

I

(Gesetzgebungsakte)

HAUSHALTSPLÄNE

ENDGÜLTIGER ERLASS (EU, Euratom) 2015/339

des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015

DER PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf den Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 ⁽³⁾,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽⁴⁾,

unter Hinweis auf den von der Kommission am 24. Juni 2014 angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015,

unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015, der vom Rat am 2. September 2014 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 12. September 2014 zugeleitet wurde,

unter Hinweis auf das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2015 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015, das am 15. Oktober 2014 von der Kommission vorgelegt wurde,

⁽¹⁾ ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽⁴⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2014 betreffend den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015,

unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 22. Oktober 2014 angenommenen Abänderungen am Entwurf des Gesamthaushaltsplans,

unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Rates vom 22. Oktober 2014, in dem dieser mitgeteilt hat, dass der Rat nicht alle vom Parlament angenommenen Abänderungen billigen kann,

unter Hinweis auf das an den Präsidenten des Rates gerichtete Schreiben vom 27. Oktober 2014 zur Einberufung des Vermittlungsausschusses,

unter Hinweis auf die Sitzungen des Vermittlungsausschusses vom 6., 14. und 17. November 2014,

unter Hinweis darauf, dass der Vermittlungsausschuss sich binnen der in Artikel 314 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Frist von 21 Tagen nicht auf einen gemeinsamen Entwurf geeinigt hat,

unter Hinweis auf den neuen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015, den die Kommission am 28. November 2014 gemäß Artikel 314 Absatz 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen hat,

unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015, der vom Rat am 12. Dezember 2014 festgelegt und dem Europäischen Parlament am selben Tag zugeleitet wurde,

unter Hinweis auf die Billigung des Standpunkts des Rates durch das Europäische Parlament am 17. Dezember 2014,

gestützt auf die Artikel 88 und 91 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments —

STELLT FEST:

Einziger Artikel

Das Verfahren gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist abgeschlossen, und der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 ist endgültig erlassen.

Geschehen zu Straßburg am 17. Dezember 2014.

Der Präsident
M. SCHULZ

GESAMTHAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2015

INHALT

	Seite
GESAMTEINNAHMEN	
A. Einleitung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans	12
B. Einnahmen nach Haushaltslinien	21
C. Stellenplan	149
D. Immobilienbestand	150
EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN	
Einzelplan I: Parlament	156
— Einnahmen	157
— Ausgaben	172
— Personal	226
Einzelplan II: Europäischer Rat und Rat	228
— Einnahmen	229
— Ausgaben	246
— Personal	290
Einzelplan III: Kommission	292
— Einnahmen	293
— Ausgaben	365
— Personal	1861
Einzelplan IV: Gerichtshof der Europäischen Union	1911
— Einnahmen	1912
— Ausgaben	1924
— Personal	1957
Einzelplan V: Rechnungshof	1958
— Einnahmen	1959
— Ausgaben	1971
— Personal	2001
Einzelplan VI: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	2003
— Einnahmen	2004
— Ausgaben	2016
— Personal	2053

	Seite
Einzelplan VII: Ausschuss der Regionen	2054
— Einnahmen	2055
— Ausgaben	2068
— Personal	2101
Einzelplan VIII: Europäischer Bürgerbeauftragter	2102
— Einnahmen	2103
— Ausgaben	2111
— Personal	2138
Einzelplan IX: Europäischer Datenschutzbeauftragter	2139
— Einnahmen	2140
— Ausgaben	2146
— Personal	2176
Einzelplan X: Europäischer Auswärtiger Dienst	2178
— Einnahmen	2179
— Ausgaben	2197
— Personal	2239

INHALT

Seite

GESAMTEINNAHMEN

A. Einleitung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans	12
B. Einnahmen nach Haushaltslinien	21
— Titel 1: Eigene Mittel	22
— Titel 3: Überschüsse, Salden und Anpassungen	46
— Titel 4: Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und anderer Einrichtungen der Union	60
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit der Organe	74
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union	88
— Titel 7: Verzugszinsen und Geldbußen	130
— Titel 8: Anleihen und Darlehen	136
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	147
C. Stellenplan	149
D. Immobilienbestand	150

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Einzelplan I: Parlament	156
— Einnahmen	157
— Titel 4: Einnahmen von Mitgliedern und Personal der Organe und sonstigen Einrichtungen der Union ..	158
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	161
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union	168
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	170
— Ausgaben	172
— Titel 1: Mitglieder und Personal des Organs	173
— Titel 2: Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben	193
— Titel 3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der allgemeinen Aufgaben des Organs	206
— Titel 4: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ ...	219
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	223
— Personal	226

	Seite
Einzelplan II: Europäischer Rat und Rat	228
— Einnahmen	229
— Titel 4: Verschiedene von der Union erhobene Steuern, Abschöpfungen und Gebühren	230
— Titel 5: Erlöse aus dem Verwaltungsbetrieb des Organs	233
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union	239
— Titel 7: Verzugszinsen	242
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	244
— Ausgaben	246
— Titel 1: Personal des Organs	247
— Titel 2: Gebäude, Material und Sachausgaben	270
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	288
— Personal	290
Einzelplan III: Kommission	292
— Einnahmen	293
— Titel 4: Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und anderen Einrichtungen der Union	294
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	299
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union	308
— Titel 7: Verzugszinsen und Geldbußen	350
— Titel 8: Anleihen und Darlehen	356
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	363
GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE MITTEL (2015 UND 2014) UND AUSGABEN (2013)	365
— Titel XX: Verwaltungsausgaben nach Politikbereichen	368
— Titel 01: Wirtschaft und Finanzen	386
— Titel 02: Unternehmen und Industrie	416
— Titel 03: Wettbewerb	486
— Titel 04: Beschäftigung, Soziales und Integration	492
— Titel 05: Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	570
— Titel 06: Mobilität und Verkehr	662
— Titel 07: Umwelt	707

	Seite
— Titel 08: Forschung und Innovation	739
— Titel 09: Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien	801
— Titel 10: Direkte Forschung	844
— Titel 11: Maritime Angelegenheiten und Fischerei	872
— Titel 12: Binnenmarkt und Dienstleistungen	919
— Titel 13: Regionalpolitik und Stadtentwicklung	939
— Titel 14: Steuern und Zollunion	1012
— Titel 15: Bildung und Kultur	1025
— Titel 16: Kommunikation	1081
— Titel 17: Gesundheit und Verbraucherschutz	1113
— Titel 18: Inneres	1176
— Titel 19: Außenpolitische Instrumente	1216
— Titel 20: Handel	1249
— Titel 21: Entwicklung und Zusammenarbeit	1261
— Titel 22: Erweiterung	1375
— Titel 23: Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz	1398
— Titel 24: Betrugsbekämpfung	1424
— Titel 25: Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	1434
— Titel 26: Verwaltung der Kommission	1447
— Titel 27: Haushalt	1502
— Titel 28: Audit	1512
— Titel 29: Statistik	1517
— Titel 30: Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben	1527
— Titel 31: Sprachendienste	1540
— Titel 32: Energie	1551
— Titel 33: Justiz	1590
— Titel 34: Klimaschutz	1621
— Titel 40: Reserven	1635
 Anhänge	
— Europäischer Wirtschaftsraum	1643
— Liste der Haushaltslinien, die den Beitrittskandidaten und gegebenenfalls potenziellen Beitrittskandidaten des Westbalkans offen stehen	1657

	Seite
— Anleihe- und Darlehenstransaktionen — Anleihen und Darlehen mit Garantie aus dem Unionshaushalt	1661
— Den Haushaltsentwurf ergänzende Informationen zu den Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung	1695
— Amt für Veröffentlichungen	1754
— Einnahmen	1755
— Ausgaben	1760
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	1773
— Einnahmen	1774
— Ausgaben	1779
— Europäisches Amt für Personalauswahl	1792
— Einnahmen	1793
— Ausgaben	1798
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	1813
— Einnahmen	1814
— Ausgaben	1819
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel	1829
— Einnahmen	1830
— Ausgaben	1835
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg	1845
— Einnahmen	1846
— Ausgaben	1851
— Stellenplan	1861
Einzelplan IV: Gerichtshof der Europäischen Union	1911
— Einnahmen	1912
— Titel 4: Einnahmen von Mitgliedern und Personal der Organe und sonstigen Einrichtungen der Union ..	1913
— Titel 5: Erlöse aus dem Verwaltungsbetrieb des Organs	1916
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen	1922
— Ausgaben	1924
— Titel 1: Mitglieder und Personal des Organs	1925
— Titel 2: Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und sonstige Sachausgaben	1940

	Seite
— Titel 3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ ...	1953
— Titel 10: Andere Ausgaben	1955
— Personal	1957
Einzelplan V: Rechnungshof	1958
— Einnahmen	1959
— Titel 4: Einnahmen von Mitgliedern und Personal des Organs	1960
— Titel 5: Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit des Organs	1963
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	1969
— Ausgaben	1971
— Titel 1: Mitglieder und Personal des Organs	1972
— Titel 2: Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben	1986
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	1999
— Personal	2001
Einzelplan VI: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	2003
— Einnahmen	2004
— Titel 4: Einnahmen von Mitgliedern und Personal der Organe und sonstigen Einrichtungen der Union ..	2005
— Titel 5: Verschiedene Einnahmen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Einrichtung	2008
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen	2014
— Ausgaben	2016
— Titel 1: Personal der Einrichtung	2017
— Titel 2: Gebäude, Mobiliar, Ausrüstungen und diverse Ausgaben für den Dienstbetrieb	2035
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	2051
— Personal	2053
Einzelplan VII: Ausschuss der Regionen	2054
— Einnahmen	2055
— Titel 4: Einnahmen von Mitgliedern und Personal der Organe und sonstigen Einrichtungen der Union ..	2056
— Titel 5: Einnahmen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Einrichtung	2059
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen	2066

	Seite
— Ausgaben	2068
— Titel 1: Mitglieder und Personal der Einrichtung	2069
— Titel 2: Gebäude, Mobiliar, Ausrüstungen und diverse Ausgaben für den Dienstbetrieb	2085
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	2099
— Personal	2101
Einzelplan VIII: Europäischer Bürgerbeauftragter	2102
— Einnahmen	2103
— Titel 4: Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und sonstigen Einrichtungen der Union	2104
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union	2107
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen	2109
— Ausgaben	2111
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal der Einrichtung	2112
— Titel 2: Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben	2123
— Titel 3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der allgemeinen Aufgaben der Einrichtung	2130
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	2136
— Personal	2138
Einzelplan IX: Europäischer Datenschutzbeauftragter	2139
— Einnahmen	2140
— Titel 4: Verschiedene von der Union erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	2141
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen	2144
— Ausgaben	2146
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal der Einrichtung	2147
— Titel 2: Gebäude, Material und mit dem Dienstbetrieb verbundene Sachausgaben	2159
— Titel 3: Europäischer Datenschutzausschuss	2163
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	2174
— Personal	2176

	Seite
Einzelplan X: Europäischer Auswärtiger Dienst	2178
— Einnahmen	2179
— Titel 4: Von der Union erhobene Steuern, Abschöpfungen und Gebühren	2180
— Titel 5: Erlöse aus dem Verwaltungsbetrieb des Organs	2183
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union	2190
— Titel 7: Verzugszinsen	2193
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	2195
— Ausgaben	2197
— Titel 1: Bedienstete in den zentralen Dienststellen	2198
— Titel 2: Gebäude, Sach- und Betriebsausgaben der zentralen Dienststellen	2212
— Titel 3: Delegationen	2229
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	2237
— Personal	2239

A. EINLEITUNG UND FINANZIERUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS

EINLEITUNG

Im Gesamthaushaltsplan der Union werden für jedes Haushaltsjahr sämtliche als erforderlich erachteten Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft veranschlagt und bewilligt.

Bei der Aufstellung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans sind folgende Grundsätze zu beachten: Einheit und Haushaltswahrheit, Jährlichkeit, Haushaltsausgleich, Rechnungseinheit, Gesamtdeckung, Spezialität, Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Transparenz.

- Gemäß dem *Grundsatz der Einheit* und dem *Grundsatz der Haushaltswahrheit* müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Union, sofern sie zulasten des Haushalts gehen, in einem einzigen Haushaltsdokument ausgewiesen werden.
- Der *Grundsatz der Jährlichkeit* besagt, dass der Haushaltsplan für jeweils ein Haushaltsjahr angenommen wird und die Mittel dieses Haushaltsjahres — sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen — grundsätzlich während des betreffenden Jahres verwendet werden müssen.
- Nach dem *Grundsatz des Haushaltsausgleichs* müssen die für ein Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen den Mitteln für Zahlungen für dasselbe Haushaltsjahr entsprechen; ein etwaiges Haushaltsdefizit darf nicht durch Kreditaufnahme gedeckt werden, da dies mit dem Eigenmittelsystem unvereinbar ist.
- In Anwendung des *Grundsatzes der Rechnungseinheit* ist sowohl bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans als auch bei der Rechnungslegung der Euro zu verwenden.
- Der *Grundsatz der Gesamtdeckung* bedeutet einerseits, dass die Gesamtheit der Haushaltseinnahmen der Deckung der Gesamtheit der Haushaltsausgaben dient und nur in Ausnahmefällen einzelne Einnahmen zweckgebunden für die Finanzierung bestimmter Ausgaben zugewiesen werden dürfen, und andererseits, dass die Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe ohne vorhergehende Verrechnung in den Haushaltsplan einzusetzen sind.
- Der *Grundsatz der Spezialität* besagt, dass jeder Mittelansatz eine spezifische Zweckbestimmung haben muss und bestimmten Ausgaben zuzuweisen ist, um jegliche Verwechslung zwischen verschiedenen Mittelkategorien zu vermeiden.
- Der *Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung* definiert sich unter Bezugnahme auf die Gebote der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit.
- Der *Grundsatz der Transparenz* besagt, dass eine zuverlässige Unterrichtung über den Haushaltsvollzug und die Rechnungsführung erfolgen muss.

Im Interesse einer größeren Transparenz der Haushaltsführung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit, werden die Mittel auf der Grundlage der nach Tätigkeitsbereichen gegliederten ABB-Struktur (Activity-Based Budgeting) veranschlagt.

Die in diesem Haushaltsplan bewilligten Ausgabenmittel belaufen sich auf insgesamt 145 321 531 152 EUR bei den Mitteln für Verpflichtungen und 141 214 040 563 EUR bei den Mitteln für Zahlungen, was einer Differenz von + 1,84 % bzw. + 1,57 % gegenüber dem Haushaltsplan 2014 entspricht.

Die Haushaltseinnahmen beziffern sich auf insgesamt 141 214 040 563 EUR. Der einheitliche Abrufsatz für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel beträgt 0,30 %; der Abrufsatz für die BNE-Eigenmittel hingegen 0,7481 %. Der Haushaltsplan 2015 wird zu 11,92 % aus traditionellen Eigenmitteln (Zölle und Zuckerabgaben) finanziert. Die Finanzierungsanteile der MwSt.- und BNE-Eigenmittel belaufen sich auf 12,93 % bzw. 74,04 %. Die sonstigen Einnahmen für dieses Haushaltsjahr werden auf 1 575 497 557 EUR veranschlagt.

Die zur Finanzierung des Haushaltsplans 2015 erforderlichen Eigenmittel entsprechen 1,00 % des gesamten Bruttonationaleinkommens (BNE) und liegen damit unter der Obergrenze von 1,23 % des BNE, die sich nach der Berechnungsformel in Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17) ergibt.

Anhand der untenstehenden Tabellen lässt sich Schritt für Schritt nachvollziehen, wie die Finanzierung des Haushaltsplans 2015 berechnet wurde.

FINANZIERUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS

Mittelansätze für das Haushaltsjahr 2015, die gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften zu decken sind

AUSGABEN

Bezeichnung	Haushalt 2015	Budget 2014 ⁽¹⁾	Differenz (in %)
1. Intelligentes und integratives Wachstum	66 922 960 910	65 300 076 773	+ 2,49
2. Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	55 998 594 804	56 443 752 595	- 0,79
3. Sicherheit und Unionsbürgerschaft	1 859 513 795	1 665 510 850	+ 11,65
4. Globales Europa	7 422 489 907	6 840 903 616	+ 8,50
5. Verwaltung	8 658 756 179	8 405 389 881	+ 3,01
6. Ausgleichszahlungen	p.m.	28 600 000	—
Besondere Instrumente	351 724 968	350 000 000	+ 0,49
Gesamtbetrag der Ausgaben ⁽²⁾	141 214 040 563	139 034 233 715	+ 1,57

(¹) Die Zahlen in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2014 (ABl. L 51 vom 20.2.2014, S. 1) zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2014 bis Nr. 7/2014.

(²) Artikel 310 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union lautet: „Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.“

EINNAHMEN

Bezeichnung	Haushalt 2015	Budget 2014 ⁽¹⁾	Differenz (in %)
Verschiedene Einnahmen (Titel 4 bis 9)	1 575 497 557	5 545 428 277	- 71,59
Verfügbarer Überschuss aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr (Kapitel 3 0, Artikel 3 0 0)	p.m.	1 005 406 925	—
Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich (Kapitel 3 0, Artikel 3 0 2)	p.m.	p.m.	—
Überschuss der für frühere Haushaltsjahre abgeführten MwSt.- und BSP/BNE-Eigenmittel (Kapitel 3 1 und 3 2)	p.m.	4 095 463 000	—
Gesamtbetrag der Einnahmen der Titel 3 bis 9	1 575 497 577	10 646 298 202	- 85,20
Nettobetrag — Zölle und Zuckerabgaben (Kapitel 1 1 und 1 2)	16 825 900 000	16 084 600 000	+ 4,61
MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz (Tabellen 1 und 2, Kapitel 1 3)	18 264 479 250	17 689 735 350	+ 3,25
Über die zusätzliche Einnahme (BNE-Eigenmittel, Tabelle 3, Kapitel 1 4) zu finanzierender Restbetrag	104 548 163 756	94 613 600 163	+ 10,50
Durch die Eigenmittel gemäß Artikel 2 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom zu deckende Mittelsätze ⁽²⁾	139 638 543 006	128 387 935 513	+ 8,76
Gesamtbetrag der Einnahmen ⁽³⁾	141 214 040 563	139 034 233 715	+ 1,57
<p>⁽¹⁾ Die Zahlen in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2014 (ABl. L 51 vom 20.2.2014, S. 1) zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2014 bis Nr. 7/2014.</p> <p>⁽²⁾ Die Eigenmittel für den Haushaltsplan 2015 werden auf der Grundlage der haushaltsrelevanten Schätzungen festgelegt, die der Beratende Ausschuss für Eigenmittel auf seiner 160. Sitzung am 19. Mai 2014 angenommen hat.</p> <p>⁽³⁾ Artikel 310 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union lautet: „Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.“</p>			

TABELLE 1

Berechnung der Begrenzung der harmonisierten MwSt.-Bemessungsgrundlagen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom

Mitgliedstaaten	1 % der nicht begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage	1 % des Bruttonationaleinkommens	Begrenzungssatz (in %)	1 % des Bruttonationaleinkommens, multipliziert mit dem Begrenzungssatz	1 % der begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾	Mitgliedstaaten mit begrenzter MwSt.-Bemessungsgrundlage
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Belgien	1 720 407 000	4 052 264 000	50	2 026 132 000	1 720 407 000	
Bulgarien	201 270 000	414 927 000	50	207 463 500	201 270 000	
Tschechische Republik	618 215 000	1 405 091 000	50	702 545 500	618 215 000	
Dänemark	1 045 978 000	2 742 029 000	50	1 371 014 500	1 045 978 000	
Deutschland	12 873 205 000	30 055 584 000	50	15 027 792 000	12 873 205 000	
Estland	92 227 000	198 736 000	50	99 368 000	92 227 000	
Irland	660 326 000	1 491 005 000	50	745 502 500	660 326 000	
Griechenland	717 672 000	1 845 174 000	50	922 587 000	717 672 000	
Spanien	4 867 873 000	10 536 508 000	50	5 268 254 000	4 867 873 000	
Frankreich	9 943 171 000	22 043 072 000	50	11 021 536 000	9 943 171 000	
Kroatien	268 216 000	430 366 000	50	215 183 000	215 183 000	Kroatien
Italien	6 158 442 000	16 160 696 000	50	8 080 348 000	6 158 442 000	
Zypern	107 472 000	158 300 000	50	79 150 000	79 150 000	Zypern
Lettland	94 889 000	262 878 000	50	131 439 000	94 889 000	
Litauen	146 760 000	372 032 000	50	186 016 000	146 760 000	
Luxemburg	267 324 000	333 256 000	50	166 628 000	166 628 000	Luxemburg
Ungarn	403 363 000	993 883 000	50	496 941 500	403 363 000	
Malta	53 058 000	73 886 000	50	36 943 000	36 943 000	Malta
Niederlande	2 797 149 000	6 403 499 000	50	3 201 749 500	2 797 149 000	
Österreich	1 543 536 000	3 334 038 000	50	1 667 019 000	1 543 536 000	
Polen	1 818 157 000	4 097 085 000	50	2 048 542 500	1 818 157 000	
Portugal	775 256 000	1 690 835 000	50	845 417 500	775 256 000	
Rumänien	563 787 000	1 537 681 000	50	768 840 500	563 787 000	
Slowenien	179 922 000	357 193 000	50	178 596 500	178 596 500	Slowenien
Slowakei	238 229 000	756 777 000	50	378 388 500	238 229 000	
Finnland	946 116 000	2 037 361 000	50	1 018 680 500	946 116 000	
Schweden	1 940 367 000	4 508 252 000	50	2 254 126 000	1 940 367 000	
Vereinigtes Königreich	10 038 702 000	21 460 858 000	50	10 730 429 000	10 038 702 000	
Insgesamt	61 081 089 000	139 753 266 000		69 876 633 000	60 881 597 500	

(¹) Die Bemessungsgrundlage wird auf 50 % des Bruttonationaleinkommens begrenzt.

TABELLE 2

Aufteilung der MwSt.-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom (Kapitel 1 3)

Mitgliedstaat	1 % der begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage	Einheitlicher Satz für die MwSt.-Eigenmittel (in %)	MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	1 720 407 000	0,300	516 122 100
Bulgarien	201 270 000	0,300	60 381 000
Tschechische Republik	618 215 000	0,300	185 464 500
Dänemark	1 045 978 000	0,300	313 793 400
Deutschland	12 873 205 000	0,300	3 861 961 500
Estland	92 227 000	0,300	27 668 100
Irland	660 326 000	0,300	198 097 800
Griechenland	717 672 000	0,300	215 301 600
Spanien	4 867 873 000	0,300	1 460 361 900
Frankreich	9 943 171 000	0,300	2 982 951 300
Kroatien	215 183 000	0,300	64 554 900
Italien	6 158 442 000	0,300	1 847 532 600
Zypern	79 150 000	0,300	23 745 000
Lettland	94 889 000	0,300	28 466 700
Litauen	146 760 000	0,300	44 028 000
Luxemburg	166 628 000	0,300	49 988 400
Ungarn	403 363 000	0,300	121 008 900
Malta	36 943 000	0,300	11 082 900
Niederlande	2 797 149 000	0,300	839 144 700
Österreich	1 543 536 000	0,300	463 060 800
Polen	1 818 157 000	0,300	545 447 100
Portugal	775 256 000	0,300	232 576 800
Rumänien	563 787 000	0,300	169 136 100
Slowenien	178 596 500	0,300	53 578 950
Slowakei	238 229 000	0,300	71 468 700
Finnland	946 116 000	0,300	283 834 800
Schweden	1 940 367 000	0,300	582 110 100
Vereinigtes Königreich	10 038 702 000	0,300	3 011 610 600
Insgesamt	60 881 597 500		18 264 479 250

TABELLE 3

Bestimmung des einheitlichen Satzes und Aufteilung der BNE-Eigenmittel nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom (Kapitel 1 4)

Mitgliedstaaten	1 % des Bruttonationaleinkommens	Auf die zusätzliche Bemessungsgrundlage zu erhebender einheitlicher Satz, Eigenmittel	Einnahmen gemäß der zusätzlichen Bemessungsgrundlage zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	4 052 264 000		3 031 462 322
Bulgarien	414 927 000		310 403 164
Tschechische Republik	1 405 091 000		1 051 135 964
Dänemark	2 742 029 000		2 051 287 280
Deutschland	30 055 584 000		22 484 312 586
Estland	198 736 000		148 672 618
Irland	1 491 005 000		1 115 407 456
Griechenland	1 845 174 000		1 380 358 106
Spanien	10 536 508 000		7 882 267 051
Frankreich	22 043 072 000		16 490 224 287
Kroatien	430 366 000		321 952 941
Italien	16 160 696 000		12 089 671 606
Zypern	158 300 000		118 422 809
Lettland	262 878 000	0,7 480 910 (!)	196 656 672
Litauen	372 032 000		278 313 800
Luxemburg	333 256 000		249 305 822
Ungarn	993 883 000		743 514 950
Malta	73 886 000		55 273 453
Niederlande	6 403 499 000		4 790 400 119
Österreich	3 334 038 000		2 494 163 899
Polen	4 097 085 000		3 064 992 510
Portugal	1 690 835 000		1 264 898 485
Rumänien	1 537 681 000		1 150 325 353
Slowenien	357 193 000		267 212 877
Slowakei	756 777 000		566 138 080
Finnland	2 037 361 000		1 524 131 475
Schweden	4 508 252 000		3 372 582 851
Vereinigtes Königreich	21 460 858 000		16 054 675 220
Insgesamt	139 753 266 000		104 548 163 756

(!) Berechnung des Satzes: (104 548 163 756) / (139 753 266 000) = 0,748091023189397.

TABELLE 4

Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs (Haushaltsjahr 2014) gemäß Artikel 4 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom (Kapitel 1 5)

Bezeichnung	Koeffizient ⁽¹⁾ (%)	Betrag
1. Anteil des Vereinigten Königreichs (in %) an der nicht begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage	16,2 167	
2. Anteil des Vereinigten Königreichs (in %) am Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben nach Abzug der erweiterungsbedingten Ausgaben	5,9 238	
3. (1) – (2)	10,2 929	
4. Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben		126 118 882 798
5 Erweiterungsbedingte Ausgaben ⁽²⁾		29 283 982 122
6. Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben nach Abzug der erweiterungsbedingten Ausgaben = (4) – (5)		96 834 900 676
7. Ursprünglicher Korrekturbetrag VK = (3) × (6) × 0,66		6 578 286 401
8. VK-Vorteil ⁽³⁾		1 119 838 248
9. Eigentlicher Korrekturbetrag VK = (7) – (8)		5 458 448 153
10. Unerwartete Gewinne bei den traditionellen Eigenmitteln ⁽⁴⁾		25 084 566
11. Korrekturbetrag zugunsten des Vereinigten Königreichs = (9) – (10)		5 433 363 587
⁽¹⁾ Gerundet. ⁽²⁾ Der Betrag der erweiterungsbedingten Ausgaben entspricht dem Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben in den zehn der Union am 1. Mai 2004 und den zwei der Union am 1. Januar 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme der Direktzahlungen im Agrarbereich und der marktbezogenen Ausgaben sowie der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums, die aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden. Dieser Betrag wird vom Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben abgezogen, um Gleichbehandlung vor und nach der Erweiterung zu gewährleisten. ⁽³⁾ Hierbei handelt es sich um den Vorteil, der dem Vereinigten Königreich aus der Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlagen und der Einführung der BNE-Einnahme im Vergleich zum alten System erwächst. ⁽⁴⁾ Hierbei handelt es sich um Gewinne, die sich für das Vereinigte Königreich aus der Anhebung des Prozentsatzes der traditionellen Eigenmittel ergeben, den die Mitgliedstaaten als Erhebungskosten einbehalten (von 10 % auf 25 % seit dem 1. Januar 2001).		

TABELLE 5

Berechnung der Finanzierung des Korrekturbetrags zugunsten des Vereinigten Königreichs — – 5 433 363 587 EUR (Kapitel 1 5)

Mitgliedstaaten	Anteile an den BNE-Grundlagen	Anteile ohne Vereinigtes Königreich	Anteile ohne Deutschland, Niederlande, Österreich, Schweden und Vereinigtes Königreich	3/4 des Anteils Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens in „Anteile ohne Vereinigtes Königreich“	Spalte 4 umgelegt gemäß Schlüssel der Spalte 3	Finanzierungsschlüssel	Finanzierungsschlüssel, angewandt auf den Korrekturbetrag
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6) = (2) + (4) + (5)	(7)
Belgien	2,90	3,43	5,48		1,54	4,96	269 708 378
Bulgarien	0,30	0,35	0,56		0,16	0,51	27 616 485
Tschechische Republik	1,01	1,19	1,90		0,53	1,72	93 519 281
Dänemark	1,96	2,32	3,71		1,04	3,36	182 502 472
Deutschland	21,51	25,41	0,00	– 19,06	0,00	6,35	345 125 522
Estland	0,14	0,17	0,27		0,08	0,24	13 227 362
Irland	1,07	1,26	2,02		0,57	1,83	99 237 498
Griechenland	1,32	1,56	2,49		0,70	2,26	122 810 085
Spanien	7,54	8,91	14,24		4,00	12,91	701 283 156
Frankreich	15,77	18,63	29,79		8,37	27,00	1 467 130 770
Kroatien	0,31	0,36	0,58		0,16	0,53	28 644 066
Italien	11,56	13,66	21,84		6,13	19,80	1 075 614 795
Zypern	0,11	0,13	0,21		0,06	0,19	10 536 045
Lettland	0,19	0,22	0,36		0,10	0,32	17 496 491
Litauen	0,27	0,31	0,50		0,14	0,46	24 761 503
Luxemburg	0,24	0,28	0,45		0,13	0,41	22 180 671
Ungarn	0,71	0,84	1,34		0,38	1,22	66 150 323
Malta	0,05	0,06	0,10		0,03	0,09	4 917 664
Niederlande	4,58	5,41	0,00	– 4,06	0,00	1,35	73 530 793
Österreich	2,39	2,82	0,00	– 2,11	0,00	0,70	38 284 453
Polen	2,93	3,46	5,54		1,56	5,02	272 691 550
Portugal	1,21	1,43	2,29		0,64	2,07	112 537 674
Rumänien	1,10	1,30	2,08		0,58	1,88	102 344 134
Slowenien	0,26	0,30	0,48		0,14	0,44	23 773 857
Slowakei	0,54	0,64	1,02		0,29	0,93	50 369 151
Finnland	1,46	1,72	2,75		0,77	2,50	135 601 563
Schweden	3,23	3,81	0,00	– 2,86	0,00	0,95	51 767 845
Vereinigtes Königreich	15,36	0,00	0,00		0,00	0,00	0
Insgesamt	100,00	100,00	100,00	– 28,09	28,09	100,00	5 433 363 587

Die Beträge werden bis zur 15. Dezimalstelle berechnet.

TABELLE 6

Zusammenfassender Überblick ⁽¹⁾ über die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans — nach Eigenmittelarten und Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Traditionelle Eigenmittel (TEM)				MwSt.- und BNE-Eigenmittel, einschließlich Anpassungen					Eigenmittel insgesamt ⁽²⁾
	Zuckerabgaben netto (75 %)	Zölle netto (75 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (75 %)	Erhebungskosten (25 % des TEM-Bruttobetrag) (p.m.)	MwSt.-Eigenmittel	BNE-Eigenmittel	VK-Korrektur	Beiträge der Mitgliedstaaten insgesamt	Anteil am Gesamtbetrag der Beiträge der Mitgliedstaaten (in %)	
	(1)	(2)	(3) = (1) + (2)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8) = (5) + (6) + (7)	(9)	(10) = (3) + (8)
Belgien	6 600 000	1 502 800 000	1 509 400 000	503 133 333	516 122 100	3 031 462 322	269 708 378	3 817 292 800	3,11	5 326 692 800
Bulgarien	400 000	62 900 000	63 300 000	21 100 000	60 381 000	310 403 164	27 616 485	398 400 649	0,32	461 700 649
Tschechische Republik	3 400 000	176 200 000	179 600 000	59 866 667	185 464 500	1 051 135 964	93 519 281	1 330 119 745	1,08	1 509 719 745
Dänemark	3 400 000	325 000 000	328 400 000	109 466 667	313 793 400	2 051 287 280	182 502 472	2 547 583 152	2,07	2 875 983 152
Deutschland	26 300 000	3 525 500 000	3 551 800 000	1 183 933 329	3 861 961 500	22 484 312 586	345 125 522	26 691 399 608	21,73	30 243 199 608
Estland	0	24 500 000	24 500 000	8 166 667	27 668 100	148 672 618	13 227 362	189 568 080	0,15	214 068 080
Irland	0	237 400 000	237 400 000	79 133 333	198 097 800	1 115 407 456	99 237 498	1 412 742 754	1,15	1 650 142 754
Griechenland	1 400 000	111 800 000	113 200 000	37 733 334	215 301 600	1 380 358 106	122 810 085	1 718 469 791	1,40	1 831 669 791
Spanien	4 700 000	1 099 500 000	1 104 200 000	368 066 667	1 460 361 900	7 882 267 051	701 283 156	10 043 912 107	8,18	11 148 112 107
Frankreich	30 900 000	1 488 500 000	1 519 400 000	506 466 667	2 982 951 300	16 490 224 287	1 467 130 770	20 940 306 357	17,05	22 459 706 357
Kroatien	1 700 000	36 100 000	37 800 000	12 600 000	64 554 900	321 952 941	28 644 066	415 151 907	0,34	452 951 907
Italien	4 700 000	1 481 900 000	1 486 600 000	495 533 334	1 847 532 600	12 089 671 606	1 075 614 795	15 012 819 001	12,22	16 499 419 001
Zypern	0	15 100 000	15 100 000	5 033 333	23 745 000	118 422 809	10 536 045	152 703 854	0,12	167 803 854
Lettland	0	23 500 000	23 500 000	7 833 333	28 466 700	196 656 672	17 496 491	242 619 863	0,20	266 119 863
Litauen	800 000	57 600 000	58 400 000	19 466 667	44 028 000	278 313 800	24 761 503	347 103 303	0,28	405 503 303
Luxemburg	0	12 300 000	12 300 000	4 100 000	49 988 400	249 305 822	22 180 671	321 474 893	0,26	333 774 893
Ungarn	2 100 000	89 300 000	91 400 000	30 466 667	121 008 900	743 514 950	66 150 323	930 674 173	0,76	1 022 074 173
Malta	0	9 200 000	9 200 000	3 066 667	11 082 900	55 273 453	4 917 664	71 274 017	0,06	80 474 017
Niederlande	7 200 000	2 054 200 000	2 061 400 000	687 133 333	839 144 700	4 790 400 119	73 530 793	5 703 075 612	4,64	7 764 475 612
Österreich	3 200 000	180 600 000	183 800 000	61 266 667	463 060 800	2 494 163 899	38 284 453	2 995 509 152	2,44	3 179 309 152
Polen	12 800 000	398 300 000	411 100 000	137 033 334	545 447 100	3 064 992 510	272 691 550	3 883 131 160	3,16	4 294 231 160
Portugal	100 000	131 700 000	131 800 000	43 933 333	232 576 800	1 264 898 485	112 537 674	1 610 012 959	1,31	1 741 812 959
Rumänien	900 000	111 100 000	112 000 000	37 333 333	169 136 100	1 150 325 353	102 344 134	1 421 805 587	1,16	1 533 805 587
Slowenien	0	62 600 000	62 600 000	20 866 667	53 578 950	267 212 877	23 773 857	344 565 684	0,28	407 165 684
Slowakei	1 300 000	96 900 000	98 200 000	32 733 333	71 468 700	566 138 080	50 369 151	687 975 931	0,56	786 175 931
Finnland	700 000	124 300 000	125 000 000	41 666 667	283 834 800	1 524 131 475	135 601 563	1 943 567 838	1,58	2 068 567 838
Schweden	2 600 000	478 700 000	481 300 000	160 433 334	582 110 100	3 372 582 851	51 767 845	4 006 460 796	3,26	4 487 760 796
Vereinigtes Königreich	9 500 000	2 783 700 000	2 793 200 000	931 066 667	3 011 610 600	16 054 675 220	- 5 433 363 587	13 632 922 233	11,10	16 426 122 233
Insgesamt	124 700 000	16 701 200 000	16 825 900 000	5 608 633 333	18 264 479 250	104 548 163 756	0	122 812 643 006	100,00	139 638 543 006

⁽¹⁾ p.m. (Eigenmittel + sonstige Einnahmen = Einnahmen insgesamt = Ausgaben insgesamt); (139 638 543 006 + 1 575 497 557 = 141 214 040 563 = 141 214 040 563).

⁽²⁾ Eigenmittel insgesamt als Prozentsatz des BNE: (139 638 543 006) / (13 975 326 600 000) = 1,00 %; Eigenmittelobergrenze als Prozentsatz des BNE: 1,23 %.

B. EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN

Titel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
1	EIGENE MITTEL	139 638 543 006	128 387 935 513	140 099 576 848,56
3	ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN	p.m.	5 100 869 925	697 682 743,61
4	EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE UND ANDERER EINRICHTUNGEN DER UNION	1 300 952 883	1 274 999 230	1 199 275 874,85
5	EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE	54 453 674	53 752 047	610 755 511,67
6	BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION	60 000 000	60 000 000	3 897 761 733,08
7	VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	123 000 000	3 973 000 000	2 972 783 038,59
8	ANLEIHEN UND DARLEHEN	6 890 000	153 477 000	1 839 600,—
9	SONSTIGE EINNAHMEN	30 201 000	30 200 000	23 983 643,20
GESAMTBETRAG		141 214 040 563	139 034 233 715	149 503 658 993,56

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM)

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM

KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/ 2015
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	<i>Produktionsabgaben im Wirtschaftsjahr 2005/2006 und in den Vorjahren</i>	p.m.	- 214 000 000	- 6 770 330,36	
1 1 1	<i>Abgaben in Verbindung mit der Lagerung von Zucker</i>	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 3	<i>Auf nicht ausgeführte C-Zucker-, C-Isoglucose- und C-Inulinsirup-Mengen sowie auf Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglucose erhobene Beträge</i>	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 7	<i>Produktionsabgabe</i>	124 700 000	124 500 000	124 203 303,03	99,60
1 1 8	<i>Einmalige Beträge aus der zusätzlichen Zuckerquote und der ergänzenden Isoglucosequote</i>	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 9	<i>Überschussbetrag</i>	p.m.	p.m.	84 166 097,02	
	KAPITEL 1 1 — TOTAL	124 700 000	- 89 500 000	201 599 069,69	161,67
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	<i>Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom</i>	16 701 200 000	16 174 100 000	15 163 722 761,63	90,79
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	16 701 200 000	16 174 100 000	15 163 722 761,63	90,79
	KAPITEL 1 3				
1 3 0	<i>Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom</i>	18 264 479 250	17 689 735 350	14 542 019 378,60	79,62
	KAPITEL 1 3 — TOTAL	18 264 479 250	17 689 735 350	14 542 019 378,60	79,62
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	<i>Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom</i>	104 548 163 756	94 613 600 163	110 032 395 624,40	105,25
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	104 548 163 756	94 613 600 163	110 032 395 624,40	105,25

KAPITEL 1 5 — KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE**KAPITEL 1 6 — BRUTTOKÜRZUNG DER JÄHRLICHEN BNE-BEITRÄGE DER NIEDERLANDE UND SCHWEDENS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/ 2015
1 5 0	KAPITEL 1 5				
	<i>Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs gemäß den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom</i>	0,—	0,—	165 645 823,06	
	KAPITEL 1 5 — TOTAL	0,—	0,—	165 645 823,06	
1 6 0	KAPITEL 1 6				
	<i>Bruttokürzung der jährlichen BNE-Beiträge der Niederlande und Schwedens gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom</i>	p.m.	p.m.	- 5 805 808,82	
	KAPITEL 1 6 — TOTAL	p.m.	p.m.	- 5 805 808,82	
Titel 1 — Total		139 638 543 006	128 387 935 513	140 099 576 848,56	100,33

TITEL 1
EIGENE MITTEL

**KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGEGEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM)**

1 1 0 Produktionsabgaben im Wirtschaftsjahr 2005/2006 und in den Vorjahren

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	– 214 000 000	– 6 770 330,36

Erläuterungen

Gemäß der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker mussten die Zucker-, Isoglucose- und Inulinsiruperzeuger Grundproduktionsabgaben und B-Produktions-Abgaben zahlen. Diese Abgaben sollten die Ausgaben für die Stützung des Marktes decken. Die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei diesem Artikel eingesetzten Mittel sind auf die Anpassung der in der Vergangenheit festgesetzten Abgaben zurückzuführen. Abgaben für die Wirtschaftsjahre 2007/2008 und Folgejahre werden bei Artikel 117 dieses Kapitels als „Produktionsabgabe“ eingesetzt.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushalt 2015	Haushaltsplan 2014	Ausführung 2013
Belgien	p.m.	- 13 608 187	0,—
Bulgarien	—	—	0,—
Tschechische Republik	p.m.	- 680 683	0,—
Dänemark	p.m.	- 8 437 845	0,—
Deutschland	p.m.	- 71 022 930	0,—
Estland	—	—	0,—
Irland	p.m.	- 1 628 671	0,—
Griechenland	p.m.	- 907 524	0,—
Spanien	p.m.	- 3 951 238	0,—
Frankreich	p.m.	- 66 471 563	0,—
Kroatien	—	—	0,—
Italien	p.m.	- 5 433 959	0,—
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	- 37 322	0,—
Litauen	p.m.	- 52 455	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	- 343 310	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	- 16 005 676	0,—
Österreich	p.m.	- 6 487 560	0,—
Polen	p.m.	- 3 906 994	0,—
Portugal	p.m.	- 551 346	0,—
Rumänien	—	—	0,—
Slowenien	p.m.	- 4 160	0,—
Slowakei	p.m.	- 767 751	0,—
Finnland	p.m.	- 1 207 994	0,—
Schweden	p.m.	- 3 009 989	- 6 770 330,36
Vereinigtes Königreich	p.m.	- 9 482 843	0,—
<i>Artikel 1 1 0 insgesamt</i>	p.m.	- 214 000 000	- 6 770 330,36

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 1 Abgaben in Verbindung mit der Lagerung von Zucker

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient dazu, die Erträge zu erfassen, die von den neuen Mitgliedstaaten für den Fall berechnet werden, dass der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 60/2004 der Kommission vom 14. Januar 2004 mit Übergangsmaßnahmen für den Zuckersektor infolge des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, Sloweniens, der Slowakei, Ungarns und Zyperns (ABl. L 9 vom 15.1.2004, S. 8) als Überschussmenge geltende Zucker nicht vom Markt genommen wird.

Bei diesem Artikel werden die restlichen Einnahmen aus den Lagerkostenabgaben für Zucker erfasst, nachdem mit der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1) diese Abgaben abgeschafft wurden.

Dieser Artikel dient außerdem zur Erfassung der ausstehenden Beträge, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 65/82 der Kommission vom 13. Januar 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Übertragung von Zucker auf das folgende Wirtschaftsjahr (ABl. L 9 vom 14.1.1982, S. 14) im Fall der Nichteinhaltung der Lagerverpflichtung zu zahlen sind, sowie die bei Nichtbeachtung der allgemeinen Vorschriften für Mindestlagerbestände im Zuckersektor geschuldeten Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1789/81 des Rates vom 30. Juni 1981 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Mindestlagermengen von Zucker (ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 39).

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGEGEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 1 (Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushalt 2015	Haushaltsplan 2014	Ausführung 2013
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Bulgarien	p.m.	p.m.	0,—
Tschechische Republik	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Estland	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Kroatien	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	p.m.	p.m.	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	p.m.	p.m.	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Rumänien	p.m.	p.m.	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
<i>Artikel 1 1 1 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—

**KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM) (Fortsetzung)**

1 1 3 Auf nicht ausgeführte C-Zucker-, C-Isoglucose- und C-Inulinsirup-Mengen sowie auf Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglucose erhobene Beträge

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Auf nicht ausgeführte C-Zucker-, C-Isoglucose- und C-Inulinsirup-Mengen erhobene Beträge. Sie beinhalten auch die auf Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglucose erhobenen Beträge.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb der Quoten im Zuckersektor (ABl. L 262 vom 16.9.1981, S. 14).

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

**KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM) (Fortsetzung)**

1 1 3 (Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushalt 2015	Haushaltsplan 2014	Ausführung 2013
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Bulgarien	—	—	0,—
Tschechische Republik	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Estland	—	—	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Kroatien	—	—	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Rumänien	—	—	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
<i>Artikel 1 1 3 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM) (Fortsetzung)**1 1 7 Produktionsabgabe**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
124 700 000	124 500 000	124 203 303,03

Erläuterungen

Die derzeitige gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht vor, dass die Zucker, Isoglucose und Inulinsirup erzeugenden Unternehmen eine Produktionsabgabe zahlen müssen.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1), insbesondere Artikel 16.

Verordnung (EG) Nr. 952/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Binnenmarktordnung und Quotenregelung für Zucker (ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 39).

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 zur Errichtung einer gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), insbesondere Artikel 51.

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), insbesondere Artikel 128.

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 7 (Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushalt 2015	Haushaltsplan 2014	Ausführung 2013
Belgien	6 600 000	6 600 000	6 601 725,90
Bulgarien	400 000	400 000	401 391,00
Tschechische Republik	3 400 000	3 400 000	3 287 279,02
Dänemark	3 400 000	3 400 000	3 350 952,60
Deutschland	26 300 000	26 300 000	26 339 173,20
Estland	—	—	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	1 400 000	1 400 000	1 428 318,00
Spanien	4 700 000	4 700 000	4 728 467,63
Frankreich	30 900 000	30 900 000	30 933 280,80
Kroatien	1 700 000	1 700 000	0,—
Italien	4 700 000	4 700 000	6 788 003,64
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	800 000	800 000	812 268,00
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	2 100 000	1 900 000	1 870 004,23
Malta	—	—	0,—
Niederlande	7 200 000	7 200 000	7 243 992,00
Österreich	3 200 000	3 200 000	3 159 246,60
Polen	12 800 000	12 800 000	12 655 238,28
Portugal	100 000	100 000	56 250,00
Rumänien	900 000	900 000	1 076 197,04
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	1 300 000	1 300 000	1 317 300,75
Finnland	700 000	700 000	728 991,00
Schweden	2 600 000	2 600 000	2 643 241,19
Vereinigtes Königreich	9 500 000	9 500 000	8 781 982,15
<i>Artikel 1 1 7 insgesamt</i>	124 700 000	124 500 000	124 203 303,03

**KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM) (Fortsetzung)**

1 1 8 Einmalige Beträge aus der zusätzlichen Zuckerquote und der ergänzenden Isoglucosequote

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Auf die zusätzlichen Zuckerquoten und die ergänzenden Isoglucosequoten, die den Unternehmen gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zugeteilt werden, wird ein einmaliger Betrag erhoben.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1), insbesondere Artikel 8 und Artikel 9 Absätze 2 und 3.

Verordnung (EG) Nr. 952/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Binnenmarktordnung und Quotenregelung für Zucker (ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 39).

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 zur Errichtung einer gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 8 (Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushalt 2015	Haushaltsplan 2014	Ausführung 2013
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Bulgarien	p.m.	p.m.	0,—
Tschechische Republik	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Estland	—	—	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Kroatien	—	—	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Rumänien	p.m.	p.m.	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
<i>Artikel 1 1 8 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—

**KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM) (Fortsetzung)****1 1 9 Überschussbetrag**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	84 166 097,02

Erläuterungen

Gemäß Artikel 142 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erheben die Mitgliedstaaten bei den betreffenden, auf ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen einen Überschussbetrag.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1), insbesondere Artikel 15.

Verordnung (EG) Nr. 967/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 hinsichtlich der Binnenmarktordnung und Quotenregelung für Zucker (ABl. L 176 vom 30.6.2006, S. 22).

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), insbesondere Artikel 64.

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGEGEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 9 (Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushalt 2015	Haushaltsplan 2014	Ausführung 2013
Belgien	p.m.	p.m.	2 295 181,67
Bulgarien	p.m.	p.m.	0,—
Tschechische Republik	p.m.	p.m.	4 265 113,29
Dänemark	p.m.	p.m.	1 769 323,22
Deutschland	p.m.	p.m.	21 736 798,74
Estland	—	—	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	831 594,75
Frankreich	p.m.	p.m.	9 922 263,00
Kroatien	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	843 617,72
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	4 254 302,66
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	366 790,17
Malta	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	6 168 762,72
Österreich	p.m.	p.m.	11 611,13
Polen	p.m.	p.m.	18 357 999,48
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Rumänien	p.m.	p.m.	4 028 324,41
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	2 238 923,36
Finnland	p.m.	p.m.	2 238 923,36
Schweden	p.m.	p.m.	3 174 662,79
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	1 661 904,55
<i>Artikel 1 1 9 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	84 166 097,02

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM**1 2 0 Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
16 701 200 000	16 174 100 000	15 163 722 761,63

Erläuterungen

Die Verwendung der Zölle als Eigenmittel zur Finanzierung der Ausgaben der Union ist die logische Folge des freien Warenverkehrs innerhalb der Union. Dieser Artikel kann Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben, Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Drittländern, die von den Organen der Europäischen Union eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Zölle auf die unter den ausgelaufenen Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse umfassen.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushalt 2015	Haushaltsplan 2014	Ausführung 2013
Belgien	1 502 800 000	1 437 939 613	1 350 606 110,33
Bulgarien	62 900 000	59 648 930	54 328 885,01
Tschechische Republik	176 200 000	167 448 201	164 102 327,25
Dänemark	325 000 000	310 359 235	288 227 620,29
Deutschland	3 525 500 000	3 401 939 670	3 203 001 836,17
Estland	24 500 000	23 305 176	21 676 016,42
Irland	237 400 000	235 618 407	210 583 219,37
Griechenland	111 800 000	111 905 910	110 849 783,99
Spanien	1 099 500 000	1 044 215 608	987 521 152,51
Frankreich	1 488 500 000	1 455 392 829	1 376 311 972,42
Kroatien	36 100 000	35 727 758	11 475 926,50
Italien	1 481 900 000	1 435 270 298	1 412 146 293,09
Zypern	15 100 000	15 605 228	14 810 016,61
Lettland	23 500 000	22 175 850	20 716 634,94
Litauen	57 600 000	54 720 963	50 272 974,92
Luxemburg	12 300 000	12 114 585	11 302 448,63
Ungarn	89 300 000	89 730 060	88 623 015,27
Malta	9 200 000	9 342 604	8 878 706,93
Niederlande	2 054 200 000	1 970 981 343	1 794 176 409,57
Österreich	180 600 000	173 300 162	160 705 160,97
Polen	398 300 000	382 020 084	352 780 715,19
Portugal	131 700 000	125 149 821	113 956 093,58
Rumänien	111 100 000	106 464 614	100 239 317,88
Slowenien	62 600 000	60 264 926	57 511 930,36
Slowakei	96 900 000	89 627 394	82 383 606,82
Finnland	124 300 000	121 556 512	124 613 419,83
Schweden	478 700 000	459 635 560	443 540 584,50
Vereinigtes Königreich	2 783 700 000	2 762 638 659	2 548 380 582,28
<i>Artikel 1 2 0 insgesamt</i>	16 701 200 000	16 174 100 000	15 163 722 761,63

KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM**1 3 0 *Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom***

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
18 264 479 250	17 689 735 350	14 542 019 378,60

Erläuterungen

Für alle Mitgliedstaaten wurde ein einheitlicher Satz von 0,30 % auf die nach Maßgabe der Vorschriften der Union ermittelten einheitlichen MwSt.-Bemessungsgrundlagen festgelegt. Die für diese Zwecke heranzuziehende Bemessungsgrundlage darf 50 % des BNE eines jeden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Lediglich im Zeitraum 2007-2013 beträgt der Abrufsatz für die MwSt.-Eigenmittel für Österreich 0,225 %, für Deutschland 0,15 % und für die Niederlande und Schweden 0,10 %.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4.

KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM (Fortsetzung)

1 3 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushalt 2015	Haushaltsplan 2014	Ausführung 2013
Belgien	516 122 100	499 622 100	489 384 900,00
Bulgarien	60 381 000	57 927 300	58 248 300,02
Tschechische Republik	185 464 500	178 991 400	189 687 885,01
Dänemark	313 793 400	285 388 800	297 569 416,65
Deutschland	3 861 961 500	3 725 690 100	1 797 675 750,00
Estland	27 668 100	26 144 100	25 017 000,00
Irland	198 097 800	196 628 400	194 340 000,00
Griechenland	215 301 600	212 793 600	199 643 100,00
Spanien	1 460 361 900	1 427 048 700	1 354 325 100,00
Frankreich	2 982 951 300	2 919 401 100	2 836 607 100,00
Kroatien	64 554 900	63 347 850	32 137 898,87
Italien	1 847 532 600	1 812 851 100	1 929 954 300,00
Zypern	23 745 000	23 013 300	23 936 850,00
Lettland	28 466 700	26 570 100	23 337 734,58
Litauen	44 028 000	41 524 800	39 907 500,03
Luxemburg	49 988 400	48 755 700	49 310 850,00
Ungarn	121 008 900	120 509 400	116 400 060,05
Malta	11 082 900	10 564 650	9 823 050,00
Niederlande	839 144 700	823 095 900	259 068 800,00
Österreich	463 060 800	449 919 300	325 186 200,00
Polen	545 447 100	525 251 100	550 918 399,89
Portugal	232 576 800	230 141 400	230 820 900,00
Rumänien	169 136 100	158 521 800	152 213 616,54
Slowenien	53 578 950	52 845 450	51 960 900,00
Slowakei	71 468 700	69 001 800	75 870 000,00
Finnland	283 834 800	278 532 000	283 354 200,00
Schweden	582 110 100	566 793 000	189 574 719,61
Vereinigtes Königreich	3 011 610 600	2 858 861 100	2 755 744 847,35
<i>Artikel 1 3 0 insgesamt</i>	18 264 479 250	17 689 735 350	14 542 019 378,60

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM**1 4 0 *Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom***

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
104 548 163 756	94 613 600 163	110 032 395 624,40

Erläuterungen

Die BNE-Einnahme ist eine „zusätzliche Einnahme“, die den Teil der Ausgaben decken soll, der durch die traditionellen Eigenmittel und die MwSt.-Einnahmen sowie durch andere Einnahmen in einem Jahr nicht finanziert werden kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Unionshaushalt stets von vornherein ausgeglichen ist.

Der BNE-Abrufsatz wird anhand der zusätzlichen Mittel bestimmt, die zur Finanzierung der erwarteten Ausgaben erforderlich sind, die durch andere Mittel (MwSt.-Einnahmen, traditionelle Eigenmittel und andere Einnahmen) nicht gedeckt werden können. Somit wird auf das BNE jedes einzelnen Mitgliedstaats ein BNE-Abrufsatz angewandt.

Der auf das Bruttonationaleinkommen der Mitgliedstaaten für dieses Haushaltsjahr anzuwendende Satz beträgt 0,7481 %.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c.

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushalt 2015	Haushaltsplan 2014	Ausführung 2013
Belgien	3 031 462 322	2 752 569 449	3 269 456 218,00
Bulgarien	310 403 164	280 112 820	335 554 542,07
Tschechische Republik	1 051 135 964	952 134 378	1 172 523 487,29
Dänemark	2 051 287 280	1 861 020 966	2 160 348 389,96
Deutschland	22 484 312 586	20 336 920 973	23 193 444 042,00
Estland	148 672 618	130 457 204	145 129 074,00
Irland	1 115 407 456	1 005 662 600	1 129 478 837,00
Griechenland	1 380 358 106	1 261 209 951	1 536 393 391,00
Spanien	7 882 267 051	7 210 679 301	8 713 469 013,00
Frankreich	16 490 224 287	15 014 013 074	17 697 582 270,00
Kroatien	321 952 941	296 134 052	180 489 088,74
Italien	12 089 671 606	11 053 651 104	13 151 631 037,00
Zypern	118 422 809	107 580 948	134 558 595,00
Lettland	196 656 672	172 605 499	197 354 560,69
Litauen	278 313 800	244 897 383	279 846 193,30
Luxemburg	249 305 822	227 919 701	277 195 984,00
Ungarn	743 514 950	686 854 241	788 800 676,33
Malta	55 273 453	49 386 879	55 219 288,00
Niederlande	4 790 400 119	4 382 027 230	5 151 354 871,00
Österreich	2 494 163 899	2 256 035 360	2 684 283 716,00
Polen	3 064 992 510	2 757 003 897	3 156 196 753,97
Portugal	1 264 898 485	1 160 869 691	1 344 995 702,00
Rumänien	1 150 325 353	1 013 065 268	1 179 354 596,35
Slowenien	267 212 877	247 038 175	292 092 973,00
Slowakei	566 138 080	508 952 508	611 070 009,00
Finnland	1 524 131 475	1 390 603 421	1 683 693 730,00
Schweden	3 372 582 851	3 071 321 011	3 646 524 705,97
Vereinigtes Königreich	16 054 675 220	14 182 873 079	15 864 353 879,73
<i>Artikel 1 4 0 insgesamt</i>	104 548 163 756	94 613 600 163	110 032 395 624,40

KAPITEL 1 5 — KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE

1 5 0 *Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs gemäß den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
0,—	0,—	165 645 823,06

Erläuterungen

Der Mechanismus zur Korrektur des Haushaltsungleichgewichts zugunsten des Vereinigten Königreichs (VK-Korrektur) wurde vom Europäischen Rat in Fontainebleau (Juni 1984) beschlossen und mit dem anschließenden Eigenmittelbeschluss von 1985 eingeführt. Ziel dieses Mechanismus war es, das Haushaltsungleichgewicht des Vereinigten Königreichs mithilfe einer Reduzierung seiner Zahlungen an die EU zu verringern.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere die Artikel 4 und 5.

KAPITEL 1 5 — KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE (Fortsetzung)

1 5 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushalt 2015	Haushaltsplan 2014	Ausführung 2013
Belgien	269 708 378	274 500 044	230 617 663,00
Bulgarien	27 616 485	27 934 257	23 669 014,00
Tschechische Republik	93 519 281	94 951 620	82 406 912,84
Dänemark	182 502 472	185 590 353	152 383 079,65
Deutschland	345 125 522	350 335 402	284 710 504,00
Estland	13 227 362	13 009 847	10 236 971,00
Irland	99 237 498	100 289 723	79 670 059,00
Griechenland	122 810 085	125 774 188	108 372 594,00
Spanien	701 283 156	719 085 138	614 622 042,00
Frankreich	1 467 130 770	1 497 272 756	1 248 334 520,00
Kroatien	28 644 066	29 531 974	12 729 377,24
Italien	1 075 614 795	1 102 325 579	927 676 717,00
Zypern	10 536 045	10 728 512	9 491 361,00
Lettland	17 496 491	17 213 087	13 920 358,73
Litauen	24 761 503	24 422 396	19 739 513,01
Luxemburg	22 180 671	22 729 297	19 552 576,00
Ungarn	66 150 323	68 496 553	55 613 545,54
Malta	4 917 664	4 925 108	3 895 003,00
Niederlande	73 530 793	75 487 301	63 235 319,00
Österreich	38 284 453	38 863 752	32 950 853,00
Polen	272 691 550	274 942 269	222 605 107,31
Portugal	112 537 674	115 767 753	94 871 974,00
Rumänien	102 344 134	101 027 954	83 240 635,43
Slowenien	23 773 857	24 635 887	20 603 365,00
Slowakei	50 369 151	50 755 299	43 103 051,00
Finnland	135 601 563	138 677 954	118 762 720,00
Schweden	51 767 845	52 908 328	44 700 654,55
Vereinigtes Königreich	- 5 433 363 587	- 5 542 182 331	- 4 456 069 667,24
<i>Artikel 1 5 0 insgesamt</i>	0	0	165 645 823,06

KAPITEL 1 6 — BRUTTOKÜRZUNG DER JÄHRLICHEN BNE-BEITRÄGE DER NIEDERLANDE UND SCHWEDENS**1 6 0 *Bruttokürzung der jährlichen BNE-Beiträge der Niederlande und Schwedens gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom***

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	- 5 805 808,82

Erläuterungen

Lediglich im Zeitraum 2007-2013 werden der jährliche BNE-Beitrag der Niederlande um brutto 605 000 000 EUR und der jährliche BNE-Beitrag Schwedens um brutto 150 000 000 EUR gekürzt (zu Preisen von 2004). Diese Beträge werden an die gegenwärtigen Preise angepasst.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), insbesondere Artikel 10 Absatz 9.

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 5.

KAPITEL 1 6 — BRUTTOKÜRZUNG DER JÄHRLICHEN BNE-BEITRÄGE DER NIEDERLANDE UND SCHWEDENS (Fortsetzung)

1 6 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushalt 2015	Haushaltsplan 2014	Ausführung 2013
Belgien	p.m.	p.m.	25 535 591,00
Bulgarien	p.m.	p.m.	2 620 798,00
Tschechische Republik	p.m.	p.m.	9 194 556,59
Dänemark	p.m.	p.m.	16 873 421,44
Deutschland	p.m.	p.m.	181 148 872,00
Estland	p.m.	p.m.	1 133 509,00
Irland	p.m.	p.m.	8 821 623,00
Griechenland	p.m.	p.m.	11 999 767,00
Spanien	p.m.	p.m.	68 055 226,00
Frankreich	p.m.	p.m.	138 224 279,00
Kroatien	p.m.	p.m.	1 410 810,26
Italien	p.m.	p.m.	102 718 817,00
Zypern	p.m.	p.m.	1 050 949,00
Lettland	p.m.	p.m.	1 541 904,61
Litauen	p.m.	p.m.	2 185 696,00
Luxemburg	p.m.	p.m.	2 164 997,00
Ungarn	p.m.	p.m.	6 165 547,35
Malta	p.m.	p.m.	431 282,00
Niederlande	p.m.	p.m.	- 653 364 512,00
Österreich	p.m.	p.m.	20 965 190,00
Polen	p.m.	p.m.	24 644 758,22
Portugal	p.m.	p.m.	10 504 885,00
Rumänien	p.m.	p.m.	9 227 071,88
Slowenien	p.m.	p.m.	2 281 348,00
Slowakei	p.m.	p.m.	4 772 669,00
Finnland	p.m.	p.m.	13 150 234,00
Schweden	p.m.	p.m.	- 142 913 714,45
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	123 648 615,28
<i>Artikel 1 6 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	- 5 805 808,82

TITEL 3

ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

KAPITEL 3 1 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 8 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL

KAPITEL 3 2 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 6 BIS 8 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS/BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL

KAPITEL 3 4 — ANPASSUNG INFOLGE DER NICHTBETEILIGUNG EINZELNER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN MASSNAHMEN IM BEREICH FREIHEIT, SICHERHEIT UND RECHT

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/ 2015
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	<i>Verfügbarer Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr</i>	p.m.	1 005 406 925	1 023 276 525,93	
3 0 2	<i>Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich</i>	p.m.	p.m.	30 335 185,93	
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	p.m.	1 005 406 925	1 053 611 711,86	
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	<i>Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5 und 8 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995</i>				
3 1 0 3	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5 und 8 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995	p.m.	- 80 683 434	- 522 295 950,96	
	Artikel 3 1 0 — Total	p.m.	- 80 683 434	- 522 295 950,96	
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	p.m.	- 80 683 434	- 522 295 950,96	
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	<i>Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 bis 8 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995</i>				
3 2 0 3	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 bis 8 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995	p.m.	4 176 146 434	162 212 525,29	
	Artikel 3 2 0 — Total	p.m.	4 176 146 434	162 212 525,29	
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	p.m.	4 176 146 434	162 212 525,29	
	KAPITEL 3 4				
3 4 0	<i>Anpassung infolge der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an bestimmten Maßnahmen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht</i>	p.m.	p.m.	- 83 117,97	
	KAPITEL 3 4 — TOTAL	p.m.	p.m.	- 83 117,97	

KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

KAPITEL 3 6 — ERGEBNIS VON AKTUALISIERUNGEN DER BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/ 2015
	KAPITEL 3 5				
3 5 0	Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs				
3 5 0 4	Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs	p.m.	0,—	4 237 575,39	
	<i>Artikel 3 5 0 — Total</i>	p.m.	0,—	4 237 575,39	
	KAPITEL 3 5 — TOTAL	p.m.	0,—	4 237 575,39	
	KAPITEL 3 6				
3 6 0	Ergebnis von Aktualisierungen der Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs				
3 6 0 4	Ergebnis von Aktualisierungen der Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 3 6 0 — Total</i>	p.m.	0,—	0,—	
	KAPITEL 3 6 — TOTAL	p.m.	0,—	0,—	
	Titel 3 — Total	p.m.	5 100 869 925	697 682 743,61	

TITEL 3

ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

3 0 0 *Verfügbarer Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	1 005 406 925	1 023 276 525,93

Erläuterungen

Nach Artikel 18 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder ein Defizit handelt — als Einnahme oder Ausgabe im Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres verbucht.

Die geschätzten Einnahmen- oder Ausgabenbeträge werden im Verlauf des Haushaltsverfahrens in den Haushaltsplan eingesetzt; gegebenenfalls wird das Verfahren des Berichtigungsschreibens gemäß Artikel 39 der Haushaltsordnung angewendet. Die Schätzungen werden entsprechend den Richtlinien in Artikel 15 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 vorgenommen.

Nach Abschluss der Rechnungen des jeweiligen Haushaltsjahres wird der gegenüber den Schätzungen verzeichnete Unterschiedsbetrag im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans, der von der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage der vorläufigen Rechnungen vorgelegt werden muss, in den Haushaltsplan des darauf folgenden Jahres eingesetzt.

Ein Fehlbetrag wird bei Artikel 27 02 01 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 18.

3 0 2 *Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	30 335 185,93

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR (Fortsetzung)**3 0 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Dieser Artikel dient der Verbuchung — gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 — der nach Erreichen des Zielbetrags des Garantiefonds eventuell anfallenden Überschüsse.

Die Einnahmen unter 2013 stehen im Zusammenhang mit dem Beitritt Kroatiens zur Union, nicht mit Überschüssen des Garantiefonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 7 Absatz 2.

KAPITEL 3 1 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 8 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL

3 1 0 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5 und 8 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995

3 1 0 3 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5 und 8 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	- 80 683 434	- 522 295 950,96

Erläuterungen

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 31. Juli eine Übersicht, aus der der Gesamtbetrag der für das vorhergehende Kalenderjahr berechneten Grundlage der MwSt.-Eigenmittel hervorgeht.

Entsprechend den Unionsvorschriften werden jedem Mitgliedstaat der Betrag, der sich aus dieser Übersicht ergibt, angelastet und die im Laufe des vorhergehenden Haushaltsjahres tatsächlich erfolgten zwölf Gutschriften angerechnet. Die Kommission stellt den Saldo für jeden Mitgliedstaat fest und teilt ihn dem betreffenden Mitgliedstaat so rechtzeitig mit, dass dieser den Saldo am ersten Arbeitstag des Monats Dezember desselben Jahres auf dem in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 genannten Konto der Kommission gutschreiben kann.

Die im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 aufgrund von Kommissionenkontrollen erfolgten Berichtigungen der genannten Übersichten oder/und die an dem BNE der vorhergehenden Haushaltsjahre vorgenommenen Änderungen, die sich auf die Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage auswirken, können Anpassungen der MwSt.-Eigenmittelsalden nach sich ziehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel (Abl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (Abl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), insbesondere Artikel 10 Absätze 4, 5 und 8.

KAPITEL 3 1 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 8 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL (Fortsetzung)

3 1 0 (Fortsetzung)

3 1 0 3 (Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushalt 2015	Haushaltsplan 2014	Ausführung 2013
Belgien	p.m.	9 024 000	- 12 458 243,04
Bulgarien	p.m.	0	1 722 213,04
Tschechische Republik	p.m.	5 266 000	10 144 574,21
Dänemark	p.m.	- 7 945 000	- 7 169 324,83
Deutschland	p.m.	- 27 014 000	6 417 040,13
Estland	p.m.	- 459 000	- 89 109,48
Irland	p.m.	6 536 000	7 881 932,84
Griechenland	p.m.	73 206 000	4 577 285,49
Spanien	p.m.	- 45 030 000	- 62 257 349,78
Frankreich	p.m.	36 978 000	503 512,66
Kroatien	p.m.	- 214 000	0,—
Italien	p.m.	- 52 778 434	- 197 786 674,07
Zypern	p.m.	0	234 750,00
Lettland	p.m.	5 480 000	3 161 297,61
Litauen	p.m.	- 1 225 000	3 481 503,19
Luxemburg	p.m.	- 10 259 000	- 6 403 200,00
Ungarn	p.m.	1 932 000	- 7 202 006,86
Malta	p.m.	0	1 379 550,00
Niederlande	p.m.	- 4 505 000	1 088 789,16
Österreich	p.m.	3 073 000	8 645 702,52
Polen	p.m.	- 75 926 000	- 49 476 495,63
Portugal	p.m.	12 195 000	- 5 193 463,49
Rumänien	p.m.	2 163 000	1 621 647,83
Slowenien	p.m.	0	256 584,23
Slowakei	p.m.	34 000	- 7 979 411,93
Finnland	p.m.	- 8 009 000	1 987 311,47
Schweden	p.m.	- 3 206 000	9 060 425,23
Vereinigtes Königreich	p.m.	0	- 228 444 791,46
Posten 3 1 0 3 insgesamt	p.m.	- 80 683 434	- 522 295 950,96

KAPITEL 3 2 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 6 BIS 8 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS/ BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL

3 2 0 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 bis 8 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995

3 2 0 3 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 bis 8 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	4 176 146 434	162 212 525,29

Erläuterungen

Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 übermittelten Zahlen für das Aggregat BNE des vorhergehenden Haushaltsjahres und seine Bestandteile werden jedem Mitgliedstaat ein entsprechend den Unionsvorschriften festgesetzter Betrag angelastet und die im Laufe des vorhergehenden Haushaltsjahres erfolgten zwölf Gutschriften angerechnet.

Die Kommission stellt den Saldo für jeden Mitgliedstaat fest und teilt ihn dem betreffenden Mitgliedstaat so rechtzeitig mit, dass dieser den Saldo am ersten Arbeitstag des Monats Dezember desselben Jahres auf dem in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 genannten Konto der Kommission gutschreiben kann.

Etwaige Änderungen am Bruttosozialprodukt/Bruttonationaleinkommen vorhergehender Jahre gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates, vorbehaltlich Artikel 4 und 5 dieser Verordnung, führen zu einer Anpassung des nach Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 festgesetzten Saldos.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (Abl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), insbesondere Artikel 10 Absätze 6, 7 und 8.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (Abl. L 181 vom 19.7.2003, S. 1).

KAPITEL 3 2 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 6 BIS 8 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS/ BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL (Fortsetzung)

3 2 0 (Fortsetzung)

3 2 0 3 (Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushalt 2015	Haushaltsplan 2014	Ausführung 2013
Belgien	p.m.	109 853 000	- 71 448 672,81
Bulgarien	p.m.	0	487 404,28
Tschechische Republik	p.m.	73 255 000	- 20 167 772,06
Dänemark	p.m.	- 117 740 000	- 7 319 713,70
Deutschland	p.m.	1 386 017 000	655 046 813,96
Estland	p.m.	7 770 000	8 869 725,49
Irland	p.m.	105 640 000	104 719 680,37
Griechenland	p.m.	148 776 000	- 55 743 196,80
Spanien	p.m.	634 182 000	- 297 786 532,46
Frankreich	p.m.	0	- 12 170 248,48
Kroatien	p.m.	- 1 205 000	0,—
Italien	p.m.	381 068 434	- 147 862 799,63
Zypern	p.m.	0	1 009 407,31
Lettland	p.m.	19 093 000	8 790 229,73
Litauen	p.m.	8 741 000	4 337 553,12
Luxemburg	p.m.	- 56 671 000	- 30 764 327,53
Ungarn	p.m.	37 850 000	- 37 647 611,19
Malta	p.m.	0	6 758 604,45
Niederlande	p.m.	1 107 927 000	- 76 851 515,33
Österreich	p.m.	- 60 167 000	- 45 181 114,99
Polen	p.m.	49 123 000	- 73 016 227,92
Portugal	p.m.	109 407 000	2 448 897,61
Rumänien	p.m.	72 917 000	- 57 334 051,33
Slowenien	p.m.	0	1 240 415,8
Slowakei	p.m.	- 6 697 000	- 12 408 432,93
Finnland	p.m.	- 26 310 000	- 69 206 795,82
Schweden	p.m.	193 317 000	17 792 350,12
Vereinigtes Königreich	p.m.	0	365 620 456,02
Posten 3 2 0 3 insgesamt	p.m.	4 176 146 434	162 212 525,29

KAPITEL 3 4 — ANPASSUNG INFOLGE DER NICHTBETEILIGUNG EINZELNER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN MASSNAHMEN IM BEREICH FREIHEIT, SICHERHEIT UND RECHT

3 4 0 *Anpassung infolge der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an bestimmten Maßnahmen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	- 83 117,97

Erläuterungen

Artikel 3 des Protokolls über die Position Dänemarks und Artikel 5 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sehen vor, dass diese Länder keine finanziellen Folgen bestimmter Maßnahmen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht zu tragen haben, mit Ausnahme der sich ergebenden Verwaltungskosten. Es kann daher eine Anpassung der gezahlten Eigenmittel für jedes Jahr ihrer Nichtbeteiligung vorgenommen werden.

Der Beitrag jedes Mitgliedstaats zum Anpassungsmechanismus wird berechnet, indem die für diese Maßnahme oder Politik getätigten Ausgaben entsprechend dem Verhältnis des BNE-Gesamttaggregats und seiner Bestandteile — wie von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 1) für das Vorjahr vorgelegt — umgelegt wird.

Gemäß Artikel 10a der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 stellt die Kommission den Saldo für jeden Mitgliedstaat fest und teilt ihn dem betreffenden Mitgliedstaat so rechtzeitig mit, dass dieser den Saldo am ersten Arbeitstag des Monats Dezember desselben Jahres dem in Artikel 9 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Konto gutschreiben kann.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), insbesondere Artikel 10a.

Protokoll über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 3, und Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands über die Politik in den Bereichen Justiz und Inneres im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 5.

KAPITEL 3 4 — ANPASSUNG INFOLGE DER NICHTBETEILIGUNG EINZELNER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN MASSNAHMEN IM BEREICH FREIHEIT, SICHERHEIT UND RECHT (Fortsetzung)

3 4 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushalt 2015	Haushaltsplan 2014	Ausführung 2013
Belgien	p.m.	p.m.	1 734 464,81
Bulgarien	p.m.	p.m.	178 324,39
Tschechische Republik	p.m.	p.m.	599 168,23
Dänemark	p.m.	p.m.	- 3 915 012,19
Deutschland	p.m.	p.m.	12 563 438,84
Estland	p.m.	p.m.	76 317,48
Irland	p.m.	p.m.	- 2 994 073,71
Griechenland	p.m.	p.m.	896 007,92
Spanien	p.m.	p.m.	4 680 207,35
Frankreich	p.m.	p.m.	9 512 879,41
Kroatien	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	7 164 110,40
Zypern	p.m.	p.m.	78 830,11
Lettland	p.m.	p.m.	101 478,23
Litauen	p.m.	p.m.	146 723,39
Luxemburg	p.m.	p.m.	134 572,61
Ungarn	p.m.	p.m.	407 869,73
Malta	p.m.	p.m.	29 516,42
Niederlande	p.m.	p.m.	2 781 128,9
Österreich	p.m.	p.m.	1 404 073,25
Polen	p.m.	p.m.	1 670 745,22
Portugal	p.m.	p.m.	741 582,83
Rumänien	p.m.	p.m.	604 254,17
Slowenien	p.m.	p.m.	160 748,07
Slowakei	p.m.	p.m.	319 452,91
Finnland	p.m.	p.m.	884 954,22
Schweden	p.m.	p.m.	1 869 673,16
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	- 41 914 554,12
<i>Artikel 3 4 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	- 83 117,97

KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**3 5 0 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs**

3 5 0 4 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	0,—	4 237 575,39

Erläuterungen

Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs.

Die Zahlenangaben für 2013 entsprechen dem Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 2009.

Die Zahlenangaben für 2014 entsprechen dem Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 2010.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 4 und 5.

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 4 und 5.

KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS (Fortsetzung)
3 5 0 (Fortsetzung)

3 5 0 4 (Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushalt 2015	Haushaltsplan 2014	Ausführung 2013
Belgien	p.m.	4 520 547	- 1 560 520,00
Bulgarien	p.m.	562 835	347 361,00
Tschechische Republik	p.m.	2 556 272	590 509,44
Dänemark	p.m.	3 345 263	- 2 767 464,85
Deutschland	p.m.	10 941 079	- 5 926 083,00
Estland	p.m.	334 638	- 102 455,00
Irland	p.m.	5 207 662	- 1 276 162,00
Griechenland	p.m.	452 777	- 11 973 529,00
Spanien	p.m.	5 161 577	- 19 472 383,00
Frankreich	p.m.	36 713 295	- 44 165 819,00
Kroatien	—	—	0,—
Italien	p.m.	25 185 874	- 25 357 823,00
Zypern	p.m.	919 896	- 337 011,00
Lettland	p.m.	377 190	85 890,94
Litauen	p.m.	527 852	- 214 388,00
Luxemburg	p.m.	- 467 949	- 694 287,00
Ungarn	p.m.	925 341	- 2 305 660,71
Malta	p.m.	320 963	7 989,00
Niederlande	p.m.	1 088 457	- 2 758 821,00
Österreich	p.m.	439 387	- 712 461,00
Polen	p.m.	4 287 709	- 2 893 204,95
Portugal	p.m.	2 496 000	- 244 526,00
Rumänien	p.m.	- 392 307	22 554,13
Slowenien	p.m.	896 466	- 485 496,00
Slowakei	p.m.	913 354	- 1 338 212,00
Finnland	p.m.	822 308	- 1 122 623,00
Schweden	p.m.	867 048	2 282 300,53
Vereinigtes Königreich	p.m.	- 109 003 534	126 609 899,86
Posten 3 5 0 4 insgesamt	p.m.	0	4 237 575,39

KAPITEL 3 6 — ERGEBNIS VON AKTUALISIERUNGEN DER BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**3 6 0 Ergebnis von Aktualisierungen der Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs**

3 6 0 4 Ergebnis von Aktualisierungen der Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Verbuchung des Differenzbetrags zwischen der vorläufigen Schätzung und der zuletzt vorgenommenen Aktualisierung des VK-Korrekturbetrags, bevor der endgültige Betrag berechnet wird.

Die Zahlenangaben für 2014 entsprechen dem Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 2011.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 4 und 5.

KAPITEL 3 6 — ERGEBNIS VON AKTUALISIERUNGEN DER BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS (Fortsetzung)
3 6 0 (Fortsetzung)

3 6 0 4 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushalt 2015	Haushaltsplan 2014	Ausführung 2013
Belgien	p.m.	8 101 453	0,—
Bulgarien	p.m.	1 375 381	0,—
Tschechische Republik	p.m.	5 056 538	0,—
Dänemark	p.m.	7 280 734	0,—
Deutschland	p.m.	18 309 269	0,—
Estland	p.m.	885 630	0,—
Irland	p.m.	8 409 370	0,—
Griechenland	p.m.	3 438 553	0,—
Spanien	p.m.	21 543 140	0,—
Frankreich	p.m.	58 179 865	0,—
Kroatien	p.m.	—	0,—
Italien	p.m.	37 543 615	0,—
Zypern	p.m.	479 335	0,—
Lettland	p.m.	1 333 866	0,—
Litauen	p.m.	1 324 873	0,—
Luxemburg	p.m.	– 29 470	0,—
Ungarn	p.m.	4 872 613	0,—
Malta	p.m.	438 532	0,—
Niederlande	p.m.	2 529 744	0,—
Österreich	p.m.	1 155 028	0,—
Polen	p.m.	17 881 528	0,—
Portugal	p.m.	5 178 017	0,—
Rumänien	p.m.	305 779	0,—
Slowenien	p.m.	1 156 634	0,—
Slowakei	p.m.	1 786 552	0,—
Finnland	p.m.	1 891 154	0,—
Schweden	p.m.	2 983 045	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	– 213 410 778	0,—
Posten 3 6 0 4 insgesamt	p.m.	0	0,—

TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE UND
ANDERER EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger sowie der Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Zentralbank, des Europäischen Investitionsfonds, ihres Personals und ihrer Ruhegehaltsempfänger</i>	677 271 687	654 290 626	620 108 853,76	91,56
4 0 3	<i>Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	22 850,10	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	76 200 621	68 333 233	409 187,70	0,54
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	753 472 308	722 623 859	620 540 891,56	82,36
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	421 735 470	435 628 040	445 524 833,32	105,64
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal</i>	103 896 621	92 862 947	104 883 767,68	100,95
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	110 000	110 000	76 835,82	69,85
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	525 742 091	528 600 987	550 485 436,82	104,71
	KAPITEL 4 2				
4 2 0	<i>Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung</i>	21 738 484	23 774 384	28 239 167,47	129,90
4 2 1	<i>Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments zur Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	10 379,—	
	KAPITEL 4 2 — TOTAL	21 738 484	23 774 384	28 249 546,47	129,95
	Titel 4 — Total	1 300 952 883	1 274 999 230	1 199 275 874,85	92,18

TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE UND
ANDERER EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger sowie der Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Zentralbank, des Europäischen Investitionsfonds, ihres Personals und ihrer Ruhegehaltsempfänger*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
677 271 687	654 290 626	620 108 853,76

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen alle Erträge aus Steuern auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge, mit Ausnahme der Leistungen und Familienbeihilfen für Kommissionsmitglieder, Beamte und sonstige Bedienstete und für Personen, die die in Kapitel 01 jedes Titels des Ausgabenplans bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorgesehenen Ausgleichszahlungen erhalten, sowie für Ruhegehaltsempfänger.

Europäisches Parlament	69 674 060
Rat	22 576 000
Kommission	448 080 407
— Verwaltung	(364 483 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(15 098 064)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(16 799 500)
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(3 091 000)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(610 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(2 417 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(843 000)
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	(1 116 000)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(3 245 000)
— Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	(275 694)
— Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (LISA)	(695 555)
— Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI)	(57 401)
— Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (BEREC)	(68 051)
— Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky“ (CSJU)	(169 949)
— Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	(256 138)
— Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel (CHAFEA ex-EAHC)	(128 480)
— Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	(1 159 729)
— Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL, vormals ARTEMIS und ENIAC)	(165 561)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(255 981)

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 0**

(Fortsetzung)

— Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX)	(834 804)
— Europäisches Unterstützungsbüro für Asylangelegenheiten (EASO)	(240 378)
— Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)	(1 980 354)
— Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA)	(932 674)
— Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (EUROJUST)	(731 692)
— Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen (ECDC)	(1 223 078)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP)	(604 191)
— Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	(3 260 979)
— Europäische Umweltagentur (EEA)	(1 130 686)
— Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	(277 186)
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(1 340 945)
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (EUROFOUND)	(616 327)
— Aufsichtsbehörde für das Europäische GNSS (GALILEO)	(836 992)
— Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	(141 555)
— Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	(142 755)
— Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	(546 511)
— Europäisches Gemeinsames Unternehmen für ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	(2 119 898)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(949 944)
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(4 302 569)
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(546 070)
— Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)	(241 746)
— Europäische Polizeiakademie (CEPOL)	(176 864)
— Europäisches Polizeiamt (EUROPOL)	(2 392 721)
— Gemeinsames Unternehmen „Europäischer Schienenverkehr“ (SHIFT2RAIL)	(38 268)
— Europäische Eisenbahnagentur (ERA)	(796 815)
— Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	(1 001 865)
— Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA)	(820 428)
— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(870 655)
— Europäische Agentur für Grundrechte (FRA)	(472 634)
— Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME ex-EACI)	(408 781)
— Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ (FCH)	(114 803)
— Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA ex-TEN-T EA)	(272 197)
— Gemeinsame Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (IMI)	(260 995)
— Gemeinsames Unternehmen „Europäisches Flugverkehrsmanagementsystem der neuen Generation“ (SESAR)	(214 697)

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 0** (Fortsetzung)

— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (OHIM)	(4 176 047)	
— Exekutivagentur für die Forschung (REA)	(1 088 171)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(1 038 029)	
Gerichtshof		23 694 000
Rechnungshof		10 838 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		4 633 256
Ausschuss der Regionen		3 345 273
Europäischer Bürgerbeauftragter		633 691
Europäischer Datenschutzbeauftragter		497 000
Europäischer Auswärtiger Dienst		22 070 000
Europäische Investitionsbank		43 730 000
Europäische Zentralbank		24 000 000
Europäischer Investitionsfonds		3 500 000
	Insgesamt	<u>677 271 687</u>

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 1. Juli 2002 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 0** (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

Beschluss Nr. 2009/910/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 36).

Beschluss Nr. 2009/912/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 38).

4 0 3 Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	22 850,10

Erläuterungen

Die Bestimmungen über die befristete Abgabe wurden bis zum 30. Juni 2003 angewandt. Bei dieser Haushaltslinie werden daher alle Einnahmen aus Restzahlungen im Zusammenhang mit der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst verbucht.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission:	p.m.
— Verwaltung	(p.m.)
— Forschung und technologische Entwicklung	(p.m.)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(p.m.)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(p.m.)
— Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(p.m.)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(p.m.)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(p.m.)
— Amt für die Abwicklung finanzieller Ansprüche (PMO)	(p.m.)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(p.m.)
— Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	(p.m.)
— Eurojust	(p.m.)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(p.m.)
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(p.m.)
— Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)	(p.m.)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	(p.m.)

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 3** (Fortsetzung)

— Europäische Umweltagentur (EEA)	(p.m.)	
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(p.m.)	
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	(p.m.)	
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(p.m.)	
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(p.m.)	
— Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	(p.m.)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(p.m.)	
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (OHIM)	(p.m.)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(p.m.)	
Gerichtshof der Europäischen Union		p.m.
Rechnungshof		p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter		p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter		p.m.
	Insgesamt	<hr/> p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

4 0 4**Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
76 200 621	68 333 233	409 187,70

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst gemäß Artikel 66a des Statuts verbucht.

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)

4 0 4

(Fortsetzung)

Europäisches Parlament	9 412 163
Rat	3 170 000
Kommission	53 683 717
— Verwaltung	(32 782 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(5 253 613)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(4 860 947)
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(632 000)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(125 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(440 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(153 000)
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	(245 000)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(677 000)
— Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	(64 326)
— Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (LISA)	(61 453)
— Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI)	(15 761)
— Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (BEREC)	(17 253)
— Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky“ (CSJU)	(38 366)
— Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	(56 274)
— Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel (CHAFEA ex-EAHC)	(24 603)
— Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	(194 848)
— Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL, vormalig ARTEMIS und ENIAC)	(34 389)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(54 155)
— Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX)	(246 491)
— Europäisches Unterstützungsbüro für Asylangelegenheiten (EASO)	(49 782)
— Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)	(1 020 629)
— Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA)	(146 448)
— Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (EUROJUST)	(115 137)
— Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen (ECDC)	(31 541)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP)	(130 730)
— Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	(625 929)
— Europäische Umweltagentur (EEA)	(187 698)
— Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	(72 017)
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(296 586)

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 4** (Fortsetzung)

— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (EURO-FOUND)	(125 743)	
— Aufsichtsbehörde für das Europäische GNSS (GALILEO)	(191 249)	
— Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	(37 271)	
— Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	(39 526)	
— Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	(134 012)	
— Europäisches Gemeinsames Unternehmen für ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	(377 522)	
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(263 360)	
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(656 495)	
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(140 047)	
— Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)	(53 996)	
— Europäische Polizeiakademie (CEPOL)	(28 458)	
— Europäisches Polizeiamt (EUROPOL)	(596 628)	
— Gemeinsames Unternehmen „Europäischer Schienenverkehr“ (SHIFT2RAIL)	(10 507)	
— Europäische Eisenbahnagentur (ERA)	(170 416)	
— Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	(201 052)	
— Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA)	(159 226)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(171 430)	
— Europäische Agentur für Grundrechte (FRA)	(106 570)	
— Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME ex-EACI)	(67 655)	
— Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ (FCH)	(31 521)	
— Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA ex-TEN-T EA)	(55 377)	
— Gemeinsame Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (IMI)	(54 893)	
— Gemeinsames Unternehmen „Europäisches Flugverkehrsmanagementsystem der neuen Generation“ (SESAR)	(49 852)	
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (OHIM)	(882 862)	
— Exekutivagentur für die Forschung (REA)	(192 966)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(232 107)	
Gerichtshof		4 513 000
Rechnungshof		1 750 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		851 410
Ausschuss der Regionen		596 477
Europäischer Bürgerbeauftragter		51 854
Europäischer Datenschutzbeauftragter		81 000
Europäischer Auswärtiger Dienst		2 091 000
	Insgesamt	<u>76 200 621</u>

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 4** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 1. Juli 2002 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

Beschluss Nr. 2009/910/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 36).

Beschluss Nr. 2009/912/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 38).

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0** *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
421 735 470	435 628 040	445 524 833,32

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen die Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)**4 1 0** (Fortsetzung)

Europäisches Parlament	60 237 843
Rat	31 357 000
Kommission	282 537 089
— Verwaltung	(176 307 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(15 073 762)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(14 876 941)
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(3 192 000)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(868 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(4 694 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(1 446 000)
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	(2 389 000)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(4 276 000)
— Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	(419 542)
— Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (LISA)	(836 541)
— Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI)	(79 157)
— Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (BEREC)	(118 379)
— Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky“ (CSJU)	(190 932)
— Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	(332 948)
— Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel (CHAFEA ex-EAHC)	(253 345)
— Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	(2 226 086)
— Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL, vormals ARTEMIS und ENIAC)	(200 496)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(198 096)
— Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX)	(972 274)
— Europäisches Unterstützungsbüro für Asylangelegenheiten (EASO)	(240 378)
— Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)	(5 733 937)
— Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA)	(813 407)
— Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (EUROJUST)	(1 201 280)
— Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen (ECDC)	(1 923 166)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP)	(827 539)
— Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	(3 856 178)

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)**4 1 0**

(Fortsetzung)

— Europäische Umweltagentur (EEA)	(1 226 824)
— Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	(402 846)
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(2 056 527)
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (EUROFOUND)	(744 641)
— Aufsichtsbehörde für das Europäische GNSS (GALILEO)	(1 174 732)
— Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	(259 810)
— Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	(270 924)
— Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	(863 932)
— Europäisches Gemeinsames Unternehmen für ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	(2 736 437)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(1 585 823)
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(4 426 688)
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(756 794)
— Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)	(365 594)
— Europäische Polizeiakademie (CEPOL)	(216 370)
— Europäisches Polizeiamt (EUROPOL)	(3 569 878)
— Gemeinsames Unternehmen „Europäischer Schienenverkehr“ (SHIFT2RAIL)	(52 771)
— Europäische Eisenbahnagentur (ERA)	(1 017 949)
— Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	(1 918 261)
— Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA)	(967 598)
— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(990 832)
— Europäische Agentur für Grundrechte (FRA)	(670 090)
— Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME ex-EACI)	(812 007)
— Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ (FCH)	(158 314)
— Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA ex-TEN-T EA)	(515 670)
— Gemeinsame Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (IMI)	(290 183)
— Gemeinsames Unternehmen „Europäisches Flugverkehrsmanagementsystem der neuen Generation“ (SESAR)	(273 703)
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (OHIM)	(5 506 480)
— Exekutivagentur für die Forschung (REA)	(3 649 644)
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(1 509 383)

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)**4 1 0** (Fortsetzung)

Gerichtshof	16 649 000
Rechnungshof	7 404 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	5 239 542
Ausschuss der Regionen	3 755 729
Europäischer Bürgerbeauftragter	539 267
Europäischer Datenschutzbeauftragter	381 000
Europäischer Auswärtiger Dienst	13 635 000
Insgesamt	<u>421 735 470</u>

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
103 896 621	92 862 947	104 883 767,68

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen die Zahlungen an die Union des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder des pauschalen Rückkaufwerts der Ruhegehaltsansprüche aus früheren Tätigkeiten der Beamten.

Europäisches Parlament	9 100 000
Rat	p.m.
Kommission	94 796 621
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	<u>103 896 621</u>

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)**4 1 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

4 1 2 **Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
110 000	110 000	76 835,82

Erläuterungen

Beamte oder sonstige Bedienstete, die sich in Urlaub aus persönlichen Gründen befinden, können weiterhin Ruhegehaltsansprüche erwerben, sofern sie auch den Arbeitgeberbeitrag entrichten.

Europäische Parlament	10 000
Rat	p.m.
Kommission	100 000
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	110 000

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 2 0** **Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
21 738 484	23 774 384	28 239 167,47

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)**4 2 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Einnahmen umfassen den Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung.

Kommission

21 738 484

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

4 2 1 Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	10 379,—

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen den Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments zur Versorgungsordnung.

Europäisches Parlament

p.m.

Rechtsgrundlagen

Regelung betreffend die Kosten und Entschädigungen für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anhang III.

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

KAPITEL 5 0 — EINNAHMEN AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN (MATERIAL) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGE- ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen (Material)				
5 0 0 0	Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	60 765,06	
5 0 0 1	Einnahmen aus dem Verkauf von sonstigen beweglichen Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	291 120,45	
5 0 0 2	Einnahmen aus der Lieferung von Gütern für andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 443 250,32	
	<i>Artikel 5 0 0 — Total</i>	p.m.	p.m.	1 795 135,83	
5 0 1	Einnahmen aus dem Verkauf von unbeweglichen Vermögensgegenständen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	835 048,45	
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	2 630 184,28	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten				
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	14 721 446,22	
5 1 1 1	Erstattung der Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 306 241,99	
	<i>Artikel 5 1 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	17 027 688,21	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	17 027 688,21	
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	Erträge aus Anlage- oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben der Organe	453 674	1 752 047	3 157 996,35	696,09
5 2 1	An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen	10 000 000	10 000 000	6 026 158,93	60,26
5 2 2	Zinserträge aus Vorfinanzierungen	40 000 000	40 000 000	36 260 716,99	90,65
5 2 3	Einnahmen aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	16 820 928,89	
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	50 453 674	51 752 047	62 265 801,16	123,41

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS VERGÜTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEIT**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE****KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 5 5				
5 5 0	<i>Einnahmen aus Vergütungen für Dienstleistungen und Arbeit, die für andere Organe oder Einrichtungen ausgeführt werden, einschließlich der für andere Organe oder Einrichtungen verauslagten und von diesen zurückerstatteten Dienstreisekosten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	37 136 427,16	
5 5 1	<i>Einnahmen aus Vergütungen für im Auftrag Dritter ausgeführte Dienstleistungen oder Arbeit — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	5 748 710,17	
	KAPITEL 5 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	42 885 137,33	
	KAPITEL 5 7				
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückzahlung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	42 678 676,30	
5 7 1	<i>Einnahmen mit festgelegter Zweckbestimmung wie Einkünfte aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der spezifischen zweckgebundenen Einnahmen jedes der Organe — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 2	<i>Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt wurden</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organe — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	167 276 700,82	
5 7 4	<i>Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	269 246 720,19	
	KAPITEL 5 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	479 202 097,31	
	KAPITEL 5 8				
5 8 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	151 318,84	
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	979 446,92	
	KAPITEL 5 8 — TOTAL	p.m.	p.m.	1 130 765,76	
	KAPITEL 5 9				
5 9 0	<i>Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	4 000 000	2 000 000	5 613 837,62	140,35
	KAPITEL 5 9 — TOTAL	4 000 000	2 000 000	5 613 837,62	140,35
	Titel 5 — Total	54 453 674	53 752 047	610 755 511,67	1 121,61

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

KAPITEL 5 0 — EINNAHMEN AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN (MATERIAL) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

5 0 0 Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen (Material)

5 0 0 0 Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	60 765,06

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von Fahrzeugen der Organe verbucht.

Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder verschrottet werden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

5 0 0 1 Einnahmen aus dem Verkauf von sonstigen beweglichen Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	291 120,45

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von beweglichen Sachen der Organe mit Ausnahme von Fahrzeugen verbucht.

Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder verschrottet werden.

KAPITEL 5 0 — EINNAHMEN AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN (MATERIAL) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)

5 0 0 (Fortsetzung)

5 0 0 1 (Fortsetzung)

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

5 0 0 2 Einnahmen aus der Lieferung von Gütern für andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	1 443 250,32

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 0 — EINNAHMEN AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN (MATERIAL) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)
5 0 1 Einnahmen aus dem Verkauf von unbeweglichen Vermögensgegenständen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen der Organe verbucht.

5 0 2 Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	835 048,45

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe h der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch die Erlöse aus der Veräußerung dieser Veröffentlichungen über elektronische Medien.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN
5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN (Fortsetzung)**5 1 0 (Fortsetzung)***Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten**5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	14 721 446,22

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Wirtschafts- und Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN (Fortsetzung)**5 1 1** (Fortsetzung)**5 1 1 1** Erstattung der Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	2 306 241,99

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGE- ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**5 2 0** *Erträge aus Anlage- oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben der Organe*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
453 674	1 752 047	3 157 996,35

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

Europäisches Parlament	410 000
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	40 000
Ausschuss der Regionen	3 674
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	453 674

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGE- ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN (Fortsetzung)

5 2 1 **An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
10 000 000	10 000 000	6 026 158,93

Erläuterungen

Dieser Artikel umfasst die Erträge aus der Rückzahlung von Zinsen subventionierter Einrichtungen, die die von der Kommission erhaltenen Vorschüsse auf verzinslichen Konten angelegt haben. Werden diese Vorschüsse und die daraus resultierenden Zinsen nicht verwendet, müssen sie an die Kommission zurückgezahlt werden.

Kommission 10 000 000

5 2 2 **Zinserträge aus Vorfinanzierungen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
40 000 000	40 000 000	36 260 716,99

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinserträge aus Vorfinanzierungen eingesetzt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der Haushaltsordnung können diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt werden, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Zinserträge aus Vorfinanzierungsbeträgen, die aus dem Haushaltsplan der Union gezahlt wurden, fließen nicht in den Haushalt der Union ein, es sei denn, dies ist in den Übertragungsvereinbarungen vorgesehen — mit Ausnahme solcher Vereinbarungen, die mit Drittländern oder von ihnen benannten Einrichtungen geschlossen wurden. In den Fällen, in denen es vorgesehen ist, werden die Zinseinnahmen entweder für das jeweilige Programm wiederverwendet, bei den Zahlungsaufforderungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c in Abzug gebracht oder eingezogen.

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 enthält ferner Vorschriften über die Verbuchung der Zinserträge aus Vorfinanzierungen.

Kommission 40 000 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d.

Delegierte Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGE- ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN (Fortsetzung)

5 2 3 **Einnahmen aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	16 820 928,89

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinsen und sonstigen Einnahmen aus Treuhandkonten eingesetzt.

Die Treuhandkonten werden für die Union von internationalen Finanzinstitutionen (Europäischer Investitionsfonds, Europäische Investitionsbank, Entwicklungsbank des Europarats/Kreditanstalt für Wiederaufbau, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) geführt, die Programme der Union verwalten; die von der Union eingezahlten Beträge verbleiben auf dem Konto, bis sie den Empfängern (u. a. kleinen und mittleren Unternehmen sowie Einrichtungen, die Projekte in Beitrittsländern verwalten) im Rahmen des jeweiligen Einzelprogramms zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung gelten die Einnahmen aus Treuhandkonten, die für Unionsprogramme genutzt werden, als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 4.

Delegierte Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS VERGÜTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEIT

5 5 0 **Einnahmen aus Vergütungen für Dienstleistungen und Arbeit, die für andere Organe oder Einrichtungen ausgeführt werden, einschließlich der für andere Organe oder Einrichtungen verauslagten und von diesen zurückerstatteten Dienstreisekosten — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	37 136 427,16

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS VERGÜTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEIT (Fortsetzung)

5 5 0 (Fortsetzung)

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

5 5 1 **Einnahmen aus Vergütungen für im Auftrag Dritter ausgeführte Dienstleistungen oder Arbeit — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	5 748 710,17

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE

5 7 0 **Einnahmen aus der Rückzahlung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	42 678 676,30

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE (Fortsetzung)
5 7 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

5 7 1 Einnahmen mit festgelegter Zweckbestimmung wie Einkünfte aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der spezifischen zweckgebundenen Einnahmen jedes der Organe — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE (Fortsetzung)

5 7 2 **Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt wurden**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In diesem Artikel werden Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben verbucht, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Total	p.m.

5 7 3 **Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organe — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	1 67 276 700,82

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Total	p.m.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE (Fortsetzung)
5 7 4 Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	269 246 720,19

Erläuterungen

Diese Einnahmen ergeben sich aus einem Beitrag der Kommission an den EAD und dienen der Deckung der auf lokaler Ebene verwalteten Ausgaben für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete, einschließlich aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanzierter Kommissionsbediensteter.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Posten 3 0 0 5 des Ausgabenplans des Einzelplans X „Europäischer Auswärtiger Dienst“ eingesetzt.

Europäischer Auswärtiger Dienst p.m.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN
5 8 0 Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	151 318,84

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe g der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

5 8 1 Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	979 446,92

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN (Fortsetzung)**5 8 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch Einnahmen durch die Erstattung der einem verunfallten Beamten weitergezahlten Dienstbezüge durch eine Versicherung.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**5 9 0** *Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
4 000 000	2 000 000	5 613 837,62

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	4 000 000
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	4 000 000

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/ 2015
	KAPITEL 6 0				
6 0 1	Verschiedene Forschungsprogramme				
6 0 1 1	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 0 1 2	Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	17 060 314,18	
6 0 1 3	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der Forschungsprogramme der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	527 209 566,75	
6 0 1 5	Kooperationsabkommen mit Einrichtungen in Drittstaaten im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Unionsinteresse (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 0 1 6	Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 0 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	544 269 880,93	
6 0 2	Sonstige Programme				
6 0 2 1	Verschiedene, für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe bestimmte Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	17 988 984,03	
	<i>Artikel 6 0 2 — Total</i>	p.m.	p.m.	17 988 984,03	
6 0 3	Assoziationsabkommen zwischen der Union und Drittstaaten				
6 0 3 1	Einnahmen aus der Beteiligung der beitragswilligen Länder und der potenziellen Kandidaten des Westbalkans an Programmen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	260 787 394,39	
6 0 3 2	Einnahmen aus der Beteiligung von Drittländern, die keine beitragswilligen Länder oder potenziellen Kandidaten des Westbalkans sind, an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	190 949,38	
6 0 3 3	Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	31 735 855,53	
	<i>Artikel 6 0 3 — Total</i>	p.m.	p.m.	292 714 199,30	
	KAPITEL 6 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	854 973 064,26	
	KAPITEL 6 1				
6 1 1	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt wurden				
6 1 1 3	Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	52 762 018,07	

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/ 2015
6 1 1	(Fortsetzung)				
6 1 1 4	Einnahmen aus Einziehungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 1 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	52 762 018,07	
6 1 2	Erstattung von Beträgen, die bei der Ausführung von entgeltlichen Auftragsarbeiten verauslagt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	12 256,60	
6 1 4	Rückzahlung der finanziellen Unterstützung der Union bei Vorhaben und Maßnahmen, deren Ergebnisse kommerziell genutzt werden konnten				
6 1 4 3	Rückzahlung von Finanzhilfen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 4 4	Rückzahlung des Beitrags der Union zu den aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 1 4 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 5	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Union				
6 1 5 0	Rückerstattung nicht verwendeter finanzieller Beiträge des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, des ISPA, des IPA, des EFF, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen und des EMFF — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	424 926 415,45	
6 1 5 1	Rückzahlung von im Interesse des Haushaltsausgleichs gezahlten, jedoch nicht in Anspruch genommenen Zuschüssen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 5 2	Rückzahlung von nicht verwendeten Zinszuschüssen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 5 3	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der vom Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	800,—	
6 1 5 7	Rückerstattungen von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 504 528,88	
6 1 5 8	Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	729 933,78	
	<i>Artikel 6 1 5 — Total</i>	p.m.	p.m.	433 161 678,11	
6 1 6	Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 7	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen von Hilfen der Union an Drittländer gezahlt worden sind				
6 1 7 0	Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	676 018,51	
	<i>Artikel 6 1 7 — Total</i>	p.m.	p.m.	676 018,51	

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)
KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/ 2015
6 1 8	Rückzahlung von im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträgen				
6 1 8 0	Rückzahlung der an Nahrungsmittellieferanten oder -empfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	108 962,67	
6 1 8 1	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	25 362,22	
	<i>Artikel 6 1 8 — Total</i>	p.m.	p.m.	134 324,89	
6 1 9	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind				
6 1 9 1	Erstattung sonstiger Beträge, die gemäß der Entscheidung 77/270/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	182 689,33	
	<i>Artikel 6 1 9 — Total</i>	p.m.	p.m.	182 689,33	
	KAPITEL 6 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	486 928 985,51	
	KAPITEL 6 2				
6 2 0	Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 2 2	Einnahmen aus Leistungen, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbracht werden				
6 2 2 1	Einnahmen aus dem Betrieb des Hochflussreaktors HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	8 706 828,74	
6 2 2 3	Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	8 269 646,52	
6 2 2 4	Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	225 762,99	
6 2 2 5	Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 2 2 6	Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Wege des Wettbewerbs für andere Dienststellen der Kommission erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	64 201 319,79	
	<i>Artikel 6 2 2 — Total</i>	p.m.	p.m.	81 403 558,04	
6 2 4	Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union (indirekte Maßnahmen) stammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	81 403 558,04	

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/ 2015
	KAPITEL 6 3				
6 3 0	Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone im Rahmen des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	293 208 636,—	
6 3 1	Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes				
6 3 1 1	Beiträge zu den Verwaltungsausgaben im Rahmen des Übereinkommens mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 812 111,20	
6 3 1 2	Beiträge für die Entwicklung, die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung von groß angelegten Informationssystemen im Rahmen der Übereinkommen mit Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 322 386,95	
6 3 1 3	Sonstige Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes (Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	37 093 666,75	
	<i>Artikel 6 3 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	43 228 164,90	
6 3 2	Beitrag des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	87 861 046,04	
6 3 3	Beiträge zu bestimmten Außenhilfeprogrammen				
6 3 3 0	Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	9 528 537,46	
6 3 3 1	Beiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 3 3 2	Beiträge von internationalen Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 3 3 — Total</i>	p.m.	p.m.	9 528 537,46	
6 3 4	Beiträge von Treuhandfonds und Finanzierungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen				
6 3 4 0	Beiträge von Treuhandfonds zu den Verwaltungsausgaben der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 3 4 1	Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 3 4 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	433 826 384,40	

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN**KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/ 2015
	KAPITEL 6 5				
6 5 0	Finanzkorrekturen vor 2015 im Rahmen des EFRE, des ESF, des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, des FLAF, des Kohäsionsfonds, des EFF, des EMFF, des Sapard und des IPA — Zweckgebundene Einnahmen	—	p.m.	436 120 128,23	
6 5 1	Finanzkorrekturen für die Programmplanungszeiträume vor 2000	p.m.			
6 5 2	Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 5 3	Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 5 4	Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	KAPITEL 6 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	436 120 128,23	
	KAPITEL 6 6				
6 6 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen				
6 6 0 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	520 758 025,39	
6 6 0 1	Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	60 000 000	60 000 000	42 606 139,40	71,01
	Artikel 6 6 0 — Total	60 000 000	60 000 000	563 364 164,79	938,94
	KAPITEL 6 6 — TOTAL	60 000 000	60 000 000	563 364 164,79	938,94
	KAPITEL 6 7				
6 7 0	Einnahmen betreffend den EGFL				
6 7 0 1	Rechnungsabschluss EGFL — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	593 564 006,54	
6 7 0 2	Unregelmäßigkeiten EGFL — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	155 144 099,11	
6 7 0 3	Zusätzliche Abgabe der Milcherzeuger — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	80 246 086,87	
	Artikel 6 7 0 — Total	p.m.	p.m.	828 954 192,52	
6 7 1	Einnahmen betreffend den ELER				
6 7 1 1	Rechnungsabschluss ELER — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	212 191 255,33	
6 7 1 2	Unregelmäßigkeiten ELER — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 7 1 — Total	p.m.	p.m.	212 191 255,33	
	KAPITEL 6 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	1 041 145 447,85	
	Titel 6 — Total	60 000 000	60 000 000	3 897 761 733,08	6 496,27

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION

6 0 1 *Verschiedene Forschungsprogramme*

6 0 1 1 Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere dem Abkommen vom 14. September 1978.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 08 03 50 und 08 04 50 (indirekte Maßnahmen) in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 0 1 2 Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	17 060 314,18

Erläuterungen

Einnahmen aus dem multilateralen EFDA-Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren 26 assoziierten Fusionspartnern.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 03 50 (indirekte Maßnahmen) in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 0 1 3 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der Forschungsprogramme der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	527 209 566,75

Erläuterungen

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Union und Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an Forschungsprogrammen der Union geschlossen worden sind.

Die etwaigen Beiträge sind zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungstätigkeiten im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)**6 0 1 3** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 04 50, 05 09 50, 06 03 50, 08 02 50, 08 03 50, 08 04 50, 09 04 50, 15 03 50 und 32 04 50 (indirekte Maßnahmen) sowie bei den Artikeln 10 02 50 und 10 03 50 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2008/372/EG des Rates vom 12. Februar 2008 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Staates Israel an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 129 vom 17.5.2008, S. 39).

Beschluss 2011/28/EU des Rates vom 12. Juli 2010 über den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Moldau an den Programmen der Union (ABl. L 14 vom 19.1.2011, S. 5).

Beschluss 2014/953/EU des Rates vom 4. Dezember 2014 über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und an das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung zu „Horizont 2020“ sowie zur Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den ITER-Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 1).

Beschluss 2014/954/Euratom des Rates vom 4. Dezember 2014 über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und an das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung zu „Horizont 2020“ sowie zur Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den ITER-Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 19).

Beschluss (EU) 2015/... des Rates vom ... zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird (ABl. L ... vom ..., S. ...).

Beschluss C(2014) 9320 der Kommission vom 5. Dezember 2014 zum Abschluss — im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft — eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)

6 0 1 3 (Fortsetzung)

Beschluss C(2014) 2089 der Kommission vom 2. April 2014 über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Staat Israel über die Beteiligung Israels am EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020).

Beschluss C(2014) 4290 der Kommission vom 30. Juni 2014 über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beteiligung der Republik Moldau am EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020).

Beschluss ... des Rates vom 10. November 2014 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färöern, mit dem die Färöer mit Horizont 2020 — dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020) — assoziiert werden (ABl. L ... vom ..., S. ...).

Beschluss ... des Rates vom ... 2015 über den Abschluss eines Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färöern, mit dem die Färöer mit Horizont 2020 — dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020) — assoziiert werden (ABl. L ... vom ..., S. ...).

6 0 1 5 Kooperationsabkommen mit Einrichtungen in Drittstaaten im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Unionsinteresse (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Union und Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Unionsinteresse (Eureka und andere).

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 04 50, 05 09 50, 06 03 50, 08 02 50, 09 04 50, 15 03 50 und 32 04 50 (indirekte Maßnahmen) in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 0 1 6 Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge eingesetzt, die die Drittländer im Rahmen ihrer Beteiligung an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung leisten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 04 50, 05 09 50, 06 03 50, 08 02 50, 09 04 50, 15 03 50 und 32 04 50 (indirekte Maßnahmen) in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)

6 0 1 6 (Fortsetzung)

Verweise

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten (COST) (am 21. November 1991 in Wien unterzeichnet) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

6 0 2 **Sonstige Programme**

6 0 2 1 Verschiedene, für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe bestimmte Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	17 988 984,03

Erläuterungen

Etwaige Beteiligungen Dritter an Aktionen der humanitären Hilfe.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Titel 23 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

6 0 3 **Assoziationsabkommen zwischen der Union und Drittstaaten**

6 0 3 1 Einnahmen aus der Beteiligung der beitragswilligen Länder und der potenziellen Kandidaten des Westbalkans an Programmen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	260 787 394,39

Erläuterungen

Einnahmen aus der Beteiligung von beitragswilligen Ländern an verschiedenen Programmen der Union aufgrund der nachstehenden Assoziierungsabkommen zwischen der Union und den unten stehenden Ländern. Einnahmen aus der Beteiligung von Ländern, die inzwischen Mitgliedstaaten geworden sind, betreffen Maßnahmen aus der Zeit vor ihrem Beitritt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)

6 0 3 1 (Fortsetzung)

Verweise

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik der Türkei über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik der Türkei an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 29).

Beschluss C(2014) 3502 der Kommission vom 2. Juni 2014 über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Beteiligung der Türkei am EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020).

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Albanien an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 2).

Beschluss C(2014) 3711 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über die Beteiligung Albaniens am EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020 (2014-2020)“.

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Bosniens und Herzegowinas an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 9).

Beschluss C(2014) 3693 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Teilnahme von Bosnien und Herzegowina am Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation „Horizont 2020 (2014-2020)“.

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Serbien und Montenegro über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Serbiens und Montenegros an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 29).

Beschluss C(2014) 3710 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über die Beteiligung Serbiens am EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020).

Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 23).

Beschluss C(2014) 3707 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien am Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020).

Protokoll Nr. 8 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Montenegros an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 108 vom 29.4.2010, S. 1).

Beschluss C(2014) 3705 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Montenegro über die Beteiligung Montenegros am EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020).

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)

6 0 3 1 (Fortsetzung)

Ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Kosovos an den Programmen der Union (COM(2013) 218 final) wird vermutlich in Kürze unterzeichnet, sodass, sobald dieses unterzeichnet ist, eine Internationale Vereinbarung über die Assoziierung des Kosovos mit Horizont 2020 ausgehandelt werden könnte.

Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen (Artikel 228 und 238) zwecks Öffnung der Unionsprogramme für beitriftswillige Länder.

6 0 3 2 Einnahmen aus der Beteiligung von Drittländern, die keine beitriftswilligen Länder oder potenziellen Kandidaten des Westbalkans sind, an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	190 949,38

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern zu den Abkommen zur Zusammenarbeit im Zollbereich verbucht. Es handelt sich dabei insbesondere um Beiträge im Rahmen des Transit-Projekts sowie des Vorhabens zur (computergestützten) Verbreitung von Informationsdaten zum Zolltarif u. Ä.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 14 02 02, 14 02 51, 14 03 02 und 14 03 51 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2).

Beschluss 2000/305/EG des Rates vom 30. März 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 102 vom 27.4.2000, S. 50).

Beschluss 2000/506/EG des Rates vom 31. Juli 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ (CCN/CSI) (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 35).

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens auszuhandeln, die es der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht, Mitglied der genannten Organisation zu werden.

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft (Zoll 2007) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1).

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)

6 0 3 2 (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 624/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2013) (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 25).

6 0 3 3 Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	31 735 855,53

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beteiligungen Dritter an Tätigkeiten der Union verbucht.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN**6 1 1** *Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt wurden*

6 1 1 3 Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	52 762 018,07

Erläuterungen

Die Entscheidung 2003/76/EG des Rates sieht vor, dass die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt wird.

Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG gelten die Nettobeträge aus der Anlage von Vermögenswerten als Einnahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union. Diese Einnahmen unterliegen einer Zweckbindung, d. h., sie sind für die Finanzierung der Forschungsprojekte in den mit der Kohle- und Stahlindustrie verbundenen Sektoren über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl bestimmt.

Die für die Finanzierung von Forschungsprojekten des Jahres n+2 verfügbaren Nettoeinnahmen werden zunächst auf der Aktivseite der Bilanz der in Abwicklung befindlichen EGKS für das Jahr n und — nach erfolgter Abwicklung — bei den Aktiva des Forschungsfonds für Kohle und Stahl ausgewiesen. Dieser Finanzierungsmechanismus gilt seit 2003. Die Einnahmen des Haushaltsjahres 2013 werden im Haushaltsjahr 2015 für die Forschung bereitgestellt. Um etwaige Schwankungen des Finanzierungsvolumens im Forschungsbereich infolge der Entwicklung der Finanzmärkte auf ein Mindestmaß zu reduzieren, wird eine Nivellierung vorgenommen. Die im Haushaltsjahr 2015 für Forschungszwecke verfügbaren Nettoeinnahmen werden mit 47 700 000 EUR veranschlagt.

Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG sind 72,8 % der Fondsmittel für den Stahlsektor und 27,2 % für den Kohlesektor bestimmt.

Gemäß Artikel 21 und Artikel 181 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Kapitel 08 05 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)

6 1 1 (Fortsetzung)

6 1 1 3 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).

6 1 1 4 Einnahmen aus Einziehungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Entscheidung 2003/76/EG des Rates sieht vor, dass die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt wird.

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Entscheidung 2003/76/EG fließen die Einziehungen zunächst dem Vermögen der EGKS in Abwicklung und nach erfolgter Abwicklung den Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).

6 1 2 **Erstattung von Beträgen, die bei der Ausführung von entgeltlichen Auftragsarbeiten verauslagt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	12 256,60

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Kommission	p.m.
Rat	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	<u>p.m.</u>

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)

6 1 4 Rückzahlung der finanziellen Unterstützung der Union bei Vorhaben und Maßnahmen, deren Ergebnisse kommerziell genutzt werden konnten

6 1 4 3 Rückzahlung von Finanzhilfen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Rückzahlung der gesamten oder eines Teils der finanziellen Unterstützung für kommerziell erfolgreiche Projekte, mit einer möglichen Beteiligung an den Erträgen aus Finanzhilfen, die kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen der Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit über die Instrumente „Venture Consort“ und „Eurotech Capital“ erhalten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 1 4 4 Rückzahlung des Beitrags der Union zu den aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Wiedereinsetzung von Rückflüssen und Restbeträgen aus den Beiträgen, die die Union an die aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumente abgeführt hat.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 14 und 36a.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)

6 1 5 Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Union

6 1 5 0 Rückerstattung nicht verwendeter finanzieller Beiträge des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, des ISPA, des IPA, des EFF, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen und des EMFF — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	424 926 415,45

Erläuterungen

Rückerstattung nicht verwendeter finanzieller Beiträge des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, des Strukturpolitischen Instruments zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA), des Instruments für Heranführungshilfe (IPA), des Europäischen Fischereifonds (EFF), des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF).

Diese Einnahmen werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 1 Rückzahlung von im Interesse des Haushaltsausgleichs gezahlten, jedoch nicht in Anspruch genommenen Zuschüssen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 2 Rückzahlung von nicht verwendeten Zinszuschüssen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 3 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der vom Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	800,—

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 5** (Fortsetzung)

6 1 5 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 7 Rückerstattungen von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	7 504 528,88

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Rückerstattungen von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds), des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds (EFF), des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) verbucht.

Gemäß den Artikeln 21 und 177 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 11 und 13 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt, um eine Kürzung der Beteiligung der Fonds an der betreffenden Intervention zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1), insbesondere Artikel D von Anhang II.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 82 Absatz 2 und Kapitel II.

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)
6 1 5 (Fortsetzung)

6 1 5 8 Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	729 933,78

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 6 **Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Rückerstattung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) der Beträge, die die Kommission für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen vorgeschossen hat (siehe Artikel 32 03 01 und 32 03 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“).

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Übereinkommen zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (ABl. L 51 vom 22.2.1978, S. 1), insbesondere Artikel 15 dieses Abkommens.

Dreiseitige Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der IAEO.

Dreiseitige Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der IAEO.

6 1 7 **Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen von Hilfen der Union an Drittländer gezahlt worden sind**
6 1 7 0 Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	676 018,51

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 7** (Fortsetzung)

6 1 7 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Rückzahlung von im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika zu viel gezahlten Beträgen durch Auftragnehmer bzw. Begünstigte.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Posten 21 02 05 01 und 21 02 05 02 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

6 1 8 Rückzahlung von im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträgen

6 1 8 0 Rückzahlung der an Nahrungsmittellieferanten oder -empfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	108 962,67

Erläuterungen

Rückzahlungen nach Maßgabe der Bestimmungen in den Ausschreibungen oder in den finanziellen Bedingungen, die den Schreiben der Kommission mit den Kriterien für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger beigefügt sind.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

6 1 8 1 Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	25 362,22

Erläuterungen

Erstattungen nach Maßgabe der Lieferbedingungen, die den Schreiben der Kommission mit den Kriterien für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger beigefügt sind.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 8** (Fortsetzung)

6 1 8 1 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 27.1996, S. 1).

6 1 9 Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind

6 1 9 1 Erstattung sonstiger Beträge, die gemäß der Entscheidung 77/270/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	182 689,33

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 21 06 01, 21 06 02, 21 06 51 und 22 02 51 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 81 vom 22.3.2007, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 109).

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

6 2 0 Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Einnahmen aus der entgeltlichen Lieferung von Rohstoffen und spaltbarem Material an die Mitgliedstaaten zur Durchführung ihrer Forschungsprogramme.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 6 Buchstabe b.

6 2 2 **Einnahmen aus Leistungen, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbracht werden****6 2 2 1** Einnahmen aus dem Betrieb des Hochflussreaktors HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	8 706 828,74

Erläuterungen

Einnahmen aus dem Betrieb des HFR (High-flux reactor) in der Forschungsanstalt Petten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Von Dritten abgeführte Beträge, die zur Deckung von Ausgaben verschiedener Art, die der Gemeinsamen Forschungsstelle für den Betrieb des HFR entstehen, bestimmt sind.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05 und 10 04 04 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Abschluss früherer Programme

Die Einnahmen werden von Belgien, Frankreich und den Niederlanden bereitgestellt.

6 2 2 3 Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	8 269 646,52

Erläuterungen

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)**6 2 2 3** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 und Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit Dritten anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 02 01, 10 02 51, 10 02 52, 10 03 01, 10 03 51, 10 03 52 und 10 04 02 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 2 2 4 Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	225 762,99

Erläuterungen

Gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und insbesondere Artikel 12, können die Mitgliedstaaten sowie Personen und Unternehmen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nichtausschließliche Lizenzen an den Patenten, vorläufig geschützten Rechten, Gebrauchsmustern oder Patentanmeldungen erhalten, deren Inhaberin die Europäische Atomgemeinschaft ist.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Kapiteln 10 02 und 10 03 sowie bei den Artikeln 10 01 05, 10 04 02 und 10 04 03 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

6 2 2 5 Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus Beiträgen, Schenkungen oder Vermächtnissen Dritter zugunsten verschiedener Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 10 01 05 sowie bei den Kapiteln 10 02, 10 03 und 10 04 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

6 2 2 (Fortsetzung)

6 2 2 6 Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Wege des Wettbewerbs für andere Dienststellen der Kommission erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	64 201 319,79

Erläuterungen

Es handelt sich um Einnahmen aus Forschungsarbeiten und/oder Dienstleistungen, die die Gemeinsame Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission ausführt bzw. erbringt, sowie um Einnahmen aus der Beteiligung an Maßnahmen der FTE-Rahmenprogramme.

Gemäß Artikel 21 und Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit anderen Kommissionsdienststellen anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 02 01, 10 02 51, 10 02 52, 10 03 01, 10 03 51, 10 03 52 und 10 04 03 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 2 4 **Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union (indirekte Maßnahmen) stammen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12, können die Mitgliedstaaten sowie Personen und Unternehmen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nichtausschließliche Lizenzen an den Patenten, vorläufig geschützten Rechten, Gebrauchsmustern oder Patentanmeldungen erhalten, deren Inhaberin die Europäische Atomgemeinschaft ist.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN

6 3 0 Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone im Rahmen des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	293 208 636,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Beiträge der EFTA-Staaten erfasst, die gemäß Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie gemäß dem zugehörigen Protokoll 32 im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Aktionen der Union zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ist in der Zusammenfassung in einem Anhang zum Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ ausgewiesen.

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission gemäß den Artikeln 1 bis 3 des Protokolls Nr. 32 zum Abkommen zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Abkommen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (Abl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

6 3 1 Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes**6 3 1 1 Beiträge zu den Verwaltungsausgaben im Rahmen des Übereinkommens mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	1 812 111,20

Erläuterungen

Beitrag zu den Verwaltungskosten aufgrund des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (Abl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36), insbesondere Artikel 12.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rat	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)

6 3 1 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

6 3 1 2 Beiträge für die Entwicklung, die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung von groß angelegten Informationssystemen im Rahmen der Übereinkommen mit Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	4 322 386,95

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 18 02 07, 18 02 08, 18 02 09 und 18 03 03 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

Beschluss 1999/439/EG des Rates vom 17. Mai 1999 über den Abschluss des Übereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 35).

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 des Übereinkommens.

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)

6 3 1 2 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

Beschluss 2008/147/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 3).

Beschluss 2008/149/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 des Rates vom 24. Oktober 2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 1).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)

6 3 1 2 (Fortsetzung)

Beschluss 2008/839/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 43).

Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 1).

Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1).

6 3 1 3 Sonstige Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes (Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	37 093 666,75

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 18 02 51 und 18 03 02 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu den Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

Beschluss 1999/439/EG des Rates vom 17. Mai 1999 über den Abschluss des Übereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 35).

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 dieses Übereinkommens.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)

6 3 1 3 (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22).

Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

Beschluss 2008/147/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 3).

Beschluss 2008/149/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

Beschluss 2011/305/EU des Rates vom 21. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln im Zusammenhang mit dem Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 137 vom 25.5.2011, S. 1).

Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 1).

Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

Beschluss 2012/192/EU des Rates vom 12. Juli 2010 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen (ABl. L 103 vom 13.4.2012, S. 1).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)

6 3 1 3 (Fortsetzung)

Beschluss 2012/193/EU des Rates vom 13. März 2012 über den Abschluss — im Namen der Union — der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen (ABl. L 103 vom 13.4.2012, S. 3).

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

6 3 2 Beitrag des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	87 861 046,04

Erläuterungen

Die Beiträge der Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei Posten 21 01 04 07 im Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ verwendet.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/759/EU des Rates vom 12. Dezember 2013 über Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des EEF vom 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 48).

Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

Verweise

Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet (ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 7. Dezember 2011 — Ausarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Finanzierung der Zusammenarbeit der EU mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie mit den überseeischen Ländern und Gebieten im Zeitraum 2014-2020 (11. Europäischer Entwicklungsfonds) (KOM(2011) 837 endgültig).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)
6 3 3 Beiträge zu bestimmten Außenhilfeprogrammen

6 3 3 0 Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	9 528 537,46

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie die Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen eingesetzt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 3 3 1 Beiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie die Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen eingesetzt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 3 3 2 Beiträge von internationalen Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen eingesetzt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)
6 3 4 Beiträge von Treuhandfonds und Finanzierungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen
6 3 4 0 Beiträge von Treuhandfonds zu den Verwaltungsausgaben der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Verwaltungsgebühren eingestellt, für die die Kommission zur Deckung ihrer Verwaltungskosten aus den Jahren, in denen die Beiträge zu jedem Treuhandfonds anfänglich verwendet wurden, bis zu 5 % der in die Treuhandfonds eingezahlten Beträge abbuchen kann.

Solche Verwaltungsgebühren werden während der Laufzeit des Treuhandfonds zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung gleichgestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 187 Absatz 7.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1), insbesondere Artikel 259.

6 3 4 1 Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Jährliche Erstattungen, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet werden, oder Treuhandkonten, die für Finanzierungsinstrumente eingerichtet wurden und der Unterstützung aus dem Haushalt im Rahmen eines Finanzierungsinstruments zugerechnet werden können, stellen interne zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung dar und werden unbeschadet des Artikels 140 Absatz 9 der Haushaltsordnung für dasselbe Finanzierungsinstrument für einen Zeitraum verwendet, der nicht länger sein darf als der Zeitraum der Mittelbindungen plus zwei Jahre, es sei denn, der Basisrechtsakt sieht etwas anderes vor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 140 Absatz 6.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN

6 5 0 Finanzkorrekturen vor 2015 im Rahmen des EFRE, des ESF, des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, des FIAF, des Kohäsionsfonds, des EFF, des EMFF, des Sapard und des IPA — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
—	p.m.	436 120 128,23

*Erläuterungen**Vormals Posten 6 5 0 0*

Ab dem Haushaltsjahr 2015 werden die für Finanzkorrekturen verbuchten Beträge, die vormals unter Posten 6 5 0 0 verbucht wurden, nach Programmplanungszeitraum aufgeschlüsselt unter den Artikeln 6 5 1 bis 6 5 4 verbucht.

Bei Posten 6 5 0 0 sollten Finanzkorrekturen eingesetzt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL, Abteilung Ausrichtung), des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF), des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), des Sonderprogramms zur Vorbereitung der Bewerberländer auf den Beitritt in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (Sapard) und des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) vorgenommen wurden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung wurden die unter diesem Posten verbuchten Beträge als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Aufhebung, einer durch die Strukturfonds kofinanzierten Intervention oder eines durch den Kohäsionsfonds kofinanzierten Projekts, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88, (EWG) Nr. 4253/88, (EG) Nr. 1164/94 und (EG) Nr. 1260/1999 sowie jeder sonstigen für diese Interventionen am 31. Dezember 2006 geltenden Rechtsvorschrift genehmigt worden sind und für die dementsprechend bis zu dem Abschluss der betreffenden Förderung oder Projekte die genannten Rechtsvorschriften gelten.

Gemäß Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der betroffenen Projekte bis zu ihrem Abschluss, noch der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder einer anderen Rechtsvorschrift, die am 31. Dezember 2013 für diese Unterstützung galt, genehmigt wurde.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 2.

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 0** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

6 5 1 Finanzkorrekturen für die Programmplanungszeiträume vor 2000

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Bei diesem Artikel sollen Finanzkorrekturen eingesetzt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL, Abteilung Ausrichtung), des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) und des Kohäsionsfonds für die Programmplanungszeiträume vor 2000 vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden die bei diesem Artikel verbuchten Beträge als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 1** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Aufhebung, einer durch die Strukturfonds kofinanzierten Intervention oder eines durch den Kohäsionsfonds kofinanzierten Projekts, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88, (EWG) Nr. 4253/88, (EG) Nr. 1164/94 und (EG) Nr. 1260/1999 sowie jeder sonstigen für diese Interventionen am 31. Dezember 2006 geltenden Rechtsvorschrift genehmigt worden sind und für die dementsprechend bis zu dem Abschluss der betreffenden Förderung oder Projekte die genannten Rechtsvorschriften gelten.

Gemäß Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der betroffenen Projekte bis zu ihrem Abschluss, noch der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder einer anderen Rechtsvorschrift, die am 31. Dezember 2013 für diese Unterstützung galt, genehmigt wurde.

Rechtsgrundlagen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 2.

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)

6 5 2 **Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Bei diesem Artikel sollen Finanzkorrekturen eingesetzt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL, Abteilung Ausrichtung), des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF), des Kohäsionsfonds und des Sonderprogramms zur Vorbereitung der Bewerberländer auf den Beitritt in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (Sapard) für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden die bei diesem Artikel verbuchten Beträge als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Aufhebung, einer durch die Strukturfonds kofinanzierten Intervention oder eines durch den Kohäsionsfonds kofinanzierten Projekts, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88, (EWG) Nr. 4253/88, (EG) Nr. 1164/94 und (EG) Nr. 1260/1999 sowie jeder sonstigen für diese Interventionen am 31. Dezember 2006 geltenden Rechtsvorschrift genehmigt worden sind und für die dementsprechend bis zu dem Abschluss der betreffenden Förderung oder Projekte die genannten Rechtsvorschriften gelten.

Gemäß Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der betroffenen Projekte bis zu ihrem Abschluss, noch der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder einer anderen Rechtsvorschrift, die am 31. Dezember 2013 für diese Unterstützung galt, genehmigt wurde.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 2.

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 2** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 13 vom 13.8.1999, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 1386/2002 der Kommission vom 29. Juli 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Kohäsionsfondsinterventionen und das Verfahren für die Vornahme von Finanzkorrekturen (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

6 5 3 Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Bei diesem Artikel sollen Finanzkorrekturen eingesetzt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Instruments für Heranführungshilfe (IPA I) für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden die bei diesem Artikel verbuchten Beträge als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 11 und 13 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Gemäß Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der betroffenen Projekte bis zu ihrem Abschluss, noch der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder einer anderen Rechtsvorschrift, die am 31. Dezember 2013 für diese Unterstützung galt, genehmigt wurde.

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 3** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

6 5 4 Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Bei diesem Artikel sollen Finanzkorrekturen eingesetzt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Kohäsionsfonds, des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen und des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden die bei diesem Artikel verbuchten Beträge als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 11 und 13 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 4** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (Abl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**6 6 0** *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

6 6 0 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	520 758 025,39

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	<u>p.m.</u>

6 6 0 1 Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
60 000 000	60 000 000	42 606 139,40

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Europäisches Parlament	p.m.
Kommission	60 000 000
Insgesamt	<u>60 000 000</u>

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)

6 7 0 Einnahmen betreffend den EGFL

6 7 0 1 Rechnungsabschluss EGFL — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	593 564 006,54

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge im Zusammenhang mit Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zugunsten des Haushalts der Union eingesetzt werden, die für Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und für Ausgaben des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) unter der Rubrik 2 der Mehrjährigen Finanzrahmen 2007-2013 und 2014-2020 anfallen. Hierzu zählen auch Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen gemäß Artikel 40 dieser Verordnung.

Bei diesem Posten werden ferner Einnahmen im Zusammenhang mit Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen zugunsten des Gesamthaushaltsplans der Union eingesetzt, die für Ausgaben im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 eingerichteten und bis 30. September 2012 befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Gemeinschaft (Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie) anfallen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 und Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne der Artikel 21 und 174 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten sind auf 1 198 600 000 EUR veranschlagt worden, einschließlich 330 000 000 EUR, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Rates vom Haushaltsjahr 2014 auf das Haushaltsjahr 2015 übertragen wurden. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2015 wurde ein Betrag von 469 300 000 EUR zur Finanzierung der Maßnahmen des Artikels 05 02 08, ein Betrag von 54 300 000 EUR zur Finanzierung der Maßnahmen des Artikels 05 02 12 und der Restbetrag von 675 000 000 EUR zur Finanzierung der Maßnahmen des Artikels 05 03 01 vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)

6 7 0 (Fortsetzung)

6 7 0 2 Unregelmäßigkeiten EGFL — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	155 144 099,11

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge eingesetzt werden, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, um Zwangsgelder und Zinsen, um verfallene Sicherheiten, Einlagen und Garantien im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) unter der Rubrik 2 der Mehrjährigen Finanzrahmen 2007-2013 und 2014-2020.

Bei diesem Posten werden ferner Beträge eingesetzt, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Irrtümern im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 eingerichteten und am 30. September 2012 beendeten, befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Gemeinschaft (Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie) angefallen sind; dazu gehören auch Zwangsgelder, Zinsen und Sicherheiten.

Es sollen auch die wieder eingezogenen Nettobeträge eingesetzt werden, von denen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 20 % einbehalten können.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 und Artikel 43 und 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne der Artikel 21 und 174 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 165 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2015 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 05 03 01 vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)

6 7 0 (Fortsetzung)

6 7 0 3 Zusätzliche Abgabe der Milcherzeuger — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	80 246 086,87

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge im Zusammenhang mit der Überschussabgabe aufgrund der Milchquotenregelung eingesetzt werden, die gemäß den Bestimmungen von Teil II, Titel I, Kapitel III, Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, insbesondere von Artikel 78, erhoben oder eingezogen werden.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne der Artikel 21 und 174 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 405 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2015 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 05 03 01 vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

6 7 1 Einnahmen betreffend den ELER

6 7 1 1 Rechnungsabschluss ELER — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	212 191 255,33

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)

6 7 1 (Fortsetzung)

6 7 1 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge im Zusammenhang mit Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zugunsten des Haushalts der Union eingesetzt werden, die für Ausgaben des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) anfallen. Bei diesem Posten werden außerdem Beträge aus der Rückerstattung von Vorauszahlungen im Rahmen des ELER eingesetzt.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne der Artikel 21 und 177 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des ELER eingesetzt.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2015 wurde bei den Artikeln 05 04 05 und 05 04 60 kein bestimmter Betrag vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

6 7 1 2 Unregelmäßigkeiten ELER — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge eingesetzt werden, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, um Zwangsgelder und Zinsen und um verfallene Sicherheiten im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne der Artikel 21 und 177 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des ELER eingesetzt.

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)

6 7 1 (Fortsetzung)

6 7 1 2 (Fortsetzung)

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2015 wurde bei den Artikeln 05 04 05 und 05 04 60 kein bestimmter Betrag vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN

KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/ 2015
	KAPITEL 7 0				
7 0 0	Verzugszinsen				
7 0 0 0	Infolge verspäteter Gutschriften auf den Konten bei den Haushaltsverwaltungen der Mitgliedstaaten fällige Zinsen	5 000 000	5 000 000	21 269 225,04	425,38
7 0 0 1	Sonstige Verzugszinsen	3 000 000	3 000 000	739 442,82	24,65
	<i>Artikel 7 0 0 — Total</i>	8 000 000	8 000 000	22 008 667,86	275,11
7 0 1	Verzugszinsen und sonstige Zinserträge aus Geldbußen	15 000 000	329 000 000	248 687 696,88	1 657,92
	KAPITEL 7 0 — TOTAL	23 000 000	337 000 000	270 696 364,74	1 176,94
	KAPITEL 7 1				
7 1 0	Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen	100 000 000	3 636 000 000	2 674 688 673,85	2 674,69
7 1 1	Abgabe für Emissionsüberschreitungen bei neuen Personenkraftwagen	p.m.	p.m.	0,—	
7 1 2	Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden	p.m.	p.m.	27 398 000,—	
	KAPITEL 7 1 — TOTAL	100 000 000	3 636 000 000	2 702 086 673,85	2 702,09
	KAPITEL 7 2				
7 2 0	Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen				
7 2 0 0	Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 7 2 0 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 7 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 7 — Total	123 000 000	3 973 000 000	2 972 783 038,59	2 416,90

TITEL 7 VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

7 0 0 *Verzugszinsen*

7 0 0 0 Infolge verspäteter Gutschriften auf den Konten bei den Haushaltsverwaltungen der Mitgliedstaaten fällige Zinsen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
5 000 000	5 000 000	21 269 225,04

Erläuterungen

Bei verspäteter Gutschrift auf dem in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 genannten Konto, das für die Kommission eingerichtet wurde, hat der betreffende Mitgliedstaat Zinsen zu zahlen.

Für die an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten gilt der in der C-Reihe des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlichte Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von der Europäischen Zentralbank bei ihren Kapitalrefinanzierungen angewandt wird, zuzüglich zwei Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich um 0,25 Prozentpunkte für jeden Verzugsmonat. Der erhöhte Satz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet.

Für die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten gilt der Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von den Zentralbanken bei ihren Kapitalrefinanzierungen angewandt wird, zuzüglich zwei Prozentpunkten, oder für Mitgliedstaaten, für die der Zentralbanksatz nicht vorliegt, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandte Satz, der dem vorgenannten Satz am ehesten entspricht, zuzüglich zwei Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich um 0,25 Prozentpunkte für jeden Verzugsmonat. Der erhöhte Satz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet.

Der Zinssatz wird auf alle in Artikel 10 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 genannten Eigenmittelgutschriften angewandt.

Rat	p.m.
Kommission	5 000 000
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	5 000 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 78 Absatz 4.

7 0 0 1 Sonstige Verzugszinsen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
3 000 000	3 000 000	739 442,82

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)**7 0 0** (Fortsetzung)**7 0 0 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden Verzugszinsen aus anderen Forderungen als Eigenmittelforderungen eingesetzt.

Kommission	3 000 000
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Total	<u>3 000 000</u>

Rechtsgrundlagen

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3), insbesondere Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls 32.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 102.

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 78 Absatz 4.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1), insbesondere Artikel 83.

7 0 1 *Verzugszinsen und sonstige Zinserträge aus Geldbußen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
15 000 000	329 000 000	248 687 696,88

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von auf Sonderkonten für Geldbußen auflaufenden Zinserträgen sowie von Verzugszinsen im Zusammenhang mit Geldbußen.

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)**7 0 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 78 Absatz 4.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1), insbesondere Artikel 83.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN**7 1 0** *Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
100 000 000	3 636 000 000	2 674 688 673,85

Erläuterungen

Die Kommission kann Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen auferlegen, wenn diese Verbote nicht beachten oder den Verpflichtungen, die ihnen aus den im Folgenden genannten Verordnungen oder den Artikeln 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erwachsen, nicht nachkommen.

In der Regel sind diese Geldbußen innerhalb von drei Monaten ab Mitteilung des Kommissionsbeschlusses zu entrichten. Die Kommission erhebt den Betrag jedoch nicht, wenn das Unternehmen Einspruch beim Gerichtshof eingelegt hat. Der Unternehmer muss berücksichtigen, dass nach dem Fälligkeitsdatum Zinsen für die Schuld anfallen. Er muss der Kommission zum Fälligkeitsdatum eine Bankgarantie über den Betrag der Geldbuße zuzüglich Zinsen und Zuschlägen vorlegen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere Artikel 14 und 15.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN (Fortsetzung)**7 1 0** (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

7 1 1 Abgabe für Emissionsüberschreitungen bei neuen Personenkraftwagen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die von der Kommission erhobenen Abgaben für Emissionsüberschreitungen eingesetzt.

Ziel der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 ist die Festsetzung von Emissionsnormen für in der Union zugelassene neue Personenkraftwagen, um auf diese Weise einen Beitrag zum Gesamtkonzept der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen zu leisten und gleichzeitig das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.

Übersteigen die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen eines Herstellers im Kalenderjahr 2012 oder einem folgenden Kalenderjahr die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen des Herstellers in dem betreffenden Jahr, so erhebt die Kommission von ihm bzw., im Falle einer Emissionsgemeinschaft, vom Vertreter der Emissionsgemeinschaft eine Abgabe wegen Emissionsüberschreitung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1), insbesondere Artikel 9.

Beschluss 2012/100/EU der Kommission vom 17. Februar 2012 über ein Verfahren für die Erhebung der Abgaben wegen Überschreitung der CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 71).

7 1 2 Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	27 398 000,—

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 260 Absatz 2.

KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN**7 2 0 Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen**

7 2 0 0 Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/ 2015
	KAPITEL 8 0				
8 0 0	<i>Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
8 0 1	<i>Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
8 0 2	<i>Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 1				
8 1 0	<i>Rückfluss und Zinserlös bei im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und Risikokapital</i>	p.m.	151 000 000	0,—	
8 1 3	<i>Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des Risikokapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „European Union Investment Partners“ in den Entwicklungsländern des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 1 — TOTAL	p.m.	151 000 000	0,—	
	KAPITEL 8 2				
8 2 7	<i>Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern</i>	p.m.	p.m.	0,—	
8 2 8	<i>Garantie für Euratom-Darlehen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/ 2015
8 3 5	KAPITEL 8 3				
	<i>Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
8 5 0	KAPITEL 8 5				
	<i>Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden</i>	6 890 000	2 477 000	1 839 600,—	26,70
	KAPITEL 8 5 — TOTAL	6 890 000	2 477 000	1 839 600,—	26,70
	Titel 8 — Total	6 890 000	153 477 000	1 839 600,—	26,70

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

8 0 0 *Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 01 02 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Entscheidung 2009/102/EG des Rates vom 4. November 2008 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Ungarn (ABl. L 37 vom 6.2.2009, S. 5).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39).

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8).

Beschluss des Rates vom 12. Mai 2011 über einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand der EU für Rumänien (ABl. L 132 vom 19.5.2011, S. 15).

Beschluss des Rates vom 22. Oktober 2013 über einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Rumänien (ABl. L 286 vom 29.10.2013, S. 1).

8 0 1 *Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)

8 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 01 04 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11).

8 0 2 **Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen, die bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit einer Garantie gemäß Posten 01 02 03 entstehen, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 030 vom 4.2.2011, S. 34).

Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 30. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

8 1 0 Rückfluss und Zinserlös bei im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und Risikokapital

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	151 000 000	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen eingesetzt, die für Sonderdarlehen und Risikokapital anfallen, die aus den Mitteln der Kapitel 21 03 und 22 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ an Drittländer des Mittelmeerraums gewährt werden.

Hierzu gehören auch Kapitalrückzahlungen und Zinserträge aus Sonderdarlehen und Risikokapitalbeträgen, die an bestimmte Mitgliedstaaten des Mittelmeerraums vergeben wurden. Diese machen jedoch nur einen geringen Teil des Gesamtbetrags aus. Die Darlehen bzw. das Risikokapital wurde(n) zu einem Zeitpunkt vergeben, zu dem die Länder noch nicht Mitglied der Union waren.

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen, die noch im vorhergehenden Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für die Sonderdarlehen und das Risikokapital werden ab Auszahlung fällig; erstere sind halbjährlich, die zweiten in der Regel jährlich zahlbar.

Bei diesem Artikel können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen eingesetzt werden, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben dienen, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 21 03 und 22 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

8 1 3 Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des Risikokapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „European Union Investment Partners“ in den Entwicklungsländern des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung der Kapitalrückzahlungen und Zinserträgen aus Darlehen und haftendem Kapital, die aus den Mitteln der Posten 21 02 51 und 21 03 51 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ (European Union Investment Partners) vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Artikeln 21 02 51 und 21 03 51 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

8 2 7 *Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 01 03 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59).

Beschluss 97/472/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 61).

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 98/592/EG des Rates vom 15. Oktober 1998 über eine ergänzende Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 45).

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57).

Beschluss 1999/731/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 27).

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29).

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makro-Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

8 2 7 (Fortsetzung)

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

Beschluss 2007/860/EG des Rates vom 10. Dezember 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 111).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Mikrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6).

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Mikrofinanzhilfe für Serbien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9).

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4).

Beschluss Nr. 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85)

Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9).

8 2 8 *Garantie für Euratom-Darlehen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 01 03 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

8 2 8 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (Abl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Zur Rechtsgrundlage der Euratom-Anleihen für Mitgliedstaaten siehe auch Erläuterungen zu Artikel 8 0 1.

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN

8 3 5 *Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 01 03 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (Abl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau im Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (Abl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (Abl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)**8 3 5** (Fortsetzung)

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1488/96 (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)**8 3 5** (Fortsetzung)

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in den Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela; Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam) (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

8 3 5 (Fortsetzung)

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95).

Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

8 5 0 *Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
6 890 000	2 477 000	1 839 600,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für diese Beteiligung ausschüttet.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/ 2015
9 0 0	KAPITEL 9 0				
	<i>Sonstige Einnahmen</i>	30 201 000	30 200 000	23 983 643,20	79,41
	KAPITEL 9 0 — TOTAL	30 201 000	30 200 000	23 983 643,20	79,41
	Titel 9 — Total	30 201 000	30 200 000	23 983 643,20	79,41
	GESAMTBETRAG	141 214 040 563	139 034 233 715	149 503 658 993,56	105,87

TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

9 0 0 *Sonstige Einnahmen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
30 201 000	30 200 000	23 983 643,20

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

Europäisches Parlament	1 000
Rat	p.m.
Kommission	30 000 000
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	200 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	30 201 000

C. STELLENPLAN

Genehmigter Personalbestand

Organe	2015		2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Europäisches Parlament	5 591	1 148	5 636	1 150
Europäischer Rat und Rat	3 036	36	3 065	36
Kommission:	23 970	458	24 343	438
— Verwaltung	18 645	394	18 857	364
— Forschung und technologische Entwicklung	3 570		3 677	
— Amt für Veröffentlichungen	633		655	
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	315	62	310	71
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	110	2	121	3
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	179		180	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	378		400	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	140		143	
Gerichtshof der Europäischen Union	1 547	451	1 555	436
Rechnungshof	733	139	743	139
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	678	35	685	35
Ausschuss der Regionen	478	49	483	49
Europäischer Bürgerbeauftragter	47	19	45	22
Europäischer Datenschutzbeauftragter	46		45	
Europäischer Auswärtiger Dienst	1 644	1	1 660	1
Insgesamt	37 770	2 336	38 260	2 306

Genehmigter Personalbestand

Von der Union geschaffene Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit	2015		2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Dezentrale Agenturen	120	5 103	128	5 004
Europäische gemeinsame Unternehmen	56	245	62	239
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut		39		39
Exekutivagenturen		544		491
Insgesamt	176	5 931	190	5 773

TEIL D. IMMOBILIENBESTAND

Organe		Angemietete Immobilien		Eigene Gebäude ⁽¹⁾
		Mittel 2015 ⁽²⁾	Mittel 2014 ⁽²⁾	
Einzelplan I	Europäisches Parlament	35 372 000	36 072 000	1 095 089 890
Einzelplan II	Europäischer Rat und Rat	2 806 000	1 692 000	325 729 823
Einzelplan III	Kommission:			1 621 367 023,48
	— Sitze (Brüssel und Luxemburg)	247 602 000	248 212 000	1 418 899 875,52
	— Büros in der Union	12 792 000	12 873 000	34 499 800,42
	— Lebensmittel- und Veterinäramt	2 385 000	2 385 000	18 975 767,99
	— Delegationen der Union ⁽³⁾	20 838 000	30 915 000	—
	— Gemeinsame Forschungsstelle ⁽⁴⁾	1 325 000	1 293 938	148 991 579,55
	— Amt für Veröffentlichungen	7 271 000	7 600 000	—
	— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	4 902 000	4 830 000	—
	— Europäisches Amt für Personalauswahl	2 825 000	2 765 000	—
	— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	3 583 000	3 542 000	—
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	5 602 000	5 520 000	—	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	1 458 000	2 450 000	—	
Einzelplan IV	Gerichtshof der Europäischen Union	42 321 500	42 932 000	394 606 958,16
Einzelplan V	Rechnungshof	160 000	181 000	86 335 055,11
Einzelplan VI	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	13 886 537	13 682 195	117 230 577
Einzelplan VII	Ausschuss der Regionen	10 254 617	10 094 194	75 182 146
Einzelplan VIII	Europäischer Bürgerbeauftragter	749 000	715 000	—
Einzelplan IX	Europäischer Datenschutzbeauftragter	885 000	885 000	—
Einzelplan X	Europäischer Auswärtiger Dienst			108 962 217,80 ⁽⁵⁾
	— Sitz (Brüssel)	18 372 000	18 182 000	
	— Delegationen der Union	84 055 736 ⁽⁶⁾	56 425 000	
	Insgesamt	519 445 390	503 246 327	3 824 503 690,55

⁽¹⁾ In der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2013 ausgewiesener Nettobuchwert (soweit nicht anders festgelegt).

⁽²⁾ Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter den Posten 2 0 0 0 (Mieten), 2 0 0 1 (Erbpachtzahlungen) und 2 0 0 3 (Erwerb von Immobilien) eingesetzt sind.

⁽³⁾ Beiträge der Kommission für die Delegationen der Union.

⁽⁴⁾ Diese Mittel decken die Mietausgaben für aus dem Posten 10 01 05 03 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben — finanzierte Immobilien.

⁽⁵⁾ Nettobuchwert zum 1. Juni 2014. Die Gebäude der Delegationen der Union sind am 1. Januar 2011 auf den Europäischen Auswärtigen Dienst übertragen worden.

⁽⁶⁾ Beinhaltet die aufgrund des Haushaltsverfahrens 2015 übertragenen Beträge von Einzelplan III Kommission. Ab 2015 sind die Mittel für Mieten und für die Errichtung bzw. den Kauf von Räumlichkeiten der Delegationen vollständig in Einzelplan X erfasst.

Organe	Standort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (!)	
			Zwischensumme	Summe
Europäisches Parlament	<i>Brüssel</i>			687 035 164
	Grundstücke		125 647 743	
	Paul-Henri Spaak	1998	46 815 390	
	Altiero Spinelli	1998	233 606 359	
	Willy Brandt	2007	75 762 157	
	József Antall	2008	108 720 670	
	Atrium	1999	18 823 395	
	Atrium II	2004	6 539 709	
	Montoyer 75	2006	18 404 457	
	Trèves 1	2011	11 160 000	
	Eastman	2008	14 738 333	
	Kathedrale	2005	1 668 078	
	Wayenberg (Marie Haps)	2003	5 130 707	
	Remard	2010	11 528 167	
	Montoyer 70	2012	8 490 000	
	<i>Straßburg (Louise Weiss)</i>	1998		199 199 651
	<i>Straßburg (Churchill, de Madariaga, Pflimlin)</i>	2006		101 618 752
	<i>Straßburg (Václav Havel)</i>	2012		6 690 000
	<i>Luxemburg (Konrad Adenauer)</i>	2003		36 038 668
	<i>Luxemburg (KAD Z)</i>	2010		1 542 687
	<i>Jean-Monnet-Gebäude (Bazoches)</i>	1982		1 115 044
	<i>Lissabon</i>	1986		361 899
	<i>Athen</i>	1991		3 192 255
	<i>Kopenhagen</i>	2005		3 421 324
	<i>Den Haag</i>	2006		4 358 754
	<i>Valletta</i>	2006		2 038 790
	<i>Nikosia</i>	2006		2 570 113
<i>Wien</i>	2008		22 527 320	
<i>London</i>	2008		11 307 859	
<i>Budapest</i>	2010		3 224 910	
<i>Sofia</i>	2013		8 846 700	
Europäischer Rat und Rat	<i>Brüssel</i>			325 729 823
	Grundstücke		67 525 000	
	Justus Lipsius	1995	105 420 994	
	Kinderkrippe	2006	9 956 429	
	Lex	2007	142 827 400	

Organe	Standort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (¹)	
			Zwischensumme	Summe
Kommission	Brüssel			1 335 226 478,85
	Overijse	1997	1 347 406,47	
	Loi 130	1987	51 649 644,00	
	Breydel	1989	9 144 188,06	
	Haren	1993	5 964 315,03	
	Clovis	1995	8 686 354,92	
	Cours Saint-Michel 1	1997	16 056 061,08	
	Belliard 232 (²)	1997	17 747 454,31	
	Demot 24 (²)	1997	28 127 844,61	
	Breydel II	1997	33 162 003,12	
	Beaulieu 29/31/33	1998	31 515 319,83	
	Charlemagne	1997	100 301 165,01	
	Demot 28 (²)	1999	22 436 381,31	
	Joseph II 99 (²)	1998	15 941 850,85	
	Loi 86	1998	29 475 179,99	
	Luxembourg 46 (³)	1999	33 319 860,29	
	Montoyer 59 (²)	1998	16 446 776,61	
	Froissart 101 (²)	2000	17 571 297,77	
	VM 18 (²)	2000	15 876 641,32	
	Joseph II 70 (²)	2000	36 157 175,77	
	Loi 41 (²)	2000	58 773 890,51	
	SC 11 (²)	2000	18 745 254,22	
	Joseph II 30 (⁴)	2000	30 968 253,23	
	Joseph II 54 (²)	2001	37 706 551,28	
	Joseph II 79 (²)	2002	36 114 099,17	
	VM2 (²)	2001	35 750 430,96	
	Palmerston	2002	6 388 321,37	
	SPA 3 (²)	2003	25 734 685,00	
	Berlaymont (²)	2004	365 104 390,35	
	Konferenzzentrum Albert Borschette (²)	2005	41 793 842,70	
BU-25	2006	47 052 211,78		
Cornet-Leman	2006	19 554 008,89		
Madou	2006	106 390 775,74		
WALI	2009	14 222 843,30		
Luxemburg			83 673 396,67	
Euroforum (²)	2004	76 631 730,00		
Gebäude Foyer Européen	2009	7 041 666,67		

Organe	Standort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (¹)	
			Zwischensumme	Summe
	<i>Büros in der Union</i>			34 499 800,42
	Lissabon	1986	—	
		1993	252 948,42	
	Marseille	1991	39 312,30	
		1993	13 132,50	
	Mailand	1986	—	
	Kopenhagen	2005	3 410 162,74	
	Valletta	2007	2 112 152,12	
	Nikosia (Byron)	2006	2 570 113,33	
	Den Haag	2006	4 299 753,22	
	London	2010	16 961 952,09	
	Budapest	2010	4 840 273,70	
	<i>Gemeinsame Forschungsstelle</i>			148 991 579,55
	Ispra		89 458 835,96	
	Geel		25 091 084,39	
	Karlsruhe		24 182 259,34	
	Petten		10 259 399,86	
	<i>Lebensmittel- und Veterinäramt</i>			18 975 767,99
	Grange (Irland) (²)	2002	18 975 767,99	
	Kommission insgesamt			1 621 367 023,48
Gerichtshof der Europäischen Union	<i>Luxemburg</i>			394 606 958,16
	Nebengebäude A — Erasmus, Nebengebäude B — Thomas More und Nebengebäude C	1994	19 969 582,81	
	Gebäudekomplex des neuen Justizpalastes (renovierter alter Justizpalast, zwei Türme und verbindende Galerie)	2008	374 637 375,85	
Rechnungshof	<i>Luxemburg</i>			86 335 055,11
	Grundstücke	1990	776 631,00	
	Luxemburg (K1)	1990	7 579 122,27	
	Luxemburg (K2)	2004	16 200 108,82	
	Luxemburg (K3)	2009	61 779 193,02	
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (²)	<i>Brüssel</i>			117 230 577
	Montoyer 92-102	2001	28 419 632	
	Belliard 99-101	2001	69 021 931	
	Belliard 68-72	2004	8 220 164	
	Trèves 74	2005	7 312 416	
	Belliard 93	2005	4 256 435	

Organe	Standort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (!)	
			Zwischensumme	Summe
Ausschuss der Regionen (2)	<i>Brüssel</i>			75 182 146
	Montoyer	2001	13 961 443	
	Belliard 101-103	2001	33 893 257	
	Belliard 68	2004	12 192 398	
	Trèves 74	2004	10 905 425	
	Belliard 93	2005	4 229 623	
Europäischer Auswärtiger Dienst	<i>Delegationen der Union</i>			108 962 217,80 (6)
	Buenos Aires (Argentinien)	1992	408 040,28	
	Canberra (Australien)	1983	0	
		1990	101 858,32	
	Cotonou (Benin)	1992	147 395,85	
	Gaborone (Botsuana)	1982	50 866,95	
		1985	14 594,35	
		1986	5 912,85	
		1987	12 572,25	
	Brasilia (Brasilien)	1994	281 592,03	
	Ouagadougou (Burkina Faso)	1984	19 248,47	
		1997	848 150,44	
	Bujumbura (Burundi)	1982	36 584,40	
		1986	111 426,72	
	Phnom Penh (Kambodscha)	2005	517 917,28	
	Ottawa (Kanada)	1977	64 132,79	
	Praia (Kap Verde)	1981	14 091,34	
	Bangui (Zentralafrikanische Republik)	1983	65 707,89	
	N'Djamena (Tschad)	1991	16 260,13	
		2009	361 840,50	
	Beijing (China)	1995	2 351 074,80	
	Moroni (Komoren)	1988	18 232,81	
	Brazzaville (Kongo)	1994	114 202,81	
	San José (Costa Rica)	1995	180 192,15	
	Abidjan (Côte d'Ivoire)	1993	136 777,83	
		1994	178 054,31	
	Malabo (Äquatorialguinea)	1986	0	
	Paris (Frankreich)	1990	1 541 851,40	
		1991	25 561,89	
	Libreville (Gabun)	1996	235 528,17	
Banjul (Gambia)	1989	22 778,48		
Bissau (Guinea-Bissau)	1995	236 195,20		
Tokio (Japan)	2006	80 599 919		

Organe	Standort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (¹)	
			Zwischensumme	Summe
	Nairobi (Kenia)	2005	573 001,65	
	Maseru (Lesotho)	1985	30 467,06	
		1990	51 676,89	
		1991	200 756,79	
		2006	192 015,79	
	Lilongwe (Malawi)	1982	42 053,03	
		1988	12 969,50	
	Mexiko-Stadt (Mexiko)	1995	1 271 172,90	
	Rabat (Marokko)	1987	62 541,23	
	Maputo (Mosambik)	2008	3 617 491,38	
	Windhuk (Namibia)	1992	144 452,37	
		1993	76 788,34	
		2009	1 281 700	
	Niamey (Niger)	1997	84 009,62	
	Abuja (Nigeria)	1992	289 315,144	
		2005	3 347 841,36	
		2012	3 571 779,16	
	Port Moresby (Papua-Neuguinea)	1982	48 274,53	
	Kigali (Ruanda)	1980	112 548,18	
		1982	71 627,45	
	Dakar (Senegal)	1984	0	
	Honiara (Salomonen)	1990	19 761,68	
	Pretoria (Südafrika)	1994	436 600,70	
		1996	470 159,85	
	Mbabane (Swasiland)	1987	26 994,00	
		1988	13 497,00	
	Dar-es-Salam (Tansania)	2002	2 540 679,65	
	Kampala (Uganda)	1986	58 646,36	
	Montevideo (Uruguay)	1990	0	
	New York (USA)	1987	253 001,13	
	Washington (USA)	1997	1 033 394,42	
	Lusaka (Sambia)	1982	43 366,60	
	Harare (Simbabwe)	1990	96 180,80	
		1994	168 891,55	
Insgesamt				3 824 503 690,55

(¹) In der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2013 ausgewiesener Nettobuchwert (soweit nicht anders festgelegt).

(²) Erbpachtvertrag mit Kaufoption.

(³) Erbpachtvertrag mit Kaufoption (vormals Marie de Bourgogne).

(⁴) Erbpachtvertrag mit Kaufoption (teilweise vom OLAF benutzt).

(⁵) Miete/Kauf.

(⁶) Nettobuchwert zum 1. Juni 2014. Die Gebäude der Delegationen der Union sind am 1. Januar 2011 auf den Europäischen Auswärtigen Dienst übertragen worden.

EINZELPLAN I

EUROPÄISCHES PARLAMENT

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Parlaments im Haushaltsjahr 2015

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	1 794 929 112
Eigene Mittel	- 148 845 066
Ausstehender Betrag	1 646 084 046

EUROPÄISCHES PARLAMENT

EIGENE EINNAHMEN

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Ertrag aus der Besteuerung der Gehälter, Löhne und andere Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Personen, die ein Ruhegehalt empfangen</i>	69 674 060	72 232 824	65 164 976,94	93,53
4 0 3	<i>Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	4 878,84	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	9 412 163	8 967 490	109 730,76	1,17
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	79 086 223	81 200 314	65 279 586,54	82,54
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	60 237 843	64 473 150	55 259 808,68	91,74
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	9 100 000	9 100 000	9 709 754,81	106,70
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	10 000	10 000	6 267,48	62,67
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	69 347 843	73 583 150	64 975 830,97	93,70
	KAPITEL 4 2				
4 2 1	<i>Beitrag der Mitglieder des Parlaments zu einer Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	10 379,—	
	KAPITEL 4 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	10 379,—	
	Titel 4 — Total	148 434 066	154 783 464	130 265 796,51	87,76

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Besteuerung der Gehälter, Löhne und andere Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Personen, die ein Ruhegehalt empfangen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
69 674 060	72 232 824	65 164 976,94

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

4 0 3 *Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	4 878,84

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der Fassung in Kraft bis 15. Dezember 2003.

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
9 412 163	8 967 490	109 730,76

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
60 237 843	64 473 150	55 259 808,68

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)**4 1 0** (Fortsetzung)

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 **Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
9 100 000	9 100 000	9 709 754,81

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

4 1 2 **Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
10 000	10 000	6 267,48

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 2 1** **Beitrag der Mitglieder des Parlaments zu einer Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	10 379,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage III.

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)				
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	100,—	
5 0 0 2	Einnahmen aus für andere Organe oder Stellen durchgeführten Lieferungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	342,22	
	<i>Artikel 5 0 0 — Total</i>	p.m.	p.m.	442,22	
5 0 1	Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	119 951,04	
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	120 393,26	
	KAPITEL 5 1				
5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten				
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 722 587,38	
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	30 522,33	
	<i>Artikel 5 1 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	2 753 109,71	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	2 753 109,71	
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs	410 000	1 000 000	447 915,68	109,25
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	410 000	1 000 000	447 915,68	109,25
	KAPITEL 5 5				
5 5 0	Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 327 642,73	
5 5 1	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für in ihrem Auftrag bereitgestellte Dienstleistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	5 727 845,37	
	KAPITEL 5 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	9 055 488,10	

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS**KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 5 7				
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	2 783 427,16	
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 2	<i>Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	3 351 397,23	
	KAPITEL 5 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	6 134 824,39	
	KAPITEL 5 8				
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	158 441,42	
	KAPITEL 5 8 — TOTAL	p.m.	p.m.	158 441,42	
	Titel 5 — Total	410 000	1 000 000	18 670 172,56	4 553,70

TITEL 5**EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS****KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN****5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)****5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von Fahrzeugen des Organs verbucht.

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	100,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von beweglichen Sachen des Organs mit Ausnahme von Fahrzeugen verbucht.

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 2 Einnahmen aus für andere Organe oder Stellen durchgeführten Lieferungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	342,22

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Die Einzelheiten zu Ausgaben und Einnahmen, die sich aus Darlehen oder Mieten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Haushaltspostens ergeben, werden in einem Anhang zu diesem Haushaltsplan aufgeführt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN
(Fortsetzung)**5 0 1 Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen des Organs verbucht.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	119 951,04

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel enthält auch die Einnahmen aus dem Verkauf dieser Produkte in elektronischer Form.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten****5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	2 722 587,38

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Die Einzelheiten zu Ausgaben und Einnahmen, die sich aus Darlehen oder Mieten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Haushaltspostens ergeben, werden in einem Anhang zu diesem Haushaltsplan aufgeführt.

5 1 1 1 Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	30 522,33

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN (Fortsetzung)**5 1 1** (Fortsetzung)

5 1 1 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**5 2 0** *Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
410 000	1 000 000	447 915,68

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN**5 5 0** *Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	3 327 642,73

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 *Einnahmen aus Zahlungen Dritter für in ihrem Auftrag bereitgestellte Dienstleistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	5 727 845,37

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS

5 7 0 **Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	2 783 427,16

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 **Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel gelten die Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 2 **Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt wurden, verbucht.

5 7 3 **Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	3 351 397,23

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN

5 8 1 **Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	158 441,42

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN (Fortsetzung)**5 8 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel enthält auch die Erstattung der Dienstbezüge der Beamten durch die Versicherungen im Fall von Unfällen.

TITEL 6**BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen***

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	7 769 157,72

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind und die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

6 6 0 1 Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

TITEL 9**SONSTIGE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN****9 0 0 *Sonstige Einnahmen***

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
1 000	500	1 412 243,94

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

Die Einzelheiten zu Ausgaben und Einnahmen, die sich aus Darlehen oder Mieten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Artikels ergeben, werden in einem Anhang zu diesem Haushaltsplan aufgeführt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1	MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	220 252 000	224 292 069	205 414 449,41
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	608 733 635	595 102 338	574 999 348,39
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL	121 114 400	97 798 439	105 556 913,83
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS	18 314 480	18 839 000	17 829 236,06
	Titel 1 — Total	968 414 515	936 031 846	903 799 947,69
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	210 241 500	201 643 000	250 336 610,87
2 1	INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR	149 330 149	143 422 877	138 624 704,28
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	6 049 000	6 232 500	4 877 511,19
	Titel 2 — Total	365 620 649	351 298 377	393 838 826,34
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS			
3 0	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	36 175 971	35 554 960	32 816 473,32
3 2	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	115 686 393	122 135 929	124 148 929,46
	Titel 3 — Total	151 862 364	157 690 889	156 965 402,78
4	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN			
4 0	BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN	104 818 084	100 994 200	92 683 288,40
4 2	AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ	192 113 500	196 216 430	188 301 020,35
4 4	SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN	400 000	400 000	375 000,—
	Titel 4 — Total	297 331 584	297 610 630	281 359 308,75
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	11 700 000	13 000 000	0,—
10 3	RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG	p.m.	p.m.	0,—
10 4	RESERVE FÜR DIE INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK	p.m.	p.m.	0,—
10 5	VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL FÜR GEBÄUDE	p.m.	p.m.	0,—
10 6	RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE	p.m.	p.m.	0,—
10 8	RESERVE FÜR EMAS	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Total	11 700 000	13 000 000	0,—
	GESAMTBETRAG	1 794 929 112	1 755 631 742	1 735 963 485,56

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Entschädigungen und Vergütungen				
1 0 0 0	Entschädigungen				
	Nichtgetrennte Mittel	71 530 000	73 643 709	69 543 043,78	97,22
1 0 0 4	Normale Reisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	72 800 000	65 400 000	72 343 140,—	99,37
1 0 0 5	Sonstige Reisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	5 850 000	6 800 000	6 154 639,—	105,21
1 0 0 6	Allgemeine Kostenvergütung				
	Nichtgetrennte Mittel	39 715 000	43 418 000	39 090 705,22	98,43
1 0 0 7	Amtszulage				
	Nichtgetrennte Mittel	179 000	180 000	173 610,—	96,99
	<i>Artikel 1 0 0 — Total</i>	190 074 000	189 441 709	187 305 138,—	98,54
1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialmaßnahmen				
1 0 1 0	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	3 358 000	3 368 000	2 215 738,80	65,98
1 0 1 2	Spezifische Maßnahmen für Mitglieder mit Behinderungen				
	Nichtgetrennte Mittel	301 000	301 000	209 016,87	69,44
	<i>Artikel 1 0 1 — Total</i>	3 659 000	3 669 000	2 424 755,67	66,27
1 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	11 810 000	15 784 819	183 008,01	1,55
1 0 3	Versorgungsbezüge				
1 0 3 0	Ruhegehälter (KVR)				
	Nichtgetrennte Mittel	11 010 000	11 744 000	11 941 557,55	108,46
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit (KVR)				
	Nichtgetrennte Mittel	285 000	310 000	278 102,18	97,58
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung (KVR)				
	Nichtgetrennte Mittel	2 782 000	2 810 541	2 692 560,74	96,79
1 0 3 3	Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder				
	Nichtgetrennte Mittel	32 000	32 000	29 327,26	91,65
	<i>Artikel 1 0 3 — Total</i>	14 109 000	14 896 541	14 941 547,73	105,90
1 0 5	Sprach- und EDV-Kurse				
	Nichtgetrennte Mittel	600 000	500 000	560 000,—	93,33

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)
KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT
KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
1 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	220 252 000	224 292 069	205 414 449,41	93,26
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 2 0 0	Dienstbezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	604 340 535	589 687 598	570 669 887,67	94,43
1 2 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	296 500	436 740	200 000,—	67,45
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	3 760 000	4 400 000	3 160 000,—	84,04
	<i>Artikel 1 2 0 — Total</i>	608 397 035	594 524 338	574 029 887,67	94,35
1 2 2	Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse				
	Nichtgetrennte Mittel	335 600	396 000	462 018,69	137,67
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	182 000	507 442,03	50 744,20
	<i>Artikel 1 2 2 — Total</i>	336 600	578 000	969 460,72	288,02
1 2 4	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	608 733 635	595 102 338	574 999 348,39	94,46
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externes Personal				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	54 199 000	43 796 448	37 296 238,78	68,81
1 4 0 2	Ausgaben für Dolmetschleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	49 524 900	39 428 991	49 599 376,91	100,15
1 4 0 4	Praktika für Hochschulabsolventen, Zuschüsse und Austausch von Beamten				
	Nichtgetrennte Mittel	7 390 500	7 573 000	6 444 637,29	87,20
1 4 0 6	Beobachter				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	312 000,—	
	<i>Artikel 1 4 0 — Total</i>	111 114 400	90 798 439	93 652 252,98	84,28

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
1 4 2	Externe Übersetzungsleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000 000	7 000 000	11 904 660,85	119,05
1 4 4	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	121 114 400	97 798 439	105 556 913,83	87,15
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 6 1 0	Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	328 980	446 000	303 850,—	92,36
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	5 200 000	4 990 000	4 682 179,92	90,04
	Artikel 1 6 1 — Total	5 528 980	5 436 000	4 986 029,92	90,18
1 6 3	Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	764 000	719 500	607 906,96	79,57
1 6 3 1	Mobilität				
	Nichtgetrennte Mittel	754 000	800 000	727 371,55	96,47
1 6 3 2	Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	255 000	271 000	298 817,13	117,18
	Artikel 1 6 3 — Total	1 773 000	1 790 500	1 634 095,64	92,17
1 6 5	Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen				
1 6 5 0	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	1 100 000	1 285 000	1 106 110,50	100,56
1 6 5 2	Kosten für den laufenden Betrieb der Restaurants und Kantinen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 500 000	4 050 000	4 260 000,—	121,71
1 6 5 4	Kleinkinderzentrum und private Kinderkrippen				
	Nichtgetrennte Mittel	6 212 500	6 277 500	5 843 000,—	94,05
1 6 5 5	Beitrag des Europäischen Parlaments zu den anerkannten Europäischen Schulen (Typ II)				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000			
	Artikel 1 6 5 — Total	11 012 500	11 612 500	11 209 110,50	101,79
	KAPITEL 1 6 — TOTAL	18 314 480	18 839 000	17 829 236,06	97,35
	Titel 1 — Total	968 414 515	936 031 846	903 799 947,69	93,33

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 1**MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS****KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS****1 0 0 Entschädigungen und Vergütungen**

1 0 0 0 Entschädigungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
71 530 000	73 643 709	69 543 043,78

Erläuterungen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 9 und 10.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 1 und 2.

Diese Mittel dienen der Finanzierung der im Abgeordnetenstatut vorgesehenen Entschädigung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

1 0 0 4 Normale Reisekosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
72 800 000	65 400 000	72 343 140,—

Erläuterungen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 10 bis 21 und 24.

Diese Mittel sind zur Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit Reisen zu und von den Arbeitsorten und anderen Missionen bestimmt.

Ein Teil dieser Mittel dient der Berücksichtigung von reduzierten Reisekosten infolge der Entschließung des Parlaments vom 10. Mai 2011 (ABl. L 250 vom 27.9.2011, S. 3), wonach Flugmeilen, die im Zusammenhang mit dienstlichen Reisen angesammelt wurden, zum Kauf von Flugtickets verwendet werden sollen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 5 Sonstige Reisekosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 850 000	6 800 000	6 154 639,—

Erläuterungen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 22 und 23.

Diese Mittel dienen zur Erstattung der zusätzlichen Reisekosten und der Kosten für Reisen in dem Mitgliedstaat, in dem das Mitglied gewählt wurde.

1 0 0 6 Allgemeine Kostenvergütung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
39 715 000	43 418 000	39 090 705,22

Erläuterungen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 25 bis 28.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der parlamentarischen Tätigkeiten der Mitglieder gemäß den vorgenannten Artikeln der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 25 000 EUR veranschlagt.

1 0 0 7 Amtszulage

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
179 000	180 000	173 610,—

Erläuterungen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Beschluss des Präsidiums vom 16./17. Juni 2009.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 7 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Deckung der mit dem Amt des Präsidenten des Europäischen Parlaments verbundenen pauschalen Aufenthalts- und Aufwandsentschädigungen bestimmt.

1 0 1 **Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialmaßnahmen**

1 0 1 0 Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 358 000	3 368 000	2 215 738,80

Erläuterungen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 18 und 19.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 3 bis 9 und 29.

Gemeinsame Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Union bei Unfällen und Berufskrankheiten.

Gemeinsame Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union.

Beschluss der Kommission zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Erstattung der Krankheitskosten.

Diese Mittel sind zur Sicherung der Mitglieder bei Unfällen, zur Erstattung der Krankheitskosten der Mitglieder und zur Deckung der Risiken des Verlusts und des Diebstahls persönlicher Gegenstände der Mitglieder bestimmt.

Es wird auch die Versicherung und Unterstützung der Mitglieder für den Fall finanziert, dass bei Dienstreisen eine Rückführung erforderlich wird, infolge einer schweren Krankheit, einen Unfall oder unvorhergesehener Ereignisse, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Reise verhindern. Die Unterstützung umfasst die Organisation der Rückführung und die Übernahme der entsprechenden Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 140 000 EUR veranschlagt.

1 0 1 2 Spezifische Maßnahmen für Mitglieder mit Behinderungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
301 000	301 000	209 016,87

Erläuterungen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 30.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 1** (Fortsetzung)

1 0 1 2 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen zur Deckung gewisser Ausgaben, die zur Unterstützung eines schwerbehinderten Mitglieds erforderlich sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

1 0 2 Übergangsgelder

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
11 810 000	15 784 819	183 008,01

Erläuterungen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 13.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 45 bis 48 und 77.

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Übergangsgelds nach Ende des Mandats eines Mitglieds bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

1 0 3 Versorgungsbezüge

1 0 3 0 Ruhegehälter (KVR)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
11 010 000	11 744 000	11 941 557,55

Erläuterungen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 14 und 28.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 75. Kostenersatzungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage III („KVR-Regeln“).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung eines Ruhegehalts nach Ende des Mandats eines Mitglieds.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 3 (Fortsetzung)

1 0 3 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit (KVR)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
285 000	310 000	278 102,18

Erläuterungen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 15 und 28.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 75. Kosten-erstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage III („KVR-Regeln“).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung eines Ruhegehalts im Fall einer während des Mandats entstandenen Invalidität eines Mitglieds.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung (KVR)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 782 000	2 810 541	2 692 560,74

Erläuterungen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 17.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 75. Kosten-erstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage I („KVR-Regeln“).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung einer Hinterbliebenenversorgung im Fall des Todes eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 15 000 EUR veranschlagt.

1 0 3 3 Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
32 000	32 000	29 327,26

Erläuterungen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 27.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 3** (Fortsetzung)**1 0 3 3** (Fortsetzung)

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 76. Kosten-erstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage VII („KVR-Regeln“).

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Organs zur zusätzlichen (freiwilligen) Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

1 0 5 Sprach- und EDV-Kurse

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
600 000	500 000	560 000,—

Erläuterungen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 44.

Beschluss des Präsidiums vom 4. Mai 2009 über Sprach- und EDV-Kurse für die Mitglieder.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Sprach- und EDV-Kurse der Mitglieder bestimmt.

1 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Leistungen für die Mitglieder des Organs.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT**1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche****1 2 0 0** Dienstbezüge und Vergütungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
604 340 535	589 687 598	570 669 887,67

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, im Wesentlichen Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die pauschalen Vergütungen für Überstunden,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, seines Ehegatten und seiner unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Diese Mittel dienen ferner zur Deckung der Versicherungsprämien für Sportunfälle für die Nutzer des Sportzentrums des Europäischen Parlaments in Brüssel und in Straßburg.

Ein Teil der Mittel ist für die Einstellung von Bediensteten auf Zeit mit Behinderungen und von Bediensteten auf Zeit mit Fachkenntnissen im Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Politik der Nichtdiskriminierung zu verwenden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 300 000 EUR veranschlagt.

1 2 0 2 Vergütete Überstunden

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
296 500	436 740	200 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 2** (Fortsetzung)

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen.

1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 760 000	4 400 000	3 160 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken:

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Differenz zwischen den Beiträgen von Vertragsbediensteten an das Rentenversicherungssystem eines Mitgliedstaates und den im Falle der vertraglichen Neueinstufung des Bediensteten für das Vorsorgesystem der Union fälligen Beiträgen.

1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst**1 2 2 0** Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
335 600	396 000	462 018,69

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 2** (Fortsetzung)

1 2 2 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 42c und 50 sowie Anhang IV. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, Artikel 48a.

Veranschlagt sind die Vergütungen für:

- Beamte, die im Zuge einer Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- Beamte, die aufgrund eines organisatorischen Bedarfs im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen im Organ in den Urlaub versetzt werden,
- Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Betreuung der Fraktionen, die Dienstposten der Besoldungsgruppen AD16 und AD15 innehaben und dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken zudem den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (mit Ausnahme der Begünstigten gemäß Artikel 42c, die keinen Anspruch auf Anwendung des Berichtigungskoeffizienten haben).

1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 000	182 000	507 442,03

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Diese Mittel decken:

- in Anwendung des Statuts oder der Verordnungen (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 und (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 des Rates zu zahlende Vergütungen,
- Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- Auswirkungen der auf die einzelnen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 4).

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 2** (Fortsetzung)

1 2 2 2 (Fortsetzung)

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung, im Rahmen der Modernisierung des Organs, von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle des Europäischen Parlaments ernannt wurden, und von Bediensteten auf Zeit der Fraktionen des Europäischen Parlaments aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 9).

1 2 4 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge zu decken.

Es handelt sich um vorläufig eingesetzte Mittel, die erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden können.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL**1 4 0** **Sonstige Bedienstete und externes Personal**

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
54 199 000	43 796 448	37 296 238,78

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken hauptsächlich:

- die Bezüge, einschließlich Zulagen und Vergütungen, der sonstigen Bediensteten, namentlich der Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- die Beschäftigung von Leiharbeitskräften.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 0 (Fortsetzung)

Ein Teil der Mittel ist für die Einstellung von Vertragsbediensteten mit Behinderungen und von Vertragsbediensteten mit Fachkenntnissen im Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Politik der Nichtdiskriminierung zu verwenden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 500 EUR veranschlagt.

1 4 0 2 Ausgaben für Dolmetschleistungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
49 524 900	39 428 991	49 599 376,91

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Übereinkunft über Konferenzdolmetscherhilfskräfte.

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- Vergütungen und vergleichbare Entschädigungen, Sozialabgaben, Reisekosten und andere Kosten für Vertrags-Konferenzdolmetscher, die vom Europäischen Parlament für vom Europäischen Parlament anberaumte Sitzungen für den eigenen Bedarf oder den Bedarf anderer Organe oder Stellen verpflichtet werden, wenn die erforderlichen Leistungen nicht von als Beamte oder Bedienstete auf Zeit beschäftigten Dolmetschern des Europäischen Parlaments erbracht werden können,
- Ausgaben für Konferenzleiharbeitsfirmen, Konferenztechniker und Konferenzoperateure für die vorgenannten Sitzungen, wenn die erforderlichen Dienstleistungen nicht von Beamten, Bediensteten auf Zeit oder sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments erbracht werden können,
- Kosten im Zusammenhang mit Leistungen, die von Dolmetschern, die bei regionalen, nationalen oder internationalen Institutionen beschäftigt sind, gegenüber dem Europäischen Parlament erbracht werden,
- Kosten für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Dolmetschleistungen, insbesondere Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Sitzungen, der Ausbildung und der Auswahl von Dolmetschern.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 000 EUR veranschlagt.

1 4 0 4 Praktika für Hochschulabsolventen, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 390 500	7 573 000	6 444 637,29

Erläuterungen

Regelung für die Zurverfügungstellung von Beamten des Europäischen Parlaments und Bediensteten auf Zeit der Fraktionen an nationale Verwaltungen, diesen gleichgestellte Einrichtungen und internationale Organisationen (Beschluss des Präsidiums vom 7. März 2005).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

1 4 0 4 (Fortsetzung)

Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger zum Europäischen Parlament (Beschluss des Präsidiums vom 4. Mai 2009).

Interne Regelung über Praktika und Studienaufenthalte beim Generalsekretariat des Europäischen Parlaments (Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 1. Februar 2013).

Diese Mittel decken:

- die Vergütung der Praktikanten mit Hochschulabschluss (Stipendien), einschließlich eventueller Haushaltszulagen, sowie die Vergütungen der Praktikanten,
- die Reisekosten der Praktikanten,
- gemäß Artikel 24 Absatz 9 (vormals Artikel 20 Absatz 8) der Internen Regelung über Praktika und Studienaufenthalte beim Generalsekretariat des Europäischen Parlaments die zusätzlichen Kosten von Praktikanten im Rahmen des Pilotprogramms „Praktika für Menschen mit Behinderungen“, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Behinderung stehen, darin eingeschlossen sind die Kosten für einen aufgrund einer Behinderung gezahlten Zuschlag (bis zu 50 % des Stipendienbetrags),
- die Ausgaben für die Kranken- und Unfallversicherung der Praktikanten,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen für die Praktikanten (insbesondere Empfang der Praktikanten),
- die Ausgaben, die aufgrund des Austauschs von Personal zwischen dem Parlament und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Sachverständiger zum Europäischen Parlament, insbesondere die an diese gezahlten Vergütungen und Reisekosten,
- die Ausgaben für die Unfallversicherung der abgeordneten nationalen Sachverständigen,
- die Vergütungen bei Studienaufenthalten,
- die Organisation von Ausbildungsprogrammen für Konferenzdolmetscher und Übersetzer, unter anderem in Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten für Dolmetscher und Übersetzer ausbildenden Hochschulen sowie Stipendien für die Ausbildung und berufliche Fortbildung von Dolmetschern und Übersetzern, den Kauf didaktischer Hilfsmittel und die damit verbundenen Nebenkosten,

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

1 4 0 6 Beobachter

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	312 000,—

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

1 4 0 6 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Beobachtern auf der Grundlage von Artikel 13 (vormals Artikel 11) der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments.

1 4 2 Externe Übersetzungsleistungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
10 000 000	7 000 000	11 904 660,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind für auf Dienstleistungsbasis nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs-, Schreib- und Kodierungsarbeiten sowie für technische Hilfsleistungen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 200 000 EUR veranschlagt.

1 4 4 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge zu decken.

Es handelt sich um vorläufig eingesetzte Mittel, die erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden können.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS

1 6 1 Ausgaben für Personalverwaltung

1 6 1 0 Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
328 980	446 000	303 850,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie die Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- die Ausgaben für die Organisation von Ausleseverfahren zur Auswahl von Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Amtes für Personalauswahl können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 200 000	4 990 000	4 682 179,92

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern, z. B. Sprachkurse für die offiziellen Arbeitssprachen.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

1 6 3 Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs

1 6 3 0 Sozialer Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
764 000	719 500	607 906,96

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

Diese Mittel decken:

— im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Personen mit Behinderungen in den folgenden Kategorien:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- unterhaltsberechtigter Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union

die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems erstattet werden, soweit Haushaltsmittel verfügbar sind und nachdem etwaige Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland ausgeschöpft wurden,

- die Maßnahmen für Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- die Gewährung eines Zuschusses für den Personalrat und kleinere Ausgaben der sozialen Dienste. Zuschüsse oder Kostenübernahmen des Personalrats für Teilnehmer an einer sozialen Tätigkeit zielen auf die Finanzierung von Aktivitäten ab, die eine soziale, kulturelle oder linguistische Dimension aufweisen, stellen aber keine Zuschüsse für einzelne Bedienstete oder Haushalte dar.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 125 000 EUR veranschlagt.

1 6 3 1 Mobilität

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
754 000	800 000	727 371,55

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Mobilitätsplans an den verschiedenen Arbeitsorten.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)

1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
255 000	271 000	298 817,13

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollten alle Initiativen finanziell gefördert und unterstützt werden, die dazu dienen, die sozialen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet usw. sowie ein Beitrag zu den Kosten einer ständigen Einrichtung für Freizeitaktivitäten (kulturelle und sportliche Aktivitäten, Freizeitbeschäftigung, Restaurant).

Diese Mittel decken außerdem die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 600 000 EUR veranschlagt.

1 6 5 **Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen**

1 6 5 0 Ärztlicher Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 100 000	1 285 000	1 106 110,50

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Artikel 8 des Anhangs II.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten für den ärztlichen Dienst an den drei Arbeitsorten, einschließlich des Kaufs von Material, Arzneimitteln usw., die Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Sie decken außerdem die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät und die Ausgaben für medizinisches oder paramedizinisches Personal, das im Rahmen von Dienstleistungsverträgen oder als kurzfristige Vertretung beschäftigt wird.

1 6 5 2 Kosten für den laufenden Betrieb der Restaurants und Kantinen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 500 000	4 050 000	4 260 000,—

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

1 6 5 (Fortsetzung)

1 6 5 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung der Restaurants und Kantinen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 2 000 000 EUR veranschlagt.

1 6 5 4 Kleinkinderzentrum und private Kinderkrippen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 212 500	6 277 500	5 843 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Parlaments zu den Gesamtausgaben für das Kleinkinderzentrum und die privaten Kinderkrippen, mit denen eine Vereinbarung geschlossen wurde.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 312 000 EUR veranschlagt.

1 6 5 5 Beitrag des Europäischen Parlaments zu den anerkannten Europäischen Schulen (Typ II)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
200 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Umsetzung des Beschlusses C(2013)4886 der Kommission vom 1. August 2013 (ABl. C 222 vom 2.8.2013, S. 8).

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Parlaments für die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags der Kommission, den diese gemäß der mit ihr geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung im Namen des Europäischen Parlaments an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II entrichtet hat. Sie decken die Ausgaben im Zusammenhang mit den in den genannten Schulen eingeschriebenen Kindern der statutarischen Bediensteten des Europäischen Parlaments.

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	28 782 000	30 653 000	31 684 764,07	110,09
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	6 590 000	5 419 000	69 236 000,—	1 050,62
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 5	Bau von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	18 560 000	25 465 000	8 065 316,41	43,46
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	45 471 000	25 471 000	36 326 337,83	79,89
2 0 0 8	Besondere Ausgaben für Gebäudeverwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	5 561 000	5 278 000	3 434 255,30	61,76
	<i>Artikel 2 0 0 — Total</i>	104 964 000	92 286 000	148 746 673,61	141,71
2 0 2	Ausgaben für Gebäude				
2 0 2 2	Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	62 400 000	60 095 000	51 891 984,—	83,16
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	21 690 000	20 937 000	17 786 996,60	82,01
2 0 2 6	Sicherheit und Bewachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	20 211 500	27 305 000	31 097 982,58	153,86
2 0 2 8	Versicherungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	976 000	1 020 000	812 974,08	83,30
	<i>Artikel 2 0 2 — Total</i>	105 277 500	109 357 000	101 589 937,26	96,50
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	210 241 500	201 643 000	250 336 610,87	119,07
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Datenverarbeitung und Telekommunikation				
2 1 0 0	Datenverarbeitung und Telekommunikation — üblicher Geschäftsbetrieb — Operationen				
	Nichtgetrennte Mittel	28 560 000	31 362 503	23 704 452,89	83,00
2 1 0 1	Datenverarbeitung und Telekommunikation — üblicher Geschäftsbetrieb — Infrastruktur				
	Nichtgetrennte Mittel	18 404 000	21 978 949	26 719 702,—	145,18

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)
KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
2 1 0	(Fortsetzung)				
2 1 0 2	Datenverarbeitung und Telekommunikation — üblicher Geschäftsbetrieb — allgemeine Unterstützung der Nutzer Nichtgetrennte Mittel	13 202 500	13 315 983	8 197 303,75	62,09
2 1 0 3	Datenverarbeitung und Telekommunikation — üblicher Geschäftsbetrieb — Unterhaltung der IKT-Anwendungen Nichtgetrennte Mittel	18 380 809	15 666 000	12 680 065,57	68,99
2 1 0 4	Datenverarbeitung und Telekommunikation — Infrastrukturinvestitionen Nichtgetrennte Mittel	21 173 000	15 743 215	25 154 071,29	118,80
2 1 0 5	Datenverarbeitung und Telekommunikation — Investitionen in Projekte Nichtgetrennte Mittel	15 454 750	11 977 727	14 139 425,29	91,49
	Artikel 2 1 0 — Total	115 175 059	110 044 377	110 595 020,79	96,02
2 1 2	Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	3 007 000	3 180 000	3 090 732,10	102,78
2 1 4	Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	24 159 090	22 933 500	19 109 020,73	79,10
2 1 6	Beförderung von Abgeordneten und sonstigen Personen sowie von Gütern Nichtgetrennte Mittel	6 989 000	7 265 000	5 829 930,66	83,42
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	149 330 149	143 422 877	138 624 704,28	92,83
2 3 0	KAPITEL 2 3 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien Nichtgetrennte Mittel	2 263 000	2 021 000	2 292 796,60	101,32
2 3 1	Finanzkosten Nichtgetrennte Mittel	40 000	65 000	16 500,—	41,25
2 3 2	Gerichtskosten und Schadenersatz Nichtgetrennte Mittel	1 035 000	1 035 000	956 159,63	92,38
2 3 6	Postgebühren und Zustellungskosten Nichtgetrennte Mittel	355 000	510 000	236 630,94	66,66
2 3 7	Umzüge Nichtgetrennte Mittel	1 160 000	1 620 000	731 303,40	63,04
2 3 8	Sonstige Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb Nichtgetrennte Mittel	946 000	731 500	626 297,62	66,20
2 3 9	Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Europäischen Parlaments Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	17 823,—	7,13
	KAPITEL 2 3 — TOTAL	6 049 000	6 232 500	4 877 511,19	80,63
	Titel 2 — Total	365 620 649	351 298 377	393 838 826,34	107,72

TITEL 2**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN***Erläuterungen*

Da die Versicherungsgesellschaften den Versicherungsschutz gekündigt haben, muss das Risiko von Arbeitskämpfen und Terroranschlägen für die Gebäude des Europäischen Parlaments im Gesamthaushalt der Europäischen Union abgedeckt werden.

Die Mittelansätze dieses Titels decken folglich alle Ausgaben im Zusammenhang mit Schäden ab, die aus Arbeitskämpfen und Terroranschlägen resultieren.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN**2 0 0 Gebäude****2 0 0 0 Mieten**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
28 782 000	30 653 000	31 684 764,07

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die vom Europäischen Parlament genutzten Gebäude oder Gebäudeteile.

Sie decken gleichzeitig die Ausgaben für die Immobiliensteuern. Die Mieten werden auf 12 Monate und auf der Grundlage der bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Verträge berechnet, bei denen normalerweise eine Anpassung an die Lebenshaltungskosten bzw. an die Baukosten vorgesehen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 500 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 590 000	5 419 000	69 236 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzinsen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 0 (Fortsetzung)

2 0 0 1 (Fortsetzung)

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Immobilien. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung behandelt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 5 Bau von Gebäuden

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
18 560 000	25 465 000	8 065 316,41

Erläuterungen

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden (Bauarbeiten, Honorare für Gutachten und alle damit zusammenhängenden Kosten) eingesetzt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
45 471 000	25 471 000	36 326 337,83

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Umbauarbeiten sowie der übrigen damit zusammenhängenden Ausgaben, insbesondere Architekten- und Ingenieurkosten usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 543 000 EUR.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 8 Besondere Ausgaben für Gebäudeverwaltung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 561 000	5 278 000	3 434 255,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Ausgaben für die Gebäudeverwaltung, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht eigens vorgesehen sind, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Abfallentsorgung,
- obligatorische Kontrollen, Qualitätskontrollen, Gutachten, Audits, Überwachung der Einhaltung der Vorschriften usw.,
- technische Bibliothek,
- Unterstützung der Gebäudeverwaltung (Gebäude-Helpdesk),
- Verwaltung der Gebäudepläne und Informationsträger,
- sonstige Ausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 2 Ausgaben für Gebäude

2 0 2 2 Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der Gebäude

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
62 400 000	60 095 000	51 891 984,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben für Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der vom Europäischen Parlament als Mieter oder Eigentümer genutzten Gebäude (Räumlichkeiten und technische Einrichtung) gemäß den laufenden Verträgen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 104 der Haushaltsordnung mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten vertraglichen Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 75 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
21 690 000	20 937 000	17 786 996,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen unter anderem zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 82 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 6 Sicherheit und Bewachung der Gebäude

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
20 211 500	27 305 000	31 097 982,58

Erläuterungen

Die Mittel dienen im Wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Bewachung der Dienstgebäude des Europäischen Parlaments an den drei üblichen Arbeitsorten, seiner Informationsbüros innerhalb der Union und seiner Außenbüros in Drittländern.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 104 der Haushaltsordnung mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten vertraglichen Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 120 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 8** Versicherungskosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
976 000	1 020 000	812 974,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR*Erläuterungen*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich das Organ mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

2 1 0 Datenverarbeitung und Telekommunikation**2 1 0 0** Datenverarbeitung und Telekommunikation — üblicher Geschäftsbetrieb — Operationen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
28 560 000	31 362 503	23 704 452,89

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erwerb, Anmietung, Instandhaltung und Unterhaltung von EDV-Hardware und -Software sowie der Ausgaben für Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs, die für das Funktionieren der Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme des Europäischen Parlaments erforderlich sind. Diese Ausgaben betreffen insbesondere die Systeme des Datenverarbeitungs- und Telekommunikationszentrums, die EDV-Ausrüstung der einzelnen Dienststellen und den Betrieb des Netzes.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 140 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 1 Datenverarbeitung und Telekommunikation — üblicher Geschäftsbetrieb — Infrastruktur

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
18 404 000	21 978 949	26 719 702,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erwerb, Anmietung, Instandhaltung und Unterhaltung von EDV-Hardware und -Software sowie der Ausgaben für Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs zum Management und zur Instandhaltung der Infrastrukturen für die Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme des Europäischen Parlaments. Diese Ausgaben betreffen hauptsächlich die Infrastrukturen für Netze, Leitungen, Telekommunikation, individuelle Ausstattungen und Abstimmungsanlagen.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)

2 1 0 (Fortsetzung)

2 1 0 1 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 90 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 2 Datenverarbeitung und Telekommunikation — üblicher Geschäftsbetrieb — allgemeine Unterstützung der Nutzer

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
13 202 500	13 315 983	8 197 303,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Miete, Unterhaltung und Wartung von Hardware und Software sowie der Ausgaben für Dienstleistungs- und IT-Beratungsfirmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs zur allgemeinen Unterstützung der Nutzer der Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme des Europäischen Parlaments. Diese Ausgaben betreffen insbesondere die Dienste zur Unterstützung der Mitglieder und die Dienste im Zusammenhang mit Anwendungen im Bereich Verwaltung und Rechtsetzung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 65 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 3 Datenverarbeitung und Telekommunikation — üblicher Geschäftsbetrieb — Unterhaltung der IKT-Anwendungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
18 380 809	15 666 000	12 680 065,57

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Miete, Unterhaltung und Wartung von Hardware und Software sowie für die damit verbundenen Arbeiten, zudem sollen damit die Ausgaben für Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs zur Unterhaltung der IKT-Anwendungen des Organs finanziert werden. Diese Ausgaben betreffen insbesondere die Anwendungen für die Mitglieder und für Kommunikationszwecke sowie die Anwendungen im Bereich Verwaltung und Rechtsetzung.

Diese Mittel sollen auch die Ausgaben für IKT-Werkzeuge decken, die im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachenbereich im Anschluss an Beschlüsse des Interinstitutionellen Ausschusses für Übersetzen und Dolmetschen gemeinsam finanziert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 70 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 4 Datenverarbeitung und Telekommunikation — Infrastrukturinvestitionen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
21 173 000	15 743 215	25 154 071,29

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)

2 1 0 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Kauf von Hardware und Software sowie der Ausgaben für Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Zusammenhang mit Investitionen in die Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsinfrastruktursysteme des Europäischen Parlaments. Die Investitionen betreffen hauptsächlich die Systeme des Datenverarbeitungs- und Telekommunikationszentrums, Netze, Leitungen und Videokonferenzsysteme.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 111 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 5 Datenverarbeitung und Telekommunikation — Investitionen in Projekte

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
15 454 750	11 977 727	14 139 425,29

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Kauf von Hardware und Software sowie der Ausgaben für Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Zusammenhang mit Investitionen in bestehende oder neue IKT-Projekte. Die Investitionen betreffen hauptsächlich die Anwendungen für die Mitglieder, die Anwendungen in den Bereichen Rechtsetzung, Verwaltung und Finanzen und die Anwendungen zur Steuerung der IKT-Ausstattung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 69 000 EUR veranschlagt.

2 1 2 **Mobiliar**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 007 000	3 180 000	3 090 732,10

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar und von Büromaschinen bestimmt. Sie dienen auch zur Finanzierung verschiedener Ausgaben für die Verwaltung der beweglichen Sachen des Europäischen Parlaments.

Bei Kunstwerken decken diese Mittel sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, wie z. B. Kosten für Gutachten, Konservierung, Rahmung, Restaurierung, Reinigung, Versicherungen und gelegentlich anfallende Transportkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 4 Material und technische Anlagen**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
24 159 090	22 933 500	19 109 020,73

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Material und technischen Einrichtungen, insbesondere:

- von verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Einrichtungen für Veröffentlichung, Sicherheit (einschließlich Software), Kantinen, Gebäude usw.,
- von Ausstattungsgegenständen, insbesondere für Druckerei, Telefondienst, Kantinen, Einkaufszentralen, Sicherheit, Konferenztechnik, den audiovisuellen Sektor usw.,
- von spezifischem (elektronischem, computertechnischem, elektrischem) Material einschließlich der damit zusammenhängenden externen Leistungen,
- der Einrichtung zweier zusätzlicher Telefonleitungen in den Büros der Mitglieder auf Antrag.

Diese Mittel decken außerdem die Kosten für Annoncen betreffend den Weiterverkauf oder die Verschrottung ausgesonderter Güter sowie die Kosten im Zusammenhang mit dem technischen Support (Beratung) in Angelegenheiten, bei denen Fachkenntnis von außen notwendig ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 205 000 EUR veranschlagt.

2 1 6 Beförderung von Abgeordneten und sonstigen Personen sowie von Gütern

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 989 000	7 265 000	5 829 930,66

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Kraftfahrzeug- und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen und anderer Verwaltungskosten. Beim Ersatz des Kraftfahrzeugbestands oder beim Kauf oder der Miete von Fahrzeugen werden Kraftfahrzeuge, die die Umwelt möglichst wenig belasten, wie beispielsweise Hybridfahrzeuge, bevorzugt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 175 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB*Erläuterungen*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich das Organ mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 0 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 263 000	2 021 000	2 292 796,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung von Dokumenten usw. sowie für die damit zusammenhängenden Verwaltungskosten bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 15 000 EUR veranschlagt.

2 3 1 Finanzkosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
40 000	65 000	16 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

2 3 2 Gerichtskosten und Schadenersatz

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 035 000	1 035 000	956 159,63

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- etwaige Verurteilungen des Europäischen Parlaments durch den Gerichtshof, das Gericht und das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union und durch einzelstaatliche Gerichte zu den Kosten,
- die Hinzuziehung externer Rechtsanwälte zur Vertretung des Europäischen Parlaments vor den Gerichten der Union und den einzelstaatlichen Gerichten und die Hinzuziehung von Rechtsberatern oder Sachverständigen zwecks Unterstützung des Juristischen Dienstes,
- die Erstattung von Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren und ähnlichen Verfahren,
- die Ausgaben für Schadenersatz und Zinsen,
- die bei gütlichen Beilegungen gemäß den Artikeln 91 und 92 (vormals Artikel 69 und 70) der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vereinbarten Entschädigungen und Vergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 6 Postgebühren und Zustellungskosten**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
355 000	510 000	236 630,94

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die nationalen Postdienste oder durch Kurierdienste.

Diese Mittel dienen ferner zur Deckung der Kosten für Postdienstleistungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 7 Umzüge

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 160 000	1 620 000	731 303,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Umzugs- und Transportarbeiten, die von Umzugsfirmen oder mit Hilfe vorübergehend beschäftigter Transporteure durchgeführt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 40 000 EUR veranschlagt.

2 3 8 Sonstige Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
946 000	731 500	626 297,62

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer, Empfangspersonal, Lager- und Umzugspersonal sowie Personal der Dienststelle Besuche und Seminare, der Dienststelle Parlamentarium, des ärztlichen Dienstes, der Dienststellen zur Unterhaltung der Gebäude und verschiedener technischer Dienststellen,
- verschiedene Sachausgaben, Erwerb von Waren oder Dienstleistungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- verschiedene Ankäufe für Tätigkeiten im Rahmen des Systems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (Werbemaßnahmen usw.).

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 8** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

2 3 9 Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Europäischen Parlaments

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
250 000	250 000	17 823,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit möglichen Ausgleichszahlungen für CO₂-Emissionen.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Kosten für vom Personal unternommene Dienstreisen und Reisen zwischen den drei Arbeitsorten				
	Nichtgetrennte Mittel	28 748 281	27 600 000	25 725 512,47	89,49
3 0 2	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	1 392 690	1 333 260	885 621,10	63,59
3 0 4	Verschiedene Ausgaben für Sitzungen				
3 0 4 0	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 400 000	2 250 000	2 715 000,—	193,93
3 0 4 2	Sitzungen, Kongresse und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 435 000	1 232 500	816 576,98	56,90
3 0 4 3	Verschiedene Ausgaben für die Veranstaltung von Sitzungen parlamentarischer Versammlungen, interparlamentarischer Delegationen und sonstiger Delegationen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 200 000	1 039 200	605 102,77	50,43
3 0 4 9	Kosten für Leistungen des Reisebüros				
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 100 000	2 068 660,—	103,43
	Artikel 3 0 4 — Total	6 035 000	6 621 700	6 205 339,75	102,82
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	36 175 971	35 554 960	32 816 473,32	90,71
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Beschaffung von Fachwissen				
	Nichtgetrennte Mittel	8 957 000	6 701 000	6 020 954,76	67,22
3 2 1	Beschaffung von Fachwissen für die GD Wissenschaftlicher Dienst, die Bibliothek und die Archive				
	Nichtgetrennte Mittel	9 107 200	8 851 676	8 081 554,37	88,74
3 2 2	Ausgaben für Dokumentation				
	Nichtgetrennte Mittel	2 308 000	2 866 000	1 178 739,84	51,07
3 2 3	Förderung der Demokratie und Aufbau parlamentarischer Kapazitäten der Parlamente von Drittstaaten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 340 000	1 262 500	993 533,26	74,14
3 2 4	Produktion und Verbreitung				
3 2 4 0	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	4 244 000	4 586 000	3 999 500,—	94,24
3 2 4 1	Digitale Veröffentlichungen und Veröffentlichungen in traditioneller Form				
	Nichtgetrennte Mittel	3 705 000	3 588 318	3 683 127,72	99,41

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
3 2 4	<i>(Fortsetzung)</i>				
3 2 4 2	Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	16 501 034	21 036 912	25 453 635,41	154,25
3 2 4 3	Parlamentarium — Besucherzentrum des Europäischen Parlaments				
	Nichtgetrennte Mittel	4 150 000	4 978 023	3 844 123,14	92,63
3 2 4 4	Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroscola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern				
	Nichtgetrennte Mittel	31 739 039	30 120 500	31 667 742,60	99,78
3 2 4 5	Veranstaltung von Kolloquien, Seminaren und kulturellen Aktionen				
	Nichtgetrennte Mittel	5 077 120	6 300 000	6 358 918,76	125,25
3 2 4 6	Fernsehskanal des Parlaments (WebTV)				
	Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	5 000 000	7 999 400,—	159,99
3 2 4 7	Haus der europäischen Geschichte				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000 000	9 850 000	3 402 394,95	34,02
3 2 4 8	Ausgaben für audiovisuelle Informationen				
	Nichtgetrennte Mittel	12 608 000	15 620 000	20 533 306,06	162,86
3 2 4 9	Informationsaustausch mit den nationalen Parlamenten				
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	275 000	101 097,09	40,44
	<i>Artikel 3 2 4 — Total</i>	93 274 193	101 354 753	107 043 245,73	114,76
3 2 5	<i>Ausgaben für Informationsbüros</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	700 000	1 100 000	830 901,50	118,70
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	115 686 393	122 135 929	124 148 929,46	107,32
	Titel 3 — Total	151 862 364	157 690 889	156 965 402,78	103,36

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

3 0 0 *Kosten für vom Personal unternommene Dienstreisen und Reisen zwischen den drei Arbeitsorten*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
28 748 281	27 600 000	25 725 512,47

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Reisen des Personals des Organs, abgeordneter nationaler Sachverständiger, Praktikanten und der vom Parlament eingeladenen Mitarbeiter anderer europäischer oder internationaler Einrichtungen zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und einem der drei Arbeitsorte des Europäischen Parlaments (Brüssel, Luxemburg und Straßburg) und Dienstreisen zu anderen Orten als den drei Arbeitsorten bestimmt. Die Ausgaben betreffen die Fahrtkosten, die Tagegelder, die Kosten der Unterbringung und die Ausgleichszahlungen für die Einhaltung fest vorgegebener Arbeitszeiten. Die Mittel decken ferner die Nebenkosten, einschließlich der Kosten für die Stornierung von Fahrausweisen und Hotelreservierungen, der Kosten im Zusammenhang mit dem elektronischen Fakturierungssystem und der Kosten für die Dienstreiseversicherung.

Außerdem dienen die Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit möglichen Ausgleichszahlungen für durch Dienstreisen und Reisen des Personals verursachte CO₂-Emissionen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 500 000 EUR veranschlagt.

3 0 2 *Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 392 690	1 333 260	885 621,10

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Organs in Bezug auf Empfänge, einschließlich Empfängen im Zusammenhang mit den Arbeiten des für die Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Entscheidungen (STOA) zuständigen Referats des Organs, und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs,
- die Ausgaben des Präsidenten für Repräsentationszwecke anlässlich seiner Reisen außerhalb der Arbeitsorte,
- die Repräsentationskosten und die Beteiligung an den Sekretariatskosten des Kabinetts des Präsidenten,
- die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke des Generalsekretariats, einschließlich des Erwerbs von Repräsentationsartikeln und Medaillen für die Beamten mit 15 bzw. 25 Dienstjahren,
- verschiedene Ausgaben für protokollarische Zwecke wie Fahnen, Schaugestelle, Einladungskarten, den Druck von Speisekarten usw.,

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**3 0 2** (Fortsetzung)

- Reise- und Aufenthaltskosten von hochrangigen Persönlichkeiten, die das Organ besuchen,
- die Visakosten der Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit Dienstreisen,
- Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke und sonstige spezifische Ausgaben für Mitglieder, die innerhalb des Europäischen Parlaments ein offizielles Amt ausüben.

3 0 4 **Verschiedene Ausgaben für Sitzungen**

3 0 4 0 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 400 000	2 250 000	2 715 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und andere Getränke sowie gelegentliche Imbisse während der Sitzungen des Organs sowie für die Verwaltung dieser Dienste.

3 0 4 2 Sitzungen, Kongresse und Konferenzen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 435 000	1 232 500	816 576,98

Erläuterungen

Veranschlagt sind insbesondere Mittel für:

- die Kosten im Zusammenhang mit der Organisation der Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte (Ausschüsse oder deren Delegationen, Fraktionen), gegebenenfalls einschließlich Repräsentationsausgaben,
- die Beiträge für die internationalen Organisationen, denen das Europäische Parlament oder eines seiner Organe angehört (Interparlamentarische Union, Vereinigung der Generalsekretäre der Parlamente, Gruppe der Zwölf Plus bei der Interparlamentarischen Union),
- die auf der Grundlage einer zwischen dem Parlament und der Kommission unterzeichneten Dienstleistungsvereinbarung erfolgende Erstattung des nach dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen (Artikel 6), nach Artikel 23 des Statuts der Beamten der Europäischen Union, nach den Artikeln 11 und 81 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union und nach der Verordnung (EU) Nr. 1417/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Festlegung der Form der von der Europäischen Union ausgestellten Laissez-Passer (Abl. L 353 vom 28.12.2013, S. 26) fälligen Anteils des Parlaments an den Kosten der Herstellung der gemeinschaftlichen Zugangsausweise (Material, Personal und Lieferungen) an die Kommission.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)

3 0 4 (Fortsetzung)

3 0 4 3 Verschiedene Ausgaben für die Veranstaltung von Sitzungen parlamentarischer Versammlungen, interparlamentarischer Delegationen und sonstiger Delegationen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 200 000	1 039 200	605 102,77

Erläuterungen

Diese Mittel sind vor allem zur Finanzierung der nicht durch Kapitel 1 0 und Artikel 3 0 0 gedeckten Kosten folgender Sitzungen bestimmt:

- der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU, der Parlamentarischen Versammlung EuroLat und der Parlamentarischen Versammlung Euronest sowie deren Organen,
- der Parlamentarischen Versammlung der Union für den Mittelmeerraum (PV-UfM), ihrer Ausschüsse und ihres Präsidiums; diese Ausgaben beinhalten den Beitrag des Europäischen Parlaments zum Haushalt des eigenständigen Sekretariats der PV-UfM bzw. der direkten Übernahme der anteilmäßigen Kosten des Europäischen Parlaments am Haushaltsplan der PV-UfM,
- der interparlamentarischen Delegationen, der Ad-hoc-Delegationen, der gemischten parlamentarischen Ausschüsse, der parlamentarischen Kooperationsausschüsse, der parlamentarischen Delegationen bei der WTO sowie der Parlamentarischen Konferenz zur WTO und ihres Lenkungsausschusses.

3 0 4 9 Kosten für Leistungen des Reisebüros

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 000 000	2 100 000	2 068 660,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für den Betrieb des beim Europäischen Parlament unter Vertrag stehenden Reisebüros zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

3 2 0 **Beschaffung von Fachwissen**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 957 000	6 701 000	6 020 954,76

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)**3 2 0** (Fortsetzung)

- die Kosten von Verträgen mit qualifizierten Sachverständigen und Forschungsinstituten über Studien und andere Forschungstätigkeiten (Workshops, Runde Tische, Sachverständigengespräche oder Anhörungen von Sachverständigen, Konferenzen), die für die Parlamentsorgane und die Verwaltung durchgeführt werden,
- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Personen — einschließlich Personen, die eine Petition an das Europäische Parlament gerichtet haben —, die zu Sitzungen der Ausschüsse, der Delegationen und der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Einberufung von dem Organ nicht angehörenden Personen zur Teilnahme an den Arbeiten von Gremien wie dem Disziplinarrat oder dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten.

3 2 1 Beschaffung von Fachwissen für die GD Wissenschaftlicher Dienst, die Bibliothek und die Archive

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
9 107 200	8 851 676	8 081 554,37

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die Tätigkeiten der GD Wissenschaftlicher Dienst, insbesondere für:

- die Beschaffung von Fachwissen zur Unterstützung der Forschungstätigkeit des Europäischen Parlaments (auch durch Artikel, Studien, Workshops, Seminare, Runde Tische, Sachverständigengespräche und Konferenzen), bei Bedarf auch gemeinsam mit anderen Organen, internationalen Organisationen, Forschungsabteilungen und Bibliotheken der nationalen Parlamente, Denkfabriken, Forschungseinrichtungen und weiteren qualifizierten Sachverständigen,
- die Beschaffung von Fachwissen in den Bereichen Folgenabschätzungen, Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen, Bewertung des europäischen Mehrwerts und Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Entscheidungen (STOA),
- den Erwerb oder die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Datenbanken, Erzeugnissen von Presseagenturen und anderen Datenträgern für die Bibliothek in unterschiedlichen Formaten, auch für Urheberrechtsgebühren, Qualitätsmanagementsysteme, Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten sowie andere einschlägige Dienstleistungen,
- die Kosten externer Archivierungsdienstleistungen (Organisation, Auswahl, Beschreibung, Übertragung auf verschiedene Datenträger und in papierlose Form, Erwerb von primären Archivquellen),
- den Erwerb, die Erweiterung, die Eingliederung, die Nutzung und die Pflege von Bibliotheks- und Archivfachliteratur und von speziellem Material für die Mediathek, einschließlich elektrischer, elektronischer und EDV-Materialien sowie von Einbinde- und Konservierungsmaterialien,
- die Kosten der Verbreitung von Erzeugnissen der internen und externen Parlamentsrecherche und anderer einschlägiger Erzeugnisse zum Nutzen des Organs und der Öffentlichkeit (insbesondere durch Veröffentlichungen im Internet, interne Datenbanken, Broschüren und Veröffentlichungen),
- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und Autoren, die von der GD Wissenschaftlicher Dienst zur Teilnahme an Präsentationen, Seminaren, Workshops oder anderen Veranstaltungen dieser Art eingeladen werden,
- die Mitwirkung der Gruppe für die Bewertung wissenschaftlicher und technologischer Optionen (STOA-Gruppe) an den Tätigkeiten europäischer und internationaler wissenschaftlicher Einrichtungen,

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)**3 2 1** (Fortsetzung)

- die Verpflichtungen des Europäischen Parlaments aufgrund von internationalen und/oder interinstitutionellen Kooperationsvereinbarungen, auch für den Beitrag des Europäischen Parlaments zu den finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit den historischen Archiven der Union (Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und deren nachfolgende Änderungen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und Beschluss des Präsidiums vom 28. November 2001 zur Regelung über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments (ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 19).

Beschluss des Präsidiums vom 16. Dezember 2002 über die Verbesserung von Information und Transparenz: die Archive des Europäischen Parlaments.

Beschluss des Präsidiums vom 10. März 2014 zur Regelung über die Behandlung der Archive der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments.

3 2 2 **Ausgaben für Dokumentation**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 308 000	2 866 000	1 178 739,84

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften und bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Online-Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Abonnements in schriftlicher und/oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte,
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,
- die Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),
- den Kauf neuer Wörterbücher und Lexika bzw. die Anschaffung neuerer Auflagen dieser Werke — auf allen Arten von Trägermedien — auch für die neuen Sprachabteilungen sowie anderer Werke für die Sprachdienste und die Referate Qualität der Rechtsakte.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

3 2 3 **Förderung der Demokratie und Aufbau parlamentarischer Kapazitäten der Parlamente von Drittstaaten**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 340 000	1 262 500	993 533,26

Erläuterungen

Beschluss des Präsidiums vom 12. Dezember 2012 über die Einrichtung der Direktion Demokratieförderung in der GD EXPO.

Mit diesen Mitteln sollen im Einzelnen finanziert werden:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den Programmen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Heranführungsländer, insbesondere der Staaten des westlichen Balkans und der Türkei;
- die Ausgaben für die Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den demokratisch gewählten nationalen Parlamenten von nicht im vorigen Spiegelstrich genannten Drittstaaten sowie den entsprechenden regionalen parlamentarischen Organisationen. Die zu finanzierenden Maßnahmen zielen in erster Linie darauf ab, die parlamentarischen Strukturen in neuen und im Entstehen begriffenen Demokratien insbesondere in der Nachbarschaft der EU (Süden und Osten) zu stärken;
- die Ausgaben für die Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung der Vermittlungsarbeit und von Programmen zugunsten von Nachwuchspolitikern aus der Europäischen Union und aus Ländern in der Nachbarschaft der EU;
- die Kosten der Ausrichtung der Verleihung des Sacharow-Preises (insbesondere das Preisgeld, die Ausgaben im Zusammenhang mit der Reise und dem Empfang des Preisträgers oder der Preisträger sowie die laufenden Ausgaben des Netzes der Sacharow-Preisträger und die Reisekosten seiner Mitglieder) und der Tätigkeiten zur Förderung der Menschenrechte.

Diese Maßnahmen umfassen Informationsbesuche beim Europäischen Parlament in Brüssel, Luxemburg und Straßburg, und die Mittel decken, vollständig oder teilweise, die Kosten der Teilnehmer, insbesondere Reise, Unterkunft und Tagegelder.

3 2 4 **Produktion und Verbreitung**3 2 4 0 **Amtsblatt**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 244 000	4 586 000	3 999 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Anteil des Organs an den Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten und sonstigen Nebenkosten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichenden Texten.

3 2 4 1 **Digitale Veröffentlichungen und Veröffentlichungen in traditioneller Form**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 705 000	3 588 318	3 683 127,72

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

3 2 4 (Fortsetzung)

3 2 4 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- sämtliche Kosten für digitale Veröffentlichungen (Intranet-Sites) sowie für Veröffentlichungen in traditioneller Form (Dokumente und verschiedene Druckerzeugnisse, deren Herstellung an Dritte vergeben wird), einschließlich des Vertriebs,
- die Aktualisierung, Weiterentwicklung und Verbesserung der Redaktionssysteme.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 6 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 2 Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
16 501 034	21 036 912	25 453 635,41

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für der Information dienende Veröffentlichungen, einschließlich elektronischer Veröffentlichungen, für Informationstätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen und Messen in den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den Ländern, in denen das Europäische Parlament ein Verbindungsbüro unterhält, sowie für die Aktualisierung des Observatoire Législatif/Legislative Observatory (OEIL) und für die Entwicklung von Werkzeugen oder Instrumenten, mit denen der externe Zugriff auf das OEIL mit Mobilgeräten verbessert und erleichtert werden soll.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 3 Parlamentarium — Besucherzentrum des Europäischen Parlaments

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 150 000	4 978 023	3 844 123,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Parlamentariums (Besucherzentrum des Europäischen Parlaments) in Brüssel sowie der Einrichtungen, Ausstellungen und Materialien, die für die Nutzung außerhalb Brüssels angepasst oder reproduziert wurden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 9 300 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

3 2 4 (Fortsetzung)

3 2 4 4 Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroscola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
31 739 039	30 120 500	31 667 742,60

Erläuterungen

Beschluss des Präsidiums vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert am 26. Februar 2013.

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Zuschüsse an Besuchergruppen sowie die damit verbundenen Betreuungs- und Infrastrukturkosten, die Finanzierung von Praktika für Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern (EUVP) sowie die Kosten für die Durchführung der Programme Euroscola, Euromed-Scola und Euronest-Scola. Das Programm Euromed-Scola und das Programm Euronest-Scola werden jährlich abwechselnd in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Straßburg oder Brüssel durchgeführt; ausgenommen sind die Jahre, in denen eine Wahl zum Europäischen Parlament stattfindet.

Die Mittel werden jedes Jahr unter Heranziehung eines Deflators erhöht, der den Veränderungen beim Bruttonational-einkommen und bei den Preisen Rechnung trägt.

Jedes Mitglied des Europäischen Parlaments ist berechtigt, pro Kalenderjahr bis zu fünf Gruppen und insgesamt bis zu 110 Besucher einzuladen. Die Teilnehmerzahl je Besuchergruppe kann zwischen mindestens 10 und höchstens 110 Teilnehmern schwanken.

Für Besucher mit Behinderungen ist ein angemessener Betrag vorgesehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 5 Veranstaltung von Kolloquien, Seminaren und kulturellen Aktionen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 077 120	6 300 000	6 358 918,76

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben oder Zuschüsse im Zusammenhang mit der Veranstaltung von nationalen oder internationalen Kolloquien und Seminaren für Meinungsmultiplikatoren aus den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den Ländern, in denen das Europäische Parlament ein Verbindungsbüro unterhält, sowie die Kosten für die Veranstaltung von parlamentarischen Kolloquien und Symposien; sie decken ferner die Finanzierung kultureller Initiativen von europäischem Interesse, wie des Filmpreises LUX des Europäischen Parlaments für den europäischen Film,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von „Plenarsaal-Veranstaltungen“ in Straßburg und Brüssel gemäß dem vom Präsidium angenommenen Jahresprogramm,

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)**3 2 4** (Fortsetzung)**3 2 4 5** (Fortsetzung)

- Maßnahmen und Instrumente zur Förderung der Mehrsprachigkeit, wie Seminare und Konferenzen, Treffen mit Anbietern von Dolmetscher- oder Übersetzerausbildung, Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Mehrsprachigkeit und zur Förderung des Berufs des Dolmetschers oder Übersetzers, einschließlich eines Programms von Zuschüssen für Hochschulen, Schulen und andere in der Forschung auf dem Gebiet des Dolmetschens oder Übersetzens tätige Stellen, Lösungen zur Förderung der virtuellen Kommunikation sowie die Beteiligung an vergleichbaren Maßnahmen, die im Rahmen der interinstitutionellen und internationalen Zusammenarbeit gemeinsam mit anderen Stellen organisiert werden.

Die Mittel decken ferner die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation dieser Tätigkeiten einschließlich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, der Bewirtungskosten und der Kosten im Zusammenhang mit der Einladung von Journalisten zu diesen Tätigkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 6 Fernsehkanal des Parlaments (WebTV)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 000 000	5 000 000	7 999 400,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Kosten für Produktion und Übernahme von Internet-Clips und verbreitungsfertigem audiovisuellem Material durch das Europäische Parlament (EuroparlTV) entsprechend der Kommunikationsstrategie des Europäischen Parlaments.

3 2 4 7 Haus der europäischen Geschichte

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
10 000 000	9 850 000	3 402 394,95

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Tätigkeiten des Hauses der europäischen Geschichte, u. a. spezielle Innenausstattung, Erwerb von Sammlungen und Veranstaltung von Ausstellungen sowie laufende Kosten einschließlich der Kosten für den Ankauf von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Hauses der europäischen Geschichte.

Ferner dienen sie der Deckung der Kosten von Verträgen mit qualifizierten Sachverständigen und Forschungsinstituten über Studien und andere Forschungstätigkeiten (Workshops, Runde Tische, Sachverständigengespräche, Konferenzen), die für das Haus der europäischen Geschichte durchgeführt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

3 2 4 (Fortsetzung)

3 2 4 8 Ausgaben für audiovisuelle Informationen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
12 608 000	15 620 000	20 533 306,06

Erläuterungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2002 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2003 (Abl. C 47 E vom 27.2.2003, S. 72).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2002 zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2003 (Abl. C 180 E vom 31.7.2003, S. 150).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2003 zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2004 (Abl. C 67 E vom 17.3.2004, S. 179).

Diese Mittel decken:

- die Verwaltungsausgaben für den Bereich audiovisuelle Medien (Eigenleistungen und externe Unterstützung wie technische Leistungen für Rundfunk- und Fernsehstationen, Produktion, Koproduktion und Verbreitung von audiovisuellen Programmen, Miete von Kanälen und Übermittlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, weitere Maßnahmen zur Entwicklung der Beziehungen des Organs zu Audio-Video-Anbietern),
- die Ausgaben für die Live-Übertragung der Plenartagungen und der Ausschusssitzungen im Internet,
- die Einrichtung eines geeigneten Archivs, damit die Medien und die Bürger jederzeit auf diese Informationen zugreifen können.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 13 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 9 Informationsaustausch mit den nationalen Parlamenten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
250 000	275 000	101 097,09

Erläuterungen

Konferenzen der Präsidenten europäischer parlamentarischer Versammlungen (Juni 1977) und der Parlamente der Europäischen Union (September 2000, März 2001). Erfasstes geografisches Gebiet: Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie EU-Kandidatenländer und EU-Bewerberländer.

Diese Mittel decken:

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

3 2 4 (Fortsetzung)

3 2 4 9 (Fortsetzung)

— die Ausgaben zur Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten. Sie betreffen die parlamentarischen Beziehungen, die nicht unter die Kapitel 1 0 und 3 0 fallen, den Informations- und Dokumentationsaustausch sowie die Unterstützung bei der Analyse und Verwaltung dieser Informationen, u. a. mit dem Europäischen Zentrum für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD),

— die Finanzierung von Programmen für eine Zusammenarbeit sowie von Maßnahmen zur Ausbildung von Beamten der oben erwähnten Parlamente und von Tätigkeiten zur Stärkung ihrer parlamentarischen Strukturen im Allgemeinen.

Diese Maßnahmen umfassen Informationsbesuche beim Europäischen Parlament in Brüssel, Luxemburg und Straßburg; die Mittel decken, vollständig oder teilweise, die Kosten der Teilnehmer, insbesondere Reise, Unterkunft und Tagegelder,

— die Ausgaben für Kooperationsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Legislativtätigkeit, sowie für Aktionen im Zusammenhang mit der Dokumentations-, Analyse- und Informationstätigkeit und der Sicherung der Domäne www.ipex.eu, u. a. Maßnahmen des EZPWD.

Mit diesen Mitteln soll die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten bei der parlamentarischen Kontrolle der GASP/GSVP gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie insbesondere von Artikel 9 und 10 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union finanziert werden.

3 2 5 **Ausgaben für Informationsbüros**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
700 000	1 100 000	830 901,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung aller Ausgaben (Bürobedarf, Telekommunikation, Porto, Handhabung, Transport, verschiedene Kleinausgaben) in Verbindung mit den Informationsbüros des Europäischen Parlaments.

TITEL 4

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 4 0 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN

KAPITEL 4 2 — AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ

KAPITEL 4 4 — SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder				
	Nichtgetrennte Mittel	59 800 000	59 800 000	58 697 494,—	98,16
4 0 2	Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene				
	Nichtgetrennte Mittel	28 350 084	27 794 200	21 585 794,40	76,14
4 0 3	Finanzierung der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene				
	Nichtgetrennte Mittel	16 668 000	13 400 000	12 400 000,—	74,39
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	104 818 084	100 994 200	92 683 288,40	88,42
	KAPITEL 4 2				
4 2 2	Parlamentarische Assistenz				
	Nichtgetrennte Mittel	192 113 500	196 216 430	188 301 020,35	98,02
	KAPITEL 4 2 — TOTAL	192 113 500	196 216 430	188 301 020,35	98,02
	KAPITEL 4 4				
4 4 0	Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Mitgliedern				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	200 000,—	100,00
4 4 2	Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	175 000,—	87,50
	KAPITEL 4 4 — TOTAL	400 000	400 000	375 000,—	93,75
	Titel 4 — Total	297 331 584	297 610 630	281 359 308,75	94,63

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 4**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN****KAPITEL 4 0 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN****4 0 0 *Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder***

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
59 800 000	59 800 000	58 697 494,—

Erläuterungen

Regelung, erlassen durch Beschluss des Präsidiums vom 30. Juni 2003, zuletzt geändert am 14. April 2014.

Diese Mittel decken folgende Ausgaben der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder:

- die Sekretariats- und Verwaltungsausgaben,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit ihren politischen Aktivitäten und Informationstätigkeiten im Rahmen der politischen Tätigkeiten der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

4 0 2 *Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
28 350 084	27 794 200	21 585 794,40

Erläuterungen

Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 10 Absatz 4.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 224.

Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung (ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 29. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung (ABl. C 112 vom 9.4.2011, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene.

KAPITEL 4 0 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN (Fortsetzung)**4 0 3 Finanzierung der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
16 668 000	13 400 000	12 400 000,—

Erläuterungen

Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 10 Absatz 4.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 224.

Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung (ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 29. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung (ABl. C 112 vom 9.4.2011, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Finanzierung politischer Stiftungen auf europäischer Ebene.

KAPITEL 4 2 — AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ**4 2 2 Parlamentarische Assistenz**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
192 113 500	196 216 430	188 301 020,35

Erläuterungen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 21.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 33 bis 44.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 5a und 125 bis 139.

Vom Präsidium angenommene Durchführungsmaßnahmen zu Titel VII der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für parlamentarische Assistenz bestimmt.

Diese Mittel decken gemäß den Bestimmungen über die Rückerstattung der Kosten für parlamentarische Assistenz die Kursdifferenzen zulasten des Haushalts des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 400 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 4 4 — SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN**4 4 0 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Mitgliedern**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
200 000	200 000	200 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen des Vereins der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments und gegebenenfalls andere in diesem Zusammenhang anfallende Kosten.

4 4 2 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
200 000	200 000	175 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft und gegebenenfalls andere in diesem Zusammenhang anfallende Kosten.

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG

KAPITEL 10 4 — RESERVE FÜR DIE INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK

KAPITEL 10 5 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR GEBÄUDE

KAPITEL 10 6 — RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE

KAPITEL 10 8 — RESERVE FÜR EMAS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	11 700 000	13 000 000	0,—	0
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	11 700 000	13 000 000	0,—	0
	KAPITEL 10 3	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 4	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 4 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 5	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 6	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 6 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 8	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 8 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Total	11 700 000	13 000 000	0,—	0
	GESAMTBETRAG	1 794 929 112	1 755 631 742	1 735 963 485,56	96,71

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
11 700 000	13 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben, die sich aus Haushaltentscheidungen im Laufe des Haushaltsjahres ergeben, bestimmt.

KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Vorbereitung des Organs auf die Erweiterung bestimmt.

KAPITEL 10 4 — RESERVE FÜR DIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationspolitik bestimmt.

KAPITEL 10 5 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR GEBÄUDE

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 5 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR GEBÄUDE (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Immobilieninvestitionen und Herrichtungsarbeiten des Organs bestimmt. Das Präsidium des Europäischen Parlaments wird aufgefordert, eine schlüssige und verantwortungsbewusste langfristige Strategie im Bereich Immobilien und Gebäude zu verabschieden, die dem besonderen Problem der steigenden Instandhaltungskosten, des zunehmenden Renovierungsbedarfs und der steigenden Kosten für Sicherheit Rechnung trägt und Gewähr für die Nachhaltigkeit des Haushalts des Europäischen Parlaments bietet.

KAPITEL 10 6 — RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für vorrangige Projekte des Organs bestimmt, die sich in der Entwicklungsphase befinden.

KAPITEL 10 8 — RESERVE FÜR EMAS

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind entsprechend den Beschlüssen zur Umsetzung des EMAS-Aktionsplans, die das Präsidium insbesondere nach der Erstellung der CO₂-Bilanz des Europäischen Parlaments fassen wird, in die entsprechenden operativen Haushaltlinien einzusetzen.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

PERSONAL

Einzelplan I — Europäisches Parlament

Funktions- und Besoldungsgruppen	2014			
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
			Sonstige	Fraktionen
Sondergruppe	1	0	0	0
AD 16	11	0	1	7
AD 15	35	0	1	4
AD 14	227	2	6	26
AD 13	478	8	2	41
AD 12	167	0	12	63
AD 11	170	0	5	32
AD 10	200	0	11	27
AD 9	190	0	2	21
AD 8	335	0	6	28
AD 7	418	0	7	47
AD 6	213	0	2	56
AD 5	211	0	11	63
AD insgesamt	2 655	10	66	415
AST 11	149	10	0	33
AST 10	96	0	18	28
AST 9	290	0	5	41
AST 8	450	0	7	43
AST 7	498	0	1	45
AST 6	353	0	6	66
AST 5	285	0	10	65
AST 4	295	0	15	70
AST 3	319	0	6	74
AST 2	159	0	0	65
AST 1	56	0	0	71
AST insgesamt	2 950	10	68	601
SC 6	0	0	0	0
SC 5	0	0	0	0
SC 4	0	0	0	0
SC 3	0	0	0	0
SC 2	25	0	0	0
SC 1	5	0	0	0
SC insgesamt	30	0	0	0
Insgesamt	5 636 ⁽¹⁾	20 ⁽²⁾	134	1 016
Gesamtzahl	6 786 ⁽³⁾			

⁽¹⁾ Davon drei Beförderungen ad personam (3 AD 14 nach AD 15), die in außergewöhnlichen Fällen verdienstvollen Beamten gewährt werden.

⁽²⁾ Nicht dotierte, in der Gesamtzahl nicht enthaltene Reserve für im dienstlichen Interesse abgeordnete Beamte.

⁽³⁾ Nach Abschluss der Verhandlungen über die künftige interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen könnte es sich als notwendig erweisen, 80 Stellen im Stellenplan des Europäischen Parlaments zu schaffen. Die schrittweise Übertragung dieser Stellen vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und vom Ausschuss der Regionen hängt von einer endgültigen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen ab.

Funktions- und Besoldungsgruppen	2015			
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
			Sonstige	Fraktionen
Sondergruppe	1	0	0	0
AD 16	13	0	1	7
AD 15	40	0	1	4
AD 14	234	2	7	26
AD 13	456	8	2	43
AD 12	204	0	12	64
AD 11	189	0	6	29
AD 10	180	0	9	27
AD 9	178	0	5	24
AD 8	420	0	3	33
AD 7	328	0	7	47
AD 6	198	0	7	53
AD 5	209	0	6	58
AD insgesamt	2 649	10	66	415
AST 11	147	10	0	34
AST 10	95	0	20	30
AST 9	364	0	4	44
AST 8	421	0	6	41
AST 7	443	0	1	44
AST 6	311	0	7	71
AST 5	295	0	17	62
AST 4	320	0	6	76
AST 3	270	0	5	71
AST 2	168	0	0	60
AST 1	37	0	0	68
AST insgesamt	2 871	10	66	601
SC 6	0	0	0	0
SC 5	0	0	0	0
SC 4	0	0	0	0
SC 3	0	0	0	0
SC 2	50	0	0	0
SC 1	20	0	0	0
SC insgesamt	70	0	0	0
Insgesamt	5 591 ⁽¹⁾	20 ⁽²⁾	132	1 016
Gesamtzahl	6 739 ⁽³⁾			

(¹) Davon drei Beförderungen ad personam (3 AD 14 nach AD 15), die in außergewöhnlichen Fällen verdienstvollen Beamten gewährt werden.

(²) Nicht dotierte, in der Gesamtzahl nicht enthaltene Reserve für im dienstlichen Interesse abgeordnete Beamte.

(³) In der am 5. Februar 2014 unterzeichneten interinstitutionellen Kooperationsvereinbarung zwischen dem Parlament, dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss ist vorgesehen, dass bis zu 80 neue Stellen (60 AD und 20 AST) von diesen Ausschüssen an das Parlament übertragen werden. Diese Übertragung erfolgt schrittweise ab Herbst 2014, und die (bereits 2014 vorgenommene) Aufnahme der fraglichen Stellen in den Stellenplan des Parlaments wird durch die Streichung einer entsprechenden Anzahl Stellen in den Stellenplänen der beiden Ausschüsse ausgeglichen.

EINZELPLAN II

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Rates und des Rates für das Haushaltsjahr 2015

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	541 791 500
Eigene Mittel	- 57 103 000
Ausstehender Betrag	484 688 500

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

EIGENE EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE STEUERN, ABSCHÖPFUNGEN UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRAG ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Ertrag aus der Besteuerung der Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und der sonstigen Bediensteten</i>	22 576 000	22 524 000	20 940 449,—	92,76
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	3 170 000	2 793 000	6 922,—	0,22
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	25 746 000	25 317 000	20 947 371,—	81,36
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	31 357 000	30 581 000	25 686 521,—	81,92
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.	p.m.	5 465 752,—	
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten zur Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	31 357 000	30 581 000	31 152 273,—	99,35
	Titel 4 — Total	57 103 000	55 898 000	52 099 644,—	91,24

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE STEUERN, ABSCHÖPFUNGEN UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 Ertrag aus der Besteuerung der Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und der sonstigen Bediensteten

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
22 576 000	22 524 000	20 940 449,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
3 170 000	2 793 000	6 922,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

KAPITEL 4 1 — BEITRAG ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
31 357 000	30 581 000	25 686 521,—

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 4 1 — BEITRAG ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)**4 1 0** (Fortsetzung)

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 **Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	5 465 752,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4 und Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII.

4 1 2 **Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

TITEL 5

ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGE- ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen				
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 200,—	
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	32 287,—	
5 0 0 2	Einnahmen aus Lieferungen an andere Organe oder Stellen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 5 0 0 — Total</i>	p.m.	p.m.	36 487,—	
5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	36 487,—	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von unbeweglichen Sachen und Erstattung von Mietkosten	p.m.	p.m.	680 786,—	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	680 786,—	
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	Ertrag aus Anlagemitteln oder gewährten Darlehen, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Konten des Organs	p.m.	p.m.	38 340,—	
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	38 340,—	
	KAPITEL 5 5				
5 5 0	Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 151 947,—	
5 5 1	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	22 433,—	
	KAPITEL 5 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	1 174 380,—	
	KAPITEL 5 7				
5 7 0	Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	20 056 910,—	

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS (Fortsetzung)**KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN****KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 2	<i>Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	1 599 133,—	
	KAPITEL 5 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	21 656 043,—	
	KAPITEL 5 8				
5 8 0	<i>Verschiedene Entschädigungen - Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	26 340,—	
	KAPITEL 5 8 — TOTAL	p.m.	p.m.	26 340,—	
	KAPITEL 5 9				
5 9 0	<i>Sonstige Einnahmen aus der Verwaltung</i>	p.m.	p.m.	2 073,—	
	KAPITEL 5 9 — TOTAL	p.m.	p.m.	2 073,—	
	Titel 5 — Total	p.m.	p.m.	23 614 449,—	

TITEL 5**ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS****KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN****5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen****5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	4 200,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	32 287,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 2 Einnahmen aus Lieferungen an andere Organe oder Stellen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN (Fortsetzung)

5 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 0 *Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 *Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von unbeweglichen Sachen und Erstattung von Mietkosten*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	680 786,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGE- ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

5 2 0 *Ertrag aus Anlagemitteln oder gewährten Darlehen, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Konten des Organs*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	38 340,—

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

5 5 0 *Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	1 151 947,—

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN (Fortsetzung)**5 5 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 *Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	22 433,—

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS**5 7 0** *Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	20 056 910,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 *Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 2 *Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS (Fortsetzung)

5 7 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 3 **Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	1 599 133,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN

5 8 0 **Verschiedene Entschädigungen - Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	26 340,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNG

5 9 0 **Sonstige Einnahmen aus der Verwaltung**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	2 073,—

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DER SPEZIFISCHEN ÜBEREINKÜNFTE

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
6 1 2	KAPITEL 6 1				
	<i>Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 3				
6 3 1	<i>Beitrag im Rahmen des Schengen-Besitzstands — Zweckgebundene Einnahmen</i>				
6 3 1 1	Beitrag zu den Verwaltungskosten aus dem Rahmenübereinkommen mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 168 850,—	
	Artikel 6 3 1 — Total	p.m.	p.m.	1 168 850,—	
	KAPITEL 6 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	1 168 850,—	
	KAPITEL 6 6				
6 6 0	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen</i>				
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 6 0 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Total	p.m.	p.m.	1 168 850,—	

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 6**BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION****KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE****6 1 2 Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DER SPEZIFISCHEN ÜBEREINKÜNFTE**6 3 1 Beitrag im Rahmen des Schengen-Besitzstands — Zweckgebundene Einnahmen****6 3 1 1 Beitrag zu den Verwaltungskosten aus dem Rahmenübereinkommen mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	1 168 850,—

Erläuterungen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

Beitrag zu den Verwaltungskosten aufgrund des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands — Schlussakte (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36), insbesondere Artikel 12.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**6 6 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen**

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind und die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 7
VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
7 0 0	KAPITEL 7 0 Verzugszinsen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 7 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 7 — Total	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 7**VERZUGSZINSEN****KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN****7 0 0** *Verzugszinsen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 9**SONSTIGE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
9 0 0	KAPITEL 9 0 <i>Sonstige Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 9 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 9 — Total GESAMTBETRAG	p.m. 57 103 000	p.m. 55 898 000	0,— 76 882 943,—	134,64

TITEL 9**SONSTIGE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN****9 0 0** *Sonstige Einnahmen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

AUSGABEN**Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1	PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	1 392 000	1 230 000	781 514,—
1 1	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	297 827 000	292 989 059	276 611 240,—
1 2	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	13 144 000	13 039 000	11 776 783,—
1 3	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS	9 405 000	8 949 480	7 948 440,—
	Titel 1 — Total	321 768 000	316 207 539	297 117 977,—
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	52 207 500	45 537 800	41 793 174,—
	Reserven (10 0)		700 000	
		52 207 500	46 237 800	41 793 174,—
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR	46 421 000	42 921 887	39 869 492,—
2 2	VERWALTUNGS-AUSGABEN	120 395 000	126 835 074	85 354 412,—
	Titel 2 — Total	219 023 500	215 294 761	167 017 078,—
	Reserven (10 0)		700 000	
		219 023 500	215 994 761	167 017 078,—
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL	p.m.	700 000	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	1 000 000	2 000 000	0,—
	Titel 10 — Total	1 000 000	2 700 000	0,—
	GESAMTBETRAG	541 791 500	534 202 300	464 135 055,—

TITEL 1

PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Dienstbezüge und andere Ansprüche				
1 0 0 0	Grundgehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	319 000	316 000	304 221,—	95,37
1 0 0 1	Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	66 000	65 000	62 650,—	94,92
1 0 0 2	Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation				
	Nichtgetrennte Mittel	21 000	20 000	8 131,—	38,72
1 0 0 3	Sozialversicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	14 000	13 000	11 877,—	84,84
1 0 0 4	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	675 000	675 000	394 635,—	58,46
1 0 0 6	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	77 000	77 000	0,—	0
	<i>Artikel 1 0 0 — Total</i>	1 172 000	1 166 000	781 514,—	66,68
1 0 1	Ausscheiden aus dem Dienst				
1 0 1 0	Versorgungsbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	170 000	15 000	0,—	0
	<i>Artikel 1 0 1 — Total</i>	170 000	15 000	0,—	0
1 0 2	Vorläufig eingesetzte Mittel				
1 0 2 0	Vorläufig eingesetzte Mittel für Änderungen bei den Ansprüchen				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	49 000	0,—	0
	<i>Artikel 1 0 2 — Total</i>	50 000	49 000	0,—	0
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	1 392 000	1 230 000	781 514,—	56,14
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 1 0 0	Grundgehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	222 569 000	219 581 059	207 850 887,—	93,39
1 1 0 1	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	2 047 000	2 054 000	1 732 593,—	84,64

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
1 1 0	<i>(Fortsetzung)</i>				
1 1 0 2	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit persönlichen Situation des Bediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	56 860 000	56 747 000	54 290 525,—	95,48
1 1 0 3	Sozialversicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	8 983 000	9 178 000	8 689 220,—	96,73
1 1 0 4	Berichtigungskoeffizienten				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	36 934,—	73,87
1 1 0 5	Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	1 450 000	1 587 000	1 328 774,—	91,64
1 1 0 6	Statutarische Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	2 720 000	2 991 000	1 615 065,—	59,38
	<i>Artikel 1 1 0 — Total</i>	294 679 000	292 188 059	275 543 998,—	93,51
1 1 1	<i>Ausscheiden aus dem Dienst</i>				
1 1 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen (gemäß den Artikeln 41 und 50 des Statuts)				
	Nichtgetrennte Mittel	166 000	200 000	401 280,—	241,73
1 1 1 1	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	74 000	159 661,—	
1 1 1 2	Ansprüche der ehemaligen Generalsekretäre				
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	527 000	506 301,—	101,26
	<i>Artikel 1 1 1 — Total</i>	666 000	801 000	1 067 242,—	160,25
1 1 2	<i>Vorläufig eingesetzte Mittel</i>				
1 1 2 0	Vorläufig eingesetzte Mittel (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
	Nichtgetrennte Mittel	2 476 000	p.m.	0,—	0
1 1 2 1	Vorläufig eingesetzte Mittel (Personal im Ruhestand und freige- setztes Personal)				
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	p.m.	0,—	0
	<i>Artikel 1 1 2 — Total</i>	2 482 000	p.m.	0,—	0
	KAPITEL 1 1 — TOTAL	297 827 000	292 989 059	276 611 240,—	92,88
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	<i>Sonstige Bedienstete und externe Leistungen</i>				
1 2 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	9 259 000	9 022 000	8 301 364,—	89,66
1 2 0 1	Abgeordnete nationale Sachverständige				
	Nichtgetrennte Mittel	953 000	953 000	805 426,—	84,51

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
1 2 0	(Fortsetzung)				
1 2 0 2	Praktika				
	Nichtgetrennte Mittel	607 000	583 000	449 448,—	74,04
1 2 0 3	Externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 075 000	2 306 000	2 088 571,—	100,65
1 2 0 4	Aushilfeleistungen für den Übersetzungsdienst				
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	175 000	131 974,—	52,79
	<i>Artikel 1 2 0 — Total</i>	13 144 000	13 039 000	11 776 783,—	89,60
1 2 2	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	13 144 000	13 039 000	11 776 783,—	89,60
	KAPITEL 1 3				
1 3 0	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 3 0 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	167 000	166 000	165 250,—	98,95
1 3 0 1	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 950 000	1 930 000	1 909 085,—	97,90
	<i>Artikel 1 3 0 — Total</i>	2 117 000	2 096 000	2 074 335,—	97,98
1 3 1	Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs				
1 3 1 0	Außergewöhnliche Unterstützungen				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	690,—	2,30
1 3 1 1	Gesellschaftliche Beziehungen des Personals				
	Nichtgetrennte Mittel	117 000	117 000	125 361,—	107,15
1 3 1 2	Zusätzliche Hilfe für Behinderte				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	139 000	140 000,—	70,00
1 3 1 3	Sonstige Sozialaufwendungen				
	Nichtgetrennte Mittel	66 000	66 000	51 600,—	78,18
	<i>Artikel 1 3 1 — Total</i>	413 000	352 000	317 651,—	76,91
1 3 2	Tätigkeiten, die alle Mitglieder und das gesamte Personal des Organs betreffen				
1 3 2 0	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	517 000	460 480	430 769,—	83,32

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
1 3 2	(Fortsetzung)				
1 3 2 1	Restaurants und Kantinen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 3 2 2	Kinderkrippen und Kindertagesstätten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 593 000	2 250 000	2 014 000,—	77,67
	<i>Artikel 1 3 2 — Total</i>	3 110 000	2 710 480	2 444 769,—	78,61
1 3 3	Dienstreisen				
1 3 3 1	Dienstreisekosten des Generalsekretariats des Rates				
	Nichtgetrennte Mittel	3 165 000	3 191 000	2 645 754,—	83,59
1 3 3 2	Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat				
	Nichtgetrennte Mittel	600 000	600 000	465 931,—	77,66
	<i>Artikel 1 3 3 — Total</i>	3 765 000	3 791 000	3 111 685,—	82,65
1 3 4	Beitrag an anerkannte Europäische Schulen (Typ II)				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.			
	KAPITEL 1 3 — TOTAL	9 405 000	8 949 480	7 948 440,—	84,51
	Titel 1 — Total	321 768 000	316 207 539	297 117 977,—	92,34

TITEL 1**PERSONAL DES ORGANS****KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS****1 0 0 Dienstbezüge und andere Ansprüche****1 0 0 0 Grundgehälter**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
319 000	316 000	304 221,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Grundgehälter der Mitglieder des Organs „Europäischer Rat“ bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

1 0 0 1 Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
66 000	65 000	62 650,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche der Mitglieder des Organs „Europäischer Rat“ im Zusammenhang mit dem Dienst bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

1 0 0 2 Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
21 000	20 000	8 131,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation der Mitglieder des Organs „Europäischer Rat“ bestimmt.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

1 0 0 3 Sozialversicherung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
14 000	13 000	11 877,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Mitglieder des Organs „Europäischer Rat“ bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

1 0 0 4 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
675 000	675 000	394 635,—

Erläuterungen

Dieser Mittelsatz soll Folgendes decken:

- Fahrtkosten und Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise des Präsidenten des Europäischen Rates anfallenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Auslagen;
- Repräsentationsausgaben des Präsidenten des Europäischen Rates, die sich aus der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben ergeben und Teil der Tätigkeiten des Organs sind.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 0 0 6 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
77 000	77 000	0,—

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 6 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche der Mitglieder des Organs „Europäischer Rat“ bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst bestimmt.

1 0 1 **Ausscheiden aus dem Dienst**

1 0 1 0 Versorgungsbezüge

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
170 000	15 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

- die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Organs „Europäischer Rat“,
- die Hinterbliebenenversorgung für die überlebenden Ehegatten und die Waisen der ehemaligen Mitglieder des Organs „Europäischer Rat“,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten auf die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Organs „Europäischer Rat“.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

1 0 2 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

1 0 2 0 Vorläufig eingesetzte Mittel für Änderungen bei den Ansprüchen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
50 000	49 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Ansprüchen der Mitglieder des Organs „Europäischer Rat“ zu decken.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 2** (Fortsetzung)

1 0 2 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT*Erläuterungen*

Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des Europäischen Rates und des Rates für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.

Die Gehälter, Zulagen und Entschädigungen wurden pauschal um 6 % gekürzt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass zu keinem Zeitpunkt alle im Stellenplan des Europäischen Rates und des Rates vorgesehenen Planstellen besetzt sind.

1 1 0 ***Dienstbezüge und sonstige Ansprüche***

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
222 569 000	219 581 059	207 850 887,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Grundgehälter, die Abgeltung von nicht in Anspruch genommenem Jahresurlaub und die Managementzulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 1 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 047 000	2 054 000	1 732 593,—

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, in erster Linie für:

- Sekretariatszulagen,
- Miet- und Fahrkostenzulagen,
- Pauschalabgeltung von Fahrkosten,
- Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,
- sonstige Zulagen und Erstattungen,
- Überstunden (Fahrer, Sicherheitsbedienstete, Sekretäre/Sekretärinnen für den Generalsekretär/Präsidenten des Europäischen Rates).

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 2 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit persönlichen Situation des Bediensteten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
56 860 000	56 747 000	54 290 525,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, in erster Linie für:

- Auslands- und Expatriierungszulagen,
- Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtigte Kinder und Erziehungszulagen,
- die Vergütung bei Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen,

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 2 (Fortsetzung)

- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- sonstige Zulagen und Beihilfen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 3 Sozialversicherung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 983 000	9 178 000	8 689 220,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind im Wesentlichen Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, für:

- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 4 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
50 000	50 000	36 934,—

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, um die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird, zu decken.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 5 Überstunden

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 450 000	1 587 000	1 328 774,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 sowie Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 6 Statutarische Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 720 000	2 991 000	1 615 065,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 6 (Fortsetzung)

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln mussten,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 1 Ausscheiden aus dem Dienst

1 1 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen (gemäß den Artikeln 41 und 50 des Statuts)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
166 000	200 000	401 280,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Vergütungen decken, die den Beamten zu zahlen sind, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)

1 1 1 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

1 1 1 1 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	74 000	159 661,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die in Anwendung des Statuts oder der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform des Organs betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Union, die auf eine unbefristete Stelle des Rates ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 5).

1 1 1 2 Ansprüche der ehemaligen Generalsekretäre

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
500 000	527 000	506 301,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Ruhegehälter der ehemaligen Generalsekretäre des Organs,
- die Hinterbliebenenversorgung für die überlebenden Ehegatten und die Waisen der ehemaligen Generalsekretäre des Organs,

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 1 1 (Fortsetzung)

1 1 1 2 (Fortsetzung)

— die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Ruhegehälter der ehemaligen Generalsekretäre des Organs.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

1 1 2 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

1 1 2 0 Vorläufig eingesetzte Mittel (Beamte und Bedienstete auf Zeit)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 476 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie auf die geeigneten Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

1 1 2 1 Vorläufig eingesetzte Mittel (Personal im Ruhestand und freigesetztes Personal)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie auf die geeigneten Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 1 2** (Fortsetzung)

1 1 2 1 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN**1 2 0** *Sonstige Bedienstete und externe Leistungen*

1 2 0 0 Sonstige Bedienstete

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
9 259 000	9 022 000	8 301 364,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Hilfskräfte, Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 1 Abgeordnete nationale Sachverständige

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
953 000	953 000	805 426,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen und Verwaltungsausgaben für abgeordnete nationale Sachverständige.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/829/EG des Rates vom 5. Dezember 2007 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/479/EG (ABl. L 327 vom 13.12.2007, S. 10).

1 2 0 2 Praktika

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
607 000	583 000	449 448,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken eine Vergütung und die Kosten von Studien- und Dienstreisen für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 2 0 3 Externe Leistungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 075 000	2 306 000	2 088 571,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für alle Dienstleistungen von Personen bestimmt, die nicht bei dem Organ beschäftigt sind, darunter insbesondere:

- Interimpersonal für verschiedene Dienstleistungen,
- Aushilfspersonal für die Tagungen in Luxemburg und Straßburg,
- Sachverständige auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 2 0 4 Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
250 000	175 000	131 974,—

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Übersetzungsleistungen externer Übersetzungsbüros, die in Anspruch genommen werden, um einerseits die punktuelle Überlastung des Sprachendienstes des Rates zu bewältigen und um andererseits Übereinkünfte, Verträge und sonstige Vereinbarungen mit Drittländern, die in Nichtunions Sprachen abgefasst sind, zu überprüfen.

Etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union werden ebenfalls unter diesem Posten erfasst.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 2 2 ***Vorläufig eingesetzte Mittel***

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie auf die geeigneten Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**1 3 0** ***Ausgaben für Personalverwaltung***

1 3 0 0 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
167 000	166 000	165 250,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

1 3 0 (Fortsetzung)

1 3 0 0 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit von Auswahlausschüssen und -jurys, insbesondere Ausgaben für spezielle Prüfungen zur Beurteilung der Fähigkeiten der Bewerber. In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden,
- Ausgaben für die Organisation von Outplacement-Maßnahmen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 3 0 1 Berufliche Fortbildung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 950 000	1 930 000	1 909 085,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, einschließlich Sprachkursen, auf interinstitutioneller Grundlage sowie auch innerhalb des Organs, und Kompetenztests,
- Anmeldegebühren für die Teilnahme von Beamten an Seminaren und Konferenzen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 3 0** (Fortsetzung)

1 3 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 3 1 **Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs**

1 3 1 0 Außergewöhnliche Unterstützungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
30 000	30 000	690,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 24 und 76.

1 3 1 1 Gesellschaftliche Beziehungen des Personals

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
117 000	117 000	125 361,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten für die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten bestimmt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 1 2 Zusätzliche Hilfe für Behinderte

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
200 000	139 000	140 000,—

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

1 3 1 (Fortsetzung)

1 3 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten im aktiven Dienst,
- alle im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union unterhaltsberechtigten Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland Ausgaben erstattet werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR geschätzt.

1 3 1 3 Sonstige Sozialaufwendungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
66 000	66 000	51 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen sozialen Zuwendungen zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 2 **Tätigkeiten, die alle Mitglieder und das gesamte Personal des Organs betreffen**

1 3 2 0 Ärztlicher Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
517 000	460 480	430 769,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für den ärztlichen Dienst im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat,
- Betriebskosten der Krankenbehandlungsstellen, Ausgaben für Verbrauchsmaterial, medizinische Versorgung und medizinische Geräte,

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 3 2** (Fortsetzung)**1 3 2 0** (Fortsetzung)

— Ausgaben für ärztliche Untersuchungen (Einstellungs- und Jahresuntersuchungen),

— Ausgaben für die Invaliditätsausschüsse sowie für Fachkompetenz;

— Ausgaben für die Erstattung der Kosten für Bildschirmarbeitsplatzbrillen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Interne Richtlinie Nr. 2/2010 des Generalsekretariats über die Erstattung der Ausgaben für Bildschirmarbeitsplatzbrillen.

1 3 2 1 Restaurants und Kantinen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die vom Betreiber der Restaurants und Kantinen erbrachten Leistungen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 2 2 Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 593 000	2 250 000	2 014 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— den Anteil des Rates an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kindertagesstätten (an die Kommission zu zahlen),

— die Verwaltungskosten für den Betrieb der Kinderkrippe des Rates.

Die Einnahmen aus dem Elternbeitrag und aus den Beiträgen der Einrichtungen, bei denen die Eltern beschäftigt sind, stellen zweckgebundene Einnahmen dar.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

1 3 2 (Fortsetzung)

1 3 2 2 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden auf 957 000 EUR geschätzt.

1 3 3 **Dienstreisen**

1 3 3 1 Dienstreisekosten des Generalsekretariats des Rates

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 165 000	3 191 000	2 645 754,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Dienstreisekosten der Beamten des Generalsekretariats des Rates und die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

1 3 3 2 Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
600 000	600 000	465 931,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Dienstreisekosten der Beamten des Generalsekretariats des Rates im Zusammenhang mit speziellen Tätigkeiten des Europäischen Rates und die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

1 3 4 *Beitrag an anerkannte Europäische Schulen (Typ II)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.		

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 806 000	1 692 000	1 570 071,—	55,95
	Reserven (10 0)		700 000		
		2 806 000	2 392 000	1 570 071,—	
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 2	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	5 000 000	5 000 000,—	500,00
2 0 0 3	Herrichtungs- und Installationsarbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	8 236 000	7 462 000	6 658 723,—	80,85
2 0 0 4	Arbeiten zur Sicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 740 000	410 000	1 254 572,—	72,10
2 0 0 5	Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen				
	Nichtgetrennte Mittel	552 000	440 000	546 950,—	99,09
	Artikel 2 0 0 — Total	14 334 000	15 004 000	15 030 316,—	104,86
	Reserven (10 0)		700 000		
		14 334 000	15 704 000	15 030 316,—	
2 0 1	Ausgaben für Gebäude				
2 0 1 0	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	17 647 500	14 324 000	12 702 881,—	71,98
2 0 1 1	Wasser, Gas, Strom und Heizung				
	Nichtgetrennte Mittel	5 316 000	4 163 000	3 606 601,—	67,84
2 0 1 2	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	13 890 000	11 309 800	9 835 722,—	70,81
2 0 1 3	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	250 000	221 731,—	73,91
2 0 1 4	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	720 000	487 000	395 923,—	54,99
	Artikel 2 0 1 — Total	37 873 500	30 533 800	26 762 858,—	70,66
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	52 207 500	45 537 800	41 793 174,—	80,05
	Reserven (10 0)		700 000		
		52 207 500	46 237 800	41 793 174,—	

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR
KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Informatik und Telekommunikation				
2 1 0 0	Anschaffung von Ausrüstung und Software				
	Nichtgetrennte Mittel	9 248 000	8 890 430	7 854 660,—	84,93
2 1 0 1	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von EDV-Systemen				
	Nichtgetrennte Mittel	20 010 000	20 135 000	20 768 059,—	103,79
2 1 0 2	Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software				
	Nichtgetrennte Mittel	6 005 000	5 214 000	4 331 929,—	72,14
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	3 225 000	3 143 000	2 987 501,—	92,64
	<i>Artikel 2 1 0 — Total</i>	38 488 000	37 382 430	35 942 149,—	93,39
2 1 1	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	2 664 000	806 850	508 193,—	19,08
2 1 2	Technisches Material und technische Anlagen				
2 1 2 0	Ankauf und Ersatzbeschaffung von technischem Material und technischen Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 650 000	1 686 740	2 080 391,—	78,51
2 1 2 1	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von technischem Material und technischen Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	66 700	48 133,—	48,13
2 1 2 2	Anmietung, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von technischem Material und technischen Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	651 000	832 950	659 120,—	101,25
	<i>Artikel 2 1 2 — Total</i>	3 401 000	2 586 390	2 787 644,—	81,97
2 1 3	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	1 868 000	2 146 217	631 506,—	33,81
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	46 421 000	42 921 887	39 869 492,—	85,89
	KAPITEL 2 2				
2 2 0	Sitzungen und Konferenzen				
2 2 0 0	Reisekosten der Delegationen				
	Nichtgetrennte Mittel	17 802 000	20 302 000	2 738 275,—	15,38

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
2 2 0	(Fortsetzung)				
2 2 0 1	Sonstige Reisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	404 000	456 000	389 668,—	96,45
2 2 0 2	Dolmetschkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	83 900 000	86 991 444	66 722 808,—	79,53
2 2 0 3	Ausgaben für Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	3 265 000	2 997 560	1 437 822,—	44,04
2 2 0 4	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 458 000	3 679 000	3 255 324,—	94,14
2 2 0 5	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	511 000	1 588 010	310 798,—	60,82
	<i>Artikel 2 2 0 — Total</i>	109 340 000	116 014 014	74 854 695,—	68,46
2 2 1	Information				
2 2 1 0	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	1 461 000	1 261 000	1 145 051,—	78,37
2 2 1 1	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	4 816 000	4 967 000	5 358 413,—	111,26
2 2 1 2	Veröffentlichungen allgemeinen Charakters				
	Nichtgetrennte Mittel	380 000	455 000	327 887,—	86,29
2 2 1 3	Information und öffentliche Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 190 000	2 207 660	1 611 208,—	73,57
	<i>Artikel 2 2 1 — Total</i>	8 847 000	8 890 660	8 442 559,—	95,43
2 2 3	Sonstige Ausgaben				
2 2 3 0	Bürobedarf				
	Nichtgetrennte Mittel	536 000	533 700	279 565,—	52,16
2 2 3 1	Postgebühren				
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	90 000	73 621,—	92,03
2 2 3 2	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	45 000	42 236,—	93,86
2 2 3 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 2 3 4	Umzüge				
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	0,—	0

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 Gebäude

2 0 0 0 Mieten

	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 0 0 0	2 806 000	1 692 000	1 570 071,—
Reserven (10 0)		700 000	
Total	2 806 000	2 392 000	1 570 071,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Mieten und Steuern für die vom Europäischen Rat und vom Rat benutzten Gebäude sowie für die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen bestimmt:

- in Brüssel benutzte Räumlichkeiten,
- in Luxemburg benutzte Räumlichkeiten (Kirchberg).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden auf 147 000 EUR geschätzt.

Die Mittelsätze wurden unter Berücksichtigung der geschätzten zweckgebundenen Einnahmen verringert.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzahlungen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 2 Erwerb von Immobilien

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 000 000	5 000 000	5 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 2** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 3 Herrichtungs- und Installationsarbeiten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 236 000	7 462 000	6 658 723,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

- Anpassung und Umgestaltung der Diensträume entsprechend den betrieblichen Erfordernissen,
- Anpassung der Diensträume und der technischen Anlagen an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen und -normen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 4 Arbeiten zur Sicherung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 740 000	410 000	1 254 572,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Herrichtung der Gebäude zur Gewährleistung des physischen und materiellen Schutzes von Personen und Sachgütern bestimmt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 5 Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
552 000	440 000	546 950,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für die Hinzuziehung von Sachverständigen bei Studien für Umbau- und Ausbuarbeiten der Gebäude des Organs bestimmt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 1 Ausgaben für Gebäude

2 0 1 0 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
17 647 500	14 324 000	12 702 881,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Reinigungs- und Instandhaltungskosten bestimmt:

- Gebäudereinigung,
- verschiedene Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- technisches Material,
- Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Handhabung der Abfälle, Aufzüge, elektrische Anlagen und Sicherheitseinrichtungen),
- Pflege von Gartenanlagen und Pflanzen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 1 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 316 000	4 163 000	3 606 601,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 2 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
13 890 000	11 309 800	9 835 722,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Überwachung der Dienstgebäude des Europäischen Rates und des Rates vorgesehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 3** Versicherungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
300 000	250 000	221 731,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Versicherungsprämien für die vom Europäischen Rat und vom Rat benutzten Gebäude bestimmt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 4 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
720 000	487 000	395 923,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für Gebäude bestimmt, die nicht speziell in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind, insbesondere für die Entsorgung der Abfälle, Leitsysteme, Kontrollen durch spezialisierte Stellen usw.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR**2 1 0** *Informatik und Telekommunikation***2 1 0 0** Anschaffung von Ausrüstung und Software

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
9 248 000	8 890 430	7 854 660,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung oder die Anmietung der Hard- und Software für EDV-Systeme und -Anwendungen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 0 1 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von EDV-Systemen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
20 010 000	20 135 000	20 768 059,—

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)

2 1 0 (Fortsetzung)

2 1 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Entwicklung von EDV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung, bestimmt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 0 2 Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 005 000	5 214 000	4 331 929,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 0 3 Telekommunikation

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 225 000	3 143 000	2 987 501,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Anschluss- und Kommunikationskosten bestimmt.

Bei der Aufstellung dieser Voranschläge wurden die wieder verwendbaren Beträge, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Telefongespräche ergeben, berücksichtigt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 1 **Mobiliar**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 664 000	806 850	508 193,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 1** (Fortsetzung)

- Ankauf von Möbeln und Spezialmöbeln,
- Ersetzung eines Teils des vor mindestens 15 Jahren erworbenen bzw. nicht mehr verwendbaren Mobiliars,
- Anmietung von Mobiliar,
- Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 2 **Technisches Material und technische Anlagen****2 1 2 0** Ankauf und Ersatzbeschaffung von technischem Material und technischen Anlagen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 650 000	1 686 740	2 080 391,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Ankauf oder die Ersatzbeschaffung von verschiedenem festem und beweglichem technischem Material und verschiedenen festen und beweglichen technischen Anlagen, insbesondere für Archive, Ankaufsdienst, Sicherheit, Konferenztechnik, Kantinen und Gebäude, bestimmt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 2 1 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von technischem Material und technischen Anlagen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
100 000	66 700	48 133,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für technische Unterstützung und Kontrolle insbesondere in Bezug auf Konferenztechnik und Kantinen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 2 2 Anmietung, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von technischem Material und technischen Anlagen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
651 000	832 950	659 120,—

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 2** (Fortsetzung)

2 1 2 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Anmietung von technischem Material und technischen Anlagen sowie für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur dieses technischen Materials und dieser technischen Anlagen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 3 **Fahrzeuge**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 868 000	2 146 217	631 506,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind unter anderem zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

- Ankauf, Leasing und Ersatzbeschaffungen für den Fahrzeugbestand,
- Anmietung von Fahrzeugen,
- Unterhaltung und Reparatur von Dienstwagen (Kauf von Treibstoff, Reifen usw.),
- Kosten der Mobilitätspolitik des Generalsekretariats des Rates.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS AUSGABEN**2 2 0** **Sitzungen und Konferenzen**

2 2 0 0 Reisekosten der Delegationen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
17 802 000	20 302 000	2 738 275,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Erstattung der Reisekosten des Vorsitzes und der Delegationen, insbesondere bei:

- Ratstagungen,

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)**2 2 0 0** (Fortsetzung)

— Sitzungen im Rahmen des Rates.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verfügung Nr. 32/2011 des Generalsekretärs des Rates zur Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitgliedstaaten.

2 2 0 1 Sonstige Reisekosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
404 000	456 000	389 668,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, die zu Sitzungen eingeladen oder vom Generalsekretär des Rates oder vom Präsidenten des Europäischen Rates auf Dienstreise entsandt werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verfügung Nr. 21/2009 des Stellvertretenden Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union betreffend die Erstattung der Dienstreisekosten von Personen, die nicht Mitglieder des Personals des Rates der Europäischen Union sind.

2 2 0 2 Dolmetschkosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
83 900 000	86 991 444	66 722 808,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Dienstleistungen abgedeckt werden, die dem Generalsekretariat des Rates von der GD Dolmetschen der Kommission (SCIC) gemäß dem Beschluss 111/07 des Generalsekretärs des Rates für Tagungen des Europäischen Rates, des Rates und der Vorbereitungsgremien erbracht werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 0 (Fortsetzung)

2 2 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verfügung Nr. 111/2007 des Generalsekretärs des Rates über Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgremien des Rates.

2 2 0 3 Ausgaben für Repräsentationszwecke

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 265 000	2 997 560	1 437 822,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Organs im Bereich der Ausgaben für Repräsentationszwecke.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 0 4 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 458 000	3 679 000	3 255 324,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Bewirtungsleistungen und Speisen, die bei Sitzungen gereicht werden, bestimmt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 0 5 Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
511 000	1 588 010	310 798,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 1 **Information**

2 2 1 0 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 461 000	1 261 000	1 145 051,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Anschaffung von Büchern und sonstigen Werken für die Bibliothek auf Papierträger und/oder digitalen Datenträgern,
- Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften, Zeitungs-/Zeitschriftenauswertungsdiensten und Online-Veröffentlichungen (mit Ausnahme der Presseagenturen); diese Mittel dienen ebenfalls zur Finanzierung etwaiger Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die schriftliche und/oder elektronische Verbreitung dieser Veröffentlichungen,
- Ausgaben für die Benutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken,
- Abonnements bei Presseagenturen über Fernschreiber,
- Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Zeitschriften.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 1 Amtsblatt

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 816 000	4 967 000	5 358 413,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung, Herausgabe und Verbreitung der Texte, die der Rat nach Artikel 297 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und im Hinblick auf das Inkrafttreten der Rechtsakte der Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen hat.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 2 Veröffentlichungen allgemeinen Charakters

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
380 000	455 000	327 887,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung, die traditionelle (auf Papier oder Mikrofilm) oder elektronische Herausgabe in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Verbreitung der Veröffentlichungen des Europäischen Rates und des Rates, die nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheinen.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 1 (Fortsetzung)

2 2 1 2 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 3 Information und öffentliche Veranstaltungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 190 000	2 207 660	1 611 208,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben unter anderem für öffentliche Sitzungen des Rates und die Unterstützung der audiovisuellen Medien bei der Berichterstattung über die Arbeit des Organs (Miete von Material und Dienstleistungsverträge mit Rundfunk- und Fernsehanstalten, Erwerb, Unterhaltung und Reparatur des Materials für Rundfunk- und Fernsehübertragungen, externe Dienstleistungen für Fotografie usw.),
- die Kosten für sonstige Informationstätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Organs, einschließlich der Ausgaben für Personalausstattung und Infrastruktur.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 **Sonstige Ausgaben**

2 2 3 0 Bürobedarf

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
536 000	533 700	279 565,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Erwerb von Papier,
- Fotokopien (Papier und Gebühren),
- spezifische Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf),
- Drucksachen,
- Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine, Stempel, Rahmen),

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)**2 2 3 0** (Fortsetzung)

— Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Filme und Chemikalien für die Vorbereitung von Platten).

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 1 Postgebühren

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
80 000	90 000	73 621,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Versand der Post bestimmt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 2 Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
45 000	45 000	42 236,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen, zu deren Durchführung Verträge mit hoch qualifizierten Sachverständigen geschlossen werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen der Deckung der Kosten für interinstitutionelle Tätigkeiten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 4 Umzüge

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
20 000	20 000	0,—

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 3 (Fortsetzung)

2 2 3 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bestimmt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 5 Finanzkosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
10 000	10 000	5 572,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Finanzkosten, insbesondere der Bankkosten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 6 Streitsachen, Gerichtskosten, Schadenersatz

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 250 000	1 000 000	1 500 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Finanzierung etwaiger Verurteilungen des Rates durch eines der Gerichte, aus denen der Gerichtshof der Europäischen Union besteht (d.h. durch den Gerichtshof, das Gericht und das Gericht für den öffentlichen Dienst),
- Gebühren, die von externen Rechtsanwälten für die Vertretung des Rates vor Gericht oder die Beratung der Rates in Verwaltungs- und Vertragsfragen erhoben werden,
- Schadenersatz, der dem Rat angelastet werden kann.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 7 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
267 000	231 700	156 164,—

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)**2 2 3 7** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Versicherungskosten, die nicht die Gebäude betreffen (die Gebäudeversicherungskosten sind unter Posten 2 0 1 3 verbucht),
- Kosten für den Kauf der Dienstkleidung für das Personal entsprechend den von der GD A festgelegten Vorschriften, der Arbeitskleidung für das in den technischen Arbeitsräumen und den internen Diensten tätige Personal und für die Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung,
- Beteiligung des Rates an den Ausgaben einiger Vereinigungen, deren Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit denjenigen der Institutionen der Union stehen,
- sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben (Flaggen, verschiedene Dienstleistungen).

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 10 0	p.m.	700 000	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	700 000	0,—	
	KAPITEL 10 1	1 000 000	2 000 000	0,—	0
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	1 000 000	2 000 000	0,—	0
	Titel 10 — Total	1 000 000	2 700 000	0,—	0
	GESAMTBETRAG	541 791 500	534 202 300	464 135 055,—	85,67

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	700 000	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels haben vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Kapitel übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 000 000	2 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

PERSONAL
Europäischer Rat und Rat

Funktions- und Besoldungsgruppe	2014		
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	
		Präsident des Europäischen Rates	Sonstige
Sondergruppe	1	—	—
AD 16	8	1	—
AD 15	33 ⁽¹⁾	1	—
AD 14	125 ⁽²⁾	2	1
AD 13	193	3	—
AD 12	158	2	2
AD 11	108	—	—
AD 10	80	3	—
AD 9	106	1	—
AD 8	122	—	—
AD 7	188	1	—
AD 6	133	3	—
AD 5	140	—	—
AD insgesamt	1 394	17	3
AST 11	43	2	—
AST 10	36	1	—
AST 9	83	—	—
AST 8	155	1	—
AST 7	241	2	—
AST 6	196	2	—
AST 5	198	3	—
AST 4	222	1	—
AST 3	242	3	—
AST 2	181	1	—
AST 1	58	—	—
AST insgesamt	1 655	16	—
AST/SC 6	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—
AST/SC 1	15	—	—
AST/SC insgesamt	15	—	—
Insgesamt	3 065	33	3
Gesamtzahl	3 101		

⁽¹⁾ Davon 4 AD 16 ad personam.⁽²⁾ Davon 7 AD 15 ad personam.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

Funktions- und Besoldungsgruppe	2015		
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	
		Präsident des Europäischen Rates	Sonstige
Sondergruppe	1	—	—
AD 16	8	1	—
AD 15	33 ⁽¹⁾	1	—
AD 14	165 ⁽²⁾	2	1
AD 13	151	3	—
AD 12	139	2	2
AD 11	89	—	—
AD 10	90	3	—
AD 9	128	1	—
AD 8	176	—	—
AD 7	166	1	—
AD 6	125	3	—
AD 5	130	—	—
AD insgesamt	1 400	17	3
AST 11	30	—	—
AST 10	23	1	—
AST 9	96	—	—
AST 8	191	3	—
AST 7	170	—	—
AST 6	167	3	—
AST 5	205	4	—
AST 4	238	1	—
AST 3	257	3	—
AST 2	136	1	—
AST 1	67	—	—
AST insgesamt	1 580	16	—
AST/SC 6	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—
AST/SC 1	55	—	—
AST/SC insgesamt	55	—	—
Insgesamt	3 036	33	3
Gesamtzahl	3 072		

⁽¹⁾ Davon 4 AD 16 ad personam.

⁽²⁾ Davon 7 AD 15 ad personam.

EINZELPLAN III

KOMMISSION

EINNAHMEN

KOMMISSION

TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE UND
ANDEREN EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Einnahmen aus der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen</i>	519 310 407	494 991 921	474 110 583,79	91,30
4 0 3	<i>Einnahmen aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	17 940,10	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	53 683 717	46 994 080	192 054,66	0,36
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	572 994 124	541 986 001	474 320 578,55	82,78
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	282 537 089	289 546 122	315 669 972,25	111,73
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	94 796 621	83 762 947	86 471 454,13	91,22
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	100 000	100 000	70 568,82	70,57
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	377 433 710	373 409 069	402 211 995,20	106,56
	KAPITEL 4 2				
4 2 0	<i>Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung</i>	21 738 484	23 774 384	28 239 167,47	129,90
	KAPITEL 4 2 — TOTAL	21 738 484	23 774 384	28 239 167,47	129,90
	Titel 4 — Total	972 166 318	939 169 454	904 771 741,22	93,07

TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE UND
ANDEREN EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

4 0 0 *Einnahmen aus der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
519 310 407	494 991 921	474 110 583,79

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen alle Steuern auf Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen jeglicher Art (mit Ausnahme der Zuschläge und Familienzulagen), die an unter Kapitel 01 jedes Titels des Ausgabenplans fallende Personen gezahlt werden: Mitglieder der Kommission, Beamte, sonstige Bedienstete und Personen, die bei Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung erhalten, sowie an Empfänger von Versorgungsbezügen.

Die veranschlagten Einnahmen umfassen auch die Beträge für die Europäische Investitionsbank, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Investitionsfonds.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs, für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

4 0 3 *Einnahmen aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	17 940,10

KOMMISSION

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 3** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Bestimmungen über die befristete Abgabe wurden bis zum 30. Juni 2003 angewandt. Daher umfasst dieser Artikel alle Einnahmen aus dem Restbetrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

4 0 4 **Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
53 683 717	46 994 080	192 054,66

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst gemäß Artikel 66a des Statuts verbucht.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
282 537 089	289 546 122	315 669 972,25

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen die Beiträge des Personals zur Finanzierung der Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
94 796 621	83 762 947	86 471 454,13

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen die Zahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder des pauschalen Rückkaufwerts der Ruhegehaltsansprüche, die Beamte in früheren Beschäftigungsverhältnissen erworben haben, an die Union.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

4 1 2 Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
100 000	100 000	70 568,82

Erläuterungen

Beamte und sonstige Bedienstete, die sich in Urlaub aus persönlichen Gründen befinden, können weiterhin Ruhegehaltsansprüche erwerben, wenn sie auch die Kosten des Arbeitgeberbeitrags übernehmen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KOMMISSION

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)**4 1 2** (Fortsetzung)

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 2 0** **Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
21 738 484	23 774 384	28 239 167,47

Erläuterungen

Die Einnahmen stellen den Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung dar.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Erlös aus Veräußerungen von beweglichen Vermögensgegenständen (Lieferungen)				
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	56 275,06	
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	133 920,41	
5 0 0 2	Erlös aus der Lieferung von Gütern an andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 442 908,32	
	<i>Artikel 5 0 0 — Total</i>	p.m.	p.m.	1 633 103,79	
5 0 1	Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	Erlös aus Veräußerungen von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	706 189,02	
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	2 339 292,81	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	Einnahmen aus der Vermietung von Geräten und Einrichtungsgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten				
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	8 529 848,56	
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 275 719,99	
	<i>Artikel 5 1 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	10 805 568,55	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	10 805 568,55	
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs	p.m.	450 000	1 804 774,81	
5 2 1	An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen	10 000 000	10 000 000	6 026 158,93	60,26
5 2 2	Zinserträge aus Vorfinanzierungen	40 000 000	40 000 000	36 260 716,99	90,65
5 2 3	Erträge aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	16 820 928,89	
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	50 000 000	50 450 000	60 912 579,62	121,83

KOMMISSION

KAPITEL 5 5 — ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGER ARBEIT**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS****KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 5 5				
5 5 0	<i>Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstiger Arbeit, die für andere Organe und Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Einrichtungen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	29 585 663,74	
5 5 1	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag ausgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	751,80	
	KAPITEL 5 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	29 586 415,54	
	KAPITEL 5 7				
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	8 257 829,99	
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 2	<i>Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	161 358 669,39	
	KAPITEL 5 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	169 616 499,38	
	KAPITEL 5 8				
5 8 0	<i>Einnahmen aus Mietzahlungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	465 786,42	
	KAPITEL 5 8 — TOTAL	p.m.	p.m.	465 786,42	
	KAPITEL 5 9				
5 9 0	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	4 000 000	2 000 000	5 611 764,97	140,29
	KAPITEL 5 9 — TOTAL	4 000 000	2 000 000	5 611 764,97	140,29
	Titel 5 — Total	54 000 000	52 450 000	279 337 907,29	517,29

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

5 0 0 Erlös aus Veräußerungen von beweglichen Vermögensgegenständen (Lieferungen)

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	56 275,06

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von dem Organ gehörenden Fahrzeugen eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	133 920,41

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von dem Organ gehörenden beweglichen Gegenständen, außer Fahrzeugen, eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 2 Erlös aus der Lieferung von Gütern an andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	1 442 908,32

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)
5 0 1 Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

5 0 2 Erlös aus Veräußerungen von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	706 189,02

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe h der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch die Erlöse aus der Veräußerung solcher Produkte über elektronische Medien.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN
5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Geräten und Einrichtungsgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten
5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	8 529 848,56

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN (Fortsetzung)**5 1 1** (Fortsetzung)**5 1 1 1** Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	2 275 719,99

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**5 2 0** *Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	450 000	1 804 774,81

Erläuterungen

Diese Einnahmen beziehen sich lediglich auf die Bankzinsen aus den Kontokorrentkonten der Kommission.

5 2 1 *An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
10 000 000	10 000 000	6 026 158,93

Erläuterungen

Dieser Artikel enthält die Einnahmen aus der Abführung von Zinsen durch Einrichtungen, die von der Kommission erhaltene Vorschüsse auf zinstragende Konten eingezahlt haben. Im Falle der Nichtverwendung müssen die Vorschüsse zurückgezahlt und die Zinsen an die Kommission abgeführt werden.

5 2 2 *Zinserträge aus Vorfinanzierungen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
40 000 000	40 000 000	36 260 716,99

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinserträge aus Vorfinanzierungen eingesetzt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der Haushaltsordnung können diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt werden, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN (Fortsetzung)**5 2 2** (Fortsetzung)

Zinserträge aus Vorfinanzierungsbeträgen, die aus dem Haushaltsplan der Union gezahlt wurden, fließen nicht in den Haushalt der Union ein, es sei denn, dies ist in den Übertragungsvereinbarungen vorgesehen — mit Ausnahme solcher Vereinbarungen, die mit Drittländern oder von ihnen benannten Einrichtungen geschlossen wurden. In den Fällen, in denen dies vorgesehen ist, werden die Zinseinnahmen entweder für das jeweilige Programm wiederverwendet, bei den Zahlungsaufforderungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c in Abzug gebracht oder eingezogen.

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 enthält ferner Vorschriften über die Verbuchung der Zinserträge aus Vorfinanzierungen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 8 Absatz 4 sowie Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

5 2 3 Erträge aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	16 820 928,89

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Zinsen und sonstigen Einnahmen aus Treuhandkonten eingesetzt.

Die Treuhandkonten werden im Namen der Union von internationalen Finanzinstitutionen geführt (Europäischer Investitionsfonds, Europäische Investitionsbank, Entwicklungsbank des Europarats/Kreditanstalt für Wiederaufbau, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung), die Unionsprogramme verwalten. Die von der Union entrichteten Beträge bleiben auf dem Konto, bis sie den Empfängern im Rahmen eines einzigen Programms, z. B. kleinen und mittleren Unternehmen oder Institutionen, die Projekte in Beitrittsländern verwalten, zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung werden die Zinsen aus den Treuhandkonten für die Unionsprogramme als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 4.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

KAPITEL 5 5 — ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGER ARBEIT**5 5 0 Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstiger Arbeit, die für andere Organe und Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Einrichtungen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	29 585 663,74

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag ausgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	751,80

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS**5 7 0 Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	8 257 829,99

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS (Fortsetzung)

5 7 2 **Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In diesem Artikel werden Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben verbucht, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind.

5 7 3 **Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	161 358 669,39

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

5 8 0 **Einnahmen aus Mietzahlungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe g der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 8 1 **Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	465 786,42

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**5 9 0 *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
4 000 000	2 000 000	5 611 764,97

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 6 0				
6 0 1	Verschiedene Forschungsprogramme				
6 0 1 1	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 0 1 2	Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	17 060 314,18	
6 0 1 3	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen von Forschungsprogrammen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	527 209 566,75	
6 0 1 5	Kooperationsabkommen mit Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Unionsinteresse (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 0 1 6	Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 0 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	544 269 880,93	
6 0 2	Sonstige Programme				
6 0 2 1	Verschiedene Einnahmen im Bereich der humanitären Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	17 988 984,03	
	<i>Artikel 6 0 2 — Total</i>	p.m.	p.m.	17 988 984,03	
6 0 3	Assoziationsabkommen zwischen der Union und Drittstaaten				
6 0 3 1	Einnahmen aus der Beteiligung der Kandidatenländer und der potenziellen Kandidaten des Westbalkans an Programmen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	260 787 394,39	
6 0 3 2	Einnahmen aus der Beteiligung von Drittländern, die keine Kandidatenländer oder potenziellen Kandidaten des Westbalkans sind, an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	190 949,38	
6 0 3 3	Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	31 735 855,53	
	<i>Artikel 6 0 3 — Total</i>	p.m.	p.m.	292 714 199,30	
	KAPITEL 6 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	854 973 064,26	

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 6 1				
6 1 1	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt wurden				
6 1 1 3	Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	52 762 018,07	
6 1 1 4	Einnahmen aus Einziehungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 1 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	52 762 018,07	
6 1 2	Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	12 256,60	
6 1 4	Rückzahlung der finanziellen Unterstützung der Union bei Vorhaben und Maßnahmen, deren Ergebnisse kommerziell genutzt werden konnten				
6 1 4 3	Rückzahlung von Finanzhilfen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 4 4	Rückzahlung des Beitrags der Union zu den aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 1 4 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 5	Rückerstattungen nicht verwendeter finanzieller Beiträge der Union				
6 1 5 0	Rückerstattung nicht verwendeter finanzieller Beiträge des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, des ISPA, des IPA, des EFF, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen und des EMFF — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	424 926 415,45	
6 1 5 1	Rückerstattung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Finanzhilfen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 5 2	Rückerstattung nicht verwendeter Zinsvergünstigungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 5 3	Rückerstattung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	800,—	
6 1 5 7	Rückerstattung von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 504 528,88	
6 1 5 8	Rückerstattung sonstiger nicht verwendeter finanzieller Beiträge der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	729 933,78	
	<i>Artikel 6 1 5 — Total</i>	p.m.	p.m.	433 161 678,11	

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
6 1 6	Rückerstattung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 7	Rückerstattung von Beträgen, die im Rahmen von Finanzhilfen der Union an Drittländer gezahlt worden sind				
6 1 7 0	Rückerstattungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	676 018,51	
	<i>Artikel 6 1 7 — Total</i>	p.m.	p.m.	676 018,51	
6 1 8	Erstattung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge				
6 1 8 0	Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	108 962,67	
6 1 8 1	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	25 362,22	
	<i>Artikel 6 1 8 — Total</i>	p.m.	p.m.	134 324,89	
6 1 9	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind				
6 1 9 1	Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen der Entscheidung 77/270/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	182 689,33	
	<i>Artikel 6 1 9 — Total</i>	p.m.	p.m.	182 689,33	
	KAPITEL 6 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	486 928 985,51	
	KAPITEL 6 2				
6 2 0	Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 2 2	Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen				
6 2 2 1	Einnahmen aus dem Betrieb des Hochflussreaktors HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	8 706 828,74	
6 2 2 3	Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Entgelt für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	8 269 646,52	

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)
KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
6 2 2	(Fortsetzung)				
6 2 2 4	Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union durch die Gemeinsame Forschungsstelle hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	225 762,99	
6 2 2 5	Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 2 2 6	Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Wege des Wettbewerbs für andere Dienststellen der Kommission erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	64 201 319,79	
	<i>Artikel 6 2 2 — Total</i>	p.m.	p.m.	81 403 558,04	
6 2 4	Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union (indirekte Maßnahmen) stammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	81 403 558,04	
	KAPITEL 6 3				
6 3 0	Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	293 208 636,—	
6 3 1	Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes				
6 3 1 2	Beiträge für die Entwicklung, Einrichtung, Umsetzung und Anwendung groß angelegter Informationssysteme im Rahmen der Übereinkommen mit Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 322 386,95	
6 3 1 3	Sonstige Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes (Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	37 093 666,75	
	<i>Artikel 6 3 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	41 416 053,70	
6 3 2	EEF-Beitrag zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	87 861 046,04	
6 3 3	Beiträge zu Außenhilfeprogrammen				
6 3 3 0	Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	9 528 537,46	

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
6 3 3	(Fortsetzung)				
6 3 3 1	Beiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 3 3 2	Beiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 3 3 — Total</i>	p.m.	p.m.	9 528 537,46	
6 3 4	Beiträge von Treuhandfonds und Finanzierungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen				
6 3 4 0	Beiträge von Treuhandfonds zu den Verwaltungsausgaben der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 3 4 1	Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 3 4 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	432 014 273,20	
	KAPITEL 6 5				
6 5 0	Finanzkorrekturen vor 2015 im Rahmen des EFRE, des ESF, des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, des FIAF, des Kohäsionsfonds, des EFF, des EMFF, des Sapard und des IPA — Zweckgebundene Einnahmen	—	p.m.	436 120 128,23	
6 5 1	Finanzkorrekturen für die Programmplanungszeiträume vor 2000	p.m.			
6 5 2	Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 5 3	Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 5 4	Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	KAPITEL 6 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	436 120 128,23	
	KAPITEL 6 6				
6 6 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen				
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	512 989 937,39	

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)
KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
6 6 0	(Fortsetzung)				
6 6 0 1	Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	60 000 000	60 000 000	42 606 139,40	71,01
	<i>Artikel 6 6 0 — Total</i>	60 000 000	60 000 000	555 596 076,79	925,99
	KAPITEL 6 6 — TOTAL	60 000 000	60 000 000	555 596 076,79	925,99
	KAPITEL 6 7				
6 7 0	<i>Einnahmen betreffend den EGFL</i>				
6 7 0 1	Rechnungsabschluss EGFL — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	593 564 006,54	
6 7 0 2	Unregelmäßigkeiten EGFL — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	155 144 099,11	
6 7 0 3	Zusätzliche Abgabe der Milcherzeuger — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	80 246 086,87	
	<i>Artikel 6 7 0 — Total</i>	p.m.	p.m.	828 954 192,52	
6 7 1	<i>Einnahmen betreffend den ELER</i>				
6 7 1 1	Rechnungsabschluss ELER — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	212 191 255,33	
6 7 1 2	Unregelmäßigkeiten ELER — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 7 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	212 191 255,33	
	KAPITEL 6 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	1 041 145 447,85	
	Titel 6 — Total	60 000 000	60 000 000	3 888 181 533,88	6 480,30

KOMMISSION

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION

6 0 1 *Verschiedene Forschungsprogramme*

6 0 1 1 Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere dem Abkommen vom 14. September 1978.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 03 50 und Artikel 08 04 50 (indirekte Maßnahmen) in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

6 0 1 2 Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	17 060 314,18

Erläuterungen

Einnahmen aus dem multilateralen EFDA-Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren 26 assoziierten Fusionspartnern.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 03 50 (indirekte Maßnahmen) in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

6 0 1 3 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen von Forschungsprogrammen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	527 209 566,75

Erläuterungen

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Union und Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an Forschungsprogrammen der Union geschlossen worden sind.

Die etwaigen Beiträge sind zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungstätigkeiten im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)**6 0 1 3** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 04 50, 05 09 50, 06 03 50, 08 02 50, 08 03 50, 08 04 50, 09 04 50, 15 03 50 und 32 04 50 (indirekte Maßnahmen) sowie bei den Artikeln 10 02 50 und 10 03 50 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2008/372/EG des Rates vom 12. Februar 2008 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Staates Israel an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 129 vom 17.5.2008, S. 39).

Beschluss 2011/28/EU des Rates vom 12. Juli 2010 über den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Moldau an den Programmen der Union (ABl. L 14 vom 19.1.2011, S. 5).

Beschluss 2014/953/EU des Rates vom 4. Dezember 2014 über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und an das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung zu „Horizont 2020“ sowie zur Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den ITER-Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ (AbL. L 370 vom 30.12.2014, S. 1).

Beschluss 2014/954/Euratom des Rates vom 4. Dezember 2014 über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und an das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung zu „Horizont 2020“ sowie zur Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den ITER-Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 19).

Beschluss (EU) 2015/... des Rates vom ... zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird (ABl. L ... vom ., S. ...).

Beschluss C(2014) 9320 der Kommission vom 5. Dezember 2014 zum Abschluss — im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird.

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)

6 0 1 (Fortsetzung)

6 0 1 3 (Fortsetzung)

Beschluss C(2014) 2089 der Kommission vom 2. April 2014 über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Staat Israel über die Beteiligung Israels am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

Beschluss C(2014) 4290 der Kommission vom 30. Juni 2014 über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beteiligung der Republik Moldau am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

Beschluss ... des Rates vom 10. November 2014 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färöern, mit dem die Färöer mit Horizont 2020 — dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020) — assoziiert werden (ABl. L ... vom ..., S. ...).

Beschluss ... des Rates vom ... 2015 über den Abschluss eines Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färöern, mit dem die Färöer mit Horizont 2020 — dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020) — assoziiert werden (ABl. L ... vom ..., S. ...).

6 0 1 5 Kooperationsabkommen mit Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Unionsinteresse (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Union und Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Unionsinteresse (Eureka und andere).

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 04 50, 05 09 50, 06 03 50, 08 02 50, 09 04 50, 15 03 50 und 32 04 50 (indirekte Maßnahmen) in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

6 0 1 6 Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge eingesetzt, die die Drittländer im Rahmen ihrer Beteiligung an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung leisten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 04 50, 05 09 50, 06 03 50, 08 02 50, 09 04 50, 15 03 50 und 32 04 50 (indirekte Maßnahmen) in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)

6 0 1 6 (Fortsetzung)

Verweise

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten (COST) (am 21. November 1991 in Wien unterzeichnet) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

6 0 2 Sonstige Programme

6 0 2 1 Verschiedene Einnahmen im Bereich der humanitären Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	17 988 984,03

Erläuterungen

Etwaige Beteiligungen Dritter an Aktionen der humanitären Hilfe.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Titel 23 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

6 0 3 Assoziationsabkommen zwischen der Union und Drittstaaten

6 0 3 1 Einnahmen aus der Beteiligung der Kandidatenländer und der potenziellen Kandidaten des Westbalkans an Programmen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	260 787 394,39

Erläuterungen

Einnahmen aus der Beteiligung von beitragswilligen Ländern an verschiedenen Programmen der Union aufgrund der nachstehenden Assoziierungsabkommen zwischen der Union und den untenstehenden Ländern. Einnahmen aus der Beteiligung von Ländern, die inzwischen Mitgliedstaaten geworden sind, betreffen Maßnahmen aus der Zeit vor ihrem Beitritt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)

6 0 3 1 (Fortsetzung)

Verweise

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik der Türkei über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik der Türkei an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 29).

Beschluss C(2014) 3502 der Kommission vom 2. Juni 2014 über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Beteiligung der Republik Türkei am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Albanien an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 2).

Beschluss C(2014) 3711 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über die Beteiligung Albanien am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Bosniens und Herzegowinas an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 9).

Beschluss C(2014) 3693 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Teilnahme von Bosnien und Herzegowina am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Serbien und Montenegro über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Serbiens und Montenegros an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 29).

Beschluss C(2014) 3710 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über die Beteiligung Serbiens am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 23).

Beschluss C(2014) 3707 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

Protokolls Nr. 8 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Montenegros an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 108 vom 29.4.2010, S. 1).

Beschluss C(2014) 3705 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Montenegro über die Beteiligung Montenegros am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)

6 0 3 1 (Fortsetzung)

Ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Kosovos an den Programmen der Union (COM(2013)0218 final) soll in Kürze unterzeichnet werden, und sobald die Unterzeichnung stattgefunden hat, könnte eine internationale Vereinbarung über die Assoziierung des Kosovos mit Horizont 2020 ausgehandelt werden.

Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen (Artikel 228 und 238), die die Beteiligung der beitragswilligen Länder an den Unionsprogrammen ermöglichen.

6 0 3 2 Einnahmen aus der Beteiligung von Drittländern, die keine Kandidatenländer oder potenziellen Kandidaten des Westbalkans sind, an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	190 949,38

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern zu den Abkommen zur Zusammenarbeit im Zollbereich verbucht. Es handelt sich dabei insbesondere um Beiträge im Rahmen des Transit-Projekts sowie des Vorhabens zur (computergestützten) Verbreitung von Informationsdaten zum Zollltarif u. Ä.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 14 02 02, 14 02 51, 14 03 02 und 14 03 51 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2).

Beschluss 2000/305/EG des Rates vom 30. März 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ (CCN/CSI) (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 102 vom 27.4.2000, S. 50).

Beschluss 2000/506/EG des Rates vom 31. Juli 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ (CCN/CSI) (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 35).

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens auszuhandeln, die der Europäischen Gemeinschaft den Beitritt zu dieser Organisation ermöglicht.

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 624/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2013“) (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 25).

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)

6 0 3 3 Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	31 735 855,53

Erläuterungen

Etwaige Beteiligungen Dritter an Tätigkeiten der Union.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN**6 1 1** *Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt wurden*

6 1 1 3 Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	52 762 018,07

Erläuterungen

Die Entscheidung 2003/76/EG des Rates sieht vor, dass die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt wird.

Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG gelten die Nettobeträge aus der Anlage von Vermögenswerten als Einnahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union. Diese Einnahmen unterliegen einer Zweckbindung, d. h., sie sind für die Finanzierung der Forschungsprojekte in den mit der Kohle- und Stahlindustrie verbundenen Sektoren über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl bestimmt.

Die für die Finanzierung von Forschungsprojekten des Jahres n+2 verfügbaren Nettoeinnahmen werden zunächst in der Bilanz der in Abwicklung befindlichen EGKS für das Jahr n und — nach erfolgter Abwicklung — bei den Aktiva des Forschungsfonds für Kohle und Stahl ausgewiesen. Dieser Finanzierungsmechanismus gilt seit 2003. Die Einnahmen des Haushaltsjahres 2013 werden im Haushaltsjahr 2015 für die Forschung bereitgestellt. Um etwaige Schwankungen des Finanzierungsvolumens im Forschungsbereich infolge der Entwicklung der Finanzmärkte auf ein Mindestmaß zu reduzieren, wird eine Nivellierung vorgenommen. Die im Haushaltsjahr 2015 für Forschungszwecke verfügbaren Nettoeinnahmen werden mit 47 700 000 EUR (netto) veranschlagt.

Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG sind 72,8 % der Fondsmittel für den Stahlsektor und 27,2 % für den Kohlesektor bestimmt.

Gemäß Artikel 21 und Artikel 181 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Kapitel 08 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 1** (Fortsetzung)

6 1 1 3 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).

6 1 1 4 Einnahmen aus Einziehungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Entscheidung 2003/76/EG sieht vor, dass die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt wird.

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Entscheidung 2003/76/EG fließen die Einziehungen zunächst dem Vermögen der EGKS in Abwicklung und nach erfolgter Abwicklung den Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).

6 1 2 Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	12 256,60

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 4 Rückzahlung der finanziellen Unterstützung der Union bei Vorhaben und Maßnahmen, deren Ergebnisse kommerziell genutzt werden konnten**

6 1 4 3 Rückzahlung von Finanzhilfen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Rückzahlung der gesamten oder eines Teils der finanziellen Unterstützung für kommerziell erfolgreiche Projekte, mit einer möglichen Beteiligung an den Erträgen aus Finanzhilfen, die kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen der Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit über die Instrumente „Venture Consort“ und „Eurotech Capital“ erhalten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 1 4 4 Rückzahlung des Beitrags der Union zu den aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Wiedereinsetzung von Rückflüssen und Restbeträgen aus den Beiträgen, die die Union an die aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumente abgeführt hat.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25) und insbesondere die Artikel 14 und 36a.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)

6 1 5 **Rückerstattungen nicht verwendeter finanzieller Beiträge der Union**

6 1 5 0 Rückerstattung nicht verwendeter finanzieller Beiträge des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, des ISPA, des IPA, des EFF, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen und des EMFF — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	424 926 415,45

Erläuterungen

Rückerstattung nicht verwendeter finanzieller Beiträge des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, des Strukturpolitischen Instruments zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA), des Instruments für Heranführungshilfe (IPA), des Europäischen Fischereifonds (EFF), des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF).

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 1 Rückerstattung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Finanzhilfen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 2 Rückerstattung nicht verwendeter Zinsvergünstigungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 3 Rückerstattung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	800,—

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 5** (Fortsetzung)

6 1 5 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 7 Rückerstattung von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	7 504 528,88

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Rückerstattungen von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds), des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds (EFF), des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) verbucht.

Gemäß den Artikeln 21 und 177 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 11 und 13 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt, sofern sie benötigt werden, um eine Kürzung der Beteiligung der Fonds an der betreffenden Intervention zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1), insbesondere Anhang II Artikel D.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 82 Absatz 2 und Kapitel II.

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 5** (Fortsetzung)**6 1 5 8** Rückerstattung sonstiger nicht verwendeter finanzieller Beiträge der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	729 933,78

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 6 **Rückerstattung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Rückerstattung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) der Beträge, die die Kommission für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen vorgeschossen hat (siehe Artikel 32 03 01 und 32 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans).

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Übereinkommen zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (ABl. L 51 vom 22.2.1978, S. 1), insbesondere Artikel 15.

Dreiseitiges Abkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der IAEA.

Dreiseitiges Abkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der IAEA.

6 1 7 **Rückerstattung von Beträgen, die im Rahmen von Finanzhilfen der Union an Drittländer gezahlt worden sind****6 1 7 0** Rückerstattungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	676 018,51

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 7** (Fortsetzung)

6 1 7 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Rückerstattung von im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika zu viel gezahlten Beträgen durch Auftragnehmer oder Beihilfeempfänger.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Posten 21 02 05 01 und 21 02 05 02 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

6 1 8 Erstattung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge

6 1 8 0 Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	108 962,67

Erläuterungen

Bestimmungen in den Ausschreibungen oder in den finanziellen Bedingungen im Anhang zu den Schreiben der Kommission zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Begünstigten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

6 1 8 1 Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	25 362,22

Erläuterungen

Erstattungen nach Maßgabe der Lieferbedingungen, die den Schreiben der Kommission mit den Kriterien für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger beigelegt sind.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 8** (Fortsetzung)

6 1 8 1 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

6 1 9 **Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind**

6 1 9 1 Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen der Entscheidung 77/270/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	182 689,33

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 21 06 01, 21 06 02, 21 06 51 und 22 02 51 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 81 vom 22.3.2007, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 109).

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN**6 2 0** **Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus der entgeltlichen Lieferung von Rohstoffen und spaltbarem Material an die Mitgliedstaaten zur Durchführung ihrer Forschungsprogramme.

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 0** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 6 Buchstabe b.

6 2 2 Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen**6 2 2 1** Einnahmen aus dem Betrieb des Hochflussreaktors HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	8 706 828,74

Erläuterungen

Einnahmen aus dem Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) in der Forschungsanstalt Petten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Von Dritten abgeführte Beiträge, die zur Deckung von Ausgaben verschiedener Art, die der Gemeinsamen Forschungsstelle für den Betrieb des HFR entstehen, bestimmt sind.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05 und 10 04 04 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Abschluss früherer Programme

Die Einnahmen werden von Belgien, Frankreich und den Niederlanden bereitgestellt.

6 2 2 3 Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Entgelt für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	8 269 646,52

Erläuterungen

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und nationalen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Gemäß Artikel 21 und Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit Dritten anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 02 01, 10 02 51, 10 02 52, 10 03 01, 10 03 51, 10 03 52 und 10 04 02 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)**6 2 2 4** Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union durch die Gemeinsame Forschungsstelle hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	225 762,99

Erläuterungen

Gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere gemäß Artikel 12 können Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen — gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts — die Einräumung nichtausschließlicher Lizenzen an den Patenten, vorläufig geschützten Rechten, Gebrauchsmustern oder Patentanmeldungen verlangen, deren Inhaberin die Europäische Atomgemeinschaft ist.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Kapiteln 10 02 und 10 03 und bei den Artikeln 10 01 05, 10 04 02 und 10 04 03 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Errichtung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

6 2 2 5 Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus Beiträgen, Schenkungen oder Vermächtnissen Dritter zugunsten verschiedener Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Kapiteln 10 02, 10 03 und 10 04 und bei Artikel 10 01 05 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

6 2 2 6 Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Wege des Wettbewerbs für andere Dienststellen der Kommission erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	64 201 319,79

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)

6 2 2 6 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Es handelt sich um Einnahmen aus Forschungsarbeiten und/oder Dienstleistungen, die die Gemeinsame Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission ausführt bzw. erbringt sowie um Einnahmen aus der Beteiligung an Maßnahmen der FTE-Rahmenprogramme.

Gemäß Artikel 21 und Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit anderen Kommissionsdienststellen anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 02 01, 10 02 51, 10 02 52, 10 03 01, 10 03 51, 10 03 52 und 10 04 03 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

6 2 4 **Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union (indirekte Maßnahmen) stammen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12, können Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen — gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts — die Einräumung nicht-ausschließlicher Lizenzen an den Patenten, vorläufig geschützten Rechten, Gebrauchsmustern oder Patentanmeldungen verlangen, deren Inhaberin die Europäische Atomgemeinschaft ist.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Errichtung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN

6 3 0 **Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	293 208 636,—

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Beiträge der EFTA-Staaten erfasst, die gemäß Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie gemäß dessen Protokoll 32 im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Unionsaktionen zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ist in der Zusammenfassung in einem Anhang zum Ausgabenplan dieses Einzelplans ausgewiesen.

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 32 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Abkommen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

6 3 1 Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes**6 3 1 2** Beiträge für die Entwicklung, Einrichtung, Umsetzung und Anwendung groß angelegter Informationssysteme im Rahmen der Übereinkommen mit Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	4 322 386,95

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 18 02 07, 18 02 08, 18 02 09 und 18 03 03 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

Beschluss 1999/439/EG des Rates vom 17. Mai 1999 über den Abschluss des Übereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 35).

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)

6 3 1 2 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 des Übereinkommens.

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

Beschluss 2008/147/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags, (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 3).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)

6 3 1 2 (Fortsetzung)

Beschluss 2008/149/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 des Rates vom 24. Oktober 2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 1).

Beschluss 2008/839/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 43).

Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 1).

Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1).

6 3 1 3 Sonstige Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes (Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	37 093 666,75

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)

6 3 1 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 18 02 51 und 18 03 02 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31-33).

Beschluss 1999/439/EG des Rates vom 17. Mai 1999 über den Abschluss des Übereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 35).

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 dieses Übereinkommens.

Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22).

Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

Beschluss 2008/147/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags, (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 3).

Beschluss 2008/149/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

Beschluss 2011/305/EU des Rates vom 21. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln im Zusammenhang mit dem Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 137 vom 25.5.2011, S. 1).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)

6 3 1 3 (Fortsetzung)

Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 1).

Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

Beschluss 2012/192/EU des Rates vom 12. Juli 2010 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen (ABl. L 103 vom 13.4.2012, S. 1).

Beschluss 2012/193/EU des Rates vom 13. März 2012 über den Abschluss — im Namen der Union — der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen (ABl. L 103 vom 13.4.2012, S. 3).

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

6 3 2 **EEF-Beitrag zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	87 861 046,04

Erläuterungen

Die Beiträge des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei Posten 21 01 04 07 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 2** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (Abl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

Beschluss 2013/759/EU des Rates vom 12. Dezember 2013 über Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des EEF vom 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (Abl. L 335 vom 14.12.2013, S. 48).

Verweise

Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet (Abl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 7. Dezember 2011 — Ausarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Finanzierung der Zusammenarbeit der EU mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie mit den überseeischen Ländern und Gebieten im Zeitraum 2014-2020 (11. Europäischer Entwicklungsfonds) (KOM (2011)837 endg.).

6 3 3 Beiträge zu Außenhilfeprogrammen

6 3 3 0 Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	9 528 537,46

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie die Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen eingesetzt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 3 3 1 Beiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 3** (Fortsetzung)

6 3 3 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie die Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen eingesetzt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 3 3 2 Beiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die finanziellen Beiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen eingesetzt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 3 4 Beiträge von Treuhandfonds und Finanzierungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen

6 3 4 0 Beiträge von Treuhandfonds zu den Verwaltungsausgaben der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Verwaltungsgebühren eingestellt, die die Kommission zur Deckung ihrer Verwaltungskosten für die Jahre, in denen die Beiträge zu jedem der Treuhandfonds anfänglich verwendet wurden, abbuchen kann.

Solche Verwaltungsgebühren werden während der Laufzeit des Treuhandfonds zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung gleichgestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 187 Absatz 7.

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 4** (Fortsetzung)

6 3 4 0 (Fortsetzung)

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1), insbesondere Artikel 259.

6 3 4 1 Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Jährliche Erstattungen, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Darlehensbeträge, die der Kommission erstattet werden, oder Treuhandkonten, die für Finanzierungsinstrumente eingerichtet wurden und der Unterstützung aus dem Haushalt im Rahmen eines Finanzierungsinstruments zugerechnet werden können, stellen interne zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung dar und sind unbeschadet von Artikel 140 Absatz 9 dieser Haushaltsordnung für dasselbe Finanzierungsinstrument für einen Zeitraum zu verwenden, der nicht länger sein darf als der Zeitraum der Mittelbindungen plus zwei Jahre, es sei denn, der Basisrechtsakt sieht etwas anderes vor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 140 Absatz 6.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN**6 5 0 Finanzkorrekturen vor 2015 im Rahmen des EFRE, des ESF, des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, des FIAF, des Kohäsionsfonds, des EFF, des EMFF, des Sapard und des IPA — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
—	p.m.	436 120 128,23

*Erläuterungen**Vormals Posten 6 5 0 0*

Ab dem Haushaltsjahr 2015 werden die für Finanzkorrekturen verbuchten Beträge, die vormals unter Posten 6 5 0 0 verbucht wurden, nach Programmplanungszeitraum aufgeschlüsselt unter den Artikeln 6 5 1 bis 6 5 4 verbucht.

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 0** (Fortsetzung)

Bei Posten 6 5 0 0 sollten Finanzkorrekturen eingesetzt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL, Abteilung Ausrichtung), des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP), des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), des Sonderprogramms zur Vorbereitung der Bewerberländer auf den Beitritt in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (Sapard) und des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) vorgenommen wurden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung wurden die unter diesem Posten verbuchten Beträge als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1083/2006 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Aufhebung, einer durch die Strukturfonds kofinanzierten Intervention oder eines durch den Kohäsionsfonds kofinanzierten Projekts, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88, (EWG) Nr. 4253/88, (EG) Nr. 1164/94 und (EG) Nr. 1260/1999 sowie jeder sonstigen für diese Interventionen am 31. Dezember 2006 geltenden Rechtsvorschrift genehmigt worden sind und für die dementsprechend bis zu dem Abschluss der betreffenden Förderung oder Projekte die genannten Rechtsvorschriften gelten.

Gemäß Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der betroffenen Projekte bis zu ihrem Abschluss, noch der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder einer anderen Rechtsvorschrift, die am 31. Dezember 2013 für diese Unterstützung galt, genehmigt wurde.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 2.

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

KOMMISSION

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 0** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

6 5 1 Finanzkorrekturen für die Programmplanungszeiträume vor 2000

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Bei diesem Artikel sollen Finanzkorrekturen eingesetzt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL, Abteilung Ausrichtung), des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) und des Kohäsionsfonds für die Programmplanungszeiträume vor 2000 vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden die unter diesem Artikel verbuchten Beträge als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 1** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Aufhebung, einer durch die Strukturfonds kofinanzierten Intervention oder eines durch den Kohäsionsfonds kofinanzierten Projekts, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88, (EWG) Nr. 4253/88, (EG) Nr. 1164/94 und (EG) Nr. 1260/1999 sowie jeder sonstigen für diese Interventionen am 31. Dezember 2006 geltenden Rechtsvorschrift genehmigt worden sind und für die dementsprechend bis zu dem Abschluss der betreffenden Förderung oder Projekte die genannten Rechtsvorschriften gelten.

Gemäß Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der betroffenen Projekte bis zu ihrem Abschluss, noch der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder einer anderen Rechtsvorschrift, die am 31. Dezember 2013 für diese Unterstützung galt, genehmigt wurde.

Rechtsgrundlagen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 2.

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

KOMMISSION

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 2 Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Bei diesem Artikel sollen Finanzkorrekturen eingesetzt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF), des Kohäsionsfonds und des Sonderprogramms zur Vorbereitung der Bewerberländer auf den Beitritt in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (Sapard) für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden die unter diesem Artikel verbuchten Beträge als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Rubriken der Titel 04, 05, 11 und 13 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Aufhebung, einer durch die Strukturfonds kofinanzierten Intervention oder eines durch den Kohäsionsfonds kofinanzierten Projekts, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88, (EWG) Nr. 4253/88, (EG) Nr. 1164/94 und (EG) Nr. 1260/1999 sowie jeder sonstigen für diese Interventionen am 31. Dezember 2006 geltenden Rechtsvorschrift genehmigt worden sind und für die dementsprechend bis zu dem Abschluss der betreffenden Förderung oder Projekte die genannten Rechtsvorschriften gelten.

Gemäß Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der betroffenen Projekte bis zu ihrem Abschluss, noch der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder einer anderen Rechtsvorschrift, die am 31. Dezember 2013 für diese Unterstützung galt, genehmigt wurde.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 2.

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 2** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 1386/2002 der Kommission vom 29. Juli 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Kohäsionsfondsinterventionen und das Verfahren für die Vornahme von Finanzkorrekturen (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

6 5 3 Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Bei diesem Artikel sollen Finanzkorrekturen eingesetzt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Instruments für Heranführungshilfe (IPA I) für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können die unter diesem Artikel verbuchten Beträge als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Rubriken der Titel 04, 05, 11 und 13 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt werden.

Gemäß Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der betroffenen Projekte bis zu ihrem Abschluss, noch der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder einer anderen Rechtsvorschrift, die am 31. Dezember 2013 für diese Unterstützung galt, genehmigt wurde.

KOMMISSION

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 3** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

6 5 4 Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Bei diesem Artikel sollen Finanzkorrekturen eingesetzt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Kohäsionsfonds, des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen und des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) für den Programmplanungszeitraum 2014-2013 vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden die unter diesem Artikel verbuchten Beträge als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Rubriken der Titel 04, 11 und 13 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 4** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABL L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**6 6 0** *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	512 989 937,39

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt werden, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 6 0 1 Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
60 000 000	60 000 000	42 606 139,40

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt.

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)**6 7 0** *Einnahmen betreffend den EGFL*

6 7 0 1 Rechnungsabschluss EGFL — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	593 564 006,54

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge im Zusammenhang mit Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zugunsten des Haushalts der Union eingesetzt werden, die für Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und für Ausgaben des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) unter der Rubrik 2 der Mehrjährigen Finanzrahmen 2007-2013 und 2014-2020 anfallen. Hierzu zählen auch Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen gemäß Artikel 40 jener Verordnung.

KOMMISSION

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)

6 7 0 (Fortsetzung)

6 7 0 1 (Fortsetzung)

Bei diesem Posten werden ferner Einnahmen im Zusammenhang mit Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen zugunsten des Haushaltsplans der Union eingestellt, die für Ausgaben im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 eingerichteten und bis 30. September 2012 befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Gemeinschaft (Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie) anfallen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 und Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne der Artikel 21 und 174 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 1 198 600 000 EUR veranschlagt und beinhalten 330 000 000 EUR, die gemäß Artikel 14 der Haushaltsordnung vom Haushaltsjahr 2014 auf das Haushaltsjahr 2015 übertragen werden. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2015 wurde ein Betrag von 469 300 000 EUR zur Finanzierung der Maßnahmen des Artikels 05 02 08, ein Betrag von 54 300 000 EUR zur Finanzierung der Maßnahmen des Artikels 05 02 12 und der Restbetrag von 675 000 000 EUR zur Finanzierung der Maßnahmen des Artikels 05 03 01 vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

6 7 0 2 Unregelmäßigkeiten EGFL — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	155 144 099,11

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge eingesetzt werden, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, um Zwangsgelder und Zinsen, um verfallene Sicherheiten, Einlagen und Garantien im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) unter der Rubrik 2 der Mehrjährigen Finanzrahmen 2007-2013 und 2014-2020.

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)

6 7 0 (Fortsetzung)

6 7 0 2 (Fortsetzung)

Bei diesem Posten werden ferner Beträge eingesetzt, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Irrtümern im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 eingerichteten und bis 30. September 2012 befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Gemeinschaft (Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie) angefallen sind; dazu gehören auch Zwangsgelder, Zinsen und Sicherheiten.

Bei diesem Posten sollen auch die wieder eingezogenen Nettobeträge eingesetzt werden, von denen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 20 % einbehalten können.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 und Artikel 43 und 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne der Artikel 21 und 174 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 165 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2015 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen nach Artikel 05 03 01 vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

6 7 0 3 Zusätzliche Abgabe der Milcherzeuger — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	80 246 086,87

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge im Zusammenhang mit der Überschussabgabe aufgrund der Milchquotenregelung eingesetzt werden, die gemäß den Bestimmungen von Teil II, Titel I, Kapitel III, Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, insbesondere von Artikel 78, erhoben oder eingezogen werden.

KOMMISSION

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)**6 7 0** (Fortsetzung)

6 7 0 3 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne der Artikel 21 und 174 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 405 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2015 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen nach Artikel 05 03 01 vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

6 7 1 Einnahmen betreffend den ELER

6 7 1 1 Rechnungsabschluss ELER — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	212 191 255,33

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge im Zusammenhang mit Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zugunsten des Haushalts der Union eingesetzt werden, die für Ausgaben des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) anfallen. Bei diesem Posten werden außerdem Beträge aus der Rückerstattung von Vorauszahlungen im Rahmen des ELER eingesetzt.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne der Artikel 21 und 177 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des ELER eingesetzt.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2015 wurde bei den Artikeln 05 04 05 und 05 04 60 kein bestimmter Betrag vorgesehen.

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)

6 7 1 (Fortsetzung)

6 7 1 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

6 7 1 2 Unregelmäßigkeiten ELER — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge eingesetzt werden, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, um Zwangsgelder und Zinsen und um verfallene Sicherheiten im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne der Artikel 21 und 177 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des ELER eingesetzt.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2015 wurde bei den Artikeln 05 04 05 und 05 04 60 kein bestimmter Betrag vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

KOMMISSION

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN

KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 7 0				
7 0 0	Verzugszinsen				
7 0 0 0	Zinsen infolge verspäteter Gutschrift auf den Konten bei den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten	5 000 000	5 000 000	21 269 225,04	425,38
7 0 0 1	Sonstige Verzugszinsen	3 000 000	3 000 000	739 442,82	24,65
	<i>Artikel 7 0 0 — Total</i>	8 000 000	8 000 000	22 008 667,86	275,11
7 0 1	Verzugszinsen und sonstige Zinserträge aus Geldbußen	15 000 000	329 000 000	248 687 696,88	1 657,92
	KAPITEL 7 0 — TOTAL	23 000 000	337 000 000	270 696 364,74	1 176,94
	KAPITEL 7 1				
7 1 0	Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen	100 000 000	3 636 000 000	2 674 688 673,85	2 674,69
7 1 1	Abgabe für Emissionsüberschreitungen bei neuen Personenkraftwagen	p.m.	p.m.	0,—	
7 1 2	Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden	p.m.	p.m.	27 398 000,—	
	KAPITEL 7 1 — TOTAL	100 000 000	3 636 000 000	2 702 086 673,85	2 702,09
	KAPITEL 7 2				
7 2 0	Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen				
7 2 0 0	Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 7 2 0 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 7 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 7 — Total	123 000 000	3 973 000 000	2 972 783 038,59	2 416,90

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

7 0 0 *Verzugszinsen*

7 0 0 0 Zinsen infolge verspäteter Gutschrift auf den Konten bei den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
5 000 000	5 000 000	21 269 225,04

Erläuterungen

Jede Verzögerung der Gutschrift durch einen Mitgliedstaat auf dem für die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 eingerichteten Konto führt zu Verzugszinsen für den betreffenden Mitgliedstaat.

Diese Verzugszinsen werden für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, auf der Grundlage des im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Satzes berechnet, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Refinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegt wird und der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats gilt, zuzüglich zwei Prozentpunkte. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte. Der erhöhte Satz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet.

Für die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, gilt der Satz, der von den Zentralbanken bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird und der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats gilt, zuzüglich zwei Prozentpunkte, oder — für Mitgliedstaaten, für die der Zentralbanksatz nicht vorliegt — der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandte Satz, der dem vorgenannten Satz am ehesten entspricht, zuzüglich zwei Prozentpunkte. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte. Der erhöhte Satz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet.

Der Zinssatz findet auf alle Gutschriften von Eigenmitteln, die in Artikel 10 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 aufgelistet sind, Anwendung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 78 Absatz 4.

7 0 0 1 Sonstige Verzugszinsen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
3 000 000	3 000 000	739 442,82

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)**7 0 0** (Fortsetzung)

7 0 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Einstellung von Verzugszinsen wegen verspäteter Gutschrift anderer Forderungsbeträge als Eigenmittel.

Rechtsgrundlagen

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3), insbesondere Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls 32.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 102.

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 78 Absatz 4.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1), insbesondere Artikel 83.

7 0 1 **Verzugszinsen und sonstige Zinserträge aus Geldbußen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
15 000 000	329 000 000	248 687 696,88

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von auf Sonderkonten für Geldbußen auflaufenden Zinserträgen sowie von Verzugszinsen im Zusammenhang mit Geldbußen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)**7 0 1** (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 78 Absatz 4.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1), insbesondere Artikel 83.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN**7 1 0** *Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
100 000 000	3 636 000 000	2 674 688 673,85

Erläuterungen

Die Kommission kann Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen verhängen, wenn diese Verbote nicht beachten oder den Verpflichtungen, die ihnen aus den unten angeführten Verordnungen oder Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union erwachsen, nicht beachten.

Die Geldbußen müssen normalerweise in einem Zeitraum von drei Monaten nach Veröffentlichung des Kommissionsbeschlusses gezahlt werden. Die Kommission wird den Betrag jedoch nicht vereinnahmen, wenn das Unternehmen ein Rechtsmittelverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union angestrengt hat; das Unternehmen muss dulden, dass nach Ablauf der Zahlungsfrist Zinsen fällig werden, und der Kommission eine Bankgarantie zur Verfügung stellen, die sowohl die Hauptschuld als auch Zinsen oder Zuschläge bis zur endgültigen Zahlungsfrist abdeckt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN (Fortsetzung)**7 1 1 Abgabe für Emissionsüberschreitungen bei neuen Personenkraftwagen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die von der Kommission erhobenen Abgaben für Emissionsüberschreitungen eingesetzt.

Ziel der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 ist die Festsetzung von Emissionsnormen für in der Gemeinschaft zugelassene neue Personenkraftwagen, um auf diese Weise einen Beitrag zum Gesamtkonzept der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen zu leisten und gleichzeitig das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.

Übersteigen die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen eines Herstellers im Kalenderjahr 2012 oder einem folgenden Kalenderjahr die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen des Herstellers in dem betreffenden Jahr, so erhebt die Kommission von ihm bzw., im Falle einer Emissionsgemeinschaft, vom Vertreter der Emissionsgemeinschaft eine Abgabe wegen Emissionsüberschreitung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1), insbesondere Artikel 9.

Beschluss 2012/100/EU der Kommission vom 17. Februar 2012 über ein Verfahren für die Erhebung der Abgaben wegen Überschreitung der CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 71).

7 1 2 Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	27 398 000,—

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 260 Absatz 2.

KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN**7 2 0 Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen****7 2 0 0 Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN (Fortsetzung)**7 2 0** (Fortsetzung)

7 2 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

KOMMISSION

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 8 0				
8 0 0	<i>Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
8 0 1	<i>Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
8 0 2	<i>Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 1				
8 1 0	<i>Rückfluss und Zinsertrag von im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern aus dem Mittelmeerraum gewährten Sonderdarlehen und von Risikokapital</i>	p.m.	151 000 000	0,—	
8 1 3	<i>Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des Risikokapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „European Community Investment Partners“ in den Entwicklungsländern des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 1 — TOTAL	p.m.	151 000 000	0,—	
	KAPITEL 8 2				
8 2 7	<i>Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern</i>	p.m.	p.m.	0,—	
8 2 8	<i>Garantie für Euratom-Darlehen zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTEN IN DRITTLÄNDERN

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
8 3 5	KAPITEL 8 3				
	<i>Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
8 5 0	KAPITEL 8 5				
	<i>Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden</i>	6 890 000	2 477 000	1 839 600,—	26,70
	KAPITEL 8 5 — TOTAL	6 890 000	2 477 000	1 839 600,—	26,70
	Titel 8 — Total	6 890 000	153 477 000	1 839 600,—	26,70

KOMMISSION

TITEL 8**ANLEIHEN UND DARLEHEN****KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN****8 0 0 Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel 01 02 02, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 01 02 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 0 1 Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel 01 04 03, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 01 04 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)

8 0 2 *Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel 01 02 03, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 01 02 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

8 1 0 *Rückfluss und Zinsertrag von im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern aus dem Mittelmeerraum gewährten Sonderdarlehen und von Risikokapital*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	151 000 000	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen eingesetzt, die für Sonderdarlehen und Risikokapital anfallen, die aus den Mitteln der Kapitel 21 03 und 22 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans an Drittländer des Mittelmeerraums gewährt werden.

Er umfasst auch Tilgungs- und Zinseinnahmen aus Sonderdarlehen und Risikokapital, die bestimmten Mitgliedstaaten im Mittelmeerraum gewährt wurden. Diese stellen jedoch nur einen sehr kleinen Teil des Gesamtbetrages dar. Diese Darlehen und Risikokapital wurden zu einem Zeitpunkt gewährt, als diese Länder noch nicht Mitglied der Europäischen Union waren.

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen und Risikokapital, die noch im vergangenen Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelsätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für die Sonderdarlehen und das Risikokapital werden ab Auszahlung fällig; erstere sind halbjährlich, die zweiten in der Regel jährlich zahlbar.

Bei diesem Posten können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen eingesetzt werden, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben dienen, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN (Fortsetzung)**8 1 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 21 03 und 22 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 1 3 **Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des Risikokapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „European Community Investment Partners“ in den Entwicklungsländern des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen eingesetzt, die für Darlehen und Risikokapital anfallen, die aus den Mitteln der Artikel 21 02 51 und 21 03 51 im Rahmen der Aktion „European Community Investment Partners“ gewährt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Artikeln 21 02 51 und 21 03 51 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN**8 2 7** **Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel 01 03 03, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 01 03 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

8 2 8 *Garantie für Euratom-Darlehen zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel 01 03 04, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 01 03 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTEN IN DRITTLÄNDERN

8 3 5 *Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Artikel 01 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 01 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

8 5 0 *Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
6 890 000	2 477 000	1 839 600,—

KOMMISSION

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN (Fortsetzung)**8 5 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für diese Beteiligung ausschüttet.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

TITEL 9**SONSTIGE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
9 0 0	KAPITEL 9 0				
	<i>Sonstige Einnahmen</i>	30 000 000	30 000 000	22 017 690,62	73,39
	KAPITEL 9 0 — TOTAL	30 000 000	30 000 000	22 017 690,62	73,39
	Titel 9 — Total	30 000 000	30 000 000	22 017 690,62	73,39
	GESAMTBETRAG	1 246 056 318	5 208 096 454	8 068 931 511,60	647,56

KOMMISSION

TITEL 9**SONSTIGE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN****9 0 0 *Sonstige Einnahmen***

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
30 000 000	30 000 000	22 017 690,62

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen eingesetzt.

GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE MITTEL (2015 UND 2014) UND AUSGABEN (2013)

KOMMISSION

Titel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	WIRTSCHAFT UND FINANZEN	371 022 341	459 000 044	253 013 066	320 994 951	516 692 397,59	400 139 387,76
	Reserven (40 02 41)			2 000 000	2 000 000		
		371 022 341	459 000 044	255 013 066	322 994 951	516 692 397,59	400 139 387,76
02	UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE	2 535 531 735	2 266 389 455	2 515 114 410	2 158 422 405	1 238 085 555,90	1 452 589 303,52
03	WETTBEWERB	97 651 538	97 651 538	94 449 737	94 449 737	94 089 015,64	94 089 015,64
04	BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION	13 096 287 655	10 929 478 715	13 839 015 158	11 290 667 447	12 131 114 422,88	14 111 172 824,20
05	LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	57 603 499 558	54 942 151 061	58 046 833 802	55 607 081 983	60 166 941 143,18	58 339 418 873,96
06	MOBILITÄT UND VERKEHR	3 281 291 171	2 056 297 929	2 867 184 572	1 003 421 856	1 803 988 848,25	1 058 026 656,55
07	UMWELT	431 362 730	397 271 217	407 273 961	345 906 574	455 719 750,54	365 801 587,64
08	FORSCHUNG UND INNOVATION	6 699 218 471	5 987 288 220	6 198 702 491	4 090 645 420	7 954 956 855,58	5 815 310 568,23
09	KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN	1 727 107 636	1 726 822 969	1 637 393 330	1 065 238 820	2 086 129 428,41	1 828 162 250,31
10	DIREKTE FORSCHUNG	403 970 215	402 052 368	419 601 970	414 982 955	517 956 140,63	500 456 078,24
11	MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI	994 277 718	918 939 442	945 484 523	735 433 493	996 754 844,96	820 959 947,94
	Reserven (40 02 41)	87 802 756	87 802 756	44 342 000	42 775 000		
		1 082 080 474	1 006 742 198	989 826 523	778 208 493	996 754 844,96	820 959 947,94
12	BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN	119 361 070	115 369 982	116 892 170	115 128 367	116 997 837,89	116 632 086,03
13	REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG	35 346 780 636	40 720 763 984	33 199 974 062	43 017 623 117	44 170 117 421,67	43 496 250 495,04
14	STEUERN UND ZOLLUNION	161 232 912	137 132 884	157 040 580	132 361 974	147 057 581,66	129 288 097,20
15	BILDUNG UND KULTUR	2 917 681 891	2 661 096 749	2 820 016 221	2 420 679 427	3 302 510 118,96	3 055 079 198,09
16	KOMMUNIKATION	244 938 742	239 530 719	246 345 359	250 385 333	268 748 977,69	253 298 743,70
17	GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	615 740 887	567 183 072	618 152 949	555 734 531	634 716 546,40	601 060 585,90
18	INNERES	1 171 568 742	972 070 083	1 201 387 424	765 344 466	1 419 742 790,59	1 035 876 839,77

Titel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19	AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE	759 243 944	577 841 739	732 731 450	517 534 455	697 493 985,91	566 030 428,57
20	HANDEL	115 119 115	123 790 917	121 099 618	117 577 301	107 532 675,62	104 022 945,—
21	ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT	5 022 821 461	4 307 721 853	5 083 838 180	3 994 827 425	5 989 250 791,15	4 084 383 078,08
22	ERWEITERUNG	1 524 362 721	975 768 540	1 519 904 352	948 883 056	1 149 715 812,38	925 863 249,28
23	HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ	1 018 951 102	998 541 483	1 006 460 596	1 106 780 137	1 338 641 506,93	1 250 752 783,43
24	BETRUGSBEKÄMPFUNG	79 759 600	76 054 787	78 220 900	76 524 355	79 235 877,01	75 056 925,13
25	KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION	191 983 721	191 983 721	194 089 509	194 812 309	194 320 249,—	194 918 694,35
26	VERWALTUNG DER KOMMISSION	997 048 573	991 791 094	1 001 412 220	1 000 789 177	1 118 913 370,76	1 118 022 538,43
27	HAUSHALT	70 488 939	70 488 939	95 779 570	95 779 570	133 659 106,36	133 659 106,36
28	AUDIT	11 936 916	11 936 916	11 632 266	11 632 266	11 782 637,50	11 782 637,50
29	STATISTIK	134 393 726	116 198 129	131 883 729	130 895 146	133 893 157,29	127 498 343,18
30	VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN	1 567 119 435	1 567 119 435	1 449 531 000	1 449 531 000	1 397 244 625,91	1 397 244 625,91
31	SPRACHENDIENSTE	389 488 765	389 488 765	387 604 805	387 604 805	434 543 315,10	434 543 315,10
32	ENERGIE	1 063 846 790	1 035 180 268	933 444 642	653 022 040	745 596 490,49	730 765 647,25
33	JUSTIZ	209 146 382	194 915 117	203 409 105	185 843 405	224 681 031,10	194 968 858,74
34	KLIMASCHUTZ	127 447 895	84 247 010	121 468 679	51 536 974	50 258 586,36	45 067 847,44
40	RESERVEN	553 167 756	237 802 756	502 523 000	194 775 000	0,—	0,—
	Total	141 654 852 489	137 547 361 900	139 158 909 406	135 502 851 277	151 829 082 897,29	144 868 193 563,47
	Davon Reserven (40 02 41)	87 802 756	87 802 756	46 342 000	44 775 000		

KOMMISSION

TITEL XX

VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KOMMISSION
TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

TITEL XX

VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
XX 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN				
XX 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in verschiedenen Politikbereichen				
XX 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission				
XX 01 01 01 01	Gehälter und Zulagen	5,2	1 847 039 000	1 815 674 000	1 842 838 293,28
XX 01 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5,2	12 180 000	14 398 000	11 550 291,62
XX 01 01 01 03	Aktualisierung der Dienstbezüge	5,2	15 760 000	p.m.	0,—
	<i>Subtotal</i>		1 874 979 000	1 830 072 000	1 854 388 584,90
XX 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission in den Delegationen der Union				
XX 01 01 02 01	Gehälter und Zulagen	5,2	105 435 000	107 033 000	105 399 027,76
XX 01 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5,2	5 676 000	7 506 000	7 532 000,—
XX 01 01 02 03	Mittel für etwaige Aktualisierungen der Dienstbezüge	5,2	860 000	p.m.	0,—
	<i>Subtotal</i>		111 971 000	114 539 000	112 931 027,76
	<i>Artikel XX 01 01 — Subtotal</i>		1 986 950 000	1 944 611 000	1 967 319 612,66
XX 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst der Kommission				
XX 01 02 01 01	Vertragsbedienstete	5,2	62 714 000	62 598 343	61 085 074,42
XX 01 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	5,2	23 700 000	23 545 000	29 963 232,49
XX 01 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	5,2	37 183 000	38 076 000	42 185 686,88
	<i>Subtotal</i>		123 597 000	124 219 343	133 233 993,79
XX 01 02 02	Externes Personal der Kommission in den Delegationen der Union				
XX 01 02 02 01	Dienstbezüge des sonstigen Personals	5,2	8 869 000	8 794 000	7 916 497,—
XX 01 02 02 02	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	5,2	1 810 000	1 792 000	2 300 000,—
XX 01 02 02 03	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	5,2	340 000	337 000	501 000,—
	<i>Subtotal</i>		11 019 000	10 923 000	10 717 497,—

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs				
XX 01 02 11 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	5,2	56 654 500	56 654 546	58 541 463,52
XX 01 02 11 02	Ausgaben für Konferenzen, Sitzungen und Sachverständigen- gruppen	5,2	25 842 500	26 017 658	24 547 212,72
XX 01 02 11 03	Ausschusssitzungen	5,2	12 215 000	12 215 651	11 841 526,16
XX 01 02 11 04	Untersuchungen und Konsultationen	5,2	6 394 000	6 394 145	5 224 015,31
XX 01 02 11 05	Informations- und Managementsysteme	5,2	28 650 000	26 974 674	32 415 607,54
XX 01 02 11 06	Weiterbildung und Managementschulung	5,2	12 400 000	12 981 983	14 579 678,90
	<i>Subtotal</i>		142 156 000	141 238 657	147 149 504,15
XX 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben für Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 02 12 01	Dienstreise- und Repräsentationskosten, Ausgaben für Kon- ferenzen	5,2	5 657 000	5 797 000	6 306 043,50
XX 01 02 12 02	Berufliche Fortbildung des Personals in den Delegationen	5,2	274 000	350 000	500 996,42
	<i>Subtotal</i>		5 931 000	6 147 000	6 807 039,92
	<i>Artikel XX 01 02 — Subtotal</i>		282 703 000	282 528 000	297 908 034,86
XX 01 03	<i>Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen so- wie für Gebäude</i>				
XX 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen in der Kommission				
XX 01 03 01 03	IKT-Ausstattung	5,2	56 169 000	54 612 000	64 248 697,92
XX 01 03 01 04	IKT-Dienstleistungen	5,2	62 866 000	63 867 000	75 251 111,05
	<i>Subtotal</i>		119 035 000	118 479 000	139 499 808,97
XX 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten in Bezug auf Per- sonal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 03 02 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	5,2	26 872 000	45 057 000	46 908 000,—
XX 01 03 02 02	Ausstattung, Mobiliar, Bürobedarf und Dienstleistungen	5,2	906 000	8 741 000	9 638 000,—
	<i>Subtotal</i>		27 778 000	53 798 000	56 546 000,—
	<i>Artikel XX 01 03 — Subtotal</i>		146 813 000	172 277 000	196 045 808,97
	KAPITEL XX 01 — TOTAL		2 416 466 000	2 399 416 000	2 461 273 456,49

TITEL XX

VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

XX 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in verschiedenen Politikbereichen

XX 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
XX 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission				
XX 01 01 01 01	Gehälter und Zulagen	5,2	1 847 039 000	1 815 674 000	1 842 838 293,28
XX 01 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5,2	12 180 000	14 398 000	11 550 291,62
XX 01 01 01 03	Aktualisierung der Dienstbezüge	5,2	15 760 000	p.m.	0,—
	Posten XX 01 01 01 — Total		1 874 979 000	1 830 072 000	1 854 388 584,90

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, ist mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- für Beamte und Bedienstete auf Zeit die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in Vertretungen und Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union tätig sind,
- Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz für Beamte der Laufbahngruppe AST, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit ausgeglichen werden können,

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 01 (Fortsetzung)

XX 01 01 01 (Fortsetzung)

- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die vorübergehend anfallenden Kosten für Beamte, die vor dem Beitritt dienstlich in künftige neue Mitgliedstaaten abgeordnet und nach erfolgtem Beitritt in diesen Ländern befristet weiterhin dienstlich verwendet werden und für die ausnahmsweise dieselben finanziellen und materiellen Bedingungen gelten, die von der Kommission vor dem Beitritt gemäß Anhang X des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union angewendet wurden,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 49 600 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

XX 01 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission in den Delegationen der Union

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
XX 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission in den Delegationen der Union				
XX 01 01 02 01	Gehälter und Zulagen	5,2	105 435 000	107 033 000	105 399 027,76

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 01** (Fortsetzung)**XX 01 01 02** (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
XX 01 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5,2	5 676 000	7 506 000	7 532 000,—
XX 01 01 02 03	Mittel für etwaige Aktualisierungen der Dienstbezüge	5,2	860 000	p.m.	0,—
	Posten XX 01 01 02 — Total		111 971 000	114 539 000	112 931 027,76

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 01 02, 20 01 01 02, 21 01 01 02 und 22 01 01 02 (Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen) sind für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan der Kommission vorgesehene Planstelle innehaben, folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Überstunden,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und der Bediensteten auf Zeit angewandt werden,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Reisekosten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Umzugskosten, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 01 (Fortsetzung)

XX 01 01 02 (Fortsetzung)

Delegierte Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

XX 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

XX 01 02 01 Externes Personal im Dienst der Kommission

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst der Kommission				
XX 01 02 01 01	Vertragsbedienstete	5,2	62 714 000	62 598 343	61 085 074,42
XX 01 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	5,2	23 700 000	23 545 000	29 963 232,49
XX 01 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	5,2	37 183 000	38 076 000	42 185 686,88
	Posten XX 01 02 01 — Total		123 597 000	124 219 343	133 233 993,79

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- die Besoldung für Vertragsbedienstete (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialfürsorge für Vertragsbedienstete sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Betrag, der zur Vergütung von als Betreuern für behinderte Personen fungierende Vertragsbedienstete erforderlich ist,
- die Einstellung von Leiharbeitskräften, insbesondere für Verwaltungs- und Sekretariatstätigkeiten,
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für intellektuelle Dienstleistungen sowie Gebäude, Material und Sachausgaben für das genannte Personal,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger zu den Dienststellen der Kommission, ihrer vorübergehenden Verwendung in diesen Dienststellen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung von Rechtsakten zur Harmonisierung in verschiedenen Bereichen. Durch diesen Austausch soll es den Mitgliedstaaten außerdem ermöglicht werden, die Rechtsakte der Union einheitlich anzuwenden,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 02** (Fortsetzung)

XX 01 02 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß Artikel 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden auf 200 412 EUR veranschlagt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden anhand der verfügbaren Daten auf 1 566 914 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Die von der Kommission festgelegten Regelungen hinsichtlich der Benennung der Beamten und ihrer Vergütung sowie sonstiger finanzieller Bestimmungen.

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

Verhaltenskodex für die Einstellung von Personen mit Behinderungen, der vom Präsidium des Europäischen Parlaments mit Beschluss vom 22. Juni 2005 angenommen wurde.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

XX 01 02 02 Externes Personal der Kommission in den Delegationen der Union

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
XX 01 02 02	Externes Personal der Kommission in den Delegationen der Union				
XX 01 02 02 01	Dienstbezüge des sonstigen Personals	5,2	8 869 000	8 794 000	7 916 497,—
XX 01 02 02 02	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	5,2	1 810 000	1 792 000	2 300 000,—
XX 01 02 02 03	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	5,2	340 000	337 000	501 000,—
	Posten XX 01 02 02 — Total		11 019 000	10 923 000	10 717 497,—

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 02 (Fortsetzung)

XX 01 02 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 02 02, 20 01 02 02, 21 01 02 02 und 22 01 02 02 (externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und Delegationen bei internationalen Organisationen entsandt ist) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

- Mittel für die Bezüge der örtlichen Bediensteten und/oder Vertragsbediensteten sowie für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorien,
- Arbeitgeberbeiträge zur ergänzenden Sozialversicherung für örtliche Bedienstete,
- die Einstellung von Aushilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und freiberuflichem Personal,

In Bezug auf beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige in den Delegationen der Union sind folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Finanzierung oder Kofinanzierung der Ausgaben für die Entsendung beigeordneter Sachverständiger (mit Hochschulabschluss) in die Delegationen der Union,
- die Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern veranstalteten Seminare,
- die Kosten für die Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten an oder für deren zeitweilige Verwendung in den Delegationen der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 7 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

XX 01 02 11 Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs				
XX 01 02 11 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	5,2	56 654 500	56 654 546	58 541 463,52
XX 01 02 11 02	Ausgaben für Konferenzen, Sitzungen und Sachverständigen- gruppen	5,2	25 842 500	26 017 658	24 547 212,72
XX 01 02 11 03	Ausschusssitzungen	5,2	12 215 000	12 215 651	11 841 526,16

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 02** (Fortsetzung)

XX 01 02 11 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
XX 01 02 11 04	Untersuchungen und Konsultationen	5,2	6 394 000	6 394 145	5 224 015,31
XX 01 02 11 05	Informations- und Managementsysteme	5,2	28 650 000	26 974 674	32 415 607,54
XX 01 02 11 06	Weiterbildung und Managementschulung	5,2	12 400 000	12 981 983	14 579 678,90
	Posten XX 01 02 11 — Total		142 156 000	141 238 657	147 149 504,15

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Dienstreisen:

- die Ausgaben für Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen (der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Union sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten gilt als zweckgebunden).

Repräsentationskosten:

- die Aufwendungen, die verauslagt werden, um im Namen der Kommission Repräsentationsverpflichtungen im dienstlichen Interesse nachzukommen (eine Erstattungsmöglichkeit besteht nicht für Ausgaben im Rahmen von Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Unionsorgans).

Sachverständigensitzungen:

- die Erstattung der Kosten, die für die Arbeit der von der Kommission gegründeten oder einberufenen Sachverständigengruppen verauslagt werden: die Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Ausgaben von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission).

Konferenzen:

- die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, die von der Kommission zur Unterstützung der Durchführung der Politik in den verschiedenen Bereichen veranstaltet werden, und die Kosten für den Betrieb eines Netzwerks von Finanzkontrollorganisationen und -gremien, einschließlich eines jährlichen Treffens zwischen diesen Organisationen und den Mitgliedern des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments, wie in Ziffer 88 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2006 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004, Einzelplan III — Kommission (ABL L 340 vom 6.12.2006, S. 5) sind, gefordert,
- die Kosten für Konferenzen, Seminare, Sitzungen, Lehrgänge und interne Fortbildungen für Beamte der Mitgliedstaaten, die die aus Mitteln der Union finanzierten Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Erhebung der Einnahmen, die Eigenmittel der Union bilden, durchführen oder überwachen oder die am System der Statistiken der Union mitarbeiten, sowie die gleichartigen Ausgaben für die Beamten der mittel- und osteuropäischen Länder, die die im Rahmen der Unionsprogramme finanzierten Maßnahmen durchführen oder überwachen,
- die Ausgaben für die Fortbildung der Beamten von Drittländern, wenn deren Bewirtschaftungs- oder Kontrolltätigkeit direkt mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Union zusammenhängt,

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 02 (Fortsetzung)

XX 01 02 11 (Fortsetzung)

- die Kosten für die Teilnahme der Kommission an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen,
- Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben,
- Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden,
- die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

Ausschusssitzungen:

- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und aufgrund von Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Verordnungen des Rates eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission).

Untersuchungen und Konsultationen:

- die Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürlichen oder juristischen Personen) ausgeführt werden, wenn hierfür kein geeignetes Personal der Kommission verfügbar ist,
- der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten.

Ein Teil dieser Mittel ist für zwei Studien zu folgenden Themen bestimmt:

1. *Realisierbarkeit und Tragfähigkeit eines europaweiten Überwachungssystems für die frühzeitige Erkennung neuer Bedrohungen durch Allergien*

Mit dieser Studie soll die Tragfähigkeit eines europaweiten Überwachungssystems für die frühzeitige Erkennung neuer Bedrohungen durch Allergien bewiesen werden. Das Überwachungssystem sollte die folgenden langfristigen Ziele haben:

- Schaffung einer zentralen Datenbank, Sammlung von Daten (auf Länder- und Unionsebene), regelmäßige Analyse und Veröffentlichung von Daten;
- Ermittlung neuer Allergietrends, bevor die Allergien zu größeren Problemen für die öffentliche Gesundheit werden, die die europäischen Gesundheitssysteme zusätzlich belasten könnten;
- Berichterstattung an die politischen Entscheidungsträger und deren rechtzeitige Warnung vor neuen Allergenen, wenn Handlungsbedarf besteht;
- Aufbau eines dauerhaften Systems zur besseren Sensibilisierung schon in der Schule, um die Belastung der Gesellschaft durch Allergien zu verringern.

Maßnahmen:

- Bewertung bestehender nationaler Systeme der Überwachung von Allergien, die in das Überwachungssystem eingebunden werden können;

KOMMISSION
TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 02 (Fortsetzung)

XX 01 02 11 (Fortsetzung)

- Einbeziehung einer bereits bestehenden Infrastruktur von über 100 Allergiezentren in der gesamten Union. Dieses Netz besteht seit mehreren Jahren und expandiert weiter, was die Tragfähigkeit des Projekts bestätigt;
- Verwendung standardisierter Listen von Atemwegs- und Lebensmittelallergenen (unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede) in 100 Zentren bei allen Patienten und Ausweitung dieser Maßnahme auf die gesamte Union. So können Allergietrends bei Patienten konsequent in einheitlicher Form überwacht werden;
- Einbeziehung einer Patientenversuchsgruppe, der sog. „Berichterstatter“, in eine Pilotstudie zur konsequenten Überwachung von Allergien in ausgewählten Zentren mithilfe des Internets und von Smartphones (Aeroallergen-Überwachungsnetz);
- Meldung von Fällen unbekannter Allergien im Bereich Atemwegs-, Lebensmittel-, Arzneimittel- und Kontaktallergien an eine zentrale Datenbank, damit in die Union gelangende neue Allergene frühzeitig entdeckt werden können;
- Weitergabe der Ergebnisse an politische Entscheidungsträger, Angehörige von Gesundheitsberufen und die Öffentlichkeit.

2. Die Rolle der Kultur- und Kreativbranche für Wachstum und territoriale Entwicklung verstehen und bestimmen

Die Kultur- und Kreativindustrien (KKI) tragen wesentlich zur Gestaltung der Identität der Europäischen Union, ihrer Wirtschaft und der Lebensumstände ihrer Bürger bei. Kulturerbe, Musik, Film, Unterhaltung, Verlage, Mode, Design, Architektur und Kunsthandwerk sind Bereiche, bei denen sich Kunst, Technologie und Gewerbe vermischen. Der Mitteilung der Kommission vom 26. September 2012 mit dem Titel „Die Kultur- und Kreativbranche als Motor für Wachstum und Beschäftigung in der EU unterstützen“ (COM(2012) 537 endg.) zufolge tragen diese Branchen mit 3,3 % zum BIP der Union bei und beschäftigen 6,7 Millionen Menschen. Zusätzlich zu dem ihnen innewohnenden kulturellen Wert und dem wirtschaftlichen Gewicht strahlen diese Branchen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aus, da sie Auswirkungen auf andere Branchen, auf die Attraktivität von Regionen und auf die Förderung von Kreativität und Innovation haben.

Jedoch wird der Beitrag, den die Kultur- und Kreativbranche zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in der Union leisten kann, noch immer nicht in vollem Umfang anerkannt.

Das Europäische Parlament wies in seiner Entschließung vom 12. Mai 2011 über die Erschließung des Potenzials der Kultur- und Kreativindustrien auf die Notwendigkeit hin, die Auswirkungen der Arbeit der Kultur- und Kreativindustrien auf die europäische Wirtschaft zu analysieren, „indem sie Branche für Branche herausgearbeitet, definiert und beschrieben werden müssen, damit die jeweiligen Besonderheiten stärker hervortreten, die Ziele und Schwierigkeiten besser nachvollziehbar sind und wirksamere Maßnahmen getroffen werden können“. In der gleichen Entschließung fordert das Parlament die Kommission auf, „sich weiter um eine bessere Definition der KKI zu bemühen, um deren Einfluss auf das langfristige Wachstum und die internationale Wettbewerbsfähigkeit eingehend zu analysieren und um die größere Anerkennung der besonderen Merkmale dieser Branche stärker zu fördern“.

In der Union herrscht ein Mangel an Angaben und Indikatoren, mittels derer der Beitrag der Kulturindustrien zur wirtschaftlichen Entwicklung ermittelt werden könnte, wodurch Initiativen und Investitionen in diesem Bereich zerstückelt, erschwert und beeinträchtigt werden. Die Auszeichnung als Kulturhauptstadt Europas beispielsweise wirkt als Katalysator für Stadterneuerung und territoriale Attraktivität. Es gibt jedoch keine umfassenden Daten über die Auswirkungen der im Rahmen dieser Auszeichnung vorgenommenen Investitionen. Außerdem wurde die Rolle der kulturellen Ressourcen und Akteure als Mittelpunkt kreativer Ökosysteme, die die wirtschaftliche und soziale Innovation fördern, bislang nur ansatzweise verstanden.

Informations- und Managementsysteme:

- Entwicklung und Wartung auf Vertragsbasis von Informations- und Verwaltungssystemen,

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 02 (Fortsetzung)

XX 01 02 11 (Fortsetzung)

- Beschaffung und Wartung von betriebsbereiten („schlüsselfertigen“) Informations- und Verwaltungssystemen im verwaltungstechnischen Bereich (Personal, Haushalt, Finanzen, Buchführung usw.),
- Studien, Dokumentation und Ausbildung in Verbindung mit diesen Systemen sowie Organisation der einschlägigen Arbeiten,
- Beschaffung von Fachinformationen (Beraterfirmen) im EDV-Bereich für sämtliche Dienste: Datenqualität, -sicherheit und -technologie, Entwicklungsmethoden, rechnergestützte Verwaltung usw.,
- technische Unterstützung für diese Systeme und erforderliche technische Vorgänge, um deren reibungslosen Betrieb zu gewährleisten.

Weiterbildung und Managementschulung:

- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalverwaltung,
 - die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
 - die Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
 - die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
 - die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
 - die Finanzierung des didaktischen Materials.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß Artikel 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden auf 833 500 EUR veranschlagt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 02** (Fortsetzung)

XX 01 02 11 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden anhand der verfügbaren Daten auf 6 265 900 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

XX 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben für Personal der Kommission in Delegationen der Union

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
XX 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben für Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 02 12 01	Dienstreise- und Repräsentationskosten, Ausgaben für Konferenzen	5,2	5 657 000	5 797 000	6 306 043,50
XX 01 02 12 02	Berufliche Fortbildung des Personals in den Delegationen	5,2	274 000	350 000	500 996,42
	Posten XX 01 02 12 — Total		5 931 000	6 147 000	6 807 039,92

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 02 12, 20 01 02 12, 21 01 02 12 und 22 01 02 12 (Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

- verschiedene Kosten und Vergütungen für sonstige Bedienstete, einschließlich Rechtsberatung,
- die Ausgaben für Einstellungsverfahren von Beamten, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, insbesondere die Kosten für Annoncen, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Unfallversicherung der zu Prüfungen und Vorstellungsgesprächen eingeladenen Bewerber, die Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen und die Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung,
- die Kosten in Verbindung mit der jährlichen ärztlichen Überwachung der Beamten, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, einschließlich der in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen Untersuchungen und Analysen, die Kosten für kulturelle Veranstaltungen sowie für Tätigkeiten zur Förderung der sozialen Beziehungen,
- die medizinische Behandlungskosten für örtliche Bedienstete mit lokalen Verträgen, die medizinischen und zahnärztlichen Beratungsleistungen sowie die Kosten für AIDS-Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz,
- die pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, sowie für die Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten verauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission/Union, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen (für die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union deckt die pauschale Aufwandsentschädigung einen Teil der Wohnungskosten),
- die Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte und sonstige Bedienstete entstehen,

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 02 (Fortsetzung)

XX 01 02 12 (Fortsetzung)

- Beförderungskosten und die Tagegelder im Zusammenhang mit Kranken- und Verletzentransporten,
- die Ausgaben aufgrund von Krisensituationen, einschließlich Fahrtkostenzulagen, Unterbringungszulagen und Tagegelder.
- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung und für Sprachkurse, die darauf abzielen, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit des Organs zu verbessern:
 - Honorare für die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung ,
 - Honorare für die Heranziehung von Beratern, die in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Planung, Management, Strategie, Qualität und Personalverwaltung,
 - die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen oder dem EAS in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
 - die Ausgaben für die praktische und logistische Organisation der Kurse, einschließlich Miete von Räumlichkeiten, Beförderungskosten, Anmietung von Lehrmaterial für Seminare auf lokaler und regionaler Ebene sowie diverse damit verbundene Kosten wie beispielsweise Bewirtungskosten,
 - die Kosten für die Teilnahme an Konferenzen und Symposien sowie für Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen oder wissenschaftlichen Verbänden,
 - die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 18 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie für Gebäude**

XX 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen in der Kommission

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
XX 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen in der Kommission				
XX 01 03 01 03	IKT-Ausstattung	5,2	56 169 000	54 612 000	64 248 697,92
XX 01 03 01 04	IKT-Dienstleistungen	5,2	62 866 000	63 867 000	75 251 111,05
	Posten XX 01 03 01 — Total		119 035 000	118 479 000	139 499 808,97

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Telekommunikationsanlagen in Kommissionsgebäuden und insbesondere Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk,
- Datennetze (Ausrüstung und Wartung) sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing von Geräten für die Erstellung und Vervielfältigung von Informationen in gedruckter Form, wie Drucker, Telefaxgeräte, Fotokopiergeräte, Scanner, einschließlich Toner,
- Kauf, Miete oder Leasing von Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration, Wartung, Studien, Dokumentation und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen,
- Ausgaben für Zugangsberechtigungen zu und Benutzung von elektronischen Informationsdiensten und externen Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern, einschließlich der hierfür erforderlichen Schulungsmaßnahmen und Supportdienste,
- Grundgebühren und Fernsprechgebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten der Union,
- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen in Bezug auf Ausrüstungen und Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation (elektronisch und in Papierform) usw., externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software,
- Ausgaben für das Rechenzentrum:

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 03 (Fortsetzung)

XX 01 03 01 (Fortsetzung)

- Kauf, Anmietung oder Leasing der Rechner, der Peripheriegeräte und der Software des Rechenzentrums sowie Ausgaben für Sicherungshard- und -software,
- Wartung, technische Unterstützung, Studien, Dokumentation, Ausbildung und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen sowie externes Betriebspersonal,
- in Auftrag gegebene Entwicklung und Wartung der für den Betrieb des Rechenzentrums notwendigen Software.

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Die Mittel decken die innerhalb des Gebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 20 487 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

XX 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten in Bezug auf Personal der Kommission in Delegationen der Union

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
XX 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten in Bezug auf Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 03 02 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	5,2	26 872 000	45 057 000	46 908 000,—

KOMMISSION
TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 03 (Fortsetzung)

XX 01 03 02 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
XX 01 03 02 02	Ausstattung, Mobiliar, Bürobedarf und Dienstleistungen	5,2	906 000	8 741 000	9 638 000,—
	Posten XX 01 03 02 — Total		27 778 000	53 798 000	56 546 000,—

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 03 02, 20 01 03 02, 21 01 03 02 und 22 01 03 02 (Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

- befristete Unterbringungszulage und Tagegelder,
- für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: Mieten (einschließlich befristete Unterbringungszulage) und damit verbundene Abgaben, Versicherungsprämien, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen,
- für die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte innerhalb des Gebiets der Union untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen,
- die Beschaffung, die Instandhaltung und die Instandsetzung von technischen Ausrüstungen wie Generatoren und Klimaanlage für die Wohnungen der Beamten,
- sämtliche Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die den Beamten zur Verfügung gestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KOMMISSION

TITEL 01

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

TITEL 01

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRT- SCHAFT UND FINANZEN“	86 157 823	86 157 823	83 080 772	83 080 772	83 398 017,98	83 398 017,98
01 02	WIRTSCHAFTS- UND WÄH- RUNGSUNION	12 000 000	10 182 544	9 000 000	9 000 000	13 035 540,22	11 866 345,09
	<i>Reserven (40 02 41)</i>			2 000 000	2 000 000		
		12 000 000	10 182 544	11 000 000	11 000 000	13 035 540,22	11 866 345,09
01 03	INTERNATIONALE WIRT- SCHAFTS- UND FINANZFRA- GEN	222 364 518	218 627 579	118 432 294	81 625 305	155 829 269,89	156 189 345,19
01 04	FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE	50 500 000	144 032 098	42 500 000	147 288 874	264 429 569,50	148 685 679,50
	Titel 01 — Total	371 022 341	459 000 044	253 013 066	320 994 951	516 692 397,59	400 139 387,76
	<i>Reserven (40 02 41)</i>			2 000 000	2 000 000		
		371 022 341	459 000 044	255 013 066	322 994 951	516 692 397,59	400 139 387,76

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

TITEL 01**WIRTSCHAFT UND FINANZEN****KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“**

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
01 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“					
01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Wirtschaft und Finanzen“	5,2	67 648 566	64 439 155	63 344 044,90	93,64
01 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“					
01 01 02 01	Externes Personal	5,2	6 323 049	6 403 755	6 955 354,37	110,00
01 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	7 591 468	7 766 066	8 057 581,71	106,14
	<i>Artikel 01 01 02 — Subtotal</i>		13 914 517	14 169 821	15 012 936,08	107,89
01 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige Betriebsausgaben im Politikbereich „Wirtschaft und Finanzen“					
01 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige Betriebsausgaben im Politikbereich „Wirtschaft und Finanzen“	5,2	4 294 740	4 171 796	4 742 165,49	110,42
01 01 03 04	Ausgaben für spezifischen Bedarf im Bereich der Elektronik, der Telekommunikation und der Information	5,2	300 000	300 000	298 871,51	99,62
	<i>Artikel 01 01 03 — Subtotal</i>		4 594 740	4 471 796	5 041 037,—	109,71
	Kapitel 01 01 — Total		86 157 823	83 080 772	83 398 017,98	96,80

01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Wirtschaft und Finanzen“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
67 648 566	64 439 155	63 344 044,90

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“ (Fortsetzung)

01 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“

01 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 323 049	6 403 755	6 955 354,37

01 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 591 468	7 766 066	8 057 581,71

Erläuterungen

Ein Teil dieser Mittel soll für die Sicherstellung einer ausgewogeneren Vertretung von Interessenträgern (Unternehmen, KMU, Gewerkschaften, Verbraucherverbände etc.) in durch diesem Posten finanzierten Sachverständigengruppen, für die Einrichtung eines verbindlichen offenen Auswahlverfahrens für die Mitglieder der Sachverständigengruppen und für die Vermeidung von Interessenkonflikten eingesetzt werden.

01 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige Betriebsausgaben im Politikbereich „Wirtschaft und Finanzen“

01 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige Betriebsausgaben im Politikbereich „Wirtschaft und Finanzen“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 294 740	4 171 796	4 742 165,49

01 01 03 04 Ausgaben für spezifischen Bedarf im Bereich der Elektronik, der Telekommunikation und der Information

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
300 000	300 000	298 871,51

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union zu tätige Ausgaben:

- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie mit Datennetzen (Geräte und Wartung) zusammenhängende Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“ (Fortsetzung)**01 01 03** (Fortsetzung)

01 01 03 04 (Fortsetzung)

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Installierung und Wartung von elektronischen Bürogeräten, Rechnern, Terminals, Kleinrechnern, Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Ausgaben für die Abonnements und die Benutzung elektronischer Informationsdienste und externer Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROM usw.),
- Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Festnetz und Mobilfunk, Telegraf, Fernschreiber, Fernsehen, Telekonferenz und Videokonferenz) sowie für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Kosten für den Anschluss an Telekommunikationsnetze wie SWIFT (Netz der Banken) und CoreNet (von der EZB eingerichtetes sicheres Netz) und damit verbundene Infrastruktur und Dienste,
- Installation, Konfiguration, Wartung, Studien, Evaluierungen, Dokumentation und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 02 01 02 01	WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Wäh- rungsunion, einschließ- lich zum Euro Reserven (40 02 41)	1,1	12 000 000	10 182 544	9 000 000 2 000 000	9 000 000 2 000 000	13 035 540,22	11 866 345,09	116,54
01 02 02	Garantie der Europä- ischen Union für Uni- ons-Anleihen zur Stüt- zung der Zahlungs- bilanzen	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 02 03	Garantie der Europä- ischen Union für Uni- ons-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Fi- nanzstabilisierungsme- chanismus	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
Kapitel 01 02 — Total Reserven (40 02 41)			12 000 000	10 182 544	9 000 000 2 000 000	9 000 000 2 000 000	13 035 540,22	11 866 345,09	116,54
			12 000 000	10 182 544	11 000 000	11 000 000	13 035 540,22	11 866 345,09	

01 02 01 **Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 02 01 Reserven (40 02 41)	12 000 000	10 182 544	9 000 000 2 000 000	9 000 000 2 000 000	13 035 540,22	11 866 345,09
Total	12 000 000	10 182 544	11 000 000	11 000 000	13 035 540,22	11 866 345,09

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die Umsetzung des gemeinsamen harmonisierten Programms der EU für Konjunkturumfragen bei Unternehmen und Verbrauchern in der Europäischen Union und in den Kandidatenländern. Das Programm wurde durch einen Beschluss der Kommission vom November 1961 initiiert und durch spätere Beschlüsse des Rates und der Kommission geändert. Zuletzt wurde es durch den Beschluss K(1997) 2241 vom 15. Juli 1997 geändert und in der Mitteilung KOM(2006) 379 vom 12. Juli 2006 (ABl. C 245 vom 12.10.2006, S. 5) vorgelegt.

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für Studien, Workshops, Konferenzen, Analysen, Bewertungen, Veröffentlichungen, technische Unterstützung, Ankauf und Pflege von Datenbanken und Software sowie für die Kofinanzierung und Unterstützung von Maßnahmen betreffend:

— die wirtschaftliche Überwachung, die Analyse der Maßnahmenkombination und die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken,

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)**01 02 01** (Fortsetzung)

- die außenpolitischen Aspekte der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU),
- die makroökonomischen Entwicklungen im Euro-Währungsgebiet,
- die Überwachung der Strukturreformen und die Verbesserung des Funktionierens der Märkte innerhalb der WWU,
- die Koordinierung mit Finanzinstituten und die Analyse und Entwicklung der Finanzmärkte sowie die Mitgliedstaaten betreffende Anleihe- und Darlehenstätigkeit,
- die Fazilität des finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten und den europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus,
- die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbeteiligten und Entscheidungsträgern in den vorgenannten Bereichen,
- die Ausweitung der WWU.

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung der Aufwendungen für vorrangige Informationsmaßnahmen über die Politik der Union zu allen Aspekten der Regeln und der Funktionsweise der WWU sowie über die Vorteile einer besseren politischen Koordinierung und struktureller Reformen und für die Befriedigung des Informationsbedarfs von Bürgern, Gebietskörperschaften und Unternehmen in Bezug auf den Euro.

Diese Maßnahme ist als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern der Europäischen Union und den Organen der Union konzipiert und soll — in enger Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ein besonderer Schwerpunkt ist dabei die Vorbereitung der Bürger in den neuen Mitgliedstaaten auf die Euro-Einführung.

Sie umfasst folgende Komponenten:

- Partnerschaftsvereinbarungen mit den Mitgliedstaaten, die über den Euro oder über die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) informieren möchten,
- enge Zusammenarbeit und Vernetzung mit allen Mitgliedstaaten im Rahmen des Kommunikationsdirektorennetzes für WWU-Angelegenheiten,
- Entwicklung zentraler Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Faltblätter, Newsletter, Gestaltung, Entwicklung und Pflege von Websites, Ausstellungen, Informationsstände, Konferenzen, Seminare, audiovisuelle Produkte, Meinungsumfragen, Erhebungen, Studien, Werbematerial, Partnerschaftsprogramme usw.),
- Öffentlichkeitsarbeit in Drittländern, um insbesondere die internationale Rolle des Euro und die Vorteile der finanziellen Integration hervorzuheben.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieses Artikels den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Die Kommission hat ihre Kommunikationsstrategie zum Euro in der Mitteilung vom 11. August 2004 über die Umsetzung einer Informations- und Kommunikationsstrategie zum Thema Euro und Wirtschafts- und Währungsunion (KOM(2004) 552) dargelegt. Die Durchführung dieser Kommunikationsstrategie erfolgt in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament.

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)**01 02 01** (Fortsetzung)

Die Kommission erstattet dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments regelmäßig Bericht über die Durchführung des Programms und die Planung für das folgende Jahr.

Diese Mittel decken auch Kosten, die der Union beim Abschluss und bei der Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen für Makrofinanzhilfen, von Euratom, der Zahlungsbilanzfazilität und des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus entstehen, oder dienen derer zeitweisen Vorfinanzierung.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung werden aus den bei Artikel 5 5 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

01 02 02 **Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Europäischen Union gilt für die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Entscheidung 2009/102/EG des Rates vom 4. November 2008 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Ungarn (ABl. L 37 vom 6.3.2009, S. 5).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39).

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8).

Beschluss 2011/288/EU des Rates vom 12. Mai 2011 über einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Rumänien (ABl. L 132 vom 19.5.2011, S. 15).

01 02 03 **Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Nach Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann einem Mitgliedstaat, der aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, ein finanzieller Beistand der Union gewährt werden.

Die von der Union bereitgestellte Garantie gilt für die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 ist die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Stabilisierungsmechanismus gewährt werden, auf den bei den Mitteln für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum zu begrenzen.

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. Es gilt Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Eine gesonderte Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)**01 02 03** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

Durchführungsbeschluss 2011/682/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 31).

Durchführungsbeschluss 2011/683/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 32).

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 122 Absatz 2.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 03	INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FI- NANZFRAGEN								
01 03 01	Beteiligung am Kapital internationaler Finanz- institute								
01 03 01 01	Europäische Bank für Wiederaufbau und Ent- wicklung — Bereitstel- lung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	4	—	—	—	—	0,—		
01 03 01 02	Europäische Bank für Wiederaufbau und Ent- wicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Ka- pitals	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—		
	Artikel 01 03 01 — Sub- total		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—		
01 03 02	Makrofinanzielle Hilfe	4	77 955 000	74 218 061	60 000 000	23 193 011	169 269,89	529 345,19	0,71
01 03 03	Garantie der Europä- ischen Union für Uni- ons-Anleihen für ma- kroökonomische Unter- stützung zugunsten von Drittländern	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 03 04	Garantie für Euratom- Anleihen zur Finanzia- rung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kern- kraftanlagen in Dritt- staaten	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 03 05	Garantie der Europä- ischen Union für Darle- hen der Europäischen Investitionsbank und Darlehensgarantien für Transaktionen in Dritt- staaten	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 03 06	Mittel für den Garantie- fonds	4	144 409 518	144 409 518	58 432 294	58 432 294	155 660 000,—	155 660 000,—	107,79
	Kapitel 01 03 — Total		222 364 518	218 627 579	118 432 294	81 625 305	155 829 269,89	156 189 345,19	71,44

01 03 01 Beteiligung am Kapital internationaler Finanzinstitute

01 03 01 01 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)**01 03 01** (Fortsetzung)

01 03 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Aus diesem Posten erfolgt die Finanzierung der eingezahlten Anteile der Union am gezeichneten Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

Beschluss Nr. 1219/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union infolge des Beschlusses zur Erhöhung des Kapitals (ABl. L 313 vom 26.11.2011, S. 1).

01 03 01 02 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung des von der Union gezeichneten Kapitals in der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Die EBWE verfügt derzeit über eine Kapitalbasis von 30 000 000 000 EUR, das von der Union gezeichnete Kapital beläuft sich auf insgesamt 900 440 000 EUR (3 %). Die eingezahlten Anteile des gezeichneten Kapitals belaufen sich auf 187 810 000 EUR, so dass noch 712 630 000 EUR des gezeichneten Kapitals abgerufen werden können.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)**01 03 01** (Fortsetzung)

01 03 01 02 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1219/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union infolge des Beschlusses zur Erhöhung des Kapitals (ABl. L 313 vom 26.11.2011, S. 1).

01 03 02 Makrofinanzielle Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
77 955 000	74 218 061	60 000 000	23 193 011	169 269,89	529 345,19

Erläuterungen

Makrofinanzhilfen (MFA) sind eine Form der finanziellen Hilfe der Union für Partnerländer, die von einer Zahlungsbilanzkrise betroffen sind. MFA sind für Länder konzipiert, die der Union geografisch, wirtschaftlich und politisch nahe stehen. Dazu gehören Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer, unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallende Länder sowie unter bestimmten Umständen Drittländer. Grundsätzlich können nur Länder, die einem Programm des Internationalen Währungsfonds unterliegen, MFA erhalten.

MFA werden nur ausnahmsweise und auf Fall-zu-Fall-Basis mobilisiert, um Länder bei der Bewältigung von ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu unterstützen. Ziel ist es, eine tragfähige Außenfinanzierung wiederherzustellen und gleichzeitig wirtschaftliche Anpassungen und Strukturreformen anzustoßen.

Während MFA in Form von mittel-/langfristigen Darlehen oder Zuschüssen oder einer Kombination dieser Komponenten gewährt werden können, deckt dieser Artikel lediglich das Zuschuselement von MFA-Maßnahmen ab.

Die bei diesem Artikel veranschlagten Mittel werden auch ausgeführt, um die Kosten im Zusammenhang mit MFA-Maßnahmen zu decken, insbesondere i) Kosten bei der Durchführung von operativen Bewertungen in den Empfängerländern, um hinreichende Gewähr für das Funktionieren der Verwaltungsverfahren und Finanzkreisläufe zu erhalten, ii) Kosten für Ex-post-Evaluierungen von MFA-Maßnahmen und iii) Kosten im Zusammenhang mit Komitologieanforderungen.

Die Kommission wird die Haushaltsbehörde regelmäßig über die makroökonomische Lage der Empfängerländer unterrichten und legt alljährlich einen ausführlichen Bericht über die Durchführung der MFA vor.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung werden aus den bei Artikel 5 5 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6).

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)**01 03 02** (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1).

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4).

01 03 03 **Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen für makroökonomische Unterstützung zugunsten von Drittländern**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung von Kapital, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine langfristige Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59) mit einem Kapitalbetrag von 40 000 000 EUR.

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57) mit einem Kapitalbetrag von maximal 30 000 000 EUR in Form eines Darlehens mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren.

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29) mit einem Kapitalbetrag von maximal 200 000 000 EUR.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

01 03 03 (Fortsetzung)

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31) mit einem Kapitalbetrag von maximal 50 000 000 EUR.

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11) mit einem Kapitalbetrag von maximal 245 000 000 EUR.

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

Beschluss 2003/825/EG des Rates vom 25. November 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien und zur Gewährung einer weiteren Finanzhilfe für Serbien und Montenegro (ABl. L 311 vom 27.11.2003, S. 28).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

Beschluss 2004/861/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2002/883/EG des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 80).

Beschluss 2004/862/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 über eine Finanzhilfe für Serbien und Montenegro und zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 81).

Beschluss 2007/860/EG des Rates vom 10. Dezember 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 111).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6).

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)**01 03 03** (Fortsetzung)

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Serbien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9).

Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Mikrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1).

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4).

Beschluss 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85).

01 03 04 **Garantie für Euratom-Anleihen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in Drittstaaten**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung von Kapital, Zinsen und Nebenkosten) leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Wie bei Artikel 01 04 03 angegeben, beläuft sich der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen für Mitgliedstaaten und Drittländer auf maximal 4 000 000 000 EUR.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

01 03 04 (Fortsetzung)

Zur Rechtsgrundlage der Euratom-Darlehen siehe Erläuterungen zu Artikel 01 04 03.

01 03 05 Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank und Darlehensgarantien für Transaktionen in Drittstaaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 8. März 1977 übernimmt die Union die Garantie für Darlehen, die im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen der Union gegenüber den Ländern des Mittelmeerraums von der Europäischen Investitionsbank (EIB) gewährt werden.

Aufgrund des genannten Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der EIB am 30. Oktober 1978 (Brüssel) und am 10. November 1978 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge eine globale Garantie in Höhe von 75 % der gesamten Mittel für Darlehen in folgenden Ländern gewährt wird: Malta, Tunesien, Algerien, Marokko, Portugal (Finanzprotokoll, Soforthilfe), Türkei, Zypern, Syrien, Israel, Jordanien, Ägypten, ehemaliges Jugoslawien und Libanon.

Aufgrund des Beschlusses 90/62/EWG wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der EIB am 24. April 1990 (Brüssel) und am 14. Mai 1990 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag für die Darlehen an Ungarn und Polen unterzeichnet, sowie am 31. Juli 1991 in Brüssel und Luxemburg eine Ausweitung dieses Vertrags auf die Darlehen an die Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien.

Aufgrund des Beschlusses 93/696/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 22. Juli 1994 (Brüssel) und am 12. August 1994 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Gemäß den Bestimmungen der Beschlüsse 93/115/EWG und 96/723/EG übernimmt die Union die Garantie für die Darlehen, die von der EIB fallweise in Ländern Lateinamerikas und Asiens vergeben werden, mit denen die Europäische Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat. Auf der Grundlage des Beschlusses 93/115/EWG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 4. November 1993 (Brüssel) und am 17. November 1993 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet. Auf der Grundlage des Beschlusses 96/723/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 18. März 1997 (Brüssel) und am 26. März 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 95/207/EG übernimmt die Union die Garantie für die Darlehen, die von der EIB fallweise in Südafrika vergeben werden. Aufgrund des Beschlusses 95/207/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 4. Oktober 1995 (Brüssel) und am 16. Oktober 1995 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich aller damit zusammenhängenden Beträge, begrenzt wird. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt.

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)**01 03 05** (Fortsetzung)

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein 2005 zuletzt verlängerter Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich aller damit zusammenhängenden Beträge, begrenzt wird. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Aufgrund des Beschlusses 2001/777/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 6. Mai 2002 (Brüssel) und am 7. Mai 2002 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, der eine 100-prozentige Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension vorsieht. Die Gesamtgarantieleistung ist auf 100 000 000 EUR beschränkt.

Aufgrund des Beschlusses 2005/48/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 9. Dezember 2005 (Luxemburg) und am 21. Dezember 2005 (Brüssel) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, der eine 100-prozentige Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus vorsieht. Die Gesamtgarantieleistung ist auf 500 000 000 EUR beschränkt. Dieser Höchstbetrag galt bis zum 31. Januar 2007. Da die EIB den genannten Höchstbetrag bei Ablauf dieser Frist nicht ausgeschöpft hat, verlängerte sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 1. August 2007 (Luxemburg) und am 29. August 2007 (Brüssel) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien, abzüglich der Rückzahlungen und zuzüglich aller damit zusammenhängenden Beträge, begrenzt wird. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von diesem Beschluss betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 633/2009/EG wurde am 28. Oktober 2009 eine Änderung des am 1. August 2007 (Luxemburg) und am 29. August 2007 (Brüssel) unterzeichneten Bürgschaftsvertrags zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB unterzeichnet. Die Garantieleistung der Union ist auf 65 % des Gesamtbetrags der ausgezahlten Darlehen und gewährten Garantien begrenzt. Der Höchstbetrag für Finanzierungen der EIB, abzüglich annullierter Beträge, darf 27 800 000 000 EUR nicht überschreiten, die sich aus einem Basishöchstbetrag von 25 800 000 000 EUR und einem fakultativen Mandat von 2 000 000 000 EUR zusammensetzen. Dieser Höchstbetrag galt bis zum 31. Oktober 2011.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. November 2011 in Luxemburg und in Brüssel ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet. Die von der Union gewährte Garantie ist auf 65 % des Gesamtbetrags der eröffneten Darlehen und gewährten Garantien, abzüglich der Rückzahlungen und zuzüglich aller damit zusammenhängenden Beträge, begrenzt. Der Höchstbetrag für Finanzierungen der EIB, abzüglich annullierter Beträge, darf 29 484 000 000 EUR nicht überschreiten, die sich aus einem Basishöchstbetrag von 27 484 000 000 EUR und einem Mandat zum Klimawandel von 2 000 000 000 EUR zusammensetzen. Dieser Höchstbetrag gilt ab dem 1. Februar 2007 und endet am 31. Dezember 2013 mit einer Verlängerung bis zum Inkrafttreten eines neuen Beschlusses.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 466/2014/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. Juli 2014 in Luxemburg und am 25. Juli 2014 in Brüssel ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet. Die von der Union gewährte Garantie ist auf 65 % des Gesamtbetrags der im Rahmen der EIB-Finanzierungen ausgezahlten und garantierten Beträge, abzüglich der Rückzahlungen und zuzüglich aller damit zusammenhängenden Beträge, begrenzt. Der Höchstbetrag für Finanzierungen der EIB unter der von der Union gewährten Garantie, abzüglich annullierter Beträge, darf 30 000 000 000 EUR nicht überschreiten, die sich aus einem Basishöchstbetrag von 27 000 000 000 EUR und einem fakultativen Mandat von 3 000 000 000 EUR zusammensetzen. Das Europäische Parlament und der Rat entscheiden gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren über die gesamte oder teilweise Aktivierung des fakultativen Mandats. Die von der Union gewährte Garantie deckt Finanzierungen der EIB ab, die im Zeitraum vom 25. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2020 unterzeichnet wurden; dieser Zeitraum verlängert sich um 6 Monate, wenn das Europäische Parlament und der Rat bis Ende 2020 keinen neuen Beschluss über eine Garantieleistung der Union für Verluste der EIB aus Finanzierungen zur Unterstützung von Vorhaben außerhalb der Union angenommen haben.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

01 03 05 (Fortsetzung)

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung von Kapital, Zinsen und Nebenkosten) für die von der EIB gewährten Darlehen leisten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau in Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)**01 03 05** (Fortsetzung)

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn, Polen, der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank bei Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

01 03 05 (Fortsetzung)

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Gewährung einer Gemeinschaftsgarantie an die Europäische Investitionsbank bei Verlusten aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, El Salvador, Uruguay und Venezuela; Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam) (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (Mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)**01 03 05** (Fortsetzung)

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11).

Beschluss 2006/174/EG des Rates vom 27. Februar 2006 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG, damit die Malediven nach der Flutwelle im Indischen Ozean von Dezember 2004 in die Liste der Länder aufgenommen werden, für die der genannte Beschluss gilt (ABl. L 62 vom 3.3.2006, S. 26).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

01 03 06 Mittel für den Garantiefonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
144 409 518	58 432 294	155 660 000,—

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)**01 03 06** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Einzahlungen in den Garantiefonds entsprechend seinem Dotierungsmechanismus, zur Deckung der operativen Kosten der Fondsverwaltung und für die externe Evaluierung im Rahmen der Zwischenbewertung des Mandats der EIB in Drittländern bestimmt.

Im Einklang mit Artikel 21 der Haushaltsordnung und gemäß Artikel 10 des Beschlusses Nr. 466/2014/EU können die zweckgebundenen Einnahmen nach Artikel 810 des Einnahmenplans zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Artikel führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 04	FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE								
01 04 01	Europäischer Investitionsfonds								
01 04 01 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	1,1	50 000 000	43 514 489	42 500 000	42 500 000	0,—	0,—	0
01 04 01 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 01 04 01 — Subtotal		50 000 000	43 514 489	42 500 000	42 500 000	0,—	0,—	0
01 04 02	Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	550 000,—	
01 04 03	Garantie für Euratom-Anleihen	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 04 51	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	100 267 609	p.m.	104 788 874	264 429 569,50	148 135 679,50	147,74
01 04 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
01 04 77 01	Pilotprojekt — Stärkung von Zusammenarbeit und Synergien zwischen nationalen Förderbanken zur Unterstützung der langfristigen Finanzierung der Realwirtschaft	1,1	500 000	250 000					
	Artikel 01 04 77 — Subtotal		500 000	250 000					
	Kapitel 01 04 — Total		50 500 000	144 032 098	42 500 000	147 288 874	264 429 569,50	148 685 679,50	103,23

01 04 01 **Europäischer Investitionsfonds**

01 04 01 01 Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	43 514 489	42 500 000	42 500 000	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 01** (Fortsetzung)

01 04 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung der Bereitstellung der eingezahlten Anteile am von der Union gezeichneten Kapital.

Der Europäische Investitionsfonds (EIF) wurde 1994 gegründet. Seine Gründungsmitglieder waren die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, die Europäische Investitionsbank (EIB) und mehrere Finanzinstitute. Die Beteiligung der Union am EIF ist derzeit im Beschluss 94/375/EG geregelt.

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. und 20. Dezember 2013 rief der Europäische Rat die Kommission und die EIB auf, die Kapazitäten des EIF durch Erhöhung seines Kapitals noch weiter zu stärken, wobei anzustreben wäre, dass bis Mai 2014 eine abschließende Einigung erreicht wird.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

01 04 01 02 Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus diesem Posten werden die im Bedarfsfall abgerufenen Restmittel des von der Union gezeichneten Kapitals finanziert.

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. und 20. Dezember 2013 rief der Europäische Rat die Kommission und die EIB auf, die Kapazitäten des EIF durch Erhöhung seines Kapitals noch weiter zu stärken, wobei anzustreben wäre, dass bis Mai 2014 eine abschließende Einigung erreicht wird.

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 01** (Fortsetzung)

01 04 01 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

01 04 02 Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	550 000,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung der erforderlichen technischen und rechtlichen Unterstützungsmaßnahmen bei der Evaluierung der sicherheits- und umwelttechnischen sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Projekte, für die eine Finanzierung in Form eines Euratom-Darlehens beantragt wurde, einschließlich Untersuchungen seitens der Europäischen Investitionsbank (EIB). Die betreffenden Maßnahmen sollen außerdem Hilfestellung beim Abschluss und der Durchführung der Darlehensverträge leisten.

Die in diesem Artikel veranschlagten Mittel werden auch verwendet, um die der Union entstehenden Kosten beim Abschluss und bei der Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen von Euratom zu decken oder zeitweise vorzufinanzieren.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung werden aus den bei Artikel 5 5 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt. Der Betrag der zweckgebundenen Einnahmen für das Jahr 2014 wird auf 1 235 000 EUR geschätzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 03 **Garantie für Euratom-Anleihen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Der Anleihen-Höchstbetrag beträgt 4 000 000 000 EUR; davon werden 500 000 000 EUR mit Beschluss 77/270/Euratom, 500 000 000 EUR mit Beschluss 80/29/Euratom, 1 000 000 000 EUR mit Beschluss 82/170/Euratom, 1 000 000 000 EUR mit Beschluss 85/537/Euratom und 1 000 000 000 EUR mit Beschluss 90/212/Euratom genehmigt.

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11).

Beschluss 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 12 vom 17.1.1980, S. 28).

Beschluss 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 21).

Beschluss 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 334 vom 12.12.1985, S. 23).

Beschluss 90/212/Euratom des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 112 vom 3.5.1990, S. 26).

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 51 **Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 267 609	p.m.	104 788 874	264 429 569,50	148 135 679,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Obwohl die Geltungsdauer der Mittelbindungen inzwischen abgelaufen ist, müssen diese Fazilitäten mehrere Jahre lang für erforderliche Zahlungen für Investitionen und die Einhaltung von Garantieverpflichtungen aufrechterhalten werden. Daher bleiben die Melde- und Überwachungsvorschriften bis zum Auslaufen der Fazilitäten bestehen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Etwaige Einnahmen aus Treuhandkonten, die unter Artikel 5 2 3 des Einnahmenplans aufgeführt sind, werden gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei diesem Artikel eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/347/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) — Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 43).

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

Beschluss Nr. 1776/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 14).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

01 04 77 01 Pilotprojekt — Stärkung von Zusammenarbeit und Synergien zwischen nationalen Förderbanken zur Unterstützung der langfristigen Finanzierung der Realwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000				

Erläuterungen

Nationale (und regionale) Förderbanken (NPB) werden gemeinsam mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) als wichtige Akteure zur Finanzierung langfristiger Projekte auf europäischer Ebene angesehen. In der Mitteilung der Kommission vom 27. März 2014 über die langfristige Finanzierung der europäischen Wirtschaft – einer Folgemaßnahme zum Grünbuch – wurde bekräftigt, dass „während der Konsultation [...] der Ruf nach mehr gemeinsamen nationalen oder multinationalen Initiativen der Union im Hinblick auf die Förderung der Zusammenarbeit und der Synergien zwischen dem Unionshaushalt und EIB/EIF, multilateralen Entwicklungsbanken und nationalen Förderbanken laut [wurde]“. In der gleichen Mitteilung verpflichtete sich die Kommission, „wie vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom Juni 2013 gefordert, zur Zusammenarbeit nationaler Förderbanken [zu] ermutigen, diese Zusammenarbeit [zu] beobachten und dem Rat auf seiner Tagung im Dezember 2014 Bericht [zu] erstatten“.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, der Kommission die Entwicklung eines Pilotprojekts zu ermöglichen, um mittels sichtbarer Unterstützung aus dem Unionshaushalt ein strukturiertes Netz nationaler und regionaler Förderbanken mit Sitz in den Mitgliedstaaten aufzubauen, um ihre Zusammenarbeit zu fördern und das Ziel der langfristigen Finanzierung der Realwirtschaft zu verwirklichen und so langfristiges Wachstum, Wohlbefinden und Beschäftigung in Europa zu fördern. Eine derartige Zusammenarbeit wird den Austausch von bewährten Verfahren fördern und dazu beitragen, innovative Systeme zu entwickeln, um privates Kapital in KMU und Projekte von öffentlichem Interesse wie Investitionen in materielle und immaterielle Infrastrukturen, insbesondere in den am stärksten von Rezession und Arbeitslosigkeit betroffenen Regionen, zu leiten.

Zu diesem Zweck umfasst das Projekt folgende Tätigkeiten:

- Förderung des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren unter den Teilnehmern und zwischen Teilnehmern und europäischen Organen durch Sitzungen, Seminare und Veröffentlichungen;
- Einleitung von Forschungsprogrammen und Organisation von Konferenzen für die Teilnehmer;
- Entwicklung von Initiativen zur Förderung des Konzepts langfristiger Investitionen innerhalb des Wirtschafts- und Finanzsektors;
- Förderung der Beseitigung von Hindernissen und der Entwicklung von Anreizen zur Begünstigung von langfristigen Investitionen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION WIRTSCHAFT UND FINANZEN
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“

KOMMISSION

TITEL 02

UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

TITEL 02

UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 01	VERWALTUNGS- AUSGABEN DES POLITIK- BEREICHS „UNTERNEH- MEN UND INDUSTRIE“	115 318 925	115 318 925	119 518 872	119 518 872	119 780 399,12	119 780 399,12
02 02	PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIG- KEIT VON UNTERNEH- MEN UND KMU (COS- ME)	288 603 548	214 798 246	247 057 275	118 952 585	91 675 038,39	123 136 954,14
02 03	BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTOR- BEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN	48 156 000	40 685 811	39 170 000	32 330 554	48 191 455,03	33 735 448,56
02 04	HORIZONT 2020—FOR- SCHUNG UND UNTER- NEHMERISCHE INITIA- TIVE	445 593 262	430 088 889	401 518 263	486 556 651	898 113 455,77	716 840 308,37
02 05	EUROPÄISCHE SATELLI- TENNAVIGATIONSPRO- GRAMME (EGNOS UND GALILEO)	1 083 990 000	955 700 989	1 347 417 000	1 214 387 928	22 839 413,59	408 147 668,59
02 06	EUROPÄISCHES ERD- BEOBACHTUNGSPRO- GRAMM	553 870 000	509 796 595	360 433 000	186 675 815	57 485 794,—	50 948 524,74
Titel 02 — Total		2 535 531 735	2 266 389 455	2 515 114 410	2 158 422 405	1 238 085 555,90	1 452 589 303,52

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

TITEL 02**UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE****KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE“**

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
02 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE“					
02 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Unternehmen und Industrie“	5,2	65 895 479	65 737 929	68 298 109,82	103,65
02 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Unternehmen und Industrie“					
02 01 02 01	Externes Personal	5,2	5 572 584	5 487 197	6 084 876,01	109,19
02 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	3 931 053	4 125 657	4 181 629,96	106,37
	<i>Artikel 02 01 02 — Subtotal</i>		9 503 637	9 612 854	10 266 505,97	108,03
02 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Unternehmen und Industrie“	5,2	4 183 443	4 255 878	5 278 562,08	126,18
02 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Unternehmen und Industrie“					
02 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)	1,1	3 749 000	3 675 000	3 218 897,43	85,86
02 01 04 02	Unterstützungsausgaben für die Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften	1,1	160 000	160 000	159 417,71	99,64
02 01 04 03	Unterstützungsausgaben für die Europäischen Satellitennavigationsprogramme	1,1	3 400 000	3 350 000	1 056 714,12	31,08
02 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (Copernicus)	1,1	2 500 000	2 500 000	1 050 819,45	42,03
	<i>Artikel 02 01 04 — Subtotal</i>		9 809 000	9 685 000	5 485 848,71	55,93

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
02 01 05	Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Unternehmen und Industrie“					
02 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	10 866 475	12 347 430	11 186 525,32	102,95
02 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	3 386 714	3 637 467	3 982 200,—	117,58
02 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	3 520 000	7 217 314	9 954 726,87	282,80
	<i>Artikel 02 01 05 — Subtotal</i>		17 773 189	23 202 211	25 123 452,19	141,36
02 01 06	Exekutivagenturen					
02 01 06 01	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (Cosme)	1,1	8 154 177	7 025 000	5 327 920,35	65,34
	<i>Artikel 02 01 06 — Subtotal</i>		8 154 177	7 025 000	5 327 920,35	65,34
	Kapitel 02 01 — Total		115 318 925	119 518 872	119 780 399,12	103,87

02 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Unternehmen und Industrie“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
65 895 479	65 737 929	68 298 109,82

02 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Unternehmen und Industrie“

02 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 572 584	5 487 197	6 084 876,01

02 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 931 053	4 125 657	4 181 629,96

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE“ (Fortsetzung)**02 01 02** (Fortsetzung)

02 01 02 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Ein Teil der Mittel wird für die Sicherstellung einer ausgewogeneren Vertretung von Interessenträgern (Unternehmen, KMU, Gewerkschaften, Verbraucherverbände, ...) in durch diese Haushaltslinie finanzierten Sachverständigengruppen, für die Einrichtung eines verbindlichen offenen Auswahlverfahrens für die Mitglieder der Sachverständigengruppen und für die Vermeidung von Interessenkonflikten eingesetzt.

02 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Unternehmen und Industrie“*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 183 443	4 255 878	5 278 562,08

02 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Unternehmen und Industrie“

02 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 749 000	3 675 000	3 218 897,43

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE“ (Fortsetzung)**02 01 04** (Fortsetzung)

02 01 04 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 02.

02 01 04 02 Unterstützungsausgaben für die Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
160 000	160 000	159 417,71

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 03 02.

02 01 04 03 Unterstützungsausgaben für die Europäischen Satellitennavigationsprogramme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 400 000	3 350 000	1 056 714,12

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE“ (Fortsetzung)**02 01 04** (Fortsetzung)

02 01 04 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 05.

02 01 04 04 Unterstützungsausgaben für das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (Copernicus)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 500 000	2 500 000	1 050 819,45

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden. Sie können auch die Ausgaben für Aktivitäten betreffend das Nutzerforum decken, das durch Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) und seine ersten operativen Tätigkeiten (2011-2013) (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 1) eingerichtet wurde.

Zu den bei diese Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 06.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE“ (Fortsetzung)

02 01 05 **Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Unternehmen und Industrie“**

02 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
10 866 475	12 347 430	11 186 525,32

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) und mit indirekten Maßnahmen der Programme im nicht nuklearen Bereich betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 04.

02 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 386 714	3 637 467	3 982 200,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nicht nuklearen Bereich betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE“ (Fortsetzung)**02 01 05** (Fortsetzung)

02 01 05 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 04.

02 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 520 000	7 217 314	9 954 726,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nicht nuklearen Bereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 04.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE“ (Fortsetzung)

02 01 06 **Exekutivagenturen**

02 01 06 01 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (Cosme)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 154 177	7 025 000	5 327 920,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) sind.

Zu den bei diese Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33).

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE“ (Fortsetzung)**02 01 06** (Fortsetzung)

02 01 06 01 (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss Nr. 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für intelligente Energie“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 85).

Beschluss 2007/372/EG der Kommission vom 31. Mai 2007 zur Änderung des Beschlusses 2004/20/EG in Bezug auf die Umwandlung der „Exekutivagentur für intelligente Energie“ in die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 52).

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der „Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen“ und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

Beschluss der Kommission C(2013) 9414 vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt, Klimapolitik, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Forschung und Innovation, IKT, Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 02	PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBS- FÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME)								
02 02 01	Förderung unternehmerischer Initiative und Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit und Marktzugang der Unternehmen der Union	1,1	108 561 823	72 183 633	102 709 687	14 575 804			
02 02 02	Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln für Form von Eigen- und Fremdkapital	1,1	174 791 725	99 027 161	140 657 588	71 204 126			
02 02 51	Abschluss früherer Programme im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und unternehmerische Initiative	1,1	p.m.	37 284 452	p.m.	26 666 655	86 784 452,—	117 915 798,60	316,26
02 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
02 02 77 02	Pilotprojekt — Erasmus für junge Unternehmer	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	835 000	0,—	1 169 218,79	
02 02 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Nachhaltiger Fremdenverkehr	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	323 109,97	
02 02 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Sozialtourismus in Europa	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	484 905,16	
02 02 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Förderung europäischer und transnationaler Tourismusprodukte mit besonderem Schwerpunkt auf Kultur- und Industrieprodukten	1,1	p.m.	1 252 000	2 000 000	2 000 000	1 890 586,39	999 176,05	79,81
02 02 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Barrierefreier Tourismus	1,1	p.m.	305 000	690 000	1 035 000	1 000 000,—	346 162,16	113,50

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 02 77	(Fortsetzung)								
02 02 77 10	Vorbereitende Maßnahme — Euromed — Innovationen von Unternehmen für den Wandel	1,1	p.m.	1 310 000	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	187 032,61	14,28
02 02 77 11	Pilotprojekt — Erleichterung des Zugangs von Handwerkern und kleinen Bauunternehmen zu Versicherungen, um die Innovation und die Förderung umweltfreundlicher Technologien in der Europäischen Union anzukurbeln	1,1	p.m.	374 000	p.m.	286 000	0,—	285 738,—	76,40
02 02 77 12	Pilotprojekt — Europäisches Kompetenznetz „seltene Erden“	1,1	p.m.	337 000	p.m.	p.m.	0,—	580 599,—	172,28
02 02 77 13	Pilotprojekt — Entwicklung der europäischen „Gebiete für die Kreativwirtschaft“	3	p.m.	350 000	p.m.	350 000	0,—	0,—	0
02 02 77 14	Pilotprojekt — Rasche und effiziente Beitreibung ausstehender Forderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit grenzüberschreitender Tätigkeit	3	p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	845 213,80	
02 02 77 15	Vorbereitende Maßnahme — Harmonisierte Verfahren und Normen für den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen europäischen KMU aus verwandten Wirtschaftszweigen	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 77 16	Pilotprojekt — Zukunft des verarbeitenden Gewerbes	1,1	1 000 000	500 000	1 000 000	500 000			
02 02 77 17	Pilotprojekt — Übertragungen von Unternehmen an Arbeitnehmer und Genossenschaftsmodell: Sicherung des dauerhaften Bestands von KMU	1,1	500 000	250 000					

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 02 77 18	Pilotprojekt — Weibliche Business Angels	1,1	1 000 000	250 000					
02 02 77 19	Pilotprojekt — Weltverbindender Tourismus	1,1	750 000	375 000					
02 02 77 20	Pilotprojekt — Maßnahmen für die wirtschaftliche Konvergenz der Regionen der EU	1,1	500 000	250 000					
02 02 77 21	Vorbereitende Maßnahme — Länderübergreifendes europäisches Tourismusangebot mit Kulturbezug	1,1	1 500 000	750 000					
	<i>Artikel 02 02 77 — Subtotal</i>		5 250 000	6 303 000	3 690 000	6 506 000	4 890 586,39	5 221 155,54	82,84
	Kapitel 02 02 — Total		288 603 548	214 798 246	247 057 275	118 952 585	91 675 038,39	123 136 954,14	57,33

02 02 01 **Förderung unternehmerischer Initiative und Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit und Marktzugang der Unternehmen der Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
108 561 823	72 183 633	102 709 687	14 575 804		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), zur Förderung der unternehmerischen Initiative und zur Hilfestellung bei Gründung und Wachstum von KMU.

Die Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Netzwerke, die eine Vielfalt von Beteiligten zusammenführen,
- Projekte für die erste gewerbliche Anwendung,
- Analysen, Entwicklung und Koordinierung von Politiken mit Teilnehmerländern,
- Studien über die geschlechtsbezogene Diskriminierung im Zusammenhang mit weiblichem Unternehmertum und Maßnahmen zur Förderung von Frauen als Unternehmerinnen,
- Informationsaustausch und -verbreitung sowie Sensibilisierung,
- Förderung gemeinsamer Aktionen von Mitgliedstaaten oder Regionen sowie weiterer Maßnahmen des Programms COSME.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

02 02 01 (Fortsetzung)

Die Union stellt Unterstützung für Initiativen wie das „Enterprise Europe Network“ und für die Maßnahmen zur Förderung der unternehmerischen Initiative bereit. Sie fördert auch Projekte für erste Anwendungen oder zur gewerblichen Verwertung von Technologien, Verfahren oder Produkten (beispielsweise im Bereich neuer Unternehmenskonzepte bei Verbrauchsgütern), die für die Union von Interesse sind und sich in technischer Hinsicht bereits bewährt haben, aber wegen der Restrisiken keine nennenswerten Marktanteile gewinnen konnten. Diese Projekte werden so konzipiert, dass ihre breitere Verwendung in den teilnehmenden Ländern gefördert und ihre Umsetzung in marktfähige Produkte erleichtert werden.

Andere Projekte sind darauf abgestellt, die Rahmenbedingungen zu verbessern — auch durch Kapazitätsaufbau in Clustern und anderen Unternehmensnetzwerken, der vor allem die Internationalisierung von KMU fördern soll —, damit die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Unionsunternehmen, auch in der Tourismusbranche, gewährleistet werden kann, indem für Kohärenz und Einheitlichkeit bei der Umsetzung gesorgt und eine faktenbasierte Politikgestaltung auf Unionsebene gewährleistet wird. Zudem werden Projekte eingerichtet, die die Umsetzung des Small Business Act für Europa unterstützen. Auch unmittelbar der Verwirklichung dieser Ziele dienende Fördermaßnahmen können finanziert werden: Sitzungen, Studien, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, Teilnahme an Studiengruppen, Tagungen, Workshops.

In Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter wird besonderer Wert auf Projekte zur Stärkung der Stellung von Unternehmerinnen gelegt, damit etwaige geschlechtsspezifische Hürden, mit denen Frauen zu kämpfen haben, überwunden werden können und männliche und weibliche Unternehmer in der gesamten Union gleichwertig vertreten werden.

Besonderes Augenmerk genießen Aktionen zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus, wobei zunächst sanfte Mobilität, Radwegenetze, Ökotourismus und der Naturschutz vorrangig gefördert werden. Zugänglichkeit für alle, insbesondere für Menschen mit eingeschränkter Mobilität und sozial benachteiligte Menschen, ist in diesem Zusammenhang ebenfalls sehr wichtig.

Die Union koordiniert, fördert und unterstützt Maßnahmen für einen nachhaltigen Tourismus, etwa

- die Bewahrung dauerhafter nachhaltiger Tourismusressourcen durch den Schutz des natürlichen, kulturellen, historischen und industriellen Erbes,
- Koordinierungs- und Unterstützungsleistungen für die Bereitstellung nachhaltiger Tourismusinformationen und -dienstleistungen für benachteiligte, in Armut lebende Bürger sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität,
- die grenzüberschreitende Koordinierung europäischer Radwege, verbunden mit Informationen über Eisenbahn- und Fernbusverbindungen und damit verbundenen Dienstleistungen.

Mit der Maßnahme „Erasmus für Unternehmer“ sollen das europäische Unternehmertum, der Austausch von Wissen und bewährten Verfahren sowie der Aufbau wertvoller Netze und Partnerschaften gefördert werden.

Schon aufgrund der gegenwärtig schwierigen Wirtschaftslage ist es unbedingt notwendig, Unternehmen in der Union, insbesondere junge und innovative Start-up-Unternehmen, und Unternehmerinnen zu unterstützen und das Unternehmertum zu fördern, indem Programmen wie dem Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) ausreichend Mittel zugewiesen werden. Dabei war insbesondere das Programm „Erasmus für junge Unternehmer“ sehr erfolgreich, und mit ihm kann die Arbeitslosigkeit unionsweit erfolgreich bekämpft werden.

Die Finanzmittel für das Programm „Erasmus für junge Unternehmer“ müssen insbesondere aus folgenden Gründen aufgestockt werden:

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)**02 02 01** (Fortsetzung)

- Das Programm trägt dazu bei, europäisches Unternehmertum, die gemeinsame Nutzung von Wissen und bewährter Verfahren sowie den Aufbau wertvoller Netze und Partnerschaften zu fördern;
- das Programm ist sehr erfolgreich; die Zahl der Teilnehmer an dem Programm stieg in den letzten Jahren stetig an und wird wohl noch weiter zunehmen;
- mit dem Programm wird wirksam das Problem der Jugendarbeitslosigkeit bekämpft, da arbeitslosen jungen Menschen dabei geholfen wird, sich selbständig zu machen, und bestehende KMU dabei unterstützt werden, Arbeitsplätze zu schaffen, indem sie ihre Geschäftstätigkeit erweitern oder internationalisieren;
- die Zahl der Anträge übersteigt bei weitem die Möglichkeiten der Kommission mit den ihr derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Um das zu erreichen, werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der neuen Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen und insbesondere eine Finanzierung in Form von Sachleistungen durch CESES als Beitrag zu Unionsprojekten zu berücksichtigen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis c.

02 02 02 Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln für Form von Eigen- und Fremdkapital*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
174 791 725	99 027 161	140 657 588	71 204 126		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, in der Gründungs-, Wachstums- und Übertragungsphase den Zugang von KMU zu Finanzierungen in Form von Eigen- und Fremdkapital zu verbessern.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)**02 02 02** (Fortsetzung)

Eine Kreditbürgschaftsfazilität bietet Rückbürgschaften, direkte Bürgschaften und andere Risikoteilungsmodalitäten für eine Kreditfinanzierung, die die gravierenden Schwierigkeiten verringern soll, mit denen gesunde KMU zu kämpfen haben, wenn sie Kapital benötigen, weil ihnen entweder ein höheres Risiko unterstellt wird oder ihre Sicherheiten nicht ausreichen, und die Verbriefung von KMU-Kredit-Portfolios.

Eine Wachstums-Beteiligungskapitalfazilität (EFG) wird Investitionen in Risikokapitalfonds ermöglichen, die in KMU in der Expansions- und Wachstumsphase, insbesondere wenn sie grenzüberschreitend tätig sind, investieren und dabei einem gleichstellungsorientierten und diskriminierungsfreien Ansatz folgen. Es soll die Möglichkeit geben, in Verbindung mit der Beteiligungskapitalfazilität für FEI im Rahmen von Horizont 2020 in Frühphasenfonds zu investieren. Bei gemeinsamen Investitionen in mehrstufige Fonds stammt die Finanzierung anteilmäßig aus der EFG von COSME und der Beteiligungskapitalfazilität für FEI im Rahmen von Horizont 2020. Hilfen der EFG fließen entweder direkt über den Europäischen Investitionsfonds (EIF) oder über andere von der Kommission mit der Durchführung betraute Einrichtungen oder über Dachfonds oder Investitionsinstitute, die grenzüberschreitend investieren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Erstattungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans verbucht werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

02 02 51 **Abschluss früherer Programme im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und unternehmerische Initiative***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	37 284 452	p.m.	26 666 655	86 784 452,—	117 915 798,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)**02 02 51** (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/490/EWG des Rates vom 28. Juli 1989 über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und die Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 239 vom 16.8.1989, S. 33).

Beschluss 91/179/EWG des Rates vom 25. März 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Kupfer (ABl. L 89 vom 10.4.1991, S. 39).

Beschluss 91/319/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur Überprüfung des Programms zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und zur Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 175 vom 4.7.1991, S. 32).

Beschluss 91/537/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Nickel (ABl. L 293 vom 24.10.1991, S. 23).

Beschluss 92/278/EWG des Rates vom 18. Mai 1992 über die Konsolidierung des Zentrums für industrielle Zusammenarbeit EG-Japan (ABl. L 144 vom 26.5.1992, S. 19).

Beschluss 93/379/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 68).

Beschluss 96/413/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie (ABl. L 167 vom 6.7.1996, S. 55).

Beschluss 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000) (ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 25).

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

Beschluss 2001/221/EG des Rates vom 12. März 2001 über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Internationalen Studiengruppe für Blei und Zink (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 21).

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)**02 02 51** (Fortsetzung)

Beschluss 2002/651/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über die Mitwirkung der Gemeinschaft in der Internationalen Kautschukstudiengruppe (ABl. L 215 vom 10.8.2002, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

Entscheidung Nr. 593/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juli 2004 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 268 vom 16.8.2004, S. 3).

Beschluss Nr. 1776/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 14).

Beschluss 2006/77/EG der Kommission vom 23. Dezember 2005 zur Einsetzung einer Hochrangigen Gruppe für Wettbewerbsfähigkeit, Energie und Umwelt (ABl. L 36 vom 8.2.2006, S. 43).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

02 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

02 02 77 02 Pilotprojekt — Erasmus für junge Unternehmer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

02 02 77 (Fortsetzung)

02 02 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	835 000	0,—	1 169 218,79

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 02 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Nachhaltiger Fremdenverkehr

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	323 109,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14), insbesondere Artikel 5.

Artikel 195 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

02 02 77 (Fortsetzung)

02 02 77 07 Vorbereitende Maßnahme — Sozialtourismus in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	484 905,16

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 02 77 08 Vorbereitende Maßnahme — Förderung europäischer und transnationaler Tourismusprodukte mit besonderem Schwerpunkt auf Kultur- und Industrieprodukten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 252 000	2 000 000	2 000 000	1 890 586,39	999 176,05

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dem Vertrag von Lissabon hat die Union zum ersten Mal eine Zuständigkeit im Bereich des Fremdenverkehrs erhalten. Mit dieser neuen vorbereitenden Maßnahme sollen grenzüberschreitende themenbezogene Tourismusprodukte gefördert werden, die insbesondere das gemeinsame kulturelle und industrielle Erbe Europas und lokale Traditionen widerspiegeln, wobei an frühere Maßnahmen in diesem Bereich und an die konsolidierten Erfahrungen anderer internationaler Partner und Organisationen wie dem Europarat, der Welttourismusorganisation der Vereinten Nationen (UNWTO), der Europäischen Reisekommission (ETC) usw. angeknüpft werden soll.

Diese vorbereitende Maßnahme soll insbesondere die Diversifizierung der bereitgestellten Tourismusprodukte vorantreiben und wird somit einen Beitrag dazu leisten, die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Fremdenverkehrssektors zu verbessern. Eine Reihe von transnationalen themenbezogenen Tourismusprodukten und -dienstleistungen, wie etwa Kultur- und Industriekulturrouten, die durch mehrere Regionen oder Mitgliedstaaten führen, weisen ein beachtliches Wachstumspotenzial auf. Diese europäischen und transnationalen Tourismusprodukte sollten — in enger Zusammenarbeit mit der ETC — auch in Drittländern angepriesen werden, um das Bild Europas als einzigartiges Fernreiseziel zu verbessern.

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)

02 02 77 08 (Fortsetzung)

Die vorbereitende Maßnahme hat hauptsächlich die folgenden Ziele:

- Beitrag zur unionsweiten Verbesserung der Qualität von Tourismusprodukten und touristischen Zielen insgesamt durch Finanzierung von grenzübergreifenden Tourismusprojekten;
- Weiterentwicklung von kulturellen Produkten und des Fremdenverkehrs als integralem Bestandteil einer nachhaltigen Wirtschaft und zur Förderung der regionalen Wirtschaft;
- Förderung des Tourismus in im Strukturwandel begriffenen Regionen, um Wachstum und Beschäftigung in diesen Regionen zu fördern;
- Errichtung eines Netzwerks, an dem regionale, nationale und Unionsakteure und Entscheidungsträger, insbesondere aus dem Bereich des Kultur- und Industrietourismus, beteiligt sind;
- Hervorhebung des Werts von kulturellen Produkten und des Kulturtourismus in Europa und Stärkung des Images von Europa als Reiseziel Nummer Eins weltweit;
- Förderung von transnationalen Kultur- bzw. Industriekulturthemen und -produkten, die ein größeres Bewusstsein für eine europäische Identität schaffen können.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme sollte die Unterstützung von Projekten im Zusammenhang mit den (vom Europarat und anderen Organisationen anerkannten) europäischen Kulturrouten fortgesetzt werden.

Da diese Routen durch mehrere Regionen oder Länder führen, sind sie ein guter Ausgangspunkt, um für die Vielfalt und die Komplexität des europäischen Kulturtourismus zu werben.

Kulturrouten verfügen über ein beträchtliches und größtenteils noch nicht ausgeschöpftes touristisches Potenzial. Sie sind transnational und stehen darüber hinaus für das gemeinsame europäische Erbe und die gemeinsamen europäischen Werte. Sie werden außerdem als nachhaltiges, ethisches und soziales Modellbeispiel betrachtet, da sie auf lokalen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie dem lokalen Erbe beruhen und häufig für weniger bekannte Ziele in Europa werben.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 02 77 09 Vorbereitende Maßnahme — Barrierefreier Tourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	305 000	690 000	1 035 000	1 000 000,—	346 162,16

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

02 02 77 (Fortsetzung)

02 02 77 09 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon hat die Union als Zuständigkeit auch den Bereich Tourismus erhalten und kann somit die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich koordinieren und ergänzen. Zur Förderung dieser neuen wichtigen Aufgabe der Union ist vorgeschlagen worden, 2012 eine vorbereitende Maßnahme einzuleiten, mit der künftigen Initiativen im Bereich Tourismus und Barrierefreiheit der Weg bereitet werden soll. Ihr wichtigstes Ziel ist die Entwicklung eines stärkeren Bewusstseins für einen barrierefreien Tourismus, mit besonderem Schwerpunkt auf der Behindertenthematik und den besonderen Bedürfnissen bestimmter Personengruppen. Trotz des von allen Mitgliedstaaten unterzeichneten Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stößt eine große Zahl von Behinderten immer noch auf Probleme beim Zugang zu Dienstleistungen im Bereich Verkehr und Fremdenverkehr.

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden hauptsächlich folgende Ziele verfolgt:

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit — insbesondere durch Informationskampagnen — für barrierefreie Tourismusangebote und Tourismusdienstleistungen, sowie Verbesserung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen Organisationen, die Personen mit Behinderungen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen ganz allgemein und die Tourismusindustrie vertreten, um eine inklusive Gesellschaft zu fördern und einen freien Personenverkehr von hoher Qualität in Europa zu gewährleisten;
- Beitrag zur Entwicklung einer gezielten Schulung für die Behindertenproblematik, insbesondere im Bereich Brandschutz und Sicherheit von Beherbergungseinrichtungen ganz allgemein;
- Qualifizierung, Schulung und umfassende Information von Bürgern und Fachkräften sowie deren Sensibilisierung für das Konzept der Gastfreundschaft in Verbindung mit Barrierefreiheit, auch durch enge Zusammenarbeit und Synergien mit Universitäten und Schulen;
- Schaffung von Anreizen für europäische Reiseziele, die bei ihren Werbeangeboten auf Barrierefreiheit als ein wichtiges Kriterium abheben, sowie Vergabe von Auszeichnungen dafür;
- Schaffung von Anreizen für eine bessere Nutzung von Innovationen zur Verbesserung der generellen Barrierefreiheit von Tourismusdienstleistungen;
- Schaffung von Anreizen für die Anpassung von Tourismusangeboten auf die Bedürfnisse von Personen mit eingeschränkter Mobilität und generell von Menschen mit besonderen Bedürfnissen;
- Beitrag zur Schaffung eines günstigen und zugänglichen Umfelds für Behinderte, Personen mit eingeschränkter Mobilität und Menschen mit besonderen Bedürfnissen in allen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Verkehr (Mobilität), Unterbringung, Verpflegung und Tourismusdienstleistungen ganz allgemein;
- Ausweitung von Kampagnen und Informationsmaßnahmen mit Blick auf die Rechte von Personen mit eingeschränkter Mobilität und Menschen mit besonderen Bedürfnissen bei Auslandsreisen, um die Kunden mit besseren Informationen zu versorgen und einen besseren Zugang sicherzustellen;

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)

02 02 77 09 (Fortsetzung)

- Stärkung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zur Entwicklung eines barrierefreien Tourismus innerhalb der Tourismusindustrie, damit sowohl die Unionsbürger als auch Besucher aus Drittländern, insbesondere Menschen mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen ihre Rechte ausüben können;
- Beitrag zur langfristigen Entwicklung gemeinsamer Mindeststandards für Barrierefreiheit auf der Grundlage qualitativer Kriterien für alle mit dem Tourismus in Verbindung stehenden Bereiche, die sich an alle Bürger, auch Behinderte, Personen mit eingeschränkter Mobilität und Menschen mit besonderen Bedürfnissen richten.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 02 77 10 Vorbereitende Maßnahme — Euromed — Innovationen von Unternehmern für den Wandel

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 310 000	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	187 032,61

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 02 77 11 Pilotprojekt — Erleichterung des Zugangs von Handwerkern und kleinen Bauunternehmen zu Versicherungen, um die Innovation und die Förderung umweltfreundlicher Technologien in der Europäischen Union anzukurbeln

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	374 000	p.m.	286 000	0,—	285 738,—

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

02 02 77 (Fortsetzung)

02 02 77 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 02 77 12 Pilotprojekt — Europäisches Kompetenznetz „seltene Erden“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	337 000	p.m.	p.m.	0,—	580 599,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 02 77 13 Pilotprojekt — Entwicklung der europäischen „Gebiete für die Kreativwirtschaft“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 000	p.m.	350 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

02 02 77 (Fortsetzung)

02 02 77 13 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 02 77 14 Pilotprojekt — Rasche und effiziente Beibehaltung ausstehender Forderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit grenzüberschreitender Tätigkeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	845 213,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 02 77 15 Vorbereitende Maßnahme — Harmonisierte Verfahren und Normen für den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen europäischen KMU aus verwandten Wirtschaftszweigen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

02 02 77 (Fortsetzung)

02 02 77 15 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 02 77 16 Pilotprojekt — Zukunft des verarbeitenden Gewerbes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Im Rahmen des Pilotprojekts werden Szenarien für die Reindustrialisierung Europas und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Beschäftigung untersucht und so das Ziel unterstützt, den Anteil der Industrie in Europa von derzeit 16 % des BIP bis 2020 auf 20 % anzuheben.

Es soll zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission beitragen und den Austausch bewährter Verfahren unter Einbeziehung des Fachwissens und der Hilfe von Eurofund erleichtern und wird zudem die Erfolgskontrolle im Rahmen des Europäischen Semesters und der länderspezifischen Empfehlungen unterstützen;

Bei diesem Pilotprojekt soll der Schwerpunkt auf der Herstellung liegen — einer Priorität in der aktualisierten Mitteilung der Kommission zur Industriepolitik, in der eine detaillierte Strategie vorgestellt wird, um einige der Faktoren anzugehen, die zur Erholung der Wirtschaft beitragen können. Über den industriepolitischen Kontext hinaus hat das Projekt eine eindeutig beschäftigungspolitische Dimension. So würden Fragen im Zusammenhang mit der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, Umstrukturierungstendenzen, der Geschlechteraspekt, Qualifikationen und Umschulungen, Unternehmertum und die Tätigkeit von KMU auf Märkten außerhalb der Union im Rahmen des Pilotprojekts behandelt.

Im Rahmen des Projekts sollen Methoden erforscht und in die Praxis umgesetzt werden, mit denen die künftige Entwicklung des verarbeitenden Gewerbes vorhergesehen werden kann. Mit dem Pilotprojekt soll insbesondere Folgendes erreicht werden:

- Unterstützung einer europäischen Reindustrialisierungsstrategie, die eine Antwort auf den schnellen Veränderungen geben kann, welche die Globalisierung mit sich bringt;
- Ermittlung der wichtigsten Antriebskräfte, die zu einer positiven Entwicklung des verarbeitenden Gewerbes beitragen, bei der die Auswirkungen auf die Beschäftigung im Zentrum stehen. Die Argumente für die Erneuerung der europäischen Industrie sind in mancher Hinsicht eher wirtschaftlich als technologisch: Da arbeitssparende Technologien den Bedarf an dem Produktionsfaktor Arbeit senken, sind die Arbeitskosten bei der Wahl des Standorts der industriellen Tätigkeit weniger ausschlaggebend. Des Weiteren wird das Lohngefälle zwischen Europa und dem Rest der Welt mit der Zeit sicherlich kleiner werden;

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)

02 02 77 16 (Fortsetzung)

- ausführliche quantitative Untersuchung der Beschäftigungsdimension: Es gibt gute Gründe für die Annahme, dass die meisten Arbeitsplätze, die durch die Aufrechterhaltung und den Ausbau der industriellen Tätigkeit in Europa geschaffen werden, in verbundenen nicht-fertigenden Tätigkeitsbereichen entstehen werden, etwa in den Bereichen Unternehmensdienstleistungen, FuE, Vertrieb und Marketing sowie auf anderen Stufen der industriellen Lieferkette. Dadurch werden die positiven Auswirkungen auf die Beschäftigung vervielfacht;
- Planung von Studien, um diese Ausstrahlungseffekte zugunsten der Beschäftigung zu messen. Es wird sich hierbei um quantitative Analysen handeln, mit denen die Ersatz- und Ergänzungswirkungen geschätzt werden;
- Untersuchungen darüber, wie Fortschritte in der Industriepolitik und bei der industriellen Leistung zu mehr Beschäftigung führen, d. h. ein beschäftigungswirksames Wachstum fördern können;
- Einbeziehung einer großen Zahl an Fallstudien, in deren Rahmen untersucht wird, warum große Unternehmen ihre Fertigung in Europa behalten oder wieder in Europa ansiedeln, wodurch Arbeitsplätze in den Kerntätigkeitsbereichen und entlang der Lieferkette geschaffen werden;
- Berücksichtigung wichtiger neuer Aspekte der Unternehmenswelt, etwa des Phänomens „Born Global“ (d. h. neugegründeter Unternehmen, deren Tätigkeit sich von Anfang an weltweit abspielt); diese Unternehmen sind oft sehr hochtechnologisch ausgerichtet und z. B. in den Bereichen Biowissenschaften und IKT tätig; dies steht in enger Verbindung mit dem Aktionsplan Unternehmertum 2020 und einem seiner Ziele: 25 % der KMU sollen auf Märkten außerhalb der Union tätig werden;
- Untersuchungen darüber, welche Konsequenzen bestehende Ausstrahlungseffekte für männer- und frauentypische Arbeitsplätze heute und für die geschlechterspezifische Aufteilung von Arbeitsplätzen in der Zukunft haben;
- Untersuchung des Aspekts Qualifikationen/Umschulungen insbesondere in seiner Funktion als strategisches Instrument für strukturelle Änderungen, wobei in Zusammenarbeit mit dem Cedefop die Durchführung einer eingehenden Studie über duale und sonstige Ausbildungssysteme im Hinblick auf die Schaffung eines Zentrums für Industriefachkräfte und Forscher in Betracht gezogen werden könnte.

Eurofound und die dazugehörige Europäische Stelle zur Beobachtung des Wandels sind gut geeignet, um dieses Pilotprojekt durchzuführen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 02 77 17 Pilotprojekt — Übertragungen von Unternehmen an Arbeitnehmer und Genossenschaftsmodell: Sicherung des dauerhaften Bestands von KMU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000				

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

02 02 77 (Fortsetzung)

02 02 77 17 (Fortsetzung)

Erläuterungen

KMU in Europa stehen vor dem Problem, dass die Unternehmer älter werden und ihre Unternehmen vom Markt verschwinden könnten, wenn sie keinen Nachfolger finden. Angesichts der Anzahl von Konkursen und Schließungen von Unternehmen, bei denen wenigstens ein Teil der Tätigkeit rentabel war, ist das Potenzial für die Rettung von Geschäftstätigkeiten und Arbeitsplätzen beträchtlich. Wenn ein Unternehmen geschlossen wird, gehen nicht nur seine Arbeitsplätze verloren, sondern auch sein Wissen, die von ihm erzeugten Produkte und erbrachten Dienstleistungen sowie die indirekt davon abhängigen Arbeitsplätze bei Lieferanten und örtlichen Dienstleistern. Insbesondere KMU haben Probleme, sich auf eine Unternehmensübergabe vorzubereiten, da es ihnen an Zeit, Geld und Expertise mangelt. Die fehlende Vorbereitung auf die Unternehmensübergabe führt zu Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Nachfolger und nach Kapital sowie bei der Umstrukturierung des Unternehmens.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts sollen konkrete Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt werden, um durch die Beteiligung von Arbeitnehmern zu erfolgreichen Geschäftsübergaben beizutragen. Das Pilotprojekt steht im Einklang mit dem Bericht der vom Mitglied der Kommission Tajani eingerichteten Arbeitsgruppe zur Förderung von Genossenschaften. Mit dem Projekt soll die Übertragung „gesunder“ Unternehmen an die Arbeitnehmer und die Übernahme gescheiterter oder insolventer Unternehmen durch die Arbeitnehmer (Belegschafts-Buy-Out) — jeweils in Form von Genossenschaften — erleichtert werden. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass das Genossenschaftsmodell bei solchen Umstrukturierungsprozessen von den Mitarbeitern am häufigsten gewählt wird. Dieses Pilotprojekt soll dazu beitragen, Unternehmer, Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Unternehmer- und Handelsverbände, Anbieter von Dienstleistungen für Unternehmen sowie Behörden für den Mehrwert dieser Möglichkeit der Unternehmensübertragung zu sensibilisieren. Viele Insolvenzen könnten verhindert werden, wenn Übertragungen weit im Voraus geplant würden und fachkundige Beratung eingeholt würde. Die Arbeit im Hinblick auf erfolgreiche Unternehmensübertragungen sollte daher als Investition und nicht als Kostenfaktor angesehen werden. Ein weiteres Ziel des Projekts besteht in der Förderung von Aktivitäten, mit denen Unternehmensinhaber für die Notwendigkeit einer frühzeitigen Vorbereitung sensibilisiert werden. Die Erfahrungen zeigen, dass die Chancen auf eine erfolgreiche Übertragung umso höher sind, je früher die Übertragung vorbereitet wurde. Die Mitgliedstaaten sollten Mentorenprogramme, bei denen Wissen und Kernkompetenzen weitergegeben werden, die für die Übertragung von Unternehmen an Arbeitnehmer in Genossenschaftsform entscheidend sind, aktiv fördern und unterstützen. Die wichtigste Zielgruppe für die Pilotmaßnahmen sind die Unternehmer und Arbeitnehmer von KMU.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 02 77 18 Pilotprojekt — Weibliche Business Angels

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	250 000				

Erläuterungen

Europa nutzt sein unternehmerisches Potenzial nicht in vollem Umfang aus und bleibt in Bezug auf Start-up-Unternehmen und selbständige Tätigkeiten zurück. Besonders Frauen sind zurückhaltend, wenn es darum geht, ein eigenes Unternehmen zu gründen. Die Union hat erkannt, dass weibliches Unternehmertum gefördert und unterstützt werden muss, um Europas Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)

02 02 77 18 (Fortsetzung)

Eines der Haupthindernisse für Frauen im Allgemeinen ist ihr mangelnder Zugang zur Finanzierung. Studien zeigen, dass es für Unternehmerinnen wesentlich schwieriger ist als für ihre männlichen Partner, eine Darlehensfinanzierung zu erhalten. Gleichzeitig fehlt den Frauen auch der Zugang zu einschlägigen technischen, wissenschaftlichen und allgemeinen Unternehmensnetzen. Diese Netze sind in vielerlei Hinsicht wesentlich für die Gründung und den Ausbau eines Unternehmens, vor allem, um Investoren, Geschäftspartner und Mentoren zu finden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 02 77 19 Pilotprojekt — Weltverbindender Tourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
750 000	375 000				

Erläuterungen

Europa sollte durch den steigenden Anteil der Tourismusbranche am BIP vom weltverbindenden Tourismus profitieren. Die Branche könnte für ein erhebliches Wirtschaftswachstum und für die Schaffung nachhaltiger Arbeitsplätze sorgen. Europa sollte auf die Schwierigkeiten und Herausforderungen, die mit immer mehr Besuchern aus Ländern mit anderem kulturellen Hintergrund — etwa aus China — einhergehen, vorbereitet sein. Es sollte Marktführer im weltweiten Tourismuswettbewerb werden.

In den letzten Jahrzehnten hat sich der Tourismus zu einer der größten und am schnellsten wachsenden Branchen der Welt entwickelt. Die Zahl der internationalen Touristenankünfte stieg von 1980 bis 2012 von 278 Millionen auf 1 035 Millionen und dürfte bis 2030 durchschnittlich um weitere 3,3 % pro Jahr zunehmen. Europa ist nach wie vor weltweit das beliebteste Reiseziel — die Hälfte aller internationalen Touristen weltweit zieht es dorthin, und davon besuchen drei Viertel die Länder der Mitgliedstaaten. Allerdings wird die Konkurrenz durch neue Reiseziele in den Schwellenländern härter.

Die Zahl der Touristen aus Schwellenländern wie Brasilien, Russland, China und Indien ist in den letzten Jahren gestiegen. Statistiken zufolge wurden im Jahr 2011 chinesischen Touristen 1 026 000 Visa ausgestellt; 2008 waren es dagegen lediglich 560 000. 2011 gaben ausländische Besucher über 330 Mrd. EUR aus; diese Zahl könnte jüngsten Schätzungen zufolge bis 2022 auf rund 430 Mrd. EUR steigen. Die Kampagne „Europe — Whenever you're ready“, mit der das vielfältige kulturelle und natürliche Erbe Europas herausgestellt wird und die sich an potenzielle Touristen insbesondere aus Brasilien, Indien und China richtet, läuft seit 2012. Dieses Programm war sehr erfolgreich und hat dank der Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Visumpolitik herausragende Ergebnisse erzielt. Die Visum erleichterungen haben für einen Anstieg des internationalen Touristenzustroms aus den entsprechenden Ländern um 5 bis 25 % gesorgt. Aber es geht nicht allein um Visumfragen, denn alle ausländischen Besucher haben unterschiedliche Bedürfnisse und Erwartungen.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)

02 02 77 19 (Fortsetzung)

Unter den bereits genannten Schwellenländern sollte der Schwerpunkt auf China liegen, das der am schnellsten wachsende touristische Quellmarkt der Welt ist. Dem Bericht der Welttourismusorganisation über den chinesischen Auslandsreisemarkt (2013) zufolge ist zu erwarten, dass die Neigung der chinesischen Touristen, ins Ausland zu reisen, in den nächsten Jahrzehnten weiter zunehmen wird. Außerdem ist Europa neben Asien und dem Pazifikraum die beliebteste Zielregion chinesischer Reisender. Da Europa auf der chinesischen Wunschliste weit oben steht, ist darüber nachzudenken, wie sich die Mitgliedstaaten als Gastgeber für die chinesischen Touristen besser positionieren könnten. Dabei kommt es darauf an, für gegenseitiges Verständnis zu sorgen und das Personal der Tourismusbranche in ganz Europa fortwährend und nachhaltig zu schulen.

Außerdem sollte Europa für die Herausforderungen durch die vielen chinesischen Besucher gewappnet sein, etwa was die öffentliche Sicherheit, das Ausländerrecht und etwaige rassistische und ausländerfeindliche Einstellungen, die von den kulturellen Unterschieden unserer Gesellschaften herrühren, angeht.

Mit dem Pilotprojekt werden hauptsächlich folgende Ziele verfolgt:

- Erleichterung der Bildung von Netzwerken und des Austauschs von bewährten Verfahren unter öffentlichen Entscheidungsträgern und Vertretern der Tourismusbranche;
- Förderung von Möglichkeiten zur Schaffung neuer und nachhaltiger Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor in ganz Europa;
- Etablierung eines professionellen und strukturierten Dialogs zwischen den Organen der Union;
- Ermittlung bewährter Verfahren im Umgang mit dem chinesischen Reisenden (Wie kann man besser auf seine Bedürfnisse eingehen?) und Verbreitung dieser Verfahren in der europäischen Tourismusbranche einschließlich der Dienstleister (Hotels, Restaurants);
- Intensivierung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen chinesischen und europäischen Reiseveranstaltern und Reisebüros;
- Förderung der Ausarbeitung besonderer Schulungen für das Personal (beispielsweise Verbesserung der Sprach- und interkulturellen Kenntnisse);
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit mithilfe von Kampagnen über das multikulturelle Miteinander in Zusammenarbeit mit chinesischen Kulturinstituten (Konfuzius-Instituten);
- Schaffung von Anreizen für die Anpassung touristischer Produkte und Dienstleistungen an die Bedürfnisse chinesischer Touristen, einschließlich entsprechender Marketinginstrumente (Websites, Flyer auf Chinesisch), und ihre Verbreitung über chinesische soziale Netzwerke (Weibo);
- Intensivierung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zur Verbesserung des Images von Europa und der europäischen Identität (dieses Projekt könnte mit der vorbereitenden Maßnahme „Förderung europäischer und transnationaler Tourismusprodukte mit besonderem Schwerpunkt auf Kultur- und Industrieprodukten“ verknüpft werden), beispielsweise durch die Erstellung eines einheitlichen Werbevideos über die Union auf Chinesisch.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)

02 02 77 20 Pilotprojekt — Maßnahmen für die wirtschaftliche Konvergenz der Regionen der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000				

Erläuterungen

Die Union hat — um die erheblichen gesellschaftlichen Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert ist, zu bewältigen, — das FuE-Investitionsprogramm Horizont 2020 aufgelegt, mit dem ein von Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit geprägtes Europa angestrebt wird. Außerdem hat die Union ihre Forschungs- und Innovationsstrategien für intelligente Spezialisierung (RIS3) eingeführt, in deren Rahmen die Regionen der Union dabei unterstützt werden sollen, durch intelligente regionale Spezialisierung gemeinsam und vernünftig vorzugehen.

Mit diesem Pilotprojekt werden das Programm Horizont 2020 und die Forschungs- und Innovationsstrategien für intelligente Spezialisierung enger miteinander verzahnt, um FuE-Ergebnisse rascher in konkrete Anwendungen umzusetzen und zugleich die wirtschaftliche Konvergenz der Regionen schneller zu verwirklichen. Zwar sind sowohl Horizont 2020 als auch die Forschungs- und Innovationsstrategien für intelligente Spezialisierung eindeutig zielorientiert, doch durch eine bessere Verknüpfung — hauptsächlich im Bereich der sozialen und wirtschaftlichen Konvergenz zwischen den Regionen der Union — werden rascher Erfolge erzielt werden können.

Das Pilotprojekt umfasst eine Ausschreibung, die sich unter den folgenden Bedingungen an europäische Technologiezentren und die mit ihnen verbundenen Industriecluster richtet:

- Die vertretenen Cluster müssen in dem jeweiligen strategischen Regionalplan der Forschungs- und Innovationsstrategien für intelligente Spezialisierung ausgewählt sein;
- ein gemeinsamer Vorschlag muss von Clustern aus mindestens drei Mitgliedstaaten eingereicht werden;
- ein umfassendes ökonomisches Bild der Cluster muss vorgelegt werden;
- die Bereitschaft zur Weitergabe von Informationen und bewährten Verfahren muss vorhanden sein.

Unter den Projektkandidaten sollten mindestens drei ausgewählt werden, die dann Finanzmittel für ein Projekt mit folgenden Merkmalen erhalten:

- Die Cluster müssen umfassend bewertet werden;
- Engpässe und Verbesserungsmöglichkeiten müssen ermittelt werden;
- verfügbare FuE-Ergebnisse müssen ermittelt und ein Plan für ihre Anwendung muss erstellt werden;
- ein Investitions- und Schulungsplan für die Erfüllung der ermittelten Erfordernisse muss erstellt werden;
- die erforderlichen Technologieinvestitionen müssen getätigt und die festgelegten Schulungspläne müssen umgesetzt werden;
- die erzielten Ergebnisse müssen beurteilt und verbreitet werden.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)

02 02 77 20 (Fortsetzung)

Da es schwierig ist, die benötigte Dauer und die erforderliche Höhe der Investitionen abzuschätzen, besteht das Pilotprojekt aus zwei Phasen: In der ersten Phase werden die ersten vier Punkte abgearbeitet, und in der zweiten Phase geht es um die Umsetzung der Maßnahmen, ihre Auswertung und die Verbreitung der Ergebnisse.

Die erste Phase kann bis zu einem Jahr dauern, und die notwendigen Finanzmittel der Union dürften sich auf etwa eine 500 000 EUR belaufen. Die zweite Phase kann bis zu drei Jahre dauern, die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von bis zu 4 000 000 EUR wird teilweise von den beteiligten Unternehmen und/oder Ländern aufgebracht werden.

Was die Leistung anbelangt, muss für die ausgewählten Projekte nachgewiesen werden, dass die Cluster eine Produktivitätssteigerung von mindestens 10 % erzielen und dass die Abweichung zwischen den Clustern etwa +/-3 % beträgt.

Ziel ist letzten Endes, die Folgen spezifischer industriepolitischer Maßnahmen, die von der Union ergriffen werden können, zu bewerten. Mit diesem Pilotprojekt soll ermittelt werden, wie eine innovative Körperschaft vorhandene Innovationen bestmöglich nutzen kann, um die Verwertung von FuE-Ergebnissen zu verbessern, die Arbeitslosigkeit zu senken und somit zu Wachstum und zur Schaffung von mehr Arbeitsplätzen in der Union beizutragen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 02 77 21 Vorbereitende Maßnahme — Länderübergreifendes europäisches Tourismusangebot mit Kulturbezug

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	750 000				

Erläuterungen

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden hauptsächlich folgende Ziele verfolgt:

- Diversifizierung des europäischen Fremdenverkehrsangebots;
- Verringerung der Saisonabhängigkeit europäischer Reiseziele;
- Schärfung des Profils Europas als einzigartigem Reiseziel.

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)

02 02 77 21 (Fortsetzung)

Das Logo der UNESCO ist weltweit bekannt. Es garantiert nicht nur die besondere kulturelle Bedeutung einer Stätte, sondern dient auch als Aufhänger, um neue Touristen anzuziehen. Die Zusammenarbeit mit der UNESCO, einer spezialisierten Organisation der Vereinten Nationen, könnte eine wesentliche Rolle spielen, wenn es um die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und die Entwicklung einer regionalen Strategie zur Förderung der Aufnahme europäischer Welterbestätten in die von der UNESCO geführte Liste geht. Eine Karte symbolträchtiger UNESCO-Welterbestätten, die nach Thema (z. B. mittelalterliche Städte, Kulturerbe unter Wasser, archäologische Fundstätten der Griechen/Römer) geordnet ist oder eine Geschichte über ihre gemeinsame Vergangenheit erzählt, wird dazu beitragen, den Kulturtourismus sowohl im Binnentourismus als auch im Markt für Fernreisen zu fördern. Beruhend auf einer europäischen Karte der UNESCO-Welterbestätten können verschiedene Kommunikationsinstrumente entwickelt werden. Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird der Zusammenhang zwischen Tourismus und Kultur weiter erkundet.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 03	BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN								
02 03 01	Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung								
02 03 02	Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften	1,1	18 696 000	14 012 346	18 100 000	16 210 176	20 871 845,95	15 929 083,16	113,68
02 03 02 01	Unterstützung der Normungstätigkeit des CEN, des Cenelec und des ETSI	1,1	17 843 714	16 100 331	17 370 000	12 968 141	25 046 337,60	17 163 706,81	106,60
02 03 02 02	Unterstützung der Vertretungsorganisationen von KMU und gesellschaftlichen Interessengruppen bei Normungstätigkeiten	1,1	3 816 286	2 175 774	3 700 000	2 778 887	2 273 271,48	269 308,59	12,38
	Artikel 02 03 02 — Subtotal		21 660 000	18 276 105	21 070 000	15 747 028	27 319 609,08	17 433 015,40	95,39
02 03 03	Europäische Chemikalienagentur Chemikalienrecht	1,1	7 800 000	7 800 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	0
02 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
02 03 77 01	Vorbereitende Maßnahme — RECAP: Lokales Recycling von internen Plastikabfällen, die in großen Polymerkonvertierungsregionen der Union entstehen	2	p.m.	597 360	p.m.	373 350	0,—	373 350,—	62,50
	Artikel 02 03 77 — Subtotal		p.m.	597 360	p.m.	373 350	0,—	373 350,—	62,50
	Kapitel 02 03 — Total		48 156 000	40 685 811	39 170 000	32 330 554	48 191 455,03	33 735 448,56	82,92

02 03 01

Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 696 000	14 012 346	18 100 000	16 210 176	20 871 845,95	15 929 083,16

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Aktionen, die zum Funktionieren des Binnenmarktes beitragen:

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**02 03 01** (Fortsetzung)

- Harmonisierung der Normen und Einführung eines Informationssystems auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften,
- Finanzierung der administrativen und technischen Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den gemeldeten Stellen,
- Prüfung der von den Mitgliedstaaten, den EFTA-Staaten und der Türkei notifizierten Vorschriften sowie Übersetzung der Entwürfe der technischen Vorschriften,
- Anwendung des Unionsrechts in den Bereichen Medizinprodukte, Kosmetika, Lebensmittel, Textilien, Arzneimittel, chemische Erzeugnisse, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen, Kraftfahrzeuge und Sicherheit, Spielzeug, amtliches Messwesen und Fertigpackungen sowie Umweltqualität,
- stärkere sektorielle Angleichung in den Anwendungsbereichen der Richtlinien nach dem „neuen Konzept“, insbesondere Ausweitung des „neuen Konzepts“ auf andere Sektoren,
- Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowohl in Bezug auf die Akkreditierungsinfrastrukturen als auch auf die Marktüberwachung,
- Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind,
- Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 2009/43/EG zur Vereinfachung der Bedingungen für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union,
- Organisation von Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten, Unterstützung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den für die Umsetzung der Rechtsvorschriften über den Binnenmarkt und über die Marktüberwachung zuständigen Stellen,
- Zuschüsse für Projekte von Unionsinteresse, die von Stellen außerhalb der Kommission ausgehen,
- Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, Verbesserung der Kenntnis der Rechtsvorschriften der Union,
- Verwirklichung des strategischen Binnenmarktprogramms und Überwachung des Marktes,
- Unterstützung der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA),
- Mittel für den Europarat im Rahmen des Übereinkommens über das Europäische Arzneibuch,
- Teilnahme an der Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und, im Rahmen europäischer Vereinbarungen, Unterstützung der assoziierten Länder, um ihnen die Anpassung an den angegebenen Besitzstand der Union zu ermöglichen.
- Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, insbesondere jene, die sich aus der Mitteilung COM(2013) 49 final zur Überarbeitung der REACH-Verordnung ergeben.

Diese Mittel sind ebenfalls zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, wie die Pflege, Aktualisierung und Weiterentwicklung von mit technischen Vorschriften zusammenhängenden IT-Systemen sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe mit Ausnahme hoheitlicher Aufgaben.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

02 03 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 34 bis 36.

Richtlinie 75/107/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Flaschen als Maßbehältnisse (ABl. L 42 vom 15.2.1975, S. 14).

Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen (ABl. L 46 vom 21.2.1976, S. 1).

Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169).

Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG (ABl. L 39 vom 15.2.1980, S. 40).

Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29).

Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 8).

Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17).

Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51).

Beschluss des Rates (Ratsdokument 8300/92) vom 21. September 1992 zur Ermächtigung der Kommission, Vereinbarungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen auszuhandeln.

Richtlinie 93/5/EWG des Rates vom 25. Februar 1993 über die Unterstützung der Kommission und die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen (ABl. L 52 vom 4.3.1993, S. 18).

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**02 03 01** (Fortsetzung)

Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern (ABl. L 74 vom 27.3.1993, S. 74).

Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1).

Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20).

Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1).

Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (ABl. L 220 vom 22.7.1993, S. 23).

Beschluss 94/358/EG des Rates vom 16. Juni 1994 zur Annahme des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines europäischen Arzneibuchs im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 17).

Richtlinie 96/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Februar 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 7/93/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern (ABl. L 60 vom 1.3.1997, S. 59).

Beschluss des Rates (8453/97) zur Bestätigung der Auslegung des Ratsbeschlusses vom 21. September 1992 durch den Ausschuss „Artikel 113“ und zur Aufstellung von Leitlinien für die Kommission im Hinblick auf die Aushandlung von Europäischen Abkommen über die Konformitätsbewertung.

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37).

Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates vom 7. Dezember 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 8).

Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26).

Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20).

Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1).

Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 21).

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

02 03 01 (Fortsetzung)

Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1).

Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 35).

Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 des Rates vom 20. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19).

Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24).

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

Richtlinie 2003/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zum Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern vor und bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 321 vom 6.12.2003, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 28).

Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**02 03 01** (Fortsetzung)

Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 769/76/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 1).

Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 17).

Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über nichtselbsttätige Waagen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 6).

Richtlinie 2009/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren (ABl. L 106 vom 28.4.2009, S. 7).

Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1).

Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1).

Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**02 03 01** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1).

Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des „neuen Konzepts“ in den betreffenden Sektoren wie Maschinen, elektromagnetische Verträglichkeit, Funkausrüstungen und Telekommunikationsendgeräte, elektrische Niederspannungsbetriebsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Aufzüge, explosionsfähige Atmosphären, Medizinprodukte, Spielzeug, Druckgeräte, Gasverbrauchseinrichtungen, Bau, die Interoperabilität des Eisenbahnsystems, Sportboote, Reifen, Emissionen von Kraftfahrzeugen, pyrotechnische Artikel, Seilbahnen usw.

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in Bereichen, die nicht vom „neuen Konzept“ erfasst werden.

02 03 02 Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften

02 03 02 01 Unterstützung der Normungstätigkeit des CEN, des Cenelec und des ETSI

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 843 714	16 100 331	17 370 000	12 968 141	25 046 337,60	17 163 706,81

Erläuterungen

Gemäß dem allgemeinen Ziel, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu unterstützen, insbesondere durch die gegenseitige Anerkennung der Normen und die Aufstellung europäischer Normen in geeigneten Fällen, dienen diese Mittel zur Deckung/Finanzierung:

- der finanziellen Verpflichtungen aus den mit den europäischen Normungsgremien (Europäisches Komitee für Normung — CEN, Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung — Cenelec, Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen — ETSI) abzuschließenden Verträgen,
- der Konformitätsprüfung und Bescheinigung der Normenkonformität sowie Demonstrationsvorhaben,
- der Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der vorgenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge; dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Bewertungs-, Facharbeiten-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Beteiligung an den Ausgaben für Anlagen,
- der Verbesserung der Leistung von Normungsgremien,
- der Förderung der Qualität in der Normung und der Qualitätsprüfung,
- der Unterstützung der Umsetzung der Europäischen Normen in einzelstaatliche Normen, insbesondere durch ihre Übersetzung,
- von Informations-, Förder- und Werbeaktionen im Bereich der Normung sowie der Förderung europäischer Interessen in der internationalen Normung,

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**02 03 02** (Fortsetzung)

02 03 02 01 (Fortsetzung)

- der Sekretariate der technischen Ausschüsse,
- der technischen Projekte im Bereich der Normenkonformitätsprüfungen,
- der Überprüfung der Einhaltung der maßgeblichen Normungsaufträge in den Normenentwürfen,
- von Kooperations- und Förderprogrammen für Drittländer,
- der notwendigen Arbeiten zur harmonisierten Anwendung der internationalen Normen in der Union,
- der Festlegung der Zertifizierungsmethoden und der Ausarbeitung der technischen Zertifizierungsmethoden,
- der Förderung der Normenanwendung bei öffentlichen Aufträgen,
- der Koordinierung verschiedener Aktionen zur Vorbereitung und Verstärkung der Normenanwendung (Leitfäden für die Benutzung, Vorführungen usw.).

Die Unionsfinanzierung dient der Festlegung und Durchführung der Normungstätigkeit durch Konzertierung mit den Hauptbeteiligten: der Industrie, den Arbeitnehmervertretern, den Verbrauchern, den kleinen und mittleren Unternehmen, den einzelstaatlichen und europäischen Normungsgremien, den Behörden für öffentliches Beschaffungswesen in den Mitgliedstaaten, allen Anwendern sowie den Verantwortlichen für die Industriepolitik auf nationaler Ebene und Unionsebene.

In den Beschluss 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation (ABl. L 36 vom 7.2.1987, S. 31) wurden besondere Vorschriften aufgenommen, denen zufolge die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, dass in öffentlichen Lieferaufträgen für IT-Anlagen auf europäische oder internationale Normen Bezug genommen wird, um eine Kompatibilität der Systeme zu erzielen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

02 03 02 02 Unterstützung der Vertretungsorganisationen von KMU und gesellschaftlichen Interessengruppen bei Normungstätigkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 816 286	2 175 774	3 700 000	2 778 887	2 273 271,48	269 308,59

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**02 03 02** (Fortsetzung)

02 03 02 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten für den Betrieb und die Tätigkeit der europäischen Nichtregierungsorganisationen und gemeinnützigen Organisationen zur Vertretung der Interessen der KMU, des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und der gesellschaftlichen Interessengruppen bei der Normung zu decken.

Eine solche Vertretung im Rahmen des Normungsprozesses auf europäischer Ebene ist Bestandteil der satzungsgemäßen Ziele dieser Organisationen und sie wurden von nationalen gemeinnützigen Organisationen in wenigstens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten damit beauftragt, diese Interessen zu vertreten.

Die Beiträge für solche europäischen Organisationen wurden zuvor aus dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, dem Politikbereich Verbraucherschutz und dem Finanzierungsinstrument für die Umwelt, LIFE+, gedeckt. In der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 werden die Mittel aus den aus spezifischen Programmen finanzierten Maßnahmen im Bereich der Normung in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 17).

Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

02 03 03 Europäische Chemikalienagentur Chemikalienrecht*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 800 000	7 800 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**02 03 03** (Fortsetzung)

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

2015 werden die „Einnahmen aus Gebühren“ der Agentur und der Überschuss, der aus dem Vorjahr übertragen wurde, nicht zur Deckung der veranschlagten Ausgaben ausreichen, so dass ein Zuschuss von der Kommission benötigt wird. Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 7 800 000 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

02 03 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

02 03 77 01 Vorbereitende Maßnahme — RECAP: Lokales Recycling von internen Plastikabfällen, die in großen Polymerkonvertierungsregionen der Union entstehen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	597 360	p.m.	373 350	0,—	373 350,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

02 03 77 (Fortsetzung)

02 03 77 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 04	HORIZONT2020—FOR- SCHUNG UND UNTER- NEHMERISCHE INITIA- TIVE								
02 04 02	Industrielle Führungs- rolle								
02 04 02 01	Stärkung der führenden Stellung Europas im Be- reich der Weltraumtech- nologien	1,1	176 847 152	113 594 175	161 352 331	14 704 483			
02 04 02 02	Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in For- schung und Innovation	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
02 04 02 03	Steigerung der Innova- tion in kleinen und mitt- leren Unternehmen (KMU)	1,1	35 905 989	17 650 787	32 512 243	2 962 930			
	<i>Artikel 02 04 02 — Sub- total</i>		212 753 141	131 244 962	193 864 574	17 667 413			
02 04 03	Gesellschaftliche He- rausforderungen								
02 04 03 01	Verwirklichung einer res- sourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Roh- stoffversorgung	1,1	77 604 264	30 583 047	69 306 327	5 986 022			
02 04 03 02	Förderung sicherer euro- päischer Gesellschaften	1,1	153 235 857	51 650 398	138 347 362	10 865 760			
	<i>Artikel 02 04 03 — Sub- total</i>		230 840 121	82 233 445	207 653 689	16 851 782			
02 04 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der For- schung und technologi- schen Entwicklung								
02 04 50 01	Einnahmen aus der Teil- nahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technolo- gischer Entwicklung (2014-2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
02 04 50 02	Einnahmen aus der Teil- nahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und techn- nologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	49 488 811,88	29 980 793,09	
	<i>Artikel 02 04 50 — Sub- total</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	49 488 811,88	29 980 793,09	

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 04 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)	1,1	p.m.	179 347 726	p.m.	410 942 214	778 917 543,17	623 488 946,47	347,64
02 04 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	502 883,55	
02 04 53	Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Teil Innovation (2007-2013)	1,1	p.m.	36 262 756	p.m.	41 095 242	69 707 100,72	62 867 685,26	173,37
02 04 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
02 04 77 01	Pilotprojekt — Konzipierung, Ein- und Ausführung einer unionsweiten technischen Architektur zur Bewertung der Frage, ob die 112-Notrufabfragestellen für die sichere und zuverlässige Übermittlung der GNSS-Standortdaten sowie anderer Daten von den 112-Notruf-Apps an die europäischen Notrufabfragestellen bereit sind	1,1	1 000 000	500 000					
02 04 77 02	Pilotprojekt — Forschung für die GSVP	1,1	1 000 000	500 000					
	Artikel 02 04 77 — Subtotal		2 000 000	1 000 000					
	Kapitel 02 04 — Total		445 593 262	430 088 889	401 518 263	486 556 651	898 113 455,77	716 840 308,37	166,67

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, verwendet.

„Horizont 2020“ wird bei der Umsetzung der Europa 2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, „Digitale Agenda für Europa“, sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums (EFR) eine wesentliche Rolle spielen. Horizont 2020 soll dazu beitragen, eine auf Wissen und Innovation basierende Wirtschaft in der gesamten Union aufzubauen, indem eine ausreichende Zusatzfinanzierung für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert wird. Es wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt werden, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Union durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Diese Mittel werden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) verwendet.

Zu den bei diesem Kapitel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

An einigen dieser Projekte können sich Drittstaaten oder Einrichtungen aus Drittstaaten im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, die in Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter zu Tätigkeiten der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über Artikel 02 04 05 01.

Die Verwaltungsausgaben dieses Kapitels werden unter Kapitel 02 01 05 eingesetzt.

02 04 02 Industrielle Führungsrolle*Erläuterungen*

Diese Priorität im Rahmen von Horizont 2020 soll dazu beitragen, dass Europa ein attraktiverer Standort für Investitionen in Forschung und Innovation wird, indem sie Aktivitäten fördert, bei denen die Unternehmen Programm und Zeitplan selbst bestimmen, und dass die Entwicklung neuer Technologien beschleunigt wird, die die Grundlagen für die Unternehmen und das Wirtschaftswachstum von morgen bilden. Mit diesem Teilbereich wird dafür gesorgt, dass große Investitionen in industrielle Schlüsseltechnologien getätigt werden, das Wachstumspotenzial europäischer Unternehmen auf ein Höchstmaß gebracht wird, indem sie mit geeigneten Finanzmitteln ausgestattet werden, und innovative kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei ihrer Expansion zu weltweit führenden Unternehmen unterstützt werden.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

02 04 02 (Fortsetzung)

02 04 02 01 Stärkung der führenden Stellung Europas im Bereich der Weltraumtechnologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
176 847 152	113 594 175	161 352 331	14 704 483		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu:

- eine wettbewerbsfähige und innovative Raumfahrtindustrie und Forschungsgemeinschaft zu fördern, um mit Hilfe der Entwicklung und Nutzung der Raumfahrtinfrastruktur dem künftigen Bedarf von Politik und Gesellschaft in der EU gerecht werden zu können. Die Tätigkeiten lassen sich wie folgt zusammenfassen: Schaffung der Grundlagen der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, Unabhängigkeit und Innovation im europäischen Weltraumsektor; Schaffung der Grundlagen für Fortschritte in den Weltraumtechnologien, Schaffung der Grundlagen für die Nutzung von Weltraumdaten und Beitrag der europäischen Forschung zu internationalen Weltraumpartnerschaften;
- das Entstehen moderner industrieller Produktionsweisen zu unterstützen, damit sich eine nachhaltigere und kohlenstoffärmere Herstellungs- und Verarbeitungsindustrie herausbilden kann, aus der innovativere Produkte, Verfahren und Dienstleistungen hervorgehen. Besonderes Augenmerk wird den nachhaltigen Technologien mit niedrigem CO₂-Ausstoß für energieintensive Verarbeitungsindustrien gelten, um die Wettbewerbsfähigkeit der verarbeitenden Industrie durch drastische Erhöhung der Ressourcen- und Energieeffizienz und durch Reduzierung der Umweltauswirkungen der Tätigkeiten dieses Sektors über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg durch die Förderung des Einsatzes von Technologien mit niedrigem CO₂-Ausstoß zu steigern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

2013/743/EU: Beschluss des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Nummer vi.

02 04 02 02 Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)**02 04 02** (Fortsetzung)

02 04 02 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, Marktdefizite beim Zugang zur Risikofinanzierung für Forschung und Innovation zu beheben. Konkret ist die Beteiligungskapital-Fazilität auf Investitionen in Risikokapitalfonds ausgerichtet, die Investitionen in einem frühen Stadium tätigen. Sie soll Beteiligungskapitalinvestitionen u.a. in Gründungskapitalfonds, grenzüberschreitende Gründungsfonds, Business-Angel-Koinvestitionsinstrumente und in Risikokapitalfonds ermöglichen. Die Beteiligungskapital-Fazilität, die vor allem nachfrageabhängig ist, stützt sich auf ein Portfolio-Konzept, bei dem Risikokapitalfonds und andere vergleichbare Intermediäre die für sie in Frage kommenden Unternehmen auswählen.

Erstattungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans verbucht werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

2013/743/EU: Beschluss des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b.

02 04 02 03 Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 905 989	17 650 787	32 512 243	2 962 930		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu:

- die Finanzierung für das im Rahmen des COSME-Programms angesiedelte Enterprise Europe Network für dessen aufgrund von Horizont 2020 erweiterten Dienste bereitzustellen. Die Unterstützung kann von besseren Informations- und Beratungsdiensten über die Partnersuche für KMU, die grenzüberschreitende Innovationsprojekte entwickeln möchten, bis zu Dienstleistungen zur Unterstützung von Innovation reichen,

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)**02 04 02** (Fortsetzung)**02 04 02 03** (Fortsetzung)

- Tätigkeiten zur Umsetzung und Ergänzung KMU-spezifischer Maßnahmen in allen Bereichen von „Horizont 2020“ zu unterstützen, insbesondere zur Erhöhung der Innovationskapazität von KMU. Die Tätigkeiten können Folgendes umfassen: Sensibilisierung, Information und Verbreitung, Aus- bzw. Fortbildungs- und Mobilitätsmaßnahmen, Vernetzung und Austausch bewährter Praktiken, Entwicklung hochwertiger Mechanismen und Dienste zur Innovationsförderung mit einem hohen Mehrwert der Union für KMU (z. B. Management von geistigem Eigentum und Innovationen, Wissenstransfer), sowie die Unterstützung der KMU, unionsweit Kontakte zu Forschungs- und Innovationspartnern zu knüpfen, wodurch sie in die Lage versetzt werden, Technologien einzubinden und ihre Innovationskapazität auszubauen. Vermittlerorganisationen, die Gruppen innovativer KMU vertreten, werden zur Durchführung sektorübergreifender interregionaler Innovationstätigkeiten mit KMU aufgefordert, die über sich gegenseitig unterstützende Kompetenzen verfügen, um neue industrielle Wertschöpfungsketten zu entwickeln,
- marktorientierte Innovation mit dem Ziel zu unterstützen, die Innovationskapazität der Unternehmen durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovation und die Beseitigung der spezifischen Hemmnisse zu stärken, die dem Wachstum innovativer Unternehmen, insbesondere von KMU und Unternehmen mittlerer Größe mit einem Potenzial für rasches Wachstum, entgegenstehen. Spezialisierte Dienste zur Innovationsförderung (z. B. im Zusammenhang mit der Nutzung geistigen Eigentums, Netzen öffentlicher Auftraggeber, der Unterstützung von Technologietransferbüros, strategischem Design) und die Überprüfung staatlicher Innovationspolitik werden ebenfalls gefördert.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Um das zu erreichen, werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c.

02 04 03 **Gesellschaftliche Herausforderungen***Erläuterungen*

Mit dieser Priorität von Horizont 2020 wird unmittelbar auf die politischen Schwerpunkte und die gesellschaftlichen Herausforderungen reagiert, die in der Strategie Europa 2020 herausgestellt wurden. Bei der Durchführung dieser Tätigkeiten sollten, abhängig von der jeweiligen Herausforderung, die in unterschiedlichsten Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt werden. Diese Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, wie beispielsweise Pilot- und Demonstrationsprojekte, Testläufe, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregte Innovation, gesellschaftliche Innovation und Markteinführung von Innovationen. Die Tätigkeiten werden direkt die entsprechenden Zuständigkeiten in den Politikbereichen auf Unionsebene unterstützen.

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

02 04 03 (Fortsetzung)

02 04 03 01 Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
77 604 264	30 583 047	69 306 327	5 986 022		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, für eine sichere Rohstoffversorgung zu sorgen, um die Bedürfnisse einer weltweit wachsenden Bevölkerung innerhalb der Nachhaltigkeitsgrenzen der natürlichen Ressourcen der Erde zu befriedigen. Ziel dieser Tätigkeiten ist die Verbesserung der Wissensbasis über Rohstoffe und die Entwicklung innovativer Lösungen für die kosteneffiziente und umweltfreundliche Exploration, Gewinnung, Verarbeitung, Verwertung und Rückgewinnung von Rohstoffen und für deren Ersatz durch wirtschaftlich interessante Alternativen.

Mittel werden auch bereitgestellt, um Hindernisse abzubauen, mit denen insbesondere KMU konfrontiert sind, wenn Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft umgesetzt werden sollen, beispielweise die Nutzung von Material aus Abfallströmen, die Entwicklung von Prozessen der Industriesymbiose und der Aufbau von Clustern in der Umweltindustrie.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e.

02 04 03 02 Förderung sicherer europäischer Gesellschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
153 235 857	51 650 398	138 347 362	10 865 760		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu:

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)**02 04 03** (Fortsetzung)

02 04 03 02 (Fortsetzung)

- die Unionsstrategien für die interne und externe Sicherheit zu unterstützen, während gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit und Technologiebasis der Sicherheitsindustrie der Union gestärkt und die Zusammenarbeit zwischen Herstellern und Nutzern von Sicherheitslösungen gefördert werden. Die Tätigkeiten werden darauf abzielen, innovative Technologien und Lösungen zu entwickeln, die Sicherheitslücken zu schließen und zur Vermeidung von Sicherheitsbedrohungen beizutragen. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt auf Folgendem: Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus, einschließlich Schutz kritischer Infrastrukturen, Erhöhung der Sicherheit durch Grenzüberwachung, Verbesserung der Widerstandsfähigkeit Europas gegenüber Krisen und Katastrophen bei gleichzeitiger Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und grundlegender Menschenrechte,
- die Evidenzbasis zu stärken und die Innovationsunion und den Europäischen Forschungsraum zu unterstützen, die zur Förderung der Entwicklung einer innovativen Gesellschaft und Politik in Europa durch das Engagement von Bürgern, Unternehmen und Nutzern bei Forschung und Innovation und die Unterstützung einer koordinierten Forschungs- und Innovationspolitik vor dem Hintergrund der Globalisierung erforderlich sind.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Um das zu erreichen, werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen und insbesondere eine Finanzierung in Form von Sachleistungen durch CESES als Beitrag zu Unionsprojekten zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g.

02 04 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

02 04 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)**02 04 50** (Fortsetzung)

02 04 50 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sollen Ausgaben in Höhe der Einnahmen decken, die aus zusätzlichen Mitteln von (nicht dem EWR angehörenden) Dritten oder Drittstaaten bereitgestellt werden, die sich im Zeitraum 2014 bis 2020 an Forschungs- und technologischen Entwicklungsprojekten beteiligen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

02 04 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	49 488 811,88	29 980 793,09

Erläuterungen

Diese Mittel sollen Ausgaben in Höhe der Einnahmen decken, die aus zusätzlichen Mitteln von (nicht dem EWR angehörenden) Dritten oder Drittstaaten bereitgestellt werden, die sich vor 2014 an Forschungs- und technologischen Entwicklungsprojekten beteiligt haben.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

02 04 51 **Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	179 347 726	p.m.	410 942 214	778 917 543,17	623 488 946,47

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

02 04 51 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Mit diesen Mitteln sollen auch die Ausgaben gedeckt werden — die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen —, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das Spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

02 04 52 **Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	502 883,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen der Forschungsrahmenprogramme aus der Zeit vor 2003 bestimmt.

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)**02 04 52** (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

02 04 53 Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Teil Innovation (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	36 262 756	p.m.	41 095 242	69 707 100,72	62 867 685,26

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

02 04 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

02 04 77 01 Pilotprojekt — Konzipierung, Ein- und Ausführung einer unionsweiten technischen Architektur zur Bewertung der Frage, ob die 112-Notrufabfragestellen für die sichere und zuverlässige Übermittlung der GNSS-Standortdaten sowie anderer Daten von den 112-Notruf-Apps an die europäischen Notrufabfragestellen bereit sind

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Heutzutage werden Smartphones und Apps in großem Stil für tägliche Erledigungen eingesetzt. Die Smartphone-Dichte nimmt rasch zu, und die Gesellschaft profitiert vom digitalen Umfeld; allerdings ist nicht klar, wie Notrufe künftig mit Hilfe von Apps erfolgen können. Präzise und zuverlässige von GNSS ermittelte Standortdaten werden zwar für kommerzielle und andere Zwecke genutzt; wenn die Bürger jedoch einen Notruf absetzen, können die Notdienste nicht auf diese Daten zugreifen.

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)**02 04 77** (Fortsetzung)

02 04 77 01 (Fortsetzung)

Folglich wurde eine Fülle von Apps für den 112-Notruf entwickelt, die alle derzeit verfügbar sind; ihre Funktionen sind jedoch eingeschränkt, und sie sind nur begrenzt zugänglich. App-Entwickler haben in der jüngsten Vergangenheit mit annähernd allen europäischen Notdienst-Organisationen Kontakt aufgenommen und Vorschläge zur Entwicklung von 112-Apps unterbreitet, mit denen eine Sprechverbindung eingerichtet werden sollte und die Standortdaten und andere Daten direkt an die 112-Zentren übermittelt werden sollten.

Leider können diese Apps von den Bürgern nur in einer bestimmten Region genutzt werden; außerdem funktionieren sie häufig nicht in gleicher Weise, wenn sie außerhalb des Bereichs einer bestimmten Notrufabfragestelle genutzt werden. Häufig funktioniert eine App, die in einer bestimmten Region oder einem bestimmten Land entwickelt wurde, in einer anderen Region oder einem anderen Land nicht, womit diese App außerhalb ihrer Ursprungsregion oder ihres Ursprungslands nicht genutzt werden kann.

Folglich gibt es derzeit keine unionsweite gemeinsame Architektur für die Nutzung der 112-Apps.

Die Vizepräsidenten Kroes und Kallas beschlossen, sich dieses Problems gemeinsam anzunehmen, und erklärten im Jahr 2010, sie wollten dafür sorgen, dass jeder Europäer eine 112-Smartphone-App in seiner eigenen Sprache haben kann. In den letzten Jahren seien zwar bereits zahlreiche 112-Mobilfunk-Apps entwickelt worden, dennoch könne auf diesem Gebiet noch viel mehr getan werden.

Die beiden Vizepräsidenten machten deutlich, dass ein gemeinsamer Ansatz für die Entwicklung einer unionsweiten Architektur für 112-Apps erforderlich ist.

Mit diesem Pilotprojekt soll durch die Errichtung einer gemeinsamen unionsweiten Architektur dafür gesorgt werden, dass die Notrufabfragestellen für die Übermittlung von Daten — u. a. der GNSS-Standortdaten und anderer wichtiger Angaben — mit Hilfe bestehender 112-Apps an die jeweils am besten geeignete Notrufabfragestelle vorbereitet sind. Hiermit wird die Freiheit des Marktes gesichert, von der die Gesellschaft direkt profitieren kann. Sowohl die Apps als auch die Plattformen, auf denen sie betrieben werden, können auf einzelstaatlicher Ebene und Unionsebene einer Reihe von Interoperabilitäts- und Funktionstests unterzogen werden.

Der hieraus erwachsende gesellschaftliche Nutzen kommt allen Bürgern zugute und bringt insbesondere Menschen mit Behinderungen Vorteile.

Das Pilotprojekt wird in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern der Kommission durchgeführt, die derzeit der Verwendung der GNSS-Standortdaten für die 112-Dienste mit Hilfe von EGNOS und Galileo nachgehen. Die als Teil des Projekts entwickelte technische Architektur wird eng auf die Anforderungen dieser Interessenträger abgestimmt, die 112-Notrufabfragestellen einbeziehen und Vorbereitungen für die harmonisierte Übermittlung zusätzlicher Daten umfassen.

Mit dem Projekt werden folgende Punkte umgesetzt:

- mittelfristige Ermittlung der wichtigsten Anforderungen der Notdienste (Nachfrageseite) unter Rückgriff auf bereits durchgeführte umfangreiche Forschungsarbeiten und Durchführung weiterer Arbeiten;
- Konzipierung und Umsetzung einer Methode zur Durchführung von Interoperabilitätstests von 112-Apps und Plattformen in einigen Mitgliedstaaten;
- Durchführung von Einsatzbereitschafts- und Kompatibilitätstests einiger Notrufabfragestellen in den Mitgliedstaaten, die sich an dem Pilotprojekt beteiligen;
- Unterstützung der Bürger — u. a. der Personen mit Behinderungen oder besonderen Bedürfnissen — durch die Schaffung des erforderlichen Umfelds und der erforderlichen Infrastruktur, damit die Anbieter von Apps und von technischen Lösungen (Angebotsseite) in die Lage versetzt werden, GNSS-Standortdaten und andere Angaben an die jeweils am besten geeignete Notrufabfragestelle zu übermitteln;

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

02 04 77 (Fortsetzung)

02 04 77 01 (Fortsetzung)

- Weiterführung der erfolgreichen Arbeit, die im Rahmen des REACH112-Projekts — bei dem ermittelt wurde, wie sichergestellt werden kann, dass Menschen mit Behinderungen einen besseren Zugang zu 112-Diensten haben — und des PEACE-Forschungsprojekts — bei dem IP-gestützte Notrufanwendungen und -dienste für die Netzwerke der neuen Generation analysiert wurden — geleistet wurde;
- Zusammenarbeit mit europäischen Datenschutzbehörden, europäischen Technologieanbietern, Projekten für freie Software, Notdienst-Organisationen, Forschungs- und Entwicklungslabors, Anwendungsentwicklern, Telekommunikationsnetzanbietern, Voice-over-IP-Entwicklern und anderen Softwareanbietern, um so gemeinsam auf dem Fachwissen aufzubauen;
- Darlegung der weiteren Entwicklung der 112-Apps im Einklang mit den Erfordernissen und Bedürfnissen der Bürger und der Notdienste, um so der Vision einer verbesserten Effizienz und wirkungsvollerer und effektiverer Dienstleistungen für die Gesellschaft näherzukommen.

Derzeit basieren die meisten 112-Notrufabfragestellen in Europa auf einer alten Analogtechnik und auf veralteten Netzwerken. Sie sind folglich kaum in der Lage, Notrufe — außer in Form von Sprechverbindungen — abzuwickeln und angesichts der raschen Entwicklung moderner Kommunikationssysteme nicht mehr zeitgemäß. Die Bürger erwarten außerdem deutlich mehr als nur die Einsatzfähigkeit der Notdienste, und viele Bürger mit Behinderungen erhalten keine angemessene Dienstleistung. Auch im COCOM-Bericht 2014 wurde bemängelt, dass Bürger mit Behinderungen nicht über ausreichenden Zugang verfügen und dass keine präzisen und zuverlässigen Echtzeit-Daten über den Standort des Anrufers zur Verfügung stehen.

Viele Mitgliedstaaten haben die Auswirkungen und die Tragweite App-gestützter Dienste und vor allem die Art des Zugangs dieser Dienste zu und der Interaktion mit dem 112-Dienst noch nicht begriffen. Die einzelnen Mitgliedstaaten haben nur wenig Erfahrung mit App-gestützten Diensten und müssen unbedingt Belastungstests vornehmen, damit sie wirksame und angemessene Regelungen einführen und den Verbraucher entsprechend schützen können. Da derzeit keine Übereinstimmung vorhanden ist und keine Abstimmung mit den App-Diensten und -Technologien erfolgt, müssen derartige Dienste entwickelt und getestet werden, damit ihre Fähigkeiten an einen geeigneten und wirksamen Normierungs- und Regelungsansatz angepasst werden, der auch die Risikobewertung in Bezug auf Datenschutz, Datendiebstahl und Überwachung umfasst.

Folglich muss allen Interessenträgern eine neutrale, diskriminierungsfreie und innovative Architektur bereitgestellt werden, mit der die Interoperabilität gesichert ist und die dazu beiträgt, Apps zu entwickeln, die den 112-Dienst zum Nutzen der Bürger und der Besucher Europas wirksamer und effizienter machen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 04 77 02 Pilotprojekt — Forschung für die GSVP

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)**02 04 77** (Fortsetzung)

02 04 77 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Projekt umfasst:

- Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der Europäischen Verteidigungsagentur bei der Umsetzung der unionsweiten Ziele und der Verwaltung der EU-Haushaltsmittel durch die Agentur gemäß Beschluss 2011/411/GASP des Rates;
- Finanzierung von zwei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben:
 - ein äußerst riskantes Forschungsvorhaben mit hohem Nutzen, dessen Ergebnis das Potenzial haben könnte, künftige Operationen radikal zu verändern. Die Zahlungsempfänger sollten in einem Ideenwettbewerb ausgewählt werden. Die Europäische Verteidigungsagentur (EDA) leitet das Vorhaben im Namen der Union. Die Mitgliedstaaten, die Kommission und der EAD wirken beratend und überwachend an dem Vorhaben mit. Drittstaaten und externe Organisationen, die eine Verwaltungsvereinbarung mit der EDA geschlossen haben, können ebenfalls aufgefordert werden, das Vorhaben zu beobachten;
 - ein FuE-Vorhaben zur Zertifizierung nach militärischen und, falls vorhanden, zivilen Kriterien. Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten und externe Organisationen, die Verwaltungsvereinbarungen mit der EDA geschlossen haben, werden zur Mitarbeit aufgefordert. Die EDA leitet das Vorhaben im Namen der Union und der anderen beteiligten Mitglieder;
- Beobachtung der beiden Tätigkeiten, um Erfahrungen für künftiges Handeln der Union bei der Unterstützung des Aufbaus von Verteidigungsfähigkeiten zu sammeln, die für die GSVP und die Mitgliedstaaten von Bedeutung sein werden. Der Militärstab der Europäischen Union sollte in dem Beobachtungsteam vertreten sein.

Gegebenenfalls sollte der NATO-Generalsekretär aufgefordert werden, einen Beobachter zu den Sitzungen im Rahmen dieses Pilotprojekts zu entsenden.

Die Entwicklung von Waffen, die aufgrund ihres ihnen innewohnenden Zwecks nicht mit dem humanitären Völkerrecht vereinbar wären, von tödlichen Waffen, Waffen mit übermäßiger Zerstörungswirkung und damit verbundenen Gefechtskopftechnologien und von Systemen für die selbständige Zielerfassung und Operationen ohne menschliche Interaktion wird nicht im Rahmen dieses Pilotprojekts finanziert.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 05 — EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 05	EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO)								
02 05 01	Entwicklung und Bereitstellung von weltweiten Satellitennavigations-Infrastrukturen und -Diensten (Galileo) bis zum Jahr 2019	1,1	817 199 000	650 499 661	1 097 830 000	737 658 621			
02 05 02	Erbringung von Satellitendiensten, die stufenweise bis 2020 eine Leistungsverbesserung des GPS auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) ermöglichen sollen (EGNOS)	1,1	240 000 000	200 824 669	225 000 000	170 148 008			
02 05 11	Agentur für das Europäische GNSS	1,1	26 791 000	26 791 000	24 587 000	24 587 000	13 973 518,59	13 973 518,59	52,16
02 05 51	Abschluss der europäischen Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)	1,1	p.m.	77 585 659	p.m.	281 994 299	8 865 895,—	394 174 150,—	508,05
	Kapitel 02 05 — Total		1 083 990 000	955 700 989	1 347 417 000	1 214 387 928	22 839 413,59	408 147 668,59	42,71

02 05 01 **Entwicklung und Bereitstellung von weltweiten Satellitennavigations-Infrastrukturen und -Diensten (Galileo) bis zum Jahr 2019**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
817 199 000	650 499 661	1 097 830 000	737 658 621		

Erläuterungen

Mit dem Beitrag der Union zu den europäischen GNSS-Programmen soll Folgendes finanziert werden:

- der Abschluss der Errichtungsphase des Programms Galileo, die den Bau, die Errichtung und den Schutz der Weltraum- und Boden-Infrastruktur umfasst, sowie die Vorbereitungen für die Betriebsphase mit den Tätigkeiten zur Vorbereitung der Erbringung der Dienste,

KAPITEL 02 05 — EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO) (Fortsetzung)**02 05 01** (Fortsetzung)

- die Betriebsphase des Programms Galileo, die die Verwaltung, Instandhaltung, ständige Verbesserung, Weiterentwicklung und Sicherung der Infrastruktur im Weltraum und auf der Erde, die Entwicklung künftiger Systemgenerationen und die Entwicklung der vom System erbrachten Dienste, die Zertifizierungs- und Normungstätigkeiten, die Erbringung und Vermarktung der vom System erbrachten Dienste sowie alle anderen Tätigkeiten umfasst, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Programms erforderlich sind.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b und d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Beitrag der Mitgliedstaaten für spezifische Komponenten des Programms können den unter diesem Artikel eingetragenen Mitteln zugeschlagen werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 4.

02 05 02 Erbringung von Satellitendiensten, die stufenweise bis 2020 eine Leistungsverbesserung des GPS auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) ermöglichen sollen (EGNOS)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
240 000 000	200 824 669	225 000 000	170 148 008		

Erläuterungen

Der Beitrag der Union zu den europäischen GNSS-Programmen wird zur Finanzierung von Tätigkeiten gewährt, die mit dem Betrieb des EGNOS-Systems zusammenhängen, einschließlich sämtlicher Elemente, die die Zuverlässigkeit des Systems und seines Betriebs belegen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b und d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 05 — EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO) (Fortsetzung)

02 05 02 (Fortsetzung)

Der Beitrag der Mitgliedstaaten für spezifische Komponenten des Programms können den unter diesem Artikel eingetragenen Mitteln zugeschlagen werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 5.

02 05 11 **Agentur für das Europäische GNSS***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
26 791 000	24 587 000	13 973 518,59

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur für das Europäische GNSS ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 26 840 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 26 791 000 EUR erhöht sich um 49 000 EUR aus in die Reserve eingestellten Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 512/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 912/2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 72).

KAPITEL 02 05 — EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO) (Fortsetzung)

02 05 51 **Abschluss der europäischen Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	77 585 659	p.m.	281 994 299	8 865 895,—	394 174 150,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) (ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 06 — EUROPÄISCHES ERDBEOBACHTUNGSPROGRAMM

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 06	EUROPÄISCHES ERDBEOBACHTUNGSPROGRAMM								
02 06 01	<i>Erbringung operativer Dienste auf der Grundlage weltraumgestützter Beobachtungstätigkeiten und der Nutzung von In-situ-Daten (Copernicus)</i>	1,1	113 650 000	81 952 171	58 500 000	54 927 050			
02 06 02	<i>Aufbau einer autonomen Unionskapazität für die Erdbeobachtung (Copernicus)</i>	1,1	440 220 000	427 844 424	301 933 000	112 727 494			
02 06 51	<i>Abschluss des europäischen Erdbeobachtungsprogramms (GMES)</i>	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	17 962 958	57 485 794,—	49 598 537,74	
02 06 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
02 06 77 01	Vorbereitende Maßnahme — GMES-Betrieb	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	1 058 313	0,—	1 349 987,—	
	Artikel 02 06 77 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	1 058 313	0,—	1 349 987,—	
	Kapitel 02 06 — Total		553 870 000	509 796 595	360 433 000	186 675 815	57 485 794,—	50 948 524,74	9,99

02 06 01 *Erbringung operativer Dienste auf der Grundlage weltraumgestützter Beobachtungstätigkeiten und der Nutzung von In-situ-Daten (Copernicus)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
113 650 000	81 952 171	58 500 000	54 927 050		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu:

- den Betrieb der auf die Nutzerbedürfnisse abgestellten Copernicus-Dienste zu ermöglichen,
- dazu beizutragen, dass die für den Betrieb der Copernicus-Dienste benötigten Daten der Beobachtungsinfrastruktur verfügbar sind,
- Möglichkeiten für eine stärkere private Nutzung von Informationsquellen zu eröffnen und damit Innovationen durch Anbieter von Mehrwertdiensten zu fördern.

KAPITEL 02 06 — EUROPÄISCHES ERDBEOBACHTUNGSPROGRAMM (Fortsetzung)**02 06 01 (Fortsetzung)**

Mit diesen Mitteln werden insbesondere der Aufbau, die Einrichtung und der Betrieb der sechs in der Verordnung (EU) Nr. 377/2014 genannten Dienste und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten finanziert.

Aber auch dienstübergreifende Tätigkeiten oder die Koppelung und Koordinierung der Dienste sowie Maßnahmen für die In-situ-Koordinierung, die Akzeptanz unter den Nutzern, Schulungen und Kommunikation sollen mit diesen Mitteln finanziert werden.

Die bereitgestellten Mittel werden entweder direkt durch die Kommissionsdienststellen oder indirekt im Wege von Übertragungsvereinbarungen mit EU-Agenturen und internationalen Organisationen oder einer anderen nach Artikel 58 der Haushaltsordnung in Frage kommenden Einrichtung verwaltet.

Bei direkter Mittelverwaltung durch die Kommission kann diese die Gemeinsame Forschungsstelle mit wissenschaftlichen und technischen Unterstützungsaufgaben betrauen. Die zur Finanzierung dieser Aufgaben dienenden Mittel können gemäß Artikel 183 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 6 der Haushaltsordnung in den indirekten Haushalt der JRC eingestellt werden.

Zudem können diese Mittel zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum auch die Datenverbreitung und die Gründung neuer Unternehmen finanzieren, indem belastbarere und innovative IT-Strukturen in Europa unterstützt werden.

Die Copernicus-Dienste werden den Zugang zu Kerndaten erleichtern, die bei der Politikgestaltung auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene unter anderem in Bereichen wie Landwirtschaft, Forstüberwachung, Wassermanagement, Verkehr, Stadtplanung und Bekämpfung des Klimawandels benötigt werden. Diese Mittel dienen hauptsächlich zur Finanzierung der Durchführung von Übertragungsvereinbarungen nach Artikel 58 der Haushaltsordnung für das Copernicus-Programm.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt. Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 44).

02 06 02 *Aufbau einer autonomen Unionskapazität für die Erdbeobachtung (Copernicus)**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
440 220 000	427 844 424	301 933 000	112 727 494		

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 06 — EUROPÄISCHES ERDBEOBACHTUNGSPROGRAMM (Fortsetzung)

02 06 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu:

- eine eigenständige Erdbeobachtungskapazität der EU aufzubauen, indem die Weltrauminfrastruktur gefördert und die europäische Industrie in diesem Zusammenhang vor allem beim Bau und Start von Satelliten bevorzugt wird,
- zur Verfügbarkeit der Beobachtungskapazität beizutragen, die dazu benötigt wird, insbesondere durch den Betrieb des Bodensegments der Weltrauminfrastruktur die Copernicus-Dienste zu ermöglichen,
- Möglichkeiten für eine stärkere private Nutzung von Informationsquellen zu eröffnen und damit Innovationen durch Anbieter von Mehrwertdiensten zu fördern.

Dem Aufbau einer europäischen Weltrauminfrastruktur kommt eine Schlüsselrolle bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft zu; gleichzeitig setzt er eine konsequente öffentliche Unterstützung der Bemühungen der Industrie voraus.

Mit diesen Mitteln werden die Entwicklung, der Bau und der Betrieb der Satelliten finanziert. Die durch die Weltrauminfrastruktur gewonnenen Daten und Informationen unterliegen der Politik des unbeschränkten, offenen und kostenfreien Datenzugangs, so dass ihre Verfügbarkeit gesteigert und dadurch die Entwicklung des nachgelagerten Markts gefördert wird.

Um den Datenbedarf der Nutzer ergänzend zu decken, können mit diesen Mitteln auch der Datenankauf von Dritten und der Zugang zu den Daten beitragender Missionen der Mitgliedstaaten sowie die spezielle Verbreitungsplattform (Bodenkernsegment) finanziert werden, die vorrangig für die unter Artikel 02 06 01 finanzierten operativen Dienste bereit steht.

Die bereitgestellten Mittel werden entweder direkt durch die Kommissionsdienststellen oder indirekt im Wege von Übertragungsvereinbarungen mit EU-Agenturen und internationalen Organisationen oder einer anderen nach Artikel 58 der Haushaltsordnung in Frage kommenden Einrichtung verwaltet.

Bei direkter Mittelverwaltung durch die Kommission kann diese die Gemeinsame Forschungsstelle mit wissenschaftlichen und technischen Unterstützungsaufgaben betrauen. Die zur Finanzierung dieser Aufgaben dienenden Mittel können gemäß Artikel 183 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 6 der Haushaltsordnung in den indirekten Haushalt der JRC eingestellt werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 3 0 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 3 0 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

KAPITEL 02 06 — EUROPÄISCHES ERDBEOBACHTUNGSPROGRAMM (Fortsetzung)**02 06 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 44).

02 06 51 **Abschluss des europäischen Erdbeobachtungsprogramms (GMES)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	17 962 958	57 485 794,—	49 598 537,74

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 911/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) und seine ersten operativen Tätigkeiten (2011-2013) (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 1).

Verweise

Beschluss 2010/67/EU der Kommission vom 5. Februar 2010 zur Einsetzung des GMES-Partner-Beirats (ABl. L 35 vom 6.2.2010, S. 23).

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

KAPITEL 02 06 — EUROPÄISCHES ERDBEOBACHTUNGSPROGRAMM (Fortsetzung)

02 06 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

02 06 77 01 Vorbereitende Maßnahme — GMES-Betrieb

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 058 313	0,—	1 349 987,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Im Einklang mit Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung wurde aufgrund dieser vorbereitenden Maßnahme am 22. September 2010 das Europäische Erdbeobachtungsprogramm angenommen (siehe Artikel 02 06 51).

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE“
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG FÜR DIE GENERALDIREKTION „UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE“

KOMMISSION

TITEL 03

WETTBEWERB

TITEL 03**WETTBEWERB****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
03 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“	97 651 538	94 449 737	94 089 015,64
	Titel 03 — Total	97 651 538	94 449 737	94 089 015,64

KOMMISSION
TITEL 03 — WETTBEWERB

TITEL 03

WETTBEWERB

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
03 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“					
03 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Wettbewerb“	5,2	78 992 075	76 427 835	76 727 548,89	97,13
03 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wettbewerb“					
03 01 02 01	Externes Personal	5,2	5 492 792	5 627 112	5 187 382,79	94,44
03 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	8 151 777	7 446 847	6 412 839,60	78,67
	Artikel 03 01 02 — Subtotal		13 644 569	13 073 959	11 600 222,39	85,02
03 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Wettbewerb“	5,2	5 014 894	4 947 943	5 761 244,36	114,88
03 01 07	Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik	5,2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 03 01 — Total		97 651 538	94 449 737	94 089 015,64	96,35

03 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Wettbewerb“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
78 992 075	76 427 835	76 727 548,89

03 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wettbewerb“

03 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 492 792	5 627 112	5 187 382,79

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“ (Fortsetzung)**03 01 02** (Fortsetzung)

03 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 151 777	7 446 847	6 412 839,60

03 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Wettbewerb“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 014 894	4 947 943	5 761 244,36

03 01 07 Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Kommission hat die Befugnis, Beschlüsse zu erlassen, Untersuchungen durchzuführen und Geldbußen zu verhängen bzw. gezahlte Beträge zurückzufordern, um sicherzustellen, dass die Wettbewerbsregeln betreffend Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen (Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung (Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), staatliche Beihilfen (Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) und Unternehmenszusammenschlüsse (Verordnung (EG) Nr. 139/2004) durchgesetzt werden.

Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen die Beschlüsse der Kommission der Überwachung durch den Gerichtshof der Europäischen Union.

Als Vorsichtsmaßnahme ist es angemessen, mögliche Auswirkungen von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union auf den Haushalt zu berücksichtigen.

Diese Mittel sind zur Deckung aller Ausgaben bestimmt, die sich aufgrund eines Schadenersatzes ergeben, der Klägern gegen Beschlüsse der Kommission in Wettbewerbssachen vom Gerichtshof der Europäischen Union zuerkannt wurde.

Da eine angemessene Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf den Gesamthaushaltplan im Voraus nicht möglich ist, wird dieser Artikel mit einem „p.m.“-Vermerk versehen. Gegebenenfalls wird die Kommission vorschlagen, die tatsächlich erforderlichen Mittel im Wege von Mittelübertragungen oder eines Berichtigungshaushaltsplans bereitzustellen.

KOMMISSION
TITEL 03 — WETTBEWERB

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“ (Fortsetzung)

03 01 07 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vormals Artikel 81 und 82 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) und abgeleitetes Recht, insbesondere:

- Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vormals Artikel 87 und 88 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) und abgeleitetes Recht, insbesondere Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „WETTBEWERB“
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „WETTBEWERB“
- KONTROLLE DER STAATLICHEN BEIHILFEN
- FUSIONSKONTROLLE
- KARTELLE, ANTI-TRUST UND LIBERALISIERUNG

KOMMISSION

TITEL 04

BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

TITEL 04
BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 01	VERWALTUNGS- AUSGABEN DES POLITIK- BEREICHES „BESCHÄF- TIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“	93 173 629	93 173 629	91 394 258	91 394 258	93 687 106,80	93 687 106,80
04 02	EUROPÄISCHER SOZI- ALFONDS	12 266 260 317	10 212 703 337	13 035 200 000	10 500 159 699	11 685 706 210,83	13 763 798 109,17
04 03	BESCHÄFTIGUNG, SO- ZIALES UND INTE- GRATION	212 196 000	160 978 363	211 140 900	172 933 326	197 022 631,25	146 993 637,23
04 04	EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE AN- PASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG	p.m.	25 000 000	p.m.	50 000 000	41 541 397,—	41 541 397,—
04 05	INSTRUMENT FÜR HE- RANFÜHRUNGS- HILFE — BESCHÄFTI- GUNG, SOZIALPOLI- TIK UND ENTWICK- LUNG DES HUM- ANKAPITALS	p.m.	74 547 800	p.m.	69 900 164	113 157 077,—	65 152 574,—
04 06	EUROPÄISCHER HILFSFONDS FÜR DIE AM STÄRKSTEN VON ARMUT BETROFFE- NEN PERSONEN	524 657 709	363 075 586	501 280 000	406 280 000		
	Titel 04 — Total	13 096 287 655	10 929 478 715	13 839 015 158	11 290 667 447	12 131 114 422,88	14 111 172 824,20

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

TITEL 04

BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
04 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“					
04 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Beschäftigung, Soziales und Integration“	5.2	60 739 337	59 643 683	60 174 282,90	99,07
04 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“					
04 01 02 01	Externes Personal	5.2	3 932 556	3 918 717	4 645 744,27	118,14
04 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	4 520 635	4 670 521	5 665 451,82	125,32
	<i>Artikel 04 01 02 — Subtotal</i>		8 453 191	8 589 238	10 311 196,09	121,98
04 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“	5.2	3 856 101	3 861 337	4 519 373,90	117,20
04 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Beschäftigung, Soziales und Integration“					
04 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds und nichtoperative technische Unterstützung	1.2	15 400 000	15 500 000	14 049 819,84	91,23
04 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation	1.1	4 300 000	3 800 000	2 743 657,13	63,81
04 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe — Beschäftigung, Sozialpolitik und Entwicklung des Humankapitals	4	p.m.	p.m.	1 325 610,80	
04 01 04 04	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	9	p.m.	p.m.	563 166,14	
04 01 04 05	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen	1.2	425 000			
	<i>Artikel 04 01 04 — Subtotal</i>		20 125 000	19 300 000	18 682 253,91	92,83
	Kapitel 04 01 — Total		93 173 629	91 394 258	93 687 106,80	100,55

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“ (Fortsetzung)

04 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Beschäftigung, Soziales und Integration“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
60 739 337	59 643 683	60 174 282,90

04 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“

04 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 932 556	3 918 717	4 645 744,27

04 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 520 635	4 670 521	5 665 451,82

04 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 856 101	3 861 337	4 519 373,90

04 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Beschäftigung, Soziales und Integration“

04 01 04 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds und nichtoperative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
15 400 000	15 500 000	14 049 819,84

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in den Artikeln 58 und 118 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehenen, aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe. Im Rahmen der technischen Hilfe können die für die Durchführung des Europäischen Sozialfonds (ESF) erforderlichen kommissionsinternen Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung finanziert werden. Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von:

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“ (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 01 (Fortsetzung)

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen),
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, Abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 5 000 000 EUR sowie für Dienstreisen dieses Personals.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

04 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 300 000	3 800 000	2 743 657,13

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Ausschüsse, Sachverständigensitzungen, Konferenzen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“ (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 04 03.

04 01 04 03 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe — Beschäftigung, Sozialpolitik und Entwicklung des Humankapitals

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	1 325 610,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Instruments für Heranführungshilfe stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 04 05 anfallenden Verwaltungskosten.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 04 05.

04 01 04 04 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	563 166,14

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“ (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel können auf Initiative der Kommission bis zu einer in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 festgelegten Obergrenze von 0,5 % des jährlichen Höchstbetrags des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) in Anspruch genommen werden. Die Mittel können zur Finanzierung der Vorbereitung, des Monitoring, der Datenerhebung und der Schaffung einer für die Umsetzung des EGF relevanten Wissensbasis in Anspruch genommen werden. Außerdem können sie zur Finanzierung der für die Durchführung der Tätigkeit des EGF erforderlichen administrativen und technischen Hilfe, von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie Prüfungs-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 04 04.

04 01 04 05 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
425 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 bestimmt.

Im Rahmen der technischen Hilfe können Vorbereitungs-, Begleitungs-, administrative und technische Hilfs-, Prüf-, Informations-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen finanziert werden, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 sowie für Aktivitäten nach Artikel 10 der genannten Verordnung erforderlich sind.

Mit diesen Mitteln sollen vor allem finanziert werden:

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen),
- Vorbereitung, Monitoring, Datenerhebung und Schaffung einer für die Umsetzung des Hilfsfonds relevanten Wissensbasis,
- Dienstleistungsverträge und Studien.

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“ (Fortsetzung)**04 01 04** (Fortsetzung)

04 01 04 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 02	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS								
04 02 01	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 1 (2000 bis 2006)	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	816 115 611,69	
04 02 02	Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	8 961 283,88	
04 02 03	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 942 038,43	3 605 029,03	
04 02 04	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 2 (2000 bis 2006)	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 054 979,13	
04 02 05	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	206 324,49	285 268,57	
04 02 06	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 3 (2000 bis 2006)	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	259 504 148,42	
04 02 07	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 3 (aus der Zeit vor 2000)	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	668 030,04	756 299,39	
04 02 08	Abschluss von EQUAL (2000 bis 2006)	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	16 250 785,18	
04 02 09	Abschluss früherer Gemeinschaftsinitiativen (aus der Zeit vor 2000)	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	162 986,60	

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 02 10	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Innovative Maßnahmen und technische Unterstützung (2000 bis 2006)	1.2	p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—	
04 02 11	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Innovative Maßnahmen und technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2000)	1.2	—	—	—	—	0,—	0,—	
04 02 17	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Konvergenz (2007-2013)	1.2	p.m.	4 917 020 000	p.m.	6 769 000 000	8 337 649 354,—	9 098 872 467,35	185,05
04 02 18	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — PEACE (2007-2013)	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 19	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007-2013)	1.2	p.m.	2 357 168 235	p.m.	2 997 183 133	3 333 462 956,—	3 546 246 209,68	150,45
04 02 20	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Operative technische Unterstützung (2007-2013)	1.2	p.m.	5 752 675	p.m.	6 000 000	11 777 507,87	10 983 040,25	190,92
04 02 60	Europäischer Sozialfonds — Weniger entwickelte Gebiete — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung	1.2	6 500 532 038	1 029 000 000	5 636 300 000	364 000 000			
04 02 61	Europäischer Sozialfonds — Übergangsregionen — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung	1.2	1 668 335 386	284 757 420	1 832 300 000	108 366 526			
04 02 62	Europäischer Sozialfonds — entwickelte Gebiete — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung	1.2	2 675 531 087	583 896 529	3 752 500 000	219 610 040			

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 02 63	Europäischer Sozialfonds — Operative technische Hilfe								
04 02 63 01	Europäischer Sozialfonds — Operative technische Hilfe	1.2	14 700 000	8 629 013	10 000 000	6 000 000			
04 02 63 02	Europäischer Sozialfonds — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Artikel 04 02 63 — Subtotal		14 700 000	8 629 013	10 000 000	6 000 000			
04 02 64	Beschäftigungsinitiative für Jugendliche	1.2	1 407 161 806	1 026 479 465	1 804 100 000	30 000 000			
	Kapitel 04 02 — Total		12 266 260 317	10 212 703 337	13 035 200 000	10 500 159 699	11 685 706 210,83	13 763 798 109,17	134,77

Erläuterungen

Gemäß Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die in Artikel 174 niedergelegten Ziele des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts durch die Politik unterstützt, die die Union mit Hilfe der Strukturfonds, u. a. des Europäischen Sozialfonds („ESF“), führt. Die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds werden gemäß Artikel 177 AEUV festgelegt.

Artikel 80 der Haushaltsordnung sieht Finanzkorrekturen bei Ausgaben vor, die nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden.

In Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, Artikel 100 und 102 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 85, 144 und 145 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den Finanzkorrekturen der Kommission sind besondere Regelungen für Finanzkorrekturen beim ESF festgelegt.

Einnahmen aus dementsprechend durchgeführten Finanzkorrekturen werden in den Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt und gelten als zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung.

In Artikel 177 der Haushaltsordnung sind die Bedingungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen festgelegt.

In Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sind besondere Bestimmungen für die Erstattung von Vorschusszahlungen beim ESF festgelegt.

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

Erstattete Vorfinanzierungsbeträge gelten gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung als interne zweckgebundene Einnahmen und werden in den Posten 6 1 5 0 oder 6 1 5 7 eingesetzt.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 174, 175 und 177.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 82, 83, 100 und 102.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 4, Artikel 80 und Artikel 177.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 16. und 17. Dezember 2005.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 01 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 1 (2000 bis 2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	816 115 611,69

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

04 02 02 Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	8 961 283,88

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über eine indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49).

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 02** (Fortsetzung)

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, Tagung vom 24. und 25. März 1999 in Berlin, insbesondere Ziffer 44 Buchstabe b.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, Tagung vom 17. und 18. Juni 2004 in Brüssel, insbesondere Ziffer 49.

04 02 03 **Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 942 038,43	3 605 029,03

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 03** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

04 02 04 **Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 2 (2000 bis 2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 054 979,13

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

04 02 05 **Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	206 324,49	285 268,57

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 2 und 5b aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 05** (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

04 02 06 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 3 (2000 bis 2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	259 504 148,42

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

04 02 07 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 3 (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	668 030,04	756 299,39

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 3 und 4 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 07 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

04 02 08 **Abschluss von EQUAL (2000 bis 2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	16 250 785,18

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 zur Festlegung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL über die transnationale Zusammenarbeit bei der Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt (ABl. C 127 vom 5.5.2000, S. 2).

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 09 Abschluss früherer Gemeinschaftsinitiativen (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	162 986,60

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung aus dem ESF der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen früherer Gemeinschaftsinitiativen, die dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 vorangegangen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 1992 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (RETEX) (ABl. C 142 vom 4.6.1992, S. 5).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 15. Juni 1994 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 6).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (Initiative für KMU) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 10).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 09 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 17).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 18).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (Resider II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 22).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (Rechar II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 26).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 30).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (Emploi) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 36).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 7).

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 09** (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 13).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(1997) 642 endg.).

04 02 10 **Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Innovative Maßnahmen und technische Unterstützung (2000 bis 2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 im Rahmen des ESF für innovative Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999. Die innovativen Maßnahmen umfassten Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen sollten insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden. Die technische Hilfe umfasste die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des ESF. Die Mittel dienten u. a. der Finanzierung von:

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen und Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,
- Verträgen für Dienstleistungserbringer,
- Zuschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 11 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Innovative Maßnahmen und technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieses Mittel dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen im Rahmen des ESF für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen und Maßnahmen der Kontrolle und Verwaltung sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den einschlägigen Verordnungen vorgesehen sind.

Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen unten aufgeführten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen der Strukturfonds zugeordnet werden können.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 17 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Konvergenz (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 917 020 000	p.m.	6 769 000 000	8 337 649 354,—	9 098 872 467,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen für Programme im Zusammenhang mit dem Konvergenzziel des ESF im Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dieses Ziel stellt darauf ab, die Konvergenz der am wenigsten entwickelten Mitgliedstaaten und Regionen durch die Verbesserung der Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen zu beschleunigen.

Dieses Mitteln dient der Verringerung von wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten, die sich insbesondere in den Mitgliedstaaten und Regionen mit Entwicklungsrückstand aus der Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung sowie aus der Alterung der Bevölkerung ergeben.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in der durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union geänderten Fassung (ABl. L 112 vom 24.4.2012) werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

04 02 18 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — PEACE (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen für das Programm PEACE im Rahmen des ESF im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 18 (Fortsetzung)

In Anerkennung der besonderen Bemühungen um den Friedensprozess in Nordirland wurde dem Programm PEACE ein Betrag von insgesamt 200 000 000 EUR für den Zeitraum 2007-2013 zugewiesen. Das Programm wird im Einklang mit dem Zusätzlichkeitsprinzip der Strukturfondsmaßnahmen durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 16. und 17. Dezember 2005.

04 02 19 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 357 168 235	p.m.	2 997 183 133	3 333 462 956,—	3 546 246 209,68

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen für Programme im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ des ESF im Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dieses Ziel, das außerhalb der Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand zur Anwendung kommt, besteht in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Regionen sowie der Beschäftigung, unter Berücksichtigung der Ziele der Strategie Europa 2020.

Diese Mittel dienen der Verringerung von wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten, die sich insbesondere in den Mitgliedstaaten und Regionen mit Entwicklungsrückstand aus der Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung sowie aus der Alterung der Bevölkerung ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 20 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Operative technische Unterstützung (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 752 675	p.m.	6 000 000	11 777 507,87	10 983 040,25

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 für Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 45 und 46 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006.

Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des ESF. Diese Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,
- Ausgaben für die Unterstützung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der technischen Hilfe,
- Ausgaben für eine hochrangige Gruppe, die die Umsetzung horizontaler Grundsätze wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, des Zugangs für Menschen mit Behinderungen und der nachhaltigen Entwicklung sicherstellen soll,
- Dienstleistungsverträgen und Studien,
- Zuschüssen.

Mit diesen Mitteln sollen darüber hinaus von der Kommission genehmigte Maßnahmen für die Vorbereitung des Programmplanungszeitraums 2014-2020 finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 60 **Europäischer Sozialfonds — Weniger entwickelte Gebiete — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 500 532 038	1 029 000 000	5 636 300 000	364 000 000		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung aus dem ESF im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in weniger entwickelten Regionen im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Die Rückstände in diesen wirtschaftlich und sozial benachteiligten Regionen müssen langfristig und nachhaltig angegangen werden. Dies gilt für jene Regionen, deren BIP pro Kopf unter 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 liegt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c.

04 02 61 **Europäischer Sozialfonds — Übergangsregionen — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 668 335 386	284 757 420	1 832 300 000	108 366 526		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung aus dem ESF im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020 in einer neuen Kategorie von Regionen — den Übergangsregionen — finanziert werden, mit der das Phasing-In- und Phasing-Out-System des Zeitraums 2007-2013 ersetzt wird. Unter diese Kategorie fallen alle Regionen mit einem BIP pro Kopf von zwischen 75 % und 90 % des durchschnittlichen BIP der EU-27.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 61** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b.

04 02 62 **Europäischer Sozialfonds — entwickelte Gebiete — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 675 531 087	583 896 529	3 752 500 000	219 610 040		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung aus dem ESF im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in stärker entwickelten Regionen im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Auch wenn der Schwerpunkt der Kohäsionspolitik weiterhin auf Interventionen in den weniger entwickelten Regionen liegt, so soll mit diesen Mitteln bestimmten großen Herausforderungen begegnet werden, von denen alle Mitgliedstaaten betroffen sind. Hierzu gehören der globale Wettbewerb in der wissensbasierten Wirtschaft, der Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft und die durch das derzeitige Wirtschaftsklima zunehmende Polarisierung der Gesellschaft. Unter diese Kategorie fallen die Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 90 % des durchschnittlichen BIP der EU-27.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a.

04 02 63 **Europäischer Sozialfonds — Operative technische Hilfe**

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 notwendigen Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle gemäß den Artikeln 58 und 118 dieser Verordnung zu finanzieren. Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Schulungsmaßnahmen, Sitzungen und Dienstreisen).

Diese Mittel dienen auch zur Unterstützung der Weiterbildung in Fragen der Verwaltung und der Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und den Sozialpartnern.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 63 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

04 02 63 01 Europäischer Sozialfonds — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 700 000	8 629 013	10 000 000	6 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 notwendigen Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle gemäß den Artikeln 58 und 118 dieser Verordnung zu finanzieren. Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Schulungsmaßnahmen, Sitzungen und Dienstreisen).

Diese Mittel dienen auch zur Unterstützung der Weiterbildung in Fragen der Verwaltung und der Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und den Sozialpartnern.

Gedeckt werden sollen u. a. Aufwendungen für die Ausarbeitung:

- von Instrumenten für elektronische Projektanträge und -berichterstattung sowie die Standardisierung von Dokumenten und Verfahren für die Verwaltung und Durchführung der operationellen Programme,
- von Peer-Reviews des Finanzmanagements und der Leistungsqualität jedes einzelnen Mitgliedstaats,
- standardisierter Ausschreibungsunterlagen,
- eines gemeinsamen Systems von Ergebnis- und Wirkungsindikatoren,
- eines Handbuchs für „bewährte Verfahren“, um die Ausschöpfung zu optimieren und die Fehlerquote zu senken.

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 63** (Fortsetzung)

04 02 63 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

04 02 63 02 Europäischer Sozialfonds — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung eines Teils des nationalen Finanzrahmens für die technische Hilfe, der auf Ersuchen eines Mitgliedstaats mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten an die technische Hilfe auf Initiative der Kommission übertragen wurde. Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfolgt aus diesem Posten die Finanzierung von Maßnahmen zur Ermittlung, Priorisierung und Durchführung von Struktur- und Verwaltungsreformen als Reaktion auf die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen in diesem Mitgliedstaat.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 64 Beschäftigungsinitiative für Jugendliche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 407 161 806	1 026 479 465	1 804 100 000	30 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Bereitstellung zusätzlicher Unterstützung für Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, die aus dem ESF finanziert werden. Es handelt sich hierbei um die besondere Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für Jugendliche im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in Regionen, die 2012 eine Jugendarbeitslosenquote von über 25 % verzeichneten, bzw. — im Falle von Mitgliedstaaten, in denen die Jugendarbeitslosenquote 2012 um mehr als 30 % gestiegen ist — in Regionen, die 2012 eine Jugendarbeitslosenquote von über 20 % verzeichneten („förderungsberechtigte Regionen“). Der dieser Haushaltslinie für den Zeitraum 2014-2020 zusätzlich zugewiesene Betrag in Höhe von 3 000 000 000 EUR soll die ESF-Interventionen in diesen Regionen ergänzen. Mit diesen Mitteln soll die Schaffung angemessener Arbeitsplätze finanziert werden.

Die Spielräume, die innerhalb der Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für Mittel für Verpflichtungen im Zeitraum 2014-2017 verfügbar sind, bilden einen globalen MFR-Spielraum für Verpflichtungen, der über die Obergrenzen des MFR für den Zeitraum 2016-2020 hinaus für politische Ziele im Zusammenhang mit Wachstum und Beschäftigung, insbesondere für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, bereitzustellen ist, wie es in der Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 festgelegt ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 03	BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION								
04 03 01	Befugnisse und besondere Zuständigkeiten								
04 03 01 01	Kosten der vorbereitenden Konsultationen der Gewerkschaften	1.1	434 000	304 602	425 000	225 000	450 000,—	403 020,67	132,31
04 03 01 03	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern	1.1	8 000 000	5 482 852	6 400 000	5 000 000	6 210 604,28	4 694 765,36	85,63
04 03 01 04	Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie	1.1	4 000 000	2 697 911	3 687 000	2 487 000	3 333 341,44	2 003 785,61	74,27
04 03 01 05	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen	1.1	18 257 000	12 793 321	18 600 000	14 675 010	18 414 356,30	16 795 366,63	131,28
04 03 01 06	Information, Konsultation und Beteiligung von Unternehmensvertretern	1.1	7 116 000	3 481 176	7 250 000	6 146 352	3 832 477,74	2 262 882,13	65,00
04 03 01 07	Europäisches Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	740 000	0,—	1 612 677,50	
04 03 01 08	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog	1.1	15 641 000	8 876 998	15 935 000	10 320 293	16 170 020,37	9 942 330,66	112,00
	<i>Artikel 04 03 01 — Subtotal</i>		53 448 000	33 636 860	52 297 000	39 593 655	48 410 800,13	37 714 828,56	112,12
04 03 02	Programm für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“)								
04 03 02 01	Progress — Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung, Begleitung und Evaluierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union und der Gesetzgebung zu Arbeitsbedingungen	1.1	72 494 000	22 666 588	71 176 000	17 824 736			
04 03 02 02	EURES — Förderung der freiwilligen geografischen Mobilität der Arbeitskräfte und Erhöhung der Beschäftigungschancen	1.1	21 392 000	9 424 939	21 300 000	12 077 585			

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 03 02	(Fortsetzung)								
04 03 02 03	Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum — Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Finanzierungen für juristische und natürliche Personen, vor allem für die arbeitsmarktfernen, sowie Sozialunternehmen	1.1	26 457 000	11 815 018	26 500 000	2 332 442			
	Artikel 04 03 02 — Subtotal		120 343 000	43 906 545	118 976 000	32 234 763			
04 03 11	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	1.1	20 371 000	20 371 000	19 854 000	19 854 000	20 371 886,—	20 371 886,—	100,00
04 03 12	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	1.1	14 534 000	14 534 000	14 013 900	14 013 900	14 920 346,—	14 845 233,—	102,14
04 03 51	Abschluss von Progress	1.1	p.m.	24 802 431	p.m.	31 294 613	55 805 119,13	40 358 399,35	162,72
04 03 52	Abschluss von EURES	1.1	p.m.	8 579 394	p.m.	10 082 958	22 015 381,85	8 406 133,52	97,98
04 03 53	Abschluss sonstiger Tätigkeiten	1.1	p.m.	8 180 353	p.m.	14 894 437	26 542 047,64	18 582 523,22	227,16
04 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
04 03 77 02	Pilotprojekt — Förderung des Schutzes von Wohnraum	1.1	p.m.	523 430	p.m.	600 000	500 000,—	0,—	0
04 03 77 03	Pilotprojekt — Beschäftigungs- und Lebensbedingungen entsandter Arbeitnehmer	1.1	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—	
04 03 77 04	Pilotprojekt — Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen	1.1	p.m.	p.m.	—	65 000	0,—	0,—	
04 03 77 05	Pilotprojekt — Förderung der Mobilität und Integration der Arbeitnehmer innerhalb der Union	1.1	—	p.m.	—	20 000	0,—	0,—	
04 03 77 06	Pilotprojekt — Allumfassende Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen, kommerziellen Unternehmen und nicht gewinnorientierten Unternehmen bei der Integration von Menschen in die Gesellschaft und ins Arbeitsleben	1.1	p.m.	p.m.	—	350 000	0,—	430 868,38	
04 03 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Ihr erster EURES-Arbeitsplatz	1.1	p.m.	1 308 576	p.m.	3 880 000	5 000 000,—	3 166 773,34	242,00
04 03 77 08	Pilotprojekt — Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung	1.1	p.m.	348 954	p.m.	600 000	0,—	597 570,—	171,25

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015			
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen				
04 03 77	(Fortsetzung)											
04 03 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Informationszentren für entsandte Arbeitnehmer und Wanderarbeitnehmer	1.1	p.m.	523 430	1 000 000	600 000	457 050,50	0,—	0			
04 03 77 10	Pilotprojekt — Förderung der Umwandlung unsicherer Arbeitsverhältnisse in abgesicherte Arbeitsverhältnisse	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	263 278,78				
04 03 77 11	Pilotprojekt — Verhütung von Gewalt gegen ältere Menschen	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	168 145,26				
04 03 77 12	Pilotprojekt — Gesundheit und Sicherheit älterer Arbeitnehmer am Arbeitsplatz	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	200 000	0,—	650 000,—				
04 03 77 13	Vorbereitende Maßnahme — Auf junge Menschen ausgerichtete Aktivierungsmaßnahmen — Umsetzung der Initiative „Jugend in Bewegung“	1.1	p.m.	1 292 053	p.m.	2 000 000	2 000 000,—	1 437 997,82	111,30			
04 03 77 14	Vorbereitende Maßnahme — Soziale Innovationen durch soziale Geschäftsmodelle und junges Unternehmertum	1.1	p.m.	697 907	1 000 000	650 000	1 000 000,—	0,—	0			
04 03 77 15	Pilotprojekt — Machbarkeit und zusätzlicher Nutzen eines europäischen Systems zur Arbeitslosenversicherung oder -unterstützung	1.1	p.m.	523 430	2 000 000	1 000 000						
04 03 77 16	Vorbereitende Maßnahme — Mikrokredite, um insbesondere die Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen	1.1	p.m.	p.m.	2 000 000	1 000 000						
04 03 77 17	Pilotprojekt — Sozialversicherungsausweis	1.1		500 000		250 000						
04 03 77 18	Vorbereitende Maßnahme — Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung	1.1		1 500 000		750 000						
04 03 77 19	Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung der aktiven Inklusion von benachteiligten Migranten in Europa durch Entwicklung und Erprobung von lokalen Zentren für soziale und wirtschaftliche Integration	1.1		500 000		250 000						
04 03 77 20	Pilotprojekt — Auswirkungen der Kürzungen von Sozialleistungen	1.1		1 000 000		500 000						
	Artikel 04 03 77 — Subtotal			3 500 000		6 967 780		6 000 000	10 965 000	8 957 050,50	6 714 633,58	96,37
	Kapitel 04 03 — Total			212 196 000		160 978 363		211 140 900	172 933 326	197 022 631,25	146 993 637,23	91,31

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 01 Befugnisse und besondere Zuständigkeiten

04 03 01 01 Kosten der vorbereitenden Konsultationen der Gewerkschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
434 000	304 602	425 000	225 000	450 000,—	403 020,67

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die vorbereitenden Konsultationssitzungen der europäischen Gewerkschaftsvertreter, in denen die Standpunkte der Gewerkschaften zur Entwicklung der Unionspolitiken ermittelt und harmonisiert werden sollen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 01 03 Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 000 000	5 482 852	6 400 000	5 000 000	6 210 604,28	4 694 765,36

Erläuterungen

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung der geografischen und beruflichen Mobilität (auch der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) der Arbeitskräfte in Europa, um die Hemmnisse für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu überwinden und zur Errichtung eines echten Arbeitsmarkts auf europäischer Ebene beizutragen.

Die Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Überwachung des Unionsrechts durch Finanzierung eines Netzwerks von Sachverständigen zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer und sozialen Sicherheit, das regelmäßig über die Umsetzung der Rechtsakte der Union in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene Bericht erstattet, sowie zur Analyse und Evaluierung der wichtigsten Tendenzen im Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Mit diesen Mitteln sollen ferner Maßnahmen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung bei Rechtsakten der Union durch Ausschusssitzungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, technische Hilfe bei der Umsetzung und sonstige gezielte technische Hilfe sowie die Entwicklung des Systems des elektronischen Austauschs von Sozialversicherungsdaten (Electronic Exchange of Social Security Information — EESSI) und seine Anwendung finanziert werden.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 01** (Fortsetzung)

04 03 01 03 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;
- Ausgaben für Analyse und Bewertung der wichtigsten Tendenzen im Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und auf die Koordinierung der Systemen der sozialen Sicherheit sowie die Finanzierung einschlägiger Sachverständigennetze;
- die Analyse von und Forschung zu neuen politischen Entwicklungen im Bereich Freizügigkeit der Arbeitnehmer, etwa im Hinblick auf das Ende von Übergangsfristen und die Modernisierung der Bestimmungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;
- die Unterstützung der Arbeit der Verwaltungskommission und ihrer Untergruppen sowie der Umsetzung von Beschlüssen sowie die Unterstützung der Arbeit der technischen und beratenden Ausschüsse zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer;
- die Unterstützung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Anwendung der neuen Verordnungen zur sozialen Sicherheit, einschließlich des grenzübergreifenden Austauschs von Erfahrungen und Informationen sowie von Fortbildungsinitiativen auf einzelstaatlicher Ebene;
- die Finanzierung von Maßnahmen für verbesserte Dienstleistungen und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, einschließlich Maßnahmen zur Feststellung der mit der sozialen Sicherung der Wanderarbeitnehmer verbundenen Probleme, sowie Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, die Analyse der im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer bestehenden Barrieren und des Mangels an Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung, einschließlich der Anpassung der Verwaltungsverfahren an neue Techniken der Informationsverarbeitung, um das System der Feststellung von Ansprüchen und der Berechnung und Zahlung von Leistungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71, (EWG) Nr. 574/72, der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 sowie der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, der entsprechenden Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 zu verbessern;
- die Erarbeitung von Informationen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für ihre Freizügigkeitsrechte von Arbeitnehmern sowie die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;
- die Unterstützung des elektronischen Austauschs von Informationen im Bereich der sozialen Sicherheit zwischen den Mitgliedstaaten zwecks Erleichterung der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der entsprechenden Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009. Dazu zählen die Wartung des zentralen Knotenpunkts des EESSI-Systems, das Testen von Systemkomponenten, Helpdesk-Tätigkeiten, die Unterstützung der Weiterentwicklung des Systems sowie Schulungen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 45 und 48.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 01 (Fortsetzung)

04 03 01 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1).

Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 46).

Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (in der geänderten Fassung) über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

Verordnung (EU) 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (in der geänderten Fassung) auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen (ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

04 03 01 04 Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	2 697 911	3 687 000	2 487 000	3 333 341,44	2 003 785,61

Erläuterungen

Ziel dieser Maßnahme ist es, angemessene politische Reaktionen auf die demografischen und sozialen Herausforderungen in den Mitgliedstaaten zu fördern, indem bei der Umsetzung der Strategie Europa 2020 vergleichende Informationen erarbeitet und verbreitet werden, sowie künftige Prioritäten der Sozialpolitik einschließlich Gleichstellungsmaßnahmen aufzuzeigen.

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 01** (Fortsetzung)

04 03 01 04 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Aktionen, mit denen vergleichende Analysen und der Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf allen relevanten Ebenen (regional, national, unionsweit und international) im Bereich der sozialen und demografischen Lage und der sozioökonomischen Tendenzen in der Union sowie des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der Diskriminierung von Frauen am Arbeitsplatz gefördert werden. Mit diesen Mittel sollen auch Maßnahmen zur Unterstützung einer Beobachtungsstelle zur sozialen Lage, der Zusammenarbeit im Bereich relevanter Aktivitäten in den Mitgliedstaaten und mit internationalen Organisationen sowie der Verwaltung einer Gruppe für fachliche Unterstützung der Europäischen Allianz für Familien finanziert werden.

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Ausgaben für die Erstellung von Berichten der Kommission (u. a. des jährlichen Berichts zur sozialen Lage und eines Zweijahresberichts zum demografischen Wandel und dessen Folgen, gemäß Artikel 159 AEUV, sowie von Berichten der Kommission über besondere, die soziale Lage betreffende Fragen (die gemäß Artikel 161 AEUV vom Europäischen Parlament angefordert werden können).

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung von Ausgaben für die Analyse für die im AEUV genannten Berichte sowie für die Verbreitung von Informationen über wichtige soziale und demografische Herausforderungen und den Umgang damit. Insbesondere können folgende Maßnahmen unter gebührender Berücksichtigung des Geschlechteraspekts verfolgt werden:

- Analyse der Auswirkungen der Überalterung der Gesellschaft im Rahmen einer „Gesellschaft für alle Altersgruppen“ in Bezug auf Tendenzen in den Bereichen Pflege- und Sozialschutzbedürfnisse, Verhalten und begleitende politische Maßnahmen, einschließlich Forschung über ältere Angehörige von Minderheiten und ältere Migranten sowie über die Situation informeller Betreuungspersonen;
- Analyse der Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Strategien, Maßnahmen und Programme der Union und der Mitgliedstaaten sowie Formulierung von Empfehlungen zur Anpassung der wirtschaftlichen und anderen Strategien, Maßnahmen und Programme auf Unionsebene und nationaler Ebene, um negative Auswirkungen der Alterung der Gesellschaft abzuwenden;
- Analyse der Zusammenhänge von Familienformen und demografischen Trends;
- Analyse der Trends in den Bereichen Armut, Einkommen und Verteilung des Wohlstands sowie der entsprechenden gesellschaftlichen Auswirkungen;
- Feststellung der Beziehungen zwischen technologischen Entwicklungen (Auswirkungen auf Kommunikationstechnologien, geografische und berufliche Mobilität) und der Folgen für die Haushalte und die Gesellschaft als Ganzes;
- Analyse des Zusammenhangs zwischen Behinderung und demografischer Entwicklung, Analyse der sozialen Situation von Menschen mit Behinderung und ihrer Familien sowie der Bedürfnisse behinderter Kinder innerhalb ihrer Familien und Gemeinschaften;
- Analyse der Entwicklung der sozialen Bedürfnisse (Wahrung oder Ausweitung der erworbenen Rechte) hinsichtlich Gütern und Dienstleistungen, unter Berücksichtigung neuer sozialer Herausforderungen sowie der demografischen Entwicklung und der Änderung des Verhältnisses zwischen den Generationen;
- Entwicklung geeigneter methodologischer Instrumente (Reihen sozialer Indikatoren, Simulationstechniken, Erhebung von Daten zu strategischen Initiativen auf allen Ebenen usw.), um die Berichte zur sozialen Lage, über Sozialschutz und soziale Eingliederung auf eine solide quantitative und wissenschaftliche Basis zu stellen;

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 01 (Fortsetzung)

04 03 01 04 (Fortsetzung)

- Sensibilisierungsmaßnahmen und Organisation von Diskussionen zu den großen demografischen und sozialen Herausforderungen, um so bessere strategische Antworten zu fördern;
- Berücksichtigung demografischer Trends, der Dimension der Familie und des Kindes bei der Durchführung der einschlägigen Unionspolitiken, wie beispielsweise Freizügigkeit und Gleichstellung von Frauen und Männern.

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 159 und 161.

04 03 01 05 Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 257 000	12 793 321	18 600 000	14 675 010	18 414 356,30	16 795 366,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung der Informations- und Bildungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Kandidatenländern —, die sich aus den Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben. Diese Maßnahmen sollten die Arbeitnehmerorganisationen dabei unterstützen, die großen Herausforderungen für die europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik gemäß der Strategie Europa 2020 und im Zusammenhang mit den Initiativen der Union zur Bewältigung der Folgen der Wirtschaftskrise zu bewältigen.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Unterstützung der Arbeitsprogramme der beiden Gewerkschaftsinstitute, Europäisches Gewerkschaftsinstitut und Europäisches Zentrum für Arbeitnehmerfragen, die eingerichtet worden sind, um die Erweiterung der Kompetenzen mit Hilfe von Schulungsmaßnahmen und Forschungsarbeiten auf europäischer Ebene zu fördern und um eine stärkere Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern in die europäischen Entscheidungsprozesse zu erreichen;
- Informations- und Schulungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Kandidatenländern —, die sich aus der Durchführung der Aktion der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben;
- Maßnahmen, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Kandidatenländern im Hinblick auf die Förderung des sozialen Dialogs auf Unionsebene beteiligt sind. Außerdem dienen sie zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Arbeitnehmerorganisationen.

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 01** (Fortsetzung)

04 03 01 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die sich aus spezifischen Befugnissen ergeben, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Artikel 154 übertragen wurden.

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

04 03 01 06 Information, Konsultation und Beteiligung von Unternehmensvertretern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 116 000	3 481 176	7 250 000	6 146 352	3 832 477,74	2 262 882,13

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Maßnahmen, mit denen die Voraussetzungen für den sozialen Dialog in Unternehmen und eine angemessene Einbeziehung der Arbeitnehmer in den Unternehmen geschaffen werden sollen, wie in der Richtlinie 2009/38/EG über den Europäischen Betriebsrat, den Richtlinien 2001/86/EG und 2003/72/EG über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Europäischen Gesellschaft bzw. der Europäischen Genossenschaft, der Richtlinie 2002/14/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft, der Richtlinie 98/59/EG über Massenentlassungen sowie in Artikel 16 der Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten vorgesehen;
- in diesem Zusammenhang können Initiativen zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bei Information, Konsultation und Beteiligung der Arbeitnehmer in Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, sowie kurze Schulungsmaßnahmen für Verhandlungsführer und Vertreter in grenzübergreifenden Stellen zur Information, Konsultation und Beteiligung finanziert werden. Es können Sozialpartner aus Kandidatenländern einbezogen werden;
- Maßnahmen, mit denen die Sozialpartner in die Lage versetzt werden sollen, ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Einbeziehung der Arbeitnehmer — insbesondere im Rahmen des Europäischen Betriebsrats — wahrzunehmen, sich mit den transnationalen Betriebsvereinbarungen vertraut zu machen und ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtsvorschriften der Union über die Einbeziehung der Arbeitnehmer zu stärken;
- Aktionen zur Entwicklung der Einbeziehung der Arbeitnehmer in den Unternehmen und zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der so genannten Eignungsprüfung der Rechtsvorschriften der Union im Bereich Information und Konsultation der Arbeitnehmer;

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 01 (Fortsetzung)

04 03 01 06 (Fortsetzung)

- innovative Maßnahmen in Zusammenhang mit der Einbeziehung der Arbeitnehmer, die zur Antizipation des Wandels sowie zur Prävention bzw. Lösung von Streitigkeiten im Kontext von Umstrukturierungen, Fusionen, Übernahmen und Betriebsverlegungen von unionsweit operierenden Unternehmen und unionsweit operierenden Unternehmensgruppen beitragen;
- Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit der Sozialpartner mit Blick auf die Entwicklung der Einbeziehung der Arbeitnehmer in die Ausgestaltung von Lösungen, mit denen den Folgen der Wirtschaftskrise, wie z. B. Massenentlassungen, oder der Notwendigkeit der Neuausrichtung hin zu einer integrativen, nachhaltigen und CO₂-armen Wirtschaft Rechnung getragen wird;
- transnationaler Austausch von Informationen und bewährten Verfahren in Zusammenhang mit Aspekten, die für den sozialen Dialog auf Unternehmensebene von Belang sind.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154 und 155 übertragen wurden.

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Richtlinie 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf das Vereinigte Königreich (ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 22).

Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16).

Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).

Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22).

Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 25).

Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 1).

Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 01** (Fortsetzung)

04 03 01 07 Europäisches Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	740 000	0,—	1 612 677,50

Erläuterungen

Mit dem Europäischen Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen wurden folgende Ziele verfolgt: Sensibilisierung der Bevölkerung für den Wert des aktiven Alterns; Anregung einer Debatte; Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Akteuren auf allen Ebenen und Förderung des Voneinander-Lernens; Schaffung von Rahmenbedingungen für das Eingehen von Verpflichtungen und für konkrete Maßnahmen, damit die Union, die Mitgliedstaaten und die Interessenträger auf allen Ebenen innovative Lösungen, Maßnahmen und langfristige Strategien im Wege spezifischer Aktivitäten entwickeln und spezifische Ziele im Bereich des aktiven Alterns und der Solidarität zwischen den Generationen verfolgen können; Förderung von Aktivitäten, die zur Bekämpfung von Altersdiskriminierung beitragen werden.

Mit diesen Mitteln sollen die Tätigkeiten im Hinblick auf die mit dem Europäischen Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen verfolgten Ziele auf Unionsebene unterstützt und die Kosten für die Abhaltung der Unions-Abschlusskonferenz durch den amtierenden Vorsitz gedeckt werden. Ein Teil der Mittel dient zur Deckung der mit der Evaluierung des Europäischen Jahres für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen verbundenen Kosten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2011 über das Europäische Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012) (Abl. L 246 vom 23.9.2011, S. 5).

04 03 01 08 Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 641 000	8 876 998	15 935 000	10 320 293	16 170 020,37	9 942 330,66

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 01 (Fortsetzung)

04 03 01 08 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Ziel dieser Tätigkeit ist es, die Rolle des sozialen Dialogs zu stärken und die Annahme von Vereinbarungen und sonstige gemeinsame Aktionen der Sozialpartner auf Unionsebene zu fördern. Mit den finanzierten Maßnahmen sollten die Sozialpartnerorganisationen dabei unterstützt werden, den großen Herausforderungen für die europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik gemäß der Strategie Europa 2020 sowie im Kontext der Initiativen der Union zur Bewältigung der Folgen der Wirtschaftskrise zu begegnen und zur Verbesserung und Verbreitung der Kenntnisse der Strukturen und Verfahren für Arbeitsbeziehungen in der EU beizutragen.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Studien, Konsultationen, Sachverständigensitzungen, Verhandlungen, Informationsmaßnahmen, Veröffentlichungen und sonstige Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;
- Maßnahmen der Sozialpartner zur Förderung des sozialen Dialogs (auch Ausbau der Kapazitäten der Sozialpartner) auf branchenübergreifender und sektoraler Ebene;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse der Strukturen und Verfahren für Arbeitsbeziehungen in der Union und der Verbreitung von Ergebnissen;
- Maßnahmen, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Kandidatenländern im Hinblick auf die Förderung des sozialen Dialogs auf Unionsebene beteiligt sind. Außerdem dienen sie zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände;
- Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Arbeitsbeziehungen, insbesondere von Maßnahmen, die zur Entwicklung von Fachwissen und zum Austausch von Informationen mit Unionsbezug beitragen sollen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154 und 155 übertragen wurden.

04 03 02 **Programm für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“)**

04 03 02 01 Progress — Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung, Begleitung und Evaluierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union und der Gesetzgebung zu Arbeitsbedingungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
72 494 000	22 666 588	71 176 000	17 824 736		

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 02** (Fortsetzung)

04 03 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) ist es, einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 und zu den entsprechenden Kernzielen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armut zu leisten, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Union bereitgestellt werden.

Um die allgemeinen Zielsetzungen des Programms EaSI — Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — zu erreichen, werden im Rahmen des Unterprogramms Progress folgende Einzelziele verfolgt:

- Aufbau und Verbreitung hochwertiger vergleichender analytischer Kenntnisse, damit die Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union sowie die Rechtsvorschriften der Union zu den Arbeitsbedingungen und über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf fundierten Fakten fußen und für die Bedürfnisse, Herausforderungen und Rahmenbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten und den anderen teilnehmenden Ländern relevant sind;
- Förderung des wirksamen und integrativen Informationsaustausches, des Voneinander-Lernens und des Dialogs über die Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union sowie die Rechtsvorschriften der Union zu den Arbeitsbedingungen und über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf europäischer, nationaler und internationaler Ebene, um die Mitgliedstaaten und die anderen teilnehmenden Länder bei der Ausarbeitung ihrer Politik und der ordnungsgemäßen Umsetzung des Unionsrechts zu unterstützen;
- finanzielle Unterstützung der politischen Entscheidungsträger, damit sie sozial- und arbeitsmarktpolitische Reformen voranbringen können, Aufbau der Kapazität der wichtigsten Akteure zur Gestaltung und Umsetzung sozialer Erprobungsszenarien und Bereitstellung eines Zugangs zu relevanten Kompetenzen und Fachkenntnissen;
- Überwachung und Bewertung der Umsetzung der europäischen beschäftigungspolitischen Leitlinien und Empfehlungen und ihrer Wirkung, insbesondere anhand des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts, sowie Analyse der Interaktion zwischen der EBS und den allgemeinen Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpolitik;
- finanzielle Unterstützung für Organisationen auf nationaler und Unionsebene, damit sie die Umsetzung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union sowie des Unionsrechts zu den Arbeitsbedingungen und über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz vorantreiben, fördern und unterstützen können;
- Sensibilisierung, Austausch bewährter Verfahren, Verbreitung von Informationen und Förderung der Debatte über die wichtigsten Herausforderungen und strategischen Aufgaben im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen, der Geschlechtergleichstellung, dem Arbeitsschutz und der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben sowie der alternden Gesellschaft, u. a. bei den Sozialpartnern;
- Ziel des Sozietags ist die Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Beschäftigung junger Menschen sowie die Bekämpfung der Armut durch Unterstützung verstärkter sozialer Konvergenz.

Darüber hinaus könnten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der allgemeinen Bestimmungen von EaSI, wie Monitoring, Evaluierung, Verbreitung von Ergebnissen und Kommunikationsaktivitäten, unterstützt werden. In Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 sind die Arten von Maßnahmen festgelegt, die finanziert werden können.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 02 (Fortsetzung)

04 03 02 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

04 03 02 02 EURES — Förderung der freiwilligen geografischen Mobilität der Arbeitskräfte und Erhöhung der Beschäftigungschancen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 392 000	9 424 939	21 300 000	12 077 585		

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) ist es, einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 und zu den entsprechenden Kernzielen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armut zu leisten, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Union bereitgestellt werden.

EaSI besteht aus drei komplementären Unterprogrammen: Progress, EURES sowie Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum.

Um die allgemeinen Zielsetzungen des EaSI-Programms — insbesondere Förderung der geografischen Mobilität der Arbeitskräfte und Erhöhung der Beschäftigungschancen durch den Aufbau europäischer Arbeitsmärkte, die allen offenstehen und zugänglich sind — zu erreichen und gleichzeitig die Gleichstellung der Geschlechter und die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen zu fördern, werden im Rahmen des Unterprogramms EURES folgende Einzelziele verfolgt:

- Gewährleistung, dass Stellenangebote, Stellengesuche und alle damit zusammenhängenden Informationen für potenzielle Bewerber/innen und Arbeitgeber/innen transparent sind; erreicht werden soll dies durch den Austausch und die Verbreitung dieser Informationen auf transnationaler, interregionaler und grenzüberschreitender Ebene mithilfe von standardisierten Interoperabilitätsformularen;
- Gewährleistung, dass freie Arbeitsstellen und Mobilitätsoptionen parallel zu nationalen Stellenangeboten und Stellengesuchen auf europäischer Ebene publik gemacht werden und nicht erst nach Ausschöpfung lokaler oder nationaler Optionen;

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 02** (Fortsetzung)

04 03 02 02 (Fortsetzung)

- Entwicklung von Diensten für die Einstellung und Vermittlung von Arbeitskräften durch den Abgleich von Stellenangeboten und Stellengesuchen auf Unionsebene; dies soll mit Blick auf die erfolgreiche Eingliederung der Bewerberin/des Bewerbers in den Arbeitsmarkt alle Vermittlungsphasen, von der Vorbereitung vor der Einstellung bis zur Unterstützung nach der Einstellung, einschließlich Möglichkeiten zur Entwicklung der sprachlichen Fähigkeiten, umfassen. Solche Dienste müssen gezielte Mobilitätsprogramme umfassen, um freie Arbeitsstellen zu besetzen, wo Defizite auf dem Arbeitsmarkt festgestellt wurden, und/oder spezielle Gruppen von Arbeitskräften, wie junge Menschen, zu unterstützen;
- Beihilfen zu den Unterstützungsmaßnahmen, die von den EURES-Partnern auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene durchgeführt werden;
- Aus- und Weiterbildung von EURES-Beratern in den Mitgliedstaaten;
- Kontakte zwischen EURES-Beratern und Zusammenarbeit der Arbeitsverwaltungen unter Einbeziehung der Kandidatenländer;
- Steigerung des Bekanntheitsgrades von EURES bei Bürgern und Unternehmen;
- Einrichtung von spezifischen Kooperations- und Dienstleistungsstrukturen in den Grenzregionen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68;
- Maßnahmen zur Beseitigung von Mobilitätshindernissen, insbesondere im Bereich der arbeitsbezogenen sozialen Sicherheit.

Zu den Zielen sollten ein gleichstellungsorientierter Ansatz — auch bei der Haushaltsplanung — und eine Bewertung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen zählen.

Das Programm sollte ferner die Stellenvermittlung für Auszubildende und Praktikanten als kritischem Faktor der Unterstützung des Übergangs junger Menschen von der Schule in die Arbeitswelt erleichtern, was bereits mit der vorbereitenden Maßnahme „Dein erster EURES-Arbeitsplatz“ begonnen und durch die Europäische Beschäftigungsinitiative für Jugendliche vervollständigt wurde. Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), werden — auch durch Gewährung einer finanziellen Unterstützung — ermutigt, mehr junge Menschen einzustellen.

Zielgruppen:

- junge Menschen unter 30 Jahren unabhängig von ihrer Qualifikation und Berufserfahrung, da das System nicht ausschließlich auf Berufseinsteiger zugeschnitten ist;
- alle rechtmäßig niedergelassenen Unternehmen, insbesondere die KMU, um einen Beitrag zur Senkung der Kosten internationaler Einstellungen, die insbesondere kleine Unternehmen belasten, zu leisten.

Die im Rahmen dieses Teils des Programmes förderfähigen Arbeitsplätze werden jungen Menschen Ausbildungsplätze, eine erste Berufserfahrung oder spezialisierte Arbeitsplätze anbieten. Nicht gefördert werden die Ersetzung von Arbeitsplätzen, prekäre Beschäftigungsverhältnisse oder Beschäftigungsverhältnisse, die im Widerspruch zum nationalen Arbeitsrecht stehen.

Um für eine Finanzierung in Frage zu kommen, müssen die Arbeitsplätze ferner folgende Kriterien erfüllen:

- Sie müssen sich in einem anderen EURES-Mitgliedstaat als dem Herkunftsland des jungen Arbeitssuchenden befinden (länderübergreifend zu besetzende Stellen).
- Sie müssen einen Arbeitseinsatz von einer vertraglichen Dauer von mindestens sechs Monaten gewährleisten.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 02 (Fortsetzung)

04 03 02 02 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Darüber hinaus könnten Maßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung der allgemeinen Bestimmungen von EaSI, wie Monitoring, Evaluierung, Verbreitung von Ergebnissen und Kommunikationsaktivitäten, unterstützt werden. In Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 sind die Arten von Maßnahmen dargelegt, die finanziert werden können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2).

Entscheidung 2003/8/EG der Kommission vom 23. Dezember 2002 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates hinsichtlich der Zusammenführung und des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen (ABl. L 5 vom 10.1.2003, S. 16).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

04 03 02 03 Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum — Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Finanzierungen für juristische und natürliche Personen, vor allem für die arbeitsmarktfernen, sowie Sozialunternehmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 457 000	11 815 018	26 500 000	2 332 442		

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) ist es, einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 und zu den entsprechenden Kernzielen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armut zu leisten, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Union bereitgestellt werden.

EaSI besteht aus drei komplementären Unterprogrammen: Progress, EURES sowie Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum.

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 02** (Fortsetzung)

04 03 02 03 (Fortsetzung)

Um die allgemeinen Zielsetzungen des EaSI-Programms — insbesondere Förderung von Beschäftigung und sozialer Inklusion durch bessere Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Mikrofinanzierungen für sozial schwache Gruppen und für Kleinunternehmen sowie durch verbesserten Zugang zu Finanzierungsmitteln für Sozialunternehmen — zu erreichen und dabei auch die Gleichstellung der Geschlechter und durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen zu fördern, werden im Rahmen des Unterprogramms „Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum“ folgende Einzelziele verfolgt:

- Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Mikrofinanzierungen für Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder Gefahr laufen, ihn zu verlieren, oder die Schwierigkeiten mit dem Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben, für Personen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind oder für sozial schwache Menschen, die beim Zugang zum herkömmlichen Kreditmarkt benachteiligt sind und die ein eigenes Kleinunternehmen gründen oder ausbauen möchten, sowie für Kleinunternehmen, vor allem solche, diese Personen beschäftigen;
- Aufbau der institutionellen Kapazität von Mikrokreditanbietenden;
- Förderung der Entwicklung von Sozialunternehmen, vor allem durch die Erleichterung von Finanzierungen nach einem gleichstellungsorientierten Ansatz.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüssen, freigegebenen Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die an die Kommission gezahlt und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

04 03 11 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
20 371 000	19 854 000	20 371 886,—

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Eurofound muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 20 371 000 EUR.

Ein Teil der Mittel ist für die Arbeit der Europäischen Stelle zur Beobachtung des Wandels bestimmt, die gemäß dem Beschluss des Europäischen Rates von Nizza (7. bis 9. Dezember 2000) eingerichtet wurde mit dem Ziel, die technologischen, sozialen (insbesondere demografischen) und wirtschaftlichen Entwicklungen zu verstehen, zu antizipieren und zu bewältigen. Zu diesem Zweck gilt es, qualitativ hochwertige Informationen zu sammeln, bereitzustellen und zu analysieren.

Ein Teil dieser Mittel ist zudem für drei die Familienpolitik betreffende Schwerpunktthemen bestimmt:

- familienfreundliche Politik am Arbeitsplatz (Ausgewogenheit von Berufs- und Familienleben, Arbeitsbedingungen usw.);
- die Situation von Familien beeinflussende Faktoren im Zusammenhang mit der Wohnungssituation in Mehrfamilienhäusern (Zugang zu geeigneten Wohnungen für Familien);
- lebenslange Familienunterstützung, z. B. für Kinderbetreuung, und andere in den Aufgabenbereich der Stiftung fallende Fragen.

Aus den Mitteln kann auch die Durchführung von Studien über die Auswirkungen der neuen Technologien am Arbeitsplatz und über Berufskrankheiten finanziert werden.

Der Stellenplan der Stiftung ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1).

04 03 12 **Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 534 000	14 534 000	14 013 900	14 013 900	14 920 346,—	14 845 233,—

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 12** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz (Agentur) (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Aufgabe der Agentur ist es, den Unionseinrichtungen, Mitgliedstaaten und betroffenen Kreisen die technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bereitzustellen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 14 679 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 14 534 000 EUR erhöht sich um 145 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Diese Mittel sind bestimmt für Maßnahmen, die zur Erfüllung des Auftrags der Agentur erforderlich sind, wie er in der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 definiert ist, insbesondere:

- Sensibilisierungs- und Antizipierungsmaßnahmen, mit besonderem Schwerpunkt bei den KMU;
- Betrieb der Beobachtungsstelle für Risiken, Sammlung bewährter Verfahren bei Unternehmen oder Branchen;
- Ausarbeitung und Bereitstellung relevanter Instrumente für kleinere Unternehmen für das Management von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- Betrieb des Netzwerks, das sich aus den wichtigsten Bestandteilen der nationalen Informationsnetze, einschließlich der nationalen Organisationen der Sozialpartner — unter Berücksichtigung der nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten — sowie den nationalen Anlaufstellen zusammensetzt;
- Organisation des Austauschs von Erfahrungen, Informationen und bewährten Verfahren, auch in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen internationalen Organisationen;
- Integration der Kandidatenländer in diese Informationsnetze und Ausarbeitung von Instrumenten im Hinblick auf ihre besondere Situation;
- Organisation und Durchführung der Europäischen Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze“ und der Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheit, mit dem Schwerpunkt spezifische Risiken und Bedürfnisse von Benutzern und Begünstigten.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 12** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1).

04 03 51 **Abschluss von Progress***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	24 802 431	p.m.	31 294 613	55 805 119,13	40 358 399,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen des Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität (Progress) bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Beitrittskandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1).

04 03 52 **Abschluss von EURES***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	8 579 394	p.m.	10 082 958	22 015 381,85	8 406 133,52

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 52** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren in Bezug auf den vormaligen Artikel bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

Entscheidung 2003/8/EG der Kommission vom 23. Dezember 2002 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates hinsichtlich der Zusammenführung und des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen (ABl. L 5 vom 10.1.2003, S. 16).

04 03 53 **Abschluss sonstiger Tätigkeiten***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	8 180 353	p.m.	14 894 437	26 542 047,64	18 582 523,22

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren in Bezug auf die vormaligen Artikel bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 53 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Entscheidung des Rates vom 9. Juli 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. 28 vom 31.8.1957, S. 487/57).

Beschluss 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 15).

Beschluss 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 18).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

Beschluss 98/171/EG des Rates vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 26).

Beschluss 2000/750/EG des Rates vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23).

Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1145/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 1).

Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1554/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2001/51/EG des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des Beschlusses Nr. 848/2004/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf europäischer Ebene für die Gleichstellung von Männern und Frauen tätig sind (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 9).

Beschluss Nr. 1098/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010) (ABl. L 298 vom 7.11.2008, S. 20).

Beschluss Nr. 283/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 87 vom 7.4.2010, S. 1).

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 53 (Fortsetzung)

Verweise

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Aufgabe aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in den Artikeln 136, 137 und 140 und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 151, 153 und 156 übertragen wurden.

04 03 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

04 03 77 02 Pilotprojekt — Förderung des Schutzes von Wohnraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	523 430	p.m.	600 000	500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 03 Pilotprojekt — Beschäftigungs- und Lebensbedingungen entsandter Arbeitnehmer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 77 (Fortsetzung)

04 03 77 04 Pilotprojekt — Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	65 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 05 Pilotprojekt — Förderung der Mobilität und Integration der Arbeitnehmer innerhalb der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	20 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 06 Pilotprojekt — Allumfassende Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen, kommerziellen Unternehmen und nicht gewinnorientierten Unternehmen bei der Integration von Menschen in die Gesellschaft und ins Arbeitsleben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	350 000	0,—	430 868,38

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 77** (Fortsetzung)

04 03 77 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 07 Vorbereitende Maßnahme — Ihr erster EURES-Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 308 576	p.m.	3 880 000	5 000 000,—	3 166 773,34

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 08 Pilotprojekt — Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	348 954	p.m.	600 000	0,—	597 570,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 77 (Fortsetzung)

04 03 77 08 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 09 Vorbereitende Maßnahme — Informationszentren für entsandte Arbeitnehmer und Wanderarbeitnehmer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	523 430	1 000 000	600 000	457 050,50	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Diese Mittel dienen der Fortsetzung der Finanzierung von Maßnahmen mit dem allgemeinen Ziel, die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von Wanderarbeitnehmern auf dem Arbeitsmarkt des Aufnahmelandes sicherzustellen, wobei Informationszentren in den Mitgliedstaaten entsandten Arbeitnehmern und Wanderarbeitnehmern Informationen, Beratung und Unterstützung, einschließlich rechtlichen Beistands, bieten.

Das Ziel dieser vorbereitenden Maßnahmen ist die Sicherstellung der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von Wanderarbeitnehmern auf dem Arbeitsmarkt des Aufnahmelandes durch Informationszentren in den Mitgliedstaaten, die für Informationen, Beratung und Unterstützung, einschließlich rechtlichen Beistands, für Wanderarbeitnehmer sorgen.

Diese vorbereitende Maßnahme ist mit der anstehenden Initiative der Union zur Freizügigkeit innerhalb der Union verknüpft. Mit dieser Initiative soll die Durchsetzbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1) verbessert werden. Ziel ist es, bestehende Hindernisse für die Mobilität von Arbeitnehmern in der Union abzubauen, indem die Durchsetzung von aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechten verbessert wird und Migranten, die aufgrund ihrer Nationalität diskriminiert werden, Informationen und Rechtsbeistand erhalten. Diese vorbereitende Maßnahme wird sich auf die im Rahmen des vorhergehenden Pilotprojekts „Beschäftigungs- und Lebensbedingungen entsandter Arbeitnehmer“ (Artikel 04 03 77 03) geleisteten Arbeiten sowie die mit der vorbereitenden Maßnahme im Jahr 2013 eingeleiteten Maßnahmen stützen.

Maßnahmen:

- Studie zur Ermittlung der Modalitäten der Organisation eines Netzes von Zentren in der ganzen Union,
- Einleitung von drei Pilotmaßnahmen, um das Netz von Zentren in ausgewählten Mitgliedstaaten zu testen,
- Stakeholder-Konferenz.

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 77** (Fortsetzung)

04 03 77 09 (Fortsetzung)

Die Informationszentren können auf etablierten gewerkschaftlichen Informationsaktivitäten beruhen und sollten mit Unterstützung der Kommission Folgendes leisten:

- Unterstützung und Bereitstellung von Informationen für Einwanderergruppen in arbeits- und ausländerrechtlichen Fragen,
- Rechtsberatung für EU-Migranten, die möglicherweise ausgebeutet oder drangsaliert werden und nach geltendem Recht Klage einreichen oder formelle Beschwerde erheben könnten,
- Bekämpfung von Diskriminierung und Intoleranz, die die berufliche und soziale Eingliederung beeinträchtigen,
- Unterstützung von Arbeitnehmern mit ungeregeltem Status, indem ihnen Rechtsbeistand geleistet wird, um ihren Status zu regeln und ihre grundlegenden Rechte zu schützen,
- ständige aktualisierte Rechtsinformationen, besonders in Bezug auf Beschäftigungssachen, um damit die uneingeschränkte Anerkennung der Rechte von entsandten Arbeitnehmern und Migranten zu gewährleisten,
- Rechtsbeistand bei folgenden Fällen: Ausweisungsverfügungen, Migranten ohne geregelten Status, Wanderarbeitnehmer ohne Papiere, Erneuerung von Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis,
- Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und Sensibilisierung der Arbeitgeber für die Problematik der Schwarzarbeit,
- Entwicklung von Informationskampagnen über Arbeitskräftemangel und Anwerbung von Arbeitskräften in den Herkunftsländern,
- Konzipierung von Informationskampagnen und Organisation von Konferenzen, Seminaren usw.,
- Förderung von Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Arbeitsvermittlungsstellen und Einwanderungsbehörden.

Erwartete Ergebnisse dieser vorbereitenden Maßnahme: Beitrag zu einer reibungslosen Eingliederung von Wanderarbeitnehmern in die Arbeitsmärkte der Aufnahmeländer und gleichzeitig Unterstützung dieser Arbeitnehmer beim Schutz und bei der Durchsetzung ihres Rechts auf Gleichbehandlung. Hinsichtlich der Verbesserung des Verwaltungsumfelds wird mit der vorbereitenden Maßnahme die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsvermittlungsstellen und Einwanderungsbehörden auf der Ebene der Kommission und der Mitgliedstaaten gefördert.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 10 Pilotprojekt — Förderung der Umwandlung unsicherer Arbeitsverhältnisse in abgesicherte Arbeitsverhältnisse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	263 278,78

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 77 (Fortsetzung)

04 03 77 10 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 11 Pilotprojekt — Verhütung von Gewalt gegen ältere Menschen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	168 145,26

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 12 Pilotprojekt — Gesundheit und Sicherheit älterer Arbeitnehmer am Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	200 000	0,—	650 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 77 (Fortsetzung)

04 03 77 12 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 13 Vorbereitende Maßnahme — Auf junge Menschen ausgerichtete Aktivierungsmaßnahmen — Umsetzung der Initiative „Jugend in Bewegung“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 292 053	p.m.	2 000 000	2 000 000,—	1 437 997,82

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 14 Vorbereitende Maßnahme — Soziale Innovationen durch soziale Geschäftsmodelle und junges Unternehmertum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	697 907	1 000 000	650 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 77 (Fortsetzung)

04 03 77 14 (Fortsetzung)

Diese vorbereitende Maßnahme stützt sich auf die Bedeutung sozialer Innovationen und das Entstehen von Sozialunternehmen. Gemeinsam dienen sie als Motor für Veränderungen, die auf der Grundlage tragfähiger Geschäftsmodelle zu weiterem Wachstum führen, das inklusiv, sozial gerechter und ökologisch nachhaltiger ist. Ferner können durch Aktivitäten, die im Zusammenhang mit einer nachhaltigen und inklusiven Entwicklung sozialen Bedürfnissen gerecht werden, Arbeitsplätze geschaffen werden. Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist die Ermittlung, Entwicklung, Förderung und Verbreitung bewährter Verfahren von nationalen, regionalen und lokalen Behörden und Finanzintermediären, um in Zeiten hoher Jugendarbeitslosigkeit junge oder soziale Unternehmer zu unterstützen. Die vorbereitende Maßnahme trägt somit dazu bei, das Potenzial des jungen und sozialen Unternehmertums zu verwirklichen, wie auch im Jahreswachstumsbericht 2012 und in der Mitteilung der Kommission „Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten“ vom 18. April 2012 hervorgehoben wurde (COM(2012) 173 final). Ziel ist die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation auf lokaler Ebene, und die vorbereitende Maßnahme wird Wege aufzeigen, wie junge und soziale Unternehmen am wirksamsten in regionale, städtische und lokale Entwicklungsstrategien integriert werden können. Im Mittelpunkt wird dabei stehen, wie im Zeitraum 2014 bis 2020 die Finanzinstrumente der Union und insbesondere die Strukturfonds eingesetzt werden können.

Die wichtigste Aufgabe wird darin bestehen, mit potenziellen Finanzierungseinrichtungen (wie etwa den Verwaltungsbehörden für die Strukturfondsprogramme und insbesondere die durch den ESF finanzierten Programme) und Finanzintermediären, einschließlich der EIB-Gruppe, in einer begrenzten Anzahl von Pilotregionen zusammenzuarbeiten. Dies wird dazu beitragen, tragfähige, geeignete und verlässliche Programme oder Fonds zu entwickeln und einzurichten, mit deren Hilfe Eigenkapital- oder Mezzanine-Finanzierungen bereitgestellt werden können (auch Venture Philanthropie). Diese können verwendet werden, um Strukturen zu fördern, die Geschäftsdienstleistungen und Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel anbieten, ökologische Entwicklungen und das Wachstum sozialer Unternehmen zu stimulieren und zu erleichtern. Die Maßnahmen können Machbarkeitsstudien, gegenseitiges Lernen, die Verbreitung bewährter Verfahren und — soweit angezeigt — gezielte Hilfe für nationale oder regionale Behörden umfassen. Gegebenenfalls können sich diese Maßnahmen auf die Ergebnisse früherer Maßnahmen für den Aufbau von Kapazitäten und das gegenseitige Lernen von regionalen Behörden und Finanzintermediären, wie etwa die Netzwerkplattform JESSICA⁽¹⁾ stützen. Die Ergebnisse dieser Lernprojekte werden zur Umsetzung der einschlägigen Leitinitiativen der Strategie Europa 2020⁽²⁾ beitragen und die Voraussetzungen für eine effektive Verwendung der ESF-Mittel und sonstiger Unionsmittel nach 2014 schaffen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABL. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 15 Pilotprojekt — Machbarkeit und zusätzlicher Nutzen eines europäischen Systems zur Arbeitslosenversicherung oder -unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	523 430	2 000 000	1 000 000		

(¹) Eine Lernplattform zur Unterstützung nationaler und regionaler Behörden und Finanzintermediäre bei der Entwicklung von Systemen rückzahlbarer Unterstützung für eine nachhaltige urbane Entwicklung im Rahmen der Strukturfonds (http://ec.europa.eu/regional_policy/thefunds/instruments/jessica_network_en.cfm).

(²) Insbesondere „Jugend in Bewegung“, „Eine Agenda für neue Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten“, „Innovationsunion“ und „Europäische Plattform zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung“.

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 77** (Fortsetzung)

04 03 77 15 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt. Mit diesem Pilotprojekt sollen die Machbarkeit und der zusätzliche Nutzen der Einführung eines europäischen Systems der Arbeitslosenversicherung oder -unterstützung — evtl. in Form einer Mindest-Arbeitslosenhilfe — bewertet werden. Ziel ist es letzten Endes, der konkreten Umsetzung dieses Projekts als wichtigem Bestandteil der sozialen Dimension der Wirtschafts- und Währungsunion den Weg zu ebnen.

Die folgenden Aktionen/Maßnahmen sollen finanziert werden:

- eine detaillierte dreiteilige Studie über Optionen, Machbarkeit und zusätzlichen Nutzen eines europäischen Versicherungssystems. Anhand der Studie sollen zunächst die verschiedenen gangbaren Möglichkeiten hinsichtlich des Geltungsbereichs und des Inhalts des Systems — beispielsweise eine Mindest-Arbeitslosenhilfe — geprüft werden. Der zweite Teil der Studie besteht in der Prüfung der Machbarkeit dieser Möglichkeiten, wobei unterschiedliche Verfahren, tarifvertragliche Vereinbarungen und Rechtsvorschriften in den verschiedenen Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt werden. Der dritte Schwerpunkt der Studie liegt in der Bewertung des zusätzlichen Nutzens dieser Möglichkeiten für Europa sowie insbesondere in der Beurteilung der Frage, inwiefern ein solches System dem Wirtschaftswachstum zuträglich wäre, Armut vorbeugen und den Menschen als Grundlage dienen würde, ein menschenwürdiges Leben zu führen, umfassend an der Gesellschaft teilzuhaben und bei der Suche nach Arbeit voranzukommen, wobei dieses System außerdem eine automatische stabilisierende Funktion für die Wirtschaft erfüllen würde;
- die Schaffung eines Netzwerks zur Erleichterung des Austauschs bewährter Praktiken der nationalen Arbeitslosenversicherungssysteme zwischen Mitgliedstaaten, lokalen und territorialen Verwaltungen, Gewerkschaften und Verbänden. Die gesammelten und ausgetauschten Informationen sollen zudem die Ausarbeitung einer Studie erleichtern;
- die Organisation einer hochrangigen Konferenz zum Abschluss des Projekts, mit dem Ziel, die Ergebnisse der Studie zu verbreiten und zu diskutieren.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

04 03 77 16 Vorbereitende Maßnahme — Mikrokredite, um insbesondere die Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	2 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 77 (Fortsetzung)

04 03 77 16 (Fortsetzung)

Gegenwärtig gibt es keine Mikrofinanzierungsfazilität speziell zur Förderung der Beschäftigung junger Menschen. Diese vorbereitende Maßnahme sollte unmittelbar dem Europäischen Investitionsfonds zugewiesen werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 17 Pilotprojekt — Sozialversicherungsausweis

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000				

Erläuterungen

Mit diesem Pilotprojekt wird die Zweckmäßigkeit der Einführung und gegebenenfalls Bereitstellung eines fälschungssicheren europäischen elektronischen Ausweises mit Sozialversicherungsangaben von Personen ermittelt, auf dem alle relevanten Daten gespeichert werden könnten, die erforderlich sind, um das Beschäftigungsverhältnis des Inhabers zu überprüfen, wie etwa Angaben zu Sozialversicherungsstatus und Arbeitszeiten, wobei strenge Datenschutzregeln zu beachten wären, insbesondere, soweit sensible personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Die geförderten Maßnahmen umfassen Folgendes:

- einen Bericht über bewährte Verfahren in Mitgliedstaaten, die bereits ähnliche Systeme eingeführt haben;
- die Konzipierung — auf der Grundlage dieses Berichts — einer vorbereitenden Maßnahme, um die Einführung dieses Ausweises in spezifischen Branchen/spezifischen Ländern zu erleichtern;
- eine Folgenabschätzung und eine Kosten-Nutzen-Analyse der Einführung eines solchen elektronischen Ausweises;
- eine vergleichende Analyse der Sozialversicherungssysteme in der EU-28, die als Grundlage für den Aufbau von Kenntnissen hinsichtlich der signifikanten Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich Wirtschaftsstruktur, Größe und Aufbau der Sozialsysteme herangezogen werden kann.

Dieses Pilotprojekt könnte auch den Entwurf eines EU-Musters eines elektronischen Ausweises umfassen, der sachdienliche Informationen zur Überprüfung des Beschäftigungsverhältnisses des Inhabers bereithält, wie etwa Angaben zu Sozialversicherungsstatus und Arbeitszeiten.

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 77** (Fortsetzung)

04 03 77 17 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 18 Vorbereitende Maßnahme — Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	750 000				

Erläuterungen

Die vorbereitende Maßnahme zielt darauf ab, die Kapazität der nationalen Mindesteinkommensnetzwerke zu stärken, damit diese eine Strategie für die Umsetzung der Empfehlungen, die sich aus dem Pilotprojekt ergeben haben, sowie die Berührungspunkte mit der EU-2020-Strategie ausarbeiten können, indem die Umsetzung der relevanten länderspezifischen Empfehlungen weiterverfolgt wird, die Sensibilisierung für Mindesteinkommenssysteme mit dem Schwerpunkt auf Abdeckung, Angemessenheit und Akzeptanz weiter gestärkt wird, Akteure auf Unionsebene in den weiteren Dialog über Mindesteinkommenssysteme eingebunden werden und die gemeinsame Methode für Referenzbudgets (in Vorbereitung als Teil eines anderen Pilotprojekts („Referenzbudgetnetzwerk“) auf lokaler, nationaler und EU-Ebene gefördert wird, um sicherzustellen, dass die Mindesteinkommensunterstützung angemessen ist.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 19 Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung der aktiven Inklusion von benachteiligten Migranten in Europa durch Entwicklung und Erprobung von lokalen Zentren für soziale und wirtschaftliche Integration

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000				

Erläuterungen

Berührungspunkte mit Prioritäten in Bezug auf Arbeit und Soziales und politischen bzw. legislativen Initiativen auf Unionsebene

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 77 (Fortsetzung)

04 03 77 19 (Fortsetzung)

Diese vorbereitende Maßnahme trägt zur Gesamtstrategie der Union zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung insbesondere unter benachteiligten Gruppen wie Migranten bei. Sie knüpft insbesondere an die Mitteilungen der Kommission mit den Titeln „Europäische Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung“ (COM(2010) 758 final) und „Sozialinvestitionen für Wachstum und sozialen Zusammenhalt“ (COM(2013) 83 final) sowie die Verordnung über den Europäischen Sozialfonds vom 17. Dezember 2013 (Verordnung (EU) Nr. 1304/2013) an.

Ziel

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird ein Beitrag zum Wohlergehen und zur vollen sozialen und wirtschaftlichen Integration von Migranten in Europa (sowohl EU-Bürgern als auch Drittstaatsangehörigen) geleistet. Die Maßnahme richtet sich insbesondere an Migranten, die sich in einer extrem schwierigen sozialen und wirtschaftlichen Lage befinden (Arbeitslosigkeit, alltägliche Ausgrenzung, Gesundheitsprobleme, Abhängigkeiten und sonstige Formen der Marginalisierung). Die Maßnahme umfasst den Aufbau und die versuchsweise Erprobung von Integrationszentren in Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Sozialsystemen und Arbeitsmarktstrukturen. Diese Zentren gehören zur Europäischen Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung, stärken die Fähigkeiten und Fertigkeiten von Migranten und versetzen sie in die Lage, in vollem Umfang am Arbeits- und Sozialleben teilzunehmen, indem ihnen ein integriertes Paket aus Aktivitäten und Dienstleistungen bereitgestellt wird.

Zu finanzierende Aktionen/Maßnahmen

Die geförderten Maßnahmen umfassen Folgendes:

- Versuchsweise Einrichtung von sozialen Integrationszentren; diese Zentren werden
 - in städtischen und ländlichen Gegenden mit schweren Integrationsproblemen in ausgewählten EU-Ländern eingerichtet, und zwar in Zusammenarbeit mit lokalen sozialen, öffentlichen und wirtschaftlichen Interessenträgern;
 - Workshops, Programme zur beruflichen Bildung auf Vollzeitbasis, Job-Coaching-Programme und Ausbildungsprogramme durchführen, die den Bedürfnissen lokaler Gemeinschaften in Bereichen wie zum Beispiel Betreuungsdienste, Dienstleistungen für die Pflege von Grünanlagen, professionelle Reinigungsdienste und Bauarbeiten gerecht werden;
 - als einheitliche Anlaufstelle für marginalisierte Migranten dienen, die Unterstützung in allen rechtlichen und gemeinschaftlichen Fragen (soziale Unterstützung, Arbeitsberatung, finanzielle Anreize) suchen;
 - ein günstiges Umfeld sowie lokale Partnerschaften zur Entwicklung des sozialen Unternehmertums schaffen.

Die Pilotzentren werden als Teil der Europäischen Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung einen Beitrag dazu leisten, probeweise Vorkehrungen für die künftige Schaffung von lokalen Zentren für die soziale und wirtschaftliche Integration in allen Mitgliedstaaten zu treffen. Diese lokalen Zentren verfolgen zwei Ziele: 1) die Migranten zu ermutigen und sie in die Lage zu versetzen, ihre Chancen auf eine Wiedereingliederung in die reguläre Wirtschaft und eine volle Integration in die Gemeinschaften und die Gesellschaft ihres Aufnahmelandes zu verbessern; 2) die lokalen Behörden, Sozialpartner und zivilgesellschaftlichen Organisationen dabei zu unterstützen, Hindernisse zu beseitigen, die Mobilität zu verbessern und die soziale und wirtschaftliche Inklusion von marginalisierten Migranten zu fördern.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 77** (Fortsetzung)

04 03 77 20 Pilotprojekt — Auswirkungen der Kürzungen von Sozialleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Dieses Pilotprojekt dient der Anfertigung von Studien über die Auswirkungen der Kürzungen von Sozialleistungen (Familienzulagen, Leistungen für Langzeitarbeitslose, Ergänzung der Leistungen bei Krankheit, Eingliederungshilfe) im Sinne einer Verschärfung der Armut und der Ungleichbehandlung von Frauen und Männern.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 04 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 04	EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG								
04 04 01	<i>EGF — Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbst- ständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbs- tätigkeit aufgegeben haben</i>	9	p.m.	25 000 000	p.m.	50 000 000			
04 04 51	<i>Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2007- 2013)</i>	9	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	41 541 397,—	41 541 397,—	
Kapitel 04 04 — Total			p.m.	25 000 000	p.m.	50 000 000	41 541 397,—	41 541 397,—	166,17

04 04 01 *EGF — Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	25 000 000	p.m.	50 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des EGF bestimmt, damit die Union in der Lage ist, Arbeitnehmern und Selbstständigen, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, mit der sich die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung der Globalisierung (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26) befasst, oder infolge einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise arbeitslos geworden sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, ihre Solidarität zu bekunden und sie zu unterstützen und deren rasche Wiedereingliederung in ein stabiles Beschäftigungsverhältnis finanziell zu unterstützen.

Die vom EGF ergriffenen Maßnahmen sollten die Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds ergänzen; eine Doppelfinanzierung aus diesen beiden Instrumenten ist nicht zulässig. Die vom EGF unterstützten Maßnahmen sollten darauf abzielen, dass möglichst viele der an diesen Maßnahmen — zu denen auch ein gleichstellungsorientierter Ansatz zählt — teilnehmenden Begünstigten so rasch wie möglich vor dem Fälligkeitsdatum des Schlussberichts eine neue dauerhafte Beschäftigung finden.

Die Vorschriften für die Einstellung der Mittel in die Reserve und für die Inanspruchnahme des EGF sind in Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1) festgelegt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855), insbesondere Artikel 1.

KAPITEL 04 04 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG (Fortsetzung)**04 04 01 (Fortsetzung)**

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission vom 2. Dezember 2013 über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

04 04 51 Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	41 541 397,—	41 541 397,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des EGF bestimmt, damit die Union in der Lage ist, befristet gezielte Unterstützung für Arbeitnehmer, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind, in den Fällen bereitzustellen, in denen diese Entlassungen eine beträchtliche negative Auswirkung auf die regionale oder lokale Wirtschaftsentwicklung haben. Die Mittel können für alle Anträge in Anspruch genommen werden, die bis zum 31. Dezember 2013 eingereicht wurden. Für Anträge, die im Zeitraum vom 1. Mai 2009 bis zum 31. Dezember 2011 eingereicht wurden, können die Mittel auch eingesetzt werden, um Arbeitnehmer zu unterstützen, die unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden.

Die vom EGF ergriffenen Maßnahmen sollten die Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds ergänzen; eine Doppelfinanzierung aus diesen beiden Instrumenten ist nicht zulässig.

Die Vorschriften für die Einstellung der Mittel in die Reserve und für die Inanspruchnahme des EGF sind in Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1) festgelegt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26).

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 05	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS								
04 05 01	Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien								
04 05 01 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
04 05 01 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	<i>Artikel 04 05 01 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
04 05 02	Unterstützung für Island								
04 05 02 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
04 05 02 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	<i>Artikel 04 05 02 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
04 05 03	Unterstützung für die Türkei								
04 05 03 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
04 05 03 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	<i>Artikel 04 05 03 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 05 51	Abschluss von Maßnahmen (vor 2014) — Instrument für Heranführungshilfe — Entwicklung der Humanressourcen	4	p.m.	74 547 800	p.m.	69 900 164	113 157 077,—	65 152 574,—	87,40
	Kapitel 04 05 — Total		p.m.	74 547 800	p.m.	69 900 164	113 157 077,—	65 152 574,—	87,40

04 05 01 **Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien**

04 05 01 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in den westlichen Balkanstaaten verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich politischer Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS (Fortsetzung)**04 05 01** (Fortsetzung)

04 05 01 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in den westlichen Balkanstaaten verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I der Verordnung auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich der Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

04 05 02 Unterstützung für Island

04 05 02 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KAPITEL 04 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS (Fortsetzung)**04 05 02** (Fortsetzung)

04 05 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Unter IPA II werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in Island verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I der Verordnung auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich politischer Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

04 05 02 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in Island verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I der Verordnung auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich der Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS (Fortsetzung)**04 05 02** (Fortsetzung)

04 05 02 02 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

04 05 03 *Unterstützung für die Türkei*

04 05 03 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Unter IPA II werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in der Türkei verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I der Verordnung auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich politischer Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KAPITEL 04 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS (Fortsetzung)**04 05 03** (Fortsetzung)

04 05 03 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

04 05 03 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in der Türkei verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I der Verordnung auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich der Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS (Fortsetzung)**04 05 51 Abschluss von Maßnahmen (vor 2014) — Instrument für Heranführungshilfe — Entwicklung der Humanressourcen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	74 547 800	p.m.	69 900 164	113 157 077,—	65 152 574,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus der Zeit vor 2014 bestimmt.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in der durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (Abl. L 112 vom 24.4.2012) geänderten Fassung werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (Abl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 06 — EUROPÄISCHER HILFSFONDS FÜR DIE AM STÄRKSTEN VON ARMUT BETROFFENEN PERSONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 06	EUROPÄISCHER HILFSFONDS FÜR DIE AM STÄRKSTEN VON ARMUT BETROFFENEN PERSONEN								
04 06 01	<i>Förderung des sozialen Zusammenhalts und Linderung der schlimmsten Formen der Armut in der Union</i>	1.2	523 247 709	362 116 807	500 000 000	405 000 000			
04 06 02	<i>Technische Unterstützung</i>	1.2	1 410 000	958 779	1 280 000	1 280 000			
	Kapitel 04 06 — Total		524 657 709	363 075 586	501 280 000	406 280 000			

Erläuterungen

In Artikel 174 AEUV ist das Unionsziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts festgelegt, während in Artikel 175 die Rolle der Strukturfonds beim Erreichen dieses Ziels und die Bestimmungen zu spezifischen Aktionen außerhalb der Strukturfonds niedergelegt sind.

Artikel 80 der Haushaltsordnung sieht Finanzkorrekturen bei Ausgaben vor, die nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden.

In den Artikeln 56 und 57 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 betreffend die Kriterien für Finanzkorrekturen durch die Kommission sind besondere Vorschriften für Finanzkorrekturen beim Europäischen Hilfsfonds festgelegt.

Einnahmen aus dementsprechend durchgeführten Finanzkorrekturen werden in den Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt und gelten als zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung.

In Artikel 177 der Haushaltsordnung sind die Bedingungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen festgelegt.

In Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 sind besondere Vorschriften für die Erstattung von Vorschusszahlungen beim Europäischen Hilfsfonds festgelegt.

Erstattete Vorfinanzierungsbeträge gelten gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung als interne zweckgebundene Einnahmen und werden in den Posten 6 1 5 0 oder 6 1 5 7 eingesetzt.

In Artikel 19 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 sind die Bedingungen für eine Revision des MFR festgelegt, um die im Haushaltsjahr 2014 nicht in Anspruch genommenen Mittel in Überschreitung der jeweiligen Obergrenzen auf die folgenden Haushaltsjahre zu übertragen, falls neue Regelungen und Programme nach dem 1. Januar 2014 angenommen werden.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 174 und 175.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 4, Artikel 80 und Artikel 177.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 06 — EUROPÄISCHER HILFSFONDS FÜR DIE AM STÄRKSTEN VON ARMUT BETROFFENEN PERSONEN (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABL L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013.

04 06 01 Förderung des sozialen Zusammenhalts und Linderung der schlimmsten Formen der Armut in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
523 247 709	362 116 807	500 000 000	405 000 000		

Erläuterungen

Der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen ersetzt das Programm der Europäischen Union für die Abgabe von Nahrungsmitteln an besonders Bedürftige in der Gemeinschaft, das Ende 2013 auslief.

Mit Blick auf die Kontinuität zwischen beiden Programmen kommt eine Ausgabe für eine Förderung aus einem operationellen Programm des Europäischen Hilfsfonds in Frage, wenn sie einer Empfängereinrichtung entstanden ist und zwischen dem 1. Dezember 2013 und dem 31. Dezember 2023 bezahlt wurde.

Der Hilfsfonds fördert den sozialen Zusammenhalt, verbessert die soziale Inklusion und hilft so letztlich, die Armut in der Union zu beseitigen, indem er entsprechend der Strategie Europa 2020 zur Verwirklichung des Ziels beiträgt, die Anzahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen um mindestens 20 Millionen zu verringern. Zugleich ist der Hilfsfonds eine Ergänzung der Strukturfonds. Da Frauen häufiger von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind als Männer, passt der Hilfsfonds im Sinne eines gleichstellungsorientierten Ansatzes Maßnahmen an die tatsächlich bedrohten Gruppen, einschließlich Frauen und älterer Menschen, an. Er trägt zur Erreichung des Einzelziels bei, die schlimmsten Formen der Armut zu lindern und zu beseitigen, indem die am stärksten benachteiligten Personen nichtfinanzielle Unterstützung erhalten, und zwar in Form von Nahrungsmittelhilfe und/oder materieller Basisunterstützung sowie in Form von Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration der am stärksten benachteiligten Personen.

Dieses Ziel und die Ergebnisse der Durchführung des Hilfsfonds werden einer qualitativen und quantitativen Beurteilung unterzogen.

Der Hilfsfonds ergänzt nationale nachhaltige Strategien zur Beseitigung von Armut und zur sozialen Inklusion, für die nach wie vor die Mitgliedstaaten zuständig sind; er darf sie weder ersetzen noch einschränken.

KAPITEL 04 06 — EUROPÄISCHER HILFSFONDS FÜR DIE AM STÄRKSTEN VON ARMUT BETROFFENEN PERSONEN (Fortsetzung)**04 06 01** (Fortsetzung)

Die dem Hilfsfonds für den Zeitraum 2014-2020 zugewiesenen Mittel für Verpflichtungen betragen 3 395 684 880 EUR in Preisen von 2011.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

04 06 02 Technische Unterstützung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 410 000	958 779	1 280 000	1 280 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 bestimmt.

Im Rahmen der technischen Hilfe können Vorbereitungs-, Begleitungs-, administrative und technische Hilfs-, Prüf-, Informations-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen finanziert werden, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 sowie für Aktivitäten nach Artikel 10 der genannten Verordnung erforderlich sind.

Mit diesen Mitteln sollen vor allem finanziert werden:

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen und Dienstreisen),
- Ausgaben für Informationstätigkeiten und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Dienstleistungsverträge und Studien,

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 06 — EUROPÄISCHER HILFSFONDS FÜR DIE AM STÄRKSTEN VON ARMUT BETROFFENEN PERSONEN (Fortsetzung)

04 06 02 (Fortsetzung)

- Finanzhilfen,
- Prüf-, Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION FÜR BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION FÜR BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KOMMISSION

TITEL 05

LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

TITEL 05
LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“	131 384 520	131 384 520	129 034 743	129 034 743	131 568 850,35	131 568 850,35
05 02	VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-IN- TERVENTIONEN	2 400 689 000	2 400 752 166	2 233 400 000	2 232 941 971	3 193 228 899,81	3 193 183 830,72
05 03	DIREKTBEIHILFEN ALS BEI- TRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BE- GRENZUNG VON EINKOM- MENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRK- LICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN	40 908 597 789	40 908 597 789	41 447 275 640	41 447 275 640	41 658 276 625,69	41 658 276 625,69
05 04	ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	13 819 166 077	11 162 302 959	13 987 271 059	11 591 354 028	14 795 454 673,84	13 151 819 724,47
05 05	INSTRUMENT FÜR HERAN- FÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	94 000 000	177 168 992	90 000 000	110 997 038	234 042 533,—	47 636 861,88
05 06	INTERNATIONALE ASPEKTE DES POLITIK- BEREICHS „LANDWIRT- SCHAFT UND ENTWICK- LUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“	4 675 000	4 201 456	6 696 000	1 806 026	3 062 748,84	3 062 748,84
05 07	AUDIT DER AUS DEM EU- ROPÄISCHEN GARANTIE- FONDS FÜR DIE LAND- WIRTSCHAFT (EGFL) FI- NANZIERTEN AGRARAUS- GABEN	87 300 000	87 300 000	60 200 000	60 200 000	119 577 848,19	119 577 848,19
05 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES PO- LITIKBEREICHS „LAND- WIRTSCHAFT UND ENT- WICKLUNG DES LÄNDLI- CHEN RAUMS“	56 231 373	51 366 940	40 793 360	32 848 523	31 728 963,46	34 292 383,82
05 09	HORIZONT 2020 — FOR- SCHUNG UND INNOVA- TION IM AGRARSEKTOR	101 455 799	19 076 239	52 163 000	624 014		
Titel 05 — Total		57 603 499 558	54 942 151 061	58 046 833 802	55 607 081 983	60 166 941 143,18	58 339 418 873,96

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

TITEL 05

LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
05 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“					
05 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“	5,2	98 894 779	97 408 025	100 081 988,75	101,20
05 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“					
05 01 02 01	Externes Personal	5,2	3 394 913	3 399 499	4 249 935,54	125,19
05 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	7 204 827	7 338 776	7 843 141,22	108,86
	Artikel 05 01 02 — Subtotal		10 599 740	10 738 275	12 093 076,76	114,09
05 01 03	Ausgaben für Ausstattung und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“	5,2	6 278 438	6 306 203	7 518 471,48	119,75
05 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“					
05 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Nichtoperative technische Unterstützung	2	8 100 000	7 931 000	7 477 496,61	92,31
05 01 04 03	Unterstützungsausgaben für Heranführungsmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (IPA)	4	497 475	545 000	0,—	0
05 01 04 04	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Nichtoperative technische Unterstützung	2	4 450 000	3 735 000	4 397 816,75	98,83
	Artikel 05 01 04 — Subtotal		13 047 475	12 211 000	11 875 313,36	91,02

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
05 01 05	Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“					
05 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	1 277 088	1 238 086		
05 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	321 000	420 000		
05 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	800 000	713 154		
	<i>Artikel 05 01 05 — Subtotal</i>		2 398 088	2 371 240		
05 01 06	Exekutivagenturen					
05 01 06 01	Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung — Beitrag aus dem Programm zur Absatzförderung für Agrarerzeugnisse	2	166 000			
	<i>Artikel 05 01 06 — Subtotal</i>		166 000			
	Kapitel 05 01 — Total		131 384 520	129 034 743	131 568 850,35	100,14

Erläuterungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Artikel/Posten dieses Kapitels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

05 01 01 **Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
98 894 779	97 408 025	100 081 988,75

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“**

05 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 394 913	3 399 499	4 249 935,54

05 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 204 827	7 338 776	7 843 141,22

05 01 03 Ausgaben für Ausstattung und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 278 438	6 306 203	7 518 471,48

05 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 26. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA), (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)
05 01 04 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

05 01 04 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Nichtoperative technische Unterstützung
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 100 000	7 931 000	7 477 496,61

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der für die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen in den Bereichen Vorbereitung, Begleitung und administrative und technische Unterstützung sowie Bewertung, Prüfung und Kontrolle, insbesondere der Maßnahmen gemäß Artikel 6 Buchstaben a und d bis f der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 01 04** (Fortsetzung)

05 01 04 01 (Fortsetzung)

Hierunter fallen die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des mit der Verordnung (EG) Nr. 870/2004 eingeführten Programms für die genetischen Ressourcen stehen. Ferner fallen darunter die Ausgaben für die Finanzierung der Schlichtungsstelle im Rahmen des GAP-Rechnungsabschlusses (Vergütungen, Material, Reisen und Sitzungen) und von Studien sowie sonstige Ausgaben für Kommunikation und die Unterstützung von Prüfungen und Kontrollen, z. B. die Hilfe durch Buchprüfungsunternehmen.

Gemäß den Artikeln 21 und 174 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des allgemeinen Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

05 01 04 03 Unterstützungsausgaben für Heranführungsmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (IPA)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
497 475	545 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen, Aufbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, Veröffentlichungs- sowie sonstige administrative und technische Unterstützungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programmziels stehen;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und die Verbreitung ihrer Ergebnisse;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben einzusetzenden Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zulasten des Kapitels 05 05.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 01 04** (Fortsetzung)

05 01 04 04 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Nichtoperative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 450 000	3 735 000	4 397 816,75

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem ELER finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Die technische Hilfe umfasst Maßnahmen in den Bereichen Vorbereitung, Begleitung, administrative Unterstützung, Bewertung, Prüfung und Kontrolle. Verwendet werden können die Mittel insbesondere für

- unterstützende Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen);
- Information und Veröffentlichungen;
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation;
- Maßnahmen der Prüfung und Kontrolle, z. B. Hilfe durch Buchprüfungsunternehmen;
- Verträge mit Dienstleistungserbringern;
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 1 850 000 EUR sowie für Dienstreisen dieses Personals.

Gemäß den Artikeln 21 und 177 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 1 des allgemeinen Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

05 01 05 **Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“***Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 01 05** (Fortsetzung)

05 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 277 088	1 238 086	

Erläuterungen

Dieser Ansatz betrifft Ausgaben für die in den Stellenplänen für die Durchführung von Forschungs- und Innovationsprogrammen (Horizont 2020) ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit, einschließlich der in EU-Delegationen entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

05 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
321 000	420 000	

Erläuterungen

Dieser Ansatz betrifft Ausgaben für externes Personal, das im Rahmen der Durchführung von Forschungs- und Innovationsprogrammen (Horizont 2020) mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut ist, einschließlich des in EU-Delegationen entsandten externen Personals.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

05 01 05 (Fortsetzung)

05 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
800 000	713 154	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben des in EU-Delegationen entsandten Personals, die für die gesamte Verwaltung von Forschungs- und Innovationsprogrammen (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nicht nuklearen Bereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Mittel dienen auch der Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung in den Bereichen Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Projekte, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

05 01 06 Exekutivagenturen

05 01 06 01 Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung — Beitrag aus dem Programm zur Absatzförderung für Agrarerzeugnisse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
166 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Die Mittel sind zur Deckung des Beitrags zu den Ausgaben des Personals und der Verwaltung der Agentur bestimmt, die im Rahmen der Aufgaben der Agentur bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Programms zur Absatzförderung für Agrarerzeugnisse sind.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 01 06** (Fortsetzung)

05 01 06 01 (Fortsetzung)

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates vom 17. Dezember 2007 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern (ABl. L 3 vom 5.1.2008, S. 1).

Siehe Kapitel 05 02.

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69).

Durchführungsbeschluss 2014/927/EU der Kommission vom 17. Dezember 2014 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/770/EU zur Umwandlung der „Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel“ in die „Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel“ (ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 183).

Beschluss der Kommission C(2014)9594 zur Änderung des Beschlusses C(2013) 9505 hinsichtlich der Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und Schulungsmaßnahmen im Bereich der Lebensmittelsicherheit gemäß dem Beschluss C(2014)1269, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02	VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN								
05 02 01	Getreide								
05 02 01 01	Ausfuhrerstattungen bei Getreide	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 01 02	Interventionen in Form der Einlagerung von Getreide	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	88 853,98	88 853,98	
05 02 01 99	Sonstige Maßnahmen (Getreide)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	- 774,63	- 774,63	
	<i>Artikel 05 02 01 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	88 079,35	88 079,35	
05 02 02	Reis								
05 02 02 01	Ausfuhrerstattungen bei Reis	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 02 02	Interventionen in Form der Einlagerung von Reis	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 02 99	Sonstige Maßnahmen (Reis)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 05 02 02 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 03	Erstattung bei nicht unter Anhang I fallenden Erzeugnissen								
		2	100 000	100 000	4 000 000	4 000 000	4 879 804,92	4 879 804,92	4 879,80
05 02 04	Nahrungsmittelhilfeprogramme								
05 02 04 99	Sonstige Maßnahmen (Nahrungsmittelhilfe)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	491 528 729,02	491 528 729,02	
	<i>Artikel 05 02 04 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	491 528 729,02	491 528 729,02	
05 02 05	Zucker								
05 02 05 01	Ausfuhrerstattungen bei Zucker und Isoglucose	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	45 046,27	45 046,27	
05 02 05 03	Produktionserstattungen für die Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	- 9 166,13	- 9 166,13	
05 02 05 08	Private Lagerhaltung von Zucker	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 05 99	Sonstige Maßnahmen (Zucker)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	- 182 648,61	- 182 648,61	
	<i>Artikel 05 02 05 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	- 146 768,47	- 146 768,47	
05 02 06	Olivenerzeugnisse								
05 02 06 03	Private Lagerhaltung von Olivenöl	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	17 204 146,15	17 204 146,15	

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02 06	(Fortsetzung)								
05 02 06 05	Qualitätsverbesserungsmaßnahmen	2	46 000 000	46 000 000	45 000 000	45 000 000	43 169 172,74	43 169 172,74	93,85
05 02 06 99	Sonstige Maßnahmen (Olivenöl)	2	600 000	600 000	300 000	300 000	565 210,07	565 210,07	94,20
	Artikel 05 02 06 — Subtotal		46 600 000	46 600 000	45 300 000	45 300 000	60 938 528,96	60 938 528,96	130,77
05 02 07	Textilpflanzen								
05 02 07 02	Private Lagerhaltung von Flachsfaser	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
05 02 07 03	Baumwolle — Nationale Umstrukturierungsprogramme	2	6 100 000	6 100 000	6 100 000	6 100 000	10 102 598,83	10 102 598,83	165,62
05 02 07 99	Sonstige Maßnahmen (Textilpflanzen)	2	100 000	100 000	100 000	100 000	7 037 678,43	7 037 678,43	7 037,68
	Artikel 05 02 07 — Subtotal		6 200 000	6 200 000	6 200 000	6 200 000	17 140 277,26	17 140 277,26	276,46
05 02 08	Obst und Gemüse								
05 02 08 03	Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen	2	541 500 000	541 500 000	285 000 000	285 000 000	726 755 567,69	726 755 567,69	134,21
05 02 08 11	Beihilfen, die vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen gewährt werden	2	150 000 000	150 000 000	269 000 000	269 000 000	343 373 666,75	343 373 666,75	228,92
05 02 08 12	Schulobstprogramm	2	144 000 000	144 000 000	122 000 000	122 000 000	66 736 818,29	66 736 818,29	46,35
05 02 08 99	Sonstige Maßnahmen (Obst und Gemüse)	2	700 000	700 000	700 000	700 000	1 220 275,45	1 220 275,45	174,33
	Artikel 05 02 08 — Subtotal		836 200 000	836 200 000	676 700 000	676 700 000	1 138 086 328,18	1 138 086 328,18	136,10
05 02 09	Weinbauerzeugnisse								
05 02 09 08	Nationale Stützungsmaßnahmen für den Weinsektor	2	1 094 000 000	1 094 000 000	1 083 000 000	1 083 000 000	1 046 416 618,18	1 046 416 618,18	95,65
05 02 09 99	Sonstige Maßnahmen (Weinbauerzeugnisse)	2	1 000 000	1 000 000	2 000 000	2 000 000	- 2 184 549,97	- 2 184 549,97	- 218,45
	Artikel 05 02 09 — Subtotal		1 095 000 000	1 095 000 000	1 085 000 000	1 085 000 000	1 044 232 068,21	1 044 232 068,21	95,36
05 02 10	Absatzförderung								
05 02 10 01	Fördermaßnahmen — Zahlungen der Mitgliedstaaten	2	64 000 000	64 000 000	60 000 000	60 000 000	50 129 077,60	50 129 077,60	78,33
05 02 10 02	Fördermaßnahmen — Direktzahlungen der Union	2	1 189 000	1 252 166	1 500 000	1 041 971	1 346 726,99	1 301 657,90	103,95
05 02 10 99	Sonstige Maßnahmen (Fördermaßnahmen)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 02 10 — Subtotal		65 189 000	65 252 166	61 500 000	61 041 971	51 475 804,59	51 430 735,50	78,82

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02 11	Sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen								
05 02 11 03	Hopfen — Beihilfen für Erzeugerorganisationen	2	2 300 000	2 300 000	2 300 000	2 300 000	2 277 000,—	2 277 000,—	99,00
05 02 11 04	POSEI (ausgenommen Direktbeihilfen)	2	231 000 000	231 000 000	238 000 000	238 000 000	225 393 907,76	225 393 907,76	97,57
05 02 11 99	Sonstige Maßnahmen (sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen)	2	100 000	100 000	100 000	100 000	– 25 616,72	– 25 616,72	– 25,62
	Artikel 05 02 11 — Subtotal		233 400 000	233 400 000	240 400 000	240 400 000	227 645 291,04	227 645 291,04	97,53
05 02 12	Milch und Milcherzeugnisse								
05 02 12 01	Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	62 670,33	62 670,33	
05 02 12 02	Maßnahmen für die Lagerhaltung von Magermilchpulver	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 12 04	Maßnahmen für die Lagerhaltung von Butter und Rahm	2	p.m.	p.m.	6 000 000	6 000 000	7 102 012,02	7 102 012,02	
05 02 12 06	Private Lagerhaltung bestimmter Käsearten	2	p.m.	p.m.					
05 02 12 08	Schulmilch	2	77 000 000	77 000 000	75 000 000	75 000 000	63 177 530,31	63 177 530,31	82,05
05 02 12 99	Sonstige Maßnahmen (Milch und Milcherzeugnisse)	2	100 000	100 000	100 000	100 000	7 285,—	7 285,—	7,29
	Artikel 05 02 12 — Subtotal		77 100 000	77 100 000	81 100 000	81 100 000	70 349 497,66	70 349 497,66	91,24
05 02 13	Rind- und Kalbfleisch								
05 02 13 01	Erstattungen bei Rind- und Kalbfleisch	2	100 000	100 000	1 000 000	1 000 000	4 578 186,47	4 578 186,47	4 578,19
05 02 13 02	Maßnahmen für die Lagerhaltung von Rind- und Kalbfleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 13 04	Erstattungen für lebende Tiere	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 911 057,57	1 911 057,57	
05 02 13 99	Sonstige Maßnahmen (Rind- und Kalbfleisch)	2	p.m.	p.m.	100 000	100 000	– 56,49	– 56,49	
	Artikel 05 02 13 — Subtotal		100 000	100 000	1 100 000	1 100 000	6 489 187,55	6 489 187,55	6 489,19
05 02 14	Schaf- und Ziegenfleisch								
05 02 14 01	Private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 14 99	Sonstige Maßnahmen (Schaf- und Ziegenfleisch)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 02 14 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02 15	Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienezucht und sonstige tierische Erzeugnisse								
05 02 15 01	Erstattungen für Schweinefleisch	2	p.m.	p.m.	100 000	100 000	3 474 173,74	3 474 173,74	
05 02 15 02	Private Lagerhaltung von Schweinefleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 15 04	Erstattungen für Eier	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	84 375,60	84 375,60	
05 02 15 05	Erstattungen für Geflügelfleisch	2	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	46 111 351,89	46 111 351,89	4 611,14
05 02 15 06	Sonderbeihilfen für die Bienezucht	2	31 000 000	31 000 000	31 000 000	31 000 000	29 759 580,19	29 759 580,19	96,00
05 02 15 99	Sonstige Maßnahmen (Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienezucht und sonstige tierische Erzeugnisse)	2	8 800 000	8 800 000	p.m.	p.m.	1 092 590,12	1 092 590,12	12,42
	<i>Artikel 05 02 15 — Subtotal</i>		40 800 000	40 800 000	32 100 000	32 100 000	80 522 071,54	80 522 071,54	197,36
	Kapitel 05 02 — Total		2 400 689 000	2 400 752 166	2 233 400 000	2 232 941 971	3 193 228 899,81	3 193 183 830,72	133,01

Erläuterungen

Gemäß den Artikeln 21 und 174 der Haushaltsordnung können für jede Haushaltslinie dieses Kapitels bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des allgemeinen Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei der Veranschlagung des Haushaltsmittelbedarfs für dieses Kapitel wurde ein Betrag von 523 600 000 EUR angesetzt, der vom Posten 6 7 0 1 des allgemeinen Einnahmenplans zugewiesen wird, davon 469 300 000 EUR für Artikel 05 02 08 (insbesondere für die Posten 05 02 08 03 und 05 02 08 99) und 54 300 000 EUR für Artikel 05 02 12 (insbesondere für die Posten 05 02 12 02, 05 02 12 04 und 05 02 12 99).

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Artikel/Posten dieses Kapitels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABL L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12).

05 02 01 Getreide

05 02 01 01 Ausfuhrerstattungen bei Getreide

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei Getreide gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 01 02 Interventionen in Form der Einlagerung von Getreide

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	88 853,98

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen, finanziellen und sonstigen Folgekosten (insbesondere der Wertberichtigung der Bestände) der Interventionsankäufe von Getreide gemäß den Artikeln 8, 9, 11 bis 16, 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 01 99 Sonstige Maßnahmen (Getreide)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	– 774,63

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Restbeträge und sonstigen Ausgaben aufgrund von Interventionsmaßnahmen bei Getreide gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1234/2007, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 01 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 02 Reis**

05 02 02 01 Ausfuhrerstattungen bei Reis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei Reis gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 02 02 Interventionen in Form der Einlagerung von Reis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen, finanziellen und sonstigen Folgekosten (insbesondere der Wertberichtigung der Bestände) der Interventionsankäufe von Reis gemäß den Artikeln 10 bis 13, 18, 25 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 8, 9, 11 bis 18 und 19 bis 21 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

05 02 02 99 Sonstige Maßnahmen (Reis)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund sonstiger Interventionsmaßnahmen bei Reis gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1234/2007, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 02 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 03 Erstattung bei nicht unter Anhang I fallenden Erzeugnissen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
100 000	4 000 000	4 879 804,92

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen bei in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführtem Getreide gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie der Erstattungen bei Waren aus der Verarbeitung von Getreide, Reis, Zucker, Isoglucose, Magermilch, Butter und Eiern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1216/2009.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates vom 30. November 2009 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 10).

05 02 04 Nahrungsmittelhilfeprogramme

05 02 04 99 Sonstige Maßnahmen (Nahrungsmittelhilfe)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	491 528 729,02

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restausgaben gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen und von auf dem Unionsmarkt zur Verfügung gestellten Erzeugnissen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an Bedürftige in der Europäischen Union.

05 02 05 Zucker

05 02 05 01 Ausfuhrerstattungen bei Zucker und Isoglucose

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	45 046,27

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 05** (Fortsetzung)

05 02 05 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei Zucker und Isoglucose gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 sowie der Restausgaben gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, einschließlich derjenigen für bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse zugesetzten Zucker gemäß den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29).

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

05 02 05 03 Produktionserstattungen für die Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	- 9 166,13

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restausgaben für Produktionserstattungen für Industriezucker gemäß Artikel 129 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 und Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2013 sowie von Restausgaben für Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie gemäß Artikel 97 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

05 02 05 08 Private Lagerhaltung von Zucker

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Zucker gemäß den Artikeln 8, 9 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 05 (Fortsetzung)

05 02 05 99 Sonstige Maßnahmen (Zucker)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	- 182 648,61

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Ausgaben bei Zucker gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1234/2007, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013 sowie von Restbeträgen (einschließlich Korrekturen), die sich aus der Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 1260/2001, (EG) Nr. 318/2006 und (EG) Nr. 320/2006 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 05 finanziert werden. Diese Restbeträge umfassen insbesondere etwaige Restausgaben für Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von in den französischen überseeischen Departements erzeugtem Rohzucker gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 und für die Anpassungsbeihilfe für die Raffinerieindustrie gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2, Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001. Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

05 02 06 Olivenöl

05 02 06 03 Private Lagerhaltung von Olivenöl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	17 204 146,15

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Olivenöl gemäß den Artikeln 8, 9 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 06** (Fortsetzung)

05 02 06 05 Qualitätsverbesserungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
46 000 000	45 000 000	43 169 172,74

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für Marktteilnehmerorganisationen gemäß Artikel 29 bis 31 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013.

05 02 06 99 Sonstige Maßnahmen (Olivenöl)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
600 000	300 000	565 210,07

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Ausgaben für Olivenöl gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1234/2007 und (EU) Nr. 1308/2013 sowie von Restbeträgen, die sich aus der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 136/66 und (EG) Nr. 865/2004 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 06 finanziert werden. Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

05 02 07 **Textilpflanzen**

05 02 07 02 Private Lagerhaltung von Flachsfaser

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Flachsfaser gemäß den Artikeln 8, 9 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 07 (Fortsetzung)

05 02 07 03 Baumwolle — Nationale Umstrukturierungsprogramme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 100 000	6 100 000	10 102 598,83

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 637/2008 und (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

05 02 07 99 Sonstige Maßnahmen (Textilpflanzen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
100 000	100 000	7 037 678,43

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restausgaben für die Beihilfe für Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 sowie sonstiger Ausgaben für Textilpflanzen einschließlich Restzahlungen für die Beihilfe für die Verarbeitung von Flachs- und Hanffasern gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1234/2007 und (EU) Nr. 1308/2013, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikel 05 02 07 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur sechsten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegulung für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
 (Fortsetzung)

05 02 08 Obst und Gemüse

05 02 08 03 Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
541 500 000	285 000 000	726 755 567,69

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des EU-Anteils an der Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen gemäß den Artikeln 32 bis 38 und 152 bis 160 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013.

05 02 08 11 Beihilfen, die vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen gewährt werden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
150 000 000	269 000 000	343 373 666,75

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund von Beihilfen für vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 und gemäß Teil II Titel I Kapitel IV Abschnitt IVa Unterabschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

05 02 08 12 Schulobstprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
144 000 000	122 000 000	66 736 818,29

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den EU-Beitrag zum Schulobstprogramm gemäß den Artikeln 22 bis 25 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013, wobei Erzeugnissen lokalen und/oder nationalen Ursprungs der Vorzug zu geben ist.

05 02 08 99 Sonstige Maßnahmen (Obst und Gemüse)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
700 000	700 000	1 220 275,45

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 08 (Fortsetzung)

05 02 08 99 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Ausgaben für Obst und Gemüse gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1234/2007, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013 sowie von Restausgaben für Maßnahmen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 399/94, (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96, (EG) Nr. 2202/96 und (EG) Nr. 1782/2003, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 08 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

05 02 09 **Weinbauerzeugnisse**

05 02 09 08 Nationale Stützungsmaßnahmen für den Weinsektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 094 000 000	1 083 000 000	1 046 416 618,18

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Stützungsprogramme für den Weinsektor gemäß den Artikeln 39 bis 54 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013.

05 02 09 99 Sonstige Maßnahmen (Weinbauerzeugnisse)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 000 000	2 000 000	- 2 184 549,97

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restbeträgen, die sich aus der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 822/87, (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 479/2008, (EG) Nr. 1234/2007 und (EU) Nr. 1308/2013 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 09 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 09** (Fortsetzung)

05 02 09 99 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 148 vom 6.6.2008, S. 1).

05 02 10 Absatzförderung*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates vom 17. Dezember 2007 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern (ABl. L 3 vom 5.1.2008, S. 1).

05 02 10 01 Fördermaßnahmen — Zahlungen der Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
64 000 000	60 000 000	50 129 077,60

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Kofinanzierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Förderprogramme für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre Produktionsverfahren und für Lebensmittel gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3/2008.

05 02 10 02 Fördermaßnahmen — Direktzahlungen der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 189 000	1 252 166	1 500 000	1 041 971	1 346 726,99	1 301 657,90

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 10 (Fortsetzung)

05 02 10 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von direkt von der Kommission verwalteten Fördermaßnahmen sowie der zur Durchführung der Förderprogramme erforderlichen technischen Hilfe, etwa Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung, gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3/2008.

05 02 10 99 Sonstige Maßnahmen (Fördermaßnahmen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung anderer Maßnahmen im Rahmen von Verordnungen über Fördermaßnahmen, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 10 finanziert werden.

05 02 11 Sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen

05 02 11 03 Hopfen — Beihilfen für Erzeugerorganisationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 300 000	2 300 000	2 277 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für Erzeugerorganisationen im Hopfensektor gemäß den Artikeln 58 bis 60 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013.

05 02 11 04 POSEI (ausgenommen Direktbeihilfen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
231 000 000	238 000 000	225 393 907,76

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 11** (Fortsetzung)

05 02 11 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 228/2013 und (EU) Nr. 229/2013 sowie von Restausgaben, die sich aus der Anwendung der Regelungen „POSEI“ und „Inseln des Ägäischen Meeres“ gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 247/2006 und (EG) Nr. 1405/2006 ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates vom 18. September 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

05 02 11 99 Sonstige Maßnahmen (sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
100 000	100 000	– 25 616,72

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Restbeträge und sonstiger Ausgaben im Zusammenhang mit sonstigen pflanzlichen Erzeugnissen/Maßnahmen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2075/92, (EG) Nr. 1786/2003, (EG) Nr. 1234/2007 und (EU) Nr. 1308/2013, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 11 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 11 (Fortsetzung)

05 02 11 99 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 114).

05 02 12 Milch und Milcherzeugnisse

05 02 12 01 Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	62 670,33

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milchprodukte gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 12 02 Maßnahmen für die Lagerhaltung von Magermilchpulver

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen, finanziellen und sonstigen Folgekosten (insbesondere der Wertberichtigung der Bestände) der Interventionsankäufe von Magermilchpulver gemäß den Artikeln 8, 9, 11 bis 16, 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Magermilchpulver gemäß den Artikeln 8, 9 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 12 04 Maßnahmen für die Lagerhaltung von Butter und Rahm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	6 000 000	7 102 012,02

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 12** (Fortsetzung)

05 02 12 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter und Rahm gemäß den Artikeln 8, 9 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

Die Mittel dienen auch der Deckung der technischen, finanziellen und sonstigen Folgekosten (insbesondere der Wertberichtigung der Bestände) der Interventionsankäufe von Butter und Rahm gemäß den Artikeln 8, 9, 11 bis 16, 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 2 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 12 06 Private Lagerhaltung bestimmter Käsearten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung bestimmter Käsearten gemäß den Artikeln 8, 9 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 12 08 Schulmilch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
77 000 000	75 000 000	63 177 530,31

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der EU-Beihilfe für die Abgabe bestimmter Milcherzeugnisse an Schüler in Schulen gemäß den Artikeln 26 bis 28 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013, wobei Erzeugnissen lokalen und/oder nationalen Ursprungs der Vorzug zu geben ist.

05 02 12 99 Sonstige Maßnahmen (Milch und Milcherzeugnisse)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
100 000	100 000	7 285,—

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 12 (Fortsetzung)

05 02 12 99 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 12 03 und 05 02 12 99

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restbeträgen und sonstigen Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen im Milchsektor gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1234/2007, (EU) No 1233/2009, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 12 finanziert werden.

Die Mittel dienen auch der Deckung der Ausgaben für Entschädigungen für bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die sogenannten SLOM-Erzeuger, gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2330/98.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 219 bis 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2330/98 des Rates vom 22. Oktober 1998 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend in der Ausübung ihrer Tätigkeit beschränkt waren (ABl. L 291 vom 30.10.1998, S. 4).

Verordnung (EU) Nr. 1233/2009 der Kommission vom 15. Dezember 2009 über eine besondere Marktstützungsmaßnahme im Milchsektor (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 70).

05 02 13 Rind- und Kalbfleisch

05 02 13 01 Erstattungen bei Rind- und Kalbfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
100 000	1 000 000	4 578 186,47

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei Rind- und Kalbfleisch gemäß den Artikeln 196 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 13** (Fortsetzung)

05 02 13 02 Maßnahmen für die Lagerhaltung von Rind- und Kalbfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Rind- und Kalbfleisch gemäß den Artikeln 8 bis 10 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

Die Mittel dienen auch der Deckung der technischen, finanziellen und sonstigen Folgekosten (insbesondere der Wertberichtigung der Bestände) der Interventionsankäufe von Rind- und Kalbfleisch gemäß den Artikeln 8 bis 16, 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 13 04 Erstattungen für lebende Tiere

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	1 911 057,57

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei lebenden Tieren gemäß den Artikeln 196 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 13 99 Sonstige Maßnahmen (Rind- und Kalbfleisch)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	100 000	– 56,49

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Ausgaben für Maßnahmen im Rind- und Kalbfleischsektor gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013 sowie sonstiger Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 1254/1999 und (EG) Nr. 1234/2007 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 13 finanziert werden.

Die Mittel dienen auch der Deckung von Restzahlungen im Zusammenhang mit dem Beitrag der Union zu den Ausgaben für die freiwillige Schlachtung (vor dem 23. Januar 2006) von über 30 Monate alten Rindern sowie für die freiwillige Schlachtung (nach dem 23. Januar 2006) von vor dem 1. August 1996 geborenen Rindern in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich (Abl. L 99 vom 20.4.1996, S. 14).

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 13 (Fortsetzung)

05 02 13 99 (Fortsetzung)

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 219 bis 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21).

05 02 14 **Schaf- und Ziegenfleisch**

05 02 14 01 Private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch gemäß den Artikeln 8 bis 10 und 17 bis 21 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 14 99 Sonstige Maßnahmen (Schaf- und Ziegenfleisch)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Ausgaben für Maßnahmen im Schaf- und Ziegenfleischsektor gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013 sowie sonstiger Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 2529/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 14 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 219 bis 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
 (Fortsetzung)

05 02 15 Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse

05 02 15 01 Erstattungen für Schweinefleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	100 000	3 474 173,74

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei Schweinefleisch gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 15 02 Private Lagerhaltung von Schweinefleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der privaten Lagerhaltung von Schweinefleisch gemäß den Artikeln 8, 9 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 15 04 Erstattungen für Eier

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	84 375,60

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei Eiern gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 15 05 Erstattungen für Geflügelfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 000 000	1 000 000	46 111 351,89

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 15 (Fortsetzung)

05 02 15 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei Geflügelfleisch gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 15 06 Sonderbeihilfen für die Bienenzucht

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
31 000 000	31 000 000	29 759 580,19

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Unterstützung des Bienenzuchtsektors mit spezifischen Maßnahmen zum Ausgleich von Einkommensverlusten sowie zur Verbesserung der Information der Verbraucher, der Markttransparenz und der Qualitätskontrolle gemäß den Artikeln 55 bis 57 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

05 02 15 99 Sonstige Maßnahmen (Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 800 000	p.m.	1 092 590,12

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Ausgaben für Maßnahmen in den Sektoren Schweinefleisch, Geflügel, Eier, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013 sowie sonstiger Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 15 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 219 bis 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
05 03	DIREKTBEIHILFEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN					
05 03 01	Entkoppelte Direktbeihilfen					
05 03 01 01	Einheitliche Betriebsprämien	2	28 342 000 000	30 083 000 000	31 393 933 497,55	110,77
05 03 01 02	Einheitliche Flächenzahlungen	2	7 806 000 000	7 382 000 000	6 681 196 780,24	85,59
05 03 01 03	Gesonderte Zahlung für Zucker	2	278 000 000	277 000 000	280 141 810,28	100,77
05 03 01 04	Gesonderte Zahlung für Obst und Gemüse	2	12 000 000	12 000 000	12 289 530,13	102,41
05 03 01 05	Besondere Stützung (Artikel 68) — Entkoppelte Direktbeihilfen	2	507 000 000	487 000 000	463 236 884,51	91,37
05 03 01 06	Gesonderte Zahlung für Beerenfrüchte	2	12 000 000	11 000 000	11 479 812,77	95,67
05 03 01 07	Umverteilungsprämie	2	440 000 000			
05 03 01 99	Sonstiges (entkoppelte Direktbeihilfen)	2	p.m.	p.m.	- 169 227,89	
	<i>Artikel 05 03 01 — Subtotal</i>		37 397 000 000	38 252 000 000	38 842 109 087,59	103,86
05 03 02	Andere Direktbeihilfen					
05 03 02 06	Prämien für die Mutterkuhhaltung	2	884 000 000	902 000 000	921 054 366,05	104,19
05 03 02 07	Zusätzliche Prämien für die Mutterkuhhaltung	2	49 000 000	49 000 000	48 977 729,92	99,95
05 03 02 13	Schaf- und Ziegenprämien	2	22 000 000	23 000 000	21 138 823,17	96,09
05 03 02 14	Zusätzliche Schaf- und Ziegenprämien	2	7 000 000	7 000 000	6 821 053,06	97,44
05 03 02 28	Beihilfen für Seidenraupen	2	500 000	500 000	415 374,72	83,07
05 03 02 36	Zahlungen für besondere Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Qualitätsproduktion	2	1 300 000	2 000 000	1 307 278,09	100,56
05 03 02 39	Zusätzliche Zahlungen für Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger	2	200 000	21 000 000	20 939 786,08	10 469,89
05 03 02 40	Flächenbeihilfen für Baumwolle	2	239 000 000	239 000 000	242 262 404,19	101,37
05 03 02 42	Übergangszahlung für Obst und Gemüse — Andere Erzeugnisse als Tomaten	2	200 000	3 000 000	34 293 109,02	17 146,55
05 03 02 44	Besondere Stützung (Artikel 68) — Gekoppelte Direktbeihilfen	2	1 430 000 000	1 089 000 000	1 046 505 693,22	73,18
05 03 02 50	POSEI — Förderprogramme der Europäischen Union	2	421 000 000	407 000 000	457 955 403,92	108,78
05 03 02 52	POSEI — Inseln des Ägäischen Meeres	2	18 000 000	18 000 000	16 156 023,15	89,76
05 03 02 99	Sonstiges (Direktbeihilfen)	2	6 197 789	9 675 640	- 1 832 442,68	- 29,57
	<i>Artikel 05 03 02 — Subtotal</i>		3 078 397 789	2 770 175 640	2 815 994 601,91	91,48

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
05 03 03	Zusätzliche Unterstützungsbeträge	2	200 000	600 000	172 936,19	86,47
05 03 09	Erstattung von Direktbeihilfen im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	2	p.m.			
05 03 10	Reserve für Krisen im Agrarsektor	2	433 000 000	424 500 000		
	Kapitel 05 03 — Total		40 908 597 789	41 447 275 640	41 658 276 625,69	101,83

Erläuterungen

Gemäß den Artikeln 21 und 174 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des allgemeinen Einnahmenplans für jede Haushaltslinie dieses Kapitels zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei der Veranschlagung des Haushaltsmittelbedarfs für dieses Kapitel wurde für Artikel 05 03 01 bei dem Posten 05 03 01 01 ein Betrag von 1 245 000 000 EUR angesetzt, der aus den Posten 6 7 0 1, 6 7 0 2 und 6 7 0 3 des allgemeinen Einnahmenplans zugewiesen wird.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Artikel und Posten dieses Kapitels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

Verordnung (EU) Nr. 671/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe für das Jahr 2013 (ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

05 03 01 Entkoppelte Direktbeihilfen

05 03 01 01 Einheitliche Betriebsprämien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
28 342 000 000	30 083 000 000	31 393 933 497,55

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Betriebsprämienregelung gemäß den Bestimmungen von Titel III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

05 03 01 02 Einheitliche Flächenzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 806 000 000	7 382 000 000	6 681 196 780,24

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der einheitlichen Flächenzahlungen gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, Titel IVa der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und den Beitrittsakten von 2003 und 2005.

Rechtsgrundlagen

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik, insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A Ziffer 26 in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG des Rates (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Bulgarischen Republik und Rumäniens, insbesondere Anhang III „Liste nach Artikel 19 der Beitrittsakte“.

05 03 01 03 Gesonderte Zahlung für Zucker

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
278 000 000	277 000 000	280 141 810,28

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)

05 03 01 (Fortsetzung)

05 03 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für die gesonderte Zahlung für Zucker für die Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Titel IVa der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

05 03 01 04 Gesonderte Zahlung für Obst und Gemüse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
12 000 000	12 000 000	12 289 530,13

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die gesonderte Zahlung für Obst und Gemüse für die Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Titel IVa der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

05 03 01 05 Besondere Stützung (Artikel 68) — Entkoppelte Direktbeihilfen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
507 000 000	487 000 000	463 236 884,51

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die entkoppelte besondere Stützung gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und insbesondere für die Beihilfen gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 1 Buchstaben c und d.

05 03 01 06 Gesonderte Zahlung für Beerenfrüchte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
12 000 000	11 000 000	11 479 812,77

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)**05 03 01** (Fortsetzung)

05 03 01 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der gesonderten Zahlung für Beerenfrüchte gemäß Artikel 129 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 in den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung nach Maßgabe des Titels V der genannten Verordnung anwenden.

05 03 01 07 Umverteilungsprämie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
440 000 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Umverteilungsprämie im Kalenderjahr 2014 gemäß den Artikeln 72a und 125a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 in den Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung gemäß Titel III der genannten Verordnung anwenden, und in den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel V der genannten Verordnung anwenden.

05 03 01 99 Sonstiges (entkoppelte Direktbeihilfen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	- 169 227,89

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für andere entkoppelte Direktbeihilfen, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 03 01 finanziert werden, und für Korrekturen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der in den Artikeln 8 und 40 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgelegten Obergrenzen, die keiner der Haushaltslinien unter Artikel 05 03 01 zugeordnet werden können.

05 03 02 **Andere Direktbeihilfen**

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS**KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN** (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates vom 21. Januar 1975 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten (ABl. L 19 vom 24.1.1975, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70).

Verordnung (EWG) Nr. 2076/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen sowie der Garantieschwellen, verteilt nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 77).

Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkerzeugung (ABl. L 197 vom 30.7.1994, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48).

Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 546/2002 des Rates vom 25. März 2002 zur Festsetzung der Prämien und Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten für die Ernten 2002, 2003 und 2004 (ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 2323/2003 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 2004/05 geltenden Beihilfebeträge für den Saatgutsektor (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1544/2006 des Rates vom 5. Oktober 2006 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht (kodifizierte Fassung) (ABl. L 286 vom 17.10.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)

05 03 02 06 Prämien für die Mutterkuhhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
884 000 000	902 000 000	921 054 366,05

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Prämien für die Mutterkuhhaltung gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung etwaiger Restzahlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, mit Ausnahme der zusätzlichen Prämien aufgrund der Anwendung von Artikel 6 Absatz 5 der genannten Verordnung (Regionen im Sinne der Artikel 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und durch einen proportional starken Umfang des Mutterkuhbestands gekennzeichnete Mitgliedstaaten).

05 03 02 07 Zusätzliche Prämien für die Mutterkuhhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
49 000 000	49 000 000	48 977 729,92

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der zusätzlichen einzelstaatlichen Prämien für die Mutterkuhhaltung gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung etwaiger Restzahlungen gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 (Regionen im Sinne der Artikel 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und durch einen proportional starken Umfang des Mutterkuhbestands gekennzeichnete Mitgliedstaaten).

05 03 02 13 Schaf- und Ziegenprämien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
22 000 000	23 000 000	21 138 823,17

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der tierbezogenen Zahlungen gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 10 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Titel IV Kapitel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)

05 03 02 (Fortsetzung)

05 03 02 13 (Fortsetzung)

Sie sind auch bestimmt zur Deckung etwaiger Restzahlungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001.

05 03 02 14 Zusätzliche Schaf- und Ziegenprämien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 000 000	7 000 000	6 821 053,06

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Gewährung einer besonderen Beihilfe je Mutterschaf oder Mutterziege an die in den benachteiligten Gebieten und den Berggebieten ansässigen Schaf- und Ziegenfleischerzeuger gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 10 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Titel IV Kapitel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung etwaiger Restzahlungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001.

05 03 02 28 Beihilfen für Seidenraupen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
500 000	500 000	415 374,72

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Beihilfen für Seidenraupen gemäß Artikel 111 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sowie Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1544/2006.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1544/2006 des Rates vom 5. Oktober 2006 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht (ABl. L 286 vom 17.10.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)

05 03 02 36 Zahlungen für besondere Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Qualitätsproduktion

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 300 000	2 000 000	1 307 278,09

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung etwaiger Restzahlungen für Beihilfen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

05 03 02 39 Zusätzliche Zahlungen für Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
200 000	21 000 000	20 939 786,08

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restzahlungen an Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 7 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Titel IV Kapitel 10f der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

05 03 02 40 Flächenbeihilfen für Baumwolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
239 000 000	239 000 000	242 262 404,19

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenbeihilfe für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 6 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Titel IV Kapitel 10a der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

05 03 02 42 Übergangszahlung für Obst und Gemüse — Andere Erzeugnisse als Tomaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
200 000	3 000 000	34 293 109,02

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)

05 03 02 (Fortsetzung)

05 03 02 42 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung restlicher Übergangszahlungen an Betriebsinhaber, die eine oder mehrere Obst- und Gemüsekultur(en) (ausgenommen Tomaten) anbauen, gemäß Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 128 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Artikel 68b Absatz 2 und Artikel 143bc Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

05 03 02 44 Besondere Stützung (Artikel 68) — Gekoppelte Direktbeihilfen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 430 000 000	1 089 000 000	1 046 505 693,22

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die gekoppelte besondere Stützung gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und insbesondere für die Beihilfen gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i, ii, iii und iv und Absatz 1 Buchstaben b und e.

05 03 02 50 POSEI — Förderprogramme der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
421 000 000	407 000 000	457 955 403,92

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der direkten Beihilfen im Zusammenhang mit Programmen mit Sondermaßnahmen zur Unterstützung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 sowie zur Deckung etwaiger Restausgaben, die sich aus der Anwendung von Titel III der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Verordnung (EUG) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)

05 03 02 52 POSEI — Inseln des Ägäischen Meeres

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
18 000 000	18 000 000	16 156 023,15

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben im Zusammenhang mit Direktbeihilfen infolge der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 sowie zur Deckung etwaiger Restausgaben, die sich aus der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93 und (EG) Nr. 1405/2006 ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates vom 18. September 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

05 03 02 99 Sonstiges (Direktbeihilfen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 197 789	9 675 640	– 1 832 442,68

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 02 01, 05 03 02 04, 05 03 02 05, 05 03 02 08, 05 03 02 09, 05 03 02 10, 05 03 02 18, 05 03 02 19, 05 03 02 21, 05 03 02 22, 05 03 02 23, 05 03 02 24, 05 03 02 25, 05 03 02 26, 05 03 02 41, 05 03 02 43, 05 03 02 51 und 05 03 02 99

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für andere Direktbeihilfen, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 03 02 finanziert werden, und der Ausgaben für Korrekturen, die keiner bestimmten Haushaltlinie zugeordnet werden können. Die Mittel dienen auch der Deckung der Ausgaben für Korrekturen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der in den Artikeln 8 und 40 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgelegten Obergrenzen, die keiner der Haushaltlinien unter Artikel 05 03 01 zugeordnet werden können. Verwendet werden können die Mittel zudem für Restausgaben im Zusammenhang mit

— den Zuschlägen zu den Flächenzahlungen gemäß Titel IV Kapitel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999,

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)

05 03 02 99 (Fortsetzung)

- der Hektarbeihilfe für die Erhaltung der Erzeugung von Kichererbsen, Linsen und Wicken gemäß Titel IV Kapitel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1577/96,
- der Übergangsregelung für Trockenfutter gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 603/95, (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 1786/2003,
- dem Hartweizenzuschlag in nicht traditionellen Anbaugebieten gemäß Titel IV Kapitel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999,
- der Saisonentzerrungsprämie im Rindfleischsektor gemäß Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999,
- den Extensivierungsprämien im Rindfleischsektor gemäß Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999,
- den Ergänzungsbeträgen für Rinderhalter gemäß Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999,
- den zusätzlichen Zahlungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch gemäß Titel IV Kapitel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2519/2001,
- der Milchprämie für Milcherzeuger gemäß Titel IV Kapitel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- den Ergänzungszahlungen für Milcherzeuger gemäß Titel IV Kapitel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- den Ausgleichsbeihilfen für Bananen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93,
- den Übergangsbeihilfen für Zuckerrübenherzeuger gemäß Titel IV Kapitel 10e der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- der agromonetären Regelung nach Einführung des Euro gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/98,
- der Flächenbeihilfe für den Anbau von Weintrauben zur Gewinnung von getrockneten Weintrauben gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96,
- der Flächenbeihilfe für Erzeuger von Energiepflanzen gemäß Titel IV Kapitel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- den Flächenbeihilfen für Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Grassilage und Flächenstilllegung gemäß Titel IV Kapitel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999,
- den zusätzlichen Beihilfen zu den Flächenzahlungen für die Erzeuger von Hartweizen in traditionellen Erzeugungsbereichen gemäß Titel IV Kapitel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999,

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)

05 03 02 99 (Fortsetzung)

- den Erzeugungsbeihilfen für Saatgut gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 5 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, Titel IV Kapitel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71,
- den Sonderprämien für die Haltung männlicher Rinder gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999,
- den Schlachtprämien für Kälber gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 sowie Restzahlungen im Zusammenhang mit den Prämien für die Verarbeitung junger männlicher Kälber gemäß Artikel 4i der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch,
- den Schlachtprämien für ausgewachsene Rinder gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 sowie etwaiger Restzahlungen im Zusammenhang mit den Prämien für die Verarbeitung junger männlicher Kälber gemäß Artikel 4i der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 (ABL L 148 vom 28.6.1968, S. 24),
- den Produktionsbeihilfen für die Erzeuger von Kartoffeln zur Herstellung von Kartoffelstärke gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Titel IV Kapitel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- den Flächenbeihilfen für Reis gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, Titel IV Kapitel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie etwaiger Restzahlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95,
- den Beihilfen für Olivenhaine gemäß Titel IV Kapitel 10b der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 sowie Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 136/66,
- den Beihilfen für die Erzeuger von Rohtabak gemäß Titel IV Kapitel 10c der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 546/2002, Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2076/92,
- den Flächenbeihilfen für Hopfen, die den Erzeugern gemäß Titel IV Kapitel 10d der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 gewährt werden,
- der spezifischen Qualitätsprämie für Hartweizen gemäß Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- den Beihilfen für die Erzeuger von Eiweißpflanzen gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- den Flächenzahlungen für Erzeuger von Schalenfrüchten gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Titel IV Kapitel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)

05 03 02 99 (Fortsetzung)

- den Übergangszahlungen für Betriebsinhaber, die Tomaten erzeugen, gemäß Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 128 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Artikel 68b Absatz 1 und Artikel 143bc Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, der Beihilfe im Zusammenhang mit der Übergangszahlung für Beerenfrüchte gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 9 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Titel IV Kapitel 10h der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- den in den Gebieten in äußerster Randlage gewährten Direktzahlungen gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und den in diesen Gebieten vor 2006 gewährten Direktbeihilfen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1577/96 des Rates vom 30. Juli 1996 zur Festlegung einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen (ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29).

Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2800/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 mit Übergangsmaßnahmen in der Gemeinsamen Agrarpolitik anlässlich der Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 113).

Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements (Poseidom) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (Poseima) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26).

Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (Poseican) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45).

Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 114).

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)**05 03 03 *Zusätzliche Unterstützungsbeträge****Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
200 000	600 000	172 936,19

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restzahlungen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

05 03 09 *Erstattung von Direktbeihilfen im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Dieser Artikel sieht keine zusätzlichen Mittel vor, sondern gilt für jene Beträge, die gemäß Artikel 169 Absatz 3 der Haushaltsordnung für die Erstattung im Zusammenhang mit der Kürzung von Direktbeihilfen infolge der Anwendung der Haushaltsdisziplin im Vorjahr übertragen werden können. Gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 leisten die Mitgliedstaaten den Endempfängern Erstattungen, die in dem Haushaltsjahr, auf das die Mittel übertragen werden, von der Anwendung der Haushaltsdisziplin gemäß Artikel 26 Absätze 1 bis 4 betroffen sind.

05 03 10 *Reserve für Krisen im Agrarsektor**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
433 000 000	424 500 000	

Erläuterungen

Die für diese Reserve veranschlagten Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, die zur Bewältigung großer Krisen erforderlich sind, welche sich auf die Agrarerzeugung oder den Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS**KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN** (Fortsetzung)**05 03 10** (Fortsetzung)

Die Reserve wird gebildet, indem die Direktbeihilfen im Agrarsektor (Kapitel 05 03) zu Beginn jedes Jahres nach dem Verfahren der Haushaltsdisziplin gemäß den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gekürzt werden. Hält die Kommission die Inanspruchnahme dieser Reserve gemäß dem entsprechenden Rechtsakt für erforderlich, so unterbreitet sie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Mittelübertragung von der Reserve auf die entsprechenden Haushaltslinien, aus denen die Maßnahmen finanziert werden. Bevor die Kommission eine Mittelübertragung zwecks Rückgriff auf die Reserve vorschlägt, muss sie die Möglichkeiten einer Neuverteilung der Mittel prüfen. Zum Ende des Haushaltsjahres werden sämtliche Beträge der Reserve, die nicht für Krisenmaßnahmen in Anspruch genommen wurden, anteilmäßig wieder für Direktzahlungen unter den Haushaltslinien zur Verfügung gestellt, bei denen die Verringerung vorgenommen wurde. Etwaige Erstattungen erfolgen im Rahmen des Artikels 05 03 09 aus Mitteln, die aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragen wurden.

Übertragungen aus der Reserve und Rückübertragungen von der Reserve auf Direktbeihilfen erfolgen gemäß der Haushaltsordnung.

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 04	ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS								
05 04 01	Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006								
05 04 01 14	Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	- 1 027 620,31	- 1 027 620,31	
	Artikel 05 04 01 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	- 1 027 620,31	- 1 027 620,31	
05 04 02	Aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss früherer Programme								
05 04 02 01	Abschluss des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Ziel-1-Regionen (2000 bis 2006)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	183 905 223,93	
05 04 02 02	Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 189 102,—	
05 04 02 03	Abschluss früherer Programme in Ziel-1- und Ziel-6-Gebieten (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 233 296,21	
05 04 02 04	Abschluss früherer Programme in Ziel-5b-Gebieten (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 04 02 05	Abschluss früherer Programme außerhalb der Ziel-1-Gebiete (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 04 02	(Fortsetzung)								
05 04 02 06	Abschluss von Leader (2000 bis 2006)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	8 230 357,84	
05 04 02 07	Abschluss früherer Gemeinschaftsinitiativen (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	741 093,24	
05 04 02 08	Abschluss früherer innovativer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 04 02 09	Abschluss des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Operative technische Unterstützung (2000 bis 2006)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 04 02 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	196 299 073,22	
05 04 03	Abschluss sonstiger Maßnahmen								
05 04 03 02	Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen — Abschluss früherer Maßnahmen	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 04 03 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 04 04	Übergangsinstrument für die Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, in den neuen Mitgliedstaaten — Abschluss von Programmen (2004 bis 2006)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 04 05	Abschluss der aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (2007 bis 2013)								
05 04 05 01	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums	2	p.m.	5 890 339 551	p.m.	10 329 896 149	14 788 920 797,—	12 949 992 447,24	219,85

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 04 05	(Fortsetzung)								
05 04 05 02	Operative technische Unterstützung	2	p.m.	p.m.	p.m.	6 433 956	7 561 497,15	6 555 824,32	
	Artikel 05 04 05 — Subtotal		p.m.	5 890 339 551	p.m.	10 336 330 105	14 796 482 294,15	12 956 548 271,56	219,96
05 04 60	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — ELER (2014-2020)								
05 04 60 01	Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und eines räumlich und ökologisch ausgewogeneren, klimafreundlichen und innovativen Agrarsektors	2	13 796 873 677	5 252 192 422	13 970 049 059	1 247 275 423			
05 04 60 02	Operative technische Unterstützung	2	22 292 400	19 770 986	17 222 000	7 748 500			
05 04 60 03	Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Artikel 05 04 60 — Subtotal		13 819 166 077	5 271 963 408	13 987 271 059	1 255 023 923			
	Kapitel 05 04 — Total		13 819 166 077	11 162 302 959	13 987 271 059	11 591 354 028	14 795 454 673,84	13 151 819 724,47	117,82

05 04 01 Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006*Erläuterungen*

Gemäß den Artikeln 21 und 174 der Haushaltsordnung können für jede Haushaltslinie dieses Artikels bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des allgemeinen Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Haushaltslinien dieses Artikels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)**05 04 01** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), insbesondere Artikel 39.

05 04 01 14 Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	- 1 027 620,31

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger von den Mitgliedstaaten wieder eingezogener Beträge, die nicht unter die Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 fallen. Diese Beträge werden als Korrekturen im Zusammenhang mit vormals aus den Posten 05 04 01 01 bis 05 04 01 13 finanzierten Ausgaben verbucht und können von den Mitgliedstaaten nicht wiederverwendet werden.

Die Mittel dienen auch der Deckung der Ausgaben für Restbeträge, die von den Mitgliedstaaten infolge der Anwendung von Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates gemeldet werden.

05 04 02 **Aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss früherer Programme***Erläuterungen*

Nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 können Finanzkorrekturen vorgenommen werden; etwaige Einnahmen aufgrund dieser Finanzkorrekturen werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans verbucht. Gemäß den Artikeln 21 und 177 der Haushaltsordnung können diese Einnahmen in spezifischen Fällen, in denen sie sich zur Deckung der Risiken einer Annullierung oder Kürzung der zuvor beschlossenen Korrekturen als notwendig erweisen, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Haushaltslinien dieses Artikels.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), insbesondere Artikel 39.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 02 (Fortsetzung)

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

05 04 02 01 Abschluss des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Ziel-1-Regionen (2000 bis 2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	183 905 223,93

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Verpflichtungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, die im Rahmen von Ziel 1 für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 abzuwickeln sind.

Verweise

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägungsgrund 5.

05 04 02 02 Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 189 102,—

Erläuterungen

Mit dem Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung sollen die Verpflichtungen gedeckt werden, die für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 abzuwickeln sind.

Verweise

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägungsgrund 5.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 02 (Fortsetzung)

05 04 02 03 Abschluss früherer Programme in Ziel-1- und Ziel-6-Gebieten (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 233 296,21

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6.

05 04 02 04 Abschluss früherer Programme in Ziel-5b-Gebieten (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für das frühere Ziel 5b aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung.

05 04 02 05 Abschluss früherer Programme außerhalb der Ziel-1-Gebiete (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für das frühere Ziel 5a aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung.

05 04 02 06 Abschluss von Leader (2000 bis 2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	8 230 357,84

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 02 (Fortsetzung)

05 04 02 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Verpflichtungen aus der Gemeinschaftsinitiative Leader+, die für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 noch abzuwickeln sind.

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (Leader+) (ABl. C 139 vom 18.5.2000, S. 5).

05 04 02 07 Abschluss früherer Gemeinschaftsinitiativen (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	741 093,24

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000-2006.

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)**05 04 02** (Fortsetzung)

05 04 02 07 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642 endg.).

05 04 02 08 Abschluss früherer innovativer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den einschlägigen Verordnungen vorgesehen sind.

Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen vorgenannten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen der Fonds zugeordnet werden können.

Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, die im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für Interventionen auszuführen sind, für die die entsprechenden Mittel für Verpflichtungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

05 04 02 09 Abschluss des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Operative technische Unterstützung (2000 bis 2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für den Programmplanungszeitraum 2000-2006. Die technische Hilfe umfasste die notwendige Vorbereitung, Begleitung, Bewertung, Kontrolle und Verwaltung im Rahmen der Durchführung der aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Maßnahmen. In diesem Rahmen dienen die Mittel insbesondere zur Finanzierung von

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 02 (Fortsetzung)

05 04 02 09 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,
- Verträgen mit Dienstleistungserbringern,
- Zuschüssen.

05 04 03 **Abschluss sonstiger Maßnahmen**

05 04 03 02 Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen — Abschluss früherer Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der Verpflichtungen im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen der Landwirtschaft.

Die Mittel sind vorrangig für die nachhaltige Nutzung und Weiterentwicklung der biologischen Vielfalt durch das Zusammenwirken der Landwirte, der in diesem Bereich ausgewiesenen Nichtregierungsorganisationen und der staatlichen und privaten Institute zu verwenden; außerdem sollte die Sensibilisierung der Verbraucherinnen und Verbraucher in diesem Bereich gefördert werden.

Gemäß den Artikeln 21 und 174 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen, die unter Artikel 6 7 0 des allgemeinen Einnahmenplans ausgewiesen werden, zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 26. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)**05 04 04 Übergangsinstrument für die Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, in den neuen Mitgliedstaaten — Abschluss von Programmen (2004 bis 2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Verpflichtungen für den Programmzeitraum 2004-2006.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik, insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A Nummer 26 in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG des Rates (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), insbesondere Artikel 39.

05 04 05 Abschluss der aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (2007 bis 2013)

Erläuterungen

Gemäß den Artikeln 21 und 177 der Haushaltsordnung können für jede Haushaltslinie dieses Artikels bei Einnahmen unter Artikel 6 7 1 des allgemeinen Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Haushaltslinien dieses Artikels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 378/2007 des Rates vom 27. März 2007 mit Bestimmungen zur fakultativen Modulation der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 95 vom 5.4.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 335/2013 der Kommission vom 12. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 105 vom 13.4.2013, S. 1).

05 04 05 01 Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 890 339 551	p.m.	10 329 896 149	14 788 920 797,—	12 949 992 447,24

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Verpflichtungen für die im Zeitraum 2007-2013 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums werden im Rahmen aller Schwerpunkte anhand präziserer Leistungsindikatoren für die Bewirtschaftungssysteme und die Produktionsmethoden beurteilt, um den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, dem Gewässerschutz, der Artenvielfalt und den erneuerbaren Energieträgern gerecht zu werden. Die Mitgliedstaaten erstatten über die Tätigkeiten Bericht, die sie unternommen haben, um den neuen Herausforderungen zu begegnen, die sich bei den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums einschließlich des Milchsektors stellen.

05 04 05 02 Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	6 433 956	7 561 497,15	6 555 824,32

Erläuterungen

Veranschlagt werden Mittel zur Deckung der Verpflichtungen für technische Hilfe gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, insbesondere das europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums.

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 60 **Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — ELER (2014-2020)***Erläuterungen*

Gemäß den Artikeln 21 und 177 der Haushaltsordnung können für jede Haushaltslinie dieses Artikels bei Einnahmen unter Artikel 6 7 1 des allgemeinen Einnahmenplans im Zusammenhang mit Programmen des Zeitraums 2014-2020 zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Haushaltslinien dieses Artikels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 335/2013 der Kommission vom 12. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 105 vom 13.4.2013, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 994/2014 der Kommission vom 13. Mai 2014 zur Änderung der Anhänge VIII und VIIIc der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II, III und VI der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 280 vom 24.9.2014, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 60 (Fortsetzung)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1378/2014 der Kommission vom 17. Oktober 2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 367 vom 23.12.2014, S. 16).

05 04 60 01 Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und eines räumlich und ökologisch ausgewogeneren, klimafreundlichen und innovativen Agrarsektors

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 796 873 677	5 252 192 422	13 970 049 059	1 247 275 423		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzierung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums werden anhand präziserer Leistungsindikatoren für die Bewirtschaftungssysteme und die Produktionsmethoden beurteilt, um den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, dem Gewässerschutz, der Biodiversität und den erneuerbaren Energieträgern gerecht zu werden.

05 04 60 02 Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 292 400	19 770 986	17 222 000	7 748 500		

Erläuterungen

Veranschlagt werden Mittel zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative der Kommission gemäß den Artikeln 51 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Hierunter fallen auch das Europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums und das Netz „Europäische Innovationspartnerschaft“.

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 60 (Fortsetzung)

05 04 60 03 Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Veranschlagt werden Mittel zur Deckung eines Teils des nationalen Finanzrahmens für die technische Hilfe, der auf Ersuchen eines Mitgliedstaats mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten an die technische Hilfe auf Initiative der Kommission übertragen wurde. Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 dienen die Mittel der Finanzierung von Maßnahmen zur Ermittlung, Priorisierung und Durchführung von Struktur- und Verwaltungsreformen als Reaktion auf die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen in dem betreffenden Mitgliedstaat.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 05	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS								
05 05 01	Sonderprogramm Sapard zur Beitrittsvorbereitung in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)								
05 05 01 01	Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss des Programms (2000 bis 2006)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 05 01 02	Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Kandidatenländer	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 05 01 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 05 02	Heranführungsinstrument IPARD für die Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss des Programms (2007-2013)	4	p.m.	143 793 016	p.m.	93 043 400	234 042 533,—	47 636 861,88	33,13
05 05 03	Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien								
05 05 03 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
05 05 03 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	25 000 000	7 917 659	20 000 000	4 200 000			
	Artikel 05 05 03 — Subtotal		25 000 000	7 917 659	20 000 000	4 200 000			
05 05 04	Unterstützung für die Türkei								
05 05 04 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 05 04	(Fortsetzung)								
05 05 04 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	69 000 000	25 458 317	70 000 000	13 753 638			
	Artikel 05 05 04 — Subtotal		69 000 000	25 458 317	70 000 000	13 753 638			
	Kapitel 05 05 — Total		94 000 000	177 168 992	90 000 000	110 997 038	234 042 533,—	47 636 861,88	26,89

05 05 01 *Sonderprogramm Sapard zur Beitrittsvorbereitung in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)*

Erläuterungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Haushaltslinien dieses Artikels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

05 05 01 01 Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss des Programms (2000 bis 2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2006 in Bulgarien, Rumänien und Kroatien vorgenommenen Mittelbindungen für Stützungsmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung im Rahmen von Sapard.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Maßnahme keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 05 01 (Fortsetzung)

05 05 01 02 Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Kandidatenländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen der Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 vorgenommenen Mittelbindungen für Stützungsmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung im Rahmen von Sapard in den acht Kandidatenländern, die im Jahr 2004 Mitgliedstaaten wurden.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Maßnahme keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

05 05 02 **Heranführungsinstrument IPARD für die Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss des Programms (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	143 793 016	p.m.	93 043 400	234 042 533,—	47 636 861,88

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (Abl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

05 05 03 **Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien**

05 05 03 01 Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KAPITEL 05 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)**05 05 03** (Fortsetzung)

05 05 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende Einzelziele im westlichen Balkan verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich politischer Reformen durch Unterstützung der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über das Instrument für Heranführungshilfe (Abl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

05 05 03 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 000 000	7 917 659	20 000 000	4 200 000		

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende Einzelziele im westlichen Balkan verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)**05 05 03** (Fortsetzung)

05 05 03 02 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über das Instrument für Heranführungshilfe (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

05 05 04 *Unterstützung für die Türkei*

05 05 04 01 Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende Einzelziele in der Türkei verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich politischer Reformen durch Unterstützung der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KAPITEL 05 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 05 04 (Fortsetzung)

05 05 04 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über das Instrument für Heranführungshilfe (Abl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

05 05 04 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
69 000 000	25 458 317	70 000 000	13 753 638		

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende Einzelziele in der Türkei verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltlinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über das Instrument für Heranführungshilfe (Abl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 06 — INTERNATIONALE ASPEKTE DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 06	INTERNATIONALE ASPEKTE DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“								
05 06 01	Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft	4	4 675 000	4 201 456	6 696 000	1 806 026	3 062 748,84	3 062 748,84	72,90
	Kapitel 05 06 — Total		4 675 000	4 201 456	6 696 000	1 806 026	3 062 748,84	3 062 748,84	72,90

05 06 01 Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 675 000	4 201 456	6 696 000	1 806 026	3 062 748,84	3 062 748,84

Erläuterungen

Diese Mittel sollen den Beitrag der EU zu den nachstehenden internationalen Übereinkommen decken.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15).

Beschluss 96/88/EG des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen, durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47).

Beschluss 2005/800/EG des Rates vom 14. November 2005 betreffend den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 302 vom 19.11.2005, S. 46).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d.

Beschluss 2013/139/EU des Rates vom 18. März 2013 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Internationalen Zuckerrat in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 zu vertretenden Standpunkts (ABl. L 77 vom 22.3.2013, S. 2).

Beschluss 2013/138/EU des Rates vom 18. März 2013 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat in Bezug auf die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 zu vertretenden Standpunkts (ABl. L 77 vom 22.3.2013, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AUS DEM EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) FINANZIERTEN AGRARAUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
05 07	AUDIT DER AUS DEM EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) FINANZIERTEN AGRARAUSGABEN					
05 07 01	Kontrolle der Agrarausgaben					
05 07 01 02	Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Direktzahlungen der Union	2	6 800 000	6 800 000	6 799 762,44	100,00
05 07 01 06	Ausgaben für Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Beschlüssen zum Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL	2	20 000 000	p.m.	3 382 276,15	16,91
05 07 01 07	Ausgaben für Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Beschlüssen zum Konformitätsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL	2	p.m.	p.m.	109 070 845,82	
	<i>Artikel 05 07 01 — Subtotal</i>		26 800 000	6 800 000	119 252 884,41	444,97
05 07 02	Regelung von Streitfällen	2	60 500 000	53 400 000	324 963,78	0,54
	Kapitel 05 07 — Total		87 300 000	60 200 000	119 577 848,19	136,97

Erläuterungen

Gemäß den Artikeln 21 und 174 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des allgemeinen Einnahmenplans für jeden Posten dieses Kapitels zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Artikel/Posten dieses Kapitels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AUS DEM EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) FINANZIERTEN AGRARAUSGABEN (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

05 07 01 Kontrolle der Agrarausgaben

05 07 01 02 Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Direktzahlungen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 800 000	6 800 000	6 799 762,44

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Kontrollen per Fernerkundung gemäß Artikel 6 Buchstabe b und Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013.

05 07 01 06 Ausgaben für Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Beschlüssen zum Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
20 000 000	p.m.	3 382 276,15

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ergebnisse von Beschlüssen zum Rechnungsabschluss gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, wenn diese Beschlüsse zugunsten der Mitgliedstaaten ausfallen.

Die Mittel dienen auch der Deckung der Ergebnisse von Beschlüssen zum Rechnungsabschluss im Zusammenhang mit dem Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie, wenn diese Beschlüsse zugunsten der Mitgliedstaaten ausfallen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AUS DEM EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) FINANZIERTEN AGRARAUSGABEN (Fortsetzung)

05 07 01 (Fortsetzung)

05 07 01 07 Ausgaben für Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Beschlüssen zum Konformitätsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	109 070 845,82

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ergebnisse von Beschlüssen zum Konformitätsabschluss gemäß Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1306/2005, wenn diese Beschlüsse zugunsten der Mitgliedstaaten ausfallen.

Die Mittel dienen auch der Deckung der Ergebnisse von Beschlüssen zum Konformitätsabschluss im Zusammenhang mit dem Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie, wenn diese Beschlüsse zugunsten von Mitgliedstaaten ausfallen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

05 07 02 **Regelung von Streitfällen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
60 500 000	53 400 000	324 963,78

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Deckung etwaiger Ausgaben, die der Kommission von einem Gericht angelastet werden können, insbesondere für Schadensersatzleistungen und Zinszahlungen.

Ferner sollen damit alle Ausgaben gedeckt werden, die der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11) entstehen können.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“								
05 08 01	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen	2	15 009 325	11 783 396	14 619 600	13 733 871	14 521 070,69	14 018 716,31	118,97
05 08 02	Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe	2	19 450 000	16 070 098	250 000	200 000	226,41	7 527 938,49	46,84
05 08 03	Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen	2	4 773 648	3 160 136	1 753 760	1 695 892	1 539 658,38	1 548 203,44	48,99
05 08 06	Maßnahmen zur Information über die Gemeinsame Agrarpolitik	2	8 000 000	8 000 000	11 000 000	11 000 000	7 956 814,54	7 956 814,54	99,46
05 08 09	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Operative technische Unterstützung	2	3 695 000	3 695 000	1 670 000	1 670 000	2 712 169,12	2 712 169,12	73,40
05 08 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
05 08 77 01	Pilotprojekt — Bewertung der dem Endverbraucher durch die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit entstehenden Kosten	2	p.m.	p.m.	p.m.	411 089	0,—	528 541,92	
05 08 77 02	Pilotprojekt — Austausch bewährter Praktiken zur Vereinfachung der Cross Compliance	2	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 08 77 03	Pilotprojekt — Unterstützung landwirtschaftlicher Genossenschaften	2	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 08 77	(Fortsetzung)								
05 08 77 04	Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für Preise und Gewinnspannen im Agrarsektor	2	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 08 77 05	Pilotprojekt — Unterstützung von Initiativen der Landwirte und Verbraucher zur Förderung eines geringen CO ₂ -Ausstoßes, eines niedrigen Energieverbrauchs und einer vor Ort vermarkteten Nahrungsmittelerzeugung	2	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 08 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Beobachtungsstelle für Preise und Gewinnspannen im Agrarsektor	2	p.m.	300 000	1 000 000	387 671	1 999 024,32	0,—	0
05 08 77 07	Pilotprojekt — Maßnahmen zur Bekämpfung der Spekulation mit landwirtschaftlichen Grundstoffen	2	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 08 77 08	Pilotprojekt — Austauschprogramm für Junglandwirte	2	p.m.	899 905	p.m.	600 000	1 500 000,—	0,—	0
05 08 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Pflanzen- und tiergenetische Ressourcen in der Union	2	p.m.	1 250 000	1 000 000	p.m.	1 500 000,—	0,—	0
05 08 77 10	Pilotprojekt — Agropol: Schaffung einer europäischen länderübergreifenden Modellregion für Agroindustrie	2	p.m.	600 000	1 200 000	p.m.			
05 08 77 11	Pilotprojekt — Agrarforstwirtschaft	2	p.m.	500 000	1 000 000	150 000			
	Artikel 05 08 77 — Subtotal		p.m.	3 549 905	4 200 000	1 548 760	4 999 024,32	528 541,92	14,89

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 08 80	Teilnahme der Union an „Feeding the Planet — Energy for Life“ im Rahmen der Weltausstellung 2015 in Mailand	2	5 303 400	5 108 405	7 300 000	3 000 000			
	Kapitel 05 08 — Total		56 231 373	51 366 940	40 793 360	32 848 523	31 728 963,46	34 292 383,82	66,76

Erläuterungen

Gemäß den Artikeln 21 und 174 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des allgemeinen Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Artikel/Posten dieses Kapitels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

05 08 01 Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 009 325	11 783 396	14 619 600	13 733 871	14 521 070,69	14 018 716,31

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Pauschalvergütungen und der Entwicklung von Instrumenten für die Bearbeitung, Analyse und Verbreitung der Angaben und Ergebnisse der Buchführungen der landwirtschaftlichen Betriebe.

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

05 08 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft (kodifizierte Fassung) (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27).

05 08 02 Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 450 000	16 070 098	250 000	200 000	226,41	7 527 938,49

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Kofinanzierung der statistischen Erhebungen, die für die Erfassung der Strukturen in der Union erforderlich sind, einschließlich der Finanzierung der Eurofarm-Datenbank.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 378/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 im Hinblick auf den Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2018 (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 67).

05 08 03 Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 773 648	3 160 136	1 753 760	1 695 892	1 539 658,38	1 548 203,44

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Verbesserung der Agrarstatistiksysteme in der Union,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen des Erwerbs und der Nutzung von Datenbanken geleistet wurden,

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 08 03** (Fortsetzung)

- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Erstellung von Modellen für den Agrarsektor sowie kurz- und mittelfristiger Vorausschätzungen der Marktentwicklung und der Agrarstrukturen sowie im Rahmen der Verbreitung der Ergebnisse geleistet wurden,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen zur Anwendung der Fernerkundung, von Gebietsrastererhebungen und agrarmeteorologischen Modellen auf die statistischen Daten über die Landwirtschaft geleistet wurden,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Durchführung von Wirtschaftsanalysen und der Entwicklung von agrarpolitischen Indikatoren geleistet wurden,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste im Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen für die Analyse, die Verwaltung und die Beobachtung der Agrarressourcen sowie die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 6 Buchstabe c und Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und für die Anwendung des gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens gemäß Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- ausstehende Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 78/2008 des Rates vom 21. Januar 2008.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Rahmen der der Kommission übertragenen Verwaltungsautonomie gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Entscheidung 96/411/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft (ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 14).

Beschluss Nr. 1445/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 über den Einsatz von Flächenstichprobenerhebungen und Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 1999-2003 (ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 78/2008 des Rates vom 21. Januar 2008 über die Maßnahmen der Kommission zum Einsatz der Fernerkundung in der Gemeinsamen Agrarpolitik im Zeitraum 2008-2013 (ABl. L 25 vom 30.1.2008, S. 1).

05 08 06 Maßnahmen zur Information über die Gemeinsame Agrarpolitik*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 000 000	11 000 000	7 956 814,54

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Information über die gemeinsame Agrarpolitik gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch die Union.

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)
05 08 06 (Fortsetzung)

Dabei kann es sich handeln um

- jährliche Aktionsprogramme, die insbesondere von Organisationen der Landwirtschaft oder der Entwicklung des ländlichen Raums sowie von Verbraucher- und Umweltschutzverbänden vorgelegt werden,
- punktuelle Maßnahmen, die insbesondere von Behörden der Mitgliedstaaten, Medien oder Hochschuleinrichtungen vorgelegt werden,
- Tätigkeiten, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden,
- Maßnahmen zur Förderung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben.

Ein Teil dieser Mittel ist dafür bestimmt, in Schulen, an Verkaufsstellen und an sonstigen Verbraucheraanlaufstellen über die hohen Standards in den Bereichen Qualität, Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Tierschutz zu informieren, die die europäischen Landwirte im Vergleich zu den in Drittländern geltenden Standards zu erfüllen haben; dabei sollte der bedeutende Beitrag herausgestellt werden, den die Gemeinsame Agrarpolitik zur Erreichung dieser hohen Standards leistet, und darüber hinaus sollten die verschiedenen bestehenden Qualitätsregelungen wie Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben erläutert werden.

Ein Teil dieser Mittel ist dafür bestimmt, Informationskampagnen für Verbraucher über die Ursachen und Folgen von Lebensmittelverschwendung und Ratschläge für Methoden zur Eindämmung dieser Verschwendung, auch durch die Förderung von Benchmarking-Verfahren innerhalb der verschiedenen Sektoren der Nahrungsmittelkette, zu finanzieren.

05 08 09 **Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Operative technische Unterstützung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 695 000	1 670 000	2 712 169,12

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben gemäß Artikel 6 Buchstaben a und d bis f der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013.

Diese Mittel dienen auch der Deckung der Ausgaben für den Aufbau einer Datenbank für Analysewerte für Weinbauerzeugnisse gemäß Artikel 89 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

05 08 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

05 08 77 01 Pilotprojekt — Bewertung der dem Endverbraucher durch die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit entstehenden Kosten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	411 089	0,—	528 541,92

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)
05 08 77 (Fortsetzung)

05 08 77 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

05 08 77 02 Pilotprojekt — Austausch bewährter Praktiken zur Vereinfachung der Cross Compliance

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

05 08 77 03 Pilotprojekt — Unterstützung landwirtschaftlicher Genossenschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)
05 08 77 (Fortsetzung)

05 08 77 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

05 08 77 04 Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für Preise und Gewinnspannen im Agrarsektor

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

 05 08 77 05 Pilotprojekt — Unterstützung von Initiativen der Landwirte und Verbraucher zur Förderung eines geringen CO₂-Ausstoßes, eines niedrigen Energieverbrauchs und einer vor Ort vermarkteten Nahrungsmittelerzeugung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

05 08 77 (Fortsetzung)

05 08 77 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

05 08 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Beobachtungsstelle für Preise und Gewinnspannen im Agrarsektor

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	1 000 000	387 671	1 999 024,32	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Diese Mittel dienen der Finanzierung einer europäischen Beobachtungsstelle für Preise und Gewinnspannen im Agrarsektor. Unter anderem leistet es einen Beitrag dazu, das Instrument für die Überwachung der Lebensmittelpreise zu verbessern und benutzerfreundlicher zu gestalten, indem eine mehrsprachige Schnittstelle aufgenommen, eine größere Zahl von Nahrungsmittelerzeugnissen erfasst und eine bessere Vergleichbarkeit der Preise für jedes Glied der Lebensmittelversorgungskette innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen diesen erreicht wird, um dem Wunsch der Verbraucher und Landwirte nach mehr Transparenz bei der Lebensmittelpreisbildung gerecht zu werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

05 08 77 07 Pilotprojekt — Maßnahmen zur Bekämpfung der Spekulation mit landwirtschaftlichen Grundstoffen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)
05 08 77 (Fortsetzung)

05 08 77 07 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

05 08 77 08 Pilotprojekt — Austauschprogramm für Junglandwirte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	899 905	p.m.	600 000	1 500 000,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

05 08 77 09 Vorbereitende Maßnahme — Pflanzen- und tiergenetische Ressourcen in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 250 000	1 000 000	p.m.	1 500 000,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt werden Mittel zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der Vorbereitenden Maßnahme. Die Mittel dienen der Deckung der Kosten einer Vorbereitenden Maßnahme im Hinblick auf ein drittes Unionsprogramm für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzen- und tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft. Die vorausgegangenen Programme auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1476/94 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates wurden im Jahr 2010 abgeschlossen. Die erste Auswertung von Projekten deutet darauf hin, dass es weiterer Maßnahmen bedarf, um den Erhalt der genetischen Vielfalt und die nachhaltige Nutzung der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft zu fördern, einen Beitrag zu hochwertigen Erzeugnissen und lokalen Lebensmittelversorgungsketten zu leisten, die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch zwischen Forschung, Landwirten, Züchtern und Netzwerken engagierter Bürgerinnen und Bürger und nichtstaatlicher Organisationen zu stärken und dabei die Endverbraucher mit einzubeziehen und für diesen Bereich zu sensibilisieren.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 08 77** (Fortsetzung)

05 08 77 09 (Fortsetzung)

Die vorbereitende Maßnahme soll auf der Vorbereitungstätigkeit der Kommission von 2013 aufbauen und im Zuge anstehender Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums eine EU-weite Vernetzung von Projekten und Maßnahmen auf dem Gebiet der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen begünstigen. Die vorbereitende Maßnahme soll dazu beitragen, die Komponenten für ein drittes Unionsprogramm für genetische Ressourcen festzulegen, insbesondere im Zusammenhang mit folgenden Anliegen:

- Verbesserung der Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Behörden in Bezug auf bewährte Verfahrensweisen und die Harmonisierung der Anstrengungen im Bereich der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen;
- stärkere Vernetzung zwischen den Hauptakteuren, unter anderem Landwirten, Forschern, Genbanken, NRO und Endverbrauchern, und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten durch Qualitätsregelungen und kurze Lebensmittelversorgungsketten;
- Verbesserung des Wissens- und Forschungsaustauschs im Bereich der Förderung der genetischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Systemen;
- Anpassung der Zuchtverfahren und Rechtsvorschriften an die Erfordernisse der Erhaltung der genetischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung der genetischen Ressourcen;
- Unterstützung der erfolgreichen Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums durch Förderung der genetischen Vielfalt in der Landwirtschaft;
- Verringerung des Verwaltungsaufwands, um auf diese Weise den Zugang zu den Maßnahmen zu verbessern.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

05 08 77 10 Pilotprojekt — Agropol: Schaffung einer europäischen länderübergreifenden Modellregion für Agroindustrie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	1 200 000	p.m.		

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

05 08 77 (Fortsetzung)

05 08 77 10 (Fortsetzung)

In diesem Projekt sollen Agroindustrie-Fachkreise in ländlichen Gebieten länderübergreifend zusammengeführt und gefördert werden, und es sollen Kompetenzregionen für Agroindustrie — sogenannte Agropole — gebildet werden, die den jeweiligen Gebieten eine nachhaltige Wirtschaftsperspektive bieten. Die deutsch-niederländische Grenzregion (mindestens 4 661 deutsche Kleinst- und Kleinunternehmen (KMU) in Landwirtschaft und Gartenbau, Industrieunternehmen, Dienstleistungsunternehmen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Behörden, Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern und Vereinigungen) zeigt als Vorreiterin für andere europäische Agrarregionen, wie die gegenwärtigen Herausforderungen infolge der Strukturveränderungen in der Landwirtschaft und des zunehmenden Wettbewerbs in der Agrarwirtschaft mithilfe des sektorenübergreifenden Aufbaus eines Agropols erfolgreich angenommen werden können:

- wissenschaftliche Anpassung des Ansatzes zur sektorspezifischen Entwicklung zu einem Agropol,
- Erstellung eines strategischen Plans für den Aufbau einer gemeinsamen europäischen Agroindustrie-und-Nahrungsmittel-Region,
- Mobilisierung der Interessenträger, besonders der Behörden und der Wirtschaft, für die gemeinsame Zielsetzung,
- die Zusammenarbeit führt durch den gemeinsamen Ansatz zum Erfolg: Erhaltung und effiziente Nutzung von Ressourcen/Erstellung eines Gesamtplans sind die wesentlichen Schwerpunkte des Projekts. Das Projekt trägt auf diesem Weg auch zur Überwindung weltweiter Herausforderungen wie Klimawandel, Knappheit von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen sowie Ernährungssicherheit bei. Eine ökologisch und ökonomisch erfolgreiche Wirtschaft und Landwirtschaft wird gefördert, und eine ausgewogene Entwicklung des ländlichen Raums wird begünstigt,
- Darlegung der Übertragbarkeit auf andere europäische Regionen.

Es wird erwartet, dass das Projekt nützliche Beiträge zur Strategie Europa 2020 und zu den Leitinitiativen Agenda für neue Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten, Ressourcenschonendes Europa, Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und Europäische Technologieplattformen 2020 leistet.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

05 08 77 11 Pilotprojekt — Agrarforstwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	1 000 000	150 000		

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 08 77** (Fortsetzung)

05 08 77 11 (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln sind die Folgemaßnahmen abzudecken, die sich aus Entscheidungen aufgrund der positiven Bewertung durch die Kommission und aufgrund von deren Leitlinien ergeben.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

05 08 80 **Teilnahme der Union an „Feeding the Planet — Energy for Life“ im Rahmen der Weltausstellung 2015 in Mailand***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 303 400	5 108 405	7 300 000	3 000 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Teilnahme der Union an der Weltausstellung 2015 in Mailand unter dem Titel „Feeding the Planet — Energy for Life“.

Die Mittel dienen der Deckung der Grundkosten für die Teilnahme der Union am italienischen Pavillon (Standmiete, Standaufbau und -dekoration, laufende Kosten) und für die Vorbereitungsphase und die Anlaufzeit eines wissenschaftlichen Programms im Rahmen der EXPO 2015, das dazu dient, Basisdaten für die Unterstützung von Maßnahmen zu erheben. Die Kosten für die Organisation von Events und Ausstellungen (z. B. Erstattung von Sachverständigenkosten, Ausstellungsmaterial usw.) sind durch Mittel der einschlägigen Sonderprogramme der betreffenden Politikbereiche gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe im Rahmen der der Kommission übertragenen Verwaltungsautonomie gemäß Artikel 54 Absatz 2d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 09 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM AGRARSEKTOR

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	
05 09	HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND IN- NOVATION IM AGRAR- SEKTOR								
05 09 03	Gesellschaftliche Herausforderungen								
05 09 03 01	Sicherung der Versorgung mit sicheren und qualita- tiv hochwertigen Lebens- mitteln und anderen bio- gestützten Produkten	1,1	101 455 799	19 076 239	52 163 000	624 014			
	Artikel 05 09 03 — Sub- total		101 455 799	19 076 239	52 163 000	624 014			
05 09 50	Einnahmen aus der Teil- nahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an der Forschung und techn- ologischen Entwicklung								
05 09 50 01	Einnahmen aus der Teil- nahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an Forschung und technolo- gischer Entwicklung (2014-2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Artikel 05 09 50 — Sub- total		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Kapitel 05 09 — Total		101 455 799	19 076 239	52 163 000	624 014			

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, verwendet.

„Horizont 2020“ wird bei der Umsetzung der Europa 2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen (wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, „Digitale Agenda für Europa“) sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums (EFR) eine wesentliche Rolle spielen. „Horizont 2020“ trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Gesellschaft und Wirtschaft bei, indem es zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert.

Es wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt werden, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 09 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM AGRARSEKTOR (Fortsetzung)

Diese Artikel bzw. Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, die Finanzierung von Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die EU durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der EU geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) verwendet.

Zu den bei diesem Kapitel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Für einige der Projekte ist eine Beteiligung von Drittstaaten oder von Einrichtungen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung vorgesehen. Bei solchen möglichen Finanzbeiträgen unter Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei Einnahmen aus Beiträgen von Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, unter Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer — und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des westlichen Balkans — für ihre Beteiligung an Programmen der Union unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei etwaigen Einnahmen aus den Beiträgen externer Einrichtungen zu den Tätigkeiten der Union unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zusätzliche Mittel werden unter Posten 05 09 50 01 bereitgestellt.

Die Verwaltungsausgaben dieses Kapitels werden unter Artikel 05 01 05 eingesetzt.

05 09 03 **Gesellschaftliche Herausforderungen***Erläuterungen*

Dieser Schwerpunkt von „Horizont 2020“ ist eine direkte Reaktion auf die in der Strategie Europa 2020 genannten politischen Schwerpunkte und gesellschaftlichen Herausforderungen. Die entsprechenden Tätigkeiten werden sich an den Herausforderungen orientieren, um über die einzelnen Gebiete, Technologien und wissenschaftlichen Disziplinen hinweg eine kritische Masse von Ressourcen und Wissen zusammenzubringen. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, wie beispielsweise Pilot- und Demonstrationsprojekte, Testläufe, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregte Innovation, gesellschaftliche Innovation und Markteinführung von Innovationen. Die Tätigkeiten werden direkt die entsprechenden Zuständigkeiten in den Politikbereichen auf EU-Ebene unterstützen.

KAPITEL 05 09 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM AGRARSEKTOR (Fortsetzung)**05 09 03** (Fortsetzung)

05 09 03 01 Sicherung der Versorgung mit sicheren und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und anderen biogestützten Produkten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
101 455 799	19 076 239	52 163 000	624 014		

Erläuterungen

Schwerpunkt der Tätigkeiten ist eine nachhaltigere und produktivere Land- und Forstwirtschaft bei gleichzeitiger Entwicklung von Dienstleistungen, Konzepten und Strategien zur Schaffung besserer Lebensgrundlagen in ländlichen Gebieten. Weitere Schwerpunkte der Tätigkeiten sind gesunde und sichere Lebensmittel für alle sowie wettbewerbsfähige Verfahren für die Lebensmittelverarbeitung, die weniger Ressourcen verbrauchen und bei denen weniger Nebenprodukte anfallen. Gleichzeitig werden Anstrengungen für eine nachhaltige Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen unternommen (z. B. nachhaltige und umweltfreundliche Fischerei). Gefördert werden auch ressourcenschonende, nachhaltige und wettbewerbsfähige europäische biobasierte Industriezweige mit niedrigem CO₂-Ausstoß.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verweise

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347, vom 20.12.2013, S. 104).

05 09 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

05 09 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 09 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM AGRARSEKTOR (Fortsetzung)

05 09 50 (Fortsetzung)

05 09 50 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme von (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Projekten der Forschung und technologischen Entwicklung (2014-2020) entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans für jede Haushaltslinie dieses Artikels zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG“

KOMMISSION

TITEL 06

MOBILITÄT UND VERKEHR

TITEL 06
MOBILITÄT UND VERKEHR

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 01	VERWALTUNGS- AUSGABEN DES POLITIK- BEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“	75 145 385	75 145 385	72 157 802	72 157 802	65 373 383,49	65 373 383,49
06 02	EUROPÄISCHE VERKEHRS- POLITIK	2 972 028 544	1 803 202 715	2 582 441 731	903 416 322	1 672 501 250,03	929 777 030,88
06 03	HORIZONT 2020 — FOR- SCHUNG UND INNOVA- TION IM VERKEHRSSEK- TOR	234 117 242	177 949 829	212 585 039	27 847 732	66 114 214,73	62 876 242,18
	Titel 06 — Total	3 281 291 171	2 056 297 929	2 867 184 572	1 003 421 856	1 803 988 848,25	1 058 026 656,55

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

TITEL 06

MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
06 01	VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“					
06 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“	5.2	41 352 248	40 861 417	34 849 252,71	84,27
06 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“					
06 01 02 01	Externes Personal	5.2	2 288 852	2 325 880	2 280 916,51	99,65
06 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	2 097 882	2 232 988	2 533 935,—	120,79
	Artikel 06 01 02 — Subtotal		4 386 734	4 558 868	4 814 851,51	109,76
06 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“	5.2	2 625 291	2 645 371	2 616 756,86	99,67
06 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“					
06 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr	1.1	2 953 000	2 895 000	2 552 174,40	86,43
	Artikel 06 01 04 — Subtotal		2 953 000	2 895 000	2 552 174,40	86,43
06 01 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“					
06 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	5 052 336	5 612 344	5 265 000,—	104,21
06 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1.1	2 400 000	2 768 667	2 978 400,—	124,10

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
06 01 05	(Fortsetzung)					
06 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	566 751	555 638	893 408,01	157,64
	<i>Artikel 06 01 05 — Subtotal</i>		8 019 087	8 936 649	9 136 808,01	113,94
06 01 06	Exekutivagenturen					
06 01 06 01	Exekutivagentur Innovation und Netze — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)	1.1	14 413 000	12 260 497	9 805 000,—	68,03
06 01 06 02	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)	1.1	p.m.	p.m.	1 598 540,—	
06 01 06 03	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	1.2	1 396 025			
	<i>Artikel 06 01 06 — Subtotal</i>		15 809 025	12 260 497	11 403 540,—	72,13
	Kapitel 06 01 — Total		75 145 385	72 157 802	65 373 383,49	87,00

06 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
41 352 248	40 861 417	34 849 252,71

06 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“

06 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 288 852	2 325 880	2 280 916,51

06 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 097 882	2 232 988	2 533 935,—

KOMMISSION
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“ (Fortsetzung)

06 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 625 291	2 645 371	2 616 756,86

06 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“

06 01 04 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 953 000	2 895 000	2 552 174,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der in Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), bestimmt und beziehen sich direkt auf die für die Umsetzung des Programms für die Fazilität „Connecting Europe“ und der Leitlinien für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) erforderlichen Begleitmaßnahmen. Darunter fallen Ausgaben für Studien, Sachverständigenitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, Software und Datenbanken sowie unterstützende Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Fazilität „Connecting Europe“ stehen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 02 01.

06 01 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“

06 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 052 336	5 612 344	5 265 000,—

Erläuterungen

Dieser Ansatz betrifft Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamte und Bediensteten auf Zeit, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“ (Fortsetzung)**06 01 05** (Fortsetzung)

06 01 05 01 (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 03.

06 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 400 000	2 768 667	2 978 400,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut ist und an indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich beteiligt ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 03.

06 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
566 751	555 638	893 408,01

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“ (Fortsetzung)**06 01 05** (Fortsetzung)

06 01 05 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 03.

06 01 06 Exekutivagenturen

06 01 06 01 Exekutivagentur Innovation und Netze — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
14 413 000	12 260 497	9 805 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Beitrags zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Innovation und Netze, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ und am Abschluss der in den Zeiträumen 2000-2006 und 2007-2013 im Rahmen des Programms für ein transeuropäisches Verkehrsnetz (TEN-T) finanzierten Projekte ergibt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“ (Fortsetzung)**06 01 06** (Fortsetzung)

06 01 06 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1).

Beschluss Nr. 661/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 204 vom 5.8.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Verweise

Beschluss 2007/60/EG der Kommission vom 26. Oktober 2006 zur Einrichtung der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 88), geändert durch den Beschluss 2008/593/EG der Kommission.

Beschluss K(2007) 5282 der Kommission vom 5. November 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsprogramme für die Gewährung von Finanzhilfen im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes und mit der Verwendung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts, geändert durch den Beschluss K(2008) 5538 vom 7. November 2008.

Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG, geändert durch den Beschluss 2008/593/EG (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65).

Beschluss C(2013) 9235 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die Exekutivagentur Innovation und Netze zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen sowie Verkehrs- und Energieforschung und -innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

06 01 06 02 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	1 598 540,—

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“ (Fortsetzung)**06 01 06** (Fortsetzung)

06 01 06 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Beitrags zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der Betriebsausgaben der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ und in Zusammenhang mit dem Abschluss der in den Zeiträumen 2000-2006 und 2007-2013 im Rahmen der Marco-Polo-Programme finanzierten Projekte ergibt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 1692/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Aufstellung des zweiten „Marco-Polo“-Programms über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems („Marco Polo II“) (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 1).

Verweise

Beschluss 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für intelligente Energie“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 85).

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „MOBILITÄT UND VERKEHR“ (Fortsetzung)**06 01 06** (Fortsetzung)

06 01 06 02 (Fortsetzung)

Beschluss 2007/372/EG der Kommission vom 31. Mai 2007 zur Änderung des Beschlusses 2004/20/EG in Bezug auf die Umwandlung der „Exekutivagentur für intelligente Energie“ in die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 52).

Beschluss K(2007) 3198 der Kommission vom 9. Juli 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms Intelligente Energie — Europa 2003-2006, des Programms Marco Polo 2003-2006, des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation 2007-2013 und des Programms Marco Polo 2007-2013 und insbesondere zwecks Ausführung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts.

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der „Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen“ und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

Beschluss C(2013) 9414 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt, Klimapolitik, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Forschung und Innovation, IKT, Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

06 01 06 03 Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 396 025		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Beitrags zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der Betriebsausgaben der Exekutivagentur für Innovation und Netze, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Mittel des Kohäsionsfonds im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ ergibt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“ (Fortsetzung)**06 01 06** (Fortsetzung)

06 01 06 03 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 661/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 204 vom 5.8.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Verweise

Beschluss 2007/60/EG der Kommission vom 26. Oktober 2006 zur Einrichtung der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 88), geändert durch den Beschluss 2008/593/EG der Kommission.

Beschluss K(2007) 5282 der Kommission vom 5. November 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsprogramme für die Gewährung von Finanzhilfen im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes und mit der Verwendung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts, geändert durch den Beschluss K(2008) 5538 vom 7. November 2008.

Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG, geändert durch den Beschluss 2008/593/EG (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65).

Beschluss K(2013) 9235 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die Exekutivagentur Innovation und Netze zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen sowie Verkehrs- und Energieforschung und -innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 02	EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK								
06 02 01	Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (CEF)								
06 02 01 01	Beseitigung von Engpässen, Verbesserung der Interoperabilität im Eisenbahnverkehr, Überbrückung fehlender Bindeglieder und Verbesserung der grenzüberschreitenden Abschnitte	1.1	1 246 820 000	463 983 806	816 618 378	p.m.			
06 02 01 02	Gewährleistung nachhaltiger und effizienter Verkehrssysteme	1.1	77 926 250	32 970 282	136 662 458	p.m.			
06 02 01 03	Optimierung der Integration und Interkonnektivität der Verkehrsträger und Steigerung der Interoperabilität	1.1	233 778 750	89 137 637	273 324 915	p.m.			
06 02 01 04	Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	1.2	1 215 582 454	392 121 515	983 000 000	p.m.			
06 02 01 05	Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Verkehrsinfrastrukturprojekte	1.1	70 000 000	43 657 683	240 681 250	p.m.			
	<i>Artikel 06 02 01 — Subtotal</i>		2 844 107 454	1 021 870 923	2 450 287 001	p.m.			
06 02 02	Europäische Agentur für Flugsicherheit	1.1	35 634 767	35 634 767	34 173 871	34 173 871	36 884 828,49	35 829 562,—	100,55
06 02 03	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs								
06 02 03 01	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	1.1	30 282 323	30 282 323	30 703 795	30 703 795	34 102 932,12	33 924 821,91	112,03
06 02 03 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung	1.1	20 600 000	12 968 852	19 675 000	7 727 442			
	<i>Artikel 06 02 03 — Subtotal</i>		50 882 323	43 251 175	50 378 795	38 431 237	34 102 932,12	33 924 821,91	78,44
06 02 04	Europäische Eisenbahnagentur	1.1	24 659 000	24 659 000	23 573 064	23 573 064	25 703 799,—	25 703 799,—	104,24
06 02 05	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Fahrgastrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten	1.1	12 363 000	17 405 878	20 019 000	13 894 437	22 933 268,50	23 364 091,34	134,23
06 02 06	Verkehrssicherheit	1.1	2 582 000	1 701 948	2 510 000	1 514 026	2 400 575,08	1 230 321,26	72,29
06 02 51	Abschluss des Programms „Transeuropäische Netze“	1.1	p.m.	632 817 206	p.m.	759 405 150	1 456 508 982,12	770 722 638,12	121,79

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 02 52	Abschluss des Programms Marco Polo	1.1	p.m.	17 463 073	p.m.	18 525 916	69 669 300,72	20 019 862,05	114,64
06 02 53	Abschluss der Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung	1.1	p.m.	6 185 145	p.m.	12 198 621	23 297 564,—	18 930 055,—	306,06
06 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
06 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäisches elektronisches Verkehrsinformations- und Buchungssystem für sämtliche Verkehrsträger	1.1	p.m.	790 170	—	450 000	0,—	51 880,20	6,57
06 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergängen der nordöstlichen Außengrenzen der Union (unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit und der allgemeinen Sicherheit)	1.1	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—	
06 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Mit Flüssigerdgas (LNG) betriebene Schiffe	1.1	p.m.	436 192	p.m.	500 000	1 000 000,—	0,—	0
06 02 77 05	Pilotprojekt — Der Stellenwert von rollendem Material für die Interoperabilität in Europa	1.1	500 000	250 000	1 000 000	500 000			
06 02 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Allgemeine Luftfahrt — Statistische Daten und Schlüsselindikatoren	1.1	p.m.	87 238	500 000	250 000			
06 02 77 07	Pilotprojekt — Vermeidung von Staus durch intelligente integrierte Verkehrslösungen für die Straßeninfrastruktur	1.1	1 300 000	650 000					
	Artikel 06 02 77 — Subtotal		1 800 000	2 213 600	1 500 000	1 700 000	1 000 000,—	51 880,20	2,34
	Kapitel 06 02 — Total		2 972 028 544	1 803 202 715	2 582 441 731	903 416 322	1 672 501 250,03	929 777 030,88	51,56

06 02 01 **Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (CEF)**

06 02 01 01 Beseitigung von Engpässen, Verbesserung der Interoperabilität im Eisenbahnverkehr, Überbrückung fehlender Bindeglieder und Verbesserung der grenzüberschreitenden Abschnitte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 246 820 000	463 983 806	816 618 378	p.m.		

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 01** (Fortsetzung)

06 02 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Ziel der „Beseitigung von Engpässen und Überbrückung fehlender Bindeglieder“ ist in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 festgelegt. Dieses Ziel wird durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Artikel 84 der Haushaltsordnung für die Projekte, die das Kernnetz betreffen, und für die Verkehrskorridore der Union darstellen, die in den Anhängen zu den Leitlinien für die Fazilität „Connecting Europe“ und den TEN-V-Leitlinien definiert sind. Das Erreichen dieses Ziels wird voraussichtlich anhand der Zahl neuer und verbesserter grenzübergreifender Verbindungen und beseitigter Engpässe, denen die Fazilität „Connecting Europe“ zugutegekommen ist, gemessen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a.

06 02 01 02 Gewährleistung nachhaltiger und effizienter Verkehrssysteme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
77 926 250	32 970 282	136 662 458	p.m.		

Erläuterungen

Das Ziel der „Gewährleistung langfristig nachhaltiger und effizienter Verkehrssysteme“ ist in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 festgelegt. Dieses Ziel wird durch die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Artikel 84 der Haushaltsordnung darstellen.

Im Programmzeitraum 2014-2020 werden durch die Fazilität „Connecting Europe“ im Rahmen der überarbeiteten TEN-V-Leitlinien Folgemaßnahmen zum Programm Marco Polo umgesetzt. Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1) soll damit ein neuer Ansatz zur Unterstützung der Güterverkehrsdienste in der Union verfolgt werden (veranschlagte Mittel 70-140 Mio. EUR/Jahr).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 01 (Fortsetzung)

06 02 01 03 Optimierung der Integration und Interkonnektivität der Verkehrsträger und Steigerung der Interoperabilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
233 778 750	89 137 637	273 324 915	p.m.		

Erläuterungen

Das Ziel der „Optimierung der Integration und Interkonnektivität der Verkehrsträger und Steigerung der Interoperabilität und Sicherheit des Verkehrs“ ist in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 festgelegt.

Dieses Ziel wird durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Artikel 84 der Haushaltsordnung darstellen.

Das Erreichen dieses Ziels wird an der Zahl der Binnen- und Seehäfen sowie Flughäfen, die an das Eisenbahnverkehrsnetz angeschlossen sind, und anhand der Zahl der geschaffenen multimodalen Logistikplattformen, der Zahl der verbesserten Verbindungen durch Meeresautobahnen sowie der Zahl der im Kernnetz vorhandenen Stellen für die Versorgung mit Energie aus alternativen Quellen gemessen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c.

06 02 01 04 Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 215 582 454	392 121 515	983 000 000	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds im Hinblick auf Investitionen in Wachstum und Beschäftigung für die Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ gemäß Artikel 84 Absatz 4 des Vorschlags für eine Verordnung COM(2013) 246 final bestimmt.

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 01** (Fortsetzung)

06 02 01 04 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 sollte ein Betrag von 11 305 500 000 EUR in jeweiligen Preisen aus dem Kohäsionsfonds übertragen werden und gemäß dieser Verordnung ausschließlich in den Mitgliedstaaten ausgegeben werden, die durch den Kohäsionsfonds gefördert werden können.

Gemäß Artikel 11 erfolgt die Verwirklichung dieses Ziel durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme, zu denen ausschließlich Mitgliedstaaten Zugang haben, die durch den Kohäsionsfond gefördert werden können. Diese jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme stellen die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Artikel 84 der Haushaltsordnung dar.

Gemäß Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 2 werden bis zu 1 % der Finanzausstattung „programmunterstützenden Aktionen“ zugewiesen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere:

- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a zur Übertragung von 11 305 500 000 EUR aus dem Kohäsionsfonds an die Fazilität „Connecting Europe“,
- Artikel 11 zu den spezifischen Abrufen der vom Kohäsionsfonds übertragenen Mittel,
- Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 2 zu den „programmunterstützenden Aktionen“ für die Unterstützung der Umsetzung der Fazilität „Connecting Europe“.

06 02 01 05 Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Verkehrsinfrastrukturprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
70 000 000	43 657 683	240 681 250	p.m.		

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 01** (Fortsetzung)

06 02 01 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit dem Ziel der „Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Verkehrsinfrastrukturprojekte“ sollen die Projekte von gemeinsamem Interesse mithilfe der Finanzierungsinstrumente und gestützt auf eine Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 224 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 umgesetzt werden. Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 werden 10 % bis 20 % der Finanzausstattung der CEF „Verkehr“ für innovative Finanzierungsinstrumente bereitgestellt, wie das Projektanleiheninstrument, das Kreditgarantieinstrument und andere Instrumente wie Joint-Ventures und die Eigenkapitalinstrumente, mit denen öffentliche und private Finanzmittel kombiniert werden können, um Investitionen in Infrastrukturprojekte in Europa zu beschleunigen. Durch diese Finanzierungsinstrumente soll der Zugang zu privaten Finanzierungen erleichtert und somit die Finanzierung der TEN-V-Projekte, die gemäß den TEN-V-Leitlinien und der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 förderfähig sind, ermöglicht werden. Die Finanzierungsinstrumente sollen als „Schuldinstrumente“ oder „Beteiligungsinstrumente“ eingerichtet werden und sollten bei bestimmten Marktversagen Abhilfe schaffen sowie geeignete Finanzierungslösungen bieten. Sie sollen im Sinne der Haushaltsordnung im Rahmen der direkten Mittelverwaltung von den betrauten Einrichtungen oder gemeinsam mit den betrauten Einrichtungen umgesetzt werden. Die betrauten Einrichtungen müssen für die Bereitstellung von Bürgschaften an die Kommission, die dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienen, im Einklang mit den Anforderungen der Haushaltsordnung der Union akkreditiert sein.

Rückzahlungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet werden und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 14.

06 02 02 Europäische Agentur für Flugsicherheit*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 634 767	35 634 767	34 173 871	34 173 871	36 884 828,49	35 829 562,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 02** (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 36 370 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 35 634 767 EUR erhöht sich um 735 233 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1108/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in Bezug auf Flugplätze, Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste.

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 736/2006 der Kommission vom 16. Mai 2006 über die Arbeitsweise der Europäischen Agentur für Flugsicherheit bei Inspektionen zur Kontrolle der Normung (ABl. L 129 vom 17.5.2006, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 768/2006 der Kommission vom 19. Mai 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erhebung und des Austauschs von Informationen über die Sicherheit von Luftfahrzeugen, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen, und der Verwaltung des Informationssystems (ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 593/2007 der Kommission vom 31. Mai 2007 über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1356/2008 der Kommission vom 23. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 593/2007 über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte (ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 46).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 03 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

06 02 03 01 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 282 323	30 282 323	30 703 795	30 703 795	34 102 932,12	33 924 821,91

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung (siehe Posten 06 02 03 02).

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015, einschließlich der Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung, beläuft sich auf insgesamt 52 656 000 EUR. Der im Haushaltsplan ausgewiesene Betrag von 50 882 323 EUR erhöht sich um einen Betrag von 1 773 677 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1), in geänderter Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6).

Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 11).

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 03 (Fortsetzung)**

06 02 03 02 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 600 000	12 968 852	19 675 000	7 727 442		

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung bestimmt, die gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs hinsichtlich der Verschmutzung durch Schiffe und der Meeresverschmutzung durch Erdöl- und Erdgasanlagen (COM(2013) 174 final) vorgesehen sind.

Dies steht in Einklang mit dem Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erweiterung des Aufgabensbereichs der EMSA, in den auch die Sicherheitsüberwachung und die Bekämpfung der Verschmutzung durch Offshore-Anlagen zur Öl- und Gasförderung aufgenommen werden sollen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1), in geänderte Fassung.

Verordnung (EU) Nr. 911/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs im Bereich des Eingreifens bei Meeresverschmutzung durch Schiffe und durch Öl- und -Gasanlagen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 115).

06 02 04 Europäische Eisenbahnagentur

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
24 659 000	23 573 064	25 703 799,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 04** (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 25 613 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 24 659 000 EUR erhöht sich um 954 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahngesellschaft (Agenturverordnung) (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit) (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 44).

Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51)

Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems der Gemeinschaft (ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. Januar 2013, über die Eisenbahngesellschaft der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (COM(2013) 27 final).

06 02 05 **Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Fahrgastrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 363 000	17 405 878	20 019 000	13 894 437	22 933 268,50	23 364 091,34

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 05** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien und Sachverständigensitzungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, und aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Information und Kommunikation, Konferenzen und Veranstaltungen zur Förderung von Tätigkeiten im Verkehrsbereich sowie für elektronische und gedruckte Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im verkehrspolitischen Bereich sowie mit der Sicherheit und dem Schutz der Verkehrsnutzer stehen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben der Kommission für die Erhebung und Verarbeitung aller Arten von Informationen bestimmt, die für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik der Union in Bezug auf alle Verkehrsträger (Schiene und Straße, Luftverkehr, Seeverkehr und Binnenwasserstraßen) und alle Bereiche der Verkehrspolitik (Verkehrssicherheit, Binnenmarkt für Verkehr mit seinen Durchführungsbestimmungen, Optimierung des Verkehrsnetzes, Rechte und Schutz der Passagiere bei allen Verkehrsträgern, Nutzung alternativer Kraftstoffe bei allen Verkehrsträgern, innerstädtische Mobilität und alle anderen verkehrsbezogenen Bereichen) benötigt werden. Die wichtigsten gebilligten Maßnahmen und Zielsetzungen sind darauf gerichtet, die gemeinsame Verkehrspolitik der Union zu unterstützen, darunter die Ausweitung auf Drittstaaten, technische Unterstützung für alle Verkehrsträger und -bereiche, spezifische Aus- und Fortbildung, die Festlegung von Vorschriften für die Verkehrssicherheit, die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien, die Förderung der gemeinsamen Verkehrspolitik einschließlich der Festlegung und Umsetzung der Orientierung der transeuropäischen Netze auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Stärkung der Rechte und des Schutzes der Passagiere bei allen Verkehrsträgern, sowie die Anwendung und Durchsetzung der geltenden Verordnungen über Passagierrechte zu verbessern - insbesondere durch gezielte Informationskampagnen zum Inhalt dieser Verordnung für das Verkehrsgewerbe und die reisende Öffentlichkeit.

Seeverkehr und Logistik

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Hinblick auf die Begleitung, Bewertung und Überarbeitung (Folgenabschätzung) der Unionsvorschriften für die Sicherheit im Seeverkehr bestimmt.

Diese Tätigkeiten sollten die intermodale barrierefreie Mobilität von Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit fördern und unterstützen.

Im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1) muss die Kommission zusätzliche Maßnahmen entwickeln, um die Durchsetzung dieser Verordnung effizienter zu gestalten.

Zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14) sind spezifische Maßnahmen erforderlich, die sich aus der Berichtspflicht der Kommission und aus dem komplexen Zusammenspiel der an der Durchführung beteiligten regionalen, nationalen und internationalen (COTIF) Verwaltungsstrukturen ergeben.

Zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr (ABl. L 334 vom 17. Dezember 2010, S. 1), die am 18. Dezember 2012 in Kraft getreten ist, und der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr (ABl. L 55 vom 28. Februar 2011, S. 1), die am 1. März 2013 in Kraft getreten ist, sind spezifische Maßnahmen zur Gewährleistung der korrekten Anwendung und Durchsetzung in den Mitgliedstaaten sowie die Einhaltung der Berichtspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission erforderlich.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 05 (Fortsetzung)

Als eine wichtige Durchführungsmaßnahme führt die Kommission in allen Mitgliedstaaten gezielte Maßnahmen zur Steigerung des Bewusstseins der Bevölkerung über Fahrgastrechte durch.

Diese Maßnahmen und Zielsetzungen könnten auf unterschiedlichen Ebenen unterstützt werden (lokal, regional, national, europäisch und international), und zwar in Bezug auf alle Verkehrsträger und -sektoren sowie auf den Gebieten Technik, Technologie, Regulierung, Information, Ökologie, Klima und Politik und in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung.

Der Luftverkehr gehört traditionell zu den Branchen, aus denen die Verbraucherschutzbehörden in der Union die meisten Beschwerden erhalten. Die Zunahme der elektronisch (d. h. über Internet oder Mobiltelefon) getätigten Geschäfte hat lediglich bewirkt, dass auch die Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften der Union weiter zugenommen haben.

Zu den Aspekten, die von den Verbrauchern in der Union bei Reisen am meisten bemängelt werden, gehört der Umstand, dass es an den Flughäfen selbst keine effektive Beschwerdemöglichkeit gibt, insbesondere nicht bei Streitigkeiten, die auf mögliche Pflichtverletzungen seitens der Fluggesellschaften und anderer Leistungserbringer zurückzuführen sind. Es ist daher angebracht, dass die Verbraucherschutz- und Luftverkehrsbehörden in der Union zusammenarbeiten, um eine schnelle Verbesserung der Informations- und Betreuungssysteme für die Luftverkehrsnutzer an den Flughäfen zu ermöglichen, und gleichzeitig die Koregulierung durch die Unternehmen ausbauen.

Straßenverkehrssicherheit

In der Mitteilung der Kommission vom 20. Juli 2010 mit dem Titel „Ein europäischer Raum der Straßenverkehrssicherheit: Leitlinien für die Politik im Bereich der Straßenverkehrssicherheit 2011-2020“ (KOM(2010) 389 endg.) werden sieben Ziele benannt: Verkehrserziehung der Straßenverkehrsteilnehmer, verstärkte Durchsetzung der Straßenverkehrsvorschriften, sicherere Straßenverkehrsinfrastruktur, sicherere Fahrzeuge, Nutzung moderner Technologie, Verbesserung von Notfalldiensten und Diensten für die Betreuung von Verletzten sowie insbesondere der Schutz schwächerer Straßenverkehrsteilnehmer. Die Arbeiten am Vorschlag der Kommission zum neuen Unionsführerschein, am Vorschlag der Kommission zu einem „Paket Verkehrssicherheit“ zur Einführung intelligenter Verkehrssysteme und fahrzeuginterner Sicherheitssysteme werden fortgesetzt und die Arbeiten zu einer Strategie in Bezug auf schwere Verletzungen bei Verkehrsunfällen aufgenommen. Die Arbeit der Kommission im Bereich der Straßenverkehrssicherheit umfasst auch die Verwaltung der Regeln in Bezug auf gefährliche Güter, die Pflege der gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle (CARE), die Folgemaßnahmen zu den Richtlinien über die Infrastrukturverwaltung und die Sicherheit von Tunneln sowie zu verschiedenen Aspekten des Schutzes schwächerer Straßenverkehrsteilnehmer. Zur Durchführung der Leitlinien für die Politik 2011-2020 wären zudem spezifische Maßnahmen zum Austausch bewährter Praktiken, für Kampagnen für die Straßenverkehrssicherheit, für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und für die Schaffung einer Beobachtungsstelle für die Straßenverkehrssicherheit erforderlich.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für öffentliche Veranstaltungen wie den jährlichen Europäischen Tag der Straßenverkehrssicherheit und ähnliche Initiativen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Interaktion mit den Bürgern bestimmt.

Diese Mittel sind auch für den Aufbau einer effizienten grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Verfolgung von Verkehrsdelikten, die die Straßenverkehrssicherheit gefährden, bestimmt.

Landverkehr

Die wichtigsten Maßnahmen im Bereich des Landverkehrs betreffen die bessere Umsetzung, Überarbeitung und Planung neuer Initiativen.

Einheitlicher Europäischer Luftraum

Zur Verbesserung der Leistung der Flugsicherungsdienste im Hinblick auf Sicherheit, Kosteneffizienz bei der Erbringung von Flugsicherungsdiensten, den Abbau von Verspätungen bei den Verkehrsflüssen und die Umweltbilanz und damit des Luftverkehrs in Europa stellt die vollständige Umsetzung des Legislativpakets für den einheitlichen europäischen Luftraum (bestehend aus den vier Basisverordnungen (EG) Nr. 549/2004, (EG) Nr. 550/2004, (EG) Nr. 551/2004 und (EG) Nr. 552/2004 und mehr als 20 Durchführungsvorschriften) eine der Hauptprioritäten dar.

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 05** (Fortsetzung)

Die Ausdehnung der Rechtsvorschriften zum einheitlichen Europäischen Luftraum im Rahmen des Multilateralen Übereinkommens zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums (ECAA) auf Länder im Südosten ist ein wichtiger Schritt für die Umsetzung der Nachbarschaftspolitik. Diese Maßnahme stützt sich auf Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Entscheidung 93/704/EG des Rates vom 30. November 1993 über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 63).

Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42).

Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 35).

Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. März 2002 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft (ABl. L 85 vom 28.3.2002, S. 40).

Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 2).

Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2003 über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt (ABl. L 167 vom 4.7.2003, S. 26).

Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 551/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum („Luftraum-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 20).

Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes (Interoperabilitäts-Verordnung) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 26).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 05** (Fortsetzung)

Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 44).

Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 124).

Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 15).

Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über technische Vorschriften für Binnenschiffe (ABl. L 389 vom 30.12.2006, S. 1).

Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1)

Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems der Gemeinschaft (ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1).

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 18).

Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur (ABl. L 319 vom 29.11.2008, S. 59).

Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 24).

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 05** (Fortsetzung)

Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51).

06 02 06 **Verkehrssicherheit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 582 000	1 701 948	2 510 000	1 514 026	2 400 575,08	1 230 321,26

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Erhöhung der Sicherheit des Binnen-, Luft- und Seeverkehrs erforderlich sind, sowie für ihre Ausdehnung auf Drittländer, für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen.

Hauptziel der Maßnahme sind die Entwicklung und Durchführung von Vorschriften für die Verkehrssicherheit, insbesondere:

- Maßnahmen zur Prävention böswilliger Handlungen im Verkehrssektor,
- die Angleichung von Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie administrativer Kontrollverfahren, um den Verkehr sicherer zu machen,
- die Festlegung von gemeinsamen Indikatoren, Methoden und gemeinsamen Zielen für die Verkehrssicherheit sowie die Erhebung der hierfür erforderlichen Daten,
- die Kontrolle der Maßnahmen der Mitgliedstaaten für die Sicherheit im Verkehr hinsichtlich aller Verkehrsträger,
- die internationale Koordinierung der Verkehrssicherheit,
- Maßnahmen zur Förderung der Forschung über Verkehrssicherheit.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die insbesondere für Aufbau und Einsatz eines Korps aus Inspektoren anfallen, die die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften der Union für Flughäfen, Häfen und Hafeneinrichtungen in den Mitgliedstaaten sowie deren Ausdehnung auf Drittländer, und von Schiffen, die unter der Flagge eines Mitgliedstaates fahren, überprüfen. Die betreffenden Ausgaben umfassen die Tagegelder und Fahrtkosten der Inspektoren der Kommission sowie die Dienstreisekosten der von den Mitgliedstaaten entsandten Inspektoren entsprechend den einschlägigen Vorschriften. Zu diesen Ausgaben kommen insbesondere die Kosten für die Ausbildung der Inspektoren, für vorbereitende Sitzungen und für das zur Durchführung der Inspektionen notwendige Gerät und Material hinzu.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 06** (Fortsetzung)

Diese Mittel decken zudem die Ausgaben für Information und Kommunikation sowie für elektronische und gedruckte Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen in den Bereichen Verkehr, Sicherheit und Schutz der Verkehrsnutzer stehen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6).

Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 28).

Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72).

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

06 02 51 **Abschluss des Programms „Transeuropäische Netze“***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	632 817 206	p.m.	759 405 150	1 456 508 982,12	770 722 638,12

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 51** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1).

Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates vom 21. Mai 2002 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens Galileo (ABl. L 138 vom 28.5.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1).

Beschluss K(2007) 3512 der Kommission vom 23. Juli 2007 über ein Mehrjahresarbeitsprogramm für Finanzhilfen im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes für den Zeitraum 2007-2013.

Verordnung (EG) Nr. 67/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 20).

Beschluss Nr. 661/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 204 vom 5.8.2010, S. 1).

Verweise

Entscheidung K(2001) 2654 der Kommission vom 19. September 2001 über ein Mehrjahresprogramm, das als Grundlage für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen auf dem Gebiet des transeuropäischen Verkehrsnetzes für den Zeitraum 2001-2006 dient.

Beschluss C(2007) 6382 der Kommission vom 17. Dezember 2007 über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank über ein Kreditgarantieinstrument für transeuropäische Verkehrsnetzprojekte.

06 02 52 **Abschluss des Programms Marco Polo***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	17 463 073	p.m.	18 525 916	69 669 300,72	20 019 862,05

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 52** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerbern und gegebenenfalls potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems („Programm Marco Polo“) (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1692/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Aufstellung des zweiten „Marco-Polo“-Programms über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems („Marco Polo II“) (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 1).

06 02 53 **Abschluss der Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 185 145	p.m.	12 198 621	23 297 564,—	18 930 055,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 53** (Fortsetzung)

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1), in geänderte Fassung.

06 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

06 02 77 01 Vorbereitende Maßnahme — Europäisches elektronisches Verkehrsinformations- und Buchungssystem für sämtliche Verkehrsträger

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	790 170	—	450 000	0,—	51 880,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

06 02 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergängen der nordöstlichen Außengrenzen der Union (unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit und der allgemeinen Sicherheit)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 77 (Fortsetzung)

06 02 77 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABL L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

06 02 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Mit Flüssigerdgas (LNG) betriebene Schiffe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	436 192	p.m.	500 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Im September 2011 veröffentlichte die Kommission eine Arbeitsunterlage mit dem Titel „Toolbox für nachhaltige Lösungen für den Schiffsverkehr“, in dem mögliche Maßnahmen zur Minimierung der Folgekosten der Branche mit Blick auf die vorgeschlagenen neuen Grenzwerte für den Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen beschrieben werden. Ein mittel- bis langfristiger Schwerpunkt ist die Umsetzung einer sauberen Schiffstechnologie und die Entwicklung von Alternativkraftstoffen. LNG gilt als vielversprechende Lösung, dank der die diesbezügliche Verordnung eingehalten und generell die von Schiffen verursachte Luftverschmutzung verringert werden kann.

Obwohl sich LNG bislang als äußerst sicher erwiesen hat, wird es von der Öffentlichkeit als potenzielle Gefahr empfunden. Es muss etwas unternommen werden, um einen umfassenden Überblick über die möglichen Risiken und Gefahren der Lagerung, des Bunkerns und der Handhabung von LNG (in Häfen und auf Schiffen) zu gewinnen und diese zu untersuchen. Dazu gehören auch eine Analyse der allgemeinen Risiken von LNG, namentlich der mit seinen chemischen Eigenschaften verbundenen Risiken, und die Entwicklung, in enger Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, von Informations- und Medienmaterial, mit dem die Risiken/Vorteile von LNG für Schiffe erläutert werden sollen.

Ferner soll ein Überblick über Marktentwicklungen im Bereich des Einsatzes von mit LNG betriebenen Schiffen bzw. „für LNG bereiten“ Schiffen sowie im Bereich der Infrastruktur für die Versorgung mit LNG als Kraftstoff (auf dem Festland oder durch Bunkerschiffe) in der Union gewonnen werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABL L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 77** (Fortsetzung)

06 02 77 05 Pilotprojekt — Der Stellenwert von rollendem Material für die Interoperabilität in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Mit diesem Pilotprojekt sollen die Hauptprobleme der Interoperabilität von rollendem Material für die Eisenbahn in der Union analysiert und unter Einbeziehung der am Schienenverkehr Beteiligten (Verlader, Infrastrukturbetreiber, Eisenbahnunternehmen, Speditionsunternehmen, Wirtschaftsteilnehmer) Lösungen zur Verbesserung der Verfügbarkeit von interoperablem/multimodalem rollendem Material für die Eisenbahn geboten werden, etwa durch die Optimierung der Marktnachfrage, indem Regulierungsmaßnahmen vorgeschlagen werden, der Marktbedarf für neue Arten von rollendem Material, Container ermittelt wird usw.

Hintergrund

In ihrem am 28. März 2011 vorgelegten Weißbuch „Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum — Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem“ erläuterte die Kommission ihre Vorstellungen hinsichtlich der Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnverkehrsraums, mit dem Ziel, einen europäischen Eisenbahnverkehrsbinnenmarkt zu schaffen, in dem europäische Eisenbahnunternehmen Dienstleistungen anbieten können, ohne unnötigen technischen und administrativen Hindernissen unterworfen zu sein.

Auf legislativer Ebene wurden durch die Öffnung des Schienengüterverkehrsmarktes und durch die Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 22) erhebliche Fortschritte erzielt. Diese Korridore sind ein Steuerungsinstrument, das für mehr Frachtgüterverkehrskapazität sorgen und bewirken wird, dass die Güter reibungslos und ungehindert über die Grenzen befördert werden können. Die neuen TEN-T-Leitlinien und die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129) werden auch ihren Beitrag leisten, indem Finanzhilfen der Union zur Deckung des wichtigsten Infrastrukturbedarfs im Eisenbahnsektor — nämlich fehlende Verbindungen, Engpässe, neue Verkehrsmanagementsysteme usw. — bereitgestellt, Schienenverkehrskorridore in der Union verwirklicht und neue Wirtschaftsakteure zum Übergang auf die Schiene bewegt werden.

Diese bedeutsamen Schritte werden zwar in naher Zukunft Lösungen für die Interoperabilität der Infrastrukturen — von Beschilderung über Spurweite und Verkehrsleitsystem bis zur Elektrifizierung usw. — bringen, doch ist bis zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Eisenbahnverkehrsraums noch eine Reihe von Problemen zu lösen.

Die Spurweite stellt diesbezüglich weiterhin ein größeres Hindernis dar. Für einige Gebiete in Europa stellen Spurweitenbeschränkungen ein wesentliches Hindernis für die Förderung des Schienengüterverkehrs dar, das mit den obenerwähnten Maßnahmen nicht zu beheben ist. Für einige Länder, in denen Gleise mit sehr enger Spurweite verwendet werden, könnte sich die Strategie der harten Infrastrukturen als zu teuer erweisen. In einigen anderen Gebieten der Union gibt es zwar technische Lösungen (d. h. Niederflurwaggons), mit denen sich einige Spurweitenbeschränkungen lösen ließen, doch mangelt es auch an Niederflurwaggons, obwohl tatsächlich ein Bedarf an dieser Art von rollendem Material besteht.

Mit diesem Pilotprojekt sollen nicht-infrastrukturbezogene Lösungen zur Behebung der Probleme der Verringerung (darum geht es hauptsächlich, aber nicht ausschließlich) der Spurweitenbeschränkungen in den wichtigsten Güterverkehrskorridoren und -strecken gefunden sowie Lösungen für ein Marktversagen auf dem Markt für rollendes Material herausgearbeitet und vorgeschlagen werden.

Der Schwerpunkt könnte liegen auf

- der Analyse der Verfügbarkeit von interoperablem/multimodalem rollendem Material für die Eisenbahn auf Strecken mit erheblichen Spurweitenbeschränkungen;

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 77 (Fortsetzung)

06 02 77 05 (Fortsetzung)

- einer Analyse der Marktnachfrage für Niederflurwaggons, einschließlich einer Analyse des Marktes für gebrauchtes rollendes Material;
- neuen möglichen technischen Lösungen für rollendes Material, um sowohl eine Lösung für die Spurweitenbeschränkungen zu finden als auch im Güterverkehr stärker auf neue Arten von Containern, neue Waggons und Formen der Beladung zurückzugreifen, die für die Wirtschaftsteilnehmer attraktiver sein könnten;
- der Ermittlung des I+D-Bedarfs im Bereich des rollenden Materials, um das Problem der Spurweitenbeschränkungen zu lösen.

Mit dem Pilotprojekt werden bewährte Verfahren herausgearbeitet, und Parlament und Kommission werden dabei unterstützt, Änderungen von Vorschriften, den Finanzierungs- und Forschungsbedarf und mögliche Bereiche der Zusammenarbeit mit bestehenden Strukturen der Güterverkehrssteuerung (d. h. Arbeitsgruppe Schienengüterverkehrskorridore, Koordinatoren für die Korridore usw.) zu ermitteln.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

06 02 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Allgemeine Luftfahrt — Statistische Daten und Schlüsselindikatoren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	87 238	500 000	250 000		

Erläuterungen

Obwohl die Kommission umfangreiche Verkehrsdaten erhebt und entsprechende Statistiken veröffentlicht, wurde die allgemeine Luftfahrt bisher nicht abgedeckt. Mit dieser vorbereitenden Maßnahme werden aussagekräftige Daten über die allgemeine Luftfahrt in Europa zur Verfügung gestellt, wie etwa Fluggastkilometer, Beschäftigtenzahl, Umsatz und Wirtschaftsleistung. Da die Europäische Agentur für Flugsicherheit in den kommenden Jahren weiter neue Regelungen für diesen Sektor vorlegen wird, würde durch eine vollständige Datenbank ein Mehrwert für eine bessere Rechtsetzung geschaffen.

Diese vorbereitende Maßnahme steht in Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Februar 2009 zu einer Agenda für eine nachhaltige Zukunft der allgemeinen Luftfahrt und der Geschäftsreiseluftfahrt (ABl. C 67 E vom 18.3.2010, S. 5), in deren Erwägung C es heißt, dass es „einen Mangel an Daten und statistischen Informationen über die allgemeine Luftfahrt und die Geschäftsreiseluftfahrt gibt“, und in der die Kommission in Ziffer 27 aufgefordert wird, „einen systematischen Ansatz für die Erhebung von Daten und den Datenaustausch auf internationaler und auf EU-Ebene zu entwickeln und durchzuführen“.

Die vorbereitende Maßnahme trägt auch der Mitteilung der Europäischen Kommission „Agenda für eine nachhaltige Zukunft der allgemeinen Luftfahrt und der Geschäftsreiseluftfahrt“ (KOM(2007) 869 endg.) Rechnung, in der gefordert wird, „auf europäischer Ebene einen Basissatz objektiver und kohärenter Daten zu entwickeln“.

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 77** (Fortsetzung)

06 02 77 06 (Fortsetzung)

Die vorbereitende Maßnahme dient dazu, die wichtigsten Daten zur allgemeinen Luftfahrt in Europa zu erheben, u. a. zu den (verfügbaren und geflogenen) Fluggastkilometern, zur Zahl der Flüge unter 500 km, zu Beschäftigten- und Umsatzzahlen, zur Wirtschaftsleistung, zu den Umweltauswirkungen (einschließlich Daten zu klimarelevanten Emissionen), zu den direkten und indirekten Folgen für die damit verbundenen Branchen, zu Sicherheitsaspekten, Steuern (einschließlich der absoluten und prozentualen Zahlen der Mehrwertsteuerbefreiten Tickets und des steuerbefreiten verbrauchten Kerosins) sowie zu den sozialen und wirtschaftlichen Folgen. Die vorbereitende Maßnahme dient auch dazu, Daten über die Bodenabfertigungsdienste für die allgemeine Luftfahrt und den rechtlichen (auch sozialrechtlichen) Rahmen für die Erbringung dieser Dienstleistungen zu erheben.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

06 02 77 07 Pilotprojekt — Vermeidung von Staus durch intelligente integrierte Verkehrslösungen für die Straßeninfrastruktur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 300 000	650 000				

Erläuterungen

Dieses Pilotprojekt konzentriert sich auf die Entwicklung innovativer Lösungen, die auf Verbesserungen in der urbanen Logistik, der Verkehrssicherheit, bei öffentlichen Verkehrsmitteln, Verkehrsmanagement und Mobilitätsplanung abzielen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 03	HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR								
06 03 03	Gesellschaftliche Herausforderungen								
06 03 03 01	Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems	1.1	138 764 242	52 428 081	192 105 039	9 415 097			
	<i>Artikel 06 03 03 — Subtotal</i>		138 764 242	52 428 081	192 105 039	9 415 097			
06 03 07	Gemeinsame Unternehmen								
06 03 07 31	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2) — Unterstützungsausgaben	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
06 03 07 32	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2)	1.1	50 000 000	34 952 054	20 000 000	10 000 000			
06 03 07 33	Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R) – Unterstützungsausgaben	1.1	1 313 592	1 310 445	480 000	480 000			
06 03 07 34	Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R)	1.1	44 039 408	43 690 067	p.m.	p.m.			
	<i>Artikel 06 03 07 — Subtotal</i>		95 353 000	79 952 566	20 480 000	10 480 000			
06 03 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung								
06 03 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014–2020)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
06 03 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	6 064 476,23	1 974 778,32	
	<i>Artikel 06 03 50 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	6 064 476,23	1 974 778,32	

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSEKTOR (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 03 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)	1.1	p.m.	45 437 670	p.m.	7 952 635	59 991 706,24	56 641 869,20	124,66
06 03 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	1.1	p.m.	131 512	—	p.m.	58 032,26	4 259 594,66	3 238,94
Kapitel 06 03 — Total			234 117 242	177 949 829	212 585 039	27 847 732	66 114 214,73	62 876 242,18	35,33

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ verwendet, das den Zeitraum 2014 bis 2020 abdeckt.

Horizont 2020 wird bei der Umsetzung der Europa 2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, „Digitale Agenda für Europa“, sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des Europäischen Forschungsraums (EFR) eine wesentliche Rolle spielen. Horizont 2020 sollte zum Aufbau einer auf Wissen und Innovation gestützten Wirtschaft in der gesamten Union beitragen, indem zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation in ausreichendem Umfang mobilisiert werden. Das Programm wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen, d. h. Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Diese Artikel und Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Seminare von hohem wissenschaftlich-technischen Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Union durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Diese Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 eingesetzt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Ländern, die sich an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung beteiligen, werden bei Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerbern und gegebenenfalls potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen externer Stellen für ihre Beteiligung an Maßnahmen der Union werden unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die zusätzlichen Mittel werden bei Posten 06 03 50 01 eingesetzt.

Die Bereitstellung der Verwaltungsausgaben dieses Kapitels erfolgt über Kapitel 06 01 05.

06 03 03 Gesellschaftliche Herausforderungen*Erläuterungen*

Dieser Schwerpunkt von „Horizont 2020“ stellt eine direkte Reaktion auf die in der Strategie „Europa 2020“ genannten politischen Prioritäten und gesellschaftlichen Herausforderungen dar. Diese Tätigkeiten werden abhängig von der jeweiligen Herausforderung umgesetzt, indem die in unterschiedlichen Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt werden. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, beispielsweise Pilot- und Demonstrationsprojekte, Testläufe, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregte Innovation, gesellschaftliche Innovation und die Markteinführung von Innovationen. Durch diese Tätigkeiten werden die entsprechenden sektorbezogenen politischen Kompetenzen auf Unionsebene direkt unterstützt.

Die Finanzierung wird sich auf folgende Herausforderungen konzentrieren:

- intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr;
- Innovation und Forschung, insbesondere in den Bereichen Änderung von Verhaltensmustern, Verkehrsverlagerung, universelle Zugänglichkeit, Integration (Verbund, Intermodalität und Interoperabilität) und Nachhaltigkeit (Klimawandel, Verringerung von Abgas- und Lärmmissionen), die von entscheidender Bedeutung für die Sektoren Verkehr und Fremdenverkehr sind.

06 03 03 01 Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
138 764 242	52 428 081	192 105 039	9 415 097		

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)**06 03 03** (Fortsetzung)

06 03 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Durch diesen Artikel werden Maßnahmen in den Bereichen Forschung und Innovation abgedeckt, die wesentlich zur Umgestaltung des Verkehrs hin zu einer Ära der intelligenten Mobilität beitragen. Durch unter diesen Posten fallende Maßnahmen sollte die Entwicklung und Anwendung der notwendigen Konzepte für alle Verkehrsträger unterstützt werden, durch die die umweltschädlichen Emissionen des Verkehrssektors drastisch gesenkt und die Abhängigkeit des Verkehrssektors von fossilen Brennstoffen und somit die Auswirkungen des Verkehrssektors auf die biologische Vielfalt und den Erhalt der natürlichen Ressourcen verringert werden. Dies soll durch Investitionen in spezielle Aktivitäten, insbesondere in Form von großen öffentlich-privaten Partnerschaften, erreicht werden. Diese Aktivitäten zielen auf umweltfreundlichere und leisere Luftfahrzeuge, Züge, Kraftfahrzeuge und Schiffe, auf die Entwicklung intelligenter Ausrüstung, Infrastrukturen und Dienste und auf die Verbesserung von Verkehr und Mobilität in Städten ab.

Es wird erwartet, dass mit der im Rahmen dieses Artikels durchgeführten Forschung und Innovation die Leistung und Effizienz angesichts eines wachsenden Mobilitätsbedarfs optimiert werden. Die damit verbundenen Maßnahmen werden sich auch auf eine erhebliche Verringerung der Verkehrsüberlastung, die deutliche Verbesserung der Mobilität von Personen und Gütern, die Entwicklung und Anwendung neuer Konzepte für Gütertransport und Güterlogistik, die Verringerung der Verkehrsunfälle und der Verkehrstoten sowie auf die Verbesserung der Sicherheit konzentrieren. Durch die Maßnahmen im Rahmen dieses Postens soll Europa bis 2050 die sicherste Region für den Luftverkehr werden und im Straßenverkehr Fortschritte bei der Senkung der Zahl der Unfalltoten auf nahe Null erreicht werden.

Forschung und Innovation werden voraussichtlich eine wichtige Rolle dabei spielen, eine weltweite Führungsposition der europäischen Verkehrsindustrie zu erreichen, bei neuen Technologien führend zu bleiben und die Kosten bestehender Fertigungsprozesse zu verringern und somit einen Beitrag zum Wachstum und zur hochqualifizierten Beschäftigung in der europäischen Verkehrsindustrie zu leisten. In diesem Zusammenhang sollen Maßnahmen zur Entwicklung der nächsten Generation innovativer Verkehrsmittel und zur Untersuchung völlig neuer Verkehrskonzepte durch diesen Artikel weiterentwickelt und abgedeckt werden.

Sozioökonomische Forschung und vorausschauende Tätigkeiten für die politische Entscheidungsfindung werden ebenfalls von diesem Posten abgedeckt. Es sind Maßnahmen zur Unterstützung der Analyse und Entwicklung von Strategien (einschließlich sozioökonomischer Aspekte des Verkehrs) erforderlich, um die Innovation zu fördern und die Herausforderungen im Verkehrsbereich zu bewältigen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)

06 03 07 **Gemeinsame Unternehmen**

06 03 07 31 Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung „Verwirklichung eines ressourcenschonenden, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems“ bei. Sein Ziel besteht in der Modernisierung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems (ATM-Systems) durch Konzentration und Koordination aller einschlägigen Forschungs- und Innovationstätigkeiten zum ATM in der EU und in Übereinstimmung mit dem ATM-Masterplan.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 721/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) im Hinblick auf die Verlängerung der Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens bis 2024 (ABl. L 192 vom 1.7.2014, S. 1).

06 03 07 32 Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	34 952 054	20 000 000	10 000 000		

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung „Verwirklichung eines ressourcenschonenden, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems“ bei. Sein Ziel besteht in der Modernisierung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems (ATM-Systems) durch Konzentration und Koordination aller einschlägigen Forschungs- und Innovationstätigkeiten zum ATM in der EU und in Übereinstimmung mit dem ATM-Masterplan.

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)**06 03 07** (Fortsetzung)

06 03 07 32 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 721/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) im Hinblick auf die Verlängerung der Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens bis 2024 (ABl. L 192 vom 1.7.2014, S. 1).

06 03 07 33 Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R) – Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 313 592	1 310 445	480 000	480 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Das Gemeinsame Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung „Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr“ bei. Es leistet einen Beitrag zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums sowie zum schnelleren und kostengünstigeren Übergang zu einem attraktiveren, wettbewerbsfähigeren, effizienteren und nachhaltigeren europäischen Schienenverkehrssystem im Rahmen eines umfassenden und koordinierten Ansatzes, der dem Forschungs- und Innovationsbedarf des Schienenverkehrssystems und seiner Nutzer gerecht wird.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 12.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (ABl. L 177 vom 17.6.2014, S. 9).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)

06 03 07 (Fortsetzung)

06 03 07 34 Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
44 039 408	43 690 067	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Das Gemeinsame Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung „Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr“ bei. Es leistet einen Beitrag zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums sowie zum schnelleren und kostengünstigeren Übergang zu einem attraktiveren, wettbewerbsfähigeren, effizienteren und nachhaltigeren europäischen Schienenverkehrssystem im Rahmen eines umfassenden und koordinierten Ansatzes, der dem Forschungs- und Innovationsbedarf des Schienenverkehrssystems und seiner Nutzer gerecht wird.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 12.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (ABl. L 177 vom 17.6.2014, S. 9).

06 03 50 **Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung**

06 03 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014–2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)**06 03 50** (Fortsetzung)

06 03 50 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

06 03 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	6 064 476,23	1 974 778,32

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

06 03 51 **Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	45 437 670	p.m.	7 952 635	59 991 706,24	56 641 869,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)

06 03 51 (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1361/2008 des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 12).

06 03 52 **Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 31 512	—	p.m.	58 032,26	4 259 594,66

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen von Forschungsprogrammen aus der Zeit vor 2007 bestimmt.

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)**06 03 52** (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „MOBILITÄT UND VERKEHR“
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „MOBILITÄT UND VERKEHR“

TITEL 07

UMWELT

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

TITEL 07

UMWELT

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „UMWELT“	64 876 254	64 876 254	74 697 046	74 697 046	71 148 756,49	71 148 756,49
07 02	UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE	366 486 476	332 394 963	332 576 915	271 209 528	384 570 994,05	294 652 831,15
	Titel 07 — Total	431 362 730	397 271 217	407 273 961	345 906 574	455 719 750,54	365 801 587,64

TITEL 07

UMWELT

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „UMWELT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
07 01	VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „UMWELT“					
07 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Umwelt“	5,2	47 436 494	46 156 418	42 903 108,41	90,44
07 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Umwelt“					
07 01 02 01	Externes Personal	5,2	3 686 304	3 713 761	3 952 519,—	107,22
07 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	3 538 531	3 597 697	3 599 459,71	101,72
	<i>Artikel 07 01 02 — Subtotal</i>		7 224 835	7 311 458	7 551 978,71	104,53
07 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Umwelt“	5,2	3 011 555	2 988 170	3 222 689,67	107,01
07 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Umwelt“					
07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Teilprogramm „Umwelt“	2	1 594 520	14 765 000	17 470 979,70	1 095,69
	<i>Artikel 07 01 04 — Subtotal</i>		1 594 520	14 765 000	17 470 979,70	1 095,69
07 01 06	Exekutivagenturen					
07 01 06 01	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm LIFE	2	5 608 850	3 476 000		
	<i>Artikel 07 01 06 — Subtotal</i>		5 608 850	3 476 000		
	Kapitel 07 01 — Total		64 876 254	74 697 046	71 148 756,49	109,67

07 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Umwelt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
47 436 494	46 156 418	42 903 108,41

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „UMWELT“ (Fortsetzung)

07 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Umwelt“

07 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 686 304	3 713 761	3 952 519,—

07 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 538 531	3 597 697	3 599 459,71

07 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Umwelt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 011 555	2 988 170	3 222 689,67

07 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Umwelt“

07 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Teilprogramm „Umwelt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 594 520	14 765 000	17 470 979,70

Erläuterungen

Diese Mittel sind unter anderem zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für Entwicklung, Hosting, Pflege, Sicherheit, Qualitätssicherung, Betrieb und Unterstützung geeigneter Informationstechnologiesysteme (IT) für die Kommunikation, Auswahl und Überwachung von Projekten, die Berichterstattung hierüber und die Verbreitung der Projektergebnisse, sowie von IT-Systemen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen, zum gegenseitigen Nutzen der Kommission, der Begünstigten und Interessenvertreter. Angestrebt wird auch die Einstellung von internen IT-Sachverständigen zur Unterstützung der Entwicklung, Qualitätssicherung und Sicherheit von für die Unterstützung der Politik kritischen IT-Systemen,
- Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützung bei der Bewertung, der Überprüfung und Kontrolle der Programme und Projekte.

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „UMWELT“ (Fortsetzung)**07 01 04** (Fortsetzung)

07 01 04 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

07 01 06 Exekutivagenturen

07 01 06 01 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm LIFE

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 608 850	3 476 000	

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Programms „Umwelt- und Klimapolitik“ (LIFE) sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

Beschluss C(2013) 9414 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen im Bereich Energie, Umweltschutz, Klimaschutz, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Forschung und Innovation sowie IKT, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02	UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE								
07 02 01	Beitrag zu einer umweltfreundlicheren und ressourceneffizienteren Wirtschaft und zur Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und des Umweltschutzes der Union	2	120 670 000	29 371 242	125 439 106	4 260 237			
07 02 02	Stopp und Umkehr des Verlusts an Artenvielfalt	2	147 832 750	39 021 354	121 213 057	1 009 911			
07 02 03	Unterstützung einer besseren Umweltordnungspolitik und -information auf allen Ebenen	2	51 493 000	15 524 553	38 999 836	7 182 812			
07 02 04	Beteiligung an multilateralen und internationalen Umweltübereinkünften	4	3 600 000	3 235 347	3 500 000	2 394 437	1 881 942,13	1 964 276,77	60,71
07 02 05	Europäische Chemikalienagentur								
07 02 05 01	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	2	5 474 125	5 474 125	5 023 252	5 023 252	6 991 400,—	6 991 400,—	127,72
07 02 05 02	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Gesetzgebung zur Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien	2	1 130 235	1 130 235	1 285 735	1 285 735	1 561 500,—	1 561 500,—	138,16
	Artikel 07 02 05 — Subtotal		6 604 360	6 604 360	6 308 987	6 308 987	8 552 900,—	8 552 900,—	129,50
07 02 06	Europäische Umweltagentur	2	34 886 366	34 886 366	35 365 929	35 365 929	41 740 292,32	41 740 292,32	119,65
07 02 51	Abschluss früherer Umweltprogramme	2	—	197 195 952	—	206 603 663	326 937 697,60	236 944 001,18	120,16
07 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
07 02 77 01	Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und Gemeinsames Europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums	4	p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	138 879,47	

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02 77	(Fortsetzung)								
07 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und gemeinsames europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums	4	p.m.	p.m.	—	112 500	0,—	120 300,14	
07 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung der Entwicklung der europäischen Arktis	4	p.m.	335 789	p.m.	731 052	0,—	299 508,—	89,20
07 02 77 04	Vorbereitende Maßnahme — Künftige Rechtsgrundlage in Bezug auf harmonisierte Informationen über die Wälder in der Union	2	p.m.	175 000	—	120 000	0,—	455 000,—	260,00
07 02 77 05	Pilotprojekt — Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Wüstenbildung in Europa	2	—	p.m.	—	p.m.	0,—	168 534,06	
07 02 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Klima im Karpatenbecken	2	p.m.	p.m.	—	700 000	0,—	1 347 250,—	
07 02 77 07	Pilotprojekt — Herrichtung von außer Betrieb genommenen Booten, die nicht für die Fischerei genutzt werden	2	—	—	—	p.m.	0,—	0,—	
07 02 77 08	Pilotprojekt — Wirtschaftliche Einbußen infolge hoher Wasserverluste in Städten	2	—	p.m.	—	p.m.	0,—	381 000,—	
07 02 77 09	Pilotprojekt — Zertifizierung kohlenstoffarmer landwirtschaftlicher Praktiken	2	p.m.	p.m.	—	95 000	0,—	317 125,11	
07 02 77 10	Pilotprojekt — Komplexe Forschungstätigkeiten im Bereich Methoden zur Eindämmung der Verbreitung der Beifuß-Ambrosie und von Pollenallergien	2	p.m.	p.m.	—	150 000	0,—	0,—	
07 02 77 11	Pilotprojekt — Eine europäische Regelung für die Pfanderstattung für Getränkedosen aus Aluminium	2	—	—	—	p.m.	0,—	0,—	
07 02 77 12	Pilotprojekt — Aufarbeitung der Fachliteratur über potenzielle Auswirkungen des Klimawandels auf Trinkwasserschutzgebiete in der gesamten Union und Festlegung von Prioritäten unter den verschiedenen Arten der Trinkwasserversorgung	2	—	p.m.	—	p.m.	0,—	180 771,60	

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02 77 13	Vorbereitende Maßnahme — Freiwilliges System für biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Gebieten der Union (BEST-System)	2	p.m.	800 000	—	1 000 000	1 972 668,—	292 342,87	36,54
07 02 77 14	Pilotprojekt — Recycling-Kreislauf für Kunststoffe und Auswirkungen auf die Meeresumwelt	2	—	p.m.	—	p.m.	0,—	481 199,—	
07 02 77 15	Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Wüstenbildung in Europa	2	p.m.	600 000	—	400 000	0,—	184 548,13	30,76
07 02 77 16	Pilotprojekt — Atmosphärische Niederschläge — Schutz und effiziente Nutzung von Süßwasser	2	p.m.	820 000	—	1 050 000	0,—	0,—	0
07 02 77 17	Pilotprojekt — Vergleichende Studie zu den Belastungen und Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete der wichtigsten Flüsse in der Union	2	—	—	—	p.m.	0,—	0,—	
07 02 77 19	Pilotprojekt — Einsammlung von Abfällen im Meer	2	p.m.	400 000	—	300 000	0,—	284 902,50	71,23
07 02 77 20	Pilotprojekt — Verfügbarkeit, Nutzung und Nachhaltigkeit von Wasser zur Energieerzeugung aus nuklearen und fossilen Quellen	2	p.m.	p.m.	—	375 000	0,—	0,—	
07 02 77 21	Pilotprojekt — Neue Erkenntnisse für eine integrierte Steuerung menschlichen Handelns auf See	2	p.m.	600 000	—	600 000	0,—	800 000,—	133,33
07 02 77 22	Pilotprojekt — Schutz der biologischen Vielfalt durch eine ergebnisbezogene Vergütung ökologischer Leistungen	2	p.m.	600 000	500 000	750 000	1 985 494,—	0,—	0
07 02 77 23	Pilotprojekt — Querschnittskommunikation über die Unions-Umweltpolitik: Bekämpfung des mangelnden Umweltbewusstseins der Unionsbürger mit Hilfe audiovisueller Werkzeuge (Filme)	2	p.m.	750 000	p.m.	375 000	1 500 000,—	0,—	0
07 02 77 24	Pilotprojekt — „Ressourceneffizienz“ in der Praxis — Geschlossene Mineralienkreisläufe	2	p.m.	400 000	—	700 000	0,—	0,—	0

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02 77 25	Vorbereitende Maßnahme — Integriertes Kommunikations- und Risikomanagementsystem für Küsten	2	—	—	—	p.m.	0,—	0,—	
07 02 77 26	Pilotprojekt — Einrichtung eines südosteuropäischen regionalen Zentrums für fortgeschrittenes Recycling von Elektro- und Elektronikabfällen	2	p.m.	225 000	750 000	375 000			
07 02 77 27	Pilotprojekt — Ressourcenschonende Verwertung gemischter Abfälle	2	p.m.	150 000	500 000	250 000			
07 02 77 28	Pilotprojekt — Ein Mittelweg zwischen dem Recht des Staates auf Festlegung legitimer Ziele der öffentlichen Ordnung, den Investitionsschutzrechten der Investoren und den Rechten der Bürger in Belangen der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit in Anbetracht der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)	2	400 000	200 000					
07 02 77 29	Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform	2	1 000 000	500 000					
	<i>Artikel 07 02 77 — Subtotal</i>		1 400 000	6 555 789	1 750 000	8 083 552	5 458 162,—	5 451 360,88	83,15
	Kapitel 07 02 — Total		366 486 476	332 394 963	332 576 915	271 209 528	384 570 994,05	294 652 831,15	88,65

07 02 01 Beitrag zu einer umweltfreundlicheren und ressourceneffizienteren Wirtschaft und zur Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
120 670 000	29 371 242	125 439 106	4 260 237		

Erläuterungen

In der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (die „LIFE-Verordnung“) sind vier allgemeine Ziele (Artikel 3) und drei Schwerpunktbereiche für das Teilprogramm „Umwelt“ (Artikel 9) festgelegt, wobei der erste Schwerpunktbereich der Umwelt und Ressourceneffizienz gewidmet ist.

Artikel 10 enthält die spezifischen Ziele für diesen ersten Schwerpunktbereich.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 01 (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln können alle in den Artikeln 17, 18 und 22 festgelegten Förderformen finanziert werden.

Mindestens 81 % der Haushaltsmittel für das LIFE-Programm sind für Projekte vorgesehen, die in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen oder gegebenenfalls von Finanzinstrumenten (Artikel 17 Absatz 4) unterstützt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

07 02 02 **Stopp und Umkehr des Verlusts an Artenvielfalt**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
147 832 750	39 021 354	121 213 057	1 009 911		

Erläuterungen

In der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sind vier allgemeine Ziele (Artikel 3) und drei Schwerpunktbereiche für das Teilprogramm „Umwelt“ (Artikel 9) festgelegt, wobei der zweite Schwerpunktbereich der Natur und Biodiversität gewidmet ist.

Artikel 11 enthält die spezifischen Ziele für diesen zweiten Schwerpunktbereich.

Mit diesen Mitteln können alle in den Artikeln 17, 18 und 22 festgelegten Förderformen finanziert werden.

Mindestens 81 % der Haushaltsmittel für das LIFE-Programm sind für Projekte vorgesehen, die in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen oder gegebenenfalls von Finanzinstrumenten (Artikel 17 Absatz 4) unterstützt werden.

Mindestens 55 % der Haushaltsmittel für Projekte, die im Rahmen des Teilprogramms „Umwelt“ in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen unterstützt werden, sind für Projekte, die dem Schutz der Umwelt und der Biodiversität dienen, vorgesehen (Artikel 9 Absatz 3).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 03 Unterstützung einer besseren Umweltordnungspolitik und –information auf allen Ebenen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
51 493 000	15 524 553	38 999 836	7 182 812		

Erläuterungen

In der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sind vier allgemeine Ziele (Artikel 3) und drei Schwerpunktbereiche für das Teilprogramm „Umwelt“ (Artikel 9) festgelegt, wobei der dritte Schwerpunktbereich der Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich gewidmet ist.

Artikel 12 enthält die spezifischen Ziele für diesen dritten Schwerpunktbereich.

Mit diesen Mitteln können alle in den Artikeln 17, 18 und 22 festgelegten Förderformen finanziert werden.

Mindestens 81 % der Haushaltsmittel für das LIFE-Programm sind für Projekte vorgesehen, die in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen oder gegebenenfalls von Finanzinstrumenten (Artikel 17 Absatz 4) unterstützt werden.

Betriebskostenzuschüsse werden als Beitrag zu bestimmten operativen und administrativen Kosten von Organisationen ohne Erwerbscharakter gewährt, die Ziele von allgemeinem Unionsinteresse verfolgen, in erster Linie umwelt- oder klimapolitisch tätig sind und an der Ausarbeitung, Durchführung und Durchsetzung der Unionspolitik und des Unionsrechts mitwirken (Artikel 21).

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl von Projekten sowie bei der Überwachung, Bewertung und Prüfung der im Rahmen der Programm LIFE und LIFE+ ausgewählten Projekte (einschließlich mit Betriebszuschüssen unterstützte Nichtregierungsorganisationen) finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

07 02 04 Beteiligung an multilateralen und internationalen Umweltübereinkünften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 600 000	3 235 347	3 500 000	2 394 437	1 881 942,13	1 964 276,77

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung obligatorischer und fakultativer Beiträge aufgrund des Beitritts der Union zu einer Reihe von internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen sowie der Vorbereitung künftiger internationaler Abkommen, an denen sich die Union beteiligen möchte.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 04 (Fortsetzung)

In einigen Fällen sind Beiträge zu nachfolgenden Protokollen in den Beiträgen zum zugrunde liegenden Übereinkommen enthalten.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen der Kommission zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus ihren institutionellen Befugnissen gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1) ergeben.

Beschluss 77/585/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung sowie des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 1).

Beschluss 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (ABl. L 171 vom 27.6.1981, S. 11).

Beschluss 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 1).

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10) und die damit im Zusammenhang stehenden Übereinkommen.

Beschluss 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 7).

Beschluss 86/277/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Abschluss des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979, betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 1).

Beschluss 93/98/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zum Abschluss — im Namen der Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (Baseler Übereinkommen) (ABl. L 39 vom 16.2.1993, S. 1).

Beschluss 93/550/EG des Rates vom 20. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit beim Schutz der Küsten und Gewässer des Nordatlantiks gegen Verschmutzung (ABl. L 267 vom 28.10.1993, S. 20).

Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

Beschluss 94/156/EG des Rates vom 21. Februar 1994 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen 1974) (ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 1).

Beschluss 95/308/EG des Rates vom 24. Juli 1995 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 5.8.1995, S. 42-58).

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 04** (Fortsetzung)

Beschluss des Rates vom 27. Juni 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Gemeinschaft (ESPOO-Übereinkommen) (Vorschlag im ABl. C 104 vom 24.4.1992, S. 5; Beschluss nicht veröffentlicht).

Beschluss 97/825/EG des Rates vom 24. November 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) (ABl. L 342 vom 12.12.1997, S. 18).

Beschluss 98/216/EG des Rates vom 9. März 1998 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (ABl. L 83 vom 19.3.1998, S. 1).

Beschluss 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1).

Beschluss 98/685/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (ABl. L 326 vom 3.12.1998, S. 1).

Beschluss 2000/706/EG des Rates vom 7. November 2000 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 30).

Beschluss 2002/628/EG des Rates vom 25. Juni 2002 über den Abschluss des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 48).

Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1).

Beschluss 2006/61/EG des Rates vom 2. Dezember 2005 zum Abschluss des UN-ECE-Protokolls über Register zur Erfassung der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 32 vom 4.2.2006, S. 54).

Beschluss 2006/507/EG des Rates vom 14. Oktober 2004 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1).

Beschluss 2006/730/EG des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23).

Beschluss 2006/871/EG des Rates vom 18. Juli 2005 über den Abschluss des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 24).

Beschluss 2011/731 des Rates vom 8. November 2011 über den Abschluss des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 im Namen der Europäischen Union (ABl. L 294 vom 12.11.2011, S. 1).

Beschluss 2014/283/EU des Rates vom 14. April 2014 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 231).

Voraussichtliche Annahme eines Ratsbeschlusses über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (das „Washingtoner Artenschutzübereinkommen“).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 04 (Fortsetzung)

Voraussichtliche Annahme eines Ratsbeschlusses über das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber.

07 02 05 Europäische Chemikalienagentur

07 02 05 01 Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 474 125	5 023 252	6 991 400,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal-, Verwaltungs- und operativen Ausgaben der Agentur für Tätigkeiten zur Umsetzung der Biozid-Gesetzgebung bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Stellenplan der Europäischen Chemikalienagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 5 789 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 5 474 125 EUR erhöht sich um 314 875 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

07 02 05 02 Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Gesetzgebung zur Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 130 235	1 285 735	1 561 500,—

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 05** (Fortsetzung)

07 02 05 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) für Tätigkeiten zur Umsetzung der Unionsgesetzgebung zur Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien (Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 204 vom 31.7.2008, S. 1) und Verordnung (EU) Nr. 649/2012) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Stellenplan der Europäischen Chemikalienagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 1 222 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 1 130 235 EUR erhöht sich um 91 765 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60).

07 02 06 Europäische Umweltagentur*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
34 886 366	35 365 929	41 740 292,32

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal-, Verwaltungs- und operativen Ausgaben der Agentur bestimmt.

Aufgabe der Agentur ist es, der Union und den Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Umweltinformationen über alle Länder der Union zu liefern, aufgrund deren sie die für den Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen treffen, diese evaluieren und die Öffentlichkeit informieren können.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 06 (Fortsetzung)

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diesem Artikel eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Die Beträge, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlt werden, gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Europäischen Umweltagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 36 309 240 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 34 886 366 EUR erhöht sich um 1 422 874 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13).

07 02 51 *Abschluss früherer Umweltprogramme*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	197 195 952	—	206 603 663	326 937 697,60	236 944 001,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren, die sich aus den allgemeinen Zielen der vorangegangenen LIFE-Programme sowie aus anderen Programmen und allgemeinen Aktionen auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Umweltaktionsprogramms ergeben.

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 51** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Maßnahmen der Kommission zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus ihren institutionellen Befugnissen gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1) ergeben.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2152/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) (ABl. L 324 vom 11.12.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 1).

07 02 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

07 02 77 01 Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und Gemeinsames Europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	138 879,47

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und gemeinsames europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	112 500	0,—	120 300,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung der Entwicklung der europäischen Arktis

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	335 789	p.m.	731 052	0,—	299 508,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 04 Vorbereitende Maßnahme — Künftige Rechtsgrundlage in Bezug auf harmonisierte Informationen über die Wälder in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	175 000	—	120 000	0,—	455 000,—

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 05 Pilotprojekt — Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Wüstenbildung in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	168 534,06

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Klima im Karpatenbecken

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	700 000	0,—	1 347 250,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 06 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 07 Pilotprojekt — Herrichtung von außer Betrieb genommenen Booten, die nicht für die Fischerei genutzt werden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 08 Pilotprojekt — Wirtschaftliche Einbußen infolge hoher Wasserverluste in Städten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	381 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 09 Pilotprojekt — Zertifizierung kohlenstoffarmer landwirtschaftlicher Praktiken

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	95 000	0,—	317 125,11

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 10 Pilotprojekt — Komplexe Forschungstätigkeiten im Bereich Methoden zur Eindämmung der Verbreitung der Beifuß-Ambrosie und von Pollenallergien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	150 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 11 Pilotprojekt — Eine europäische Regelung für die Pfanderstattung für Getränkedosen aus Aluminium

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 12 Pilotprojekt — Aufarbeitung der Fachliteratur über potenzielle Auswirkungen des Klimawandels auf Trinkwasserschutzgebiete in der gesamten Union und Festlegung von Prioritäten unter den verschiedenen Arten der Trinkwasserversorgung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	180 771,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 13 Vorbereitende Maßnahme — Freiwilliges System für biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Gebieten der Union (BEST-System)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	800 000	—	1 000 000	1 972 668,—	292 342,87

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 13 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 14 Pilotprojekt — Recycling-Kreislauf für Kunststoffe und Auswirkungen auf die Meeresumwelt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	481 199,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 15 Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Wüstenbildung in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	—	400 000	0,—	184 548,13

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 15 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 16 Pilotprojekt — Atmosphärische Niederschläge — Schutz und effiziente Nutzung von Süßwasser

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	820 000	—	1 050 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 17 Pilotprojekt — Vergleichende Studie zu den Belastungen und Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete der wichtigsten Flüsse in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 19 Pilotprojekt — Einsammlung von Abfällen im Meer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	—	300 000	0,—	284 902,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 20 Pilotprojekt — Verfügbarkeit, Nutzung und Nachhaltigkeit von Wasser zur Energieerzeugung aus nuklearen und fossilen Quellen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	375 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 21 Pilotprojekt — Neue Erkenntnisse für eine integrierte Steuerung menschlichen Handelns auf See

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	—	600 000	0,—	800 000,—

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 21 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 22 Pilotprojekt — Schutz der biologischen Vielfalt durch eine ergebnisbezogene Vergütung ökologischer Leistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	500 000	750 000	1 985 494,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 23 Pilotprojekt — Querschnittskommunikation über die Unions-Umweltpolitik: Bekämpfung des mangelnden Umweltbewusstseins der Unionsbürger mit Hilfe audiovisueller Werkzeuge (Filme)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	750 000	p.m.	375 000	1 500 000,—	0,—

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 23 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 24 Pilotprojekt — „Ressourceneffizienz“ in der Praxis — Geschlossene Mineralienkreisläufe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	—	700 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 25 Vorbereitende Maßnahme — Integriertes Kommunikations- und Risikomanagementsystem für Küsten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 25 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 26 Pilotprojekt — Einrichtung eines südosteuropäischen regionalen Zentrums für fortgeschrittenes Recycling von Elektro- und Elektronikabfällen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	225 000	750 000	375 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Ziel des Pilotprojekts ist die Förderung des Recycling von Elektro- und Elektronikabfällen im Balkanraum. Dabei wird besonders auf die Notwendigkeit Wert gelegt, umweltfreundliche Infrastrukturen zu schaffen, die den lokalen Volkswirtschaften auch in ökonomischer und sozialer Hinsicht von Nutzen sind. Aus diesen Vorteilen ergibt sich möglicherweise ein Mehrwert für die lokalen Gemeinschaften, weil nachhaltigere Arbeitsplätze geschaffen werden, und für die Unternehmen, weil mit den Recyclingzentren der Zugang zu Rohstoffen in der Region und in der EU erleichtert wird. Das Projekt wird einen Fortschritt bei der Stärkung der regionalen Kohäsion und Zusammenarbeit in der Balkanregion und eine wichtige Quelle für Sekundärrohstoffe für die Industrie in der EU darstellen; dies wird die EU dem langfristigen Ziel näher bringen, die ressourcenschonende Nutzung der Stoffe zu verbessern, sowie ihre Abhängigkeit von der Einfuhr gewisser Rohstoffe aus Drittländern verringern und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft fördern.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 27 Pilotprojekt — Ressourcenschonende Verwertung gemischter Abfälle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	150 000	500 000	250 000		

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 27 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Abfallrecycling ist eine wichtige Säule der Agenda für Ressourceneffizienz. Qualitativ hochwertiges Recycling wird in Europa jedoch nur in begrenztem Maße betrieben und ist nur in wenigen Mitgliedstaaten etabliert, weshalb ein gewaltiges Potential an wiederverwertbaren Ressourcen derzeit vernachlässigt wird. In Europa wird zwar großer Nachdruck auf die Verwertung fester Siedlungsabfälle gelegt, doch machen diese nur einen geringen Anteil am Gesamtabfall aus. Gemischte Trockenabfälle wie Gewerbe- und Industrieabfälle, Sperrmüll und Bauschutt enthalten viel mehr Ressourcen, die sogar noch viel leichter gewonnen werden können als Materialien aus (feuchten) festen Siedlungsabfällen. Von diesen Abfallarten ist Bauschutt wegen seines Volumens (er macht ein Drittel des Gesamtabfallaufkommens der EU aus) und des in der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3) (Abfallrahmenrichtlinie) derzeit festgelegten Zielwerts (70 % Recycling) sehr bedeutsam.

Der Ausbau des Recycling von Bauschutt (und in der Tat des Recycling aller Arten von Abfall) folgt einem gewissen „allgemeinen“ Muster, wie die Erfahrungen der damit erfolgreichen Länder zeigen. Das bedeutet, dass allgemeine Mechanismen des Recycling festgelegt und bewährte Verfahren beschrieben werden können. Basierend auf den Erfahrungen von 30 Jahren Recycling in einigen Mitgliedstaaten sollten den Mitgliedstaaten, in denen Recycling noch in den Kinderschuhen steckt, Modelle und Leitlinien an die Hand gegeben werden. Das Recycling in Europa muss durch die Weitergabe von Know-how und Fachwissen gefördert werden.

Wichtige Faktoren des Recycling sind beispielsweise eine gute Kontrolle der Abfallströme und eine Qualitätssicherung. Die Recyclingbranche und die Recycling-Behörden in einer Reihe von Mitgliedstaaten haben dafür Instrumente entwickelt, etwa ein System namens Tracemat (Rückverfolgung von Materialien) und Qualitätssicherungssysteme einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen und Zertifizierungen.

Das Recycling gemischter Trockenabfälle muss ausgebaut werden. Wertstoffe wie Holz und Plastik können wiederverwertet und neuen Zwecken zugeführt werden. Recyclinganlagen könnten auch für die Behandlung fester Siedlungsabfälle eingesetzt werden, wenn die trockenen Bestandteile von vornherein abgetrennt werden. Der Aufbau derartiger Sortieranlagen stellt eine Möglichkeit für die Mitgliedstaaten dar, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Recycling und Verbrennung herzustellen.

Ziel

Ziel des Pilotprojekts ist die Förderung von Recycling in den Mitgliedstaaten, insbesondere von Bauschutt und in diesem Zusammenhang von gemischten Abfällen, durch eine effiziente Weitergabe von Know-how und Fachwissen. Außerdem werden die Mitgliedstaaten dadurch bei der Erreichung der Ziele im Rahmen der Richtlinie 2008/98/EG unterstützt. Der wichtigste Faktor für einen Erfolg ist die Einbeziehung der Recyclingbranche. Deren Experten sind anerkanntermaßen die besten Vermittler von einschlägigem Fachwissen und Know-how. Das Projekt zielt insbesondere darauf ab, auf geeigneter Grundlage den Anstoß zu Recycling von Bauschutt in drei (Regionen von) Mitgliedstaaten zu geben. Die dabei gemachten Erfahrungen werden anderen Mitgliedstaaten, in denen diese Art von Recycling noch nicht in Gang gekommen ist, als Beispiel dienen. Wie bei anderen gemischten Abfällen werden erfolgreiche Beispiele analysiert und diesbezügliche Handlungsempfehlungen für andere Mitgliedstaaten formuliert. In einem Mitgliedstaat (bzw. einer Region) wird mit einem solchen Recycling begonnen.

Ein wesentlicher Aspekt des Projekts besteht darin, die erfolgreiche Umsetzung der ersten Schritte hin zu einem Recycling von Bauschutt in ausgewählten Regionen in Europa aufzuzeigen. Dazu müssen sich die Beteiligten in diesen Regionen auf einen Umsetzungsplan verständigen. In diesem Plan sind die zu erreichenden Ziele und die zu ergreifenden Maßnahmen beschrieben. Diese Maßnahmen werden größtenteils die bewährten Verfahren widerspiegeln, die auf der Grundlage der Erfahrungen in den damit erfolgreichen Ländern entwickelt wurden. Die Beteiligten vereinbaren die Maßnahmen und legen fest, wer wofür zuständig ist. Die wichtigsten Aspekte sind die zuverlässige Rückverfolgung der Abfälle und die Qualitätskontrolle der Recyclingprodukte.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 27 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 28 Pilotprojekt — Ein Mittelweg zwischen dem Recht des Staates auf Festlegung legitimer Ziele der öffentlichen Ordnung, den Investitionsschutzrechten der Investoren und den Rechten der Bürger in Belangen der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit in Anbetracht der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
400 000	200 000				

Erläuterungen

Mit diesem Pilotprojekt wird in der Öffentlichkeit ein Dialog über den Umweltschutz im Zusammenhang mit der TTIP in Gang gebracht. An diesem Dialog sind alle Interessenträger beteiligt, darunter Staatsvertreter, Umweltsachverständige und die Zivilgesellschaft. Dabei wird hauptsächlich auf die Grundsätze abgehoben, anhand deren der Staat die legitimen Ziele der öffentlichen Ordnung festlegt — als Beitrag dazu, wie eine gemeinsame Herangehensweise an den Umgang mit derartigen ordnungspolitischen Zielen im Zusammenhang mit bestehenden und künftigen Regelungen über den Investitionsschutz zu gestalten ist. Ein solcher Dialog ist die Voraussetzung dafür, dass die Öffentlichkeit nachvollziehen kann, dass der Staat in diesen Bereichen handeln muss und dass gleichzeitig allen Interessenträgern eine faire Behandlung dahingehend zuteilwerden muss, dass sie angemessene und vorhersehbare gesetzliche Regelungen erwarten können.

Ein Teil der Mittel wird für objektive SWOT-Analysen der TTIP aufgewendet, mit denen die Öffentlichkeit stärker für die tatsächlichen Vor- und Nachteile der TTIP sensibilisiert werden kann.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 29 Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 29 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieses Pilotprojekt trägt dazu bei, marktwirtschaftliche Instrumente im Bereich Umweltpolitik weiterzuentwickeln, indem Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage versetzt werden, an der Politikgestaltung der Union in den Bereichen umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge, Abbau von Subventionen mit nachteiliger Wirkung und ökologisch ausgerichtete Besteuerung mitzuwirken. Derzeit fehlen auf EU-Ebene Kapazitäten in diesen Bereichen, und die Reformbestrebungen in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene sind gering. Durch die stärkere Einbindung von Sachverständigen aus der Zivilgesellschaft in die Ausarbeitung und Umsetzung von Leitlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge, in den Abbau von Subventionen mit nachteiliger Wirkung und in die ökologisch ausgerichtete Besteuerung könnte der Rückgriff auf derartige Maßnahmen in den Mitgliedstaaten verbessert werden. Die Vernetzung der Zivilgesellschaft mit staatlichen Stellen, die mit der umweltgerechten Vergabe öffentlicher Aufträge, dem Abbau von Subventionen mit nachteiliger Wirkung und der ökologisch ausgerichteten Besteuerung befasst sind, wäre eine Möglichkeit, den Aufbau von Kapazitäten der Zivilgesellschaft in der EU voranzubringen, wobei durch den Austausch bewährter Verfahren und eine verbesserte Mitwirkung an Entscheidungsverfahren in der EU von den Erfahrungen der Mitgliedstaaten profitiert werden könnte.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „UMWELT“
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „UMWELT“

TITEL 08

FORSCHUNG UND INNOVATION

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

TITEL 08**FORSCHUNG UND INNOVATION****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FOR- SCHUNG UND INNOVATI- ON“	336 167 303	336 167 303	319 121 038	319 121 038	313 190 570,70	313 190 570,70
08 02	HORIZONT 2020 — FOR- SCHUNG	5 304 034 511	4 926 435 655	5 018 151 648	3 192 746 926	6 005 315 071,07	4 660 403 095,95
08 03	PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAH- MEN	176 801 600	218 007 294	140 512 000	102 676 396	373 401 189,16	312 204 136,86
08 04	ITER	882 215 057	506 677 968	720 917 805	476 101 060	1 209 394 563,47	480 715 680,20
08 05	FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	53 655 461,18	48 797 084,52
	Titel 08 — Total	6 699 218 471	5 987 288 220	6 198 702 491	4 090 645 420	7 954 956 855,58	5 815 310 568,23

TITEL 08**FORSCHUNG UND INNOVATION***Erläuterungen*

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Titels.

Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten dieses Titels werden zu den drei wichtigsten Forschungsprogrammen, d. h. dem Programm Horizont 2020, dem Euratom-Programm und dem Programm für das ITER-Projekt beitragen. Unter diesen Titel fallen auch die Forschungsprogramme des Forschungsfonds für Kohle und Stahl.

Sie werden zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt werden, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Besonders berücksichtigt wird die Notwendigkeit, Nachdruck auf die Maßnahmen zu legen, mit denen die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung gestärkt werden sollen.

Unter die Artikel und Posten dieses Titels fallen auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien auf hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und von europäischem Interesse, die Finanzierung von Analysen und Evaluierungen auf hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Union durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Union geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmsergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel decken außerdem die Verwaltungsausgaben, darunter die Ausgaben für Statutspersonal und sonstige Bedienstete, für Information und Veröffentlichungen, für den administrativen und technischen Betrieb, bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Erreichung des Ziels der Maßnahmen, deren Bestandteil sie sind, sowie die Aufwendungen für die zur Vorbereitung und Umsetzung der Strategie der Union im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei einigen dieser Projekte ist eine Beteiligung von Drittstaaten oder Einrichtungen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Alle Einnahmen von Staaten, die an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung teilnehmen, werden unter Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Einnahmen aus Beiträgen externer Stellen für ihre Beteiligung an Maßnahmen der Union werden unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über die Posten 08 02 50 01, 08 03 50 01 und 08 04 50 01.

Die Verwaltungsmittel dieses Titels werden unter Artikel 08 01 05 bereitgestellt.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
08 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“					
08 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Forschung und Innovation“	>5- .2<	8 559 194	8 392 076	8 850 671,53	103,41
08 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Forschung und Innovation“					
08 01 02 01	Externes Personal	5.2	279 619	278 259	139 227,64	49,79
08 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	382 840	383 826	394 564,—	103,06
	<i>Artikel 08 01 02 — Subtotal</i>		662 459	662 085	533 791,64	80,58
08 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Forschung und Innovation“	5.2	543 389	543 304	665 358,75	122,45
08 01 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Forschung und Innovation“					
08 01 05 01	Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	104 430 000	106 740 801	108 764 594,85	104,15
08 01 05 02	Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1.1	27 432 315	24 484 000	28 175 642,33	102,71
08 01 05 03	Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	51 172 413	37 484 811	46 501 435,98	90,87
08 01 05 11	Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	9 645 000	11 607 000	11 237 995,46	116,52
08 01 05 12	Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Ausgaben für externes Personal	1.1	720 000	932 000	1 041 142,60	144,60
08 01 05 13	Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	3 117 000	4 413 000	4 210 230,53	135,07
08 01 05 21	Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	7 033 943	5 128 000	4 964 972,69	70,59

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
08 01 05	(Fortsetzung)					
08 01 05 22	Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Ausgaben für externes Personal	1.1	225 000	133 000	148 575,07	66,03
08 01 05 23	Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	2 450 000	1 846 000	1 761 179,62	71,88
	<i>Artikel 08 01 05 — Subtotal</i>		206 225 671	192 768 612	206 805 769,13	100,28
08 01 06	Exekutivagenturen					
08 01 06 01	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	1.1	37 572 770	39 415 000	40 092 000,—	106,70
08 01 06 02	Exekutivagentur für die Forschung — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	1.1	57 578 641	56 369 001	46 765 400,—	81,22
08 01 06 03	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	1.1	21 056 283	19 055 000	9 477 579,65	45,01
08 01 06 04	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	1.1	3 968 896	1 915 960		
	<i>Artikel 08 01 06 — Subtotal</i>		120 176 590	116 754 961	96 334 979,65	80,16
	Kapitel 08 01 — Total		336 167 303	319 121 038	313 190 570,70	93,17

08 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Forschung und Innovation“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 559 194	8 392 076	8 850 671,53

08 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Forschung und Innovation“

08 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
279 619	278 259	139 227,64

08 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
382 840	383 826	394 564,—

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)

08 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Forschung und Innovation“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
543 389	543 304	665 358,75

08 01 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Forschung und Innovation“

08 01 05 01 Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
104 430 000	106 740 801	108 764 594,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, das mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut ist.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 02.

08 01 05 02 Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
27 432 315	24 484 000	28 175 642,33

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)**08 01 05** (Fortsetzung)

08 01 05 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals, für indirekte Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 02.

08 01 05 03 Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
51 172 413	37 484 811	46 501 435,98

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme in anderen Bereich als dem Nuklearbereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder von Vorhaben, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke, bestimmt.

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)**08 01 05** (Fortsetzung)

08 01 05 03 (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beiträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 02.

08 01 05 11 Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
9 645 000	11 607 000	11 237 995,46

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“) betraut sind, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, das mit indirekten Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich betraut ist.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 03.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)

08 01 05 (Fortsetzung)

08 01 05 12 Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
720 000	932 000	1 041 142,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“) betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, für indirekte Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 03.

08 01 05 13 Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 117 000	4 413 000	4 210 230,53

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder von Vorhaben, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke, bestimmt.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)**08 01 05** (Fortsetzung)

08 01 05 13 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 03.

08 01 05 21 Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 033 943	5 128 000	4 964 972,69

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung von Programmen für Forschung und Innovation — dem Programm für das ITER-Projekt betraut sind, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, das mit indirekten Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich und in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut ist.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 04.

08 01 05 22 Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
225 000	133 000	148 575,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung von Programmen für Forschung und Innovation — dem Programm für das ITER-Projekt betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, das mit indirekten Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich betraut ist.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 04.

08 01 05 23 Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 450 000	1 846 000	1 761 179,62

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)

08 01 05 (Fortsetzung)

08 01 05 23 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals, die für die gesamte Verwaltung von Programmen für Forschung und Innovation — dem Programm für das ITER-Projekt im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder von Vorhaben, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 04.

08 01 06 **Exekutivagenturen**

08 01 06 01 Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
37 572 770	39 415 000	40 092 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der laufenden Kosten der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) anfallen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)**08 01 06** (Fortsetzung)

08 01 06 01 (Fortsetzung)

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verweise

Beschluss 2008/37/EG der Kommission vom 14. Dezember 2007 zur Einsetzung der „Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats“ für die Verwaltung des spezifischen Gemeinschaftsprogramms „Ideen“ auf dem Gebiet der Pionierforschung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 9 vom 12.1.2008, S. 15).

Durchführungsbeschluss 2013/779/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/37/EG (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 58).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)

08 01 06 (Fortsetzung)

08 01 06 01 (Fortsetzung)

Beschluss C(2013) 9428 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Grenzforschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

08 01 06 02 Exekutivagentur für die Forschung — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
57 578 641	56 369 001	46 765 400,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Betriebskosten der Exekutivagentur für die Forschung, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) anfallen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)**08 01 06** (Fortsetzung)

08 01 06 02 (Fortsetzung)

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. 347 vom 20.12.2013, S. 965)

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verweise

Beschluss 2008/46/EG der Kommission vom 14. Dezember 2007 zur Einsetzung der „Exekutivagentur für die Forschung“ für die Verwaltung bestimmter Bereiche der spezifischen Gemeinschaftsprogramme „Menschen“, „Kapazitäten“ und „Zusammenarbeit“ auf dem Gebiet der Forschung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 11 vom 15.1.2008, S. 9)

Durchführungsbeschluss 2013/778/EU der Kommission vom 13. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für die Forschung und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/46/EG (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 54).

Beschluss C(2013) 9418 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich von Forschung und Innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

08 01 06 03 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
21 056 283	19 055 000	9 477 579,65

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Betriebskosten der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) anfallen.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)

08 01 06 (Fortsetzung)

08 01 06 03 (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verweise

Beschluss Nr. 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für intelligente Energie“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 85).

Beschluss 2007/372/EG der Kommission vom 31. Mai 2007 zur Änderung des Beschlusses 2004/20/EG in Bezug auf die Umwandlung der „Exekutivagentur für intelligente Energie“ in die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 52).

Beschluss K(2007) 3198 der Kommission vom 9. Juli 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms Intelligente Energie — Europa 2003-2006, des Programms Marco Polo 2003-2006, des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation 2007-2013 und des Programms Marco Polo 2007-2013 und insbesondere zwecks Ausführung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts.

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)**08 01 06** (Fortsetzung)

08 01 06 03 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der „Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen“ und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

Beschluss C(2013) 9414 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt, Klimapolitik, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Forschung und Innovation, IKT, Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

08 01 06 04 Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 968 896	1 915 960	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Betriebskosten der Exekutivagentur für Innovation und Netze, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) anfallen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabeplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)

08 01 06 (Fortsetzung)

08 01 06 04 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG, geändert durch den Beschluss 2008/593/EG (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65).

Beschluss C(2013) 9235 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für Innovation und Netze zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen sowie Verkehrs- und Energieforschung und -innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02	HORIZONT 2020 — FORSCHUNG								
08 02 01	Wissenschaftliche Exzel- lenz								
08 02 01 01	Intensivierung der Pionier- forschung im Europä- ischen Forschungsrat	1.1	1 650 723 198	449 911 575	1 641 772 694	44 756 352			
08 02 01 02	Intensivierung der For- schung in den „FET“ — künftige und neu entste- hende Technologien	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
08 02 01 03	Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infra- strukturen)	1.1	188 149 548	73 032 317	171 632 176	309 837			
	<i>Artikel 08 02 01 — Sub- total</i>		1 838 872 746	522 943 892	1 813 404 870	45 066 189			
08 02 02	Industrielle Führungs- rolle								
08 02 02 01	Führungsrolle bei Nano- technologie, fortgeschrit- tenen Werkstoffen, Laser- technologie, Biotechnolo- gie sowie fortgeschrittener Fertigung und Verarbeit- ung	1.1	503 592 719	178 666 161	460 847 841	42 681 808			
08 02 02 02	Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für In- vestitionen in Forschung und Innovation	1.1	342 534 670	282 101 522	363 564 753	310 056 561			
08 02 02 03	Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	1.1	36 588 561	33 186 975	33 663 565	3 067 854			
	<i>Artikel 08 02 02 — Sub- total</i>		882 715 950	493 954 658	858 076 159	355 806 223			
08 02 03	Gesellschaftliche Heraus- forderungen								
08 02 03 01	Verbesserung der lebens- langen Gesundheit und des lebenslangen Wohl- ergehens	1.1	540 954 714	271 316 606	545 411 715	40 118 438			
08 02 03 02	Sicherung der Versorgung mit sicheren, gesunden und hochwertigen Lebens- mitteln und anderen bio- basierten Produkten	1.1	94 094 592	83 884 929	201 772 598	22 468 062			
08 02 03 03	Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wett- bewerbsfähigen Energie- wirtschaft	1.1	313 168 348	137 003 313	278 434 628	28 655 994			
08 02 03 04	Verwirklichung eines res- sourceneffizienten, um- weltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europä- ischen Verkehrssystems	1.1	159 469 104	288 354 444	394 541 594	8 086 531			

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 03	(Fortsetzung)								
08 02 03 05	Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung	1.1	297 719 374	131 157 582	271 940 800	2 478 694			
08 02 03 06	Förderung integrativer, innovativer und reflektierender europäischer Gesellschaften	1.1	114 233 382	74 273 114	134 023 811	17 625 757			
	Artikel 08 02 03 — Subtotal		1 519 639 514	985 989 988	1 826 125 146	119 433 476			
08 02 04	Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung	1.1	93 183 570	62 039 896	66 905 973	5 253 030			
08 02 05	Horizontale Tätigkeiten unter Horizont 2020	1.1	47 450 000	10 136 096	p.m.	p.m.			
08 02 06	Wissenschaft mit der Gesellschaft und für die Gesellschaft	1.1	54 853 984	25 322 763	p.m.	p.m.			
08 02 07	Gemeinsame Unternehmen								
08 02 07 31	Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2) — Unterstützungsausgaben	1.1	670 585	668 978	490 000	490 000			
08 02 07 32	Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2)	1.1	211 379 415	57 627 199	207 300 000	16 600 000			
08 02 07 33	Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI) — Unterstützungsausgaben	1.1	1 600 083	1 596 249	977 500	977 500			
08 02 07 34	Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI)	1.1	200 495 917	17 527 581	50 000 000	p.m.			
08 02 07 35	Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“ (Clean Sky 2) — Unterstützungsausgaben	1.1	1 864 218	1 859 751	1 225 333	1 225 333			
08 02 07 36	Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“ (Clean Sky 2)	1.1	339 977 529	94 370 545	100 000 000	13 000 000			
08 02 07 37	Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH2) — Unterstützungsausgaben	1.1	466 833	465 714	292 667	292 667			

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 07	(Fortsetzung)								
08 02 07 38	Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH2)	1.1	109 114 167	29 060 885	93 354 000	p.m.			
	Artikel 08 02 07 — Subtotal		865 568 747	203 176 902	453 639 500	32 585 500			
08 02 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung								
08 02 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
08 02 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	244 938 910,—	178 180 513,45	
	Artikel 08 02 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	244 938 910,—	178 180 513,45	
08 02 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — indirekte Maßnahmen (EG) (2007-2013)	1.1	p.m.	2 618 411 227	p.m.	2 618 132 885	5 758 233 929,92	4 435 457 503,64	169,39
08 02 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — indirekte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)	1.1	p.m.	3 585 233	p.m.	16 232 123	1 642 231,15	46 517 673,92	1 297,48
08 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
08 02 77 01	Pilotprojekt — Koordination der Forschung zur Anwendung der Homöopathie und Phytotherapie in der Nutztierhaltung	2	p.m.	p.m.	p.m.	125 000	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 77	(Fortsetzung)								
08 02 77 02	Pilotprojekt — Rückgewinnung kritischer Rohstoffe durch Recycling: eine Chance für die Europäische Union und die Afrikanische Union	4	p.m.	p.m.	—	112 500	500 000,—	247 404,94	
08 02 77 03	Pilotprojekt — Forschung und Entwicklung für arbeitsbedingte und vernachlässigte Krankheiten mit dem Ziel einer universalen Gesundheitsversorgung nach 2015	1.1	750 000	375 000					
08 02 77 04	Vorbereitende Maßnahme — Aufbau eines einheitlichen und innovativen europäischen Verkehrssystems	1.1	1 000 000	500 000					
	Artikel 08 02 77 — Subtotal		1 750 000	875 000	p.m.	237 500	500 000,—	247 404,94	28,27
	Kapitel 08 02 — Total		5 304 034 511	4 926 435 655	5 018 151 648	3 192 746 926	6 005 315 071,07	4 660 403 095,95	94,60

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ eingesetzt, das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt und sämtliche bestehenden Fördermaßnahmen der Union für Forschung und Innovation bündelt, darunter das Forschungsrahmenprogramm wie auch die innovationsrelevanten Tätigkeiten des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT). Das Programm soll eine wesentliche Rolle spielen bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Digitale Agenda für Europa“, „Ressourcenschonendes Europa“ und „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des Europäischen Forschungsraums (EFR). Horizont 2020 trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft bei, indem es in ausreichendem Umfang zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert.

Die Mittel werden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2003 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse eingesetzt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

08 02 01 Wissenschaftliche Exzellenz*Erläuterungen*

Ziel dieses Schwerpunktbereichs von Horizont 2020 ist es, die Exzellenz der Wissenschaftsbasis der Union zu stärken und zu erweitern und stets für eine im Weltmaßstab erstklassige Forschung zu sorgen, damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union gesichert ist. Angestrebt wird, die besten Ideen zu fördern, Talente innerhalb der Union aufzubauen, Forschern den Zugang zu wichtigen Forschungsinfrastrukturen zu ermöglichen und die Union zu einem attraktiven Standort für die weltbesten Wissenschaftler zu machen. Die zu finanzierenden Forschungstätigkeiten werden ohne vorab bestimmte thematische Prioritäten entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten in der Wissenschaft festgelegt. Die Forschungsagenda wird in enger Abstimmung mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft festgelegt, und die Grundlage für die Forschungsförderung ist die Exzellenz.

08 02 01 01 Intensivierung der Pionierforschung im Europäischen Forschungsrat

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 650 723 198	449 911 575	1 641 772 694	44 756 352		

Erläuterungen

Die Tätigkeit des Europäischen Forschungsrats (ERC) besteht im Wesentlichen darin, exzellenten Forschern und ihren Teams eine attraktive Langzeitförderung zu bieten, damit sie bahnbrechende Forschungsarbeiten durchführen können, die zwar hohen Gewinn versprechen, aber gleichzeitig auch ein hohes Risiko bergen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Unterstützung exzellenter Nachwuchsforscher beim Übergang zur Unabhängigkeit, indem sie eine angemessene Hilfe während dieser kritischen Phase erhalten, in der sie ihr eigenes Forscherteam oder Forschungsprogramm gründen bzw. konsolidieren. Der ERC unterstützt bei Bedarf auch neu entstehende Arbeitsweisen in der Welt der Wissenschaft, die erwarten lassen, dass sie bahnbrechende Ergebnisse hervorbringen und die Ausschöpfung des kommerziellen und gesellschaftlichen Innovationspotenzials der geförderten Forschung erleichtern.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 01 (Fortsetzung)

08 02 01 02 Intensivierung der Forschung in den „FET“ — künftige und neu entstehende Technologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Mit den Tätigkeiten im Rahmen des Einzelziels „Künftige und neu entstehende Technologien“ (FET) werden die grundlegenden wissenschaftlich-technologischen Forschungsarbeiten unterstützt, die neue Technologien der Zukunft sondieren, dabei geltende Paradigmen in Frage stellen und in unbekannte Bereiche vorstoßen. Zusätzlich werden im Bereich der FET-Tätigkeiten vielversprechende Themen der Sondierungsforschung erschlossen, die eine kritische Masse zusammenhängender Projekte generieren können, welche zusammengenommen eine breite Palette facettenreicher Themen darstellen und zum Aufbau eines europäischen Wissenspools beitragen. Schließlich werden im Rahmen der FET-Tätigkeiten auch ehrgeizige großmaßstäbliche, von der Wissenschaft angeregte Forschungstätigkeiten gefördert, mit denen ein wissenschaftlicher Durchbruch angestrebt wird. Diese Tätigkeiten werden von der Angleichung der europäischen und nationalen Agenden profitieren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 01 03 Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
188 149 548	73 032 317	171 632 176	309 837		

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 01** (Fortsetzung)

08 02 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit der Tätigkeit „Forschungsinfrastrukturen“ wird bis 2020 und darüber hinaus dafür gesorgt, dass das ESFRI (Europäisches Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen) und andere Forschungsinfrastrukturen von Weltrang verwirklicht werden und in Betrieb gehen sowie regionale Partnereinrichtungen entwickelt werden. Zusätzlich wird dafür gesorgt, dass nationale Forschungsinfrastrukturen integriert und zugänglich gemacht und e-Infrastrukturen aufgebaut, eingesetzt und betrieben werden. Im Rahmen der Tätigkeit werden außerdem Forschungsinfrastrukturen dazu ermuntert, Technologien in einem frühen Stadium einzusetzen, Partnerschaften in Forschung und Entwicklung (FuE) mit der Industrie zu fördern, die industrielle Nutzung von Forschungsinfrastrukturen zu erleichtern und Anreize für die Schaffung von Innovationsclustern zu geben.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 02 Industrielle Führungsrolle*Erläuterungen*

Ziel dieses Schwerpunktbereichs von Horizont 2020 ist es, die Union zu einem attraktiveren Standort für Investitionen in Forschung und Innovation zu machen, indem Tätigkeiten gefördert werden, bei denen die Unternehmen Programm und Zeitplan selbst bestimmen, und die Entwicklung neuer Technologien zu beschleunigen, die die Grundlagen für die Unternehmen und das Wirtschaftswachstum von morgen bilden. Mit diesem Schwerpunktbereich wird dafür gesorgt, dass große Investitionen in industrielle Schlüsseltechnologien getätigt werden, das Wachstumspotenzial von Unternehmen der Union auf ein Höchstmaß gebracht wird, indem sie mit geeigneten Finanzmitteln ausgestattet werden, und innovative KMU bei ihrer Expansion zu weltweit führenden Unternehmen unterstützt werden.

08 02 02 01 Führungsrolle bei Nanotechnologie, fortgeschrittenen Werkstoffen, Lasertechnologie, Biotechnologie sowie fortgeschrittener Fertigung und Verarbeitung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
503 592 719	178 666 161	460 847 841	42 681 808		

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 02 (Fortsetzung)

08 02 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Einzelziel „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ beinhaltet gezielte Unterstützung für Forschung, Entwicklung und Demonstration in den Bereichen Nanotechnologie, innovative Werkstoffe, Biotechnologie sowie fortgeschrittene Fertigung und Verarbeitung. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Wechselbeziehungen und der Konvergenz zwischen den verschiedenen Technologien. Besonderer Nachdruck liegt außerdem auf FuE, großmaßstäblichen Pilotprojekten und Demonstrationstätigkeiten, Versuchseinrichtungen und Living Labs, der Entwicklung von Prototypen und der Validierung von Produkten in Pilotlinien. Die Tätigkeiten sollen durch Forschungs- und Innovationsanreize für die Wirtschaft — insbesondere für KMU — die industrielle Wettbewerbsfähigkeit steigern.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii bis v.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 02 02 Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
342 534 670	282 101 522	363 564 753	310 056 561		

Erläuterungen

Ziel dieser Tätigkeit ist es, Unternehmen und sonstige Organisationen, die auf dem Gebiet der Forschung und Innovation (FuI) tätig sind, dabei zu helfen, über Finanzierungsinstrumente leichter Zugang zu Darlehen, Garantien, Rückbürgschaften und Hybrid-, Mezzanine- und Eigenkapital-Finanzierung zu erhalten. Fremd- und Eigenkapital-Fazilitäten werden sich an der Nachfrage orientieren, wenn auch die Prioritäten einzelner Sektoren oder anderer Unionsprogramme gezielt berücksichtigt werden, falls zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Schwerpunktmäßig geht es darum, private Investitionen für FuI zu gewinnen. Die Europäische Investitionsbank (EIB) und der Europäische Investitionsfonds (EIF) werden als betraute Einrichtungen eine wichtige Rolle bei der Implementierung der Fazilitäten für die einzelnen Finanzierungsinstrumente im Namen der und in Partnerschaft mit der Kommission spielen. Ein Teil dieser Mittel wird — in Form von eingezahltem Kapital — zur Stärkung der Eigenmittelausstattung des EIF eingesetzt.

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 02** (Fortsetzung)

08 02 02 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 02 03 Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
36 588 561	33 186 975	33 663 565	3 067 854		

Erläuterungen

Um die Beteiligung von KMU an Horizont 2020 zu fördern, wird ein eigenes marktorientiertes Instrument eingeführt, das sich an alle Arten innovativer KMU richtet, die planen, sich zu entwickeln, zu wachsen und international tätig zu werden. Zusätzlich werden KMU mit intensiver Forschungstätigkeit in staatenübergreifenden Forschungsprojekten und von Frauen geführte Start-ups unterstützt. Tätigkeiten zur Stärkung der Innovationskapazität von KMU und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovation werden ebenfalls unterstützt.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 werden Innovationen in KMU gefördert, indem ein KMU-Instrument im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungssystems eingeführt wird, wobei diese Unterstützung nach dem Bottom-up-Ansatz erfolgt. Gemäß Anhang II jener Verordnung werden innerhalb des Ziels, den KMU mindestens 20 % der kombinierten Gesamthaushaltsmittel für das Einzelziel „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ und den Schwerpunkt „Gesellschaftliche Herausforderungen“ zuzuteilen, anfangs mindestens 5 % dieser kombinierten Mittel dem KMU-spezifischen Instrument zugeteilt. Durchschnittlich werden über die Laufzeit des Programms „Horizont 2020“ mindestens 7 % der Gesamthaushaltsmittel für das Einzelziel „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ und den Schwerpunkt „Gesellschaftliche Herausforderungen“ dem KMU-spezifischen Instrument zugeteilt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 02 (Fortsetzung)

08 02 02 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 03 **Gesellschaftliche Herausforderungen**

Erläuterungen

Diese Priorität von Horizont 2020 ist eine unmittelbare Antwort auf die in der Strategie Europa 2020 genannten politischen Prioritäten und gesellschaftlichen Herausforderungen. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen werden, abhängig von der jeweiligen Problemstellung, die in unterschiedlichsten Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus, von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, wie beispielsweise auf Pilot- und Demonstrationsprojekten, Testläufen, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregten Innovationen, gesellschaftlichen Innovationen und auf der Markteinführung von Innovationen. Mit den Tätigkeiten werden die entsprechenden Kompetenzen in den Politikbereichen auf Unions-ebene direkt unterstützt und ein gleichstellungsorientierter Ansatz verfolgt, während zugleich eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen angestrebt wird.

08 02 03 01 Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
540 954 714	271 316 606	545 411 715	40 118 438		

Erläuterungen

Mit dieser Maßnahme werden lebenslange Gesundheit und Wohlergehen für alle, hochwertige und wirtschaftlich tragfähige Gesundheits- und Pflegesysteme sowie Möglichkeiten für neue Arbeitsplätze und Wachstum im Gesundheitswesen und den damit verbundenen Wirtschaftsbereichen angestrebt. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt daher auf einer wirksamen Gesundheitsfürsorge und Prävention (z. B. Verständnis der gesundheitsbestimmenden Faktoren, Entwicklung besserer präventiver Impfstoffe). Besondere Berücksichtigung werden geschlechtsspezifische und altersbedingte Aspekte von Gesundheitsstörungen finden. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf der Behandlung und Heilung von Krankheiten, Invalidität und verminderter Funktionalität liegen (z. B. durch Übertragung von Wissen in die klinische Praxis und skalierbare Innovationsmaßnahmen, bessere Nutzung von Gesundheitsdaten, unabhängige und unterstützte Lebensführung). Des Weiteren sollen Anstrengungen unternommen werden, um die Entscheidungsfindung in der Prävention und Behandlung zu verbessern, bewährte Verfahren im Gesundheitswesen zu ermitteln und weiterzugeben sowie die integrierte Pflege und die Einführung technologischer, organisatorischer und gesellschaftlicher Innovationen zu unterstützen, die es insbesondere älteren und behinderten Menschen ermöglichen, aktiv und unabhängig zu bleiben. Den Tätigkeiten wird ein gleichstellungsorientierter Ansatz zugrunde liegen, der unter anderem der Stellung der Frau im informellen und formellen Pflegesektor Rechnung trägt.

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 03** (Fortsetzung)

08 02 03 01 (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Entsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 03 02 Sicherung der Versorgung mit sicheren, gesunden und hochwertigen Lebensmitteln und anderen biobasierten Produkten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
94 094 592	83 884 929	201 772 598	22 468 062		

Erläuterungen

Der Schwerpunkt dieser Tätigkeit liegt auf der Entwicklung einer nachhaltigeren und produktiveren Land- und Forstwirtschaft bei gleichzeitiger Entwicklung von Dienstleistungen, Konzepten und Strategien zur Stärkung der wirtschaftlichen Existenz in ländlichen Gebieten. Besonderes Augenmerk gilt außerdem sicheren und gesunden Lebensmitteln für alle sowie wettbewerbsfähigen Verfahren für die Lebensmittelverarbeitung, die weniger Ressourcen verbrauchen und weniger Nebenprodukte produzieren. Gleichzeitig werden Anstrengungen zur nachhaltigen Nutzung aquatischer Bioressourcen unternommen (z. B. nachhaltige und umweltfreundliche Fischerei). Ebenfalls gefördert werden ressourcenschonende, nachhaltige und wettbewerbsfähige europäische biobasierte Industriezweige mit niedrigem CO₂-Ausstoß.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 03 (Fortsetzung)

08 02 03 03 Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
313 168 348	137 003 313	278 434 628	28 655 994		

Erläuterungen

Im Mittelpunkt der Bemühungen um eine sichere, saubere und effiziente Energieversorgung werden die Reduzierung des Energieverbrauchs und des CO₂-Abdrucks in der Union (zum Beispiel mittels erschwinglicher Systeme und Komponenten, bei denen intelligente Technologien zum Einsatz kommen) sowie eine kostengünstige Stromversorgung mit niedrigen CO₂-Emissionen (zum Beispiel durch Forschung, Entwicklung und Demonstration im realen Maßstab im Bereich innovativer erneuerbarer Energieträger und Technologien zur Abscheidung und Speicherung von CO₂) stehen. Einen weiteren Schwerpunkt werden alternative Brenn- und Kraftstoffe, mobile Energiequellen sowie die Entwicklung eines intelligenten europäischen Stromverbundnetzes bilden. Gleichzeitig wird es bei den Tätigkeiten um die multidisziplinäre Forschung im Bereich der Energietechnologien und die gemeinsame Verwirklichung europaweiter Forschungsprogramme sowie von Einrichtungen von Weltklasse gehen. Außerdem werden Instrumente, Methoden und Modelle zur soliden und transparenten Unterstützung politischer Maßnahmen entwickelt, wobei auch die Markteinführung von Energieinnovationen gefördert wird. Ab 2014 sollen 85 % der veranschlagten Mittel für erneuerbare Energieträger, Endenergieeffizienz, intelligente Netze, Energiespeicherung und intelligente Städte und Gemeinden verwendet werden.

Die Energieeffizienz bei den Endnutzern und erneuerbare Energieträger sind von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, die Energiesicherheit der Union voranzubringen, und Markteinführungsmaßnahmen werden im Rahmen des Programms „Intelligente Energie — Europa III“ gefördert, um Kapazitäten aufzubauen, die Kontrolle zu stärken und Markthindernisse abzubauen, damit Lösungen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger bereitgestellt werden können. Ein Teil der Mittel für energiepolitische Herausforderungen wird daher Tätigkeiten zugewiesen, die mit der Markteinführung bereits vorhandener Technologien aus den Bereichen erneuerbare Energieträger und Energieeffizienz im Rahmen des Programms zusammenhängen, das eine eigene Verwaltungsstruktur erhält und — entsprechend den bisherigen Maßnahmen — die Unterstützung bei der Umsetzung der nachhaltigen Energiepolitik, beim Kapazitätsaufbau und der Mobilisierung von Finanzmitteln für Investitionen umfasst, wie es bereits bis heute der Fall war.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 03 04 Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
159 469 104	288 354 444	394 541 594	8 086 531		

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 03** (Fortsetzung)

08 02 03 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Im Rahmen dieser Maßnahme liegt der Schwerpunkt auf dem ressourcenschonenden Verkehr (z. B. Beschleunigung von Entwicklung und Einsatz einer neuen Generation von elektrischen oder sonstigen emissionsarmen oder -freien Flugzeugen, Fahrzeugen und Schiffen) sowie auf größerer Mobilität bei einem geringerem Verkehrsaufkommen und größerer Sicherheit (z. B. Unterstützung einer integrierten Beförderung und Logistik von Tür zu Tür). Besondere Aufmerksamkeit gilt außerdem der Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der europäischen Hersteller im Verkehrssektor und der damit zusammenhängenden Dienstleistungen, beispielsweise durch Entwicklung der nächsten Generation innovativer Verkehrsmittel und Vorbereitung der Grundlagen für die nachfolgende Generation. Ebenfalls unterstützt werden Tätigkeiten, deren Ziel ein besseres Verständnis der verkehrsbezogenen sozioökonomischen Entwicklungen und Prognosen sowie die Versorgung der politischen Entscheidungsträger mit evidenzbasierten Daten und Analysen ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 03 05 Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
297 719 374	131 157 582	271 940 800	2 478 694		

Erläuterungen

Das Hauptaugenmerk dieser Tätigkeit liegt auf der Verwirklichung einer Wirtschaft, die die Ressourcen schonet und gegen den Klimawandel gewappnet ist, und einer nachhaltigen Versorgung mit Rohstoffen, um die Bedürfnisse einer weltweit wachsenden Bevölkerung innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit der natürlichen Ressourcen der Erde zu erfüllen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Ökosysteme sowie den Grundlagen für den Übergang zu einer „grünen“ Wirtschaft durch Öko-Innovation. Eine umfassende und andauernde globale Umweltüberwachung und entsprechende Informationssysteme werden ebenfalls entwickelt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 03 (Fortsetzung)

08 02 03 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 03 06 Förderung integrativer, innovativer und reflektierender europäischer Gesellschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
114 233 382	74 273 114	134 023 811	17 625 757		

Erläuterungen

Das Ziel dieser Tätigkeit besteht darin, durch die Förderung intelligenten, nachhaltigen und inklusiven Wachstums dazu beizutragen, dass die europäischen Gesellschaften integrativer, innovativer und reflektierender werden. Mit den Maßnahmen wird die koordinierte Politikgestaltung durch die Zusammentragung von Daten sowie die Entwicklung von Werkzeugen, vorausschauenden Tätigkeiten und Pilotprojekten unterstützt, um die grenzüberschreitende Effizienz und die wirtschaftliche Bedeutung der Forschungs- und Innovationspolitik zu steigern und sicherzustellen, dass der Europäische Forschungsraum und die Innovationsunion reibungslos funktionieren. Darüber hinaus sollen die Innovationsklüfte geschlossen, das gesellschaftliche Engagement in Forschung und Innovation gewährleistet und für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in Forschungsteams gesorgt werden; schließlich soll eine kohärente und wirksame Zusammenarbeit mit Drittstaaten gefördert und — als Inspiration für unser Leben in der heutigen Zeit — ein Verständnis der geistigen Grundlage Europas, d. h. seiner Geschichte und der zahlreichen europäischen und nichteuropäischen Einflüsse, geschaffen werden.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Entsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 04** **Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
93 183 570	62 039 896	66 905 973	5 253 030		

Erläuterungen

Das Ziel dieser Aktivitäten besteht darin, das Potenzial des europäischen Pools an Talenten auszuschöpfen und dafür zu sorgen, dass die Vorteile einer innovationsgesteuerten Wirtschaft maximiert und im Einklang mit dem Exzellenzprinzip umfassend über die gesamte Union verteilt werden. Durch die Förderung und Bündelung der Exzellenzpools werden die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung des Europäischen Forschungsraums beitragen.

Das Hauptaugenmerk der Tätigkeiten liegt auf der Zusammenführung von exzellenten Forschungseinrichtungen und hinsichtlich Forschung, Entwicklung und Innovation leistungsschwachen Regionen — mit dem Ziel, neue Exzellenzzentren in den hinsichtlich Forschung, Entwicklung und Innovation leistungsschwachen Mitgliedstaaten und Regionen zu schaffen (oder bestehende Zentren umfassend aufzurüsten), den Partnerschaften von Forschungseinrichtungen, der Einrichtung von EFR-Lehrstühlen, einer Fazilität für Politikunterstützung zur Verbesserung der Gestaltung, Durchführung und Bewertung nationaler/regionaler forschungs- und innovationspolitischer Maßnahmen, der Unterstützung des Zugangs herausragender Forscher und Innovatoren, die nicht ausreichend in europäische und internationale Netze eingebunden sind, zu internationalen Netzen, Ausbau der administrativen und operativen Kapazitäten der grenzüberschreitenden Netze nationaler Kontaktstellen, u. a. durch Weiterbildung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 05 **Horizontale Tätigkeiten unter Horizont 2020**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
47 450 000	10 136 096	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung horizontaler Tätigkeiten, mit denen die Durchführung von Horizont 2020 unterstützt wird. Dazu gehören beispielsweise Tätigkeiten zur Unterstützung von Kommunikation und Verbreitung sowie die Nutzung von Ergebnissen zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit. Ebenfalls möglich sind bereichsübergreifende Tätigkeiten, die verschiedene Schwerpunktbereiche von Horizont 2020 betreffen.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 06 **Wissenschaft mit der Gesellschaft und für die Gesellschaft**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
54 853 984	25 322 763	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Vormals Artikel 08 02 04

Das Ziel dieser Tätigkeit besteht darin, eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Gesellschaft aufzubauen, neue Talente für die Wissenschaft zu rekrutieren und wissenschaftliche Spitzenleistungen mit sozialem Bewusstsein und sozialer Verantwortung zu verknüpfen. Dabei werden folgende Schwerpunkte gesetzt: Erhöhung der Attraktivität wissenschaftlicher Ausbildung und wissenschaftlicher Laufbahnen für junge Menschen, Gleichstellung der Geschlechter, bessere Einbeziehung der Interessen und Werte der Bürger in Wissenschaft und Innovation sowie Aufbau der Lenkungsstrukturen für die Förderung einer verantwortungsvollen Forschungs- und Innovationstätigkeit aller Akteure (Forscher, öffentliche Stellen, Industrie und Organisationen der Zivilgesellschaft).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 5.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 07 **Gemeinsame Unternehmen**

08 02 07 31 Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
670 585	668 978	490 000	490 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des GU bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54).

08 02 07 32 Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
211 379 415	57 627 199	207 300 000	16 600 000		

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2), eine gemeinsame Technologieinitiative (JTI) zwischen der Kommission und der biopharmazeutischen Industrie, baut auf den Ergebnissen seines Vorgängers, des IMI, auf. Mit IMI2 soll durch Förderung einer effizienteren Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung zwischen Hochschulen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und der biopharmazeutischen Industrie der Prozess der Arzneimittelentwicklung verbessert werden, damit den Patienten bessere und sichere Arzneimittel bereitgestellt werden können.

Das Gemeinsame Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere des Einzelziels „Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen“ im Rahmen des Schwerpunkts „Gesellschaftliche Herausforderungen“ bei.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 07 (Fortsetzung)

08 02 07 32 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54).

08 02 07 33 Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 600 083	1 596 249	977 500	977 500		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des GU bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 130).

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 07** (Fortsetzung)

08 02 07 34 Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
200 495 917	17 527 581	50 000 000	p.m.		

Erläuterungen

Die Initiative „Biobasierte Industriezweige“ (BBI) ist eine neue gemeinsame Technologieinitiative (JTI) zwischen der Kommission und den biobasierten Industriezweigen, die eine breite Palette von Sektoren erfasst: von der Landwirtschaft bis hin zu den Biotechnologien oder der Forstwirtschaft. Mit ihr soll der Aufbau einer starken, weltweit wettbewerbsfähigen biobasierten Industrie in Europa gefördert werden. Im Vordergrund stehen drei Hauptbereiche: Ausgangsstoffe, Bioraffinerien und der Aufbau von Märkten für biobasierte Produkte.

Das Gemeinsame Unternehmen BBI trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere des Einzelziels „Ernährungssicherheit, nachhaltige Landwirtschaft und Forstwirtschaft, marine und maritime und limnologische Forschung, und Biowirtschaft“ im Rahmen des Schwerpunkts „Gesellschaftliche Herausforderungen“ sowie zum Aspekt „Schlüsseltechnologien“ des Einzelziels „Führende Rolle bei Grundlagentechnologien und industriellen Technologien“ bei.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 130).

08 02 07 35 Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“ (Clean Sky 2) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 864 218	1 859 751	1 225 333	1 225 333		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des GU bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 07 (Fortsetzung)

08 02 07 35 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77).

08 02 07 36 Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“ (Clean Sky 2)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
339 977 529	94 370 545	100 000 000	13 000 000		

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“, eine gemeinsame Technologieinitiative (JTI) zwischen der Kommission und der europäischen Luftfahrtindustrie, baut auf den Ergebnissen seines Vorgängers, dem Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky“, auf. Ziel von „Clean Sky 2“ ist es, die Umweltleistung der europäischen Luftfahrttechnologien durch fortgeschrittene Forschungsarbeiten und großmaßstäbliche Demonstrationstätigkeiten auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Technologien für den Luftverkehr zu verbessern und damit zur künftigen internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Luftfahrtsektors beizutragen. Die technischen Arbeiten erstrecken sich auf verschiedene technische Bereiche und haben die Entwicklung großmaßstäblicher Demonstrationssysteme in allen Segmenten des Luftverkehrs zum Ziel.

Das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ (Clean Sky 2) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere des Einzelziels „Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr“ im Rahmen des Schwerpunkts „Gesellschaftliche Herausforderungen“ bei.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77).

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 07** (Fortsetzung)

08 02 07 37 Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH2) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
466 833	465 714	292 667	292 667		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des GU bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108).

08 02 07 38 Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH2)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
109 114 167	29 060 885	93 354 000	p.m.		

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2 GU), eine öffentlich-private Partnerschaft zwischen der Kommission, dem Industrieverband und dem Forschungsverband, baut auf den Ergebnissen seines Vorgängers auf, der unter dem RP7 gegründet wurde. Ziel des Gemeinsamen Unternehmens „FCH 2“ ist die Bewältigung einer Reihe von Hindernissen, die der Markteinführung von Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien im Weg stehen, durch Reduzierung der Kosten von FCH-Systemen, Steigerung ihrer Effizienz sowie Demonstration ihrer Durchführbarkeit, wodurch die Schaffung einer starken, zukunftsfähigen und weltweit wettbewerbsfähigen Brennstoffzellen- und Wasserstoffbranche in der Union gefördert wird. Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Kosten des GU FCH 2 bestimmt.

Das Gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2 gu) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere der Einzelziele „Sichere, saubere und effiziente Energie“ und „Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr“ im Rahmen des Schwerpunkts „Gesellschaftliche Herausforderungen“ bei.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 07 (Fortsetzung)

08 02 07 38 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108).

08 02 50 ***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***

08 02 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 50 (Fortsetzung)

08 02 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	244 938 910,—	178 180 513,45

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

08 02 51 **Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — indirekte Maßnahmen (EG) (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 618 411 227	p.m.	2 618 132 885	5 758 233 929,92	4 435 457 503,64

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 51 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38).

Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1).

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

08 02 52 **Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — indirekte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 585 233	p.m.	16 232 123	1 642 231,15	46 517 673,92

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 52** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beiträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 52 (Fortsetzung)

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung Nr. 1209/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Entwicklung neuer klinischer Interventionen zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose im Rahmen einer langfristigen Partnerschaft zwischen Europa und den Entwicklungsländern (ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 1).

08 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

08 02 77 01 Pilotprojekt — Koordinierung der Forschung zur Anwendung der Homöopathie und Phytotherapie in der Nutztierhaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	125 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

08 02 77 02 Pilotprojekt — Rückgewinnung kritischer Rohstoffe durch Recycling: eine Chance für die Europäische Union und die Afrikanische Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	112 500	500 000,—	247 404,94

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 77** (Fortsetzung)

08 02 77 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

08 02 77 03 Pilotprojekt — Forschung und Entwicklung für armutsbedingte und vernachlässigte Krankheiten mit dem Ziel einer universalen Gesundheitsversorgung nach 2015

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
750 000	375 000				

Erläuterungen

In den anhaltenden Diskussionen über den Rahmen für die globale Entwicklung nach 2015 wurde die universale Gesundheitsversorgung als grundlegende Voraussetzung für die Beseitigung der extremen Armut bis 2030 und als entscheidender Faktor für den Abschluss der noch nicht vollendeten Agenda zur Verwirklichung der gesundheitsbezogenen Millenniumsentwicklungsziele (MDG) ermittelt, insbesondere der Ziele 4, 5 und 6 zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung der Mütter, der Senkung der Kindersterblichkeit und der Bekämpfung von HIV bzw. AIDS, Malaria und Tuberkulose.

Zusätzlich zu den Krankheiten des Entwicklungsziels 6 müssen im Einklang mit dem entsprechenden Maßnahmenplan der WHO (http://whqlibdoc.who.int/hq/2012/WHO_HTM_NTD_2012.1_eng.pdf) und anderer herausragender Fachorganisationen auch vernachlässigte Tropenkrankheiten in den neuen Entwicklungsrahmen aufgenommen werden.

Ziele:

Im Zuge dieses Projekts wird in einer Studie die Bedeutung von FuE im Bereich der armutsbedingten und vernachlässigten Krankheiten für eine universale Gesundheitsversorgung und eine Verbesserung der Gesundheitssituation in Ländern mit niedrigerem bis mittlerem Einkommen untersucht. Mit dieser Studie

- werden die Investitionen der Union in FuE für armutsbedingte vernachlässigte Krankheiten zurückverfolgt und bewertet, wie die entsprechenden Technologien als Instrumente für die universale Gesundheitsversorgung genutzt werden,
- wird untersucht, wie die Wechselwirkung der FuE für armutsbedingte vernachlässigte Krankheiten und der universalen Gesundheitsversorgung im Hinblick auf den Rahmen für die globale Entwicklung nach 2015 optimiert werden kann, und es werden Empfehlungen für FuE-Indikatoren ausgearbeitet, mit deren Hilfe sich die Maßnahmen für eine universale Gesundheitsversorgung wirksamer gestalten lassen.

Die Entwicklung sicherer, wirksamer, bezahlbarer und zugänglicher Arzneimittel gesicherter Qualität für armutsbedingte vernachlässigte Krankheiten trägt zum angestrebten Ziel einer universalen Gesundheitsversorgung bei, und durch angemessene Investitionen in die universale Gesundheitsversorgung kann wirkungsvoll sichergestellt werden, dass die verfügbaren Dienstleistungen und Produkte auch zugänglich und hochwertig sind. Dieser Korrelation wird im Rahmen für die globale Entwicklung nach 2015 eine entscheidende Bedeutung zukommen, und zwar sowohl für die Gesundheitsförderung als auch für die Armutsbekämpfung.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 77 (Fortsetzung)

08 02 77 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

08 02 77 04 Vorbereitende Maßnahme — Aufbau eines einheitlichen und innovativen europäischen Verkehrssystems

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Im Rahmen dieser zweistufigen vorbereitenden Maßnahme soll ermittelt werden, welche Hindernisse der Entwicklung eines optimierten einheitlichen europäischen Verkehrssystems entgegenstehen, und es sollen Maßnahmen ausgearbeitet werden, mit denen sich zusammengenommen schnellere Fortschritte erzielen lassen. Die Maßnahme unterstützt Initiativen der Union und der Kommission. Ziele:

- Bildung einer Grundlage für die künftige politische Entwicklung sowie für Forschungs- und Innovationsprogramme, sowohl auf Ebene der Unions- als auch auf nationaler Ebene;
- Vorarbeit für eines der sieben zentralen Ziele von Horizont 2020, nämlich das des intelligenten, umweltfreundlichen und integrierten Verkehrs;
- Zuarbeit für die Umsetzung einiger Leitinitiativen der Strategie Europa 2020, etwa „Verbesserung der Zugänglichkeit und sauberer Verkehr“ und „Förderung von Innovationen und Spitzenleistungen“.

In der Prüfungsphase

- ist festzustellen, welche Interessenträger (Industrie, Forschung, Behörden, Aufsichtsbehörden und Zivilgesellschaft) beteiligt sind und welche Standpunkte, Bedürfnisse und Erwartungen sie haben;
- ist der aktuelle Zustand des Systems zu beschreiben: öffentliche Strategien (auf allen Ebenen), Wirtschaftsstrukturen, Marktbedingungen und rechtliche Rahmenbedingungen, Verfahren der Zusammenarbeit der Interessenträger, Verkehrsprogramme;
- sind vergleichbare Aspekte in anderen Regionen der Welt zu untersuchen und die entsprechenden Erfahrungen zu bewerten;
- ist zu ermitteln, welche Chancen für die Verbesserung des europäischen Verkehrssystems insgesamt bestehen und welche Hindernisse zu überwinden sind.

In der Programmphase werden von einer repräsentativen Gruppe aus Interessenträgern befürwortete Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen sich ein optimiertes Verkehrssystem schneller erreichen lässt. Dabei wird geprüft,

- ob und welche neuen Organisationen hilfreich sein könnten, ohne bereits vorhandene Strukturen nur zu reproduzieren;

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 77** (Fortsetzung)

08 02 77 04 (Fortsetzung)

- wie ein stärker auf ein ganzheitliches System ausgerichtetes Bewusstsein auf allen Ebenen geschaffen werden kann;
- wie bestehende Initiativen dazu bewegt werden können, mehr auf ihre Interaktion mit dem übrigen System zu achten;
- welche politischen Initiativen auf Ebene der Union, der Mitgliedstaaten und der Gebietskörperschaften möglich wären.

Das Ergebnis wird eine gründliche Analyse der Chancen für die Entwicklung eines EU-weiten optimierten Verkehrssystems sowie der dabei zu überwindenden Hindernisse und die Einbindung der Interessenträger aus allen Bereichen sein.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 03	PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN								
08 03 01	Operative Ausgaben für das Programm „Euratom“								
08 03 01 01	Euratom — Fusionsenergie	1.1	122 147 186	146 941 084	94 723 000	48 884 318			
08 03 01 02	Euratom — Kernspaltung und Strahlenschutz	1.1	54 654 414	30 875 121	45 789 000	13 353 389			
	<i>Artikel 08 03 01 — Subtotal</i>		176 801 600	177 816 205	140 512 000	62 237 707			
08 03 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung								
08 03 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
08 03 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	244 938 910,—	178 180 513,45	
	<i>Artikel 08 03 50 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	244 938 910,—	178 180 513,45	
08 03 51	Abschluss der früheren Euratom-Forschungsrahmenprogramme (2007-2013)								
		1.1	p.m.	39 796 544	p.m.	40 279 636	128 424 486,21	132 968 733,72	334,12
08 03 52	Abschluss früherer Euratom-Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)								
		1.1	p.m.	394 545	p.m.	159 053	37 792,95	1 054 889,69	267,37
	Kapitel 08 03 — Total		176 801 600	218 007 294	140 512 000	102 676 396	373 401 189,16	312 204 136,86	143,21

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung (2014–2018) („Euratom-Programm“) ergänzt Horizont 2020 auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung im Nuklearbereich. Sein allgemeines Ziel ist die Durchführung von Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen mit Schwerpunkt auf der kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes. Damit soll vor allem zur langfristigen sicheren und effizienten Senkung der CO₂-Emissionen des Energiesystems beigetragen werden. Mit der Unterstützung dieser Forschungsarbeiten leistet das Euratom-Programm einen Beitrag zu den Ergebnissen in den drei Schwerpunktbereichen „Wissenschaftsexzellenz“, „Führende Rolle der Industrie“ und „Gesellschaftliche Herausforderungen“ von Horizont 2020.

Schwerpunkt der indirekten Maßnahmen des Euratom-Programms bilden zwei Bereiche: Kernspaltung, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie das Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Kernfusion.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

08 03 01 Operative Ausgaben für das Programm „Euratom“*Erläuterungen*

Zum Umfang des Euratom-Programms für indirekte Maßnahmen gehören die Sicherheit der Kernspaltung und Strahlenschutz sowie Fusionsforschung und -entwicklung, die den Erfolg des ITER-Projekts sicherstellen und gewährleisten sollen, dass ihre Vorteile von Europa genutzt werden können. Es wird zu den Ergebnissen in den drei Schwerpunktbereichen „Wissenschaftsexzellenz“, „Führende Rolle der Industrie“ und „Gesellschaftliche Herausforderungen“ von „Horizont 2020“ beitragen.

08 03 01 01 Euratom — Fusionsenergie*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
122 147 186	146 941 084	94 723 000	48 884 318		

Erläuterungen

Mit der Euratom-Tätigkeit im Bereich der Fusionsenergie werden gemeinsame Forschungstätigkeiten der Akteure im Bereich der Fusionsenergie, die an der Durchführung der sich aus dem Fahrplan für die Kernfusion ergebenden Aufgaben beteiligt sind, unterstützt. Zusätzlich werden gemeinsame Tätigkeiten zur Entwicklung von Werkstoffen für ein Demonstrationskraftwerk sowie Fragen des Reaktorbetriebs und zur Entwicklung und Demonstration aller für ein Demonstrationsfusionskraftwerk relevanten Technologien unterstützt. Mit der Tätigkeit werden auch Wissensmanagement und Technologietransfer von der durch dieses Programm kofinanzierten Forschung zur Industrie, unter Nutzung aller innovativen Aspekte der Forschungsarbeiten unterstützt. Des Weiteren werden mit der Maßnahme der Bau, die Modernisierung, die Nutzung und die kontinuierliche Verfügbarkeit zentraler Forschungsinfrastrukturen im Rahmen des Euratom-Programms gefördert.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben e bis h.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

08 03 01 (Fortsetzung)

08 03 01 02 Euratom — Kernspaltung und Strahlenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
54 654 414	30 875 121	45 789 000	13 353 389		

Erläuterungen

Mit der Euratom-Tätigkeit im Bereich der Kernspaltung werden gemeinsame Forschungstätigkeiten zum sicheren Betrieb von Reaktorsystemen, die in der Union eingesetzt werden oder in Zukunft eingesetzt werden könnten, unterstützt. Sie wird außerdem zur Entwicklung von Lösungen für die Entsorgung der nuklearen Restabfälle beitragen. Zusätzlich werden mit der Maßnahme gemeinsame und/oder koordinierte Forschungstätigkeiten gefördert, mit besonderem Augenmerk auf den Risiken niedriger Strahlendosen aufgrund industrieller, medizinischer oder umweltbedingter Exposition. Des Weiteren werden mit der Tätigkeit „Kernspaltung“ gemeinsame Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Unternehmen sowie von Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten im Bereich Aus- und Fortbildung und Mobilität sowie der Erhalt von Kompetenzen im Nuklearbereich in mehreren Disziplinen unterstützt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis d.

08 03 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

08 03 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**08 03 50** (Fortsetzung)

08 03 50 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

08 03 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	244 938 910,—	178 180 513,45

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

08 03 51 Abschluss der früheren Euratom-Forschungsrahmenprogramme (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	39 796 544	p.m.	40 279 636	128 424 486,21	132 968 733,72

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Das Programm deckt zwei Themenbereiche ab:

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**08 03 51** (Fortsetzung)

Forschung im Bereich der Kernfusion, die Tätigkeiten von der Grundlagenforschung bis hin zur Technologieentwicklung, die Errichtung von Großprojekten und Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen umfasst. Sie eröffnet die Aussicht auf eine fast unbegrenzte Verfügbarkeit umweltfreundlicher Energie. Hier ist der ITER der entscheidende nächste Schritt hin zu diesem Ziel, weshalb die Verwirklichung des ITER-Projekts das Kernstück der derzeitigen Unionsstrategie bildet. Parallel dazu ist jedoch ein umfassendes, gezieltes europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Kernfusion zur Vorbereitung der Nutzung von ITER und zur Entwicklung der Technologien und der Wissensbasis durchzuführen, die für den Betrieb von ITER und die Zeit danach erforderlich sind.

Forschung im Bereich der Kernspaltung, die darauf abzielt, eine solide wissenschaftliche und technische Grundlage zu schaffen, um konkrete Entwicklungen für eine sicherere Entsorgung langlebiger radioaktiver Abfälle zu beschleunigen, eine sicherere, ressourcenschonendere und kostenwirksamere Nutzung der Kernenergie zu fördern und ein robustes und für die Bevölkerung akzeptables System für den Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen ionisierender Strahlungen zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

08 03 52 *Abschluss früherer Euratom-Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	394 545	p.m.	159 053	37 792,95	1 054 889,69

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**08 03 52** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/268/Euratom des Rates vom 26. April 1994 über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) (ABl. L 115 vom 6.5.1994, S. 31).

Beschluss 96/253/Euratom des Rates vom 4. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 72).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998 bis 2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002–2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 04 — ITER

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 04	ITER								
08 04 01	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)								
08 04 01 01	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) — Unterstützungsausgaben	1.1	43 860 000	43 754 912	41 127 422	41 127 422			
08 04 01 02	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	1.1	838 355 057	126 361 457	679 790 383	19 407 686			
	<i>Artikel 08 04 01 — Subtotal</i>		882 215 057	170 116 369	720 917 805	60 535 108			
08 04 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung								
08 04 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
08 04 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	252 361 301,21	183 579 922,94	
	<i>Artikel 08 04 50 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	252 361 301,21	183 579 922,94	

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 04 — ITER (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 04 51	Abschluss des Europä- ischen gemeinsamen Unternehmens ITER — Kernfusion für die Ener- giegewinnung (2007- 2013)	1.1	p.m.	336 561 599	p.m.	415 565 952	957 033 262,26	297 135 757,26	88,29
Kapitel 08 04 — Total			882 215 057	506 677 968	720 917 805	476 101 060	1 209 394 563,47	480 715 680,20	94,88

Erläuterungen

Mit dem ITER-Projekt soll die Nutzbarkeit der Kernfusion als nachhaltige Energiequelle demonstriert werden. Der Bau und Betrieb eines experimentellen Fusionsreaktors bildet die Vorstufe zu dem bedeutenden Schritt des Baus von Reaktorprototypen für Fusionskraftwerke, die sicher, zukunftsfähig, umweltverträglich und wirtschaftlich sind. Das Projekt wird zur Strategie Europa 2020 und insbesondere zur Leitinitiative „Innovationsunion“ beitragen, da sich die Union durch die Mobilisierung der Unternehmen der europäischen Hochtechnologieindustrie, die am Bau des ITER beteiligt sind, einen globalen Wettbewerbsvorteil in diesem vielversprechenden Bereich verschaffen dürfte.

An dem Projekt wirken sieben Parteien mit: die Europäische Union, China, Indien, Japan, Südkorea, Russland und die Vereinigten Staaten.

08 04 01 Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

08 04 01 01 Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
43 860 000	43 754 912	41 127 422	41 127 422		

Erläuterungen

Vormals Artikel 08 04 01 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 04 — ITER (Fortsetzung)

08 04 01 (Fortsetzung)

08 04 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/791/Euratom des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 100).

08 04 01 02 Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
838 355 057	126 361 457	679 790 383	19 407 686		

Erläuterungen

Vormals Artikel 08 04 01 (teilweise)

Über das europäische Gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie beteiligt sich die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) an der gemeinsamen Durchführung des internationalen ITER-Projekts. Im Anschluss an ITER, eine Versuchsanlage in großem Maßstab, mit der die wissenschaftliche und technische Durchführbarkeit der Erzeugung von Fusionsenergie demonstriert werden soll, soll ein Demonstrations-Fusionskraftwerk (DEMO) gebaut werden.

Das Gemeinsame Unternehmen für den ITER hat folgende Aufgaben:

- Beitrag von Euratom zu der internationalen ITER-Organisation,
- Beitrag von Euratom zu den gemeinsamen Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts mit Japan zur schnellen Verwirklichung der Fusionsenergie;
- Vorbereitung und Koordinierung eines Programms zur Vorbereitung des Baus eines Demonstrationsreaktors für die Kernfusion und damit zusammenhängender Anlagen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/791/Euratom des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 100).

KAPITEL 08 04 — ITER (Fortsetzung)

08 04 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

08 04 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

08 04 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	252 361 301,21	183 579 922,94

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 04 — ITER (Fortsetzung)

08 04 50 (Fortsetzung)

08 04 50 02 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

08 04 51 **Abschluss des Europäischen gemeinsamen Unternehmens ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	336 561 599	p.m.	415 565 952	957 033 262,26	297 135 757,26

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts, der Vereinbarung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts durch die Kommission.

Entscheidung 2006/943/Euratom der Kommission vom 17. November 2006 über die vorläufige Anwendbarkeit des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 60).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

KAPITEL 08 04 — ITER (Fortsetzung)**08 04 51** (Fortsetzung)

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 05 — FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 05	FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL								
08 05 01	Forschungsprogramm Stahl	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	37 472 829,98	36 665 789,09	
08 05 02	Forschungsprogramm Kohle	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	16 182 631,20	12 131 295,43	
	Kapitel 08 05 — Total		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	53 655 461,18	48 797 084,52	

Erläuterungen

Aus dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl werden in jedem Jahr innovative Projekte zur Verbesserung von Sicherheit, Effizienz und Wettbewerbsvorteil der Kohle- und Stahlindustrie der Union finanziert. Er wurde 2002 geschaffen, um auf die Erfolge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufzubauen. Die Aufteilung der Mittel zwischen Kohle (27,2 %) und Stahl (72,8 %) ist in der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22) festgelegt.

08 05 01 Forschungsprogramm Stahl*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	37 472 829,98	36 665 789,09

Erläuterungen

Ziel des Forschungsprogramms Stahl ist die Optimierung der Stahlerzeugungsprozesse zur Steigerung von Produktqualität und Produktivität. Die Verringerung von Emissionen, Energieverbrauch und Umweltauswirkungen sowie eine effizientere Nutzung von Rohstoffen und die Schonung der Ressourcen sollten integraler Bestandteil der angestrebten Verbesserungen sein.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7).

08 05 02 Forschungsprogramm Kohle*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	16 182 631,20	12 131 295,43

KAPITEL 08 05 — FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL (Fortsetzung)**08 05 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Ziele des Forschungsprogramms „Kohle“ sind die Senkung der Gesamtproduktionskosten der Bergwerke, Qualitätsverbesserungen bei den Produkten und die Senkung der Kosten der Kohlenutzung. Die Forschungsprojekte in diesem Bereich sollen außerdem dem wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt dienen und die Kenntnisse über Verhalten und Kontrolle der Lagerstätten im Hinblick auf Gebirgsdruck, Ausgasungen, Gefahr von Schlagwetterexplosionen, Bewetterung und alle sonstigen Faktoren, die den Abbaubetrieb beeinflussen, verbessern. Forschungsprojekte mit diesen Zielsetzungen müssen Ergebnisse versprechen, die kurz- bis mittelfristig auf einen wesentlichen Teil der Unionsproduktion anwendbar sind.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „FORSCHUNG UND INNOVATION“
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „FORSCHUNG UND INNOVATION“
- ENTWICKLUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS
- VERWIRKLICHUNG DER INNOVATIONSUNION

TITEL 09

KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

TITEL 09**KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLO- GIEN“	110 326 542	110 326 542	123 636 763	123 636 763	129 366 000,57	129 366 000,57
09 02	RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA FÜR EUROPA	18 358 755	18 922 106	18 026 948	16 525 240	17 918 656,32	16 838 067,49
09 03	INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKA- TIONSNETZE	91 642 770	72 471 741	83 915 000	13 734 592	2 859 125,77	11 365 300,87
09 04	„HORIZONT 2020“	1 506 779 569	1 525 102 580	1 411 814 619	911 342 225	1 935 985 645,75	1 670 592 881,38
	Titel 09 — Total	1 727 107 636	1 726 822 969	1 637 393 330	1 065 238 820	2 086 129 428,41	1 828 162 250,31

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

TITEL 09

KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
09 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“					
09 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“	5,2	38 464 809	38 064 059	39 026 603,98	101,46
09 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“					
09 01 02 01	Externes Personal	5,2	2 100 737	2 156 787	2 326 485,28	110,75
09 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	1 682 837	1 658 457	1 745 840,54	103,74
	<i>Artikel 09 01 02 — Subtotal</i>		3 783 574	3 815 244	4 072 325,82	107,63
09 01 03	Ausgaben für technische Informations- und Kommunikationsausstattung sowie Dienstleistungen des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“	5,2	2 441 979	2 464 270	2 960 280,52	121,22
09 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“					
09 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	1,1	323 000	188 003	155 648,93	48,19
	<i>Artikel 09 01 04 — Subtotal</i>		323 000	188 003	155 648,93	48,19
09 01 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“					
09 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	43 000 000	48 600 267	48 314 187,72	112,36

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
09 01 05	(Fortsetzung)					
09 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	11 423 259	12 636 867	12 966 503,42	113,51
09 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	10 889 921	17 868 053	21 870 450,18	200,83
	Artikel 09 01 05 — Subtotal		65 313 180	79 105 187	83 151 141,32	127,31
	Kapitel 09 01 — Total		110 326 542	123 636 763	129 366 000,57	117,26

09 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
38 464 809	38 064 059	39 026 603,98

09 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

09 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 100 737	2 156 787	2 326 485,28

09 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 682 837	1 658 457	1 745 840,54

09 01 03 Ausgaben für technische Informations- und Kommunikationsausrüstung sowie Dienstleistungen des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 441 979	2 464 270	2 960 280,52

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“
(Fortsetzung)

09 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

09 01 04 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
323 000	188 003	155 648,93

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Ferner sollen sie Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützung im Zusammenhang mit der Ermittlung, Ausarbeitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle des Programms oder der Maßnahmen decken.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 03 01, 09 03 02 und 09 03 03.

09 01 05 — Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

09 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
43 000 000	48 600 267	48 314 187,72

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“
(Fortsetzung)**09 01 05** (Fortsetzung)

09 01 05 01 (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 04.

09 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
11 423 259	12 636 867	12 966 503,42

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals, für indirekte Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 04.

09 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
10 889 921	17 868 053	21 870 450,18

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“
(Fortsetzung)**09 01 05** (Fortsetzung)

09 01 05 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nicht nuklearen Bereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder von Vorhaben, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke, bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 04.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA FÜR EUROPA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 02	RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA FÜR EUROPA								
09 02 01	Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation	1,1	3 220 000	3 394 146	3 150 000	2 696 800	3 025 578,32	2 928 753,84	86,29
09 02 03	Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit	1,1	9 100 612	9 100 612	8 739 000	8 739 000	9 030 185,—	9 030 185,—	99,23
09 02 04	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro	1,1	3 498 143	3 498 143	3 617 948	3 617 948	3 556 000,—	3 556 000,—	101,65
09 02 05	Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien	3	1 040 000	1 087 338	1 020 000	428 000	930 000,—	1 013 064,70	93,17
09 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
09 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für Journalisten	3	—	—	—	p.m.	0,—	184 776,28	
09 02 77 02	Pilotprojekt — Umsetzung des Instruments für die Überwachung des Medienpluralismus	3	p.m.	326 889	500 000	500 000	500 000,—	125 287,67	38,33
09 02 77 03	Pilotprojekt — Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit	3	p.m.	764 978	1 000 000	543 492	876 893,—	0,—	0
09 02 77 04	Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit	3	1 000 000	500 000					
09 02 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Umsetzung des Instruments für die Überwachung des Medienpluralismus	3	500 000	250 000					
	Artikel 09 02 77 — Subtotal		1 500 000	1 841 867	1 500 000	1 043 492	1 376 893,—	310 063,95	16,83
	Kapitel 09 02 — Total		18 358 755	18 922 106	18 026 948	16 525 240	17 918 656,32	16 838 067,49	88,99

KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA FÜR EUROPA (Fortsetzung)*Erläuterungen***09 02 01 Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 220 000	3 394 146	3 150 000	2 696 800	3 025 578,32	2 928 753,84

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden die Ausgaben für ein Paket von Maßnahmen gedeckt, mit denen

- ein besserer Rechtsrahmen für den Wettbewerb, Investitionen und Wachstum in allen Bereichen der elektronischen Kommunikation koordiniert werden soll: ökonomische Analyse, Folgenabschätzung, Politikentwicklung und Rechtsbefolgung,
- die Politik der Union im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste durchgeführt und überprüft wird, um Initiativen zur Bewältigung der Herausforderungen in diesem sich rasch entwickelnden Sektor zu einzuleiten (Konvergenz der elektronischen Kommunikation mit audiovisuellen Medien und der Bereitstellung von Inhalten),
- die Umsetzung der Digitalen Agenda für Europa durch Maßnahmen im Zusammenhang mit den Breitbandzielen durch Regulierung, politische Maßnahmen und öffentliche Förderung, einschließlich der Koordinierung mit der Kohäsionspolitik in Bereichen, die für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste relevant sind, erleichtert werden soll,
- Strategien und Koordinierungsmaßnahmen zur Umsetzung der nationalen Breitbandpläne in Bezug auf die Mobilfunk- und Festnetzinfrastrukturen durch die Mitgliedstaaten sowie deren mögliche Konvergenz entwickelt werden; dies umfasst auch die Kohärenz und wirtschaftliche Effizienz des Tätigwerdens auf Unions- und mitgliedstaatlicher Ebene,
- politische Strategien und Rechtsvorschriften entwickelt werden, und zwar unter besonderer Beachtung von Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Genehmigung von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, insbesondere Interoperabilität, Zusammenschaltung, Bauarbeiten, Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden und neue Maßnahmen zur Stärkung des Binnenmarkts,
- die Überwachung und Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten gefördert werden,
- Vertragsverletzungsverfahren koordiniert werden und Zuarbeiten zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen geleistet werden,
- politische Strategien und Rechtsvorschriften entwickelt werden, und zwar unter besonderer Beachtung des Privatkundengeschäfts und von Verbraucherfragen, insbesondere Netzneutralität, Anbieterwechsel, Roaming, Belegung der Nachfrage und Nutzung und Universaldienst,
- eine schlüssige marktorientierte Regulierung entwickelt und umgesetzt wird, die von den nationalen Regulierungsbehörden anzuwenden ist, und mit denen auf die von diesen Behörden übermittelten Notifizierungen eingegangen wird, insbesondere auf Notifizierungen in Bezug auf relevante Märkte, Wettbewerb und geeignete regulatorische Eingriffe, vor allem für Zugangsnetze der nächsten Generation,
- bereichsübergreifende politische Strategien entwickelt werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten alle Arten der Frequenznutzung berücksichtigen, einschließlich der verschiedenen Bereiche des Binnenmarkts, wie elektronische Kommunikation, Breitbandinternet und Innovation,

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA FÜR EUROPA (Fortsetzung)

09 02 01 (Fortsetzung)

- die Umsetzung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsdienste gefördert und überwacht wird (auch des Verfahrens nach Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33),
- es Drittländern ermöglicht werden soll, eine Politik der Marktöffnung wie in der Union zu verfolgen,
- die Durchführung des Programms für die Funkfrequenzpolitik (Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7)) gefördert und überwacht wird,

Diese Maßnahmen haben im Einzelnen folgende Zielsetzungen:

- Formulierung einer Unionspolitik und -strategie im Bereich der Kommunikationsnetze und -dienste (unter Berücksichtigung der Konvergenz zwischen elektronischer Kommunikation und audiovisuellem Bereich, der Internetaspekte usw.),
- Entwicklung einer Frequenzpolitik in der Union,
- Entwicklung von Aktionen im Sektor der Mobilfunk- und Satellitenkommunikation, insbesondere im Bereich der Frequenzen, und Ankurbelung der Nachfrage,
- Analyse der Situation und der vorhandenen Rechtsvorschriften in diesen Bereichen sowie der Beschlüsse über staatliche Beihilfen,
- Analyse der Finanzlage und Investitionstätigkeit in dem Sektor,
- Koordinierung dieser Tätigkeiten und Initiativen im Hinblick auf das internationale Vorgehen (z. B. Weltfunkkonferenz, CEPT usw.),
- Entwicklung von Tätigkeiten und Initiativen im Bereich der Digitalen Agenda für Europa,
- Entwicklung von Tätigkeiten und Initiativen im Bereich der Kohäsionspolitik,
- Aufbau und Pflege der Datenbank zum Programm für die Frequenzpolitik sowie weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchführung des Programms.

Diese Maßnahmen umfassen u. a. die Ausarbeitung von Untersuchungen und Fortschrittsberichten, Einholung von Stellungnahmen der betroffenen Kreise und aus der Öffentlichkeit, die Ausarbeitung von Mitteilungen, Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften sowie Übersetzungen der Notifizierungen und Anhörungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG.

Die Mittel dieses Artikels dienen insbesondere der Deckung der Ausgaben für Verträge über Analysen, Gutachten, spezifische Studien, Bewertungsberichte, Koordinierungstätigkeiten, Finanzhilfen und die Teilfinanzierung bestimmter Maßnahmen.

Diese Mittel sind zudem zur Deckung der Ausgaben für Sachverständigensitzungen, Kommunikationsveranstaltungen, Mitgliedsbeiträge, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der politischen Ziele oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller sonstigen Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA FÜR EUROPA (Fortsetzung)**09 02 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 02 03 **Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
9 100 612	8 739 000	9 030 185,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben ausschließlich im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur wurde eingerichtet, um die Fähigkeit der Union, der Mitgliedstaaten und folglich auch der Unternehmen zu stärken, Netz- und Informationssicherheitsprobleme zu vermeiden, zu bewältigen und darauf zu reagieren. Hierzu wird die ENISA ein hohes Maß an Know-how entwickeln und eine breit angelegte Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des öffentlichen und privaten Sektors fördern.

Ziel der Agentur ist es, Hilfestellung zu geben und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten in Fragen zu beraten, die die Netz- und Informationssicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen, und auf Ersuchen die Kommission bei der Vorbereitung von Aktualisierungen und Weiterentwicklungen des Unionsrechts auf dem Gebiet der Netz- und Informationssicherheit fachlich zu unterstützen.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und dem Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Durch Artikel 208 der Haushaltsordnung und die einschlägigen Artikel der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission wurde die Rolle des Europäischen Parlaments und des Rates für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA FÜR EUROPA (Fortsetzung)**09 02 03** (Fortsetzung)

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beträgt insgesamt 9 155 661 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 9 100 612 EUR erhöht sich um 55 049 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 526/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 41).

09 02 04 **Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 498 143	3 617 948	3 556 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Büros (Titel 1 und 2) und seiner operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Das GEREK wirkt als spezialisiertes und unabhängiges Beratungsgremium, das die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden bei der Anwendung des Rechtsrahmens der Union für die elektronische Kommunikation unterstützt, um eine einheitliche Regulierung in der gesamten Union zu fördern. Das GEREK ist weder ein Unionsgremium, noch besitzt es Rechtspersönlichkeit.

Das GEREK besteht aus einem Regulierungsrat mit einem Büro, das als Unionsgremium mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet wird und das GEREK fachlich und verwaltungstechnisch bei der Wahrnehmung der ihm durch die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 übertragenen Aufgaben unterstützt.

Das Büro muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Durch Artikel 208 der Haushaltsordnung und die einschlägigen Artikel der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission wurde die Rolle der Haushaltsbehörde für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA FÜR EUROPA (Fortsetzung)**09 02 04** (Fortsetzung)

Der Stellenplan des Büros ist im Anhang „Personal“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beträgt insgesamt 4 017 244 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 3 498 143 EUR erhöht sich um 519 101 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1).

09 02 05 Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 040 000	1 087 338	1 020 000	428 000	930 000,—	1 013 064,70

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt:

- Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1),
- Überwachung der Entwicklung des Mediensektors, einschließlich Medienpluralismus und -freiheit, und
- Sammlung und Verbreitung von wirtschaftlichen und rechtlichen Informationen sowie Analysen zum audiovisuellen Sektor und zur Konvergenz der Medienbranche und der Inhalteindustrie.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Ziels der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA FÜR EUROPA (Fortsetzung)

09 02 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

09 02 77 01 Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für Journalisten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	184 776,28

Erläuterungen

Dieser Haushaltsposten ist zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 02 77 02 Pilotprojekt — Umsetzung des Instruments für die Überwachung des Medienpluralismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	326 889	500 000	500 000	500 000,—	125 287,67

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 02 77 03 Pilotprojekt — Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	764 978	1 000 000	543 492	876 893,—	0,—

KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA FÜR EUROPA (Fortsetzung)**09 02 77** (Fortsetzung)

09 02 77 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 02 77 04 Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird an das seit 2013 erfolgreich laufende Pilotprojekt angeknüpft. Das geplante Europäische Zentrum für Presse- und Medienfreiheit ist eine folgerichtige Ergänzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Charta für Pressefreiheit, da es als zentrale europaweite Anlaufstelle für Journalistenverbände oder journalistisch tätige Einzelpersonen und Medienakteure dient, die Verstöße gegen diese Chartas geltend machen. Es wird das einzige Zentrum in Europa sein, das derartige Verstöße überwacht und dokumentiert. Außerdem soll es in akuten Fällen eingreifen, indem es beispielsweise Unterstützung ausländischer Kollegen für Journalisten organisiert, die Hilfe benötigen. Das Zentrum wird von der Mitwirkung einer ganzen Reihe von Quellen profitieren, darunter akademische Zentren, regionale Partner aus ganz Europa und verschiedene Journalistenverbände.

Der Wirkungsbereich des Zentrums umfasst die Mitgliedstaaten und die Bewerberländer.

Diese Maßnahme ergänzt bereits bestehende Maßnahmen, die aus dem Unionshaushalt unterstützt werden. Genauer gesagt wird das Zentrum das praxis- und anwendungsorientierte Gegenstück zum akademisch ausgerichteten „Zentrum für Medienpluralismus und -freiheit“ bilden, das am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz angesiedelt ist. Außerdem wird es von der Dynamik profitieren, die durch die von der Kommission eingesetzte hochrangige Gruppe für Medienfreiheit und Pluralismus und durch die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Mai 2013 über die EU-Charta: Normensetzung für die Freiheit der Medien in der EU ausgelöst wurde.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA FÜR EUROPA (Fortsetzung)

09 02 77 (Fortsetzung)

09 02 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Umsetzung des Instruments für die Überwachung des Medienpluralismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000				

Erläuterungen

Diese vorbereitende Maßnahme knüpft an das 2013 und 2014 vom Europäischen Parlament finanzierte Pilotprojekt an, das in erster Linie darauf abzielte, den Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus („Media Pluralism Monitor“, MPM), der 2009 auf Ersuchen der Kommission von einer Gruppe europäischer Universitäten entwickelt wurde, zu testen und anzuwenden.

Durchgeführt wird das Pilotprojekt zum MPM derzeit vom Zentrum für Medienpluralismus und -freiheit am Robert-Schuman-Zentrum für Höhere Studien/Europäisches Hochschulinstitut, einem Wissenschaftszentrum, das von der Kommission im Jahr 2011 als Teil der anhaltenden Bemühungen um eine verbesserte Wahrung des Medienpluralismus und der Medienfreiheit in Europa und zur Beurteilung, welche Maßnahmen auf europäischer oder einzelstaatlicher Ebene im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele ergriffen werden müssen, eingerichtet wurde. Im Rahmen des Pilotprojekts testet das Zentrum für Medienpluralismus und -freiheit eine abgespeckte Version des MPM 2009 anhand einer repräsentativen Beispielgruppe von neun Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Ungarn und dem Vereinigten Königreich). Diese Länder wurden anhand objektiver Kriterien ausgewählt, um ein Höchstmaß an Neutralität zu wahren und eine breit gefächerte Anwendung bei unterschiedlichen Gegebenheiten zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 03	INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE								
09 03 01	Vorbereitung von Breitbandprojekten für die öffentliche und/oder private Finanzierung	1,1	p.m.	3 056 060	10 000 000	p.m.			
09 03 02	Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturprojekte — CEF, Breitband	1,1	35 575 000	35 799 319	34 889 000	p.m.			
09 03 03	Förderung der Interoperabilität, des nachhaltigen Aufbaus, Betriebs und der nachhaltigen Modernisierung digitaler Dienstinfrastrukturen sowie Koordinierung auf europäischer Ebene	1,1	56 067 770	29 687 199	39 026 000	7 884 592			
09 03 51	Abschluss früherer Programme								
09 03 51 01	Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ (2009-2013)	1,1	p.m.	3 929 163	—	5 850 000	2 859 125,77	11 365 300,87	289,26
09 03 51 02	Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien	1,1	p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 09 03 51 — Subtotal		p.m.	3 929 163	—	5 850 000	2 859 125,77	11 365 300,87	289,26
	Kapitel 09 03 — Total		91 642 770	72 471 741	83 915 000	13 734 592	2 859 125,77	11 365 300,87	15,68

09 03 01 Vorbereitung von Breitbandprojekten für die öffentliche und/oder private Finanzierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 056 060	10 000 000	p.m.		

Erläuterungen

Maßnahmen nach diesem Artikel tragen zu den Zielen der Fazilität „Connecting Europe“ bei, die in Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 genannt sind.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)**09 03 01** (Fortsetzung)

Maßnahmen nach diesem Artikel tragen durch Studien und programmunterstützende Maßnahmen, insbesondere durch technische Unterstützung im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013, zu den Breitbandzielen der Fazilität „Connecting Europe“ bei.

Maßnahmen nach diesem Artikel werden üblicherweise in Form von Finanzhilfen oder Vergabeverfahren entweder im Wege der direkten Mittelverwaltung im Sinne des Artikels 58 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung oder der indirekten Mittelverwaltung im Sinne des Artikels 58 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung durchgeführt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absatz 9 und Abschnitt 3 des Anhangs.

09 03 02 **Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturprojekte — CEF, Breitband***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 575 000	35 799 319	34 889 000	p.m.		

Erläuterungen

Maßnahmen nach diesem Artikel tragen zu den Zielen der Fazilität „Connecting Europe“ bei, die in Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 genannt sind.

Mit den Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie werden Projekte von gemeinsamem Interesse im Bereich der Breitbandnetze unterstützt.

Maßnahmen nach diesem Artikel tragen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 durch Finanzierungsinstrumente zu den oben genannten Zielen bei.

Die Ausgaben decken die finanzielle Unterstützung für Breitbandnetze im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 283/2014.

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)**09 03 02** (Fortsetzung)

Erstattungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüssen, freigegebenen Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet und gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe der Haushaltsordnung in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans verbucht werden, können für dasselbe Finanzierungsinstrument verwendet werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 7 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absatz 7 und Abschnitt 2 des Anhangs.

09 03 03 Förderung der Interoperabilität, des nachhaltigen Aufbaus, Betriebs und der nachhaltigen Modernisierung digitaler Dienstinfrastrukturen sowie Koordinierung auf europäischer Ebene*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
56 067 770	29 687 199	39 026 000	7 884 592		

Erläuterungen

Maßnahmen nach diesem Artikel tragen zu den Zielen bei, die in Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 genannt sind.

Sie unterstützen Projekte von gemeinsamem Interesse im Bereich der digitalen Dienstinfrastrukturen.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie tragen zu den genannten Zielen in der Regel über Finanzhilfen und Beschaffungsmaßnahmen bei:

- Kerndienstplattformen, mit Ausnahme von Europeana, werden in der Regel über Beschaffungsmaßnahmen finanziert,
- generische Dienste werden in der Regel über Finanzhilfen finanziert,
- digitale Plattformen wie Europeana unterstützen die Kreativindustrien und fördern die Wirtschaftstätigkeit auf der Grundlage digitaler kultureller Ressourcen.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)

09 03 03 (Fortsetzung)

Die Ausgaben decken den gesamten Zyklus digitaler Dienstinfrastrukturen, u. a. Machbarkeitsstudien, Durchführung, fortlaufenden Betrieb und Ausbau, Koordinierung, Bewertung und technische Hilfe im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 283/2014. Der Schwerpunkt darf nicht ausschließlich auf dem Aufbau digitaler Dienstinfrastrukturen und damit verbundener Dienste liegen, sondern muss sich auch auf die Verwaltung im Zusammenhang mit dem Betrieb solcher Plattformen und Dienste erstrecken.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absätze 1 bis 6 und Absatz 9 sowie Abschnitte 1 und 3 des Anhangs.

09 03 51 **Abschluss früherer Programme**

09 03 51 01 Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ (2009-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 929 163	—	5 850 000	2 859 125,77	11 365 300,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Programm „Mehr Sicherheit im Internet“ bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)**09 03 51** (Fortsetzung)

09 03 51 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1351/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zum Schutz der Kinder bei der Nutzung des Internets und anderer Kommunikationstechnologien (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 118).

09 03 51 02 Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Programm „Mehr Sicherheit im Internet“ bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 854/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 04	„HORIZONT 2020“								
09 04 01	Wissenschaftliche Exzellenz								
09 04 01 01	Intensivierung der Forschung im Bereich künftige und sich abzeichnende Technologien	1,1	232 151 334	109 225 168	239 081 487	10 300 623			
09 04 01 02	Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)	1,1	105 290 655	83 011 128	96 956 907	2 101 017			
	Artikel 09 04 01 — Subtotal		337 441 989	192 236 296	336 038 394	12 401 640			
09 04 02	Industrielle Führungsrolle								
09 04 02 01	Führungsrolle in den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	1,1	824 154 429	467 483 720	720 260 961	44 192 289			
	Artikel 09 04 02 — Subtotal		824 154 429	467 483 720	720 260 961	44 192 289			
09 04 03	Gesellschaftliche Herausforderungen								
09 04 03 01	Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens	1,1	132 981 639	52 428 081	131 580 377	11 991 283			
09 04 03 02	Förderung integrativer, innovativer und sicherer europäischer Gesellschaften	1,1	43 725 806	21 845 034	38 116 288	3 290 165			
09 04 03 03	Förderung sicherer europäischer Gesellschaften	1,1	50 665 706	18 786 729	46 778 599	p.m.			
	Artikel 09 04 03 — Subtotal		227 373 151	93 059 844	216 475 264	15 281 448			
09 04 07	Gemeinsame Unternehmen								
09 04 07 31	Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL) — Unterstützungsausgaben	1,1	786 407	784 523	540 000	540 000			
09 04 07 32	Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL)	1,1	115 023 593	61 166 094	135 000 000	33 750 000			
	Artikel 09 04 07 — Subtotal		115 810 000	61 950 617	135 540 000	34 290 000			
09 04 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung								
09 04 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 04 50	(Fortsetzung)								
09 04 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	208 744 485,06	211 615 424,87	
	Artikel 09 04 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	208 744 485,06	211 615 424,87	
09 04 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013)	1,1	p.m.	655 417 350	p.m.	723 054 637	1 573 803 807,15	1 320 031 254,34	201,40
09 04 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	1,1	p.m.	p.m.	—	p.m.	296 642,04	1 392 086,—	
09 04 53	Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm)								
09 04 53 01	Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) (2007-2013)	1,1	p.m.	52 428 081	p.m.	80 372 211	153 140 711,50	136 134 963,17	259,66
09 04 53 02	Abschluss früherer Programme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) (aus der Zeit vor 2007)	1,1	p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	1 419 153,—	
	Artikel 09 04 53 — Subtotal		p.m.	52 428 081	p.m.	80 372 211	153 140 711,50	137 554 116,17	262,37
09 04 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
09 04 77 01	Pilotprojekt — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen	1,1	2 000 000	1 654 288	1 500 000	750 000			
09 04 77 02	Pilotprojekt — Verbunden für die Gesundheit: eine Lösung für Gesundheit und Wohlbefinden in Open-Access-FTTN-Netzen	1,1	p.m.	436 192	1 000 000	500 000			
09 04 77 03	Pilotprojekt — REIsearch (Spitzen- und Innovationsforschungsnetz) — Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Forschungsraums durch mehr Kommunikation zwischen den Forschern, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik	1,1	p.m.	436 192	1 000 000	500 000			
	Artikel 09 04 77 — Subtotal		2 000 000	2 526 672	3 500 000	1 750 000			
	Kapitel 09 04 — Total		1 506 779 569	1 525 102 580	1 411 814 619	911 342 225	1 935 985 645,75	1 670 592 881,38	109,54

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020), das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, verwendet.

„Horizont 2020“ wird bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“ und „Digitale Agenda für Europa“, sowie für den Aufbau und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums (EFR) eine wesentliche Rolle spielen. Horizont 2020 wird durch die Mobilisierung ausreichender zusätzlicher Mittel für Forschung, Entwicklung und Innovation zum Aufbau einer wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft in der gesamten Union beitragen.

Es wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt werden, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in der ganzen Union und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse ab; für die Finanzierung von Studien sowie von Finanzhilfen für die Begleitung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme; für im Auftrag der Kommission durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Diese Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) verwendet.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, werden bei dem Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

Die etwaigen Einnahmen aus den Beiträgen externer Einrichtungen zu den Tätigkeiten der Union werden bei dem Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über Posten 09 04 50 01.

Die Bereitstellung der Mittel für Verwaltungsausgaben dieses Kapitels erfolgt über Artikel 09 01 05.

09 04 01 Wissenschaftliche Exzellenz*Erläuterungen*

Mit dieser Priorität des Programms Horizont 2020 soll die Exzellenz der Wissenschaftsbasis der Union gestärkt und ausgeweitet werden, sodass die Union stets über eine im Weltmaßstab erstklassige Forschung verfügt und somit seine langfristige Wettbewerbsfähigkeit gesichert wird. Angestrebt wird, die besten Ideen zu fördern, Talente innerhalb der Union aufzubauen, Forschern den Zugang zu wichtigen Forschungsinfrastrukturen zu ermöglichen und die Union zu einem attraktiven Standort für die weltbesten Wissenschaftler zu machen. Die zu finanzierenden Forschungsmaßnahmen werden entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten der Wissenschaft festgelegt, ohne dass vorab thematische Prioritäten bestimmt werden. Die Forschungspläne werden in enger Abstimmung mit den Wissenschaftlern aufgestellt und Forschungsvorhaben werden auf der Basis von Exzellenz finanziert.

09 04 01 01 Intensivierung der Forschung im Bereich künftige und sich abzeichnende Technologien*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
232 151 334	109 225 168	239 081 487	10 300 623		

Erläuterungen

Das spezifische Ziel besteht darin, auf der Grundlage der wissenschaftlichen Grundlagen durch die Erkundung neuer und hochriskanter Ideen radikal neue Technologien zu fördern. Durch flexible Unterstützung einer zielorientierten und interdisziplinären kooperativen Forschung in verschiedenem Umfang und den Einsatz innovativer Forschungsverfahren sollen Chancen erkannt und ergriffen werden, die langfristige Vorteile für die Bürger, die Wirtschaft und die Gesellschaft mit sich bringen.

Maßnahmen im Rahmen des spezifischen Ziels „Künftige und sich abzeichnende Technologien“ (FET) werden das gesamte Spektrum der wissenschaftsgestützten Innovation abdecken: von kleineren Sondierungen im Frühstadium erster und noch unausgereifter Ideen nach dem „Bottom-up“-Prinzip bis hin zum Aufbau neuer Forschungs- und Innovationsgemeinschaften, die sich mit neu entstehenden, transformativen Forschungsbereichen befassen, und großen, gemeinsamen Forschungsinitiativen im Umfeld einer Forschungsagenda, mit der ehrgeizige und visionäre Ziele verfolgt werden.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmsergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

09 04 01 (Fortsetzung)

09 04 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b.

09 04 01 02 Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
105 290 655	83 011 128	96 956 907	2 101 017		

Erläuterungen

Das spezifische Ziel besteht darin, Europa mit Forschungsinfrastrukturen von Weltrang auszustatten, die allen Forschern in Europa und darüber hinaus zugänglich sind, damit ihr Potenzial für wissenschaftlichen Fortschritt und Innovation in vollem Umfang genutzt werden kann.

Im Mittelpunkt der Maßnahmen werden Entwicklung, Ausbau und Betrieb von e-Infrastrukturen stehen. Vorgesehen sind ferner Maßnahmen für Innovation, Stärkung der Humanressourcen für Forschungsinfrastrukturen, Politikentwicklung und internationale Kooperation.

Ausgehend von einem integrierten und dienstleistungsorientierten Konzept sollen e-Infrastrukturen bereitgestellt werden, die in Bezug auf die Entwicklung und den Ausbau integrierter e-Infrastrukturdienste für ein breites Spektrum von Forschungsgemeinschaften (bereichsübergreifend) dem Bedarf der europäischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft entsprechen. Ferner geht es um die Optimierung der Koordinierung und der Synergien mit der Entwicklung von e-Infrastrukturen auf nationaler Ebene und um die Erweiterung der e-Infrastrukturen über den eigentlichen Bereich der Wissenschaft hinaus auf das Dreieck Wissenschaft — Industrie — Gesellschaft.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmresultate, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**09 04 01** (Fortsetzung)

09 04 01 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

09 04 02 Industrielle Führungsrolle*Erläuterungen*

Diese Priorität von Horizont 2020 ist darauf ausgerichtet, die Union zu einem attraktiveren Standort für Investitionen in Forschung und Innovation zu machen, indem Maßnahmen gefördert werden, bei denen die Planung von den Unternehmen festgelegt wird, und indem die Entwicklung neuer Technologien als Grundlage für künftige Unternehmen und für das Wirtschaftswachstum beschleunigt wird. In diesem Rahmen werden wichtige Investitionen in industrielle Schlüsseltechnologien bereitgestellt und das Wachstumspotenzial der Unternehmen der Union optimiert, indem ihnen eine angemessene Finanzierung bereitgestellt wird und innovative KMU unterstützt werden, damit sie sich zu weltweit führenden Unternehmen entwickeln können.

09 04 02 01 Führungsrolle in den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
824 154 429	467 483 720	720 260 961	44 192 289		

Erläuterungen

Das spezifische Ziel besteht darin, eine weltweite Führungsrolle bei grundlegenden Technologien, auf denen die Wettbewerbsfähigkeit in einer Reihe bestehender oder derzeit neu entstehender Wirtschaftszweige und Sektoren beruht, zu wahren und auszubauen. Im Einklang mit der Digitalen Agenda für Europa besteht das spezifische Ziel der IKT-Forschung und -Innovation darin, Europa in die Lage zu versetzen, die mit den Fortschritten im IKT-Bereich verbundenen Chancen zum Nutzen seiner Bürger, Unternehmen und Wissenschaftler zu ergreifen und auszubauen.

Die IKT stützen Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit in zahlreichen privaten und öffentlichen Märkten und Sektoren und ermöglichen den wissenschaftlichen Fortschritt auf allen Gebieten. Im nächsten Jahrzehnt werden die transformativen Auswirkungen der digitalen Technologien und IKT-Komponenten, -Infrastrukturen und -Dienste in allen Bereichen des Lebens zunehmend sichtbar werden.

Die Maßnahmen werden die wissenschaftliche und technologische Grundlagen der Union festigen und seine weltweite Führungsposition auf dem Gebiet der IKT stärken, durch Nutzung der IKT die Innovation anregen und sicherstellen, dass sich Fortschritte der IKT rasch durch Vorteile für Europas Bürger, Unternehmen, Industrie und Regierungen bemerkbar machen. Die Maßnahmen im Rahmen des speziellen Ziels „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ werden sich vor allem auf die von Industrie und Unternehmen festgelegten Forschungs- und Innovationsplanungen stützen und die Mobilisierung von Investitionen aus dem Privatsektor zu einem Hauptschwerpunkt machen.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

09 04 02 (Fortsetzung)

09 04 02 01 (Fortsetzung)

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmsergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und i.

09 04 03 **Gesellschaftliche Herausforderungen***Erläuterungen*

Diese Priorität von Horizont 2020 ist eine unmittelbare Antwort auf die in der Strategie Europa 2020 genannten politischen Prioritäten und gesellschaftlichen Herausforderungen. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen werden, abhängig von der jeweiligen Herausforderung, die in unterschiedlichsten Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus, von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, wie beispielsweise auf Pilot- und Demonstrationsprojekten, Testläufen, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregten Innovationen, gesellschaftlichen Innovationen und auf der Markteinführung von Innovationen. Die Maßnahmen werden die entsprechenden Zuständigkeiten in den Politikbereichen auf Unionsebene direkt unterstützen.

09 04 03 01 Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 32 981 639	52 428 081	1 31 580 377	11 991 283		

Erläuterungen

Nach der Zielvorstellung des Aktionsplans für elektronische Gesundheitsdienste 2012-2020 sollen solche Dienste eingesetzt und entwickelt werden, um einige der dringlichsten Herausforderungen, vor denen die Gesundheitsfürsorge und die Gesundheitssysteme in der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts stehen, zu bewältigen, nämlich:

- Verbesserung der Behandlung von chronischen Krankheiten und Multimorbidität (Mehrfacherkrankungen) und Verstärkung wirksamer Methoden der Vorbeugung und Gesundheitsförderung,

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**09 04 03** (Fortsetzung)

09 04 03 01 (Fortsetzung)

- Steigerung der Nachhaltigkeit und Effizienz der Gesundheitssysteme durch Freisetzung der Innovation, eine stärker patienten- bzw. bürgerorientierte Gesundheitsfürsorge, aufgeklärte Mitwirkung der Bürger und Förderung organisatorischer Veränderungen,
- Förderung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung sowie der Sicherheit, Solidarität, Universalität und Gerechtigkeit im Gesundheitswesen,
- Verbesserung der rechtlichen Bedingungen und der Marktbedingungen für die Entwicklung von elektronischen Gesundheitsprodukten und -diensten.

Es hat sich erwiesen, dass IKT-gestützte Produkte und -Dienstleistungen zur Bewältigung dieser wichtigen Herausforderungen durch personalisierte Gesundheitslösungen, telemedizinische und Fernversorgungslösungen, Servicerobotik für medizinische Versorgung und Pflege, Unterstützung für längeres aktives und unabhängiges Leben sowie häusliche Pflege beitragen können. Außerdem bieten sie wichtige neue Wachstumschancen, da große Märkte für IKT-gestützte Produkte und -Dienstleistungen, die auf die Bedürfnisse in den Bereichen Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen eingehen, entstehen.

Die Maßnahmen werden sich auf die Entwicklung und den Einsatz von IKT-Lösungen in den Bereichen Gesundheit, Wohlergehen und Verbesserung der Lebensqualität für ältere Menschen beziehen. Dies wird sich auf die Entwicklung neuer IKT-Technologien im Rahmen des Programms LEIT stützen, zum Beispiel Mikro-/Nanosysteme, eingebettete Systeme, Robotik, Internet der Zukunft und Cloud-Technologien. Die Maßnahmen werden sich außerdem auf die Weiterentwicklung der Technologien zur Verbesserung der Sicherheit und zum Schutz der Privatsphäre beziehen.

Ferner wird das gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprogramm für Umgebungsunterstütztes Leben gefördert, um zur Verfügbarkeit von IKT-gestützten Produkten und -Dienstleistungen auf dem Markt und ihrer Nutzung beizutragen, und die Unterstützung der IKT-Innovation und von Pilotprojekten wird als Reaktion auf die Europäische Innovationspartnerschaft „Aktivität und Gesundheit im Alter“ und den Aktionsplan für elektronische Gesundheitsdienste 2012-2020 fortgesetzt.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmsergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Um das zu erreichen, werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der neuen Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

09 04 03 (Fortsetzung)

09 04 03 02 Förderung integrativer, innovativer und sicherer europäischer Gesellschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
43 725 806	21 845 034	38 116 288	3 290 165		

Erläuterungen

Das spezifische Ziel besteht in der Förderung integrativer, innovativer und reflektierender europäischer Gesellschaften vor dem Hintergrund eines beispiellosen Wandels und wachsender globaler Interdependenzen.

Die Maßnahmen werden vor allem die folgenden Bereiche abdecken: IKT-gestützte Innovationen im öffentlichen Sektor, Verständnis und Bewahrung der geistigen Grundlage Europas, Lernen und Inklusion.

IKT-gestützte Innovationen im öffentlichen Sektor betreffen den Einsatz von IKT für die Entwicklung und Umsetzung neuer Verfahren, Produkte, Dienstleistungen und Methoden ihrer Bereitstellung, die zu erheblichen Verbesserungen der Effizienz, Wirksamkeit und Qualität öffentlicher Dienstleistungen führen. Die öffentliche Verwaltung der Zukunft sollte grundsätzlich digital und grenzübergreifend arbeiten. Zu den Maßnahmen zählen die Förderung effizienter, offener und bürgernaher öffentlicher Dienstleistungen, wobei der öffentliche Sektor als Motor für Innovation und Wandel auftritt, sowie grenzüberschreitender Innovationsmaßnahmen oder kontinuierlicher Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen.

Ziel des zweiten Hauptbereichs ist „ein Beitrag zum Verständnis der geistigen Grundlage Europas, seiner Geschichte und der vielen europäischen und außereuropäischen Einflüsse als Quelle der Inspiration für unser Leben in heutiger Zeit“.

Ziel des dritten Hauptbereichs ist die Unterstützung des umfassenden Einsatzes der IKT in Schulen und in der beruflichen Bildung in Europa.

Im vierten Hauptbereich geht es darum, die uneingeschränkte Teilhabe älterer Menschen (ab 65 Jahren), von Arbeitslosen und Geringqualifizierten, Migranten, pflegebedürftigen Menschen, in abgelegenen oder ärmeren Gegenden lebenden Menschen, von Menschen mit Behinderungen und Obdachlosen an der Gesellschaft zu gewährleisten. Bei den Maßnahmen geht es vor allem darum, diese Gruppen mit den erforderlichen digitalen Kompetenzen auszustatten und ihnen Zugang zu digitalen Technologien zu bieten.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmsergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**09 04 03 (Fortsetzung)**

09 04 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f.

09 04 03 03 Förderung sicherer europäischer Gesellschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 665 706	18 786 729	46 778 599	p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Das Einzelziel besteht in sicheren Gesellschaften sowie dem Schutz der Freiheit und der Sicherheit der Union und seiner Bürger.

Mit dem integrierten Maßnahmenpaket werden Konzepte für den Schutz unserer Gesellschaft und Wirtschaft, die auf die Informations- und Kommunikationstechnologien angewiesen sind, vor durch höhere Gewalt oder Menschen verursachten Beeinträchtigungen dieser Technologien entwickelt, Lösungen für durchgehend sichere IKT-Systeme, -Dienste und -Anwendungen bereitgestellt, das Menschenrecht auf Privatsphäre in einer digitalen Gesellschaft geschützt, Anreize für die Wirtschaft für ein Angebot sicherer IKT geschaffen und die Verwendung sicherer IKT gefördert. Ziel sind die Gewährleistung von Computer- und Netzsicherheit, Vertrauen und Schutz personenbezogener Daten auf dem digitalen Binnenmarkt bei gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Sicherheits-, IKT- und Dienstleistungsbranchen in der Union. Darüber hinaus sollen das Vertrauen der Nutzer im Hinblick auf ihre Teilhabe an der digitalen Gesellschaft gestärkt und die Sicherheitsbedenken der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf die Preisgabe personenbezogener Informationen im Internet (z. B. beim Online-Banking oder bei Online-Käufen) ausgeräumt werden.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmsergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

09 04 07 **Gemeinsame Unternehmen**

09 04 07 31 Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
786 407	784 523	540 000	540 000		

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL) trägt zur Umsetzung von „Horizont 2020“ und insbesondere zur Förderung der führenden Rolle der Industrie in „Informations- und Kommunikationstechnologien“ bei. Sein Ziel besteht darin, Europas Führungsposition im Bereich Elektronikkomponenten und -systeme zu behaupten und eine schnellere Verwertung zu erreichen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152).

09 04 07 32 Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
115 023 593	61 166 094	135 000 000	33 750 000		

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL) trägt zur Umsetzung von „Horizont 2020“ und insbesondere zur Förderung der führenden Rolle der Industrie in „Informations- und Kommunikationstechnologien“ bei. Sein Ziel besteht darin, Europas Führungsposition im Bereich Elektronikkomponenten und -systeme zu behaupten und eine schnellere Verwertung zu erreichen.

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**09 04 07** (Fortsetzung)

09 04 07 32 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152).

09 04 50 **Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung**

09 04 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Mit diesem Posten sollen die Ausgaben gedeckt werden — die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen —, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen im Zeitraum 2014 bis 2020 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

09 04 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	208 744 485,06	211 615 424,87

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**09 04 50** (Fortsetzung)

09 04 50 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit diesem Posten sollen die Ausgaben gedeckt werden — die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen —, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen in der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

09 04 51 Abschluss des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	655 417 350	p.m.	723 054 637	1 573 803 807,15	1 320 031 254,34

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013).

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**09 04 51 (Fortsetzung)**

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des „Gemeinsamen Unternehmens Artemis“ zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 52).

09 04 52 Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	p.m.	296 642,04	1 392 086,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen von Forschungsprogrammen aus der Zeit vor 2007 bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

09 04 52 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

09 04 53 Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm)

09 04 53 01 Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	52 428 081	p.m.	80 372 211	153 140 711,50	136 134 963,17

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung früherer Verpflichtungen aus dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) — Programm zur Unterstützung der Politik für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**09 04 53** (Fortsetzung)

09 04 53 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

09 04 53 02 Abschluss früherer Programme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) (aus der Zeit vor 2007)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	1 419 153,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung früherer Verpflichtungen aus dem Programm eContent plus, Netzwerken in den Telekommunikationssektoren und dem Mehrjahresprogramm Modinis bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1).

Entscheidung Nr. 2717/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. November 1995 über Leitlinien für die Entwicklung des EURO-ISDN (diensteintegrierendes digitales Fernmeldenetz) zu einem transeuropäischen Netz (ABl. L 282 vom 24.11.1995, S. 16).

Entscheidung 96/339/EG des Rates vom 20. Mai 1996 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Benutzung von Multimedia-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft (INFO 2000) (ABl. L 129 vom 30.5.1996, S. 24).

Entscheidung 96/664/EG des Rates vom 21. November 1996 über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 40).

Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (ABl. L 183 vom 11.7.1997, S. 12).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

09 04 53 (Fortsetzung)

09 04 53 02 (Fortsetzung)

Entscheidung 98/253/EG des Rates vom 30. März 1998 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa (Informationsgesellschaft) (ABl. L 107 vom 7.4.1998, S. 10).

Entscheidung 2001/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft (ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 32).

Entscheidung Nr. 2256/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Verfolgung der Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (MODINIS) (ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 456/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten sowie ihrer Nutzung und Verwertung in Europa (ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 1).

09 04 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

09 04 77 01 Pilotprojekt — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 654 288	1 500 000	750 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Zu einem Zeitpunkt, zu dem die Arbeitslosigkeit unter den neuen Generationen alarmierend ist, muss Europa zu einer innovationsgesteuerten Gesellschaft werden, um wieder auf den Wachstumspfad zu gelangen. Zu diesem Zweck müssen wir unbedingt neue Technologien entwickeln und die Art und Weise, wie unsere Bürger Wissen erwerben, übertragen und gemeinsam schaffen können, neu definieren. Hochschulbildung und Forschung entwickeln sich schnell. Die Schaffung neuer Wissenstechnologien erfordert, dass Dozenten, Studenten und Forscher gleichermaßen geschult werden, genau wie alle Personen, die sich an neue Marktbedürfnisse anpassen müssen. Angesichts der beständig zunehmenden Datenströme müssen wir es den Unionsbürgerinnen und -bürgern ermöglichen, jederzeit und überall in einem offenen, auf Zusammenarbeit beruhenden Ökosystem auf Inhalte zuzugreifen und zu lernen. Viele Initiativen wie Bürgerwissenschaft, Wissenschaftsentdeckungsspiele und MOOC (Massive Open Online Course) zeigen, dass sich Bildung und Forschung — wie viele andere Bereiche — schnell weiterentwickeln. Europa kann nur aufholen und die Führung übernehmen, wenn es investiert — in die nächste Generation von Werkzeugen und in die nächsten Generationen von Menschen, die bereit sind, Werkzeuge zum Lernen, Lehren und Forschen neu zu definieren.

Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Initiative „Öffnung der Bildung“ soll die Grundlage für eine bessere Nutzung von IKT im Bildungswesen geschaffen werden. Das Ziel besteht darin, den Zugang zu Bildung zu erleichtern und Lerneffizienzen durch das Teilen und Öffnen von Inhalten für alle zu erhöhen. Auch wenn der Sinn dieser Initiative darin besteht, Inhalte verfügbar zu machen, müssen die erworbenen Kenntnisse immer noch erfasst und zertifiziert werden.

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**09 04 77** (Fortsetzung)

09 04 77 01 (Fortsetzung)

Angesichts der derzeitigen Jugendarbeitslosigkeit bei einem gleichzeitigen Mangel an Fachkräften in vielen Mitgliedstaaten fehlt in der Union offensichtlich ein wesentliches Element, um diese Wissenslücke zu schließen. Die Interessen und das derzeitige Wissen von Personen sollten nicht nur an die auf dem Arbeitsmarkt am stärksten nachgefragten Kenntnisse angepasst werden, sondern auch an mögliche Lernfahrpläne, die ihnen dabei helfen können, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

Um das Potenzial dieser neuen Art von Lernsystemen für den Arbeitsmarkt voll auszuschöpfen, werden Verfahren benötigt, mit denen die Qualität des Lernens validiert werden kann. Dementsprechend muss ein Mechanismus gefunden werden, mit dem Einzelpersonen ihre Kompetenzen beurteilen (ihre individuelle Wissenslandkarte erstellen) und die auf dem Arbeitsmarkt erforderlichen Kenntnisse und den Lernpfad, mit dem beide verbunden werden können, einschätzen können, wodurch jeder Einzelperson der richtige Inhalt zur Verfügung gestellt wird. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass jeder Zielgruppe die richtigen Inhalte zur Verfügung stehen. Damit der Lernpfad verfolgt werden kann, muss eine Validierung des erworbenen Wissens, möglicherweise durch Online-Zertifikate oder Abzeichen, ermöglicht werden.

Von dieser Art von sozialen und technologischen Innovationen können alle Bürger unabhängig von den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen, den Sprachen, die sie sprechen, ihrem Gesundheitszustand oder ihrem kulturellen Kapital profitieren. Ein solches Projekt wird somit dazu beitragen, die Wissenslücke zu überbrücken und die Arbeitslosigkeit zu verringern, indem insbesondere derzeit arbeitslose Jugendliche dabei unterstützt werden, ihre Lernerfahrung zu optimieren und neue Karrierechancen zu finden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 04 77 02 Pilotprojekt — Verbunden für die Gesundheit: eine Lösung für Gesundheit und Wohlbefinden in Open-Access-FTTH-Netzen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	436 192	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit diesem Pilotprojekt sollen Dienstleistungsanwendungen für Gesundheit und Wohlbefinden in Open-Access-FTTH-Netzen getestet werden. Die künftige Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Wohlbefinden soll auf FTTH-gestützten Lösungen beruhen, und die Verwirklichung einer umfassenden eHealth-Lösung mit hoher Übertragungsgeschwindigkeit würde zur Erreichung eines der Ziele der Digitalen Agenda für Europa beitragen.

In diesem Projekt werden neue und bereits bestehende eHealth-Anwendungen erforscht, erarbeitet und getestet, um die Rentabilität und die Nutzbarkeit der Dienstleistungen zu verbessern. So soll etwa im Rahmen des Projekts eine mögliche stärkere Eigenverantwortung der Patienten geprüft und bewertet werden, ob im Bereich Gesundheit und Wohlbefinden tätige Fachkräfte digitale Patienteninformation gemeinsam mit den Patienten nutzen können. Mit Open-Access-FTTH-Netzen lässt sich eine ganze Reihe von eHealth-Lösungen verwirklichen, z. B. die Verwaltung persönlicher Gesundheitsdaten, die Patientenbetreuung im häuslichen Umfeld, die Versendung von Röntgenaufnahmen von einem Zentralkrankenhaus zu einem medizinischen Zentrum auf dem Land sowie Tele-Physiotherapie.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

09 04 77 (Fortsetzung)

09 04 77 02 (Fortsetzung)

Das Projekt soll in abgelegenen ländlichen Gebieten umgesetzt werden, in denen es bereits auf Kooperationsbasis genutzte FTTH-Netze gibt, die tatsächlich nach dem Open-Access-Prinzip funktionieren. Ein solches Netz gibt es beispielsweise bereits im südlichen Österrichen. Ländliche Gebiete, die weit von den Dienstleistungserbringern entfernt sind und demografische Herausforderungen zu bewältigen haben, sollten bei den künftigen elektronischen Lösungen für Gesundheit und Wohlbefinden besonders bedacht werden.

FTTH ist die am weitesten fortgeschrittene Technologie zur Unterstützung spezifischer Dienstleistungsanwendungen für Gesundheit und Wohlbefinden mit schnelle Übertragungen gewährleistenden symmetrischen Verbindungen und kurzen Latenzzeiten, die insbesondere eine hohe Übertragungsgeschwindigkeit downstream und upstream bietet. Vor allem können alle Dienstleistungserbringer mittels des Open-Access-Modells ihre Dienste über dieselben Faserkabel kostenlos anbieten. Durch diesen fairen Wettbewerb werden die Förderung der Dienstleistungen, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Zugänglichkeit verbessert.

Dieses einzigartige Pilotprojekt ist weder überflüssig, noch steht es im Widerspruch zu anderen nationalen Programmen oder Programmen der Union. Die Installation von Breitbandnetzen ist nicht Kernpunkt dieses Pilotprojekts, sodass es sich nicht mit den bestehenden nationalen Programmen oder Programmen der Union zum Ausbau von Breitbandnetzen überschneidet.

Das Pilotprojekt ist auf zwei Jahre ausgelegt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 04 77 03 Pilotprojekt — REsearch (Spitzen- und Innovationsforschungsnetz) — Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Forschungsraums durch mehr Kommunikation zwischen den Forschern, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	436 192	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit dem Pilotprojekt soll die vollständige Ausschöpfung des geistigen Kapitals Europas zum Nutzen der Bürger, Unternehmer und Wissenschaftler unter Rückgriff auf die neuen Medien beschleunigt werden.

Das Ziel ist der Aufbau einer elektronischen Infrastruktur auf der Grundlage der Konzepte sozialer Netzwerke zur Förderung der direkten Kommunikation zwischen Forschern, Unternehmen und Medien im Europäischen Forschungsraum (EFR).

Im Rahmen des Pilotprojekts, das bei den strategischen Bereichen der Priorität „gesellschaftliche Herausforderungen“ ansetzt, die in der Strategie Europa 2020 skizziert wurden, wird die Einrichtung virtueller Cluster zu den Schlüsselthemen gefördert und dadurch eine direkte Möglichkeit zu einem offenen Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft eröffnet.

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**09 04 77** (Fortsetzung)

09 04 77 03 (Fortsetzung)

Mit dem Pilotprojekt wird die aktive Interaktion zwischen der Wissenschaft, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in der Politik durch die Einbeziehung der herkömmlichen europäischen Medien und der sozialen Medien gefördert, um die Bürger dazu anzuregen, an der Festlegung der Forschungsagenda mitzuwirken, an laufenden Forschungsarbeiten teilzuhaben und sich an Diskussionen über die Ergebnisse und Folgen der Forschung für die Gesellschaft, über die Politik und über die weitere Forschungstätigkeit zu beteiligen.

Mit dem Pilotprojekt werden folgende Ziele verfolgt:

- Entwicklung einer verlässlichen, gemeinnützigen elektronischen Infrastruktur (ähnlich den sozialen Netzwerken) als Grundwerkzeug für die Förderung von mehr Kommunikation und Dialog — fachbereichs-, branchen- und grenzübergreifend;
- Kombination der Identitätssicherheit von Forschern und anderen Akteuren in einer verlässlichen und sicheren Umgebung;
- Zugang zu Forschungsdatenbanken über einen zentralen Zugangspunkt für Forschungsergebnisse aus allen Ländern und Fachbereichen (Interoperabilität) einschließlich einer Vernetzung mit bestehenden europäischen Initiativen;
- Schaffung virtueller Cluster zu den Themen der gesellschaftlichen Herausforderungen, in denen Forscher, Wirtschaft, Medien und Entscheidungsträger aus der Politik zusammenkommen, um die Zusammenarbeit in diesen zentralen Themen zu verbessern, wobei auf der Grundlage der bestehenden Formen der europäischen Zusammenarbeit ein einfaches und nützliches Werkzeug zur Förderung von Dialog und Zusammenarbeit geschmiedet wird;
- Einrichtung eines direkten Dialogs zwischen den virtuellen Clustern (siehe voranstehenden Spiegelstrich) und Bürgern über die Verbindung zu den führenden europäischen Medien.

Mit dem Projekt soll auf mehrere Bedürfnisse und Anliegen eingegangen werden, die in der Digitalen Agenda für Europa und dem Rahmenprogramm „Horizont 2020“ skizziert wurden.

Gegenwärtige Probleme, die mit dem Projekt angegangen werden sollen: Bei aktuellen IKT-Entwicklungen hat sich gezeigt, in welcher Weise die Wirkmächtigkeit der sozialen Netzwerke und der elektronischen Infrastruktur dazu beitragen kann, das Potenzial von Netzwerken zu nutzen.

In der jetzigen Online-Umgebung der elektronischen Forschungsinfrastruktur bestehen Probleme in folgender Hinsicht:

- Größe: Die meisten Netzwerke sind nicht groß genug, um über einen spezifischen Bereich und die entsprechende Forschungsgruppe hinaus zu wirken (Statistiken der Kommission zufolge haben Online-Netzwerke von Forschern im Durchschnitt etwa 100 Nutzer). Gebraucht wird ein großes interoperables Netzwerk, in dem Forscher und andere Beteiligte die gesuchten Informationen branchen- und fachbereichsübergreifend mit Hilfe eines nutzerfreundlichen Werkzeugs finden können.
- Reichweite: Üblicherweise treffen sich Nutzer desselben Fachbereichs und derselben Branche in einem Netzwerk. Die Innovationskapazität Europas kann nur genutzt werden, wenn es gelingt, die Einrichtung fachbereichsübergreifender (branchenübergreifender und interdisziplinärer) Verbindungen zu vereinfachen.
- Zuverlässigkeit: Einer der Hauptgründe für den mangelnden Erfolg großer Forschungsnetze liegt darin, dass die bestehenden Beziehungen immer noch auf persönlichen Verbindungen aufbauen und der Identität in Online-Netzwerken nicht vertraut wird. Fachbereichsübergreifende Verbindungen können nur in einem System wirklich gefördert werden, in dem durch eine Identitätsprüfung für eine sichere Umgebung für alle beteiligten Nutzer gesorgt wird.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

09 04 77 (Fortsetzung)

09 04 77 03 (Fortsetzung)

- Vertrauen: In allen Netzwerken ist Vertrauen entscheidend. Marktstudien zeigen, dass in Zusammenarbeit mit den einzelnen Beteiligten ein europäisches soziales Netzwerk bzw. eine europäische elektronische Infrastruktur aufgebaut werden müsste, das/die nicht gewinnorientiert ist und in dem/der klare, gemeinsam mit den Forschern ausgearbeitete IP-Richtlinien gelten.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“
- POLITISCHE STRATEGIE UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“

KOMMISSION

TITEL 10

DIREKTE FORSCHUNG

TITEL 10

DIREKTE FORSCHUNG

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DI- REKTE FORSCHUNG“	330 509 370	330 509 370	348 591 970	348 591 970	389 458 782,06	389 458 782,06
10 02	HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEIN- SAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK	35 127 845	31 976 761	33 556 000	27 860 506	46 553 136,50	36 315 434,96
10 03	PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN	10 560 000	9 541 097	10 455 000	9 530 479	11 703 395,27	11 184 015,90
10 04	SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGS- STELLE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	39 246 893,19	34 973 956,27
10 05	ALTLASTEN AUS KERNTECH- NISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGS- STELLE IM RAHMEN DES EU- RATOM-VERTRAGS	27 773 000	30 025 140	26 999 000	29 000 000	30 993 933,61	28 523 889,05
Titel 10 — Total		403 970 215	402 052 368	419 601 970	414 982 955	517 956 140,63	500 456 078,24

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

TITEL 10

DIREKTE FORSCHUNG

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien des Politikbereichs „Direkte Forschung“ (mit Ausnahme des Kapitels 10 05).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit

- dem im Stellenplan ausgewiesenen Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) und dem externen Personal, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation betraut ist;
- Personalkosten, z. B. für Dienstreisen, Schulungen, medizinische Dienste und Personaleinstellung;
- Betrieb und Arbeit der JRC-Institute, administrativer Unterstützung, Sicherheit und Gefahrenabwehr an den Standorten, Ausgaben für Informatik, einmaligen Kosten und großen Forschungsinfrastrukturen;
- Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, einschließlich Sondierungsforschung, wissenschaftlich-technische Ausrüstung, Untervergabe von Dienstleistungsaufträgen usw.;
- Forschungsaufgaben und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten, die der JRC im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union und für Rechnung Dritter übertragen wurden;

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Sonstige Einnahmen können als zusätzliche Mittel bereitgestellt und entsprechend ihrer Bestimmung im Rahmen der Kapitel 10 02, 10 03, 10 04 und bei Artikel 10 01 05 verwendet werden.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei einigen Aktionen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung ist eine Beteiligung von Drittländern bzw. Einrichtungen aus Drittländern vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden unter Posten 6 0 1 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die zusätzlichen Mittel werden bei den Posten 10 02 50 01 und 10 03 50 01 eingesetzt.

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
10 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“					
10 01 05	Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Direkte Forschung“					
10 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	136 700 000	136 700 000	134 810 790,50	98,62
10 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	32 400 000	32 400 000	35 000 000,39	108,02
10 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	58 163 970	58 163 970	80 416 435,18	138,26
10 01 05 04	Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — „Horizont 2020“	1,1	2 000 000	2 000 000		
10 01 05 11	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	54 200 000	56 275 000	54 745 327,09	101,01
10 01 05 12	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für externes Personal	1,1	10 000 000	10 699 000	36 827 937,89	368,28
10 01 05 13	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	35 045 400	38 707 000	47 658 291,01	135,99
10 01 05 14	Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — Programm „Euratom“	1,1	2 000 000	13 647 000		
	<i>Artikel 10 01 05 — Subtotal</i>		330 509 370	348 591 970	389 458 782,06	117,84
	Kapitel 10 01 — Total		330 509 370	348 591 970	389 458 782,06	117,84

10 01 05 **Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Direkte Forschung“***Erläuterungen*

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 1, 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Diese Einnahmen decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der Gemeinsamen Forschungsstelle bei Arbeiten für Dritte.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)

10 01 05 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Mittel könnten sich durch Mittel erhöhen, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Aktionen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union eingenommen werden. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

10 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
136 700 000	136 700 000	134 810 790,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ betraut sind, insbesondere von

- direkten Aktionen (Forschungstätigkeiten, wissenschaftliche und technische Unterstützung und Orientierungsforschung in den Einrichtungen der Gemeinsamen Forschungsstelle),
- indirekte Aktionen (Beteiligung der JRC an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)**10 01 05** (Fortsetzung)

10 01 05 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

10 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
32 400 000	32 400 000	35 000 000,39

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für das nicht im Stellenplan ausgewiesene externe Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle bestimmt (Vertragsbedienstete, Stipendiaten, abgeordnete nationale Sachverständige und Gastwissenschaftler), das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ betraut ist.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

10 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
58 163 970	58 163 970	80 416 435,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

— Personalausgaben, die nicht durch die Posten 10 01 05 01 und 10 01 05 02 gedeckt sind, einschließlich Ausgaben für Dienstreisen, Schulungen, soziale und medizinische Dienste, Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren und der Einberufung von Bewerbern, Repräsentationskosten usw.;

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)

10 01 05 (Fortsetzung)

10 01 05 03 (Fortsetzung)

- Ausgaben im Zusammenhang mit den zur Durchführung von JRC-Tätigkeiten genutzten Ressourcen. Dazu zählen
 - Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Arbeit der JRC-Institute: regelmäßige Instandhaltung von Gebäuden, technischer Infrastruktur und wissenschaftlicher Ausrüstung; Versorgungsleistungen und Fluide; Heizung, Kühlung und Belüftung; Werkstattmaterialien und -ausrüstung; Reinigung der Standorte, Straßen und Gebäude; Abfallentsorgung usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Unterstützung der JRC-Institute: Möbel; Papier- und Schreibwaren; Telekommunikation; Dokumentation und Veröffentlichungen; Beförderung; sonstiges Material; allgemeine Versicherungen usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherung und Gefahrenabwehr an den Standorten: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Strahlenschutz; Feuerwehr usw.;
 - Ausgaben für Informatik: Computerräume; Hard- und Software; Netzwerkdienste; Informationssysteme; Helpdesk und Anwenderbetreuung usw.;
 - einmalige Kosten: Dieser Posten umfasst die Ausgaben für Renovierungs-, Sanierungs- und Bauarbeiten an den JRC-Standorten. Dazu gehören beispielsweise die Kosten für außerplanmäßige Instandhaltung, Renovierungsarbeiten, Anpassung an neue Normen usw. Mit den Mitteln können auch die vorbereitenden Arbeiten für die wichtigen Forschungsinfrastrukturen bei Posten 10 01 05 04 finanziert werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beiträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

10 01 05 04 Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — „Horizont 2020“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 000 000	2 000 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit allen Ressourcen zur Finanzierung wichtiger Forschungsinfrastrukturprojekte bestimmt, insbesondere den Bau neuer Gebäude, die vollständige Renovierung vorhandener Gebäude und den Erwerb wichtiger Ausrüstung für die technische Infrastruktur der Standorte.

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)**10 01 05** (Fortsetzung)

10 01 05 04 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

10 01 05 11 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
54 200 000	56 275 000	54 745 327,09

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation -Programm „Euratom“, betraut sind, insbesondere von

- direkten Aktionen (Forschungstätigkeiten, wissenschaftliche und technische Unterstützung und Orientierungsforschung in den Einrichtungen der Gemeinsamen Forschungsstelle),
- indirekte Aktionen (Beteiligung der JRC an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 03.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)

10 01 05 (Fortsetzung)

10 01 05 12 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
10 000 000	10 699 000	36 827 937,89

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für das nicht im Stellenplan ausgewiesene externe Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle bestimmt (Vertragsbedienstete, Stipendiaten, abgeordnete nationale Sachverständige und Gastwissenschaftler), das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation — Programm „Euratom“ — betraut ist.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 03.

10 01 05 13 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
35 045 400	38 707 000	47 658 291,01

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Personalausgaben, die nicht durch die Posten 10 01 05 11 und 10 01 05 12 gedeckt sind, einschließlich Ausgaben für Dienstreisen, Schulungen, soziale und medizinische Dienste, Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren und der Einberufung von Bewerbern, Repräsentationskosten usw.;
- Ausgaben im Zusammenhang mit den zur Durchführung von JRC-Tätigkeiten genutzten Ressourcen. Dazu zählen
 - Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Arbeit der JRC-Institute: regelmäßige Instandhaltung von Gebäuden, technischer Infrastruktur und wissenschaftlicher Ausrüstung; Versorgungsleistungen und Fluide; Heizung, Kühlung und Belüftung; Werkstattmaterialien und -ausrüstung; Reinigung der Standorte, Straßen und Gebäude; Abfallentsorgung usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Unterstützung der JRC-Institute: Möbel; Papier- und Schreibwaren; Telekommunikation; Dokumentation und Veröffentlichungen; Beförderung; sonstiges Material; allgemeine Versicherungen usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherung und Gefahrenabwehr an den Standorten: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Strahlenschutz; Feuerwehr usw.;

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)**10 01 05** (Fortsetzung)

10 01 05 13 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Informatik: Computerräume; Hard- und Software; Netzwerkdienste; Informationssysteme; Helpdesk und Anwenderbetreuung usw.;
- einmalige Kosten: Dieser Posten umfasst die Ausgaben für Renovierungs-, Sanierungs- und Bauarbeiten an den JRC-Standorten. Dazu gehören beispielsweise die Kosten für außerplanmäßige Instandhaltung, Renovierungsarbeiten, Anpassung an neue Normen usw. Mit den Mitteln können auch die vorbereitenden Arbeiten für die wichtigen Forschungsinfrastrukturen bei Posten 10 01 05 14 finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 03.

10 01 05 14 Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — Programm „Euratom“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 000 000	13 647 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit allen Ressourcen zur Finanzierung wichtiger Forschungsinfrastrukturprojekte bestimmt, insbesondere den Bau neuer Gebäude, die vollständige Renovierung vorhandener Gebäude und den Erwerb wichtiger Ausrüstung für die technische Infrastruktur der Standorte.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 03.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 02	HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK								
10 02 01	Horizont 2020 — auftraggeberorientierte wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik	1,1	35 127 845	27 961 643	33 556 000	10 280 091			
10 02 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung								
10 02 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
10 02 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	10 171 754,13	1 397 263,66	
	Artikel 10 02 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	10 171 754,13	1 397 263,66	
10 02 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — Direkte Maßnahmen (2007 bis 2013)	1,1	p.m.	4 015 118	p.m.	17 580 415	36 347 887,99	34 777 744,99	866,17
10 02 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — direkte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)	1,1	—	—	—	p.m.	33 494,38	140 426,31	
	Kapitel 10 02 — Total		35 127 845	31 976 761	33 556 000	27 860 506	46 553 136,50	36 315 434,96	113,57

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, verwendet.

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK (Fortsetzung)

Horizont 2020 ist von zentraler Bedeutung für die Umsetzung der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (im Folgenden „Strategie Europa 2020“), da es einen gemeinsamen strategischen Rahmen für die Finanzierung von exzellenter Forschung und Innovation durch die Union bildet, auf dessen Grundlage private und öffentliche Gelder mobilisiert, neue Arbeitsplätze geschaffen, langfristig Nachhaltigkeit, Wachstum, wirtschaftliche Entwicklung, soziale Inklusion und industrielle Wettbewerbsfähigkeit in Europa gewährleistet sowie gesellschaftliche Herausforderungen unionsweit angegangen werden können.

Die Mittel sollen in Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 81) eingesetzt werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

10 02 01 Horizont 2020 — auftraggeberorientierte wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 127 845	27 961 643	33 556 000	10 280 091		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der wissenschaftlich-technischen Unterstützung und der Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle nach Maßgabe des Spezifischen Programms zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, Teil VI „Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) außerhalb des Nuklearbereichs“, bestimmt, um eine auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung der Unionspolitik zu leisten. Schwerpunkte der JRC:

- Wissenschaftsexzellenz: Die JRC wird Forschungsarbeiten ausführen, um die wissenschaftlichen Grundlagen der politischen Entscheidungsfindung zu verbessern und neue Wissenschafts- und Technologiebereiche zu untersuchen (u. a. durch ein Sondierungsforschungsprogramm).
- Führende Rolle der Industrie: Die JRC wird einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Union leisten durch die Unterstützung von Normungsverfahren und Normen mittels pränormativer Forschung, die Entwicklung von Referenzmaterialien und Referenzmessungen und die Harmonisierung von Methoden in den fünf Schwerpunktbereichen (Energie, Verkehr, die Leitinitiative „Eine Digitale Agenda für Europa“, Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie Verbraucherschutz). Sie wird Sicherheitsbewertungen zu neuen Technologien in Bereichen wie Energie und Verkehr sowie Gesundheit und Verbraucherschutz durchführen. Ferner wird sie zur Nutzung, Standardisierung und Validierung von Weltraumtechnologien und -daten, insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen, beitragen.
- Gesellschaftliche Herausforderungen: Die JRC wird Forschungsarbeiten zu folgenden Themen durchführen: Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen; Ernährungssicherheit, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, marine, maritime und limnologische Forschung und Biowirtschaft; sichere, saubere und effiziente Energie; intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr; Klimaschutz, Umwelt, Ressourceneffizienz und Rohstoffe; Europa in einer sich verändernden Welt — integrative, innovative und reflektierende Gesellschaften; sichere Gesellschaften — Schutz der Freiheit und Sicherheit Europas und seiner Bürger.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK (Fortsetzung)**10 02 01** (Fortsetzung)

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, u. a. für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ausrüstung, Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, Zugang zu Informationen, Kauf von Verbrauchsmaterialien usw. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen.

Ebenfalls gedeckt werden Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten dieses Artikels, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union sowie für Rechnung Dritter übertragen wurden.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates 2013/743/EU vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 6.

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104), insbesondere Artikel 5 Absatz 4.

10 02 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

10 02 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK (Fortsetzung)**10 02 50** (Fortsetzung)

10 02 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	10 171 754,13	1 397 263,66

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Projekten der Forschung und technologischen Entwicklung außerhalb des Nuklearbereichs aus der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

10 02 51 Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — Direkte Maßnahmen (2007 bis 2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 015 118	p.m.	17 580 415	36 347 887,99	34 777 744,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK (Fortsetzung)

10 02 51 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/975/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 368).

10 02 52 *Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — direkte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	33 494,38	140 426,31

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

KAPITEL 10 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 03	PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN								
10 03 01	Direkte Forschung im Rahmen von Euratom	1,1	10 560 000	8 746 493	10 455 000	3 804 582			
10 03 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung								
10 03 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
10 03 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 093 630,02	346 748,52	
	<i>Artikel 10 03 50 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 093 630,02	346 748,52	
10 03 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — Euratom (2007-2013)	1,1	p.m.	794 604	p.m.	5 725 897	10 585 833,30	10 809 071,48	1 360,31
10 03 52	Abschluss früherer Euratom-Rahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	1,1	—	—	—	p.m.	23 931,95	28 195,90	
	Kapitel 10 03 — Total		10 560 000	9 541 097	10 455 000	9 530 479	11 703 395,27	11 184 015,90	117,22

Erläuterungen

Das Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (2014-2018) („Euratom-Programm“) ist ein integraler Bestandteil des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“. Mit dem Euratom-Programm werden der Forschungs- und Innovationsrahmen im Nuklearbereich gestärkt und die Forschungsanstrengungen der Mitgliedstaaten koordiniert, um so Überschneidungen zu vermeiden, eine kritische Masse in Schlüsselbereichen zu erhalten und eine optimale Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

Diese Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) eingesetzt.

Das allgemeine Ziel des Euratom-Programms ist es, die Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich mit Schwerpunkt auf der kontinuierlichen Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und dem Strahlenschutz im Nuklearbereich fortzusetzen, um einen potenziellen Beitrag zur langfristigen effizienten und sicheren Senkung der CO₂-Emissionen des Energiesystems zu leisten. Es umfasst sowohl die indirekten FTE-Maßnahmen zur Fusionsenergieforschung und -entwicklung, die Forschungstätigkeiten im Bereich Kernspaltung, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz und die direkten Maßnahmen der JRC im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Gefahrenabwehr. Die JRC leistet unabhängige auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Durchführung und Überwachung der Euratom-Politik, insbesondere auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung in den Bereichen nukleare Sicherheit und Gefahrenabwehr. Mit der Verwirklichung dieser Ziele unterstützt das Euratom-Programm die Ergebnisse in den drei Schwerpunktbereichen „Wissenschaftsexzellenz“, „führende Rolle der Industrie“ und „gesellschaftliche Herausforderungen“ des Rahmenprogramms „Horizont 2020“. Diese Ziele stehen in einem deutlichen Zusammenhang mit den Zielen der Strategien „Europa 2020“ und „Energie 2020“ und der Schaffung und des Funktionierens des Europäischen Forschungsraums.

10 03 01 Direkte Forschung im Rahmen von Euratom

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 560 000	8 746 493	10 455 000	3 804 582		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Unterstützung und der Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle zur Umsetzung des Programms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018). Mit den direkten Maßnahmen des Euratom-Programms werden die nachstehenden Einzelziele verfolgt:

- Verbesserung der nuklearen Sicherheit, einschließlich Kernreaktor- und Kernbrennstoffsicherheit, Abfallentsorgung, einschließlich der geologischen Endlagerung sowie der Trennung und Transmutation, Stilllegung und Notfallvorsorge,
- Verbesserung der Gefahrenabwehr im Nuklearbereich, einschließlich Sicherheitsmaßnahmen im Nuklearbereich, Nichtverbreitung, Bekämpfung des illegalen Kernmaterialhandels und Nuklearforensik,
- Steigerung der Exzellenz bei den nuklearwissenschaftlichen Grundlagen für die Normung,
- Unterstützung von Wissensmanagement sowie Aus- und Fortbildung,
- Unterstützung der Politik der Union zur Sicherheit und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich.

Finanziert werden hiermit auch die Tätigkeiten, die zur Erfüllung der genannten Verpflichtungen zur nuklearen Sicherheitsüberwachung entsprechend Titel II Kapitel 7 des Euratom-Vertrags und dem Nichtverbreitungsvertrag und zur Weiterverfolgung des Programms der Kommission zur Unterstützung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) erforderlich sind.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, u. a. für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ausrüstung, Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, Zugang zu Informationen, Kauf von Verbrauchsmaterialien usw. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen.

KAPITEL 10 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**10 03 01** (Fortsetzung)

Ebenfalls gedeckt werden Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten dieses Artikels, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union sowie für Rechnung Dritter übertragen wurden.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104), insbesondere Artikel 5 Absatz 4.

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948).

10 03 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung**10 03 50 01** Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) am Programm „Euratom“ entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

10 03 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 093 630,02	346 748,52

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

10 03 50 (Fortsetzung)

10 03 50 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen aus der Zeit vor 2014 entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) am Programm „Euratom“) entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

10 03 51 Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — Euratom (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	794 604	p.m.	5 725 897	10 585 833,30	10 809 071,48

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Entscheidung 2006/977/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 434).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

KAPITEL 10 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**10 03 51** (Fortsetzung)

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (Abl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/95/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (Abl. L 47 vom 18.2.2012, S. 40).

10 03 52 Abschluss früherer Euratom-Rahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	23 931,95	28 195,90

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (Abl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (Abl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 04	SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE								
10 04 02	Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	8 612 302,01	4 648 917,09	
10 04 03	Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	21 474 881,21	21 809 956,14	
10 04 04	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR)								
10 04 04 01	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-Zusatzprogramme	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	8 624 914,41	7 926 668,13	
10 04 04 02	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — Abschluss der früheren HFR-Zusatzprogramme	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	534 795,56	588 414,91	
	Artikel 10 04 04 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	9 159 709,97	8 515 083,04	
	Kapitel 10 04 — Total		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	39 246 893,19	34 973 956,27	

10 04 02 Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	8 612 302,01	4 648 917,09

Erläuterungen

Dieser Artikel soll die erforderlichen Mittel für besondere Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Arbeiten für Rechnung Dritter decken. Dazu gehören Forschung und Erbringung von Dienstleistungen auf Vertragsbasis an Dritte, wie die Industrie, nationale und regionale Behörden sowie Verträge im Zusammenhang mit den Forschungsprogrammen der Mitgliedstaaten. Dazu gehören beispielsweise

- Lieferungen, Dienstleistungen sowie allgemein die Durchführung von Arbeiten gegen Entgelt, einschließlich zertifizierte Referenzmaterialien;
- der Betrieb von Anlagen zugunsten von Mitgliedstaaten, darunter Bestrahlungen im Hochflussreaktor (HFR) der JRC-Anstalt Petten für fremde Rechnung;
- Forschungstätigkeiten oder Dienstleistungen in Ergänzung der spezifischen Forschungsprogramme, einschließlich der Industriecubs, für die die Partner eine Aufnahmegebühr und jährliche Beitragszahlungen zu leisten haben;

KAPITEL 10 04 — SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (Fortsetzung)**10 04 02** (Fortsetzung)

— Kooperationsvereinbarungen mit Dritten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 4 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 21 und Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden bei diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt für die Ausgaben, die sich aus jedem einzelnen mit einem Dritten geschlossenen Vertrag ergeben, und zwar in Höhe der unter Posten 6 2 2 3 des Einnahmenplans einzusetzenden Einnahmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Schlussfolgerungen des Rates vom 26. April 1994 zur Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (ABl. C 126 vom 7.5.1994, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 und 183.

10 04 03 **Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	21 474 881,21	21 809 956,14

Erläuterungen

Dieser Artikel soll die erforderlichen Mittel für Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung decken, die die Gemeinsame Forschungsstelle unter Wettbewerbsbedingungen außerhalb von „Horizont 2020“ zur Unterstützung der Politiken der Union ausführt. Gemäß Artikel 21 und Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden bei diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt für die Ausgaben, die sich aus jedem einzelnen mit Diensten der Europäischen Einrichtungen geschlossenen Vertrag ergeben, und zwar in Höhe der unter Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans einzusetzenden Einnahmen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei Posten 6 2 2 4 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Schlussfolgerungen des Rates vom 26. April 1994 zur Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (ABl. C 126 vom 7.5.1994, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (Fortsetzung)

10 04 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 und 183.

10 04 04 **Betrieb des Hochflussreaktors (HFR)**

10 04 04 01 Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-Zusatzprogramme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	8 624 914,41	7 926 668,13

Erläuterungen

Diese Mittel sollen einen Teil der Ausgabenverpflichtungen gleich welcher Art decken, die im Laufe der Durchführung des HFR-Zusatzprogramms eingegangen werden.

Die wissenschaftlichen und technischen Ziele des Zusatzprogramms sind

- ein sicherer, stabiler und zuverlässiger Neutronenfluss zu Versuchszwecken;
- Forschung zu und Entwicklung von Material- und Brennstoffwissenschaften im Interesse einer noch höheren Sicherheit bestehender und künftiger Kernreaktoren (Kernspaltung und Fusion), Radioisotopen für medizinische Anwendungen, Alterung und Lebensdauer von Reaktoren sowie Abfallentsorgung;
- Nutzung als Ausbildungseinrichtung für Doktoranden und promovierte Wissenschaftler, die im Rahmen von nationalen oder europäischen Programmen ihrer Forschungstätigkeit nachgehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden bei diesem Posten im Laufe des Haushaltsjahres zusätzliche Mittel in Höhe der Zahlungen der betreffenden Mitgliedstaaten (derzeit die Niederlande, Belgien und Frankreich) bereitgestellt, die im Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans erfasst werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2012/709/Euratom des Rates vom 13. November 2012 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor (2012-2015) (ABl. L 321 vom 20.11.2012, S. 59).

KAPITEL 10 04 — SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (Fortsetzung)**10 04 04** (Fortsetzung)

10 04 04 02 Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — Abschluss der früheren HFR-Zusatzprogramme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	534 795,56	588 414,91

Erläuterungen

Diese Mittel sollen einen Teil der Ausgabenverpflichtungen gleich welcher Art decken, die im Laufe der Durchführung früherer HFR-Zusatzprogramme eingegangen wurden und nicht durch Zahlungsermächtigungen aus früheren Haushaltsjahren gedeckt sind.

Die wissenschaftlichen und technischen Ziele des Zusatzprogramms sind

- ein sicherer, stabiler und zuverlässiger Neutronenfluss zu Versuchszwecken;
- Forschung zu und Entwicklung von Material- und Brennstoffwissenschaften im Interesse einer noch höheren Sicherheit bestehender und künftiger Kernreaktoren (Kernspaltung und Fusion), Radioisotopen für medizinische Anwendungen, Alterung und Lebensdauer von Reaktoren sowie Abfallentsorgung;
- Nutzung als Ausbildungseinrichtung für Doktoranden und promovierte Wissenschaftler, die im Rahmen von nationalen oder europäischen Programmen ihrer Forschungstätigkeit nachgehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden bei diesem Posten im Laufe des Haushaltsjahres zusätzliche Mittel in Höhe der Zahlungen der betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellt, die im Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans erfasst werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. L 3 vom 5.1.1984, S. 21).

Entscheidung 88/523/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes ergänzendes Forschungsprogramm (ABl. L 286 vom 20.10.1988, S. 37).

Entscheidung 92/275/Euratom des Rates vom 29. April 1992 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes zusätzliches Forschungsprogramm (1992 bis 1995) (ABl. L 141 vom 23.5.1992, S. 27).

Entscheidung 96/419/Euratom des Rates vom 27. Juni 1996 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (1996-1999) (ABl. L 172 vom 11.7.1996, S. 23).

Entscheidung 2000/100/Euratom des Rates vom 24. Januar 2000 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 24).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (Fortsetzung)

10 04 04 (Fortsetzung)

10 04 04 02 (Fortsetzung)

Entscheidung 2004/185/Euratom des Rates vom 19. Februar 2004 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 57 vom 25.2.2004, S. 25).

Entscheidung 2007/773/Euratom des Rates vom 26. November 2007 über die Verlängerung des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms um ein Jahr (ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 29).

Entscheidung 2009/410/Euratom des Rates vom 25. Mai 2009 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 132 vom 29.5.2009, S. 13).

KAPITEL 10 05 — ALTLASTEN AUS KERNTECHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 05	ALTLASTEN AUS KERNTECHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS								
10 05 01	Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle	1,1	27 773 000	30 025 140	26 999 000	29 000 000	30 993 933,61	28 523 889,05	95,00
	Kapitel 10 05 — Total		27 773 000	30 025 140	26 999 000	29 000 000	30 993 933,61	28 523 889,05	95,00

10 05 01 Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 773 000	30 025 140	26 999 000	29 000 000	30 993 933,61	28 523 889,05

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung eines Aktionsprogramms zur Verminderung und Beseitigung der nuklearen Altlasten aus Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle seit ihrer Gründung.

Sie decken den Rückbau abgeschalteter Anlagen sowie die Entsorgung der Abfälle aus diesen Anlagen.

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1) sind die Mittel ebenfalls für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch Artikel 8 des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 17. März 1999 über nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags — Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung (KOM(1999) 114 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 19. Mai 2004 zu Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich (SEK(2004) 621 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 12. Januar 2009 zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich (KOM(2008) 903 endg.).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 05 — ATLASTEN AUS KERNTÉCHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS (Fortsetzung)

10 05 01 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 25. Oktober 2013 zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich (COM(2013) 734 final).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE

KOMMISSION

TITEL 11

MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

TITEL 11

MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“	41 816 759	41 816 759	40 098 314	40 098 314	41 868 730,34	41 868 730,34
11 03	OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI	63 229 244	61 799 384	35 688 000	36 329 299	105 143 098,49	101 470 825,98
	<i>Reserven (40 02 41)</i>	87 802 756	87 802 756	44 342 000	42 775 000		
		151 032 000	149 602 140	80 030 000	79 104 299	105 143 098,49	101 470 825,98
11 06	EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF)	889 231 715	815 323 299	869 698 209	659 005 880	849 743 016,13	677 620 391,62
	Titel 11 — Total	994 277 718	918 939 442	945 484 523	735 433 493	996 754 844,96	820 959 947,94
	Reserven (40 02 41)	87 802 756	87 802 756	44 342 000	42 775 000		
		1 082 080 474	1 006 742 198	989 826 523	778 208 493	996 754 844,96	820 959 947,94

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

TITEL 11

MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
11 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“					
11 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“	5,2	29 286 880	28 972 643	29 736 902,24	101,54
11 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“					
11 01 02 01	Externes Personal	5,2	2 375 749	2 415 147	2 721 688,52	114,56
11 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	2 673 962	2 726 733	2 657 130,—	99,37
	Artikel 11 01 02 — Subtotal		5 049 711	5 141 880	5 378 818,52	106,52
11 01 03	Ausgaben für Ausstattung und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“	5,2	1 859 308	1 875 691	2 233 462,98	120,12
11 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“					
11 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“ — Nichtoperative administrative und technische Unterstützung	2	3 622 610	3 325 100	4 519 546,60	124,76
	Artikel 11 01 04 — Subtotal		3 622 610	3 325 100	4 519 546,60	124,76
11 01 06	Exekutivagenturen					
11 01 06 01	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	2	1 998 250	783 000		
	Artikel 11 01 06 — Subtotal		1 998 250	783 000		
	Kapitel 11 01 — Total		41 816 759	40 098 314	41 868 730,34	100,12

KOMMISSION
TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“ (Fortsetzung)

11 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
29 286 880	28 972 643	29 736 902,24

11 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“

11 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 375 749	2 415 147	2 721 688,52

11 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 673 962	2 726 733	2 657 130,—

11 01 03 Ausgaben für Ausstattung und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 859 308	1 875 691	2 233 462,98

11 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“

11 01 04 01 Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“ — Nichtoperative administrative und technische Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 622 610	3 325 100	4 519 546,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der nichtoperativen technischen Hilfe für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“ (Fortsetzung)

11 01 04 (Fortsetzung)

11 01 04 01 (Fortsetzung)

Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Ausgaben für externes Personal (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige und Personal der Agenturen) am Hauptsitz in Höhe von bis zu 850 000 EUR, einschließlich Unterstützungsausgaben (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus Mitteln dieses Postens bezahlten externen Personals) zur Durchführung des EMFF und zum Abschluss von Maßnahmen zur technischen Unterstützung im Rahmen des Vorläuferfonds (Europäischer Fischereifonds, EFF);
- Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Dienstreisen von Drittlanddelegationen, die an Sitzungen zur Aushandlung von Fischereiabkommen und Gemeinsamen Ausschüssen teilnehmen;
- Ausgaben für Studien, Bewertungsmaßnahmen und Audits, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen zu wichtigen Themen, Informationskampagnen und Veröffentlichungen im Bereich der maritimen Angelegenheiten und der Fischerei;
- Ausgaben für Informationstechnologie (IT) (Ausrüstung und Dienste);
- Ausgaben für die Teilnahme von Wissenschaftlern an Sitzungen regionaler Fischereiorganisationen;
- allen weiteren Ausgaben für nichtoperative technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von Ad-hoc-Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Aus diesen Mitteln können auch Maßnahmen finanziert werden, die mit Vorbereitung, Überwachung, administrativer und technischer Unterstützung, Bewertung, Audit und Kontrolle von Interventionen auf dem Fischereimarkt in Zusammenhang stehen und die bislang im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 5 Buchstaben a bis d der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 finanziert wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

KOMMISSION
TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“ (Fortsetzung)

11 01 04 (Fortsetzung)

11 01 04 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

11 01 06 Exekutivagenturen

11 01 06 01 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 998 250	783 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil der Programme der Union im Bereich der Meerespolitik und der Fischerei und Teil des Europäischen Meeres- und Fischereifonds sind.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist in dem Anhang „Personalbestand“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“ (Fortsetzung)**11 01 06** (Fortsetzung)

11 01 06 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Beschluss C(2013) 9414 final der Kommission vom 12. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt, Klimapolitik, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Forschung und Innovation, IKT, Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der „Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen“ und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 03	OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI								
11 03 01	<i>Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern durch nachhaltige Fischereiabkommen</i>	2	57 197 244	57 197 244	29 658 000	32 658 000	101 372 080,69	97 699 808,18	170,81
	Reserven (40 02 41)		87 802 756	87 802 756	44 342 000	42 775 000			
			145 000 000	145 000 000	74 000 000	75 433 000	101 372 080,69	97 699 808,18	
11 03 02	<i>Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der GFP (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)</i>	2	6 032 000	4 602 140	6 030 000	3 671 299	3 771 017,80	3 771 017,80	81,94
	Kapitel 11 03 — Total		63 229 244	61 799 384	35 688 000	36 329 299	105 143 098,49	101 470 825,98	164,19
	Reserven (40 02 41)		87 802 756	87 802 756	44 342 000	42 775 000			
			151 032 000	149 602 140	80 030 000	79 104 299	105 143 098,49	101 470 825,98	

11 03 01 *Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern durch nachhaltige Fischereiabkommen*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 03 01	57 197 244	57 197 244	29 658 000	32 658 000	101 372 080,69	97 699 808,18
Reserven (40 02 41)	87 802 756	87 802 756	44 342 000	42 775 000		
Total	145 000 000	145 000 000	74 000 000	75 433 000	101 372 080,69	97 699 808,18

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI (Fortsetzung)**11 03 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen, die die Europäische Union/Gemeinschaft mit Drittländern ausgehandelt hat bzw. zu verlängern oder neu auszuhandeln beabsichtigt.

Auch partnerschaftliche Fischereiabkommen, die die Europäische Union möglicherweise neu aushandelt, müssten aus diesem Artikel finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Union zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts (ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), insbesondere Artikel 31.

Verordnungen und Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen und/oder Protokollen im Bereich Fischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft/Union und den Regierungen folgender Länder:

Status (September 2014)	Land	Rechtsgrundlage	Datum	ABl.	Laufzeit
In Kraft	Côte d'Ivoire	Beschluss 2013/303/EU	29.5.2013	L 170 vom 22.6.2013	1.7.2013 bis 30.6.2018.
	Gabun	Beschluss 2013/462/EU	22.7.2013	L 250 vom 20.9.2013	24.7.2013 bis 23.7.2016
	Grönland	Beschluss 2012/653/EU	16.7.2012	L 293 vom 23.10.2012	1.1.2013 bis 31.12.2015
	Mauritius	Beschluss 2014/146/EU	28.1.2014	L 79 vom 18.3.2014	28.1.2014 bis 27.1.2020
	Marokko	Beschluss 2013/720/EU	15.11.2013	L 328 vom 7.12.2013	
Vorläufig angewendet	Komoren	Beschluss 2013/786/EU	23.1.2014	L 20 vom 23.1.2014	1.1.2014 bis 31.12.2016
	São Tomé und Príncipe	Beschluss 2014/334/EU	19.5. 2014	L 168 vom 7.6.2014	23.5.2014 bis 22.5.2018
In Verhandlung oder in laufendem	Seychellen	Beschluss 2014/5/EU	18.1.2014	L 12 vom 17.1.2014	18.1.2014 bis 17.1.2020
	Kap Verde	Beschluss 2011/679/EU	10.10.2011	L 269 vom 14.10.2011	1.9.2011 bis 31.8.2014
	Guinea-Bissau	Beschluss 2011/885/EU	14.11.2011	L 344 vom 28.12.2011	16.6.2011 bis 15.6.2012

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI (Fortsetzung)**11 03 01** (Fortsetzung)

Status (September 2014)	Land	Rechtsgrundlage	Datum	ABl.	Laufzeit
Rechtssetzungsverfahren	Kiribati	Beschluss 2012/669/EU	9.10.2012	L 300 vom 30.10.2012	16.9.2012 bis 15.9.2015
	Madagaskar	Beschluss 2012/826/EU	28.11.2012	L 361 vom 31.12.2012	1.1.2013 bis 31.12.2014
	Mauretanien	Beschluss 2012/827/EU	18.12.2012	L 361 vom 31.12.2012	16.12.2012 bis 15.12.2014
	Mosambik	Beschluss 2012/306/EU	12.6.2012	L 153 vom 14.6.2012	1.2.2012 bis 31.1.2015
	Senegal	Verordnung (EG) Nr. 2323/2002	16.12.2002	L 349 vom 24.12.2002	1.7.2002 bis 30.6.2006

11 03 02 *Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der GFP (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 032 000	4 602 140	6 030 000	3 671 299	3 771 017,80	3 771 017,80

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der aktiven Teilnahme der Union an den Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen bestimmt, die für die Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände im Meer zuständig sind. Sie umfassen u. a. obligatorische Beiträge zu den nachstehenden regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen:

- Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR),
- Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik (NASCO),
- Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT),
- Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC),
- Nordwestatlantische Fischereiorganisation (NAFO),
- Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC),
- Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM),

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI (Fortsetzung)**11 03 02** (Fortsetzung)

- Organisation für die Fischerei im Südostatlantik (SEAFO),
- Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA),
- Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC, ex-MHLC),
- Übereinkommen zum Internationalen Delphinschutzprogramm (AIDCP),
- Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC),
- Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO).

Diese Mittel sind ebenfalls zur Deckung des finanziellen Beitrags der Union zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Gremien, insbesondere die Internationale Meeresbodenbehörde und der Internationale Seegerichtshof, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1).

Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21).

Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26).

Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24).

Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3).

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI (Fortsetzung)**11 03 02** (Fortsetzung)

Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34).

Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

Beschluss 2005/938/EG des Rates vom 8. Dezember 2005 über die Genehmigung des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 26).

Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), insbesondere die Artikel 29 und 30.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 06	EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF)								
11 06 01	Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Ziel 1 (2000-2006)	2	p.m.	p.m.	p.m.	14 444 368	0,—	13 913 425,26	
11 06 02	Abwicklung des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands (2000-2006)	2	—	—	—	—	0,—	0,—	
11 06 03	Abschluss früherer Programme — Frühere Ziele 1 und 6 (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
11 06 04	Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Andere als Ziel-1-Gebiete (2000-2006)	2	p.m.	p.m.	p.m.	7 941 702	0,—	2 235 225,55	
11 06 05	Abschluss früherer Programme — Früheres Ziel 5a (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
11 06 06	Abschluss früherer Programme — Initiativen (aus der Zeit vor 2000)	2	—	—	—	—	0,—	0,—	
11 06 08	Abschluss früherer Programme — Frühere operative technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)	2	—	—	—	—	0,—	0,—	
11 06 09	Spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 06 11	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Operative technische Unterstützung (2007-2013)	2	p.m.	494 296	p.m.	2 444 057	3 484 365,86	3 462 001,54	700,39
11 06 12	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Konvergenzziel (2007-2013)	2	p.m.	419 306 000	p.m.	388 639 473	528 352 868,—	431 350 930,52	102,87
11 06 13	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Außerhalb des Konvergenzziels (2007-2013)	2	p.m.	147 159 183	p.m.	100 353 663	163 154 844,—	115 425 835,63	78,44
11 06 14	Abschluss der Interventionen bei Fischereierzeugnissen (2007-2013)	2	p.m.	p.m.	p.m.	6 800 000	16 444 939,73	7 111 519,36	
11 06 15	Abschluss des Fischereiprogramms zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage (2007-2013)	2	p.m.	p.m.	p.m.	10 835 165	14 996 768,—	12 778 711,35	
11 06 60	Unterstützung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fischerei und Aquakultur, einer ausgewogenen und integrativen territorialen Entwicklung der Fischereigebiete und der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik	2	798 128 031	138 235 825	753 443 838	41 845 392			
11 06 61	Entwicklung und Umsetzung der Integrierten Meerespolitik der Europäischen Union	2	32 738 385	23 969 480	43 216 876	11 964 825	0,—	7 677 346,40	32,03
11 06 62	Begleitmaßnahmen zur Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Integrierten Meerespolitik								
11 06 62 01	Wissenschaftliche Gutachten und Erkenntnisse	2	8 680 015	18 775 139	13 413 220	21 639 419	52 445 633,70	39 953 456,92	212,80

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 06 62	(Fortsetzung)								
11 06 62 02	Kontrolle und Durchsetzung	2	15 510 967	35 954 220	24 694 000	25 663 476	49 924 973,92	25 447 900,29	70,78
11 06 62 03	Freiwillige Beiträge zu internationalen Organisationen	2	7 978 580	6 305 411	9 490 000	5 675 090	4 731 826,90	4 444 269,95	70,48
11 06 62 04	Steuerung und Kommunikation	2	6 493 771	6 408 121	4 043 900	4 857 767	5 389 896,02	3 090 880,13	48,23
11 06 62 05	Marktinformationen	2	4 944 966	4 741 131	4 745 000	1 901 598			
	Artikel 11 06 62 — Subtotal		43 608 299	72 184 022	56 386 120	59 737 350	112 492 330,54	72 936 507,29	101,04
11 06 63	Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Technische Unterstützung								
11 06 63 01	Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe	2	4 300 000	2 697 540	3 834 475	1 982 985			
11 06 63 02	Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwal- tete operative technische Hilfe	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Artikel 11 06 63 — Subtotal		4 300 000	2 697 540	3 834 475	1 982 985			
11 06 64	Europäische Fischerei- aufsichtagentur	2	8 957 000	8 957 000	8 716 900	8 716 900	9 216 900,—	9 216 899,44	102,90
11 06 77	Pilotprojekte und vor- bereitende Maßnahmen								
11 06 77 01	Vorbereitende Maß- nahme — Beobach- tungsstelle für die Preise auf dem Fischereimarkt	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	642 600,—	
11 06 77 02	Pilotprojekt — Instru- mente für einen ge- meinsamen Ordnungs- rahmen und ein nach- haltiges Fischereiman- agement	2	p.m.	359 953	p.m.	450 000	0,—	0,—	0

KOMMISSION
TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 06 77	<i>(Fortsetzung)</i>								
11 06 77 03	Vorbereitende Maßnahmen — Meerespolitik	2	—	p.m.	—	p.m.	0,—	869 389,28	
11 06 77 05	Pilotprojekt — Schaffung eines einheitlichen Instruments für die Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur	2	p.m.	p.m.	p.m.	200 000	400 000,—	0,—	
11 06 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Beschützer der See	2	p.m.	960 000	600 000	900 000	1 200 000,—	0,—	0
11 06 77 07	Pilotprojekt — Inbetriebnahme eines Netzes geschützter Meeresgebiete, die im Rahmen von nationalen und internationalen Umwelt- und Fischereivorschriften eingerichtet wurden oder eingerichtet werden sollen, um das Produktionspotenzial der Fischerei der Union im Mittelmeer auf der Grundlage höchstmöglicher Dauererträge und eines ökosystemorientierten Ansatzes im Fischereimanagement zu erhöhen	2	p.m.	p.m.	2 000 000	1 000 000			
11 06 77 08	Pilotprojekt — Maßnahmen zur Unterstützung der kleinen Fischerei	2	500 000	500 000	1 500 000	750 000			
11 06 77 09	Pilotprojekt — Entwicklung innovativer und mit geringen Umweltauswirkungen verbundener Offshore-Fischfangmethoden für kleine Fischereifahrzeuge in Regionen in äußerster Randlage, mit Austausch bewährter Verfahren und Versuchsfischerei	2	1 000 000	500 000					
	<i>Artikel 11 06 77 — Subtotal</i>		1 500 000	2 319 953	4 100 000	3 300 000	1 600 000,—	1 511 989,28	65,17
	Kapitel 11 06 — Total		889 231 715	815 323 299	869 698 209	659 005 880	849 743 016,13	677 620 391,62	83,11

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 können Finanzkorrekturen vorgenommen werden; etwaige Einnahmen aufgrund dieser Finanzkorrekturen werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans verbucht. Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können diese Einnahmen in spezifischen Fällen, in denen sie sich zur Deckung der Risiken einer Annullierung oder Kürzung der zuvor beschlossenen Korrekturen als notwendig erweisen, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ist festgelegt, unter welchen Bedingungen die Vorauszahlung zurückgezahlt wird, was nicht zur Folge hat, dass die Beteiligung der Strukturfonds für die betreffende Intervention gekürzt wird. Gemäß den Artikeln 21 und 178 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen aufgrund dieser Rückzahlungen der Vorauszahlung, die in Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans verbucht werden, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Gemäß Artikel 80 der Haushaltsordnung werden für Ausgaben, die nicht gemäß anwendbarem Recht getätigt wurden, Finanzkorrekturen vorgenommen.

Die Artikel 85, 144 und 145 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 über Kriterien für Finanzkorrekturen der Kommission sehen spezielle Regeln für Finanzkorrekturen im Rahmen des EMFF vor.

Etwaige Einnahmen aus auf dieser Grundlage vorgenommenen Finanzkorrekturen werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans verbucht und gelten nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen.

In Artikel 177 der Haushaltsordnung sind die Voraussetzungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen festgelegt.

Erstattete Vorauszahlungen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung als interne zweckgebundene Einnahmen und werden in Posten 6 1 5 0 oder 6 1 5 7 verbucht.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 174, 175 und 177.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 4, Artikel 80 und Artikel 177.

KOMMISSION
TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

11 06 01 Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Ziel 1 (2000-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	14 444 368	0,—	13 913 425,26

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln wird die Abwicklung der noch offenen Ziel-1-Verpflichtungen des Programmplanungszeitraum 2000 bis 2006 durch das FIAF finanziert.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 02 Abwicklung des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands (2000-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wurde zur Abwicklung der noch offenen Verpflichtungsermächtigungen für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 4.

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, und insbesondere Ziffer 44 Buchstabe b.

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

11 06 03 Abschluss früherer Programme — Frühere Ziele 1 und 6 (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen des FIAF aus den vorhergehenden Programmzeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 376 vom 31.12.1986, S. 7).

KOMMISSION
TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 19).

11 06 04 *Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Andere als Ziel-1-Gebiete (2000-2006)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	7 941 702	0,—	2 235 225,55

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln wird die Deckung der Interventionen außerhalb der Ziel-1-Gebiete für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 durch das FIAF finanziert.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

11 06 05 *Abschluss früherer Programme — Früheres Ziel 5a (aus der Zeit vor 2000)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 05** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für das frühere Ziel 5a „Fischerei“ aus dem FIAF, einschließlich der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 finanzierten Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 19).

11 06 06 *Abschluss früherer Programme — Initiativen (aus der Zeit vor 2000)**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen des FIAF aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000-2006.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 06** (Fortsetzung)

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642 final).

11 06 08 **Abschluss früherer Programme — Frühere operative technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen im Rahmen des FIAF für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den Verordnungen vorgesehen sind. Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen vorgenannten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen des Strukturfonds zugeordnet werden können. Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, die im Rahmen des FIAF für Interventionen ausbezahlt sind, für die die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 08 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

11 06 09 Spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben für die spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren.

Infolge des Untergangs der „Prestige“ wurden 30 000 000 EUR für Sondermaßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest betroffenen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen zugewiesen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2561/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 17).

Verordnung (EG) Nr. 2372/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zum Erlass spezifischer Maßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest durch die Prestige betroffenen spanischen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 81).

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 11 **Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Operative technische Unterstützung (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	494 296	p.m.	2 444 057	3 484 365,86	3 462 001,54

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Maßnahmen der technischen Unterstützung aus dem EFF gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen. Die technische Unterstützung umfasst Studien, Bewertungen, an die Partner gerichtete Aktionen, Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung von elektronischen Verwaltungs-, Begleit-, Audit-, Inspektions- und Bewertungssystemen, Verbesserung der Bewertungsmethoden und Austausch von Informationen über die einschlägige Praxis sowie die Errichtung transnationaler und unionsweiter Netze der Akteure der nachhaltigen Entwicklung der Fischereigebiete.

Die technische Hilfe umfasst Vorbereitungs-, Begleit-, Evaluierungs-, Kontroll- und Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des EFF.

Diese Mittel können insbesondere die Finanzierung decken von

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Informationen und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,
- Verträgen für Dienstleistungserbringer,
- Netzwerkunterstützung und Austausch bewährter Verfahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

11 06 12 **Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Konvergenzziel (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	419 306 000	p.m.	388 639 473	528 352 868,—	431 350 930,52

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 12** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Zusammenhang mit den operationellen Programmen im Rahmen des Konvergenzziels des Europäischen Fischereifonds (EFF) im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Die aus diesem Artikel finanzierten Aktionen sollten der Notwendigkeit der Gewährleistung eines stabilen und dauerhaften Gleichgewichts zwischen der Kapazität der Fischereiflotten und den verfügbaren Ressourcen sowie der Förderung einer Sicherheitskultur im Fischereisektor Rechnung tragen.

Diese Mittel dienen zudem der Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Programmplanungszeiträumen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

11 06 13 Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Außerhalb des Konvergenzziels (2007-2013)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	147 159 183	p.m.	100 353 663	163 154 844,—	115 425 835,63

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Zusammenhang mit EFF-Maßnahmen außerhalb des Konvergenzziels für Verpflichtungen im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Die aus diesem Artikel finanzierten Aktionen sollten der Notwendigkeit der Förderung einer Sicherheitskultur im Fischereisektor Rechnung tragen.

Diese Mittel dienen zudem der Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Programmplanungszeiträumen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 14 **Abschluss der Interventionen bei Fischereierzeugnissen (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	6 800 000	16 444 939,73	7 111 519,36

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

11 06 15 **Abschluss des Fischereiprogramms zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	10 835 165	14 996 768,—	12 778 711,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Programmplanungszeiträumen im Zusammenhang mit der Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage dieser Regionen bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 791/2007 des Rates vom 21. Mai 2007 über eine Regelung zum Ausgleich der Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage, den Azoren, Madeira und den Kanarischen Inseln sowie Französisch-Guayana und Réunion (ABl. L 176 vom 6.7.2007, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 60 Unterstützung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fischerei und Aquakultur, einer ausgewogenen und integrativen territorialen Entwicklung der Fischereigebiete und der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
798 128 031	138 235 825	753 443 838	41 845 392		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit den operationellen Programmen des EMFF zur Ankurbelung der Beschäftigung, zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, zur Förderung einer innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei und Aquakultur, zur Förderung der kleinen Fischerei unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten, zur Förderung einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Fischerei und Aquakultur sowie zur Unterstützung bei der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1). insbesondere Artikel 5 Buchstaben a, c und d.

11 06 61 Entwicklung und Umsetzung der Integrierten Meerespolitik der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 738 385	23 969 480	43 216 876	11 964 825	0,—	7 677 346,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Ausgaben bestimmt, die sich aus der Durchführung des Unterstützungsprogramms zur Weiterentwicklung der integrierten Meerespolitik ergeben, das unter anderem Folgendes umfasst:

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 61** (Fortsetzung)

- das Europäische Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerk,
- Projekte, einschließlich Testvorhaben und Kooperationsprojekte,
- die Umsetzung des Fahrplans für die Schaffung des gemeinsamen Informationsraums,
- Pilotstudien zur grenzübergreifenden maritimen Raumplanung,
- IT-Anwendungen wie das maritime Forum und der europäische Meeresatlas,
- Veranstaltungen und Konferenzen,
- Entwicklung und Follow-up von Strategien für Meeresbecken,
- Initiativen zur Kofinanzierung, zum Erwerb und zur Unterhaltung von Meeresbeobachtungssystemen und technischer Instrumente für die Konzipierung, die Errichtung und den Betrieb eines operationellen europäischen Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzes mit dem Ziel, die Erhebung, den Erwerb, die Aggregation, Verarbeitung, Qualitätskontrolle, Wiederverwendung und Verteilung von Meeresdaten und -wissen durch die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und/oder den betroffenen internationalen Einrichtungen zu erleichtern,
- Sekretariats- oder Unterstützungsdienste,
- Studien, die europaweit und für einzelne Meeresräume Wachstumsbarrieren, neue Optionen sowie die Auswirkungen menschlicher Eingriffe auf die Meeresumwelt untersuchen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 5 Buchstabe b.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 62 **Begleitmaßnahmen zur Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Integrierten Meerespolitik**

11 06 62 01 Wissenschaftliche Gutachten und Erkenntnisse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 680 015	18 775 139	13 413 220	21 639 419	52 445 633,70	39 953 456,92

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel

- für die Beteiligung der Europäischen Union an den Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen nationaler mehrjähriger Programme für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten, die 2013 oder früher gestartet wurden;
- zur Finanzierung von Studien und Pilotprojekten der Kommission, die gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt werden und die für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Gemeinsamen Fischereipolitik, einschließlich alternativer Methoden für eine nachhaltige Fischerei, erforderlich sind;
- für die Erarbeitung wissenschaftlicher Stellungnahmen und Gutachten durch Wissenschaftseinrichtungen, einschließlich internationaler Beratungsgremien für Bestandsabschätzungen, durch unabhängige Sachverständige und durch Forschungsinstitute;
- für Kosten, die der Kommission durch Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten, der Organisation und Leitung von Fischereisachverständigensitzungen und der Verwaltung der jährlichen Arbeitsprogramme im Zusammenhang mit fischereiwissenschaftlicher und fischereitechnischer Expertise, der Verarbeitung von Datenabrufen und Datensätzen sowie der Vorbereitungsarbeit für die Vorlage wissenschaftlicher Stellungnahmen und Gutachten entstehen;
- für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Datenerhebung, einschließlich der Erstellung und Verwaltung regionaler Datenbanken zur Archivierung, Verwaltung und Nutzung von Daten, die die regionale Zusammenarbeit fördern und die Datenerhebung und -verwaltung sowie die wissenschaftliche Expertise im Bereich der Fischereiwirtschaft verbessern;
- für Verwaltungsabsprachen mit der Gemeinsamen Forschungsstelle oder anderen Beratungsgremien der Europäischen Union zur Übernahme des Sekretariats des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF), zur ersten Auswertung der Daten und zur Aufbereitung der Daten zur Einschätzung der Bestandslage;
- Vergütungen für Mitglieder des STECF und/oder von eingeladenen Sachverständigen für ihre Teilnahme und Mitarbeit an Arbeitsgruppen und Plenarsitzungen des STECF;
- Vergütungen für unabhängige Sachverständige, für die Mitglieder des STECF und/oder für vom STECF eingeladenen Sachverständige, die bei Sitzungen und Foren der Interessenträger wissenschaftliche Gutachten vorstellen,
- Vergütungen für unabhängige Sachverständige, die wissenschaftliche Gutachten für die Kommission erstellen oder Schulungen für Verwaltungsbeamte oder Akteure in der Auslegung der wissenschaftlichen Gutachten durchführen.

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 62** (Fortsetzung)

11 06 62 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 84 Buchstabe a.

Verweise

Beschluss 2005/629/EG der Kommission vom 26. August 2005 zur Einsetzung des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (ABl. L 225 vom 31.8.2005, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 665/2008 der Kommission vom 14. Juli 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1078/2008 der Kommission vom 3. November 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates hinsichtlich der Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhebung und Verwaltung von Basisdaten über den Fischereisektor (ABl. L 295 vom 4.11.2008, S. 24).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 62 (Fortsetzung)

11 06 62 02 Kontrolle und Durchsetzung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 510 967	35 954 220	24 694 000	25 663 476	49 924 973,92	25 447 900,29

Erläuterungen

Diese Mittel sind veranschlagt für die Finanzierung von Maßnahmen im Zeitraum 2007-2013, die mit folgenden Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Überwachungs- und Kontrollregelungen der Gemeinsamen Fischereipolitik im Zusammenhang stehen:

- Investitionen, die mit Kontrolltätigkeiten von Verwaltungsdienststellen oder dem Privatsektor zusammenhängen, auch mit dem Einsatz neuer Kontrolltechnologien wie elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystemen, Schiffsüberwachungssystemen und automatischen Schiffsidentifizierungssystemen in Verbindung mit Schiffsortungssystemen sowie dem Erwerb und der Modernisierung von Kontrollmitteln;
- Schulungs- und Austauschprogramme für die mit Aufgaben der Fischereiüberwachung und -kontrolle beauftragten Beamten;
- Durchführung von Pilotkontroll- und -beobachterprogrammen;
- Kosten-Nutzen-Analysen, Ausgabenkontrollen und Audits der zuständigen Behörden hinsichtlich der Durchführung von Beobachtungs-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen;
- Initiativen, auch in Form von Seminaren und mit Hilfe von Medienwerkzeugen, zur Sensibilisierung sowohl von Fischern als auch anderen Akteuren, wie Inspektoren, Staatsanwälten und Richtern, ebenso wie der breiten Öffentlichkeit für die Notwendigkeit, unverantwortliche und illegale Fischerei zu bekämpfen und die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik durchzusetzen;
- Systeme und Verfahren der Rückverfolgbarkeit und Instrumente zur Steuerung der Flottenkapazität mittels Überwachung der Maschinenleistung;
- Pilotprojekte wie CCTV (closed circuit television — Überwachungskameras).

Diese Mittel dienen außerdem zur Finanzierung von Kontrollmaßnahmen unter direkter Mittelverwaltung im Rahmen des EMFF:

- gemeinsamer Erwerb und/oder gemeinsames Chartern von Patrouillenschiffen, -flugzeugen und -hubschraubern durch verschiedene Mitgliedstaaten desselben geografischen Gebiets, sofern diese Ausrüstungen mindestens 60 % ihrer auf Jahresbasis berechneten gesamten Einsatzzeit für die Überwachung der Fischerei genutzt werden;
- Ausgaben für die Bewertung und Entwicklung von neuen Kontrolltechnologien sowie Verfahren zum Datenaustausch,
- operative Ausgaben im Zusammenhang mit der von der Kommission vorgenommenen Überwachung und Bewertung der Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere für Überprüfungs-, Inspektions- und Auditreisen, Ausrüstung und Schulung der Kommissionsbeamten, Organisation von oder Teilnahme an Sitzungen einschließlich des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten, Studien, IT-Dienstleistungen und -Dienstleister und das Chartern oder der Erwerb von Inspektionsmitteln durch die Kommission gemäß Titel X der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009,

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 62** (Fortsetzung)

11 06 62 02 (Fortsetzung)

- Unterstützung für die Durchführung von transnationalen Projekten zur Einrichtung und Erprobung von zwischenstaatlichen Systemen zur Kontrolle, Inspektion und Durchführung gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009,
- internationale Programme zur Schulung des für die Begleitung, Kontrolle und Überwachung von Fangtätigkeiten zuständigen Personals,
- Initiativen, auch in Form von Seminaren und Medieninstrumenten, zur Vereinheitlichung der Auslegung von Rechtsvorschriften und der sich daraus ergebenden Kontrollen innerhalb der Union.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 86.

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 391/2007 der Kommission vom 11. April 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates in Bezug auf die Ausgaben, die den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Überwachungs- und Kontrollregelungen der gemeinsamen Fischereipolitik entstehen (ABl. L 97 vom 12.4.2007, S. 30).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 62 (Fortsetzung)

11 06 62 02 (Fortsetzung)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

11 06 62 03 Freiwillige Beiträge zu internationalen Organisationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 978 580	6 305 411	9 490 000	5 675 090	4 731 826,90	4 444 269,95

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der freiwilligen Beiträge der Europäischen Union zu internationalen Organisationen, die im Bereich der Fischerei und des Seerechts aktiv sind. Sie sind insbesondere bestimmt für

- vorbereitende Arbeiten zu neuen Abkommen über nachhaltige Fischerei;
- Beiträge und Anmeldegebühren für Sitzungen internationaler Fischereiorganisationen, in denen die Europäische Union Beobachterstatus hat (Artikel 217 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), d. h. der Internationalen Walfang-Kommission (IWC) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);
- Unterstützung, Begleitung und Umsetzung regionaler Vorhaben, insbesondere durch Beiträge zu gemeinsamen internationalen Kontrolltätigkeiten. Aus diesen Mitteln finanziert werden auch künftige Überwachungsprogramme in Gewässern Westafrikas und im Westpazifik;
- Finanzbeiträge für die vorbereitenden Arbeiten der neuen internationalen Fischereiorganisationen, die für die Union von Interesse sind;
- finanzielle Beteiligung an wissenschaftlichen Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen, die für die Europäische Union von besonderem Interesse sind;
- finanzielle Beteiligung an Maßnahmen (einschließlich Arbeitssitzungen, informelle oder außerordentliche Sitzungen der Vertragsparteien), die der Förderung der Interessen der Union in internationalen Organisationen dienen und durch die die Zusammenarbeit mit ihren Partnern in diesen Organisationen verstärkt wird. Zu diesem Zweck werden, wenn die Anwesenheit von Vertretern aus Drittländern bei Verhandlungen und Sitzungen im Rahmen internationaler Foren und Organisationen im Interesse der Union notwendig ist, die Kosten ihrer Teilnahme aus dem EMFF bestritten;
- Zuschüsse an regionale Einrichtungen, an denen Küstenstaaten in der betreffenden Unterregion beteiligt sind,
- Zuschüsse für die Aktivitäten internationaler Fischereiorganisationen von Interesse für die Union.

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 62** (Fortsetzung)

11 06 62 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 88.

11 06 62 04 Steuerung und Kommunikation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 493 771	6 408 121	4 043 900	4 857 767	5 389 896,02	3 090 880,13

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung folgender Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans zur Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Akteuren der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Integrierten Meerespolitik:

- Subventionen für (Regional-)Beiräte (nach der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 werden die bestehenden Regionalbeiräte zu Beiräten, und es werden neue Beiräte geschaffen) zur Deckung der operativen Kosten sowie der Dolmetsch- und Übersetzungskosten von Sitzungen dieser Beiräte;
- Durchführung von Maßnahmen zur Erläuterung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Integrierten Meerespolitik und Bereitstellung von einschlägigem Informationsmaterial für den Fischereisektor und die beteiligten Kreise.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 62 (Fortsetzung)

11 06 62 04 (Fortsetzung)

Die Kommission wird die Arbeit der Beiräte auch weiterhin finanziell unterstützen. Sie wird bei Bedarf an Sitzungen teilnehmen und die von den Beiräten herausgegebenen Empfehlungen analysieren, die bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften berücksichtigt werden können. Durch die Konsultation der Interessenträger in den (Regional-)Beiräten wird die Mitwirkung der Berufsgruppen und anderer Interessengruppen am Prozess der Gemeinsamen Fischereipolitik gefördert, damit regionalen Besonderheiten stärker Rechnung getragen werden kann.

Ein Teil der Mittel wird auch für Informations- und Aufklärungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Integrierten Meerespolitik sowie für Mitteilungen an Beteiligte verwendet. Besonderes Gewicht wird weiterhin darauf gelegt, den Akteuren und Fachmedien in den neuen Mitgliedstaaten sowie den Kandidatenländern die Gemeinsame Fischereipolitik und die Integrierte Meerespolitik zu erläutern.

Etwas Einnahmen können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

Beschluss 2004/585/EG des Rates vom 19. Juli 2004 zur Einsetzung regionaler Beiräte für die Gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 256 vom 3.8.2004, S. 17).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 89 und 91.

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 62** (Fortsetzung)

11 06 62 05 Marktinformationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 944 966	4 741 131	4 745 000	1 901 598		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Erstellung und Verbreitung von Marktinformationen über Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur bestimmt. Zu den spezifischen Maßnahmen zählen u. a.:

- vollständige Betriebsbereitschaft der Marktbeobachtungsstelle,
- Zusammentragen, Analyse und Verbreitung wirtschaftlicher Kenntnisse und des Verständnisses für den Unionsmarkt für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur in der Versorgungskette unter Berücksichtigung des internationalen Kontexts,
- Vornahme regelmäßiger Preiserhebungen in der Versorgungskette der Europäischen Union für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur und Durchführung von Analysen zu Markttendenzen,
- Bereitstellung von Ad-hoc-Marktstudien und einer Methodik für Erhebungen über die Preisbildung,
- Erleichterung des Zugangs zu vorhandenen Daten über Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur, die entsprechend den Vorschriften der Europäischen Union erfasst wurden,
- Bereitstellung von Marktinformationen für die jeweiligen Interessenträger.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 62** (Fortsetzung)

11 06 62 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

11 06 63 Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Technische Unterstützung

11 06 63 01 Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 300 000	2 697 540	3 834 475	1 982 985		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Maßnahmen zur technischen Hilfe aus dem EMFF gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014.

Die technische Hilfe umfasst Vorbereitungs-, Begleit-, Audit-, Bewertungs-, Überwachungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des EMFF.

Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Studien, Bewertungen und Sachverständigengutachten,
- Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Unterstützung der Vernetzung, Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, Sensibilisierung und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs, auch mit Drittländern,
- Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung rechnergestützter Systeme für Verwaltung, Überwachung, Audit, Kontrolle und Bewertung,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Bewertungsmethoden und Austausch von Informationen über Bewertungspraktiken,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Audits,
- Errichtung transnationaler und unionsweiter Netze der Akteure der nachhaltigen Entwicklung der Fischereigebiete in Küstenregionen.

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 63** (Fortsetzung)

11 06 63 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

11 06 63 02 Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung eines Teils des nationalen Finanzrahmens für die technische Hilfe, der auf Ersuchen eines Mitgliedstaats mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten an die technische Hilfe auf Initiative der Kommission übertragen wurde. Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfolgt aus diesem Posten die Finanzierung von Maßnahmen zur Ermittlung, Priorisierung und Durchführung von Struktur- und Verwaltungsreformen als Reaktion auf die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen in diesem Mitgliedstaat.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 63** (Fortsetzung)

11 06 63 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

11 06 64 Europäische Fischereiaufsichtsagentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 957 000	8 957 000	8 716 900	8 716 900	9 216 900,—	9 216 899,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Personal- und Verwaltungskosten der Agentur (Titel 1 und 2) sowie der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Die Aufsichtsagentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Aufsichtsagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 9 217 150 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 8 957 000 EUR erhöht sich um 260 150 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 64 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Verweise

Beschluss 2009/988/EU der Kommission vom 18. Dezember 2009 über die Benennung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur als zuständige Stelle für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates (ABl. L 338 vom 19.12.2009, S. 104).

11 06 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

11 06 77 01 Vorbereitende Maßnahme — Beobachtungsstelle für die Preise auf dem Fischereimarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	642 600,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Deckung der im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

11 06 77 02 Pilotprojekt — Instrumente für einen gemeinsamen Ordnungsrahmen und ein nachhaltiges Fischereimanagement

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	359 953	p.m.	450 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der im Rahmen des Pilotprojekts noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 77 (Fortsetzung)

11 06 77 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

11 06 77 03 Vorbereitende Maßnahmen — Meerespolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	869 389,28

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

11 06 77 05 Pilotprojekt — Schaffung eines einheitlichen Instruments für die Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	200 000	400 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der im Rahmen des Pilotprojekts noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Da die Handelsbezeichnungen in die Zuständigkeit der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten fallen, sollte ein einheitliches Instrument eingeführt werden, das dem europäischen Verbraucher die Garantien im Bereich der Transparenz und der Kohärenz zwischen den unterschiedlichen Bezeichnungen bietet und darüber hinaus die Überprüfung dieser Angaben erleichtert.

Die Ziele der Durchführung eines Pilotprojekts wären

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 77** (Fortsetzung)

11 06 77 05 (Fortsetzung)

- der Aufbau einer Datenbank, die sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Handelsbezeichnungen (Codes der FAO-Nomenklatur, der Kombinierten Nomenklatur, der zolltariflichen Nomenklatur oder der auf Gesundheit oder die IUU-Fischerei bezogenen Nomenklaturen), den wissenschaftlichen Bezeichnungen der in dem System FishBase genannten Arten, den Bezeichnungen der Arten in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls geduldete regionale oder lokale Bezeichnungen umfasst;
- Einführung eines Expertensystems für die Prüfung der Kohärenz zwischen den Bezeichnungen und Nomenklaturen;
- Einrichtung einer speziellen Internetseite.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

11 06 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Beschützer der See

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	960 000	600 000	900 000	1 200 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Sie dienen der Deckung folgender Maßnahmen:

- Bewertung der Durchführbarkeit für die bestmögliche Nutzung aktiver Fischereifahrzeuge der Unionsflotte, die stillgelegt werden müssen, sowie die Nutzung der Erfahrung und der praktischen Kenntnisse von Fischern, wovon sowohl die Fischer selbst als auch die Gesellschaft als Ganzes profitieren;
- Untersuchung unter möglichst lebensnahen Bedingungen, ob es technisch und wirtschaftlich durchführbar ist, diejenigen auf andere maritime Tätigkeiten umzuschulen, die im Fischereisektor als Besatzungsmitglieder beschäftigt sind und nicht mehr von der Fischerei leben können und über seemännische Erfahrungen und Kenntnisse verfügen, die verloren gehen könnten, wenn sie alternative Verdienstsquellen in Form von Tätigkeiten an Land suchen;
- Untersuchung unter möglichst lebensnahen Bedingungen, ob es machbar ist, Fischereifahrzeuge in Schiffe umzuwandeln, die als Plattform für eine Reihe umwelt- und seebezogener Tätigkeiten — ausgenommen Fischerei — dienen, insbesondere für die Einsammlung von Abfällen im Meer;
- Ermittlung unter möglichst lebensnahen Bedingungen, wie hoch die notwendigen Betriebskosten für ein Schiff sind, das unter solchen Bedingungen eingesetzt wird, sowie Ermittlung der möglichen Finanzierungsquellen; eine solche Finanzierung sollte jedoch auf die Unterstützung der Anlaufphase langfristig selbsttragender Tätigkeiten beschränkt sein;

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 77 (Fortsetzung)

11 06 77 06 (Fortsetzung)

- Ermittlung der geeigneten Schulung, die Fischer benötigen, um neue Aufgaben wahrzunehmen und zu nützlichen Ergebnissen zu gelangen;
- Unterstützung der Verringerung der Fangkapazitäten gemäß den Zielen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik, indem Schiffseignern und Fischern, die den Sektor verlassen, positive Anreize geboten werden, und indem ihnen nahegelegt wird, alternative Tätigkeiten auf See und/oder in Küstengebieten zu finden bzw. zu schaffen;
- Förderung von Tätigkeiten in Ergänzung zur Fischerei für diejenigen Fischer, die im Sektor verbleiben;
- Ermittlung des notwendigen administrativen und rechtlichen Rahmens für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und/oder Verwaltungsstellen zur Koordinierung der Tätigkeiten der „Beschützer der See“;
- Untersuchung unter möglichst lebensnahen Bedingungen, welche Möglichkeiten für die Umsetzung der Idee „Beschützer der See“ im nächsten Programmplanungszeitraum bestehen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

11 06 77 07 Pilotprojekt — Inbetriebnahme eines Netzes geschützter Meeresgebiete, die im Rahmen von nationalen und internationalen Umwelt- und Fischereivorschriften eingerichtet wurden oder eingerichtet werden sollen, um das Produktionspotenzial der Fischerei der Union im Mittelmeer auf der Grundlage höchstmöglicher Dauererträge und eines ökosystemorientierten Ansatzes im Fischereimanagement zu erhöhen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	2 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Inbetriebnahme eines Netzes geschützter Meeresgebiete, die im Rahmen von nationalen und internationalen Umwelt- oder Fischereivorschriften eingerichtet wurden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 77 (Fortsetzung)

11 06 77 08 Pilotprojekt — Maßnahmen zur Unterstützung der kleinen Fischerei

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	500 000	1 500 000	750 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der im Rahmen des Pilotprojekts noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Diese Mittel dienen der Unterstützung der kleinen Fischerei, wodurch dazu beigetragen würde, die Maßnahmen zu koordinieren und die finanzielle Unterstützung aus anderen bestehenden Instrumente zu steuern, um den spezifischen Problemen des Fischereisektors gerecht zu werden.

Das Pilotprojekt umfasst folgende Maßnahmen:

- Analyse des Sektors der kleinen Fischerei in der Union;
- Ermittlung der Instrumente und der Finanzierung der Union, die für diesen spezifischen Sektor herangezogen werden können;
- Beschreibung des Einsatzes der der kleinen Fischerei zur Verfügung stehenden Instrumente, Aktionen, Maßnahmen und Finanzmittel;
- Untersuchung der Frage, inwieweit mit den derzeitigen Instrumenten der Bedarf der kleinen Fischerei gedeckt werden kann, und Formulierung etwaiger Korrekturvorschläge auf der Grundlage dieser Untersuchung;
- Unterstützung von Gruppen von Fischern, Berufsorganisationen und NRO in Verbindung mit kleinen Fischereien im Hinblick auf ihre Abstimmung, Vorbereitung und Teilnahme an den Beiräten.

Damit sollen die Grundlagen für ein Unionsprogramm zur Unterstützung der kleinen Küstenfischerei und der handwerklichen Fischerei gelegt werden, das zur Koordinierung der Maßnahmen beiträgt und die Finanzierungen aus anderen verfügbaren Instrumenten steuert, um den besonderen Problemen dieses Sektors der Fischereibranche zu begegnen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 77 (Fortsetzung)

11 06 77 09 Pilotprojekt — Entwicklung innovativer und mit geringen Umweltauswirkungen verbundener Offshore-Fischfangmethoden für kleine Fischereifahrzeuge in Regionen in äußerster Randlage, mit Austausch bewährter Verfahren und Versuchsfischerei

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Ziele

Fischereigemeinden in Regionen in äußerster Randlage stehen vor einzigartigen, untypischen Herausforderungen. Als Reaktion darauf haben sich in mehreren dieser Regionen separat neue Fangmethoden herausgebildet. Mit diesem Pilotprojekt wird unter Beteiligung von Fischereigemeinden und Interessenträgern vor Ort die Durchführbarkeit eines Transfers neuartiger Fangmethoden zwischen den Regionen in äußerster Randlage erkundet.

Der Hauptzweck besteht darin, bewährte Verfahren, die mit neuen, umweltschonenden Fangmethoden verbunden sind, zu fördern und gemeinsam zu nutzen und die Offshore-Versuchsfischerei zu fördern.

Dadurch können tragfähige Alternativen gefunden werden, durch die der Sektor der kleinen Fischerei die Fangtätigkeiten von küstennahen Gewässern auf die offene See verlagern kann, sodass der fischereiliche Druck auf die Ressourcen an der Küste nachlässt. Auf diese Weise können die Fischer in Regionen in äußerster Randlage traditionelle Fangtätigkeiten beibehalten, zugleich aber zu umweltfreundlicheren und wirtschaftlicheren Methoden übergehen.

Dadurch kann auch der örtliche Markt besser mit in der Umgebung erzeugten hochwertigen Fischereiprodukten versorgt werden, woraus sich entsprechende Vorteile für den Tourismus und weniger Einfuhrbedarf ergeben.

Spezifikationen

Die in einer oder mehreren Regionen in äußerster Randlage zu entwickelnden Fangmethoden müssen in der jeweiligen Region Neuerungen sein. Sie könnten zwar in einer anderen Region bereits ausgereift sein, dürfen aber noch nicht in die betroffenen Regionen in äußerster Randlage übertragen worden sein. Der Austausch bewährter Fangmethoden zwischen den Unternehmern ist grundlegend für den Erfolg.

Die Fangmethoden müssen geringe Umweltauswirkungen haben, das heißt, die Methoden selbst müssen umweltverträglich sein und die Fangtätigkeit muss einen geringen Umfang aufweisen.

Zu dem Projekt gehören eine einleitende Durchführbarkeitsstudie, der Meinungs austausch zwischen Experten aus verschiedenen Regionen und Versuchsfischerei unter Beteiligung wissenschaftlicher Experten. Als konkretes Ergebnis ist ein Bericht zu erwarten, aus dem Einzelheiten der technischen Aspekte der jeweiligen innovativen Fangmethoden und die Erträge der Versuchsfischerei hervorgehen. Hiermit wird der Übergang zu tragfähigen alternativen Fangmethoden für die kleinen Flotten der Regionen in äußerster Randlage erleichtert.

In dem Bericht werden zudem der potenzielle Investitionsbedarf (z. B. Investitionen in neue Fanggeräte) und die Rentabilität des Einsatzes dieser innovativen Fangmethoden für die Fischer untersucht. Synergien mit dem EMFF können, falls zweckmäßig, in die Begutachtung aufgenommen werden.

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 77** (Fortsetzung)

11 06 77 09 (Fortsetzung)

Erläuterung

Das Projekt erklärt sich dadurch, dass es Fischereiresourcen in größerem Abstand von der Küste oder neue Ressourcen zu finden gilt. In einzelnen Regionen in äußerster Randlage, wie den Azoren und Madeira, ist die Hochseefischerei weit entwickelt und auf Tiefwasser-Ressourcen und bis zu einem gewissen Maß auf große wandernde Arten ausgerichtet, die hauptsächlich mit Angeltechnik bei sehr geringen Umweltauswirkungen gefangen werden. In anderen Regionen in äußerster Randlage, besonders den französischen, sind Methoden zum Fang großer wandernder Arten mit verankerten Fisksammelgeräten entwickelt worden. Auch wenn es schon Versuche gegeben hat, muss der Fang von Tiefwasser-Ressourcen in französischen Regionen in äußerster Randlage noch entsprechend ausgebaut werden, und dabei wäre das Know-how der Experten von den Azoren und Madeira von Nutzen. Andererseits ist der Fang mit verankerten Fisksammelgeräten in französischen Regionen in äußerster Randlage weit entwickelt, was in den portugiesischen und spanischen Regionen in äußerster Randlage aber nicht der Fall ist. Der Austausch von Fangmethoden und die Versuchsfischerei könnten Auslöser für die Übernahme und häufigere Anwendung dieser Methoden werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

TITEL 12

BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

TITEL 12**BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BIN- NENMARKT UND DIENSTLEIS- TUNGEN“	65 129 919	65 129 919	63 515 450	63 515 450	63 493 735,13	63 493 735,13
12 02	BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WARENVERKEHR	15 800 000	13 378 738	14 620 000	12 555 000	12 921 075,15	13 451 288,67
12 03	FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE	38 431 151	36 861 325	38 756 720	39 057 917	40 583 027,61	39 687 062,23
	Titel 12 — Total	119 361 070	115 369 982	116 892 170	115 128 367	116 997 837,89	116 632 086,03

TITEL 12

BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
12 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN“					
12 01 01	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Binnenmarkt und Dienstleistungen“</i>	5,2	52 489 513	50 851 984	49 651 720,59	94,59
12 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Binnenmarkt und Dienstleistungen“</i>					
12 01 02 01	Externes Personal	5,2	6 127 302	6 244 055	6 562 918,04	107,11
12 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	3 180 753	3 127 250	3 554 586,61	111,75
	<i>Artikel 12 01 02 — Subtotal</i>		9 308 055	9 371 305	10 117 504,65	108,70
12 01 03	<i>Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Binnenmarkt und Dienstleistungen“</i>	5,2	3 332 351	3 292 161	3 724 509,89	111,77
	Kapitel 12 01 — Total		65 129 919	63 515 450	63 493 735,13	97,49

12 01 01 *Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Binnenmarkt und Dienstleistungen“*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
52 489 513	50 851 984	49 651 720,59

12 01 02 *Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Binnenmarkt und Dienstleistungen“*

12 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 127 302	6 244 055	6 562 918,04

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN“ (Fortsetzung)

12 01 02 (Fortsetzung)

12 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 180 753	3 127 250	3 554 586,61

12 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Binnenmarkt und Dienstleistungen“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 332 351	3 292 161	3 724 509,89

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WARENVERKEHR

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 02	BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WAREN- VERKEHR								
12 02 01	Verwirklichung und Entwicklung des Bin- nenmarktes								
12 02 02	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Bin- nenmarkts	1,1	7 850 000	6 831 592	7 670 000	6 630 000	7 268 901,28	9 376 455,47	137,25
12 02 77	Pilotprojekte und vor- bereitende Maßnahmen	1,1	4 000 000	3 394 146	4 000 000	3 250 000	2 700 000,—	1 940 471,71	57,17
12 02 77 01	Pilotprojekt — Binnen- marktforum	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	328 663,91	
12 02 77 02	Pilotprojekt — Aufbau von Fähigkeiten bei den Endnutzern und anderen branchenfremden Inte- ressengruppen im Rah- men des politischen Be- schlussfassungsprozesses der Union auf dem Ge- biet der Finanzdienstlei- stungen	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	500 000	1 500 000,—	1 121 393,20	
12 02 77 03	Pilotprojekt — Binnen- marktforum	1,1	1 200 000	1 015 000	1 200 000	1 050 000	1 156 925,21	684 304,38	67,42
12 02 77 04	Pilotprojekt — För- derung der finanziellen Beteiligung und der Mit- bestimmung von Mit- arbeitern	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	250 000	295 248,66	0,—	
12 02 77 05	Vorbereitende Maß- nahme — Aufbau von Kapazitäten bei den End- nutzern und anderen branchenfremden Inte- ressengruppen im Zu- sammenhang mit der politischen Entschei- dungsfindung der Union auf dem Gebiet der Fi- nanzdienstleistungen	1,1	1 750 000	1 638 000	1 750 000	875 000			
12 02 77 06	Pilotprojekt — Maßnah- men zur Unterstützung des traditionellen Han- dels	1,1	1 000 000	500 000					
	Artikel 12 02 77 — Sub- total		3 950 000	3 153 000	2 950 000	2 675 000	2 952 173,87	2 134 361,49	67,69
	Kapitel 12 02 — Total		15 800 000	13 378 738	14 620 000	12 555 000	12 921 075,15	13 451 288,67	100,54

12 02 01 **Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 850 000	6 831 592	7 670 000	6 630 000	7 268 901,28	9 376 455,47

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WARENVERKEHR (Fortsetzung)

12 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten der Maßnahmen decken, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen, sowie der Maßnahmen, die insbesondere zu Folgendem beitragen:

- Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen, einschließlich der Entwicklung und Verstärkung des Dialogs mit den Bürgern und Unternehmen durch Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweise des Binnenmarktes zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Bürger und Unternehmen die weitreichenden Rechte und Möglichkeiten, die sich aus der Öffnung und der Vertiefung des Binnenmarktes ohne Grenzen ergeben, wahrnehmen und voll ausschöpfen können. Die Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen soll ferner dadurch gestärkt werden, dass die praktische Ausübung ihrer Rechte und Möglichkeiten beobachtet und bewertet wird, um eventuelle Hemmnisse, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte behindern, identifizieren und leichter beseitigen zu können;
- Durchführung und Überwachung der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen, um deren optimale Funktionsweise und die tatsächliche Offenheit von Ausschreibungen zu garantieren, einschließlich der Sensibilisierung und Ausbildung der am Auftragswesen Beteiligten; die Einführung und der Einsatz neuer Technologien in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens; die kontinuierliche Anpassung des Rechts- und Vorschriftenrahmens an die Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen, die sich vor allem aus der Globalisierung der Märkte und bestehenden oder künftigen internationalen Vereinbarungen ergeben;
- Verbesserung des rechtlichen Umfelds für Bürger und Unternehmen mit Hilfe des Europäischen Unternehmens-testpanels (European Business Test Panel — EBTP) mit entsprechenden Förder-, Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen; die Förderung der Zusammenarbeit, Entwicklung und Koordinierung der Rechtsvorschriften im Bereich des Unternehmensrechts und Unterstützung bei der Gründung von europäischen Aktiengesellschaften und europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen;
- Intensivierung der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene, u. a. mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems, Vertiefung der Kenntnis der Binnenmarktvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten und korrekte Anwendung dieser Vorschriften durch die Mitgliedstaaten sowie Unterstützung der Zusammenarbeit der an der Durchsetzung des Binnenmarktrechts beteiligten Behörden mit Blick auf die Erreichung der Ziele der Lissabon-Strategie gemäß der jährlichen Strategieplanung;
- Aufbau eines Systems zur wirksamen und effizienten Lösung von Problemen, die Bürgern oder Unternehmen aufgrund fehlerhafter Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat entstehen; Erstellung von Rückmeldungen mit Hilfe des Systems Solvit mittels eines Online-Datenbanksystems, auf das sämtliche Koordinationszentren zugreifen können und das auch Bürgern und Unternehmen zugänglich gemacht wird; Flankierung der Maßnahme durch Fortbildungsangebote, Werbekampagnen und gezielte Aktionen, mit besonderem Schwerpunkt auf den neuen Mitgliedstaaten;
- interaktive Politikgestaltung im Zusammenhang mit der Vollendung, der Entwicklung und dem Funktionieren des Binnenmarkts, die ein Merkmal des Governance-Verständnisses der Kommission und der Regulierungspolitik ist; dahinter steht das Bestreben, den Bedürfnissen der Bürger, Verbraucher und Unternehmen besser gerecht zu werden. Die hierfür vorgesehenen Mittel umfassen auch Ausbildungsmaßnahmen, Sensibilisierungskampagnen und Netzaktionen zugunsten der Adressaten; dabei geht es darum, den binnenmarktpolitischen Entscheidungsprozess in der Union umfassender und wirksamer zu gestalten und die Bewertung der konkreten Auswirkungen getroffener (oder unterlassener) binnenmarktpolitischer Maßnahmen vor Ort zu ermöglichen;
- umfassende Überprüfung von Regelungen im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und Evaluierung der Wirkung des Binnenmarktes auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarktes und die Anerkennung der aktiven Förderung des Funktionierens des Binnenmarktes;

KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WARENVERKEHR (Fortsetzung)**12 02 01** (Fortsetzung)

- Sicherstellung der Vollendung und Verwaltung des Binnenmarkts, vornehmlich in den Bereichen Altersversorgung, freier Dienstleistungsverkehr, Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie geistiges und gewerbliches Eigentum, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen zur Schaffung eines Unionspatents;
- Ausbau der Strategie für die Erstellung von Statistiken des Dienstleistungssektors und die Konzipierung statistischer Entwicklungsprojekte in Zusammenarbeit mit Eurostat und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);
- Kontrolle der Auswirkungen der Beseitigung von Hindernissen im Dienstleistungsbinnenmarkt;
- Entwicklung eines einheitlichen Raums der Sicherheit und Verteidigung mit Maßnahmen, die auf eine unionsweite Koordinierung von Ausschreibungsverfahren für diesbezügliche Güter abstellen; aus diesen Mitteln können Studien finanziert werden, ferner Maßnahmen zur Sensibilisierung für die geltenden Rechtsvorschriften;
- Stärkung und Weiterentwicklung der Finanzmärkte, der Kapitalmärkte sowie der Finanzdienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen; Anpassung der Rahmenbedingungen für diese Märkte, insbesondere hinsichtlich der Überwachung und Regelung der Tätigkeiten der Wirtschaftsteilnehmer und der Transaktionen, um den Entwicklungen auf Unionsebene und globaler Ebene, der Einführung des Euro sowie neuen Finanzinstrumenten Rechnung zu tragen; zu diesem Zweck sollen neue Maßnahmen vorgestellt werden, die auf die Konsolidierung und detaillierte Auswertung der Ergebnisse abzielen, die mit dem ersten Aktionsplan für Finanzdienstleistungen erzielt wurden;
- Verbesserung der Zahlungssysteme und der Finanzdienstleistungen für Privatkunden im Binnenmarkt; Verringerung der Kosten und Fristen für die damit verbundenen Transaktionen unter Berücksichtigung der Dimension des Binnenmarktes; Ausarbeitung der technischen Aspekte für die Einführung eines oder mehrerer Zahlungssysteme auf der Grundlage der sich aus den Mitteilungen der Kommission ergebenden Maßnahmen; Durchführung von Studien auf diesem Gebiet;
- Entwicklung und Stärkung der externen Aspekte der auf dem Gebiet der Finanzinstitutionen geltenden Richtlinien, gegenseitige Anerkennung der Finanzinstrumente gegenüber Drittländern, internationale Verhandlungen und Unterstützung von Drittländern bei der Errichtung einer Marktwirtschaft;
- Umsetzung der zahlreichen im Aktionsplan Corporate Governance und Gesellschaftsrecht angekündigten Maßnahmen zur Vorbereitung der erforderlichen Gesetzesvorschläge (ggf. Studien zu verschiedenen gezielten Themenbereichen);
- Analyse der Auswirkungen von Maßnahmen im Gefolge der Liberalisierung der Postdienste, Koordinierung der Unionspolitik für Postdienste im Hinblick auf die internationalen Systeme und insbesondere auf die an der Tätigkeit der Weltpostunion (UPU) beteiligten Akteure; Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas; praktische Auswirkungen der Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Postsektor und Überschneidungen mit den Bestimmungen der UPU;
- Umsetzung des Unionsrechts und internationaler Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche, einschließlich der Teilnahme an zwischenstaatlichen oder Ad-hoc-Maßnahmen in diesem Bereich; Mitgliedsbeiträge der Kommission an die Financial Action Task Force (FATF), die zum Thema Geldwäsche bei der OECD eingerichtet wurde;
- aktive Teilnahme an den Sitzungen internationaler Verbände wie dem Internationalen Verband der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS/AICA) und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO); hierzu zählen auch die Kosten für die Teilnahme der Kommission als Gruppenmitglied;
- Entwicklung von Folgenabschätzungen und Wirkungsanalysen auf den von diesem Kapitel betroffenen Politikfeldern mit dem Ziel, gegebenenfalls fachliche Maßnahmen entwickeln oder überarbeiten zu können;
- Aufbau und Pflege von Systemen, die mit der Umsetzung und Weiterverfolgung von Politikmaßnahmen für den Dienstleistungsbinnenmarkt in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WARENVERKEHR (Fortsetzung)

12 02 01 (Fortsetzung)

- Unterstützung von Tätigkeiten, die durch Verstärkung der Konvergenz der Aufsichtspraktiken und Zusammenarbeit im Bereich der Rechnungslegung innerhalb und außerhalb der Union zur Verwirklichung der Politikziele der Union beitragen sollen.

Um diese Ziele realisieren zu können, werden die Mittel zur Deckung folgender Ausgaben verwendet: Kosten für Beratung, Studien, Umfragen, Bewertungen, Beteiligungen, Herstellung und Entwicklung von Kommunikations-, Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaterial (Druckwerke, audiovisuelles Material, Bewertungen, Informatik-Betreuung, Sammlung und Verbreitung von Informationen, Beratung von Unternehmen und Bürgern).

Ein Teil dieser Mittel ist für die Finanzierung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission bei der Sicherstellung einer effizienten Arbeitsweise der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums entstehen.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle, die die Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit bei der Marktüberwachung unterstützt, wobei auf bestehenden Strukturen und Erfahrungen aufgebaut wird. Die Koordinierungsstelle würde die Zusammenarbeit, die Zusammenführung von Know-how und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten unterstützen, um gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) dasselbe hohe Niveau der Marktüberwachung in der gesamten Union zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden regelmäßige gemeinsame Schulungen von Vertretern der nationalen Marktüberwachungsbehörden aus allen Mitgliedstaaten organisiert, bei denen hauptsächlich die einschlägigen praktischen Aspekte der Marktüberwachung wie die Weiterbehandlung von Beschwerden, die Überwachung von Unfällen, die Überprüfung der Frage, ob Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, sowie an wissenschaftliche und technische Erkenntnisse anknüpfende Folgemaßnahmen hinsichtlich Sicherheitsfragen und die Abstimmung mit den Zollbehörden behandelt werden. Darüber hinaus wird durch den Austausch nationaler Beamter und gemeinsame Besuchsprogramme der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten gefördert. Außerdem werden vergleichbare Daten über die Ressourcen, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten für die Marktüberwachung eingesetzt werden, gesammelt und auf geeigneter Ebene mit den nationalen Behörden erörtert. Damit soll ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, welche Ressourcen erforderlich sind, um im gesamten Binnenmarkt eine effiziente, umfassende und konsequente Marktüberwachung sicherzustellen, sowie zur anstehenden Überarbeitung der Bestimmungen der Union über die allgemeine Produktsicherheit, insbesondere der die Marktüberwachung betreffenden Vorschriften beigetragen werden.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Umfragen, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen, Tätigkeiten und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, und aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beiträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WARENVERKEHR (Fortsetzung)**12 02 01** (Fortsetzung)

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 18. Juni 2002 mit dem Titel „Methodik der horizontalen Bewertung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (KOM(2002) 331 endg.).

12 02 02 Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	3 394 146	4 000 000	3 250 000	2 700 000,—	1 940 471,71

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verwaltung und Weiterentwicklung von Solvit und zur Umsetzung des Aktionsplans „Unterstützungsdienste im Bereich des Binnenmarkts“ bestimmt.

Das Solvit-System hat sich als eines der wirksamsten Instrumente zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten erwiesen.

Es kann zur wirksamen und effizienten Lösung von Problemen beitragen, die Bürgern oder Unternehmen aufgrund fehlerhafter Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat entstehen. Das Solvit-System ermöglicht ferner Rückmeldungen unter Verwendung eines Online-Datenbanksystems, auf das sämtliche Koordinationszentren zugreifen können und an das sich Bürger und Unternehmen unmittelbar mit ihren Problemen wenden können.

Wie viele andere Unionsfragen betreffende öffentliche Unterstützungsdienste ist das Solvit-System jedoch bei seinen potenziellen Benutzern noch nicht allgemein bekannt. Gleichzeitig sind die Bürger und die Unternehmen oft sehr unsicher, an welche Stelle sie sich mit ihren Ersuchen um Information, Unterstützung oder Beratung bei der Lösung von Problemen wenden sollen. Im Rahmen der Binnenmarktüberprüfung hat die Kommission mitgeteilt, dass sie, um hier Abhilfe zu schaffen, die Einrichtung eines einheitlichen Online-Portals anstrebt, das Bürger und Unternehmen an den richtigen Dienst verweisen soll. Im Oktober 2010 hat die Kommission eine neue Website, „Ihr Europa“, eingerichtet, auf der Bürgern und Unternehmen Informationen zur Verfügung gestellt werden und die sie direkt an die zuständigen Stellen, wie Solvit, verweist, wenn sie Hilfe benötigen. „Ihr Europa“ ist zusammen mit dem Call Center von Europa Direkt das einheitliche Portal für das Solvit-System. Die Kommission hat den zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments in einem jährlichen Bericht darüber zu unterrichten, wie häufig das Portal genutzt wurde, und schlägt mögliche Maßnahmen zu seiner weiteren Verbesserung vor.

Den Mitgliedstaaten sollte nahegelegt werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Vorhandensein dieses einheitlichen Portals bei ihren Bürgern bekannt zu machen.

Außerdem wurden im Rahmen des Aktionsplans der Kommission zu einem integrierten Ansatz für Binnenmarkt-Unterstützungsdienste für Bürger und Unternehmen vom 8. Mai 2008 eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den bestehenden Unterstützungsdiensten bewirken sollen, so dass diese Bürgern und Unternehmen einen besseren, schnelleren und vereinfachten globalen Dienst anbieten können.

Die Bekanntmachung aller dieser Dienste muss außerdem auf besser abgestimmte Weise erfolgen, um die Bürger nicht durch zu viele Bezeichnungen zu verunsichern.

Die Kommission hat darüber hinaus den zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments über konkrete Maßnahmen, die auf diesem Gebiet ergriffen wurden, zu unterrichten.

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WARENVERKEHR (Fortsetzung)

12 02 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

12 02 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

12 02 77 01 Pilotprojekt — Binnenmarktforum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	328 663,91

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

12 02 77 02 Pilotprojekt — Aufbau von Fähigkeiten bei den Endnutzern und anderen branchenfremden Interessengruppen im Rahmen des politischen Beschlussfassungsprozesses der Union auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	500 000	1 500 000,—	1 121 393,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WARENVERKEHR (Fortsetzung)**12 02 77** (Fortsetzung)

12 02 77 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

12 02 77 03 Pilotprojekt — Binnenmarktforum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 200 000	1 015 000	1 200 000	1 050 000	1 156 925,21	684 304,38

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Das „Binnenmarktforum“ sollte eine jährliche Veranstaltung sein, die einmal im Jahr vorzugsweise in dem Mitgliedstaat ausgerichtet wird, der den Vorsitz im Rat der Union innehat. Dem Forum könnte eine Reihe von themenbezogenen Regionaltreffen vorausgehen, die von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Mitgliedstaat, der den Vorsitz des Rates der Union innehat, gemeinsam organisiert werden. Das Forum sollte eine wichtige Plattform für den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Interessenträgern, für die Unterrichtung der Bürger über ihre Rechte im Binnenmarkt und für die Überprüfung des Stands des Binnenmarkts sein. Das Forum sollte Vertreter der Bürger, Unternehmen und Verbraucherorganisationen sowie der Mitgliedstaaten und der Organe der Union zusammenbringen, die sich in diesem Rahmen klar zur Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften bekennen können. Das Forum sollte eine Plattform sein, auf der über die Legislativvorschläge der Kommission im Bereich Binnenmarkt diskutiert wird und die Bürger, Unternehmen und Interessenträger ihre Erwartungen an künftige Legislativvorschläge zum Ausdruck bringen können. Das Ziel dieser Veranstaltung sollte darin bestehen, gegen die mangelhafte Umsetzung und Anwendung der Binnenmarktvorschriften sowie gegen die fehlende Durchsetzung dieser Vorschriften vorzugehen, indem die Koordinierung und die Steuerung des Binnenmarktes verbessert werden. Es sollte eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments sowie aus Vertretern der Kommission und des zum Zeitpunkt der Veranstaltung amtierenden Vorsitzes im Rat der Union eingesetzt werden, die die organisatorischen Regelungen des „Binnenmarktforums“ ausarbeitet.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WARENVERKEHR (Fortsetzung)

12 02 77 (Fortsetzung)

12 02 77 04 Pilotprojekt — Förderung der finanziellen Beteiligung und der Mitbestimmung von Mitarbeitern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	250 000	295 248,66	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

12 02 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Aufbau von Kapazitäten bei den Endnutzern und anderen branchenfremden Interessengruppen im Zusammenhang mit der politischen Entscheidungsfindung der Union auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 750 000	1 638 000	1 750 000	875 000		

Erläuterungen

Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat das Vertrauen der Verbraucher, Kleinanleger und KMU in den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Rahmen, der sie vor einem Ausfall im Finanzsystem schützen soll, erheblich erschüttert. Deshalb ist es wichtiger denn je, dass die Bedenken der Endnutzer und anderer branchenfremder Interessengruppen bei der Konzeption von Initiativen berücksichtigt werden, die das Vertrauen der Bürger in die Solidität des Finanzsektors und in die Möglichkeit, durch finanzielle Integration konkrete Vorteile zu erlangen, wiederherstellen sollen.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme, die auf einem erfolgreich durchgeführten Pilotprojekt aufbaut, sollen die Möglichkeiten der Einrichtungen der Zivilgesellschaft verbessert werden, am politischen Beschlussfassungsprozess der Union auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen teilzuhaben, um so den politischen Entscheidungsträgern ein Gegengewicht zu den Lobbys aus dem Finanzdienstleistungssektor zu bieten und die breite Öffentlichkeit über die Themen zu informieren, um die es bei der Regulierung der Finanzmärkte für die Verbraucher, Endnutzer, Kleinanleger und andere branchenfremde Interessengruppen geht.

KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WARENVERKEHR (Fortsetzung)

12 02 77 (Fortsetzung)

12 02 77 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

12 02 77 06 Pilotprojekt — Maßnahmen zur Unterstützung des traditionellen Handels

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Die Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen zur Unterstützung des traditionellen Handels anzukurbeln, um seine Neubelebung und Modernisierung zu erreichen. Das Pilotprojekt leistet einen Beitrag dazu, Maßnahmen zu koordinieren und finanzielle Unterstützung aus verschiedenen Instrumenten zu kanalisieren, um den speziellen Problemen dieser Branche besser begegnen zu können.

Das Pilotprojekt umfasst folgende Schritte:

1. Beschreibung des traditionellen Handels als Branche, wobei die Beschränkungen und Bedrohungen, von denen er gegenwärtig betroffen ist, dargelegt werden;
2. Ausarbeitung von Empfehlungen für Problemlösungen, die die Neubelebung und Modernisierung dieser Branche begünstigen;
3. Ermittlung von Instrumenten und Finanzquellen der Union, die sich unmittelbar oder mittelbar für diese Branche einsetzen lassen;
4. Darlegung des Einsatzes der für diese Branche verfügbaren Instrumente, Aktionen, Maßnahmen und Finanzquellen;
5. Untersuchung der Frage, inwieweit mit den derzeitigen Instrumenten der Bedarf des traditionellen Handels gedeckt werden kann, und Formulierung von Empfehlungen zu ihrer Anpassung nach Maßgabe dieser Untersuchung;
6. Umsetzung der Empfehlungen nach Ziffer 2;
7. Auswertung der Ergebnisse mit Einschätzung der Erfolgsaussichten eines möglichen künftigen Unionsprogramms zur Unterstützung des traditionellen Handels.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

KAPITEL 12 03 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 03	FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE								
12 03 01	Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung	1,1	7 959 000	6 589 174	6 800 000	5 276 000			
12 03 02	Europäische Bankenaufsichtsbehörde	1,1	11 163 000	11 163 000	12 999 920	12 999 920	12 534 860,79	12 534 860,47	112,29
12 03 03	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	1,1	7 889 151	7 889 151	8 588 800	8 588 800	9 026 922,—	8 811 711,81	111,69
12 03 04	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	1,1	8 120 000	8 120 000	10 368 000	10 368 000	11 371 244,82	11 371 243,89	140,04
12 03 05	Einheitlicher Abwicklungsausschuss	1,1	3 300 000	3 100 000					
12 03 51	Abschluss spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Wirtschaftsprüfung	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	1 825 197	7 650 000,—	6 969 246,06	
	Kapitel 12 03 — Total		38 431 151	36 861 325	38 756 720	39 057 917	40 583 027,61	39 687 062,23	107,67

12 03 01 **Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 959 000	6 589 174	6 800 000	5 276 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Unionsprogramm zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung entstehen.

Das allgemeine Ziel dieses Programms besteht darin, die Voraussetzungen für einen funktionierenden Binnenmarkt zu verbessern, indem Funktionsweise, Tätigkeiten und Maßnahmen bestimmter Einrichtungen im Bereich Finanzdienstleistungen, Rechnungslegung und Abschlussprüfung unterstützt werden.

Vor allem vor dem Hintergrund der jüngsten Finanzkrise ist die Unionsfinanzierung von entscheidender Bedeutung, um eine wirksame und effiziente Überwachung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen sicherzustellen.

Tätigkeiten wie die Entwicklung oder Lieferung von Beiträgen zur Ausarbeitung von Standards sowie zur Anwendung, Bewertung oder Überwachung von Standards bzw. zur Kontrolle der Normungsprozesse zwecks Unterstützung der Umsetzung von Unionspolitiken im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung werden durch das Programm abgedeckt.

Es handelt sich um die Fortführung des mit dem Beschluss Nr. 716/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Auflegung eines Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung (ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 8) eingerichteten Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung.

KAPITEL 12 03 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)**12 03 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 258/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG (ABl. L 105 vom 8.4.2014, S. 1), insbesondere Artikel 2.

12 03 02 **Europäische Bankenaufsichtsbehörde***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 163 000	11 163 000	12 999 920	12 999 920	12 534 860,79	12 534 860,47

Erläuterungen

Auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 114, und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) soll die Europäische Aufsichtsbehörde Teil eines Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) werden. Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die finanzielle Stabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen ausreichenden Schutz der Kunden, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Behörde (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Behörde muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42) zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung) und sind unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen.

Der Stellenplan der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

KAPITEL 12 03 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)

12 03 02 (Fortsetzung)

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 12 606 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 11 163 000 EUR erhöht sich um 1 443 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen aus dem Unionsbeitrag 2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

12 03 03 **Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 889 151	7 889 151	8 588 800	8 588 800	9 026 922,—	8 811 711,81

Erläuterungen

Auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 114, und der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) ist die Europäische Aufsichtsbehörde Teil eines Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die finanzielle Stabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen ausreichenden Schutz der Kunden, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Behörde (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Behörde muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung) und sind unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen.

Der Stellenplan der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

KAPITEL 12 03 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)**12 03 03** (Fortsetzung)

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 7 979 151 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 7 889 151 EUR erhöht sich um 90 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen aus dem Unionsbeitrag 2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

12 03 04 Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 120 000	8 120 000	10 368 000	10 368 000	11 371 244,82	11 371 243,89

Erläuterungen

Auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 114, und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) ist die Europäische Aufsichtsbehörde Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die finanzielle Stabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen ausreichenden Schutz der Kunden, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Behörde (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Behörde muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung) und sind unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen.

Der Stellenplan der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

KAPITEL 12 03 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)

12 03 04 (Fortsetzung)

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 9 703 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 8 120 000 EUR erhöht sich um 1 583 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen aus dem Unionsbeitrag 2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

12 03 05 **Einheitlicher Abwicklungsausschuss**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 300 000	3 100 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Mit der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 wurde der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (der Ausschuss) eingerichtet. Der Ausschuss wird spezifische Aufgaben in Bezug auf die Vorbereitung der Abwicklung von Banken und ihre tatsächliche Abwicklung bei einem Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall durchführen.

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses während der ersten Monate seiner Tätigkeit im Jahr 2015 bestimmt, die sich in erster Linie aus Ausgaben für Einstellungsverfahren und Personal, für Gebäude und IT sowie aus ersten operativen Ausgaben zusammensetzen.

Die Mittel aus dem Unionshaushalt werden erstattet, sobald beim Ausschuss die ersten jährlichen Beiträge der Banken zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses eingegangen sind. Im Anschluss soll sich der Ausschuss vollständig aus eigenen Einnahmen finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

KAPITEL 12 03 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)

12 03 51 **Abschluss spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Wirtschaftsprüfung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 825 197	7 650 000,—	6 969 246,06

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 716/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Auflegung eines Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung (ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 8).

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN“
- POLITISCHE STRATEGIE UND KOORDINIERUNG FÜR DEN BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

TITEL 13

REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

TITEL 13

REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	VERWALTUNGS- AUSGABEN IM PO- LITIKBEREICH „RE- GIONALPOLITIK UND STADTENT- WICKLUNG“	84 553 764	84 553 764	82 299 094	82 299 094	88 725 888,70	88 725 888,70
13 03	EUROPÄISCHER FONDS FÜR RE- GIONALE ENT- WICKLUNG UND SONSTIGE REGIO- NALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN	26 806 595 430	27 458 195 038	24 991 430 038	31 286 893 080	30 616 203 629,11	31 129 230 405,52
13 04	KOHÄSIONS- FONDS	8 370 548 261	12 580 725 983	7 963 000 000	11 092 840 264	12 498 050 420,86	11 906 385 666,45
13 05	INSTRUMENT FÜR HERANFÜH- RUNGSHILFE — REGIONALE ENT- WICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENAR- BEIT	35 083 181	420 564 231	36 519 962	405 590 679	552 010 452,—	357 587 179,37
13 06	SOLIDARITÄTS- FONDS	50 000 000	176 724 968	126 724 968	150 000 000	415 127 031,—	14 321 355,—
	Titel 13 — Total	35 346 780 636	40 720 763 984	33 199 974 062	43 017 623 117	44 170 117 421,67	43 496 250 495,04

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

TITEL 13

REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
13 01	VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG“					
13 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“	5,2	60 223 723	58 145 098	58 979 614,89	97,93
13 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“					
13 01 02 01	Externes Personal	5,2	2 058 171	2 024 429	1 971 338,69	95,78
13 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	2 948 504	2 965 249	3 092 962,46	104,90
	Artikel 13 01 02 — Subtotal		5 006 675	4 989 678	5 064 301,15	101,15
13 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“	5,2	3 823 366	3 764 318	4 430 304,01	115,87
13 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“					
13 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	1,2	11 300 000	11 200 000	11 213 027,51	99,23
13 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente regionale Entwicklung	4	p.m.	p.m.	4 850 650,—	
13 01 04 03	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds	1,2	4 200 000	4 200 000	4 187 991,14	99,71
	Artikel 13 01 04 — Subtotal		15 500 000	15 400 000	20 251 668,65	130,66
	Kapitel 13 01 — Total		84 553 764	82 299 094	88 725 888,70	104,93

13 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
60 223 723	58 145 098	58 979 614,89

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG“ (Fortsetzung)

13 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“

13 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 058 171	2 024 429	1 971 338,69

13 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 948 504	2 965 249	3 092 962,46

13 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 823 366	3 764 318	4 430 304,01

13 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“

13 01 04 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
11 300 000	11 200 000	11 213 027,51

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem EFRE finanzierten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 58 und Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Im Rahmen der technischen Hilfe können Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle der zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen finanziert werden.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen),
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, Abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 3 060 000 EUR sowie für Dienstreisen dieses Personals.

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG“ (Fortsetzung)

13 01 04 (Fortsetzung)

13 01 04 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente regionale Entwicklung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	4 850 650,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen der technischen Hilfe für das Instrument für Heranführungshilfe finanziert werden:

- Ausgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Beurteilung, der Genehmigung, dem Follow-up, der Kontrolle und der Bewertung von Mehrjahresprogrammen und/oder einzelnen Interventionen und Projekten im Rahmen der Komponente „Regionale Entwicklung“ des IPA. Die Maßnahmen können Folgendes umfassen: Verträge für technische Hilfe, Studien, kurzfristige Bereitstellung von Fachwissen, Sitzungen, Erfahrungsaustausch, Netzarbeit, Informations-, Werbe- und Sensibilisierungsveranstaltungen, Schulungsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die unmittelbar mit der Verwirklichung des Programmziels in Zusammenhang stehen, sowie sonstige Unterstützungsmaßnahmen auf Ebene der zentralen Dienststellen der Kommission oder der Delegationen in den Empfängerländern;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen zugunsten der Empfängerländer und der Kommission vergeben werden;
- Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Überwachung und Bewertung;
- Verbesserung der Bewertungsmethoden und Austausch von Informationen über die Praktiken in diesem Bereich.

Diese Mittel dienen auch zur finanziellen Unterstützung der Weiterbildung in Fragen der Verwaltung und der Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und den Sozialpartnern.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG“ (Fortsetzung)

13 01 04 (Fortsetzung)

13 01 04 02 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 13 05 anfallenden Verwaltungskosten.

13 01 04 03 Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 200 000	4 200 000	4 187 991,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem Kohäsionsfonds finanzierten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 58 und Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Im Rahmen der technischen Hilfe können Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle der zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen finanziert werden.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen),
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 1 340 000 EUR sowie für Dienstreisen dieses Personals.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN								
13 03 01	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 119 487 626,25	
13 03 02	Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 03	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 04	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	154 865 961,19	
13 03 05	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 301 582,09	2 301 582,09	
13 03 06	Abschluss von URBAN (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 236 362,57	
13 03 07	Abschluss früherer Programme — Initiativen der Union (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	116 997,30	116 997,30	
13 03 08	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 09	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 12	Beitrag der Union zum Internationalen Fonds für Irland	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 13	Abschluss der Initiative der Union Interreg III (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	12 258 958,05	

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03 14	Unterstützung der an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Abschluss früherer Programme (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 16	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Konvergenz	1,2	p.m.	18 115 473 754	p.m.	23 944 700 000	25 310 105 801,—	23 641 798 268,03	130,51
13 03 17	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — PEACE	1,2	p.m.	22 253 265	p.m.	26 000 000	34 060 138,—	33 908 475,19	152,38
13 03 18	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	1,2	p.m.	2 845 465 225	p.m.	4 376 486 929	3 995 832 950,—	4 695 983 334,34	165,03
13 03 19	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit	1,2	p.m.	774 962 047	p.m.	1 286 126 020	1 216 274 019,—	1 422 975 520,10	183,62
13 03 20	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Unterstützung	1,2	p.m.	5 752 675	p.m.	25 600 000	45 646 388,38	35 850 042,89	623,19
13 03 31	Abschluss der technischen Hilfe und Verbreitung von Informationen über die Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum und Verbesserung des Wissens über Strategien für Makroregionen (2007-2013)	1,2	p.m.	167 560	p.m.	1 600 000	2 428 961,36	1 962 343,09	1 171,13
13 03 40	Abschluss der aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 41	Abschluss der aus EFRE-Mitteln für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN**
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03 60	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — weniger entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1,2	17 702 784 879	3 742 700 000	17 627 800 000	1 125 000 000			
13 03 61	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Übergangsregionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1,2	3 185 884 426	607 866 009	2 865 400 000	167 824 266			
13 03 62	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1,2	4 853 554 368	925 413 678	3 650 900 000	209 061 086			
13 03 63	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Zusatzmittel für Regionen in äußerster Randlage und dünn besiedelte Regionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1,2	213 401 352	37 296 511	209 100 000	13 000 000			
13 03 64	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit								
13 03 64 01	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit	1,2	720 820 268	263 856 034	505 700 000	53 703 765			
13 03 64 02	Beteiligung von Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern an EFRE/ETZ — Beitrag aus Rubrik 4 (IPA II)	4	3 621 192	p.m.	2 480 038	p.m.			
13 03 64 03	Beteiligung der Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik am EFRE/ETZ — Beitrag aus Rubrik 4 (ENI)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Artikel 13 03 64 — Subtotal		724 441 460	263 856 034	508 180 038	53 703 765			
13 03 65	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Hilfe								
13 03 65 01	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Hilfe	1,2	72 000 000	57 526 752	69 000 000	47 000 000			

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03 65	(Fortsetzung)								
13 03 65 02	Europäischer Fond für regionale Entwicklung (EFRE) — Auf Ersuchen eines Mitgliedsstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Artikel 13 03 65 — Subtotal		72 000 000	57 526 752	69 000 000	47 000 000			
13 03 66	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung	1,2	51 028 945	48 418 349	50 100 000	p.m.			
13 03 67	Makroregionale Strategien 2014-2020 — Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum — Technische Unterstützung	1,2	p.m.	479 390	2 500 000	1 250 000			
13 03 68	Makroregionale Strategien 2014-2020 — Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum — Technische Unterstützung	1,2	p.m.	1 198 474	2 500 000	1 250 000			
13 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
13 03 77 01	Pilotprojekt — Europaweite Koordinierung der Verfahren zur Eingliederung der Roma	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	213 365,62	
13 03 77 02	Pilotprojekt — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	82 000,—	
13 03 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Förderung eines günstigeren Umfelds für Kleinstkredite in Europa	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 77 04	Pilotprojekt — Nachhaltige Wiederbelebung von Vorstädten	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	331 712,50	
13 03 77 05	Vorbereitende Maßnahme — RURBAN — Partnerschaft für eine nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	549 014	0,—	388 331,63	

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03 77	(Fortsetzung)								
13 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene	1,2	p.m.	1 003 491	p.m.	2 000 000	2 000 000,—	1 905 788,11	189,92
13 03 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Festlegung eines Governance-Modells für den Donauraum — Bessere und effizientere Koordinierung	1,2	p.m.	1 562 824	p.m.	1 000 000	2 262 948,—	0,—	0
13 03 77 08	Pilotprojekt — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums	1,2	p.m.	1 174 000	p.m.	1 300 000	1 974 000,—	726 400,—	61,87
13 03 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Atlantisches Forum für die Atlantikstrategie der Europäischen Union	1,2	p.m.	600 000	—	167 000	1 200 000,—	454 117,58	75,69
13 03 77 10	Vorbereitende Maßnahme — Flankierung des Übergangs von Mayotte und allen anderen potenziell betroffenen Gebieten zum Status eines Gebiets in äußerster Randlage	1,2	p.m.	400 000	p.m.	400 000	0,—	0,—	0
13 03 77 11	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für lokale und regionale Mandatsträger	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	383 218,99	
13 03 77 12	Vorbereitende Maßnahme — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums	1,2	2 000 000	2 000 000	1 800 000	800 000	1 999 843,98	0,—	0
13 03 77 13	Pilotprojekt — Kohäsionspolitik und Synergien mit den Mitteln für Forschung und Entwicklung: die „Stufenleiter zur Spitzenforschung“	1,2	1 500 000	1 350 000	1 200 000	600 000			
13 03 77 14	Vorbereitende Maßnahme — Eine regionale Strategie für den Nordseeraum	1,2	p.m.	125 000	250 000	125 000			

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
13 03 77 15	Vorbereitende Maßnahme — Weltstädte: Zusammenarbeit der EU mit Drittländern zur Stadtentwicklung	1,2	p.m.	800 000	2 000 000	1 000 000				
13 03 77 16	Vorbereitende Maßnahme — Derzeitige und wünschenswerte Lage des wirtschaftlichen Potenzials in Regionen außerhalb der griechischen Hauptstadt Athen	1,2	p.m.	350 000	700 000	350 000				
<i>Artikel 13 03 77 — Subtotal</i>				3 500 000	9 365 315	5 950 000	8 291 014	9 436 791,98	4 484 934,43	47,89
Kapitel 13 03 — Total				26 806 595 430	27 458 195 038	24 991 430 038	31 286 893 080	30 616 203 629,11	31 129 230 405,52	113,37

Erläuterungen

Gemäß Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterstützt die Union das in Artikel 174 dargelegte Ziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts durch Maßnahmen der Strukturfonds, zu denen auch der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zählt. Gemäß Artikel 176 ist es Aufgabe des EFRE, zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union beizutragen. Die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds werden gemäß Artikel 177 festgelegt.

Gemäß Artikel 80 der Haushaltsordnung können Finanzkorrekturen vorgenommen werden, wenn Ausgaben nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden.

Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, Artikel 100 und 102 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 85, 144 und 145 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 über Kriterien für Finanzkorrekturen durch die Kommission enthalten spezielle Regeln für Finanzkorrekturen beim EFRE.

Sämtliche Einnahmen aus Finanzkorrekturen, die auf dieser Grundlage vorgenommen wurden, werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans ausgewiesen und stellen zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung dar.

Artikel 177 der Haushaltsordnung legt die Bedingungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen fest.

Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 enthält spezielle Regeln für die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen des EFRE.

Erstattete Vorauszahlungen stellen interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung dar und sind in Posten 6 1 5 0 oder Posten 6 1 5 7 auszuweisen.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 174, 175, 176 und 177.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere die Artikel 82, 83, 100 und 102.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 4 und die Artikel 80 und 177.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013.

13 03 01 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (2000-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 119 487 626,25

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 02 Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000-2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands aus dem Zeitraum 2000 bis 2006. Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wurde entsprechend den unten genannten Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin fortgeführt, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit (2000-2004) 500 000 000 EUR (zu Preisen von 1999) bereitgestellt wurden. Entsprechend der Aufforderung in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004 wurden zusätzlich 105 000 000 EUR eingestellt, um die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms auf die Maßnahmen im Rahmen der anderen Strukturfonds-Programme abzustimmen, die Ende 2006 ausliefen; die Mittel sind in den Jahren 2005 und 2006 zuzuweisen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

Beschluss der Kommission K(2001) 638 zur Billigung der Strukturhilfe der Gemeinschaft für das operationelle Programm der EU für Frieden und Versöhnung („Programm PEACE II“) in Bezug auf Ziel 1 in Nordirland (Vereinigtes Königreich) und der Grenzregion (Irland).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, insbesondere Nummer 44 Buchstabe b.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004, insbesondere Nummer 49.

13 03 03 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000 für die früheren Ziele 1 und 6 aus dem EFRE zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

13 03 04 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (2000-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	154 865 961,19

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen von Ziel 2 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 05 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 301 582,09	2 301 582,09

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000 für die früheren Ziele 2 und 5b aus den drei Fonds (EFRE, ESF und EAGFL, Abteilung Ausrichtung) zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

13 03 06 Abschluss von URBAN (2000-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 236 362,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen der Gemeinschaftsinitiative URBAN II für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken. Die Gemeinschaftsinitiative konzentrierte sich auf die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtviertel zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 06** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung — URBAN II (ABl. C 141 vom 19.5.2000, S. 8).

13 03 07 **Abschluss früherer Programme — Initiativen der Union (aus der Zeit vor 2000)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	116 997,30	116 997,30

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden EFRE-Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen vor 2000 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 07** (Fortsetzung)

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 1992 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (RETEX) (ABl. C 142 vom 4.6.1992, S. 5).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 6).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (Initiative für KMU) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 10).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 17).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 18).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (Resider II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 22).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (Rechar II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 26).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 30).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 36).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 07 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 13).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 7).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(1997) 642 endg.).

13 03 08 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (2000-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 08** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden EFRE-Verpflichtungen für innovative Maßnahmen und technische Unterstützung aus dem Programmzeitraum 2000-2006 gemäß Artikel 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 zu decken. Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen sollte insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden. Die technische Unterstützung umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des EFRE. Die Mittel können insbesondere für folgende Aufgaben verwendet werden:

- Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Dienstleistungsverträge und Studien,
- Darlehen.

Mit diesen Mitteln sollen auch Maßnahmen von Partnern für die Vorbereitung des Programmplanungszeitraums 2007-2013 finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

13 03 09 **Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Programmzeiträumen vor 2000 im Rahmen des EFRE für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen der technischen Hilfe, die in den Verordnungen vorgesehen sind. Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen unten aufgeführten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen der Fonds zugeordnet werden können. Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Finanzierung von Beträgen verwendet, für die die entsprechenden Verpflichtungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 09** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

13 03 12 Beitrag der Union zum Internationalen Fonds für Irland*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Beitrag der Union zur Finanzierung des durch das britisch-irische Abkommen vom 15. November 1985 eingerichteten Internationalen Fonds für Irland zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und zur Unterstützung der Kontakte, des Dialogs und der Versöhnung der irischen Bevölkerungsteile zu decken.

Die im Rahmen des Internationalen Fonds für Irland durchgeführten Maßnahmen können die Aktivitäten ergänzen und unterstützen, die durch das Initiativprogramm zur Unterstützung des Friedensprozesses in beiden Teilen Irlands gefördert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 177/2005 des Rates vom 24. Januar 2005 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2005-2006) (ABl. L 30 vom 3.2.2005, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1232/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007 bis 2010) (ABl. L 346 vom 30.12.2010, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
 (Fortsetzung)

13 03 13 Abschluss der Initiative der Union Interreg III (2000-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	12 258 958,05

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die ausstehenden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg III zur grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit für den Zeitraum 2000-2006 zu decken.

Besondere Aufmerksamkeit wird den grenzüberschreitenden Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf eine bessere Koordinierung mit den Programmen Phare, Tacis, ISPA und MEDA gewidmet.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Koordinierungstätigkeiten im Bereich der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitskräften und der grenzüberschreitenden Nutzung von Fähigkeiten. Auch der Zusammenarbeit mit den Regionen in äußerster Randlage wird besondere Beachtung geschenkt.

Diese Mittel können in Verbindung mit den Mitteln für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen von Phare für gemeinsame Projekte an den Außengrenzen der Union bereitgestellt werden.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die vorbereitenden Maßnahmen für die lokale und regionale Zusammenarbeit zwischen den alten und neuen Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern in den Bereichen Demokratie sowie soziale und regionale Entwicklung zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 2. September 2004 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des Europäischen Raums — Interreg III (ABl. C 226 vom 10.9.2004, S. 2).

13 03 14 Unterstützung der an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Abschluss früherer Programme (2000-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 14 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Artikel betrifft die Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmzeitraum 2000-2006 für Projekte in den an Beitrittsländer angrenzenden Regionen in Übereinstimmung mit der Gemeinschaftsinitiative Interreg III zur grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit. Bei diesen Maßnahmen wird die Mitteilung der Kommission über die Auswirkungen der Erweiterung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen (KOM(2001) 437 endg.) berücksichtigt.

13 03 16 **Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Konvergenz**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	18 115 473 754	p.m.	23 944 700 000	25 310 105 801,—	23 641 798 268,03

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Programme im Rahmen des EFRE-Konvergenzziels im Programmzeitraum 2007-2013 finanziert werden. Dieses Ziel soll die Konvergenz der am wenigsten entwickelten Mitgliedstaaten und Regionen durch die Verbesserung der Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen beschleunigen.

Ein Teil dieser Mittel soll zur Behebung intraregionaler Disparitäten dienen, damit durch die allgemeine Entwicklungslage einer Region nicht Enklaven der Armut und benachteiligte Territorialeinheiten verdeckt werden.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (Abl. L 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (Abl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (Abl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 17 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — PEACE**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	22 253 265	p.m.	26 000 000	34 060 138,—	33 908 475,19

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für das PEACE-Programm im Rahmen des EFRE-Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Das Programm PEACE wird als grenzüberschreitendes Kooperationsprogramm im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 durchgeführt.

Das Programm PEACE fördert die soziale und wirtschaftliche Stabilität in den betroffenen Regionen und umfasst insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Kohäsion zwischen den verschiedenen Gemeinschaften. Förderfähig sind ganz Nordirland und die Grenzbezirke Irlands. Das Programm wird im Einklang mit dem Zusätzlichkeitsprinzip der Strukturfondsmaßnahmen durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

13 03 18 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 845 465 225	p.m.	4 376 486 929	3 995 832 950,—	4 695 983 334,34

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 18** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Programme im Rahmen des EFRE-Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ im Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dieses Ziel, das außerhalb der Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand zur Anwendung kommt, besteht in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Regionen sowie der Beschäftigung, unter Berücksichtigung der Ziele der Strategie Europa 2020.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

13 03 19 **Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	774 962 047	p.m.	1 286 126 020	1 216 274 019,—	1 422 975 520,10

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Programme im Rahmen des EFRE-Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dieses Ziel soll dazu beitragen, die territoriale und makroregionale Zusammenarbeit sowie den Erfahrungsaustausch auf der jeweiligen territorialen Ebene zu stärken.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 20 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Unterstützung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 752 675	p.m.	25 600 000	45 646 388,38	35 850 042,89

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 erforderlichen Maßnahmen der Vorbereitung, Begleitung, administrativen und technischen Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle gemäß Artikel 45 dieser Verordnung. Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Dienstleistungsverträgen und Studien,
- Darlehen.

Mit diesen Mitteln sollen darüber hinaus von der Kommission genehmigte Maßnahmen für die Vorbereitung des nächsten Programmplanungszeitraums 2014-2020 finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

13 03 31 Abschluss der technischen Hilfe und Verbreitung von Informationen über die Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum und Verbesserung des Wissens über Strategien für Makroregionen (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	167 560	p.m.	1 600 000	2 428 961,36	1 962 343,09

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 31** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Mit diesen Mittel sollen die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 finanziert und Folgendes sichergestellt werden:

- ein tragfähiger Informationsfluss durch Newsletter (auch online), Berichte und Konferenzen sowie insbesondere ein jährliches Forum,
- Veranstaltungen vor Ort, bei denen alle interessierten europäischen Regionen mit dem für den Ostseeraum geschaffenen Ansatz und den Grundsätzen, die für Makroregionen gelten, vertraut gemacht werden,
- die erfolgreiche politische Fortführung der Strategie durch das eingerichtete dezentralisierte System und insbesondere die konkrete Umsetzung des Systems der Schwerpunktbereichskoordinatoren und der Leiter der Vorzeigeprojekte,
- die technische und administrative Unterstützung für die Planung und Koordinierung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum,
- die Verfügbarkeit von Startkapital für die Planung und Vorbereitung von Projekten zur Unterstützung der Strategie,
- die Förderung der Beteiligung der Zivilgesellschaft,
- die fortgesetzte Unterstützung der Schwerpunktbereichskoordinatoren bei ihrer Koordinierungstätigkeit,
- die Beteiligung an einer Durchführungsfazilität in Zusammenarbeit mit der EIB, falls die baltischen Mitgliedstaaten hierum ersuchen,
- die Entwicklung einer ehrgeizigeren Kommunikationspolitik im Bereich der Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum.

Die Mittel für Maßnahmen der technischen Hilfe, die weiter unterstützt werden sollen, sind für folgende Zwecke bestimmt:

- weitere Unterstützung der Schwerpunktbereichskoordinatoren bei ihrer Koordinierungstätigkeit,
- die Beteiligung an einer Durchführungsfazilität in Zusammenarbeit mit der EIB, falls die baltischen Mitgliedstaaten hierum ersuchen,
- die Entwicklung einer ehrgeizigeren Kommunikationspolitik im Bereich der Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 40 Abschluss der aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus diesem Artikel sollen die Risikoteilungsinstrumente aus EFRE-Mitteln für das Ziel „Konvergenz“ zugunsten von Mitgliedstaaten finanziert werden, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind.

Rückflüsse und Beträge, die nach Abschluss eines im Rahmen des Risikoteilungsinstruments durchgeführten Vorhabens übrig bleiben, können innerhalb des Risikoteilungsinstruments wiederverwendet werden, falls der Mitgliedstaat noch immer die in Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Bedingungen erfüllt. Erfüllt der Mitgliedstaat diese Bedingungen nicht mehr, so gelten Rückflüsse und übrig gebliebene Beträge als zweckgebundene Einnahmen.

Die etwaigen zweckgebundenen Einnahmen aus der Rückzahlung von Rückflüssen oder übrig gebliebenen Beträgen werden bei Posten 6 1 4 4 des Einnahmenplans veranschlagt und gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt. Auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats werden die durch diese zweckgebundenen Einnahmen geschaffenen zusätzlichen Mittel für Verpflichtungen im darauf folgenden Jahr der Mittelzuteilung für Kohäsionspolitik des betreffenden Mitgliedstaats hinzugefügt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (Abl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 36a.

Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu Risikoteilungsinstrumenten für Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (Abl. L 133 vom 23.5.2012, S. 1).

13 03 41 Abschluss der aus EFRE-Mitteln für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus diesem Artikel sollen die Risikoteilungsinstrumente aus EFRE-Mitteln für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ zugunsten von Mitgliedstaaten finanziert werden, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 41** (Fortsetzung)

Rückflüsse und Beträge, die nach Abschluss eines im Rahmen des Risikoteilungsinstruments durchgeführten Vorhabens übrig bleiben, können innerhalb des Risikoteilungsinstruments wiederverwendet werden, falls der Mitgliedstaat noch immer die in Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Bedingungen erfüllt. Erfüllt der Mitgliedstaat diese Bedingungen nicht mehr, so gelten Rückflüsse und übrig gebliebene Beträge als zweckgebundene Einnahmen.

Die etwaigen zweckgebundenen Einnahmen aus der Rückzahlung von Rückflüssen oder übrig gebliebenen Beträgen werden bei Posten 6 1 4 4 des Einnahmenplans veranschlagt und gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt. Auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats werden die durch diese zweckgebundenen Einnahmen geschaffenen zusätzlichen Mittel für Verpflichtungen im darauf folgenden Jahr der Mittelzuteilung für Kohäsionspolitik des betreffenden Mitgliedstaats hinzugefügt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 36a.

Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu Risikoteilungsinstrumenten für Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (ABl. L 133 vom 23.5.2012, S. 1).

13 03 60 **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — weniger entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 702 784 879	3 742 700 000	17 627 800 000	1 125 000 000		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die EFRE-Unterstützung für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in weniger entwickelten Regionen im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Der Aufholprozess für diese wirtschaftlich und sozial benachteiligten Regionen erfordert langfristige nachhaltige Anstrengungen. Zu dieser Kategorie von Regionen zählen Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
 (Fortsetzung)

13 03 61 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Übergangsregionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 185 884 426	607 866 009	2 865 400 000	167 824 266		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die EFRE-Unterstützung für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020 in einer neuen Kategorie von Regionen — den „Übergangsregionen“ — finanziert werden, die das Phasing-in- und Phasing-out-System des Programmplanungszeitraums 2007-2013 ersetzen. Zu dieser Kategorie von Regionen zählen Regionen mit einem BIP pro Kopf zwischen 75 % und 90 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 62 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 853 554 368	925 413 678	3 650 900 000	209 061 086		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die EFRE-Unterstützung für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in stärker entwickelten Regionen im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Die Interventionen in weniger entwickelten Regionen haben in der Kohäsionspolitik weiterhin Priorität; diese Mittel sind dafür bestimmt, wichtige Herausforderungen zu decken, die alle Mitgliedstaaten betreffen, wie globaler Wettbewerb in der wissensbasierten Wirtschaft, Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß und Verschärfung der sozialen Polarisierung aufgrund des derzeitigen wirtschaftlichen Klimas. Zu dieser Kategorie von Regionen zählen Regionen mit einem BIP pro Kopf von mehr als 90 % des durchschnittlichen BIP der Union.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 62** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 63 **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Zusatzmittel für Regionen in äußerster Randlage und dünn besiedelte Regionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
213 401 352	37 296 511	209 100 000	13 000 000		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die spezielle zusätzliche EFRE-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für Gebiete in äußerster Randlage und dünn besiedelte Gebiete im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Diese zusätzlichen Mittel sind dazu bestimmt, die besonderen Herausforderungen zu berücksichtigen, mit denen die in Artikel 349 des Vertrags genannten Gebiete in äußerster Randlage sowie die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 6 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union über den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden genannten nördlichen dünn besiedelten Gebiete konfrontiert sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 64 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit***Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der EFRE-Unterstützung für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020. Finanziert werden sollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen benachbarten Regionen, die transnationale Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten sowie die interregionale Zusammenarbeit. Darunter fällt auch die Unterstützung von Kooperationsmaßnahmen an den Außengrenzen der Union, die im Rahmen des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments und des Instruments für Heranführungshilfe unterstützt werden sollen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 64 01 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
720 820 268	263 856 034	505 700 000	53 703 765		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 13 03 64*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der EFRE-Unterstützung für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020. Finanziert werden sollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen benachbarten Regionen, die transnationale Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten sowie die interregionale Zusammenarbeit. Darunter fällt auch die Unterstützung von Kooperationsmaßnahmen an den EU-Außengrenzen, die im Rahmen des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments und des Instruments für Heranführungshilfe unterstützt werden sollen.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 64** (Fortsetzung)

13 03 64 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 64 02 Beteiligung von Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern an EFRE/ETZ — Beitrag aus Rubrik 4 (IPA II)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 621 192	p.m.	2 480 038	p.m.		

*Erläuterungen**Vormals Posten 13 05 63 02 (teilweise)*

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Beitrags des Instruments für Heranführungshilfe (IPA-II) zu EFRE-Programmen der transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit, an denen die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer teilnehmen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 64** (Fortsetzung)

13 03 64 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

13 03 64 03 Beteiligung der Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik am EFRE/ETZ — Beitrag aus Rubrik 4 (ENI)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

*Erläuterungen**Vormals Posten 21 03 03 01 (teilweise)*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Unterstützung aus dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument (ENI) im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020 für das Programm der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Ostseeraum. Unterstützung im Rahmen des ENI und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sollte für die Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten einerseits und Partnerländern und/oder der Russischen Föderation („andere an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmende Länder“) andererseits an den Außengrenzen der Union geleistet werden, um eine integrierte und nachhaltige regionale Entwicklung und Zusammenarbeit benachbarter Grenzgebiete und eine harmonische territoriale Integration in der gesamten Union und mit ihren Nachbarländern zu fördern.

Mittelbindungen werden vom Posten 21 03 03 01 „Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4“ nach der Annahme des Programmplanungsdokuments für die grenzübergreifende Zusammenarbeit übertragen. Sobald die Programme angelaufen sind, werden die Mittelbindungen über den Zeitraum 2015-2020 stetig zunehmen (so wie dies auch über den Zeitraum 2007-2013 der Fall war).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN**
(Fortsetzung)**13 03 65 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Hilfe**

13 03 65 01 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
72 000 000	57 526 752	69 000 000	47 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erforderlich sind und in Artikel 58 und Artikel 118 dieser Verordnung vorgesehen sind. Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 65 02 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung eines Teils des nationalen Finanzrahmens für die technische Hilfe, der auf Ersuchen eines Mitgliedstaats mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten an die technische Hilfe auf Initiative der Kommission übertragen wurde. Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfolgt aus diesem Posten die Finanzierung von Maßnahmen zur Ermittlung, Priorisierung und Durchführung von Struktur- und Verwaltungsreformen als Reaktion auf die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen in diesem Mitgliedstaat.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 65** (Fortsetzung)

13 03 65 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 66 **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
51 028 945	48 418 349	50 100 000	p.m.		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen auf Initiative der Kommission innovative Maßnahmen des EFRE im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 unterstützt werden. Dazu zählen Studien und Pilotprojekte, mit denen neue, auf Unionsebene relevante Lösungen für Fragen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Stadtentwicklung ermittelt oder erprobt werden sollen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 67 Makroregionale Strategien 2014-2020 — Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum — Technische Unterstützung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	479 390	2 500 000	1 250 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Umsetzung der Europäischen Strategie für den Ostseeraum bestimmt.

Die Mittel für Maßnahmen der technischen Hilfe, die im Jahr 2014 weiter unterstützt werden sollen, sind für folgende Zwecke bestimmt:

1. weitere Unterstützung der Schwerpunktbereichskoordinatoren bei ihrer Koordinierungstätigkeit,
2. Beteiligung an einer Durchführfazilität in Zusammenarbeit mit der EIB, falls die baltischen Mitgliedstaaten hierum ersuchen,
3. Entwicklung einer ehrgeizigeren Kommunikationspolitik im Bereich der Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum (EUSBSR).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 68 Makroregionale Strategien 2014-2020 — Strategie der Europäischen Union für den Donauraum — Technische Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 198 474	2 500 000	1 250 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Umsetzung der Europäischen Strategie für den Donauraum bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 68** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

13 03 77 01 Pilotprojekt — Europaweite Koordinierung der Verfahren zur Eingliederung der Roma

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	213 365,62

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 02 Pilotprojekt — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	82 000,—

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)

13 03 77 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Förderung eines günstigeren Umfelds für Kleinstkredite in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 04 Pilotprojekt — Nachhaltige Wiederbelebung von Vorstädten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	331 712,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)

13 03 77 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 05 Vorbereitende Maßnahme — RURBAN — Partnerschaft für eine nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	549 014	0,—	388 331,63

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 003 491	p.m.	2 000 000	2 000 000,—	1 905 788,11

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 77 (Fortsetzung)

13 03 77 06 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 07 Vorbereitende Maßnahme — Festlegung eines Governance-Modells für den Donaauraum — Bessere und effizientere Koordinierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 562 824	p.m.	1 000 000	2 262 948,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 08 Pilotprojekt — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donaauraums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 174 000	p.m.	1 300 000	1 974 000,—	726 400,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)

13 03 77 08 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 09 Vorbereitende Maßnahme — Atlantisches Forum für die Atlantikstrategie der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	—	167 000	1 200 000,—	454 117,58

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 10 Vorbereitende Maßnahme — Flankierung des Übergangs von Mayotte und allen anderen potenziell betroffenen Gebieten zum Status eines Gebiets in äußerster Randlage

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	p.m.	400 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)

13 03 77 10 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 11 Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für lokale und regionale Mandatsträger

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	383 218,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 12 Vorbereitende Maßnahme — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donaauraums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	2 000 000	1 800 000	800 000	1 999 843,98	0,—

Erläuterungen

Die Mittel werden für Folgendes eingesetzt:

- die Durchführung bzw. den Aufbau von Fortbildungsprogrammen und Seminaren für junge Menschen, um die gemeinsame regionale Identität der Nationen der Makroregion Donauraum hervorzuheben; in den Programmen werden hauptsächlich staatsbürgerliche Kenntnisse vermittelt und die Möglichkeiten für einen Kulturaustausch geschaffen, wodurch zu einer progressiven, dauerhaften und zukunftsgerichteten europäischen Grundlage für das Zusammenleben beigetragen wird, indem Fragen des Verständnisses der regionalen Akteure untereinander, des Miteinanders und die notwendige Zusammenarbeit thematisiert werden und Raum für Dialog und Versöhnung geboten wird;
- die Verbesserung bzw. Weiterentwicklung neuer Lösungen in Bezug auf die Nutzung von Fachwissen über zugängliche gemeinsame Plattformen und Projektinformationen einschließlich des Aufbaus von Netzwerken.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
 (Fortsetzung)

13 03 77 (Fortsetzung)

13 03 77 12 (Fortsetzung)

Mit der vorbereitenden Maßnahme soll die soziale und wirtschaftliche Stabilität in den betroffenen Regionen gefördert werden; dazu gehören Maßnahmen zur Förderung des Zusammenhalts zwischen Gemeinwesen durch Eröffnung von Möglichkeiten zum Kennenlernen und zur Anerkennung der anderen Kulturen und geschichtlichen Hintergründe und die Betonung des Mehrwerts einer transnationalen Zusammenarbeit. Damit soll eine dauerhafte Grundlage für eine gemeinsame Plattform geschaffen werden, die Zugang zu regionalem Fachwissen verschafft und die Zusammenarbeit zwischen Regionen verbessert, und es soll Gelegenheit geboten werden, aus den Erfahrungen mit einer großräumigen Strategie zu lernen. Das zu fördernde Gebiet besteht in der Makroregion des Donauraums und den angrenzenden Staaten nach Maßgabe der Europäischen Nachbarschaftspolitik. An der Organisation der Programme sollten nicht-staatliche und zivilgesellschaftliche Organisationen beteiligt werden, damit sichergestellt ist, dass die Versöhnungsbemühungen über die staatliche Ebene hinausgehen. Gefördert werden können Programme, an denen sich Teilnehmer aus mindestens drei Mitgliedstaaten dieses Raums beteiligen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 13 Pilotprojekt — Kohäsionspolitik und Synergien mit den Mitteln für Forschung und Entwicklung: die „Stufenleiter zur Spitzenforschung“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	1 350 000	1 200 000	600 000		

Erläuterungen

Dieses Pilotprojekt konzentriert sich auf die Bereitstellung von Unterstützung mit dem Ziel, den Wert von zwei zentralen Finanzierungsquellen der Union für Forschung, Entwicklung und Innovation — die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) und Horizont 2020 — zu steigern, indem ihr kombinierter Einsatz aktiv gefördert wird. Mit dem Projekt werden zwei Hauptziele verfolgt:

- Unterstützung neuer Mitgliedstaaten beim Aufholen des Innovationsrückstands, damit Spitzenleistungen in allen Regionen der Union gefördert werden;
- Förderung der frühzeitigen und konkreten Umsetzung der nationalen und regionalen Strategien für eine intelligente Spezialisierung.

Anwendungsbereich des Projekts

Es bedarf oft jahrelanger, wenn nicht jahrzehntelanger unermüdlicher Anstrengungen, bis in einem bestimmten Bereich der Forschung und Entwicklung Spitzenleistungen erbracht werden. Die Ausarbeitung erfolgreicher nationaler und regionaler Forschungs- und Innovationsstrategien für eine intelligente Spezialisierung gilt als wesentliches Element der Unterstützung einschlägiger Bemühungen auf regionaler und nationaler Ebene. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten und Regionen über die gemeinsam von den GD JRC und REGIO eingerichtete Plattform für intelligente Spezialisierung (Kosten: etwa 1 600 000 EUR pro Jahr) dabei unterstützt werden, eigene Forschungs- und Innovationsstrategien für eine intelligente Spezialisierung zu entwerfen und zu erweitern. Dadurch wird es neuen Mitgliedstaaten und Regionen ermöglicht, aufzuholen und eine begrenzte Anzahl von Bereichen zu ermitteln, in denen in ihrem Hoheitsgebiet hochwertige Forschungs- und Industrietätigkeiten mit hohem Innovationspotenzial betrieben werden, die mithilfe der ESIF in einer Weise weiter gestärkt und ausgebaut werden können, dass sie noch bessere Spitzenleistungen erbringen und bei Aufrufen zur Interessenbekundung im Rahmen von Horizont 2020 wettbewerbsfähiger werden. Außerdem wird dadurch die Fähigkeit neuer Mitgliedstaaten verbessert, Ergebnisse zu nutzen, die in innovationsstärkeren Regionen im Rahmen von Projekten des zurückliegenden Rahmenprogramms erzielt wurden, sodass sie in die Lage versetzt werden, ihre eigene Innovationsfähigkeit zu verbessern.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)

13 03 77 13 (Fortsetzung)

Die neuen Tätigkeiten im Rahmen der Plattform für intelligente Spezialisierung müssen weiter ausgebaut werden, damit die potenziellen Synergien zwischen dem Rahmenprogramm Horizont 2020 und der ESIF voll ausgeschöpft werden können.

Das laufende Pilotprojekt muss 2015 mit angemessener Mittelausstattung fortgeführt werden, weil die Entwicklung von Spitzenleistungen in den Bereichen Forschung und Innovation langfristig ausgerichteter Anstrengungen und einer strategischen Planung bedarf.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 14 Vorbereitende Maßnahme — Eine regionale Strategie für den Nordseeraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	125 000	250 000	125 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Der Nordseeraum hat das Potenzial, als Wachstumsmotor in Europa zu wirken, der Europäischen Union einen Mehrwert zu bieten und zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 beizutragen.

Für den Ostseeraum hat die Union bereits eine regionale Strategie ausgearbeitet, für den Atlantik und die Arktis ist die Ausarbeitung im Gange, doch für den Nordseeraum wurden diesbezüglich noch keine Schritte unternommen. Eine regionale Strategie für den Nordseeraum ist das fehlende Bindeglied zwischen den Makroregionen in Nordost- und Nordwesteuropa.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll das Wachstumspotenzial dieses Raumes analysiert und anhand der Ergebnisse geprüft werden, welchen Mehrwert eine künftige gemeinsame makroregionale Strategie für den Nordseeraum hätte, zumal ein starker Nordseeraum das Potenzial hat, als Wachstumsmotor in Europa zu wirken und zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 beizutragen.

Strategiepapier „Nordseeraum 2020“

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)

13 03 77 14 (Fortsetzung)

Die Generalversammlung der Nordseekommission hat in Absprache mit den Mitgliedern und Interessenträgern im Nordseeraum das Strategiepapier „Nordseeraum 2020“ ausgearbeitet. In diesem Strategiepapier wird der Nordseeraum als Raum für die territoriale Zusammenarbeit betrachtet, und der strategische Schwerpunkt liegt auf den großen Herausforderungen und gemeinsamen Merkmalen, bei denen durch transnationale Maßnahmen und gemeinschaftliches Handeln ein Mehrwert erzielt werden dürfte.

Im Strategiepapier werden fünf strategische Prioritäten benannt, die eng mit den Zielen der Strategie Europa 2020 zusammenhängen, und mit ihm wird zur Umsetzung mehrerer (wenn nicht aller) Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 beigetragen:

- Bewirtschaftung des Meeresraums,
- Verbesserung der Zugänglichkeit und sauberer Verkehr,
- Kampf gegen den Klimawandel,
- attraktive und nachhaltige Gemeinschaften,
- Förderung von Innovationen und Spitzenleistungen.

Das Strategiepapier für den Nordseeraum ist ein erster Schritt bei der Analyse der Chancen und Herausforderungen für den Nordseeraum und zur Nutzung des regionalen Wachstumspotenzials als Ergänzung zur Strategie Europa 2020.

Die vorbereitende Maßnahme für den Nordseeraum

Das regionale Wachstumspotenzial kann als Ergänzung zur Strategie Europa 2020 und als Grundlage für eine starke Makroregion nur dann in vollem Umfang genutzt werden, wenn ausführlichere Analysen der fünf im Strategiepapier „Nordseeraum 2020“ benannten strategischen Prioritäten und ihres Mehrwerts für die EU durchgeführt werden.

Tätigkeiten

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden mehrere aufeinander abgestimmte Initiativen in einem Zeitraum von drei Jahren (2014-2017) und folgenden Schwerpunkten finanziert:

- ausführlichere Analysen/Studien der fünf im Strategiepapier „Nordseeraum 2020“ benannten Prioritäten
- Konferenzen der Interessenträger zur Besprechung des jeweiligen Engagements, der Zusammenarbeit und des Inhalts
- Fortführung des Dialogs mit allen Interessenträgern, einschließlich der Kommission, der Mitgliedstaaten und der regionalen Gebietskörperschaften

Die Tätigkeiten sollten eng mit der Regionalpolitik der EU verbunden werden und darüber hinaus Synergien mit anderen Politikbereichen und Programmen der Union erleichtern.

Ergebnis

Ausarbeitung einer ausführlichen Analyse des Wachstumspotenzials des Nordseeraums, in der auch auf mögliche Tätigkeitsbereiche eingegangen wird, und eines Weißbuchs für die Union und die Mitgliedstaaten über den Mehrwert einer gemeinsamen regionalen Strategie für den Nordseeraum und der diesbezüglichen Zusammenarbeit.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 77 (Fortsetzung)

13 03 77 14 (Fortsetzung)

Umsetzung

Die Mittel für diese vorbereitende Maßnahme könnten angesichts des regionalen Bezugs der geplanten Tätigkeiten in Titel 13 „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“ des Haushaltsplans der EU eingestellt werden. Die GD REGIO sollte in Zusammenarbeit mit der Nordseekommission für die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme zuständig sein.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 15 Vorbereitende Maßnahme — Weltstädte: Zusammenarbeit der EU mit Drittändern zur Stadtentwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	800 000	2 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die internationale Dimension des Politikbereichs Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Union hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Mit China, Russland, Brasilien und der Ukraine wurden Absichtserklärungen über die regionale Zusammenarbeit unterzeichnet; mit Moldau, Georgien, Chile, Argentinien, Peru, Südafrika, Uruguay und Japan wurde die Zusammenarbeit vertieft. Der Dialog im Bereich Regionalpolitik und Stadtentwicklung muss als Teil der diplomatischen Beziehungen zu Drittstaaten weiter unterstützt werden. Darüber hinaus sollte ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf bestimmten Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Reform der Kohäsionspolitik liegen, und zwar im Bereich der erweiterten städtischen Dimension.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll der Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten im Bereich territoriale Entwicklung gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Bereiche Stadtentwicklung, Partnerschaften zwischen Städten und ländlichen Gebieten und länderübergreifende Zusammenarbeit von Städten gelegt wird.

Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme sollten folgende Tätigkeiten abgedeckt werden:

- die Organisation von Studienbesuchen für Akteure im Bereich Stadtentwicklung;
- die Organisation von Seminaren und Werkstattgesprächen, in denen Vertreter von Mitgliedstaaten der Union und von Drittstaaten Erfahrungen über die Stadtentwicklung, Partnerschaften zwischen Städten und ländlichen Gebieten und die länderübergreifende Zusammenarbeit von Städten austauschen;
- die Veranschaulichung innovativer Beispiele für bewährte Verfahren bei der Zusammenarbeit zwischen Städten und Gemeinden aus Mitgliedstaaten der Union und Drittländern in unterschiedlichen Themenbereichen;

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)

13 03 77 15 (Fortsetzung)

— die Entwicklung und Einführung eines internetgestützten Werkzeugs, mit dem Städte und Gemeinden aus den Mitgliedstaaten der Union Partner für die Zusammenarbeit in ausgewählten Bereichen in Drittländern suchen können.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 16 Vorbereitende Maßnahme — Derzeitige und wünschenswerte Lage des wirtschaftlichen Potenzials in Regionen außerhalb der griechischen Hauptstadt Athen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 000	700 000	350 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Mit der Umsetzung dieser vorbereitenden Maßnahme soll ein Vorzeigebispiel für die Ausarbeitung einer echten Forschungs- und Innovationsstrategien für eine intelligente Spezialisierung in einer bestimmten griechischen Region geschaffen werden, das als Modell für andere Konvergenzregionen dienen soll.

Hintergrund

Da wichtige Vorbereitungsarbeit bereits von der Kommission geleistet worden ist, um Anreize für Griechenland und seine Regionen zu schaffen, eine angemessene regionale Strategie für eine intelligente Spezialisierung auszuarbeiten, lautet die Aufgabe nun, sie zu entwickeln und umzusetzen. Der Austausch bewährter Verfahrensweisen ist nicht ausreichend, um sich durch die Entwicklung von Forschungs- und Innovationsvorteilen und deren Anpassung an die Bedürfnisse von Unternehmen in einem bestimmten Gebiet einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Es ist daher sehr wichtig, dass die gegenwärtigen Anstrengungen durch eine direkte, fachliche und maßgeschneiderte Unterstützung einer griechischen Region verstärkt werden, die unter der Krise besonders stark zu leiden hat.

Aufgrund der derzeitigen Fragmentierung und mangelnden Abstimmung zwischen der Zentralregierung und den Regionalregierungen ist nicht gewährleistet, dass in den Regionen Griechenlands ein ordentlicher unternehmerischer Entdeckungsprozess durchgeführt wird. Daher ist es unbedingt notwendig, solide und einbeziehende ordnungspolitische Strukturen zu schaffen, die über das nötige Personal mit der entsprechenden Erfahrung verfügen, um in einer der griechischen Regionen beispielhaft Maßnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung sowie Innovation zu planen und umzusetzen. Damit der Entwicklungsprozess erleichtert und beschleunigt wird, sollte eine der griechischen Regionen beim unternehmerischen Entdeckungsprozess durch den Sachverstand eines Experten im Bereich Wirtschaftsgeografie und Veränderungsprozesse aus anderen Regionen der Union unterstützt werden. Dies würde auch die griechischen Behörden personell entlasten, die sich um die Aneignung von Fachkenntnissen bemühen. Diese Fachkenntnisse müssen mit Hilfe des Austauschs bewährter Verfahrensweisen in Bezug auf Verwaltung und regionale Wirtschaftsentwicklung unter intensiver Beteiligung kompetenter und erfahrener europäischer Fachleute im Bereich der wissensgestützten regionalen Wirtschaftstransformation erworben werden.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)

13 03 77 16 (Fortsetzung)

Anwendungsbereich

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, das wirtschaftliche Potenzial in ausgewählten Regionen zu ermitteln und außerdem die Möglichkeiten des Innovationspotenzials und einer Expansion auszuloten. Die Region Ostmakedonien und Thrakien, die vorgeschlagen wird, ist eine der ärmsten Regionen in Griechenland und der Union. Es handelt sich um eine Konvergenzregion, die heftig unter der Krise und der starken Konkurrenz der Nachbarländer mit niedrigeren Arbeitskosten zu leiden hat. Zwar gibt es in der Region eine Universität, ein Technologisches Institut und andere Forschungseinrichtungen, aber es gibt nahezu keine Verknüpfungen zwischen den Aktivitäten von Forschung, Entwicklung und Innovation und den Unternehmern vor Ort. Mit dem Pilotprojekt soll ein Beispiel dafür geschaffen werden, dass Wachstum auf der Grundlage von Innovation und Exportorientierung der lokalen Produktivkräfte möglich ist.

Damit soll ein Wachstumsmodell für andere Konvergenzregionen in Griechenland und Europa geschaffen werden.

Die von der Union bereitgestellte Finanzierung sollte zur Förderung der Entwicklung und Umsetzung der regionalen Strategie für eine intelligente Spezialisierung dienen, die vornehmlich folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung und/oder Stärkung von Verbindungen zwischen der nach auswärts gerichteten Industrie und dem verarbeitenden Gewerbe der Region und griechischen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationseinrichtungen (vorzugsweise aus derselben Region aber auch von außerhalb),
- Unterstützung griechischer regionaler institutioneller Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationseinrichtungen bei der Schaffung und/oder Festigung von Verbindungen mit nach auswärts gerichteten Unternehmen durch konkrete Lösungen für die technologischen Bedürfnisse der Exportunternehmen der Region,
- Verhinderung der Abwanderung von Fachkräften durch die optimale Nutzung der verfügbaren technologischen Ausrüstung des Technologischen Instituts der Region und deren Verwendung durch lokale Fachkräfte bei der Ausarbeitung von technischen Lösungen für die ausgewählten exportierenden Unternehmen sowie durch die Schaffung eines Netzwerks aus hoch qualifizierten Fachleuten aus Wirtschaft, Handel und Exportgewerbe, die potenzielle ausländische Investoren beraten und unterstützen können,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsbehörde des regionalen operationellen Programms und Wirtschaftsgeografen der Region sowie auswärtigen Wirtschaftsgeografen, die dabei sind, in einer bestimmten Region eines anderen Mitgliedstaats, z. B. Deutschland, Forschungs- und Innovationsstrategien für eine intelligente Spezialisierung erfolgreich umzusetzen.

Dauer — Art der Unterstützung

Die Dauer des Pilotprojekts sollte ein Jahr ab dem Beginn nicht übersteigen, und die Mittel sollten sich ebenfalls auf die ursprünglich zugewiesene Finanzierung beschränken.

Vorschlag für eine Pilotmaßnahme in der Region Ostmakedonien und Thrakien

Berücksichtigt man die in der Region Ostmakedonien und Thrakien (R-AMTH) im Rahmen der „Strategie der intelligenten Spezialisierung“ bereits ergriffenen Maßnahmen, so soll die vorgeschlagene Pilotmaßnahme dabei helfen, die Strategie der intelligenten Spezialisierung der Region besser auszugestalten, insbesondere, was die Auswahl der Prioritäten angeht, auf die sich die Finanzierung konzentrieren sollte. Daher wird folgendes Pilotvorhaben vorgeschlagen:

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)

13 03 77 16 (Fortsetzung)

- Aktivierung eines Entwicklungsprogramms für industrielle Forschung und Technologie im Hinblick auf die benötigten Maßnahmen, wie sie im unternehmerischen Entwicklungsprozess ermittelt wurden. Nach Stand der regionalen Bewertung der Forschungs- und Innovationsstrategien für eine intelligente Spezialisierung in Ostmakedonien und Thrakien haben einige Wirtschaftszweige benannt, in denen die Region über einen Wettbewerbsvorteil verfügen könnte, darunter: Erdwärme, Landwirtschaft, Viehwirtschaft, Fischerei und Biotechnologie, Abbau und Verarbeitung von Marmor sowie IKT und Automatisierung;
- Intensivierung der Zusammenarbeit und der Vernetzung von Forschern und Forschungseinrichtungen aus der Region R-AMTH mit den Produktivkräften der Region. Forschungseinrichtungen sollten (z. B. mittels einer Absichtserklärung) ihren Beitrag zur Ausarbeitung von Lösungen belegen, die für bestehende und potenzielle Nutzer der Ergebnisse maßgeschneiderter Forschungs- und Entwicklungsprojekte (mit einem Schwerpunkt auf industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung) gedacht sind;
- Verhinderung der Abwanderung von Fachkräften durch a) ein Schulungsprogramm für Mobilitätsforschung und die optimale Nutzung der verfügbaren Forschungsanlagen des TEI Kavala und b) ein Netzwerk aus hoch qualifizierten Fachleuten aus Wirtschaft, Handel und Exportgewerbe, die potenzielle ausländische Investoren beraten und unterstützen können,
- Förderung der Zusammenarbeit, des Austauschs bewährter Verfahrensweisen und der Verknüpfung der Verwaltungsbehörde des regionalen operationellen Programms und Wirtschaftsgeografen aus Ostmakedonien und Thrakien mit entsprechenden Verwaltungsbehörden und Wirtschaftsgeografen, die dabei sind, in einer bestimmten Region eines anderen Mitgliedstaats Forschungs- und Innovationsstrategien für eine intelligente Spezialisierung erfolgreich umzusetzen.

Überwachung und Bewertung

In dem Jahr wird das Pilotvorhaben von der Verwaltungsbehörde des regionalen operationellen Programms für Ostmakedonien und Thrakien überwacht. Vor Beginn des Pilotvorhabens sollte eine Reihe spezifischer Output- und Ergebnisindikatoren festgelegt werden, mit denen zumindest Umsatz- und Ausfuhrsteigerungen sowie die Zahl der erhaltenen und geschaffenen Arbeitsplätze ermittelt werden.

Nach Ablauf des Pilotvorhabens sollte eine kurze Evaluierungsstudie in Auftrag gegeben werden.

Die Ergebnisse des Pilotvorhabens sollten in der Region, in einem Seminar in Athen, das von der Vertretung des Europäischen Parlaments veranstaltet wird, und im Europäischen Parlament in Brüssel vorgestellt werden.

Durchführung des Pilotprojekts

Zwecks Maximierung der Synergien zwischen dem Pilotprojekt und der gegenwärtig von der Gemeinsamen Forschungsstelle zu intelligenter Spezialisierung in europäischen Regionen geleisteten Arbeit kann die Kommission das Projekt von der Forschungsstelle mithilfe der GD REGIO durchführen lassen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 04	KOHÄSIONSFONDS								
13 04 01	Abschluss von Kohäsionsfondsprojekten (aus der Zeit vor 2007)	1,2	p.m.	431 450 637	p.m.	570 183 553	0,—	691 151 762,35	160,19
13 04 02	Abschluss des Kohäsionsfonds (2007-2013)	1,2	p.m.	10 487 806 882	p.m.	10 002 500 000	12 498 050 420,86	11 215 233 904,10	106,94
13 04 03	Abschluss der aus Mitteln des Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 04 60	Kohäsionsfonds — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1,2	8 346 548 261	1 641 334 101	7 939 400 000	505 156 711			
13 04 61	Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe								
13 04 61 01	Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe	1,2	24 000 000	20 134 363	23 600 000	15 000 000			
13 04 61 02	Kohäsionsfonds — Auf Ersuchen eines Mitgliedsstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Artikel 13 04 61 — Subtotal		24 000 000	20 134 363	23 600 000	15 000 000			
	Kapitel 13 04 — Total		8 370 548 261	12 580 725 983	7 963 000 000	11 092 840 264	12 498 050 420,86	11 906 385 666,45	94,64

Erläuterungen

Gemäß Artikel 177 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union trägt der zu errichtende Kohäsionsfonds zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur bei.

Anhang II Artikel H der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds, die Artikel 100 und 102 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und die Artikel 85, 144 und 145 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 über Kriterien für Finanzkorrekturen der Kommission enthalten besondere Regeln für Finanzkorrekturen, die beim Kohäsionsfonds angewendet werden.

Gemäß Artikel 80 der Haushaltsordnung können Finanzkorrekturen vorgenommen werden, wenn Ausgaben nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden. Sämtliche Einnahmen aus Finanzkorrekturen, die auf dieser Grundlage vorgenommen wurden, werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans ausgewiesen und stellen zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung dar.

Artikel 177 der Haushaltsordnung legt die Bedingungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen fest.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 enthält spezielle Regeln für die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen des Kohäsionsfonds.

Zurückgezahlte Vorauszahlungen stellen interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung dar und sind in Posten 6 1 5 0 oder Posten 6 1 5 7 auszuweisen.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 177.

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), insbesondere die Artikel 82, 100 und 102.

Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 79).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 4, Artikel 80 und Artikel 177.

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013.

13 04 01 Abschluss von Kohäsionsfondsprojekten (aus der Zeit vor 2007)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	431 450 637	p.m.	570 183 553	0,—	691 151 762,35

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**13 04 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die verbleibenden Verpflichtungen für den Kohäsionsfonds aus der Zeit vor 2000 und den Abschluss des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 792/93 des Rates vom 30. März 1993 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments (ABl. L 79 vom 1.4.1993, S. 74).

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158 und 161.

13 04 02 **Abschluss des Kohäsionsfonds (2007-2013)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 487 806 882	p.m.	10 002 500 000	12 498 050 420,86	11 215 233 904,10

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen für den Kohäsionsfonds aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Mit diesen Mitteln sollen ferner die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 erforderlichen Maßnahmen der Vorbereitung, Begleitung, administrativen und technischen Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle gemäß Artikel 45 dieser Verordnung finanziert werden. Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen),
- Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Dienstleistungsverträgen und Studien,
- Darlehen.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**13 04 02** (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln sollen darüber hinaus noch abzuwickelnde Verpflichtungen für von der Kommission genehmigte Maßnahmen zur Vorbereitung des nächsten Programmplanungszeitraums 2014-2020 finanziert werden.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 79).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158 und 161.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 174 und 177.

13 04 03 Abschluss der aus Mitteln des Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Risikoteilungsinstrumente aus Kohäsionsfondsmitteln zugunsten von Mitgliedstaaten finanziert werden, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind.

Rückflüsse und Beträge, die nach Abschluss eines im Rahmen des Risikoteilungsinstruments durchgeführten Vorhabens übrig bleiben, können innerhalb des Risikoteilungsinstruments wiederverwendet werden, falls der Mitgliedstaat noch immer die in Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Bedingungen erfüllt. Erfüllt der Mitgliedstaat diese Bedingungen nicht mehr, so gelten Rückflüsse und übrig gebliebene Beträge als zweckgebundene Einnahmen.

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**13 04 03** (Fortsetzung)

Die etwaigen zweckgebundenen Einnahmen aus der Rückzahlung von Rückflüssen oder übrig gebliebenen Beträgen werden bei Posten 6 1 4 4 des Einnahmenplans veranschlagt und gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt. Auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats werden die durch diese zweckgebundenen Einnahmen geschaffenen zusätzlichen Mittel für Verpflichtungen im darauf folgenden Jahr der Mittelzuteilung für Kohäsionspolitik des betreffenden Mitgliedstaats hinzugefügt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), insbesondere Artikel 36a.

Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu Risikoteilungsinstrumenten für Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (ABl. L 133 vom 23.5.2012, S. 1).

13 04 60 Kohäsionsfonds — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 346 548 261	1 641 334 101	7 939 400 000	505 156 711		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung des Kohäsionsfonds für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Aus dem Kohäsionsfonds werden weiterhin die Mitgliedstaaten unterstützt, deren Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen (BNE) weniger als 90 % des Durchschnitts der Union beträgt. Mit diesen Mitteln, die ein ausgewogenes Verhältnis sicherstellen und den jeweiligen Investitions- und Infrastrukturbedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht werden sollen, soll Folgendes unterstützt werden:

- Investitionen im Umweltbereich, z. B. im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Energie, die Vorteile für die Umwelt aufweisen,
- transeuropäische Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, die den Leitlinien des Beschlusses Nr. 661/2010/EU entsprechen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

13 04 60 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 04 61 **Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe**

13 04 61 01 Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 000 000	20 134 363	23 600 000	15 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erforderlich und in Artikel 58 und Artikel 118 dieser Verordnung vorgesehen sind. Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), insbesondere mit Hinblick auf Artikel 51 und 108.

13 04 61 02 Kohäsionsfonds — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**13 04 61** (Fortsetzung)

13 04 61 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung eines Teils des nationalen Finanzrahmens für die technische Hilfe, der auf Ersuchen eines Mitgliedstaats mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten an die technische Hilfe auf Initiative der Kommission übertragen wurde. Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfolgt aus diesem Posten die Finanzierung von Maßnahmen zur Ermittlung, Priorisierung und Durchführung von Struktur- und Verwaltungsreformen als Reaktion auf die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen in diesem Mitgliedstaat.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 05	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT								
13 05 01	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss früherer Projekte (2000-2006)								
13 05 01 01	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss sonstiger früherer Projekte (2000-2006)	4	p.m.	61 733 374	p.m.	40 000 000	0,—	50 358 219,43	81,57
13 05 01 02	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Bewerberländer	4	p.m.	18 466 415	p.m.	p.m.	0,—	20 577 488,74	111,43
	<i>Artikel 13 05 01 — Subtotal</i>		p.m.	80 199 789	p.m.	40 000 000	0,—	70 935 708,17	88,45
13 05 02	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Abschluss der Komponente regionale Entwicklung (2007-2013)	4	p.m.	272 864 063	p.m.	272 447 479	462 000 000,—	234 851 864,30	86,07
13 05 03	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Abschluss der Komponente grenzüberschreitende Zusammenarbeit (2007-2013)								
13 05 03 01	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Teilrubrik 1b	1,2	p.m.	36 414 434	p.m.	52 000 000	53 731 401,—	32 547 749,90	89,38

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 05 03	(Fortsetzung)								
13 05 03 02	Abschluss der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Beteiligung von Bewerberländern und möglichen Bewerberländern an Strukturfondsprogrammen für grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit — Beitrag aus der Rubrik 4	4	p.m.	31 085 945	p.m.	26 143 200	36 279 051,—	19 251 857,—	61,93
	Artikel 13 05 03 — Subtotal		p.m.	67 500 379	p.m.	78 143 200	90 010 452,—	51 799 606,90	76,74
13 05 60	Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien								
13 05 60 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
13 05 60 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union.	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Artikel 13 05 60 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
13 05 61	Unterstützung für Island								
13 05 61 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
13 05 61 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Artikel 13 05 61 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 05 62	Unterstützung für die Türkei								
13 05 62 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
13 05 62 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union.	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Artikel 13 05 62 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
13 05 63	Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit								
13 05 63 01	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b	1,2	17 541 591	p.m.	p.m.	p.m.			
13 05 63 02	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4	4	17 541 590	p.m.	36 519 962	15 000 000			
	Artikel 13 05 63 — Subtotal		35 083 181	p.m.	36 519 962	15 000 000			
	Kapitel 13 05 — Total		35 083 181	420 564 231	36 519 962	405 590 679	552 010 452,—	357 587 179,37	85,03

13 05 01 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss früherer Projekte (2000-2006)

Erläuterungen

Aus dem strukturpolitischen Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) wurden die mittel- und osteuropäischen Bewerberländer im Hinblick auf ihren Beitritt zur Europäischen Union unterstützt. ISPA half diesen Ländern bei der Übernahme des Besitzstands der Union in den Bereichen Umwelt und Verkehr.

13 05 01 01 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss sonstiger früherer Projekte (2000-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	61 733 374	p.m.	40 000 000	0,—	50 358 219,43

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 01** (Fortsetzung)

13 05 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

13 05 01 02 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Bewerberländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	18 466 415	p.m.	p.m.	0,—	20 577 488,74

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 02 Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Abschluss der Komponente regionale Entwicklung (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	272 864 063	p.m.	272 447 479	462 000 000,—	234 851 864,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

13 05 03 Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Abschluss der Komponente grenzüberschreitende Zusammenarbeit (2007-2013)**13 05 03 01 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Teilrubrik 1b**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	36 414 434	p.m.	52 000 000	53 731 401,—	32 547 749,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus dem Beitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2007-2013 zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und zur außerhalb der Kommission geleisteten technischen Hilfe, die für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten erforderlich ist.

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 03** (Fortsetzung)

13 05 03 01 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

13 05 03 02 Abschluss der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Beteiligung von Bewerberländern und möglichen Bewerberländern an Strukturfondsprogrammen für grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit — Beitrag aus der Rubrik 4

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	31 085 945	p.m.	26 143 200	36 279 051,—	19 251 857,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 03** (Fortsetzung)

13 05 03 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (Abl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

13 05 60 **Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**

13 05 60 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in den westlichen Balkanstaaten verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich politischer Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Ein Teil dieser Mittel dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Empfängerländer bei der Erfüllung der mit dem visafreien Reiseverkehr mit den Schengen-Ländern verbundenen Anforderungen oder, im Falle des Kosovo, Maßnahmen zur Beschleunigung der Visaliberalisierung.

Ein Teil dieser Mittel wird für Maßnahmen zur Aussöhnung zwischen den Ländern, Völkern und ethnischen Gruppen im gesamten Westbalkanraum und zur Unterstützung der Bemühungen zur Förderung einer unvoreingenommenen Betrachtung historischer und politischer Ereignisse verwendet.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

13 05 60 (Fortsetzung)

13 05 60 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

13 05 60 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in den westlichen Balkanstaaten verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum.
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich der Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 61 Unterstützung für Island**

13 05 61 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in Island verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der Empfängerländer, die mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, indem Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union und bei dessen Einführung, Durchführung und Durchsetzung, einschließlich der politischen Maßnahmen und Fonds der EU in der Struktur-, Kohäsions-, Agrarpolitik und der Entwicklung des ländlichen Raums, geleistet wird.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

13 05 61 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in Island verfolgt:

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 61** (Fortsetzung)

13 05 61 02 (Fortsetzung)

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum.
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich der Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

13 05 62 **Unterstützung für die Türkei**

13 05 62 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in der Türkei verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich politischer Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 62** (Fortsetzung)

13 05 62 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABL L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

13 05 62 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in der Türkei verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum.
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich der Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 62** (Fortsetzung)

13 05 62 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

13 05 63 Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit

13 05 63 01 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 541 591	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, im Programmplanungszeitraum 2014-2020 im Rahmen des EFRE-Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ die grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) zu unterstützen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259), insbesondere im Hinblick auf Artikel 4.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 63** (Fortsetzung)

13 05 63 02 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 541 590	p.m.	36 519 962	15 000 000		

Erläuterungen

Vormals Posten 13 05 63 02 (teilweise)

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) wird mit diesen Mitteln das spezifische Ziel der regionalen Integration und territorialen Zusammenarbeit unter Beteiligung der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer, der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls von Drittstaaten auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments verfolgt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 06 — SOLIDARITÄTSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 06	SOLIDARITÄTSFONDS								
13 06 01	<i>Unterstützung der Mitgliedstaaten im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft</i>	9	50 000 000	116 500 363	66 500 363	150 000 000	415 127 031,—	14 321 355,—	12,29
13 06 02	<i>Unterstützung von Bewerberländern, über deren Beitritt verhandelt wird, im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft</i>	9	p.m.	60 224 605	60 224 605	p.m.	0,—	0,—	0
Kapitel 13 06 — Total			50 000 000	176 724 968	126 724 968	150 000 000	415 127 031,—	14 321 355,—	8,10

13 06 01 *Unterstützung der Mitgliedstaaten im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	116 500 363	66 500 363	150 000 000	415 127 031,—	14 321 355,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei großen Katastrophen in den Mitgliedstaaten erforderlich werden. Die Unterstützung sollte hauptsächlich im Zusammenhang mit Naturkatastrophen in Anspruch genommen werden; den betroffenen Mitgliedstaaten kann aber auch je nach Dringlichkeit der Lage Hilfe gewährt werden, wobei eine Frist für die Verwendung der gewährten Finanzhilfe festgelegt wird und die Empfängerstaaten belegen müssen, wie sie die erhaltene finanzielle Unterstützung verwendet haben. Finanzielle Hilfe, die später beispielsweise nach dem „Verursacherprinzip“ durch Zahlungen Dritter ausgeglichen wird oder die, gemessen an der abschließenden Schadensfeststellung, zu viel gezahlt wurde, ist wieder einzuziehen.

Mit Ausnahme der Vorauszahlung wird über die Mittelzuweisung in einem Berichtigungshaushaltsplan entschieden, dessen alleiniger Zweck in der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union besteht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 661/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 143).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 06 — SOLIDARITÄTSFONDS (Fortsetzung)

13 06 01 (Fortsetzung)

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

13 06 02 Unterstützung von Bewerberländern, über deren Beitritt verhandelt wird, im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	60 224 605	60 224 605	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Fall der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei schweren Katastrophen in den Ländern erforderlich werden, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen. Die Unterstützung sollte hauptsächlich im Zusammenhang mit Naturkatastrophen in Anspruch genommen werden, aber den betroffenen Ländern kann auch entsprechend der Dringlichkeit der Situation Hilfe gewährt werden, wobei eine Frist für die Verwendung der gewährten Finanzhilfe festgesetzt und vorgesehen wird, dass die Empfängerstaaten die Verwendung der erhaltenen finanziellen Unterstützung belegen müssen. Finanzielle Hilfe, die später beispielsweise nach dem „Verursacherprinzip“ durch Zahlungen Dritter ausgeglichen wird oder die, gemessen an der abschließenden Schadensfeststellung, zu viel gezahlt wurde, ist wiedereinzuziehen.

Über die Mittelzuweisung wird in einem Berichtigungshaushaltsplan entschieden, dessen alleiniger Zweck in der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union besteht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 661/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 143).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. April 2005, zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (KOM(2005) 108 endgültig).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG“
- KONTROLLE DER KOHÄSIONSPOLITIK IM ZUGE DER BEITRIITTSVORBEREITUNG
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG, KOORDINIERUNG UND BEWERTUNG DER GENERALDIREKTION „REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG“

KOMMISSION

TITEL 14

STEUERN UND ZOLLUNION

TITEL 14
STEUERN UND ZOLLUNION

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEU- ERN UND ZOLLUNION“	57 088 560	57 088 560	55 752 228	55 752 228	57 925 589,94	57 925 589,94
14 02	ALLGEMEINE OPERATIVE UN- TERSTÜTZUNG UND KOOR- DINIERUNG DER GENERALDI- REKTION „STEUERN UND ZOLLUNION“	69 897 552	52 262 325	67 389 552	48 435 735	54 792 453,93	45 428 184,18
14 03	INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE	31 146 800	25 084 478	30 898 800	25 274 011	30 719 537,79	23 211 854,08
14 04	ALLGEMEINE OPERATIVE UN- TERSTÜTZUNG UND KOOR- DINIERUNG	3 100 000	2 697 521	3 000 000	2 900 000	3 620 000,—	2 722 469,—
	Titel 14 — Total	161 232 912	137 132 884	157 040 580	132 361 974	147 057 581,66	129 288 097,20

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

TITEL 14

STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
14 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“					
14 01 01	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Steuern und Zollunion“</i>	5.2	45 992 775	44 557 927	44 104 431,83	95,89
14 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“</i>					
14 01 02 01	Externes Personal	5.2	5 245 171	5 397 985	6 194 476,33	118,10
14 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	2 730 714	2 711 633	3 182 021,64	116,53
	Artikel 14 01 02 — Subtotal		7 975 885	8 109 618	9 376 497,97	117,56
14 01 03	<i>Ausgaben für informations- und kommunikationstechnische Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“</i>	5.2	2 919 900	2 884 683	3 312 660,14	113,45
14 01 04	<i>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Steuern und Zollunion“</i>					
14 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich	1.1	100 000	100 000	1 132 000,—	1 132,00
14 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das „Fiscalis“-Programm	1.1	100 000	100 000	0,—	0
	Artikel 14 01 04 — Subtotal		200 000	200 000	1 132 000,—	566,00
	Kapitel 14 01 — Total		57 088 560	55 752 228	57 925 589,94	101,47

14 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Steuern und Zollunion“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
45 992 775	44 557 927	44 104 431,83

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“ (Fortsetzung)

14 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“

14 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 245 171	5 397 985	6 194 476,33

14 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 730 714	2 711 633	3 182 021,64

Erläuterungen

Ein Teil dieser Mittel wird für die Sicherstellung einer ausgewogeneren Vertretung von Interessenträgern (Unternehmen, KMU, Gewerkschaften, Verbraucherverbände usw.) in durch diesen Posten finanzierten Sachverständigengruppen, für die Einrichtung eines verbindlichen offenen Auswahlverfahrens für die Mitglieder der Sachverständigengruppen und für die Vermeidung von Interessenkonflikten eingesetzt.

14 01 03 Ausgaben für informations- und kommunikationstechnische Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 919 900	2 884 683	3 312 660,14

14 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Steuern und Zollunion“

14 01 04 01 Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
100 000	100 000	1 132 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“ (Fortsetzung)**14 01 04** (Fortsetzung)

14 01 04 01 (Fortsetzung)

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und ggf. potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in einer Höhe bereitgestellt werden, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln richtet.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 02.

14 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das „Fiscalis“-Programm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
100 000	100 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und ggf. potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in einer Höhe bereitgestellt werden, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln richtet.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 03.

KAPITEL 14 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „STEUERN UND ZOLLUNION“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „STEUERN UND ZOLLUNION“								
14 02 01	<i>Unterstützung des einwandfreien Funktionierens und der Modernisierung der Zollunion</i>	1.1	68 801 000	37 809 192	66 293 000	18 762 958			
14 02 02	<i>Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich Zölle</i>	4	1 096 552	985 479	1 096 552	1 096 552	1 062 784,34	947 310,80	96,13
14 02 51	<i>Abschluss früherer Programme im Zollbereich</i>	1.1	p.m.	13 467 654	p.m.	28 576 225	53 729 669,59	44 480 873,38	330,28
Kapitel 14 02 — Total			69 897 552	52 262 325	67 389 552	48 435 735	54 792 453,93	45 428 184,18	86,92

14 02 01 Unterstützung des einwandfreien Funktionierens und der Modernisierung der Zollunion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
68 801 000	37 809 192	66 293 000	18 762 958		

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für die Durchführung des Programms Zoll 2020 decken, insbesondere die Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen, den Aufbau von IT-Kapazitäten und den Ausbau der Humankompetenzen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Ausgaben:

- Ausgaben für den Kauf, die Entwicklung, die Pflege, den Betrieb und die Qualitätskontrolle der Unionskomponenten europäischer Informationssysteme. Die Unionskomponenten der europäischen Informationssysteme sind: 1. IT-Bestände wie Hardware, Software und Netzwerkverbindungen der Systeme einschließlich der damit verbundenen Dateninfrastruktur; 2. IT-Dienste, die zur Unterstützung der Entwicklung, Wartung, Verbesserung und des Betriebs der Systeme erforderlich sind, und 3. alle anderen Elemente, die nach Feststellung der Kommission aus Gründen der Effizienz, der Sicherheit und der Rationalisierung allen Teilnehmerländern gemeinsam sind,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Seminaren, Workshops, Projektgruppen, Arbeitsbesuchen, Überwachungsmaßnahmen, Sachverständigenteams, dem Aufbau von Kapazitäten in der öffentlichen Verwaltung sowie Unterstützungsmaßnahmen, Studien und Kommunikationsprojekten,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Vorschriften für gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen,
- Ausgaben für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind,
- Ausgaben für jede andere Tätigkeit zur Unterstützung der Ziele und der Tätigkeitsbereiche des Programms.

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „STEUERN UND ZOLLUNION“ (Fortsetzung)**14 02 01** (Fortsetzung)

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Beitrittsländern, Kandidatenländern, potenziellen Kandidaten, die im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik unterstützt werden, sowie von Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik, die einen ausreichenden Grad der Angleichung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren an die der Europäischen Union erzielt haben, für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel führen.

Die unter Kapitel 6 0 3 2 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten, mit Ausnahme von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten des Westbalkans, an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich führen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209), insbesondere Artikel 5.

14 02 02 **Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich Zölle***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 096 552	985 479	1 096 552	1 096 552	1 062 784,34	947 310,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Beiträge der Europäischen Union zur Weltzollorganisation (WZO).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/668/EG des Rates vom 25. Juni 2007 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Weltzollorganisation und die Ausübung der Rechte und Pflichten eines Mitglieds ad interim (ABl. L 274 vom 18.10.2007, S. 11).

Verweise

Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 2008 über Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Steuerdialog.

14 02 51 **Abschluss früherer Programme im Zollbereich***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

KAPITEL 14 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „STEUERN UND ZOLLUNION“ (Fortsetzung)**14 02 51** (Fortsetzung)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	13 467 654	p.m.	28 576 225	53 729 669,59	44 480 873,38

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und ggf. potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Die unter Kapitel 6 0 3 2 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten, mit Ausnahme von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten des Westbalkans, an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich führen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

Beschluss 2000/305/EG des Rates vom 30. März 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 102 vom 27.4.2000, S. 50).

Beschluss 2000/506/EG des Rates vom 31. Juli 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 35).

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 zur Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 624/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2013) (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 25).

Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 03 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 03	INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE								
14 03 01	Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme	1.1	31 025 000	19 488 194	30 777 000	9 868 331			
14 03 02	Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich Steuern	4	121 800	109 462	121 800	121 800	114 737,75	108 411,29	99,04
14 03 51	Abschluss früherer Programme im Steuerbereich	1.1	p.m.	5 486 822	p.m.	15 283 880	30 604 800,04	23 103 442,79	421,07
	Kapitel 14 03 — Total		31 146 800	25 084 478	30 898 800	25 274 011	30 719 537,79	23 211 854,08	92,53

14 03 01 Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 025 000	19 488 194	30 777 000	9 868 331		

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für die Durchführung des Programms Fiscalis 2020 decken, insbesondere die Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen, den Aufbau von IT-Kapazitäten und den Ausbau der Humankompetenzen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Ausgaben:

- Ausgaben für den Kauf, die Entwicklung, die Pflege, den Betrieb und die Qualitätskontrolle der Unionskomponenten europäischer Informationssysteme. Die Unionskomponenten der europäischen Informationssysteme sind: 1. IT-Bestände wie Hardware, Software und Netzwerkverbindungen der Systeme einschließlich der damit verbundenen Dateninfrastruktur; 2. IT-Dienste, die zur Unterstützung der Entwicklung, Wartung, Verbesserung und des Betriebs der Systeme erforderlich sind, und 3. alle anderen Elemente, die nach Feststellung der Kommission aus Gründen der Effizienz, der Sicherheit und der Rationalisierung allen Teilnehmerländern gemeinsam sind,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Seminaren, Workshops, Projektgruppen, bilateralen oder multilateralen Kontrollen, Arbeitsbesuchen, Sachverständigenteams, dem Aufbau von Kapazitäten in der öffentlichen Verwaltung sowie Unterstützungsmaßnahmen, Studien und Kommunikationsprojekten,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Vorschriften für gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen,
- Ausgaben für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind,
- Ausgaben für jede andere Tätigkeit zur Unterstützung der Ziele und der Prioritäten des Programms.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Beitrittsländern, Kandidatenländern, potenziellen Kandidaten, die im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik unterstützt werden, sowie von Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik, die einen ausreichenden Grad der Angleichung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren an die der Europäischen Union erzielt haben, für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel führen.

KAPITEL 14 03 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE (Fortsetzung)**14 03 01** (Fortsetzung)

Die unter Kapitel 6 0 3 2 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten, mit Ausnahme von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten des Westbalkans, an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich führen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme in den Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 25), insbesondere Artikel 5.

14 03 02 **Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich Steuern***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
121 800	109 462	121 800	121 800	114 737,75	108 411,29

Erläuterungen

Diese Mittel sollen den Beitrag der Europäischen Union zum Internationalen Steuerdialog (ITD) decken.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/668/EG des Rates vom 25. Juni 2007 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Weltzollorganisation und die Ausübung der Rechte und Pflichten eines Mitglieds ad interim (ABl. L 274 vom 18.10.2007, S. 11).

Verweise

Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 2008 über Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Steuerdialog.

14 03 51 **Abschluss früherer Programme im Steuerbereich***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 486 822	p.m.	15 283 880	30 604 800,04	23 103 442,79

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 03 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE (Fortsetzung)**14 03 51** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und ggf. potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Die unter Kapitel 6 0 3 2 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten, mit Ausnahme von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten des Westbalkans, an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich führen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Entscheidung Nr. 1152/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. L 264 vom 15.10.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1482/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis 2013) (ABl. L 330 vom 15.12.2007, S. 1).

KAPITEL 14 04 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 04	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG								
14 04 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes	1.1	3 100 000	2 697 521	3 000 000	2 900 000	3 620 000,—	2 722 469,—	100,92
	Kapitel 14 04 — Total		3 100 000	2 697 521	3 000 000	2 900 000	3 620 000,—	2 722 469,—	100,92

14 04 01 **Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 100 000	2 697 521	3 000 000	2 900 000	3 620 000,—	2 722 469,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen, die zur Vollendung des Binnenmarktes, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen.

Dieser Artikel dient der Unterstützung der Zoll- und der Steuerpolitik der Union und umfasst Maßnahmen, die nicht aus Mitteln der Programme Zoll 2020 und Fiscalis 2020 finanziert werden können.

Im Bereich Steuern und Zollunion sollen diese Mittel in erster Linie Folgendes decken:

- die Ausgaben für Beratungen, Studien, Analysen und Folgeabschätzungen,
- Tätigkeiten der Zolleinreihung und des Datenerwerbs,
- Softwareinvestitionen,
- Produktion und Entwicklung von Werbe-, Informations- und Schulungsmaterial.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER „STEUERN UND ZOLLUNION“

TITEL 15

BILDUNG UND KULTUR

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

TITEL 15
BILDUNG UND KULTUR

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BIL- DUNG UND KULTUR“	125 099 108	125 099 108	123 684 570	123 684 570	133 122 744,92	133 078 592,53
15 02	ERASMUS+	1 608 503 000	1 389 299 023	1 560 917 292	1 365 363 172	1 771 684 360,79	1 738 642 568,25
15 03	„HORIZONT 2020“	1 016 450 783	993 045 813	966 671 359	758 741 957	1 204 514 912,64	1 003 287 377,76
15 04	KREATIVES EUROPA	167 629 000	153 652 805	168 743 000	172 889 728	193 188 100,61	180 070 659,55
	Titel 15 — Total	2 917 681 891	2 661 096 749	2 820 016 221	2 420 679 427	3 302 510 118,96	3 055 079 198,09

TITEL 15

BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“								
15 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Bildung und Kultur“	5,2	50 117 688	50 117 688	49 653 116	49 653 116	51 416 153,20	51 416 153,20	102,59
15 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Bildung und Kultur“								
15 01 02 01	Externes Personal	5,2	3 743 403	3 743 403	3 715 743	3 715 743	4 596 902,27	4 596 902,27	122,80
15 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	3 593 687	3 593 687	3 815 430	3 815 430	4 354 670,30	4 354 670,30	121,18
	Artikel 15 01 02 — Subtotal		7 337 090	7 337 090	7 531 173	7 531 173	8 951 572,57	8 951 572,57	122,00
15 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Bildung und Kultur“	5,2	3 181 773	3 181 773	3 214 547	3 214 547	3 895 396,37	3 895 396,37	122,43
15 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Bildung und Kultur“								
15 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Erasmus+“	1,1	11 000 000	11 000 000	10 414 108	10 414 108	12 394 991,96	12 394 991,96	112,68
15 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm „Kreatives Europa“	3	2 181 000	2 181 000	2 137 900	2 137 900	1 385 344,36	1 385 344,36	63,52
	Artikel 15 01 04 — Subtotal		13 181 000	13 181 000	12 552 008	12 552 008	13 780 336,32	13 780 336,32	104,55

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 01 05	Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Bildung und Kultur“								
15 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	2 093 307	2 093 307	2 234 614	2 234 614	1 865 499,44	1 865 499,44	89,12
15 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	653 250	653 250	700 000	700 000	634 600,—	634 600,—	97,15
15 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	1 085 000	1 085 000	815 112	815 112	1 451 366,19	1 407 213,80	129,70
	<i>Artikel 15 01 05 — Subtotal</i>		3 831 557	3 831 557	3 749 726	3 749 726	3 951 465,63	3 907 313,24	101,98
15 01 06	Exekutivagenturen								
15 01 06 01	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Programm „Erasmus+“	1,1	26 312 000	26 312 000	25 897 000	25 897 000	23 551 147,—	23 551 147,—	89,51
15 01 06 02	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur, — Beitrag aus dem Programm 'Kreatives Europa'“	3	12 164 000	12 164 000	12 192 000	12 192 000	17 042 639,—	17 042 639,—	140,11
	<i>Artikel 15 01 06 — Subtotal</i>		38 476 000	38 476 000	38 089 000	38 089 000	40 593 786,—	40 593 786,—	105,50
15 01 60	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek	5,2	2 534 000	2 534 000	2 534 000	2 534 000	2 590 432,42	2 590 432,42	102,23
15 01 61	Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs	5,2	6 440 000	6 440 000	6 361 000	6 361 000	7 943 602,41	7 943 602,41	123,35
	Kapitel 15 01 — Total		125 099 108	125 099 108	123 684 570	123 684 570	133 122 744,92	133 078 592,53	106,38

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Bildung und Kultur“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
50 117 688	49 653 116	51 416 153,20

15 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Bildung und Kultur“

15 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 743 403	3 715 743	4 596 902,27

15 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 593 687	3 815 430	4 354 670,30

15 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Bildung und Kultur“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 181 773	3 214 547	3 895 396,37

15 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Bildung und Kultur“

15 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Programm „Erasmus+“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
11 000 000	10 414 108	12 394 991,96

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 04 (Fortsetzung)

15 01 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Audit- und Bewertungstätigkeiten, die im Rahmen der Programmverwaltung und zur Erreichung der Programmziele notwendig sind. Dies umfasst insbesondere Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese mit den allgemeinen Zielen der unten genannten Verordnung in Zusammenhang stehen), IT-Kosten im Zusammenhang mit Informationsverarbeitung und Informationsaustausch sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission im Rahmen der Verwaltung des Programms entstehen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung dazu führen, dass zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 02.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 04 (Fortsetzung)

15 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Programm „Kreatives Europa“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 181 000	2 137 900	1 385 344,36

Erläuterungen

Mit den Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungsmaßnahmen abgedeckt werden, die für die Verwaltung des Programms „Kreatives Europa“ und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Ausgaben für Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit sie mit den allgemeinen Zielen dieses Postens im Zusammenhang stehen, sowie Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen anderen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission im Rahmen der Verwaltung des Programms entstehen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung für zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 04 (Fortsetzung)

15 01 04 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 04.

15 01 05 **Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Bildung und Kultur“**

15 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 093 307	2 234 614	1 865 499,44

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 03.

15 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
653 250	700 000	634 600,—

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 05** (Fortsetzung)

15 01 05 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) — in Form indirekter Maßnahmen in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich — betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 03.

15 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 085 000	1 085 000	815 112	815 112	1 451 366,19	1 407 213,80

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nichtnuklearen Bereich anfallen, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals.

Ferner sind diese Mittel zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 05** (Fortsetzung)

15 01 05 03 (Fortsetzung)

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder von Vorhaben, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke, bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 03.

15 01 06 Exekutivagenturen

15 01 06 01 Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Programm „Erasmus+“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
26 312 000	25 897 000	23 551 147,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms Erasmus+ unter Teilrubrik 1a ergeben, sowie zur Deckung der Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Abschluss der Kooperationsprogramme im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung sowie des Programms Jugend in Aktion (Mehrjähriger Finanzrahmen 2007-2013).

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 06** (Fortsetzung)

15 01 06 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung dazu führen, dass zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss 2006/910/EG des Rates vom 4. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 33).

Beschluss 2006/964/EG des Rates vom 18. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Schaffung eines Kooperationsrahmens im Bereich von Hochschulbildung, Berufsbildung und Jugend (ABl. L 397 vom 30.12.2006, S. 14).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der EEF-Zuweisungen.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 06 (Fortsetzung)

15 01 06 02 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur, — Beitrag aus dem Programm ‘Kreatives Europa‘“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
12 164 000	12 192 000	17 042 639,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms Kreatives Europa unter Teilrubrik 3b ergeben, sowie zur Deckung der operativen Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2007-2013 (mit Ausnahme des Programms Jugend in Aktion).

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung dazu führen, dass zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 06** (Fortsetzung)

15 01 06 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der EEF-Zuweisungen.

15 01 60 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 534 000	2 534 000	2 590 432,42

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für

- die Anschaffung von Büchern, E-Books und sonstigen Veröffentlichungen und für die Aktualisierung vorhandener Bände,
- Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen,
- Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften,
- Abonnements von Katalogisierungsdatenbanken,

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 60 (Fortsetzung)

— andere in gedruckter Form oder online vorliegende Fachpublikationen.

Diese Mittel decken nicht die Ausgaben

- an den Standorten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in Artikel 01 05 der entsprechenden Titel ausgewiesen sind,
- der Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind,
- gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Union anfallen und die zulasten von Posten 01 03 02 der betreffenden Titel gehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 56 000 EUR veranschlagt.

15 01 61 **Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 440 000	6 361 000	7 943 602,41

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verwaltungspraktika bestimmt. Sie sollen Hochschulabsolventinnen und -absolventen einen Überblick über Ziele und Probleme der Union vermitteln, einen Einblick in die Arbeitsweise der Organe gewähren und Gelegenheit bieten, ihre Kenntnisse durch Arbeitserfahrung in den Dienststellen der Kommission zu erweitern.

Mit den Mitteln werden die Ausgaben für die Vergütungen und weitere mit den Praktika verbundene Kosten (Zulagen für Menschen mit Behinderung, Unfall- und Krankenversicherung, Beitrag zu den Reisekosten vor Beginn und nach Abschluss des Praktikums, Kosten von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Praktikumsprogramm, z. B. Besuche, Empfang und Betreuung) gedeckt. Ferner dienen sie der Finanzierung der Bewertung des Programms im Hinblick auf dessen Optimierung sowie von Informations- und Kommunikationskampagnen.

Die Auswahl der Praktikanten erfolgt nach objektiven, transparenten Kriterien.

Die entsprechenden zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 181 431 EUR veranschlagt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 02	ERASMUS+								
15 02 01	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Bildung und Jugend, ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa								
15 02 01 01	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt	1,1	1 348 476 000	1 100 675 667	1 315 662 350	932 119 516			
15 02 01 02	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Jugend und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa	1,1	165 245 000	128 252 717	153 094 542	103 175 146			
	<i>Artikel 15 02 01 — Subtotal</i>		1 513 721 000	1 228 928 384	1 468 756 892	1 035 294 662			
15 02 02	Weltweite Förderung von Exzellenz in Lehre und Forschung zur europäischen Integration durch Jean-Monnet-Aktivitäten	1,1	36 174 000	29 034 105	34 546 000	24 217 999			
15 02 03	Förderung der europäischen Dimension des Sports	1,1	20 939 000	11 611 197	19 167 000	12 333 711			
15 02 11	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	1,1	17 224 000	17 224 000	17 428 900	17 428 900	17 733 142,83	17 433 900,—	101,22
15 02 12	Europäische Stiftung für Berufsbildung	4	19 945 000	19 945 000	20 018 500	20 018 500	20 143 500,—	20 143 500,—	101,00
15 02 51	Abschluss von Tätigkeiten für lebenslanges Lernen (einschließlich Mehrsprachigkeit)	1,1	—	78 988 099	p.m.	222 376 600	1 511 444 706,84	1 495 458 944,92	1 893,27
15 02 53	Abschluss von Tätigkeiten im Bereich Jugend und Sport	1,1	—	1 061 755	p.m.	30 000 000	214 362 685,37	199 493 180,05	18 789,00
15 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
15 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — An „Erasmus“ orientiertes Programm für Auszubildende	1,1	—	—	—	p.m.	0,—	192 482,58	

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 02 77	(Fortsetzung)								
15 02 77 03	Pilotprojekt zur Deckung der Kosten von Studien zur Spezialisierung auf die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) sowie für damit verbundene akademische Tätigkeiten, einschließlich der Einrichtung des Lehrstuhls für Europäische Nachbarschaftspolitik am Europakolleg in Natolin	1,1	—	—	p.m.	p.m.	0,—	31 688,31	
15 02 77 04	Pilotprojekt — Bildungsförderung durch Stipendien und Austausch im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik	1,1	—	—	—	p.m.	0,—	0,—	
15 02 77 05	Vorbereitende Maßnahme zur Deckung der Kosten von Studien zur Spezialisierung auf die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) und damit verbundener akademischer Tätigkeiten sowie anderer Ausbildungsmodule einschließlich der Finanzierung des Lehrstuhls für Europäische Nachbarschaftspolitik am Campus des Europakollegs (Campus Natolin)	1,1	p.m.	697 907	p.m.	700 000	4 000 000,—	3 200 000,—	458,51
15 02 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Amicus — Zusammenschluss von Mitgliedstaaten zur Einführung eines gemeinschaftlichen Universaldienstes	1,1	p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—	
15 02 77 07	Vorbereitende Maßnahme im Bereich des Sports	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	342,92	960 813,39	
15 02 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Partnerschaften im Bereich des Sports	1,1	p.m.	1 308 576	p.m.	2 492 800	3 999 982,83	1 728 059,—	132,06
15 02 77 09	Vorbereitende Maßnahme — E-Plattform für Nachbarschaft	1,1	500 000	500 000	1 000 000	500 000			
	Artikel 15 02 77 — Subtotal		500 000	2 506 483	1 000 000	3 692 800	8 000 325,75	6 113 043,28	243,89
	Kapitel 15 02 — Total		1 608 503 000	1 389 299 023	1 560 917 292	1 365 363 172	1 771 684 360,79	1 738 642 568,25	125,15

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 01 Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Bildung und Jugend, ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa

Erläuterungen

15 02 01 01 Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 348 476 000	1 100 675 667	1 315 662 350	932 119 516		

Erläuterungen

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel, insbesondere mit den Zielen des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) und dem Ziel der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung des Hochschulwesens in Drittländern verfolgt das Programm im Bereich allgemeine und berufliche Bildung die folgenden Einzelziele:

- Verbesserung des Niveaus der Schlüsselkompetenzen und Fertigkeiten insbesondere hinsichtlich ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und ihres Beitrags zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt, insbesondere durch vielfältigere Möglichkeiten der Lernmobilität und durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Welt der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Arbeitswelt;
- Förderung von Qualitätsverbesserungen, Innovationsexzellenz und Internationalisierung auf Ebene der Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen, insbesondere durch verstärkte länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Berufsbildungsanbietern und anderen Beteiligten;
- Förderung der Entstehung eines europäischen Raums des lebenslangen Lernens, Ergänzung politischer Reformen auf nationaler Ebene, Unterstützung der Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere durch eine verstärkte politische Zusammenarbeit, die bessere Nutzung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union und die Verbreitung bewährter Verfahren, sowie die diesbezügliche Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
- Verbesserung der internationalen Dimension der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere durch die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Union aus der EU und Drittländern in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und Hochschulbildung, durch die Steigerung der Attraktivität der Hochschuleinrichtungen in der Union und die Unterstützung des auswärtigen Handelns der Union einschließlich der Entwicklungsziele, mittels Förderung der Mobilität und Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen aus der Union und Drittländern und gezieltem Aufbau von Kapazitäten in Drittländern;
- Verbesserung des Sprachunterrichts und des Erlernens von Sprachen sowie Förderung der sprachlichen Vielfalt, einschließlich wenig gesprochener und bedrohter Sprachen, zum Beispiel durch Lehrmaterial, Lehrerausbildung, Verwendung bedrohter Sprachen als Erziehungsmedium, Wiederbelebung von Sprachen, Austausch bewährter Verfahren usw. im Rahmen von Projekten und Netzwerken.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 01 (Fortsetzung)

15 02 01 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diese Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

15 02 01 02 Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Jugend und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 01 (Fortsetzung)

15 02 01 02 (Fortsetzung)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
165 245 000	128 252 717	153 094 542	103 175 146		

Erläuterungen

In Einklang mit dem allgemeinen Ziel sollen mit diesen Mitteln die folgenden Einzelziele im Bereich Jugend verfolgt werden:

- Steigerung des Niveaus der Schlüsselkompetenzen und -fertigkeiten junger Menschen, einschließlich junger Menschen mit geringeren Chancen, sowie Förderung der Beteiligung am demokratischen Leben in Europa und am Arbeitsmarkt, des bürgerschaftlichen Engagements, des interkulturellen Dialogs sowie von sozialer Inklusion und Solidarität, insbesondere durch mehr Möglichkeiten der Lernmobilität für junge Menschen, für Menschen, die in der Jugendarbeit oder in Jugendorganisationen tätig sind, und für Jugendleiter sowie durch verstärkte Verbindungen zwischen dem Jugendbereich und dem Arbeitsmarkt;
- Förderung von Qualitätsverbesserungen in der Jugendarbeit, insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den im Jugendbereich tätigen Organisationen und/oder anderen Beteiligten;
- Förderung einer kostenlosen, hochwertigen öffentlichen Bildung, damit gewährleistet ist, dass keinem Schüler aus wirtschaftlichen Gründen der Zugang zu irgendeiner Bildungsstufe verwehrt bleibt bzw. dass kein Schüler aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen ist, eine Schulbildung abzubrechen, wobei besonderes Augenmerk den ersten Schuljahren gilt, damit vorzeitiger Schulabgang vermieden und sichergestellt wird, dass Kinder aus den am stärksten benachteiligten Gesellschaftsschichten voll integriert werden können;
- Ergänzung der politischen Reformen im Jugendbereich auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene und Unterstützung der Entwicklung einer wissens- und evidenzbasierten Jugendpolitik sowie der Anerkennung des nicht formalen und informellen Lernens, insbesondere durch eine verbesserte politische Zusammenarbeit, die bessere Nutzung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union und die Verbreitung bewährter Verfahren;
- Ausbau der internationalen Dimension der Aktivitäten im Jugendbereich und der Rolle von Jugendbetreuerinnen und -betreuern und einschlägigen Organisationen als unterstützende Strukturen für junge Menschen ergänzend zum auswärtigen Handeln der Union, insbesondere durch die Förderung von Mobilität und Zusammenarbeit zwischen Beteiligten aus der Union und Drittländern sowie internationalen Organisationen und durch den gezielten Aufbau von Kapazitäten in Drittländern.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 01 (Fortsetzung)

15 02 01 02 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

15 02 02 **Weltweite Förderung von Exzellenz in Lehre und Forschung zur europäischen Integration durch Jean-Monnet-Aktivitäten***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
36 174 000	29 034 105	34 546 000	24 217 999		

Erläuterungen

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel sind diese Mittel zur Erreichung der folgenden Einzelziele der Jean-Monnet-Aktivitäten bestimmt:

- Förderung der weltweiten Lehre und Forschung zur europäischen Integration mit Blick auf spezialisierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Lernende sowie Bürgerinnen und Bürger, insbesondere mittels Einrichtung von Jean-Monnet-Lehrstühlen und anderer akademischer Tätigkeiten sowie mittels Unterstützung von Aktivitäten zum Wissensaufbau an Hochschulen;

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 02 (Fortsetzung)**

- Förderung der Aktivitäten von akademischen Einrichtungen bzw. Vereinigungen, die im Bereich der europäischen Integration aktiv sind und ein Jean-Monnet-Gütesiegel für Exzellenz unterstützen;
- Förderung von akademischen Einrichtungen in Europa, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen;
- Förderung der strategischen Debatte und des Austauschs zwischen Hochschule und Politik über strategische Prioritäten der EU.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 03 Förderung der europäischen Dimension des Sports

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 939 000	11 611 197	19 167 000	12 333 711		

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 02 03 und 15 02 10

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel sind diese Mittel dazu bestimmt, die Durchführung von politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen zu unterstützen, die durch die Einzelziele (Artikel 11) und die Aktivitäten (Artikel 12) des betreffenden Kapitels vorgegeben werden.

Das Kapitel „Sport“ des Programms „Erasmus+“ sieht die folgenden Einzelziele vor:

- Bekämpfung der grenzüberschreitenden Bedrohungen für die Integrität des Sports, wie Doping, Spielabsprachen und Gewalt sowie alle Arten von Intoleranz und Diskriminierung;
- Förderung und Unterstützung von Good Governance im Sport und von dualen Karrieren von Sportlerinnen und Sportlern;
- Unterstützung von sozialer Inklusion, Chancengleichheit und gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung durch eine vermehrte Beteiligung an sportlichen Aktivitäten, indem unter anderem Konferenzen und Zusammenkünfte mit Sportlern veranstaltet werden, die Studenten, Schülern und Jugendlichen zeigen und erklären können, wie das richtige Gleichgewicht aus Sport, Unterricht und einer guten Ernährung ihr Leben verbessern kann.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 03 (Fortsetzung)**

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABL. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

15 02 11 *Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 224 000	17 224 000	17 428 900	17 428 900	17 733 142,83	17 433 900,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Zentrums und seiner operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm bestimmt.

Das Zentrum muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten. Auf Antrag des Zentrums übernimmt die Kommission die Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Der Stellenplan des Zentrums ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 17 434 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 17 224 000 EUR erhöht sich um 210 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 11 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1).

15 02 12 **Europäische Stiftung für Berufsbildung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
19 945 000	20 018 500	20 143 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Stiftung (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Ferner sind sie dazu bestimmt, die Unterstützung der Partnerländer im Mittelmeerraum bei der Reform ihrer Arbeitsmärkte und Berufsausbildungssysteme sowie bei der Förderung des sozialen Dialogs und des Unternehmergeistes zu finanzieren.

Die Stiftung muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan der Stiftung ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 20 144 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 19 945 000 EUR erhöht sich um 199 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82).

15 02 51 **Abschluss von Tätigkeiten für lebenslanges Lernen (einschließlich Mehrsprachigkeit)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	78 988 099	p.m.	222 376 600	1 511 444 706,84	1 495 458 944,92

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 51 (Fortsetzung)***Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“ (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33).

Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen (Europass) (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 6).

Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 45).

Beschluss 2006/910/EG des Rates vom 4. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 33).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 51 (Fortsetzung)

Beschluss 2006/964/EG des Rates vom 18. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Schaffung eines Kooperationsrahmens im Bereich von Hochschulbildung, Berufsbildung und Jugend (ABl. L 397 vom 30.12.2006, S. 14).

Beschluss Nr. 1298/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Aktionsprogramm Erasmus Mundus (2009-2013) zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 83).

15 02 53 **Abschluss von Tätigkeiten im Bereich Jugend und Sport**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 061 755	p.m.	30 000 000	214 362 685,37	199 493 180,05

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 53** (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 30).

15 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

15 02 77 01 Vorbereitende Maßnahme — An „Erasmus“ orientiertes Programm für Auszubildende

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	192 482,58

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 77 03 Pilotprojekt zur Deckung der Kosten von Studien zur Spezialisierung auf die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) sowie für damit verbundene akademische Tätigkeiten, einschließlich der Einrichtung des Lehrstuhls für Europäische Nachbarschaftspolitik am Europakolleg in Natolin

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	31 688,31

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 77 (Fortsetzung)

15 02 77 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 77 04 Pilotprojekt — Bildungsförderung durch Stipendien und Austausch im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 77 05 Vorbereitende Maßnahme zur Deckung der Kosten von Studien zur Spezialisierung auf die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) und damit verbundener akademischer Tätigkeiten sowie anderer Ausbildungsmodulare einschließlich der Finanzierung des Lehrstuhls für Europäische Nachbarschaftspolitik am Campus des Europakollegs (Campus Natolin)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	697 907	p.m.	700 000	4 000 000,—	3 200 000,—

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 77** (Fortsetzung)

15 02 77 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Amicus — Zusammenschluss von Mitgliedstaaten zur Einführung eines gemeinschaftlichen Universaldienstes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 77 07 Vorbereitende Maßnahme im Bereich des Sports

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	342,92	960 813,39

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 77 (Fortsetzung)

15 02 77 07 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 77 08 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Partnerschaften im Bereich des Sports

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 308 576	p.m.	2 492 800	3 999 982,83	1 728 059,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 77 09 Vorbereitende Maßnahme — E-Plattform für Nachbarschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	500 000	1 000 000	500 000		

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 77** (Fortsetzung)

15 02 77 09 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es, eine elektronische Plattform für Verwaltungsbehörden, lokale Stellen, akademische Zentren und die Zivilgesellschaft von Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) aufzubauen, über die flexibel und gleichzeitig zielgerichtet Kenntnisse und Know-how über Unionsangelegenheiten und den Besitzstand der Union (*acquis*) ausgetauscht werden können.

Aufgrund aktueller politischer Ereignisse und vertraglicher Entwicklungen hinsichtlich der Beziehungen zu einigen ENP-Ländern, insbesondere denjenigen, die in die Assoziierungsphase ihrer Beziehung zur Union eintreten, muss die elektronische Plattform durch eine Bandbreite von Fortbildungsmodulen zu Unions- und Union-ENP-Angelegenheiten ergänzt werden, und es müssen auf Anfrage Politik- und Rechtsberatung geleistet werden. Da Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen, die über die elektronische Plattform angeboten werden, zur Entwicklung des Humankapitals der ENP-Länder und der persönlichen Entwicklung der Lernenden beitragen sollen, muss eine hohe Qualität des e-Learning gewährleistet sein. Damit die elektronische Plattform dazu beitragen kann, die Lücke zwischen dem Angebot an Schulungen und der Arbeitsmarktnachfrage für Belange der Union in den ENP-Ländern zu schließen, sollten außerdem Bewertungsinstrumente und Indikatoren für die Leistung/Ergebnisse des Lernprozesses entwickelt und eingeführt werden. Dadurch wird die Tragfähigkeit der elektronischen Plattform sichergestellt, und es kann ein Plan der Prioritäten für die weitere Unterstützung der Begünstigten erstellt werden.

Mit der Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme wird das Europakolleg (Campus Natolin) beauftragt, das über gründliche und umfassende Kenntnisse komplexer demokratischer Übergangs- und Strukturveränderungsprozesse hin zur EU, insbesondere in Bezug auf EU-Assoziierungsabkommen und deren Umsetzung, sowie über umfassende Erfahrung in ENP-Angelegenheiten verfügt, was für den Erfolg der elektronischen Plattform von entscheidender Bedeutung ist.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 03	„HORIZONT 2020“								
15 03 01	Wissenschaftliche Exzellenz								
15 03 01 01	Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen — Hervorbringen, Entwickeln und Weitergabe neuer Fähigkeiten, Kenntnisse und Innovationen	1,1	737 668 408	494 178 606	731 611 715	97 863 846			
	Artikel 15 03 01 — Subtotal		737 668 408	494 178 606	731 611 715	97 863 846			
15 03 05	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut — Integration des Wissensdreiecks aus Hochschulbildung, Forschung und Innovation	1,1	278 782 375	227 988 790	235 059 644	121 406 196			
15 03 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung								
15 03 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
15 03 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	75 078 909,57	42 312 799,83	
	Artikel 15 03 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	75 078 909,57	42 312 799,83	
15 03 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2013)	1,1	p.m.	270 878 417	p.m.	490 572 208	1 003 428 944,26	867 510 101,67	320,26
15 03 53	Abschluss der Tätigkeiten des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	48 401 107	126 007 058,81	93 002 459,20	

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
15 03 77 01	Pilotprojekt — Wissenspartnerschaften	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	498 600	0,—	462 017,06	
	Artikel 15 03 77 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	498 600	0,—	462 017,06	
	Kapitel 15 03 — Total		1 016 450 783	993 045 813	966 671 359	758 741 957	1 204 514 912,64	1 003 287 377,76	101,03

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Die Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) der Europäischen Union verwendet.

Das Programm spielt bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, „Digitale Agenda für Europa“, sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums (EFR) eine wesentliche Rolle. „Horizont 2020“ trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft bei, indem es in ausreichendem Umfang zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert.

Es wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft beizutragen, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Kommission durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen (insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums), wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Die Verwendung dieser Mittel erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Mögliche Finanzbeiträge, die in Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Einnahmen von Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, werden in Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans ausgewiesen und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter zu Tätigkeiten der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Zusätzliche Mittel werden in Posten 15 03 50 01 ausgewiesen.

Die Verwaltungsmittel dieses Kapitels werden in Artikel 15 01 05 ausgewiesen.

15 03 01 Wissenschaftliche Exzellenz*Erläuterungen*

Diese Priorität von „Horizont 2020“ zielt darauf ab, die Exzellenz der Wissenschaftsbasis der Europäischen Union zu stärken und auszuweiten und stets über eine im Vergleich zur Weltspitze erstklassige Forschung zu verfügen, damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit Europas gesichert ist. Angestrebt wird, die besten Ideen zu fördern, Talente innerhalb Europas aufzubauen, Forschern den Zugang zu wichtigen Forschungsinfrastrukturen zu ermöglichen und Europa zu einem attraktiven Standort für die weltbesten Wissenschaftler zu machen. Welche Forschungstätigkeiten finanziert werden, wird ohne vorab festgelegte thematische Prioritäten entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten der Wissenschaft entschieden. Die Forschungsagenda wird in enger Abstimmung mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft aufgestellt, und Grundlage für die Forschungsförderung ist die Exzellenz.

15 03 01 01 Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen — Hervorbringen, Entwickeln und Weitergabe neuer Fähigkeiten, Kenntnisse und Innovationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
737 668 408	494 178 606	731 611 715	97 863 846		

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**15 03 01** (Fortsetzung)

15 03 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Europa braucht eine starke und kreative Grundlage an Humanressourcen, die länder- und branchenübergreifend mobil sind, und muss für die besten europäischen und nichteuropäischen Wissenschaftler attraktiv sein. Hierzu gilt es insbesondere, bei einem beträchtlichen Teil der Erstausbildung von Forschern und Doktoranden in einem frühen Stadium die Exzellenz zu strukturieren und zu verbessern und attraktive weltweite Laufbahnmöglichkeiten für erfahrene Forscher des öffentlichen und privaten Sektors zu unterstützen. Die Forscher sollen zu länder-, sektor- und fachübergreifender Mobilität ermutigt werden, um ihre Kreativität und ihr Innovationspotenzial zu erhöhen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c.

15 03 05 **Europäisches Innovations- und Technologieinstitut — Integration des Wissensdreiecks aus Hochschulbildung, Forschung und Innovation***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
278 782 375	227 988 790	235 059 644	121 406 196		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben sowie der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm des EIT einschließlich der vom EIT benannten Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC).

Im Rahmen der Strategischen Innovationsagenda des EIT sowie der Verordnung (EU) Nr. 1292/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 174) wird das EIT zur Erreichung des allgemeinen Ziels und der Prioritäten des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ beitragen und insbesondere auf die Integration des Wissensdreiecks aus Hochschule, Forschung und Innovation hinwirken. Das EIT soll der Innovationskapazität Europas die dringend benötigten Impulse geben und insgesamt einen neuen, europäischen Weg etablieren, um durch Innovation Wirtschaftswachstum und gesellschaftlichen Nutzen zu generieren; hierzu soll es innovative Ideen in Produkte und Dienstleistungen umwandeln, die über das Potenzial für nachhaltiges Wachstum und Arbeitsplatzschaffung verfügen.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

15 03 05 (Fortsetzung)

Die Wissens- und Innovationsgemeinschaften (im Folgenden „KIC“) bilden das operative Fundament des EIT. Sie sind auf Exzellenz ausgerichtete Partnerschaften, die das gesamte Innovationsnetz in sich vereinen, um in Europa neue Innovationschancen zu erschließen und eine spürbare Wirkung in Form von Unternehmensgründungen und gesellschaftlichem Nutzen zu erzielen. An den auf konkrete Innovationsthemen ausgerichteten KIC sind öffentliche und private Forschungsorganisationen, innovative Industrieunternehmen, Hochschuleinrichtungen, Investoren, Start-ups und Spin-offs beteiligt. Die ersten drei KIC wurden im Dezember 2009 ausgewählt. Sie befassen sich mit den folgenden gesellschaftlichen Herausforderungen: Anpassung an den Klimawandel und Minderung seiner Folgen (Climate-KIC), nachhaltige Energieversorgung (KIC InnoEnergy) und künftige Informations- und Kommunikationsgesellschaft (EIT ICT Labs).

Das EIT soll eine spürbare Wirkung in folgenden Bereichen erzielen:

- Bewältigung maßgeblicher gesellschaftlicher Herausforderungen: Als Pool für Expertenwissen aus unterschiedlichen Fachrichtungen können die KIC innovative, umfassende Antworten auf komplexe gesellschaftliche Herausforderungen erarbeiten;
- Schaffung eines klaren, unternehmensfreundlichen Rahmens: Die Hauptbenchmark für den Erfolg des EIT und der KIC wird das Aufgreifen neuer Ideen zur Schaffung neuer Produkte, Dienstleistungen oder Unternehmen sein;
- ungehinderter Wissensfluss durch Kolokation: Die Organisation der KIC basiert auf sogenannten „Kolokationszentren“. Diese geografischen Standorte ermöglichen es, dass sich die meisten oder alle Glieder der Innovationskette in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der persönlichen Zusammenarbeit von Menschen mit unterschiedlichsten Hintergründen (hinsichtlich Wissenschaftszweig, Nationalität, Geschlecht, Fachgebiet usw.), wodurch eine beträchtliche Wissensmobilität entsteht;
- Schaffung einer neuen Generation von Unternehmerinnen und Unternehmern: Unternehmerisch denkende Menschen sind die Triebfedern der Innovation und halten unsere Wirtschaft und Gesellschaft in Bewegung. Die Förderung der unternehmerischen Bildung ist ein Hauptmerkmal des EIT, weshalb der Schwerpunkt der Master- und Promotionsprogramme der KIC nicht bei der puren Wissensaneignung, sondern beim „Learning by doing“ liegt. Die auf Lernergebnisse und den Einsatz innovativer Lehrmethoden ausgerichteten Master- und Promotionsprogramme vermitteln den Studierenden die unternehmerischen Fähigkeiten, die sie für eine erfolgreiche Tätigkeit in der wissensbasierten Wirtschaft benötigen.

Die strategischen Ziele des EIT im laufenden Planungszeitraum sind die Konsolidierung seiner Aktivitäten, die intensivere Ausschöpfung von Synergien sowie die Umsetzung von Vorbereitungsmaßnahmen zur Erreichung der Prioritäten der Strategischen Innovationsagenda (2014-2020). Hierzu sollen erstens mehr Anreize für Wachstum, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit geschaffen werden, indem die Partnerschaft mit den drei bestehenden KIC weiter verstärkt und zugleich neue KIC eingerichtet werden. Bei der Einrichtung dieser neuen KIC wird das EIT einen graduellen Wachstumsansatz verfolgen und im Zeitraum 2014-2020 bis zu neun KIC benennen (was der Einrichtung von 40-50 Kolokationszentren in der ganzen Union entspricht). Zweitens wird die Wirkung des EIT durch die umfassende Verbreitung neuer Innovationsmodelle in der gesamten Union verstärkt, die die unternehmerisch ausgerichtete Innovation sowie die Attraktivität für Talente aus ganz Europa und deren Weiterentwicklung fördern. Und drittens sollen neben einer ergebnisorientierten Überwachung neue wirkungsorientierte Instrumente eingeführt werden.

Der Stellenplan des EIT ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**15 03 05** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104), insbesondere Artikel 5 Absatz 5.

Verordnung (EU) Nr. 1292/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 174).

Beschluss Nr. 1312/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT): der Beitrag des EIT zu einem innovativeren Europa (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 892).

15 03 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung**15 03 50 01** Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens sind dazu bestimmt, die Ausgaben zu decken, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen im Zeitraum 2014-2020 entsprechen und die durch die Teilnahme nicht dem EWR angehörender Dritter oder Drittstaaten an Projekten im Bereich Forschung und technologische Entwicklung entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus Einnahmen, die unter den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

15 03 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	75 078 909,57	42 312 799,83

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

15 03 50 (Fortsetzung)

15 03 50 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens sind dazu bestimmt, die Ausgaben zu decken, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen im Zeitraum 2014-2020 entsprechen und die durch die Teilnahme nicht dem EWR angehörender Dritter oder Drittstaaten an Projekten im Bereich Forschung und technologische Entwicklung entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus Einnahmen, die unter den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

15 03 51 Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	270 878 417	p.m.	490 572 208	1 003 428 944,26	867 510 101,67

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**15 03 51** (Fortsetzung)

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Menschen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 272).

15 03 53 Abschluss der Tätigkeiten des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	48 401 107	126 007 058,81	93 002 459,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Stellenplan des EIT ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1).

15 03 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

15 03 77 01 Pilotprojekt — Wissenspartnerschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	498 600	0,—	462 017,06

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

15 03 77 (Fortsetzung)

15 03 77 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 04	KREATIVES EUROPA								
15 04 01	Stärkung der finanziellen Kapazität von KMU und Organisationen in der europäischen Kultur- und Kreativbranche sowie Förderung der Entwicklung politischer Strategien und neuer Geschäftsmodelle	3	9 000 000	7 445 136	9 000 000	6 500 000			
15 04 02	Unterprogramm Kultur — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden Zirkulation und Mobilität	3	52 759 000	36 585 518	53 922 000	28 577 000			
15 04 03	Unterprogramm MEDIA — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden und internationalen Zirkulation und Mobilität	3	101 570 000	69 626 046	103 321 000	55 268 825			
15 04 51	Abschluss von Programmen und Maßnahmen im Bereich Kultur und Sprache	3	—	13 754 033	p.m.	26 615 566	66 510 099,96	59 703 301,69	434,08
15 04 53	Abschluss früherer MEDIA-Programme	3	—	23 412 905	p.m.	53 000 000	123 678 000,65	119 689 928,86	511,21
15 04 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
15 04 77 01	Pilotprojekt — Wirtschaft der kulturellen Vielfalt	3	p.m.	242 980	p.m.	139 264	0,—	278 528,—	114,63
15 04 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Kultur und Außenbeziehungen	3	p.m.	p.m.	p.m.	339 973	0,—	145 702,50	
15 04 77 04	Pilotprojekt — Europäische Plattform für Festivals	3	p.m.	174 475	p.m.	200 000	1 000 000,—	250 000,—	143,29
15 04 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Verbreitung von audiovisuellen Werken im digitalen Umfeld	3	p.m.	p.m.	1 000 000	1 499 100	2 000 000,—	3 198,50	
15 04 77 07	Pilotprojekt — Förderung der europäischen Integration durch Kultur — Bereitstellung neu untertitelter Fassungen von ausgewählten Fernsehprogrammen in ganz Europa	3	2 000 000	1 261 712	1 500 000	750 000			
15 04 77 08	Pilotprojekt — Anschlag für die Kulturwirtschaft	3	500 000	250 000					

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 04 77	(Fortsetzung)								
15 04 77 09	Pilotprojekt — Unterstützung von Netzwerken kreativer Jungunternehmer: Union und Drittländer	3	800 000	400 000					
15 04 77 10	Vorbereitende Maßnahme — Untertitelung mittels Crowdsourcing zugunsten einer großflächigeren Verbreitung europäischer Werke	3	1 000 000	500 000					
	Artikel 15 04 77 — Subtotal		4 300 000	2 829 167	2 500 000	2 928 337	3 000 000,—	677 429,—	23,94
	Kapitel 15 04 — Total		167 629 000	153 652 805	168 743 000	172 889 728	193 188 100,61	180 070 659,55	117,19

15 04 01 *Stärkung der finanziellen Kapazität von KMU und Organisationen in der europäischen Kultur- und Kreativbranche sowie Förderung der Entwicklung politischer Strategien und neuer Geschäftsmodelle*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	7 445 136	9 000 000	6 500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die nachstehenden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem branchenübergreifenden Aktionsbereich des Programms „Kreatives Europa“.

Die Fazilität für die Kultur- und Kreativbranche ist auf folgende Prioritäten ausgerichtet: Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungen für kleine und mittlere Unternehmen und Organisationen der europäischen Kultur- und Kreativbranche; Verbesserung der Fähigkeit von Finanzinstituten, Kultur- und Kreativprojekte zu bewerten, einschließlich fachlicher Unterstützungs- und Vernetzungsmaßnahmen.

Dies soll auf folgendem Wege erreicht werden:

- Bereitstellung von Garantien für geeignete Finanzmittler aus allen Teilnahmeländern des Programms „Kreatives Europa“,
- Bereitstellung zusätzlichen Fachwissens und zusätzlicher Kapazitäten für Finanzmittler, um die Risikobewertung von Akteuren in der Kultur- und Kreativbranche vorzunehmen.

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 01** (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung für zusätzliche Ausgaben bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüssen, freigegebenen Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die an die Kommission gezahlt und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

15 04 02 **Unterprogramm Kultur — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden Zirkulation und Mobilität***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
52 759 000	36 585 518	53 922 000	28 577 000		

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Unterprogramm Kultur des Programms Kreatives Europa:

- Förderung von Aktionen, die den Akteuren Kompetenzen und Know-how für die Anpassung an die Digitaltechnik vermitteln, darunter die Erprobung neuer Ansätze für Geschäftsmodelle und den Auf- bzw. Ausbau von Publikumschichten,
- Förderung von Aktionen, die die Akteure beim Aufbau einer internationalen Karriere in- und außerhalb Europas unterstützen,
- Stärkung der europäischen Akteure sowie internationaler Kulturnetzwerke, um den Zugang zu beruflichen Chancen zu erleichtern.

Für den Bereich der transnationalen Verbreitung gelten die folgenden Prioritäten:

- Unterstützung internationaler Tourneen, Veranstaltungen und Ausstellungen,
- Förderung der Verbreitung europäischer Literatur,
- Förderung des Auf- und Ausbaus von Publikumsschichten als eine Möglichkeit, das Interesse an europäischen kulturellen Werken zu beleben.

Fördermaßnahmen des Unterprogramms Kultur

Im Rahmen des Unterprogramms Kultur werden folgende Maßnahmen gefördert:

- transnationale Kooperationen von Akteuren aus verschiedenen Ländern, um branchenspezifische oder branchenübergreifende Aktivitäten durchzuführen,
- Aktivitäten europäischer Netze von Akteuren aus verschiedenen Ländern,
- systemrelevante und breitenwirksame Aktivitäten von Organisationen, die eine europäische Promotion-Plattform für junge Talente bieten und das Zirkulieren von Künstlerinnen und Künstlern sowie Werken fördern,
- Förderung der literarischen Übersetzung,
- besondere Aktionen, die den Reichtum und die Vielfalt der europäischen Kulturen deutlicher sichtbar machen und den interkulturellen Dialog sowie das gegenseitige Verstehen fördern, darunter europäische Kulturpreise, das Europäische Kulturerbe-Siegel und die Initiative Kulturhauptstadt Europas.

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 02** (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung für zusätzliche Ausgaben bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

15 04 03 **Unterprogramm MEDIA — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden und internationalen Zirkulation und Mobilität***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
101 570 000	69 626 046	103 321 000	55 268 825		

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

15 04 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Unterprogramm MEDIA des Programms Kreatives Europa:

- Förderung des Erwerbs und der Verbesserung von Kompetenzen und Qualifikationen von audiovisuellen Fachkräften und des Aufbaus von Netzwerken, einschließlich des Einsatzes von Digitaltechnik, um die Anpassung an die Marktentwicklung zu gewährleisten, Erprobung neuer Konzepte für die Publikumsentwicklung sowie neuer Geschäftsmodelle;
- Erhöhung der Kapazität von audiovisuellen Akteuren, europäische audiovisuelle Werke zu entwickeln, die das Potenzial zur Verbreitung inner- und außerhalb der Union haben; Förderung der europäischen und internationalen Koproproduktion — auch mit Fernsehsendern;
- Förderung des Austausches zwischen Unternehmen durch besseren Zugang zu Märkten und unternehmerischen Instrumenten für audiovisuelle Akteure, damit ihre Projekte auf den Unions- und internationalen Märkten stärker wahrgenommen werden;
- Förderung des Kinoverleihs dadurch, dass audiovisuelle Werke länderübergreifend vermarktet, gekennzeichnet, verliehen und vorgeführt werden;
- Förderung der länderübergreifenden Vermarktung, Kennzeichnung und des Vertriebs von audiovisuellen Werken auf allen anderen Plattformen abgesehen vom Kino;
- Förderung der Publikumsentwicklung — vor allem mittels Werbung, Veranstaltungen, Filmkompetenz und Festivals — als eine Möglichkeit, das Interesse an europäischen audiovisuellen Werken zu beleben und den Zugang dazu zu verbessern;
- Förderung neuer Vertriebswege, damit neue Geschäftsmodelle entstehen können.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 03** (Fortsetzung)

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung für zusätzliche Ausgaben bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

15 04 51 **Abschluss von Programmen und Maßnahmen im Bereich Kultur und Sprache***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	13 754 033	p.m.	26 615 566	66 510 099,96	59 703 301,69

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 51** (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40).

Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Kultur“ (2007-2013) (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel (ABl. L 303 vom 22.11.2011, S. 1).

15 04 53 **Abschluss früherer MEDIA-Programme***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	23 412 905	p.m.	53 000 000	123 678 000,65	119 689 928,86

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 53** (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82).

Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1).

Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 12).

Beschluss Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über ein Programm für die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus Drittländern im audiovisuellen Bereich (MEDIA Mundus) (ABl. L 288 vom 4.11.2009, S. 10).

15 04 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

15 04 77 01 Pilotprojekt — Wirtschaft der kulturellen Vielfalt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	242 980	p.m.	139 264	0,—	278 528,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

15 04 77 (Fortsetzung)

15 04 77 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 04 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Kultur und Außenbeziehungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	339 973	0,—	145 702,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll ein Vorschlag für ein strategischer ausgerichtetes Konzept zur Integration der Kultur in die Außenbeziehungen der Union erarbeitet werden, und zwar unter stärkerer Einbindung der Interessenträger in der Union sowie von Vertretern von Drittländern, Kultureinrichtungen und NRO.

Daher sollen Arbeitssitzungen durchgeführt werden, die darauf ausgerichtet sind, Ressourcen für die kulturelle Zusammenarbeit zu mobilisieren und eine europäische Definition der potenziellen kulturellen Auswirkungen der Union zu erarbeiten.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 04 Pilotprojekt — Europäische Plattform für Festivals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	174 475	p.m.	200 000	1 000 000,—	250 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 04 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Verbreitung von audiovisuellen Werken im digitalen Umfeld

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 000 000	1 499 100	2 000 000,—	3 198,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

15 04 77 (Fortsetzung)

15 04 77 07 Pilotprojekt — Förderung der europäischen Integration durch Kultur — Bereitstellung neu untertitelter Fassungen von ausgewählten Fernsehprogrammen in ganz Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 261 712	1 500 000	750 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Förderung des kulturellen europäischen Aufbauwerks ist in einer digitalisierten europäischen Wirtschaft unerlässlich. In diesem Zusammenhang müssen Unionsvertreter den kulturellen Interessenträgern Europas bei der Suche nach neuen Werkzeugen zur Verbreitung audiovisueller Inhalte behilflich sein. Die digitale Revolution bietet den europäischen Interessenträgern eine außerordentliche Möglichkeit für die grenzüberschreitende Online-Verbreitung von Inhalten; diese Verbreitung wird jedoch in der Praxis häufig durch Sprachbarrieren gebremst. Durch die Bereitstellung neuer und mannigfaltiger untertitelter Fassungen von ausgewählten Fernsehprogrammen in ganz Europa sollen mit diesem Projekt die Auswirkungen der sprachlichen Unterschiede auf die grenzüberschreitende digitale Verbreitung audiovisueller kultureller Inhalte bewertet werden. Dieses Projekt beinhaltet eine wissenschaftliche Beurteilung, in deren Rahmen die Reichweite der Inhalte und des Publikums mit und ohne verschiedene Sprachfassungen inner- und außerhalb Europas ermittelt und verglichen wird. Die durch das Projekt zu unterstützenden Programme können transparent ausgewählt werden, und alle europäischen Interessenträger können von den gemachten Erfahrungen und den erzielten Ergebnissen profitieren. Ziel ist eindeutig, neue Geschäftsmodelle für die europäischen Interessenträger im Medienbereich zu entwickeln und die Möglichkeit für die Unionsorgane zu schaffen, die Ergebnisse in ihre zukünftigen politischen Initiativen einfließen zu lassen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 04 77 08 Pilotprojekt — Anschlag für die Kulturwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000				

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 08 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Schwarmfinanzierung („Crowdfunding“) bewährt sich derzeit als zuverlässiges Mittel, um Gelder zwischen potenziellen Kunden und der Kulturbranche zu transferieren. Die Schwarmfinanzierungsgeschäfte nutzen ein Plattform- und Netzwerkmodell, wobei — wie auch bei sozialen Netzwerken — eine Marke marktbeherrschend sein wird. Der europäische Schwarmfinanzierungsmarkt ist ebenso zersplittert wie die Länder selbst, wohingegen die Systeme in den Vereinigten Staaten von einem homogenen Binnenmarkt profitieren. Um im Online-Bereich eine aktive Sprachenpolitik aufrechtzuerhalten und sie mit der Kulturbranche zu verknüpfen, bedarf es einer Alternativstrategie. Es gibt einige interessante Beispiele, die als Vorbild dienen können, darunter die Mischfinanzierung „CrowdCulture“ in Schweden, die öffentliche Finanzierungen mit Privatspenden verknüpft.

Umfang des Pilotprojekts: Mittels einer Studie werden Methoden ermittelt und analysiert, die sich im europäischen Schwarmfinanzierungsmarkt im Zusammenhang mit Einrichtungen der Kulturbranche bewährt haben.

Links:

- Crowdculture ist eine Methode zur Finanzierung von Kulturprojekten. Die Finanzierung erfolgt über eine Mischung aus Schwarmfinanzierung und öffentlichen Finanzhilfen.
- Wissenschafts- und Politikberichte der Gemeinsamen Forschungsstelle, Veröffentlichung mit dem Titel *Crowdfunding and the Role of Managers in Ensuring the Sustainability of Crowdfunding Platforms*,
- Der Zusammenhang zwischen offener Innovation, Crowdsourcing und Crowdfunding.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 04 77 09 Pilotprojekt — Unterstützung von Netzwerken kreativer Jungunternehmer: Union und Drittländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
800 000	400 000				

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

15 04 77 (Fortsetzung)

15 04 77 09 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieses Pilotprojekt stützt sich auf Initiativen der Kommission und des Europäischen Parlaments (die Kulturagenda (2007), die in den letzten Jahren immer wieder gezeigt hat, wie wichtig es ist, kulturelle Gesichtspunkte in die Außenbeziehungen der Union einfließen zu lassen), verschiedene Initiativberichte von Mitgliedern des Ausschusses für Kultur (Entschlüsseungen des Europäischen Parlaments vom 12. Mai 2011 zu der kulturellen Dimensionen der auswärtigen Politik der EU (Abl. C 377 E vom 7.12.2012, S. 135) und zu der Erschließung des Potenzials der Kultur- und Kreativindustrien EntschlieÙung des Europäischen Parlaments (Abl. C 377 E vom 7.12.2012, S. 142)) und die Mitteilung der Kommission sowie die vorbereitende Maßnahme zum Thema „Kultur und Außenbeziehungen“.

Mit dem Pilotprojekt wird die Einrichtung von Netzwerken kreativer Jungunternehmer aus Mitgliedstaaten der Union und Partnerländern unterstützt, wobei insbesondere Austauschmaßnahmen, Netzwerke, die berufliche Weiterentwicklung und langfristige Arbeitsbeziehungen zwischen Jungunternehmern und Akteuren der Kultur- und Kreativbranche in der Union und ihren Partnerländern gefördert werden. Das Programm „Kreatives Europa“ macht die Entschlossenheit der Union deutlich, sich für die Kreativ- und Kulturbranche zu engagieren und somit einen wichtigen Beitrag zur Kreativität und zur wirtschaftlichen Wiederbelebung in der Union selbst wie auch in ihren Beziehungen zu Drittländern zu leisten.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (Abl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 04 77 10 Vorbereitende Maßnahme — Untertitelung mittels Crowdsourcing zugunsten einer großflächigeren Verbreitung europäischer Werke

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Viele hochwertige europäische Werke (Fernsehfilm, Dokumentarfilme, Kinofilm usw.) werden außerhalb ihrer Herkunftsmärkte nicht in Umlauf gebracht, da dies hohe Untertitelungskosten mit sich bringen würde. Vor diesem Hintergrund scheint kontrolliertes Crowdsourcing (mittels sogenannter „Wikis“) eine geeignete Möglichkeit zu sein. Die Kosten für die Untertitelung würden deutlich sinken, und die Qualität der Übersetzungen würde der von herkömmlichen Anbietern audiovisueller Dienstleistungen entsprechen.

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 10 (Fortsetzung)

Mittels dieser vorbereitenden Maßnahme wird geprüft, welche Auswirkungen eine Online-Plattform für Untertitelungsdateien, die mittels Crowdsourcing übersetzt werden sollen, für die Verbreitung europäischer Werke hat, und es werden die Bedingungen (insbesondere im Zusammenhang mit verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Aspekten usw.) ermittelt, die erfüllt sein müssen, damit ein solches Modell in diesem Bereich realisiert werden kann.

Die Maßnahme umfasst

- die Umsetzung, die Förderung und den Betrieb einer Online-Plattform für mittels Crowdsourcing zu übersetzende Untertitelungsdateien, wobei die Plattform von jeder Privatperson für persönliche Zwecke und von anderen Nutzern für kommerzielle Zwecke genutzt werden kann,
- die Online-Freischaltung der Werke mit den mittels Crowdsourcing erstellten Untertiteln in den betreffenden Märkten,
- die Weitergabe der Versuchsergebnisse an die Öffentlichkeit, darunter relevante Akteure und Politiker, durch Ausrichtung öffentlicher Workshops sowie mit anderen Mitteln.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „BILDUNG UND KULTUR“
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „BILDUNG UND KULTUR“

TITEL 16

KOMMUNIKATION

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

TITEL 16
KOMMUNIKATION

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOM- MUNIKATION“	129 394 742	129 394 742	125 815 359	125 815 359	130 259 897,05	130 259 897,05
16 02	FÖRDERUNG DER UNIONS- BÜRGERSCHAFT	22 894 000	17 188 967	24 800 000	27 410 600	29 460 395,50	29 330 438,08
16 03	KOMMUNIKATIONSMASSNAH- MEN	92 650 000	92 947 010	95 730 000	97 159 374	109 028 685,14	93 708 408,57
	Titel 16 — Total	244 938 742	239 530 719	246 345 359	250 385 333	268 748 977,69	253 298 743,70

TITEL 16

KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
16 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“					
16 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikation“					
16 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikation“	5,2	67 236 074	63 739 815	64 038 102,31	95,24
	<i>Artikel 16 01 01 — Subtotal</i>		67 236 074	63 739 815	64 038 102,31	95,24
16 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Sprachdienste“					
16 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion „Kommunikation“ am Hauptsitz	5,2	5 711 298	6 151 110	6 068 952,94	106,26
16 01 02 03	Externes Personal der Generaldirektion „Kommunikation“ in den Vertretungen der Kommission	5,2	16 488 000	16 421 000	17 903 008,17	108,58
16 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Kommunikation“ — Zentrale Dienststellen	5,2	3 513 818	3 730 914	3 780 077,32	107,58
	<i>Artikel 16 01 02 — Subtotal</i>		25 713 116	26 303 024	27 752 038,43	107,93
16 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude sowie sonstige operative Ausgaben des Politikbereichs „Kommunikation“					
16 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion „Kommunikation“ — Zentrale Dienststellen	5,2	4 268 552	4 126 520	4 806 273,42	112,60
16 01 03 03	Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion „Kommunikation“ — Vertretungen der Kommission	5,2	27 275 000	26 806 000	25 529 572,96	93,60
	<i>Artikel 16 01 03 — Subtotal</i>		31 543 552	30 932 520	30 335 846,38	96,17
16 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Kommunikation“					
16 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	3	153 000	147 000	242 185,30	158,29

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
16 01 04	(Fortsetzung)					
16 01 04 02	Unterstützungsausgaben für Kommunikationsmaßnahmen	3	1 229 000	1 185 000	3 189 047,47	259,48
	Artikel 16 01 04 — Subtotal		1 382 000	1 332 000	3 431 232,77	248,28
16 01 06	Exekutivagenturen					
16 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur, — Beitrag aus dem Programm 'Europa für Bürgerinnen und Bürger'“	3	2 203 000	2 191 000	3 385 714,84	153,69
	Artikel 16 01 06 — Subtotal		2 203 000	2 191 000	3 385 714,84	153,69
16 01 60	Informationserwerb	5,2	1 317 000	1 317 000	1 316 962,32	100,00
	Kapitel 16 01 — Total		129 394 742	125 815 359	130 259 897,05	100,67

16 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikation“

16 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikation“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
67 236 074	63 739 815	64 038 102,31

16 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Sprachendienste“

16 01 02 01 Externes Personal der Generaldirektion „Kommunikation“ am Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 711 298	6 151 110	6 068 952,94

16 01 02 03 Externes Personal der Generaldirektion „Kommunikation“ in den Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
16 488 000	16 421 000	17 903 008,17

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Pauschalzulagen für Überstunden sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten, Vertragsbediensteten und Leiharbeitskräfte in den Vertretungen der Kommission in der Union.

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)**16 01 02** (Fortsetzung)

16 01 02 03 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

16 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Kommunikation“ — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 513 818	3 730 914	3 780 077,32

Erläuterungen

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 000 EUR veranschlagt.

16 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude sowie sonstige operative Ausgaben des Politikbereichs „Kommunikation“

16 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion „Kommunikation“ — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 268 552	4 126 520	4 806 273,42

16 01 03 03 Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion „Kommunikation“ — Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
27 275 000	26 806 000	25 529 572,96

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für

- die Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- die in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Organs vorgesehenen Prämien,

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)**16 01 03** (Fortsetzung)

16 01 03 03 (Fortsetzung)

- Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw., wobei der Ansatz nach den laufenden Verträgen berechnet ist, sowie für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. und für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material,
- Herrichtungsarbeiten wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.),
- das entsprechende Material,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie für die bauliche Sicherheit und den Objektschutz; dazu gehören beispielsweise Ausgaben für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial, für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung) und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Informationsveranstaltungen für das Personal über die richtige Anwendung der Sicherheitsausrüstung,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen, Mobiliar und Fahrzeugen,
- die Anschaffung der notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, die Vervollständigung vorhandener Sammelbände, die Kosten für Buchbindearbeiten sowie die Beschaffung von Material zur elektronischen Kennung von Büchern,
- Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins verschiedener Presseagenturen und sonstigen Fachveröffentlichungen,
- Abonnements und Benutzung elektronischer Informations- und externer Datenbanken sowie Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROMs usw.),
- Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- Schulungen im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit gemäß dem Beschluss der Kommission vom 10. April 2006 zur Festlegung einer harmonisierten Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik für alle Beschäftigten C(2006) 1623,
- Gebühren auf die Kopie urheberrechtlich geschützter Werke,
- Papier- und Bürobedarf,
- verschiedene Versicherungskosten,

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)**16 01 03** (Fortsetzung)

16 01 03 03 (Fortsetzung)

- Arbeitsmittel,
- interne Sitzungskosten,
- Kosten für Wartungsarbeiten und Umzüge von Dienststellen,
- medizinische Ausgaben aufgrund des Statuts,
- die Einrichtung, Wartung und Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias,
- sonstige Sachausgaben,
- Postgebühren und Zustellungskosten,
- Fernmeldegebühren und Anschlussgebühren,
- Kauf und Installierung von Fernmeldeanlagen und Geräten,
- die Informationstechnologie der Büros in der Union, insbesondere Ausgaben für die Informations- und Verwaltungssysteme und die Büroautomation, für PCs, Server und die entsprechenden Infrastrukturen, Peripheriegeräte (Drucker, Scanner usw.), Büroausrüstung (Fotokopiergeräte, Fernkopierer, Schreibmaschinen, Diktiergeräte usw.) sowie allgemeine Ausgaben für die Netze, für technische Unterstützung, Hilfeleistungen für die Benutzer, Ausbildung im Informatikbereich und für Umzugsarbeiten,
- etwaige Ausgaben für den Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden.

Veranschlagt sind die innerhalb des Unionsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die verschiedenen Standorte der Gemeinsamen Forschungsstelle, die jeweils bei Artikel 01 05 der betreffenden Titel veranschlagt werden. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei Posten 01 03 02 der betreffenden Titel veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 285 000 EUR veranschlagt.

16 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Kommunikation“

16 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
153 000	147 000	242 185,30

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)

16 01 04 (Fortsetzung)

16 01 04 01 (Fortsetzung)

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 02 01.

16 01 04 02 Unterstützungsausgaben für Kommunikationsmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 229 000	1 185 000	3 189 047,47

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung horizontaler Ausgaben, unter anderem für Studien, Sitzungen, Ex-post-Kontrollen, technische und administrative Expertenhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, die Evaluierung horizontaler oder bereichsübergreifender Tätigkeiten sowie die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 16 03 01 01, 16 03 01 02, 16 03 01 03, 16 03 02 03 und 16 03 02 05

16 01 06 **Exekutivagenturen**

16 01 06 01 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur, — Beitrag aus dem Programm 'Europa für Bürgerinnen und Bürger'“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 203 000	2 191 000	3 385 714,84

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)**16 01 06** (Fortsetzung)

16 01 06 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die operativen Ausgaben der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“, die sich aus deren Beteiligung am Abschluss der Verwaltung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ unter der Teilrubrik 3b des mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013 sowie deren Beteiligung an der Verwaltung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ unter der Rubrik 3 des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 ergeben.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ zu diesem Teil enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32).

Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3), insbesondere Artikel 2.

Verweise

Beschluss 2009/336/EG der Kommission vom 20. April 2009 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 101 vom 21.4.2009, S. 26).

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss der Kommission C(2013) 9189 vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union und der EEF-Zuweisungen.

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)

16 01 60 **Informationserwerb**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 317 000	1 317 000	1 316 962,32

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Ausgaben für Abonnements und die Benutzung von Online-Informationsquellen wie Presseagenturen, Online-Nachrichten, Informationsanbieter und externe Datenbanken,
- Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen.

Diese Mittel decken die Ausgaben, die innerhalb der Union anfallen, mit Ausnahme der Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 16 02 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 02	FÖRDERUNG DER UNIONS- BÜRGERSCHAFT								
16 02 01	Europa für Bürgerinnen und Bürger — Stärkung des Geschichtsbewusstseins und Ausbau der Bürgerbeteiligung auf Unionsebene	3	21 894 000	11 355 206	23 050 000	10 715 600			
16 02 02	Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011	3	—	—	—	p.m.	0,—	0,—	
16 02 03	Europäisches Jahr der Bürgerinnen und Bürger 2013	3	p.m.	p.m.	p.m.	645 000	1 972 250,25	1 273 246,95	
16 02 51	Abschluss des Pro- gramms ‚Europa für Bürgerinnen und Bür- ger‘ (2007-2013)	3	p.m.	4 616 234	p.m.	14 800 000	26 758 913,05	27 693 265,08	599,91
16 02 77	Pilotprojekte und vor- bereitende Maßnahmen								
16 02 77 01	Pilotprojekt — Ein neues Bild Europas	3	p.m.	499 434	1 000 000	750 000	499 444,20	130 766,93	26,18
16 02 77 03	Vorbereitende Maß- nahme — Europäisches Jahr der Bürgerinnen und Bürger 2013	3	—	—	p.m.	p.m.	0,—	233 159,12	
16 02 77 04	Vorbereitende Maß- nahme — Haus der eu- ropäischen Zivilgesell- schaft	3	p.m.	p.m.	250 000	250 000	229 788,—	0,—	
16 02 77 05	Pilotprojekt — Das Ver- sprechen der Europä- ischen Union	3	p.m.	218 093	500 000	250 000			
16 02 77 06	Vorbereitende Maß- nahme — Ein neues Bild Europas	3	1 000 000	500 000					
	Artikel 16 02 77 — Sub- total		1 000 000	1 217 527	1 750 000	1 250 000	729 232,20	363 926,05	29,89
	Kapitel 16 02 — Total		22 894 000	17 188 967	24 800 000	27 410 600	29 460 395,50	29 330 438,08	170,64

16 02 01 „Europa für Bürgerinnen und Bürger — Stärkung des Geschichtsbewusstseins und Ausbau der Bürgerbeteiligung auf Unionsebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 894 000	11 355 206	23 050 000	10 715 600		

Erläuterungen

In Übereinstimmung mit dem Programm ‚Europa für Bürgerinnen und Bürger‘ und im Rahmen des übergeordneten Ziels, Europa seinen Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen, bestehen die allgemeinen Ziele des Programms darin, den Informationsstand über die Union zu verbessern, die Unionsbürgerschaft zu fördern und die Voraussetzungen für eine Bürgerbeteiligung auf Unionsebene zu verbessern.

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 02 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

16 02 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt wie Partnerschaften, strukturelle Unterstützung, Gedenkprojekte, Geschichte und Identität der Union, Bürgerbegegnungen, Netzwerke zwischen Partnerstädten, Bürgerprojekte und Zivilgesellschaftsprojekte, Peer-Reviews, Studien und Kommunikationsdienste, Unterstützungsmaßnahmen, Veranstaltungen und Unterstützungsstrukturen in den Mitgliedstaaten.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, die Unionsbürgerschaft zu fördern, indem die Bürger in allen Sprachen der Union über ihre Rechte als Unionsbürger und den Einfluss der Union auf ihr Alltagsleben informiert werden. Hierzu gehören insbesondere Informationen über die Europäische Bürgerinitiative, da es sich dabei um ein für die Bürger bedeutendes Instrument der partizipativen Demokratie handelt.

Bei künftigen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden insbesondere Projekte von Organisationen der Zivilgesellschaft berücksichtigt, mit denen die Integration, sprachliche Vielfalt, Kohäsion und Gleichbehandlung — mit besonderem Schwerpunkt auf Minderheiten in Europa — gefördert werden.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm ‚Europa für Bürgerinnen und Bürger‘ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3), insbesondere Artikel 2.

16 02 02 **Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel sollte die auf Unionsebene, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene organisierten Initiativen im Zusammenhang mit den Zielen des Europäischen Jahres der Freiwilligentätigkeit 2011 abdecken.

Die Maßnahme wurde 2012 abgeschlossen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2010/37/EG des Rates vom 27. November 2009 über das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerschaft (2011) (ABl. L 17 vom 22.1.2010, S. 43).

KAPITEL 16 02 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**16 02 03 Europäisches Jahr der Bürgerinnen und Bürger 2013***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	645 000	1 972 250,25	1 273 246,95

Erläuterungen

Diese Mittel sollten Initiativen im Zusammenhang mit den Zielen des Europäischen Jahres der Bürgerinnen und Bürger 2013 abdecken, einschließlich der Ausgaben für eine Auswertung der Ergebnisse dieser Initiative.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1093/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über das Europäische Jahr der Bürgerinnen und Bürger (2013) (ABl. L 325 vom 23.11.2012, S. 1).

16 02 51 Abschluss des Programms ‚Europa für Bürgerinnen und Bürger‘ (2007-2013)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 616 234	p.m.	14 800 000	26 758 913,05	27 693 265,08

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm ‚Europa für Bürgerinnen und Bürger‘ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32).

16 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

16 02 77 01 Pilotprojekt — Ein neues Bild Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	499 434	1 000 000	750 000	499 444,20	130 766,93

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 02 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

16 02 77 (Fortsetzung)

16 02 77 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

16 02 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Jahr der Bürgerinnen und Bürger 2013

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	233 159,12

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

16 02 77 04 Vorbereitende Maßnahme — Haus der europäischen Zivilgesellschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	250 000	250 000	229 788,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist es, die Einrichtung des Hauses der europäischen Zivilgesellschaft in Brüssel als Quelle von Ressourcen und ein sich an Bürger und zivilgesellschaftliche Organisationen richtendes Beratungsbüro für europäische Rechte und Bürgerbeteiligung zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist Folgendes notwendig:

KAPITEL 16 02 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**16 02 77** (Fortsetzung)

16 02 77 04 (Fortsetzung)

- Erweiterung der Partnerbasis des Hauses der europäischen Zivilgesellschaft durch wichtige Organisationen auf Unionsebene und nationaler Ebene,
- Konsultation lokaler Behörden und anderer Interessenträger, um die Unterstützung für das Haus der europäischen Zivilgesellschaft zu vergrößern und die Ausarbeitung seines Konzepts voranzubringen,
- Planung der Nutzung der Räumlichkeiten des Hauses der europäischen Zivilgesellschaft als Beratungsbüro, das von vielen ähnlichen Organisationen gemeinsam genutzt wird, um Skaleneffekte zu erzielen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

16 02 77 05 Pilotprojekt — Das Versprechen der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	218 093	500 000	250 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

1984 stellte der Europäische Rat in Fontainebleau die Idee des Europas der Bürger vor. Der Europäische Rat hielt es für unerlässlich, dass die Gemeinschaft die Erwartungen der Völker Europas erfüllt, indem sie Maßnahmen trifft, durch die ihre Identität gegenüber den europäischen Bürgern und der Welt gestärkt und gefördert wird und durch die sie an Prestige gewinnt. Dreißig Jahre später ist es an der Zeit, zu ermitteln, wie die Union von ihren Bürgern wahrgenommen wird: Welchen Mehrwert bringt die Union mit sich? Weshalb leben wir in einer Union?

Das ursprüngliche Ziel der Europäischen Union — Frieden zu sichern, Demokratie zu verbreiten und Wohlstand zu fördern — wurde verwirklicht. Heute sind jedoch große Teile Europas einer schweren Krise und hitzigen Debatten über den Sinn der Unionsmitgliedschaft ausgesetzt. Der Dreh- und Angelpunkt dieser Debatten besteht häufig in der drängenden Frage: ‚Was haben ‚wir‘ eigentlich mit ‚denen‘ zu tun?‘

Gemäß Artikel 2 des Vertrages über die Europäische Union muss das Recht jedes Unionsbürgers, seine Rolle in der Union selbst zu finden, geachtet werden. Aus diesem Grund muss das Handeln der Union an ein Verständnis geknüpft sein, das auf lokalen Werten und Grundsätzen beruht. Zusammengefasst muss das Versprechen der Union unter Beachtung des Mehrwerts für die Länder und die Bürger erläutert werden.

Alle Mitgliedstaaten haben vor ihrem Beitritt zur Union einen ausführlichen Entscheidungsprozess durchlaufen; einen emotional aufgeladenen Prozess, dem fortwährende politische Debatten über wirtschaftliche und ethische Fragestellungen folgten, wobei die Bürger in den meisten Ländern durch Referenden an den wichtigsten Themen beteiligt waren. Jedes Land hat nach dem Beitritt verschiedene Phasen der Mitgliedschaft durchlaufen. Mittels des Pilotprojekts soll die Beziehung jedes Mitgliedstaats zur Union beschrieben und umrissen werden, damit festgestellt werden kann, ob die Wahrnehmung der Union in den verschiedenen Mitgliedstaaten Ähnlichkeiten aufweist.

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 02 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

16 02 77 (Fortsetzung)

16 02 77 05 (Fortsetzung)

Hierzu sollen Bürger aus allen Gesellschaftsschichten und aus allen Ländern befragt werden. Mittels der Befragungen soll herausgefunden werden, wie die Union im täglichen Leben von den Bürgern wahrgenommen wird. Diese Wahrnehmungen werden in einem Bericht zusammengetragen, um so die Besonderheiten der Beziehungen jedes Landes zur Union herauszuarbeiten und eine Vorstellung der verschiedenen nationalen Wahrnehmungen der Union in der Union zu erhalten. Diese nationalen Profile werden anschließend verglichen, um festzustellen, inwieweit die Wahrnehmung der Union durch ‚echte Menschen‘ in Mitgliedstaaten übereinstimmt. Zusammengefasst lautet die zu beantwortende Frage: Welche Vorteile bringt die Union den Menschen zufolge jetzt und in der Zukunft? Gibt es eine gemeinsame Wahrnehmung der Union oder 28 Einzelwahrnehmungen? Falls ja, wie sieht diese Wahrnehmung aus?

Die Niederschrift der Wahrnehmungen der Union wird in enger Abstimmung mit ähnlichen laufenden Initiativen erfolgen, wie beispielsweise dem Pilotprojekt ‚Das neue Bild Europas‘, dem ‚Bürgerdialog‘ und der Initiative ‚Eine Seele für Europa‘.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, mit einem Pilotprojekt zu beginnen, in dessen Rahmen die Wahrnehmung der Union in mindestens fünf Mitgliedstaaten ermittelt und festgehalten wird, sodass — falls vorhanden — gemeinsame Wahrnehmungen der Union ausgemacht werden können, die der besonderen Beziehung jedes Landes zur Union übergeordnet sind.

Als Grundlage für das Pilotprojekt könnten die Ergebnisse des Bürgerdialogs herangezogen werden. Die bislang erzielten Ergebnisse machen deutlich, dass die Bürger zu drei zentralen Fragen eine klare Vision erwarten:

- Wie viel Gemeinsamkeit ist gewollt/wird benötigt, und auf welchen Gebieten sollte Integration stattfinden?
- Wie könnte die Union demokratischer werden, und wie können Unionspolitiker für ihre Entscheidungen zur Rechenschaft gezogen werden?
- Wie können Verantwortung und Solidarität ausgewogen in Einklang gebracht werden?

Dementsprechend werden die Haushaltsmittel hauptsächlich für Folgendes eingesetzt:

- Einrichtung von Fokusgruppen aus Bürgern aller Mitgliedstaaten, die Vorschläge zu der Frage ausarbeiten würden, wie die Union diese Visionen voranbringen kann;
- Verbreitung und weitere Erörterung der Ergebnisse der Arbeit der Fokusgruppen in traditionellen und sozialen Medien;
- Veröffentlichung der Ergebnisse in einem Bericht; diese Ergebnisse können einerseits für die Weiterverfolgung und als zusätzlicher Beitrag für das Projekt ‚Ein neues Bild Europas‘ und andererseits für zielgerichtete kommunikative Maßnahmen zur Information über die Union genutzt werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 16 02 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**16 02 77** (Fortsetzung)

16 02 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Ein neues Bild Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

In die EU-Haushaltspläne 2013 und 2014 hatte die Haushaltsbehörde ein Pilotprojekt aufgenommen, mit dem ein neues Bild Europas gezeichnet werden sollte. Ziel dieses Projekts war es, Persönlichkeiten und Meinungsmacher aus kreativen, kulturellen und wissenschaftlichen Kreisen zu bewegen, ein neues Bild auszuarbeiten, das im Vorfeld der Europawahl 2014 in Form einer Charta herausgebracht werden sollte.

Diese Charta wurde mittlerweile veröffentlicht, und das Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme besteht darin, den Kulturausschuss, der die Charta ausgearbeitet hat, in die Lage zu versetzen, seinen Dialog mit den Bürgern fortzuführen. Die Charta ist lediglich als Ausgangspunkt zu betrachten, wobei Kunstschafter und Bürger in Europa aufgerufen werden, sich an der aktuellen Debatte über die vielen Bilder Europas zu beteiligen und aktiv dazu beizutragen.

Einem breiten Ansatz folgend werden Netzwerke aus Bürgern, kulturellen Einrichtungen und Organisationen das Wissen in der Öffentlichkeit verbreiten und die Bürger zur Mitwirkung anregen. Außerdem wird eine Gruppe von ‚Botschaftern‘ eingerichtet. Im Rahmen der laufenden Debatte über das neue Bild werden die Botschafter mit den Bürgern in Kontakt treten und sich mit der europäischen Öffentlichkeit austauschen.

Die Teilnehmer des Pilotprojekts waren sich außerdem einig, dass das Projekt dauerhaft angelegt sein muss, da das Zeichnen eines Bildes ein kontinuierlicher Prozess ist.

Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist es daher,

- Veranstaltungen auszurichten, um die Charta über das neue Bild Europas in möglichst vielen Mitgliedstaaten bekanntzumachen und dadurch Dialog und Debatte zu fördern,
- von Kultur-, Wissenschafts- und Bürgerorganisationen ausgerichtete öffentliche Veranstaltungen, bei denen es um die Debatte über das neue Bild Europas geht und die von großem Medieninteresse sind, zu unterstützen,
- für eine möglichst umfassende Einbeziehung der Bürger zu sorgen, indem unabhängige Medienplattformen unterstützt werden, die sich mit der Debatte über das neue Bild Europas befassen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 03	KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN								
16 03 01	Information der Unionsbürger								
16 03 01 01	Multimedia-Aktionen	3	19 200 000	27 533 061	25 540 000	25 526 479	29 999 633,42	23 381 107,24	84,92
16 03 01 02	Informationen für die Medien	3	5 200 000	3 462 669	5 080 000	4 449 346	5 209 104,18	4 639 507,88	133,99
16 03 01 03	Informationsrelais	3	14 260 000	12 957 371	14 230 000	13 778 887	14 814 809,37	13 573 661,94	104,76
16 03 01 04	Kommunikationsmaßnahmen der Vertretungen der Kommission und ‚Partnerschaftsaktionen‘	3	11 794 000	13 720 676	10 730 000	13 923 887	19 891 840,11	17 209 961,11	125,43
16 03 01 05	Europäische öffentliche Räume	5,2	1 246 000	1 194 639	1 246 000	1 246 000	1 295 520,71	1 264 588,76	105,86
	Artikel 16 03 01 — Subtotal		51 700 000	58 868 416	56 826 000	58 924 599	71 210 907,79	60 068 826,93	102,04
16 03 02	Institutionelle Kommunikationsmaßnahmen und Informationsauswertung								
16 03 02 01	Besuche bei der Kommission	3	3 650 000	2 927 997	3 600 000	3 986 296	4 796 922,69	4 354 352,15	148,71
16 03 02 02	Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen	5,2	5 560 000	5 369 163	5 324 000	5 324 000	5 552 489,20	5 152 745,08	95,97
16 03 02 03	Online-Informations- und Kommunikationsmittel	3	21 340 000	16 690 656	18 180 000	18 659 479	16 842 718,27	15 072 066,35	90,30
16 03 02 04	Gesamtbericht und sonstige Veröffentlichungen	5,2	2 200 000	2 109 314	2 200 000	2 100 000	2 279 366,07	2 098 608,08	99,49
16 03 02 05	Analyse der öffentlichen Meinung	3	6 400 000	5 286 146	6 300 000	5 815 000	6 599 984,84	5 788 404,60	109,50
	Artikel 16 03 02 — Subtotal		39 150 000	32 383 276	35 604 000	35 884 775	36 071 481,07	32 466 176,26	100,26
16 03 04	Haus der europäischen Geschichte	3	800 000	669 131	800 000	400 000	0,—	0,—	0
16 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
16 03 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Recherchestipendien für grenzüberschreitenden Investigationsjournalismus	5,2	p.m.	p.m.	1 500 000	750 000	17 000,—	83 405,38	
16 03 77 02	Pilotprojekt — Europa im Internet greifbar machen	5,2	p.m.	90 000	p.m.	700 000	1 729 296,28	1 090 000,—	1 211,11

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 03 77	(Fortsetzung)								
16 03 77 04	Abschluss des Pilotprojekts ‚EuroGlobe‘	3	—	—	—	—	0,—	0,—	
16 03 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Europa im Internet greifbar machen	3	1 000 000	936 187	1 000 000	500 000			
	Artikel 16 03 77 — Subtotal		1 000 000	1 026 187	2 500 000	1 950 000	1 746 296,28	1 173 405,38	114,35
	Kapitel 16 03 — Total		92 650 000	92 947 010	95 730 000	97 159 374	109 028 685,14	93 708 408,57	100,82

16 03 01 Information der Unionsbürger

16 03 01 01 Multimedia-Aktionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 200 000	27 533 061	25 540 000	25 526 479	29 999 633,42	23 381 107,24

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger über die Union bestimmt, mit denen die Arbeit der Organe der Union, die Entscheidungen und die Phasen der europäischen Einigung sichtbar gemacht werden sollen. Dabei geht es im Wesentlichen um die Finanzierung der Kofinanzierung der Herstellung und/oder Verbreitung multimedialer Informationsprodukte (Radio, Fernsehen, Internet usw.), einschließlich europaweiter Netzwerke lokaler und nationaler Medien, sowie der für die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen erforderlichen Instrumente. Außerdem dienen die Mittel der Finanzierung von Evaluierungen. Ein Teil der Mittel wird für bestehende europaweite Netzwerke aus lokalen und nationalen Medien (Radio, Fernsehen, Internet usw.) verwendet.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieser Haushaltslinie den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe ‚Information‘ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

16 03 01 02 Informationen für die Medien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 200 000	3 462 669	5 080 000	4 449 346	5 209 104,18	4 639 507,88

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

16 03 01 (Fortsetzung)

16 03 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger, die vorrangig auf die Medien ausgerichtet sind. Die für ein besseres Verständnis und eine bessere Vermittlung aktueller Themen entwickelten Instrumente umfassen vor allem:

- Multimedia-Informationsmaterial (Fotos, Videos usw.) für die Medien und andere Plattformen, einschließlich ihrer Veröffentlichung/Ausstrahlung und langfristigen Bewahrung/Verbreitung,
- Seminare und Hilfsangebote für Journalisten.

Diese Mittel decken außerdem Ausgaben für Evaluierung.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieser Haushaltslinie den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe ‚Information‘ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

16 03 01 03 Informationsrelais

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 260 000	12 957 371	14 230 000	13 778 887	14 814 809,37	13 573 661,94

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger und decken folgende Ausgaben:

- Finanzierung des Europe-Direct-Netzes in ganz Europa (*Europe-Direct-Informationszentren*, Europäische Dokumentationszentren, Team-Europe-Sprecher usw.); dieses Netz ergänzt die Maßnahmen, die von den Vertretungen der Kommission und den Informationsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden,
- Unterstützung, Ausbildung, Koordinierung und Hilfe für das Europe-Direct-Netz,

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 01** (Fortsetzung)

16 03 01 03 (Fortsetzung)

— Finanzierung der Produktion, der Lagerung und des Vertriebs von Informationsbroschüren und Kommunikationsprodukten durch und für diese Relais.

Diese Mittel decken außerdem Ausgaben für Evaluierung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Beschluss C(2012) 4158 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die vorgezogene Annahme des Jahresarbeitsprogramms im Bereich Kommunikation für 2013 im Hinblick auf Finanzhilfen zur Finanzierung der Trägereinrichtungen für Europe Direct-Informationszentren in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Zeitraum 2013–2017.

16 03 01 04 Kommunikationsmaßnahmen der Vertretungen der Kommission und ‚Partnerschaftsaktionen‘

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 794 000	13 720 676	10 730 000	13 923 887	19 891 840,11	17 209 961,11

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger und decken die Ausgaben für zentrale und dezentrale Kommunikation. Ziel der lokalen Kommunikationsmaßnahmen ist es, bestimmten Zielgruppen Hilfsinstrumente für ein besseres Verständnis des aktuellen Geschehens an die Hand zu geben.

Diese Maßnahmen werden in den Mitgliedstaaten durchgeführt durch

- Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit spezifischen jährlichen oder mehrjährigen Kommunikationsprioritäten,
- punktuelle Kommunikationsmaßnahmen mit nationaler oder internationaler Reichweite im Einklang mit Kommunikationsprioritäten,
- Seminare und Konferenzen,
- Organisation von oder Beteiligung an europäischen Veranstaltungen, Ausstellungen, PR-Maßnahmen, Organisation individueller Besuche usw.,

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

16 03 01 (Fortsetzung)

16 03 01 04 (Fortsetzung)

- Direktkommunikation mit den Bürgern (z. B. Bürgerberatungsstellen),
- sonstige Maßnahmen zur Direktkommunikation mit den Multiplikatoren, insbesondere intensivierte Maßnahmen gegenüber der regionalen Tagespresse, die eine wichtige Informationsquelle für viele Unionsbürger darstellt,
- Betrieb von Informationszentren für die breite Öffentlichkeit in den Vertretungen der Kommission.

Kommunikationsmaßnahmen können zusammen mit dem Europäischen Parlament und/oder den Mitgliedstaaten organisiert werden, um Synergien zwischen den Partnern auszuschöpfen und ihre Informations- und Kommunikationsarbeit zum Thema ‚Europäische Union‘ zu koordinieren.

Diese Mittel dienen außerdem zur Deckung von Ausgaben für Studien, Bewertungen, Sachverständigensitzungen sowie technische und administrative Expertenhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, sowie die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 55 000 EUR veranschlagt.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieser Haushaltslinie den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe ‚Information‘ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

16 03 01 05 Europäische öffentliche Räume

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 246 000	1 194 639	1 246 000	1 246 000	1 295 520,71	1 264 588,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger und decken insbesondere die Kosten der Einrichtung und des Betriebs ‚europäischer öffentlicher Räume‘ (EPS) in den Europahäusern, in denen sie offiziell untergebracht sind. Die Kommission sorgt zum Nutzen beider Organe (Europäisches Parlament und Kommission) für die logistischen Vorkehrungen für die EPS und trägt auch die Betriebskosten und die Ausgaben für die Organisation der Leistungsvergabe an Vertragspartner. Die EPS müssen von den beiden Organen gemeinsam auf der Grundlage eines Evaluierungsberichts über die Verwaltung und den Betrieb der EPS sowie eines Arbeitsprogramms für das kommende Jahr betrieben werden. Diese beiden Dokumente, die von den beiden Organen gemeinsam verfasst werden und die wesentliche Grundlage für die Vergabe von Mitteln für das Folgejahr bilden, sind der Haushaltsbehörde rechtzeitig vorzulegen, damit sie im Haushaltsverfahren berücksichtigt werden können.

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 01** (Fortsetzung)

16 03 01 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 3. Oktober 2007 ‚Partnerschaft für die Kommunikation über Europa‘ (KOM(2007) 568 endg.).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Oktober 2008 ‚Europa partnerschaftlich kommunizieren‘ (ABl. C 13 vom 20.1.2009, S. 3).

16 03 02 ***Institutionelle Kommunikationsmaßnahmen und Informationsauswertung***

16 03 02 01 Besuche bei der Kommission

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 650 000	2 927 997	3 600 000	3 986 296	4 796 922,69	4 354 352,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung der Organisation von Besuchen bei der Kommission, einschließlich der Verwaltungsausgaben für diese Besuche.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

16 03 02 (Fortsetzung)

16 03 02 02 Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 560 000	5 369 163	5 324 000	5 324 000	5 552 489,20	5 152 745,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sämtlicher Ausgaben für den Betrieb der Studios der Kommission und sonstiger Anlagen zur Herstellung audiovisueller Produktionen bestimmt: Personalausgaben, Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung der Anlagen und sonstiger für deren Betrieb erforderlichen Geräte.

Ferner sind sie zur Deckung der Kosten für die Anmietung des Satelliten bestimmt, über den die Informationen über die Tätigkeit der Union an Fernsehanstalten übermittelt werden. Bei der Bewirtschaftung dieser Mittel sind die Grundsätze interinstitutioneller Zusammenarbeit einzuhalten, damit die Verbreitung sämtlicher Informationen über die Union gewährleistet ist.

Diese Mittel könnten außerdem Ausgaben für Evaluierung abdecken.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 3. Oktober 2007 ‚Partnerschaft für die Kommunikation über Europa‘ (KOM(2007) 568 endg.).

Mitteilung an die Kommission vom 24. April 2008: Europa vermitteln in Ton und Bild (SEK(2008) 0506).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Oktober 2008 ‚Europa partnerschaftlich kommunizieren‘ (ABl. C 13 vom 20.1.2009, S. 3).

16 03 02 03 Online-Informations- und Kommunikationsmittel

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 340 000	16 690 656	18 180 000	18 659 479	16 842 718,27	15 072 066,35

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 02** (Fortsetzung)

16 03 02 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung von Instrumenten für die schriftliche Information und Kommunikation und die multimediale Online-Information und -Kommunikation über die Union, durch die die Bürgerinnen und Bürger allgemeine Informationen über die Tätigkeit der Unionsorgane, die getroffenen Entscheidungen und über die Phasen des europäischen Einigungswerks erhalten sollen. Online-Instrumente erlauben es, Fragen oder Kommentare der Bürgerinnen und Bürger zu europäischen Themen zu erfassen. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse. Die Informationen betreffen alle Unionsorgane. Diese Instrumente müssen nach den Richtlinien der Web-Zugangsinitiative (WAI) Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden.

Zu diesen Instrumenten gehören im Wesentlichen

- die Website Europa als Hauptzugangspunkt zu den vorhandenen Informationen und Websites mit Verwaltungsinformationen, die die Unionsbürger im Alltag benötigen könnten und die daher übersichtlicher und benutzerfreundlicher gestaltet und für mobile Geräte optimiert werden müssen,
- ergänzende Online-Kanäle wie soziale Medien, Blogs und andere Web-2.0-Anwendungen,
- das *Europe-Direct-Kontaktzentrum* (Tel.-Nr. 00800-67891011),
- die Websites, Multimedia-Produkte und Druckprodukte der Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten,
- die Online-Datenbank für Pressemitteilungen, Reden, Memos usw. (Rapid).

Diese Mittel sind auch bestimmt für

- die Finanzierung einer übersichtlicheren Neugestaltung der Website Europa, um sie für mobile Geräte zu optimieren und am Nutzerbedarf auszurichten und andere Online-Kanäle wie soziale Medien, Blogs und Web-2.0-Anwendungen professioneller zu nutzen. Dazu gehören auch Schulungs-, Coaching- und Beratungsmaßnahmen aller Art für verschiedene Interessengruppen,
- die Deckung der Ausgaben für Hosting und Lizenzen im Zusammenhang mit der Website Europa,
- die Förderung des Austauschs bewährter Verfahren, den Wissenstransfer und die Professionalisierung durch Finanzierung von Besuchen von Experten und Praktikern der digitalen Kommunikation,
- die Finanzierung von Informationskampagnen zur Erleichterung des Zugriffs auf diese Informationsquellen und insbesondere für den Betrieb des Kontaktzentrums Europe Direct, dem allgemeinen mehrsprachigen Informationsdienst zu Angelegenheiten der Union,
- die Deckung der Ausgaben für gedruckte Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Union, die sich an verschiedene Zielgruppen richten und oft über ein dezentrales Netz verteilt werden, insbesondere
 - die Veröffentlichungen der Vertretungen (Mitteilungsblätter und regelmäßige Druckschriften): Jede Vertretung produziert eine oder mehrere Veröffentlichungen, die an Multiplikatoren verteilt werden und verschiedene Themenbereiche (Soziales, Wirtschaft und Politik) behandeln,

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

16 03 02 (Fortsetzung)

16 03 02 03 (Fortsetzung)

- die Verbreitung (auch über ein dezentrales Netz) spezifischer Basisinformationen über die Union (in allen Amtssprachen der Union) für die Öffentlichkeit, vom Sitz des Organs aus koordiniert, sowie Werbung für die Veröffentlichungen.

Die Herausgabekosten decken insbesondere die Kosten für Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), für Honorare freiberuflicher Journalisten, für die Auswertung von Dokumentation, für die Vervielfältigung von Schriftstücken, für Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), für den Druck, für die Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen Datenträgern, für Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie die Werbung für diese Veröffentlichungen.

Diese Mittel könnten außerdem Ausgaben für Evaluierung abdecken.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieses Artikels den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe ‚Information‘ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABL L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

16 03 02 04 Gesamtbericht und sonstige Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 200 000	2 109 314	2 200 000	2 100 000	2 279 366,07	2 098 608,08

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Herausgabe — auf Trägern jeglicher Art — der Publikationen von aktueller Bedeutung, in denen die Tätigkeit der Kommission sowie die Arbeit der Union dargestellt werden, sowie der in den Verträgen vorgesehenen Veröffentlichungen und sonstiger Veröffentlichungen der Organe oder Referenzveröffentlichungen wie beispielsweise des Gesamtberichts. Diese Veröffentlichungen können sich an bestimmte Gruppen wie Bildungseinrichtungen, junge Menschen, Meinungsführer und die breite Öffentlichkeit richten.

Die Herausgabekosten decken insbesondere die Kosten für Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), für Honorare freiberuflicher Journalisten, für die Auswertung von Dokumentation, für die Vervielfältigung von Schriftstücken, für Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), für den Druck, für die Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen Datenträgern, für Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie die Werbung für diese Veröffentlichungen, einschließlich in für Personen mit Behinderungen zugänglichen Formaten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 02** (Fortsetzung)

16 03 02 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 249 Absatz 2.

16 03 02 05 Analyse der öffentlichen Meinung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 400 000	5 286 146	6 300 000	5 815 000	6 599 984,84	5 788 404,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten für die Analyse von Trends der öffentlichen Meinung, insbesondere durch Meinungsumfragen (etwa allgemeine Umfragen wie ‚Eurobarometer‘ oder Kurzumfragen wie ‚Flash‘, telefonische Befragungen sowie Befragungen spezifischer Zielgruppen zu besonderen Themen, auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, oder qualitative Studien), sowie für die entsprechende Qualitätskontrolle zu decken.

Dies beinhaltet auch Ausgaben für eine qualitative Analyse und Evaluierung der Medienberichterstattung.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieser Haushaltslinie den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe ‚Information‘ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

16 03 04 Haus der europäischen Geschichte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
800 000	669 131	800 000	400 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der operativen Ausgaben des Hauses der europäischen Geschichte, eines modernen Ausstellungs- und Dokumentationszentrums, das Wissen vermitteln, Neugier wecken und Anstöße für die Reflexion über die europäische Geschichte geben soll.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

16 03 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

16 03 77 01 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Recherchestipendien für grenzüberschreitenden Investigativjournalismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 500 000	750 000	17 000,—	83 405,38

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 77** (Fortsetzung)

16 03 77 02 Pilotprojekt — Europa im Internet greifbar machen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	90 000	p.m.	700 000	1 729 296,28	1 090 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender, im Rahmen des Pilotprojekts eingegangener Verpflichtungen aus vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

16 03 77 04 Abschluss des Pilotprojekts ‚EuroGlobe‘

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

16 03 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Europa im Internet greifbar machen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	936 187	1 000 000	500 000		

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

16 03 77 (Fortsetzung)

16 03 77 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die sozialen Medien und das Internet haben den Zugang zu Informationen und die Kommunikation zwischen den Menschen grundlegend verändert. Die Organe der Union sollten diese wegweisenden Instrumente besser nutzen. Sie können sich zahlreicher innovativer Methoden der Nutzung der sozialen Netzwerke und Online-Foren bedienen. Die Organe der Union verfügen derzeit über keine gemeinsame Kommunikationsstrategie, was den Einsatz dieser Instrumente betrifft. Zudem werden diese Instrumente häufig nur zur Verbreitung von Nachrichten genutzt, obwohl sie auch eine Kommunikation zwischen Bürgern und den ihnen dienenden und sie vertretenden Politikern ermöglichen würden. Im Gegensatz zu anderen Medien (Fernsehen, Radio, Zeitungen) sollte das Internet — und hier vor allem die sozialen Netzwerke — für eine Interaktion mit den Bürgern genutzt werden, um so politischen Entscheidungsträgern Ideen näherzubringen und Debatten über Strategievorschläge oder Projekte anzustoßen.

Die Union muss ihre Kommunikationsstrategie an die Online-Realität anpassen. Sie muss den Unionsbürgern die Möglichkeit zur Interaktion und Teilhabe einräumen. Die Kommunikationsprozesse der Union laufen leider derzeit hauptsächlich von oben nach unten ab, lassen Interaktion vermissen und sind nicht an die von den neuen Medien eröffneten Möglichkeiten angepasst. Obwohl ca. 90 % aller Internetnutzer in Europa zusätzlich die sozialen Netzwerke nutzen, bindet die Kommunikationsstrategie der Union noch immer nicht die sozialen Netzwerke, das Internet und mobile Dienste ein, um so den Zugang zu Informationen über die Politik der Union zu verbessern oder die Bürger der Union zu beteiligen. Zwar werden die sozialen Netzwerke von einigen Mitgliedern des Parlaments und Kommissionsmitgliedern intensiv genutzt, doch können die wichtigsten Unionsorgane noch einiges tun, um sich zu öffnen, die Bürger besser einzubeziehen und Informationen zur bereitzustellen, die durchsucht und gemeinsam genutzt werden können.

„Europa im Internet greifbar machen“ läuft seit 2012 erfolgreich als Pilotprojekt und ist auf positive Rückmeldungen von Interessenträgern sowohl der zentralen Organe als auch der nationalen, mit der Durchführung des Projekts befassten, Büros gestoßen.

Ziel des Pilotprojekts war es, die Art und Weise, wie die Organe der Union diese neuen Medien einsetzen, unter besonderer Berücksichtigung der lokalen Büros in den Mitgliedstaaten zu verbessern. Im Rahmen des Projekts wurde in den Informationsbüros des Europäischen Parlaments und in den Vertretungen der Kommission das Kommunikationsmanagement in sozialen Netzwerken eingeführt, um so die Online-Bereitstellung von Informationen für die Bürger zu verbessern und den Zugang zu Informationen über die EU zu erleichtern. Ein wichtiges Ziel bestand im Aufbau der für verstärkte Aktivitäten in sozialen Netzwerken benötigten Kapazitäten in den Büros, was dadurch verwirklicht wurde, dass die ernannten Kommunikationsmanager das Personal der Büros schulten und berieten und somit seine Kenntnisse erweiterten.

Dank der verstärkten und besser abgestimmten Arbeit der eingebundenen Büros konnte die Kommunikation der Organe der Union über soziale Netzwerke in den entsprechenden Landessprachen und auf lokalen Plattformen im Rahmen des Pilotprojekts deutlich verbessert werden. Ein höheres Maß an Interaktion wird durch die Schaffung eines Zugang zu mit der Union verknüpften Inhalten verwirklicht, die ansprechend, für das fragliche Land relevant und für eine Weitergabe in sozialen Foren optimiert sind. Dies fördert nicht nur den Dialog zwischen der Union und ihren Bürgern, sondern auch zwischen den Bürgern.

Die Aktivitäten der Organe verfügen über eine zunehmende Reichweite und immer größeren Einfluss, was auf eine in höherem Maße zielgerichtete Kommunikation sowie auf Partnerschaften mit Meinungsführern und lokalen Akteuren einschließlich Basisorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft zurückzuführen ist. Hierdurch kann die Debatte über europäische Belange auf eine viel größere Öffentlichkeit ausgeweitet und der europäische öffentliche Raum vergrößert werden.

Dadurch, dass sie den Gedankenaustausch in den sozialen Medien besser verfolgen können, verbessern die Organe außerdem ihre Fähigkeit, zuzuhören und die Sorgen der Bürger, die sich zunehmend selbst in diesen Netzwerken organisieren, aufzunehmen. „Europa im Internet greifbar machen“ zielt darauf ab, Interaktion und den Zugang zu Informationen zu erleichtern, anstatt Stellungnahmen über die Union nur von oben nach unten zu verbreiten, was leicht als Propaganda wahrgenommen werden kann.

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 77** (Fortsetzung)

16 03 77 05 (Fortsetzung)

Die Haushaltsmittel für die vorbereitende Maßnahme ‚Europa im Internet greifbar machen‘ sollten für die Konsolidierung der mit dem Pilotprojekt begonnenen erfolgreichen Methode eingesetzt werden, damit die Erweiterung der Kenntnisse des Personals abgeschlossen werden kann und weitere organisatorische Änderungen ermöglicht werden. Die Informationsbüros des Europäischen Parlaments und die Vertretungen der Kommission sollen ausreichende Kenntnisse erhalten, um alle Vorteile der von den sozialen Medien gebotenen Möglichkeiten zur Förderung der Interaktion mit den Bürgern voll auszuschöpfen.

Wie auch das Pilotprojekt sollte die vorbereitende Maßnahme unter Beteiligung von Vertretern aller Organe der Union, außenstehenden Sachverständigen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Basisorganisationen umgesetzt werden. Dieses Projekt sollte auf der Grundlage von Arbeitsmethoden durchgeführt werden, die gemeinsam von allen beteiligten Organen der Union vereinbart wurden.

Der Aufstieg der sozialen Netzwerke hat manch ein Unternehmen dazu veranlasst, die Position eines ‚Kommunikationsmanagers‘ einzurichten. Kommunikationsmanager bilden eine Schnittstelle zwischen einem Unternehmen und seinen Kunden, sie verbreiten gute Nachrichten über das Unternehmen und verwenden dabei die den sozialen Medien eigene Sprache, sie steuern virtuelle Gruppen, verstehen deren Bedürfnisse und gehen auf diese ein (http://www.colpis.cat/files/documents/388_material.pdf). Mittels dieser vorbereitenden Maßnahme könnten im Rahmen des Projekts ‚Europa im Internet greifbar machen‘ ernannte ‚EU-Kommunikationsmanager‘ weiterhin Informationen über die Union zugänglich machen und die verschiedenen Organe der Union vertreten oder unabhängige Informationen über die Union und ihre Verfahren bereitstellen.

Das Projekt ‚Europa im Internet greifbar machen‘ sollte Teile bestehender Programme wie etwa Europe Direct, Euronews, die verschiedenen Internetplattformen, Kommunikationsstrategien und Unionsinformationsarchive integrieren. Durch die vorbereitende Maßnahme könnten zudem die bereits im Rahmen des Pilotprojekts ‚Europa im Internet greifbar machen‘ begonnenen Arbeiten fortgesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION ‚KOMMUNIKATION‘
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION ‚KOMMUNIKATION‘

TITEL 17

GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TITEL 17**GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“	114 743 887	114 743 887	113 646 949	113 646 949	116 736 617,—	116 736 617,—
17 02	VERBRAUCHERSCHUTZ	22 866 000	18 725 720	21 762 000	17 822 000	21 430 971,56	18 825 411,31
17 03	ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT	221 995 000	220 408 196	230 494 000	207 268 582	233 042 080,93	224 500 410,45
17 04	LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT	256 136 000	213 305 269	252 250 000	216 997 000	263 506 876,91	240 998 147,14
	Titel 17 — Total	615 740 887	567 183 072	618 152 949	555 734 531	634 716 546,40	601 060 585,90

TITEL 17

GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
17 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“					
17 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Gesundheit und Verbraucherschutz“	5,2	77 342 110	76 627 646	77 370 667,21	100,04
17 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“					
17 01 02 01	Externes Personal	5,2	7 479 436	7 385 079	8 477 738,96	113,35
17 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	8 958 196	8 938 344	9 031 536,21	100,82
	Artikel 17 01 02 — Subtotal		16 437 632	16 323 423	17 509 275,17	106,52
17 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“					
17 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“: zentrale Dienststellen	5,2	4 910 145	4 960 880	5 812 006,33	118,37
17 01 03 03	Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“ — Grange	5,2	4 884 000	4 565 000	4 697 335,60	96,18
	Artikel 17 01 03 — Subtotal		9 794 145	9 525 880	10 509 341,93	107,30
17 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Gesundheit und Verbraucherschutz“					
17 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Verbraucherprogramm	3	1 100 000	1 100 000	1 131 207,52	102,84
17 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“	3	1 500 000	1 500 000	1 514 515,87	100,97

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
17 01 04	(Fortsetzung)					
17 01 04 03	Unterstützungsausgaben in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit	3	1 500 000	1 500 000	1 466 409,30	97,76
	<i>Artikel 17 01 04 — Subtotal</i>		4 100 000	4 100 000	4 112 132,69	100,30
17 01 06	Exekutivagenturen					
17 01 06 01	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Verbraucherprogramm	3	1 691 000	1 691 000	1 738 348,—	102,80
17 01 06 02	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Programm „Gesundheit für Wachstum“	3	4 209 000	4 209 000	4 326 852,—	102,80
17 01 06 03	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit	3	1 170 000	1 170 000	1 170 000,—	100,00
	<i>Artikel 17 01 06 — Subtotal</i>		7 070 000	7 070 000	7 235 200,—	102,34
	Kapitel 17 01 — Total		114 743 887	113 646 949	116 736 617,—	101,74

17 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Gesundheit und Verbraucherschutz“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
77 342 110	76 627 646	77 370 667,21

17 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“

17 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 479 436	7 385 079	8 477 738,96

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

17 01 02 (Fortsetzung)

17 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 958 196	8 938 344	9 031 536,21

17 01 03 **Ausgaben für IKT-Ausstattung und Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“**

17 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“: zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 910 145	4 960 880	5 812 006,33

17 01 03 03 Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“ — Grange

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 884 000	4 565 000	4 697 335,60

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Mieten, Erbpachtzinsen und kommunale Gebühren für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden,
- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Organs vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

17 01 03 (Fortsetzung)

17 01 03 03 (Fortsetzung)

- Kosten für die Wartung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; Kosten für regelmäßige Reinigungsarbeiten, einschließlich der Putz-, Pflege-, Wasch- und Reinigungsmittel usw., für Maler- und Instandsetzungsarbeiten sowie für das in den Werkstätten erforderliche Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), Kosten für die Verlegung von Verkabelungen bei Einbauten sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,
- Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Verträge für die Wartung und Nachrüstung von Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Material,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit verschiedenen Mietern, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei größeren Reparaturen und umfangreichen Herrichtungs- oder Umgestaltungsarbeiten,
- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installation und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:
 - Geräten und Material (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - Material für Kantinen und Restaurants,
 - verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)**17 01 03** (Fortsetzung)

17 01 03 03 (Fortsetzung)

- Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
- sowie Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromöbeln, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,
 - Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar,
 - Ausstattung mit spezifischem Bibliotheksmobiliar (Karteikästen, Regale, Katalogmobiliar usw.),
 - Kantinen- und Restaurantsausstattung,
 - Anmietung von Mobiliar,
 - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Anschaffung von Fahrzeugen einschließlich aller Nebenkosten,
 - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
 - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.) einschließlich der landesspezifischen jährlichen Fahrzeugprüfungen,
 - Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und gegebenenfalls nationale Steuern sowie Versicherungskosten,
- Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

17 01 03 (Fortsetzung)

17 01 03 03 (Fortsetzung)

- Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte sowie gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung der Kleidung geschützt werden muss,
- Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug, die Umorganisation der Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Lieferung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- sonstige Verwaltungsausgaben wie
 - Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Telekommunikationsanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen und -verteiltern, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie mit Datennetzen zusammenhängende Ausgaben (Ausrüstung und Wartung) sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
 - Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
 - Kauf, Miete oder Leasing von Ausrüstungen für die Informationsdarstellung auf Papier wie z. B. Druckern, Faxgeräten, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,
 - Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
 - Installation, Konfiguration, Wartung, Studien, Dokumentation und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen,
 - Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias, insbesondere Wartung der Anlagen und Anschaffung von Betriebsmaterial, Ausgaben für laufende Umbauarbeiten und Ersatzbeschaffung von Material sowie Ausgaben für größere Umbauarbeiten und erforderliche Ersatzbeschaffungen, die klar von den laufenden Umbau-, Wartungs- und Reparaturarbeiten abzugrenzen sind,
 - Ausgaben für die Abonnements und die Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROMs usw.),
 - Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
 - Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

17 01 03 (Fortsetzung)

17 01 03 03 (Fortsetzung)

- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst der Kommission,
- Lizenzen, Grund- und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Telegraf, Fernschreiber, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und internationale Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung samt Nebenkosten und spezifische Schulungsmaßnahmen in Bezug auf Ausrüstungen und Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation (elektronisch und in Papierform), externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 01 04 **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Gesundheit und Verbraucherschutz“**

17 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Verbraucherprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 100 000	1 100 000	1 131 207,52

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

17 01 04 (Fortsetzung)

17 01 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Beitrittsländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 17 02.

17 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 500 000	1 500 000	1 514 515,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)**17 01 04** (Fortsetzung)

17 01 04 02 (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Beitrittsländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 17 03.

17 01 04 03 Unterstützungsausgaben in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 500 000	1 500 000	1 466 409,30

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Festlegung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Bewertung, Prüfung und Kontrolle von Programmen oder Projekten in diesem Bereich.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten sowie Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Mittel stehen.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Deckung der Ausgaben für administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Prüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß den entsprechenden Bestimmungen in der Rechtsgrundlage vorzulegenden Anträge.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 17 04.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

17 01 06 Exekutivagenturen

17 01 06 01 Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Verbraucherprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 691 000	1 691 000	1 738 348,—

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Verbraucherprogramms sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Beitrittsländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 254/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 42).

Siehe Kapitel 17 02.

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69).

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

17 01 06 (Fortsetzung)

17 01 06 01 (Fortsetzung)

Beschluss C(2013) 9505 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Verbraucher, Gesundheit und Ernährung sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union.

17 01 06 02 Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Programm „Gesundheit für Wachstum“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 209 000	4 209 000	4 326 852,—

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Programms Gesundheit für Wachstum sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Beitrittsländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

17 01 06 (Fortsetzung)

17 01 06 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69).

Beschluss C(2013) 9505 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Verbraucher, Gesundheit und Ernährung sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union.

17 01 06 03 Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 170 000	1 170 000	1 170 000,—

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung des Beitrags aus der Fortbildungsstrategie der Union in den Bereichen des Lebens- und Futtermittelrechts, der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz sowie der Vorschriften über Pflanzen zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen in den Bereichen Lebens- und Futtermittelrecht, Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz sowie Vorschriften über Pflanzen anfallen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)**17 01 06** (Fortsetzung)

17 01 06 03 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Beitrittsländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1), insbesondere Artikel 51.

Siehe Kapitel 17 04.

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69).

Beschluss C(2013) 9505 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Verbraucher, Gesundheit und Ernährung sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Mai 2013, über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1099/2009 und (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. .../2013 und der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (Verordnung über amtliche Kontrollen) (COM(2013) 265 final).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
17 02	VERBRAUCHERSCHUTZ								
17 02 01	Wahrung des Verbraucherinteresses und Verbesserung der Sicherheit und des Informationsstands von Verbrauchern	3	21 866 000	12 373 045	21 262 000	5 063 000			
17 02 51	Abschluss der Maßnahmen der Union zugunsten der Verbraucher	3	p.m.	5 752 675	p.m.	12 509 000	21 430 971,56	18 338 687,94	318,79
17 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
17 02 77 01	Pilotprojekt — Transparenz und Stabilität der Finanzmärkte	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	340 369,—	
17 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Überwachungsmaßnahmen im Bereich des Verbraucherschutzes	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	146 354,37	
17 02 77 03	Pilotprojekt — „Your Europe Travel — Anwendung für mobile Geräte“	2	p.m.	100 000	500 000	250 000			
17 02 77 04	Pilotprojekt – Schulung von KMU zu Verbraucherrechten im digitalen Zeitalter	3	1 000 000	500 000					
	Artikel 17 02 77 — Subtotal		1 000 000	600 000	500 000	250 000	0,—	486 723,37	81,12
	Kapitel 17 02 — Total		22 866 000	18 725 720	21 762 000	17 822 000	21 430 971,56	18 825 411,31	100,53

17 02 01 Wahrung des Verbraucherinteresses und Verbesserung der Sicherheit und des Informationsstands von Verbrauchern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 866 000	12 373 045	21 262 000	5 063 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Erreichung der in dem mehrjährigen Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 festgelegten Ziele bestimmt. Mit dem Programm soll im Rahmen einer Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet und die Handlungskompetenz der Verbraucherinnen und Verbraucher im Binnenmarkt gestärkt werden, indem es einen Beitrag zum Schutz der Gesundheits-, Sicherheits-, Rechts- und Wirtschaftsinteressen der Verbraucher leistet, ihr Recht auf Information und Bildung stärkt, sowie sich zur Wahrung ihrer Interessen organisiert, und dazu die Einbeziehung dieser Verbraucherinteressen in andere Politikbereiche unterstützt. Mit dem Programm werden die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzt, unterstützt und begleitet.

KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ (Fortsetzung)**17 02 01** (Fortsetzung)

Die übergeordnete Zielsetzung gliedert sich in vier Einzelziele:

- Sicherheit: Konsolidierung und Verbesserung der Produktsicherheit durch eine effektive unionsweite Marktüberwachung,
- Information und Bildung sowie Unterstützung von Verbraucherorganisationen: Verbesserung der Verbraucherbildung, der Verbraucherinformation und des Wissens der Verbraucher über ihre Rechte, Ausbau der Daten- und Informationsgrundlage für die Verbraucherpolitik und Unterstützung von Verbraucherorganisationen, auch unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Verbraucher,
- Rechte und Rechtsschutz: Weiterentwicklung und Stärkung der Verbraucherrechte insbesondere durch intelligente Regulierungsmaßnahmen und Verbesserung des Zugangs zu einfachen, wirksamen, zweckdienlichen und kostengünstigen Rechtsschutzinstrumenten, darunter auch alternativen Streitbelegungsverfahren,
- Durchsetzung: Unterstützung der Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden und durch Beratung der Verbraucher.

Das neue Programm muss außerdem neue gesellschaftliche Herausforderungen berücksichtigen, die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben. Hierzu zählen die größere Komplexität der Verbraucherentscheidungsprozesse, die Notwendigkeit, zu einem nachhaltigeren Verbraucherverhalten zu gelangen, die Chancen und Gefahren der Digitalisierung, die zunehmende soziale Ausgrenzung, die wachsende Zahl besonders schutzbedürftiger Verbraucher und die alternde Bevölkerung.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 254/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 42).

17 02 51 **Abschluss der Maßnahmen der Union zugunsten der Verbraucher***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 752 675	p.m.	12 509 000	21 430 971,56	18 338 687,94

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ (Fortsetzung)

17 02 51 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der Beschlüsse Nr. 20/2004/EG und Nr. 1926/2006/EG zu decken.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 20/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007 (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 1).

Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 39).

17 02 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

17 02 77 01 Pilotprojekt — Transparenz und Stabilität der Finanzmärkte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	340 369,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ (Fortsetzung)

17 02 77 (Fortsetzung)

17 02 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Überwachungsmaßnahmen im Bereich des Verbraucherschutzes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	146 354,37

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 02 77 03 Pilotprojekt — „Your Europe Travel — Anwendung für mobile Geräte“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 000	500 000	250 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für die Errichtung der Anwendung für europäische Verbraucher auf Reisen „Your Europe Travel“ zu decken. Ziel dieser Anwendung ist es, eine einzige Anlaufstelle zu haben, die Informationen zu Verbraucherrechten und grenzüberschreitenden Fragen bietet und die Reisenden im Falle von beim Auslandsaufenthalt auftretenden Problemen hilft, wenn diese über nur begrenzten Zugang zu Informationen und Beratungsdiensten verfügen.

Sie wird Verbrauchern praktische Informationen anbieten und auf das wirkliche Leben und auf grenzübergreifende Situationen ausgerichtet sein, auf Themen, die von Reise- und Visuminformationen über die Rechte der Reisenden und der Verbraucher, Krankenversicherungskarten, Zahlungssysteme, Straßenschilder bis hin zu den europäischen Verbraucherzentren reichen, die in jedem Mitgliedstaat und in Norwegen und Island Unterstützung und Beratung anbieten können.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ (Fortsetzung)**17 02 77** (Fortsetzung)

17 02 77 03 (Fortsetzung)

Die Inhaltsstrategie dieser intelligenten Anwendung wird von der Kommission unter aktiver Beteiligung des Europäischen Parlaments definiert werden. Diese Strategie sollte einmal jährlich überprüft werden, um neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

Die Anwendung stellt Menüpunkte bereit, die es Nutzern ermöglichen, die Information, die sie während einer Reise innerhalb der Union benötigen, schnell zu liefern. Sie wird durchgehend mehrsprachig sein und alle Amtssprachen der Union abdecken. Allgemeine Information zur Union steht ebenfalls in allen Amtssprachen zur Verfügung, ausführliche Informationen in der/den Sprache/n jedes Mitgliedstaats sowie in Englisch, Französisch und Deutsch.

Ziel dieses Projekts ist die Entwicklung eines Dienstleistungskonzepts und später einer Anwendung, welche von den Bürgern innerhalb der Union auf mobilen Geräten genutzt werden kann, um ihnen bei Fragen und Problemen in Verbindung mit einer Reise beizustehen. Diese intelligente Anwendung beantwortet die meisten Fragen indem sie sich auf eine semantische Analyse der Frage und auf den zur Verfügung stehenden Inhalt basiert. Sie bietet ebenfalls die Möglichkeit über den Europe Direct Service weitere Fragen zu stellen, falls der erste Schritt nur eine unvollständige Antwort liefert. Antworten über Europe Direct erfolgen innerhalb ihrer festgesetzten Fristen und der Qualitätscharta in der Sprache des Kunden. Die Serviceleistung ist gratis, lediglich die Telekommunikationskosten werden berechnet.

Der Inhalt wird weitgehend bestehende Inhalte aus den Websites der Kommission „Your Europe“ und „ECC Network“ verbinden, so dass er an jeden nationalen Kontext angepasst ist. Neben den Informationen wird er einen interaktiven Teil/ein Modul zur Lösung von Streitigkeiten mit Händlern beinhalten. Dies wird Verbrauchern einige schnelle Ratschläge erteilen, damit sie ihr Problem während ihres Auslandsaufenthalts lösen können. Komplexere Fragen werden im normalen Arbeitsablauf des ECC Networks und in einschlägigen alternativen Streitbeilegungs-/Online-Streitbeilegungsoptionen gekennzeichnet.

Zu den Entwicklungs- und Produktionskosten wird das Projekt Wartungs-, Betriebs- und Werbungskosten für die nächsten 5 Jahre decken.

Umsetzung

Das Projekt sollte sich zuerst auf Wissen der aktuellen Situation im Hinblick auf die Kommunikation mit Bürgern zu Unionsangelegenheiten stützen sowie einschlägige hochmoderne Kommunikationstechnologien erforschen.

Anschließend sollten im Rahmen eines auf Kooperation basierenden und partizipativen Ansatzes Konzepte wie eine interaktive Plattform und ein Untertitelungsdienst entwickelt werden, indem Bürger aus ganz Europa im Rahmen einer Verhaltensstudie miteinbezogen werden und mit dem Ergebnis eines Basisdienstleistungskonzept der Anwendung, das die eigentlichen Endnutzer erstellen.

Das Projekt wird daraus den bestmöglichen Nutzen ziehen und/oder andere einschlägige Anwendungen für mobile Geräte (Rechte der Reisenden, Krankenversicherungskarte), Websites für Bürger (wie z. B. Your Europe, Travelling in Europe, European Youth Portal Travel Section), und Dienstleistungen für Bürger (wie z. B. Europe Direct), integrieren, um doppelte Arbeit zu vermeiden.

Schließlich soll im Rahmen des Projekts das entwickelte Konzept in eine leicht aktivierbare Anwendung einfließen, die zu der „European Consumer Travel Application“ führt, auf welche die Nutzer von ihren mobilen Geräten kostenfreien Zugriff haben.

KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ (Fortsetzung)**17 02 77** (Fortsetzung)

17 02 77 03 (Fortsetzung)

Der gesamte Zeitplan für dieses Pilotprojekt wird auf 22 Monate mit einem Gesamtbetrag von 650 000 EUR geschätzt, einschließlich der kompletten Umsetzung der IT-Anwendung und dem Aufbau der Service-Plattform. Die Vollendung des Projekts einschließlich der Testphase ist für November 2015 vorgesehen.

Ein aus der Kommission und Vertretern des ECC-Netzwerks zusammengesetzter Redaktionsausschuss wird für die Verlagspolitik — einschließlich Sprache und Auswahl der Inhaltsprioritäten — verantwortlich.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 02 77 04 Pilotprojekt – Schulung von KMU zu Verbraucherrechten im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Das Pilotprojekt wird kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) die Befolgung des Verbraucherschutzrechts im Online-Umfeld erleichtern. Würden die Vorschriften besser befolgt, hätten die Verbraucher weniger Probleme, und den Händlern blieben Probleme mit den Strafverfolgungsbehörden erspart.

— Schulungsmodule für KMU zum Verbrauchervertrags- und -Marketingrecht der Union für das Online-Umfeld, darunter die Richtlinie 2011/83/EU (Verbraucherschutzrichtlinie), die Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) und die geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, werden extern im Auftrag der Kommission ausgearbeitet und den Verbrauchern und Berufsverbänden unentgeltlich angeboten.

— Die Module werden für alle Mitgliedstaaten (plus Norwegen und Island) in den Sprachen aller Mitgliedstaaten der Union als Offline-Kurse produziert. In einer zweiten Phase könnten die Module für die Online-Nutzung überarbeitet werden, um den grenzüberschreitenden Handel zu erleichtern.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ (Fortsetzung)**17 02 77** (Fortsetzung)

17 02 77 04 (Fortsetzung)

- Verbraucher- und Wirtschaftsverbände werden aufgefordert, auf der Grundlage dieser Module Schulungsprogramme anzubieten, in denen KMU über ihre Pflichten unterrichtet werden.
- In einer Startphase von Mitte 2015 bis Mitte 2016 werden die Schulungsmodule ausgearbeitet und die Verfahrensabläufe organisiert; anschließend folgt die Hauptphase. Die Schulungsmodule werden immer weiter verbessert und ergänzt, da aufgrund des Feedbacks Korrekturen vorgenommen werden können und möglicherweise Ergänzungen aufgrund von Veränderungen der Gesetzgebung oder der Marktbedingungen erforderlich werden.
- Eine Kick-off-Konferenz unter Beteiligung aller Interessenträger (Verbraucher- und Wirtschaftsverbände, Angehörige der Rechtsberufe, Behörden) und anschließend im Zweijahresrhythmus veranstaltete Konferenzen werden es ermöglichen, die Fortschritte zu beurteilen, die Lernerfolge zu analysieren, die Wirksamkeit zu bewerten und die Arbeit bekannt zu machen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
17 03	ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT								
17 03 01	<i>Förderung der Innovation im Gesundheitswesen und der Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme, Verbesserung der Gesundheit der Unionsbürger und Schutz vor grenzübergreifenden Bedrohungen für die Gesundheit</i>	3	54 041 000	26 366 428	52 870 000	8 697 500			
17 03 10	<i>Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten</i>	3	56 766 000	56 403 470	56 766 000	54 766 000	58 315 356,—	58 315 000,—	103,39
17 03 11	<i>Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit</i>	3	76 412 000	74 912 000	76 545 000	76 545 000	78 052 596,14	75 519 000,—	100,81
17 03 12	<i>Europäische Arzneimittel-Agentur</i>								
17 03 12 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	3	24 716 000	24 716 000	31 333 000	23 730 082	33 560 440,—	33 560 440,—	135,78
17 03 12 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	3	6 800 000	6 800 000	6 000 000	6 000 000	6 768 000,—	6 677 360,—	98,20
	<i>Artikel 17 03 12 — Subtotal</i>		31 516 000	31 516 000	37 333 000	29 730 082	40 328 440,—	40 237 800,—	127,67
17 03 13	<i>Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bekämpfung des Tabakkonsums</i>	4	210 000	188 729	200 000	200 000	192 000,—	109 471,58	58,00
17 03 51	<i>Abschluss der Programme im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens</i>	3	p.m.	24 967 569	p.m.	30 370 000	51 853 688,79	49 638 990,59	198,81
17 03 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
17 03 77 01	Pilotprojekt — Neue Beschäftigungssituation im Gesundheitssektor: bewährte Verfahren zur Verbesserung der Berufsausbildung und der beruflichen Qualifikationen der Beschäftigten im Gesundheitsbereich einschließlich des Aspekts ihrer Gehälter	1,1	—	p.m.	p.m.	80 000	0,—	0,—	
17 03 77 02	Pilotprojekt — Komplexe Forschungstätigkeiten in den Bereichen Gesundheit, Umwelt, Verkehr und Klimawandel — Verbesserung der Qualität der Innen- und Außenluft	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
17 03 77	(Fortsetzung)								
17 03 77 03	Pilotprojekt — Konsum von Obst und Gemüse	2	p.m.	250 000	—	700 000	0,—	397 745,68	159,10
17 03 77 04	Pilotprojekt — Gesunde Ernährung: frühe Lebensjahre und alternde Bevölkerung	2	p.m.	630 000	—	600 000	1 000 000,—	282 402,60	44,83
17 03 77 05	Pilotprojekt — Entwicklung und Einführung erfolgreicher Strategien zur Prävention von Diabetes Typ 2	2	p.m.	300 000	—	300 000	0,—	0,—	0
17 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe (AMR): Forschung über die Ursachen eines starken und unsachgemäßen Einsatzes von Antibiotika	2	p.m.	300 000	—	300 000	0,—	0,—	0
17 03 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung eines Unionsnetzes von Sachverständigen im Bereich der individuellen Betreuung von Jugendlichen mit psychischen Problemen	3	p.m.	262 000	p.m.	300 000	0,—	0,—	0
17 03 77 08	Pilotprojekt — Europäisches Prävalenzprotokoll zur Früherkennung der Autismus-spektrums-Störung in Europa	3	p.m.	551 000	800 000	790 000	1 300 000,—	0,—	0
17 03 77 09	Pilotprojekt — Förderung der Eigenfürsorge in der Union	3	p.m.	525 000	1 000 000	800 000	1 000 000,—	0,—	0
17 03 77 10	Pilotprojekt — Geschlechtsspezifische Mechanismen bei der koronaren Herzkrankheit in Europa	3	p.m.	262 000	p.m.	300 000	1 000 000,—	0,—	0
17 03 77 11	Vorbereitende Maßnahme — Verzehr von Obst und Gemüse	2	p.m.	225 000	750 000	675 000	0,—	0,—	0
17 03 77 12	Pilotprojekt — Abbau gesundheitlicher Ungleichheit: Aufbau von Fachwissen und Bewertung von Maßnahmen	2	p.m.	450 000	1 500 000	750 000			
17 03 77 13	Pilotprojekt — Entwicklung faktengestützter Strategien zur Verbesserung der Gesundheit isolierter und schutzbedürftiger Menschen	2	p.m.	300 000	1 000 000	500 000			
17 03 77 14	Vorbereitende Maßnahme — Gesunde Ernährung: Frühe Lebensjahre und alternde Bevölkerung	2	p.m.	150 000	500 000	250 000			

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
17 03 77 15	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Studie über die mit Epilepsie einhergehende Belastung und die Epilepsiefürsorge	3	p.m.	324 000	1 230 000	615 000			
17 03 77 16	Pilotprojekt — Auswirkungen der unterschiedlichen Umstände bei der Behandlung von Nierenkrankheiten und bei den Verfahren der Organspende und -transplantation auf die Kosten im Gesundheitswesen und den Behandlungserfolg	3	1 000 000	500 000					
17 03 77 17	Pilotprojekt — Plattform zur Erhöhung der Organspenden in der Europäischen Union und ihren Nachbarstaaten: EUDONORG 2015-2016	3	600 000	300 000					
17 03 77 18	Pilotprojekt — Verringerung der Benachteiligung von LGBTI-Personen im Gesundheitswesen	3	450 000	225 000					
17 03 77 19	Pilotprojekt — Zugang zu Gesundheitsversorgung für Menschen in ländlichen Gebieten	3	1 000 000	500 000					
Artikel 17 03 77 — Subtotal			3 050 000	6 054 000	6 780 000	6 960 000	4 300 000,—	680 148,28	11,23
Kapitel 17 03 — Total			221 995 000	220 408 196	230 494 000	207 268 582	233 042 080,93	224 500 410,45	101,86

17 03 01 Förderung der Innovation im Gesundheitswesen und der Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme, Verbesserung der Gesundheit der Unionsbürger und Schutz vor grenzübergreifenden Bedrohungen für die Gesundheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
54 041 000	26 366 428	52 870 000	8 697 500		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Erreichung der in dem Programm „Gesundheit für Wachstum“ für den Zeitraum 2014-2020 festgelegten Ziele bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 01** (Fortsetzung)

Die allgemeinen Ziele des Programms bestehen darin, die Politiken der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der Union und zum Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten dadurch zu ergänzen, zu unterstützen und einen Mehrwert für diese Politiken zu erbringen, dass sie Innovation im Gesundheitswesen fördern, die Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme erhöhen, die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der Union verbessern und sie vor schwerwiegenden grenzübergreifenden Gesundheitsbedrohungen schützen.

Das Programm „Gesundheit für Wachstum“ 2014-2020 konzentriert sich auf vier Einzelziele:

- zur Förderung des Kapazitätsaufbaus im Gesundheitswesen und als Beitrag zur Schaffung innovativer, wirksamer und nachhaltiger Gesundheitssysteme: Ermittlung und Entwicklung von Instrumenten und Mechanismen auf Unionsebene zur Behebung des Mangels an Humanressourcen und Finanzmitteln sowie Erleichterung der freiwilligen Übernahme von Innovationen im Gesundheitswesen;
- zur Erleichterung des Zugangs zu besserer und sicherer Gesundheitsversorgung für die Bürgerinnen und Bürger der Union: Verbesserung des (auch grenzübergreifenden) Zugangs zu medizinischem Fachwissen und zu Informationen über spezifische Erkrankungen, Erleichterung der Anwendung von Forschungsergebnissen und Entwicklung von Instrumenten zur Verbesserung der Qualität der Gesundheitsversorgung und der Patientensicherheit, unter anderem durch Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitskompetenz;
- zur Gesundheitsförderung, Prävention von Krankheiten und Schaffung von guten Rahmenbedingungen für eine gesunde Lebensführung: Ermittlung, Verbreitung und Förderung der Übernahme evidenzbasierter bewährter Verfahren zur kostenwirksamen Gesundheitsförderung und Prävention von Krankheiten, wobei die betreffenden Maßnahmen vor allem auf mit der Lebensführung zusammenhängende entscheidende Gesundheitsfaktoren auszurichten sind und der Schwerpunkt auf den Unionsmehrwert zu setzen ist;
- zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor schwerwiegenden grenzübergreifenden Gesundheitsbedrohungen: Ermittlung und Entwicklung kohärenter Konzepte und Förderung ihrer Umsetzung für eine bessere Abwehrbereitschaft und Koordinierung in gesundheitlichen Krisenfällen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1).

17 03 10 **Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 10 (Fortsetzung)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
56 766 000	56 403 470	56 766 000	54 766 000	58 315 356,—	58 315 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Zentrums bestimmt. Titel 1 deckt in erster Linie die Gehälter für ständige Mitarbeiter und abgeordnete Sachverständige, die Ausgaben für Einstellungen, Zeitarbeitskräfte und Mitarbeiterschulungen sowie Dienstreisekosten. Titel 2 („Ausgaben“) deckt die Anmietung der Büroräume des Zentrums, die Herrichtung der Räumlichkeiten, die Kosten für die Informations- und Kommunikationstechnologie, die technischen Einrichtungen sowie die Logistikkosten und sonstige Verwaltungsausgaben.

Unter diesem Posten sind auch folgende operative Ausgaben für folgende Zielbereiche veranschlagt:

- Verbesserung der Überwachung übertragbarer Krankheiten in den Mitgliedstaaten,
- Stärkung der wissenschaftlichen Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und die Kommission,
- Verbesserung der Vorsorge der Union gegen Gefahren durch übertragbare Krankheiten, insbesondere Hepatitis B, einschließlich der Gefahren durch vorsätzliche Freisetzung biologischer Stoffe, und gegen Gefahren durch Krankheiten unbekanntem Ursprungs sowie Koordinierung der Gegenmaßnahmen,
- Stärkung der einschlägigen Kapazitäten in den Mitgliedstaaten durch Schulungen,
- Informationsvermittlung und Aufbau von Partnerschaften.

Diese Mittel dienen ferner der Aufrechterhaltung einer Notfalleinrichtung („Notfallzentrum“) bestimmt, über die das Zentrum bei einem Massenausbruch übertragbarer Krankheiten oder anderer Krankheiten unbekanntem Ursprungs online mit nationalen Seuchenzentren und Referenzlaboratorien in den Mitgliedstaaten kommunizieren kann.

Das Zentrum muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan des Zentrums ist in Anhang „Personalbestand“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 10 (Fortsetzung)

Die gemäß Artikel 20 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 56 766 000 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

17 03 11 **Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
76 412 000	74 912 000	76 545 000	76 545 000	78 052 596,14	75 519 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Sie sind insbesondere bestimmt für

- die Kosten der Sitzungen des wissenschaftlichen Ausschusses und der wissenschaftlichen Gremien, der Arbeitsgruppen, des Beirats und des Verwaltungsrats sowie der Sitzungen mit wissenschaftlichen Partnern oder mit sonstigen Beteiligten,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Erarbeitung wissenschaftlicher Stellungnahmen durch Externe (Verträge und Zuschüsse),
- die Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung von Netzen zur Datenerfassung und Integration bestehender Informationssysteme,
- die Kosten im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Kommission (Artikel 31),
- die Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung der Maßnahmen zur logistischen Unterstützung,

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 11** (Fortsetzung)

- die Kosten im Zusammenhang mit wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Verbreitung wissenschaftlicher Stellungnahmen,
- die Kosten im Zusammenhang mit Kommunikationsmaßnahmen.

Die Behörde muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan der Behörde ist in dem Anhang „Personalbestand“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 77 330 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 76 412 000 EUR erhöht sich um 918 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

17 03 12 Europäische Arzneimittel-Agentur

17 03 12 01 Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 716 000	24 716 000	31 333 000	23 730 082	33 560 440,—	33 560 440,—

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 12** (Fortsetzung)

17 03 12 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Personal- und Verwaltungsausgaben (Titel 1 und 2) sowie die operativen Ausgaben (Titel 3) der Agentur zu decken, die sich aus der Durchführung der Aufgaben ergeben, die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 vorgesehen sind.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist in Anhang „Personalbestand“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 26 215 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 24 716 000 EUR erhöht sich um 1 499 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1); ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates.

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 12** (Fortsetzung)

17 03 12 01 (Fortsetzung)

Verweise

Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Verordnung (EG) Nr. 2049/2005 der Kommission vom 15. Dezember 2005 zur Festlegung, aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, von Regeln für die Entrichtung von Gebühren an die Europäische Arzneimittel-Agentur durch Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen sowie für deren administrative Unterstützung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (ABl. L 329 vom 16.12.2005, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 121).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 der Kommission vom 24. November 2008 über die Prüfung von Änderungen der Zulassungen von Human- und Tierarzneimitteln (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 1235/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur hinsichtlich der Pharmakovigilanz von Humanarzneimitteln und der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien (ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 12 (Fortsetzung)

17 03 12 02 Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 800 000	6 800 000	6 000 000	6 000 000	6 768 000,—	6 677 360,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 vorgesehenen speziellen Zuschuss zu decken, der sich von dem in Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 unterscheidet, und den die Europäische Arzneimittel-Agentur ausschließlich dazu verwendet, eine vollständige oder teilweise Befreiung von den für Arzneimittel für seltene Leiden zu entrichtenden Gebühren zu gewähren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 6 800 000 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 13 **Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bekämpfung des Tabakkonsums**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
210 000	188 729	200 000	200 000	192 000,—	109 471,58

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Beitrag der Union zu dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums, das die Gemeinschaft ratifiziert hat und dessen Vertragspartei die Union ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/513/EG des Rates vom 2. Juni 2004 über den Abschluss des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 8).

17 03 51 **Abschluss der Programme im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	24 967 569	p.m.	30 370 000	51 853 688,79	49 638 990,59

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Mittelbindungen der vergangenen Jahre gemäß den Beschlüssen Nr. 1786/2002/EG und Nr. 1350/2007/EG bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 51 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013) (ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 3).

17 03 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

17 03 77 01 Pilotprojekt — Neue Beschäftigungssituation im Gesundheitssektor: bewährte Verfahren zur Verbesserung der Berufsausbildung und der beruflichen Qualifikationen der Beschäftigten im Gesundheitsbereich einschließlich des Aspekts ihrer Gehälter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	80 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 02 Pilotprojekt — Komplexe Forschungstätigkeiten in den Bereichen Gesundheit, Umwelt, Verkehr und Klimawandel — Verbesserung der Qualität der Innen- und Außenluft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 03 Pilotprojekt — Konsum von Obst und Gemüse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	250 000	—	700 000	0,—	397 745,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 04 Pilotprojekt — Gesunde Ernährung: frühe Lebensjahre und alternde Bevölkerung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	630 000	—	600 000	1 000 000,—	282 402,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 05 Pilotprojekt — Entwicklung und Einführung erfolgreicher Strategien zur Prävention von Diabetes Typ 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	—	300 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe (AMR): Forschung über die Ursachen eines starken und unsachgemäßen Einsatzes von Antibiotika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	—	300 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 07 Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung eines Unionsnetzes von Sachverständigen im Bereich der individuellen Betreuung von Jugendlichen mit psychischen Problemen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	262 000	p.m.	300 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 08 Pilotprojekt — Europäisches Prävalenzprotokoll zur Früherkennung der Autismusspektrums-Störung in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	551 000	800 000	790 000	1 300 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 09 Pilotprojekt — Förderung der Eigenfürsorge in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	525 000	1 000 000	800 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 10 Pilotprojekt — Geschlechtsspezifische Mechanismen bei der koronaren Herzkrankheit in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	262 000	p.m.	300 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 11 Vorbereitende Maßnahme — Verzehr von Obst und Gemüse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	225 000	750 000	675 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Die vorbereitende Maßnahme zielt auf die Erhöhung des Konsums von frischem Obst und Gemüse in gefährdeten Bevölkerungsgruppen (einkommensschwache schwangere Frauen und ihre Kinder, ältere Menschen usw.) ab, um die öffentliche Gesundheit zu verbessern und die Nachfrage auf dem Obst- und Gemüsemarkt anzuregen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 12 Pilotprojekt — Abbau gesundheitlicher Ungleichheit: Aufbau von Fachwissen und Bewertung von Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	450 000	1 500 000	750 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Diese Mittel sind zur Einrichtung eines Pilotprojekts bestimmt, mit dem der Wissensaustausch und Maßnahmen zum Abbau gesundheitlicher Ungleichheit in der Union verbessert werden sollen, insbesondere in den Mitgliedstaaten und Regionen, in denen der größte Bedarf besteht, sowie in denjenigen, die Kohäsionsfondsmittel erhalten.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 12 (Fortsetzung)

So soll ein Netzwerk für den unionsweiten Erfahrungsaustausch von Sachverständigen und Politikberatern geschaffen werden, wobei der Schwerpunkt auf der Unterstützung und Schulung zur Entwicklung und Umsetzung politischer Maßnahmen sowie spezifischer Aktionen gelegt wird, die sich mit gesundheitlicher Ungleichheit auf nationaler und subnationaler/regionaler Ebene befassen.

Zu den Prioritäten des Netzwerks werden insbesondere der Aufbau von Fachwissen in Fragen im Zusammenhang mit der Wirksamkeit von Präventivmaßnahmen, Unterschieden und Diskriminierungen beim Zugang zur Gesundheitsversorgung sowie Strategien zur Abmilderung der sozialen, umweltbedingten und verhaltensbezogenen Faktoren gehören, die zu gesundheitlicher Ungleichheit beitragen.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts werden auch Aktionen zum Abbau gesundheitlicher Ungleichheit überprüft und bewertet, die bereits aus Strukturfondsmitteln und Unionsprogrammen unterstützt werden. Die im Rahmen dieses Pilotprojekts durchgeführten spezifischen Aktionen würden nach Konsultation der beteiligten Mitgliedstaaten und der Akteure im Bereich der Gesundheits- und Gesundheitsversorgungspolitik festgelegt.

Mit diesem Pilotprojekt werden die wichtigsten für die Formulierung politischer Maßnahmen verantwortlichen Zielgruppen stärker für die Bedeutung des Abbaus gesundheitlicher Ungleichheit und die sich dafür — insbesondere durch den Einsatz von Strukturfondsmitteln — bietenden Möglichkeiten sensibilisiert und ihr Wissen in diesem Bereich verbessert werden. Außerdem werden die mittels der Strukturfonds und diesbezüglicher Programme ergriffenen Maßnahmen überprüft und bewertet und so die Politikgestaltung künftig verbessert werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 13 Pilotprojekt — Entwicklung faktengestützter Strategien zur Verbesserung der Gesundheit isolierter und schutzbedürftiger Menschen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

In allen Mitgliedstaaten der Union nimmt die Zahl nicht übertragbarer Krankheiten in beispiellosem Tempo zu. Gleichzeitig kämpfen immer mehr Europäer mit Problemen wie Fettleibigkeit und psychischen Problemen. Vor allem isolierte und schutzbedürftige Menschen kämpfen mit zunehmend schlechterer Gesundheit. Männer und Frauen haben gleichermaßen unter einer solchen Gesundheitsverschlechterung zu leiden, doch sind ihre Gesundheitsprobleme nicht dieselben, und sie sollten daher differenziert angegangen werden.

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 13 (Fortsetzung)

2011 veröffentlichte die Kommission einen umfassenden Bericht über den Gesundheitszustand europäischer Männer, aus dem hervorging, dass eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem Gesundheitszustand von Männern und Frauen besteht. Eine der wichtigsten Feststellungen dieses Berichts ist, dass eine Verbesserung der Gesundheit der Männer auch Frauen und Kindern direkt oder indirekt zugutekommt. 2009 veröffentlichte die Kommission einen ähnlichen Bericht über den Gesundheitszustand europäischer Frauen.

Es scheint zunehmend Einigkeit darüber zu bestehen, dass die Gesundheitsprobleme von Männern und Frauen aus unterschiedlichem Blickwinkel zu behandeln sind; das Projekt zielt daher auf Folgendes ab:

- Sammeln und Bewerten — z. B. mittels Gesundheitsindikatoren der Europäischen Gemeinschaft (ECHI) — der vorliegenden Informationen über die Unterschiede des Gesundheitszustands von Männern und Frauen (insbesondere isolierter und schutzbedürftiger Menschen) in den teilnehmenden Mitgliedstaaten und über die bestehenden Maßnahmen zur Bewältigung dieses Problems;
- Verbreiterung der Wissensbasis über den Lebensstil und die Einstellungen zur individuellen Gesundheit (einschließlich der psychischen Gesundheit), Prävention, Behandlung und Rehabilitation insbesondere von isolierten und schutzbedürftigen Menschen, und über die Gründe dafür, weshalb in dieser speziellen Gruppe stärkere Vorbehalte gegen eine Änderung des Lebenswandels und gegen die Inanspruchnahme von Ärzten oder sonstigen Gesundheitsdiensten bestehen — die Studien können sowohl krankheitsspezifisch als auch bevölkerungsbezogen sein;
- Analyse der Gesundheitssysteme in verschiedenen Mitgliedstaaten, um zu ermitteln, warum die Gesundheitsdienste von benachteiligten Bevölkerungsgruppen eher seltener in Anspruch genommen werden und was dagegen unternommen werden kann;
- Auf der Grundlage der gesammelten Informationen Entwicklung und Erprobung gezielter (geschlechtsspezifischer) Strategien zur Verbesserung der Gesundheit dieser Menschen, um deren Zugang zu den Gesundheitsdiensten zu verbessern und ein Auftreten von Gesundheitsproblemen von Anfang an zu verhindern;
- Verbreitung der Ergebnisse und von Beispielen für bewährte Verfahren in den Mitgliedstaaten, insbesondere unter Anbietern von Gesundheitsleistungen im Primärsektor, und Unterstützung von sich aus dem Projekt ergebenden Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 14 Vorbereitende Maßnahme — Gesunde Ernährung: Frühe Lebensjahre und alternde Bevölkerung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	150 000	500 000	250 000		

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 14 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll das Pilotprojekt weitergeführt werden, das darauf abzielt, die Bedeutung einer ausgewogenen und gesunden Ernährung unter besonderer Berücksichtigung der alternden Bevölkerung hervorzuheben.

Die Alterung der europäischen Bevölkerung stellt ein demografisches Phänomen dar, das sich auf den Rückgang der Fertilität und die gestiegene Lebenserwartung der europäischen Bürger zurückführen lässt.

Es wird erwartet, dass die europäische Bevölkerung in den nächsten 40 Jahren altern wird, wobei dieses Phänomen in einem engen Zusammenhang mit Ernährungsfragen steht.

Aus verschiedenen Studien geht hervor, dass die Ernährung entscheidenden Einfluss auf die Behandlung und Prävention von zahlreichen Krankheiten hat und dazu beiträgt, in einer alternden Gesellschaft Gesundheit und Lebensqualität zu erhalten.

Mit zunehmendem Alter treten vermehrt chronische Erkrankungen auf. Es ist nachgewiesen, dass die Ernährung, insbesondere eine ausgewogene und gesunde Ernährung, die auf dem Verzehr von Obst und Gemüse basiert, wesentlichen Einfluss auf die Anfälligkeit für solche Erkrankungen und auf deren Verlauf und Ausgang hat.

Ziel dieses Pilotprojekts ist es auch, Eltern und Kindern Ernährungsinformationen zur Verfügung zu stellen. Es wird sich auf die frühen Lebensjahre konzentrieren und könnte daher die pränatale Ernährung, die Stillzeit und die Ernährung während der Kindheit abdecken. Mit dem Projekt werden zwei Hauptziele verfolgt: Unterrichtung der Eltern über die Bedeutung einer gesunden Ernährung ihrer Kinder und Erziehung der Kinder zu einem lebenslangen gesunden Lebensstil. Das Projekt wird im Rahmen des Gesundheitsprogramms durchgeführt und speziell auf zwei der übergreifenden Ziele dieses Programms Bezug nehmen: Gesundheitsförderung und Verringerung der gesundheitlichen Ungleichheiten sowie Verbreitung von Gesundheitsinformationen.

Die Zielgruppen dieser vorbereitenden Maßnahme sollen über eine Reihe von Wegen erreicht werden, zum Beispiel durch Kurse für Schwangere und über Krankenhäuser, Kindergärten, Vorschulen und Schulen. An dem Pilotprojekt sollten einschlägige Organisationen der Zivilgesellschaft, wie etwa im Bereich der Gesundheit tätige NRO, beteiligt werden, aber auch Angehörige der Gesundheitsberufe wie zum Beispiel Kinderärzte und Hebammen sowie nationale und regionale Gesundheitsbehörden. Die Zusammenarbeit dieser unterschiedlichen Akteure sollte darauf abzielen, Eltern und Kindern eine von der Lebensmittelindustrie unabhängige, gezielte Aufklärung in Ernährungsfragen anzubieten. Die Informationskampagnen könnten mit Hilfe von Broschüren (die zum Beispiel von Hebammen an Schwangere oder von Kinderärzten an Eltern ausgehändigt werden) oder durch Präsentationen an Schulen durchgeführt werden.

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 14 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 15 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Studie über die mit Epilepsie einhergehende Belastung und die Epilepsiefürsorge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	324 000	1 230 000	615 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Bei Epilepsie handelt es sich um eine Störung des Gehirns, die durch eine andauernde Veranlagung für epileptische Anfälle und die dadurch entstehenden neurobiologischen, kognitiven, psychologischen und sozialen Folgen gekennzeichnet ist. Zu Letzteren zählen ein verfrühter Tod, Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung und verringerte Lebensqualität. Es gibt zwar wirksame Behandlungsmöglichkeiten, jedoch bestehen Hindernisse für den Zugang zu medizinischer Versorgung, was zu einer beträchtlichen Behandlungslücke führt. Eine vor über zehn Jahren durchgeführte europäische Studie ergab, dass es nur unzureichende Mittel gibt und die Verfügbarkeit von Behandlungsmöglichkeiten für Epilepsie in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ist; über die derzeitige Situation liegen allerdings keine Informationen vor. Die Zuweisung angemessener Mittel wird noch dadurch erschwert, dass die Schätzungen über die Prävalenz und die durch Epilepsie verursachten Kosten in Europa stark voneinander abweichen. Laut einer unlängst veröffentlichten Studie des European Brain Council sind in Europa schätzungsweise 2,6 Millionen Menschen von Epilepsie betroffen, wohingegen ein ILAE/IBE-Bericht die Zahl der in Europa an Epilepsie erkrankten Menschen auf 6 Millionen schätzt. Die wirkliche Prävalenzrate von Epilepsie variiert wahrscheinlich von Land zu Land und Region zu Region und möglicherweise auch über die Zeit hinweg. Es ist jedoch unklar, ob die Gründe für die Schwankungen zwischen und innerhalb der Länder in Europa auf wirkliche Unterschiede bei der Prävalenz, unterschiedliche Methoden, einen Mangel an verlässlichen Daten oder eine Kombination dieser Faktoren zurückzuführen sind.

Die Belastung durch Epilepsie in Europa ist somit ein Bereich, in dem erhebliche Wissenslücken bestehen: In vielen Ländern und Regionen wurden keine entsprechenden Forschungen angestellt, und bei den Ländern, in denen es solche Untersuchungen gab, sind die Ergebnisse widersprüchlich. Es besteht daher dringend Bedarf an einer maßgeblichen europaweiten Studie zur Prävalenz von Epilepsie und zum Zugang zu entsprechender Gesundheitsfürsorge unter Anwendung einer angemessenen und standardisierten Methode. Die aus dieser Studie resultierenden Ergebnisse werden unerlässlich sein, um Maßnahmenplänen auszuarbeiten, die auch die Zuweisung von Mitteln für die europaweite Bereitstellung von tragbaren, angemessenen, gleichwertigen und kosteneffizienten Möglichkeiten zur Behandlung von Epilepsie umfassen. Insbesondere bei Krankheitsbildern wie Epilepsie, bei denen die Belastung durch die Krankheit sehr hoch ist, ist ein zielgerichteter Ansatz für die Versorgung besonders wichtig. Die Festlegung der Gesundheitsversorgung zur Minderung der mit dieser Krankheit einhergehenden Belastung in Europa erfordert exakte Daten, und zwar nicht nur über die Menschen, die eine Behandlung benötigen, die in der Gesellschaft anzutreffenden Haltung gegenüber Epilepsie und bestehenden Hindernissen für den Zugang zu medizinischer Versorgung, sondern auch über die wirtschaftlichen Aspekte der Gesundheitsversorgung.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 15 (Fortsetzung)

Es wird erwartet, dass eine Studie dieses Umfangs einen ganz erheblichen Beitrag dazu leisten wird, festzustellen, ob es Gebiete in Europa gibt, in denen es definitiv eine höhere Prävalenz von Epilepsie gibt als in anderen. Eine Studie dieses Umfangs würde einen ganz erheblichen Beitrag dazu leisten, festzustellen, ob es Gebiete in der Union gibt, in denen es definitiv eine höhere Prävalenz von Epilepsie gibt als in anderen. Ebenso würde eine Kostenstudie eine bessere Planung des Umgangs mit der Krankheit ermöglichen. Mit der Studie soll ermittelt werden, welche Defizite sich aus der derzeit offenbar fragmentierten Epilepsiefürsorge und den erheblichen Unterschieden bei den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Ressourcen ergeben und welcher Weiterbildungsbedarf für Beschäftigte im öffentlichen Pflege- und Gesundheitsbereich besteht, um die mit Epilepsie verbundenen Stigmatisierungen zu bekämpfen. Die vorgeschlagene einheitliche europäische Studie wird ein europaweit koordiniertes Vorgehen ermöglichen, um für Menschen mit Epilepsie ein gleiches Maß an Fürsorge und Lebensqualität zu gewährleisten. Sie wird ferner die Notwendigkeit eines besseren Zugangs zur Epilepsiefürsorge in einzelnen Mitgliedstaaten belegen, wodurch letztlich die Lebensbedingungen von Menschen mit Epilepsie in Europa verbessert und die durch diese Krankheit verursachten Kosten verringert werden.

Ziel des Projekts

Ziel des Projekts ist es, die Belastung im Zusammenhang mit Epilepsie sowie die entsprechende verfügbare Versorgung in der Europäischen Union zu analysieren, um eine koordinierte, länderübergreifende Informationsplattform in der Union aufzubauen, in die nichtstaatliche Organisationen, Interessenvertreter und staatliche Organisationen eingebunden sind. Es werden bewährte Verfahren ermittelt und Empfehlungen für eine bessere Epilepsie-Fürsorge innerhalb der Union ausgesprochen.

Das *strategische Ziel* ist es, die notwendigen Daten für die Zuweisung der Mittel zur Verfügung zu stellen, die für die Erbringung einer qualitativ hochwertigen und in allen Mitgliedstaaten der Union gleichwertigen Epilepsie-Fürsorge erforderlich sind, um die Behandlungslücke zu schließen, den fatalen Folgen von Epilepsie vorzubeugen, die Arbeitslosigkeit, Stigmatisierung und Isolation zu reduzieren, von der Menschen mit Epilepsie betroffen sind, und ihre Lebensqualität zu verbessern. All dies erfolgt im Einklang mit den Empfehlungen der schriftlichen Erklärung des Parlaments zu Epilepsie.

Beschreibung des Projekts

Im Rahmen des Projekts würde zunächst eine standardisierte Methodologie festgelegt werden, um Folgendes zu untersuchen: Stigmatisierung, Einstellungen der Öffentlichkeit zur Epilepsie, Inzidenz, Prävalenz und Kosten sowie Zugang zur und Organisation der Epilepsiefürsorge. Bei der vorgeschlagenen Maßnahme handelt es sich um eine standardisierte, prospektive bevölkerungsbasierte Studie, die in repräsentativen Regionen in 8-12 Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Diese werden dergestalt ausgewählt, dass alle Regionen der Union — im Norden wie im Süden, Osten und Westen — repräsentiert sind und hauptsächlich die Länder berücksichtigt werden, für die keine Daten vorliegen. Um eine Validierung der gegenwärtigen Methode zu ermöglichen, werden auch einige Länder berücksichtigt, für die Daten aus früheren Forschungsprojekten vorliegen. In den teilnehmenden Ländern werden Forschungsteams eingerichtet. Diese Teams werden eine auf mehreren Quellen aufbauende Methodologie anwenden und in einem begrenzten geografischen Bereich relevante Krankenhäuser, Einrichtungen, Allgemeinmediziner und EEG-Labore aufspüren, um die Fälle zu ermitteln, bei denen die von der internationalen Liga zur Bekämpfung der Epilepsie festgelegten Epilepsiekriterien erfüllt sind. Das Ziel ist, alle Altersgruppen sowie die Dauer und Schwere der Erkrankung zu erfassen. Für jeden Fall mit Epilepsie und für die entsprechenden Kontrollgruppen ohne Epilepsie werden über einen Zeitraum von einem Jahr die mittelbaren Gesundheitsfürsorgekosten und nicht medizinischen Kosten sowie die mittelbaren Kosten prospektiv ermittelt. Im Rahmen der Analyse werden die Stigmatisierung, die Lebensqualität, die Beschäftigungssituation und der Zugang zur medizinischen Versorgung bewertet. Die örtlichen Forschungsteams werden anhand von validierten Fragebögen in ihren Regionen die Kenntnisse und Einstellungen der Öffentlichkeit und der im Gesundheitsbereich tätigen Personen in Bezug auf Epilepsie bewerten und regionale Gesundheitseinrichtungen zur Epilepsiefürsorge befragen.

Die Ergebnisse werden verwendet, um Empfehlungen für politische Entscheidungsträger zu formulieren, darunter Methoden zur weiteren Umsetzung und Nachhaltigkeit.

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 15 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 16 Pilotprojekt — Auswirkungen der unterschiedlichen Umstände bei der Behandlung von Nierenkrankheiten und bei den Verfahren der Organspende und -transplantation auf die Kosten im Gesundheitswesen und den Behandlungserfolg

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Vorgeschlagenes Thema der Untersuchung:

Über 10 % der Europäer leiden an chronischen Nierenerkrankungen, bei denen ein hohes Risiko besteht, dass sie sich zu einem vollständigen Nierenversagen weiterentwickeln und deshalb eine Nierenersatztherapie – Dialyse oder Transplantation – erforderlich machen. Die zunehmende Ausbreitung von Diabetes und Herz-Kreislauf-Erkrankungen führt zu einem weiteren Anstieg der Patientenzahl. Die Dialyse ist ressourcenintensiv und kostet je nach Land und Verfahren 40 000 bis 80 000 EUR pro Patient und Jahr, während eine Nierentransplantation im ersten Jahr etwa so teuer wie die Dialyse ist, aber in den Folgejahren weniger als 40 % dieser Summe kostet. Die Prognosen für Lebenserwartung und -qualität sind nach einer Nierentransplantation sehr viel besser als bei einer Dialysebehandlung. Etwa 50 000 Europäer stehen auf einer Warteliste für eine Niere, und angesichts des gegenwärtigen Mangels an Spenderorganen werden einige von ihnen sterben, noch während sie auf eine Niere warten.

Mit diesem Pilotprojekt werden die unterschiedlichen Behandlungsmethoden bei chronischen Nierenerkrankungen in den Mitgliedstaaten der Union aus makroökonomischer Sicht verglichen; dabei wird untersucht, welche Faktoren sich auf die Wahl der Behandlungsmethode (durch den Patienten oder den Arzt) auswirken und wie sich diese Wahl auf die für die Gesundheitsfürsorge bereitgestellten Mittel auswirkt. Darüber hinaus wird untersucht, was die Ursachen dafür sind, dass nicht mehr Nieren gespendet und transplantiert werden. Die Frage lautet: „Warum gibt es dermaßen große Unterschiede in der Praxis, was den Umgang mit chronischen Nierenerkrankungen insgesamt und den Zugang zu Transplantationsorganen in Europa anbelangt, und wie könnten die Verfahren vereinheitlicht werden, damit für eine gleichberechtigte und bessere Behandlung bei sinkenden Kosten gesorgt werden kann?“

In einer Wirtschaftskrise ist es entscheidend, Möglichkeiten aufzutun, wie die Gesundheitssysteme in den Mitgliedstaaten der Union effizienter gestaltet werden können. Bei der Behandlung chronischer Nierenerkrankungen gibt es derzeit zwei Verfahren: Dialyse und Nierentransplantation.

Was die Dialyse betrifft, muss aus zwei unterschiedlichen Blickwinkeln bewertet werden, welche Art der Dialyse zu besseren Ergebnissen führt: aus der Sicht des Patienten (bessere Lebensqualität und höhere Akzeptanz) und aus der Sicht der Gesundheitsökonomie.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 16 (Fortsetzung)

Transplantationen werden im Vergleich zur Dialyse seltener durchgeführt, obwohl sie mit einer wesentlich höheren Lebensqualität einhergehen und kosteneffizienter sind. Folglich ist eine Bewertung der einzelnen nationalen organisatorischen Verfahren zur Erleichterung von Transplantationen (z. B. unterschiedliche Organspenderegelungen, unterschiedliche Zustimmungsverfahren, Vorhandensein oder Fehlen von Transplantationskoordinatoren, bilaterale oder multilaterale Übereinkommen über den grenzübergreifenden Austausch von Organen zwischen den Mitgliedstaaten usw.) von entscheidender Bedeutung, um zu ermitteln, welche Verfahren sich letztlich wesentlich auf die Wartezeit vor Transplantationen auswirken, und um diese Verfahren zu fördern.

Die Unterschiede bei den Organspenderegelungen wirken sich erheblich auf die Wartezeit vor Transplantationen aus, und lange Wartezeiten haben schwerwiegende Auswirkungen auf Patienten, die zur Dialyse gehen, während sie auf eine Nierentransplantation warten:

- Die Sterberate bei Dialysepatienten ist höher als die Überlebensrate Transplantiertes.
- Je länger die Wartezeit vor Transplantationen bei Patienten, die zur Dialyse gehen, desto geringer ist der Erfolg der Transplantation und desto niedriger ist die Überlebensrate.
- Die Dialysekosten sind viel höher als die Kosten in Verbindung mit einem funktionstüchtigen Nierentransplantat, d. h. je länger die Wartezeit vor Transplantationen bei Dialysepatienten sind, desto höher sind die Gesamtkosten.

All diese Faktoren wirken sich nicht nur erheblich auf den Zugang zu einer Transplantation, sondern auch auf die Gesamtausgaben für die Behandlung von chronischen Nierenerkrankungen aus. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, die notwendigen Informationen über die Auswirkungen einer Transplantation auf den Erfolg der Behandlung zu erfassen, und zwar im Hinblick auf die Behandlungsqualität und die Kosteneffizienz.

Gegenwärtig sind einige Mitgliedstaaten der Union besser als andere organisiert, was die Dialysebehandlung und Nierentransplantationen angeht. Das ist dadurch bedingt, dass in den Systemen mancher Mitgliedstaaten Organspendekoordinatoren tätig sind und dass es eine Zusammenarbeit über spezialisierte Netzwerke wie Eurotransplant und Scandiarttransplant gibt.

Mit diesem Projekt wird die Lage in den Mitgliedstaaten bewertet, indem Wissen und Daten aus bestehenden Initiativen und Registern ausgetauscht werden und darauf aufgebaut wird. Darüber hinaus werden bei diesem Projekt die Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung des Aktionsplans im Bereich Organspende und -transplantation sowie andere einschlägige Projekte wie ETPOD, EULID, ELUPSY und die gemeinsame Maßnahme ACCORD mit Schwerpunkt auf Lebendspenden berücksichtigt.

Da die Umsetzung der Gesundheitspolitik, darunter auch die Organspenderegelungen und Wartelisten, den zuständigen staatlichen Stellen obliegt, werden diese Stellen im Rahmen des Projekts in die Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen, etwa der Europäischen Transplantationsgesellschaft (ESOT) und der Organisation der europäischen Transplantationskoordinatoren (ETCO), eingebunden, wodurch sie Zugang zum Fachwissen der Sachverständigen dieser Organisationen erhalten.

Erhoffte Ergebnisse

Insgesamt soll die Untersuchung der zahlreichen Faktoren, die sich auf die Wahl der Behandlung bei Patienten mit einer chronischen Nierenerkrankung auswirken, und der unterschiedlichen organisatorischen Verfahren zur Erleichterung von Nierentransplantationen dazu beitragen, bessere und kosteneffizientere Verfahren für die Behandlung von Nierenerkrankungen in den Mitgliedstaaten einzuführen.

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 16 (Fortsetzung)

Insgesamt soll mit diesem Projekt ein Überblick über die unterschiedlichen Behandlungsverfahren und die Faktoren für deren Auswahl in den Mitgliedstaaten gewonnen werden, um die Behandlung von Nierenerkrankungen im Endstadium zu vereinheitlichen und zu erreichen, dass mehr Transplantate in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen – bei sinkenden Behandlungskosten und einer gestiegenen Behandlungsqualität.

Es wird erwartet, dass einige der an dem Projekt beteiligten Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, es als Sprungbrett für die erfolgreiche Umsetzung der Richtlinie 2010/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe und des EU-Aktionsplans in den Bereichen Organspende und -transplantation nutzen werden (ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 14).

Beginn des Projekts: Juni 2015.

Abschluss des Projekts: Juni 2017.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 17 Pilotprojekt — Plattform zur Erhöhung der Organspenden in der Europäischen Union und ihren Nachbarstaaten: EUDONORG 2015-2016

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
600 000	300 000				

Erläuterungen

Dieses Pilotprojekt umfasst hauptsächlich Schulungen und gesellschaftliche Sensibilisierungsmaßnahmen, mit denen eine öffentliche Reflexion über die Organspende angestoßen werden soll. Im Rahmen des Projekts werden Schulungen für gesellschaftliche Aktivisten angeboten, die der übrigen Gesellschaft die wichtigsten positiven Aspekte vermitteln werden.

Das Projekt wendet sich an die gesamte Gesellschaft, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Familien, wirtschaftlichen und sozialen Akteuren und Angehörigen der Gesundheitsberufe als potenziellen gesellschaftlichen Aktivisten zur Unterstützung von Organspendern und -empfängern liegen wird.

Die Sensibilisierungsmaßnahmen werden in Schulen und Ausbildungseinrichtungen durchgeführt und tragen dazu bei, die Bereitschaft zur Organ- und Gewebespende zu erhöhen und die Vertriebsprozesse und Transplantationsquoten zu verbessern.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 17 (Fortsetzung)

Die ausdrückliche und vermutete Zustimmung wird gefördert, um die Anzahl der Spender zu erhöhen.

Informationen über bewährte Verfahren, auch im Bereich der Telemedizin, werden ausgetauscht. In Zusammenarbeit mit Behörden und Angehörigen der Gesundheitsberufe werden Empfehlungen ausgearbeitet.

Eine Datenbank für Organspenden und Organtransplantationen für die Staaten der Union und die Nachbarländer wird aufgebaut, um

- die gegenwärtige Situation in der Union und den Nachbarländern zu analysieren,
- Indikatoren für die Beobachtung der Gesamtleistung bei der Verwaltung gespendeter und transplantierter Organe bereitzustellen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 18 Pilotprojekt — Verringerung der Benachteiligung von LGBTI-Personen im Gesundheitswesen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
450 000	225 000				

*Erläuterungen**Ziele*

1. Es soll ein besseres Verständnis der Tatsache angestrebt werden, dass Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle (LGBTI) im Gesundheitswesen benachteiligt werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die sich überschneidenden Benachteiligungen, die mit Diskriminierungen aus anderen Gründen – wie Alter, Behinderung, Rasse und ethnische Zugehörigkeit – zusammenhängen, und auf das Unverständnis gelegt wird, auf das Angehörige der Gesundheitsberufe stoßen, wenn sie Leistungen für die genannten Gruppen erbringen.
2. Den Angehörigen der Gesundheitsberufe sollen spezielle Instrumente an die Hand gegeben werden, mit denen ihnen die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die notwendig sind, um diesem Unverständnis entgegenzuwirken und einen Beitrag zur Verringerung der Benachteiligung von LGBTI-Personen im Gesundheitswesen zu leisten.

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 18 (Fortsetzung)

Beschreibung

Dieses Projekt ist ein Nachfolgeprojekt des Projekts der Grundrechteagentur mit dem Titel „Staatliche Stellen und die Grundrechte von LGBT-Personen“, bei dem Angehörige der Gesundheitsberufe zu der spezifischen Benachteiligung von LGBTI-Personen im Gesundheitswesen befragt worden waren. Es ergänzt die Pilotprojekte „Abbau gesundheitlicher Ungleichheit: Aufbau von Fachwissen und Bewertung von Maßnahmen“ (Posten 17 03 77 12) und „Entwicklung faktengestützter Strategien zur Verbesserung der Gesundheit isolierter und schutzbedürftiger Menschen“ (Posten 17 03 77 13), mit denen auf die Benachteiligung im Gesundheitswesen eingegangen wird, jedoch nicht auf jene, mit der LGBTI-Personen konfrontiert sind. Der besondere Schwerpunkt dieses Projekts wird auf diesem Thema liegen, um diese Lücke zu schließen.

Ergebnisse

1. Es werden Informationen über die spezifische Benachteiligung von LGBTI-Personen im Gesundheitswesen zusammengetragen; besondere Aufmerksamkeit wird den Angehörigen dieser Gruppe gewidmet, bei denen zu vermuten steht, dass sie aufgrund ihres Alters, ihrer Behinderung, ihrer Rasse oder ihrer ethnischen Herkunft bei der Gesundheitsversorgung schlechter gestellt sind.
2. Die Angehörigen der Gesundheitsberufe werden sich der Tatsache bewusst, dass es diese Ungleichheit gibt und dass sie selbst auf Ablehnung stoßen, wenn sie Leistungen für Angehörige der genannten Gruppen erbringen. Nachdem sie Schulungsmodule absolviert haben, dürften sie in der Lage sein, diesem Unverständnis entgegenzuwirken.
3. Allen Interessenträgern im Gesundheitswesen werden unionsweit Schulungsmodule angeboten.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 19 Pilotprojekt — Zugang zu Gesundheitsversorgung für Menschen in ländlichen Gebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Das Pilotprojekt wurde von der Kommission ursprünglich mit „A“ bewertet. In der Mitteilung der Kommission vom 4. April 2014 zu wirksamen, zugänglichen und belastbaren Gesundheitssystemen wurde betont, dass der Zugang zu Gesundheitsversorgung eine der drei Säulen der Agenda der Union für wirksame, zugängliche und robuste Gesundheitssysteme ist.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 19 (Fortsetzung)

In einigen Mitgliedstaaten stellt der Zugang zu Gesundheitsversorgung in ländlichen Gebieten ein besonderes Problem dar. In dem Maße, in dem die Bevölkerung zunehmend in städtische Gebiete zieht, was zum Niedergang kleiner und mittelgroßer Städte führt, wird das Thema einer angemessenen Gesundheitsversorgung in den ländlichen Gebieten auch in anderen Mitgliedstaaten an Bedeutung gewinnen.

Das Projekt wird dazu beitragen, die Unterschiede bei der Zugänglichkeit der Gesundheitsversorgung auszugleichen und in allen Mitgliedstaaten einen angemessenen Zugang in ländlichen Gebieten sicherzustellen. Bewährte Verfahren in Bezug auf Maßnahmen und Instrumente, die zur Verbesserung des Zugangs zu Gesundheitsversorgung in ländlichen Gebieten verwendet werden, werden ermittelt und ausgetauscht, wobei Faktoren wie der Zugang zu Einrichtungen und medizinischem Fachpersonal sowie die Kosten und Bezahlbarkeit der Gesundheitsversorgung, die optimale Größe der Gesundheitsdienste und der Spielraum für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Die spezifischen Aktionen, die im Rahmen dieses Projekts durchgeführt werden sollen, werden nach Konsultation der Mitgliedstaaten und der Akteure im Bereich der Gesundheits- und Gesundheitsversorgungspolitik erfasst.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
17 04	LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT								
17 04 01	<i>Beitrag zu einem besseren Tiergesundheitszustand und einem hohen Niveau des Tierschutzes in der Union</i>	3	178 500 000	138 351 838	180 000 000	4 000 000			
17 04 02	<i>Gewährleistung des frühzeitigen Nachweises von Schadorganismen der Pflanzen und deren Tilgung</i>	3	10 000 000	7 190 844	5 000 000	3 000 000			
17 04 03	<i>Gewährleistung wirksamer, effizienter und verlässlicher Kontrollen</i>	3	47 360 000	28 763 376	45 724 000	15 000 000			
17 04 04	<i>Fonds für Sofortmaßnahmen im Bereich Tier- und Pflanzengesundheit</i>	3	20 000 000	9 587 792	20 000 000	7 500 000			
17 04 10	<i>Beiträge zu Internationalen Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit</i>	4	276 000	248 043	276 000	276 000	220 255,40	220 255,40	88,80
17 04 51	<i>Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit</i>	3	p.m.	28 763 376	p.m.	186 296 000	263 286 621,51	240 042 462,94	834,54
17 04 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
17 04 77 01	Pilotprojekt — Europäisches Netzwerk für Tierschutz	2	p.m.	p.m.	—	300 000	0,—	735 428,80	
17 04 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Kontrollstellen (Aufenthaltsorte) im Zusammenhang mit Tiertransporten	2	p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—	
17 04 77 03	Pilotprojekt — Entwicklung bewährter Verfahren beim Tiertransport	2	p.m.	300 000	1 000 000	500 000			
17 04 77 04	Pilotprojekt — Europäisches Netzwerk der Hofkäseereien und handwerklichen Käseerzeuger — Erstellung eines „Europäischen Leitfadens für gute Hygienepaxis“	2	p.m.	100 000	250 000	125 000			
	Artikel 17 04 77 — Subtotal		p.m.	400 000	1 250 000	925 000	0,—	735 428,80	183,86
	Kapitel 17 04 — Total		256 136 000	213 305 269	252 250 000	216 997 000	263 506 876,91	240 998 147,14	112,98

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 01 Beitrag zu einem besseren Tiergesundheitszustand und einem hohen Niveau des Tierschutzes in der Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
178 500 000	138 351 838	180 000 000	4 000 000		

Erläuterungen

Die finanzielle Unterstützung der Union hilft mit, die Tilgung oder Kontrolle von Tierseuchen zu beschleunigen, indem sie zusätzlich zu nationalen Ressourcen Mittel bereitstellt und die Harmonisierung von Maßnahmen auf Unionsebene fördert. Bei diesen Seuchen oder Infektionen handelt es sich größtenteils um Zoonosen, die auf den Menschen übertragbar sind (BSE, Brucellose, Vogelgrippe, Salmonellose, Tuberkulose usw.). Zudem behindert das Fortbestehen der fraglichen Seuchen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes; die Bekämpfung dieser Krankheiten trägt zur Verbesserung des Gesundheitsniveaus und der Lebensmittelsicherheit in der Union bei.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Deckung des Unionsbeitrags zu Maßnahmen, die auf die Beseitigung von Hemmnissen für den freien Warenverkehr in diesen Sektoren abzielen, sowie zu veterinärmedizinischer Unterstützung und zu Sicherungsmaßnahmen.

Die finanzielle Unterstützung gilt für

- den Kauf, die Lagerung und die Formulierung von Antigenen gegen die Maul- und Klauenseuche und von verschiedenen Impfstoffen,
- die Entwicklung von Marker-Impfstoffen oder Tests, die zwischen kranken und geimpften Tieren unterscheiden können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), insbesondere Artikel 50.

Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30).

Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 02 Gewährleistung des frühzeitigen Nachweises von Schadorganismen der Pflanzen und deren Tilgung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 000 000	7 190 844	5 000 000	3 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung präventiver Maßnahmen zur Bekämpfung der die Kulturen der Landwirtschaft und des Gartenbaus, Wälder und Landschaften bedrohenden Schädlinge und Krankheiten. Sie sind außerdem zur Deckung der Unionsbeiträge zu den Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in den Regionen in äußerster Randlage der Union bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

17 04 03 Gewährleistung wirksamer, effizienter und verlässlicher Kontrollen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
47 360 000	28 763 376	45 724 000	15 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung der ersten Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zu decken, nämlich:

— Tätigkeit der Unionslaboratorien,

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 03** (Fortsetzung)

- Schulungen im Bereich Lebens- und Futtermittelkontrollen,
- Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die an Inspektionsbesuchen des Lebensmittel- und Veterinäramts teilnehmen,
- Informationstechnologie-Instrumente, Kommunikation und Information über Lebens- und Futtermittelkontrolle, Entwicklung einer Unionsstrategie für sicherere Lebensmittel,
- eine Informationspolitik im Bereich des Tierschutzes, einschließlich Informationskampagnen und -programmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Unschädlichkeit des Verzehrs von Fleisch geimpfter Tiere sowie Informationskampagnen und -programmen, in deren Rahmen die humanen Aspekte von Impfstrategien bei der Bekämpfung von Tierseuchen herausgestellt werden,
- die Überwachung der Einhaltung von Tierschutzvorschriften beim Transport von Tieren zum Schlachthof,
- die Einrichtung und den Betrieb eines Schnellwarnsystems, einschließlich eines weltweiten Schnellwarnsystems, für die Meldung direkter oder indirekter Risiken für die menschliche und tierische Gesundheit, die von Lebens- oder Futtermitteln ausgehen,
- die technischen und wissenschaftlichen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Veterinärrechts der Union und für die Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung im Veterinärbereich,
- die Informationstechnologie-(IT-)Werkzeuge, einschließlich TRACES und Tierseuchenmeldesystem,
- die Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einfuhr von Hunde- und Katzenfellern.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, die Beteiligung der Union an den Maßnahmen zur Durchführung der in den untenstehenden Rechtsgrundlagen vorgesehenen Maßnahmen durch die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen zur Beseitigung der Hemmnisse für den freien Warenverkehr in diesen Bereichen, zu decken.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66).

Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66).

Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1), insbesondere Artikel 5 (Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus) des Kapitels „Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen“.

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 03** (Fortsetzung)

Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17), insbesondere Artikel 11 Absatz 1.

Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1), insbesondere Artikel 17.

Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betariibensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12).

Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33).

Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60).

Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).

Richtlinie des Rates 2008/72/EG vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 28).

Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
 (Fortsetzung)

17 04 04 Fonds für Sofortmaßnahmen im Bereich Tier- und Pflanzengesundheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 000 000	9 587 792	20 000 000	7 500 000		

Erläuterungen

Der Ausbruch verschiedener Tierseuchen in der Union könnte umfangreiche Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes und die Handelsbeziehungen der Union mit Drittländern haben. Daher ist es wichtig, dass die Union einen finanziellen Beitrag leistet, um eine schnellstmögliche Tilgung jedes Ausbruchs einer schwerwiegenden Infektionskrankheit in den Mitgliedstaaten mit Ressourcen der Union zur Bekämpfung dieser Krankheiten zu ermöglichen.

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung kurativer Maßnahmen zur Bekämpfung der die Kulturen der Landwirtschaft und des Gartenbaus, Wälder und Landschaften bedrohenden Schädlinge und Krankheiten, wie unter anderem die Ausbreitung von invasiven exotischen Arten und Schädlingen (wie Kiefernfaschwurm und andere), die häufiger geworden sind und sich immer stärker ausbreiten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

17 04 10 Beiträge zu Internationalen Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
276 000	248 043	276 000	276 000	220 255,40	220 255,40

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 10** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Mittel sind vorgesehen zur Deckung des Beitrags der Union zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), begründet durch das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 angenommenen Neufassung, das ein exklusives Eigentumsrecht für die Züchter neuer Pflanzensorten festlegt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/523/EG des Rates vom 30. Mai 2005 zur Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 in Genf angenommenen Neufassung (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 63).

17 04 51 **Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	28 763 376	p.m.	186 296 000	263 286 621,51	240 042 462,94

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die bisher in den Bereichen Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit eingesetzt waren.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66).

Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66).

Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1), insbesondere Artikel 5 (Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus) des Kapitels „Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen“.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 51** (Fortsetzung)

Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16).

Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17), insbesondere Artikel 11 Absatz 1.

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), insbesondere Artikel 50.

Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1).

Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12).

Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33).

Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60).

Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Richtlinie des Rates 2008/72/EG vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüse- und Gemüsepflanzgut mit Ausnahme von Saatgut (kodifizierte Fassung) (ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 28).

Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung (ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8).

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 51** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (kodifizierte Fassung) (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30).

17 04 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

17 04 77 01 Pilotprojekt — Europäisches Netzwerk für Tierschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	300 000	0,—	735 428,80

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 04 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Kontrollstellen (Aufenthaltsorte) im Zusammenhang mit Tiertransporten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 77** (Fortsetzung)

17 04 77 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 04 77 03 Pilotprojekt — Entwicklung bewährter Verfahren beim Tiertransport

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Schwerpunkt dieses Pilotprojekts wird die Abwicklung von Tiertransporten sein, wobei das Hauptaugenmerk auf den wichtigsten landwirtschaftlichen Nutztieren und den Hauptbeteiligten am Transport der Tiere (Landwirte, spezialisierte Transportunternehmer, Händler, Schlachthofbetreiber und Tierärzte) liegt.

Endergebnis des Pilotprojekts wird eine Analyse der unterschiedlichen Verfahren der Beurteilung der Tiere sein, um die am besten geeigneten Verfahren zu ermitteln. Auf der Grundlage dieser Analyse werden in dem Projekt Standardverfahren für Tiertransporte und eine Strategie zur Verbreitung dieser Verfahren unter den Beteiligten festgelegt, gegebenenfalls einschließlich etwaiger Fortbildungskurse.

Tiertransport — Hintergrundinformationen

Alljährlich werden fast 40 Millionen Nutztiere zwischen den Mitgliedstaaten hin und her transportiert. Dieser Transport ist für die auf Zucht, Aufzucht und Mast spezialisierten Betriebe und die Schlachtbetriebe erforderlich.

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 77** (Fortsetzung)

17 04 77 03 (Fortsetzung)

Es gibt jedoch eine ganze Reihe unterschiedlicher Praktiken in den Mitgliedstaaten, unter anderem wegen der mangelhaften Einhaltung gewisser Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport — z. B. einander widersprechende Regelungen über tierärztliche Untersuchungen beim Tiertransport.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 müssen Tiere bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten (und in Drittländer) von der zuständigen Behörde auf ihre Transportfähigkeit überprüft werden. Auch für kurze Beförderungen bzw. Beförderungen innerhalb eines Landes ist eine Bewertung der Transportfähigkeit der Tiere erforderlich.

Ein Tierarzt/Landwirt könnte den Zustand der Tiere bewerten und den Transport genehmigen. Sobald die Tiere z. B. beim Schlachthof angelangt sind, könnte der Tierarzt sie dann als transportunfähig erklären. Situationen wie diese sind sowohl für die Tiere als auch für die Fahrer unbefriedigend.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 04 77 04 Pilotprojekt — Europäisches Netzwerk der Hofkäsereien und handwerklichen Käseerzeuger — Erstellung eines „Europäischen Leitfadens für gute Hygienepraxis“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 000	250 000	125 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Die Existenz und die Entwicklung kleiner Käsereien sind ungemein wichtig, da immer mehr Verbraucher nach regionalen Qualitätsprodukten verlangen. Diese Käsereien schaffen Arbeitsplätze und ermöglichen — insbesondere jungen Menschen — den Zugang zum Beruf des Landwirts, ohne dass sie hierfür beträchtliche Investitionen tätigen müssen.

Bei den diesbezüglichen Vorschriften handelt es sich im Wesentlichen um Unionsbestimmungen für Landwirte und landwirtschaftliche Verarbeitungsbetriebe, einschließlich Kleinbetrieben, doch ihre Umsetzung auf einzelstaatlicher oder regionaler Ebene ist häufig zu allgemein, und den Grundsätzen der Anpassung und der Flexibilität wird nicht Rechnung getragen, obwohl diese in den Vorschriften klar verankert sind.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 77** (Fortsetzung)

17 04 77 04 (Fortsetzung)

Mit dem vorliegenden Programm soll den kleinen Käsereien ganz eindeutig eine gewisse notwendige Flexibilität eingeräumt werden, und dies soll durch die Europäische Kommission abgesegnet werden, denn so kann eine positive Botschaft über die Rechtsvorschriften der Union und die Union ganz allgemein ausgesandt werden — nicht nur an die Landwirte und Käsehersteller, sondern auch an die Verbraucher.

Das HACCP-System beruht darauf, dass aus den Erfahrungen Kapital geschlagen werden soll, um die Prozesse besser beherrschbar zu machen. Dieses System stützt sich in der Regel auf eine hinreichend konsequente Qualitätskontrolle, die sich nur Großbetriebe leisten können. Der im Rahmen dieses Pilotprojekts zu erstellende Leitfaden für gute Hygienepraxis ist der erste Schritt hin zu einer Vernetzung der Kleinerzeuger, um dieser Notwendigkeit ständiger Verbesserungen gerecht zu werden, die mindestens genauso effizient und zweifellos transparenter sind.

Eins der Ziele des Projekts ist die Erstellung von durch die Kommission validierten Richtlinien für ordentliche Hygienepraxis, die all denjenigen, die in diesem Bereich arbeiten, als Bezugspunkte dienen können.

Der Leitfaden wird daher auf praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiet und nicht auf theoretischen Daten beruhen. Er wird von den 11 im FACE-Netzwerk vertretenen Berufsorganisationen mit Hilfe technischer Zentren aus ihnen nahestehenden Sektoren erstellt und bietet so die Gewähr, dass dabei das traditionelle Know-how in den unterschiedlichen Regionen berücksichtigt wird, wodurch von den verschiedenen Gruppen über die Jahre hinweg angesammelte Kenntnisse und Erfahrungen gemeinsam genutzt werden können, damit Systeme wie das HACCP konkret auf kleine Betriebe zugeschnitten werden können.

Dieser innovative Ansatz, der auf der europaweiten Selbstorganisation der Berufszweige und der Beteiligung der entsprechenden Partner beruht, ist außerdem von dem in der gesetzlichen Regelung enthaltenen Gedanken der Verantwortlichkeit der Berufsgruppen für Hygienefragen getragen.

Angesichts der mit seiner Umsetzung verbundenen Herausforderungen (sprachlicher, logistischer, organisatorischer Art usw.) bedarf dieses ehrgeizige und von mehreren Partnern getragene Projekt finanzieller Unterstützung.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“

KOMMISSION

TITEL 18

INNERES

TITEL 18**INNERES****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 01	VERWALTUNGS- AUSGABEN DES POLITIK- BEREICHES „INNERES“	36 536 204	36 536 204	34 945 344	34 945 344	40 404 715,99	40 404 715,99
18 02	INNERE SICHERHEIT	704 854 796	584 769 311	747 715 040	548 373 732	839 323 151,81	633 366 630,10
18 03	ASYL UND MIGRA- TION	430 177 742	350 764 568	418 727 040	182 025 390	540 014 922,79	362 105 493,68
	Titel 18 — Total	1 171 568 742	972 070 083	1 201 387 424	765 344 466	1 419 742 790,59	1 035 876 839,77

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

TITEL 18

INNERES

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INNERES“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
18 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INNERES“					
18 01 01	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Inneres“</i>	5,2	27 327 546	25 775 662	30 931 570,63	113,19
18 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Inneres“</i>					
18 01 02 01	Externes Personal	5,2	1 599 902	1 624 271	2 207 918,98	138,00
18 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	1 573 838	1 576 693	1 675 300,—	106,45
	Artikel 18 01 02 — Subtotal		3 173 740	3 200 964	3 883 218,98	122,35
18 01 03	<i>Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Inneres“</i>	5,2	1 734 918	1 668 718	2 322 532,90	133,87
18 01 04	<i>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Inneres“</i>					
18 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit	3	2 150 000	2 150 000	1 697 319,67	78,95
18 01 04 02	Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	3	2 150 000	2 150 000	1 570 073,81	73,03
	Artikel 18 01 04 — Subtotal		4 300 000	4 300 000	3 267 393,48	75,99
	Kapitel 18 01 — Total		36 536 204	34 945 344	40 404 715,99	110,59

18 01 01 *Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Inneres“*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
27 327 546	25 775 662	30 931 570,63

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INNERES“ (Fortsetzung)**18 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Inneres“**

18 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 599 902	1 624 271	2 207 918,98

18 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 573 838	1 576 693	1 675 300,—

Erläuterungen

Ein Teil dieser Mittel sollte dazu verwendet werden, eine angemessene Unterstützung der Arbeitsgruppe „Artikel 29“ sicherzustellen.

Ein Teil dieser Mittel sollte zur Schulung des Personals im Bereich Nichtdiskriminierung verwendet werden.

18 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Inneres“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 734 918	1 668 718	2 322 532,90

18 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Inneres“

18 01 04 01 Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 150 000	2 150 000	1 697 319,67

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die aus dem Fonds für die innere Sicherheit finanzierte technische Hilfe gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 zu decken. Die Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INNERES“ (Fortsetzung)

18 01 04 (Fortsetzung)

18 01 04 01 (Fortsetzung)

- Unterstützungsausgaben (Unterstützung bei der Ausarbeitung und Bewertung von Projekten, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung, Konferenzen, Seminare, Workshops und andere gemeinsame Informations- und Fortbildungsmaßnahmen für die benannten Behörden und die Empfänger in Bezug auf die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen, Übersetzungen),
- Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Unterstützung der Vernetzung, Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, Sensibilisierung und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs, auch mit Drittländern,
- Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen, vorausgesetzt, diese stehen in Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen,
- Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung von computergestützten Verwaltungs-, Monitoring-, Prüf-, Kontroll- und Evaluierungssystemen,
- Evaluierungen, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Evaluierungsmethoden und zum Austausch von Informationen über Evaluierungspraktiken, Entwicklung eines gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringrahmens, Expertenberichte, Statistiken und Studien,
- Unterstützung für die Stärkung der Institutionen und den Ausbau der administrativen Kapazitäten im Hinblick auf eine effektive Verwaltung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Analyse, der Verwaltung, dem Monitoring, dem Informationsaustausch und der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Kontrollsysteme und mit technischer und administrativer Hilfe.

Gemäß dem zwischen der Europäischen Union und der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein abzuschließenden Übereinkommen über zusätzliche Regeln im Zusammenhang mit dem Fonds für die innere Sicherheit — Grenzen — für den Zeitraum 2014 bis 2020 kann die Kommission jährlich bis zu einem in dem Übereinkommen festgelegten Betrag der von den assoziierten Staaten geleisteten Zahlungen zur Deckung der Verwaltungsausgaben für interne oder externe Mitarbeiter verwenden, die diese Staaten bei der Umsetzung des Fonds unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 02 01.

Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 93).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INNERES“ (Fortsetzung)**18 01 04** (Fortsetzung)

18 01 04 02 Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 150 000	2 150 000	1 570 073,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds finanzierte technische Hilfe gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zu decken. Die Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (Unterstützung bei der Ausarbeitung und Bewertung von Projekten, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung, Konferenzen, Seminare, Workshops und andere gemeinsame Informations- und Fortbildungsmaßnahmen für die benannten Behörden und die Empfänger in Bezug auf die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen, Übersetzungen),
- Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Unterstützung der Vernetzung, Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, Sensibilisierung und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs, auch mit Drittländern,
- Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen, vorausgesetzt, diese stehen in Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen,
- Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung von computergestützten Verwaltungs-, Monitoring-, Prüf-, Kontroll- und Evaluierungssystemen,
- Evaluierungen, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Evaluierungsmethoden und zum Austausch von Informationen über Evaluierungspraktiken, Entwicklung eines gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringrahmens, Expertenberichte, Statistiken und Studien,
- Unterstützung für die Stärkung der Institutionen und den Ausbau der administrativen Kapazitäten im Hinblick auf eine effektive Verwaltung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Analyse, der Verwaltung, dem Monitoring, dem Informationsaustausch und der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Kontrollsysteme und mit technischer und administrativer Hilfe.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 03 01.

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INNERES“ (Fortsetzung)

18 01 04 (Fortsetzung)

18 01 04 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 02	INNERE SICHERHEIT								
18 02 01	Fonds für die innere Sicherheit								
18 02 01 01	Unterstützung des Grenz- managements und der ge- meinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen	3	252 963 542	119 964 370	252 153 194	19 714 000			
18 02 01 02	Verhinderung und Bekämp- fung der grenzüberschreiten- den organisierten Kriminali- tät und bessere Bewältigung sicherheitsrelevanter Risiken und Krisen	3	139 644 154	75 079 122	148 955 846	6 954 000			
18 02 01 03	Aufbau neuer IT-Systeme zur Unterstützung der Steuerung der Migration über die Au- ßengrenzen der Union	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	<i>Artikel 18 02 01 — Subtotal</i>		392 607 696	195 043 492	401 109 040	26 668 000			
18 02 02	Schengen-Fazilität für Kroatien	3	—	p.m.	80 000 000	80 000 000	40 000 000,—	40 000 000,—	
18 02 03	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX)	3	106 100 000	106 100 000	82 910 000	82 910 000	87 400 000,—	85 500 000,—	80,58
18 02 04	Europäisches Polizeiamt (Europol)	3	92 174 000	92 174 000	81 658 000	81 658 000	82 120 500,—	82 120 500,—	89,09
18 02 05	Europäische Polizeiaka- demie (CEPOL)	3	7 678 000	7 678 000	7 436 000	7 436 000	8 450 640,—	8 450 640,—	110,06
18 02 06	Europäische Beobachtungs- stelle für Drogen und Dro- gensucht (EMCDDA)	3	14 643 000	14 643 000	14 751 000	14 751 000	15 550 000,—	15 550 000,—	106,19
18 02 07	Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA)	3	72 809 100	72 809 100	59 380 000	59 380 000	68 696 248,93	19 646 989,68	26,98
18 02 08	Schengener Informations- system (SIS II)	3	9 421 500	9 412 273	9 235 500	4 900 366	4 541 271,51	24 589 024,65	261,24
18 02 09	Visa-Informationssystem (VIS)	3	9 421 500	12 553 358	9 235 500	4 900 366	13 337 171,22	27 956 866,67	222,70
18 02 51	Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Außengrenzen, Sicherheit und Schutz der Freiheits- rechte	3	p.m.	73 483 714	p.m.	184 770 000	519 227 320,15	329 552 609,10	448,47

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
18 02 77 01	Pilotprojekt — Abschluss der Terrorismusbekämpfung	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
18 02 77 02	Pilotprojekt — Neue integrierte Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor zur Feststellung der Risiken von Sportwetten	3	p.m.	872 374	2 000 000	1 000 000			
	Artikel 18 02 77 — Subtotal		p.m.	872 374	2 000 000	1 000 000	0,—	0,—	0
	Kapitel 18 02 — Total		704 854 796	584 769 311	747 715 040	548 373 732	839 323 151,81	633 366 630,10	108,31

18 02 01 Fonds für die innere Sicherheit

18 02 01 01 Unterstützung des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
252 963 542	119 964 370	252 153 194	19 714 000		

Erläuterungen

Der Fonds für die innere Sicherheit trägt zur Verwirklichung folgender spezifischer Ziele bei:

- Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern, Visumantragstellern eine hohe Dienstleistungsqualität zu bieten, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen sicherzustellen und die illegale Einwanderung zu unterbinden;
- Unterstützung des integrierten Grenzmanagements, auch durch Förderung einer weiteren Harmonisierung von Maßnahmen, die mit dem Grenzmanagement im Zusammenhang stehen, nach Maßgabe der gemeinsamen Unionenormen und durch die Weitergabe von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Frontex, damit einerseits ein einheitliches und hohes Maß an Kontrolle und Schutz der Außengrenzen, auch durch die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden und gleichzeitig der Zugang zu internationalem Schutz für diejenigen, die ihn benötigen, im Einklang mit den durch die Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und unter gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten der betroffenen Menschen und der Geschlechterperspektive, garantiert wird.

Die Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen in oder von Mitgliedstaaten, insbesondere für:

- Infrastrukturen sowie Gebäude und Systeme, die an Grenzübergangsstellen und zur Überwachung zwischen Grenzübergangsstellen erforderlich sind, um unbefugte Grenzübertritte, illegale Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen und einen reibungslosen Reiseverkehr sicherzustellen;
- Geräte, Transportmittel und Kommunikationssysteme, die für wirksame und sichere Grenzkontrollen und das Aufspüren von Personen benötigt werden;

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 01** (Fortsetzung)

18 02 01 01 (Fortsetzung)

- IT- und Kommunikationssysteme für die effiziente Steuerung von Migrationsströmen über die Grenzen, einschließlich Investitionen in bestehende und künftige Systeme;
- Infrastrukturen, Gebäude, Kommunikations- und IT-Systeme sowie Geräte, die für die Bearbeitung von Visumanträgen und die konsularische Zusammenarbeit benötigt werden, sowie sonstige Maßnahmen, durch die die Qualität der Dienstleistungen für Visumantragsteller verbessert werden soll;
- Schulungen zum Einsatz der genannten Geräte und Systeme und Förderung der Qualitätsmanagementstandards sowie Schulung des Grenzschutzpersonals, gegebenenfalls auch in Drittländern, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Überwachungs-, Beratungs- und Kontrollaufgaben, wozu auch die Ermittlung von Opfern von Menschenhandel und Schleusungskriminalität gehört, und zwar im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsgrundsätzen und unter Beachtung eines gleichstellungsorientierten Ansatzes;
- Entsendung von Verbindungsbeamten für Einwanderungsangelegenheiten und Dokumentenberatern in Drittländer sowie Austausch und Entsendung von Grenzschutzpersonal zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland;
- Studien, Schulungen, Pilotprojekte und andere Maßnahmen, durch die ein integriertes Außengrenzenmanagement gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 schrittweise eingeführt wird, einschließlich Maßnahmen, die auf eine verstärkte behördliche Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten abzielen, sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Interoperabilität und Harmonisierung von Grenzmanagementsystemen;
- Studien, Pilotprojekte und Maßnahmen, die der Umsetzung von Empfehlungen, operativen Normen und bewährten Verfahren dienen, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union zurückgehen.

Die Mittel decken auch die Ausgaben für Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern, insbesondere:

- Informationssysteme, Instrumente oder Geräte für den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern;
- Maßnahmen, die auf eine verstärkte operative Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten und Drittländern abzielen, einschließlich gemeinsamer Aktionen;
- Projekte in Drittländern, durch die Überwachungssysteme verbessert werden sollen, um eine Zusammenarbeit mit Eurosur zu ermöglichen;
- Studien, Seminare, Workshops, Konferenzen, Schulungen, Vorrichtungen und Pilotprojekte, um Drittländern ad hoc technisches und operatives Know-how zur Verfügung zu stellen;
- Studien, Seminare, Workshops, Konferenzen, Schulungen, Vorrichtungen und Pilotprojekte zur Umsetzung spezifischer Empfehlungen, operativer Normen und bewährter Verfahren, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union in Drittländern zurückgehen.

Diese Mittel decken auch entgangene Gebühren für Transitvisa und zusätzliche Kosten infolge der Durchführung der Regelung über das Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und das Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8) und der Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15).

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 02 01 (Fortsetzung)

18 02 01 01 (Fortsetzung)

Auf Initiative der Kommission können diese Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind. Um förderfähig zu sein, müssen diese Maßnahmen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgen:

- Beitrag zu Vorbereitungs-, Monitoring-, Verwaltungs- und technischen Maßnahmen, die für die Durchführung der Außengrenzen- und Visapolitik erforderlich sind, auch zur Stärkung der Governance des Schengenraums durch Ausarbeitung und Durchführung des Evaluierungsmechanismus aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27), sowie Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und des Schengener Grenzkodex, insbesondere Reisekosten für Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten, die an Besuchen vor Ort teilnehmen;
- Verbesserung des Wissensstands und der Kenntnis der Lage in den Mitgliedstaaten und in Drittländern mittels der Analysen, Evaluierungen und enger Überwachung der Maßnahmen;
- Förderung der Entwicklung statistischer Instrumente, einschließlich gemeinsamer statistischer Instrumente, Methoden und gemeinsamer Indikatoren;
- Förderung und Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihres Erfolgs und ihrer Wirkung, auch in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, soweit der Geltungsbereich des Instruments betroffen ist;
- Förderung der Vernetzung, des gegenseitigen Lernens sowie der Ermittlung und Weitergabe bewährter Verfahren und innovativer Ansätze unter verschiedenen Beteiligten auf europäischer Ebene;
- Förderung von Projekten, die auf die Harmonisierung und Interoperabilität von mit dem Grenzmanagement im Zusammenhang stehenden Maßnahmen nach Maßgabe der gemeinsamen Unionsnormen abzielen, um ein integriertes europäisches Grenzmanagementsystem aufzubauen;
- Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Union, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen;
- Stärkung der Fähigkeit europäischer Netzwerke, die Strategien und Ziele der Union zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln;
- Förderung besonders innovativer Projekte zur Entwicklung neuer Methoden und/oder Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, vor allem Projekte zur Erprobung und Validierung von Forschungsprojekten;
- Unterstützung von Maßnahmen mit Bezug zu oder in Drittländern gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Erfolgen der Unionspolitik im Bereich Inneres.

Diese Mittel decken auch die finanzielle Unterstützung, um in einer Notlage, d. h. einer von außergewöhnlichem, dringendem Druck geprägten Situation, in der eine große oder unverhältnismäßige Anzahl von Drittstaatsangehörigen die Außengrenzen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten überschreiten oder voraussichtlich überschreiten werden, dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 01** (Fortsetzung)

18 02 01 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind für die Erstattung von Kosten gedacht, die den Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Besuchen vor Ort entstehen (Reise- und Unterbringungskosten), bei denen die Anwendung des Schengen-Besitzstands bewertet wird. Hinzu kommen Kosten für Waren und Ausrüstungsgegenstände, die für die Evaluierungsbesuche vor Ort sowie deren Vorbereitung und Follow-up erforderlich sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

18 02 01 02 Verhinderung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und bessere Bewältigung sicherheitsrelevanter Risiken und Krisen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
139 644 154	75 079 122	148 955 846	6 954 000		

Erläuterungen

Der Fonds für die innere Sicherheit trägt zur Verwirklichung folgender spezifischer Ziele bei:

- Kriminalprävention, Bekämpfung grenzüberschreitender, schwerer und organisierter Kriminalität einschließlich des Terrorismus sowie bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und anderen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, darunter auch mit Europol und anderen zuständigen Einrichtungen der Union, sowie mit relevanten Drittländern und internationalen Organisationen;
- Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten und der Union zur effektiven Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen sowie Vorbereitung auf Terroranschläge und andere sicherheitsrelevante Vorfälle und diesbezüglicher Schutz der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen.

Die Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen in den Mitgliedstaaten, insbesondere für:

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 02 01 (Fortsetzung)

18 02 01 02 (Fortsetzung)

- Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsbehörden, darunter die Zusammenarbeit mit und Koordinierung zwischen den zuständigen Einrichtungen der Union, insbesondere Europol und Eurojust, gemeinsame Ermittlungsgruppen und sonstige gemeinsame grenzüberschreitende Aktionen, Zugang zu und Austausch von Informationen und interoperable Technologien;
- Vorhaben zur Förderung von Vernetzung, öffentlich-privaten Partnerschaften, gegenseitigem Vertrauen, Verständnis und Lernen, Ermittlung, Austausch und Weitergabe von Know-how, Erfahrungen und bewährten Verfahren, Informationsaustausch, gemeinsamem Situationsbewusstsein und Zukunftsforschung, Notfallplanung und Interoperabilität;
- Analyse-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten, einschließlich Studien, Bedrohungs- und Risikobewertungen und Folgenabschätzungen, die auf Fakten gestützt sind und im Einklang mit den auf der Ebene der Union festgelegten Prioritäten und Initiativen stehen, insbesondere mit denjenigen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt wurden;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;
- Erwerb und Instandhaltung von IT-Systemen der Union oder der Mitgliedstaaten, die zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 beitragen, weitere Modernisierung von IT-Systemen und technischen Ausrüstungen, einschließlich Kompatibilitätstests von Systemen, gesicherten Anlagen, Infrastrukturen, zugehörigen Gebäuden und Systemen, insbesondere Systemen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und deren Bestandteilen, unter anderem zum Zwecke der europäischen Zusammenarbeit im Bereich Cybersicherheit und Cyberkriminalität, vor allem mit dem Europäischen Zentrum gegen Cyberkriminalität;
- Austausch sowie Aus- und Fortbildung von Bediensteten und Sachverständigen der zuständigen Behörden, einschließlich Sprachausbildung und gemeinsamer Übungen oder Programme;
- Maßnahmen zur Nutzung, Übertragung, Erprobung und Validierung neuer Methoden oder Technologien, einschließlich Pilotprojekten und Folgemaßnahmen zu von der Union finanzierten Projekten im Bereich der Sicherheitsforschung.

Die Mittel decken auch die Ausgaben für Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern, insbesondere

- Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Strafverfolgungsbehörden, einschließlich gemeinsamer Ermittlungsgruppen und sonstiger gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen, Zugang zu und Austausch von Informationen und interoperablen Technologien;
- Vernetzung, gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und Lernen, Ermittlung, Austausch und Weitergabe von Know-how, Erfahrungen und bewährten Verfahren, Informationsaustausch, gemeinsames Situationsbewusstsein und Zukunftsforschung, Notfallplanung und Interoperabilität;
- Austausch sowie Aus- und Fortbildung von Bediensteten und Sachverständigen der zuständigen Behörden.

Auf Initiative der Kommission können diese Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind und die allgemeinen, spezifischen und operativen Ziele gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 betreffen. Förderfähig sind Unionsmaßnahmen, die mit den auf Unionsebene festgelegten Prioritäten und Initiativen der einschlägigen Strategien, Politikzyklen und Programmen im Einklang stehen, insbesondere denjenigen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt wurden, sowie Bedrohungs- und Risikobewertungen, die vor allem Folgendes unterstützen:

- Vorbereitungs-, Monitoring-, Verwaltungs- und technische Maßnahmen sowie die Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, die zur Umsetzung der Strategien in den Bereichen polizeiliche Zusammenarbeit, Kriminalprävention, Kriminalitätsbekämpfung und Krisenmanagement erforderlich sind;
- länderübergreifende Projekte, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten oder mindestens ein Mitgliedstaat und ein Drittland beteiligt sind;

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 01** (Fortsetzung)

18 02 01 02 (Fortsetzung)

- Analyse-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten, einschließlich Bedrohungs- und Risikobewertungen sowie Folgenabschätzungen, die auf Fakten gestützt sind und den auf Unionsebene festgelegten Prioritäten und Initiativen entsprechen, insbesondere denjenigen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt wurden, und Projekte zur Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten;
- Vorhaben zur Förderung von Vernetzung, öffentlich-privaten Partnerschaften, gegenseitigen Vertrauens, Verständnisses und Lernens, Ermittlung und Weitergabe bewährter Verfahren und innovativer Ansätze auf Unionsebene sowie Fortbildungs- und Austauschprogrammen;
- Projekte zur Förderung der Entwicklung methodischer, vor allem statistischer Instrumente und Methoden und gemeinsamer Indikatoren;
- Erwerb, Instandhaltung und/oder weitere Modernisierung von technischen Ausrüstungen, Know-how, gesicherten Anlagen, Infrastrukturen, zugehörigen Gebäuden und Systemen, insbesondere IKT-Systemen und deren Bestandteilen auf Unionsebene, unter anderem zum Zwecke der europäischen Zusammenarbeit im Bereich Cybersicherheit und Cyberkriminalität, vor allem mit dem Europäischen Zentrum gegen Cyberkriminalität;
- Projekte zur Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Union, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen;
- besonders innovative Projekte zur Entwicklung neuer Methoden und/oder zur Nutzung neuer Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, vor allem Projekte zur Erprobung und Validierung der Ergebnisse von der Union finanzierter Projekte im Bereich der Sicherheitsforschung;
- Studien und Pilotprojekte;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Erfolgen der Unionspolitik im Bereich Inneres.

Die Mittel decken auch die Ausgaben für Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern, insbesondere für:

- Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Strafverfolgungsbehörden und gegebenenfalls internationalen Organisationen, einschließlich gemeinsamer Ermittlungsgruppen und sonstiger gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen, Zugang zu und Austausch von Informationen und interoperablen Technologien;
- Vernetzung, gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und Lernen, Ermittlung, Austausch und Weitergabe von Know-how, Erfahrungen und bewährten Verfahren, Informationsaustausch, gemeinsames Situationsbewusstsein und Zukunftsforschung, Notfallplanung und Interoperabilität;
- Erwerb, Instandhaltung und weitere Modernisierung von technischen Ausrüstungen, einschließlich IKT-Systemen und deren Bestandteilen;
- Austausch sowie Aus- und Fortbildung von Bediensteten und Sachverständigen der zuständigen Behörden, einschließlich Sprachausbildung;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;
- Bedrohungs- und Risikobewertungen und Folgenabschätzungen;

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 02 01 (Fortsetzung)

18 02 01 02 (Fortsetzung)

— Studien und Pilotprojekte.

Diese Mittel decken auch die finanzielle Unterstützung, um in einer Notlage, d. h. bei allen sicherheitsrelevanten Vorfällen oder neu auftretenden Bedrohungen, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten haben oder haben könnten, dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 93).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

18 02 01 03 Aufbau neuer IT-Systeme zur Unterstützung der Steuerung der Migration über die Außengrenzen der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Einführung und den Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausstattung zur Unterstützung der Steuerung der Migrationsströme über die Außengrenzen der Union.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 02 Schengen-Fazilität für Kroatien***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	80 000 000	80 000 000	40 000 000,—	40 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben im Zusammenhang mit einem zeitlich befristeten Instrument, um Kroatien ab dem Tag des Beitritts bis zum Ende des Jahres 2014 bei der Finanzierung von Maßnahmen an den neuen Außengrenzen der Union zur Umsetzung des Schengen-Besitzstands und der Kontrollen an den Außengrenzen zu unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 31 des Vertrags über den Beitritt von Kroatien übertragen werden.

18 02 03 Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
106 100 000	106 100 000	82 910 000	82 910 000	87 400 000,—	85 500 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 106 100 000 EUR.

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 02 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 30).

Verordnung (EU) Nr. 1168/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 1).

18 02 04 **Europäisches Polizeiamt (Europol)**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
92 174 000	81 658 000	82 120 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Amtes (Titel 1 und 2) und seiner operativen Ausgaben (Titel 3) bestimmt.

Das Amt muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan des Amtes ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beträgt insgesamt 94 436 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 92 174 000 EUR erhöht sich um 2 262 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37).

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 05 Europäische Polizeiakademie (CEPOL)***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 678 000	7 436 000	8 450 640,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Akademie (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben (Titel 3) bestimmt.

Die Akademie muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Akademie ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beträgt insgesamt 8 471 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 7 678 000 EUR erhöht sich um 793 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63).

18 02 06 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
14 643 000	14 751 000	15 550 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Beobachtungsstelle (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Beobachtungsstelle muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 02 06 (Fortsetzung)

Der Stellenplan der Beobachtungsstelle ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 14 794 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 14 643 000 EUR erhöht sich um 151 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1).

18 02 07 **Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
72 809 100	72 809 100	59 380 000	59 380 000	68 696 248,93	19 646 989,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beträgt insgesamt 72 809 100 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1).

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 02 08 Schengener Informationssystem (SIS II)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 421 500	9 412 273	9 235 500	4 900 366	4 541 271,51	24 589 024,65

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen operative Ausgaben im Zusammenhang mit dem Schengener Informationssystem (SIS) gedeckt werden, insbesondere die Kosten der Netzinfrastruktur und die Kosten von systembezogenen Studien.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand.

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

Verordnung (EU) Nr. 1272/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (Neufassung) (ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 21).

Verordnung (EU) Nr. 1273/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (Neufassung) (ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 32).

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 02 09 Visa-Informationssystem (VIS)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 421 500	12 553 358	9 235 500	4 900 366	13 337 171,22	27 956 866,67

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit der Analyse, Entwicklung, Konzeption und Einrichtung eines groß angelegten europaweiten Visa-Informationssystems (VIS) gedeckt werden, insbesondere die Kosten der Netzinfrastruktur und die Kosten von systembezogenen Studien.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

18 02 51 Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Außengrenzen, Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	73 483 714	p.m.	184 770 000	519 227 320,15	329 552 609,10

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 51** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Gemeinsame Maßnahme 98/245/JI vom 19. März 1998 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 EU-Vertrag festgelegt — über ein Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind (Falcone) (ABl. L 99 vom 31.3.1998, S. 8).

Beschluss 2001/512/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Angehörigen der Rechtsberufe (Grotius II — Strafrecht) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 1).

Beschluss 2001/513/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Oisín II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 4).

Beschluss 2001/514/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (Stop II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 7).

Beschluss 2001/515/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über ein Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention (Hippokrates) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 11).

Beschluss 2002/630/JI des Rates vom 22. Juli 2002 über ein Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (AGIS) (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 5).

Beschluss 2007/124/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 1).

Beschluss 2007/125/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 7).

Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Aufgabe aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 02 51 (Fortsetzung)

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ 2007-2013 (KOM(2005) 124 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Mai 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (KOM(2005) 123 endg.).

Entscheidung 2007/599/EG der Kommission vom 27. August 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 233 vom 5.9.2007, S. 3).

Entscheidung 2008/456/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

18 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

18 02 77 01 Pilotprojekt — Abschluss der Terrorismusbekämpfung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 77** (Fortsetzung)

18 02 77 02 Pilotprojekt — Neue integrierte Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor zur Feststellung der Risiken von Sportwetten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	872 374	2 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Spielmanipulationen stellen eine ernsthafte Bedrohung für die Integrität des Sports dar und können von kriminellen Vereinigungen als Mittel zur Geldwäsche genutzt werden. Mit diesem Pilotprojekt wird das Ziel verfolgt, faire Sportwetten sicherzustellen, Korruption im Sport zu verringern und zu verhindern, dass Glücksspiele für kriminelle Zwecke genutzt werden. Unterschiedliche Fachkenntnisse und Erfahrungen sollten kombiniert werden, um neue integrierte Verfahren zu schaffen, die eine Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden, Online- und Offline-Wettanbietern, Glücksspielorganisationen, Sportverbänden, Glücksspielaufsichtsbehörden, Sportvereinen und Sportlern umfassen. Ein verbesserter Informationsaustausch zwischen privaten Akteuren und Strafverfolgungsbehörden sowie zwischen der Polizei in verschiedenen Mitgliedstaaten könnte zu einer besseren Prävention von und einer schnelleren Reaktion auf verdächtige Aktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene führen.

Maßnahmen:

- Erhebung und Analyse von Informationen, die aus qualifizierten Quellen stammen: Online- und Offline-Wettanbieter, Glücksspielorganisationen, Sportverbände, Glücksspielaufsichtsbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden;
- Entwicklung von Risikoindikatoren, die auf nationaler Ebene und Unionsebene anwendbar sind;
- Bewertung der potenziellen Bedrohungen für Sportwetten;
- Verbesserung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen privaten Betreibern und der Polizei und zwischen den Strafverfolgungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten;
- Ermittlung von Sportveranstaltungen, die von bestechlichen Sportlern und/oder Kriminellen für Spielmanipulationen auserkoren werden könnten, auch durch die Überwachung von Medien, Internet und sozialen Netzen;
- Warnung aller Interessenträger vor den speziellen Risiken der Spielmanipulation durch eine angemessene und rechtzeitige Verbreitung von Informationen;
- Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Durchführung von Ermittlungen, falls erforderlich, sowohl im sportlichen als auch im kriminellen Milieu;
- Einrichtung von Arbeitsgruppen oder runden Tischen auf nationaler Ebene, um den Austausch von Ansichten und bewährten Verfahren zwischen Interessenträgern zu fördern;
- Einrichtung von Mechanismen für anonyme Meldungen bei nationalen Ansprechpartnern.

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 02 77 (Fortsetzung)

18 02 77 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 03	ASYL UND MIGRATION								
18 03 01	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds								
18 03 01 01	Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie Solidarität und Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten	3	174 774 553	89 097 433	167 808 176	20 510 000			
18 03 01 02	Unterstützung der legalen Einwanderung in die Union, Förderung der wirksamen Integration von Drittstaatsangehörigen und Ausbau fairer und wirksamer Rückführungsstrategien	3	239 811 829	128 191 655	233 300 864	27 670 000			
	<i>Artikel 18 03 01 — Subtotal</i>		414 586 382	217 289 088	401 109 040	48 180 000			
18 03 02	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen	3	14 991 360	14 991 360	14 518 000	14 518 000	11 999 991,50	9 566 628,50	63,81
18 03 03	Europäische Fingerabdruck-Datenbank (Eurodac)	3	100 000	86 290	100 000	90 000	141 661,90	119 597,16	138,60
18 03 51	Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Rückkehr, Flüchtlinge und Migrationsströme	3	p.m.	117 144 601	p.m.	115 487 390	524 373 269,39	349 922 698,35	298,71
18 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
18 03 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Organisation der Rückkehr im Bereich Migration	3	—	—	—	—	0,—	0,—	
18 03 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Integration von Drittstaatsangehörigen	3	—	—	—	—	0,—	0,—	
18 03 77 04	Pilotprojekt — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
18 03 77 05	Pilotprojekt — Mittel für Folteropfer	3	p.m.	348 949	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	930 568,11	266,68

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 03 77	(Fortsetzung)								
18 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Neuansiedlung von Flüchtlingen in Notsituationen	3	p.m.	436 187	p.m.	500 000	0,—	990 609,59	227,11
18 03 77 07	Pilotprojekt — Untersuchung von Aufnahme-, Schutz- und Integrationsstrategien für unbegleitete Minderjährige in der Union	3	p.m.	218 093	p.m.	500 000	1 000 000,—	575 391,97	263,83
18 03 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen	3	p.m.	p.m.	p.m.	250 000	500 000,—	0,—	
18 03 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern	3	500 000	250 000	3 000 000	1 500 000			
18 03 77 10	Pilotprojekt — Abschluss der Unterstützung für Folteropfer	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 18 03 77 — Subtotal		500 000	1 253 229	3 000 000	3 750 000	3 500 000,—	2 496 569,67	199,21
	Kapitel 18 03 — Total		430 177 742	350 764 568	418 727 040	182 025 390	540 014 922,79	362 105 493,68	103,23

18 03 01 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

18 03 01 01 Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie Solidarität und Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
174 774 553	89 097 433	167 808 176	20 510 000		

Erläuterungen

Die Mittel sollen vor allem zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension, beitragen sowie zur Stärkung der Solidarität und der Lastenteilung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere gegenüber den von den Migrations- und Asylströmen am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten, auch im Wege der praktischen Zusammenarbeit

Bezüglich des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems decken die Mittel die Ausgaben für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aufnahme- und Asylsystemen und für Maßnahmen zur Verbesserung der Kapazität der Mitgliedstaaten zur Gestaltung, Überwachung und Evaluierung ihrer Asylpolitik.

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 01** (Fortsetzung)

18 03 01 01 (Fortsetzung)

Die Mittel decken auch die Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Neuansiedlung, Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, und sonstigen Ad-hoc-Aufnahmen aus humanitären Gründen.

Auf Initiative der Kommission können die Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind. Diese Maßnahmen zielen insbesondere ab auf

- Förderung der Zusammenarbeit in der Union bei der Umsetzung des Unionsrechts und beim Austausch bewährter Vorgehensweisen im Asylbereich, insbesondere im Bereich der Neuansiedlung und der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben und/oder genießen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, einschließlich durch Vernetzung und Informationsaustausch, einschließlich Unterstützung bei der Ankunft und Koordinierungsmaßnahmen zur Förderung der Umsiedlung bei Gemeinschaften, die umgesiedelte Flüchtlinge aufnehmen sollen;
- Einrichtung von länderübergreifenden Kooperationsnetzen und von Pilotprojekten, einschließlich innovativer Projekte, auf der Grundlage von länderübergreifenden Partnerschaften zwischen Einrichtungen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten, die zur Stimulierung der Innovation sowie zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen gebildet werden;
- Untersuchungen und Forschungsarbeiten zu möglichen neuen Formen der Zusammenarbeit in der Union im Bereich Asyl und einschlägigem Unionsrecht sowie die Verbreitung und der Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und sämtliche übrigen Aspekte der Asylpolitik, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen;
- Entwicklung und Anwendung von gemeinsamen Statistikinstrumenten, -methoden und -indikatoren zur Messung politischer Entwicklungen im Bereich Asyl durch die Mitgliedstaaten;
- Vorbereitungs-, Monitoring-, Verwaltungs- und technische Maßnahmen sowie Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, die zur Umsetzung der Asylpolitik erforderlich sind;
- Zusammenarbeit mit Drittländern auf der Grundlage des Gesamtansatzes der Union für Migration und Mobilität, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Mobilitätspartnerschaften und regionalen Schutzprogrammen;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Erfolgen der Unionspolitik im Bereich Inneres.

Die Mittel decken auch die finanzielle Unterstützung, um in einer Notlage dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)

18 03 01 (Fortsetzung)

18 03 01 02 Unterstützung der legalen Einwanderung in die Union, Förderung der wirksamen Integration von Drittstaatsangehörigen und Ausbau fairer und wirksamer Rückführungsstrategien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
239 811 829	128 191 655	233 300 864	27 670 000		

Erläuterungen

Die Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Erleichterung der legalen Zuwanderung in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf wie beispielsweise dem Arbeitsmarktbedarf, wobei die Einwanderungssysteme der Mitgliedstaaten gewährleistet bleiben, zur Förderung der tatsächlichen Integration Drittstaatsangehöriger sowie zur Förderung gerechter und wirksamer Rückkehrstrategien in den Mitgliedstaaten als Beitrag zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung mit besonderem Schwerpunkt auf einer dauerhaften Rückkehr und wirksamen Rückübernahme in den Herkunfts- und den Transitländern.

Bezüglich der legalen Migration und der Integration von Drittstaatsangehörigen decken diese Mittel die Ausgaben für Maßnahmen zur Einwanderung und Ausreisevorbereitung, für Integrationsmaßnahmen, die praktische Zusammenarbeit sowie für Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in den Mitgliedstaaten.

Bezüglich der gerechten und wirksamen Rückkehrstrategien decken diese Mittel die Ausgaben für Maßnahmen zur Begleitung von Rückkehrverfahren, Rückführungsmaßnahmen, die praktische Zusammenarbeit und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in den Mitgliedstaaten.

Auf Initiative der Kommission können die Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind. Diese Maßnahmen zielen insbesondere ab auf

- Förderung der Zusammenarbeit in der Union bei der Umsetzung des Unionsrechts und beim Austausch bewährter Vorgehensweisen in den Bereichen legale Migration, Integration von Drittstaatsangehörigen und Rückführung;
- Einrichtung von länderübergreifenden Kooperationsnetzen und von Pilotprojekten, einschließlich innovativer Projekte, auf der Grundlage von länderübergreifenden Partnerschaften zwischen Einrichtungen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten, die zur Stimulierung der Innovation sowie zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen gebildet werden;
- Untersuchungen und Forschungsarbeiten zu möglichen neuen Formen der Zusammenarbeit in der Union im Bereich Einwanderung, Integration und Rückkehr und einschlägigem Unionsrecht sowie die Verbreitung und der Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und sämtliche übrigen Aspekte der Einwanderungs-, Integrations- und Rückkehrpolitik, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen;
- Entwicklung und Anwendung von gemeinsamen Statistikinstrumenten, -methoden und -indikatoren zur Messung politischer Entwicklungen im Bereich legale Migration, Integration und Rückkehr durch die Mitgliedstaaten;
- Vorbereitungs-, Monitoring-, Verwaltungs- und technische Maßnahmen sowie Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, die für die Durchführung der Einwanderungspolitik erforderlich sind;
- Zusammenarbeit mit Drittländern auf der Grundlage des Gesamtansatzes der Union für Migration und Mobilität, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Rückübernahmeabkommen und Mobilitätspartnerschaften;

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 01** (Fortsetzung)

18 03 01 02 (Fortsetzung)

- Informationsmaßnahmen und -kampagnen in Drittländern zur Stärkung des Bewusstseins für geeignete legale Migrationskanäle und für die Risiken der illegalen Einwanderung;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Erfolgen der Unionspolitik im Bereich Inneres.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben für die Tätigkeiten und künftige Entwicklung des Europäischen Migrationsnetzwerks.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

18 03 02 **Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 991 360	14 991 360	14 518 000	14 518 000	11 999 991,50	9 566 628,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Büros (Titel 1 und 2) und seiner operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Das Büro muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Stellenplan des Büros ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)

18 03 02 (Fortsetzung)

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 14 991 360 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

18 03 03 Europäische Fingerabdruck-Datenbank (Eurodac)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
100 000	86 290	100 000	90 000	141 661,90	119 597,16

Erläuterungen

Die Mittel decken die Ausgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur von Eurodac gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013. Außerdem sind diese Mittel zur Finanzierung des Betriebs von DubliNet bestimmt.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1) (gilt bis zum 19. Juli 2015).

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1) (gilt ab dem 20. Juli 2015).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 03** (Fortsetzung)

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 39 vom 8.2.2014, S. 1).

18 03 51 Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Rückkehr, Flüchtlinge und Migrationsströme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	117 144 601	p.m.	115 487 390	524 373 269,39	349 922 698,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Entscheidung 2002/463/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm) (ABl. L 161 vom 19.6.2002, S. 11).

Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1).

Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45).

Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18).

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)

18 03 51 (Fortsetzung)

Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerkes (ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7).

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Beschluss Nr. 458/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Hinblick auf die Aufhebung der Finanzierung bestimmter Gemeinschaftsmaßnahmen und die Änderung der Finanzierungsobergrenze für die geförderten Maßnahmen (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Mai 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (KOM(2005) 123 endg.).

Entscheidung 2007/815/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 326 vom 12.12.2007, S. 29).

Entscheidung 2007/837/EG der Kommission vom 30. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 330 vom 15.12.2007, S. 48).

Entscheidung 2008/22/EG der Kommission vom 19. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 7 vom 10.1.2008, S. 1).

Entscheidung 2008/457/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 2007/435/EG des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 69).

Entscheidung 2008/458/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 135).

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)

18 03 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

18 03 77 01 Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Organisation der Rückkehr im Bereich Migration

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

18 03 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Integration von Drittstaatsangehörigen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

18 03 77 04 Pilotprojekt — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)

18 03 77 (Fortsetzung)

18 03 77 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

18 03 77 05 Pilotprojekt — Mittel für Folteropfer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	348 949	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	930 568,11

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

18 03 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Neuansiedlung von Flüchtlingen in Notsituationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	436 187	p.m.	500 000	0,—	990 609,59

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 77** (Fortsetzung)

18 03 77 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

18 03 77 07 Pilotprojekt — Untersuchung von Aufnahme-, Schutz- und Integrationsstrategien für unbegleitete Minderjährige in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	218 093	p.m.	500 000	1 000 000,—	575 391,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

18 03 77 08 Vorbereitende Maßnahme — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	250 000	500 000,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)

18 03 77 (Fortsetzung)

18 03 77 08 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Hauptziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist die Errichtung eines Netzwerks für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten, die gerade erst ein Wiederansiedlungsprogramm aufgelegt haben oder sich in absehbarer Zeit an derartigen Programmen beteiligen wollen, und Mitgliedstaaten, die über Erfahrung im Bereich der Wiederansiedlung verfügen, unter Einbeziehung der Erfahrung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und von Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie bewährter Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen. Die vorbereitende Maßnahme erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

- Ermittlung der Gemeinden bzw. Gebietskörperschaften in den Mitgliedstaaten, die gerade erst Wiederansiedlungsprogramme aufgelegt haben (z. B. Portugal, Rumänien) oder dabei sind, solche Programme aufzulegen (z. B. Spanien), und Veranstaltung von Sitzungen mit ausgewählten Gemeinden bzw. Gebietskörperschaften aus Wiederansiedlungsländern (z. B. Vereinigtes Königreich, Niederlande) mit dem Ziel, die „neuen“ Wiederansiedlungsprogramme zu stärken und dafür zu sorgen, dass sie von hoher Qualität und nachhaltig sind;
- Ermittlung der Gemeinden, Gebietskörperschaften oder NRO in den Mitgliedstaaten, die sich noch nicht an Wiederansiedlungsprogrammen beteiligen, aber dem Netzwerk im Hinblick auf eine künftige Beteiligung an derartigen Programmen angehören wollen;
- Abhaltung von Sitzungen von Vertretern der betroffenen Gebietskörperschaften und Gemeinden zusammen mit Vertretern des UNHCR und betroffener NRO sowie Vertretern wieder angesiedelter Flüchtlinge zwecks Festlegung der gemeinsam zu entwickelnden Tätigkeiten, unter anderem Besuche, Erfahrungsaustausche, Ausbildungsmaßnahmen und themenbezogene Sitzungen unter schwerpunktmäßiger Berücksichtigung von Fragen wie Wohnungssituation, Bildung, Beschäftigung usw.;
- Entwicklung eines Formulars zur Erhebung von Informationen bei den verschiedenen Beteiligten über Verfahren, Art der Betreuung vor der Wiederansiedlung, Art der über die wieder anzusiedelnden Flüchtlinge eingeholten Informationen (einschließlich kultureller, gesundheits-, bildungs- und ernährungsspezifischer Aspekte), Infrastruktur, Humanressourcen, Unterbringung, Aufnahme, nach der Wiederansiedlung getroffene Maßnahmen zur Integration der Flüchtlinge, Beteiligung der Gemeinschaft an dem Prozess, wirtschaftliche Hilfe, Prozesskostenhilfe, Lehr- und Lernmittel, Rolle bereits wieder angesiedelter Flüchtlinge im Integrationsprozess, Zusammenarbeit mit NRO;
- Einrichtung einer Taskforce, die über die erforderlichen personellen und technischen Ressourcen verfügt, um die praktischen Aspekte des Projekts abzuwickeln und insbesondere die erforderlichen Sitzungen zu organisieren, die verfügbaren Informationen zu erheben, eine Website zu schaffen und inhaltlich zu gestalten und damit den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen am Wiederansiedlungsprozess beteiligten Parteien zu fördern und Verbindungen zu anderen bestehenden Projekten und/oder Websites, die mit der Wiederansiedlungsproblematik in Zusammenhang stehen, herzustellen. Diese Website wird es auch ermöglichen, dass Informationen über frühere und künftige Sitzungen zwischen den Gemeinden bzw. Gebietskörperschaften allen interessierten Kreisen auf systematischer Basis verfügbar gemacht werden;
- vergleichende Zusammenstellung der von der Taskforce erhobenen Informationen, die anschließend zur Diskussion im Netzwerk verbreitet werden, damit daraus Schlussfolgerungen in Bezug auf bewährte Praktiken gezogen werden können.

Die aus der vorbereitenden Maßnahme gezogenen Lehren werden aufgezeichnet und dem Wiederansiedlungsreferat des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) zur Verfügung gestellt, sobald dieses eingerichtet wurde.

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 77** (Fortsetzung)

18 03 77 08 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

18 03 77 09 Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000	3 000 000	1 500 000		

Erläuterungen

Hauptziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist die Schaffung einer Haushaltlinie, deren Mittel letzten Endes in der Union lebenden Folteropfern — Unionsbürgern und/oder Migranten — zugutekommen sollen. Damit sollen Rehabilitationszentren in die Lage versetzt werden, Folteropfern eine möglichst umfassende Rehabilitation anzubieten, um sie dazu zu befähigen, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden und sich rascher in die europäischen Volkswirtschaften zu integrieren.

Die vorbereitende Maßnahme erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

- Gewährleistung eines Zugangs der Opfer zu einer ganzheitlichen Rehabilitation, wie z. B. multidisziplinären Unterstützungs- und Beratungsleistungen, einschließlich physischer und psychotherapeutischer Behandlungen, Rechtsberatung und sozioökonomischer Unterstützung, durch Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Kosten von (neuen oder bestehenden) Rehabilitationszentren für Folteropfer,
- Unterstützung des Kapazitätsaufbaus von Rehabilitationszentren durch Vernetzungstätigkeiten (innerhalb und außerhalb Europas), Forschung, Ausbildung, Entwicklung gemeinsamer Instrumente, Austausch bewährter Verfahren, Peer-Überwachung zur Verhütung einer stellvertretenden Traumatisierung usw.,
- Unterstützung von Maßnahmen zur Stärkung der persönlichen Handlungskompetenz von Folteropfern und zur generellen Förderung der Integrationsfähigkeit von Folteropfern in den europäischen Ländern,
- Förderung von Unterstützungsmaßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Mitgliedstaaten sich an das Recht auf Rehabilitation gemäß der Definition in der Allgemeinen Bemerkung 3 zu Artikel 14 des CAT halten.

Die Durchführung des genehmigten Pilotprojekts ist seit 2011 ein Erfolg. Der erste Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen erging im Oktober 2011, worauf 31 Anträge von Zentren in 14 Mitgliedstaaten eingingen. Insgesamt wurden bei der Union Finanzhilfen in Höhe von 6 000 000 EUR innerhalb der Union beantragt, was den großen Bedarf der Rehabilitationszentren an einer finanziellen Unterstützung verdeutlicht. Von den 31 Vorschlägen wurden nur vier Projekte finanziert.

Der zweite Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen erfolgte im Juli 2012, worauf 25 Anträge aus verschiedenen Ländern eingereicht wurden. Da 2012 2 000 000 EUR zur Verfügung standen (verglichen mit nur 1 000 000 EUR im Jahr 2011), wurden sieben Projekte ausgewählt.

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)

18 03 77 (Fortsetzung)

18 03 77 09 (Fortsetzung)

Um alle Projekte finanzieren zu können, für die ein Finanzierungsantrag gestellt wurde, wären rund 8 000 000 EUR erforderlich gewesen, was die Wichtigkeit der Mittel und den vorhandenen Bedarf verdeutlicht.

Die Zahl der bisher eingegangenen Anträge belegt den in der Union bestehenden Bedarf an einer Unterstützung der Rehabilitation von Folteropfern.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

18 03 77 10 Pilotprojekt — Abschluss der Unterstützung für Folteropfer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 21 04 77 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Richtlinie Nr. 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 18).

Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union, 2865. Tagung des Rates für Außenbeziehungen, Luxemburg, 29. April 2009.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 389).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“
- POLITISCHE STRATEGIE UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „MIGRATION UND INNERES“

KOMMISSION

TITEL 19

AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

TITEL 19

AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“	22 966 858	22 966 858	24 058 515	24 058 515	30 132 567,08	30 132 567,08
19 02	STABILITÄTS- UND FRIEDENS-INSTRUMENT — KRISENRE-AKTION, KONFLIKTVER-HÜTUNG, FRIEDENSKONSOLI-DIERUNG UND KRISENVOR-SORGE	247 566 000	177 697 519	226 831 560	202 725 237	240 600 475,20	167 215 268,40
19 03	GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP)	320 516 000	267 656 623	314 119 000	234 475 000	352 932 973,54	312 216 967,31
19 04	WAHLBEOBACHTUNGSMISSIO-NEN	41 267 086	30 162 748	40 370 869	22 125 916	38 265 705,98	26 036 039,18
19 05	ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSINSTRU-MENTS (PI)	114 428 000	67 121 090	115 351 506	21 363 663	23 384 771,17	18 946 704,29
19 06	INFORMATIONSMASSNAHMEN ZUM THEMA AUSSENBEZIE-HUNGEN DER UNION	12 500 000	12 236 901	12 000 000	12 786 124	12 177 492,94	11 482 882,31
	Titel 19 — Total	759 243 944	577 841 739	732 731 450	517 534 455	697 493 985,91	566 030 428,57

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

TITEL 19

AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
19 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“					
19 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“					
19 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im „Dienst für außenpolitische Instrumente“	5,2	8 146 703	7 892 547	7 238 031,08	88,85
19 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“ in den Delegationen der Union	5,2	p.m.	p.m.	6 593 279,23	
	<i>Artikel 19 01 01 — Subtotal</i>		8 146 703	7 892 547	13 831 310,31	169,78
19 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Außenpolitische Instrumente“					
19 01 02 01	Externes Personal des „Dienstes für außenpolitische Instrumente“	5,2	1 944 250	1 907 807	1 814 451,23	93,32
19 01 02 02	Externes Personal der Delegationen der Union im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“	5,2	235 701	288 968	873 184,—	370,46
19 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des „Dienstes für außenpolitische Instrumente“	5,2	525 211	521 990	498 723,—	94,96
19 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben der Delegationen der Union im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“	5,2	27 779	35 572	434 490,08	1 564,10
	<i>Artikel 19 01 02 — Subtotal</i>		2 732 941	2 754 337	3 620 848,31	132,49
19 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“					

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
19 01 03	(Fortsetzung)					
19 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des „Dienstes für außenpolitische Instrumente“	5,2	517 202	510 964	543 919,46	105,17
19 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Delegationen der Union im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“	5,2	130 108	311 331	3 609 319,—	2 774,09
	<i>Artikel 19 01 03 — Subtotal</i>		647 310	822 295	4 153 238,46	641,62
19 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“					
19 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Stabilitäts- und Friedensinstrument	4	6 480 177	7 000 000	7 010 432,31	108,18
19 01 04 02	Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	4	250 000	350 000	443 762,—	177,50
19 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) — Ausgaben für Wahlbeobachtungsmissionen	4	586 727	700 000	521 622,69	88,90
19 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Partnerschaftsinstrument	4	3 960 000	4 265 336	37 353,—	0,94
	<i>Artikel 19 01 04 — Subtotal</i>		11 276 904	12 315 336	8 013 170,—	71,06
19 01 06	Exekutivagenturen					
19 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument	4	163 000	274 000	514 000,—	315,34
	<i>Artikel 19 01 06 — Subtotal</i>		163 000	274 000	514 000,—	315,34
	Kapitel 19 01 — Total		22 966 858	24 058 515	30 132 567,08	131,20

19 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“

19 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im „Dienst für außenpolitische Instrumente“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 146 703	7 892 547	7 238 031,08

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)**19 01 01** (Fortsetzung)

19 01 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Es wird mehr Personal der Kommission im Krisenreaktionsmanagement eingesetzt werden, damit genügend Kapazitäten für die Weiterbearbeitung der Vorschläge der zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Krisenreaktion bereitstehen.

19 01 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	6 593 279,23

Erläuterungen

Die Kommission wird hoch qualifiziertes Fachpersonal für Menschenrechtsfragen auf der Grundlage eines langfristigen Beschäftigungsverhältnisses einstellen.

Es wird ausreichend Personal für die Durchführung von Krisenreaktionsmaßnahmen zur Weiterbearbeitung der Vorschläge der zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Krisenreaktion bereitstehen.

19 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Außenpolitische Instrumente“

19 01 02 01 Externes Personal des „Dienstes für außenpolitische Instrumente“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 944 250	1 907 807	1 814 451,23

19 01 02 02 Externes Personal der Delegationen der Union im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
235 701	288 968	873 184,—

19 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben des „Dienstes für außenpolitische Instrumente“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
525 211	521 990	498 723,—

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)**19 01 02** (Fortsetzung)

19 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben der Delegationen der Union im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
27 779	35 572	434 490,08

19 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“

19 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des „Dienstes für außenpolitische Instrumente“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
517 202	510 964	543 919,46

19 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Delegationen der Union im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
130 108	311 331	3 609 319,—

19 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“

19 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Stabilitäts- und Friedensinstrument

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 480 177	7 000 000	7 010 432,31

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung von:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)

19 01 04 (Fortsetzung)

19 01 04 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z.B. Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen, Vorbereitung und Austausch von Erkenntnissen und bewährter Praxis sowie für Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder fachliche Unterstützungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen;
- Forschungstätigkeiten zu einschlägigen Fragen und diesbezügliche Verbreitungsmaßnahmen;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten zulasten des Kapitels 19 02.

19 01 04 02 Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
250 000	350 000	443 762,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von unterstützenden Maßnahmen zur Umsetzung der GASP, für die die Kommission nicht über die erforderliche Erfahrung verfügt bzw. zusätzliche Unterstützung benötigt. Sie dienen der Deckung von:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)**19 01 04** (Fortsetzung)

19 01 04 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden; dies schließt Kosten ein, die mit der Aktualisierung und Pflege der „electronic-Consolidated Targeted Financial Sanctions List (e-CTFSL)“ verbunden sind, die für die Anwendung finanzieller Sanktionen erforderlich ist, die zur Verwirklichung der im Vertrag über die Europäische Union festgelegten Zielen der GASP verhängt werden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten zulasten des Kapitels 19 03.

19 01 04 03 Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) — Ausgaben für Wahlbeobachtungsmissionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
586 727	700 000	521 622,69

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung von:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Kommissionssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Zeitarbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Kommissionssitz sind auf 336 727 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen Kosten pro Personenjahr zugrunde, wovon 95 % für die Gehälter des betreffenden Personals und 5 % für die Kosten der für dieses Personal anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen, Vorbereitung und Austausch von Erkenntnissen und bewährter Praxis sowie für Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder fachliche Unterstützungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen;

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)

19 01 04 (Fortsetzung)

19 01 04 03 (Fortsetzung)

- Forschungstätigkeiten zu einschlägigen Fragen und diesbezügliche Verbreitungsmaßnahmen;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten zulasten des Kapitels 19 04.

19 01 04 04 Unterstützungsausgaben für das Partnerschaftsinstrument

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 960 000	4 265 336	37 353,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z.B. Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen, Vorbereitung und Austausch von Erkenntnissen und bewährter Praxis sowie für Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder fachliche Unterstützungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen;
- Forschungstätigkeiten zu einschlägigen Fragen und diesbezügliche Verbreitungsmaßnahmen;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)**19 01 04** (Fortsetzung)

19 01 04 04 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten zulasten des Kapitels 19 05.

19 01 06 Exekutivagenturen

19 01 06 01 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
163 000	274 000	514 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur bestimmt, die im Zuge der Verwaltung der aus den Mitteln im Rahmen von Kapitel 19 05 finanzierten Projekte anfallen, die der Agentur übertragen wurde.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)**19 01 06** (Fortsetzung)

19 01 06 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 234/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 77).

Verweise

Beschluss C(2013) 9198 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union und der EEF-Zuweisungen.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTEKAPITEL 19 02 — STABILITÄTS- UND FRIEDENSINSTRUMENT — KRISENREAKTION, KONFLIKTVERHÜTUNG,
FRIEDENSKONSOLIDIERUNG UND KRISENVORSORGE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 02	STABILITÄTS- UND FRIEDENSINSTRUMENT — KRISENREAKTION, KONFLIKTVERHÜTUNG, FRIEDENSKONSOLIDIERUNG UND KRISENVORSORGE								
19 02 01	Reaktion auf Krisen und im Entstehen begriffene Krisen	4	222 566 000	96 457 427	204 337 467	69 058 582			
19 02 02	Unterstützung von Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung und Krisenvorsorge	4	25 000 000	8 735 494	22 494 093	2 565 739			
19 02 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfall (2007-2013)	4	p.m.	72 504 598	p.m.	130 875 916	240 600 475,20	166 809 802,87	230,07
19 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
19 02 77 01	Pilotprojekt — Programm für friedensbildende Maßnahmen von NRO	4	p.m.	p.m.	p.m.	225 000	0,—	405 465,53	
	Artikel 19 02 77 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	225 000	0,—	405 465,53	
	Kapitel 19 02 — Total		247 566 000	177 697 519	226 831 560	202 725 237	240 600 475,20	167 215 268,40	94,10

19 02 01 Reaktion auf Krisen und im Entstehen begriffene Krisen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
222 566 000	96 457 427	204 337 467	69 058 582		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll durch eine wirksame Reaktion rasch zu Stabilität beigetragen werden, um die Erhaltung, Schaffung oder Wiederherstellung der wesentlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Umsetzung der außenpolitischen Maßnahmen und Aktionen der Union nach Artikel 21 AEUV zu unterstützen. Die technische und finanzielle Unterstützung kann geleistet werden als Reaktion auf eine Notsituation, einen Krisenfall oder eine sich abzeichnende Krise, auf eine Situation, die eine Bedrohung der Demokratie, von Recht und Ordnung, des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder der Sicherheit und des Schutzes von Einzelpersonen, insbesondere jener, die in instabilen Situationen geschlechtsbezogener Gewalt ausgesetzt sind, darstellt, oder auf eine Situation, die in einen bewaffneten Konflikt zu eskalieren droht oder das betreffende Drittland bzw. die betreffenden Drittländer erheblich destabilisieren könnte.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Unions-Treuhandfonds ergänzt werden.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 02 — STABILITÄTS- UND FRIEDENSINSTRUMENT — KRISENREAKTION, KONFLIKTVERHÜTUNG, FRIEDENSKONSOLIDIERUNG UND KRISENVORSORGE (Fortsetzung)**19 02 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlage*

Verordnung (EU) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (ABL L 77 vom 15.3.2014, S. 1).

19 02 02 *Unterstützung von Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung und Krisenvorsorge**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 000 000	8 735 494	22 494 093	2 565 739		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll zur Konfliktverhütung sowie zur Gewährleistung der Kapazitäten und der Vorsorge für die Bewältigung von Situationen vor und nach einer Krise und zur Friedenskonsolidierung beigetragen werden. Diese technische und finanzielle Hilfe umfasst die Unterstützung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung der Kapazitäten der Union und ihrer Partner für die Verhütung von Konflikten, die Konsolidierung des Friedens und die Deckung des Bedarfs in Vor- und Nachkrisensituationen, und zwar unter gebührender Berücksichtigung der Bedeutung, die der Stärkung der Position von Frauen und dem Gender Mainstreaming zukommt, und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie staatlichen Akteuren und Akteuren der Zivilgesellschaft.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge richten sich nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (ABL L 77 vom 15.3.2014, S. 1).

19 02 51 *Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfall (2007-2013)**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	72 504 598	p.m.	130 875 916	240 600 475,20	166 809 802,87

KAPITEL 19 02 — STABILITÄTS- UND FRIEDENSINSTRUMENT — KRISENREAKTION, KONFLIKTVERHÜTUNG, FRIEDENSKONSOLIDIERUNG UND KRISENVORSORGE (Fortsetzung)**19 02 51** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren bestimmt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge richten sich nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1).

19 02 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

19 02 77 01 Pilotprojekt — Programm für friedensbildende Maßnahmen von NRO

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	225 000	0,—	405 465,53

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen im Rahmen des Pilotprojekts aus vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 03	GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP)								
19 03 01	Stabilitätsfördernde Maßnahmen durch Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und Sonderbeauftragte der Europäischen Union								
19 03 01 01	Beobachtermission in Georgien	4	23 000 000	19 225 061	23 000 000	15 000 000	26 650 000,—	22 629 444,—	117,71
19 03 01 02	EULEX KOSOVO	4	85 000 000	85 638 907	100 000 000	72 750 000	110 000 000,—	94 440 660,—	110,28
19 03 01 03	EUPOL AFGHANISTAN	4	65 000 000	61 170 648	40 500 000	30 000 000	77 800 000,—	58 419 180,76	95,50
19 03 01 04	Andere Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen	4	85 250 000	66 370 152	65 619 000	75 750 000	89 133 066,95	99 524 813,36	149,95
19 03 01 05	Sofortmaßnahmen	4	20 000 000	1 747 732	35 000 000	9 100 000	0,—	0,—	0
19 03 01 06	Vorbereitende Maßnahmen und Folgemaßnahmen	4	5 266 000	275 268	7 000 000	2 625 000	2 156 114,59	2 376 780,20	863,44
19 03 01 07	Sonderbeauftragte der Europäischen Union	4	20 000 000	9 153 836	25 000 000	15 750 000	23 473 500,—	20 145 375,22	220,08
	Artikel 19 03 01 — Subtotal		303 516 000	243 581 604	296 119 000	220 975 000	329 212 681,54	297 536 253,54	122,15
19 03 02	Unterstützung von Nichtverbreitungs- und Abrüstungsmaßnahmen	4	17 000 000	24 075 019	18 000 000	13 500 000	23 720 292,—	14 680 713,77	60,98
	Kapitel 19 03 — Total		320 516 000	267 656 623	314 119 000	234 475 000	352 932 973,54	312 216 967,31	116,65

Erläuterungen

Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik stellt sicher, dass das Europäische Parlament eng in allen Phasen des Entscheidungsprozesses beteiligt wird. Die in Nummer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Abl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1) geregelten gemeinsamen Beratungen, die auf der Grundlage der Erklärung der Hohen Vertreterin zur politischen Rechenschaftspflicht (Abl. C 210 vom 3.8.2010, S. 1) weiter intensiviert werden sollen, müssen zur Förderung eines ständigen Dialogs zwischen der Hohen Vertreterin und dem Europäischen Parlament über die grundlegenden Optionen und Hauptaspekte der GASP der Union einschließlich der Durchführung von Konsultationen vor der Annahme von Mandaten und Strategien beitragen. Um die interinstitutionelle Kohärenz im Bereich der GASP zu verstärken und allen Organen eine auf dem neuesten Stand befindliche Fachberatung zu bieten und damit die Entwicklung einer kohärenteren und wirksameren GASP zu ermöglichen, werden politisch relevante Untersuchungen von Experten, gegebenenfalls auch vom Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien und sonstigen Akteuren, bereitgestellt.

19 03 01 Stabilitätsfördernde Maßnahmen durch Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und Sonderbeauftragte der Europäischen Union

Erläuterungen

Unter diesen Artikel fallen die Krisenmanagementmaßnahmen und -operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) zur Beobachtung und Überprüfung von Friedensprozessen, die Konfliktbeilegung und andere Stabilisierungsmaßnahmen sowie Rechtsstaatlichkeits- und Polizeimissionen. Möglich sind Maßnahmen zur Überwachung von Grenzübergängen, Friedens- oder Waffenstillstandsvereinbarungen oder generell von politischen bzw. sicherheitspolitischen Entwicklungen. Wie bei allen im Rahmen dieses Kapitels finanzierten Maßnahmen müssen die jeweiligen Maßnahmen ziviler Art sein.

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 01** (Fortsetzung)

19 03 01 01 Beobachtermission in Georgien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 000 000	19 225 061	23 000 000	15 000 000	26 650 000,—	22 629 444,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Beobachtermission der Union in Georgien im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage bestimmt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/452/GASP des Rates vom 12. August 2010 über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia (Abl. L 213 vom 13.8.2010, S. 43).

19 03 01 02 EULEX KOSOVO

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
85 000 000	85 638 907	100 000 000	72 750 000	110 000 000,—	94 440 660,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage bestimmt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)

19 03 01 (Fortsetzung)

19 03 01 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO (ABl. L 42 vom 16.2.2008, S. 92).

19 03 01 03 EUPOL AFGHANISTAN

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
65 000 000	61 170 648	40 500 000	30 000 000	77 800 000,—	58 419 180,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage bestimmt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/279/GASP des Rates vom 18. Mai 2010 über die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN) (ABl. L 123 vom 19.5.2010, S. 4).

19 03 01 04 Andere Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
85 250 000	66 370 152	65 619 000	75 750 000	89 133 066,95	99 524 813,36

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 01** (Fortsetzung)

19 03 01 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung anderer Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen bestimmt, ausgenommen EULEX KOSOVO, EUMM Georgia und EUPOL AFGHANISTAN. Aus diesen Mitteln soll auch das Funktionieren des Sekretariats des Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs und seines internetgestützten Fernunterrichts-systems für Fortgeschrittene sowie der Betrieb eines Lagers für zivile GSVP-Missionen finanziert werden.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Unions-Treuhandfonds ergänzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP des Rates vom 25. November 2005 zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) (ABl. L 327 vom 14.12.2005, S. 28).

Beschluss 2010/330/GASP des Rates vom 14. Juni 2010 betreffend die integrierte Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union für Irak, EUJUST LEX-IRAQ (ABl. L 149 vom 15.6.2010, S. 12).

Beschluss 2010/565/GASP des Rates vom 21. September 2010 über die Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo (EUSEC RD Congo) (ABl. L 248 vom 22.9.2010, S. 59).

Beschluss 2010/576/GASP des Rates vom 23. September 2010 über die Polizeimission der Europäischen Union im Rahmen der Reform des Sicherheitssektors und ihre Schnittstelle zur Justiz in der Demokratischen Republik Kongo (EUPOL RD Congo) (ABl. L 254 vom 29.9.2010, S. 33).

Beschluss 2012/389/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP NESTOR) (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 40).

Beschluss 2012/392/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 48).

Beschluss 2012/698/GASP des Rates vom 13. November 2012 über die Einrichtung eines Vorratslagers für zivile Krisenbewältigungsmissionen (ABl. L 314 vom 14.11.2012, S. 25).

Beschluss 2013/189/GASP des Rates vom 22. April 2013 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK) und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 2008/550/GASP (ABl. L 112 vom 24.4.2013, S. 22).

Beschluss 2013/233/GASP des Rates vom 22. Mai 2013 über die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen) (ABl. L 138 vom 24.5.2013, S. 15).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)

19 03 01 (Fortsetzung)

19 03 01 04 (Fortsetzung)

Beschluss 2013/354/GASP des Rates vom 3. Juli 2013 über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (ABl. L 185 vom 4.7.2013, S. 12).

Beschluss 2014/219/GASP des Rates vom 15 April 2014 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) (ABl. L 113 vom 16.4.2014, S. 21).

Beschluss 2014/486/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 über die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) (ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 42).

19 03 01 05 Sofortmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 000 000	1 747 732	35 000 000	9 100 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung unvorhergesehener Maßnahmen bestimmt, die unter Artikel 19 03 01 fallen und gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden und unmittelbar durchgeführt werden müssen.

Dieser Artikel dient gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1) auch der Flexibilität im Rahmen des GASP-Haushalts.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

19 03 01 06 Vorbereitende Maßnahmen und Folgemaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 266 000	275 268	7 000 000	2 625 000	2 156 114,59	2 376 780,20

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 01** (Fortsetzung)

19 03 01 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von vorbereitenden Maßnahmen, mit denen die Voraussetzungen für Aktionen der Union im GASP-Bereich und für die Annahme der erforderlichen Rechtsakte geschaffen werden. Finanziert werden können Evaluierungs- und Analysemaßnahmen (Ex-ante-Bewertung der Mittel, spezifische Studien, die Organisation von Konferenzen, Erkundungen vor Ort). Insbesondere bei den Krisenmanagementoperationen der Union und für die Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) könnten die vorbereitenden Maßnahmen unter anderem dazu dienen, die operativen Erfordernisse für eine geplante Aktion zu beurteilen, für eine rasche Bereitstellung erster Kräfte und Ressourcen zu sorgen (z. B. Missionskosten, Kauf von Ausrüstung, Vorfinanzierung der laufenden Kosten und der Versicherungskosten in der Startphase) oder vor Ort die Voraussetzungen für den Beginn der Operation zu schaffen. Darüber hinaus können damit Sachverständige zur Unterstützung der Krisenmanagementoperationen der Union in bestimmten technischen Fragen (z. B. Ermittlung und Beurteilung des Beschaffungsbedarfs) oder das Sicherheitstraining für das an einer GSVP-Mission/EUSR-Team beteiligte Personal finanziert werden.

Auch Folgemaßnahmen und Audits der GASP-Aktionen sowie die Finanzierung aller Abschlusszahlungen für bereits abgeschlossene Aktionen sind dadurch abgedeckt.

Diese Mittel decken ferner die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichung, die direkt zur Verwirklichung des Zieles der Aktionen, die unter die Posten 19 03 01 01, 19 03 01 02, 19 03 01 03, 19 03 01 04 und 19 03 01 07 fallen, beitragen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

19 03 01 07 Sonderbeauftragte der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 000 000	9 153 836	25 000 000	15 750 000	23 473 500,—	20 145 375,22

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 01** (Fortsetzung)

19 03 01 07 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken alle Kosten im Zusammenhang mit der Ernennung der Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) gemäß Artikel 33 des Vertrags über die Europäische Union.

Bei der Ernennung der EUSR sollte der Politik der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender-Mainstreaming gebührend Rechnung getragen werden, weshalb die Ernennung von Frauen zu EUSR zu fördern ist.

Abgedeckt sind die Kosten für die Bezüge der EUSR und die Aufstellung ihrer Teams und/oder die Einrichtung ihrer Unterstützungsstrukturen, einschließlich der Personalkosten, die nicht mit dem von den Mitgliedstaaten oder den Organen der Union abgestellten Personal zusammenhängen. Ferner sind die Kosten für etwaige Projekte, die unter der unmittelbaren Verantwortung eines EUSR durchgeführt werden, abgedeckt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/130/GASP des Rates vom 10. März 2014 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Sahelzone (ABl. L 71 vom 12.3.2014, S. 14).

Beschluss 2014/383/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan (ABl. L 183 vom 24.6.2014, S. 60).

Beschluss 2014/384/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 zur Änderung des Beschlusses 2011/426/GASP zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (ABl. L 183 vom 24.6.2014, S. 65).

Beschluss 2014/385/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte (ABl. L 183 vom 24.6.2014, S. 66).

Beschluss 2014/400/GASP des Rates vom 26. Juni 2014 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo (ABl. L 188 vom 27.6.2014, S. 68).

Beschluss 2014/438/GASP des Rates vom 8. Juli 2014 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien (ABl. L 200 vom 9.7.2014, S. 11).

Beschluss 2014/673/GASP des Rates vom 25. September 2014 zur Änderung des Beschlusses 2013/527/GASP zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika (ABl. L 282 vom 26.9.2014, S. 22).

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)

19 03 02 Unterstützung von Nichtverbreitungs- und Abrüstungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 000 000	24 075 019	18 000 000	13 500 000	23 720 292,—	14 680 713,77

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die einen Beitrag zur Reduzierung von (atomaren, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen leisten sollen und zwar vorwiegend im Rahmen der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Dezember 2003). Dazu gehört die Unterstützung von Maßnahmen, die von internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführt werden.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen gegen die Verbreitung konventioneller Waffen und zur Bekämpfung der die Stabilität gefährdenden Anhäufung und des Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen bestimmt. Dazu gehört die Unterstützung von Maßnahmen, die von internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführt werden.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/461/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 zur Unterstützung der Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 219 vom 20.8.2010, S. 28).

Beschluss 2010/430/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 zur Schaffung eines Europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungsfragen zur Unterstützung der Durchführung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 202 vom 4.8.2010, S. 5).

Beschluss 2010/585/GASP des Rates vom 27. September 2010 zur Unterstützung der Tätigkeiten der IAEO in den Bereichen nukleare Sicherheit und Verifikation im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 259 vom 1.10.2010, S. 10).

Beschluss 2011/428/GASP des Rates vom 18. Juli 2011 zur Unterstützung der Tätigkeiten des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen hinsichtlich der Umsetzung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (ABl. L 188 vom 19.7.2011, S. 37).

Beschluss 2011/166/GASP des Rates vom 23. März 2012 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 87 vom 24.3.2012, S. 49).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 02** (Fortsetzung)

Beschluss 2012/281/GASP des Rates vom 29. Mai 2012 im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie zur Unterstützung des Vorschlags der Union für einen Internationalen Verhaltenskodex für Weltraumtätigkeiten (ABl. L 140 vom 30.5.2012, S. 68).

Beschluss 2012/421/GASP des Rates vom 23. Juli 2012 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BWÜ) im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 196 vom 24.7.2012, S. 61).

Beschluss 2012/423/GASP des Rates vom 23. Juli 2012 zur Unterstützung der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/805/GASP des Rates (ABl. L 196 vom 24.7.2012, S. 74).

Beschluss 2012/662/GASP des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr des illegalen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der übermäßigen Anhäufung dieser Waffen im Raum der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (ABl. L 297 vom 26.10.2012, S. 29).

Beschluss 2012/699/GASP des Rates vom 13. November 2012 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Vorbereitungscommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 314 vom 14.11.2012, S. 27).

Beschluss 2012/700/GASP des Rates vom 13. November 2012 im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie zur Unterstützung der Durchführung des von den Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung verabschiedeten Aktionsplans von Cartagena 2010-2014 (ABl. L 314 vom 14.11.2012, S. 40).

Beschluss 2012/711/GASP des Rates vom 19. November 2012 über Unterstützung für Maßnahmen der Union zur Förderung der Waffenausfuhrkontrolle und der Anwendung der Grundsätze und Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP in Drittländern (ABl. L 321 vom 20.11.2012, S. 62).

Beschluss 2013/320/GASP des Rates vom 24. Juni 2013 zur Unterstützung von Maßnahmen zur physischen Sicherung und Verwaltung von Lagerbeständen, um die Gefahr des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition in Libyen und in der Region zu verringern (ABl. L 173 vom 26.6.2013, S. 54).

Beschluss 2013/391/GASP des Rates vom 22. Juli 2013 zur Unterstützung der konkreten Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 198 vom 23.7.2013, S. 40).

Beschluss 2013/517/GASP des Rates vom 21. Oktober 2013 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation in den Bereichen nukleare Sicherung und Verifikation im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 281 vom 23.10.2013, S. 6).

Beschluss 2013/668/GASP des Rates vom 18. November 2013 zur Unterstützung der Maßnahmen der Weltgesundheitsorganisation auf dem Gebiet der biologischen Sicherheit im Rahmen der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 310 vom 20.11.2013, S. 13).

Beschluss 2013/698/GASP des Rates vom 25. November 2013 zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus für illegale Kleinwaffen und leichte Waffen und andere illegale konventionelle Waffen und Munition zur Minderung des Risikos ihres illegalen Handels (ABl. L 320 vom 30.11.2013, S. 34).

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 02** (Fortsetzung)

Beschluss 2013/726/GASP des Rates vom 9. Dezember 2013 zur Unterstützung der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und des Beschlusses EC-M-33/Dec 1 des Exekutivrats der OVCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 329 vom 10.12.2013, S. 41).

Beschluss 2013/730/GASP des Rates vom 9. Dezember 2013 zur Unterstützung der auf Abrüstung und Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) in Südosteuropa im Rahmen der EU-Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit (ABl. L 332 vom 11.12.2013, S. 19).

Beschluss 2013/768/GASP des Rates vom 16. Dezember 2013 zu EU-Maßnahmen zur Unterstützung des Vertrags über den Waffenhandel im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 56).

Beschluss 2014/129/GASP des Rates vom 10. März 2014 zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 71 vom 12.3.2014, S. 3).

Beschluss 2014/912/GASP des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Unterstützung von Maßnahmen zur physischen Sicherung und Verwaltung von Lagerbeständen, um die Gefahr des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und der dazugehörigen Munition in der Sahel-Region zu verringern (ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 30).

Beschluss 2014/913/GASP des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 44).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 04 — WAHLBEOBACHTUNGSMISSIONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 04	WAHLBEOBACHTUNGSMISSIONEN								
19 04 01	<i>Verbesserung der Verlässlichkeit von Wahlverfahren, insbesondere durch Wahlbeobachtungsmissionen</i>	4	41 267 086	27 698 700	40 370 869	8 525 916			
19 04 51	<i>Abschluss von Maßnahmen in Bereich Wahlbeobachtungsmissionen (aus der Zeit vor 2014)</i>	4	p.m.	2 464 048	p.m.	13 600 000	38 265 705,98	26 036 039,18	1 056,64
Kapitel 19 04 — Total			41 267 086	30 162 748	40 370 869	22 125 916	38 265 705,98	26 036 039,18	86,32

19 04 01 *Verbesserung der Verlässlichkeit von Wahlverfahren, insbesondere durch Wahlbeobachtungsmissionen*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
41 267 086	27 698 700	40 370 869	8 525 916		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen zum Aufbau von Vertrauen in demokratische Wahlprozesse und Institutionen durch den Einsatz von Wahlbeobachtungsmissionen der EU und andere Maßnahmen zur Überwachung von Wahlprozessen sowie durch Unterstützung für den Ausbau der Wahlbeobachtungskapazitäten auf regionaler und nationaler Ebene.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 235/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 85).

19 04 51 *Abschluss von Maßnahmen in Bereich Wahlbeobachtungsmissionen (aus der Zeit vor 2014)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 464 048	p.m.	13 600 000	38 265 705,98	26 036 039,18

KAPITEL 19 04 — WAHLBEOBACHTUNGSMISSIONEN (Fortsetzung)**19 04 51** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 05 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSINSTRUMENTS (PI)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 05	ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSIN- STRUMENTS (PI)								
19 05 01	<i>Zusammenarbeit mit Drittländern zur För- derung von Unions- und gemeinsamen Inte- ressen</i>	4	102 720 000	41 392 773	106 108 730	3 764 708			
19 05 20	<i>„Erasmus+“ — Beitrag aus dem Partner- schaftsinstrument</i>	4	11 708 000	9 210 362	8 242 776	524 166			
19 05 51	<i>Abschluss von Maß- nahmen im Bereich „Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit industrialisierten Dritt- ländern“ (2007-2013)</i>	4	p.m.	16 517 955	p.m.	16 574 789	23 384 771,17	18 946 704,29	114,70
19 05 77	<i>Pilotprojekte und vor- bereitende Maßnahmen</i>								
19 05 77 01	Pilotprojekt — Trans- atlantische Methoden für den Umgang mit globalen Herausforderungen	4	—	—	—	—	0,—	0,—	
19 05 77 02	Vorbereitende Maß- nahme — Zusammen- arbeit mit der Nördlichen und der Südlichen Transatlantischen Di- mension	4	p.m.	p.m.	1 000 000	500 000			
	Artikel 19 05 77 — Subtotal		p.m.	p.m.	1 000 000	500 000	0,—	0,—	
	Kapitel 19 05 — Total		114 428 000	67 121 090	115 351 506	21 363 663	23 384 771,17	18 946 704,29	28,23

19 05 01 *Zusammenarbeit mit Drittländern zur Förderung von Unions- und gemeinsamen Interessen*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
102 720 000	41 392 773	106 108 730	3 764 708		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Zusammenarbeit mit Drittländern zur Förderung von Unions- und gemeinsamen Interessen im Rahmen des Partnerschaftsinstruments, vorrangig der Zusammenarbeit mit Industrie- und Entwicklungsländern, die auf der weltpolitischen Bühne, u. a. in der Außenpolitik, in Weltwirtschaft und -handel, in multilateralen Foren, bei der globalen Governance und bei der Bewältigung von Herausforderungen, die von globaler Tragweite oder für die EU von besonderem Interesse sind, an Bedeutung gewinnen. Diese Zusammenarbeit umfasst Maßnahmen zur Unterstützung der bilateralen, regionalen und multilateralen Beziehungen der Union im Hinblick auf die Inangriffnahme globaler Herausforderungen, die Umsetzung der internationalen Dimension der Strategie „Europa 2020“, die Förderung von Handels- und Investitionsmöglichkeiten, Public Diplomacy und Sensibilisierungsmaßnahmen.

KAPITEL 19 05 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSINSTRUMENTS (PI) (Fortsetzung)**19 05 01** (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel wird ferner für die Durchführung des Projekts „Zusammenarbeit mit der Nördlichen und der Südlichen Transatlantischen Dimension“ verwendet, das auf die Begründung eines umfassenderen transatlantischen Dialogs und einer umfassenderen transatlantischen Zusammenarbeit unter Beteiligung der Staaten des nördlichen und des südlichen Atlantikraums abzielt, um sich gemeinsamen globalen Herausforderungen zu stellen. Es soll untersucht werden, inwieweit es möglich ist, gemeinsame kurz- und längerfristige Ziele in Bereichen wie wirtschaftliche Zusammenarbeit, Global Governance, Entwicklungszusammenarbeit, Klimawandel, Sicherheit und Energie umzusetzen. Die Vorbereitende Maßnahme dient zur Stärkung eines Dreiecksdialogs oder gar eines erweiterten atlantischen Dialogs wie auch zur Förderung des Gedankens einer umfassenderen atlantischen Gemeinschaft.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 234/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Abl. L 77 vom 15.3.2014, S. 77).

19 05 20 **„Erasmus+“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 708 000	9 210 362	8 242 776	524 166		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der aus dem Instrument im Außenbereich bereitgestellten technischen und finanziellen Unterstützung zur Stärkung der internationalen Dimension der Hochschulbildung im Rahmen der Umsetzung des Programms „Erasmus+“.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Informationshalber ist anzumerken, dass es sich bei diesen angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 05 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSINSTRUMENTS (PI) (Fortsetzung)

19 05 20 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 234/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 77).

19 05 51 **Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern“ (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	16 517 955	p.m.	16 574 789	23 384 771,17	18 946 704,29

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 41).

19 05 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

19 05 77 01 Pilotprojekt — Transatlantische Methoden für den Umgang mit globalen Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

KAPITEL 19 05 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSINSTRUMENTS (PI) (Fortsetzung)**19 05 77** (Fortsetzung)

19 05 77 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung noch bestehender, im Rahmen des Pilotprojekts eingegangener Verpflichtungen aus vorangegangenen Jahren bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Entschlüsse des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2006 zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten im Rahmen eines transatlantischen Partnerschaftsabkommens (ABl. C 298 E vom 8.12.2006, S. 226) und zu den transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen EU-USA (ABl. C 298 E vom 8.12.2006, S. 235).

19 05 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit der Nördlichen und der Südlichen Transatlantischen Dimension

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der Vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Ziel der Vorbereitenden Maßnahme ist die Begründung eines umfassenderen transatlantischen Dialogs und einer umfassenderen transatlantischen Zusammenarbeit unter Beteiligung der Staaten des nördlichen und des südlichen Atlantikraums, um sich gemeinsamen globalen Herausforderungen zu stellen. Es soll untersucht werden, inwieweit es möglich ist, gemeinsame kurz- und längerfristige Ziele in Bereichen wie wirtschaftliche Zusammenarbeit, Global Governance, Entwicklungszusammenarbeit, Klimawandel, Sicherheit und Energie umzusetzen. Die Vorbereitende Maßnahme dient zur Stärkung eines Dreiecksdialogs oder gar eines erweiterten atlantischen Dialogs wie auch zur Förderung des Gedankens einer umfassenderen atlantischen Gemeinschaft.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 06 — INFORMATIONSMASSNAHMEN ZUM THEMA AUSSENBEZIEHUNGEN DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 06	INFORMATIONSMASSNAHMEN ZUM THEMA AUSSENBEZIEHUNGEN DER UNION								
19 06 01	Informationsmaßnahmen zum Thema Außenbeziehungen der Union	4	12 500 000	12 236 901	12 000 000	12 786 124	12 177 492,94	11 482 882,31	93,84
	Kapitel 19 06 — Total		12 500 000	12 236 901	12 000 000	12 786 124	12 177 492,94	11 482 882,31	93,84

19 06 01 Informationsmaßnahmen zum Thema Außenbeziehungen der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 500 000	12 236 901	12 000 000	12 786 124	12 177 492,94	11 482 882,31

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Informationsmaßnahmen zum Thema Außenbeziehungen der Union bestimmt. Die unter diesen Artikel fallenden Informationsmaßnahmen lassen sich in zwei großen Kategorien zusammenfassen: einerseits horizontale Tätigkeiten und logistische Unterstützung am Sitz, andererseits Maßnahmen der Delegationen der Union in den Drittländern und für internationale Organisationen.

Maßnahmen, die am Sitz durchgeführt werden:

- das Besucherprogramm der Europäischen Union (EUVP), das gemeinsam vom Europäischen Parlament und von der Kommission durchgeführt wird, bietet alljährlich etwa 170 von den Delegationen der Union vorgeschlagenen Teilnehmern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Union durch Besuche beim Parlament und bei der Kommission im Rahmen eines individuell auf die Teilnehmer zugeschnittenen thematischen Programms;
- die Erstellung und Verbreitung von Veröffentlichungen zu Schwerpunktthemen im Rahmen eines Jahresprogramms;
- die Herstellung und Verbreitung von audiovisuellem Informationsmaterial;
- der Ausbau der Online-Information (Internet, elektronische Nachrichtensysteme);
- die Ausrichtung von Besuchsveranstaltungen für Journalisten;
- Unterstützung von Informationsaktionen, die von Meinungsführern durchgeführt werden und den Prioritäten der Europäischen Union entsprechen;

Die Kommission stellt weiterhin Mittel zur Finanzierung der Ausstrahlung von Nachrichten auf Farsi bereit.

Dezentralisierte Maßnahmen der Delegationen der Union in Drittländern und für internationale Organisationen.

Die Delegationen der Union legen einen jährlichen Kommunikationsplan vor, der den für jede Region und jedes Land aufgestellten Kommunikationszielen entspricht und dem — nach Billigung durch die Kommissionszentrale — Haushaltsmittel für folgende Maßnahmen zugewiesen werden:

KAPITEL 19 06 — INFORMATIONSMASSNAHMEN ZUM THEMA AUSSENBEZIEHUNGEN DER UNION *(Fortsetzung)***19 06 01** *(Fortsetzung)*

- Websites,
- Beziehungen zu den Medien (Pressekonferenzen, Seminare, Radioprogramme usw.),
- Informationsprodukte (andere Veröffentlichungen, grafisches Material usw.),
- Organisation von Veranstaltungen, einschließlich kulturellen Aktivitäten,
- Mitteilungsblätter,
- Informationskampagnen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES „DIENSTES FÜR AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“
- POLITISCHE STRATEGIE UND KOORDINIERUNG DES „DIENSTES FÜR AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“

TITEL 20

HANDEL

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

TITEL 20

HANDEL

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HAN- DEL“	99 317 115	99 317 115	105 606 618	105 606 618	93 391 988,49	93 391 988,49
20 02	HANDELSPOLITIK	15 802 000	24 473 802	15 493 000	11 970 683	14 140 687,13	10 630 956,51
	Titel 20 — Total	115 119 115	123 790 917	121 099 618	117 577 301	107 532 675,62	104 022 945,—

TITEL 20

HANDEL

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
20 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“					
20 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Handel“					
20 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion „Handel“	5,2	48 467 723	47 555 097	48 003 261,90	99,04
20 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Delegationen der Union	5,2	22 159 178	21 719 988	13 186 556,51	59,51
	<i>Artikel 20 01 01 — Subtotal</i>		70 626 901	69 275 085	61 189 818,41	86,64
20 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Handel“					
20 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion „Handel“	5,2	2 910 438	3 056 479	3 185 754,71	109,46
20 01 02 02	Externes Personal der Generaldirektion „Handel“ in den Delegationen der Union	5,2	7 895 969	7 744 350	6 493 097,—	82,23
20 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Handel“	5,2	4 307 259	4 274 217	4 615 880,93	107,17
20 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Handel“ in den Delegationen der Union	5,2	1 847 360	1 864 021	1 536 822,67	83,19
	<i>Artikel 20 01 02 — Subtotal</i>		16 961 026	16 939 067	15 831 555,31	93,34
20 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“					
20 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion „Handel“	5,2	3 077 024	3 078 721	3 604 319,77	117,14
20 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion „Handel“ in den Delegationen der Union	5,2	8 652 164	16 313 745	12 766 295,—	147,55
	<i>Artikel 20 01 03 — Subtotal</i>		11 729 188	19 392 466	16 370 614,77	139,57
	Kapitel 20 01 — Total		99 317 115	105 606 618	93 391 988,49	94,03

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“ (Fortsetzung)

20 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Handel“

20 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion „Handel“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
48 467 723	47 555 097	48 003 261,90

20 01 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
22 159 178	21 719 988	13 186 556,51

20 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Handel“

20 01 02 01 Externes Personal der Generaldirektion „Handel“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 910 438	3 056 479	3 185 754,71

20 01 02 02 Externes Personal der Generaldirektion „Handel“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 895 969	7 744 350	6 493 097,—

20 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Handel“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 307 259	4 274 217	4 615 880,93

20 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Handel“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 847 360	1 864 021	1 536 822,67

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“ (Fortsetzung)

20 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“

20 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion „Handel“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 077 024	3 078 721	3 604 319,77

20 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion „Handel“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 652 164	16 313 745	12 766 295,—

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 02 — HANDELPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
20 02	HANDELPOLITIK								
20 02 01	<i>Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten</i>	4	11 000 000	15 173 757	10 993 000	7 951 246	9 640 687,13	6 740 360,98	44,42
20 02 03	<i>Handelshilfe („Aid for Trade“) — Multilaterale Initiativen</i>	4	4 802 000	9 300 045	4 500 000	4 019 437	4 500 000,—	3 890 595,53	41,83
	Kapitel 20 02 — Total		15 802 000	24 473 802	15 493 000	11 970 683	14 140 687,13	10 630 956,51	43,44

20 02 01 *Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 000 000	15 173 757	10 993 000	7 951 246	9 640 687,13	6 740 360,98

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Unterstützung folgender Maßnahmen:

Maßnahmen zur Unterstützung der Führung laufender und neuer multi- und bilateraler Handelsverhandlungen

Mit den Maßnahmen wird zum einen das Ziel verfolgt, die Position der Union bei den laufenden multilateralen Handelsverhandlungen (im Kontext der Doha-Entwicklungsagenda) und bei laufenden und neuen bilateralen und regionalen Handelsverhandlungen zu stärken und sicherzustellen, dass die Konzeption der Politik der Union auf umfassendem und aktuellem Expertenwissen basiert, und zum anderen das Ziel, Koalitionen für den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zu bilden. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Sitzungen, Konferenzen und Seminare im Zusammenhang mit der Vorbereitung von politischen Standpunkten und Verhandlungspositionen sowie im Zusammenhang mit der Führung laufender und neuer Handelsverhandlungen;
- Entwicklung und Umsetzung einer kohärenten und umfassenden Kommunikations- und Informationsstrategie zur breiteren Bekanntmachung der Handelspolitik der Union und zur stärkeren Bewusstmachung der Details und der Ziele der Handelspolitik der Union und ihrer Positionen in laufenden Verhandlungen, und zwar innerhalb wie außerhalb der Union;
- Informationsmaßnahmen und Seminare für staatliche und nichtstaatliche Akteure (auch aus der Zivilgesellschaft und dem Wirtschaftsleben) mit dem Ziel, ihnen den aktuellen Stand der laufenden Verhandlungen und der Umsetzung bestehender Abkommen zu erläutern.

Studien, Bewertungen und Folgenabschätzungen im Zusammenhang mit Handelsübereinkünften und handelspolitischen Maßnahmen

Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Außenhandelspolitik der Union durch Ergebnisse von Ex-ante- und Ex-post-Evaluierungen untermauert ist bzw. dass diese gebührend berücksichtigt werden. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Folgenabschätzungen in Bezug auf etwaige neue Gesetzgebungsvorschläge, ferner Nachhaltigkeitsprüfungen zwecks Unterstützung laufender Verhandlungen mit dem Ziel, die potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Vorteile von Handelsübereinkünften zu analysieren und erforderlichenfalls Flankierungsmaßnahmen vorzuschlagen, um etwaige Negativeffekte für bestimmte Länder oder Sektoren zu beseitigen;

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)**20 02 01** (Fortsetzung)

- Evaluierungen der Maßnahmen und Praktiken der Generaldirektion Handel im Rahmen ihres mehrjährigen Evaluierungsplans;
- Sachverständigen-, Rechts- und Wirtschaftsstudien im Zusammenhang mit laufenden Verhandlungen und mit bestehenden Übereinkünften, Politikentwicklungen und Handelsstreitigkeiten.

Handelsbezogene technische Hilfe, Schulungsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen zum Kompetenzaufbau in Drittländern

Maßnahmen, die es Drittländern ermöglichen sollen, die für die Teilnahme an internationalen, bilateralen oder biregionalen Handelsverhandlungen, die Durchführung internationaler Handelsübereinkünfte und die Teilnahme am Welthandelssystem erforderlichen Kompetenzen auszubauen. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Projekte, die auf Beamte und Wirtschaftsbeteiligte in den Entwicklungsländern ausgerichtete Schulungsmaßnahmen und Maßnahmen des Kompetenzausbaus umfassen, insbesondere im Bereich gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen;
- Erstattung der Kosten für die Teilnahme an Foren und Konferenzen, in denen die Entwicklungsländer über handelspolitische Fragen informiert werden und diesbezügliche Sachkenntnis vermittelt wird;
- Verwaltung, Betrieb, Weiterentwicklung und Bekanntmachung des Export-Helpdesks, welcher der Wirtschaft in Partnerländern Informationen über den Zugang zu Märkten der Union liefert und diese bei der Nutzung von Marktzugangsmöglichkeiten, die das internationale Handelssystem bietet, unterstützt;
- handelsbezogene Programme der technischen Hilfe im Rahmen der Doha-Entwicklungsagenda, die im Forum der Welthandelsorganisation (WTO) und anderer multilateraler Organisationen, insbesondere über WTO-Treuhandfonds, angeboten werden.

Marktzugangsaktivitäten zur Unterstützung der Umsetzung der Marktzugangsstrategie der Union

Maßnahmen zur Unterstützung der Marktzugangsstrategie der Union, die einen teilweisen oder sogar vollständigen Abbau von Handelshemmnissen, die Identifizierung von Handelsbeschränkungen in Drittländern und gegebenenfalls Maßnahmen zur Beseitigung dieser Beschränkungen anstrebt. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Pflege, Betrieb und Weiterentwicklung der Marktzugangsdatenbank, zu der alle Wirtschaftsbeteiligten über das Internet Zugang haben, in der Ausfuhren der Union beeinträchtigende Handelshemmnisse aufgeführt sind und die auch sonstige Informationen für die Ausfuhrer der Union enthält; Beschaffung der für den Aufbau dieser Datenbank erforderlichen Informationen, Daten und Dokumentation;
- Untersuchung der einzelnen Hindernisse für den Zugang zu zentralen Märkten; dazu gehört im Hinblick auf die Vorbereitung von Verhandlungen auch die Analyse, inwiefern Drittländer ihre Verpflichtungen im Rahmen internationaler Handelsübereinkünfte einhalten;
- Konferenzen, Seminare und andere Maßnahmen zur Information der Geschäftswelt, der Beamten der Mitgliedstaaten und anderer Akteure über bestehende Handelshemmnisse und die handelspolitischen Instrumente zum Schutz der Union gegen unfaire Handelspraktiken wie Dumping und Ausfuhrsubventionen (z. B. Erstellung und Verteilung von Studien, Informationspaketen, Veröffentlichungen und Broschüren);
- Unterstützung der europäischen Wirtschaft bei der Organisation von Maßnahmen, die sich gezielt mit Fragen des Marktzugangs befassen.

Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung bestehender Vorschriften und Überwachung der Handelsverpflichtungen

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)

20 02 01 (Fortsetzung)

Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung bestehender Handelsübereinkünfte und der Umsetzung damit zusammenhängender Systeme, die eine wirksame Durchführung dieser Abkommen ermöglichen, sowie zur Unterstützung der Durchführung von Untersuchungen und Kontrollbesuchen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften durch Drittländer sichergestellt werden soll. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Informationsaustausch, Schulungsmaßnahmen, Seminare und Kommunikationsmaßnahmen zur Unterstützung der Anwendung des geltenden Unionsrechts im Bereich der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck;
- Maßnahmen zur Erleichterung von Untersuchungen zum Schutz des Handels, mit denen die Hersteller der Union vor unfairen, für die Wirtschaft der Union möglicherweise nachteiligen Handelspraktiken von Drittländern geschützt werden sollen (Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen sowie Schutzinstrumente). Die Maßnahmen sollen sich insbesondere auf die Entwicklung, die Pflege, den Betrieb und die Sicherheit von Informationstechnologiesystemen für handelspolitische Schutzmaßnahmen, die Erstellung von Kommunikationsinstrumenten, die Beschaffung juristischer Leistungen in Drittländern und die Durchführung von Sachverständigenstudien konzentrieren.
- Unterstützung der Beratergruppe, welche die Umsetzung des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Korea sowie anderer Freihandelsübereinkünfte (z. B. Assoziierungsabkommen mit Zentralamerika und Freihandelsübereinkommen mit Kolumbien/Peru) überwacht. Darin eingeschlossen ist die Übernahme der Aufenthalts- und Reisekosten der Mitglieder und Sachverständigen;
- Maßnahmen zur Förderung der Außenhandelspolitik der Union durch strukturierten Dialog über Aspekte des Außenhandels mit wichtigen Meinungsbildnern der Zivilgesellschaft und sonstigen Interessenträgern, darunter kleine und mittlere Unternehmen;
- Maßnahmen zur Förderung von Handelsübereinkünften und der Kommunikation hierüber, sowohl innerhalb der Union als auch in Partnerländern. Erreicht werden soll dies in erster Linie durch die Produktion und Verbreitung audiovisueller, elektronischer und grafischer Träger sowie gedruckter Veröffentlichungen, durch Abonnements einschlägiger Medien und Datenbanken, durch die Übersetzung von Informationsmaterial in Nicht-Unionssprachen und durch medienorientierte Aktionen, einschließlich neuer Medienprodukte;
- Entwicklung, Betrieb und Pflege von Informationssystemen zur Unterstützung der operativen Tätigkeiten im Bereich der „Handelspolitik“. Beispiele: integrierte statistische Datenbank (ISDB), Dual-Use-E-System, Marktzugangsdatenbank, Export-Helpdesk, Exportkreditdatenbank, SIGL und SIGL Wood, Plattform der Zivilgesellschaft, Überwachungs- und Unterstützungswerkzeuge für Handelsübereinkünfte

Rechtliche und anderweitige Sachverständigenhilfe zur Durchführung der bestehenden Handelsübereinkünfte

Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Handelspartner der Union die ihnen aus den WTO-Vereinbarungen sowie anderen multilateralen und bilateralen Übereinkünften erwachsenden Verpflichtungen tatsächlich auf sich nehmen und einhalten. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Sachverständigenstudien, einschließlich Kontrollbesuche und spezifische Untersuchungen, sowie Seminare über die Erfüllung der Verpflichtungen aus internationalen Handelsabkommen durch Drittländer;
- Rechtsgutachten, insbesondere zum ausländischen Recht, um der Union die Verteidigung ihres Standpunkts in WTO-Streitbeilegungsverfahren zu erleichtern; sonstige Sachverständigenstudien, die für die Vorbereitung, Abwicklung und Nachbereitung von WTO-Streitbeilegungsverfahren erforderlich sind;
- Streitbeilegungskosten, Rechtsgutachten und Gebühren, die sich für die Union als Verfahrensbeteiligte aus der Anwendung der nach Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschlossenen internationalen Abkommen ergeben.

Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten gemäß internationalen Abkommen

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)**20 02 01** (Fortsetzung)

Die folgenden Ausgaben dienen zur Deckung von

- Streitbelegungskosten, Rechtsgutachten und Gebühren, die der Union durch die Beteiligung an Streitbelegungsverfahren entstehen, die sich aus der Erfüllung der nach Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschlossenen internationalen Abkommen ergeben;
- Zahlungen an einen Investor aufgrund eines abschließenden Schiedsspruchs oder aufgrund einer Einigung im Rahmen einer solchen internationalen Übereinkunft.

Maßnahmen zur Unterstützung der Handelspolitik

Diese Mittel sollen auch allgemeine Ausgaben für Übersetzungen, Presseveranstaltungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, decken, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen — ausgenommen hoheitliche Aufgaben, welche die Kommission im Wege von punktuellen Dienstleistungsaufträgen auslagert, beispielsweise die Pflege der Website der Generaldirektion Handel und des für Handel zuständigen Kommissionsmitglieds.

Etwaige Einnahmen im Rahmen der unionsseitigen Verwaltung der finanziellen Verantwortlichkeiten, die mit der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten in Verbindung stehen, können dazu führen, dass zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung zur Verfügung stehen.

Mit einem Teil dieser Mittel soll eine übergreifende Kommunikationsstrategie finanziert werden, mit der die Öffentlichkeit und sämtliche Interessenträger einbezogen werden und die Transparenz im Hinblick auf die Tätigkeit der Generaldirektion Handel und insbesondere die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) maximiert wird. Zu dieser Strategie zählen auch Übersetzungen, Veranstaltungen für die Einbeziehung der und den Dialog mit der Öffentlichkeit, beispielsweise Presseveranstaltungen oder Veranstaltungen mit Interessenträgern, die Veröffentlichung von Informationen, Konsultationen, Folgemaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen; gedeckt werden sollen auch alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen — ausgenommen hoheitliche Aufgaben, die die Kommission im Wege von punktuellen Dienstleistungsaufträgen auslagert —, beispielsweise die Pflege der Websites der GD Handel und des für Handel zuständigen Kommissionsmitglieds. Maßnahmen zur Einbeziehung der Öffentlichkeit und aller Interessenträger sind von überragender Bedeutung für eine transparente, erfolgreiche und umfassende Handelspolitik.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 69 vom 9.3.1998, S. 1).

Beschluss 98/552/EG des Rates vom 24. September 1998 über die Durchführung von Maßnahmen betreffend die Marktzugsstrategie der Gemeinschaft durch die Kommission (ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 31).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)

20 02 03 Handelshilfe („Aid for Trade“) — Multilaterale Initiativen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 802 000	9 300 045	4 500 000	4 019 437	4 500 000,—	3 890 595,53

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, multilaterale Programme und Initiativen im Bereich der handelsbezogenen Hilfe zu finanzieren, um die Möglichkeiten der Entwicklungsländer zur wirksamen Beteiligung am multilateralen Handelssystem und an regionalen Handelsregelungen zu stärken und ihre Handelsleistung zu verbessern.

Mit den aus diesen Mitteln finanzierten multilateralen Initiativen und Programmen werden folgende Maßnahmen unterstützt:

Unterstützung der Handelspolitik, der Teilnahme an Verhandlungen und der Umsetzung der Handelsabkommen

Maßnahmen, mit denen den Entwicklungsländern geholfen werden soll, ihre Handelspolitik festzulegen und die an der Handelspolitik beteiligten Institutionen zu stärken, einschließlich umfassender und aktualisierter Überprüfungen des Handels sowie Unterstützung zwecks Integration des Handels in ihre jeweilige Politik zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Entwicklung.

Maßnahmen, mit denen den Entwicklungsländern geholfen werden soll, die für die effiziente Teilnahme an internationalen Handelsverhandlungen und die Umsetzung internationaler Handelsübereinkommen erforderlichen Kapazitäten zu schaffen.

Forschungsmaßnahmen zum Zwecke der Beratung der politischen Entscheidungsträger in der Frage, wie sie am besten sicherstellen können, dass die spezifischen Interessen der Kleinerzeuger und Arbeitnehmer in den Entwicklungsländern in allen Politikbereichen Berücksichtigung finden, und wie sich ein Umfeld schaffen lässt, in dem die Erzeuger einen Zugang zu handelsbezogenen Nachhaltigkeitssicherungskonzepten finden.

Diese Hilfe richtet sich in erster Linie an den öffentlichen Sektor.

Entwicklung des Handels

Maßnahmen zur Beseitigung von Sachzwängen auf der Angebotsseite, die direkten Einfluss auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer haben, ihre Möglichkeiten im Bereich des internationalen Handels auszuschöpfen, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des privaten Sektors.

Diese Mittel ergänzen die auf bestimmte geografische Regionen bezogenen Programme der Union und sollten sich nur auf multilaterale Initiativen und Programme erstrecken, die einen tatsächlichen Mehrwert für diese geografischen Programme darstellen; dies gilt insbesondere für den Integrierten Rahmenplan für die am wenigsten entwickelten Länder.

Die Kommission legt alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung und die erzielten Ergebnisse sowie über die wichtigsten Resultate und Auswirkungen der im Rahmen von „Aid for Trade“ geleisteten Hilfe vor. Die Kommission wird Informationen über den Gesamtbetrag aller aus dem Gesamthaushaltsplan der Union für „Aid for Trade“ bereitgestellten Mittel und über den Gesamtanteil von „Aid for Trade“ an der insgesamt bereitgestellten „handelsbezogenen Hilfe“ zur Verfügung stellen.

KAPITEL 20 02 — HANDELPOLITIK (Fortsetzung)**20 02 03** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „HANDEL“
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „HANDEL“

TITEL 21

ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

TITEL 21

ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“	335 602 644	335 602 644	385 376 276	385 376 276	486 861 124,48	486 861 124,48
21 02	INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI)	2 378 571 901	2 077 785 314	2 260 039 588	1 719 188 193	2 577 039 043,79	1 903 060 186,91
21 03	EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI)	1 988 403 376	1 582 277 534	2 132 480 712	1 641 280 950	2 556 013 548,29	1 422 499 119,97
21 04	EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE	130 166 185	113 853 650	132 782 020	90 115 739	129 367 272,—	110 358 344,61
21 05	INSTRUMENT, DAS ZUR STABILITÄT UND FRIEDEN BEITRÄGT (ICSP) — GLOBALE, TRANSREGIONALE UND NEU ENTSTEHENDE BEDROHUNGEN	64 000 000	47 852 049	82 255 223	49 337 395	74 600 000,—	44 653 699,12
21 06	INSTRUMENT FÜR ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC)	59 740 640	58 767 211	29 346 872	54 564 789	52 476 000,—	51 913 325,93
21 07	PARTNERSCHAFT EUROPÄISCHE UNION-GRÖNLAND	30 698 715	33 637 321	24 569 471	18 924 882	28 717 140,—	26 353 231,—
21 08	WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT	35 638 000	34 887 896	36 988 018	22 815 000	36 926 662,59	26 741 143,52
21 09	ABSCHLUSS VON MASSNAHMEN, DIE MITTELS DES INSTRUMENTS FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIELÄNDERN (ICI+) DURCHFÜHRT WURDEN	—	23 058 234	—	13 224 201	47 250 000,—	11 942 902,54
Titel 21 — Total		5 022 821 461	4 307 721 853	5 083 838 180	3 994 827 425	5 989 250 791,15	4 084 383 078,08

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

TITEL 21

ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
21 01	VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“					
21 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“					
21 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“	5,2	76 620 251	72 531 514	75 073 704,83	97,98
21 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ in den Delegationen der Union	5,2	82 089 685	84 843 704	85 712 621,03	104,41
	<i>Artikel 21 01 01 — Subtotal</i>		158 709 936	157 375 218	160 786 325,86	101,31
21 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Entwicklung und Zusammenarbeit“					
21 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“	5,2	2 900 417	2 855 858	4 813 333,04	165,95
21 01 02 02	Externes Personal der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ in den Delegationen der Union	5,2	1 767 753	1 676 016	1 789 793,—	101,25
21 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“	5,2	5 760 617	5 886 585	6 063 290,69	105,25
21 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ in den Delegationen der Union	5,2	3 604 438	3 763 616	4 264 434,32	118,31
	<i>Artikel 21 01 02 — Subtotal</i>		14 033 225	14 182 075	16 930 851,05	120,65

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
21 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“					
21 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“	5,2	4 864 316	4 695 695	5 640 323,57	115,95
21 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ in den Delegationen der Union	5,2	16 881 477	32 938 822	35 424 800,—	209,84
	<i>Artikel 21 01 03 — Subtotal</i>		21 745 793	37 634 517	41 065 123,57	188,84
21 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“					
21 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)	4	77 916 396	97 496 612	106 051 524,46	136,11
21 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI)	4	44 638 005	59 351 299	54 822 475,—	122,82
21 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)	4	9 805 929	10 390 810	10 388 736,81	105,94
21 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Instrument, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (IcSP)	4	2 100 000	2 087 745	1 930 693,69	91,94
21 01 04 05	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)	4	1 418 360	1 200 000	1 438 348,—	101,41
21 01 04 06	Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Grönland	4	244 000	249 000	275 000,—	112,70
21 01 04 07	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)	4	p.m.	p.m.	87 861 046,04	
	<i>Artikel 21 01 04 — Subtotal</i>		136 122 690	170 775 466	262 767 824,—	193,04

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
21 01 06	Exekutivagenturen					
21 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit	4	2 035 000	2 296 000	1 544 000,—	75,87
21 01 06 02	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)	4	2 956 000	3 113 000	3 767 000,—	127,44
	<i>Artikel 21 01 06 — Subtotal</i>		4 991 000	5 409 000	5 311 000,—	106,41
	Kapitel 21 01 — Total		335 602 644	385 376 276	486 861 124,48	145,07

21 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“

21 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
76 620 251	72 531 514	75 073 704,83

21 01 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
82 089 685	84 843 704	85 712 621,03

21 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Entwicklung und Zusammenarbeit“

21 01 02 01 Externes Personal der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 900 417	2 855 858	4 813 333,04

21 01 02 02 Externes Personal der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 767 753	1 676 016	1 789 793,—

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“ (Fortsetzung)

21 01 02 (Fortsetzung)

21 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 760 617	5 886 585	6 063 290,69

21 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 604 438	3 763 616	4 264 434,32

21 01 03 **Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“**

21 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 864 316	4 695 695	5 640 323,57

21 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
16 881 477	32 938 822	35 424 800,—

21 01 04 **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“**

21 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
77 916 396	97 496 612	106 051 524,46

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“ (Fortsetzung)

21 01 04 (Fortsetzung)

21 01 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Kommissionssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 7 600 714 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 93 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 7 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Informationstechnologie- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z.B. Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen der Union entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Ausbildung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Methoden, Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder technischen Unterstützung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Programmziele;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die die unter Kapitel 21 02 anfallenden Unterstützungsausgaben.

21 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
44 638 005	59 351 299	54 822 475,—

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“ (Fortsetzung)

21 01 04 (Fortsetzung)

21 01 04 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Zeitarbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 4 846 907 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 93 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 7 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z.B. Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Ausbildung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Methoden, Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder technischen Unterstützung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Programmziele;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Agenturen, Einrichtungen und natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltlinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 21 03 anfallenden Unterstützungsausgaben.

21 01 04 03 Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
9 805 929	10 390 810	10 388 736,81

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“ (Fortsetzung)

21 01 04 (Fortsetzung)

21 01 04 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Zeitarbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 1 613 273 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 95 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 5 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z.B. Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Ausbildung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Methoden, Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder technische Unterstützung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Programmziele;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 21 04 anfallenden Unterstützungsausgaben.

21 01 04 04 Unterstützungsausgaben für das Instrument, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (IcSP)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 100 000	2 087 745	1 930 693,69

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“ (Fortsetzung)

21 01 04 (Fortsetzung)

21 01 04 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Ausbildung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Methoden, Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder technischen Unterstützung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Programmziele;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 21 05 anfallenden Unterstützungsausgaben.

21 01 04 05 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 418 360	1 200 000	1 438 348,—

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“ (Fortsetzung)

21 01 04 (Fortsetzung)

21 01 04 05 (Fortsetzung)

- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Zeitarbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 968 300 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 93 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 7 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 21 06 anfallenden Unterstützungsausgaben.

21 01 04 06 Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Grönland

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
244 000	249 000	275 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel sind für die Unterstützungsausgaben zu Lasten des Artikels 21 07 01 veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“ (Fortsetzung)**21 01 04** (Fortsetzung)

21 01 04 07 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	87 861 046,04

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Deckung von Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben bestimmt, über die im Rahmen des Neunten und Zehnten Europäischen Entwicklungsfonds beschlossen wird.

Aus den Beiträgen der Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben, die bei Artikel 6 3 2 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel dieses Postens bereitgestellt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 60 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 2.

21 01 06 Exekutivagenturen

21 01 06 01 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 035 000	2 296 000	1 544 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur im Zusammenhang mit der Verwaltung operativer Programme im Bereich Außenbeziehungen (Rubrik 4), die ihr im Rahmen der vormaligen Kapitel 19 09 und 19 10 übertragen wurde, sowie zur Deckung der operativen Kosten für bestimmte Maßnahmen des Programms „Erasmus+“ zur Förderung der internationalen Dimension der Hochschulbildung und für bestimmte Maßnahmen des operativen Programms nach Kapitel 21 02.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“ (Fortsetzung)

21 01 06 (Fortsetzung)

21 01 06 01 (Fortsetzung)

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9198 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union und der EEF-Zuweisungen.

21 01 06 02 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 956 000	3 113 000	3 767 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur im Zusammenhang mit der Verwaltung operativer Programme im Bereich Außenbeziehungen (Rubrik 4), die ihr im Rahmen des vormaligen Kapitels 19 08 10 übertragen wurde, sowie zur Deckung der operativen Kosten für bestimmte Maßnahmen des Programms „Erasmus+“ zur Förderung der internationalen Dimension der Hochschulbildung und für bestimmte Maßnahmen des operativen Programms nach Kapitel 21 02 (Rubrik 4).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“ (Fortsetzung)

21 01 06 (Fortsetzung)

21 01 06 02 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9198 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union und der EEF-Zuweisungen.

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02	INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI)								
21 02 01	Zusammenarbeit mit Lateinamerika	4	294 342 737	80 330 136	259 304 272	7 079 077			
21 02 02	Zusammenarbeit mit Asien	4	633 098 094	136 220 080	537 057 123	16 695 125			
21 02 03	Zusammenarbeit mit Zentralasien	4	124 955 010	19 364 164	71 570 570	3 535 685			
21 02 04	Zusammenarbeit mit dem Nahen Osten	4	66 711 154	12 933 170	51 182 356	3 348 633			
21 02 05	Zusammenarbeit mit Afghanistan	4	199 417 199	48 762 723	203 496 806	5 565 042			
21 02 06	Zusammenarbeit mit Südafrika	4	26 721 430	4 431 255	25 978 230	147 040			
21 02 07	Globale Kollektivgüter und Herausforderungen sowie Armutsbekämpfung, nachhaltige Entwicklung und Demokratie								
21 02 07 01	Umwelt und Klimawandel	4	176 041 720	29 076 017	163 093 980	18 607 187			
21 02 07 02	Nachhaltige Energie	4	67 875 236	21 043 003	82 851 742	9 379 233			
21 02 07 03	Menschliche Entwicklung	4	150 920 558	79 020 406	163 093 980	18 607 187			
21 02 07 04	Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft	4	167 239 336	53 786 265	197 017 527	29 750 638			
21 02 07 05	Migration und Asyl	4	41 605 380	10 128 583	46 318 690	5 294 728			
	Artikel 21 02 07 — Subtotal		603 682 230	193 054 274	652 375 919	81 638 973			
21 02 08	Finanzierungsinitiativen für Entwicklungsmaßnahmen von oder für Organisationen der Zivilgesellschaft und kommunale Behörden								
21 02 08 01	Zivilgesellschaft in der Entwicklungszusammenarbeit	4	180 143 207	46 364 459	212 398 533	2 994 291			

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02 08	(Fortsetzung)								
21 02 08 02	Kommunale Behörden in der Entwicklungszusammenarbeit	4	45 035 802	7 945 698	36 366 417	184 362			
	Artikel 21 02 08 — Subtotal		225 179 009	54 310 157	248 764 950	3 178 653			
21 02 09	Panafrikanisches Programm zur Unterstützung der Gemeinsamen Strategie Afrika-EU	4	101 404 040	53 698 949	97 577 288	31 380 011			
21 02 20	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)	4	90 038 998	47 908 017	93 900 074	3 283 687			
21 02 30	Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) und anderen Organen der Vereinten Nationen	4	332 000	298 370	332 000	332 000	325 207,—	325 207,—	108,99
21 02 40	Rohstoffabkommen	4	3 700 000	3 325 217	4 800 000	3 585 916	3 843 585,33	3 550 967,99	106,79
21 02 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2014)								
21 02 51 01	Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl	4	—	35 415 225	—	22 900 000	60 846 430,—	39 109 911,17	110,43
21 02 51 02	Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika	4	—	205 062 655	—	249 200 000	381 555 875,38	294 379 625,82	143,56
21 02 51 03	Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien, einschließlich in Zentralasien und dem Nahen und Mittleren Osten	4	—	502 119 834	—	573 564 664	876 170 248,37	611 522 411,05	121,79
21 02 51 04	Ernährungssicherheit	4	—	140 324 836	—	124 800 000	261 492 155,82	202 240 138,71	144,12
21 02 51 05	Nichtstaatliche Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit	4	—	138 405 898	—	169 700 000	246 351 914,59	212 429 943,48	153,48

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02 51	<i>(Fortsetzung)</i>								
21 02 51 06	Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie	4	—	84 183 056	—	99 422 000	217 348 357,99	133 397 957,44	158,46
21 02 51 07	Menschliche und soziale Entwicklung	4	—	65 148 307	—	61 308 000	194 554 050,—	106 376 555,32	163,28
21 02 51 08	Geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten	4	—	240 105 670	—	245 700 000	331 051 219,31	293 915 331,21	122,41
	<i>Artikel 21 02 51 — Subtotal</i>		—	1 410 765 481	—	1 546 594 664	2 569 370 251,46	1 893 371 874,20	134,21
21 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
21 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Lateinamerika	4	p.m.	626 849	—	375 000	0,—	484 641,30	77,31
21 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit Indien im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich	4	p.m.	1 198 112	—	952 768	0,—	920 000,—	76,79
21 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit China im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich	4	p.m.	486 748	—	815 562	0,—	1 363 622,86	280,15
21 02 77 04	Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Asien	4	p.m.	48 910	—	515 825	0,—	573 424,63	1 172,41
21 02 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Union-Asien — Integration der Konzeption und der Durchführung von Politik	4	p.m.	29 170	—	281 080	0,—	337 385,48	1 156,62
21 02 77 06	Pilotprojekt — Finanzmittel für die landwirtschaftliche Erzeugung	4	p.m.	p.m.	—	75 000	0,—	507 932,30	

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02 77	(Fortsetzung)								
21 02 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Regionales afrikanisches Netzwerk zivilgesellschaftlicher Organisationen für den Bereich Millenniums-Entwicklungsziel 5	4	p.m.	p.m.	—	375 000	0,—	0,—	
21 02 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Wasserbewirtschaftung in den Entwicklungsländern	4	p.m.	671 576	—	1 200 000	0,—	150 000,—	22,34
21 02 77 09	Pilotprojekt — Qualitatives und quantitatives Monitoring von Ausgaben im Gesundheits- und Bildungsbereich	4	p.m.	p.m.	—	—	0,—	9 831,20	
21 02 77 10	Vorbereitende Maßnahme — Technologietransfer im Arzneimittelbereich zugunsten der Entwicklungsländer	4	p.m.	671 576	—	375 000	0,—	0,—	0
21 02 77 11	Vorbereitende Maßnahme — Forschung und Entwicklung im Bereich armutsbedingter, tropischer und vernachlässigter Krankheiten	4	p.m.	503 683	—	300 000	0,—	88 597,—	17,59
21 02 77 12	Pilotprojekt — Verbesserte Gesundheitsfürsorge für Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo	4	p.m.	p.m.	—	358 452	0,—	556 731,95	
21 02 77 13	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserte Gesundheitsfürsorge für Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo	4	p.m.	755 524	2 000 000	1 200 000	3 500 000,—	819 971,—	108,53
21 02 77 14	Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GE-EREF)	4	p.m.	p.m.	—	—	0,—	0,—	
21 02 77 15	Pilotprojekt — Strategische Investitionen in dauerhaften Frieden und dauerhafte Demokratisierung im Raum am Horn von Afrika	4	p.m.	293 815	1 250 000	775 000	0,—	0,—	0

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02 77 16	Pilotprojekt — Stärkung der Veterinärdienste in Entwicklungsländern	4	1 500 000	1 421 576	2 000 000	1 000 000			
21 02 77 17	Pilotprojekt — Soziale Verantwortung der Unternehmen und Zugang zu freiwilliger Familienplanung für Fabrikarbeiter in Entwicklungsländern	4	p.m.	251 841	750 000	375 000			
21 02 77 18	Pilotprojekt — Investitionen in dauerhaften Frieden und in den Wiederaufbau von Gemeinden im Departamento Cauca (Kolumbien)	4	1 500 000	750 000	1 500 000	750 000			
21 02 77 19	Vorbereitende Maßnahme — Stärkung der Widerstandsfähigkeit zugunsten einer besseren Gesundheit von Nomadengemeinschaften in Post-Krisensituationen in der Sahel-Region	4	1 500 000	1 421 576	3 000 000	1 500 000			
21 02 77 20	Vorbereitende Maßnahme — Sozioökonomische Wiedereingliederung der im Sexgewerbe tätigen Kinder und Frauen, die in den Bergbauvierteln von Luhwindja (Provinz Südkivu) im Osten der Demokratischen Republik Kongo leben	4	2 200 000	1 855 524	2 200 000	1 100 000			
21 02 77 21	Vorbereitende Maßnahme — Aufbau und Stärkung lokaler Partnerschaften zur Entwicklung der Sozialwirtschaft und zur Einrichtung von Sozialunternehmen im östlichen Afrika	4	p.m.	251 841	1 000 000	500 000			
21 02 77 22	Pilotprojekt — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten	4	1 500 000	750 000					

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02 77 23	Pilotprojekt — Zugang zur Justiz und Entschädigung der Opfer von besonders schweren in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) verübten Straftaten	4	790 000	395 000					
	Artikel 21 02 77 — Subtotal		8 990 000	12 383 321	13 700 000	12 823 687	3 500 000,—	5 812 137,72	46,94
	Kapitel 21 02 — Total		2 378 571 901	2 077 785 314	2 260 039 588	1 719 188 193	2 577 039 043,79	1 903 060 186,91	91,59

Erläuterungen

Hauptziel der Entwicklungspolitik der Union ist, wie im Vertrag festgelegt, die Bekämpfung der Armut. Der Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik als allgemeiner politischer Rahmen liefert eine Orientierungshilfe und bildet den Schwerpunkt für die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 233/2014.

Die unter diesem Kapitel eingesetzten Mittel dienen zur weiteren Verringerung der Armut, zur Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung sowie zur Unterstützung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der einschlägigen Grundsätze des Völkerrechts, wozu auch die in den Millenniums-Entwicklungszielen und dem in Entstehen begriffenen internationalen Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015 verankerten Grundsätze zählen. Gegebenenfalls werden Synergien mit anderen Außenhilfsmitteln der Union angestrebt, ohne dabei die vorstehend genannten grundlegenden Ziele aus dem Auge zu verlieren.

Grundsätzlich müssen bei 100 % der Ausgaben im Rahmen der geografischen Programme, mindestens 95 % der Ausgaben im Rahmen der thematischen Programme und 90 % der Ausgaben für das afrikaweite Programm die von der OECD/DAC aufgestellten Kriterien für die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) erfüllt sein.

Als allgemeine Regel gilt, dass mindestens 20 % der Mittel für grundlegende soziale Dienste und Sekundarbildung ausgegeben werden sollten.

21 02 01 Zusammenarbeit mit Lateinamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
294 342 737	80 330 136	259 304 272	7 079 077		

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 02 12

Das Ziel der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieses Artikels besteht vorrangig darin, Demokratie, eine verantwortungsvolle Regierungsführung, Gleichheit sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu fördern, eine nachhaltige Entwicklung und die wirtschaftliche Integration zu unterstützen und zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele und der globalen Entwicklungszusagen für die Zeit nach 2015 beizutragen.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 01 (Fortsetzung)

Die Kommission muss auch künftig alljährlich über die früher herangezogene Zielvorgabe für die Hilfszuwendungen an Entwicklungsländer, die für soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen zu verwenden sind, berichten, und zwar in dem Bewusstsein, dass der Beitrag der Union als Teil der Unterstützung aller Geber für die sozialen Sektoren zu betrachten ist und dass ein gewisses Maß an Flexibilität die Norm sein muss. Zudem muss sich die Kommission darum bemühen, dass als Richtwert 20 % ihrer Zuwendungen im Rahmen des DCI für grundlegende soziale Dienstleistungen, hauptsächlich für die Bereiche Gesundheit, Primär- und Sekundärschulbildung bereitgestellt werden, wobei es sich um einen Durchschnittswert für alle Regionen handelt und auch hier ein gewisses Maß an Flexibilität als Norm gelten muss, beispielsweise im Fall außerordentlicher Hilfsmaßnahmen. Diese Mittel dienen der Finanzierung von Kooperationsmaßnahmen in den Entwicklungsländern und den in Entwicklung befindlichen Gebieten und Regionen in Lateinamerika, um:

- zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele beizutragen,
- Gewerkschaften, nichtstaatliche Organisationen und lokale Initiativen zu unterstützen, um die Wirkung der Investitionen auf die nationale Wirtschaft, insbesondere in Bezug auf Arbeit, Umwelt, soziale Standards und Menschenrechtsstandards zu überwachen,
- die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, indem Maßnahmen unterstützt werden, mit denen schädliche traditionelle Praktiken wie Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen sowie Kinderehen bekämpft werden,
- die Entwicklung der Zivilgesellschaft voranzubringen,
- Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen und sozialen Zusammenhalt zu fördern,
- zur Verbesserung sozialer Standards mit einem Schwerpunkt auf Bildung, einschließlich Berufsbildung und -ausbildung, und Gesundheit sowie zur Verbesserung von Sozialversicherungssystemen beizutragen,
- zu einem günstigeren Klima für Wirtschaftswachstum und einem stärkeren Produktionssektor beizutragen, die Weitergabe von Fachwissen zu begünstigen, den regionenübergreifenden Austausch und die Zusammenarbeit von Wirtschaftsakteuren zu fördern,
- den Privatsektor, einschließlich eines KMU-freundlichen Wirtschaftsumfelds durch den Schutz der Eigentumsrechte, den Abbau von Verwaltungslast und einen verbesserten Zugang zu Krediten sowie die Verbesserung von KMU-Vereinigungen zu fördern,
- Anstrengungen zur Herstellung von Ernährungssicherheit und zur Bekämpfung von Unterernährung zu unterstützen,
- Unterstützung der regionalen Integration in Zentralamerika, Förderung der Entwicklung der Region durch die Nutzung der Vorteile des Assoziierungsabkommens EU-Zentralamerika,
- die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, darunter Wasser, zu fördern und den Klimawandel zu bekämpfen (Milderung und Anpassung),
- Unterstützung der Bemühungen um die gute Regierungsführung und Beitrag zur Konsolidierung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit,
- Förderung politischer Reformen, vor allem im Bereich Justiz und Sicherheit, und Unterstützung zugehöriger Maßnahmen für die Entwicklung der Länder und Regionen,
- Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frau.

Wenn die Unterstützung in Form von Budgethilfe gewährt wird, unterstützt die Kommission Anstrengungen der Partnerländer, eine parlamentarische Kontrolle und Prüfkapazitäten aufzubauen und Transparenz zu schaffen.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 01** (Fortsetzung)

Die Mittel dieses Artikels unterliegen Bewertungen, die die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung) einschließen. Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 02 **Zusammenarbeit mit Asien***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
633 098 094	136 220 080	537 057 123	16 695 125		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 21 02 14*

Die Mittel sind vorgesehen, um in den Entwicklungsländern Asiens, insbesondere den Ländern, in denen die ärmsten Menschen leben, Entwicklungsmaßnahmen zu finanzieren, mit denen die menschliche und soziale Entwicklung verbessert und zur Lösung der makroökonomischen und sektoralen Probleme beigetragen werden soll. Vorrang haben wirtschaftliche und soziale Governance und Entwicklung, Verbesserung der Menschenrechtslage, Demokratisierung, Bildung, Berufsbildung, lebenslanges Lernen, akademischer und kultureller Austausch, wissenschaftlicher und technologischer Austausch, Umwelt, regionale Zusammenarbeit, Katastrophenversorgung und Wiederaufbaumaßnahmen sowie Förderung nachhaltiger Energieträger und der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Ebenfalls sollen mit ihnen die Ausgaben für die Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft und insbesondere die Unterstützung der Tätigkeiten von nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Förderung und den Schutz der Rechte von besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kindern, ethnischen Minderheiten und Behinderten einsetzen, finanziert werden.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 02** (Fortsetzung)

Die Verwendung dieser Mittel ist von der Einhaltung der Grundsätze abhängig, auf denen das Handeln der Union aufbaut. Den im Folgenden beschriebenen Bereichen, die gemeinsam vereinbarte Strategien und Partnerschafts-, Kooperations- und Handelsabkommen widerspiegeln, sollte angemessene Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Prioritäten werden im Einklang mit dem Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik und der Agenda für den Wandel sowie den anschließenden Schlussfolgerungen des Rates festgelegt.

Diese Mittel sind für Maßnahmen im Zusammenhang mit inklusivem und nachhaltigem Wachstum zugunsten der menschlichen Entwicklung bestimmt. Folgende Bereiche können gefördert werden:

- Sozialschutz und Beschäftigung sowie uneingeschränkter Zugang zu Gesundheitsdiensten und Bildung,
- Geschäftsumfeld, regionale Integration und Weltmärkte,
- nachhaltige Landwirtschaft, Ernährung und Energie,
- Klimawandel und Umwelt,
- Förderung des sozialen Zusammenhalts, insbesondere soziale Inklusion, gerechte Einkommensverteilung, menschenwürdige Arbeit und Gerechtigkeit sowie Geschlechtergleichstellung,
- Schaffung integrativer Partnerschaften in den Bereichen Handel, Investitionen, Entwicklungshilfe, Migration, Personenstandsregister, Forschung, Innovation und Technologie,
- Unterstützung einer aktiven und gut organisierten Zivilgesellschaft zugunsten der Entwicklung und Förderung öffentlich-privater Partnerschaften,
- Unterstützung für Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Förderung von nachhaltigem Verbrauch und nachhaltiger Produktion sowie von Investitionen in saubere Technologien, nachhaltige Energie, Verkehr, nachhaltige Landwirtschaft und Fischerei, Schutz und Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen einschließlich Wasser, Sanitärversorgung und Wälder sowie Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, einschließlich für junge Menschen und Frauen, in einer umweltgerechten Wirtschaft,
- ergebnisorientierte Förderung einer verstärkten regionalen Integration und Zusammenarbeit durch Unterstützung der verschiedenen regionalen Integrationsprozesse und Dialoge,
- Beitrag zur Prävention von Gesundheitsgefährdungen und zur Reaktion auf diese, einschließlich derjenigen, die ihren Ursprung an den Schnittstellen zwischen Tieren, Menschen und ihrem jeweiligen Umfeld haben,
- Unterstützung der Katastrophenvorsorge und des langfristigen Wiederaufbaus nach Katastrophen, u. a. im Bereich Ernährungssicherheit und Sicherung der Nährstoffversorgung und Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen,
- Kapazitätsaufbau, um einen uneingeschränkten Zugang zu sozialen Basisdiensten, insbesondere im Gesundheits- und Bildungssektor, zu ermöglichen.

Mit diesen Mitteln werden auch Maßnahmen in Zusammenhang mit Folgendem finanziert:

- Demokratie, Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Kindern und Frauen, und Rechtsstaatlichkeit,
- Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen,
- öffentliche Verwaltung,

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 02 (Fortsetzung)

- Steuerpolitik und -verwaltung,
- Korruptionsbekämpfung und Transparenz,
- Zivilgesellschaft und lokale Behörden,
- Aufbau und Stärkung legitimer, wirksamer und rechenschaftspflichtiger öffentlicher Institutionen und Einrichtungen durch die Förderung institutioneller Reformen (u. a. in den Bereichen verantwortungsvolle Staatsführung und Korruptionsbekämpfung, Verwaltung der öffentlichen Finanzen, Steuern und Reform der öffentlichen Verwaltung), Reformen der Rechts-, Verwaltungs- und Regulierungsvorschriften im Einklang mit internationalen Standards, insbesondere in fragilen Staaten sowie in Staaten in Konflikt- oder Nachkonfliktsituationen,
- vor dem Hintergrund des Zusammenhangs zwischen Entwicklung und Sicherheit: Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, Drogengenerzeugung, -konsum und -handel und anderer Formen illegalen Handels, Unterstützung eines effizienten Grenzmanagements und der grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie Verbesserung von Personenstandsregistern.

Das Ziel der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieses Kapitels besteht darin, zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele (MDG) beizutragen und die Demokratie, verantwortungsvolle Regierungsführung, die Wahrung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern; darüber hinaus sollen eine nachhaltige Entwicklung und die wirtschaftliche Integration unterstützt und Konfliktverhütung, Konfliktlösung und Aussöhnung gefördert werden.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Solche Finanzbeiträge gemäß Artikel 6 3 3 der Einnahmenübersicht gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschoöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 03 **Zusammenarbeit mit Zentralasien***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
124 955 010	19 364 164	71 570 570	3 535 685		

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 03** (Fortsetzung)*Erläuterungen**Vormals Artikel 21 02 10*

Der übergeordnete Zweck dieser Mittelzuweisung ist es, zur Schaffung von günstigen Bedingungen für nachhaltige und inklusive wirtschaftliche und soziale Entwicklung, sozialen Zusammenhalt, Demokratisierung und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen beizutragen. Dabei ist der Fokus auf die Unterstützung von Ernährungssicherheit und nachhaltiger Landwirtschaft, Wasser- und Sanitärversorgung, die Bereitstellung von Gesundheits- und Bildungsleistungen sowie den Zugang zu nachhaltiger Energiesicherheit zu richten, wobei der Schwerpunkt stets auf den Bedürftigsten liegen sollte. Die Katastrophenvorsorge und Anpassung an den Klimawandel sind von größter Bedeutung.

Möglichkeiten, die Schaffung von Arbeitsplätzen anzuregen und zur Förderung würdiger Arbeitsbedingungen beizutragen, sollte Beachtung geschenkt werden. Insbesondere im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Diversifizierung und sozialen Entwicklung kann Unterstützung für die Entwicklung von KMU gewährt werden.

In Fällen, in denen bedeutsame Anstrengungen zur Durchführung von Regierungsreformen und echte Demokratisierungsprozesse zu verzeichnen sind, sollte der Unterstützung dieser Priorität zukommen. Ebenso sollten Mittelzuweisungen für das Grenzmanagement und für Drogenbekämpfungsprogramme von der Aussicht auf die Erreichung nennenswerter Ergebnisse abhängig gemacht werden.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschoöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 04 *Zusammenarbeit mit dem Nahen Osten**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
66 711 154	12 933 170	51 182 356	3 348 633		

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 02 09

Vorrang müssen Maßnahmen haben, die die Strukturierung der Wirtschaft und den Verwaltungsaufbau, die Verbesserung der Menschenrechtslage, einschließlich der freien Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit, der Presse- und Medienfreiheit, der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie des Rechts, von einer Weltanschauung abzurücken, die Förderung und den Schutz der digitalen Freiheiten sowie die Stärkung der Zivilgesellschaft beeinflussen, einschließlich Maßnahmen in den Bereichen Demokratisierung, allgemeiner Zugang von Kindern beiderlei Geschlechts und von Frauen sowie von Kindern mit Behinderungen zum Primar- und Sekundarunterricht, Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich der tropischen Wälder, regionale Zusammenarbeit, Katastrophenverhütung und Risikoreduzierung, einschließlich der Gefahr von durch den Klimawandel verursachten Katastrophen, und Wiederaufbaumaßnahmen sowie Förderung nachhaltiger Energieträger, Bekämpfung des Klimawandels und Förderung der digitalen Freiheiten im Zusammenhang mit dem Internet und der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

Mit diesen Mitteln sollen auch Maßnahmen zur Förderung von Konfliktbeilegung, Konfliktverhütung und Aussöhnung finanziert werden.

Ebenfalls sollen mit ihnen die Ausgaben für die Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft und insbesondere die Unterstützung der Tätigkeiten von nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Förderung und den Schutz der Rechte von besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kindern, LGBTI-Personen, ethnischen und religiösen Minderheiten, Atheisten sowie Menschen mit Behinderungen einsetzen, finanziert werden.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschoöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Mit diesen Mitteln können auch Maßnahmen in Zusammenhang mit Folgendem finanziert werden:

- Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit,
- Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen,
- öffentliche Verwaltung,
- Steuerpolitik und -verwaltung,

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 04** (Fortsetzung)

- Korruptionsbekämpfung und Transparenz,
- Zivilgesellschaft und lokale Behörden,
- Zusammenhang zwischen Entwicklung und Sicherheit,
- Unterstützung für Mikrofinanzierungsprogramme,
- Kapazitätsaufbau, um den landwirtschaftlichen Erzeugern in den Entwicklungsländern dabei zu helfen, die Hygienestandards und die pflanzenschutzrechtlichen Standards der Union zu erfüllen, die für die Zulassung zum Markt der Union verlangt werden,
- Unterstützung für Flüchtlinge und vertriebene Bevölkerungsgruppen,
- Förderung der sozialen Entwicklung, des sozialen Zusammenhalts und einer fairen Einkommensverteilung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 05 **Zusammenarbeit mit Afghanistan***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
199 417 199	48 762 723	203 496 806	5 565 042		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 21 02 15*

Aus diesen Mitteln werden Maßnahmen der Union im Rahmen des Wiederaufbaus in Afghanistan finanziert. Sie werden ergänzt durch Ausgaben aus anderen Kapiteln und Artikeln, für die andere Verfahren gelten.

Die Kommission überwacht die Einhaltung der Bedingungen für den Beitrag der Union zu diesem Prozess, insbesondere die volle Umsetzung des Prozesses im Anschluss an die Afghanistan-Konferenz in Bonn. Sie informiert das Europäische Parlament und den Rat über ihre Beobachtungsergebnisse und Schlussfolgerungen.

Diese Mittel sind zur Förderung der sozialen Grundversorgung und der wirtschaftlichen Entwicklung in Afghanistan bestimmt.

Diese Mittel dienen auch der Unterstützung der nationalen Strategie Afghanistans zur Drogenkontrolle, einschließlich der Einstellung der Opiumproduktion in Afghanistan und der Unterbrechung und Zerstörung der Opiumnetze und der illegalen Kanäle für die Ausfuhr von Opium in europäische Länder.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 05 (Fortsetzung)

Ein beträchtlicher Teil der Mittel muss ausschließlich zur Finanzierung der Anlaufphase des Fünfjahresplans zur Einstellung des Opiumanbaus eingesetzt werden, der durch alternative Anbaukulturen ersetzt werden soll, um in Einklang mit den Forderungen, die in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2010 „Eine neue Strategie für Afghanistan“ erhoben wurden, diesbezüglich konkrete Ergebnisse zu erzielen (ABl. C 169 E vom 15.6.2012, S. 108).

Ferner soll mit diesen Mitteln auch ein Teil des von der Europäischen Gemeinschaft auf der Konferenz von Tokio im Januar 2002 zugesagten Beitrags der Union zu dem Prozess finanziert werden, der die Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Vertriebenen in ihr Herkunftsland bzw. in ihre Herkunftsregionen ermöglicht.

Außerdem sollen mit diesen Mitteln die Aktivitäten von Frauenorganisationen finanziert werden, die sich seit langer Zeit für die Rechte der afghanischen Frauen einsetzen.

Die Union sollte ihre finanzielle Unterstützung für Afghanistan in Bereichen wie Gesundheit (Bau und Renovierung von Krankenhäusern, Präventionsmaßnahmen gegen die Kindersterblichkeit) und kleine und mittlere Infrastrukturprojekte (Reparatur von Straßennetzen, Dämmen usw.) erhöhen und wirksame Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsplatzsicherheit und der Ernährungssicherheit treffen.

Ein Teil dieser Mittel soll für die durchgängige Berücksichtigung der Verminderung des Katastrophenrisikos auf der Grundlage der Eigenverantwortung und nationaler Strategien der katastrophenanfälligen Länder verwendet werden.

Ein Teil dieser Mittel dient — unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung — zur Verbesserung der Situation der Frauen, vorrangig in den Bereichen Gesundheit und Bildung, sowie zur Unterstützung ihrer aktiven Einbeziehung in alle Bereiche und Ebenen des Beschlussfassungsprozesses.

Besonderes Augenmerk gilt ferner bei allen anderen Maßnahmen und Projekten, die mit diesen Mitteln unterstützt werden, der Situation von Frauen und Mädchen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 06 **Zusammenarbeit mit Südafrika***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 721 430	4 431 255	25 978 230	147 040		

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 06** (Fortsetzung)*Erläuterungen**Vormals Artikel 21 02 13*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Unterstützung der Regierung bei der Verringerung der Arbeitslosigkeit von rund 25 % (2013) auf 14 % (2020) bzw. der Unterstützung des Staates bei der Wahrnehmung seiner gestaltenden Rolle in der Entwicklung, einschließlich einer verbesserten Dienstleistungserbringung.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen zählt zu den drei Schwerpunktbereichen des kürzlich vorgelegten Nationalen Entwicklungsplans 2030 Südafrikas (bei den anderen beiden handelt es sich um Bildung, Ausbildung und Innovation bzw. Aufbau eines leistungsfähigen Staates), da die Arbeitslosigkeit der zentrale Faktor in Bezug auf die dreifache Herausforderung — Arbeitslosigkeit, Armut und Ungleichheit — ist, vor der das Land steht. Die Unterstützung soll dazu beitragen, die Formulierung und Umsetzung einer Politik zur Schaffung von Arbeitsplätzen, u. a. Bereich der „grünen Arbeitsplätze“ und der „grünen“ Technologien für eine CO₂-arme Entwicklung zu verbessern, insbesondere für Klein-, Mittel- und Kleinunternehmen die Geschäftskosten zu senken und die Ansätze in den Bereichen Qualifizierung und Arbeitsvermittlung zu verbessern.

Die Unterstützung soll dazu beitragen, die Kontrollsysteme zu stärken, die Beziehungen zwischen den Behörden auf zentraler, Provinz- und lokaler Ebene zu verbessern, Beamte und öffentliche Angestellte mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Autorität, Erfahrung, Kompetenz und Unterstützung auszustatten und die aktive Beteiligung der Bürger an der Formulierung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung der Politik zu fördern.

Hauptziel dieses Programms ist ein Beitrag zur Umsetzung des unlängst von Südafrika ausgearbeiteten „Nationalen Entwicklungsplans 2030“ und des zugehörigen ergebnisorientierten Konzepts, die darauf abzielen, die Lebensbedingungen der südafrikanischen Bevölkerung zu verbessern, einschließlich einer Halbierung der Armut und der Arbeitslosigkeit, wie es auch mit den Millenniumsentwicklungszielen im Einklang steht. Spezifisch soll das Programm zu dem Hauptziel — d. h. Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze — einen Beitrag leisten, und zwar durch Förderung eines breitenwirksamen Wirtschaftswachstums, Einrichtung eines effizienten, wirksamen und entwicklungsorientierten öffentlichen Diensts und Entwicklung einer selbstbestimmten, gerechten und inklusiven Bürgerschaft.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei den Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 07 Globale Kollektivgüter und Herausforderungen sowie Armutsbekämpfung, nachhaltige Entwicklung und Demokratie*Erläuterungen*

Dieses Programm soll in erster Linie den ärmsten und am wenigsten entwickelten Ländern und den am stärksten benachteiligten Bevölkerungsteilen in den unter die Verordnung (EU) Nr. 233/2014 fallenden Ländern zugutekommen.

Die Mittel dienen der Finanzierung der Armutsminderung und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung als Komponente des thematischen Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“. Ziel des Programms ist die Unterstützung einer breitenwirksamen nachhaltigen Entwicklung durch eine flexible und bereichsübergreifende Befassung mit den wichtigsten globalen öffentlichen Gütern und Herausforderungen. Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche betreffen u. a. Umwelt und Klimawandel, nachhaltige Energie, menschliche Entwicklung (einschließlich Gesundheit, Bildung, Geschlechtergleichstellung, Beschäftigung, Qualifikationen, Sozialschutz und soziale Inklusion sowie Aspekte mit Bezug zur Wirtschaftsentwicklung wie Wachstum, Arbeitsplätze, Handel und Beteiligung des Privatsektors), Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit, nachhaltige Landwirtschaft sowie Migration und Asyl. Dieses thematische Programm wird ein rasches Reagieren auf unvorhergesehene Ereignisse und globale Krisen ermöglichen, die die ärmsten Bevölkerungsgruppen betreffen. Durch die bereichsübergreifende Förderung von Synergien wird das Programm zur Verringerung der Aufsplitterung der Entwicklungszusammenarbeit der Union und zu mehr Kohärenz und Komplementarität mit anderen Programmen und Instrumenten der Union führen.

21 02 07 01 Umwelt und Klimawandel

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
176 041 720	29 076 017	163 093 980	18 607 187		

*Erläuterungen**Vormals Posten 21 02 07 03*

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Unterthemas „Umwelt und Klimawandel“ des thematischen Programms „Globale Kollektivgüter und Herausforderungen“.

Die Mittel sollen vor allem zur Finanzierung von Initiativen in den folgenden Bereichen verwendet werden: Anpassung an den Klimawandel und Eindämmung seiner Folgen sowie Übergang zu widerstandsfähigen CO₂-armen Gesellschaften, Schutz, Verbesserung und nachhaltigen Bewirtschaftung des natürlichen Kapitals (z. B. biologische Vielfalt, Ökosystemdienste, Wälder, Boden, Wasserressourcen), Übergang zu einer inklusiven grünen Wirtschaft, Einbeziehung der Themen Umwelt, Klimawandel und Katastrophenvorsorge in die Programme der Entwicklungszusammenarbeit der Union, internationale Governance in den Bereichen Umwelt und Klima. Hierbei sind maßgebliche Regierungsfragen zu beachten und die Verfolgung einschlägiger globaler Ziele, wie die Nachhaltigkeitsziele gemäß dem Entwicklungsrahmen für die die Zeit nach 2015, zu unterstützen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Transfervereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 07 (Fortsetzung)

21 02 07 01 (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschoöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 07 02 Nachhaltige Energie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
67 875 236	21 043 003	82 851 742	9 379 233		

Erläuterungen

Vormals Posten 21 02 07 04

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Unterthemas „Nachhaltige Energie“ des thematischen Programms „Globale Kollektivgüter und Herausforderungen“.

Sie sind zu verwenden, um den Zugang zu verlässlichen, sicheren, erschwinglichen, sauberen und nachhaltigen Energiedienstleistungen als treibende Kraft für Armutsbeseitigung sowie breitenwirksames Wachstum und Entwicklung mit einem besonderem Schwerpunkt auf der Nutzung lokaler und regionaler nachhaltiger Energiequellen zu fördern und diesen Zugang für arme Bevölkerungsteile in abgelegenen Regionen zu gewährleisten.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Transfervereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 07 (Fortsetzung)

21 02 07 02 (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschoöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (Abl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 07 03 Menschliche Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
150 920 558	79 020 406	163 093 980	18 607 187		

*Erläuterungen**Vormals Posten 21 02 07 05*

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Unterthemas „Menschliche Entwicklung“ des thematischen Programms „Globale Kollektivgüter und Herausforderungen“, das die Bereiche Gesundheit, Bildung, Gleichstellungsfragen und andere Aspekte der menschlichen Entwicklung abdeckt. Die Mittel sollten vorrangig den ärmsten Bevölkerungsteilen in den unter das Programm fallenden Ländern zugutekommen.

Mit der Komponente Gesundheit wird der allgemeine Zugang zu guten Basisgesundheitsdiensten gefördert. Zu den prioritären Bereichen sollten die Gesundheit von Kindern und Müttern, sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, Zugang zur Familienplanung, Schutz gegen HIV/AIDS, Tuberkulose, Malaria und andere arbeitsbedingte Krankheiten, einschließlich vernachlässigter Krankheiten, und Zugang zu psychologischer Betreuung für die Opfer von Gewalt zählen.

Der gleichberechtigte Zugang zu Bildung und die Qualität der Bildung, einschließlich für Migranten, Frauen und Mädchen, ist zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf den Ländern liegen sollte, die von der Erreichung der globalen Ziele noch am weitesten entfernt sind.

Im Zusammenhang mit der Gleichstellung sind Programme zu unterstützen, die die Befähigung von Frauen und Mädchen, an der wirtschaftlichen und sozialen Gestaltung mitzuwirken, fördern. Die Bekämpfung von sexueller und geschlechterspezifischer Gewalt und Hilfe für die Opfer sollten ebenfalls Prioritäten darstellen. Zu den Zielen zählt außerdem, zur Bekämpfung von geschlechterspezifischen Selektionsverfahren beizutragen.

Die Mittel können auch für Maßnahmen zur Unterstützung folgender Bereiche verwendet werden: Kinder und Jugendliche, Anti-Diskriminierung, Beschäftigung, Kompetenzen, Sozialschutz und soziale Inklusion, Wachstum, Arbeitsplätze und Beteiligung des Privatsektors sowie Kultur.

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 07 (Fortsetzung)

21 02 07 03 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Transfervereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Erfolgt die Unterstützung in Form von Budgethilfe, unterstützt die Kommission Anstrengungen der Partnerländer, eine parlamentarische Kontrolle und Prüfkapazitäten aufzubauen und Transparenz zu schaffen.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 07 04 Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
167 239 336	53 786 265	197 017 527	29 750 638		

*Erläuterungen**Vormals Posten 21 02 07 06*

Diese Mittel dienen zur finanziellen Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Unterthemas „Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft“ des thematischen Programms „Globale Kollektivgüter und Herausforderungen“.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 07 (Fortsetzung)

21 02 07 04 (Fortsetzung)

Im Bereich der Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft besteht das Ziel in der Verbesserung der Ernährungssicherheit der ärmsten und schwächsten Bevölkerungsgruppen, in der Beseitigung von Armut und Hunger für die heutige und für künftige Generationen und in der Verringerung der Unterernährung und damit der Kindersterblichkeit. Im Einklang mit der Unionspolitik liegt der Schwerpunkt bei der Verfolgung dieses Ziels auf der Steigerung der Einkommen von Kleinbauern, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit besonders gefährdeter Gemeinschaften und auf der Unterstützung der Partnerländer bei der Verringerung der Zahl der Kinder mit Wachstumsstörungen um 7 Millionen bis 2025. Da es sich bei der Ernährungssicherung um eine globale Herausforderung handelt, liegt der Schwerpunkt des GPGC-Programms auf Maßnahmen und Ansätzen im Bereich der globalen öffentlichen Güter, die starke Multiplikatoreffekte für die Landwirtschaft, Viehhaltung und Fischerei, die Ernährungssicherheit privater Haushalte, die ländliche Wirtschaft, die Nahrungsmittelsystem und für die Widerstandsfähigkeit der am stärksten gefährdeten Haushalte gegenüber Schocks und Belastungen erzeugen. Dies stellt eine Ergänzung der Unterstützung im Rahmen der geografischen Programme dar und bietet einen entsprechenden Mehrwert.

Der Themenbereich umfasst folgende drei Komponenten:

- *Komponente 1: Generierung und Austausch von Wissen sowie Förderung von Innovationen*, die die Anwendung neuen Wissens auf die Herausforderungen der Ernährungssicherheit auf internationaler und kontinentaler Ebene gewährleisten. Diese Komponente sieht nicht nur die Zusammenarbeit mit bestehenden globalen und regionalen Initiativen, sondern auch die Errichtung neuer Partnerschaften vor, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass das durch Forschung gewonnene Wissen von den Begünstigten zur Steigerung ihrer Einkommen und zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen eingesetzt wird;
- *Komponente 2: Stärkung und Förderung von Governance-Strukturen und Kapazitäten auf globaler, kontinentaler, regionaler und nationaler Ebene für alle relevanten Interessenträger*. Diese Komponente dient zur Unterstützung internationaler Initiativen in Bezug auf die Ernährungssicherheit, einschließlich Landfragen und nachhaltiger Fischerei, sowie zur Verbesserung des Dialogs über Fragen der Ernährungssicherheit. Außerdem leistet sie einen Beitrag zur Förderung koordinierter internationaler Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten zur Bereitstellung zuverlässiger zeitnaher Daten und Analysen als Grundlage für eine faktengestützte Entscheidungsfindung und den Auf- bzw. Ausbau tragfähiger nationaler und regionaler Informationssysteme für Institutionen im Bereich der Ernährungssicherheit. Diese Komponente kann auch dazu dienen, Initiativen zum Kapazitätsaufbau zu unterstützen, die von Interessenträgern wie zivilgesellschaftliche Organisationen, Bauernverbände und weiteren Berufsgruppen entlang der Wertschöpfungskette ergriffen werden;
- *Komponente 3: Unterstützung armer und unter mangelnder Ernährungssicherheit leidender Bevölkerungsgruppe bei der Bewältigung von Krisen und bei der Stärkung der eigenen Widerstandsfähigkeit*. Diese Komponente umfasst Unterstützung für die Länder, in denen im Rahmen der geografischen Programmierung keine bilateralen Programme durchgeführt werden, sowie für fragile und für Ernährungsunsicherheit anfällige Länder, die unter den Folgen unvorhergesehener Krisen und/oder Schocks wie z. B. Natur- und von Menschen verursachter Katastrophen, Epidemien und schwerer Nahrungsmittelkrisen, leiden. Sie dient auch zur Unterstützung innovativer Ansätze zur Stärkung der Prävention und der Widerstandskraft. Sofern relevant, werden auch Maßnahmen konzipiert werden, um die Synergien und Komplementaritäten zwischen der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe zu stärken. Die gemeinsame Analyse der Lage vor Ort durch humanitäre und entwicklungspolitische Akteure wird gefördert werden.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszunutzen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 07 (Fortsetzung)

21 02 07 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 07 05 Migration und Asyl

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
41 605 380	10 128 583	46 318 690	5 294 728		

Erläuterungen

Vormals Posten 21 02 07 07

Mit diesen Mitteln werden Initiativen im Rahmen der thematischen Komponente Migration und Asyl des Programms Globale öffentliche Güter und Herausforderungen mit dem Ziel durchgeführt, um die Governancestrukturen zu verbessern und die positiven entwicklungsbezogenen Auswirkungen von Migration und Mobilität zu maximieren.

Insbesondere das GPGC-Programm im Bereich Migration und Asyl soll zur verbesserten Migrationssteuerung in und durch die Entwicklungsländer beitragen, wobei der Schwerpunkt auf die Maximierung der positiven und der Minimierung der negativen Auswirkungen der Migration und Mobilität auf die Entwicklung in den Ursprungs- und Zielländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen liegt. Im Mittel stehen auch Querschnittsthemen wie Schutz der Menschenrechte von Migranten und Unterstützung bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Union hinsichtlich der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung.

Das Programm konzentriert sich auf Initiativen auf globaler und multiregionaler Ebene (z. B. die Unterstützung der Zusammenarbeit entlang der Migrationsrouten Süd-Süd oder Süd-Nord). Möglicherweise wird auch eine begrenzte Anzahl nationaler Projekte zur Unterstützung neuer Maßnahmen der Zusammenarbeit mit Schwerpunktländern der externen Migrationspolitik der Union eingeleitet werden.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschoöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 07 (Fortsetzung)

21 02 07 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 08 Finanzierungsinstrumente für Entwicklungsmaßnahmen von oder für Organisationen der Zivilgesellschaft und kommunale Behörden

Erläuterungen

Die Mittel der Posten im Rahmen dieses Artikels sind dazu bestimmt, Entwicklungsinitiativen in Entwicklungsländern zu unterstützen, die von oder für zivilgesellschaftliche Organisationen und lokale Behörden mit Ursprung in der Union oder in Partnerländern durchgeführt werden, um deren Kapazitäten zu stärken, zur Politikgestaltung beizutragen und für Rechenschaftspflicht und Transparenz zu sorgen.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Unterstützung der Zivilgesellschaft und der lokalen Behörden, der Förderung eines Dialogs und der Schaffung eines Umfelds zu widmen, das eine Beteiligung der Bürger unter gebührender Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und der Stärkung der Rolle der Frau, die Aussöhnung und den Aufbau von Institutionen, auch auf lokaler und regionaler Ebene, ermöglicht.

21 02 08 01 Zivilgesellschaft in der Entwicklungszusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
180 143 207	46 364 459	212 398 533	2 994 291		

Erläuterungen

Vormals Posten 21 02 08 03

Diese Mittel dienen zur Unterstützung von Initiativen zur Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen in den Partnerländern und der Union und von Begünstigten der Aktivitäten in der entwicklungspolitischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit (DEAR) im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 231/2014. Der zu finanzierenden Initiativen werden in erster Linie von zivilgesellschaftlichen Organisationen durchgeführt werden. Um zu gewährleisten, dass sie wirksam sind, können diese Initiativen gegebenenfalls von anderen Akteuren zugunsten der betreffenden Organisationen der Zivilgesellschaft durchgeführt werden; sie leisten einen Beitrag zu:

- einer auch unter dem Gleichstellungsaspekt inklusiven und selbstbestimmten Gesellschaft in den Partnerländern durch Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen;

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 08** (Fortsetzung)

21 02 08 01 (Fortsetzung)

- einer größeren Kapazität der Netze, Plattformen und Allianzen der Zivilgesellschaft in Europa und im Süden zwecks Sicherung eines umfassenden und fortlaufenden Politikdialogs zu Entwicklungsfragen sowie zwecks Förderung der demokratischen Staatsführung und Stärkung der Position der Frau in der Gesellschaft;
- einer größeren Sensibilisierung der Bürger der Union für Entwicklungsfragen und zur Mobilisierung aktiver Unterstützung für die Armutsminderungs- und Entwicklungsstrategien der Partnerländer.

Im Rahmen dieses Programms können folgende Maßnahmen unterstützt werden:

- Maßnahmen in Partnerländern, durch die benachteiligte und Randgruppen durch die Bereitstellung grundlegender Dienste durch Organisationen der Zivilgesellschaft unterstützt werden;
- Ausbau der Kapazitäten der Zielakteure, ergänzend zur Unterstützung im Rahmen nationaler Programme, Maßnahmen zur
 - Schaffung von günstigeren Bedingungen für die Bürgerbeteiligung und zivilgesellschaftliche Aktivitäten und die Kapazität von Organisationen der Zivilgesellschaft, sich wirksam an der Politikformulierung und an der Überwachung der Politikumsetzungsprozesse zu beteiligen;
 - Förderung einer Verbesserung des Dialogs und einer besseren Interaktion zwischen Organisationen der Zivilgesellschaft, lokalen Gebietskörperschaften, dem Staat und anderen Entwicklungsakteuren im Entwicklungszusammenhang;
- Koordinierung, Kapazitätenentwicklung und institutionelle Stärkung der Netze der Zivilgesellschaft innerhalb ihrer Organisationen und zwischen verschiedenen Arten von Akteuren in der entwicklungspolitischen Debatte in Europa sowie Koordinierung, Kapazitätenentwicklung und institutionelle Stärkung der Netze der zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Dachorganisationen im Süden;
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Entwicklungsfragen, Befähigung der Menschen, aktive und verantwortungsbewusste Staatsbürger zu werden, und Förderung der formalen und informellen entwicklungspolitischen Bildung in der Union, den Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten, um die Entwicklungspolitik in Europa gesellschaftlich zu verankern, die Öffentlichkeit stärker für Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und für gerechtere Beziehungen zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu mobilisieren, ein größeres Bewusstsein für die Fragen und Schwierigkeiten zu schaffen, denen die Entwicklungsländer und ihre Bevölkerung sich gegenübersehen, und das Recht auf einen Entwicklungsprozess, in dem alle Menschenrechte und Grundfreiheiten verwirklicht werden können, und die soziale Dimension der Globalisierung zu fördern.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Transfervereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 08 (Fortsetzung)

21 02 08 01 (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschoöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 08 02 Kommunale Behörden in der Entwicklungszusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
45 035 802	7 945 698	36 366 417	184 362		

Erläuterungen

Vormals Posten 21 02 08 04

Diese Mittel dienen zur Unterstützung von Initiativen zur Stärkung lokaler Behörden in den Partnerländern und der Union und von Begünstigten der Aktivitäten in der entwicklungspolitischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit (DEAR) im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 231/2014. Die zu finanzierenden Initiativen werden in erster Linie von lokalen Behörden oder Verbänden lokaler Behörden durchgeführt werden. Um zu gewährleisten, dass sie wirksam sind, können diese Initiativen gegebenenfalls von anderen Akteuren zugunsten der betreffenden lokalen Behörden durchgeführt werden; sie leisten einen Beitrag zu:

- einer inklusiven und selbstbestimmten Gesellschaft in den Partnerländern durch Stärkung lokaler Behörden;
- einer größeren Kapazität der Netze, der regionalen und globalen Verbände sowie der Plattformen und Allianzen der lokalen Behörden in Europa und im Süden zwecks Sicherung eines umfassenden und fortlaufenden Politikdialogs zu Entwicklungsfragen und zur Förderung der demokratischen Staatsführung;
- einer größeren Sensibilisierung der Bürger der Union für Entwicklungsfragen und zur Mobilisierung aktiver Unterstützung für die Armutsminderungs- und Entwicklungsstrategien der Partnerländer durch die Union, die Kandidaten und die potenziellen Kandidaten.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 08** (Fortsetzung)

21 02 08 02 (Fortsetzung)

Im Rahmen dieses Programms können folgende Maßnahmen unterstützt werden:

- Maßnahmen in Partnerländern, durch die benachteiligte und Randgruppen durch die Bereitstellung grundlegender Dienste durch lokale Behörden unterstützt werden;
- Ausbau der Kapazitäten der Zielakteure, ergänzend zur Unterstützung im Rahmen nationaler Programme, Maßnahmen zur
 - Schaffung von günstigeren Bedingungen für die Bürgerbeteiligung und Stärkung der Kapazitäten von lokalen Behörden in Bezug auf die wirksame Beteiligung an der Politikformulierung und an der Überwachung der Politikumsetzung;
 - Förderung einer Verbesserung des Dialogs und einer besseren Interaktion zwischen lokalen Gebietskörperschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft, dem Staat und anderen Entwicklungsakteuren im Entwicklungszusammenhang;
 - Stärkung der Kapazität der lokalen Behörden, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rolle und ihrer Besonderheiten aktiv am Entwicklungsprozess mitzuwirken;
- Koordinierung, Kapazitätenentwicklung und institutionelle Stärkung der Netze lokaler Behörden innerhalb ihrer Organisationen und zwischen verschiedenen Arten von Akteuren in der entwicklungspolitischen Debatte in Europa sowie Koordinierung, Kapazitätenentwicklung und institutionelle Stärkung der Netze lokaler Behörden und der Dachorganisationen im Süden;
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Entwicklungsfragen, Befähigung der Menschen, aktive und verantwortungsbewusste Staatsbürger zu werden, und Förderung der formalen und informellen entwicklungspolitischen Bildung in der Union, den Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten, um die Entwicklungspolitik in Europa gesellschaftlich zu verankern, die Öffentlichkeit stärker für Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und für gerechtere Beziehungen zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu mobilisieren, ein größeres Bewusstsein für die Fragen und Schwierigkeiten zu schaffen, denen die Entwicklungsländer und ihre Bevölkerung sich gegenübersehen, und das Recht auf einen Entwicklungsprozess, in dem alle Menschenrechte und Grundfreiheiten verwirklicht werden können, und die soziale Dimension der Globalisierung zu fördern.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Transfervereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 08** (Fortsetzung)

21 02 08 02 (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszunutzen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 09 Panafrikanisches Programm zur Unterstützung der Gemeinsamen Strategie Afrika-EU*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
101 404 040	53 698 949	97 577 288	31 380 011		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 21 02 11*

Diese Mittel dienen zur Unterstützung der Umsetzung der Gemeinsamen Strategie Afrika-EU. Insbesondere wird das afrikaweite Programm eingesetzt werden, um spezifische Unterstützung für regionenübergreifende, kontinentweite und transkontinentale Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit sowie einschlägige Initiativen der gemeinsamen Strategie Afrika-EU auf der weltpolitischen Bühne bereitzustellen. Das afrikaweite Programm wird mit anderen Instrumenten, insbesondere dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument (ENI), dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und den thematischen Programmen unter dem Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) eng zusammenarbeiten und sich auf spezifische im Rahmen der Gemeinsamen Strategie Afrika-EU vereinbarte Strategien konzentrieren, um die notwendige Kohärenz und Synergie zu gewährleisten und Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden.

Die Mittel werden in den folgenden vorrangigen Entwicklungsbereichen eingesetzt werden:

- Förderung von Frieden, Sicherheit, demokratischer Regierungsführung und Menschenrechten bei gleichzeitiger Unterstützung beim Aufbau der afrikanischen Governance-Architektur durch Zusammenarbeit mit der Kommission der AU und anderen einschlägigen Institutionen wie dem Panafrikanischen Parlament und dem Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker; zivilgesellschaftliche Organisationen.
- Unterstützung der regionalen Integration auf kontinentaler Ebene, einschließlich der Harmonisierung von Strategien, Standards und Vorschriften, und Aufbau von Kapazitäten zur Förderung von Integration, Handel und Investitionen auf regionaler Ebene.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 09** (Fortsetzung)

- Migration, Mobilität und Beschäftigung mit Schwerpunkt auf Verbesserungen in den Bereichen Migrantenüberweisungen, Mobilität und Arbeitsmigration, Bekämpfung des Menschenhandels, irreguläre Migration und internationaler Schutz.
- Verantwortungsvoller Umgang mit natürlichen Ressourcen (u. a. in den Bereichen Umwelt und Klimawandel, Rohstoffe und Landwirtschaft) und entwicklungsorientierte Verwendung des durch die Nutzung natürlicher Ressourcen erwirtschafteten Wohlstands.
- Entwicklung einer wissens- und qualifikationsbasierten Gesellschaft mit dem Ziel der Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltigem Wachstum durch Unterstützung von Hochschulbildung und Forschung auf kontinentaler Ebene, durch Unterstützung von Flaggschiffinitiativen der AU in diesen Bereichen und durch Unterstützung bei der Verbesserung der Verfügbarkeit genauer statistischer Daten.

Unterstützung ist auch bei der Weiterentwicklung der Partnerschaft Afrika-EU, bei der Lösung globaler Probleme auf internationaler Ebene und bei der Stärkung gezielten zivilgesellschaftlichen Handels auf kontinentaler Ebene vorgesehen.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

Verweise

Strategische Partnerschaft Afrika-EU: Gemeinsame Strategie Afrika-EU, verabschiedet auf dem Gipfeltreffen von Lissabon am 9. Dezember 2007.

21 02 20 *Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
90 038 998	47 908 017	93 900 074	3 283 687		

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 20** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der über dieses Außenhilfelinstrument bereitgestellten technischen und finanziellen Hilfe, um die internationale Dimension der Hochschulbildung mit Blick auf die Umsetzung des Programms „Erasmus für alle“ zu fördern.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 30 **Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) und anderen Organen der Vereinten Nationen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
332 000	298 370	332 000	332 000	325 207,—	325 207,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der mit der Mitgliedschaft der Union in der FAO verbundenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben sowie des Beitrags der EU zum Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft — nach dessen Ratifizierung — finanziert werden.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 30** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss des Rates vom 25. November 1991 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) (ABl. C 326 vom 16.12.1991, S. 238).

Beschluss 2004/869/EG des Rates vom 24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 1).

21 02 40 Rohstoffabkommen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 700 000	3 325 217	4 800 000	3 585 916	3 843 585,33	3 550 967,99

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Zahlung der Jahresbeiträge bestimmt, die die Union für ihre Beteiligung aufgrund ihrer ausschließlichen Zuständigkeit in diesem Bereich entrichten muss.

Derzeit wird mit diesen Mitteln Folgendes finanziert:

- Jahresbeitrag zur Internationalen Kaffee-Organisation,
- Jahresbeitrag zur Internationalen Kakao-Organisation,
- Jahresbeitrag zum Internationalen Beratenden Baumwollausschuss nach dessen Genehmigung.

Übereinkommen über andere tropische Erzeugnisse können je nach politischer und rechtlicher Zweckmäßigkeit in den kommenden Jahren hinzukommen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/970/EG des Rates vom 18. November 2002 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 342 vom 17.12.2002, S. 1).

Beschluss 2008/76/EG des Rates vom 21. Januar 2008 über den Standpunkt der Gemeinschaft im Internationalen Kakaorat zur Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 27).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 40** (Fortsetzung)

Beschluss 2008/579/EG des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 12).

Beschluss 2011/634/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über die Unterzeichnung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 im Namen der Europäischen Union und seine vorläufige Anwendung (ABl. L 259 vom 4.10.2011, S. 7).

Beschluss 2012/189/EU des Rates vom 26. März 2012 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 (ABl. L 102 vom 12.4.2012, S. 1).

Beschluss des Rates über den Beitritt der EU zum Internationalen Beratenden Baumwollausschuss (ICAC), 13406/13 vom 25. September 2013.

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 133, sowie Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 207.

Internationales Kaffee-Übereinkommen, 2007 und 2008 neu ausgehandelt, in Kraft getreten am 2. Februar 2011 für eine Geltungsdauer von 10 Jahren bis 1. Februar 2021, mit der Möglichkeit einer Verlängerung.

Internationales Kakao-Abkommen, 2001 und zuletzt 2010 neu ausgehandelt, aber noch nicht in Kraft getreten. Die im Rahmen des Abkommens von 2001 vereinbarte Verpflichtung gilt seit dem 1. Oktober 2003 und wurde nach der ursprünglichen Geltungsdauer von 5 Jahren bis 30. September 2012 verlängert.

Internationaler Beratender Baumwollausschuss, Schlussfolgerungen des Rates vom 29. April 2004 (Dok. 8972/04), Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 2008 (Dok. 9986/08) und Schlussfolgerungen des Rates vom 30. April 2010 (Dok. 8674/10).

21 02 51 **Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2014)***Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2).

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 51** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 955/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 491/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (AENEAS) (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 625/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 99 vom 3.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EG) Nr. 1337/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über eine Krisenreaktionsfazilität zur Bewältigung des drastischen Anstiegs der Nahrungsmittelpreise in Entwicklungsländern (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 62).

Verweise

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Pilotvorhaben im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. April 2005 zu der Rolle der Europäischen Union bei der Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele (ABl. C 33 E vom 9.2.2006, S. 311).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 12. April 2005 mit dem Titel „Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung — Beschleunigung des Prozesses zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele“ (KOM(2005) 134 endg.).

Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ vom 23./24. Mai 2005 zu den Millenniumsentwicklungszielen.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 51 (Fortsetzung)

Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Brüssel (16. und 17. Juni 2005).

Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ vom 18. Juli 2005 zum UN-Gipfel.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „In Menschen investieren — Mitteilung über das thematische Programm für menschliche und soziale Entwicklung und die finanzielle Vorausschau für 2007-2013“ (KOM(2006) 18 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „Thematisches Programm „Nichtstaatliche Akteure und lokale Behörden im Entwicklungsprozess““ (KOM(2006) 19 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „Außenpolitisches Handeln — Thematisches Programm für Umweltschutz und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen einschließlich Energie“ (KOM(2006) 20 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „Eine thematische Strategie für Ernährungssicherheit — Unterstützung der Agenda für Ernährungssicherheit im Hinblick auf die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele“ (KOM(2006) 21 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Thematisches Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl“ (KOM(2006) 26 endg.).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2006 zu kleinen und mittleren Unternehmen in den Entwicklungsländern (ABl. C 298 E vom 8.12.2006, S. 171).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 6. Oktober 2008 mit dem Titel „Gebietskörperschaften als Akteure der Entwicklungszusammenarbeit“ (KOM(2008) 626 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 9. März 2010 mit dem Titel „Internationale Klimapolitik nach Kopenhagen: Jetzt handeln, um dem globalen Klimaschutz neue Impulse zu geben“ (KOM(2010) 0086 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 31. März 2010 mit dem Titel „EU-Politikrahmen zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Verbesserung der Ernährungssicherheit“ (KOM(2010) 127 endg.).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2011 zur Vorgehensweise der EU gegenüber dem Iran (2010/2050(INI))

21 02 51 01 Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 51 (Fortsetzung)

21 02 51 01 (Fortsetzung)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	35 415 225	—	22 900 000	60 846 430,—	39 109 911,17

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 491/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (AENEAS) (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Thematisches Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl“ (KOM(2006) 26 endg.).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. Oktober 2011 mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ (COM(2011) 637 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 18. Oktober 2011 mit dem Titel „Gesamtansatz für Migration und Mobilität“ (COM(2011) 743 final).

21 02 51 02 Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	205 062 655	—	249 200 000	381 555 875,38	294 379 625,82

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 51 (Fortsetzung)

21 02 51 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

21 02 51 03 Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien, einschließlich in Zentralasien und dem Nahen und Mittleren Osten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	502 119 834	—	573 564 664	876 170 248,37	611 522 411,05

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

21 02 51 04 Ernährungssicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	140 324 836	—	124 800 000	261 492 155,82	202 240 138,71

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 51** (Fortsetzung)

21 02 51 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

21 02 51 05 Nichtstaatliche Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 38 405 898	—	169 700 000	246 351 914,59	212 429 943,48

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

21 02 51 06 Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	84 183 056	—	99 422 000	217 348 357,99	133 397 957,44

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 51 (Fortsetzung)

21 02 51 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

21 02 51 07 Menschliche und soziale Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	65 148 307	—	61 308 000	194 554 050,—	106 376 555,32

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

21 02 51 08 Geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	240 105 670	—	245 700 000	331 051 219,31	293 915 331,21

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 51** (Fortsetzung)

21 02 51 08 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934 /2006 des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 21).

21 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

21 02 77 01 Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Lateinamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	626 849	—	375 000	0,—	484 641,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit Indien im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 198 112	—	952 768	0,—	920 000,—

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit China im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	486 748	—	815 562	0,—	1 363 622,86

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 04 Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Asien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	48 910	—	515 825	0,—	573 424,63

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Union-Asien — Integration der Konzeption und der Durchführung von Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	29 170	—	281 080	0,—	337 385,48

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 06 Pilotprojekt — Finanzmittel für die landwirtschaftliche Erzeugung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	75 000	0,—	507 932,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 06 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 07 Vorbereitende Maßnahme — Regionales afrikanisches Netzwerk zivilgesellschaftlicher Organisationen für den Bereich Millenniums-Entwicklungsziel 5

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	375 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 08 Vorbereitende Maßnahme — Wasserbewirtschaftung in den Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	671 576	—	1 200 000	0,—	150 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 08 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 12. März 2002 mit dem Titel „Wasserbewirtschaftung in der Politik von Entwicklungsländern und Prioritäten für die Entwicklungszusammenarbeit der EU“ (KOM(2002) 132 endg.).

Entschließung des Rates vom 30. Mai 2002 über die Wasserbewirtschaftung in Entwicklungsländern: Politik und Prioritäten für die Entwicklungszusammenarbeit (Dokument DEVGEN 83 ENV 309, 9696/02).

21 02 77 09 Pilotprojekt — Qualitatives und quantitatives Monitoring von Ausgaben im Gesundheits- und Bildungsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	—	0,—	9 831,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 10 Vorbereitende Maßnahme — Technologietransfer im Arzneimittelbereich zugunsten der Entwicklungsländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	671 576	—	375 000	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 10 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

21 02 77 11 Vorbereitende Maßnahme — Forschung und Entwicklung im Bereich armutsbedingter, tropischer und vernachlässigter Krankheiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	503 683	—	300 000	0,—	88 597,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 12 Pilotprojekt — Verbesserte Gesundheitsfürsorge für Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	358 452	0,—	556 731,95

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 13 Vorbereitende Maßnahme — Verbesserte Gesundheitsfürsorge für Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	755 524	2 000 000	1 200 000	3 500 000,—	819 971,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 14 Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GEEREF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 15 Pilotprojekt — Strategische Investitionen in dauerhaften Frieden und dauerhafte Demokratisierung im Raum am Horn von Afrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	293 815	1 250 000	775 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Menschen und die Staaten am Horn von Afrika leiden unter zwei wesentlichen Problemen: 1. Mangel an partizipativer Staatsführung und Stabilität, 2. dem Fehlen von Demokratie und demokratischen Verfahren und den Mangel an einer echten Beteiligung der Bürger. Beide Probleme beruhen auf einer tief gehenden, anhaltenden Krise der Staatsführung in allen Staaten dieses Raums. Die Folgen dieser Krise sind im gesamten Nordosten Afrika und auch in Europa durchaus spürbar. Wenn die Union und andere Seiten nicht mit einer breiten Perspektive gegen diese Probleme vorgehen, besteht keine Hoffnung auf zukunftsfähige Wirtschaftsgrundlagen, Wachstum und Frieden und Stabilität in diesem Raum. Ein Szenario des Arabischen Frühlings in diesem Raum ohne langfristige Zukunftsvisionen und flankierend dazu langfristige Investitionen der Staatengemeinschaft wird zu nichts Gutem führen.

Das vorgeschlagene Pilotprojekt geht gegen diese Probleme mit einer zweigeteilten Strategie vor, wobei ein Teil auf den anderen baut. Beide Ansätze sind wesentlich für die Schaffung langfristiger, glaubwürdiger Alternativen zu den Militärdiktaturen am Horn von Afrika:

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 15 (Fortsetzung)

1. Teil: Schaffung von ausreichendem Spielraum für die Zivilgesellschaft, ergänzt durch strategische Investitionen in echte zivilgesellschaftliche Akteure: Die Zivilgesellschaft in dem Raum am Horn von Afrika und ihre Diaspora in Afrika befindet sich zunehmend in Bedrängnis durch Mangel an Funktionsfähigkeit und durch Menschenrechtsverletzungen. Staatliche Politik in den Ländern dieses Raums ist zunehmend von Misstrauen gekennzeichnet und auf Beherrschung und Eindämmung der Zivilgesellschaft statt auf deren Unterstützung oder Begünstigung aufgebaut. Die Staatsführungen in diesem Raum betrachten die Zivilgesellschaft als Bedrohung, wenn nicht gar als direkten Gegner, und lassen nicht zu, dass ihre Politik durch die Zivilgesellschaft ergänzt, geschweige denn in Frage gestellt wird. Die Zivilgesellschaft trägt aber zu demokratischen Systemen und Prozessen entscheidend bei. Die Einengung der Zivilgesellschaft muss deshalb landesweit und regional auf Gegenwehr treffen, damit die Zivilgesellschaft an demokratischen Prozessen mitwirken kann. Die Akteure der Zivilgesellschaft müssen ihrerseits gestärkt werden, damit sie dieses zunehmend schwierige Umfeld wirksam bewältigen und künftige demokratische Prozesse gestalten können.

2. Teil: Förderung der Jugend und der Jugendbewegungen im Raum am Horn von Afrika mit dem Ziel, sie wirkungsvoll auf künftigen demokratischen Wandel vorzubereiten: Junge Menschen am Horn von Afrika und in der afrikanischen Diaspora sind die Zukunft ihrer Länder, doch fehlt es ihnen an Fähigkeiten und Kenntnissen und an Lebenserfahrung in einem friedlichen, demokratischen Umfeld. Außerdem verfügen sie nicht über die Mittel, solche Fähigkeiten zu entwickeln, und ihre Regierungen investieren kaum in die Jugend. Die jungen Menschen sind häufig in Flüchtlingslagern untergebracht. Durch ihre Flucht und den häufig unklaren Rechtsstatus bleiben sie ohne Chancen, etwas zu lernen. Um künftige Führungskräfte und höherrangige Staatsbeamte auszubilden und wirklich demokratische Verfahren einzurichten, kommt es entscheidend auf Investitionen von außen in die Jugend dieses Raums an. Investitionen in ihre Fähigkeiten, unter erfolgreicher Kanalisierung ihrer Begeisterung, ihrer Zukunftsträume und -hoffnungen, sind strategisch sinnvoller als Investitionen in die Änderung der derzeit etablierten Verhältnisse.

Mit diesem Pilotprojekt wird in folgenden Staaten investiert: Sudan und Südsudan, Eritrea, Äthiopien, Somalia (Somaliland, Puntland) und Dschibuti. Es soll auf nationaler wie auch auf regionaler/subregionaler Ebene investiert werden, wobei aber ein regionaler Ansatz Vorrang hat.

Die Menschen am Horn von Afrika leiden unter dem Mangel an partizipativer Staatsführung, Stabilität, Demokratie und echter Beteiligung. Wenn diese Probleme nicht umfassend angegangen werden, besteht keine Hoffnung auf zukunftsfähige Wirtschaftsgrundlagen, Wirtschaftswachstum, Frieden und Stabilität in der Region.

Das Pilotprojekt zielt darauf ab, zur Schaffung langfristiger, glaubwürdiger Alternativen zu den Militärdiktaturen am Horn von Afrika beizutragen, indem ausreichend Raum für die Zivilgesellschaft sichergestellt und die Jugend und Jugendbewegungen gefördert werden.

Dschibuti: Die im Rahmen des Projekts vorgeschlagenen Maßnahmen sind erforderlich, da zivilgesellschaftliche Organisationen in Dschibuti unterentwickelt sind und im Entwicklungsprozess des Landes nur eine untergeordnete Rolle spielen. Im Rahmen des Projekts könnte zudem zivilgesellschaftlichen Organisationen Unterstützung dabei gewährt werden, sich mit partizipatorischen Prozessen stärker vertraut zu machen, und dazu beigetragen werden, die Zahl der Partner im Land zu erhöhen.

Äthiopien: Angesichts des schwierigen Umfelds, das in Äthiopien derzeit für zivilgesellschaftliche Organisationen besteht, ist es besonders angemessen, solche Organisationen und den Demokratisierungsprozess in dem Land zu unterstützen. Es wird jedoch empfohlen, dass das Projekt neu konzipiert wird, um den Fokus auf die Jugendkomponente zu richten, da andere Komponenten bereits durch andere Instrumente und Haushaltslinien (EEF, thematisches Programm im Rahmen des DCI — zivilgesellschaftliche Organisationen/lokale Behörden, EIDHR) abgedeckt werden. Im Rahmen des Projekts könnte zudem zivilgesellschaftlichen Organisationen Unterstützung dabei gewährt werden, sich mit partizipatorischen Prozessen stärker vertraut zu machen, und dazu beigetragen werden, die Zahl der Partner im Land zu erhöhen.

Eritrea: Im Fall von Eritrea ist die Unterstützung des Demokratisierungsprozesses und der Jugend am wichtigsten. Gleichzeitig sollte berücksichtigt werden, dass der Handlungsspielraum für zivilgesellschaftliche Organisationen in Eritrea begrenzt ist.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 15 (Fortsetzung)

Sudan und Südsudan: Eine Überschneidung mit den geografischen Programmen wird verhindert, indem im Rahmen der Komponente Regierungsführung/Rechtsstaatlichkeit zum Kapazitätsaufbau innerhalb der verschiedenen Regierungsstrukturen, insbesondere der Justiz, beigetragen wird. Synergien mit anderen Instrumenten wie dem EIDHR und den thematischen Programmen des DCI (zivilgesellschaftliche Organisationen/kommunale Behörden) sollten angeregt werden.

Regionale Perspektive: Die regionale Komponente dieses Projekts ist besonders nützlich, da sie von keinem bestehenden Instrument abgedeckt wird.

Im Rahmen des Projekts sollten außerdem ergänzende Maßnahmen wie einen verstärkten Kapazitätsaufbau innerhalb von Jugendorganisationen und die Einrichtung zusätzlicher Netzwerke zwischen Zielorganisationen in den begünstigten Ländern vorsehen. Zudem sollte die Laufzeit der Maßnahme verlängert werden, um die Nachhaltigkeit des Projekts zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 16 Pilotprojekt — Stärkung der Veterinärdienste in Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	1 421 576	2 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Trotz der Zusammenarbeit zwischen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und der Union bei der Beurteilung der Leistung von Veterinärdiensten, der Verwaltung von Tiergesundheitsdiensten und bei der Vogelgrippe besteht dringender Bedarf, die Veterinärdienste in den Entwicklungsländern wie nachfolgend erläutert zu stärken und zu finanzieren.

20 % der Einbußen bei der Viehzucht weltweit und 30 % der Einbußen in den Entwicklungsländern sind auf Tierseuchen zurückzuführen. Knapp eine Milliarde Menschen in den Entwicklungsländern (in Afrika südlich der Sahara und in Südostasien) sind auf Vieh angewiesen, um überleben zu können. Gesunde Tierbestände spielen bei der Armutsbekämpfung daher eine elementare Rolle. Das Problem kann allerdings nur dann an der Wurzel gepackt werden, wenn es rasch und professionell erkannt wird.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 16 (Fortsetzung)

In jüngerer Zeit auf internationaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Bekämpfung der Grippe bei Mensch und Tier haben deutlich gezeigt, dass es notwendig ist, weiterhin einen sektorübergreifenden Ansatz der verantwortungsvollen Verwaltung zu verfolgen, die Gesundheitssysteme für Mensch und Tier zu stärken und sie an die internationalen Normen anzugleichen sowie öffentlich-private Partnerschaften in diesen Bereichen auszubauen.

Den schwerwiegenden Folgen von Tierseuchen, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen (auf die Primärproduktion, den Handel und verarbeitete Erzeugnisse), sowie der Notwendigkeit, alle Tierseuchen — ob zoonotischer Natur (z. B. Tuberkulose, Brucellose, Tollwut, Milzbrand) oder nicht zoonotischer Natur (z. B. Maul- und Klauenseuche, Pest der kleinen Wiederkäuer) — zu bekämpfen, ist Rechnung zu tragen, um die Verbraucher, Haustiere (die Krankheiten auf den Menschen übertragen können) und das Vieh aus der Union zu schützen. In den Nachbarländern, in Entwicklungsländern und in Übergangswirtschaften, insbesondere in den Ländern südlich der Sahara, muss mehr getan werden, um die Entstehung von Seuchen zu verhindern bzw. unter Kontrolle zu halten zu beherrschen und um die Biosicherheit zu verbessern. Dies fördert die Bereitstellung globaler öffentlicher Güter und trägt letztlich zu einer besseren Ernährungssicherheit, Lebensmittelsicherheit, öffentlichen Gesundheit und Armutsminderung bei. Die verantwortungsvolle Verwaltung der öffentlichen und privaten Komponenten der Veterinärdienste und eine bessere Zusammenarbeit dieser Dienste mit dem öffentlichen Gesundheitswesen zu ermöglichen, ist für eine bessere und sicherere Welt von zentraler Bedeutung.

Some 125 countries have already benefited from an initial evaluation of the performance of their national veterinary services (PVS evaluation) on the basis of international standards for the quality and evaluation of veterinary services. PVS pathway follow-up actions are part of a continuous process and aim to sustainably improve compliance of veterinary services with international quality standards, and also act as an efficient permanent safeguard for animals, humans and agricultural production throughout the world. These actions need to be implemented in developing countries, notably in sub-Saharan Africa, as well as in neighbouring countries in order to monitor the progress made and help strengthen veterinary services and animal health systems on the basis of national needs and priorities (PVS gap analysis).

Der PVS-Pathway erleichtert und verbessert die Entwicklung geeigneter Rechtsvorschriften für nationale Tiergesundheitssysteme, die Früherkennung, die weltweite Transparenz im Hinblick auf die Gesundheitslage in einzelnen Ländern durch die Meldung von Tierseuchen (einschließlich Zoonosen), eine schnelle Reaktion auf Seuchenausbrüche, Maßnahmen zugunsten der Biosicherheit, Ausgleichszahlungen für Landwirte bei Zwangsschlachtungen, Impfungen (falls erforderlich) und den Kapazitätenaufbau für den öffentlichen und den privaten Sektor (insbesondere Landwirte, Viehzüchter und private Tierärzte) und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Sektoren sowie die Gewährleistung, dass hochwertige Medikamente eingesetzt werden.

Bedauerlicherweise haben die bislang durchgeführten PVS-Beurteilungen besorgniserregende Schwachpunkte und große Mängel in über hundert Ländern aufgezeigt. Dieser Umstand bedroht die Früherkennung, die weltweite Transparenz hinsichtlich der Gesundheitslage und der Zoonosen in den einzelnen Ländern und erhöht drastisch die weltweiten Kosten der Bekämpfung von Pandemien und Tierseuchen — mit katastrophalen Folgen für eine Milliarde Menschen, für die Vieh die direkte Lebensgrundlage darstellt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 17 Pilotprojekt — Soziale Verantwortung der Unternehmen und Zugang zu freiwilliger Familienplanung für Fabrikarbeiter in Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	251 841	750 000	375 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit den Mitteln soll die Einrichtung eines europaweiten Netzwerks finanziert werden, in dem multinationale Unternehmen mit Tätigkeiten in Entwicklungsländern und Hauptsitz in Europa sowie Organisationen, die Dienstleistungen für Familienplanung erbringen, zusammengebracht werden sollen. Für das Projekt werden speziell Fabriken von Unternehmen ausgewählt, die sich insbesondere in Ländern mit einem hohen unbefriedigten Bedarf an Familienplanung befinden. Dieses europaweite Netzwerk soll ein Forum für den Austausch von Ideen, Informationen und Erfahrungen im Bereich der Familienplanung in Verbindung mit der sozialen Verantwortung der Unternehmen (CSR) darstellen und Gelegenheiten für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Organisationen für Familienplanung bieten, um den Zugang zu Familienplanung für Fabrikarbeiter in Ländern mit einem hohen unbefriedigten Bedarf an Familienplanung zu verbessern.

Letztendlich wird mit den Mitteln ein Pilotprojekt eingerichtet, mit dem die Verbindung zwischen der sozialen Verantwortung der Unternehmen und der Bereitstellung von freiwilligen Dienstleistungen zur Familienplanung in Fabriken erforscht wird.

Projektaktivitäten

Phase 1: Kartierung von multinationalen Unternehmen in der Union, die eine große Anzahl von Fabrikarbeiterinnen in Entwicklungsländern mit einem hohen unbefriedigten Bedarf an Familienplanung beschäftigen.

Phase 2: Einrichtung eines Forums für den Austausch von Ideen, Informationen und Erfahrungen im Bereich der Familienplanung in Verbindung mit der sozialen Verantwortung der Unternehmen.

Phase 3: Unterstützung der Umsetzung eines CSR-Pilotprojekts zur freiwilligen Familienplanung in einer Fabrik.

Phase 4: Dokumentation und Verbreitung der Ergebnisse dieses Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 18 Pilotprojekt — Investitionen in dauerhaften Frieden und in den Wiederaufbau von Gemeinden im Departamento Cauca (Kolumbien)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	750 000	1 500 000	750 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, die Kleinbauernwirtschaft im Departamento Cauca zu reaktivieren, um für die kleinen Gemeinschaften einen gangbaren Ausweg aus den bewaffneten und sozialen Konflikten in der Region zu schaffen. Zu diesem Zweck sollte das Pilotprojekt den Bau, die Entwicklung und den Unterhalt physischer Infrastruktureinrichtungen und die Einrichtung eines Vertriebszentrums für die Vermarktung der von diesen Gemeinschaften erzeugten Agrarprodukte sowie deren weiteren Vertrieb auf lokaler und regionaler Ebene ermöglichen und wie bei anderen Krisenherden in Kolumbien eine mögliche Konfliktbeilegung erleichtern.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 19 Vorbereitende Maßnahme — Stärkung der Widerstandsfähigkeit zugunsten einer besseren Gesundheit von Nomadengemeinschaften in Post-Krisensituationen in der Sahel-Region

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	1 421 576	3 000 000	1 500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 19 (Fortsetzung)

In den nördlichen Teilen Malis und Nigers kommt es immer wieder zu Gesundheitskrisen, wobei die Gesundheitsindikatoren dieser Länder insbesondere im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit zu den schlechtesten weltweit zählen. Obwohl die Post-Krisensituationen in diesen beiden Ländern relativ unterschiedlich sind, gehen die schwachen Gesundheitsindikatoren doch auf vergleichbare Ursachen zurück: großflächige ländliche Gebiete, soziokulturelle Barrieren, unzureichende Gesundheitsinfrastruktur, Mangel an Kompetenzen und Kapazitäten im Gesundheitsbereich, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der medizinischen Fachkräfte, und geringe Verbleibquote des qualifizierten medizinischen Personals. Diese Herausforderungen stellen sich zwar in allen Ländern südlich der Sahara, die überwiegend nomadische Bevölkerung der Zielregion dieses Projekts hat jedoch zusätzliche Bedürfnisse, die gegenwärtig vom Gesundheitssystem nicht abgedeckt werden. Das Gesundheitssystem trägt der nomadischen Lebensweise dieser Hirtenbevölkerung oft nicht genügend Rechnung. Dies führt zu einer erhöhten Schutzbedürftigkeit dieser Gruppen, die bereits unter Unterernährung, geschlechtsspezifischen Ungleichheiten, einer hohen Mütter- und Kindersterblichkeit sowie einem unzugänglichen Zugang zu Gesundheitsdiensten und Informationen von hoher Qualität leiden.

Die parallele Post-Krisensituation in diesen beiden Regionen würde dazu beitragen, Lehren und bewährte Verfahren in Bezug auf die Widerstandskraft und die Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung (LRRD) zu ziehen, die für die Union im Rahmen der AGIR-Initiative äußerst relevant wären; zudem könnten bewährte Verfahren aus diesem Pilotprojekt im Rahmen dieser und anderer Initiativen repliziert werden.

Unter Heranziehung des Gesundheitswesens mit besonderem Schwerpunkt auf sexueller und reproduktiver Gesundheit als Beispiel zielt die vorbereitende Maßnahme darauf ab, Basislinien einzuführen, operative Empfehlungen in Bezug auf Widerstandsfähigkeit und die Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung abzugeben und diese zu nutzen, um die Stärkung der gesundheitsbezogenen Kapazitäten von Gemeinschaften im Hinblick auf die Bedürfnisse von Nomadengruppen und vor dem Hintergrund der Post-Krisensituationen in Mali und Niger voranzutreiben.

Ziele

Hauptziel des Projekts ist es, Kapazitäten von medizinischen Fachkräften aufzubauen, um Dienste von hoher Qualität anzubieten, die auf die besonderen Bedürfnisse von Nomadengruppen (in einer Post-Krisensituation), insbesondere die sexuelle und reproduktive Gesundheit, abzielen. Unter Heranziehung des Gesundheitswesens als Beispiel werden mit der vorbereitenden Maßnahme bewährte Methoden für den Aufbau der Widerstandsfähigkeit und die Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung vor dem Hintergrund der Post-Krisensituationen in Nordmali und Nordniger ausgewertet und zusammengestellt. Das Projekt würde ferner die Entwicklung innovativer Methoden fördern und die Lehrpläne für Gesundheitsberufe verbessern, indem auf die Bedürfnisse von Nomadengruppen eingegangen wird. Es wird erwartet, dass dieses Projekt verlässliche und umfassende Gesundheitsdaten liefert, die auf der Ebene der Gemeinschaften oder auf lokaler Ebene erhoben werden, um die Gesundheitsprogramme und die Rechenschaftspflicht der nationalen und lokalen Gesundheitssysteme zu verbessern. Bewährte Verfahren in Bezug auf den Aufbau der Widerstandsfähigkeit und LRRD werden geteilt und verbreitet und die Lehrpläne für Gesundheitsberufe werden weiterentwickelt, um die lokalen Kapazitäten zu stärken und auf die Gesundheitsbedürfnisse von Nomadengruppen einzugehen.

Die wichtigste Zielgruppe ist die nomadische Bevölkerung im ländlichen Raum in Nordmali und Nordniger und insbesondere die schwächsten und am stärksten bedrohten Bevölkerungsgruppen (Frauen, Mädchen und Kinder unter fünf Jahren). Die zweite Zielgruppe umfasst professionelle und lokale medizinische Fachkräfte in denselben Regionen.

Die Maßnahme wird von lokalen CSO und humanitären Akteuren umgesetzt, die in der Region über lokale Mitarbeiter verfügen, im Einklang mit nationalen Prioritäten und Regierungsplänen (einschließlich der Verwirklichung der UN-Millenniumsziele 4 und 5, da sowohl Mali als auch Niger Countdownländer⁽¹⁾ sind) und in enger Zusammenarbeit mit allen in den Regionen vertretenen Akteuren: lokale und nationale Behörden, lokale und nationale Gesundheits- und Ausbildungseinrichtungen, die Gemeinschaften sowie die Entwicklungsakteure (EU, Geber, UN-Agenturen, der Privatsektor, Nichtregierungsorganisationen, Behörden und medizinische Fachkräfte der Gemeinschaften) unter Berücksichtigung der Bemühungen im Rahmen der AGIR-Initiative.

⁽¹⁾ Mali und Niger werden als „Countdownländer“ bezeichnet, was bedeutet, dass die MEZ bis 2015 verwirklicht werden müssen, insbesondere die MEZ 4 und 5 (Kinder- und Müttersterblichkeit).

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 19 (Fortsetzung)

Projektaktivitäten

Die vorbereitende Maßnahme ist in drei Phasen untergliedert:

Erste Phase: operative Recherche zur Bestimmung der gesundheitsbezogenen Basislinien von Nomadengruppen

Die Maßnahme wird darauf abzielen, Basislinien in Bezug auf Gesundheitsindikatoren festzulegen und die Determinanten für einen Zugang der lokalen Nomadenbevölkerung, insbesondere der besonders schutzbedürftigen und am stärksten gefährdeten Gruppen (Frauen, Mädchen und Kinder unter fünf Jahren), zu Gesundheitsdiensten von hoher Qualität zu ermitteln. Ferner wird sie bestehende Gesundheitskapazitäten und Initiativen aufzeigen (darunter die AGIR-Initiative und weitere internationale Initiativen, staatliche Gesundheitseinrichtungen und Ausbildungszentren, aber auch traditionelles Gesundheitspersonal und Gesundheitspersonal der Gemeinden). Im Rahmen des Forschungsvorhabens wird schließlich eine Bewertung der Bereitstellung grundlegender Gesundheitsdienste im Hinblick auf die Bedürfnisse von Nomadengruppen und von Informationen über Prävention und Dienste vorgenommen (einschließlich Säuglings- und Kinderpflege, Impfungen, Ernährung, reproduktive Gesundheit, geschlechterspezifische Gewalt usw.)⁽¹⁾.

Zweite Phase: Bereitstellung operativer Empfehlungen und Sammlung gewählter Praktiken für LRRD und Entwicklung der Widerstandsfähigkeit für einen Wissenstransfer auf die AGIR-Initiative und andere ähnliche Initiativen

Auf der Grundlage der Bewertung wird die Maßnahme daraufhin untersuchen, wie im Rahmen der Notfallmaßnahme und in der Post-Krisensituation von allen Entwicklungsakteuren (EU-Akteure, Geber, UN-Agenturen, Privatsektor, NRO, Behörden, Gesundheitspersonal und medizinische Fachkräfte der Gemeinden) auf die Bedürfnisse der Nomadengruppen eingegangen wurde (Koordinierungs- und Warnmechanismen). Es werden bewährte Praktiken in beiden Ländern hervorgehoben, insbesondere durch eine Verbindung mobiler und stationärer Gesundheitsdienste und die Bereitstellung dualer tier- und humanmedizinischer Interventionen, wobei Ähnlichkeiten und Unterschiede in der Vorgehensweise des jeweiligen Landes berücksichtigt werden.

Schließlich werden operative Empfehlungen für künftige Interventionen der Union, insbesondere im Kontext der AGIR-Initiative, bereitgestellt, in denen aufgezeigt wird, wie eine langfristig auf die Widerstandsfähigkeit ausgerichtete Perspektive gegenüber Nomadengruppen eingenommen werden kann, auch bei Krisen- und Notfallmaßnahmen, ohne die lokalen und nationalen formellen und informellen Strukturen zu destabilisieren.

Dritte Phase: Aufbau und Beibehaltung einer den Gesundheitsbedürfnissen von Nomadengruppen gerecht werdenden Kapazität von medizinischen Fachkräften und Gesundheitspersonal der Gemeinden für belastbare Gesundheitssysteme

Mit dieser Maßnahme werden die gewonnenen Erkenntnisse potenziert, indem die Gesundheitskapazität geprüft wird, um den Gesundheitsbedürfnissen von Nomadengruppen gerecht zu werden. Diese Phase wird sich auf die Ausarbeitung eines spezialisierten Lehrplans konzentrieren, der sich auf die Bedürfnisse von Nomadengemeinden konzentriert, sowie auf die Dokumentation evidenzbasierter Interventionsstrategien, die nachweislich zu Ergebnissen und einer Beteiligung von Nomadengruppen geführt haben. Diese Phase wird in Zusammenarbeit mit Ausbildungseinrichtungen und lokalen und nationalen Behörden durchgeführt. Die Ausbildung wird das volle Spektrum der grundlegenden Gesundheitspflege und Prävention umfassen, einschließlich der Überweisung von Schwangeren an Gesundheitszentren. Es umfasst ferner eine Ausbildung auf dem Gebiet der Erhebung und Überwachung von Daten zum Gesundheitszustand von Nomadengruppen. Die Ausbildung richtet sich an medizinische Fachkräfte und insbesondere an weibliche medizinische Fachkräfte in den Gemeinden sowie an traditionelle Geburtshelferinnen, um den Nomadengruppen einen besseren Zugang zu Gesundheitsdiensten zu ermöglichen. Die Ausbildungen werden den nationalen Prioritäten Rechnung tragen und bestehende Einrichtungen unterstützen.

⁽¹⁾ Unter Grundpflege wird Folgendes verstanden: Gesundheit, Impfung und Ernährung von Mutter und Kind (insbesondere akut unterernährter Kinder und stillender Mütter), Überwachung von Epidemien und Behandlung von Krankheiten (darunter HIV/Aids), medizinische Versorgung, frühzeitige psychologische und klinische Behandlung, insbesondere bei geschlechtsspezifischer Gewalt (sexuellen Übergriffen, Kinder- und Zwangsehen, Genitalverstümmelung und Beschneidung von Mädchen und Frauen usw.), und Gesundheitsfürsorge im Bereich der Reproduktionsmedizin (Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, prä- und postnatale Versorgung, Verhinderung unsicherer Abtreibungen, Zugang zu Methoden der Familienplanung usw.).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 19 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 20 Vorbereitende Maßnahme — Sozioökonomische Wiedereingliederung der im Sexgewerbe tätigen Kinder und Frauen, die in den Bergbauvierteln von Luhwindja (Provinz Süd-Kivu) im Osten der Demokratischen Republik Kongo leben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 200 000	1 855 524	2 200 000	1 100 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die Provinz Süd-Kivu im Osten der Demokratischen Republik Kongo durchläuft Krisenzeiten, die die örtlichen Gemeinschaften in verschleierte Armut stürzen.

Mit einer Armutsquote von 84,7 % gehört diese Provinz zusammen mit den Provinzen Équateur und Bandundu zu den drei ärmsten Provinzen der Demokratischen Republik Kongo.

Auch die Chefferie Luhwindja — eine von insgesamt 18 — bleibt hiervon nicht verschont. Einst lebten mehr als 90 % der dortigen Bevölkerung von der handwerklichen Nutzung der Mineralien.

Heute befinden sich fast alle Bergbauviertel in der Hand der Gesellschaft Banro, die zulasten anderer Aktivitäten, die zum Wohlergehen der ortsansässigen Gemeinschaften beitragen könnten, einen industriellen Abbau betreibt.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 20 (Fortsetzung)

Um zu überleben, sind diese Gemeinschaften gezwungen, an anderen, als gefährlich eingestuften Orten Gold zu schürfen, was bedauerliche Konsequenzen nach sich zieht. Die Quote der Schulabbrecher ist besorgniserregend. Die Jungen und Mädchen aus armen Haushalten geben die Schulbildung auf, um stattdessen in den Minen arbeiten zu gehen.

Artikel 53 Buchstabe f des Gesetzes vom 10. Januar 2009 über den Schutz von Minderjährigen verbietet Arbeiten, die aufgrund ihrer Natur und der Bedingungen, unter denen sie ausgeübt werden, der Gesundheit, dem Wachstum, der Sicherheit, der Entfaltung, der Würde oder der Moral des Kindes schaden können.

Die jungen Mädchen (ab 13 Jahren) und Frauen, die zum Familienvorstand geworden sind, begeben sich in die Prostitution, um das gesellschaftliche Gleichgewicht zu halten, da die meisten Männer erwerbslos sind.

Die Prostitution und ihre Folgen, körperliche Gewalt und Drogenkonsum sind große Probleme, die gegenwärtig in den vom Bergbau lebenden Vierteln dieser Chefferie grassieren.

Die Regierung, die Zivilgesellschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen sollten Anstrengungen unternehmen, um nach Mechanismen ausfindig zu machen die die Gemeinschaften in die Lage versetzen, das erste Millenniums-Entwicklungsziels, nämlich die Verringerung der extremen Armut und des Hungers, zu erreichen.

Ziele

Die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und die Prostitution von Mädchen und Frauen in den Bergbauvierteln von Luhwindja sind ein hervorragender Indikator für Armut.

Das Gesamtziel dieses Projekts besteht darin, zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Gemeinschaften in der Chefferie Luhwindja beizutragen; ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf die Betreuung der Jugendlichen gelegt werden, die in den Minen arbeiten und dafür ihre Schulbildung aufgeben.

Besondere Aufmerksamkeit soll dabei den jungen Mädchen und Frauen gelten, die in diesen Bergbauvierteln leben und sich prostituieren und meistens schon in jungen Jahren an HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Infektionen erkranken und ungewollt schwanger werden. Dazu soll mit dem Panzi-Hospital zusammengearbeitet werden, das von Dr. Denis Mukwege geleitet wird.

Die Maßnahmen werden in enger Zusammenarbeit mit den lokalen und nationalen Behörden, den Gemeinschaften sowie mit anderen Akteuren der Entwicklungshilfe (wie Geldgebern, den Organisationen der Vereinten Nationen, der Privatwirtschaft und Nichtregierungsorganisationen) durchgeführt.

Aktivitäten im Rahmen des Projekts

Die Maßnahme besteht aus drei Hauptphasen:

Die erste Phase: Betreuung aller aus den Bergbauvierteln stammenden Kinder und Jugendlichen im Alter von 5 bis 15 Jahren in einem Nachhilfezentrum (800 000 USD)

— Sensibilisierung der örtlichen Gemeinschaften für die Rechtsvorschriften und andere nationale und internationale Rechtsinstrumente zum Schutz von Minderjährigen.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 20 (Fortsetzung)

- Aufbau eines Nachhilfezentrums für Kinder aus den Bergbauvierteln, von denen einige noch nie eine Schule besucht haben.
- Ausstattung dieses Zentrums mit dem erforderlichen Material: Nach dem Aufbau muss das Zentrum mit Lehrmitteln und anderen Materialien ausgestattet werden, um den Kindern mehr oder minder optimale Lernvoraussetzungen zu bieten und ihnen die Chance zu geben, später weiterzulernen.
- Einstellung des am Projekt mitwirkenden Personals: Bei der Einstellung wird darauf geachtet, dass die Mitarbeiter über eine Ausbildung im Bereich der Sonderpädagogik verfügen, also auf die Betreuung „gesetzloser“ Kinder spezialisiert sind. Das Personal wird auch die Aufgabe haben, die Kinder mithilfe ihrer Eltern in den Bergbauvierteln anzumelden.
- Organisation der psychosozialen Betreuung: Sobald die Kinder angemeldet sind, werden sie zunächst über einen Zeitraum von drei Monaten in einem psychologischen Betreuungszentrum betreut. Da die Kinder aus einem „gefährlichen, außergewöhnlichen“ Milieu kommen, wird hierfür ein Fachpsychologe eingestellt.
- Einstufung der Kinder nach ihrem Kenntnisstand: Es soll drei verschiedene Stufen geben: Die erste Stufe richtet sich an Kinder, die noch nie die Schule besucht haben bzw. diese im ersten oder zweiten Grundschuljahr abgebrochen haben. Sie werden auf dem Niveau des zweiten Grundschuljahres unterrichtet.
- Die zweite Stufe richtet sich an Kinder, die nicht über das dritte oder vierte Grundschuljahr hinausgekommen sind. Sie werden auf dem Niveau des vierten Grundschuljahres unterrichtet.
- Die dritte Stufe richtet sich an Kinder, die die Schule im fünften Schuljahr verlassen oder das sechste Schuljahr nicht geschafft haben. Sie werden auf dem Niveau des sechsten Grundschuljahres unterrichtet.

Zum Ende eines jeden Schuljahrs nehmen alle Schüler des sechsten Schuljahres am TENAFEP (Nationaler Test zum Abschluss der Grundschule) teil, der die Kinder auf die Sekundarschule vorbereitet.

Damit die Kinder motiviert sind, den Unterricht zu besuchen, und um die Eltern davon abzubringen, ihre Kinder zur Arbeit in die Minen zu schicken, soll eine Schulkantine eingerichtet werden.

Das von den Kindern in den Minen verdiente Geld hat dazu gedient, die Ausgaben der Familie zu decken. Um dieser Praxis ein Ende zu setzen, ist im Rahmen des Projekts vorgesehen, pro Monat und Familie der betroffenen Kinder ein Paket mit einem Sack Reis und einem Kanister Öl zu verteilen.

- Bewertung der qualitativen Auswirkungen des Projekts, d. h. der Anzahl der in den Minen rekrutierten Kinder, ihrer normalen Entwicklung in den Sekundarschulen vor Ort oder anderswo, der Einbeziehung der Gemeinschaft und der lokalen Behörden in die Problematik der Minenkinder und die Qualität des Unterrichts, der den Kindern zuteilwird.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 20 (Fortsetzung)

Die zweite Phase: Errichtung eines Berufsausbildungszentrums für die aus den Bergbauvierteln von Luhwindja stammenden Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren (1 150 000 USD)

- Sensibilisierung der örtlichen Gemeinschaften für die Rechtsvorschriften und andere nationale und internationale Rechtsinstrumente zum Schutz von Minderjährigen: Die Jugendlichen müssen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.
- Aufbau des Berufsausbildungszentrums: Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten werden die folgenden Lehrgänge eingeführt: Schneidern, Mauern, Schreinern, Kochen und Schweißen.
- Ausstattung des Zentrums mit dem erforderlichen Material; die Praktika erfolgen in den vor Ort tätigen Nicht-regierungsorganisationen, staatlichen Betrieben usw., um Theorie und Praxis miteinander zu verbinden.
- Einstellung des am Projekt mitwirkenden Personals: Für jeden der Lehrgänge werden entweder vor Ort oder anderswo qualifizierte Mitarbeiter rekrutiert.
- Organisation der psychosozialen Betreuung: Die Erfahrung hat gezeigt, dass Jugendliche in diesem Alter andere auffällige soziale Auffälligkeiten zeigen: Sie rauchen Cannabis oder konsumieren andere Drogen, prostituieren sich usw.
- Einteilung der Jugendlichen nach den gewählten Lehrgängen: Nach Abschluss der psychosozialen Betreuung werden die Jugendlichen in den Lehrgang ihrer Wahl eingeteilt. Ziel ist es, ihr Selbstwertgefühl zu steigern und dafür zu sorgen, dass sie einen Beitrag zur Gesellschaft leisten können.
- Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf die Teilnehmer sowie der Frage, ob ihre Ausbildung eine Lösung für die lokalen Probleme gebracht hat. Es sollen Evaluierungen und Berichte erstellt und dem Geldgeber übermittelt werden.

Die dritte Phase: Unterstützung der im Sexgewerbe tätigen jungen Mädchen und Frauen, die in den Bergbauvierteln von Luhwindja leben, um einen Ausweg aus ihrer Lage zu finden, indem ihnen Erwerbstätigkeiten zur Reduzierung der Armut angeboten werden (760 000 USD)

- Einstellung des am Projekt mitwirkenden Personals: Zur Durchführung des Projekts werden im Bereich der Betreuung an den Rand der Gesellschaft gedrängter junger Mädchen und Frauen spezialisierte Fachkräfte eingestellt.
- Sensibilisierung der sich prostituierenden minderjährigen Mädchen und Frauen für die Menschenrechte. Im Laufe dieser Sensibilisierungsveranstaltungen werden freiwillige Tests auf HIV/Aids und ähnliche Krankheiten durchgeführt, die den Teilnehmerinnen des Projekts regelmäßig angeboten werden.

Die Tests werden von Krankenpflegern/-schwestern des von Dr. Denis Mukwege geleiteten Krankenhauses in Panzi vorgenommen. Verdachtsfälle können zur psychologisch-medizinischen Behandlung überwiesen werden.

- Einführung der sich prostituierenden Minderjährigen und Frauen in Themen, die mit den Erwerbstätigkeiten und der Geburtenregelung zusammenhängen.

Den in dramatischen sozioökonomischen Verhältnissen lebenden Mädchen und Frauen werden bestimmte Strategien zur Geburtenregelung an die Hand gegeben. Der Verein könnte sogar Vereinbarungen mit den Prostituierten schließen, um die Geburten einzudämmen und dafür zu sorgen, dass sie sich nicht in die Bergbauviertel begeben.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 20 (Fortsetzung)

- Schaffung eines Teams, das kontrolliert, ob die zwischen dem Verein und den sich prostituierenden minderjährigen Mädchen und Frauen getroffenen Vereinbarungen und eingegangenen Verpflichtungen betreffend den Verzicht auf die Rückkehr in die Minen eingehalten werden; ein nicht unwesentlicher Anteil der Kinder der sich prostituierenden Mädchen und Frauen befindet sich in den Bergbauvierteln.
- Einführung der jungen Frauen in verschiedene Erwerbsmöglichkeiten wie landwirtschaftliche Tätigkeiten, Tierzucht, Einzelhandel usw., mit denen sie ihren Haushalt unterhalten können. Ziel ist es, die Mädchen und Frauen dazu zu bringen, für sich selbst zu sorgen.

Evaluierung des Projekts: Es wird überprüft, ob die Teilnehmerinnen ihre Zusage, sich nicht in den Bergbauvierteln zu prostituieren, eingehalten haben, ob die Erwerbstätigkeiten sich positiv entwickeln und ob die Ratschläge im Bereich der Geburtenregelung umgesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 21 Vorbereitende Maßnahme — Aufbau und Stärkung lokaler Partnerschaften zur Entwicklung der Sozialwirtschaft und zur Einrichtung von Sozialunternehmen im östlichen Afrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	251 841	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Diese vorbereitende Maßnahme soll zur Strategie der Union zur Förderung des Wohlergehens der Menschen im östlichen Afrika beitragen und diese dabei unterstützen, sich durch ein selbsttragendes Wirtschaftswachstum aus der Armut zu befreien.

Sie zielt darauf ab, die Kapazitäten, die Eigenverantwortung und das politische Engagement der lokalen Akteure zu stärken, damit diese einen strukturellen Wandel einleiten und somit die Entwicklung von Sozialunternehmen unterstützen können, die eine wichtige Säule der Sozialwirtschaft und der Zivilgesellschaft darstellen. Diese Unternehmen werden insbesondere Waren und Dienstleistungen im Bereich der nachhaltigen Landwirtschaft und Viehzucht, des Managements natürlicher Ressourcen, der Energieeffizienz, der Kultur und der Bildung sowie der Gesundheits- und Pflegedienste herstellen bzw. erbringen.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 21 (Fortsetzung)

Zusammen mit den Genossenschaften sind die Sozialunternehmen Akteure der Sozialwirtschaft, die mit Waren und Dienstleistungen handeln, um soziale Auswirkungen⁽¹⁾ zu erzeugen, und nicht um Gewinne für ihre Inhaber oder Anteilseigner zu erzielen; sie werden auf offene und verantwortungsvolle Weise geführt und binden insbesondere Mitarbeiter, Konsumenten und Interessenvertreter ein, die von ihren Handelstätigkeiten betroffen sind⁽²⁾. Die IAO hat große Anstrengungen unternommen, um ihre wichtige Rolle bei der Förderung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit, der sozialen Gerechtigkeit, des ökologischen Gleichgewichts, menschenwürdiger Arbeit, der politischen Stabilität, der Lösung von Konflikten und der Gleichstellung der Geschlechter herauszustellen⁽³⁾, und die Erfahrungen der IAO werden in die vorbereitende Maßnahme einfließen.

Der Prozess der Begründung, Weiterentwicklung und Verbreitung von Sozialunternehmen und Genossenschaften und deren Nachahmung wird sich häufig auf eine innovative Nutzung und Kombination von Ressourcen stützen müssen, um Gelegenheiten zur Beschleunigung des sozialen Wandels und/oder zur Befriedigung sozialer Bedürfnisse nutzen zu können, bei denen die sozialen Unternehmer die Impulsgeber sind.

Das innovative Konzept dieser vorbereitenden Maßnahme beruht darauf, nicht ausgeschöpfte Ressourcen und Antriebskräfte für die lokale Entwicklung zusammenzubringen; es werden neue Mittel und Wege erarbeitet und getestet, um nachhaltige Gemeinschaften in zwei ostafrikanischen Ländern (Kenia und Äthiopien) zu entwickeln, die fest in der Sozialwirtschaft verankert sind, und zwar durch

- die Mobilisierung von sozialen Unternehmern und deren Befähigung, den Status des informellen Unternehmertums hinter sich zu lassen und zu sozialen Unternehmen zu werden, die die Entwicklung von Fertigkeiten, Selbstwertgefühl, gegenseitige Verantwortung, Einkommen und Wohlergehen ermöglichen;
- den Aufbau lokaler Entwicklungspartnerschaften zwischen wichtigen Einrichtungen, Interessenvertretern und Persönlichkeiten, die die Schaffung und Entwicklung von Sozialunternehmen fördern und unterstützen, die in einem Ökosystem verankert sind, das ihrer Entwicklung und Tragfähigkeit zuträglich ist, und die sich auf die Grundsätze der Beteiligung, des Miteigentums und der demokratischen Verwaltung stützen;
- die Mobilisierung und Einbeziehung der in Europa lebenden Diaspora-Gemeinschaften, die beim Kapitalfluss in Richtung östliches Afrika eine bedeutende wirtschaftliche Rolle spielen, die aber auch soziale und politische Verbindungen in die Region haben;
- die Förderung des Lernens von Gleichgesinnten, indem die Erfahrungen und Fachkenntnisse sozialwirtschaftlicher Akteure aus den neuen Mitgliedstaaten der Union, denen es gelungen ist, in der Übergangsphase von der Staatswirtschaft hin zur sozialen Marktwirtschaft neue sozialwirtschaftliche Strukturen und neue Geschäftsmodelle für Sozialunternehmen zu entwickeln, genutzt und verwertet werden.

Zu diesem Zweck wird die vorbereitende Maßnahme ein experimentelles Konzept anwenden zum Tragen und die Erfolgsbedingungen unter verschiedenen Konstellationen testen:

- Sie wird Partnerschaften zwischen lokalen sozialwirtschaftlichen Initiativen im östlichen Afrika, Diaspora-Gemeinschaften in Europa und sozialwirtschaftlichen Akteuren in den neuen Mitgliedstaaten beinhalten.

⁽¹⁾ Soziale Auswirkungen werden durch Solidarität mit benachteiligten und ausgegrenzten Menschen, mit jungen Menschen, älteren Menschen und mit den künftigen Generationen (z. B. durch die effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen und durch die Reduzierung von Emissionen und Abfall), durch die Verbesserung der Lebensqualität für alle Menschen durch die Erzeugung von Waren und Dienstleistungen, die kollektiven Bedürfnissen entsprechen und zur Entwicklung der Gemeinschaft und des Sozialkapitals beitragen, etwa durch die Herstellung und den Vertrieb gesunder und erschwinglicher Lebensmittel, oder die Erleichterung des Zugangs zu und die Bereitstellung von Bildung und lebenslangem Lernen erzielt.

⁽²⁾ Eva Deraedt, Social Enterprise: A Conceptual Framework, Studie des Hoger instituut voor de arbeid für die IAO, Leuven 2009, 3.

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 25. Oktober 2011 mit dem Titel „Initiative für soziales Unternehmertum — Schaffung eines ‚Ökosystems‘ zur Förderung der Sozialunternehmen als Schlüsselakteure der Sozialwirtschaft und der sozialen Innovation“ (COM(2011) 682 final).

⁽⁴⁾ Z. B.: *The Reader 2010*: „Social and Solidarity Economy: Building a Common Understanding“; Internationales Bildungszentrum der Internationalen Arbeitsorganisation 2010.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 21 (Fortsetzung)

- Es werden lokale Entwicklungspartnerschaften in verschiedenen europäischen Ländern und in mindestens zwei ostafrikanischen Ländern bestimmt und mit entsprechenden Handlungsmöglichkeiten ausgestattet, die beim Aufbau von Sozialunternehmen und bei der Entwicklung eines sozialwirtschaftlichen Ökosystems in den Gemeinschaften der afrikanischen Partnerländer zusammenarbeiten könnten.
- Es werden transnationale lokale Partnerschaften zwischen lokalen sozialwirtschaftlichen Initiativen in großen Städten, mittelgroßen Städten und Dörfern in ländlichen Gegenden begründet und entwickelt.

Die vorbereitende Maßnahme wird analytische Tätigkeiten (grundlegende partizipative Bewertung und Entwicklung entsprechender Strategien, Machbarkeitsstudien), organisatorische Tätigkeiten (Koordinierungsgruppen für die Vorbereitung und Bereitstellung technischer Hilfe für die Aktivitäten der Partner), die Schaffung eines Lernumfelds (durch Studienbesuche, Seminare, Abordnungen, Zusammenarbeit zwischen Sozialunternehmen usw.) und die Entwicklung von Infrastruktur und die Aktivierung eines Systems für Sozialunternehmen, Genossenschaften der örtlichen Gemeinschaften und Erzeugergemeinschaften umfassen. Die Maßnahme wird dazu führen, dass transnationale Partnerschaften zwischen lokalen sozialwirtschaftlichen Initiativen aus dem östlichen Afrika und Osteuropa entstehen, die von Diaspora-Gemeinschaften und erfahrenen sozialwirtschaftlichen Akteuren aus den neuen Mitgliedstaaten unterstützt werden.

Es wird erwartet, dass die Entwicklung sozialwirtschaftlicher Initiativen die Entwicklung der lokalen Gemeinschaften im östlichen Afrika verbessern und die Prozesse im Bereich der Armutsprävention, insbesondere durch den Abbau der informellen Beschäftigung, den Zugang zu Miteigentum an den Produktionsmitteln und die Entwicklung von Infrastruktur zum Ausbau der Sozialwirtschaft, stärken wird.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 22 Pilotprojekt — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	750 000				

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 22 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei den bestehenden Mechanismen für die Finanzierung der Forschung und Entwicklung (FuE) im Bereich der vernachlässigten Tropenkrankheiten werden tendenziell isolierte Ansätze verfolgt: Zwischen den einzelnen Phasen des FuE-Zyklus gibt es Lücken, und Überschneidungen mit angrenzenden Themen – beispielsweise Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Hygiene (Water Supply, Sanitation and Hygiene — WASH) sowie Bildungsprogramme — werden nicht bereichsübergreifend behandelt. Darüber hinaus wird tendenziell übersehen, dass die inkrementelle Forschung gleichermaßen wichtig ist, da mit ihr wesentlich dazu beigetragen werden kann, dass Behandlungen und Diagnosen in den Gesellschaften, die von vernachlässigten Tropenkrankheiten betroffen sind, höhere Akzeptanz finden.

Mit diesem Pilotprojekt sollen einige FuE-Lücken im Bereich der vernachlässigten Tropenkrankheiten geschlossen werden, wobei im Rahmen des Projekts an einem alternativen Modell mitgearbeitet oder ein alternatives Modell kofinanziert werden soll, das auf einem innovativen, koordinierten Ansatz beruht. So können die bestehenden FuE-Lücken, die durch Marktversagen zustande kommen, geschlossen werden. Im Rahmen des Modells wird ein bestimmter Teil der FuE-Lücke im Bereich der vernachlässigten Tropenkrankheiten ausgewählt, von denen überdurchschnittlich stark Entwicklungsländer betroffen sind, und es werden maßgebliche Komponenten für die Entwicklung hochwertiger, zugänglicher, erschwinglicher und angemessener Gesundheitslösungen bereitgestellt.

Das Projekt wird auf im Rahmen früherer Vorbereitungsmaßnahmen und Pilotprojekte im Bereich der weltweiten Gesundheitsforschung und -innovation durchgeführten Arbeiten aufbauen und Maßnahmen fördern, mit denen die Lücken geschlossen werden sollen, die gemäß dem von der WHO beschriebenen Verfahren — abrufbar unter http://www.who.int/phi/cewg_report/en/ — bereits erfasst und anerkannt sind und in die Liste der Demonstrationsprojekte aufgenommen wurden, die bei dem globalen Konsultationstreffen von Experten zum Thema Demonstrationsprojekte im Bereich der Forschung und Entwicklung für die Gesundheit als relevant in die Vorauswahl kamen.

Dabei soll einerseits die Akzeptanz erhöht werden, andererseits soll mit dem Projekt ein Beitrag zu mindestens einem der drei folgenden Ziele geleistet werden:

- Empfehlung wirksamer, effizienter Mechanismen zur Koordinierung des Projekts mit anderen Initiativen;
- Vorschläge für innovative Wege zur Entkoppelung des Preises für das Endprodukt von den Kosten der entsprechenden Forschung und Entwicklung;
- optimale Nutzung öffentlich-öffentlicher und öffentlich-privater Partnerschaften in Bezug auf den Wissensaustausch, einschließlich Innovationsansätzen im Rahmen des offenen Wissens;
- Stärkung der Kapazitäten für Forschung, Entwicklung und Herstellung in Entwicklungsländern, auch durch Technologietransfer.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 23 Pilotprojekt — Zugang zur Justiz und Entschädigung der Opfer von besonders schweren in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) verübten Straftaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
790 000	395 000				

Erläuterungen

Mit dem Pilotprojekt sollen nichtstaatliche Organisationen, Opfer und Zeugen, die Gerechtigkeit für Straftaten gegen das Völkerrecht suchen, sowie Anwälte aus der DR Kongo und internationale Anwälte, die die Opfer bei strategischen Streitfällen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vertreten, unterstützt werden.

Erwartete Ergebnisse:

- detaillierte Informationen über Straftaten gegen das Völkerrecht, insbesondere sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalttaten, und über die Fortschritte im Kampf gegen die Straflosigkeit;
- gut ausgebildete nationale Anwälte, die die Opfer von Straftaten gegen das Völkerrecht vor den nationalen Gerichten vertreten können;
- nationale Menschenrechtsorganisationen, die die Opfer im Kampf gegen die Straflosigkeit bei besonders schweren Straftaten besser unterstützen können;
- ein besserer Schutz der Menschen, die gegen die Straflosigkeit vorgehen;
- Fälle, die vor regionale Menschenrechtsinstanzen gebracht werden, Herausbildung einer Rechtsprechung, die den Zugang der Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu Gerichten und ihre Entschädigung unterstützt;
- eine solidere Strafverfolgungsstrategie der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), insbesondere für Sexualstraftaten, und ein besserer Zugang der Opfer zum IStGH;
- zwischenstaatliche Organisationen, die über ausreichende Informationen verfügen, um gegen Straflosigkeit bei besonders schweren Straftaten vorgehen zu können;
- Stellungnahmen und konkrete Maßnahmen (Gesetze und institutionelle Reformen) der nationalen Behörden, mit denen das Vorgehen gegen die Straflosigkeit bei besonders schweren Straftaten unterstützt wird.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 03	EUROPÄISCHES NACH- BARSCHAFTSINSTRU- MENT (ENI)								
21 03 01	Unterstützung der Zu- sammenarbeit mit Mit- telmeerländern								
21 03 01 01	Mittelmeerländer — Menschenrechte und Mobilität	4	193 000 000	33 675 282	211 086 641	27 144 052			
21 03 01 02	Mittelmeerländer — Ar- mutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	4	553 545 237	96 576 523	687 811 401	88 913 714			
21 03 01 03	Mittelmeerländer — Ver- trauensbildende Maß- nahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung	4	44 500 000	7 764 509	80 199 203	13 961 057			
21 03 01 04	Unterstützung für den Friedensprozess und fi- nanzielle Unterstützung für Palästina und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina- flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)	4	286 500 000	218 104 163	300 000 000	200 000 000			
	<i>Artikel 21 03 01 — Subtotal</i>		1 077 545 237	356 120 477	1 279 097 245	330 018 823			
21 03 02	Unterstützung der Zu- sammenarbeit mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft								
21 03 02 01	Östliche Partnerschaft — Menschenrechte und Mobilität	4	207 296 000	36 205 291	247 066 602	233 628 498			
21 03 02 02	Östliche Partnerschaft — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	4	302 300 000	52 746 310	339 852 750	34 154 482			
21 03 02 03	Östliche Partnerschaft — Vertrauensbildende Maß- nahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung	4	8 000 000	1 395 866	12 966 060	916 204			
	<i>Artikel 21 03 02 — Subtotal</i>		517 596 000	90 347 467	599 885 412	268 699 184			

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 03 03	Gewährleistung einer effizienten grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperationen								
21 03 03 01	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4	4	82 806 886	14 447 219	6 500 000	933 214			
21 03 03 02	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
21 03 03 03	Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperation in der Nachbarschaft	4	219 801 253	43 044 996	163 771 093	49 853 695			
	<i>Artikel 21 03 03 — Subtotal</i>		302 608 139	57 492 215	170 271 093	50 786 909			
21 03 20	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)	4	90 654 000	61 830 124	80 486 950	8 736 028			
21 03 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2014)	4	—	965 917 684	—	912 500 000	2 479 781 131,40	1 347 827 195,49	139,54
21 03 52	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)	1,2	—	48 773 098	—	68 000 000	76 232 416,89	73 824 131,50	151,36
21 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
21 03 77 01	Pilotprojekt „Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz und zur Regeneration des Meeresgrunds in der Ostsee“	4	p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	170 963,19	
21 03 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Minderheiten in Russland — Entwicklung von Kultur, Medien und Zivilgesellschaft	4	p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—	
21 03 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche	4	p.m.	335 789	—	855 000	0,—	89 250,—	26,58

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
21 03 77	(Fortsetzung)									
21 03 77 04	Pilotprojekt — Finanzierung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) — Vorbereitung des Personals auf Union-ENP-bezogene Tätigkeiten	4	p.m.	310 604	—	315 000	0,—	587 579,79	189,17	
21 03 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Einziehung von Vermögenswerten zugunsten von Staaten des Arabischen Frühlings	4	p.m.	1 150 076	2 740 012	1 370 006				
	Artikel 21 03 77 — Subtotal		p.m.	1 796 469	2 740 012	2 540 006	0,—	847 792,98	47,19	
	Kapitel 21 03 — Total			1 988 403 376	1 582 277 534	2 132 480 712	1 641 280 950	2 556 013 548,29	1 422 499 119,97	89,90

21 03 01 Unterstützung der Zusammenarbeit mit Mittelmeerländern

21 03 01 01 Mittelmeerländer — Menschenrechte und Mobilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
193 000 000	33 675 282	211 086 641	27 144 052		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- Menschenrechte und Grundrechte,
- Rechtsstaatlichkeit,
- Gleichheitsgrundsätze,
- Aufbau einer vertieften und tragfähigen Demokratie,
- gute Regierungsführung,
- Entwicklung einer lebendigen Zivilgesellschaft einschließlich der Sozialpartner,
- Schaffung der Voraussetzungen für die effiziente gesteuerte Mobilität der Menschen,
- Förderung direkte Kontakte zwischen den Menschen.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

21 03 01 (Fortsetzung)

21 03 01 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 14.3.2014, S. 27).

21 03 01 02 Mittelmeerländer — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
553 545 237	96 576 523	687 811 401	88 913 714		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- schrittweise Integration in den Binnenmarkt der Union und verbesserte sektorale und sektorenübergreifende Zusammenarbeit u. a. durch:
 - Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Standards der Union und andere einschlägige internationale Standards,
 - Institutionenaufbau,
 - Investitionen,
- nachhaltige und inklusive Entwicklung in allen ihren Dimensionen,
- Armutsminderung, u. a. durch Entwicklung des Privatsektors,
- Förderung des internen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts,
- Entwicklung des ländlichen Raums,

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**21 03 01** (Fortsetzung)

21 03 01 02 (Fortsetzung)

- Klimaschutz,
- Katastrophenresilienz.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

21 03 01 03 Mittelmeerländer — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
44 500 000	7 764 509	80 199 203	13 961 057		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- Vertrauensbildung und Friedenskonsolidierung, auch unter Kindern,
- Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung,
- Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen, einschließlich Kindern.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

21 03 01 (Fortsetzung)

21 03 01 03 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABL L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

21 03 01 04 Unterstützung für den Friedensprozess und finanzielle Unterstützung für Palästina und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
286 500 000	218 104 163	300 000 000	200 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung von Maßnahmen zugunsten der palästinensischen Bevölkerung und der besetzten palästinensischen Gebiete Westjordanland und Gazastreifen vor dem Hintergrund des Friedensprozesses im Nahen Osten bestimmt.

Die Maßnahmen sind hauptsächlich auf Folgendes ausgerichtet:

- Unterstützung des Aufbaus von Staat und Verwaltung;
- Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung;
- Abmilderung der Auswirkungen der sich verschlechternden wirtschaftlichen, finanziellen, und humanitären Bedingungen auf die palästinensische Bevölkerung durch Bereitstellung essenzieller Dienstleistungen und sonstiger Unterstützung;
- Beitrag zu den Wiederaufbaumaßnahmen in Gaza;
- Beteiligung an der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) und zwar insbesondere seiner Programme in den Bereichen Gesundheit, Bildung und soziale Dienste;
- Finanzierung vorbereitender Maßnahmen im Rahmen des Friedensprozesses, durch die die regionale Zusammenarbeit zwischen Israel und seinen Nachbarn vor allem in den Bereichen Institutionen, Wirtschaft, Wasserwirtschaft, Umweltschutz und Energie gefördert werden soll;
- Finanzierung von Maßnahmen, mit denen die Öffentlichkeit für den Friedensprozess gewonnen werden soll;

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**21 03 01** (Fortsetzung)

21 03 01 04 (Fortsetzung)

- Finanzierung von Informationen, auch in arabischer und hebräischer Sprache, über die israelisch-palästinensische Zusammenarbeit und Verbreitung dieser Informationen;
- Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Förderung einer besseren Achtung von Minderheitenrechten, Bekämpfung von Antisemitismus und Förderung von Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung;
- Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft, u. a. zur Stärkung der sozialen Eingliederung.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

21 03 02 Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft

21 03 02 01 Östliche Partnerschaft — Menschenrechte und Mobilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
207 296 000	36 205 291	247 066 602	233 628 498		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- Menschenrechte und Grundrechte,
- Rechtsstaatlichkeit,
- Gleichheitsgrundsätze,

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

21 03 02 (Fortsetzung)

21 03 02 01 (Fortsetzung)

- Aufbau einer vertieften und tragfähigen Demokratie,
- gute Regierungsführung,
- Entwicklung einer lebendigen Zivilgesellschaft einschließlich der Sozialpartner,
- Schaffung der Voraussetzungen für die effiziente gesteuerte Mobilität der Menschen,
- Förderung direkte Kontakte zwischen den Menschen.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

21 03 02 02 Östliche Partnerschaft — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
302 300 000	52 746 310	339 852 750	34 154 482		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- schrittweise Integration in den Binnenmarkt der Union und verbesserte sektorale und sektorenübergreifende Zusammenarbeit u. a. durch:
 - Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Standards der Union und andere einschlägige internationale Standards,
 - Institutionenaufbau,
 - Investitionen,
- nachhaltige und inklusive Entwicklung in allen ihren Dimensionen,

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**21 03 02** (Fortsetzung)

21 03 02 02 (Fortsetzung)

- Armutsminderung, u. a. durch Entwicklung des Privatsektors,
- Förderung des internen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts,
- Entwicklung des ländlichen Raums,
- Klimaschutz,
- Katastrophenresilienz.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschoöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

21 03 02 03 Östliche Partnerschaft — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 000 000	1 395 866	12 966 060	916 204		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- Vertrauensbildung,

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

21 03 02 (Fortsetzung)

21 03 02 03 (Fortsetzung)

- Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung,
- Unterstützung von Flüchtlingen.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

Ein Teil dieser Mittel wird für Maßnahmen, die auf die zahlreichen festgefahrenen Konflikte in den östlichen Nachbarländern ausgerichtet sind, und für die Unterstützung der Suche nach politischen Lösungen für diese Konflikte verwendet.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

21 03 03 **Gewährleistung einer effizienten grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperationen**

21 03 03 01 Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
82 806 886	14 447 219	6 500 000	933 214		

Erläuterungen

Vormals Posten 21 03 03 01 (teilweise)

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten einerseits und — andererseits — Partnerländern und/oder der Russischen Föderation an den Außengrenzen der Union mit dem Ziel der Förderung der integrierten nachhaltigen regionalen Entwicklung und Zusammenarbeit benachbarter Grenzregionen und der harmonischen territorialen Integration in der gesamten Union bzw. mit den Nachbarländern.

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**21 03 03** (Fortsetzung)

21 03 03 01 (Fortsetzung)

Die Mittel für die grenzübergreifende Zusammenarbeit werden über den Zeitraum 2015-2020 steigen (wie im vorangegangenen Zeitraum 2007-2013).

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

21 03 03 02 Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Unterstützung von grenzübergreifenden Programmen und Meeresbeckenprogrammen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Entwicklung“ des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Sie dienen insbesondere zur Finanzierung von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Partnerländern und den Mitgliedstaaten entlang der Außengrenzen der Union zur Förderung einer integrierten und nachhaltigen regionalen Entwicklung benachbarter Grenzregionen, einschließlich des Ostsee- und des Schwarzmeerraums, und einer harmonischen territorialen Integration innerhalb der Union und mit den Nachbarländern.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

21 03 03 (Fortsetzung)

21 03 03 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

21 03 03 03 Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperation in der Nachbarschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
219 801 253	43 044 996	163 771 093	49 853 695		

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens werden in erster Linie zur Finanzierung der länderübergreifenden Rahmenprogramme verwendet, die die länderspezifischen Mittelzuweisungen ergänzen. Zweck der länderübergreifenden Rahmenprogramme ist — nach der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 — die Erleichterung der Umsetzung des auf Anreizen basierenden Ansatzes.

Die Mittel dieses Artikels dienen auch zur Finanzierung von Maßnahmen, die auf folgende Ziele ausgerichtet sind:

- allgemeine Unterstützung der Union für den Mittelmeerraum,
- allgemeine Unterstützung der Östlichen Partnerschaft,
- allgemeine Unterstützung für das Funktionieren der sonstigen regionalen Kooperationsrahmen, wie z. B. der Nördlichen Dimension und der Schwarzmeersynergie.

Außerdem sind die Mittel dieses Artikels für Maßnahmen bestimmt, die den Umfang und die Kapazitäten der Durchführung der Hilfe der Union verbessern, sowie für Maßnahmen, die der Information der breiten Öffentlichkeit und der potenziellen Hilfeempfänger dienen und die Sichtbarkeit der Hilfe erhöhen.

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**21 03 03** (Fortsetzung)

21 03 03 03 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

21 03 20 Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
90 654 000	61 830 124	80 486 950	8 736 028		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der technischen und finanziellen Hilfe, die im Rahmen dieses externen Instruments geleistet wird, um durch das Programm „Erasmus für alle“ die internationale Dimension der Hochschulbildung zu fördern.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

21 03 20 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

21 03 51 **Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2014)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	965 917 684	—	912 500 000	2 479 781 131,40	1 347 827 195,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Sie dienen auch dem Abschluss der Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern, einschließlich u. a. der Unterstützung der Europa-Mittelmeer-Investitionsfazilität der Europäischen Investitionsbank, und der Durchführung der nicht aus EIB-Mitteln stammenden Finanzhilfen im Rahmen der dritten und vierten Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern im südlichen Mittelmeerraum. Die dritten Finanzprotokolle erfassen den Zeitraum vom 1. November 1986 bis 31. Oktober 1991 und die vierten Finanzprotokolle den Zeitraum vom 1. November 1991 bis 31. Oktober 1996.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**21 03 51** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 266 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2214/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 267 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2215/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 268 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 269 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

21 03 51 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**21 03 51** (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit dem Westjordanland und dem Gazastreifen (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 28 vom 6.2.1996, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

21 03 52 Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	48 773 098	—	68 000 000	76 232 416,89	73 824 131,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung noch nicht abgewickelter Verpflichtungen aus dem Beitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2007-2013 zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

21 03 52 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

21 03 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

21 03 77 01 Pilotprojekt „Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz und zur Regeneration des Meeresgrunds in der Ostsee“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	170 963,19

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung noch nicht abgewickelter Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 03 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Minderheiten in Russland — Entwicklung von Kultur, Medien und Zivilgesellschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

21 03 77 (Fortsetzung)

21 03 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	335 789	—	855 000	0,—	89 250,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 03 77 04 Pilotprojekt — Finanzierung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) — Vorbereitung des Personals auf Union-ENP-bezogene Tätigkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	310 604	—	315 000	0,—	587 579,79

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

21 03 77 (Fortsetzung)

21 03 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Einziehung von Vermögenswerten zugunsten von Staaten des Arabischen Frühlings

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 150 076	2 740 012	1 370 006		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die Vielfalt und Komplexität der innerstaatlichen Vorschriften in den ersuchten Staaten und die Begrenztheit des juristischen Fachwissens und der institutionellen Kapazitäten in den ersuchenden Staaten schaffen weiterhin erhebliche Hindernisse im Bereich der Einziehung von Vermögenswerten zugunsten von Staaten des Arabischen Frühlings; deshalb kommt es entscheidend darauf an, den betroffenen Partnerstaaten im südlichen Mittelmeerraum konkrete juristische und technische Unterstützung zu gewähren.

Diese Vorbereitende Maßnahme beruht auf bisherigen Initiativen der Union zur Unterstützung ägyptischer und tunesischer Behörden bei der Einziehung unterschlagener Vermögenswerte, die ehemalige Diktatoren und ihre Regime veruntreut haben, und soll die Maßnahmen der Union auf diesem Gebiet verstärken durch Aufbau von Kapazitäten und Förderung von Zusammenarbeit, Sachwissen und Informationsaustausch zwischen ersuchenden und ersuchten Staaten sowie, soweit zweckmäßig, durch Überarbeitung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften.

Diese Vorbereitende Maßnahme umfasst die Anlaufkosten für diesen Unterstützungsmechanismus und soll die jährlichen Kosten seiner Unterhaltung tragen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 04 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 04	EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE								
21 04 01	Stärkung der Einhaltung von Menschenrechten und Grundfreiheiten und Unterstützung demokratischer Reformen	4	130 166 185	35 737 439	132 782 020	3 815 739			
21 04 51	Abschluss des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte (aus der Zeit vor 2014)	4	—	77 948 317	—	86 300 000	129 367 272,—	110 299 331,90	141,50
21 04 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
21 04 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Aufbau eines Netzwerks zur Konfliktverhütung	4	p.m.	p.m.	—	—	0,—	0,—	
21 04 77 02	Pilotprojekt — Zivilgesellschaftliches Forum EU-Russland	4	p.m.	167 894	p.m.	p.m.	0,—	59 012,71	35,15
	Artikel 21 04 77 — Subtotal		p.m.	167 894	p.m.	p.m.	0,—	59 012,71	35,15
	Kapitel 21 04 — Total		130 166 185	113 853 650	132 782 020	90 115 739	129 367 272,—	110 358 344,61	96,93

21 04 01 Stärkung der Einhaltung von Menschenrechten und Grundfreiheiten und Unterstützung demokratischer Reformen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
130 166 185	35 737 439	132 782 020	3 815 739		

Erläuterungen

Das allgemeine Ziel besteht darin, in Übereinstimmung mit der Politik und den Leitlinien der Union und in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft einen Beitrag zur Entwicklung und Festigung der Demokratie und zur Achtung der Menschenrechte zu leisten.

Schwerpunktbereiche sind unter anderem:

- stärkere Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten — einschließlich der Frauenrechte —, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und sonstigen internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten verankert sind, mit Schwerpunkt auf der freien Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit und den digitalen Freiheiten, sowie stärkerer Schutz und bessere Förderung und Überwachung der Menschenrechte und Grundfreiheiten vor allem durch Unterstützung einschlägiger Organisationen der Zivilgesellschaft, von Menschenrechtsverteidigern und Opfern von Repression und Misshandlung;

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 04 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (Fortsetzung)**21 04 01** (Fortsetzung)

- Unterstützung und Konsolidierung demokratischer Reformen in Drittländern über EU-Wahlbeobachtungsmissionen hinaus durch Stärkung der partizipatorischen und repräsentativen Demokratie, Stärkung der Position der Frau in der Gesellschaft, Festigung demokratischer Prozesse und Verbesserung der Verlässlichkeit von Wahlprozessen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Transfervereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 235/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für weltweite Demokratie und Menschenrechte (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 85).

21 04 51 **Abschluss des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte (aus der Zeit vor 2014)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	77 948 317	—	86 300 000	129 367 272,—	110 299 331,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Zahlungen im Zusammenhang mit noch nicht abgewickelten Verpflichtungen im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte 2007-2013.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Transfervereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1).

KAPITEL 21 04 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (Fortsetzung)

21 04 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

21 04 77 01 Vorbereitende Maßnahme — Aufbau eines Netzwerks zur Konfliktverhütung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 04 77 02 Pilotprojekt — Zivilgesellschaftliches Forum EU-Russland

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	167 894	p.m.	p.m.	0,—	59 012,71

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 05 — INSTRUMENT, DAS ZUR STABILITÄT UND FRIEDEN BEITRÄGT (ICSP) — GLOBALE, TRANSREGIONALE UND NEU ENTSTEHENDE BEDROHUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 05	INSTRUMENT, DAS ZUR STABILITÄT UND FRIEDEN BEITRÄGT (ICSP) — GLOBALE, TRANSREGIONALE UND NEU ENTSTEHENDE BEDROHUNGEN								
21 05 01	Globale, transregionale und neu entstehende Bedrohungen	4	64 000 000	18 067 424	82 255 223	4 031 479			
21 05 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Globale Sicherheitsbedrohungen“ (aus der Zeit vor 2014)	4	—	29 700 678	—	44 810 916	74 600 000,—	44 326 263,14	149,24
21 05 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
21 05 77 01	Pilotprojekt — Unterstützung von Überwachungs- und Schutzmaßnahmen für Schiffe der Union, die von Piraten bedrohte Regionen durchqueren	4	p.m.	83 947	—	495 000	0,—	290 318,75	345,84
21 05 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Notfallmaßnahmen zur Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	37 117,23	
	Artikel 21 05 77 — Subtotal		p.m.	83 947	p.m.	495 000	0,—	327 435,98	390,05
	Kapitel 21 05 — Total		64 000 000	47 852 049	82 255 223	49 337 395	74 600 000,—	44 653 699,12	93,32

21 05 01 Globale, transregionale und neu entstehende Bedrohungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
64 000 000	18 067 424	82 255 223	4 031 479		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der „Hilfe für die Bewältigung globaler und transregionaler Bedrohungen und sich abzeichnender Bedrohungen“ nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 230/2014 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität und Frieden.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die zum Schutz von Ländern und Bevölkerungen vor Gefahren, die absichtlich herbeigeführt werden, auf Unfälle zurückgehen oder natürliche Ursachen haben. Hierzu können u. a. zählen:

KAPITEL 21 05 — INSTRUMENT, DAS ZUR STABILITÄT UND FRIEDEN BEITRÄGT (ICSP) — GLOBALE, TRANSREGIONALE UND NEU ENTSTEHENDE BEDROHUNGEN (Fortsetzung)**21 05 01** (Fortsetzung)

- Förderung ziviler Forschungstätigkeiten als Alternative zur verteidigungsorientierten Forschung und Unterstützung für die Umschulung und alternative Beschäftigung von Wissenschaftlern und Ingenieuren, die vormals in waffenbezogenen Bereichen beschäftigt waren;
- Unterstützung für Maßnahmen zur Verstärkung der Sicherheitsverfahren für zivile Anlagen, in denen empfindliche chemische, biologische, radiologische oder nukleare Materialien oder Stoffe im Zusammenhang mit zivilen Forschungsprogrammen gelagert oder gehandhabt werden;
- Unterstützung im Rahmen der Kooperationspolitik der Union und ihrer Ziele für die Einrichtung ziviler Infrastrukturen und die Durchführung einschlägiger ziviler Studien, die für die Demontage, Sanierung oder Konversion waffenbezogener Anlagen und Standorte erforderlich sind, wenn diese als nicht mehr zu einem Verteidigungsprogramm gehörend erklärt werden;
- Stärkung der Kapazität der mit der Entwicklung und Durchführung einer wirksamen Kontrolle des Handels mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Materialien oder Stoffen (einschließlich Einrichtungen zu deren Herstellung oder Lieferung oder wirksamer Grenzkontrollen) befassten zuständigen Zivilbehörden, unter anderem durch die Installierung moderner Logistik-, Evaluierungs- und Kontrollausrüstungen, wobei die Maßnahmen sowohl Naturkatastrophen und Industrieunfälle als auch kriminelle Aktivitäten betreffen;
- Unterstützung der IAEO beim Ausbau ihrer technischen Kapazitäten zur Aufdeckung des illegalen Handels mit radioaktiven Stoffen;
- Entwicklung des Rechtsrahmens und der institutionellen Kapazitäten für die Einführung und Durchführung wirksamer Ausfuhrkontrollen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich Maßnahmen der regionalen Zusammenarbeit;
- Entwicklung einer wirksamen zivilen Katastrophenvorsorge, Notfallplanung und Krisenreaktion und von Fähigkeiten für Sanierungsmaßnahmen für den Fall möglicher größerer Umweltkatastrophen in diesem Bereich.

Andere Maßnahmen im Bereich globale und transregionale Bedrohungen decken Folgendes ab:

- Stärkung der Fähigkeiten der Strafverfolgungs- und Justizbehörden und der Zivilbehörden im Kampf gegen Terrorismus, gewaltbereiten Extremismus und organisierte Kriminalität, einschließlich Menschenhandel und Handel mit Drogen, Waffen und Sprengstoffen sowie gefälschten Arzneimitteln, Cyberkriminalität und bei der wirksamen Kontrolle des illegalen Handels und Transits. Neuer Schwerpunktbereich ist die Bewältigung globaler und transregionaler Folgen des Klimawandels mit potenziell destabilisierender Wirkung;
- Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung von Bedrohungen für den internationalen Verkehr und kritische Infrastrukturen, einschließlich des Personen- und Güterverkehrs, der Energieerzeugung und -verteilung sowie elektronischer Informations- und Kommunikationsnetze;
- Gewährleistung angemessener Abhilfemaßnahmen im Falle größerer Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit wie Pandemien mit potenziell grenzübergreifenden Auswirkungen.

Im Rahmen dieses Instruments können solche Maßnahmen im Kontext stabiler Bedingungen angenommen werden, um spezifische globale und transregionale Gefahren mit destabilisierenden Auswirkungen zu bekämpfen, falls auf der Grundlage der entsprechenden Außenhilfelinstrumente der Union keine adäquate und wirksame Reaktion bereit gestellt werden kann.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 05 — INSTRUMENT, DAS ZUR STABILITÄT UND FRIEDEN BEITRÄGT (ICSP) — GLOBALE, TRANSREGIONALE UND NEU ENTSTEHENDE BEDROHUNGEN (Fortsetzung)**21 05 01** (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 1).

21 05 51 **Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Globale Sicherheitsbedrohungen“ (aus der Zeit vor 2014)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	29 700 678	—	44 810 916	74 600 000,—	44 326 263,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1724/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1725/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1).

KAPITEL 21 05 — INSTRUMENT, DAS ZUR STABILITÄT UND FRIEDEN BEITRÄGT (ICSP) — GLOBALE, TRANSREGIONALE UND NEU ENTSTEHENDE BEDROHUNGEN (Fortsetzung)**21 05 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

21 05 77 01 Pilotprojekt — Unterstützung von Überwachungs- und Schutzmaßnahmen für Schiffe der Union, die von Piraten bedrohte Regionen durchqueren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	83 947	—	495 000	0,—	290 318,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 05 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Notfallmaßnahmen zur Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	37 117,23

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 06 — INSTRUMENT FÜR ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 06	INSTRUMENT FÜR ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC)								
21 06 01	<i>Förderung eines hohen Sicherheits- und Strahlenschutzniveaus und effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern</i>	4	29 740 640	13 689 696	29 346 872	24 814 789			
21 06 02	<i>Zusätzlicher Beitrag der Europäischen Union zur Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) zugunsten des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors</i>	4	30 000 000	29 511 172					
21 06 51	<i>Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)</i>	4	—	15 566 343	—	29 750 000	52 476 000,—	51 913 325,93	333,50
Kapitel 21 06 — Total			59 740 640	58 767 211	29 346 872	54 564 789	52 476 000,—	51 913 325,93	88,34

21 06 01 *Förderung eines hohen Sicherheits- und Strahlenschutzniveaus und effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 740 640	13 689 696	29 346 872	24 814 789		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Förderung einer wirkungsvollen Kultur der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich auf allen Ebenen, insbesondere durch:

- kontinuierliche Unterstützung der Aufsichtsbehörden und der Organisationen für technische Unterstützung sowie Verbesserung des Rechtsrahmens insbesondere in Bezug auf Lizenzen mit dem Ziel der Schaffung einer starken unabhängigen Regulierungsaufsicht;
- Unterstützung bei der sicheren Verbringung, Aufbereitung und Entsorgung von Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen aus Kernkraftwerken und anderen (herrenlosen) Strahlenquellen (medizinische Anwendungen, Uranbergbau);
- Ausarbeitung und Durchführung von Konzepten für die Stilllegung bestehender Anlagen und die Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen;
- Schaffung eines effizienten Rechtsrahmens und wirksamer Verfahren und Systeme, um für einen angemessenen Schutz vor der ionisierenden Strahlung von Kernmaterial, insbesondere von hoch radioaktiven Strahlenquellen, und für die sichere Entsorgung von Kernmaterial zu sorgen;

KAPITEL 21 06 — INSTRUMENT FÜR ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC) (Fortsetzung)**21 06 01** (Fortsetzung)

- Finanzierung von Stresstests auf der Grundlage des Besitzstands;
- der Schaffung des erforderlichen Rechtsrahmens und der erforderlichen Verfahren für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich, die auch eine ordnungsgemäße Buchführung über Spaltstoffe und eine ordnungsgemäßen Kontrolle dieser Stoffe sowohl auf staatlicher Ebene als auch auf der Ebene der Anlagenbetreiber einschließen;
- wirksamer Vorkehrungen zur Prävention von Unfällen mit radiologischen Folgen sowie ggf. zur Abschwächung derselben und von Vorkehrungen für Notfallplanung, Katastrophenvorsorge- und Krisenreaktionsmaßnahmen, Zivilschutz und Sanierungsmaßnahmen;
- von Maßnahmen zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit (einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen der einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere der IAEO) in den vorgenannten Bereichen, so auch bei der Durchführung internationaler Übereinkünfte und Verträge und der Kontrolle ihrer Einhaltung, beim Informationsaustausch sowie bei Ausbildungs- und Forschungsaufgaben;
- Verbesserung der Notfallvorsorge bei Nuklearunfällen sowie Schulungen und Tutorenbegleitung zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Aufsichtsbehörden.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Gesundheits- und Umweltprojekten zur Bekämpfung der Folgen des Reaktorunfalls von Tschernobyl, die vor allem in der Ukraine und Belarus die menschliche Gesundheit und die Umwelt belasten.

Dabei genießt der Bedarf in den an der Europäischen Nachbarschaftspolitik beteiligten Ländern Vorrang.

Die einschlägigen Arbeiten im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) werden auf das INSC übertragen, um einen umfassenden Ansatz zu gewährleisten.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 109).

21 06 02 **Zusätzlicher Beitrag der Europäischen Union zur Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) zugunsten des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 000 000	29 511 172				

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 06 — INSTRUMENT FÜR ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC) (Fortsetzung)**21 06 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung des Beitrags der Union zur Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors nach dem Unfall von 1986.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltlinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 109).

21 06 51 Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	15 566 343	—	29 750 000	52 476 000,—	51 913 325,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/908/EG, Euratom des Rates vom 4. Dezember 2006 über den ersten Teil des dritten Beitrags der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zugunsten des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 28).

Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 81 vom 22.3.2007, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 07 — PARTNERSCHAFT EUROPÄISCHE UNION-GRÖNLAND

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 07	PARTNERSCHAFT EU- ROPÄISCHE UNION- GRÖNLAND								
21 07 01	Zusammenarbeit mit Grönland	4	30 698 715	33 637 321	24 569 471	11 699 882			
21 07 51	Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)	4	—	p.m.	—	7 225 000	28 717 140,—	26 353 231,—	
	Kapitel 21 07 — Total		30 698 715	33 637 321	24 569 471	18 924 882	28 717 140,—	26 353 231,—	78,35

21 07 01 **Zusammenarbeit mit Grönland**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 698 715	33 637 321	24 569 471	11 699 882		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Zwecke bestimmt:

- Unterstützung Grönlands bei der Bewältigung seiner wichtigsten Herausforderungen, vor allem der nachhaltigen Diversifizierung der Wirtschaft, der Verbesserung der Qualifikationen der Arbeitskräfte, einschließlich Wissenschaftlern, und der Notwendigkeit, die grönländischen Informationssysteme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien zu verbessern;
- Stärkung der Kapazität der grönländischen Verwaltung zur Formulierung und Durchführung nationaler Maßnahmen, vor allem in neuen Bereichen von gemeinsamem Interesse.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/137/EU des Rates vom 14. März 2014 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (ABl. L 76 vom 15.3.2014, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 07 — PARTNERSCHAFT EUROPÄISCHE UNION-GRÖNLAND (Fortsetzung)**21 07 01** (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

21 07 51 **Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	7 225 000	28 717 140,—	26 353 231,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung vor 2014 eingegangener Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/526/EG des Rates vom 17. Juli 2006 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (ABl. L 208 vom 29.7.2006, S. 28).

Verweise

Gemeinsame Erklärung der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Landesregierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits zur Partnerschaft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Grönland, unterzeichnet in Luxemburg am 27. Juni 2006 (ABl. L 208 vom 29.7.2006, S. 32).

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 08 — WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 08	WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT								
21 08 01	<i>Beurteilung der Ergebnisse der Hilfe der Union sowie Maßnahmen zur Prüfung und Weiterverfolgung</i>	4	24 130 000	23 622 115	23 657 510	17 625 000	25 840 000,—	19 957 790,—	84,49
21 08 02	<i>Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich</i>	4	11 508 000	11 265 781	13 330 508	5 190 000	11 086 662,59	6 783 353,52	60,21
Kapitel 21 08 — Total			35 638 000	34 887 896	36 988 018	22 815 000	36 926 662,59	26 741 143,52	76,65

21 08 01 *Beurteilung der Ergebnisse der Hilfe der Union sowie Maßnahmen zur Prüfung und Weiterverfolgung*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 130 000	23 622 115	23 657 510	17 625 000	25 840 000,—	19 957 790,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von *Ex-ante*- und *Ex-post*-Evaluierungen, Monitoringmaßnahmen und unterstützenden Maßnahmen während der Programmierung, Vorbereitung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen, -strategien und -konzepten, einschließlich:

- Studien in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Wirkung und Tragfähigkeit sowie Entwicklung weiterer Methoden und Indikatoren zur Messung der Auswirkungen der Entwicklungszusammenarbeit;
- Monitoring laufender Maßnahmen (sowohl während der Durchführung als auch nach Abschluss der Maßnahme);
- unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Systeme, Methoden und Verfahren für das Monitoring laufender Maßnahmen und zur besseren Vorbereitung künftiger Maßnahmen;
- Feedback von Information und Informationen zu den Ergebnissen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Evaluierungen als Grundlage der künftigen Beschlussfassung;
- methodische Entwicklungen zur Verbesserung der Qualität und Aussagekraft von Evaluierungen, einschließlich diesbezüglicher Forschungs-, Feedback-, Informations- und Schulungsmaßnahmen.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Rechnungsprüfungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der von der Kommission im Bereich der Außenhilfe durchgeführten Programme und Projekte sowie zur Finanzierung von Schulungsmaßnahmen für externe Prüfer im Einklang mit den besonderen Vorschriften für die Außenhilfe der Union.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 08 — WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

21 08 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken zudem die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit Auslaufen der Verträge mit den Büros für technische Unterstützung im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, sowie für Kapazitätsaufbau- und Schulungsmaßnahmen für die wichtigsten an der Konzeption und Durchführung von Außenhilfeprogrammen beteiligten Akteure.

Ferner dienen diese Mittel der Deckung von Ausgaben für Studien und die Entwicklung methodischer Instrumente, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen sowie für den Wissensaustausch und Schulungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von Außenhilfeprogrammen, insbesondere mit der Verwaltung des Projekt- und Programmzyklus und der Kapazitätsentwicklung.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 08 02 **Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 508 000	11 265 781	13 330 508	5 190 000	11 086 662,59	6 783 353,52

Erläuterungen

Mit dieser Haushaltslinie werden der Kommission die für Vorbereitung, Definition und Follow-up der Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen der Entwicklungspolitik erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Eine Koordinierung der politischen Maßnahmen ist unverzichtbar, wenn die Kohärenz, Komplementarität und Wirksamkeit der Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen gewährleistet werden soll.

Diese Koordinierungsmaßnahmen sind sowohl in strategischer Hinsicht als auch in Bezug auf die Programmplanung für die Festlegung und Ausrichtung der Politik der EU auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit von maßgeblicher Bedeutung. Die spezifischen Ziele der Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit sind in den Verträgen (Artikel 208 und 210 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) verankert. Die Hilfe der Union und die einzelstaatliche Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit müssen sich gegenseitig ergänzen und stärken; dies kann nur mit einer entsprechenden Koordinierung gewährleistet werden. Nach Artikel 210 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union soll die Kommission für die Koordinierung der Entwicklungspolitik der Mitgliedstaaten und der Union sowie die Abstimmung der Entwicklungszusammenarbeit sorgen.

KAPITEL 21 08 — WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**21 08 02** (Fortsetzung)

Diese Koordinationsarbeit bildet nicht nur eine wichtige Komponente des Mehrwerts, den die Kommission in Bezug auf die einzelstaatliche Politik der Mitgliedstaaten einbringt, sondern sie nimmt auch eine vorrangige Rolle in Bezug auf die Abstimmung der Zielvorgaben der Union und der internationalen Gemeinschaft ein, die immer wieder und in zunehmendem Maße von den anderen europäischen Organen eingefordert wird; die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament haben anlässlich der Tagung des Europäischen Rates in Barcelona im März 2002 auf diesen Koordinationsbedarf verwiesen.

Diese Mittel dienen der Finanzierung verschiedener Maßnahmenarten:

Aktion A: Koordinierung auf unions- und internationaler Ebene

- Studien auf dem Gebiet der Koordinierung in Bezug auf deren Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Wirkung und Tragfähigkeit, Sachverständigensitzungen und Treffen zum Informationsaustausch zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und internationalen Akteuren (Vereinigte Staaten, neue Geberländer usw.) sowie internationalen Foren wie der Süd-Süd-Zusammenarbeit;
- Forschungs-, Kommunikations-, Konsultations- und Evaluierungsdienste, auch im Bereich der technischen Hilfe;
- Monitoring von Strategien und Maßnahmen während der Umsetzung;
- flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Monitorings laufender Maßnahmen und der Vorbereitung künftiger Maßnahmen, einschließlich des Kapazitätsaufbaus;
- Unterstützung externer Initiativen auf dem Gebiet der Koordinierung;
- Vorbereitung von gemeinsamen Standpunkten, Erklärungen und Initiativen;
- Ausrichtung von Veranstaltungen, die in Zusammenhang mit der Koordination stehen;
- Mitgliedsbeiträge der Kommission an internationale Organisationen und Netzwerke;
- Verbreitung von Informationen durch die Herstellung von Veröffentlichungen und die Entwicklung von Informationssystemen.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Forschung auf dem Gebiet der entwicklungspolitischen Entscheidungsfindung, aufbauend auf den Erfahrungen mit der Initiative „Mobilisierung der europäischen Forschung im Dienst der Entwicklung“ und dem Europäischen Entwicklungsbericht. Diese Maßnahmen umfassen auch die Unterstützung für Spitzenforschung und eine strukturierte Debatte zur Stärkung der Synergien zwischen Forschung und Politik mit dem Ziel, die europäische Perspektive in Bezug auf die wichtigsten entwicklungspolitischen Herausforderungen zu verfeinern und den Einfluss der Union auf die internationale Entwicklungsagenda auf der Grundlage eigenen Sachverständs und eigener Spitzenleistungen zu erhöhen.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 08 — WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

21 08 02 (Fortsetzung)

Aktion B: Sensibilisierungsmaßnahmen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung eines besseren Verständnisses der Öffentlichkeit für die Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit. Sie dienen zudem der Finanzierung der Vorbereitung, Einführung und Förderung des „Europäischen Jahres der Entwicklung 2015“ dienen, das von der Kommission auf Initiative des Europäischen Parlaments vorgeschlagen wurde. In diesem Zusammenhang kann die Kommission wie schon bei früheren Europäischen Jahren gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Sensibilisierungsmaßnahmen finanzieren, die sich insbesondere an die Länder richten, in denen die Entwicklungszusammenarbeit (in der Funktion als Geberland) noch keine lange Tradition hat; auch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen ist eine solche Kofinanzierung möglich. Das Europäische Jahr sollte dazu führen, dass in Europa und in Drittländern zusätzliche Aktivitäten im Zusammenhang mit dem internationalen Prozess der Festlegung und Einführung des Entwicklungsrahmens für die Zeit nach 2015, der an die Stelle der Millenniums-Entwicklungsziele treten wird, finanziert werden. Jede Aktivität, die im Rahmen dieser Maßnahme finanziert wird, muss die beiden nachstehend genannten und nach Ansicht der Kommission einander ergänzenden Komponenten abdecken:

- Die Komponente „Information“ dient der Förderung der verschiedenen Maßnahmen, die die Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und der Maßnahmen, die sie in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten und anderen internationalen Einrichtungen durchführt.
- Die Komponente „Sensibilisierung“ richtet sich an die Öffentlichkeit in der Union und in Entwicklungsländern.

Diese Maßnahmen erfolgen vor allem, aber nicht ausschließlich, in Form von finanzieller Unterstützung für Projekte im audiovisuellen Bereich, von Veröffentlichungen, Seminaren und Veranstaltungen zu Entwicklungsfragen sowie für die Erstellung von Informationsmaterial, die Entwicklung von Informationssystemen und auch für den „Lorenzo Natali“-Preis, der für journalistische Arbeit über Entwicklungsprobleme verliehen wird.

Die Maßnahmen richten sich an Partner aus dem öffentlichen und dem privaten Bereich sowie an die Vertretungen und Delegationen der Union in den Mitgliedstaaten.

Diese Mittel decken außerdem die Finanzierung vorrangiger Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die sich an die Bürger der Union richten und die Außenpolitik der Union im Allgemeinen betreffen.

Die Informationsmaßnahmen betreffen folgende Bereiche, können jedoch auch andere Aspekte der Außenbeziehungen der Union einbeziehen, insbesondere in Zusammenhang mit der künftigen Außenpolitik der Union:

- Stärkung der Wahrnehmung der Außenhilfe der Union in der Öffentlichkeit. Damit soll verdeutlicht werden, dass die Außenhilfe als integraler Bestandteil der Maßnahmen der Union und als maßgebliche politische Zielsetzung wahrzunehmen ist, die die Union und ihre Rolle in der Welt prägt; es soll das Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass die Union im Namen ihrer Bürger greifbare Ergebnisse bei der Bekämpfung der Armut und der Förderung einer qualitativ hochwertigen nachhaltigen Entwicklung weltweit liefert.
- Die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP). Die ENP wurde auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 11. März 2003 mit dem Titel „Größeres Europa — Nachbarschaft: Ein neuer Rahmen für die Beziehungen der EU zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn“ vom 11. März 2003 (KOM(2003) 104 endg.) geschaffen. Zu den Maßnahmen im Rahmen dieses Tätigkeitsfelds gehören weitere Informationsmaßnahmen über die Aktionen der Union im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik.

KAPITEL 21 08 — WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**21 08 02** (Fortsetzung)

- Informationsmaßnahmen, durch die in Zusammenarbeit mit dem Rat über Ziele und Entwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik unterrichtet wird.
- Organisation von Besuchsveranstaltungen für Vertreter der Zivilgesellschaft.

Die Kommission hat zwei Mitteilungen an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg. und KOM(2002) 350 endg.) angenommen. Diese Mitteilungen schlagen einen interinstitutionellen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Union vor.

Die interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage der ihr von der Kommission übermittelten Informationen eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Schließlich sollen diese Mittel Folgendes decken:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für Druck, Übersetzungen, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Anschaffung von Informationsmaterial, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Sie decken ebenfalls die Kosten für Veröffentlichungen, Produktion, Lagerung und die Verbreitung von Informationsmaterialien (insbesondere über das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union) und andere mit der Koordination verbundene Verwaltungskosten.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 210 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Beschluss Nr. 472/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über das Europäische Jahr für Entwicklung (2015) (ABl. L 136 vom 9.5.2014, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 09 — ABSCHLUSS VON MASSNAHMEN, DIE MITTELS DES INSTRUMENTS FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIELÄNDERN (ICI+) DURCHGEFÜHRT WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 09	ABSCHLUSS VON MASSNAHMEN, DIE MITTELS DES INSTRUMENTS FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIELÄNDERN (ICI+) DURCHGEFÜHRT WURDEN								
21 09 51	Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)								
21 09 51 01	Asien	4	—	13 540 855	—	8 614 743	28 850 000,—	7 277 985,67	53,75
21 09 51 02	Lateinamerika	4	—	8 804 880	—	3 172 958	16 000 000,—	3 500 918,87	39,76
21 09 51 03	Afrika	4	—	712 499	—	1 436 500	2 400 000,—	1 163 998,—	163,37
	Artikel 21 09 51 — Subtotal		—	23 058 234	—	13 224 201	47 250 000,—	11 942 902,54	51,79
	Kapitel 21 09 — Total		—	23 058 234	—	13 224 201	47 250 000,—	11 942 902,54	51,79

21 09 51 Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)

21 09 51 01 Asien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	13 540 855	—	8 614 743	28 850 000,—	7 277 985,67

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABL L 347 vom 30.12.2011, S. 21).

21 09 51 02 Lateinamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	8 804 880	—	3 172 958	16 000 000,—	3 500 918,87

KAPITEL 21 09 — ABSCHLUSS VON MASSNAHMEN, DIE MITTELS DES INSTRUMENTS FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIELÄNDERN (ICI+) DURCHGEFÜHRT WURDEN (Fortsetzung)**21 09 51** (Fortsetzung)

21 09 51 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 21).

21 09 51 03 Afrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	712 499	—	1 436 500	2 400 000,—	1 163 998,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 21).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“

TITEL 22

ERWEITERUNG

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

TITEL 22
ERWEITERUNG

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ER- WEITERUNG“	79 195 248	79 195 248	91 089 359	91 089 359	90 085 368,66	90 085 368,66
22 02	ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE	1 414 567 473	877 850 753	1 397 332 713	839 623 959	1 028 628 513,47	817 217 118,47
22 03	UNTERSTÜTZUNGSVERORD- NUNG	30 600 000	18 722 539	31 482 280	18 169 738	31 001 930,25	18 560 762,15
	Titel 22 — Total	1 524 362 721	975 768 540	1 519 904 352	948 883 056	1 149 715 812,38	925 863 249,28

TITEL 22

ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
22 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“					
22 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Erweiterung“					
22 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion Erweiterung	5,2	21 449 546	21 279 907	22 626 255,50	105,49
22 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion Erweiterung in den Delegationen der Union	5,2	7 722 137	7 975 308	7 438 570,99	96,33
	<i>Artikel 22 01 01 — Subtotal</i>		29 171 683	29 255 215	30 064 826,49	103,06
22 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Erweiterung“					
22 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion Erweiterung	5,2	1 818 129	1 792 195	2 164 484,64	119,05
22 01 02 02	Externes Personal der Generaldirektion Erweiterung in den Delegationen der Union	5,2	1 119 577	1 213 666	1 561 423,—	139,47
22 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion Erweiterung	5,2	1 098 544	1 184 507	1 117 667,—	101,74
22 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion Erweiterung in den Delegationen der Union	5,2	451 423	483 791	571 292,85	126,55
	<i>Artikel 22 01 02 — Subtotal</i>		4 487 673	4 674 159	5 414 867,49	120,66
22 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Erweiterung“					
22 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion Erweiterung	5,2	1 361 747	1 377 663	1 700 759,16	124,90
22 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion Erweiterung in den Delegationen der Union	5,2	2 114 251	4 234 102	4 745 586,—	224,46
	<i>Artikel 22 01 03 — Subtotal</i>		3 475 998	5 611 765	6 446 345,16	185,45

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
22 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Erweiterung“					
22 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)	4	41 174 894	50 498 220	47 030 329,52	114,22
	Artikel 22 01 04 — Subtotal		41 174 894	50 498 220	47 030 329,52	114,22
22 01 06	Exekutivagenturen					
22 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Instrument für Heranführungshilfe	4	885 000	1 050 000	1 129 000,—	127,57
	Artikel 22 01 06 — Subtotal		885 000	1 050 000	1 129 000,—	127,57
	Kapitel 22 01 — Total		79 195 248	91 089 359	90 085 368,66	113,75

22 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Erweiterung“

22 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion Erweiterung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
21 449 546	21 279 907	22 626 255,50

22 01 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion Erweiterung in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 722 137	7 975 308	7 438 570,99

22 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Erweiterung“

22 01 02 01 Externes Personal der Generaldirektion Erweiterung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 818 129	1 792 195	2 164 484,64

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)

22 01 02 (Fortsetzung)

22 01 02 02 Externes Personal der Generaldirektion Erweiterung in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 119 577	1 213 666	1 561 423,—

22 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion Erweiterung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 098 544	1 184 507	1 117 667,—

22 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion Erweiterung in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
451 423	483 791	571 292,85

22 01 03 **Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Erweiterung“**

22 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion Erweiterung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 361 747	1 377 663	1 700 759,16

22 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion Erweiterung in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 114 251	4 234 102	4 745 586,—

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)

22 01 04 **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Erweiterung“**

22 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
41 174 894	50 498 220	47 030 329,52

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA), der schrittweisen Einstellung der Heranführungshilfe, TAIEX und der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft stehen, und zwar insbesondere:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Kommissionssitz (Vertragsbedienstete, Abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) sind auf 7 019 624 EUR beschränkt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon voraussichtlich 90 % für die Gehälter des betreffenden Personals und 10 % zur Deckung der durch dieses Personal entstehenden zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen (einschließlich Langzeitmissionen), Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder Abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt, sowie externes Personal in den Unterstützungsteams der Kommission für den Übergang nach dem Beitritt, das während der Auslaufphase in den neuen Mitgliedstaaten verbleibt (Vertragsbedienstete, Leiharbeitskräfte) und Aufgaben übernimmt, die in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss der Heranführungsprogramme stehen. Dies umfasst in beiden Fällen zusätzliche Logistik- und Infrastrukturkosten u. a. für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen der Union entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen, Vorbereitung und Austausch von Erkenntnissen und bewährter Praxis sowie für Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative und fachliche Unterstützungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen;
- Forschungstätigkeiten zu einschlägigen Fragen und diesbezügliche Verbreitungsmaßnahmen;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)**22 01 04** (Fortsetzung)

22 01 04 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter den Kapiteln 22 02 und 22 03 anfallenden Verwaltungsausgaben.

22 01 06 Exekutivagenturen

22 01 06 01 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Instrument für Heranführungshilfe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
885 000	1 050 000	1 129 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der im Zuge der Programmverwaltung im Bereich der Erweiterungspolitik entstehenden operativen Kosten der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“. Das Mandat der Agentur umfasst die Verwaltung der verbleibenden Maßnahmen des Programmierungszeitraums 2007-2013 für die Programme Jugend, Tempus und Erasmus-Mundus, an denen IPA-Begünstigte teilnehmen. Mit den Mitteln sollen im Rahmen des neuen Programms auch die operativen Kosten bestimmter Maßnahmen des Programms „Erasmus+“ finanziert werden, um die internationale Dimension der Hochschulbildung sowie weitere Maßnahmen zu fördern.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Informationshalber ist anzumerken, dass es sich bei den angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)

22 01 06 (Fortsetzung)

22 01 06 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss der Kommission C(2013) 9189 vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union und der EEF-Zuweisungen.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
22 02 04	(Fortsetzung)								
22 02 04 01	Mehrere Länder umfassende Programme, regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit	4	294 934 687	51 535 709	264 697 163	23 410 407			
22 02 04 02	Beitrag zu Erasmus+	4	31 115 000	21 780 981	29 243 936	4 036 318			
22 02 04 03	Beitrag zur Energiegemeinschaft Südosteuropa	4	3 517 786	3 428 016	3 445 024	3 445 024			
	<i>Artikel 22 02 04 — Subtotal</i>		329 567 473	76 744 706	297 386 123	30 891 749			
22 02 51	Abschluss früherer Maßnahmen der Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2014)	4	p.m.	555 931 305	p.m.	735 141 998	1 028 628 513,47	814 583 702,24	146,53
22 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
22 02 77 01	Pilotprojekt — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten	4	p.m.	p.m.	p.m.	763 960	0,—	1 782 271,26	
22 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten	4	p.m.	934 869	p.m.	1 089 670	0,—	851 144,97	91,04
	<i>Artikel 22 02 77 — Subtotal</i>		p.m.	934 869	p.m.	1 853 630	0,—	2 633 416,23	281,69
	Kapitel 22 02 — Total		1 414 567 473	877 850 753	1 397 332 713	839 623 959	1 028 628 513,47	817 217 118,47	93,09

22 02 01 Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, das Kosovo, Montenegro, Serbien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien

22 02 01 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
203 000 000	44 582 508	249 800 347	16 274 124		

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)**22 02 01** (Fortsetzung)

22 02 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln im westlichen Balkan folgende Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen;
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der politischen Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

22 02 01 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
316 000 000	15 348 077	249 800 347	16 274 124		

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln im westlichen Balkan folgende Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums;

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 01 (Fortsetzung)

22 02 01 02 (Fortsetzung)

- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

22 02 02 **Unterstützung für Island**

22 02 02 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	6 000 000	420 000		

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln in Island folgende Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen;
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der politischen Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)**22 02 02** (Fortsetzung)

22 02 02 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

22 02 02 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	6 000 000	420 000		

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln in Island folgende Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums;
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 02 (Fortsetzung)

22 02 02 02 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

22 02 03 **Unterstützung für die Türkei**

22 02 03 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
213 000 000	84 751 355	294 172 948	19 174 167		

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln in der Türkei folgende Einzelziele verfolgt:

— Unterstützung politischer Reformen;

— Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der politischen Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)**22 02 03** (Fortsetzung)

22 02 03 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

22 02 03 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
353 000 000	99 557 933	294 172 948	19 174 167		

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln in der Türkei folgende Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums;
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 03 (Fortsetzung)

22 02 03 02 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

22 02 04 **Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit und Unterstützung von Ländergruppen (horizontale Programme)**

22 02 04 01 Mehrere Länder umfassende Programme, regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
294 934 687	51 535 709	264 697 163	23 410 407		

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) wird mit diesen Mitteln das Einzelziel der regionalen Integration und territorialen Zusammenarbeit unter Beteiligung der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten, der Mitgliedstaaten und ggf. von Drittstaaten auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 verfolgt.

Diese Mittel dienen der Finanzierung von regionalen Heranführungsprogrammen und Mehrländerprogrammen zugunsten der Begünstigten.

Diese Mittel dienen ferner der Finanzierung der technischen Hilfe für die Begünstigten im Bereich Rechtsangleichung für den gesamten Besitzstand der Union, mit der alle an der Anwendung und Durchsetzung dieses Besitzstands beteiligten Einrichtungen, also auch Nichtregierungsorganisationen, bei der Verwirklichung ihrer Ziele und der Überwachung ihrer Fortschritte unterstützt werden sollen.

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)**22 02 04** (Fortsetzung)

22 02 04 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95) deckt diese Haushaltslinie auch Ausgaben ab, die unmittelbar für die Durchführung von IPA II im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Folge-, Monitoring-, Prüfungs- und Bewertungsmaßnahmen sowie mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen, erforderlich sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

22 02 04 02 Beitrag zu Erasmus+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 115 000	21 780 981	29 243 936	4 036 318		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der technischen und finanziellen Hilfe, die im Rahmen dieses Außenhilfeinstruments zur Förderung der internationalen Dimension der Hochschulbildung für die Durchführung des Programms „Erasmus+“ geleistet wird.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 04 (Fortsetzung)

22 02 04 02 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Informationshalber ist anzumerken, dass es sich bei den angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 15 Absatz 3.

22 02 04 03 Beitrag zur Energiegemeinschaft Südosteuropa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 517 786	3 428 016	3 445 024	3 445 024		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Beitrags der Union zum Haushalt der Energiegemeinschaft. Dieser Haushalt betrifft Verwaltungs- und operative Ausgaben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 51 **Abschluss früherer Maßnahmen der Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2014)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	555 931 305	p.m.	735 141 998	1 028 628 513,47	814 583 702,24

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung vor 2014 eingegangener Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 34 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und Titel III Artikel 31 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 (Teil des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union) übertragen werden.

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 30 der Akte über den Beitritt Kroatiens übertragen werden.

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta (ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 764/2000 des Rates vom 10. April 2000 über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und (EWG) Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 51 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

22 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

22 02 77 01 Pilotprojekt — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	763 960	0,—	1 782 271,26

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

22 02 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	934 869	p.m.	1 089 670	0,—	851 144,97

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)**22 02 77** (Fortsetzung)

22 02 77 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 03 — UNTERSTÜTZUNGSVERORDNUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
22 03	UNTERSTÜTZUNGS- VERORDNUNG								
22 03 01	Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns	4	30 600 000	18 722 539	31 482 280	18 169 738	31 001 930,25	18 560 762,15	99,14
	Kapitel 22 03 — Total		30 600 000	18 722 539	31 482 280	18 169 738	31 001 930,25	18 560 762,15	99,14

22 03 01 Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 600 000	18 722 539	31 482 280	18 169 738	31 001 930,25	18 560 762,15

Erläuterungen

Diese Mittel ermöglichen die Fortsetzung der Hilfe im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 389/2006, um die Wiedervereinigung Zyperns durch Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft zu erleichtern. Besondere Schwerpunkte sind die wirtschaftliche Integration in den in der Verordnung genannten Bereichen, insbesondere Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, zur Umstrukturierung der Infrastruktur, Aussöhnungs- und vertrauensbildende Maßnahmen und Stipendien in den Mitgliedstaaten der Union für türkisch-zyprische Studierende. Das Instrument TAIEX wird für die Ausarbeitung der Rechtsgrundlagen verwendet, um zu gewährleisten, dass der Besitzstand der Union sofort nach der Erzielung einer politischen Einigung betreffend die Wiedervereinigung übernommen werden kann.

Mit Hilfe dieser Mittel kann auch die finanzielle Unterstützung der Union zur weiteren Intensivierung der Arbeit des Ausschusses für die Vermissten fortgeführt werden, damit die Ziele ihres strategischen Plans für eine raschere Identifizierung vermisster Personen erreicht und die Beschlüsse des bikommunalen Technischen Ausschusses für das kulturelle Erbe umgesetzt werden, die Minderheitenprojekte umfassen sollten.

Mit den Mitteln sollen untern anderem die Ergebnisse der Arbeiten, Lieferungen und Zuschüsse untermauert werden, die aus früheren Mittelzuweisungen finanziert wurden. Darüber hinaus können die Zuschussregelungen für eine Vielzahl von Empfängern innerhalb der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen, Lehrer, Schüler, Bauern, kleine Dörfer, Privatwirtschaft) fortgesetzt werden. Diese Maßnahmen dienen der sozioökonomischen Entwicklung und sind auf die Wiedervereinigung ausgerichtet. Vorrang sollte, wenn möglich, solchen Projekten eingeräumt werden, die Brücken zwischen den beiden Gemeinschaften bauen und vertrauensbildend wirken. Diese Maßnahmen belegen den starken Wunsch der Union nach Beilegung der Zypernfrage und Wiedervereinigung sowie ihr diesbezügliches Engagement.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 389/2006 des Rates vom 27. Februar 2006 zur Schaffung eines finanziellen Stützungsinstrumentes zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns (ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 5).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION ERWEITERUNG
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION ERWEITERUNG
- ERWEITERUNG — BEITRITSVERHANDLUNGEN

KOMMISSION

TITEL 23

HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

TITEL 23

HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HU- MANITÄRE HILFE UND KA- TASTROPHENSCHUTZ“	36 649 102	36 649 102	35 271 596	35 271 596	37 306 858,87	37 306 858,87
23 02	HUMANITÄRE HILFE, NAH- RUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHENVORSORGE	919 742 000	909 742 000	911 276 000	1 032 824 709	1 275 934 982,62	1 196 109 257,40
23 03	UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHEN- SCHUTZ	48 692 000	41 383 203	47 765 000	35 444 416	23 399 665,44	15 874 879,54
23 04	EU-FREIWILLIGENINITIATIVE FÜR HUMANITÄRE HILFE	13 868 000	10 767 178	12 148 000	3 239 416	2 000 000,—	1 461 787,62
	Titel 23 — Total	1 018 951 102	998 541 483	1 006 460 596	1 106 780 137	1 338 641 506,93	1 250 752 783,43

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

TITEL 23

HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
23 01	VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ“					
23 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“	5,2	21 552 668	20 580 568	21 070 977,14	97,77
23 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“					
23 01 02 01	Externes Personal	5,2	2 038 987	2 006 811	2 763 480,07	135,53
23 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	1 692 154	1 822 829	1 997 531,93	118,05
	Artikel 23 01 02 — Subtotal		3 731 141	3 829 640	4 761 012,—	127,60
23 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“	5,2	1 368 293	1 332 388	1 580 996,02	115,55
23 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“					
23 01 04 01	Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe, Nahrungsmittelhilfe und Katastrophenvorsorge	4	9 100 000	9 000 000	9 722 591,71	106,84
23 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Unionsverfahren für den Katastrophenschutz innerhalb der Europäischen Union	3	p.m.	p.m.	171 282,—	
	Artikel 23 01 04 — Subtotal		9 100 000	9 000 000	9 893 873,71	108,72
23 01 06	Exekutivagenturen					
23 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe	4	897 000	529 000		
	Artikel 23 01 06 — Subtotal		897 000	529 000		
	Kapitel 23 01 — Total		36 649 102	35 271 596	37 306 858,87	101,79

23 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
21 552 668	20 580 568	21 070 977,14

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ“
(Fortsetzung)

23 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“

23 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 038 987	2 006 811	2 763 480,07

23 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 692 154	1 822 829	1 997 531,93

23 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 368 293	1 332 388	1 580 996,02

23 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“

23 01 04 01 Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe, Nahrungsmittelhilfe und Katastrophenvorsorge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
9 100 000	9 000 000	9 722 591,71

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die unmittelbar mit der Verwirklichung der Ziele des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“ verbundenen Unterstützungsausgaben zu decken. Hierzu zählen unter anderem:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von Ad-hoc-Dienstleistungsverträgen vergeben werden;

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ“

(Fortsetzung)

23 01 04 (Fortsetzung)

23 01 04 01 (Fortsetzung)

- Gebühren und erstattungsfähige Ausgaben, die bei Dienstleistungsverträgen zur Durchführung von Prüfungen und Bewertungen von Partnern und Maßnahmen der Generaldirektion für Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz anfallen;
- Ausgaben für Studien, Informationssysteme und Veröffentlichungen, Aufklärungs- und Informationskampagnen sowie andere Maßnahmen, mit denen sichtbar gemacht wird, dass die Hilfe von der Union bereitgestellt wurde;
- Ausgaben für externes Personal am Kommissionssitz (Vertragsbedienstete, Abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) in Höhe von bis zu 1 800 000 EUR. Dieses Personal soll die bislang von externen Auftragnehmern wahrgenommenen Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit den unabhängigen Sachverständigen übernehmen und Programme in Drittländern verwalten. Dieser auf der Basis der voraussichtlichen Kosten pro Personenzahl ermittelte Betrag deckt die Gehälter der betreffenden externen Mitarbeiter sowie die im Rahmen ihrer Aufgaben anfallenden Kosten für Fortbildungen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikation ab;
- Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Pflege des Sicherheits-, speziellen IT- und Kommunikationsinstrumentariums und den technischen Dienstleistungen, die für die Einrichtung und den Betrieb des Notfallabwehrzentrums erforderlich sind. Das rund um die Uhr einsatzbereite Lagezentrum wird für die Koordinierung der zivilen Katastrophenabwehr der Union zuständig sein und insbesondere die uneingeschränkte Kohärenz und effiziente Zusammenarbeit zwischen humanitärer Hilfe und Katastrophenschutz gewährleisten;
- Ausgaben für Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung von Informationssystemen für den internen Gebrauch und zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Kommission und anderen Institutionen, den nationalen Verwaltungen, Agenturen, Nichtregierungsorganisationen, anderen Partnern im Bereich der humanitären Hilfe und den für die Generaldirektion Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz tätigen Sachverständigen vor Ort.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zulasten der Artikel 23 02 01 und 23 02 02 ab.

23 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Unionsverfahren für den Katastrophenschutz innerhalb der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	171 282,—

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ“
(Fortsetzung)

23 01 04 (Fortsetzung)

23 01 04 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind:

- Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung im Zusammenhang mit Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Monitoring, Prüfung, Überwachung und Evaluierung des Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz und des Katastrophenschutzverfahrens der Union;
- Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Pflege des Sicherheits-, speziellen IT- und Kommunikationsinstrumentariums und den technischen und personellen Dienstleistungen, die für die Einrichtung und den Betrieb des Notfallabwehrzentrums erforderlich sind. Das rund um die Uhr einsatzbereite Lagezentrum wird für die Koordinierung der zivilen Katastrophenabwehr der Union zuständig sein und insbesondere die uneingeschränkte Kohärenz und effiziente Zusammenarbeit zwischen humanitärer Hilfe und Katastrophenschutz gewährleisten;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 23 03.

23 01 06 *Exekutivagenturen*

23 01 06 01 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
897 000	529 000	

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ“*(Fortsetzung)***23 01 06** *(Fortsetzung)*23 01 06 01 *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur bestimmt, die im Zuge der der Agentur übertragenen Verwaltung der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe im Rahmen von Kapitel 23 04 anfallen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss der Kommission C(2013) 9189 vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union und der EEF-Zuweisungen.

Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHENVORSORGE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
23 02	HUMANITÄRE HILFE, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHEN- VORSORGE								
23 02 01	<i>Bereitstellung rascher, wirksamer und bedarfs- gerechter humanitärer und Nahrungsmittelhilfe</i>	4	882 446 000	872 446 000	874 529 000	1 003 981 467	1 239 761 106,36	1 158 073 037,38	132,74
23 02 02	<i>Katastrophenvorbereitung, -schutz und -vorsorge</i>	4	37 296 000	37 296 000	36 747 000	28 843 242	36 173 876,26	38 036 220,02	101,98
Kapitel 23 02 — Total			919 742 000	909 742 000	911 276 000	1 032 824 709	1 275 934 982,62	1 196 109 257,40	131,48

23 02 01 *Bereitstellung rascher, wirksamer und bedarfsgerechter humanitärer und Nahrungsmittelhilfe*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
882 446 000	872 446 000	874 529 000	1 003 981 467	1 239 761 106,36	1 158 073 037,38

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der humanitären Hilfe, einschließlich Nahrungsmittelhilfe, für Menschen in Ländern außerhalb der Union bestimmt, die Opfer von Konflikten, Naturkatastrophen und von durch Menschen verursachten Katastrophen (Kriegen, kämpferischen Auseinandersetzungen usw.) oder vergleichbaren Notsituationen sind, und zwar so lange, bis der jeweilige humanitäre Bedarf gedeckt ist. Sie werden im Einklang mit den Bestimmungen über die humanitäre Hilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 ausgeführt.

Diese Hilfe wird ungeachtet der Rasse, der Volkszugehörigkeit, der Religion, einer Behinderung, des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Anschauung der Opfer gewährt. Diese Hilfe wird für die Zeitdauer bereitgestellt, die für die Sicherung der aus diesen Notständen entstehenden Bedürfnisse notwendig ist.

Diese Mittel sind auch für den Kauf und die Bereitstellung aller für die Durchführung dieser humanitären Hilfemaßnahmen erforderlichen Güter oder Materialien bestimmt, einschließlich des Baus von Wohnungen und Unterkünften für die betroffene Bevölkerung, für kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, insbesondere auf der Ebene der Infrastrukturen und Ausrüstungen, für die Ausgaben für externes, ausländisches oder lokales Personal, die Lagerung, die Beförderung im In- und Ausland, die logistische Unterstützung und die Verteilung der Hilfe sowie für alle anderen Maßnahmen, die dazu dienen, den freien Zugang zu den Hilfeempfängern zu erleichtern.

Die Mittel können zur Finanzierung des Kaufs und der Bereitstellung von Lebensmitteln, Saatgut, Vieh oder sonstigen Erzeugnissen oder Ausrüstungen verwendet werden, die zur Durchführung der humanitären und Nahrungsmittelhilfemaßnahmen erforderlich sind.

Mit diesen Mitteln sollen zudem etwaige sonstige Kosten in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der humanitären Hilfemaßnahmen sowie die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen für die frist- und bedarfsgerechte, möglichst transparente Abwicklung der Nahrungsmittelhilfe unter Erzielung einer optimalen Kosten/Nutzen-Relation finanziert werden.

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHENVORSORGE (Fortsetzung)

23 02 01 (Fortsetzung)

Sie decken ferner:

- Studien über die Durchführbarkeit von humanitären Einsätzen, Evaluierungen von Projekten und Plänen im humanitären Bereich, Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit und Informationskampagnen im Zusammenhang mit humanitären Maßnahmen;
- das Monitoring von Projekten und Plänen im humanitären Bereich sowie die Förderung und Entwicklung von Initiativen, die die Koordinierung und Zusammenarbeit verstärken, sodass sich die Wirksamkeit der Hilfe erhöht und das Monitoring der Projekte und Pläne verbessert werden kann;
- Kontrolle und Koordinierung der Umsetzung der humanitären und Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, insbesondere der Bedingungen für die Bereitstellung, Lieferung, Verteilung und Verwendung der Erzeugnisse, die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmt sind, sowie der Bedingungen für die Verwendung der Gegenwertmittel;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, anderen Geberländern, den internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere denen, die dem System der Vereinten Nationen angehören, den Nichtregierungsorganisationen und den Organisationen, die Letztere vertreten;
- die Finanzierung der Verträge für technische Hilfe, um den Austausch von Fachwissen und Erfahrungen humanitärer Organisationen und Einrichtungen der Union untereinander oder zwischen diesen und solchen aus Drittländern zu erleichtern;
- Studien und Fortbildungen, die in einem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Bereich der humanitären und Nahrungsmittelhilfe stehen;
- aktionsbezogene Zuschüsse und Zuschüsse für laufende Kosten der humanitären Netze;
- humanitäre Minenräumaktionen, einschließlich der Aufklärung der Lokalbevölkerung über Landminen;
- Ausgaben im Rahmen des Network on Humanitarian Assistance (NOHA) in Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96. NOHA bietet eine mit einem Diplom abschließende einjährige multidisziplinäre Postgraduate-Ausbildung im humanitären Bereich an, durch die die fachlichen Kenntnisse von humanitären Helfern gefördert werden sollen und an der mehrere Universitäten beteiligt sind;
- Transport und Verteilung der Hilfe einschließlich sonstiger Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung, z. B. Kosten für Versicherung, Umschlag, Koordinierung usw.;
- unerlässliche Maßnahmen entweder bei der Programmierung, Koordinierung und optimalen Ausführung der Hilfe, die aus anderen Posten nicht gedeckt werden, z. B. außergewöhnlicher Transport und außergewöhnliche Lagerung, Desinfektion, Verarbeitung oder Zubereitung der Nahrungsmittel vor Ort, Bestellung von Beauftragten, technische Hilfe und Material, das direkt zur Bereitstellung der Hilfe benötigt wird (Werkzeuge, Geräte, Brennstoff usw.);
- Pilotprojekte zur Erprobung neuer Methoden und Techniken für Transport, Aufmachung und Lagerung, Studien zur Bewertung von Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit im Zusammenhang mit den humanitären Einsätzen und Informationskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit;

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHENVORSORGE (Fortsetzung)**23 02 01** (Fortsetzung)

- Lagerung von Nahrungsmitteln (einschließlich der Kosten für Verwaltung, Termingeschäfte mit oder ohne Option, Ausbildung von Fachkräften, Erwerb von Verpackungsmaterial sowie von fahrbaren Vorratseinheiten, Instandhaltung und Instandsetzung von Lagerhäusern usw.);
- die zur Vorbereitung und Durchführung der humanitären Hilfsprojekte erforderliche technische Hilfe, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und die Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der Einrichtungen der Generaldirektion für Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind.

Zur Sicherstellung der umfassenden finanziellen Transparenz nach den Artikeln 58 bis 61 der Haushaltsordnung unternimmt die Kommission, wenn sie Abkommen über die Verwaltung und Durchführung von Projekten durch internationale Organisationen abschließt oder abändert, alle Anstrengungen, damit diese sich verpflichten, alle ihre Unterlagen über interne und externe Rechnungsprüfungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Unionsmittel dem Europäischen Rechnungshof und dem Internen Prüfer der Kommission zu übermitteln.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

23 02 02 **Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
37 296 000	37 296 000	36 747 000	28 843 242	36 173 876,26	38 036 220,02

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen der Vorsorge sowie Verhütung von Katastrophen und vergleichbaren Notfällen sowie für die Entwicklung von Frühwarnsystemen für Naturkatastrophen jeglicher Art (Überschwemmungen, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche usw.) bestimmt, was auch den Kauf und die Beförderung der für diesen Zweck erforderlichen Ausrüstung mit einschließt.

Mit diesen Mitteln können auch andere, direkt mit der Durchführung von Katastrophenvorsorgemaßnahmen verbundene Ausgaben finanziert werden, wie:

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHENVORSORGE (Fortsetzung)

23 02 02 (Fortsetzung)

- die Finanzierung von wissenschaftlichen Studien über die Verhinderung von Katastrophen;
- das Anlegen von Notfallvorräten mit Gegenständen und Ausrüstungen für humanitäre Hilfsmaßnahmen;
- die zur Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenvorsorgeprojekte erforderliche technische Hilfe, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und die Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der Einrichtungen der Generaldirektion für Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
23 03	UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTRO- PHENSCHUTZ								
23 03 01	Katastrophenpräven- tion und -vorsorge								
23 03 01 01	Katastrophenvorbeu- gung und -vorsorge in der Union	3	28 068 000	17 506 349	27 052 000	13 000 000			
23 03 01 02	Katastrophenvorbeu- gung und -vorsorge in Drittländern	4	5 434 000	4 365 769	5 326 000	1 767 479			
	Artikel 23 03 01 — Subtotal		33 502 000	21 872 118	32 378 000	14 767 479			
23 03 02	Rasche und effiziente Notfallabwehreinsätze im Falle schwerer Kata- strophen								
23 03 02 01	Rasche und effiziente Notfallabwehreinsätze im Falle schwerer Kata- strophen in der Union	3	1 190 000	958 779	1 167 000	950 000			
23 03 02 02	Rasche und effiziente Notfallabwehreinsätze im Falle schwerer Kata- strophen in Drittlän- dern	4	11 500 000	8 731 537	14 220 000	4 226 937			
	Artikel 23 03 02 — Subtotal		12 690 000	9 690 316	15 387 000	5 176 937			
23 03 51	Abschluss früherer Programme und Maß- nahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2014)	3	p.m.	8 820 769	p.m.	15 500 000	23 399 665,44	14 059 008,91	159,39
23 03 77	Pilotprojekte und vor- bereitende Maßnahmen								
23 03 77 01	Pilotprojekt — Grenz- überschreitende Zusam- menarbeit bei der Bek- ämpfung von Natur- katastrophen	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
23 03 77	(Fortsetzung)								
23 03 77 02	Vorbereitende Maßnahme für einen Krisenreaktionsmechanismus der Union	2	p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	1 815 870,63	
23 03 77 03	Pilotprojekt — Frühwarnsystem für Naturkatastrophen	3	2 500 000	1 000 000					
	Artikel 23 03 77 — Subtotal		2 500 000	1 000 000	p.m.	p.m.	0,—	1 815 870,63	181,59
	Kapitel 23 03 — Total		48 692 000	41 383 203	47 765 000	35 444 416	23 399 665,44	15 874 879,54	38,36

23 03 01 **Katastrophenprävention und -vorsorge**

23 03 01 01 Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 068 000	17 506 349	27 052 000	13 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes bestimmt. Sie zielen darauf ab, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, der EFTA-Staaten und der Kandidatenländer, die mit der Union eine entsprechende Vereinbarung über Bereitschafts- und Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf natürliche und vom Menschen verursachte Katastrophen, darunter Terroranschläge sowie technologische, radiologische oder ökologische Unfälle, Meeresverschmutzung und akute Notstandssituationen im Gesundheitsbereich innerhalb der Union unterzeichnet haben, zu unterstützen, zu koordinieren und zu ergänzen. Außerdem sollen sie die engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes erleichtern.

Sie sind insbesondere bestimmt für:

- Präventionsmaßnahmen zur Unterstützung und Förderung der Risikobewertung und -kartierung seitens der Mitgliedstaaten, z. B. durch den Austausch bewährter Verfahren sowie die Sammlung und Verbreitung von Informationen aus den Mitgliedstaaten über das Risikomanagement, auch mittels Peer Reviews;
- die Einrichtung und Verwaltung eines rund um die Uhr einsatzbereiten Zentrums für die Koordination von Notfallmaßnahmen (Emergency Response Coordination Centre — ERCC). Abgedeckt werden u. a. Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Pflege des Sicherheits-, speziellen IT- und Kommunikationsinstrumentariums und den technischen Dienstleistungen, die für die Einrichtung und den Betrieb des ERCC erforderlich sind. Dieses rund um die Uhr einsatzbereite Zentrum ist für die Koordinierung der zivilen Katastrophenbewältigung der Union zuständig und gewährleistet insbesondere die uneingeschränkte Kohärenz und effiziente Zusammenarbeit zwischen humanitärer Hilfe und Katastrophenschutz. Das ERCC benötigt fortschrittliche Technologien, damit bei schweren Notfällen möglichst viele Informationen gesammelt und leichter an beteiligte Kreise und Partner und an die vor Ort operierenden Einsatzteams weitergeleitet werden können. In einer Krisensituation trägt eine rasche und umfassendere Information der Entscheidungsträger zur Rettung von Menschenleben bei;

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)**23 03 01** (Fortsetzung)

23 03 01 01 (Fortsetzung)

- die Schaffung einer „Europäischen Notfallbewältigungskapazität“ (European Emergency Response Capacity) in Form eines Pools von Ressourcen und Gerätschaften, die einem Mitgliedstaat in einer Notsituation sofort zur Verfügung gestellt werden können;
- die Entwicklung und Verwaltung eines Zertifizierungs- und Registrierungsverfahrens für die „Europäische Notfallbewältigungskapazität“. Dazu gehört auch die Entwicklung von Kapazitäten, Zielen und Qualitätsanforderungen;
- die Ermittlung wesentlicher Lücken in der „Europäischen Notfallbewältigungskapazität“ und die Unterstützung für die Entwicklung der erforderlichen Kapazitäten;
- die Ermittlung der in den Mitgliedstaaten für Hilfseinsätze in Notfällen verfügbaren Einsatzexperten, Module und sonstigen Unterstützung;
- die Entwicklung und Pflege eines Netzwerks geschulter Experten der Mitgliedstaaten, die die Monitoring-, Informations- und Koordinierungstätigkeiten des ERCC auf der Ebene des Kommissionssitzes unterstützen;
- ein Programm zur Auswertung der Erfahrungen aus Einsätzen und Übungen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union;
- ein Schulungsprogramm für Einsatzteams, externes Personal und Experten zur Vermittlung der nötigen Kenntnisse und Instrumente für eine effiziente Beteiligung an Interventionen der Union und zum Aufbau einer gemeinsamen europäischen Interventionskultur;
- die Verwaltung eines Ausbildungsnetzes, das Ausbildungszentren für Mitarbeiter des Katastrophenschutzes und Notfallmanagements sowie sonstigen relevanten Akteuren offensteht und Orientierungshilfen bei Schulungen zum Katastrophenschutz auf internationaler und Unionebene gibt;
- die Verwaltung eines Übungsprogramms einschließlich Leitstandsübungen, vollmaßstäblichen Übungen und Übungen für Katastrophenschutzmodule, um die Interoperabilität zu erproben, das Einsatzpersonal zu schulen und eine gemeinsame Interventionskultur aufzubauen;
- den Austausch von Sachverständigen, mit dem Ziel, das Verständnis des Katastrophenschutzes der Union zu stärken und Informationen und Erfahrungen auszutauschen;
- Informations- und Kommunikationssysteme (IKT) zur Erleichterung des Informationsaustauschs mit den Mitgliedstaaten im Notfall, insbesondere das CECIS (Gemeinsames Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle), zur Steigerung der Effizienz und zur Ermöglichung des Austauschs von EU-Verschlussachen. Die Mittel dienen der Finanzierung der Kosten von Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) der Systeme. Eingeschlossen sind auch die Kosten für Projektmanagement, Qualitätskontrolle, Sicherheit, Dokumentation und Ausbildung im Zusammenhang mit diesen Systemen;
- die Prüfung und Entwicklung von Katastrophenschutzmodulen im Sinne von Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU, einschließlich der Unterstützung zur Verbesserung ihrer Interoperabilität;

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)

23 03 01 (Fortsetzung)

23 03 01 01 (Fortsetzung)

- die Prüfung und Entwicklung von Detektions- und Frühwarnsystemen für Katastrophen;
 - die Prüfung und Entwicklung von Referenzszenarien, die Kartierung von Einsatzmodulen und die Entwicklung von Plänen für den Einsatz von Abwehrkapazitäten;
 - Workshops, Seminare, Projekte, Studien, Erhebungen, Entwicklung von Modellen und Szenarien, Notfallplanung, Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten, Demonstrationsprojekte, Technologietransfer, Sensibilisierung, Information, Kommunikation und Monitoring, Beurteilung und Evaluierung;
- sonstige unterstützende oder ergänzende Maßnahmen, die im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union für ein hohes Katastrophenschutzniveau und eine bessere Vorbereitung der Union auf den Katastrophenfall erforderlich sind;
- Ausgaben für Rechnungsprüfung und Evaluierung wie in dem Finanzierungsinstrument für den Katastrophenschutz und dem Katastrophenschutzverfahren der Union vorgesehen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

23 03 01 02 Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in Drittländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 434 000	4 365 769	5 326 000	1 767 479		

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)**23 03 01** (Fortsetzung)

23 03 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes bestimmt. Sie zielen darauf ab, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, EFTA-Staaten, Kandidatenländer und potenziellen Kandidaten, die mit der Union eine entsprechende Vereinbarung über Bereitschafts- und Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf natürliche und von Menschen verursachte Katastrophen, einschließlich Terroranschlägen sowie technologischen, radiologischen oder ökologischen Unfällen, Meeresverschmutzung und akuten Notstandssituationen im Gesundheitsbereich in Drittländern unterzeichnet haben, zu unterstützen, zu koordinieren und zu ergänzen. Sie dienen insbesondere der Mobilisierung von Sachverständigen zur Einschätzung des Bedarfs im Bereich der Prävention und Vorsorge bei Katastrophen in Drittländern, sowie der Bereitstellung der grundlegenden logistischen Unterstützung für diese Sachverständigen.

Außerdem dienen sie der finanziellen Unterstützung bestimmter Maßnahmen gemäß den Artikeln 21 und 22 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU zugunsten der Kandidatenländer, die nicht an dem Katastrophenschutzverfahren der Union teilnehmen, sowie der unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Länder in Ergänzung zu den aus dem Instrument für Heranführungshilfe und dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument verfügbaren Mitteln.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

23 03 02 **Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen**

23 03 02 01 Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)

23 03 02 (Fortsetzung)

23 03 02 01 (Fortsetzung)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 190 000	958 779	1 167 000	950 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Katastrophenschutz-Einsätze innerhalb der Union im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt:

- Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Zugang zu Ausrüstungs- und Transportmitteln;
- Bereitstellung zusätzlicher Transportmittel und der dazugehörenden Logistik, die für eine rasche Reaktion in größeren Notfällen erforderlich ist und die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Transportmittel ergänzt;
- Mobilisierung von Sachverständigen zur Einschätzung der benötigten Hilfe und Erleichterung der Unionshilfe in Mitgliedstaaten im Katastrophenfall sowie grundlegende logistische Unterstützung dieser Sachverständigen;
- Einsatz geschulter Experten der Mitgliedstaaten im Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) zur Unterstützung der Monitoring-, Informations- und Koordinierungstätigkeiten des ERCC;
- jede unterstützende und ergänzende Maßnahme, die die Koordinierung der Katastrophenabwehr auf wirksamste Weise erleichtert.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)**23 03 02** (Fortsetzung)

23 03 02 02 Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen in Drittländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 500 000	8 731 537	14 220 000	4 226 937		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Katastrophenschutzinsätze in Drittländern im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt:

- Mobilisierung von Sachverständigen zur Einschätzung der benötigten Hilfe und zur Erleichterung der Katastrophenhilfe der Union in Drittländern;
- Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Zugang zu Ausrüstungs- und Transportmitteln;
- Bereitstellung von europäischer Katastrophenschutzhilfe, einschließlich der Bereitstellung sachdienlicher Informationen zum Transport im Katastrophenfall sowie der damit zusammenhängenden Logistik im Falle einer Katastrophe;
- Unterstützung der konsularischen Hilfe für Unionsbürger bei schweren Notfällen in Drittländern im Zusammenhang mit Katastrophenschutzmaßnahmen, sofern die konsularischen Stellen der Mitgliedstaaten darum ersuchen;
- jede unterstützende und ergänzende Maßnahme, die die Koordinierung der Katastrophenabwehr auf wirksamste Weise erleichtert.

Als Durchführungspartner kommen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Empfängerländer und deren Agenturen, regionale und internationale Organisationen und deren Agenturen, Nichtregierungsorganisationen sowie öffentliche und private Träger und einzelne Organisationen oder Akteure (einschließlich Personal, das von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten entsandt wird) mit geeigneten Fachkenntnissen und Fertigkeiten infrage.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)

23 03 02 (Fortsetzung)

23 03 02 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

23 03 51 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	8 820 769	p.m.	15 500 000	23 399 665,44	14 059 008,91

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Abwicklung von Verpflichtungen im Rahmen von Programmen und Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes bestimmt. Sie dienen ebenfalls zur Abwicklung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes und mit Maßnahmen im Rahmen des Schutzes der Meeresumwelt, der Küsten und der menschlichen Gesundheit gegen die Gefahren unfallbedingter oder vorsätzlicher Meeresverschmutzung.

Darüber hinaus sind sie für die Finanzierung eines Teils der Ausgaben im Zusammenhang mit Katastropheneinsätzen in Drittländern im Rahmen des Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz und des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53).

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)**23 03 51** (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 2850/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2000 über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 1).

Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzzeinsätzen (ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7).

Entscheidung 2007/162/EG, Euratom des Rates vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz (ABl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9).

Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 9).

23 03 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**23 03 77 01** Pilotprojekt — Grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

23 03 77 02 Vorbereitende Maßnahme für einen Krisenreaktionsmechanismus der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	1 815 870,63

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)

23 03 77 (Fortsetzung)

23 03 77 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen vorbereitender Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

23 03 77 03 Pilotprojekt — Frühwarnsystem für Naturkatastrophen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 500 000	1 000 000				

Erläuterungen

Naturkatastrophen — auch solche, die auf den Klimawandel zurückzuführen sind — wirken sich grenzübergreifend aus. Daher ist es zwingend notwendig, dass die Vorsorgemaßnahmen über Staatsgrenzen hinweg besser aufeinander abgestimmt werden, wobei sich Maßnahmen zum Wissenstransfer und zur Sensibilisierung gleichermaßen an die zuständigen staatlichen, regionalen und kommunalen Stellen und an die Bürger richten. In Europa gibt es mehrere Grundlagen- und Spitzenforschungszentren, in denen bereits Kapazitäten dafür aufgebaut wurden, Katastrophenrisiken zu analysieren und zu bewerten, entsprechende Warnungen an die zuständigen staatlichen Stellen herauszugeben, um Sach- und Personenschäden vorzubeugen, die Gemeinden, die von einer Katastrophe betroffen sein könnten, vorzuwarnen und die Frühwarninformationen zu sammeln und aufzubereiten, um sie für gezielte Investitionen zu verwenden, die aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds kofinanziert werden, damit einschlägige thematische Ziele verwirklicht werden können. Darüber hinaus gibt es das Europäische Notfallabwehrzentrum, das von der Generaldirektion Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz betrieben wird und eingerichtet wurde, damit unter Rückgriff auf Ressourcen aus 32 Ländern, die am Verfahren der Union für den Katastrophenschutz mitwirken, koordiniert und rascher auf Katastrophen innerhalb und außerhalb Europas reagiert werden kann. Das Europäische Notfallabwehrzentrum stützt sich derzeit auf mehrere wichtige europäische Erkennungs- und Warnsysteme, die Daten liefern, auf deren Grundlage das Europäische Notfallabwehrzentrum erfolgreich auf Katastrophen reagiert, sowie auf wissenschaftliche Gutachten der Gemeinsamen Forschungsstelle, um die Auswirkungen von Naturereignissen (darunter auch deren Auswirkungen auf die Infrastruktur, die zu technischen Katastrophen führen können) zu analysieren.

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)**23 03 77** (Fortsetzung)**23 03 77 03** (Fortsetzung)

In Anbetracht der wachsenden Herausforderungen reichen die genannten Ressourcen und Gutachten jedoch nicht mehr aus, um die Reaktion der Union im Europäischen Notfallabwehrzentrum zu koordinieren und die künftige europäische Notfallabwehrkapazität zu verwalten, wofür das Augenmerk stärker auf Prognosen, Planung und Koordinierung gelegt werden muss, anstatt nur auf Notfälle zu reagieren. Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass Katastrophenpräventionsmaßnahmen kosteneffizienter sind als Reaktionen auf Katastrophen.

Überdies gibt es keinen abgestimmten Mechanismus für Meldungen an das Europäische Notfallabwehrzentrum oder an sämtliche möglicherweise von einer grenzübergreifenden Katastrophe (wie einem Sturm) betroffenen Mitgliedstaaten. Derzeit sind die Mitgliedstaaten dabei im Wesentlichen auf ihre eigenen Fähigkeiten angewiesen.

Um diese Herausforderungen anzunehmen und das Ziel eines kosteneffizienten Rückgriffs auf Wissenschaft und Technik im Bereich Katastrophenschutz zu verwirklichen, ist ein europäisches Pilotprojekt notwendig. Bei diesem Pilotprojekt gilt es, auf den Erfahrungen aufzubauen, die im Netzwerk des Tsunami-Warn- und Schutzsystems für den Nordostatlantik, das Mittelmeer und angrenzende Gewässer gesammelt wurden; hierbei haben sich fünf Partner zusammgefunden, um die Lage rund um die Uhr zu überwachen und die Behörden der Union und der Mitgliedstaaten vor Tsunamis in den genannten Gewässern zu warnen. Mit dem Pilotprojekt werden folgende Ziele verfolgt:

- Ermittlung, welche einschlägig tätigen Forschungszentren in ganz Europa Fachwissen bereitstellen könnten, damit politische Entscheidungen über Katastrophenschutzmaßnahmen und Notfalleinsätze in Kenntnis der Sachlage getroffen werden können.
- Bündelung der Kräfte dieser Forschungszentren und Schaffung erweiterter Wissenschaftspartnerschaften (Netz der Spitzenforschungszentren der Europäischen Union) für unterschiedliche Gefahren, Verknüpfung dieses Netzes mit Forschungszentren in der unmittelbaren Nachbarschaft der Union, falls notwendig, in Übereinstimmung mit dem Verfahren für den Katastrophenschutz der Europäischen Union.
- Bessere Verbreitung der jeweiligen Berichte und Herstellen engermaschigerer Verknüpfungen zwischen dem Netz der Spitzenforschungszentren der Europäischen Union und dem Europäischen Notfallabwehrzentrum, beispielsweise durch Festlegung und Umsetzung einer Leitungsstruktur, über die Verbindungen zwischen den EU-Spitzenforschungszentren, der Gemeinsamen Forschungsstelle und dem Europäischen Notfallabwehrzentrum hergestellt werden.

Auf diese Weise können einschlägige Informationen über Katastrophen koordiniert und rechtzeitig an alle Akteure übermittelt werden, damit über das Europäische Notfallabwehrzentrum in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene mehr Vorsorgemaßnahmen getroffen und verbesserte Kapazitäten bereitgestellt werden. Für den Aufbau und die Erweiterung eines solchen Netzes bedarf es einer umfassenden Mitwirkung der Forschungszentren in Europa, die bereits modernste Überwachungstechnik einsetzen oder durch finanzielle Unterstützung mit entsprechender Technik ausgerüstet werden können, wenn dies für eine ausreichende regionale Abdeckung erforderlich ist. Im Hinblick auf die Abdeckung möglichst vieler Regionen Europas (mindestens zehn Länder) könnten gemeinsame, effiziente und koordinierte Berichtsmethoden eingeführt, umgesetzt und getestet werden. Ein möglichst weit gespanntes Netz ist angesichts der geografischen Verteilung von Katastrophenrisiken eine Voraussetzung für den Erfolg dieses anspruchsvollen Vorhabens.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 04 — EU-FREIWILLIGENINITIATIVE FÜR HUMANITÄRE HILFE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
23 04	EU-FREIWILLIGENINITIATIVE FÜR HUMANITÄRE HILFE								
23 04 01	EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren	4	13 868 000	10 078 812	12 148 000	2 759 416			
23 04 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
23 04 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe	4	p.m.	688 366	p.m.	480 000	2 000 000,—	1 461 787,62	212,36
	Artikel 23 04 77 — Subtotal		p.m.	688 366	p.m.	480 000	2 000 000,—	1 461 787,62	212,36
	Kapitel 23 04 — Total		13 868 000	10 767 178	12 148 000	3 239 416	2 000 000,—	1 461 787,62	13,58

23 04 01 **EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 868 000	10 078 812	12 148 000	2 759 416		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Durchführung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“) bestimmt.

Ziel der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe ist es, einen Beitrag zur Stärkung der Kapazitäten der Union zu leisten, bedarfsorientierte humanitäre Hilfe zu leisten, durch die Leben gerettet werden, menschliches Leid vermieden oder gelindert und die menschliche Würde gewahrt wird, sowie einen Beitrag zur Stärkung der Kapazitäten und der Widerstandsfähigkeit gefährdeter oder von Katastrophen bereits betroffener Bevölkerungsgruppen in Drittländern zu leisten, insbesondere durch Katastrophenvorsorge, die Reduzierung des Katastrophenrisikos und die bessere Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung. Dieses Ziel wird durch den Mehrwert der gemeinsamen Beiträge von EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe erreicht, die den Werten der Union und ihrer Solidarität mit Menschen in Not Ausdruck verleihen und den Bürgersinn der Union spürbar fördern.

Die Mittel dienen der Finanzierung der folgenden Maßnahmen und Ausgabenposten:

- Entwicklung und Pflege von Standards und Verfahren betreffend Kandidaten und EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe;
- Entwicklung und Pflege eines Verfahrens zur Zertifizierung von Entsende- und Aufnahmeorganisationen;

KAPITEL 23 04 — EU-FREIWILLIGENINITIATIVE FÜR HUMANITÄRE HILFE (Fortsetzung)**23 04 01** (Fortsetzung)

- Erfassung und Auswahl europäischer Freiwilliger;
- Einrichtung eines Schulungsprogramms und Unterstützung für die Schulung von Kandidaten für Freiwilligeneinsätze sowie Praktika;
- Einrichtung, Pflege und Aktualisierung einer Datenbank zu den EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe;
- Entsendung von EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe zur Unterstützung und Ergänzung der humanitären Hilfe in Drittländern;
- Kapazitätsaufbau in den Aufnahmeorganisationen;
- Einrichtung und Verwaltung eines Netzwerks für die EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe;
- Kommunikation und Sensibilisierung;
- ergänzende Maßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht, Transparenz und Wirksamkeit der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei den Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1).

23 04 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

23 04 77 01 Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	688 366	p.m.	480 000	2 000 000,—	1 461 787,62

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 04 — EU-FREIWILLIGENINITIATIVE FÜR HUMANITÄRE HILFE (Fortsetzung)

23 04 77 (Fortsetzung)

23 04 77 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen vorbereitender Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ“
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ“

KOMMISSION

TITEL 24

BETRUGSBEKÄMPFUNG

TITEL 24
BETRUGSBEKÄMPFUNG

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BE- TRUGSBEKÄMPFUNG“	57 746 000	57 746 000	57 196 000	57 196 000	57 647 151,90	57 647 151,90
24 02	FÖRDERUNG VON MASSNAH- MEN AUF DEM GEBIET DES SCHUTZES DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER EUROPÄ- ISCHEN UNION (HERCULE III)	14 067 100	12 385 254	13 677 700	11 947 743	13 902 697,93	10 841 840,14
24 03	AKTIONSPROGRAMM IN DEN BEREICHEN AUSTAUSCH, UN- TERSTÜTZUNG UND AUSBIL- DUNG ZUM SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄL- SCHUNG (PERICLES 2020)	1 024 800	696 886	924 200	900 000	986 027,18	459 069,02
24 04	INFORMATIONSSYSTEM FÜR DIE BETRUGSBEKÄMPFUNG (AFIS)	6 921 700	5 226 647	6 423 000	6 480 612	6 700 000,—	6 108 864,07
	Titel 24 — Total	79 759 600	76 054 787	78 220 900	76 524 355	79 235 877,01	75 056 925,13

KOMMISSION

TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

TITEL 24**BETRUGSBEKÄMPFUNG****KAPITEL 24 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BETRUGSBEKÄMPFUNG“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
24 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BETRUGSBEKÄMPFUNG“					
24 01 07	<i>Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)</i>	5.2	57 746 000	57 196 000	57 647 151,90	99,83
	Kapitel 24 01 — Total		57 746 000	57 196 000	57 647 151,90	99,83

24 01 07 *Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
57 746 000	57 196 000	57 647 151,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), einschließlich des Personals von OLAF in den Delegationen der Union, dessen Ziel die Bekämpfung von Betrugsfällen im interinstitutionellen Rahmen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sind die Mittel und die Stellen für den Überwachungsausschuss und sein Sekretariat im Haushaltsplan und im Stellenplan von OLAF zu veranschlagen. Aus Transparenzgründen werden die dem Überwachungsausschuss zugeteilten Ressourcen innerhalb des Haushaltsplans des OLAF getrennt ausgewiesen. Bei Zugrundelegung von 7 Dauerplanstellen für das Sekretariat sowie Mitteln für einen Vertragsbediensteten sind für die Arbeit des Überwachungsausschusses für 2015 rund 1 200 000 EUR zu veranschlagen. Dieser Betrag deckt die folgenden Ausgaben: Personalausgaben, Ausgaben für Fortbildungen, Dienstreisen, interne Sitzungen, Gebäude und Vergütungen des Überwachungsausschusses.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

KAPITEL 24 02 — FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN AUF DEM GEBIET DES SCHUTZES DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER EUROPÄISCHEN UNION (HERCULE III)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
24 02	FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN AUF DEM GEBIET DES SCHUTZES DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER EUROPÄISCHEN UNION (HERCULE III)								
24 02 01	Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen rechtswidrigen Tätigkeiten, die die finanziellen Interessen der Union gefährden								
24 02 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung	1.1	14 067 100	5 677 724	13 677 700	3 142 750			
24 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	1.1	p.m.	6 707 530	p.m.	8 804 993	13 902 697,93	9 897 540,14	147,56
24 02 77 01	Pilotprojekt — Entwicklung eines Bewertungsverfahrens der Union im Bereich der Korruptionsbekämpfung mit besonderem Schwerpunkt auf der Ermittlung und Senkung der Kosten der Korruption im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe im Zusammenhang mit Unionsmitteln	5.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	944 300,—	
	Artikel 24 02 77 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	944 300,—	
	Kapitel 24 02 — Total		14 067 100	12 385 254	13 677 700	11 947 743	13 902 697,93	10 841 840,14	87,54

24 02 01 Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen rechtswidrigen Tätigkeiten, die die finanziellen Interessen der Union gefährden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 067 100	5 677 724	13 677 700	3 142 750		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 250/2014.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Teilnehmerländern nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 250/2014 für deren Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION

TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 02 — FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN AUF DEM GEBIET DES SCHUTZES DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER EUROPÄISCHEN UNION (HERCULE III) (Fortsetzung)**24 02 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 250/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Einführung eines Programms zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Programm „Hercule III“) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 804/2004/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 6), insbesondere Artikel 4.

24 02 51 **Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 707 530	p.m.	8 804 993	13 902 697,93	9 897 540,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Abschluss von Maßnahmen, die im Rahmen des Programms Hercule II zum Schutz der finanziellen Interessen der Union organisiert werden, einschließlich im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Zigarettenschmuggel und -fälschungen.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

Beschluss Nr. 804/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm „Hercule“) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 9).

KAPITEL 24 02 — FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN AUF DEM GEBIET DES SCHUTZES DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER EUROPÄISCHEN UNION (HERCULE III) (Fortsetzung)**24 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

24 02 77 01 Pilotprojekt — Entwicklung eines Bewertungsverfahrens der Union im Bereich der Korruptionsbekämpfung mit besonderem Schwerpunkt auf der Ermittlung und Senkung der Kosten der Korruption im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe im Zusammenhang mit Unionsmitteln

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	944 300,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 03 — AKTIONSPROGRAMM IN DEN BEREICHEN AUSTAUSCH, UNTERSTÜTZUNG UND AUSBILDUNG ZUM SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG (PERICLES 2020)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
24 03	AKTIONSPROGRAMM IN DEN BEREICHEN AUSTAUSCH, UNTERSTÜTZUNG UND AUSBILDUNG ZUM SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG (PERICLES 2020)								
24 03 01	<i>Schutz der Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte</i>	1.1	1 024 800	609 775	924 200	500 000			
24 03 51	<i>Abschluss des Programms „Pericles“</i>	1.1	p.m.	87 111	p.m.	400 000	986 027,18	459 069,02	526,99
Kapitel 24 03 — Total			1 024 800	696 886	924 200	900 000	986 027,18	459 069,02	65,87

24 03 01 Schutz der Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 024 800	609 775	924 200	500 000		

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 331/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/923/EG, 2001/924/EG, 2006/75/EG, 2006/76/EG, 2006/849/EG und 2006/850/EG des Rates (Abl. L 103 vom 5.4.2014, S. 1), insbesondere Artikel 4.

24 03 51 Abschluss des Programms „Pericles“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	87 111	p.m.	400 000	986 027,18	459 069,02

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Abschluss von Pericles, dem Aktionsprogramm für Ausbildungs-, Austausch- und Unterstützungsmaßnahmen zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung.

KAPITEL 24 03 — AKTIONSPROGRAMM IN DEN BEREICHEN AUSTAUSCH, UNTERSTÜTZUNG UND AUSBILDUNG ZUM SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG (PERICLES 2020) (Fortsetzung)**24 03 51** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2001/923/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) (ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 50).

Beschluss 2001/924/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Ausdehnung des Beschlusses über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) auf Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben (ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 55).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 22. Juli 1998 an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank: „Schutz des Euro — Fälschungsbekämpfung“ (KOM(1998) 474 endg.).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. November 1998 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank: „Schutz des Euro — Fälschungsbekämpfung“ (ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 39).

KOMMISSION

TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 04 — INFORMATIONSSYSTEM FÜR DIE BETRUGSBEKÄMPFUNG (AFIS)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
24 04	INFORMATIONSSYSTEM FÜR DIE BETRUGSBEKÄMPFUNG (AFIS)								
24 04 01	Unterstützung der Amtshilfe in Zollangelegenheiten und sicherer elektronischer Kommunikationsmittel zur Meldung von Unregelmäßigkeiten durch die Mitgliedstaaten	1.1	6 921 700	4 965 315	6 423 000	3 580 612			
24 04 51	Abschluss von Maßnahmen betreffend das Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS)	1.1	p.m.	261 332	p.m.	2 900 000	6 700 000,—	6 108 864,07	2 337,59
Kapitel 24 04 — Total			6 921 700	5 226 647	6 423 000	6 480 612	6 700 000,—	6 108 864,07	116,88

24 04 01 *Unterstützung der Amtshilfe in Zollangelegenheiten und sicherer elektronischer Kommunikationsmittel zur Meldung von Unregelmäßigkeiten durch die Mitgliedstaaten*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 921 700	4 965 315	6 423 000	3 580 612		

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1), insbesondere Artikel 23.

24 04 51 *Abschluss von Maßnahmen betreffend das Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	261 332	p.m.	2 900 000	6 700 000,—	6 108 864,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten für den Abschluss der vom Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS) unterstützten Maßnahmen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1), insbesondere Artikel 23.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES OLAF

KOMMISSION

TITEL 25

KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KOMMISSION
TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

TITEL 25

KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOO- DINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“	191 983 721	191 983 721	194 089 509	194 339 509	190 222 763,39	191 134 347,01
25 02	BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGE- SELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION	—	—	—	472 800	4 097 485,61	3 784 347,34
	Titel 25 — Total	191 983 721	191 983 721	194 089 509	194 812 309	194 320 249,—	194 918 694,35

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

TITEL 25

KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
25 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“								
25 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Po- litikbereich „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“								
25 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Poli- tikbereich „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5,2	140 968 887	140 968 887	140 167 650	140 167 650	141 064 473,21	141 064 473,21	100,07
25 01 01 03	Gehälter, Zulagen und Ent- schädigungen der Mitglieder des Organs	5,2	9 980 000	9 980 000	12 245 000	12 245 000	9 532 000,—	9 532 000,—	95,51
	Artikel 25 01 01 — Subtotal		150 948 887	150 948 887	152 412 650	152 412 650	150 596 473,21	150 596 473,21	99,77
25 01 02	Externes Personal und sons- tige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Poli- tikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“								
25 01 02 01	Externes Personal im Politik- bereich „Koordinierung der Politiken und rechtliche Be- ratung der Kommission“	5,2	6 368 382	6 368 382	6 254 025	6 254 025	5 983 421,69	5 983 421,69	93,96
25 01 02 03	Sonderberater	5,2	1 165 000	1 165 000	1 090 000	1 090 000	844 000,—	844 000,—	72,45
25 01 02 11	Sonstige Verwaltungsaus- gaben des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5,2	12 710 895	12 710 895	12 611 369	12 611 369	13 533 570,08	13 533 570,08	106,47
25 01 02 13	Sonstige Verwaltungsaus- gaben der Mitglieder des Or- gans	5,2	3 950 000	3 950 000	4 405 000	4 405 000	3 855 000,—	3 855 000,—	97,59
	Artikel 25 01 02 — Subtotal		24 194 277	24 194 277	24 360 394	24 360 394	24 215 991,77	24 215 991,77	100,09

KOMMISSION
TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
25 01 03	Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie- Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5,2	8 949 557	8 949 557	9 074 465	9 074 465	10 595 059,92	10 595 059,92	118,39
25 01 07	Qualität der Rechtsvorschriften — Kodifizierung des Unionsrechts	5,2	500 000	500 000	500 000	500 000	100 000,—	100 000,—	20,00
25 01 08	Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen	5,2	3 700 000	3 700 000	3 700 000	3 700 000	4 365 331,11	4 365 331,11	117,98
25 01 10	Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union	5,2	1 556 000	1 556 000	2 304 000	2 304 000			
25 01 11	Register und Veröffentlichungen	5,2	2 135 000	2 135 000	1 738 000	1 738 000			
25 01 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
25 01 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Schaffung eines interinstitutionellen Systems zur Ermittlung langfristiger Entwicklungstendenzen	5,2	p.m.	p.m.	p.m.	250 000	349 907,38	1 261 491,—	
	Artikel 25 01 77 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	250 000	349 907,38	1 261 491,—	
	Kapitel 25 01 — Total		191 983 721	191 983 721	194 089 509	194 339 509	190 222 763,39	191 134 347,01	99,56

25 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

25 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
140 968 887	140 167 650	141 064 473,21

25 01 01 03 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
9 980 000	12 245 000	9 532 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Grundgehälter der Mitglieder der Kommission,

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**25 01 01** (Fortsetzung)

25 01 01 03 (Fortsetzung)

- die Auslandszulagen der Mitglieder der Kommission,
- die Familienzulagen der Mitglieder der Kommission, und zwar:
 - die Haushaltszulage,
 - die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
 - die Erziehungszulage,
 - die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kommission,
 - der Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle für Mitglieder der Kommission,
 - der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für ehemalige Mitglieder der Kommission,
 - die Geburtzulage,
 - beim Tode eines Mitglieds der Kommission:
 - die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,
 - die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen,
 - die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und Übergangsgelder,
 - die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
 - die Kosten etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Dienstbezüge, Übergangsgelder und Ruhegehälter.

Aus diesem Posten werden außerdem gegebenenfalls Mittel bereitgestellt für:

- die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Kommission (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für die Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**25 01 01** (Fortsetzung)

25 01 01 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs, den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 2, 3, 4, 4a, 4b, 5, 11 und 14.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

25 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

25 01 02 01 Externes Personal im Politikbereich „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 368 382	6 254 025	5 983 421,69

25 01 02 03 Sonderberater

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 165 000	1 090 000	844 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Dienstreisekosten sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung für Sonderberater.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**25 01 02** (Fortsetzung)

25 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
12 710 895	12 611 369	13 533 570,08

25 01 02 13 Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 950 000	4 405 000	3 855 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind:

- die Ausgaben für Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Ausgaben, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen,
- die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Kommission; diese Kosten können von den Mitgliedern der Kommission in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen der Tätigkeit des Organs gesondert verauslagt werden.

Der Betrag aus der Erstattung der auf Rechnung anderer Organe und Einrichtungen der Union sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten wird als zweckgebundene Einnahme eingesetzt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Mitteilung des Kommissionspräsidenten über den Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder (SEK(2004) 1487).

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

25 01 02 (Fortsetzung)

25 01 02 13 (Fortsetzung)

Beschluss K(2007) 3494 der Kommission vom 18. Juli 2007 zur Regelung der dem Präsidenten, der Kommission oder ihren Mitgliedern entstehenden Kosten für Empfänge und Repräsentationszwecke.

25 01 03 **Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie- Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 949 557	9 074 465	10 595 059,92

25 01 07 **Qualität der Rechtsvorschriften — Kodifizierung des Unionsrechts**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
500 000	500 000	100 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Neufassung und Kodifizierung der Rechtsakte der Union.

25 01 08 **Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 700 000	3 700 000	4 365 331,11

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie der Ausgaben für die Inanspruchnahme der Vermittlungsstellen und der Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater der Kommission.

Die Mittel sind ebenfalls zur Deckung etwaiger Ausgaben bestimmt, die der Kommission vom Gerichtshof der Europäischen Union oder von anderen Gerichten angelastet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 250 000 EUR veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**25 01 10 Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 556 000	2 304 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben (Personalausgaben und operative Ausgaben), die dem Europäischen Hochschulinstitut für die Verwaltung der historischen Archive der Union entstehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 14).

Verweise

Vertrag zwischen der Kommission und dem Europäischen Hochschulinstitut Florenz, unterzeichnet am 17. Dezember 1984.

Von der Kommission am 16. August 2012 vorgelegter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 im Hinblick auf die Bestimmung des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz zum Standort der historischen Archive der Europäischen Organe (COM(2012) 456 final).

25 01 11 Register und Veröffentlichungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 135 000	1 738 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Register und Datenbanken der Kommission mit Informationen über Verfahren sowie institutionelle Angelegenheiten, Referenz- oder sonstigen der amtlichen Schriftstücken, insbesondere für:

- die Sammlung, Analyse und Vorbereitung von Dokumenten einschließlich Autorenverträge und freiberufliche Tätigkeit,
- Entwicklung, Pflege und Betrieb von einschlägigen Informationssystemen,
- Sammlung einschließlich Beschaffung von Daten, Dokumentation und Nutzungsrechten,

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

25 01 11 (Fortsetzung)

- Redaktion einschließlich Dateneingabe und -verwaltung, Reproduktion und Übersetzung,
- Verbreitung über Medien einschließlich Druckerzeugnisse, Internet, Vertrieb und Lagerung,
- Werbemaßnahmen für die betreffenden Texte und Dokumente.

25 01 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

25 01 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Schaffung eines interinstitutionellen Systems zur Ermittlung langfristiger Entwicklungstendenzen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	250 000	349 907,38	1 261 491,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 02 — BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
25 02	BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION								
25 02 01	Abschluss von Maßnahmen betreffend die historischen Archive der Union	5,2	—	—	—	226 800	2 268 000,—	2 305 759,92	
25 02 04	Informationen und Veröffentlichungen								
25 02 04 01	Abschluss von Maßnahmen betreffend Dokumentationsdatenbanken	5,2	—	—	—	176 000	759 505,43	434 304,75	
25 02 04 02	Abschluss von Maßnahmen betreffend digitale Veröffentlichungen	5,2	—	—	—	70 000	1 069 980,18	1 044 282,67	
	Artikel 25 02 04 — Subtotal		—	—	—	246 000	1 829 485,61	1 478 587,42	
	Kapitel 25 02 — Total		—	—	—	472 800	4 097 485,61	3 784 347,34	

25 02 01 **Abschluss von Maßnahmen betreffend die historischen Archive der Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	226 800	2 268 000,—	2 305 759,92

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 14).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 02 — BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION (Fortsetzung)

25 02 01 (Fortsetzung)

Verweise

Vertrag zwischen der Kommission und dem Europäischen Hochschulinstitut Florenz, unterzeichnet am 17. Dezember 1984.

25 02 04 Informationen und Veröffentlichungen

25 02 04 01 Abschluss von Maßnahmen betreffend Dokumentationsdatenbanken

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	176 000	759 505,43	434 304,75

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

25 02 04 02 Abschluss von Maßnahmen betreffend digitale Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	70 000	1 069 980,18	1 044 282,67

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES GENERALSEKRETARIATS
- KOORDINATION INNERHALB DER KOMMISSION
- KOORDINATION UND BEZIEHUNGEN ZU DEN ANDEREN ORGANEN
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES BERATERGREMIIUMS FÜR EUROPÄISCHE POLITIK (BEPÄ)
- BERATUNG IN POLITISCHEN ANGELEGENHEITEN
- KABINETTE
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES BERATERGREMIIUMS FÜR EUROPÄISCHE POLITIK (BEPÄ)
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES GENERALSEKRETARIATS
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES JURISTISCHEN DIENSTES
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES JURISTISCHEN DIENSTES
- LOGISTISCHE UNTERSTÜTZUNG DER KOMMISSION UND PROTOKOLL

TITEL 26

VERWALTUNG DER KOMMISSION

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

TITEL 26**VERWALTUNG DER KOMMISSION****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 01	VERWALTUNGS- AUSGABEN DES POLITIK- BEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“	960 248 573	960 248 573	966 822 220	966 822 220	1 083 784 229,20	1 083 784 229,20
26 02	MULTIMEDIAPRODUK- TION	10 000 000	8 615 910	10 890 000	9 772 520	8 146 622,10	8 090 339,08
26 03	DIENSTE FÜR ÖFFENT- LICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER	26 800 000	22 926 611	23 700 000	24 194 437	26 982 519,46	26 147 970,15
	Titel 26 — Total	997 048 573	991 791 094	1 001 412 220	1 000 789 177	1 118 913 370,76	1 118 022 538,43

TITEL 26

VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
26 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“					
26 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Verwaltung der Kommission“	5,2	110 547 656	102 902 837	104 613 321,80	94,63
26 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“					
26 01 02 01	Externes Personal	5,2	5 761 143	5 755 909	6 859 147,17	119,06
26 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	18 024 576	18 063 893	23 232 931,60	128,90
	<i>Artikel 26 01 02 — Subtotal</i>		23 785 719	23 819 802	30 092 078,77	126,51
26 01 03	Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie-Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“	5,2	7 018 233	6 661 938	7 859 791,54	111,99
26 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Verwaltung der Kommission“					
26 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA)	1,1	400 000	400 000	444 288,08	111,07
	<i>Artikel 26 01 04 — Subtotal</i>		400 000	400 000	444 288,08	111,07
26 01 09	Amt für Veröffentlichungen	5,2	79 839 000	80 733 000	90 731 563,55	113,64
26 01 10	Konsolidierung des Unionsrechts	5,2	1 200 000	1 070 000	1 419 978,05	118,33
26 01 11	Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)	5,2	6 688 000	10 672 000	21 484 160,91	321,23
26 01 12	Zusammenfassungen der Unionsrechtsvorschriften	5,2	334 000	533 000	886 032,35	265,28
26 01 20	Europäisches Amt für Personalauswahl	5,2	26 648 000	27 883 000	28 754 917,55	107,91
26 01 21	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	5,2	37 025 000	36 260 000	42 594 613,10	115,04

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
26 01 22	Gebäude, Anlagen und Logistik (Brüssel)					
26 01 22 01	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel	5,2	68 528 000	68 833 000	73 874 607,81	107,80
26 01 22 02	Kauf oder Miete von Gebäuden in Brüssel	5,2	213 368 000	208 880 000	231 425 251,92	108,46
26 01 22 03	Gebäudenebenkosten in Brüssel	5,2	70 893 000	70 207 000	83 178 110,21	117,33
26 01 22 04	Ausgaben für Ausstattung und Mobiliar in Brüssel	5,2	7 170 000	7 586 000	10 340 660,75	144,22
26 01 22 05	Dienstleistungen, Lieferungen und sonstige Betriebskosten in Brüssel	5,2	8 003 000	8 401 000	12 517 726,13	156,41
26 01 22 06	Gebäudeüberwachung in Brüssel	5,2	31 000 000	31 939 000	34 740 285,48	112,07
	<i>Artikel 26 01 22 — Subtotal</i>		398 962 000	395 846 000	446 076 642,30	111,81
26 01 23	Gebäude, Anlagen und Logistik (Luxemburg)					
26 01 23 01	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg	5,2	24 083 000	24 526 000	23 081 379,93	95,84
26 01 23 02	Kauf und Miete von Gebäuden in Luxemburg	5,2	34 234 000	39 332 000	46 635 218,82	136,22
26 01 23 03	Gebäudenebenkosten in Luxemburg	5,2	16 934 000	17 138 000	18 154 118,03	107,21
26 01 23 04	Ausgaben für Ausstattung und Mobiliar in Luxemburg	5,2	1 047 000	1 087 000	1 130 271,62	107,95
26 01 23 05	Dienstleistungen, Lieferungen und sonstige Betriebskosten in Luxemburg	5,2	975 000	1 017 000	1 029 731,63	105,61
26 01 23 06	Gebäudeüberwachung in Luxemburg	5,2	6 071 000	5 862 000	5 966 566,07	98,28
	<i>Artikel 26 01 23 — Subtotal</i>		83 344 000	88 962 000	95 997 286,10	115,18
26 01 40	Sicherheit und Überwachung	5,2	7 924 000	7 888 000	9 209 291,13	116,22
26 01 60	Personalpolitik und -verwaltung					
26 01 60 01	Ärztlicher Dienst	5,2	4 840 000	5 463 000	6 013 972,79	124,26
26 01 60 02	Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung	5,2	1 520 000	1 520 000	1 419 562,80	93,39
26 01 60 04	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich	5,2	7 098 000	6 919 000	19 439 611,26	273,87

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
26 01 60	(Fortsetzung)					
26 01 60 06	Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind	5,2	250 000	250 000	250 000,—	100,00
26 01 60 07	Schadenersatz	5,2	150 000	150 000	445 690,54	297,13
26 01 60 08	Sonstige Versicherungen	5,2	59 000	58 000	58 834,29	99,72
26 01 60 09	Sprachkurse	5,2	3 168 000	3 417 000	4 157 975,97	131,25
	<i>Artikel 26 01 60 — Subtotal</i>		17 085 000	17 777 000	31 785 647,65	186,04
26 01 70	Europäische Schulen					
26 01 70 01	Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)	5,1	8 991 917	7 530 524	8 620 534,—	95,87
26 01 70 02	Brüssel I (Uccle)	5,1	21 696 942	23 834 870	22 955 532,—	105,80
26 01 70 03	Brüssel II (Woluwe)	5,1	22 292 410	22 672 844	23 717 185,—	106,39
26 01 70 04	Brüssel III (Ixelles)	5,1	21 981 951	22 856 466	22 545 429,—	102,56
26 01 70 05	Brüssel IV (Laeken)	5,1	14 650 490	11 370 694	11 008 397,—	75,14
26 01 70 11	Luxemburg I	5,1	18 212 009	19 323 075	19 326 289,67	106,12
26 01 70 12	Luxemburg II	5,1	13 814 799	14 824 360	15 513 168,—	112,29
26 01 70 21	Mol (B)	5,1	5 248 393	5 784 399	6 097 656,—	116,18
26 01 70 22	Frankfurt am Main (D)	5,1	5 727 840	7 206 917	6 785 683,—	118,47
26 01 70 23	Karlsruhe (D)	5,1	3 061 919	2 655 164	2 785 194,—	90,96
26 01 70 24	München (D)	5,1	472 050	522 840	415 653,38	88,05
26 01 70 25	Alicante (E)	5,1	4 043 390	7 248 534	7 688 196,—	190,14
26 01 70 26	Varese (IT)	5,1	10 021 616	9 985 084	10 772 286,—	107,49
26 01 70 27	Bergen (NL)	5,1	4 455 940	4 097 910	4 578 021,—	102,74
26 01 70 28	Culham (GB)	5,1	4 210 571	4 350 182	4 253 452,—	101,02
26 01 70 31	Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs II	5,1	565 728	1 149 780	4 771 940,27	843,50
	<i>Artikel 26 01 70 — Subtotal</i>		159 447 965	165 413 643	171 834 616,32	107,77
	Kapitel 26 01 — Total		960 248 573	966 822 220	1 083 784 229,20	112,86

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Verwaltung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
110 547 656	102 902 837	104 613 321,80

26 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

26 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 761 143	5 755 909	6 859 147,17

26 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
18 024 576	18 063 893	23 232 931,60

26 01 03 Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie-Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 018 233	6 661 938	7 859 791,54

26 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Verwaltung der Kommission“

26 01 04 01 Unterstützungsausgaben für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 04** (Fortsetzung)

26 01 04 01 (Fortsetzung)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
400 000	400 000	444 288,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 26 03.

26 01 09 Amt für Veröffentlichungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
79 839 000	80 733 000	90 731 563,55

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Veröffentlichungen; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage zu diesem Einzelplan zu entnehmen.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 09** (Fortsetzung)

Auf der Grundlage der analytischen Buchführungsdaten des Amtes werden die Kosten für seine Dienstleistungen für die einzelnen Organe wie folgt veranschlagt:

Europäisches Parlament	22 410 807	28,07 %
Rat	3 528 883	4,42 %
Kommission	41 644 022	52,16 %
Gerichtshof	4 207 515	5,27 %
Rechnungshof	1 221 537	1,53 %
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	582 825	0,73 %
Ausschuss der Regionen	750 487	0,94 %
Agenturen	4 191 548	5,25 %
Sonstiges	1 301 376	1,63 %
Insgesamt	79 839 000	100,00 %

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 7 210 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere die Artikel 195 und 200.

26 01 10 **Konsolidierung des Unionsrechts***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 200 000	1 070 000	1 419 978,05

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Konsolidierung der Rechtsakte der Union sowie für die Verbreitung der konsolidierten Rechtsakte der Union in jeder Form und auf allen formalen Trägern in allen Amtssprachen der Union.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 10** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Edinburgh vom Dezember 1992 (SN/456/92, Anhang 3 zu Teil A, S. 5).

Der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam beigefügte Erklärung zur redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Mitteilungen der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Initiative „Intelligente Regulierung“, die jeweils einen Teil zur Konsolidierung umfassen:

— Intelligente Regulierung in der Europäischen Union (KOM(2010) 543 endg.),

— Regulatorische Eignung der EU-Vorschriften (COM(2012) 746 final),

— Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Ergebnisse und Ausblick (COM(2013) 685 final).

Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 14./15. März 2013, auf der die Staats- und Regierungschefs betonten, dass die Konsolidierung der EU-Rechtsvorschriften zu den Prioritäten der Union zählt (EUCO 23/13).

26 01 11 *Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 688 000	10 672 000	21 484 160,91

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 11** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Veröffentlichung der Reihen L und C des Amtsblatts der Europäischen Union, einschließlich Verbreitung, Katalogisierung, Indexierung und Archivierung, bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 7 058 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 297.

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58).

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 419/58).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union (ABl. L 69 vom 13.3.2013, S. 1).

26 01 12 Zusammenfassungen der Unionsrechtsvorschriften*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
334 000	533 000	886 032,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Produktion von Online-Zusammenfassungen der EU-Rechtsvorschriften (knappe Darstellung der Hauptaspekte der EU-Rechtsvorschriften in leicht lesbarer Form) und die Entwicklung ähnlicher Produkte bestimmt.

Die Mittel sollen auch Finanzierungsbeiträge aus den Einzelplänen „Europäisches Parlament“ und „Rat“ des Gesamthaushaltsplans der Union umfassen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 666 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 12** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Diese Tätigkeit ergibt sich aus den in Artikel 5, Absatz 1 Buchstabe d des Beschlusses 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union niedergelegten Aufgaben des Amtes für Veröffentlichungen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verweise

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 2007 „Das Internet als Medium für die Kommunikation über Europa — die Bürgerinnen und Bürger einbeziehen“ (SEK(2007) 1742).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Oktober 2008 „Europa partnerschaftlich kommunizieren“ (ABl. C 13 vom 20.1.2009, S. 3).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

26 01 20 **Europäisches Amt für Personalauswahl***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
26 648 000	27 883 000	28 754 917,55

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 406 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 21 Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
37 025 000	36 260 000	42 594 613,10

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 8 195 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/522/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 30).

26 01 22 Gebäude, Anlagen und Logistik (Brüssel)

26 01 22 01 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
68 528 000	68 833 000	73 874 607,81

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 8 110 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/523/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Brüssel (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 35).

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 22** (Fortsetzung)

26 01 22 02 Kauf oder Miete von Gebäuden in Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
213 368 000	208 880 000	231 425 251,92

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der direkten Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 10 01 05 eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden auf 482 804 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 7 657 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 01 22 03 Gebäudenebenkosten in Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
70 893 000	70 207 000	83 178 110,21

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 22** (Fortsetzung)

26 01 22 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage usw., ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) Kosten für Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Gesundheit und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zur Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen und/oder eingeschränkter Mobilität und der Vornahme der notwendigen Anpassungen im Anschluss an ein solches Audit, um die Gebäude für alle Besucher uneingeschränkt zugänglich zu machen,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Verwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der direkten Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 10 01 05 eingesetzten Mitteln gedeckt.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 22** (Fortsetzung)

26 01 22 03 (Fortsetzung)

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden auf 1 60 415 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 9 971 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 4. Juli 2007 zu der Initiativuntersuchung OI/3/2003/JMA betreffend die Europäische Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 01 22 04 Ausgaben für Ausstattung und Mobiliar in Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 170 000	7 586 000	10 340 660,75

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:

— Geräten und Material (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 22** (Fortsetzung)

26 01 22 04 (Fortsetzung)

- Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
- Material für Kantinen und Restaurants,
- verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
- Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
- Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Anschaffung von Fahrzeugen, wovon zumindest eines für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist,
 - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
 - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks oder wenn der Fuhrpark nicht auf die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität zugeschnitten ist,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
 - Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten gemäß Artikel 84 der Haushaltsordnung,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,
 - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
 - Miete von Mobiliar,
 - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 22** (Fortsetzung)

26 01 22 04 (Fortsetzung)

— Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:

- Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
- Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
- Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Erwerb von Fahrscheinen (einfache Fahrt und „Business Pass“), kostenlose Nutzung der Strecken des öffentlichen Nahverkehrs zur Erleichterung der Mobilität zwischen den Dienstgebäuden der Kommission sowie zwischen den Dienstgebäuden der Kommission und öffentlichen Gebäuden (z. B. Flughafen), Dienstfahrräder sowie weitere Maßnahmen zur Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und der Mobilität des Kommissionspersonals, ausgenommen Dienstfahrzeuge,
- Beschaffung von Waren für die offizielle Betriebsgastronomie.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 2 003 600 EUR veranschlagt.

Die Bereitstellung spezifischer Mittel für die Erstattung der Kosten von Zeitkarten im öffentlichen Verkehr ist eine bescheidene, aber entscheidende Maßnahme, um das Eintreten der Organe der Union für eine Verringerung ihrer CO₂-Emissionen im Einklang mit ihrer Strategie für Umweltmanagement und -betriebsprüfung (EMAS) und den vereinbarten Zielen zur Bekämpfung des Klimawandels zu unterstreichen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 22** (Fortsetzung)

26 01 22 04 (Fortsetzung)

Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 01 22 05 Dienstleistungen, Lieferungen und sonstige Betriebskosten in Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 003 000	8 401 000	12 517 726,13

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,
- Beschaffung von Dienstleistungen für die offizielle Betriebsgastronomie.
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 2 336 400 EUR veranschlagt.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 22** (Fortsetzung)

26 01 22 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 01 22 06 Gebäudeüberwachung in Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
31 000 000	31 939 000	34 740 285,48

Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben für Leistungen im Zusammenhang mit der Bewachung, der Überwachung und der Zugangskontrolle sowie dazugehörige Leistungen in den Dienstgebäuden der Kommission (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Wert 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 2 792 550 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 22** (Fortsetzung)

26 01 22 06 (Fortsetzung)

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 01 23 Gebäude, Anlagen und Logistik (Luxemburg)

26 01 23 01 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
24 083 000	24 526 000	23 081 379,93

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 297 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/524/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Luxemburg (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 40).

26 01 23 02 Kauf und Miete von Gebäuden in Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
34 234 000	39 332 000	46 635 218,82

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 23** (Fortsetzung)

26 01 23 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden auf 77 463 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 281 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 01 23 03 Gebäudenebenkosten in Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
16 934 000	17 138 000	18 154 118,03

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 23** (Fortsetzung)

26 01 23 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage usw., ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Gesundheit und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zur Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen und/oder eingeschränkter Mobilität und der Vornahme der notwendigen Anpassungen im Anschluss an ein solches Audit, um die Gebäude für alle Besucher uneingeschränkt zugänglich zu machen,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 23** (Fortsetzung)

26 01 23 03 (Fortsetzung)

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden auf 38 318 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 250 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 4. Juli 2007 zu der Initiativuntersuchung OI/3/2003/JMA betreffend die Europäische Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 01 23 04 Ausgaben für Ausstattung und Mobiliar in Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 047 000	1 087 000	1 130 271,62

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 23** (Fortsetzung)

26 01 23 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installation und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischer Ausrüstung, insbesondere von:
 - Geräten (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - Ausstattung für Kantinen und Restaurants,
 - Arbeitsgeräten für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
 - Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Anschaffung von Fahrzeugen, wovon zumindest eines für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist,
 - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
 - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks oder wenn der Fuhrpark nicht auf die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität zugeschnitten ist,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
 - Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten gemäß Artikel 84 der Haushaltsordnung,

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 23** (Fortsetzung)

26 01 23 04 (Fortsetzung)

- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,
 - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischen Ausstattungen für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
 - Anmietung von Mobiliar,
 - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 88 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 23** (Fortsetzung)

26 01 23 04 (Fortsetzung)

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 01 23 05 Dienstleistungen, Lieferungen und sonstige Betriebskosten in Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
975 000	1 017 000	1 029 731,63

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 23** (Fortsetzung)

26 01 23 05 (Fortsetzung)

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 80 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 01 23 06 Gebäudeüberwachung in Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 071 000	5 862 000	5 966 566,07

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen, Fortbildungsmaßnahmen und Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 23** (Fortsetzung)

26 01 23 06 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Gesundheit und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 160 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 01 40 **Sicherheit und Überwachung***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 924 000	7 888 000	9 209 291,13

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für Anschaffung, Anmietung oder Leasing, Wartung, Instandsetzung, Installation und Ersatzbeschaffung von sicherheitstechnischen Anlagen,

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 40** (Fortsetzung)

— Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere für gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (Kontrollen der technischen Anlagen in den Gebäuden, Sicherheitskoordinierung und Gesundheitskontrollen der Lebensmittel), für Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, für Fortbildung und Ausstattung der Einsatzleiter (ECI) und Brandschutzhelfer (EPI), deren Präsenz in den Gebäuden gesetzlich vorgeschrieben ist.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 710 720 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 01 60 Personalpolitik und -verwaltung

26 01 60 01 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 840 000	5 463 000	6 013 972,79

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 60** (Fortsetzung)

26 01 60 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die veranschlagten Mittel dienen der Deckung

- der Kosten für ärztliche Jahres- und Einstellungsuntersuchungen, für Behandlungsmaterial und Arzneimittel, für den Ankauf von aus medizinischen Gründen erforderlichen Arbeitsgeräten und Spezialmobiliar sowie der Kosten der Tätigkeit des Invaliditätsausschusses,
- der Kosten des mit örtlichen Verträgen angestellten ärztlichen, paramedizinischen und psychosozialen Personals und von Vertretungskräften sowie der Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden,
- der Kosten für die ärztlichen Untersuchungen bei der Einstellung von Betreuern für die Kindertagesstätten,
- der Kosten für die ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter,
- der Kosten für die Anschaffung bzw. Erstattung der im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG erforderlichen Ausrüstungen.

Die Mittel decken die innerhalb des Gebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 590 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III.

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Grundnormen.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 60 (Fortsetzung)

26 01 60 02 Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 520 000	1 520 000	1 419 562,80

Erläuterungen

Die bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mittel dienen zur Deckung

- der Kosten für die Einstellung und die Auswahl von Personal für Führungsposten,
- der Kosten für die Einladung der erfolgreichen Bewerber zu Einstellungsgesprächen,
- der Kosten für die Einladung von Beamten und sonstigen Bediensteten der Delegationen zur Teilnahme an Auswahlverfahren,
- der Kosten der Organisation von Auswahlverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2002/620/EG.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Nicht gedeckt sind Personalausgaben, die durch die Mittel aus den Kapiteln 01 04 und 01 05 der einzelnen Titel gedeckt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 25 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 60** (Fortsetzung)

26 01 60 02 (Fortsetzung)

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

26 01 60 04 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 098 000	6 919 000	19 439 611,26

Erläuterungen

Die veranschlagten Mittel dienen der Deckung:

- der Ausgaben für die Gestaltung und Entwicklung der Intranet-Site der Kommission (*My IntraComm*) sowie der Monatszeitung *Commission en direct*,
- sonstiger Ausgaben für interne Kommunikation und Information, einschließlich Werbemaßnahmen,
- der Ausgaben für die Einstellung von Zeitbediensteten für die von der Kommission betriebenen Kinderbetreuungs-, Ferien- und Freizeitanlagen,
- der Ausgaben für Vervielfältigungsarbeiten, die nicht von den Dienststellen der Kommission ausgeführt werden können,
- der Ausgaben für privatrechtliche Arbeitsverträge, die zur Anstellung von Personal zur Vertretung des regulär in der Kinder- und Krankenbetreuung arbeitenden Personals geschlossen werden,
- eines Teils der Ausgaben für Freizeitanlagen, kulturelle Veranstaltungen, kulturelle und Sportvereine des Personals sowie für die Verwaltung und Ausstattung von Sportstätten,
- der Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung der sozialen Beziehungen zwischen Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit und der Integration ihrer Familien und für Vorbeugemaßnahmen für Bedienstete und ihre Familien,
- von dem Personal gewährter Unterstützung für Haushaltshilfen, Rechtsberatung, Kindererholung, Sprach- und Kunstkurse,
- der Ausgaben der Infozentrale für die neuen Beamten und sonstigen Bediensteten sowie deren Familien und für deren Beratung bei der Wohnraumsuche,

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 60** (Fortsetzung)

26 01 60 04 (Fortsetzung)

- der Ausgaben für Unterstützungsleistungen für Beamte, ehemalige Beamte oder deren Hinterbliebenen, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- bestimmter Ausgaben für Kleinkinderbetreuungs- und sonstige Kindertagesstätten (die Einnahmen aus dem Elternbeitrag sind hierfür wiederzuverwenden),
- der Ausgaben für die Ehrung von Beamten, insbesondere für die Medaillen, die den Beamten nach zwanzig Dienstjahren verliehen werden, und für das Geschenk, das sie bei ihrer Versetzung in den Ruhestand erhalten,
- von Sonderzahlungen an Empfänger von Versorgungsbezügen der Union sowie deren Anspruchsberechtigten und Hinterbliebenen, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- der Kosten für spezifische Vorbeugemaßnahmen für ehemalige Bedienstete in den Mitgliedstaaten, sowie von Zuschüssen für Vereinigungen ehemaliger Bediensteter.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Im Rahmen der Politik zugunsten von Behinderten sind ferner Mittel für folgende Personenkreise veranschlagt:

- Beamte und sonstige Bedienstete im aktiven Dienst,
- Ehegatten dieser Personen,
- alle unterhaltspflichtigen Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Damit sollen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche im Aufenthalts- bzw. Herkunftsland Ausgaben gedeckt werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Die Mittel sind weiterhin dazu bestimmt, einen Teil der Ausgaben für den Schulbesuch von Kindern zu decken, die aus unabweisbaren pädagogischen Gründen nicht oder nicht mehr zu den Europäischen Schulen zugelassen sind, oder die wegen des Dienstortes (Außenstellen) des Vaters oder der Mutter keine Europäische Schule besuchen können.

Die Mittel decken die innerhalb des Gebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretung der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 60** (Fortsetzung)

26 01 60 04 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 7 403 072 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

26 01 60 06 Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
250 000	250 000	250 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Union, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben.

Des Weiteren sind diese Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Behörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten und Drittländern anfallen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

26 01 60 07 Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
150 000	150 000	445 690,54

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

— von Schadenersatzansprüchen und von der Kommission gegenüber geltend gemachten Haftpflichtansprüchen, die das Personal oder die Verwaltungsverfahren des Organs betreffen,

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 60 (Fortsetzung)

26 01 60 07 (Fortsetzung)

— von Entschädigungen, die in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen zu zahlen sind.

26 01 60 08 Sonstige Versicherungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
59 000	58 000	58 834,29

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Betriebshaftpflichtversicherung und für sonstige Versicherungen, die das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche für die Kommission, die Agenturen, die Gemeinsame Forschungsstelle, die Delegationen der Union, die Vertretungen der Kommission und für den Bereich Indirekte Forschung verwaltet.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 01 60 09 Sprachkurse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 168 000	3 417 000	4 157 975,97

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Kosten für Sprachkurse für Beamte und sonstige Bedienstete,
- Kosten für Sprachkurse für die Ehegatten von Beamten und sonstigen Bediensteten, die im Hinblick auf deren Integration angeboten werden,
- Anschaffung von Material und Dokumentation,
- Inanspruchnahme von Sachverständigen.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 60** (Fortsetzung)

26 01 60 09 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 667 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

26 01 70 Europäische Schulen

26 01 70 01 Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 991 917	7 530 524	8 620 534,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen als Beitrag zur Finanzierung des Büros des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel).

Die Europäischen Schulen müssen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit einhalten.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 02 Brüssel I (Uccle)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
21 696 942	23 834 870	22 955 532,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Uccle (Brüssel I) bestimmt.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 70** (Fortsetzung)

26 01 70 02 (Fortsetzung)

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 03 Brüssel II (Woluwe)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
22 292 410	22 672 844	23 717 185,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Woluwe (Brüssel II) bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 04 Brüssel III (Ixelles)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
21 981 951	22 856 466	22 545 429,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Ixelles (Brüssel III) bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 70** (Fortsetzung)

26 01 70 05 Brüssel IV (Laeken)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
14 650 490	11 370 694	11 008 397,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Laeken (Brüssel IV) bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 11 Luxemburg I

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
18 212 009	19 323 075	19 326 289,67

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule Luxemburg I bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 042 823 EUR veranschlagt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 12 Luxemburg II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
13 814 799	14 824 360	15 513 168,—

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 70** (Fortsetzung)

26 01 70 12 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule Luxemburg II bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 644 922 EUR veranschlagt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 21 Mol (B)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 248 393	5 784 399	6 097 656,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Mol bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 22 Frankfurt am Main (D)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 727 840	7 206 917	6 785 683,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Frankfurt/Main bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 70** (Fortsetzung)

26 01 70 22 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 437 043 EUR veranschlagt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 23 Karlsruhe (D)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 061 919	2 655 164	2 785 194,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Karlsruhe bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 24 München (D)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
472 050	522 840	415 653,38

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in München bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 70 (Fortsetzung)

26 01 70 25 Alicante (E)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 043 390	7 248 534	7 688 196,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Alicante bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 788 807 EUR veranschlagt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (Abl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 26 Varese (IT)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
10 021 616	9 985 084	10 772 286,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Varese bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (Abl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 27 Bergen (NL)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 455 940	4 097 910	4 578 021,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Bergen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 70 (Fortsetzung)

26 01 70 27 (Fortsetzung)

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 28 Culham (GB)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 210 571	4 350 182	4 253 452,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Culham bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 31 Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
565 728	1 149 780	4 771 940,27

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Beitrag der Kommission zu den Europäischen Schulen des Typs II bestimmt, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt wurden und die eine Finanzvereinbarung mit der Kommission unterzeichnet haben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden auf 3 285 000 EUR veranschlagt.

Verweise

Beschluss C(2013) 4886 der Kommission vom 1. August 2013.

KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
26 02	MULTIMEDIAPRODUKTION								
26 02 01	Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1,1	10 000 000	8 615 910	10 890 000	9 772 520	8 146 622,10	8 090 339,08	93,90
	Kapitel 26 02 — Total		10 000 000	8 615 910	10 890 000	9 772 520	8 146 622,10	8 090 339,08	93,90

26 02 01 Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 000 000	8 615 910	10 890 000	9 772 520	8 146 622,10	8 090 339,08

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

- die Sammlung, Bearbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf verschiedenen Medien in der Union und in Drittstaaten sowie für deren Aufnahme in den eProcurement-Dienst, den die Organe den Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern bereitstellen. Darunter fallen die Ausgaben für die Übersetzung der von den Organen ausgeschriebenen öffentlichen Aufträge,
- die Förderung des Einsatzes neuer Technologien für die Sammlung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf elektronischem Wege,
- die Entwicklung und Nutzung von eProcurement-Diensten für alle Phasen der Auftragsvergabe.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 390).

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION (Fortsetzung)**26 02 01** (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1).

Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33).

Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14).

Beschluss 94/1/EGKS, EG des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1), geändert durch das Urteil des Gerichtshofs vom 10. März 1998 in der Rechtssache C-122/95 (Slg. 1998, I-973).

Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1).

Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1), insbesondere das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (ABl. L 340 vom 16.12.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION (Fortsetzung)**26 02 01** (Fortsetzung)

Entscheidung 2005/15/EG der Kommission vom 7. Januar 2005 über die Durchführungsmodalitäten für das Verfahren nach Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 7 vom 11.1.2005, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19).

Verordnung (EG) Nr. 718/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 170 vom 29.6.2007, S. 1).

Beschluss 2007/497/EG der Europäischen Zentralbank vom 3. Juli 2007 über die Festlegung der Vergaberegeln (EZB/2007/5) (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 34).

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

Beschluss 2009/496/EG, des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 der Kommission vom 19. August 2011 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 (ABl. L 222 vom 27.8.2011, S. 1).

Richtlinie 2013/16/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung einiger Richtlinien im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 184).

Verordnung (EU) Nr. 1336/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren (ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 17).

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
26 03	DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER								
26 03 01	Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen								
26 03 01 01	Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen	1,1	23 800 000	21 396 611	23 700 000	23 894 437	26 382 519,46	25 740 791,26	120,30
26 03 01 02	Abschluss früher IDA- und IDABC-Programme	1,1	—	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 26 03 01 — Subtotal</i>		23 800 000	21 396 611	23 700 000	23 894 437	26 382 519,46	25 740 791,26	120,30
26 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
26 03 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Öffentliche Verwaltung und Erasmus	5,2	p.m.	30 000	p.m.	300 000	600 000,—	407 178,89	1 357,26
26 03 77 02	Pilotprojekt — Kontrolle über und Qualität von Software-Code — Prüfung freier und quelloffener Software	5,2	1 000 000	500 000					
26 03 77 03	Pilotprojekt — PublicAccess.eu: Online-Plattform für die proaktive Veröffentlichung von frei zugänglichen Dokumenten der EU-Organe	5,2	1 000 000	500 000					
26 03 77 04	Pilotprojekt — Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der EU-Organe	5,2	500 000	250 000					
26 03 77 05	Pilotprojekt — Förderung von Linked Open Data, freier Software und der Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Rechtsetzung in der EU (Integration von AT4AM/LEOS in LOD und FS)	5,2	500 000	250 000					
	<i>Artikel 26 03 77 — Subtotal</i>		3 000 000	1 530 000	p.m.	300 000	600 000,—	407 178,89	26,61
	Kapitel 26 03 — Total		26 800 000	22 926 611	23 700 000	24 194 437	26 982 519,46	26 147 970,15	114,05

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)**26 03 01 Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen**

26 03 01 01 Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 800 000	21 396 611	23 700 000	23 894 437	26 382 519,46	25 740 791,26

Erläuterungen

Mit Beschluss Nr. 922/2009/EG wurde ein Programm über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) eingerichtet, das als Folgeinitiative zu dem im Dezember 2009 auslaufenden IDABC-Programm gedacht war.

Das Programm ISA zielt darauf ab, eine wirksame und effiziente grenz- und sektorübergreifende elektronische Interaktion zwischen europäischen Behörden zu erleichtern, um so die Erbringung elektronischer öffentlicher Dienstleistungen zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund muss das Programm ISA einen Beitrag zur Erstellung des organisatorischen, finanziellen und betrieblichen Rahmens leisten, indem die Verfügbarkeit gemeinsamer Rahmen, gemeinsamer Dienste und allgemeiner Instrumente gewährleistet und eine verstärkte Sensibilisierung für die Aspekte der Informations- und Kommunikationstechnologie von Rechtsvorschriften der Union bewirkt werden.

Das Programm ISA leistet somit einen Beitrag zur Stärkung und Umsetzung der Politiken und Rechtsvorschriften der Union.

Das Programm wird in enger Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Mitgliedstaaten und betreffenden Sektoren im Rahmen von Studien, Projekten und flankierenden Maßnahmen durchgeführt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/387/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC) (Abl. L 181 vom 18.5.2004, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)**26 03 01** (Fortsetzung)

26 03 01 01 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) (ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 20).

26 03 01 02 Abschluss früher IDA- und IDABC-Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/387/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC) (ABl. L 181 vom 18.5.2004, S. 25).

26 03 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

26 03 77 01 Vorbereitende Maßnahme — Öffentliche Verwaltung und Erasmus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	30 000	p.m.	300 000	600 000,—	407 178,89

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)**26 03 77** (Fortsetzung)

26 03 77 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 03 77 02 Pilotprojekt — Kontrolle über und Qualität von Software-Code — Prüfung freier und quelloffener Software

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Durch die jüngsten Enthüllungen über die Schwachstellen wichtiger Informationsinfrastruktur wurde die Aufmerksamkeit großer Teile der Öffentlichkeit darauf gelenkt, dass verstanden werden muss, in welchem Zusammenhang die Kontrolle über den Code und die Qualität von Code mit der grundlegenden Sicherheit und der Bereitschaft der Öffentlichkeit, täglich genutzten Anwendungen zu vertrauen, stehen. Da sowohl die Öffentlichkeit als auch die EU-Organe — auf Endgeräten und in Serversystemen — regelmäßig freie und quelloffene Software nutzen, wurde vom Europäischen Parlament selbst die Notwendigkeit abgestimmter Bemühungen hervorgehoben, mit denen die Integrität und die Sicherheit dieser Software gewährleistet und aufrechterhalten werden können. Das Pilotprojekt bietet einen systematischen Ansatz für die Verwirklichung eines Ziels, zu dem die EU-Organe selbst beitragen können und das darin besteht, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass weit verbreiteter wichtiger Software vertraut werden kann.

Das Pilotprojekt besteht aus drei Teilen:

Der erste Teil umfasst eine Vergleichs- und eine Machbarkeitsstudie. In der Vergleichsstudie werden die Debian-Richtlinien für freie Software und die Konformitätsentscheidungen im Gesellschaftsvertrag[0] des Debian-Systems[1] mit den derzeitigen Methoden der gemeinsamen Nutzung von Code und den Konformitätsparametern in der Arbeit des Zentrums der Kommission für die Prüfung der Schwachstellen und dem System für das Lebenszyklus-Management von Anwendungen von CITnet für Projekte verglichen, die derzeit aus dem Programm „Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen“ (Interoperability Solutions for European Public Administrations, ISA) finanziert und auf Joinup[2] veröffentlicht werden. Die Studie umfasst außerdem eine allgemeine Bewertung der derzeitigen Modelle der Kommission für die Kontrolle von Code und die Ermittlung von Prozessen, die den Prozessen von Debian ähneln. Das Ziel besteht in der Ausarbeitung der am besten geeigneten Verfahren für die Überprüfung von Code und für die Bewertung der Qualität von Code, um so die Bedrohungen der Sicherheit insbesondere im Zusammenhang mit von der Europäischen Union geförderter freier Software und offenen Standards zu minimieren. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie werden Akteure und Interessenträger ermittelt, Zeitrahmen und Finanzierungsmodelle entworfen und Leistungen sowie langfristige Auswirkungen in und von Projekten bzw. auf Projekte ermittelt, bei denen diese am besten geeigneten Verfahren angewandt werden könnten.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)

26 03 77 (Fortsetzung)

26 03 77 02 (Fortsetzung)

Der zweite Teil des Pilotprojekts umfasst die Ausarbeitung eines einheitlichen Erhebungsverfahrens, in erster Linie für die Kommission und das Parlament, und die Zusammenstellung einer vollständigen Auflistung der in den Organen der EU verwendeten freien Software und offenen Standards. Anhand dieser Auflistung kann dann festgelegt werden, in welchem Bereich die Ergebnisse des ersten Teils des Pilotprojekts erfolgreich angewandt werden können.

Der dritte Teil besteht in einer beispielhaften Überprüfung von Software-Code und Softwarebibliotheken, die sowohl von der europäischen Öffentlichkeit als auch von den EU-Organen aktiv genutzt werden. In diesem Teil des Pilotprojekts sollen hauptsächlich Software oder Softwarekomponenten ermittelt werden, deren Nutzung zu beträchtlichen Störungen bei öffentlichen Servern oder EU-Servern und einem unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten führen könnte; dieser Teil bildet die Grundlage einer einschlägigen öffentlichen Ausschreibung.

[0] http://www.debian.org/social_contract.de.html

[1] http://cfnarede.com.br/sites/default/files/infographic_debian-v2.1.en.png

[2] <https://joinup.ec.europa.eu/>

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 03 77 03 Pilotprojekt — PublicAccess.eu: Online-Plattform für die proaktive Veröffentlichung von frei zugänglichen Dokumenten der EU-Organe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Mit diesem Pilotprojekt wird der Aufbau einer gemeinsamen Online-Plattform für die proaktive Veröffentlichung aller frei zugänglichen Dokumente der EU-Organe unterstützt. Die wichtigsten Schritte und Maßnahmen für den Aufbau dieser Online-Plattform umfassen:

- die Ermittlung, Auflistung und entsprechende Einordnung aller frei zugänglichen Dokumente der EU-Organe, wobei standardmäßig von einem freien Zugang für die Öffentlichkeit ausgegangen werden sollte;

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)**26 03 77** (Fortsetzung)

26 03 77 03 (Fortsetzung)

- die Bewertung der für eine sichere Speicherung und Übertragung aller Dokumente zu bewältigenden technischen Herausforderungen;
- die Kompatibilität bereits bestehender Dokumentenregister der EU, damit mit der neuen Online-Plattform ein einheitliches Online-Zugangportal geschaffen werden kann;
- die Erstellung einer Architektur für die Online-Plattform mit bestmöglichen und benutzerfreundlichen Navigationsmöglichkeiten;
- die Entwicklung einer integrierten Suchmaschine für die Suche, die Ermittlung und das Herunterladen von Dokumenten.

Bei der technischen Erstellung der Online-Plattform werden die Grundsätze einer offenen Standard-Software befolgt. Außerdem werden die laufenden interinstitutionellen Bemühungen in puncto Vereinheitlichung und Rationalisierung von Metadaten und Formaten, Informationssystemen und Dokumentenverwaltung berücksichtigt.

Das Pilotprojekt wird sich zunächst in erster Linie mit Dokumenten eines EU-Organs befassen; auf diese Weise wird ein bewährtes Verfahren erarbeitet, das anschließend auf alle EU-Organe und die damit verbundenen Stellen (einschließlich Regulierungs- und Exekutivagenturen) ausgeweitet werden könnte. Das Amt für Veröffentlichungen könnte die Koordinierung des Projekts übernehmen, da es bereits eine Vielzahl von Online-Diensten für die Öffentlichkeit anbietet.

Diese Online-Plattform wird dazu beitragen, dass die mehrfach vom Europäischen Parlament geforderte Transparenz tatsächlich hergestellt wird, und unnötigen Streitigkeiten, mit denen sowohl Organen als auch Bürgern unnütze Kosten und überflüssiger Aufwand entstehen, vorbeugen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 03 77 04 Pilotprojekt — Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der EU-Organe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000				

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)**26 03 77** (Fortsetzung)

26 03 77 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Ziel des Projekts ist es, die Einführung einer Technik zur sicheren elektronischen Übermittlung von Nachrichten innerhalb der europäischen Organe zu unterstützen. Eine Möglichkeit, die elektronische Übermittlung von Nachrichten deutlich sicherer zu machen, besteht in der Nutzung modernster Verschlüsselungstechnik für die E-Mail-Dienste der Organe. Indem die EU ihren eigenen Nachrichtenverkehr ordentlich schützt, kann sie ein Vorbild für Bürger, die Privatwirtschaft und den öffentlichen Sektor der einzelnen Mitgliedstaaten sein. Im Rahmen des Projekts werden EU-Verschlüsselungsstandards entwickelt, für die sichergestellt ist, dass sie von Regierungen von Drittstaaten nicht aufgeweicht oder geschwächt werden.

Mit dem Projekt werden die IT-Dienste des Rates, des Ratsvorsitzes, der Kommission und des Parlaments bei der Einführung der Systeme unterstützt, die für die sichere Übermittlung von Nachrichten von Kommissionsmitgliedern, MdEP und Bediensteten sämtlicher an den Beschlussfassungsprozessen der EU beteiligten Organe erforderlich sind. Im Rahmen des Projekts wird die beste Methode für den Schutz elektronischer Nachrichten ermittelt und umgesetzt. Auf längere Sicht könnte es sich sowohl auf schriftliche Mitteilungen (E-Mails und SMS-Nachrichten) als auch auf die mündliche Kommunikation (Festnetz und Mobilfunk) erstrecken.

Eine Lenkungsgruppe aus Vertretern der Kommission, des Rates und des Parlaments wird einen zentralen Dienst innerhalb eines der Organe benennen und beaufsichtigen, der mit der täglichen Verwaltung des Kommunikationssystems betraut wird.

Dieses Pilotprojekt kommt der an das Generalsekretariat gerichteten Forderung des Parlaments entgegen, unter der Verantwortung des Präsidenten des Parlaments bis spätestens Dezember 2014 eine gründliche Prüfung und Bewertung der Zuverlässigkeit der IT-Sicherheit im Parlament vorzunehmen. Die Prüfung und Bewertung erstreckt sich auf die Haushaltsmittel, die personelle Ausstattung, die technischen Ressourcen, die interne Organisation und alle anderen Aspekte, die maßgeblich dafür sind, dass bei den IT-Systemen des Parlaments ein hohes Maß an Sicherheit erreicht wird.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 03 77 05 Pilotprojekt — Förderung von Linked Open Data, freier Software und der Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Rechtsetzung in der EU (Integration von AT4AM/LEOS in LOD und FS)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000				

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)**26 03 77** (Fortsetzung)

26 03 77 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Engagierte und handlungsfähige Bürger in ganz Europa tragen in allen Gesellschaftsschichten mit der Verwendung alter und neuer Informations- und Kommunikationstechnologien dazu bei, demokratische Werte und Arbeitsverfahren zu erstellen und anzuwenden. Deshalb ist es für die Demokratie sehr wichtig, dass sich die EU-Organe verpflichten, offen zugängliches Wissen und Lösungen mit freier Software bereitzustellen und sich dabei der wichtigsten neuen Standards und Instrumente für die Rechtsetzung zu bedienen, damit besser nachvollzogen werden kann, wie sich all dies in den einzelnen Phasen des Legislativverfahrens auswirkt. Für die Legitimität des Projekts EU als Ganzem ist es unabdingbar, dass den Bürgern während des EU-Gesetzgebungsverfahrens standard- und prozesskonforme Dokumente zur Verfügung stehen, die sie nutzen und an deren Ausarbeitung sie mitwirken können. Es braucht wohl nicht eigens erwähnt zu werden, dass den Bürgern als Nutzern und Mitwirkenden zugutekäme, wenn eine Integration in andere Projekte mit mehrsprachigen Technologien und Lokalisierungsverfahren erfolgen würde, während gleichzeitig isolierte Systeme abgeschafft und unnötige proprietäre Abhängigkeiten beseitigt würden.

Ein von der Kommission in Erwägung gezogenes Instrument in diesem Bereich ist LEOS, eine webbasierte Anwendung für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften. Die Anwendung wird im Rahmen des Programms ISA finanziert; somit könnte sie unter Umständen in kostengünstigere und wartungsarme Systeme wie Debian integriert werden, womit sichergestellt wäre, dass der Code immer wieder auf seine Kompatibilität mit anderen Instrumenten für die Ausarbeitung erstklassiger Rechtsakte geprüft wird.

Ein darüber hinaus gehendes Beispiel ist die offene Entwicklung von AT4AM, dem automatischen Instrument des Parlaments für Änderungsanträge[1]. Seine Verwendung außerhalb des Parlaments ist jedoch nur begrenzt möglich, da keine Integration in Linked Open Data[2] stattgefunden hat, nur geringe Mittel zur Verfügung stehen, mit denen nichtstaatliche Organisationen bei der Installation und dem Betrieb der AT4AM-Software auf ihren eigenen Servern unterstützt werden können[3] und zu wenig mit Projekten im Bereich der freien Software zusammengearbeitet wurde, die XML- und RDF-Formate verknüpfen können (beispielsweise das Akoma-Ntoso-System)[4].

Mit dem Pilotprojekt wird Folgendes abgedeckt:

- Förderung der Einrichtung, des Ausbaus, der Wartung und des Einsatzes von Rechtsetzungsinstrumenten der EU in der und durch die Zivilgesellschaft;
- Integration von LEOS in Linked-Open-Data-Projekte;
- Zusammenarbeit mit dem Parlament, damit die Kompatibilität zwischen Linked Open Data und AT4AM sichergestellt ist;
- Erstellung von Akoma-Ntoso- und RDF-Dateiformaten für LEOS und AT4AM.

Links

[1] <http://www.at4am.org/overview/>

[2] <http://lod-cloud.net/#how-to-join>

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)

26 03 77 (Fortsetzung)

26 03 77 05 (Fortsetzung)

[3] <https://at4am.eu/pipermail/at4am/2013-June/000064.html>

[4] <https://bugs.debian.org/cgi-bin/bugreport.cgi?bug=711422>

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG FÜR DAS AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN
- ÖFFENTLICHE WEBSITES
- KATALOGISIERUNG UND ARCHIVIERUNG
- VERTEILUNG UND WERBUNG
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES AMTS FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK (LUXEMBURG)
- VERWALTUNG DER GEBÄUDE UND AUSGABEN (LUXEMBURG)
- VERWALTUNG DER SOZIALEN EINRICHTUNGEN (INTERINSTITUTIONELL, LUXEMBURG)
- GEBÄUDEKOSTEN (ANSCHAFFUNG, MIET- UND NEBENKOSTEN)
- AUSSTATTUNG, MOBILIAR, BÜROBEDARF UND DIENSTLEISTUNGEN
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG UND VERWALTUNG DES AMTS FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK (BRÜSSEL)
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG UND VERWALTUNG DER GENERALDIREKTION „HUMANRESSOURCEN UND SICHERHEIT“
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „HUMANRESSOURCEN UND SICHERHEIT“
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „INFORMATIK“
- IKT-INFRASTRUKTUR
- KONTROLLE DER INFORMATIONSSYSTEME — IKT-BERATUNG, ENTWICKLUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER INFORMATIONSSYSTEME
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „INFORMATIK“
- DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH IKT-INFRASTRUKTUR
- EUROPÄISCHE VERWALTUNGSAKADEMIE
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES EUROPÄISCHEN AMTS FÜR PERSONALAUSWAHL
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES AMTS FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KOMMISSION

TITEL 27

HAUSHALT

TITEL 27
HAUSHALT

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“	70 488 939	70 488 939	67 179 570	67 179 570	58 659 106,36	58 659 106,36
27 02	HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG	p.m.	p.m.	28 600 000	28 600 000	75 000 000,—	75 000 000,—
	Titel 27 — Total	70 488 939	70 488 939	95 779 570	95 779 570	133 659 106,36	133 659 106,36

KOMMISSION
TITEL 27 — HAUSHALT

TITEL 27

HAUSHALT

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
27 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“					
27 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Haushalt“	5,2	41 558 494	40 661 606	41 402 960,90	99,63
27 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Haushalt“					
27 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion „Haushalt“	5,2	4 160 262	4 308 961	5 232 778,27	125,78
27 01 02 09	Externes Personal — Nicht dezentrale Verwaltung	5,2	5 542 521	4 879 130	0,—	0
27 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Haushalt“	5,2	7 427 228	7 023 008	8 248 853,54	111,06
27 01 02 19	Sonstige Verwaltungsausgaben — Nicht dezentrale Verwaltung	5,2	8 557 050	7 044 430	0,—	0
	<i>Artikel 27 01 02 — Subtotal</i>		25 687 061	23 255 529	13 481 631,81	52,48
27 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Haushalt“	5,2	2 638 384	2 632 435	3 110 431,73	117,89
27 01 07	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Haushalt“	5,2	145 000	150 000	146 961,62	101,35
27 01 11	Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen	5,2	p.m.	p.m.	0,—	
27 01 12	Rechnungsführung					
27 01 12 01	Finanzkosten	5,2	330 000	350 000	390 000,—	118,18
27 01 12 02	Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kassenmittel	5,2	p.m.	p.m.	0,—	
27 01 12 03	Ankauf von finanziellen Auskünften über die Solvabilität von Empfängern von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und von Schuldner der Kommission	5,2	130 000	130 000	127 120,30	97,78
	<i>Artikel 27 01 12 — Subtotal</i>		460 000	480 000	517 120,30	112,42
	Kapitel 27 01 — Total		70 488 939	67 179 570	58 659 106,36	83,22

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“ (Fortsetzung)**27 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Haushalt“***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
41 558 494	40 661 606	41 402 960,90

27 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Haushalt“

27 01 02 01 Externes Personal der Generaldirektion „Haushalt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 160 262	4 308 961	5 232 778,27

27 01 02 09 Externes Personal — Nicht dezentrale Verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 542 521	4 879 130	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel werden nicht sofort zu Beginn des Haushaltsjahres einem bestimmten Politikbereich zugewiesen; sie können vielmehr zur Deckung des Bedarfs sämtlicher Dienststellen der Kommission herangezogen werden. Im Laufe des Haushaltsjahres werden sie gemäß der Haushaltsordnung auf die Haushaltslinien der Politikbereiche übertragen, über die sie ausgeführt werden.

27 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Haushalt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 427 228	7 023 008	8 248 853,54

27 01 02 19 Sonstige Verwaltungsausgaben — Nicht dezentrale Verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 557 050	7 044 430	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel werden nicht sofort zu Beginn des Haushaltsjahres einem bestimmten Politikbereich zugewiesen; sie können vielmehr zur Deckung des Bedarfs sämtlicher Dienststellen der Kommission herangezogen werden. Sie werden nicht unter dieser Haushaltslinie ausgeführt, sondern im Laufe des Haushaltsjahres gemäß der Haushaltsordnung auf die Haushaltslinien der Politikbereiche übertragen, über die sie ausgeführt werden.

KOMMISSION
TITEL 27 — HAUSHALT

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“ (Fortsetzung)

27 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Haushalt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 638 384	2 632 435	3 110 431,73

27 01 07 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Haushalt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
145 000	150 000	146 961,62

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Veröffentlichung — gleich welcher Form und unabhängig vom Träger — von Informationen über die Finanzplanung und den Gesamthaushalt der Union. Dies umfasst die Vorbereitung und Texterstellung, die Verwendung von Dokumentation, Layout und Grafiken, die Vervielfältigung von Schriftstücken, die Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, die Bearbeitung, Übersetzung und Überprüfung von Texten (einschließlich der Sicherstellung der Kohärenz verschiedener Texte), den Druck, die Veröffentlichung im Internet, Vertrieb, Lagerung und Verbreitung.

27 01 11 Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben veranschlagt, die im erklärten Krisenfall anfallen, der Veranlassung zur Anwendung eines oder mehrerer Notfallpläne zur Sicherstellung der Funktionskontinuität gegeben hat, und die aufgrund ihrer Art und/oder des betreffenden Betrags nicht in anderen Verwaltungshaushaltlinien der Kommission eingesetzt werden können.

Die Haushaltsbehörde wird spätestens drei Wochen nach Ende der Krisensituation über die angefallenen Ausgaben unterrichtet.

Aktivitäten, die in keiner Haushaltslinie vorgesehen sind:

- Förderung eines effizienten Finanzmanagements,
- administrative Unterstützung und Management der Generaldirektion Haushalt,
- mehrjähriger Finanzrahmen und Haushaltsverfahren,
- politische Strategie und Koordinierung für die Generaldirektion Haushalt.

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“ (Fortsetzung)

27 01 12 **Rechnungsführung**

27 01 12 01 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
330 000	350 000	390 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Deckung der Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren) sowie der Kosten für den Anschluss an das Netz der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT).

27 01 12 02 Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kassenmittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Finanzkorrekturen für:

- Zahlstellen, wenn der Anweisungsbefugte alle der jeweiligen Situation angemessenen Maßnahmen getroffen hat und die Korrekturen keiner anderen Haushaltslinie angelastet werden können,
- Fälle, in denen eine Forderung ganz oder teilweise annulliert wird, nachdem sie bereits als Einnahme verbucht wurde (insbesondere im Falle der Verrechnung mit einer Gegenforderung),
- Fälle, in denen die MwSt. nicht erstattet wurde und die Ausgabe nicht mehr aus der Haushaltslinie finanziert werden kann, zu deren Lasten die Hauptausgabe ging,
- etwaige Zinszahlungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Fällen, sofern sie nicht einer anderen Haushaltslinie angelastet werden können.

Des Weiteren können bei diesem Posten Mittel zur Deckung etwaiger Verluste bei Liquidation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von Banken, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält, eingesetzt werden.

27 01 12 03 Ankauf von finanziellen Auskünften über die Solvabilität von Empfängern von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und von Schuldern der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
130 000	130 000	127 120,30

KOMMISSION
TITEL 27 — HAUSHALT

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“ (Fortsetzung)

27 01 12 (Fortsetzung)

27 01 12 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Abonnements und dem Zugang zu elektronischen Informationsdiensten und externen Datenbanken für finanzielle Auskünfte über die Solvabilität von Empfängern von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und von Schuldern der Kommission, um auf diese Weise auf verschiedenen Ebenen der Finanz- und Buchführungsverfahren die finanziellen Interessen der Kommission zu schützen.

Des Weiteren dient dieser Posten der Ermittlung von Informationen über die Konzernstruktur, Eigentumsverhältnisse und das Management in Bezug auf die Empfänger von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union sowie die Schuldner der Kommission.

KAPITEL 27 02 — HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
27 02	HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENT- LASTUNG								
27 02 01	<i>Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit</i>	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
27 02 02	<i>Vorübergehender Haushaltsausgleich und Pauschalenausgleich für die neuen Mitgliedstaaten</i>	6	p.m.	p.m.	28 600 000	28 600 000	75 000 000,—	75 000 000,—	
	Kapitel 27 02 — Total		p.m.	p.m.	28 600 000	28 600 000	75 000 000,—	75 000 000,—	

27 02 01 *Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres, je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder einen Fehlbetrag handelt, als Einnahmen oder in Form von Mitteln für Zahlungen in den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahrs eingestellt.

Die geschätzten Einnahmen und Mittel für Zahlungen werden im Haushaltsverfahren im Wege eines gemäß Artikel 39 der Haushaltsordnung vorgelegten Berichtigungsschreibens in den Haushaltsplan eingestellt. Die Schätzbeträge werden gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 ermittelt.

Nach Vorlage der Rechnungen jedes Haushaltsjahres wird der Unterschiedsbetrag im Verhältnis zu den Schätzungen durch Inanspruchnahme des Verfahrens des Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans in den Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres eingesetzt.

Überschüsse werden bei Artikel 3 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 27 — HAUSHALT

KAPITEL 27 02 — HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG (Fortsetzung)

27 02 02 Vorübergehender Haushaltsausgleich und Pauschalausgleich für die neuen Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	28 600 000	75 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgleichszahlungen, auf die die neuen Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Beitrittsakte, deren Bestimmungen solche Ausgleichszahlungen vorsehen, Anspruch haben.

Rechtsgrundlagen

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 21), insbesondere Artikel 32.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- FÖRDERUNG EINES EFFIZIENTEN FINANZMANAGEMENTS
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG UND VERWALTUNG DER GENERALDIREKTION „HAUSHALT“
- FINANZRAHMEN UND HAUSHALTSVERFAHREN
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „HAUSHALT“

KOMMISSION

TITEL 28

AUDIT

TITEL 28**AUDIT****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
28 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“	11 936 916	11 632 266	11 782 637,50
	Titel 28 — Total	11 936 916	11 632 266	11 782 637,50

KOMMISSION
TITEL 28 — AUDIT

TITEL 28

AUDIT

KAPITEL 28 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
28 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“					
28 01 01	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Audit“</i>	5.2	10 106 037	9 890 661	9 947 579,96	98,43
28 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Audit“</i>					
28 01 02 01	Externes Personal	5.2	602 383	627 472	618 011,89	102,59
28 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	586 904	473 811	469 795,06	80,05
	<i>Artikel 28 01 02 — Subtotal</i>		1 189 287	1 101 283	1 087 806,95	91,47
28 01 03	<i>Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Audit“</i>	5.2	641 592	640 322	747 250,59	116,47
	Kapitel 28 01 — Total		11 936 916	11 632 266	11 782 637,50	98,71

28 01 01 *Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Audit“*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
10 106 037	9 890 661	9 947 579,96

28 01 02 *Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Audit“*

28 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
602 383	627 472	618 011,89

KAPITEL 28 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“ (Fortsetzung)**28 01 02** (Fortsetzung)

28 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
586 904	473 811	469 795,06

28 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Audit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
641 592	640 322	747 250,59

KOMMISSION
TITEL 28 — AUDIT

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES INTERNEN AUDITDIENSTES (IAD)
- INTERNES AUDIT DER KOMMISSION
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES INTERNEN AUDITDIENSTES
- INTERNES AUDIT DER UNIONSAGENTUREN UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN
- KOORDINIERUNG MIT DEM AUDITBEGLEITAUSSCHUSS

TITEL 29

STATISTIK

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

TITEL 29
STATISTIK

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATIS- TIK“	79 471 726	79 471 726	78 492 729	78 492 729	80 759 429,53	80 759 429,53
29 02	EUROPÄISCHES STATISTISCHES PROGRAMM	54 922 000	36 726 403	53 391 000	52 402 417	53 133 727,76	46 738 913,65
	Titel 29 — Total	134 393 726	116 198 129	131 883 729	130 895 146	133 893 157,29	127 498 343,18

TITEL 29

STATISTIK

KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
29 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“					
29 01 01	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Statistik“</i>	5,2	64 039 267	62 940 570	63 312 577,54	98,87
29 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Statistik“</i>					
29 01 02 01	Externes Personal	5,2	5 042 625	5 090 461	5 888 753,70	116,78
29 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	3 424 234	3 486 921	3 650 300,22	106,60
	<i>Artikel 29 01 02 — Subtotal</i>		8 466 859	8 577 382	9 539 053,92	112,66
29 01 03	<i>Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Statistik“</i>	5,2	4 065 600	4 074 777	4 756 546,44	116,99
29 01 04	<i>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Statistik“</i>					
29 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Statistische Programm	1,1	2 900 000	2 900 000	3 151 251,63	108,66
	<i>Artikel 29 01 04 — Subtotal</i>		2 900 000	2 900 000	3 151 251,63	108,66
	Kapitel 29 01 — Total		79 471 726	78 492 729	80 759 429,53	101,62

29 01 01 *Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Statistik“*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
64 039 267	62 940 570	63 312 577,54

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“ (Fortsetzung)

29 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Statistik“

29 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 042 625	5 090 461	5 888 753,70

29 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 424 234	3 486 921	3 650 300,22

29 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Statistik“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 065 600	4 074 777	4 756 546,44

29 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Statistik“

29 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Europäische Statistische Programm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 900 000	2 900 000	3 151 251,63

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben,
- die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) bis zu einem Höchstbetrag von 2 285 000 EUR. Dieser Betrag wird anhand der Einheitskosten je Personenzahl ermittelt; er setzt sich zusammen aus 97 % für die Vergütung dieses Personals sowie Kosten in Höhe von 3 % für dessen Schulung, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation,
- die Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Dienstreisen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“ (Fortsetzung)**29 01 04** (Fortsetzung)

29 01 04 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 29 02.

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 02 — EUROPÄISCHES STATISTISCHES PROGRAMM

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
29 02	EUROPÄISCHES STATISTISCHES PROGRAMM								
29 02 01	Bereitstellung hochwertiger statistischer Information, Einführung neuer Methoden zur Erstellung europäischer Statistiken und Intensivierung der Partnerschaft mit dem Europäischen Statistischen System	1,1	54 922 000	29 328 905	53 391 000	19 407 406	50 593 786,81	3 470 318,04	11,83
29 02 51	Abschluss von Statistik-Programmen (aus der Zeit vor 2013)	1,1	p.m.	6 527 204	p.m.	27 732 053	0,—	39 446 749,34	604,34
29 02 52	Abschluss des Programms zur Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik (MEETS)	1,1	p.m.	870 294	p.m.	5 262 958	2 539 940,95	3 821 846,27	439,14
Kapitel 29 02 — Total			54 922 000	36 726 403	53 391 000	52 402 417	53 133 727,76	46 738 913,65	127,26

29 02 01 **Bereitstellung hochwertiger statistischer Information, Einführung neuer Methoden zur Erstellung europäischer Statistiken und Intensivierung der Partnerschaft mit dem Europäischen Statistischen System**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
54 922 000	29 328 905	53 391 000	19 407 406	50 593 786,81	3 470 318,04

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben:

- statistische Datenerfassung und Erhebungen, Studien und Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarks,
- Qualitätsstudien und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Statistiken,
- Verarbeitung, Verbreitung, Förderung und Vermarktung statistischer Informationen,
- Entwicklung und Wartung von statistischer Infrastruktur sowie statistischen Informationssystemen,
- Entwicklung und Wartung der IT-Infrastruktur, die der Neugestaltung des statistischen Produktionsprozesses dient,
- risikobasierte Kontrollarbeiten an den Standorten von Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, die an der Produktion statistischer Informationen beteiligt sind, insbesondere zur Förderung der wirtschaftlichen Governance der Union,

KAPITEL 29 02 — EUROPÄISCHES STATISTISCHES PROGRAMM (Fortsetzung)**29 02 01** (Fortsetzung)

- Förderung von kooperativen Netzen und Unterstützung von Organisationen, deren Hauptziel und wichtigste Tätigkeit die Förderung und Unterstützung der Umsetzung des Verhaltenskodexes für europäische Statistiken und die Durchführung neuer Methoden der Produktion europäischer Statistiken sind,
- Gutachten unabhängiger Sachverständiger,
- statistische Schulungskurse für Statistiker,
- Einkauf von Dokumentationen,
- Zuschüsse für und Beiträge an internationale statistische Vereinigungen.

Die Mittel dienen ferner zur Beschaffung der erforderlichen Informationen für die Erstellung eines zusammenfassenden Jahresberichts über die wirtschaftliche und soziale Lage der Union auf der Grundlage von Wirtschaftsdaten und Strukturindikatoren und -Benchmarks.

Veranschlagt sind ferner die Kosten im Rahmen der Ausbildung nationaler Statistiker und der Politik der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich Statistik sowie die Ausgaben für den Beamtenaustausch, Kosten von Informationssitzungen und Erstattungsausgaben für im Rahmen der Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union erbrachte Dienstleistungen.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Ankauf von Daten und den Zugang für Dienststellen der Kommission zu externen Datenbanken.

Zusätzlich sollten die Mittel für die Entwicklung neuer, modularer Methoden eingesetzt werden.

Außerdem sind Mittel zur Deckung für die auf Antrag der Kommission oder anderer Organe der Union zu erstellenden statistischen Erhebungen zur Schätzung, Überwachung und Bewertung der Ausgaben der Union bestimmt. Auf diese Art und Weise werden die Voraussetzungen für die Durchführung der Finanz- und der Haushaltspolitik (Erstellung des Haushaltsplans, regelmäßige Revision des mehrjährigen Finanzrahmens) verbessert, und mittelfristig und langfristig werden die erforderlichen Daten zur Finanzierung der Union zusammengetragen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 02 — EUROPÄISCHES STATISTISCHES PROGRAMM (Fortsetzung)

29 02 51 Abschluss von Statistik-Programmen (aus der Zeit vor 2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 527 204	p.m.	27 732 053	0,—	39 446 749,34

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1).

Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken über den inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehr (Edicom) (ABl. L 76 vom 16.3.2001, S. 1).

Entscheidung Nr. 2367/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003-2007 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1578/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2008 bis 2012 (ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

KAPITEL 29 02 — EUROPÄISCHES STATISTISCHES PROGRAMM (Fortsetzung)

29 02 52 **Abschluss des Programms zur Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik (MEETS)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	870 294	p.m.	5 262 958	2 539 940,95	3 821 846,27

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1297/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein Programm zur Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik (MEETS) (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 76).

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG VON EUROSTAT
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG VON EUROSTAT

TITEL 30

VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

TITEL 30**VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
30 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VER- SORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“	1 567 119 435	1 449 531 000	1 397 244 625,91
	Titel 30 — Total	1 567 119 435	1 449 531 000	1 397 244 625,91

TITEL 30

VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
30 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“					
30 01 13	Vergütungen und Versorgungsbezüge früherer Mitglieder und deren unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen					
30 01 13 01	Übergangsgelder	5,2	4 049 000	p.m.	378 691,67	9,35
30 01 13 03	Gewichtung und Anpassung der Übergangsgelder	5,2	215 000	p.m.	13 881,34	6,46
	<i>Artikel 30 01 13 — Subtotal</i>		4 264 000	p.m.	392 573,01	9,21
30 01 14	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung					
30 01 14 01	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung	5,2	3 269 000	2 496 000	2 542 090,20	77,76
30 01 14 02	Krankenversicherung	5,2	111 000	85 000	59 262,49	53,39
30 01 14 03	Gewichtung und Anpassung der Vergütungen	5,2	98 000	47 000	53 268,15	54,36
	<i>Artikel 30 01 14 — Subtotal</i>		3 478 000	2 628 000	2 654 620,84	76,33
30 01 15	Versorgungsbezüge und Vergütungen					
30 01 15 01	Versorgungsbezüge, Invaliden- und Abgangsgelder	5,1	1 447 541 000	1 365 663 000	1 317 311 898,39	91,00
30 01 15 02	Krankenversicherung	5,1	48 089 000	45 409 000	42 821 347,87	89,05
30 01 15 03	Gewichtung und Anpassung der Versorgungsbezüge und Vergütungen	5,1	44 367 000	30 256 000	28 860 273,64	65,05
	<i>Artikel 30 01 15 — Subtotal</i>		1 539 997 000	1 441 328 000	1 388 993 519,90	90,19
30 01 16	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Organe					
30 01 16 01	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments	5,1	2 005 000	383 000		
30 01 16 02	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Rates	5,1	p.m.			
30 01 16 03	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Europäischen Kommission	5,1	5 866 000	5 192 000	5 203 912,16	88,71

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“

(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
30 01 16	(Fortsetzung)					
30 01 16 04	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union	5,1	7 640 000			
30 01 16 05	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Rechnungshofs	5,1	3 728 000			
30 01 16 06	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten	5,1	101 435			
30 01 16 07	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten	5,1	40 000			
	Artikel 30 01 16 — Subtotal		19 380 435	5 575 000	5 203 912,16	26,85
	Kapitel 30 01 — Total		1 567 119 435	1 449 531 000	1 397 244 625,91	89,16

30 01 13 Vergütungen und Versorgungsbezüge früherer Mitglieder und deren unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen

30 01 13 01 Übergangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 049 000	p.m.	378 691,67

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für:

- die Übergangsschädigung und
- die Familienzulage

der Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

30 01 13 03 Gewichtung und Anpassung der Übergangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
215 000	p.m.	13 881,34

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)

30 01 13 (Fortsetzung)

30 01 13 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben infolge der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf die Übergangsgelder, die Ruhegehälter, die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und die Versorgung der unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen der ehemaligen Mitglieder der Kommission und anderer Anspruchsberechtigter.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Versorgungsbezüge. Die Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

30 01 14 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

30 01 14 01 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 269 000	2 496 000	2 542 090,20

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen der Beamten, die

- im Anschluss an eine Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppe AD 16, AD 15 oder AD 14 innehaben und aus dienstlichen Gründen der Stelle enthoben werden.

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnungen des Rates zur Einführung befristeter Maßnahmen und/oder Sondermaßnahmen über das endgültige Ausscheiden von Beamten und/oder Bediensteten auf Zeit aus dem Dienst.

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)

30 01 14 (Fortsetzung)

30 01 14 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1746/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 1).

30 01 14 02 Krankenversicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
111 000	85 000	59 262,49

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger und die Personen, die Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung und Entlassung empfangen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

30 01 14 03 Gewichtung und Anpassung der Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
98 000	47 000	53 268,15

Erläuterungen

Diese Mittel decken die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Stellenenthebung und Entlassung auf die Versorgungsbezüge und Vergütungen angewendet werden.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Vergütungen. Die Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)

30 01 14 (Fortsetzung)

30 01 14 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

30 01 15 Versorgungsbezüge und Vergütungen

30 01 15 01 Versorgungsbezüge, Invaliden- und Abgangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 447 541 000	1 365 663 000	1 317 311 898,39

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ruhegehälter der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Invalidengelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Versorgungsbezüge der überlebenden Ehegatten und/oder Waisen der ehemaligen Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Abgangsgelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Auszahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der Ruhegehaltsansprüche,
- die Zahlungen einer „Ruhegehaltssondervergütung“ an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer (bzw. ihrer überlebenden Ehegatten und/oder Waisen),

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“*(Fortsetzung)***30 01 15** *(Fortsetzung)*30 01 15 01 *(Fortsetzung)*

— die Zahlungen, die dem überlebenden Ehegatten, der an einer schweren oder längeren Krankheit leidet oder der behindert ist, auf der Grundlage einer Prüfung seiner sozialen und medizinischen Situation für die Dauer der Krankheit oder der Behinderung gewährt werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

30 01 15 02 Krankenversicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
48 089 000	45 409 000	42 821 347,87

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die Ruhehaltsempfänger.

Veranschlagt sind außerdem die zusätzlichen Krankheitskostenerstattungen an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

30 01 15 03 Gewichtung und Anpassung der Versorgungsbezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
44 367 000	30 256 000	28 860 273,64

Erläuterungen

Diese Mittel decken die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Versorgungsbezüge angewandt werden.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Versorgungsbezüge. Die Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)

30 01 15 (Fortsetzung)

30 01 15 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

30 01 16 **Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Organe**

30 01 16 01 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 005 000	383 000	

Erläuterungen

Vormals Posten 30 01 16 01, 30 01 16 02 und 30 01 16 03

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter, der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und der Hinterbliebenenversorgung der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 14, 15, 17 und 28.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (einschließlich Artikel 49 bis 60 sowie einschlägiger Bestimmungen, die vom Präsidium des Europäischen Parlaments erlassen werden).

30 01 16 02 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Rates

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)**30 01 16** (Fortsetzung)

30 01 16 02 (Fortsetzung)

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ruhegehälter, die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und die Hinterbliebenenversorgung der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Rates sowie
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten auf die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Rates.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

Dieser Rechtsakt wird im Hinblick auf die Übertragung dieser Haushaltslinie auf den Einzelplan „Kommission“ des Gesamthaushaltsplans der Union geändert.

30 01 16 03 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Europäischen Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 866 000	5 192 000	5 203 912,16

*Erläuterungen**Vormals Posten 30 01 13 02*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für:

- die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder der Kommission wegen Dienstunfähigkeit,
- die Versorgungsbezüge der überlebenden Ehegatten und/oder Waisen der ehemaligen Mitglieder der Kommission.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)

30 01 16 (Fortsetzung)

30 01 16 04 Versorgungszüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 640 000		

Erläuterungen

Vormals Artikel 1 0 3 (Einzelplan IV)

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes,
- die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union,
- die Versorgung der überlebenden Ehegatten und/oder der Waisen der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABL 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Dieser Rechtsakt wird im Hinblick auf die Übertragung dieser Haushaltslinie auf den Einzelplan „Kommission“ des Gesamthaushaltsplans der Union geändert.

30 01 16 05 Versorgungszüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Rechnungshofs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 728 000		

Erläuterungen

Vormals Artikel 1 0 3 (Einzelplan V)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Rechnungshofs sowie der Versorgung ihrer überlebenden Ehegatten und Waisen bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)**30 01 16** (Fortsetzung)

30 01 16 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere die Artikel 9, 10, 11 und 16.

Dieser Rechtsakt wird im Hinblick auf die Übertragung dieser Haushaltslinie auf den Einzelplan „Kommission“ des Gesamthaushaltsplans der Union geändert.

30 01 16 06 Versorgungszüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
101 435		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 1 0 3 (Einzelplan VIII)*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und des Berichtigungskoeffizienten des Wohnsitzlandes der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten sowie der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen und der Berichtigungskoeffizienten ihrer Wohnsitzländer bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Dieser Rechtsakt wird im Hinblick auf die Übertragung dieser Haushaltslinie auf den Einzelplan „Kommission“ des Gesamthaushaltsplans der Union geändert.

30 01 16 07 Versorgungszüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
40 000		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 1 0 0 3 (Einzelplan IX)*

KOMMISSION
TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN**KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“**
(Fortsetzung)**30 01 16** (Fortsetzung)

30 01 16 07 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter und des Berichtigungskoeffizienten des Wohnsitzlandes der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen und der Berichtigungskoeffizienten ihrer Wohnsitzländer.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

Dieser Rechtsakt wird im Hinblick auf die Übertragung dieser Haushaltlinie auf den Einzelplan „Kommission“ des Gesamthaushaltsplans der Union geändert.

KOMMISSION

TITEL 31

SPRACHENDIENSTE

TITEL 31**SPRACHENDIENSTE****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
31 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „SPRACHENDIENSTE“	389 488 765	387 604 805	434 543 315,10
	Titel 31 — Total	389 488 765	387 604 805	434 543 315,10

KOMMISSION
TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

TITEL 31

SPRACHENDIENSTE

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
31 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“					
31 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Sprachendienste“	5.2	316 071 418	313 703 795	317 915 371,12	100,58
31 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Sprachendienste“					
31 01 02 01	Externes Personal	5.2	9 639 551	10 142 957	11 446 893,55	118,75
31 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	4 703 668	4 778 845	6 270 818,26	133,32
	<i>Artikel 31 01 02 — Subtotal</i>		14 343 219	14 921 802	17 717 711,81	123,53
31 01 03	IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige operative Ausgaben des Politikbereichs „Sprachendienste“					
31 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Sprachendienste“	5.2	20 066 128	20 309 208	23 880 991,01	119,01
31 01 03 04	Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission	5.2	2 300 000	1 783 000	4 382 976,77	190,56
	<i>Artikel 31 01 03 — Subtotal</i>		22 366 128	22 092 208	28 263 967,78	126,37
31 01 07	Ausgaben für Dolmetscher					
31 01 07 01	Ausgaben für Dolmetscher	5.2	18 262 000	18 978 000	48 894 779,05	267,74
31 01 07 02	Aus- und Fortbildung von Konferenzdolmetschern	5.2	390 000	423 000	1 085 455,48	278,32
31 01 07 03	Informationstechnologie-Ausgaben der Generaldirektion „Dolmetschen“	5.2	1 268 000	1 256 000	3 199 655,85	252,34
	<i>Artikel 31 01 07 — Subtotal</i>		19 920 000	20 657 000	53 179 890,38	266,97
31 01 08	Ausgaben für Übersetzungen					
31 01 08 01	Ausgaben für Übersetzungen	5.2	14 500 000	13 800 000	14 861 609,73	102,49

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
31 01 08	(Fortsetzung)					
31 01 08 02	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten der Generaldirektion „Übersetzung“	5.2	1 648 000	1 790 000	1 541 000,—	93,51
	<i>Artikel 31 01 08 — Subtotal</i>		16 148 000	15 590 000	16 402 609,73	101,58
31 01 09	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich	5.2	640 000	640 000	1 063 764,28	166,21
31 01 10	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 31 01 — Total		389 488 765	387 604 805	434 543 315,10	111,57

31 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Sprachendienste“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
316 071 418	313 703 795	317 915 371,12

31 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Sprachendienste“

31 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
9 639 551	10 142 957	11 446 893,55

31 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 703 668	4 778 845	6 270 818,26

31 01 03 IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige operative Ausgaben des Politikbereichs „Sprachendienste“

31 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Sprachendienste“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
20 066 128	20 309 208	23 880 991,01

KOMMISSION
TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)

31 01 03 (Fortsetzung)

31 01 03 04 Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 300 000	1 783 000	4 382 976,77

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für:

- Ausrüstung, die für die Nutzung der Konferenzräume der Kommission mit Dolmetscherkabinen erforderlich ist;
- technische Dienste im Zusammenhang mit der Durchführung von Sitzungen und Konferenzen der Kommission in Brüssel.

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

31 01 07 Ausgaben für Dolmetscher

31 01 07 01 Ausgaben für Dolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
18 262 000	18 978 000	48 894 779,05

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)**31 01 07** (Fortsetzung)

31 01 07 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Vergütung der freiberuflichen Dolmetscher (Vertrags-Konferenzdolmetscher), die die Generaldirektion Dolmetschen gemäß Artikel 90 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union beschäftigt, um den Organen, für die sie Dolmetschleistungen erbringt, qualifizierte Konferenzdolmetscher in ausreichender Zahl zur Verfügung stellen zu können;
- neben dem Entgelt umfasst die Vergütung die Beiträge zu einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie zu einer Kranken- und Unfallversicherung sowie — bei Dolmetschern, die nicht am Ort ihrer dienstlichen Verwendung beruflich niedergelassen sind — die Erstattung der Reisekosten sowie die Zahlung einer Reise- und Aufenthalts-pauschale;
- Leistungen der Dolmetscher des Europäischen Parlaments (Beamte und Bedienstete auf Zeit) für die Kommission;
- Kosten in Verbindung mit den Leistungen der Dolmetscher zur Sitzungsvorbereitung und zu Ausbildungsmaß-nahmen;
- Dolmetschleistungen, die aufgrund von Verträgen erbracht werden, die die Generaldirektion Dolmetschen über die Delegationen abschließt, wenn die Kommission Sitzungen in Drittländern organisiert.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 30 037 500 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission für die Ernennung der Beamten und ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

31 01 07 02 Aus- und Fortbildung von Konferenzdolmetschern

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
390 000	423 000	1 085 455,48

KOMMISSION
TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)

31 01 07 (Fortsetzung)

31 01 07 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen der Generaldirektion Dolmetschen bestimmt, die dazu dienen, sich besonders für bestimmte Sprachenkombinationen die Unterstützung einer ausreichenden Zahl qualifizierter Konferenzdolmetscher zu sichern, sowie für gezielte Fortbildungsmaßnahmen für Konferenzdolmetscher.

Dabei handelt es sich insbesondere um Zuschüsse für Hochschulen, für die Ausbildung von Lehrkräften und für flankierende Bildungsprogramme sowie um Stipendien für Studierende.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 810 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

31 01 07 03 Informationstechnologie-Ausgaben der Generaldirektion „Dolmetschen“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 268 000	1 256 000	3 199 655,85

Erläuterungen

Diese Mittel decken sämtliche Informationstechnologie-Ausgaben der Generaldirektion Dolmetschen, darunter die für:

- Kauf oder Miete von Personalcomputern, Servern und Mikrocomputern; Backup-Technik, Terminals, Peripheriegeräte, Anschlüsse, Fotokopier- und Faxgeräte, die gesamte elektronische Ausstattung der Büros der Generaldirektion Dolmetschen und deren Dolmetscherkabinen sowie die für deren Nutzung erforderliche Software, Installation, Konfiguration und Wartung, Studien, Dokumentation und Betriebsmaterial;
- Entwicklung und Wartung der Informations- und Nachrichtenübermittlungssysteme für die Generaldirektion Dolmetschen, einschließlich der Dokumentation und gezielter Ausbildungsmaßnahmen zu diesen Systemen, Studien und Aufbau von Kenntnissen und Fachwissen im Bereich der Informationstechnologie: Datenqualität, -sicherheit und -technologie, Internet, Entwicklungsmethoden, Datenverwaltung;
- fachliche und logistische Unterstützung, Ausbildungsmaßnahmen und Dokumentation für Hard- und Software, allgemeine Informationstechnologie-Ausbildung und -Literatur, externes Personal für den Betrieb und die Verwaltung der Datenbanken, Bürodienste und Abonnements;
- Kauf/Miete und Wartung von Datenübertragungs- und Kommunikationsgeräten und -software und Support für diese Geräte und Software sowie Ausbildungsmaßnahmen und Folgekosten.

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)**31 01 07** (Fortsetzung)

31 01 07 03 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 963 000 EUR veranschlagt.

31 01 08 Ausgaben für Übersetzungen

31 01 08 01 Ausgaben für Übersetzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
14 500 000	13 800 000	14 861 609,73

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für externe Übersetzungsleistungen und die Ausgaben im Zusammenhang mit anderen an externe Auftragnehmer vergebenen Sprachdienstleistungen zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 452 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

31 01 08 02 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten der Generaldirektion „Übersetzung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 648 000	1 790 000	1 541 000,—

Erläuterungen

Im Zusammenhang mit den Ausgaben für Terminologie- und Sprachdatenbanken, für elektronische Übersetzungshilfsmittel sowie für Dokumentation und Bibliothek der Generaldirektion Übersetzung sollen diese Mittel decken:

- die Ausgaben für Erwerb, Entwicklung und Anpassung von Software, Übersetzungssoftware und anderen mehrsprachigen Tools oder Übersetzungshilfen sowie den Erwerb, die Konsolidierung und die Erweiterung der Sprach- und Terminologiedatenbanken, Übersetzungsspeicher und Wörterbücher für die maschinelle Übersetzung, namentlich im Hinblick auf einen effizienteren Umgang mit der Mehrsprachigkeit und eine engere interinstitutionelle Zusammenarbeit;
- die zur Deckung des Übersetzerbedarfs getätigten Ausgaben für Dokumentation und Bibliotheken, insbesondere:

KOMMISSION
TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)

31 01 08 (Fortsetzung)

31 01 08 02 (Fortsetzung)

- Ausstattung der Bibliotheken mit einsprachigen Büchern und Abonnements für ausgewählte Zeitungen und Zeitschriften,
- Ausstattung neuer Übersetzer mit Wörterbüchern und sonstigen Nachschlagewerken,
- Anschaffung von Wörterbüchern, Enzyklopädien und Glossaren in elektronischer Form bzw. Erwerb von Rechten für den Web-Zugriff auf Dokumentationsdatenbanken,
- Aufbau und Pflege der Grundausrüstung der mehrsprachigen Bibliotheken durch Anschaffung von Nachschlagewerken.

Die Mittel decken die innerhalb der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei Artikel 01 05 der betreffenden Titel ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 340 000 EUR veranschlagt.

31 01 09 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachenbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
640 000	640 000	1 063 764,28

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschsausschuss zur Förderung der interinstitutionellen sprachlichen Zusammenarbeit organisierten Tätigkeiten der Zusammenarbeit.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 305 000 EUR veranschlagt.

31 01 10 Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (Titel 1 und 2) und seiner operativen Ausgaben (Titel 3).

Die Haushaltsmittel des Übersetzungszentrums bestehen, unbeschadet anderer Einnahmen, aus den Finanzbeiträgen der Einrichtungen, für die das Zentrum tätig ist, und sonstiger Stellen, mit denen es zusammenarbeitet.

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)**31 01 10** (Fortsetzung)

Die gemäß Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan des Übersetzungszentrums ist dem Anhang „Stellenplan“ des vorliegenden Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1).

Verweise

Erklärung der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Brüssel vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Oktober 1993.

KOMMISSION
TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „DOLMETSCHEN“
- UNTERSTÜTZUNG FÜR KONFERENZEN, VERANSTALTUNGEN UND SITZUNGEN
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „DOLMETSCHEN“
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „ÜBERSETZUNG“
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „ÜBERSETZUNG“

TITEL 32

ENERGIE

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

TITEL 32

ENERGIE

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENER- GIE“	63 548 999	63 548 999	62 261 297	62 261 297	68 876 463,19	68 876 463,19
32 02	KONVENTIONELLE UND ER- NEUERBARE ENERGIEN	502 456 000	498 668 603	424 037 500	173 237 427	38 450 433,63	245 942 563,32
32 03	KERNENERGIE	159 853 000	175 269 771	154 183 000	199 700 000	289 292 303,33	199 135 819,—
32 04	HORIZONT 2020 — FOR- SCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR	337 988 791	297 692 895	292 962 845	217 823 316	348 977 290,34	216 810 801,74
	Titel 32 — Total	1 063 846 790	1 035 180 268	933 444 642	653 022 040	745 596 490,49	730 765 647,25

TITEL 32

ENERGIE

KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
32 01	VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“					
32 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Energie“	5,2	49 911 442	47 455 191	54 513 301,39	109,22
32 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Energie“					
32 01 02 01	Externes Personal	5,2	2 675 532	2 583 194	2 388 241,96	89,26
32 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	1 877 202	1 897 388	2 261 277,83	120,46
	Artikel 32 01 02 — Subtotal		4 552 734	4 480 582	4 649 519,79	102,13
32 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Energie“	5,2	3 168 680	3 072 253	4 117 843,39	129,95
32 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Energie“					
32 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	1,1	1 978 000	2 728 000	383 946,13	19,41
32 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Hilfsprogramm für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen	1,1	p.m.	p.m.	250 000,—	
	Artikel 32 01 04 — Subtotal		1 978 000	2 728 000	633 946,13	32,05
32 01 05	Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Energie“					
32 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	1 686 288	1 806 884	2 059 587,57	122,14

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
32 01 05	<i>(Fortsetzung)</i>					
32 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	775 597	890 467	905 000,—	116,68
32 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	1 357 258	1 729 920	1 899 264,92	139,93
	<i>Artikel 32 01 05 — Subtotal</i>		3 819 143	4 427 271	4 863 852,49	127,35
32 01 07	Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur	5,2	119 000	98 000	98 000,—	82,35
	Kapitel 32 01 — Total		63 548 999	62 261 297	68 876 463,19	108,38

32 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Energie“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
49 911 442	47 455 191	54 513 301,39

32 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Energie“

32 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 675 532	2 583 194	2 388 241,96

32 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 877 202	1 897 388	2 261 277,83

KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“ (Fortsetzung)

32 01 03 **Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Energie“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 168 680	3 072 253	4 117 843,39

32 01 04 **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Energie“**

32 01 04 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 978 000	2 728 000	383 946,13

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 02.

32 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Hilfsprogramm für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	250 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien und Sachverständigensitzungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 03.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“ (Fortsetzung)

32 01 05 — Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Energie“

32 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 686 288	1 806 884	2 059 587,57

Erläuterungen

Dieser Ansatz betrifft Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamte und Bediensteten auf Zeit, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 04.

32 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
775 597	890 467	905 000,—

Erläuterungen

Dieser Ansatz betrifft Ausgaben für externes Personal, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals, für indirekte Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 04.

KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“ (Fortsetzung)**32 01 05** (Fortsetzung)

32 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 357 258	1 729 920	1 899 264,92

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. Kosten für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 04.

32 01 07 Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
119 000	98 000	98 000,—

Erläuterungen

Da die Ausgaben für Personal und Gebäude durch die Mittel der Posten XX 01 01 01, XX 01 03 01 und Artikel 26 01 23 mit abgedeckt sind, dient der Beitrag der Kommission, zu dem noch die Einnahmen der Agentur hinzukommen, der Deckung der Ausgaben, die der Agentur im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten entstehen.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“ (Fortsetzung)

32 01 07 (Fortsetzung)

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft hat auf seiner 23. Tagung am 1. und 2. Februar 1960 einstimmig vorgeschlagen, dass die Kommission nicht nur die Erhebung der Gebühr zur Deckung der Verwaltungsausgaben der Versorgungsagentur, sondern auch die eigentliche Einführung dieser Gebühr verschiebt. Seither enthält der Haushaltsplan einen Mittelansatz für einen Zuschuss zum Ausgleich des Einnahmen- und Ausgabenvoranschlags der Agentur.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52, 53 und 54.

Verweise

Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.), insbesondere Artikel 4, 6 und 7 des Anhangs.

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	
32 02	KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN								
32 02 01	Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“								
32 02 01 01	Förderung der weiteren Integration des Energiebinnenmarkts und der grenzübergreifenden Interoperabilität der Strom- und Gasnetze	1,1	145 554 000	14 631 591	122 042 833	p.m.			
32 02 01 02	Steigerung der Energieversorgungssicherheit der Union	1,1	145 554 000	14 631 591	122 042 833	p.m.			
32 02 01 03	Förderung der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes	1,1	145 555 000	14 631 591	122 042 834	p.m.			
32 02 01 04	Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Energieprojekte	1,1	48 518 000	19 952 080	40 771 000	p.m.			
	Artikel 32 02 01 — Subtotal		485 181 000	63 846 853	406 899 500	p.m.			
32 02 02	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt	1,1	4 998 000	3 481 176	4 900 000	1 482 073	4 020 213,63	4 170 660,63	119,81
32 02 03	Sicherheit der Energieanlagen und -infrastrukturen	1,1	306 000	261 088	300 000	190 000	300 000,—	196 812,22	75,38
32 02 10	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	1,1	10 851 000	10 851 000	10 188 000	10 188 000	11 930 220,—	11 930 220,—	109,95
32 02 51	Abschluss der finanziellen Unterstützung von Projekten des trans-europäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind	1,1	p.m.	12 569 810	p.m.	9 753 197	22 200 000,—	26 997 899,48	214,78
32 02 52	Abschluss von Energievorhaben zur Konjunkturbelebung	1,1	p.m.	406 598 676	—	150 259 157	0,—	201 566 428,87	49,57
32 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
32 02 77 01	Pilotprojekt zur Sicherheit der Energieversorgung — Schiefgas	1,1	p.m.	p.m.	—	140 000	0,—	66 815,50	
32 02 77 02	Vorbereitende Aktion — Mechanismen der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Richtlinie 2009/28/EG über Energie aus erneuerbaren Quellen	2	p.m.	p.m.	—	350 000	0,—	0,—	

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	
32 02 77	(Fortsetzung)								
32 02 77 04	Pilotprojekt — Europäisches Rahmenprogramm für die Entwicklung und den Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung	1,1	—	—	—	p.m.	0,—	0,—	
32 02 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Inseln für eine gemeinsame Energiepolitik	1,1	—	p.m.	—	p.m.	0,—	1 013 726,62	
32 02 77 06	Pilotprojekt — Technisch-wirtschaftliche Modelle für Fernwärmenetze aus mehreren Quellen	2	p.m.	500 000	1 750 000	875 000			
32 02 77 07	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Finanzierung von kostengünstigen Energieeffizienzmaßnahmen in einkommensschwachen Haushalten	1,1	120 000	60 000					
32 02 77 08	Pilotprojekt — Brennstoff-/Energiearmut — Bewertung der Auswirkungen der Krise und Überprüfung bestehender und möglicher neuer Maßnahmen in den Mitgliedstaaten	1,1	1 000 000	500 000					
	<i>Artikel 32 02 77 — Subtotal</i>		1 120 000	1 060 000	1 750 000	1 365 000	0,—	1 080 542,12	101,94
	Kapitel 32 02 — Total		502 456 000	498 668 603	424 037 500	173 237 427	38 450 433,63	245 942 563,32	49,32

32 02 01 **Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“**

32 02 01 01 Förderung der weiteren Integration des Energiebinnenmarkts und der grenzübergreifenden Interoperabilität der Strom- und Gasnetze

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
145 554 000	14 631 591	122 042 833	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für die Kofinanzierung von Studien und Arbeiten im Rahmen von Vorhaben von gemeinsamem Interesse bestimmt, die vorrangig zur Integration des Energiebinnenmarktes und zur grenzübergreifenden Interoperabilität der Strom- und Gasnetze beitragen.

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)**32 02 01** (Fortsetzung)

32 02 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a.

32 02 01 02 Steigerung der Energieversorgungssicherheit der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
145 554 000	14 631 591	122 042 833	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für die Kofinanzierung von Studien und Arbeiten im Rahmen von Vorhaben von gemeinsamem Interesse bestimmt, die vorrangig zur Erhöhung der Versorgungssicherheit, der Systemresistenz und der Sicherheit des Systembetriebs beitragen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b.

32 02 01 03 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
145 555 000	14 631 591	122 042 834	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für die Kofinanzierung von Studien und Arbeiten im Rahmen von Vorhaben von gemeinsamem Interesse bestimmt, die vorrangig zur nachhaltigen Entwicklung und zum Umweltschutz, unter anderem durch Förderung der Integration von Energien aus erneuerbaren Quellen in die Übertragungsnetze und durch die Entwicklung von intelligenten Energienetzen und Kohlendioxidnetzen beitragen.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 02 01 (Fortsetzung)

32 02 01 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c.

32 02 01 04 Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Energieprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
48 518 000	19 952 080	40 771 000	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für den Beitrag der Union zu Finanzierungsinstrumenten bestimmt, die im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ geschaffen wurden und mit denen der Zugang zu langfristigen Finanzierungen oder Ressourcen privater Investoren ermöglicht und erleichtert und somit die Finanzierung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39) förderfähig sind, beschleunigt oder ermöglicht werden soll. Die Finanzierungsinstrumente werden nach einer Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 224 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission als Kreditinstrument oder Eigenkapitalinstrument eingerichtet. Sie sollen im Sinne der Haushaltsordnung im Rahmen der direkten Verwaltung von den betrauten Einrichtungen oder gemeinsam mit den betrauten Einrichtungen umgesetzt werden.

Rückzahlungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet werden und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 02 02 **Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 998 000	3 481 176	4 900 000	1 482 073	4 020 213,63	4 170 660,63

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben der Kommission für die Sammlung und Bearbeitung von Informationen zur Analyse, Definition, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung einer auf Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit ausgerichteten europäischen Energiepolitik, des Energiebinnenmarktes und seiner Ausweitung auf Drittstaaten, der Energieversorgungssicherheit mit all ihren Aspekten unter Berücksichtigung einer europäischen und globalen Perspektive sowie der Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energienutzer durch Qualitätsdienste zu transparenten und vergleichbaren Preisen.

Als wichtigste Ziele wurden gebilligt: die Entwicklung einer schrittweise angelegten gemeinsamen europäischen Politik zur Gewährleistung einer dauerhaften Energieversorgungssicherheit, ein reibungsloses Funktionieren des Energiebinnenmarktes und des Zugangs zu den Energieverteilungsnetzen, Beobachtung des Energiemarktes, Analyse von Modellen, einschließlich Szenarien zu den Auswirkungen der in Betracht gezogenen politischen Konzepte, Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energienutzer auf der Grundlage allgemeiner und spezieller Kenntnisse der globalen und europäischen Energiemärkte für alle Energiearten.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Sachverständige in direktem Zusammenhang mit der Sammlung, Validierung und Analyse der notwendigen Informationen für die Energiemarktbeobachtung sowie der Ausgaben für Information und Kommunikation, Konferenzen und Veranstaltungen zur Förderung von Tätigkeiten im Energiebereich sowie für elektronische und gedruckte Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Energiepolitik stehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2964/95 des Rates vom 20. Dezember 1995 zur Schaffung eines Registrierungssystems für Rohöleinfuhren und -lieferungen in der Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 22.12.1995, S. 5).

Entscheidung 1999/280/EG des Rates vom 22. April 1999 über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Kosten der Versorgung mit Rohöl und die Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse (ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 8).

Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 22).

Beschluss Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über die Finanzierung der Europäischen Normung (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 9).

Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36).

Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 02 02 (Fortsetzung)

Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölzeugnissen zu halten (ABl. L 265 vom 9.10.2009, S. 9).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates vom 24. Juni 2010 über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96 (ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 7).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 833/2010 der Kommission vom 21. September 2010 zur Durchführung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission (ABl. L 248 vom 22.9.2010, S. 36).

Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 1).

Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66).

Verweise

Beschluss der Kommission vom 19. Januar 2012 zur Einsetzung der EU-Gruppe der für Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten zuständigen Behörden (ABl. C 18 vom 21.1.2012, S. 8).

32 02 03 **Sicherheit der Energieanlagen und -infrastrukturen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
306 000	261 088	300 000	190 000	300 000,—	196 812,22

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben der Kommission für die Sammlung und Bearbeitung von Informationen zur Analyse, Definition, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der Vorschriften und Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Sicherheit des Energiesektors, die technische Unterstützung und die spezifischen Ausbildungsmaßnahmen zu verbessern.

Wichtigste Ziele sind die Ausarbeitung und Anwendung von Sicherheitsvorschriften im Energiebereich, insbesondere:

- Maßnahmen zur Vorbeugung von kriminellen Handlungen im Energiebereich, wobei den Anlagen und Infrastrukturen des europäischen Energieerzeugungs- und -übertragungssystems besondere Beachtung geschenkt wird,
- Annäherung der Rechtsvorschriften, technischen Standards und administrativen Überwachungspraxis im Bereich der Energiesicherheit,

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)**32 02 03** (Fortsetzung)

- Festlegung von gemeinsamen Indikatoren, Methoden und Sicherheitszielen für den Energiesektor und Zusammenstellung der für eine solche Festlegung erforderlichen Daten,
- Überwachung der Maßnahmen zur Energiesicherheit, die von nationalen Behörden, Betreibern und sonstigen maßgeblichen Akteuren in diesem Sektor getroffen werden,
- internationale Koordinierung im Bereich der Energiesicherheit unter Einbeziehung von Lieferanten aus Nachbarländern, Durchgangsländern und anderen Partnern in der Welt,
- Förderung der technologischen Entwicklung im Bereich der Energiesicherheit.

Diese Mittel können auch die Ausgaben für Information und Kommunikation sowie für elektronische und gedruckte Veröffentlichungen decken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen dieses Artikels stehen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

32 02 10 **Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
10 851 000	10 188 000	11 930 220,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 02 10 (Fortsetzung)

Der Stellenplan der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 11 266 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 10 851 000 EUR erhöht sich um 415 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1)

Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326, vom 8.12.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

32 02 51 **Abschluss der finanziellen Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	12 569 810	p.m.	9 753 197	22 200 000,—	26 997 899,48

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1).

Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze (ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)**32 02 52 Abschluss von Energievorhaben zur Konjunkturbelebung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	406 598 676	—	150 259 157	0,—	201 566 428,87

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31).

32 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**32 02 77 01 Pilotprojekt zur Sicherheit der Energieversorgung — Schiefergas***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	140 000	0,—	66 815,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 02 77 (Fortsetzung)

32 02 77 02 Vorbereitende Aktion — Mechanismen der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Richtlinie 2009/28/EG über Energie aus erneuerbaren Quellen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	350 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

32 02 77 04 Pilotprojekt — Europäisches Rahmenprogramm für die Entwicklung und den Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)**32 02 77** (Fortsetzung)

32 02 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Inseln für eine gemeinsame Energiepolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	1 013 726,62

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

32 02 77 06 Pilotprojekt — Technisch-wirtschaftliche Modelle für Fernwärmenetze aus mehreren Quellen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	1 750 000	875 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit diesem Pilotprojekt soll die Energieeffizienz von Fernwärme- und Fernkältenetzen durch die Entwicklung von Fernwärme und Fernkälte der nächsten Generation auf folgende Weise verbessert werden:

- intelligente Nutzung und Steuerung der verteilten Energiespeicher im Netz;
- verbesserte Gestaltung und intelligente Steuerung der Verteiler für Niedertemperaturheizung und Hochtemperaturkühlung in Gebäuden und
- intelligente Steuerung des Gesamtnetzes in Bezug auf die Einspeisung von Energie aus erneuerbaren Quellen (vor allem Solarthermie, Erdwärme, Abwärme), den Wärmeenergiebedarf der angeschlossenen Gebäude und die Systeme der verteilten Speicher und Sammelspeicher für Wärmeenergie.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 02 77 (Fortsetzung)

32 02 77 06 (Fortsetzung)

Im ersten Schritt sollen unter anderem die Ergebnisse der ersten Studien (2014-2015) zu folgenden Sachverhalten vorgelegt werden:

- ein Algorithmus für die intelligente Steuerung verteilter Wärmeenergiespeicher und der Verteiler;
- ein kostengünstiges System zur Ermittlung der Auslastung der kompakten verteilten Wärmeenergiespeicher in Gebäuden;
- eine verbesserte Gestaltung der Niedertemperaturverteiler und
- ein Gesamtsteuerprogramm für den Umgang mit dem Missverhältnis zwischen der Wärmezufuhr aus mehreren (unvorhersehbaren) erneuerbaren Quellen und dem Wärmeenergiebedarf der angeschlossenen Gebäude.

Das Gesamtziel besteht darin, die Energieeffizienz des Wärmenetzes zu verbessern und den Primärenergieverbrauch der Reservesysteme für Wärme (erdgasbefeuerte Kessel) und Kälte (Kühlaggregate) um mindestens 20 % zu senken.

Im zweiten Schritt wird ein Komplex von etwa 60 Gebäuden errichtet, von denen einige im Rahmen des Pilotprojekts in den Jahren 2014 und 2015 an das Netz angeschlossen werden sollen. Durch die Optimierung der Netze (= Speicher + Verteiler + Steuerung) können die Emissionen schätzungsweise um 1 021 Tonnen/Jahr gesenkt werden. Die Verringerung der Emissionen durch die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen wurde (noch) nicht in die Berechnungen einbezogen, da der Schwerpunkt auf den Netzen der nächsten Generation liegt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

32 02 77 07 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Finanzierung von kostengünstigen Energieeffizienzmaßnahmen in einkommensschwachen Haushalten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
120 000	60 000				

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 02 77 (Fortsetzung)

32 02 77 07 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Im Zusammenhang mit den Notfallplänen für die Sicherung der Energieversorgung in der Union und für die Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren sollte von Energiearmut betroffenen und schutzbedürftigen Verbrauchern ein besonderer Schutz zukommen. Etwa 40 % der in der Union verbrauchten Energie entfallen auf Gebäude. Die Finanzierung grundlegender Gebäudesanierungen wurde vor kurzem als eine der wichtigsten Prioritäten Europas und der Strukturfonds für die Verbesserung der Energieeffizienz und folglich auch der Energiesicherheit ermittelt. Trotzdem sollte auch in Erfahrung gebracht werden, wie spezifische kostengünstige Energieeffizienzmaßnahmen, die relativ zügig in einkommensschwachen Haushalten umgesetzt werden könnten, am besten finanziert werden können. Mit diesen Finanzierungsmaßnahmen, für die jegliche verfügbaren Unionsmittel und Haushaltlinien verwendet werden sollten, würde schutzbedürftigen Verbrauchern dabei geholfen, ihren Energieverbrauch zu senken, ohne Abstriche an ihrem Lebensstandard vornehmen zu müssen. Es wird eine Machbarkeitsstudie zur Finanzierung erstellt. In der Studie wird unter anderem ermittelt, wie Unionsmittel in der Praxis für diese kurzfristigen Maßnahmen, die dieser Bevölkerungsgruppe zugutekommen, bereitgestellt werden können — wobei die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen (Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort, Senkung der Energiekosten der Verbraucher usw.) hinreichend berücksichtigt werden —, welche Hindernisse bei einer Aufteilung der Fördermittel zwischen Mietern und Immobilienbesitzern bestehen, wie diese kurzfristigen Energieeffizienzmaßnahmen langfristige Maßnahmen ergänzen können und welche Finanzierungsmöglichkeiten auf Unionsebene und in den Mitgliedstaaten bereits bestehen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

32 02 77 08 Pilotprojekt — Brennstoff-/Energiearmut — Bewertung der Auswirkungen der Krise und Überprüfung bestehender und möglicher neuer Maßnahmen in den Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Mit dem Pilotprojekt werden die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Energiearmut in der Union bewertet, wobei der Schwerpunkt auf denjenigen Mitgliedstaaten liegt, in denen dieses Problem noch nicht untersucht wurde und/oder noch nicht durch politische Maßnahmen angegangen wird.

Außerdem werden die vorhandenen Daten über von Brennstoffarmut betroffene Personen, die von Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen sowie Definitionen und Indikatoren analysiert.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 02 77 (Fortsetzung)

32 02 77 08 (Fortsetzung)

Die folgende Maßnahme wird finanziert

Eine Studie über:

- die Möglichkeit der Einführung einer Definition der Energiearmut, die auf gemeinsame Parameter gestützt ist, die wiederum an die besonderen nationalen Gegebenheiten in jedem Mitgliedstaat angepasst sind;
- die Möglichkeit der Festlegung besonderer Finanzierungssysteme in Bezug auf die Energiekosten von besonders benachteiligten Haushalten (beispielsweise durch eine gerechte Tarifierung der Energie, einmalige oder in andere Sozialleistungen integrierte Beihilfen, Absicherung gegen unbezahlte Rechnungen, Schutz gegen Versorgungsunterbrechungen);
- die Möglichkeit der Schaffung gesonderter regionaler oder nationaler Fonds zur Eindämmung der Energiearmut, die durch einen finanziellen Beitrag der Energieanbieter im Einklang mit ihrer Verpflichtung zu einer Senkung des Verbrauchs gemäß der Richtlinie 2012/27/EU finanziert werden könnten;
- Anreize und schulende Maßnahmen, mit denen Bewohner darin unterstützt werden, Energie zu sparen;
- die Nutzung langfristig wirksamer Finanzanreize zur energieeffizienteren Gestaltung von Wohngebäuden sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten, wobei dies nach Anrechnung der erzielten Energieeinsparungen nicht zu einer deutlichen Erhöhung der Gesamtmietkosten führen darf; die Kommission wird diese Anstrengungen koordinieren und die etwaige Einführung von Anreizen prüfen;
- den Einfluss von Energieeffizienzmaßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut auch auf die Gesundheitsvorsorge (in Bezug auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Erkrankungen der Atemwege, Allergien, Asthma, Lebensmittel- oder Kohlenmonoxidvergiftungen, Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der Bewohner);
- die Zusammensetzung der Tarife in Mitgliedstaaten, einschließlich der jüngsten Einführung höherer Steuern auf Energie;
- die in Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
32 03	KERNENERGIE								
32 03 01	Nukleare Sicherheit — Überwachung	1,1	23 107 000	15 665 291	20 520 000	17 000 000	20 477 528,15	16 886 737,05	107,80
32 03 02	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	1,1	3 762 000	2 436 823	3 286 000	2 700 000	1 814 775,18	1 850 940,86	75,96
32 03 03	Hilfsprogramm für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen	1,1	61 853 000	p.m.	60 641 000	p.m.			
32 03 04	Hilfsprogramm zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen								
32 03 04 01	„Kosloduj“-Programm	1,1	40 205 000	p.m.	39 416 000	p.m.			
32 03 04 02	„Bohunice“-Programm	1,1	30 926 000	p.m.	30 320 000	p.m.			
	Artikel 32 03 04 — Subtotal		71 131 000	p.m.	69 736 000	p.m.			
32 03 51	Abschluss der Stilllegungshilfe für kerntechnische Anlagen (2007-2013)	1,1	p.m.	157 167 657	p.m.	180 000 000	267 000 000,—	180 398 141,09	114,78
	Kapitel 32 03 — Total		159 853 000	175 269 771	154 183 000	199 700 000	289 292 303,33	199 135 819,—	113,62

32 03 01 Nukleare Sicherheit — Überwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 107 000	15 665 291	20 520 000	17 000 000	20 477 528,15	16 886 737,05

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Dienstreisen der Inspektoren nach Maßgabe von vorab festgelegten Halbjahresprogrammen, kurzfristige Inspektionen (Tagegelder und Fahrtkosten),
- Ausbildung von Inspektoren und Sitzungen mit Vertretern der Mitgliedstaaten und der Betreiber kerntechnischer Anlagen,
- Kauf von Ausrüstungsmaterial für die Durchführung der Inspektionen, insbesondere Überwachungs-ausrüstungen wie digitale Videosysteme, Gamma-, Neutronen- und Infrarotmessapparate, elektronische Versiegelungs- und entsprechende Lesegeräte,
- Erst- und Ersatzbeschaffung von Informationstechnologie-Ausrüstung für Inspektionszwecke,
- spezifische Informationstechnologie-Projekte im Zusammenhang mit den Inspektionen (Entwicklung und Wartung),

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE (Fortsetzung)

32 03 01 (Fortsetzung)

- Ersetzung von am Ende ihres Nutzungszyklus angelangten Überwachungs- und Messanlagen,
- Instandhaltung der Ausrüstungen, einschließlich Versicherungskosten für spezifische Ausrüstungen an den Standorten Canberra, Ametek, Fork und GBNS,
- technische Infrastrukturarbeiten, einschließlich Abfallentsorgung und Transport von Proben,
- On-site-Analysen (Kosten der Arbeiten zuzüglich Dienstreisekosten der Analysesachverständigen),
- Vereinbarungen über die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Arbeiten vor Ort (Labors, Büros),
- laufende Verwaltung der Installationen vor Ort und der Laboratorien der Zentraldienststellen (Pannenhilfe, Wartung, Informationstechnologie-Ausrüstung, Kauf von Kleinmaterial, Betriebsmitteln usw.),
- Informationstechnologie-Unterstützung und -Tests für die bei den Inspektionen benutzten Anwendungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden außerdem folgende Einnahmen als zusätzliche Mittel bereitgestellt:

- Versicherungsleistungen,
- Erstattung von Beträgen, die die Kommission für Waren oder Dienstleistungen zu viel gezahlt hat.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Titel II Kapitel 7 und Artikel 174 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen Befugnisse.

Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1).

Verweise

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, den atomwaffenfreien Mitgliedstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE (Fortsetzung)**32 03 01 (Fortsetzung)**

Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern wie den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 24. März 1992 über einen Beschluss der Kommission zur Einführung von On-site-Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK(1992) 515).

32 03 02 Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 762 000	2 436 823	3 286 000	2 700 000	1 814 775,18	1 850 940,86

Erläuterungen

Diese Mittel sollen decken:

- die Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Politik für nukleare Sicherheit, vor allem in den neuen Mitgliedstaaten, sowie der Vorschriften und Maßnahmen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes,
- die Ausgaben für Maßnahmen zur Überwachung der Strahlenbelastung und zum Schutz vor ionisierender Strahlung, für die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung sowie den Schutz der Umwelt vor den Gefahren ionisierender Strahlen und radioaktiver Stoffe. Diese Aktionen beziehen sich auf spezifische, im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehene Aufgaben,
- Ausgaben für Aufbau und Einsatz eines Korps von Inspektoren zur Kontrolle des Schutzes gegen ionisierende Strahlen auf Ebene der Mitgliedstaaten. Die betreffenden Ausgaben umfassen neben den Tagegeldern und Fahrtkosten (Dienstreisen) auch die Kosten für die Ausbildung der Inspektoren, für vorbereitende Sitzungen sowie für den Kauf von Geräten und Material zur Durchführung der Inspektionen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Kommission gemäß Nummer 31 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2011.

Diese Mittel können auch Ausgaben für Information und Veröffentlichungen decken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Rahmen dieses Artikels stehen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Titel II Kapitel 3 und Artikel 174 des Euratom-Vertrags unmittelbar übertragenen Befugnisse.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE (Fortsetzung)

32 03 02 (Fortsetzung)

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 31 (Erfassung von Informationen und Erarbeitung neuer Rechtsvorschriften zur Ergänzung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz), Artikel 33 (Umsetzung von Richtlinien, insbesondere im medizinischen Bereich (Bereich C)) und Artikel 35 Absatz 2 (Kontrolle der Überwachung der Umweltradioaktivität).

Entscheidung 87/600/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation (ABl. L 371 vom 30.12.1987, S. 76).

Verordnung (EG) Nr. 733/2008 des Rates vom 15. Juli 2008 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 1).

Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18).

Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 86/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

32 03 03 **Hilfsprogramm für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
61 853 000	p.m.	60 641 000	p.m.		

Erläuterungen

Vormals Posten 32 03 03 02

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Stilllegungsfonds für das Kernkraftwerk von Ignalina (Litauen) gemäß den von Litauen unterzeichneten Vereinbarungen.

Diese Ausgaben betreffen auch die Erhebung und die Bearbeitung von Informationen aller Art, die für die Analyse, Festlegung, Verbreitung, Überwachung und Bewertung der Regeln und Maßnahmen im Bereich der Stilllegung erforderlich sind.

Die Kommission hat einen Bericht über den Stand der Durchführung der im Rahmen dieses Artikels bereitgestellten Mittel sowie aktualisierte Kostenschätzungen und Zeitpläne für die Stilllegung der betroffenen Atomreaktoren vorzulegen.

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE (Fortsetzung)**32 03 03** (Fortsetzung)

Die Mittelausstattung für das Ignalina-Programm kann auch Ausgaben decken, die im Zusammenhang stehen mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der Vermittlung der politischen Schwerpunkte der Union nach außen, soweit sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (Euratom) Nr. 1369/2013 im Zusammenhang stehen, Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

Die Mittelausstattung für das Ignalina-Programm kann auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Verordnung (Euratom) Nr. 1369/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung des Hilfsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 7).

32 03 04 Hilfsprogramm zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen

32 03 04 01 „Kosloduj“-Programm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 205 000	p.m.	39 416 000	p.m.		

*Erläuterungen**Vormals Posten 32 03 03 01*

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Stilllegungsfonds für das Kernkraftwerk von Kosloduj (Bulgarien) gemäß den von Bulgarien unterzeichneten Vereinbarungen.

Diese Ausgaben betreffen auch die Erhebung und die Bearbeitung von Informationen aller Art, die für die Analyse, Festlegung, Verbreitung, Überwachung und Bewertung der Regeln und Maßnahmen im Bereich der Stilllegung erforderlich sind.

Die Kommission hat einen Bericht über den Stand der Durchführung der im Rahmen dieses Postens bereitgestellten Mittel sowie aktualisierte Kostenschätzungen und Zeitpläne für die Stilllegung der betroffenen Atomreaktoren vorzulegen.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE (Fortsetzung)

32 03 04 (Fortsetzung)

32 03 04 01 (Fortsetzung)

Die Mittelausstattung für das Kosloduj-Programm kann auch Ausgaben decken, die im Zusammenhang stehen mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der Vermittlung der politischen Schwerpunkte der Union nach außen, soweit sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 im Zusammenhang stehen, Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (Euratom) Nr. 647/2010 erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1).

32 03 04 02 „Bohunice“-Programm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 926 000	p.m.	30 320 000	p.m.		

Erläuterungen

Vormals Posten 32 03 03 03

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Stilllegungsfonds für das Kernkraftwerk von Bohunice (Slowakei) gemäß den von der Slowakei unterzeichneten Vereinbarungen.

Diese Ausgaben betreffen auch die Erhebung und die Bearbeitung von Informationen aller Art, die für die Analyse, Festlegung, Verbreitung, Überwachung und Bewertung der Regeln und Maßnahmen im Bereich der Stilllegung erforderlich sind.

Die Kommission hat einen Bericht über den Stand der Durchführung der im Rahmen dieses Artikels bereitgestellten Mittel sowie aktualisierte Kostenschätzungen und Zeitpläne für die Stilllegung der betroffenen Atomreaktoren vorzulegen.

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE (Fortsetzung)**32 03 04 (Fortsetzung)****32 03 04 02 (Fortsetzung)**

Die Mittelausstattung für das Bohunice-Programm kann auch Ausgaben decken, die im Zusammenhang stehen mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der Vermittlung der politischen Schwerpunkte der Union nach außen, soweit sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 im Zusammenhang stehen, Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (Euratom) Nr. 549/2007 erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1).

32 03 51 Abschluss der Stilllegungshilfe für kerntechnische Anlagen (2007-2013)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	157 167 657	p.m.	180 000 000	267 000 000,—	180 398 141,09

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission durch den Beitrittsvertrag von 2003 (Protokoll Nr. 4 zum Kernkraftwerk Ignalina in Litauen und Protokoll Nr. 9 zu Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Jaslovské Bohunice V1 in der Slowakei, beide im Anhang zum Beitrittsvertrag von 2003) unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE (Fortsetzung)

32 03 51 (Fortsetzung)

Die der Kommission im Hinblick auf das Kernkraftwerk Kosloduj in Bulgarien obliegende Aufgabe wird in analoger Weise durch Artikel 30 der Beitrittsakte von 2005 unmittelbar übertragen.

Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über die Durchführung des Protokolls Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 549/2007 des Rates vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des Protokolls Nr. 9 über Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Jaslovské Bohunice V1 in der Slowakei zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 131 vom 23.5.2007, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 647/2010 des Rates vom 13. Juli 2010 über die Finanzhilfe der Union für die Stilllegung der Blöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerks Kosloduj in Bulgarien (Kosloduj-Programm) (ABl. L 189 vom 22.7.2010, S. 9).

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
32 04	HORIZONT 2020 — FOR- SCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR								
32 04 03	Gesellschaftliche Herausforde- rungen								
32 04 03 01	Förderung des Übergangs zu ei- ner zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energie- wirtschaft	1,1	337 988 791	133 691 606	292 962 845	28 886 164			
	Artikel 32 04 03 — Subtotal		337 988 791	133 691 606	292 962 845	28 886 164			
32 04 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung								
32 04 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und tech- nologischer Entwicklung (2014 bis 2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
32 04 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und tech- nologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	26 624 166,14	2 084 113,29	
	Artikel 32 04 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	26 624 166,14	2 084 113,29	
32 04 51	Abschluss des Siebten Rahmen- programms (2007-2013)	1,1	p.m.	80 389 724	p.m.	125 175 972	179 683 916,12	111 992 607,44	139,31
32 04 52	Abschluss früherer Forschungs- rahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	1,1	p.m.	2 784 940	p.m.	4 739 966	0,—	11 405 745,93	409,55
32 04 53	Abschluss des Programms „In- telligente Energie — Europa“ (2007-2013)	1,1	p.m.	80 826 625	p.m.	59 021 214	142 669 208,08	91 328 335,08	112,99
32 04 54	Abschluss des Programms „In- telligente Energie — Europa“ (2003-2006)	1,1	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 32 04 — Total		337 988 791	297 692 895	292 962 845	217 823 316	348 977 290,34	216 810 801,74	72,83

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, verwendet.

„Horizont 2020“-Maßnahmen, insbesondere solche im Rahmen des Einzelziels „Sichere, saubere und effiziente Energie“ des Schwerpunktbereichs „Gesellschaftliche Herausforderungen“, aber auch relevante Teile anderer Programmpunkte, einschließlich des Teils „Zugang zu Finanzmitteln“, die im Einklang mit dem Rahmen der Union für die Energiepolitik durchgeführt werden, sowie solche im Rahmen des Europäischen Strategieplans für Energietechnologie (SET-Plan) und der Mitteilung über Technologien und Innovationen im Energiebereich werden in erster Linie einen Beitrag zur Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderen Leitinitiativen, insbesondere „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“ und „Digitale Agenda für Europa“ leisten sowie zur Entwicklung und zum Funktionieren des Europäischen Forschungsraums (EFR) beitragen. Horizont 2020 trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft bei, indem es in ausreichendem Umfang zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert.

Horizont 2020 wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Diese Artikel und Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Seminare von hohem wissenschaftlich-technischen Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Union durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Maßnahmen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, unter anderem im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Diese Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) eingesetzt.

Zu den bei diesem Kapitel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR (Fortsetzung)

Einnahmen von Ländern, die sich an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung beteiligen, werden bei Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter zu Tätigkeiten der Union, die unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die zusätzlichen Mittel werden bei Posten 32 04 50 01 eingesetzt.

Die Bereitstellung der Verwaltungsausgaben dieses Kapitels erfolgt über Artikel 32 01 05.

32 04 03 Gesellschaftliche Herausforderungen*Erläuterungen*

Dieser Schwerpunkt von Horizont 2020 stellt eine direkte Reaktion auf die in der Strategie Europa 2020 genannten politischen Prioritäten und gesellschaftlichen Herausforderungen dar. Diese Tätigkeiten werden abhängig von der jeweiligen Herausforderung umgesetzt, indem die in unterschiedlichen Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt werden. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, beispielsweise Pilot- und Demonstrationsprojekte, Testläufe, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregte Innovation, gesellschaftliche Innovation und die Markteinführung von Innovationen. Durch diese Tätigkeiten werden die entsprechenden sektorbezogenen politischen Kompetenzen auf EU-Ebene direkt unterstützt.

32 04 03 01 Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
337 988 791	133 691 606	292 962 845	28 886 164		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln wird die Durchführung der gesellschaftlichen Herausforderung „Sichere, saubere und effiziente Energie“ im Rahmen der Schwerpunkte von Horizont 2020 im Einklang mit der Energiepolitik der Union, dem Europäischen Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan) und der Mitteilung über Technologien und Innovationen im Energiebereich finanziert. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Initiativen im Bereich der Wind-, Solar- und Bioenergie, der Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (CCS) sowie der intelligenten Städte und Stromnetze. In Anbetracht ihres wichtigen Beitrags zu nachhaltigen Energiesystemen der Zukunft werden im Zeitraum 2014-2020 mindestens 85 % der veranschlagten Mittel für Projekte des Politikbereichs erneuerbare Energieträger und Endenergieeffizienz, einschließlich intelligenter Netze und der Energiespeicherung, vorgesehen.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR (Fortsetzung)

32 04 03 (Fortsetzung)

32 04 03 01 (Fortsetzung)

Markteinführungsmaßnahmen werden im Rahmen des Programms „Intelligente Energie — Europa III“ gefördert, um Kapazitäten aufzubauen, die Kontrolle zu stärken und Markthindernisse abzubauen, damit Lösungen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger bereitgestellt werden können und so ein Beitrag zur Verbesserung der Energiesicherheit in der Union geleistet werden kann. Ein Teil der Mittel für energiepolitische Herausforderungen wird daher Tätigkeiten zugewiesen, die mit der Markteinführung bereits vorhandener Technologien aus den Bereichen erneuerbare Energieträger und Energieeffizienz im Rahmen des Programms zusammenhängen, das eine eigene Verwaltungsstruktur erhält und — entsprechend den bisherigen Maßnahmen — die Unterstützung bei der Umsetzung der nachhaltigen Energiepolitik, beim Kapazitätsaufbau und der Mobilisierung von Finanzmitteln für Investitionen umfasst.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

32 04 50 **Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung**

32 04 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014 bis 2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR (Fortsetzung)**32 04 50** (Fortsetzung)

32 04 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	26 624 166,14	2 084 113,29

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstanden sind.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

32 04 51 Abschluss des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	80 389 724	p.m.	125 175 972	179 683 916,12	111 992 607,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR (Fortsetzung)

32 04 51 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (Abl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (Abl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

32 04 52 **Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 784 940	p.m.	4 739 966	0,—	11 405 745,93

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen von Forschungsprogrammen aus der Zeit vor 2007 bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (Abl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (Abl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (Abl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR (Fortsetzung)**32 04 52** (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

32 04 53 Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	80 826 625	p.m.	59 021 214	142 669 208,08	91 328 335,08

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR (Fortsetzung)

32 04 53 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABL L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

32 04 54 **Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen betreffend das Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABL L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „ENERGIE“
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „ENERGIE“

KOMMISSION

TITEL 33

JUSTIZ

TITEL 33**JUSTIZ****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ“	42 123 382	42 123 382	41 747 353	41 747 353	38 268 938,48	38 268 938,48
33 02	RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT	86 388 000	77 801 001	83 943 081	77 122 381	106 010 795,27	94 167 354,93
33 03	JUSTIZ	80 635 000	74 990 734	77 718 671	66 973 671	80 401 297,35	62 532 565,33
	Titel 33 — Total	209 146 382	194 915 117	203 409 105	185 843 405	224 681 031,10	194 968 858,74

KOMMISSION
TITEL 33 — JUSTIZ

TITEL 33

JUSTIZ

KAPITEL 33 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
33 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ“					
33 01 01	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Justiz“</i>	5,2	33 308 670	32 968 870	29 237 325,82	87,78
33 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Justiz“</i>					
33 01 02 01	Externes Personal	5,2	3 135 222	3 072 252	3 738 697,55	119,25
33 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	1 264 855	1 271 824	1 366 067,—	108,00
	Artikel 33 01 02 — Subtotal		4 400 077	4 344 076	5 104 764,55	116,02
33 01 03	<i>Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Justiz“</i>	5,2	2 114 635	2 134 407	2 196 109,51	103,85
33 01 04	<i>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Justiz“</i>					
33 01 04 01	Ausgaben zur Förderung des Programms „Rechte, Gleichheit und Unionsbürgerschaft“	3	1 100 000	1 100 000	1 331 739,16	121,07
33 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm „Justiz“	3	1 200 000	1 200 000	398 999,44	33,25
	Artikel 33 01 04 — Subtotal		2 300 000	2 300 000	1 730 738,60	75,25
	Kapitel 33 01 — Total		42 123 382	41 747 353	38 268 938,48	90,85

33 01 01 *Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Justiz“*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
33 308 670	32 968 870	29 237 325,82

KAPITEL 33 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ“ (Fortsetzung)**33 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Justiz“**

33 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 135 222	3 072 252	3 738 697,55

33 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 264 855	1 271 824	1 366 067,—

33 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Justiz“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 114 635	2 134 407	2 196 109,51

33 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Justiz“

33 01 04 01 Ausgaben zur Förderung des Programms „Rechte, Gleichheit und Unionsbürgerschaft“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 100 000	1 100 000	1 331 739,16

Erläuterungen

Mit den Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungsmaßnahmen abgedeckt werden, die für die Verwaltung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ („Programm“) und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Ausgaben für Studien, Sachkundigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit sie mit den allgemeinen Zielen dieses Programms im Zusammenhang stehen, sowie Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen anderen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

Mit diesen Mitteln sollen vor allem abgedeckt werden:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, um Gemeinschaftsmaßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen durchzuführen und auf die besonderen Bedürfnisse von Behinderten einzugehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION
TITEL 33 — JUSTIZ

KAPITEL 33 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ“ (Fortsetzung)

33 01 04 (Fortsetzung)

33 01 04 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 33 02.

33 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Programm „Justiz“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 200 000	1 200 000	398 999,44

Erläuterungen

Mit den Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungsmaßnahmen abgedeckt werden, die für die Verwaltung des Programms „Justiz“ („Programm“) und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Ausgaben für Studien, Sachkundigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit sie mit den allgemeinen Zielen des Programms im Zusammenhang stehen, sowie Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen anderen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 33 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ“ (Fortsetzung)**33 01 04** (Fortsetzung)

33 01 04 02 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 33 03.

KOMMISSION
TITEL 33 — JUSTIZ

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
33 02	RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGER- SCHAFT								
33 02 01	Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteil- habe	3	24 196 000	11 035 208	23 007 000	3 467 000			
33 02 02	Förderung von Nichtdis- kriminierung und Gleichberechtigung	3	32 073 000	16 321 307	31 151 000	2 106 300			
33 02 06	Agentur der Europä- ischen Union für Grund- rechte	3	21 155 000	21 155 000	21 109 000	21 109 000	21 348 510,—	21 348 510,—	100,91
33 02 07	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen	3	7 464 000	7 464 000	6 776 081	6 776 081	7 478 368,—	7 478 368,—	100,19
33 02 51	Abschluss der Maßnah- men im Bereich Rechte, Unionsbürgerschaft und Gleichberechtigung	3	p.m.	19 175 584	p.m.	41 333 000	75 433 917,27	64 749 808,76	337,67
33 02 77	Pilotprojekte und vor- bereitende Maßnahmen								
33 02 77 01	Vorbereitende Maß- nahme — Europäische Zusammenarbeit zwi- schen den für Kinder- rechte zuständigen natio- nalen und internationalen Behörden und der Zivil- gesellschaft, die sich für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes einsetzt	3	—	—	—	—	0,—	0,—	
33 02 77 02	Pilotprojekt — Europa- weite Einführung eines Frühwarnsystems für Kin- desentführungen oder das Verschwinden von Kin- dern	3	—	—	—	—	0,—	0,—	
33 02 77 03	Vorbereitende Maß- nahme — Vereinheitli- chung der nationalen Rechtsvorschriften im Be- reich geschlechtsspezi- fische Gewalt und Gewalt gegen Kinder	3	—	—	—	—	0,—	0,—	
33 02 77 04	Pilotprojekt—Europaweite Methodik zur Entwick- lung einer evidenzbasier- ten Politik zum Schutz der Kinderrechte	3	p.m.	240 481	p.m.	637 000	0,—	449 577,75	186,95
33 02 77 05	Pilotprojekt — Beschäfti- gung von Menschen aus dem autistischen Spek- trum	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	141 090,42	

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
33 02 77	(Fortsetzung)								
33 02 77 06	Pilotprojekt — Entwicklung von Indikatoren zur Messung der Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene	3	p.m.	470 141	p.m.	425 000	1 000 000,—	0,—	0
33 02 77 07	Pilotprojekt — Gebärdensprachenanwendung und -dienst in Echtzeit in der Europäischen Union	3	p.m.	360 525	p.m.	319 000	750 000,—	0,—	0
33 02 77 08	Pilotprojekt — Wissensplattform für Fachkräfte, die mit weiblicher Genitalverstümmelung zu tun haben	3	p.m.	392 568	900 000	450 000			
33 02 77 09	Pilotprojekt — Aufbau von Kapazitäten in der Zivilgesellschaft der Roma und Stärkung ihrer Beteiligung an der Überwachung der nationalen Strategien zur Integration der Roma	3	750 000	811 187	1 000 000	500 000			
33 02 77 10	Pilotprojekt — Grundrechtliche Überprüfung von Datenerhebungsinstrumenten und -programmen der EU	3	750 000	375 000					
	Artikel 33 02 77 — Subtotal		1 500 000	2 649 902	1 900 000	2 331 000	1 750 000,—	590 668,17	22,29
	Kapitel 33 02 — Total		86 388 000	77 801 001	83 943 081	77 122 381	106 010 795,27	94 167 354,93	121,04

Erläuterungen

Das neue Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ ist der Nachfolger der drei früheren Programme: „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“, „Daphne III“ und der Bereiche „Nichtdiskriminierung und Vielfalt“ und „Gleichstellung der Geschlechter“ des Programms für „Beschäftigung und soziale Solidarität“ („Progress“). Ziel des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ ist es, einen Beitrag zur weiteren Entwicklung eines Raums zu leisten, in dem die Gleichstellung und die Rechte von Personen, wie sie im Vertrag über die Europäische Union, im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in den internationalen Menschenrechtskonventionen, denen die Union beigetreten ist, verankert sind, gefördert, geschützt und wirksam umgesetzt werden.

33 02 01 Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 196 000	11 035 208	23 007 000	3 467 000		

KOMMISSION
TITEL 33 — JUSTIZ

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

33 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie der Gewalt gegen gefährdete Gruppen, insbesondere gegen solche Gruppen, die Gewalt seitens ihnen nahestehender Personen ausgesetzt sind, sowie Schutz der Opfer vor dieser Gewalt bestimmt, und zwar unter „Daphne“; weitere Zwecke sind Förderung und Schutz der Rechte des Kindes, Beitrag zur Schaffung eines bestmöglichen Schutzes der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten, Förderung und bessere Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte, Befähigung der Bürger in ihrer Eigenschaft als Verbraucher oder Unternehmer im Binnenmarkt, ihre aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte durchzusetzen, unter Berücksichtigung der im Rahmen des Verbraucherprogramms finanzierten Projekte.

Die Mittel sind insbesondere für folgende Maßnahmen veranschlagt:

- analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken, soweit zweckmäßig nach Geschlechtern aufgeschlüsselt; Konzipierung von gemeinsamen Methoden und gegebenenfalls Festlegung von Indikatoren oder Referenzwerten, Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen, Evaluierungen, Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial, Workshops, Seminare, Expertentreffen und Konferenzen;
- Schulungstätigkeiten, unter anderem Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online-Schulungsinstrumenten oder sonstigen Schulungsmodulen, auch mit der Perspektive der Gleichstellung;
- wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Sensibilisierung und Wissensverbreitung, wie etwa Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen; Organisation von Peer-Reviews und wechselseitigem Lernen; Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Medienkampagnen unter Einschluss von Online-Medien, Informationskampagnen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese die Ziele des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ („Programm“) betreffen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten;
- Unterstützung der Hauptakteure, die mit ihrer Tätigkeit zur Durchführung der Ziele des Programms beitragen, wie etwa Unterstützung von NRO bei der Durchführung von Maßnahmen mit europäischem Mehrwert, Unterstützung der wichtigsten europäischen Akteure, der Netze auf europäischer Ebene und der harmonisierten Dienste von sozialem Wert; Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken sowie Unterstützung der Netzarbeit auf europäischer Ebene zwischen Facheinrichtungen und -organisationen sowie nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden und NRO, auch in Form von Zuschüssen für Maßnahmen und Betriebskosten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**33 02 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben e bis i und Artikel 5 Absatz 1.

33 02 02 **Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 073 000	16 321 307	31 151 000	2 106 300		

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Förderung der effektiven Anwendung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und Achtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus den in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründen bestimmt; Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz; Förderung und Schutz der Rechte von Personen mit Behinderungen; und Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Voranbringen des Gender Mainstreaming;

Die Mittel sind insbesondere für folgende Maßnahmen veranschlagt:

- analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken, soweit zweckmäßig nach Geschlecht aufgeschlüsselt; Konzipierung von gemeinsamen Methoden und gegebenenfalls Festlegung von Indikatoren oder Referenzwerten, Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen, Evaluierungen, Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial, Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen;
- Schulungstätigkeiten, unter anderem Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online-Schulungsinstrumenten oder sonstigen Schulungsmodulen, auch mit der Perspektive der Gleichstellung;
- wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Sensibilisierung und Wissensverbreitung, wie etwa Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen; Organisation von Peer-Reviews und wechselseitigem Lernen; Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Medienkampagnen unter Einschluss von Online-Medien, Informationskampagnen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese die Ziele des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ („Programm“) betreffen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten;
- Unterstützung der Hauptakteure, die mit ihrer Tätigkeit zur Durchführung der Ziele des Programms beitragen, wie etwa Unterstützung von NRO bei der Durchführung von Maßnahmen mit europäischem Mehrwert, Unterstützung der wichtigsten europäischen Akteure, der Netze auf europäischer Ebene und der harmonisierten Dienste von sozialem Wert; Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken sowie Unterstützung der Netzarbeit auf europäischer Ebene zwischen Facheinrichtungen und -organisationen sowie nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden und NRO, auch in Form von Zuschüssen für Maßnahmen und Betriebskosten.

KOMMISSION
TITEL 33 — JUSTIZ

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

33 02 02 (Fortsetzung)

- Konzipierung von Methoden zur Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung und Anwendung dieser Methoden auf den Haushalt der Union im Hinblick auf Folgendes:
 - Ermittlung der impliziten und expliziten Gleichstellungsprobleme;
 - Ermittlung der entsprechenden Mittelausstattungen, falls möglich;
 - Einschätzung, ob die Maßnahmen vorhandene Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen (und Gruppen von Männern und Frauen), Jungen und Mädchen sowie die Muster der Beziehungen zwischen den Geschlechtern bestehen lassen oder verändern werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis d und Artikel 5 Absatz 1.

33 02 06 *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
21 155 000	21 109 000	21 348 510,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben (Titel 1 und 2)

und für die operativen Ausgaben (Titel 3) der Agentur bestimmt, die die zuständigen Stellen der Union und die einzelstaatlichen Behörden bei der Umsetzung des EU-Rechts durch Bereitstellung von Fachwissen unterstützen soll. Ziel ist, ihnen dabei zu helfen, bei der Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die Achtung der Grundrechte zu gewährleisten.

Von der Agentur kann erwartet werden, dass sie folgende operative Aufgaben erfüllt:

- Unterstützung der EU-Organe und der Mitgliedstaaten,

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**33 02 06** (Fortsetzung)

- Förderung der Vernetzung der Akteure und des Dialogs auf EU-Ebene,
- Förderung der Informationsverbreitung und von Sensibilisierungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundrechte,
- effiziente Verwaltung und effiziente Durchführung von Maßnahmen.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans Teils enthalten.

Die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 gilt seit dem 1. März 2007. Seit diesem Zeitpunkt ist die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte Rechtsnachfolgerin der Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit; gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 hat die Agentur alle Rechte und rechtlichen Verpflichtungen sowie alle finanziellen Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Arbeitsverträge der Beobachtungsstelle übernommen.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 21 229 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 21 155 000 EUR erhöht sich um 74 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 151 vom 10.6.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1).

33 02 07 **Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 464 000	6 776 081	7 478 368,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Instituts (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben (Titel 3) bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 33 — JUSTIZ

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

33 02 07 (Fortsetzung)

Das Institut muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan des Instituts ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Gemäß dem im gegenseitigen Einvernehmen gefassten Beschluss 2006/996/EG der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 11. Dezember 2006 über die Festlegung des Sitzes des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 61) hat das Institut seinen Sitz in Vilnius.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 7 628 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 7 464 000 EUR erhöht sich um 164 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9).

33 02 51 **Abschluss der Maßnahmen im Bereich Rechte, Unionsbürgerschaft und Gleichberechtigung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	19 175 584	p.m.	41 333 000	75 433 917,27	64 749 808,76

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Bewerberländer können Mittel aus dem Instrument zur Beitrittsvorbereitung Phare in Anspruch nehmen, um ihre Kosten für ihre Beteiligung an den Unionsprogrammen zu decken.

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**33 02 51** (Fortsetzung)

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Beitrittskandidaten und, sofern zutreffend, potenziellen Beitrittskandidaten unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Aufgabe aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Entscheidung des Rates vom 9. Juli 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. 28 vom 31.8.1957, S. 487/57).

Beschluss 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 15).

Beschluss 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 18).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

Beschluss 98/171/EG des Rates vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 26).

Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (Daphne-Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1).

Beschluss 2000/750/EG des Rates vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23).

Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1145/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 33 — JUSTIZ

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

33 02 51 (Fortsetzung)

Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne II) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1).

Entscheidung Nr. 1554/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2001/51/EG des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des Beschlusses Nr. 848/2004/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf Unionsebene für die Gleichstellung von Männern und Frauen tätig sind (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 9).

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramme für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1).

Beschluss 2007/252/EG des Rates vom 19. April 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 110 vom 27.4.2007, S. 33).

Beschluss Nr. 779/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Auflegung eines spezifischen Programms (2007-2013) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne III) als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ (ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19).

Verweise

Aufgabe aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in den Artikeln 136, 137 und 140 und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 151, 153 und 156 übertragen wurden.

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (KOM(2005) 122 endg.).

33 02 77 *Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen*

33 02 77 01 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Zusammenarbeit zwischen den für Kinderrechte zuständigen nationalen und internationalen Behörden und der Zivilgesellschaft, die sich für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes einsetzt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**33 02 77** (Fortsetzung)

33 02 77 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 4. Juli 2006 im Hinblick auf eine Kinderrechtsstrategie der Union (KOM(2006) 367 endg.).

33 02 77 02 Pilotprojekt — Europaweite Einführung eines Frühwarnsystems für Kindesentführungen oder das Verschwinden von Kindern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

33 02 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Vereinheitlichung der nationalen Rechtsvorschriften im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Kinder

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 33 — JUSTIZ

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

33 02 77 (Fortsetzung)

33 02 77 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

33 02 77 04 Pilotprojekt — Europaweite Methodik zur Entwicklung einer evidenzbasierten Politik zum Schutz der Kinderrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	240 481	p.m.	637 000	0,—	449 577,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

33 02 77 05 Pilotprojekt — Beschäftigung von Menschen aus dem autistischen Spektrum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	141 090,42

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**33 02 77** (Fortsetzung)

33 02 77 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

33 02 77 06 Pilotprojekt — Entwicklung von Indikatoren zur Messung der Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	470 141	p.m.	425 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

33 02 77 07 Pilotprojekt — Gebärdensprachenanwendung und -dienst in Echtzeit in der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	360 525	p.m.	319 000	750 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 33 — JUSTIZ

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

33 02 77 (Fortsetzung)

33 02 77 08 Pilotprojekt — Wissensplattform für Fachkräfte, die mit weiblicher Genitalverstümmelung zu tun haben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	392 568	900 000	450 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Dieses Pilotprojekt zielt darauf ab, relevanten Akteuren in den entsprechenden Mitgliedstaaten Gelegenheit zu geben, eine webbasierte Wissensplattform zu weiblicher Genitalverstümmelung zu entwickeln. Diese Plattform sollte für und von Fachleuten im Bereich Gesundheit, Kinderschutz, Asyl, Migration, Polizei und Justiz entwickelt werden, die mit Frauen und Mädchen zu tun haben, die Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung oder davon bedroht sind, sowie für die Medien. Weitere wichtige Partner sind nationale und regionale Behörden sowie Organisationen der Zivilgesellschaft. Eine solche Plattform würde Fachkräften leicht zugängliche Informationen und Unterstützung bieten, um die Opfer effektiver unterstützen zu können, zur Prävention von weiblicher Genitalverstümmelung beizutragen und Frauen und Mädchen zu schützen, die Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung oder davon bedroht sind. Darüber hinaus würde es zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57) und der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60), insbesondere über Anerkennung und Bedingungen für die Aufnahme, beitragen.

Es wird eine umfassende webbasierte Wissensplattform zu weiblicher Genitalverstümmelung für Fachkräfte in Europa entwickelt, die auf e-Learning-Werkzeugen basiert und separate Module für Regierungsstellen und Behörden umfasst. Die Plattform wird in den Sprachen der teilnehmenden Länder entwickelt und enthält gemeinsame Informationen für alle Mitgliedstaaten sowie Informationen zu länderspezifischen Rechtsvorschriften und Anlaufstellen. Es werden Module für Polizei- und Justizbehörden und Fachkräfte in verschiedenen Bereichen (Sozialarbeiter, Kinderschutz, Aufnahmezentren, Migrationsdienste, Bildung und Medien) entwickelt. Ergänzend könnten Leitlinien für Fachkräfte, die sofortige Hilfe benötigen, bereitgestellt werden. Dieses Tool wird dazu beitragen, das Wissen über die Praxis zu verbessern, Stigmatisierung in den Medien zu verhindern und Frauen und Mädchen zu schützen, die Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung oder davon bedroht sind.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

33 02 77 09 Pilotprojekt — Aufbau von Kapazitäten in der Zivilgesellschaft der Roma und Stärkung ihrer Beteiligung an der Überwachung der nationalen Strategien zur Integration der Roma

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
750 000	811 187	1 000 000	500 000		

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

33 02 77 (Fortsetzung)

33 02 77 09 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mitgliedstaaten werden durch den EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma aufgefordert, sowohl robuste Überwachungsmechanismen als auch die Zivilgesellschaft einschließlich der Zusammenschlüsse der Roma in die Umsetzung und die Überwachung der Strategien einzubinden. Es müssen Kapazitäten aufgebaut werden, damit die lokalen zivilgesellschaftlichen Zusammenschlüsse der Roma auf die Aufgabe vorbereitet werden können, zur Planung und Durchführung der Programme beizutragen. Das Pilotprojekt würde zur Schaffung und zum Aufbau von Kapazitäten in der lokalen Zivilgesellschaft der Roma sowie eines Mechanismus für die Überwachung der Integration und der Inklusion der Roma beitragen, was hauptsächlich durch die Erstellung und Verbreitung von „Schattenberichten“ umgesetzt würde, in denen Zusammenschlüsse der Zivilgesellschaft durch die Bereitstellung zusätzlicher oder alternativer Informationen und Daten zu den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Berichten über die Umsetzung ihrer Strategien Stellung nehmen könnten. Durch diese Schattenberichte könnten Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten in die nationalen und europäischen politischen Prozesse einfließen und die tatsächlichen sozialen Auswirkungen staatlicher Maßnahmen bewertet werden. Die Überwachung würde sich hauptsächlich mit der lokalen Umsetzung von Strategien in den vier vorrangigen Bereichen (Beschäftigung, Bildung, Wohnsituation, Gesundheit), den Bereichen der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung der Geschlechter befassen. Außerdem könnten durch sie Angaben über das Maß der Einbeziehung der Zivilgesellschaft, über die Verwendung der Unionsmittel und über die Umsetzung der Maßnahmen zur Inklusion der Roma bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

33 02 77 10 Pilotprojekt — Grundrechtliche Überprüfung von Datenerhebungsinstrumenten und -programmen der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
750 000	375 000				

Erläuterungen

Ziel des Pilotprojekts ist es, eine unabhängige Sachverständigengruppe für die Durchführung einer grundrechtlichen Überprüfung jeglicher bestehender Rechtsvorschriften, Instrumente oder Abkommen der Union mit Dritten, die mit der Erhebung, Vorratsspeicherung, Aufbewahrung oder Übermittlung personenbezogener Daten verbunden sind, einzurichten und zu unterstützen.

In Anbetracht der wichtigsten Schlussfolgerung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in den verbundenen Rechts-sachen C-293/12 und C-594/12, mit der die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung aufgehoben wird, und unter Berücksichtigung der aktuellen Maßnahmen, die auf die Annahme der von der Kommission am 25. Januar 2012 vorgelegten Vorschläge für eine Reform des Datenschutzes in der Union abzielen, wird mit dem Pilotprojekt die Arbeit einer Gruppe unabhängiger Sachverständiger unterstützt, die für die Prüfung der Vereinbarkeit der Datenerhebungsinstrumente und -mechanismen der Union mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zuständig ist, wobei besonderes Augenmerk auf die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und die Beurteilung einschlägiger Garantien für die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten zu legen ist.

Die Arbeit der Sachverständigengruppe wird Folgendes umfassen:

KOMMISSION
TITEL 33 — JUSTIZ

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

33 02 77 (Fortsetzung)

33 02 77 10 (Fortsetzung)

- Erfassung bestehender Rechtsvorschriften der Union (und der damit verbundenen einzelstaatlichen Gesetze zur Umsetzung in nationales Recht), bestehender Instrumente zur Rechtsdurchsetzung sowie bestehender Kooperationsabkommen und Abkommen mit Dritten, die mit der Erhebung, Vorratsspeicherung, Aufbewahrung oder Übermittlung personenbezogener Daten verbunden sind;
- rechtliche Prüfung und grundrechtliche Überprüfung vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung der Union auf dem Gebiet der Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten;
- Analyse und Bewertung der kombinierten Auswirkungen bestehender Datenerhebungsprogramme der Union mit dem Ziel, potenzielle Lücken und Beeinträchtigungen in Bezug auf die Grundrechte zu ermitteln;
- Erarbeitung spezifischer politischer Empfehlungen für jeden ermittelten und geprüften Aspekt.

Die unabhängige Sachverständigengruppe wird die Datenschutzaufsichtsbehörden, zu denen auch der Europäische Datenschutzbeauftragte zählt, einbeziehen und deren Fachwissen nutzen.

Auf der Grundlage der von ihr formulierten spezifischen politischen Empfehlungen wird die Sachverständigengruppe außerdem allgemeine Leitlinien für Datenerhebungsinstrumente und -mechanismen der Union ausarbeiten.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
33 03	JUSTIZ								
33 03 01	<i>Förderung und Unterstützung der Justizausbildung sowie Erleichterung des Zugangs zur Justiz für alle</i>	3	30 636 000	14 993 389	28 580 000	7 485 000			
33 03 02	<i>Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen</i>	3	14 415 000	7 705 708	14 228 000	3 727 000			
33 03 03	<i>Förderung von Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik</i>	3	3 000 000	1 700 447	3 004 000	788 000			
33 03 04	<i>Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)</i>	3	32 584 000	32 584 000	31 206 671	31 206 671	32 358 660,—	32 358 660,—	99,31
33 03 51	<i>Abschluss der Maßnahmen im Bereich Drogenprävention, -aufklärung und Justiz</i>	3	p.m.	16 778 636	p.m.	22 500 000	47 042 637,35	29 740 918,23	177,25
33 03 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
33 03 77 01	Pilotprojekt — Abschätzung der Folgen legislativer Maßnahmen im Bereich Vertragsrecht	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
33 03 77 02	Pilotprojekt — Europäische Justizausbildung	3	p.m.	525 551	p.m.	492 000	0,—	313 837,10	59,72
33 03 77 03	Pilotprojekt — Informationsinstrument für binationale Paare	3	p.m.	397 672	p.m.	425 000	1 000 000,—	119 150,—	29,96
33 03 77 04	Pilotprojekt — Stärkung der Sensibilisierung von Kindern für ihre Rechte in Gerichtsverfahren	3	p.m.	305 331	700 000	350 000			
	Artikel 33 03 77 — Subtotal		p.m.	1 228 554	700 000	1 267 000	1 000 000,—	432 987,10	35,24
	Kapitel 33 03 — Total		80 635 000	74 990 734	77 718 671	66 973 671	80 401 297,35	62 532 565,33	83,39

33 03 01 *Förderung und Unterstützung der Justizausbildung sowie Erleichterung des Zugangs zur Justiz für alle*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 636 000	14 993 389	28 580 000	7 485 000		

KOMMISSION
TITEL 33 — JUSTIZ

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ (Fortsetzung)

33 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der juristischen Ausbildung im Interesse der Entstehung einer gemeinsamen Rechts- und Justizkultur und der Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der Förderung und Unterstützung der Rechte der Opfer von Straftaten unter Einhaltung der Verteidigungsrechte.

Die Mittel sind insbesondere für folgende Maßnahmen veranschlagt:

- analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Referenzwerten; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Evaluierungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen;
- Schulungsmaßnahmen für Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege, wie Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen — einschließlich Schulungen in fremdsprachlicher Rechtsterminologie — und Entwicklung von Online-Schulungsinstrumenten und sonstigen Schulungsmodulen;
- wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen; Organisation von Peer-Reviews und wechselseitigem Lernen; Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Medienkampagnen, einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese die Ziele des Justizprogramms („Programm“) betreffen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten, einschließlich der Weiterentwicklung des europäischen E-Justizportals als Instrument zur Verbesserung des Zugangs der Bürger zur Justiz;
- Unterstützung der Hauptakteure, die mit ihrer Tätigkeit zur Durchführung der Ziele des Programms beitragen, wie etwa Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken sowie Unterstützung der wichtigsten europäischen Akteure und der Netze auf europäischer Ebene, unter anderem auch im Bereich der justiziellen Aus- und Fortbildung; Unterstützung der Netzarbeit auf europäischer Ebene zwischen Facheinrichtungen und -organisationen sowie nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden und NRO.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c und Artikel 6.

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ (Fortsetzung)

33 03 02 **Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 415 000	7 705 708	14 228 000	3 727 000		

Erläuterungen

Die Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Erleichterung und Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen bestimmt.

Die Mittel sind insbesondere für folgende Maßnahmen veranschlagt:

- analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Referenzwerten; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Evaluierungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen;
- Schulungsmaßnahmen für Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege, wie Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen — einschließlich Schulungen in fremdsprachlicher Rechtsterminologie — und Entwicklung von Online-Schulungsinstrumenten und sonstigen Schulungsmodulen;
- wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen; Organisation von Peer-Reviews und wechselseitigem Lernen; Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Medienkampagnen, einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese die Ziele des Justizprogramms („Programm“) betreffen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten, einschließlich der Weiterentwicklung des europäischen E-Justizportals als Instrument zur Verbesserung des Zugangs der Bürger zur Justiz;
- Unterstützung der Hauptakteure, die mit ihrer Tätigkeit zur Durchführung der Ziele des Programms beitragen, wie etwa Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitik sowie Unterstützung der wichtigsten europäischen Akteure und der Netzwerke auf europäischer Ebene, unter anderem auch im Bereich der justiziellen Aus- und Fortbildung und im Bereich der Rechte der Verteidigung; Unterstützung der Netzwerkarbeit auf europäischer Ebene zwischen Facheinrichtungen und -organisationen sowie nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden und NGO.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

KOMMISSION
TITEL 33 — JUSTIZ

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ (Fortsetzung)

33 03 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 6 Absatz 1.

33 03 03 **Förderung von Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	1 700 447	3 004 000	788 000		

Erläuterungen

Unterstützung von Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik in Bezug auf die mit dem allgemeinen Ziel des Justizprogramms („Programm“) eng verknüpften Aspekte der justiziellen Zusammenarbeit und der Kriminalprävention, soweit sie nicht von dem Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit oder von dem Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“ erfasst werden.

Die Mittel sind insbesondere für folgende Maßnahmen veranschlagt:

- analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Referenzwerten; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Evaluierungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen;
- Schulungsmaßnahmen für Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege, wie Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen — einschließlich Schulungen in fremdsprachlicher Rechtsterminologie — und Entwicklung von Online-Schulungsinstrumenten und sonstigen Schulungsmodulen;
- wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen Organisation von Peer-Reviews und wechselseitigem Lernen; Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Medienkampagnen unter Einschluss von Online-Medien, Informationskampagnen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese die Ziele des Programms betreffen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten, einschließlich der Weiterentwicklung des europäischen E-Justizportals als Instrument zur Verbesserung des Zugangs der Bürger zur Justiz;
- Unterstützung der Hauptakteure, die mit ihrer Tätigkeit zur Durchführung der Ziele des Programms beitragen, wie etwa Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken sowie Unterstützung der wichtigsten europäischen Akteure und der Netze auf europäischer Ebene, unter anderem auch im Bereich der justiziellen Aus- und Fortbildung; Unterstützung der Netzarbeit auf europäischer Ebene zwischen Facheinrichtungen und -organisationen sowie nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden und NRO.

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ (Fortsetzung)**33 03 03** (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 Absatz 1.

33 03 04 Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
32 584 000	31 206 671	32 358 660,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben von Eurojust (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Eurojust muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan von Eurojust ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 32 994 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 32 584 000 EUR erhöht sich um 410 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 33 — JUSTIZ

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ (Fortsetzung)

33 03 04 (Fortsetzung)

Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14).

33 03 51 **Abschluss der Maßnahmen im Bereich Drogenprävention, -aufklärung und Justiz**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	16 778 636	p.m.	22 500 000	47 042 637,35	29 740 918,23

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 743/2002 des Rates vom 25. April 2002 über eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (ABl. L 115 vom 1.5.2002, S. 1).

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

Beschluss 2007/126/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Strafjustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 13).

Beschluss Nr. 1149/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Ziviljustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 16).

Beschluss Nr. 1150/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Drogenprävention und -aufklärung“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 23).

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ (Fortsetzung)**33 03 51** (Fortsetzung)

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (KOM(2005) 122 endg.).

33 03 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**33 03 77 01** Pilotprojekt — Abschätzung der Folgen legislativer Maßnahmen im Bereich Vertragsrecht

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

33 03 77 02 Pilotprojekt — Europäische Justizausbildung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	525 551	p.m.	492 000	0,—	313 837,10

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 33 — JUSTIZ

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ (Fortsetzung)

33 03 77 (Fortsetzung)

33 03 77 03 Pilotprojekt — Informationsinstrument für binationale Paare

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	397 672	p.m.	425 000	1 000 000,—	119 150,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

33 03 77 04 Pilotprojekt — Stärkung der Sensibilisierung von Kindern für ihre Rechte in Gerichtsverfahren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	305 331	700 000	350 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit dem Pilotprojekt sollen Vorhaben auf Unionsebene finanziert werden, die zur Sensibilisierung von Kindern für ihre Rechte in zivilen, strafrechtlichen und administrativen Gerichtsverfahren beitragen.

Hierzu sollten im Rahmen von Projekten umfassende Sensibilisierungsprogramme für Schüler weiterführender Schulen ausgearbeitet und an den Schulen durchgeführt werden. Dies könnte insbesondere interaktive Tätigkeiten (Scheinprozesse/Rollenspiele) beinhalten, anhand derer Schüler weiterführender Schulen ihre Rechte kennenlernen könnten, wobei die Programme an jedes teilnehmende Land angepasst werden sollten, um den nationalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Projekte sollten Kinder in die Lage versetzen, die Etappen eines fiktiven straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Falles nachzuvollziehen und ihr Verständnis der verschiedenen Rollen und Verantwortlichkeiten (beispielsweise als Gegenstand des Verfahrens, als Zeuge, Vormund, Eltern, Rechtsanwalt, Staatsanwalt, Richter, Sozialarbeiter, Polizist usw.) sowie ihrer eigenen Rechte zu verbessern.

Die Projekte sollten im Interesse einer bestmöglichen Umsetzung mit Kindern, Lehrern und Vertretern anderer einschlägiger Berufsgruppen in einer Art und Weise vorbereitet werden, die Einbeziehung, Teilhabe und Befähigung ermöglicht. Um den Ablauf zu erleichtern, sollte vor der Umsetzung die Zusage der teilnehmenden Schulen eingeholt werden.

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ (Fortsetzung)**33 03 77** (Fortsetzung)

33 03 77 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 33 — JUSTIZ

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION JUSTIZ UND VERBRAUCHER
- POLITISCHE STRATEGIE UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION JUSTIZ UND VERBRAUCHER

TITEL 34

KLIMASCHUTZ

KOMMISSION
TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

TITEL 34
KLIMASCHUTZ

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „KLIMASCHUTZ“	22 083 645	22 083 645	22 158 678	22 158 678	26 122 080,89	26 122 080,89
34 02	KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE	105 364 250	62 163 365	99 310 001	29 378 296	24 136 505,47	18 945 766,55
	Titel 34 — Total	127 447 895	84 247 010	121 468 679	51 536 974	50 258 586,36	45 067 847,44

TITEL 34

KLIMASCHUTZ

KAPITEL 34 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „KLIMASCHUTZ“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
34 01	VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „KLIMASCHUTZ“					
34 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Klimaschutz“	5,2	14 230 948	14 086 699	17 884 667,92	125,67
34 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Klimaschutz“					
34 01 02 01	Externes Personal	5,2	1 645 320	1 617 046	1 712 168,18	104,06
34 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	1 920 281	2 083 959	2 060 068,91	107,28
	Artikel 34 01 02 — Subtotal		3 565 601	3 701 005	3 772 237,09	105,80
34 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Klimaschutz“	5,2	903 466	911 974	1 343 417,71	148,70
34 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Klimaschutz“					
34 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Teilprogramm „Klimapolitik“	2	3 383 630	3 459 000	3 121 758,17	92,26
	Artikel 34 01 04 — Subtotal		3 383 630	3 459 000	3 121 758,17	92,26
	Kapitel 34 01 — Total		22 083 645	22 158 678	26 122 080,89	118,29

34 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Klimaschutz“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
14 230 948	14 086 699	17 884 667,92

KOMMISSION
TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

KAPITEL 34 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „KLIMASCHUTZ“ (Fortsetzung)

34 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Klimaschutz“

34 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 645 320	1 617 046	1 712 168,18

34 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 920 281	2 083 959	2 060 068,91

34 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Klimaschutz“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
903 466	911 974	1 343 417,71

34 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Klimaschutz“

34 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Teilprogramm „Klimapolitik“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 383 630	3 459 000	3 121 758,17

Erläuterungen

Im Rahmen des Teilprogramms „Klimapolitik“ des Programms LIFE dienen diese Mittel zur Deckung von Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Workshops, Konferenzen, Bewertungen, Informationstechnologie, Informationen, Material für die Öffentlichkeitsarbeit und Eurobarometer-Umfragen sowie Veröffentlichungen und anderen Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission in Auftrag gegeben werden, sowie für Dienstleistungsaufträge zur Unterstützung bei der Ermittlung, Auswahl, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Bewertung, Überprüfung und Kontrolle von Programmen und Projekten. Sie dienen darüber hinaus der Unterstützung von internationalen Klimaschutzveranstaltungen und von Tätigkeiten, an denen sich die Union beteiligt, und von Vorarbeiten für künftige internationale Übereinkommen mit Beteiligung der Union.

KAPITEL 34 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „KLIMASCHUTZ“ (Fortsetzung)**34 01 04** (Fortsetzung)

34 01 04 01 (Fortsetzung)

Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Hosting, Pflege, Sicherheit, Qualitätssicherung, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) von IT-Systemen, die die klimapolitischen Ziele unterstützen, wie des einzigen EU-Registers und des EU-Transaktionsprotokolls sowie von IT-Systemen, die im Zusammenhang stehen mit der Umsetzung der Rechtsvorschriften, wie der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1), und der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195);
- Veröffentlichungen und Tätigkeiten zur Verbreitung von Ergebnissen und bewährten Verfahren, die sich aus Projekten im Rahmen von LIFE ergeben (Förderung einer nachhaltigen Wirkung), sowie von Sitzungen von Sachverständigen und den Begünstigten von Projekten (Beratung in Bezug auf Projektverwaltung, Vernetzung, Austausch von Ergebnissen und bewährten Verfahren);
- Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung geeigneter IT-Systeme für Kommunikation, Auswahl, Bewertung, Überwachung und Berichterstattung im Rahmen von Projekten und zur Verbreitung von Projektergebnissen;
- Einstellung von internen IT-Sachverständigen zur Unterstützung der Entwicklung, Qualitätssicherung, Erprobung und Sicherheit von für die Unterstützung der Politik kritischen IT-Systemen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 34 02.

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

KOMMISSION
TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
34 02	KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE								
34 02 01	Senkung der Treibhausgasemissionen der Union	2	46 972 000	22 285 864	43 842 591	8 564 853			
34 02 02	Verbesserung der Resilienz der Union gegenüber den Klimawandel	2	46 032 000	27 692 419	43 842 591	1 282 426			
34 02 03	Bessere Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich auf allen Ebenen	2	11 510 250	2 936 741	9 574 819	1 939 670			
34 02 04	Beteiligung an multilateralen und internationalen Klimaschutzübereinkünften	4	850 000	763 901	850 000	775 031	794 597,79	712 263,15	93,24
34 02 51	Abschluss früherer Klimaschutzprogramme	2	—	5 874 440	—	11 516 316	20 394 970,18	15 750 476,92	268,12
34 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
34 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Innovation als Querschnittsthemen	2	p.m.	2 250 000	—	4 700 000	2 946 937,50	2 483 026,48	110,36
34 02 77 02	Pilotprojekt — Effizienter Einsatz der Unionsmittel zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen: Straßen als Leistungsindikator für REDD+-Projekte	2	p.m.	360 000	1 200 000	600 000			
	Artikel 34 02 77 — Subtotal		p.m.	2 610 000	1 200 000	5 300 000	2 946 937,50	2 483 026,48	95,14
	Kapitel 34 02 — Total		105 364 250	62 163 365	99 310 001	29 378 296	24 136 505,47	18 945 766,55	30,48

34 02 01 Senkung der Treibhausgasemissionen der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
46 972 000	22 285 864	43 842 591	8 564 853		

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**34 02 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Im Rahmen des Teilprogramms „Klimapolitik“ des Programms LIFE dienen diese Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen mit folgender Zielsetzung: Unterstützung der Kommission bei ihrer Aufgabe, die Klimaschutzpolitik und das Klimaschutzrecht zu erarbeiten, durchzuführen und durchzusetzen und ihre Durchführung zu überwachen, einschließlich der Überwachung der durchgängigen Einbeziehung des Klimaschutzes in alle Politikbereiche, durch Entwicklung, Erprobung und Demonstration von Politik- oder Managementkonzepten, bewährten Verfahren und Lösungen für den Klimaschutz; Ausbau der Wissensbasis zu wirksamem Klimaschutz (Entwicklung, Bewertung, Überwachung, Beurteilung) und Stärkung der Fähigkeit, sie in der Praxis anzuwenden; Erleichterung der Entwicklung und Durchführung integrierter Konzepte und Aktionspläne auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene und Beitrag zur Entwicklung und Demonstration innovativer CO₂-armer Technologien, Systeme, Methoden und Instrumente zwecks ihrer Reproduktion, Übertragung oder Einbeziehung.

Dabei werden folgende Prioritäten beachtet:

- Gewährleistung der Umsetzung der Verpflichtungen der Union gemäß dem Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen,
- Gewährleistung der Aufstellung neuer politischer Maßnahmen und weiteren Umsetzung des Klima- und Energiepakets von 2009 und der Nutzung von marktbasierenden Instrumenten, insbesondere des Handels mit Treibhausgasemissionen, um über eine kosteneffiziente Reduzierung der Emissionen die „20/20/20“-Klimaschutz-/Energieziele der Strategie Europa 2020 und die Ziele des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 zur Förderung des Übergangs zu einer Wirtschaft und Gesellschaft mit niedrigerem CO₂-Ausstoß zu verwirklichen.

Die aus LIFE finanzierten Maßnahmen können im Wege von Finanzhilfen, Finanzinstrumenten (mit denen die Europäische Investitionsbank (EIB) oder die Europäische Investitionsfazilität (EIF) in Form der indirekten Mittelverwaltung gemäß den Artikeln 17 und 25 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 und Artikel 58 der Haushaltsordnung betraut wird) oder Ausschreibungen (Studien, Dienstleistungsverträge, Verwaltungsvereinbarungen, Bewertungen, Wirtschaftsanalysen und Modellierung von Szenarien, Sitzungen, Veranstaltungen, Netzwerke, Datenbanken, Informationssysteme, Informations-, Veröffentlichungs- und Verbreitungsmaßnahmen) oder allen anderen notwendigen Interventionen durchgeführt werden, einschließlich

- der Zusammenarbeit mit Eurocontrol bei der Einbeziehung des Europäischen Emissionshandelssystems in den Luftverkehr,
- der Kosten von Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) von Systemen zur Unterstützung der Politik, insbesondere, aber nicht ausschließlich, des einzigen EU-Registers, des EU-Transaktionsprotokolls und des Überwachungssystems für ozonabbauende Stoffe. Eingeschlossen sind auch die Kosten für Projektmanagement, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit diesen Systemen.

Eine Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen sowie deren Einrichtungen und Stellen ist möglich, soweit diese zur Erreichung der klimapolitischen Ziele erforderlich ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185), insbesondere Artikel 14.

KOMMISSION
TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

34 02 02 *Verbesserung der Resilienz der Union gegenüber den Klimawandel*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
46 032 000	27 692 419	43 842 591	1 282 426		

Erläuterungen

Im Rahmen des Teilprogramms „Klimapolitik“ des Programms LIFE dienen diese Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen mit folgender Zielsetzung: Unterstützung der Kommission bei ihrer Aufgabe, die Klimaschutzpolitik und das Klimaschutzrecht zu erarbeiten, durchzuführen und durchzusetzen und ihre Durchführung zu überwachen, einschließlich der Überwachung der durchgängigen Einbeziehung des Klimaschutzes in alle Politikbereiche, durch Entwicklung, Erprobung und Demonstration von Politik- oder Managementkonzepten, bewährten Verfahren und Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel, einschließlich ökosystembasierter Konzepte, soweit diese geeignet sind; Ausbau der Wissensbasis zur wirksamen Anpassung an den Klimawandel (Entwicklung, Bewertung, Überwachung, Beurteilung) und Stärkung der Fähigkeit, sie in der Praxis anzuwenden; Erleichterung der Entwicklung und Durchführung integrierter Konzepte für Strategien und Aktionspläne für die Anpassung an den Klimawandel auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene und Beitrag zur Entwicklung und Demonstration innovativer Technologien, Systeme, Methoden und Instrumente und deren Reproduktion, Übertragung oder Einbeziehung. Dabei werden folgende Prioritäten beachtet:

- Entwicklung neuer politischer Strategien und weitere Durchführung des derzeitigen Klima- und Energiepakets, des künftigen Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 sowie der EU-Anpassungsstrategie;
- Gewährleistung der Anpassung von Wirtschaft und Gesellschaft innerhalb der Union an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und Abschwächung dieser Auswirkungen;
- Förderung des Übergangs zu einer CO₂-armen, ressourceneffizienten und klimaresilienten Wirtschaft und Gesellschaft, was die Nutzung des klimapolitischen Beitrags zahlreicher EU-Politiken (insbesondere Kohäsionspolitik, Agrarpolitik, Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums, Forschungs- und Innovationspolitik, Verkehrs- und Energieprogramme, auswärtiges Handeln) vor allem durch Mainstreaming- und Anpassungsmaßnahmen erfordert;
- Ausarbeitung innovativer Fördermechanismen, um das Potenzial neuer Technologien voll auszuschöpfen, die Verluste aufgrund von durch den Klimawandel bedingten Ereignissen (z. B. starke Trockenheit und Überschwemmungen, Klimaextreme) zu verringern und die Kapazitäten der Union zur Prävention und Bewältigung von Katastrophen auszubauen;
- Förderung der Entwicklung von Instrumenten zur Klimasisicherung, risikobasierte Bewertung von Programmen und Maßnahmen zur Stärkung der Fähigkeit der Anpassung an den Klimawandel und der Resilienz ihm gegenüber sowie Förderung von Methoden zur Überwachung von klimaschutzbezogenen Ausgaben im Rahmen des Mainstreamingziels, demzufolge der Anteil klimabezogener Ausgaben am künftigen Gesamthaushalt der Union im Zeitraum 2014-2020 über die Politikbereiche hinweg auf mindestens 20 % angehoben werden soll.

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**34 02 02 (Fortsetzung)**

Die aus LIFE finanzierten Maßnahmen können im Wege von maßnahmenbezogenen Zuschüssen, Finanzinstrumenten (mit denen die Europäische Investitionsbank oder die Europäische Investitionsfazilität in Form der indirekten Mittelverwaltung gemäß den Artikeln 17 und 25 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 und Artikel 58 der Haushaltsordnung betraut wird) oder Ausschreibungen (Studien, Dienstleistungsverträge, Verwaltungsvereinbarungen, Bewertungen, Sitzungen, Veranstaltungen, Netzwerke, Datenbanken, Informationssysteme, Informations-, Veröffentlichungs- und Verbreitungsmaßnahmen) oder allen anderen notwendigen Interventionen durchgeführt werden.

Eine Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen sowie deren Einrichtungen und Stellen ist möglich, soweit diese zur Erreichung der klimapolitischen Ziele erforderlich ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185), insbesondere Artikel 15.

34 02 03 *Bessere Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich auf allen Ebenen**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 510 250	2 936 741	9 574 819	1 939 670		

Erläuterungen

Im Rahmen des Teilprogramms „Klimapolitik“ des Programms LIFE dienen diese Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen mit folgender Zielsetzung: Unterstützung der Kommission bei der Verbesserung der Verwaltungspraxis im Klimabereich durch breitere Einbeziehung von Interessengruppen, einschließlich NRO, in die Erarbeitung bzw. Durchführung der Politik, beim Ausbau von Kapazitäten, bei der Sensibilisierung für und der Förderung von Klimaschutzpolitik und Klimaschutzrecht, einschließlich Gewinnung der Unterstützung von Öffentlichkeit und Interessenträgern für die Politikgestaltung der Union im Klimabereich, Förderung von Wissen über nachhaltige Entwicklung, Förderung von Kommunikation, Management und Verbreitung von Informationen im Klimabereich und Erleichterung der Weitergabe von Wissen über erfolgreiche Klimalösungen und -praktiken, auch durch den Ausbau von Kooperationsplattformen für Interessenträger, Förderung von und Beitrag zu einer effektiveren Einhaltung und Durchsetzung des EU-Klimaschutzrechts, insbesondere durch Förderung der Entwicklung und Verbreitung von bewährten Verfahren und Politikkonzepten (Erfolgsbeispiele).

Dabei werden folgende Prioritäten beachtet:

- weitere Durchführung des Klima- und Energiepakets von 2009,
- Gewährleistung der Einführung und Nutzung von marktbasierenden Instrumenten, um über eine kosteneffiziente Reduzierung der Emissionen die „20/20/20“-Klimaschutz-/Energieziele der Strategie Europa 2020 für den Übergang zu einer Wirtschaft und Gesellschaft mit geringem CO₂-Ausstoß zu verwirklichen,

KOMMISSION
TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

34 02 03 (Fortsetzung)

- Ausarbeitung neuer politischer Strategien unter dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030,
- Gewährleistung der Anpassung von Wirtschaft und Gesellschaft innerhalb der Union an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und Abschwächung dieser Auswirkungen,
- Förderung von Nichtregierungsorganisationen (NRO), die hauptsächlich im Bereich der Klimapolitik auf europäischer Ebene tätig sind und an der Ausarbeitung und Durchführung der EU-Politik und des EU-Rechts mitwirken, mit dem Ziel, die Beteiligung der NRO am Dialog über die Gestaltung der Klimapolitik und ihrer Umsetzung sowie ihre Beteiligung am europäischen Normungsprozess zu verstärken, um eine ausgewogene Vertretung der Interessengruppen und die systematische Integration von Klimaaspekten zu gewährleisten.

Die aus LIFE finanzierten Maßnahmen können im Wege von maßnahmenbezogenen Zuschüssen für Projekte, Betriebskostenzuschüssen für NRO oder Ausschreibungen (Studien, Dienstleistungsverträge, Verwaltungsvereinbarungen, Bewertungen, Sitzungen, Veranstaltungen, Netzwerke, Datenbanken, Informationssysteme, Informations-, Veröffentlichungs- und Verbreitungsmaßnahmen) oder allen anderen notwendigen Interventionen durchgeführt werden.

Eine Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen sowie deren Einrichtungen und Stellen ist möglich, soweit diese zur Erreichung der klimapolitischen Ziele erforderlich ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185), insbesondere Artikel 16.

34 02 04 **Beteiligung an multilateralen und internationalen Klimaschutzübereinkünften**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
850 000	763 901	850 000	775 031	794 597,79	712 263,15

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung obligatorischer und fakultativer Beiträge aufgrund des Beitritts der Union zu einer Reihe von internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen sowie der Vorbereitung künftiger internationaler Abkommen, an denen sich die Union beteiligen möchte.

In einigen Fällen sind Beiträge zu nachfolgenden Protokollen in den Beiträgen zum zugrunde liegenden Übereinkommen enthalten.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluss des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8).

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**34 02 04 (Fortsetzung)**

Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 über den Abschluss des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 11).

Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1).

34 02 51 Abschluss früherer Klimaschutzprogramme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	5 874 440	—	11 516 316	20 394 970,18	15 750 476,92

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit den allgemeinen Zielsetzungen des Programms LIFE+, insbesondere in Bezug auf Maßnahmen zur Unterstützung der Kommission bei ihrer Aufgabe, die Weiterentwicklung und Durchführung der Klimaschutzpolitik und der Klimaschutzrechts zu initiieren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 1).

34 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

34 02 77 01 Vorbereitende Maßnahme — Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Innovation als Querschnittsthemen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 250 000	—	4 700 000	2 946 937,50	2 483 026,48

KOMMISSION
TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

34 02 77 (Fortsetzung)

34 02 77 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

34 02 77 02 Pilotprojekt — Effizienter Einsatz der Unionsmittel zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen: Straßen als Leistungsindikator für REDD+-Projekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	360 000	1 200 000	600 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Union hat Mittel in beträchtlichem Umfang gebunden, um durch REDD+ positive Anreize für Entwicklungsländer zur Verringerung von Emissionen infolge der weltweiten Entwaldung und Waldschädigung zu schaffen. Die Union ist — auch unter Berücksichtigung der Beiträge ihrer einzelnen Mitgliedstaaten — derzeit der größte Finanzgeber dieses Programms.

Erste Bewertungen legen nahe, dass der Mangel an gemeinsamen Methoden und ausreichenden Ressourcen (personelle, technische und finanzielle Ressourcen) zur Vorhersage, Messung, Meldung, Überprüfung und vergleichenden Beurteilung von Emissionen durch Wälder im Zeitverlauf und zwischen verschiedenen Ländern ein wesentlicher Schwachpunkt von REDD+ war.

Mit diesem Pilotprojekt sollen die bestehenden Straßen und eine verbesserte Anbindung durch die Eröffnung neuer Straßen als Leistungsindikator für Projekte genutzt werden, die auf die Verringerung der durch Entwaldung verursachten Treibhausgasemissionen (REDD+) und auf eine Stärkung von Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) abzielen. Gleichzeitig zielt das Pilotprojekt auf die Einbeziehung der Informationen zur Anbindung (z. B. Straßennetz) in harmonisierte FMRVC-Methoden ein, da damit die Effizienz und Verlässlichkeit der REDD+-Berichterstattung verbessert werden können und so die Klimaschutzregelung für die Zeit nach 2020 vorbereitet werden kann, die auf der Konferenz der Vertragsparteien (COP 21) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) im Dezember 2015 in Paris beschlossen werden soll.

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**34 02 77** (Fortsetzung)

34 02 77 02 (Fortsetzung)

In tropischen Gebieten weisen Daten aus satelliten- und landgestützten Anlagen darauf hin, dass die Eröffnung einer neuen Straße durch einen Wald in der Regel den Bau von Nebenstraßen (asphaltierte oder nicht asphaltierte Straßen) nach sich zieht, was dann zu noch mehr Entwaldung und Waldschädigung (Umwandlung in Agrarland und Tierfarmen) führt. In wissenschaftlichen Berichten besteht Einigkeit darüber, dass Entwaldung, Fragmentierung der Wälder und Waldschädigung in einer „Risikozone“ im Umfeld von Infrastrukturen und Zugangsnetzen auftreten.

Daher trägt der Bau neuer Straßen nicht nur in erheblichem Maße zu Entwaldung und Waldschädigung bei, sondern er kann auch ein kosteneffizienter Indikator für vermutliche Emissionen durch Wälder und einen Verlust an biologischer Vielfalt sein. Anhand von Geodaten über Infrastrukturen, einschließlich Straßen, können „Landkarten von Gebieten ohne Straßennetz“ erstellt werden und dann mit aktualisierten Waldkarten abgeglichen werden, um eine frühzeitige Bewertung der Auswirkungen der sektorbezogenen politischen Maßnahmen der Union und der Wirksamkeit der damit unterstützten REDD+-Maßnahmen vorzunehmen. Dies könnte auch zu einem strategischen Ziel der Union beitragen, das sich aus dem VN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt ergibt: Bis 2020 soll der Verlust an natürlichen Lebensräumen, einschließlich Wäldern, mindestens halbiert werden und, soweit möglich, fast völlig verschwinden, und die Waldschädigung und die Fragmentierung der Wälder sollen erheblich verringert werden.

Die Bewertung der Folgen einer verbesserten Anbindung kann dazu beitragen, die Leistungen der im Rahmen von REDD+ durchgeführten fünf Maßnahmen (Entwaldung, Waldschädigung, Erhaltung der Wälder, Waldbewirtschaftung, Ausbau des Kohlenstoffspeichers Wald) zu messen. Darüber hinaus ist Straßenplanung ein leicht verständliches strategisches Instrument, das von Gebern und Nutznießern des REDD+-Systems gleichermaßen genutzt werden kann, und es ist mit den internationalen treibenden Kräften der Entwaldung (einschließlich der Importe in der Union) verbunden.

Mit diesen Mitteln sollten folgende Maßnahmen durchgeführt und finanziert werden:

- Erstellung einer aktualisierten umfassenden Landkarte von Gebieten ohne Straßennetz in Waldregionen, mit Schwerpunkt auf den Tropenwäldern (auf der Basis der besten verfügbaren Geodaten und Satellitenbilder); diese Landkarten sollten auf einer eigens hierzu eingerichteten Website öffentlich zugänglich gemacht werden;
- Entwicklung eines Prädiktionsmodells für Entwaldung und Waldschädigung auf der Grundlage bestehender und geplanter Straßen in prioritären Bereichen;
- Zusammenstellung einer Broschüre über die Auswirkungen der sektorbezogenen politischen Maßnahmen der Union (z. B. in den Bereichen Infrastrukturen, Landwirtschaft, Bergbau) auf die Abholzung der Tropenwälder und die Waldschädigung;
- Vorstellung der erwähnten Produkte und Leistungen in Workshops und Symposien (insbesondere bei Veranstaltungen am Rande der UNFCCC und der Konferenzen der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt) und Verbreitung des einschlägigen Materials.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „KLIMAPOLITIK“
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „KLIMAPOLITIK“

TITEL 40

RESERVEN

KOMMISSION
TITEL 40 — RESERVEN

TITEL 40

RESERVEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGS- AUSGABEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
40 02	RESERVE FÜR FINANZINTERVEN- TIONEN	553 167 756	237 802 756	502 523 000	194 775 000	0,—	0,—
40 03	NEGATIVRESERVE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Titel 40 — Total	553 167 756	237 802 756	502 523 000	194 775 000	0,—	0,—

TITEL 40

RESERVEN

KAPITEL 40 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
40 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN					
40 01 40	<i>Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben</i>		p.m.	p.m.	0,—	
40 01 42	<i>Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben</i>	5,2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 40 01 — Total		p.m.	p.m.	0,—	

40 01 40 *Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels sind hier nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

40 01 42 *Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
TITEL 40 — RESERVEN

KAPITEL 40 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	
40 02	RESERVE FÜR FINANZ- INTERVENTIONEN								
40 02 40	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
40 02 41	Getrennte Mittel		87 802 756	87 802 756	46 342 000	44 775 000			
40 02 42	Soforthilfereserve	9	303 000 000	150 000 000	297 000 000	150 000 000	0,—	0,—	0
40 02 43	Reserve für den Europä- ischen Fonds für die Anpas- sung an die Globalisierung	9	162 365 000	p.m.	159 181 000	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 40 02 — Total		553 167 756	237 802 756	502 523 000	194 775 000	0,—	0,—	0

40 02 40 Nichtgetrennte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel des Titels „Reserven“ sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 27 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

40 02 41 Getrennte Mittel

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
87 802 756	87 802 756	46 342 000	44 775 000		

KAPITEL 40 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN (Fortsetzung)**40 02 41** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Mittel des Titels „Reserven“ sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 27 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

1. Artikel	11 03 01	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittländergewässern durch nachhaltige Fischereiabkommen	87 802 756	87 802 756
		Insgesamt	87 802 756	87 802 756

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

40 02 42 *Soforthilfereserve**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
303 000 000	150 000 000	297 000 000	150 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Mit der Soforthilfereserve (EAR) soll im Fall von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar waren, rasch ein punktueller Bedarf an Hilfeleistungen für Drittländer gedeckt werden; sie ist vorrangig für humanitäre Zwecke bestimmt, sofern die Umstände es erfordern, aber auch für Maßnahmen des zivilen Krisenmanagements und des Katastrophenschutzes sowie für besondere Belastungssituationen, die durch den Zustrom von Migranten an den Außengrenzen der Union entstehen.

Für die Mittelausstattung dieser Reserve wird ein jährlicher Betrag von 280 000 000 EUR (zu Preisen von 2011) zur Verfügung gestellt, der gemäß der Haushaltsordnung bis zum Jahr n+1 verwendet werden kann. Diese Mittel werden als vorläufig eingesetzte Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesen war, wird zunächst in Anspruch genommen. Der Teil der Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, verfällt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

KOMMISSION
TITEL 40 — RESERVEN

KAPITEL 40 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN (Fortsetzung)

40 02 43 Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
162 365 000	p.m.	159 181 000	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Reserve ist bestimmt zur Finanzierung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung und soll die Union in die Lage versetzen, Arbeitskräften und Selbstständigen, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, mit der sich die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26) befasst, oder infolge einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise arbeitslos geworden sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, ihre Solidarität zu bekunden und sie zu unterstützen und deren rasche Wiedereingliederung in ein stabiles Beschäftigungsverhältnis finanziell zu fördern.

Die Methoden für die Einstellung der Mittel in die Reserve und für die Inanspruchnahme des Fonds sind in Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1) festgelegt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855), insbesondere Artikel 1.

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

KAPITEL 40 03 — NEGATIVRESERVE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	
40 03	NEGATIVRESERVE								
40 03 01	Negativreserve	8	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 40 03 — Total		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

40 03 01 *Negativreserve**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Artikel 47 der Haushaltsordnung sieht die Einrichtung einer Negativreserve vor. Diese Reserve ist vor Ablauf des Haushaltsjahres im Wege von Mittelübertragungen nach den Verfahren der Artikel 26 und 27 der Haushaltsordnung zu mobilisieren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

ANHÄNGE

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beteiligen sich die EFTA-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz) an zahlreichen Maßnahmen der Union im Rahmen der Teilrubrik 1a und der Rubriken 2, 3, 4 und 5 des mehrjährigen Finanzrahmens; im Gegenzug leisten sie einen Finanzbeitrag zu den operativen Mitteln, der sich durch Anwendung eines Proportionalitätsfaktors berechnet. Dieser Faktor entspricht der Summe der Zahlenverhältnisse, die sich ergeben, wenn das BIP zu Marktpreisen jedes EFTA-Staates durch die Summe der BIP zu Marktpreisen aller Mitgliedstaaten plus des jeweiligen EFTA-Staates dividiert wird.

Für 2015 wird der Proportionalitätsfaktor auf 2,97 % geschätzt (auf der Grundlage der Zahlen von 2013), d. h. 2,86 % für Norwegen, 0,08 % für Island und 0,03 % für Liechtenstein.

Diese Finanzbeiträge werden nicht formell in den Haushaltsplan eingesetzt; bei jeder Haushaltslinie, die Maßnahmen beinhaltet, an denen sich EFTA-Staaten beteiligen, wird informationshalber auf den EFTA-Beitrag verwiesen. In einer Übersichtstabelle im Anhang zum Gesamthaushaltsplan der Union sind die betreffenden Haushaltslinien mit den jeweiligen EFTA-Beiträgen aufgeführt. Der Gesamtbeitrag der EFTA-Staaten zu den Mitteln für Verpflichtungen des operativen Teils des Haushaltsplans wird 2015 voraussichtlich 395 934 646 EUR betragen. Die EFTA-Staaten beteiligen sich auch an den Verwaltungsausgaben, die mit der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen unmittelbar zusammenhängen. Über die einschlägigen Haushaltslinien und Beträge wird derzeit noch mit den EFTA-Staaten verhandelt; diese Angaben sind daher als vorläufig zu betrachten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2015		EFTA-Beitrag	
			Mittel für Verpflichtungen (1)	Mittel für Zahlungen (1)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
	XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst der Kommission	123 597 000	123 597 000	200 412	200 412
	XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs	142 156 000	142 156 000	833 500	833 500
	26 01 22 02	Kauf oder Miete von Gebäuden in Brüssel	213 368 000	213 368 000	482 804	482 804
	26 01 22 03	Gebäudenebenkosten in Brüssel	70 893 000	70 893 000	160 415	160 415
	26 01 23 02	Kauf und Miete von Gebäuden in Luxemburg	34 234 000	34 234 000	77 463	77 463
	26 01 23 03	Gebäudenebenkosten in Luxemburg	16 934 000	16 934 000	38 318	38 318
		VERWALTUNGSTEIL INSGESAMT	601 182 000	601 182 000	1 792 912	1 792 912
2,97 %	01 04 51	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014)	p.m.	100 267 609	p.m.	2 977 948
0,08 %	02 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)	3 749 000	3 749 000	2 999	2 999
2,86 %	02 01 04 03	Unterstützungsausgaben für die Europäischen Satellitennavigationsprogramme	3 400 000	3 400 000	97 240	97 240
0,08 %	02 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (Copernicus)	2 500 000	2 500 000	2 000	2 000
2,94 %	02 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	10 866 475	10 866 475	319 474	319 474
2,94 %	02 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	3 386 714	3 386 714	99 569	99 569
2,94 %	02 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	3 520 000	3 520 000	103 488	103 488
0,08 %	02 01 06 01	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (Cosme)	8 154 177	8 154 177	6 523	6 523
0,08 %	02 02 01	Förderung unternehmerischer Initiative und Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit und Marktzugang der Unternehmen der Union	108 561 823	72 183 633	86 849	57 747
0,08 %	02 02 02	Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln für Form von Eigen- und Fremdkapital	174 791 725	99 027 161	139 833	79 222
2,97 %	02 02 51	Abschluss früherer Programme im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und unternehmerische Initiative (2)	p.m.	36 650 616	p.m.	1 088 523
2,97 %	02 03 01	Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung (3)	18 696 000	14 012 346	p.m.	p.m.
2,97 %	02 03 03	Europäische Chemikalienagentur Chemikalienrecht	7 800 000	7 800 000	231 660	231 660
2,94 %	02 04 02 01	Stärkung der führenden Stellung Europas im Bereich der Weltraumtechnologien	176 847 152	113 594 175	5 199 306	3 339 669

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2015		EFTA-Beitrag	
			Mittel für Verpflichtungen (1)	Mittel für Zahlungen (1)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
2,94 %	02 04 02 02	Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
2,94 %	02 04 02 03	Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	35 905 989	17 650 787	1 055 636	518 933
2,94 %	02 04 03 01	Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung	77 604 264	30 583 047	2 281 565	899 142
2,94 %	02 04 03 02	Förderung sicherer europäischer Gesellschaften	153 235 857	51 650 398	4 505 134	1 518 522
2,97 %	02 04 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)	p.m.	179 347 726	p.m.	5 326 627
2,97 %	02 04 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
2,97 %	02 04 53	Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Teil Innovation (2007-2013)	p.m.	36 262 756	p.m.	1 077 004
2,86 %	02 05 01	Entwicklung und Bereitstellung von weltweiten Satellitennavigations-Infrastrukturen und -Diensten (Galileo) bis zum Jahr 2019	817 199 000	650 499 661	23 371 891	18 604 290
2,86 %	02 05 02	Erbringung von Satellitendiensten, die stufenweise bis 2020 eine Leistungsverbesserung des GPS auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) ermöglichen sollen (EGNOS)	240 000 000	200 824 669	6 864 000	5 743 586
2,86 %	02 05 11	Agentur für das Europäische GNSS	26 791 000	26 791 000	766 223	766 223
2,86 %	02 05 51	Abschluss der europäischen Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)	p.m.	77 585 659	p.m.	2 218 950
0,08 %	02 06 01	Erbringung operativer Dienste auf der Grundlage weltraumgestützter Beobachtungstätigkeiten und der Nutzung von In-situ-Daten (Copernicus)	113 650 000	81 952 171	90 920	65 562
0,08 %	02 06 02	Aufbau einer autonomen Unionskapazität für die Erdbeobachtung (Copernicus)	440 220 000	427 844 424	352 176	342 276
2,94 %	02 06 51	Abschluss des europäischen Erdbeobachtungsprogramms (GMES)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
2,94 %	04 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation	4 300 000	4 300 000	126 420	126 420
2,97 %	04 03 01 03	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern (2)	8 000 000	5 482 852	p.m.	p.m.
2,97 %	04 03 01 07	Europäisches Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2015		EFTA-Beitrag	
			Mittel für Verpflichtungen (!)	Mittel für Zahlungen (!)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
2,94 %	04 03 02 01	Progress — Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung, Begleitung und Evaluierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union und der Gesetzgebung zu Arbeitsbedingungen (*)	72 494 000	22 666 588	2 131 324	666 398
2,94 %	04 03 02 02	EURES — Förderung der freiwilligen geografischen Mobilität der Arbeitskräfte und Erhöhung der Beschäftigungschancen	21 392 000	9 424 939	628 925	277 093
0,08 %	04 03 02 03	Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum — Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Finanzierungen für juristische und natürliche Personen, vor allem für die Arbeitsmarktförderung, sowie Sozialunternehmen	26 457 000	11 815 018	21 166	9 452
2,97 %	04 03 12	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	14 534 000	14 534 000	431 660	431 660
2,97 %	04 03 51	Abschluss von Progress	p.m.	24 802 431	p.m.	736 632
2,97 %	04 03 52	Abschluss von EURES	p.m.	8 579 394	p.m.	254 808
2,97 %	04 03 53	Abschluss sonstiger Tätigkeiten (?)	p.m.	370 570	p.m.	11 006
2,94 %	05 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1 277 088	1 277 088	37 546	37 546
2,94 %	05 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	321 000	321 000	9 437	9 437
2,94 %	05 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	800 000	800 000	23 520	23 520
2,94 %	05 09 03 01	Sicherung der Versorgung mit sicheren und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und anderen biogestützten Produkten	101 455 799	19 076 239	2 982 800	560 841
2,94 %	06 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	5 052 336	5 052 336	148 539	148 539
2,94 %	06 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	2 400 000	2 400 000	70 560	70 560
2,94 %	06 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	566 751	566 751	16 662	16 662
2,97 %	06 01 06 01	Exekutivagentur Innovation und Netze — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) (6)	733 622	733 622	21 789	21 789
2,97 %	06 01 06 02	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
2,97 %	06 02 02	Europäische Agentur für Flugsicherheit	35 634 767	35 634 767	1 058 353	1 058 353

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Haushaltlinie	Bezeichnung	Haushalt 2015		EFTA-Beitrag	
			Mittel für Verpflichtungen (¹)	Mittel für Zahlungen (¹)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
2,97 %	06 02 03 01	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	30 282 323	30 282 323	899 385	899 385
2,97 %	06 02 03 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung	20 600 000	12 968 852	611 820	385 175
2,97 %	06 02 04	Europäische Eisenbahnagentur	24 659 000	24 659 000	732 372	732 372
2,97 %	06 02 52	Abschluss des Programms Marco Polo	p.m.	17 463 073	p.m.	518 653
2,97 %	06 02 53	Abschluss der Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung	p.m.	6 185 145	p.m.	183 699
2,94 %	06 03 03 01	Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems	138 764 242	52 428 081	4 079 669	1 541 386
2,94 %	06 03 07 31	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2) — Unterstützungsausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
2,94 %	06 03 07 32	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2)	50 000 000	34 952 054	1 470 000	1 027 590
2,94 %	06 03 07 33	Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R) – Unterstützungsausgaben	1 313 592	1 310 445	38 620	38 527
2,94 %	06 03 07 34	Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R)	44 039 408	43 690 067	1 294 759	1 284 488
2,97 %	06 03 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)	p.m.	45 437 670	p.m.	1 349 499
2,97 %	06 03 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	p.m.	131 512	p.m.	3 906
2,97 %	07 02 05 01	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	5 474 125	5 474 125	162 582	162 582
2,97 %	07 02 06	Europäische Umweltagentur	34 886 366	34 886 366	1 036 125	1 036 125
2,94 %	08 01 05 01	Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	104 430 000	104 430 000	3 070 242	3 070 242
2,94 %	08 01 05 02	Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	27 432 315	27 432 315	806 510	806 510
2,94 %	08 01 05 03	Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	51 172 413	51 172 413	1 504 469	1 504 469
2,94 %	08 01 06 01	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	37 572 770	37 572 770	1 104 639	1 104 639
2,94 %	08 01 06 02	Exekutivagentur für die Forschung — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	57 578 641	57 578 641	1 692 812	1 692 812
2,94 %	08 01 06 03	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	21 056 283	21 056 283	619 055	619 055
2,94 %	08 01 06 04	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	3 968 896	3 968 896	116 686	116 686

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2015		EFTA-Beitrag	
			Mittel für Verpflichtungen (!)	Mittel für Zahlungen (!)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
2,94 %	08 02 01 01	Intensivierung der Pionierforschung im Europäischen Forschungsrat	1 650 723 198	449 911 575	48 531 262	13 227 400
2,94 %	08 02 01 02	Intensivierung der Forschung in den „FET“ — künftige und neu entstehende Technologien	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
2,94 %	08 02 01 03	Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)	188 149 548	73 032 317	5 531 597	2 147 150
2,94 %	08 02 02 01	Führungsrolle bei Nanotechnologie, fortgeschrittenen Werkstoffen, Lasertechnologie, Biotechnologie sowie fortgeschrittener Fertigung und Verarbeitung	503 592 719	178 666 161	14 805 626	5 252 785
2,94 %	08 02 02 02	Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation	342 534 670	282 101 522	10 070 519	8 293 785
2,94 %	08 02 02 03	Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	36 588 561	33 186 975	1 075 704	975 697
2,94 %	08 02 03 01	Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens	540 954 714	271 316 606	15 904 069	7 976 708
2,94 %	08 02 03 02	Sicherung der Versorgung mit sicheren, gesunden und hochwertigen Lebensmitteln und anderen biobasierten Produkten	94 094 592	83 884 929	2 766 381	2 466 217
2,94 %	08 02 03 03	Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft	313 168 348	137 003 313	9 207 149	4 027 897
2,94 %	08 02 03 04	Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems	159 469 104	288 354 444	4 688 392	8 477 621
2,94 %	08 02 03 05	Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung	297 719 374	131 157 582	8 752 950	3 856 033
2,94 %	08 02 03 06	Förderung integrativer, innovativer und reflektierender europäischer Gesellschaften	114 233 382	74 273 114	3 358 461	2 183 630
2,94 %	08 02 04	Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung	93 183 570	62 039 896	2 739 597	1 823 973
2,94 %	08 02 05	Horizontale Tätigkeiten unter Horizont 2020	47 450 000	10 136 096	1 395 030	298 001
2,94 %	08 02 06	Wissenschaft mit der Gesellschaft und für die Gesellschaft	54 853 984	25 322 763	1 612 707	744 489
2,94 %	08 02 07 31	Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2) — Unterstützungsausgaben	670 585	668 978	19 715	19 668
2,94 %	08 02 07 32	Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2)	211 379 415	57 627 199	6 214 555	1 694 240
2,94 %	08 02 07 33	Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI) — Unterstützungsausgaben	1 600 083	1 596 249	47 042	46 930
2,94 %	08 02 07 34	Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI)	200 495 917	17 527 581	5 894 580	515 311

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2015		EFTA-Beitrag	
			Mittel für Verpflichtungen (¹)	Mittel für Zahlungen (¹)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
2,94 %	08 02 07 35	Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“ (Clean Sky 2) — Unterstützungsausgaben	1 864 218	1 859 751	54 808	54 677
2,94 %	08 02 07 36	Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“ (Clean Sky 2)	339 977 529	94 370 545	9 995 339	2 774 494
2,94 %	08 02 07 37	Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH2) — Unterstützungsausgaben	466 833	465 714	13 725	13 692
2,94 %	08 02 07 38	Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH2)	109 114 167	29 060 885	3 207 957	854 390
2,97 %	08 02 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — indirekte Maßnahmen (EG) (2007-2013)	p.m.	2 618 411 227	p.m.	77 766 813
2,97 %	08 02 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — indirekte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)	p.m.	3 585 233	p.m.	106 481
2,94 %	09 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	323 000	323 000	9 496	9 496
2,94 %	09 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	43 000 000	43 000 000	1 264 200	1 264 200
2,94 %	09 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	11 423 259	11 423 259	335 844	335 844
2,94 %	09 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	10 889 921	10 889 921	320 164	320 164
2,97 %	09 02 03	Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit	9 100 612	9 100 612	270 288	270 288
2,97 %	09 02 04	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro (²)	3 498 143	3 498 143	p.m.	p.m.
2,94 %	09 03 01	Vorbereitung von Breitbandprojekten für die öffentliche und/oder private Finanzierung	p.m.	3 056 060	p.m.	89 848
2,94 %	09 03 02	Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturprojekte — CEF, Breitband	35 575 000	35 799 319	1 045 905	1 052 500
2,94 %	09 03 03	Förderung der Interoperabilität, des nachhaltigen Aufbaus, Betriebs und der nachhaltigen Modernisierung digitaler Dienstinfrastrukturen sowie Koordinierung auf europäischer Ebene	56 067 770	29 687 199	1 648 392	872 804
2,97 %	09 03 51 01	Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ (2009-2013)	p.m.	3 929 163	p.m.	116 696
2,97 %	09 03 51 02	Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
2,94 %	09 04 01 01	Intensivierung der Forschung im Bereich künftige und sich abzeichnende Technologien	232 151 334	109 225 168	6 825 249	3 211 220
2,94 %	09 04 01 02	Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)	105 290 655	83 011 128	3 095 545	2 440 527

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2015		EFTA-Beitrag	
			Mittel für Verpflichtungen (1)	Mittel für Zahlungen (1)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
2,94 %	09 04 02 01	Führungsrolle in den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	824 154 429	467 483 720	24 230 140	13 744 021
2,94 %	09 04 03 01	Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens	132 981 639	52 428 081	3 909 660	1 541 386
2,94 %	09 04 03 02	Förderung integrativer, innovativer und sicherer europäischer Gesellschaften	43 725 806	21 845 034	1 285 539	642 244
2,94 %	09 04 03 03	Förderung sicherer europäischer Gesellschaften	50 665 706	18 786 729	1 489 572	552 330
2,94 %	09 04 07 31	Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL) — Unterstützungsausgaben	786 407	784 523	23 120	23 065
2,94 %	09 04 07 32	Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL)	115 023 593	61 166 094	3 381 694	1 798 283
2,97 %	09 04 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013)	p.m.	655 417 350	p.m.	19 465 895
2,97 %	09 04 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
2,97 %	09 04 53 01	Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) (2007-2013)	p.m.	52 428 081	p.m.	1 557 114
2,97 %	09 04 53 02	Abschluss früherer Programme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) (aus der Zeit vor 2007)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
2,94 %	10 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	136 700 000	136 700 000	4 018 980	4 018 980
2,94 %	10 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	32 400 000	32 400 000	952 560	952 560
2,94 %	10 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	58 163 970	58 163 970	1 710 021	1 710 021
2,94 %	10 01 05 04	Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — „Horizont 2020“	2 000 000	2 000 000	58 800	58 800
2,94 %	10 02 01	Horizont 2020 — auftraggeberorientierte wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik	35 127 845	27 961 643	1 032 759	822 072
2,97 %	10 02 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — Direkte Maßnahmen (2007 bis 2013)	p.m.	4 015 118	p.m.	119 249
2,97 %	10 02 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — direkte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)	—	—	p.m.	p.m.
2,97 %	12 02 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes (8)	7 850 000	6 831 592	p.m.	p.m.
2,97 %	12 03 02	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (7)	11 163 000	11 163 000	p.m.	p.m.
2,97 %	12 03 03	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (7)	7 889 151	7 889 151	p.m.	p.m.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2015		EFTA-Beitrag	
			Mittel für Verpflichtungen (1)	Mittel für Zahlungen (1)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
2,97 %	12 03 04	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (7)	8 120 000	8 120 000	p.m.	p.m.
2,97 %	15 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Erasmus+“	11 000 000	11 000 000	326 700	326 700
2,94 %	15 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm „Kreatives Europa“	2 181 000	2 181 000	64 121	64 121
2,94 %	15 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	2 093 307	2 093 307	61 543	61 543
2,94 %	15 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	653 250	653 250	19 206	19 206
2,94 %	15 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1 085 000	1 085 000	31 899	31 899
2,97 %	15 01 06 01	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Programm „Erasmus+“	26 312 000	26 312 000	781 466	781 466
2,94 %	15 01 06 02	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur, — Beitrag aus dem Programm „Kreatives Europa“	12 164 000	12 164 000	357 622	357 622
2,97 %	15 02 01 01	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt	1 348 476 000	1 100 675 667	40 049 737	32 690 067
2,97 %	15 02 01 02	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Jugend und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa	165 245 000	128 252 717	4 907 777	3 809 106
2,97 %	15 02 02	Weltweite Förderung von Exzellenz in Lehre und Forschung zur europäischen Integration durch Jean-Monnet-Aktivitäten	36 174 000	29 034 105	1 074 368	862 313
2,97 %	15 02 03	Förderung der europäischen Dimension des Sports	20 939 000	11 611 197	621 888	344 853
2,97 %	15 02 51	Abschluss von Tätigkeiten für lebenslanges Lernen (einschließlich Mehrsprachigkeit)	—	78 988 099	p.m.	2 345 947
2,97 %	15 02 53	Abschluss von Tätigkeiten im Bereich Jugend und Sport	—	1 061 755	p.m.	31 534
2,94 %	15 03 01 01	Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen — Hervorbringen, Entwickeln und Weitergabe neuer Fähigkeiten, Kenntnisse und Innovationen	737 668 408	494 178 606	21 687 451	14 528 851
2,94 %	15 03 05	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut — Integration des Wissensdreiecks aus Hochschulbildung, Forschung und Innovation	278 782 375	227 988 790	8 196 202	6 702 870
2,97 %	15 03 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2013)	p.m.	270 878 417	p.m.	8 045 089

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2015		EFTA-Beitrag	
			Mittel für Verpflichtungen (1)	Mittel für Zahlungen (1)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
2,97 %	15 03 53	Abschluss der Tätigkeiten des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
2,94 %	15 04 01	Stärkung der finanziellen Kapazität von KMU und Organisationen in der europäischen Kultur- und Kreativbranche sowie Förderung der Entwicklung politischer Strategien und neuer Geschäftsmodelle	9 000 000	7 445 136	264 600	218 887
2,94 %	15 04 02	Unterprogramm Kultur — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden Zirkulation und Mobilität	52 759 000	36 585 518	1 551 115	1 075 614
2,94 %	15 04 03	Unterprogramm MEDIA — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden und internationalen Zirkulation und Mobilität	101 570 000	69 626 046	2 986 158	2 047 006
2,97 %	15 04 51	Abschluss von Programmen und Maßnahmen im Bereich Kultur und Sprache	—	13 754 033	p.m.	408 495
2,97 %	15 04 53	Abschluss früherer MEDIA-Programme	—	23 412 905	p.m.	695 363
2,94 %	17 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Verbraucherprogramm	1 100 000	1 100 000	32 340	32 340
2,94 %	17 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“	1 500 000	1 500 000	44 100	44 100
2,94 %	17 01 06 01	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Verbraucherprogramm	1 691 000	1 691 000	49 715	49 715
2,94 %	17 01 06 02	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Programm „Gesundheit für Wachstum“	4 209 000	4 209 000	123 745	123 745
2,94 %	17 02 01	Wahrung des Verbraucherinteresses und Verbesserung der Sicherheit und des Informationsstands von Verbrauchern	21 866 000	12 373 045	642 860	363 768
2,97 %	17 02 51	Abschluss der Maßnahmen der Union zugunsten der Verbraucher	p.m.	5 752 675	p.m.	170 854
2,94 %	17 03 01	Förderung der Innovation im Gesundheitswesen und der Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme, Verbesserung der Gesundheit der Unionsbürger und Schutz vor grenzübergreifenden Bedrohungen für die Gesundheit	54 041 000	26 366 428	1 588 805	775 173
2,97 %	17 03 10	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	56 766 000	56 403 470	1 685 950	1 675 183
2,94 %	17 03 11	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	76 412 000	74 912 000	2 246 513	2 202 413
2,97 %	17 03 12 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	24 716 000	24 716 000	734 065	734 065
2,97 %	17 03 12 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	6 800 000	6 800 000	201 960	201 960
2,97 %	17 03 51	Abschluss der Programme im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens	p.m.	24 967 569	p.m.	741 537

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Haushaltlinie	Bezeichnung	Haushalt 2015		EFTA-Beitrag	
			Mittel für Verpflichtungen (¹)	Mittel für Zahlungen (¹)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
2,97 %	19 05 20	„Erasmus+“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument	11 708 000	9 210 362	347 728	273 548
2,97 %	21 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit	2 035 000	2 035 000	60 440	60 440
2,97 %	21 01 06 02	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)	2 956 000	2 956 000	87 793	87 793
2,97 %	21 02 20	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)	90 038 998	47 908 017	2 674 158	1 422 868
2,97 %	21 03 20	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)	90 654 000	61 830 124	2 692 424	1 836 355
2,97 %	22 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Instrument für Heranführungshilfe	885 000	885 000	26 285	26 285
2,97 %	22 02 04 02	Beitrag zu Erasmus+	31 115 000	21 780 981	924 116	646 895
2,94 %	23 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Unionsverfahren für den Katastrophenschutz innerhalb der Europäischen Union	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
2,94 %	23 03 01 01	Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in der Union	28 068 000	17 506 349	825 199	514 687
2,94 %	23 03 01 02	Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in Drittländern	5 434 000	4 365 769	159 760	128 354
2,94 %	23 03 02 01	Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen in der Union	1 190 000	958 779	34 986	28 188
2,94 %	23 03 02 02	Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen in Drittländern	11 500 000	8 731 537	338 100	256 707
2,97 %	23 03 51	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2014)	p.m.	8 820 769	p.m.	261 977
2,97 %	26 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA)	400 000	400 000	11 880	11 880
2,97 %	26 03 01 01	Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen	23 800 000	21 396 611	706 860	635 479
2,97 %	26 03 01 02	Abschluss früher IDA- und IDABC-Programme	—	p.m.	p.m.	p.m.
2,97 %	29 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Statistische Programm (²)	2 900 000	2 900 000	64 598	64 598

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2015		EFTA-Beitrag	
			Mittel für Verpflichtungen (1)	Mittel für Zahlungen (1)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
2,97 %	29 02 01	Bereitstellung hochwertiger statistischer Information, Einführung neuer Methoden zur Erstellung europäischer Statistiken und Intensivierung der Partnerschaft mit dem Europäischen Statistischen System (9)	54 922 000	29 328 905	1 223 388	653 301
2,97 %	29 02 51	Abschluss von Statistik-Programmen (aus der Zeit vor 2013) (9)	p.m.	6 527 204	p.m.	145 393
2,97 %	29 02 52	Abschluss des Programms zur Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik (MEETS) (9)	p.m.	870 294	p.m.	19 386
2,94 %	32 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1 686 288	1 686 288	49 577	49 577
2,94 %	32 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	775 597	775 597	22 803	22 803
2,94 %	32 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1 357 258	1 357 258	39 903	39 903
2,97 %	32 02 10	Agentur für die Zusammenarbeit der Energie-regulierungsbehörden (ACER) (7)	10 851 000	10 851 000	p.m.	p.m.
2,94 %	32 04 03 01	Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft	337 988 791	133 691 606	9 936 870	3 930 533
2,97 %	32 04 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013)	p.m.	80 389 724	p.m.	2 387 575
2,97 %	32 04 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	p.m.	2 784 940	p.m.	82 713
2,97 %	32 04 53	Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2007-2013)	p.m.	80 826 625	p.m.	2 400 551
2,97 %	32 04 54	Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006)	—	p.m.	p.m.	p.m.
0,11 %	33 01 04 01	Ausgaben zur Förderung des Programms „Rechte, Gleichheit und Unionsbürgerschaft“	1 100 000	1 100 000	1 210	1 210
0,08 %	33 02 01	Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürger-teilhabe	24 196 000	11 035 208	19 357	8 828
0,11 %	33 02 02	Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung	32 073 000	16 321 307	35 280	17 953
2,97 %	33 02 51	Abschluss der Maßnahmen im Bereich Rechte, Unionsbürgerschaft und Gleichberechtigung (10)	p.m.	14 038 445	p.m.	416 942

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2015		EFTA-Beitrag	
			Mittel für Verpflichtungen (1)	Mittel für Zahlungen (1)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
2,97 %	33 03 51	Abschluss der Maßnahmen im Bereich Drogenprävention, -aufklärung und Justiz (11)	p.m.	1 617 461	p.m.	48 039
		GESAMT	14 474 720 936	13 329 769 438	395 934 646	369 657 548
		ZWISCHENSUMME VERWALTUNGS-AUSGABEN	601 182 000	601 182 000	1 792 912	1 792 912
		INSGESAMT	15 075 902 936	13 930 951 438	397 727 558	369 657 548

(1) Einschließlich bei der Reserve eingesetzte Mittel.

(2) Basierend auf 98,3 % der bewilligten Haushaltsmittel aufgrund der gemischten Natur (EFTA/nicht EFTA) der Haushaltslinie zum Abschluss.

(3) Jährliche Aktion vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

(4) Norwegen nimmt ab 2015 teil.

(5) Basierend auf 4,53 % der bewilligten Haushaltsmittel aufgrund der gemischten Natur (EFTA/nicht EFTA) der Haushaltslinie zum Abschluss.

(6) Teilnahme an CEF—ICT und nur Vermächtnis von Marco Polo II (5,09 % der bewilligten Haushaltsmittel).

(7) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

(8) Jährliche Maßnahme vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

(9) Basierend auf den Beiträgen der EFTA-Staaten die 75 % der Mittel betragen, auf der Grundlage von Protokoll 30 des EWR-Abkommens.

(10) Basierend auf 73,21 % der bewilligten Haushaltsmittel aufgrund der gemischten Natur (EFTA/nicht EFTA) der Haushaltslinie zum Abschluss.

(11) Basierend auf 9,64 % der bewilligten Haushaltsmittel aufgrund der gemischten Natur (EFTA/nicht EFTA) der Haushaltslinie zum Abschluss.

(*) Der zur Berechnung der finanziellen Beiträge angewandte Proportionalitätsfaktor basiert auf der Teilnahme je EWR/EFTA-Land und je EU-Programm, was sich wie folgt darstellt:

Programm	Norwegen	Island	Liechtenstein	Proportionalitätsfaktor
Horizont 2020	Ja	Ja	Nein	2,94 %
Erasmus+	Ja	Ja	Ja	2,97 %
Cosme	Nein	Ja	Nein	0,08 %
Copernicus	No (1)	Ja	Nein	0,08 %
Galileo	Ja	Nein	Nein	2,86 %
Gesundheit für Wachstum	Ja	Ja	Nein	2,94 %
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft — Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe	Nein	Ja	Nein	0,08 %
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft — Förderung von Nicht-diskriminierung und Gleichberechtigung	Nein	Ja	Ja	0,11 %
Verbraucher	Ja	Ja	Nein	2,94 %
Kreatives Europa	Ja	Ja	Nein	2,94 %
Katastrophenschutz	Ja	Ja	Nein	2,94 %
Fazilität „Connecting Europe“ — IKT-Bereich	Ja	Ja	Nein	2,94 %
EaSI — Unterprogramm EURES	Ja	Ja	Nein	2,94 %
EaSI — Unterprogramm PROGRESS	Ja	Ja	Nein	2,94 %

(1) Norwegen wird nach Abschluss des Entscheidungsprozesses zur Änderung des Protokolls 31 des EWR-Abkommens rückwirkend ab dem 1. Januar 2014 an Copernicus teilnehmen.

**LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN BEITRITTSKANDIDATEN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN
BEITRITTSKANDIDATEN DES WESTBALKANS OFFEN STEHEN**

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN BEITRIITSKANDIDATEN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN BEITRIITSKANDIDATEN DES WESTBALKANS OFFEN STEHEN

(AL = Albanien, BA = Bosnien und Herzegowina, MK = ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (provisorischer Code, der die endgültige Nomenklatur nicht berührt, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird), ME = Montenegro, RS = Republik Serbien, TR = Türkei, Kosovo* = Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats)

Beitrag der Drittländer insgesamt

(in Mio. EUR)

	Teilnehmerstaaten							Insgesamt
	MK	TR	AL	BA	ME	RS	Kosovo*	
01 04 51 Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
02 02 01, 02 02 02, 02 02 51, 02 04 53, 02 01 04 01 und 02 01 06 01 Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)/Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm für unternehmerische Initiative und Innovation	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
04 03 02 01, 04 03 02 02, 04 03 02 03, 04 03 51 und 04 01 04 02 Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“)/Abschluss des Programms Progress	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
06 02 52, 06 01 06 01 und 06 01 06 02 Abschluss des Programms Marco Polo II	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
07 02 01, 07 02 02, 07 02 03, 07 02 51, 07 01 04 01, 34 02 01, 34 02 02, 34 02 03 und 34 01 04 01 Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)/Abschluss von LIFE+ (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2007 bis 2013)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
07 02 06 Europäische Umweltagentur (EUA)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
08 04 01 Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
09 03 51 01 Abschluss des Programms „Sichereres Internet“	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
09 04 01, 09 04 02, 09 04 03, 09 04 50 02, 09 04 53 01 und 09 01 04 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020)/Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
14 02 01, 14 02 51 und 14 01 04 01 Zoll 2020/Abschluss des Programms Zoll 2013	0,05	0,16	0,05	p.m.	0,04	0,10	p.m.	0,480

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN BEITRIITSKANDIDATEN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN BEITRIITSKANDIDATEN DES WESTBALKANS OFFEN STEHEN

(in Mio. EUR)

	Teilnehmerstaaten							
	MK	TR	AL	BA	ME	RS	Kosovo*	Insgesamt
26 01 04 01 und 26 03 01 01 Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
32 04 53 Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽¹⁾ Horizont 2020/Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — EG (nichtnukleare Forschung)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽²⁾ Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung/Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — Euratom (Nuklearforschung)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
⁽¹⁾ Haushaltslinien 02 04 02, 02 04 51, 06 03 03 01, 06 03 50, 08 01 06 03, 08 02 01, 08 02 02, 08 02 03, 08 02 04, 08 02 50, 08 03 50, 08 04 50, 08 01 06 04, 09 04 02, 09 04 03, 09 04 50, 10 02 01, 10 02 50, 15 03 01 01, 15 03 50, 32 04 03 01 und 32 04 50. ⁽²⁾ Haushaltslinien 08 03 01, 08 04 01, 10 03 01 und 10 03 50.								

**ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM
UNIONSHAUSHALT**

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

A. EINLEITUNG

Dieser Anhang wurde gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1) erstellt.

Er enthält Informationen über die Höhe der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Unionshaushalt: Darlehen zur Zahlungsbilanzstützung sowie Anleihetransaktionen zur Finanzierung von Makrofinanzhilfen an Drittländer, Euratom-Anleihen für Darlehen, die einen Finanzierungsbeitrag zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern leisten, sowie Darlehen der Europäischen Investitionsbank in bestimmten Drittländern.

Am 31. Dezember 2013 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag der Transaktionen mit Garantie aus dem Unionshaushalt auf 82 799 439 792 EUR; davon entfielen 59 129 520 353 EUR auf die Mitgliedstaaten und 23 669 919 439 EUR auf Drittländer (gerundet, zum Euro-Wechselkurs vom 31. Dezember 2013).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

B. KURZE DARSTELLUNG DER VERSCHIEDENEN ARTEN VON ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

I. EINHEITLICHES SYSTEM DES MITTELFRISTIGEN FINANZIELLEN BEISTANDS ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN DER MITGLIEDSTAATEN

1. *Rechtsgrundlage*

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1360/2008 des Rates vom 2. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 11).

Entscheidung 2009/102/EG des Rates vom 4. November 2008 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Ungarn (ABl. L 37 vom 6.2.2009, S. 5).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland (ABl. L 79 vom 20.1.2009, S. 39).

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 431/2009 des Rates vom 18. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 1).

Beschluss 2011/288/EU des Rates vom 12. Mai 2011 über einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Rumänien (ABl. L 132 vom 19.5.2011, S. 15).

Beschluss 2013/531/EU des Rates vom 22. Oktober 2013 über einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Rumänien (ABl. L 286 vom 29.10.2013, S. 1).

2. *Beschreibung*

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 kann die Union Mitgliedstaaten, die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewähren. Diese Fazilität kann nur von Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden, die nicht den Euro eingeführt haben. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Fazilität gewährt werden können, wurde auf 12 000 000 000 EUR begrenzt.

Am 2. Dezember 2008 beschloss der Rat, diese Fazilität auf 25 000 000 000 EUR aufzustocken.

Am 4. November 2008 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Ungarn in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 6 500 000 000 EUR und einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal fünf Jahren.

Am 20. Januar 2009 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 3 100 000 000 EUR und einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal sieben Jahren.

Am 6. Mai 2009 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 5 000 000 000 EUR und einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal fünf Jahren.

Am 18. Mai 2009 beschloss der Rat, diese Fazilität auf 50 000 000 000 EUR aufzustocken.

Am 22. Oktober 2013 beschloss der Rat einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand für Rumänien von bis zu 2 000 000 000 EUR in Form eines Darlehens mit einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal acht Jahren.

3. *Auswirkungen auf den Haushalt*

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich nur im Falle der Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners auf den Haushalt aus. Zum 31. Dezember 2013 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag im Rahmen dieses Instruments auf 11 400 000 000 EUR.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

II. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR UNIONS-ANLEIHEN ZUM ZWECK DES FINANZIELLEN BEISTANDS IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN FINANZSTABILISIERUNGSMECHANISMUS

1. **Rechtsgrundlage**

Verordnung (EG) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 30. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

Durchführungsbeschluss 2011/682/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 31).

Durchführungsbeschluss 2011/683/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 32).

Durchführungsbeschluss 2013/313/EU des Rates vom 21. Juni 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 173 vom 26.6.2013, S. 40).

Durchführungsbeschluss 2013/323/EU des Rates vom 21. Juni 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 175 vom 14.10.2011, S. 47).

Durchführungsbeschluss 2013/525/EU des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 282 vom 24.10.2013, S. 71).

2. **Beschreibung**

Nach Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann die Union einem Mitgliedstaat, der unter anderem aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, einen finanziellen Beistand gewähren.

Die von der Union bereitgestellte Garantie gilt für die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 ist die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus gewährt werden, auf den bei den Mitteln der Union für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum begrenzt.

Bei diesem Posten wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. Es gilt Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Am 7. Dezember 2010 beschloss die Union ein Darlehen von bis zu 22 500 000 000 EUR mit einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal 7,5 Jahren für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

Am 30. Mai 2011 beschloss die Union ein Darlehen von bis zu 26 000 000 000 EUR für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Am 11. Oktober 2011 beschloss der Rat Änderungen der Durchführungsbeschlüsse 2011/77/EU und 2011/344/EU, mit denen die Laufzeiten verlängert und die Zinsmargen für die bereits ausgezahlten Tranchen verringert wurden (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 31 zu Irland (2011/682/EU) und S. 32 zu Portugal (2011/683/EU)).

Am 21. Juni 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die durchschnittliche Laufzeit der Fazilität verlängert und die Möglichkeit vorgesehen wurde, auf Ersuchen Irlands auch die Laufzeit einzelner Tranchen zu verlängern (ABl. L 173 vom 26.6.2013, S. 40).

Am 21. Juni 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die durchschnittliche Laufzeit der Fazilität verlängert und die Möglichkeit vorgesehen wurde, auf Ersuchen Portugals auch die Laufzeit einzelner Tranchen zu verlängern. Außerdem wurde festgelegt, welche Maßnahmen das Land in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Memorandum of Understanding zu treffen hatte (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 47).

Am 22. Oktober 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die Verfügbarkeit des finanziellen Beistands für Irland verlängert wurde (ABl. L 282 vom 24.10.2013, S. 71).

3. *Auswirkungen auf den Haushalt*

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich nur im Falle der Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners auf den Haushalt aus. Zum 31. Dezember 2013 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag im Rahmen dieses Instruments auf 43 800 000 000 EUR.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

III. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER DES MITTELMEERRAUMS

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 2007/860/EG des Rates vom 10. Dezember 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 111).

Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4).

Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9).

2. **Beschreibung**

Am 10. Dezember 2007 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Libanons in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 50 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal zehn Jahren. Die erste Tranche von 25 000 000 EUR wurde 2009 ausgezahlt.

Am 11. Dezember 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Jordanien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 180 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken.

Am 15. Mai 2014 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Tunesien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 300 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

IV. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER MITTEL- UND OSTEUROPAS

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29).

2. **Beschreibung**

Am 8. November 1999 beschloss der Rat eine Finanzhilfe für Rumänien in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 200 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal zehn Jahren (RUMÄNIEN IV). Der erste Teilbetrag von 100 000 000 EUR wurde am 29. Juni 2000 ausgezahlt. Der zweite Teilbetrag von 50 000 000 EUR wurde am 17. Juli 2003 ausgezahlt.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Fonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

Seit dem 1. Januar 2007 stellen Darlehen an Bulgarien und Rumänien keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Fonds abgedeckt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

V. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DIE STAATEN DER GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER STAATEN UND DIE MONGOLEI

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG des Rates über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

Beschluss 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

Beschluss 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

Beschluss 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85).

2. **Beschreibung**

Am 17. November 1997 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Armeniens und Georgiens in Form von Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 142 000 000 EUR für Georgien bzw. bis zu 28 000 000 EUR für Armenien mit einer Laufzeit von jeweils bis zu fünfzehn Jahren.

Den ersten Teilbetrag von 110 000 000 EUR erhielt Georgien am 24. Juli 1998. Die Auszahlung der zweiten Tranche ist nicht mehr vorgesehen.

Am 20. März 2000 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Tadschikistans in Form eines Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 75 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren. 2001 wurde ein Darlehen in Höhe von 60 000 000 EUR ausgezahlt. Die Auszahlung der zweiten Tranche ist nicht mehr vorgesehen.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Armeniens in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 65 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die erste Tranche von 26 000 000 EUR wurde 2011 ausgezahlt, die zweite und letzte 2012.

Am 12. August 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe zugunsten Georgiens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 46 000 000 EUR (bis zu 23 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 23 000 000 in Form von Darlehen) und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Bislang sind keine Auszahlungen erfolgt.

Am 22. Oktober 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe zugunsten der Kirgisischen Republik mit einem Kapitalbetrag von bis zu 30 000 000 EUR (bis zu 15 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 15 000 000 EUR in Form von Darlehen) und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Bislang sind keine Auszahlungen erfolgt.

Am 14. April 2014 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 1 000 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten dringenden Zahlungsbedarft des Landes zu decken. Der Gesamtbetrag von 1 000 000 000 EUR wurde 2014 ausgezahlt.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

VI. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DIE LÄNDER DES WESTBALKANS

1. *Rechtsgrundlage*

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59).

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57).

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

Beschluss 2008/784/EG des Rates vom 2. Oktober 2008 über die getrennte Haftung Montenegros und die proportionale Reduzierung der Haftung Serbiens für die dem Staatenbund Serbien und Montenegro (ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien) mit den Beschlüssen 2001/549/EG und 2002/882/EG von der Gemeinschaft gewährten langfristigen Darlehen (ABl. L 269 vom 10.10.2008, S. 8).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6).

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Serbien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9).

2. *Beschreibung*

Der Rat hat am 22. Juli 1997 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EJRM I) zu gewähren.

Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 40 000 000 EUR und einer Laufzeit von fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche von 25 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren wurde am 30. September 1997 an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ausgezahlt. Sie ist ab dem 11. Jahr in fünf gleich hohen Jahresbeträgen zurückzuzahlen.

Die zweite Tranche (15 000 000 EUR) wurde am 13. Februar 1998 ausgezahlt und ist ab dem 11. Jahr in fünf gleich hohen Jahresbeträgen zurückzuzahlen.

Am 10. Mai 1999 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren (BOSNIEN I).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren wurde am 21. Dezember 1999 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt. Die zweite Tranche von 10 000 000 EUR wurde 2001 ausgezahlt.

Am 8. November 1999 hat der Rat beschlossen, eine neuerliche Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu gewähren. Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 50 000 000 EUR und einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren (EJRM II).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren wurde im Januar 2001 an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ausgezahlt, die zweite Tranche von 12 000 000 EUR im Januar 2002, die dritte Tranche von 10 000 000 EUR im Juni 2003 und die vierte Tranche von 18 000 000 EUR im Dezember 2003.

Am 16. Juli 2001 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Bundesrepublik Jugoslawien (SERBIEN-UND-MONTENEGRO I) in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 225 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren. Das Darlehen wurde in einer Tranche im Oktober 2001 ausgezahlt.

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren (BOSNIEN II).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde 2004 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt und die zweite Tranche von 10 000 000 EUR wurde 2006 ausgezahlt.

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens und Montenegros (SERBIEN-UND-MONTENEGRO II) in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 55 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR und die zweite Tranche von 30 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren wurden 2003 an Serbien und Montenegro ausgezahlt, und die dritte Tranche von 15 000 000 EUR 2005.

Das Darlehen an Albanien IV von 9 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren wurde 2006 vollständig ausgezahlt.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens zu gewähren. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 200 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal acht Jahren. Die erste Tranche von 100 000 000 EUR wurde 2011 ausgezahlt.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens zu gewähren. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 100 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die beiden Tranchen von 50 000 000 EUR wurden 2013 ausgezahlt.

3. *Auswirkungen auf den Haushalt*

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

VII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE EURATOM-ANLEIHEN ZUR FINANZIERUNG DER VERBESSERUNG DES WIRKUNGSGRADES UND DER SICHERHEIT VON KERNKRAFTANLAGEN DER MITTEL- UND OSTEUROPÄISCHEN LÄNDER UND DIE LÄNDER DER GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER STAATEN

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

2. **Beschreibung**

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 94/179/Euratom (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41) dehnt die Europäische Union die Euratom-Anleihen nach Beschluss 77/270/Euratom auf die Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit von Kernkraftanlagen der mittel- und osteuropäischen Länder und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten aus.

Der Höchstbetrag der Euratom-Anleihen für die Mitgliedstaaten und die Drittländer bleibt auf insgesamt 4 000 000 000 EUR begrenzt.

Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für Kosloduj in Bulgarien (212 500 000 EUR), und die letzte Zahlung erfolgte 2006. Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für K2R4 in der Ukraine, doch wurde der Darlehensbetrag 2004 auf den Euro-Gegenwert von 83 000 000 USD herabgesetzt. Gemäß dem Kommissionsbeschluss von 2004 erhielt K2R4 2007 ein Darlehen in Höhe von 39 000 000 EUR (erste Tranche), 2008 ein Darlehen in Höhe von 22 000 000 USD und 2009 ein Darlehen in Höhe von 10 335 000 USD. 2004 beschloss die Kommission ein Darlehen für Cernavodă in Rumänien (223 500 000 EUR). Eine erste Tranche in Höhe von 100 000 000 EUR und eine zweite Tranche in Höhe von 90 000 000 EUR wurden 2005 ausgezahlt; die letzte Tranche in Höhe von 33 500 000 EUR wurde 2006 gezahlt.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

Seit dem 1. Januar 2007 stellen Darlehen an Bulgarien und Rumänien keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Fonds abgedeckt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

VIII. EUROPÄISCHE GARANTIE FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN DRITTLÄNDER IM MITTELMEERRAUM

1. **Rechtsgrundlage**

Einige der von den nachfolgenden Rechtsgrundlagen erfassten Länder sind nun Mitgliedstaaten oder werden als Heranführungsländer betrachtet. Außerdem können sich die Bezeichnungen der Staaten seit Verabschiedung der betreffenden Rechtsgrundlagen geändert haben.

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 („Mittelmeerprotokolle“).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau im Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1488/96 (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Beschluss 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95), ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

2. **Garantie aus dem Unionshaushalt**

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 8. März 1977 übernimmt die Union die Garantie für Darlehen, die die Europäische Investitionsbank im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen der Union gegenüber den Mittelmeerländern gewährt.

Dieser Beschluss war die Grundlage für den am 30. Oktober 1978 in Brüssel bzw. am 10. November 1978 in Luxemburg unterzeichneten Garantieübernahmevertrag zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank, der eine Globalgarantie in Höhe von 75 % für alle Kredite vorsah, die im Rahmen der Darlehenstransaktionen in folgenden Ländern bereitgestellt werden: Malta, Tunesien, Algerien, Marokko, Portugal (Finanzprotokoll, Soforthilfe), Türkei, Zypern, Ägypten, Jordanien, Syrien, Israel, Griechenland, das ehemalige Jugoslawien und Libanon.

Der Garantieübernahmevertrag wird bei jedem neuen Finanzprotokoll verlängert.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 1999/786/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. April 2000 in Brüssel bzw. am 23. Mai 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

3. *Beschreibung*

Im Rahmen der Finanzprotokolle mit den Drittländern des Mittelmeerraums sind Gesamtbeträge für Darlehen festgesetzt worden, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus ihren eigenen Mitteln gewährt werden. Die Europäische Investitionsbank gewährt Darlehen für Vorhaben in Bereichen, die zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der betreffenden Länder beitragen können: Verkehrsinfrastruktur, Häfen, Wasserversorgung, Energieerzeugung und -beförderung, landwirtschaftliche Vorhaben, Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Mittelmeerländern zu verlängern: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza-Streifen und Westjordanland. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 2 310 000 000 EUR für die vorgenannten Mittelmeerländer. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 29. November 1999 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 600 000 000 EUR für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 29. November 1999 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt.

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine neuerliche Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Mittelmeerländern: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza-Streifen und Westjordanland. Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG ist der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von diesem Beschluss betroffenen Staaten auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Garantie ist auf 65 % der für Darlehen bereitgestellten Gesamtmittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Sie gilt für einen Zeitraum von sieben Jahren vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007. Nachdem die von der Europäischen Investitionsbank vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Der Rat hat am 4. Dezember 2000 beschlossen, ein Sonderaktionsprogramm der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei einzurichten. Der Gesamtbetrag dieser Darlehen beläuft sich auf maximal 450 000 000 EUR.

Mit dem Beschluss 2005/47/EG wurde das regionale Mandat für den Mittelmeerraum dahingehend umstrukturiert, dass Zypern, Malta und die Türkei ausgeschlossen wurden, die bis dahin unter das Mandat „Südöstliche Nachbarländer“ fielen.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den nachstehenden Mittelmeerländern gewährt: Algerien, Ägypten, Westjordanland und Gazastreifen, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen (Förderfähigkeit vom Rat festzustellen), Marokko, Syrien, Tunesien. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt.

Der Beschluss 2006/1016/EG wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

Mit dem Beschluss Nr. 466/2014/EU wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (Heranführungsländer, Nachbarschaftsländer und Partnerländer, Asien und Lateinamerika, Südafrika) während des Zeitraums 2014 bis 2020 gewährt. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen darf 30 000 000 000 EUR nicht überschreiten und wird in einen Festbetrag von maximal 27 000 000 000 EUR und einen zusätzlichen fakultativen Betrag in Höhe von 3 000 000 000 EUR unterteilt. Das Europäische Parlament und der Rat entscheiden gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren im Anschluss an die Halbzeitprüfung. Die Garantie der EU ist auf 65 % des ausstehenden Gesamtbetrags begrenzt.

4. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners,
- die Gewährung von zweiprozentigen Zinszuschüssen in bestimmten Fällen in Form nicht rückzahlbarer Hilfen im Rahmen der in den Finanzprotokollen vorgesehenen Gesamtbeträge.

Darlehen an neue Mitgliedstaaten stellen keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Fonds abgedeckt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

IX. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN DRITTLÄNDER IN MITTEL- UND OSTEUROPA UND IM WESTLICHEN BALKANRAUM

1. **Rechtsgrundlage**

Einige der von den nachfolgenden Rechtsgrundlagen erfassten Länder sind nun Mitgliedstaaten oder werden als Heranführungsländer betrachtet. Außerdem können sich die Bezeichnungen der Staaten seit Verabschiedung der betreffenden Rechtsgrundlagen geändert haben.

Beschluss des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 29. November 1989 betreffend die Transaktionen der Bank in Ungarn und Polen.

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Gewährung einer Gemeinschaftsgarantie an die Europäische Investitionsbank bei Verlusten aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG, um die der Europäischen Investitionsbank gewährte Garantie der Gemeinschaft auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina auszudehnen (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95). Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

2. **Garantie aus dem Unionshaushalt**

Aufgrund des Beschlusses 90/62/EWG wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. April 1990 in Brüssel bzw. am 14. Mai 1990 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag für die Darlehen an Ungarn und Polen und am 31. Juli 1991 in Brüssel und in Luxemburg ein Zusatzvertrag zur Ausdehnung der Garantie auf die Darlehen an die Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien unterzeichnet.

Dieser Garantieübernahmevertrag war Gegenstand eines am 19. Januar 1993 in Brüssel bzw. am 4. Februar 1993 in Luxemburg unterzeichneten Rechtstextes, mit dem die Tschechische Republik und die Slowakische Republik ab 1. Januar 1993 an die Stelle der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik treten.

Der Beschluss 93/696/EG bildet die Grundlage eines Garantieübernahmevertrags, der am 22. Juli 1994 in Brüssel bzw. am 12. August 1994 in Luxemburg zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank unterzeichnet wurde.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund der Beschlüsse 98/348/EG und 98/729/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

3. **Beschreibung**

Gemäß einer Aufforderung des Rates vom 9. Oktober 1989 hat der Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank am 29. November 1989 beschlossen, die Bank zu ermächtigen, Darlehen aus Eigenmitteln zu gewähren, um Investitionsvorhaben in Ungarn und Polen in einem Gesamtbetrag von bis zu 1 Milliarde EUR zu finanzieren. Diese Darlehen werden zur Finanzierung von Investitionsvorhaben gewährt, die den normalerweise von der Bank angewandten Kriterien bei Gewährung von Darlehen aus Eigenmitteln entsprechen.

Am 14. Mai 1991 und am 15. März 1993 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, diese Garantie auf etwaige Darlehen der Europäischen Investitionsbank in den anderen Ländern Mittel- und Osteuropas (Tschechoslowakei, Bulgarien, Rumänien) für einen Zeitraum von zwei Jahren (Höchstbetrag: 700 000 000 EUR) auszudehnen.

Am 13. Dezember 1993 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank nochmals eine Garantie der Gemeinschaft für die Darlehen zugunsten von Vorhaben in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien in Höhe von 3 000 000 000 EUR während eines Zeitraums von drei Jahren zu gewähren.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Die Garantie aus dem Haushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, damit verbundene Kosten) im Zusammenhang mit diesen Darlehen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine Verlängerung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Albanien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 3 520 000 000 EUR für die vorgenannten mittel- und osteuropäischen Länder. Die Garantie gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997. Nachdem die von der Europäischen Investitionsbank vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Am 19. Mai 1998 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 150 000 000 EUR für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 1. Januar 1998 beschränkt. Nachdem die von der Europäischen Investitionsbank vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Am 14. Dezember 1998 beschloss der Rat eine Änderung des Beschlusses 97/256/EG, um die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien und Herzegowina auszudehnen. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 100 000 000 EUR für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 22. Dezember 1998 beschränkt. Nachdem die von der Europäischen Investitionsbank vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine Verlängerung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Albanien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/24/EG betroffenen Staaten ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Die Laufzeit ist auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Nachdem die von der Europäischen Investitionsbank vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Am 7. November 2000 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien auszudehnen.

Am 6. November 2000 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien auszudehnen.

Mit dem Beschluss 2005/47/EG wurde das regionale Mandat für den Mittelmeerraum dahingehend umstrukturiert, dass Zypern, Malta und die Türkei ausgeschlossen wurden, die bis dahin unter das Mandat „Südöstliche Nachbarländer“ fielen.

Mit dem Beschluss 2006/1016 wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den Bewerberländern Kroatien, Türkei und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sowie in den potenziellen Bewerbern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Kosovo gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

4. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

Darlehen an neue Mitgliedstaaten stellen keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Fonds abgedeckt.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

X. GARANTIELEISTUNG DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ETWAIGE VERLUSTE DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AUS DARLEHEN FÜR VORHABEN IN BESTIMMTEN LÄNDERN ASIENS UND LATEINAMERIKAS

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank bei Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela; Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam) (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens und Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95). Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

2. **Garantie aus dem Unionshaushalt**

Aufgrund des Beschlusses 93/115/EWG wurde von der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 4. November 1993 in Brüssel bzw. am 17. November 1993 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 96/723/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. März 1997 in Brüssel bzw. am 26. März 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen)

3. *Beschreibung*

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 93/115/EWG übernimmt die Union fallweise die Garantie der von der Europäischen Investitionsbank in Drittländern, mit denen die Europäische Union Kooperationsabkommen geschlossen hat, zu vergebenden Darlehen.

Für einen Zeitraum von drei Jahren wird das Gesamtvolumen der Darlehen durch den Beschluss 93/115/EWG auf 250 000 000 EUR pro Jahr begrenzt.

Am 12. Dezember 1996 gewährte der Rat der EIB eine hundertprozentige Garantie der Gemeinschaft für Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas), mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat. Diese Garantie war auf einen Darlehensgesamtbetrag von 275 000 000 EUR beschränkt, der 1996 vergeben werden sollte (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank für Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu verlängern: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Mongolei, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 900 000 000 EUR für die vorgenannten Länder Asiens und Lateinamerikas. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank für Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu verlängern: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Laos, Macao, Malaysia, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Südkorea, Sri Lanka, Thailand, Vietnam und Jemen. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/24/EG betroffenen Staaten ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Laufzeit ist auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Nachdem die von der Europäischen Investitionsbank vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den lateinamerikanischen Ländern Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela, in den asiatischen Ländern Afghanistan*, Bangladesch, Bhutan*, Brunei, Kambodscha*, China, Indien, Indonesien, Irak*, Südkorea, Laos, Malaysia, Malediven, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Taiwan*, Thailand, Vietnam, Jemen sowie den zentralasiatischen Ländern Kasachstan*, Kirgisistan*, Turkmenistan* und Usbekistan* (* Förderfähigkeit vom Rat festzustellen) gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

4. *Auswirkungen auf den Haushalt*

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

XI. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ETWAIGE VERLUSTE DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AUS DARLEHEN FÜR VORHABEN IM SÜDKAUKASUS, IN RUSSLAND, BELARUS, REPUBLIK MOLDAU UND DER UKRAINE

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11). Vom 31. Dezember 2006 an und gemäß des Kommissionsbeschlusses C(2005) 1499 fallen nur Russland und die Ukraine unter den Beschluss 2005/48/EG.

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95). Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

2. **Garantie aus dem Unionshaushalt**

Aufgrund des Beschlusses 2001/777/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 6. Mai 2002 in Brüssel bzw. am 7. Mai 2002 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2005/48/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 21. Dezember 2005 in Brüssel bzw. am 9. Dezember 2005 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

3. **Beschreibung**

Am 6. November 2001 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension. Die Kreditobergrenze beträgt insgesamt 100 000 000 EUR. Der EIB wurde in diesem Fall eine Gemeinschaftsgarantie in Höhe von 100 % gewährt.

Am 22. Dezember 2004 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus. Die Kreditobergrenze beträgt insgesamt 500 000 000 EUR. Der EIB wurde in diesem Fall eine Gemeinschaftsgarantie in Höhe von 100 % gewährt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Auf der Grundlage des Beschlusses 2005/48/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 21. Dezember 2005 in Brüssel bzw. am 9. Dezember 2005 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, mit dem die Bürgschaft auf 100 % angehoben wurde.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den osteuropäischen Ländern Republik Moldau, Ukraine und Belarus (Förderfähigkeit vom Rat festzustellen), in den südkaukasischen Staaten Armenien, Aserbaidschan und Georgien sowie in Russland gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

4. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds in Höhe von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

XII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN SÜDAFRIKA

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95). Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

2. **Garantie aus dem Unionshaushalt**

Aufgrund des Beschlusses 95/207/EG wurde von der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 4. Oktober 1995 in Brüssel bzw. am 16. Oktober 1995 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

3. **Beschreibung**

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 95/207/EG übernimmt die Union die Garantie für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika für einen Gesamtbetrag von maximal 300 000 000 EUR.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Die Garantie aus dem Gemeinschaftshaushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, Nebenkosten) in Verbindung mit diesen Darlehen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank für Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu verlängern. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 375 000 000 EUR für die Republik Südafrika. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Juli 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank für Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu verlängern. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/24/EG betroffenen Staaten ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Laufzeit ist auf den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Januar 2007 festgesetzt. Nachdem die von der Europäischen Investitionsbank vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

4. *Auswirkungen auf den Haushalt*

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds in Höhe von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

C. VORAUSSCHÄTZUNGEN FÜR NEUE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN JAHREN 2014 UND 2015

Die nachstehende Übersicht enthält ungefähre Angaben zu möglichen neuen Anleihen und Darlehensauszahlungen (mit Garantie aus dem Unionshaushalt) in den Jahren 2014 und 2015.

Anleihe- und Darlehenstransaktionen in den Jahren 2014 und 2015

(Mio. EUR)

Instrument	2014	2015
A. Unionsanleihen und Euratom-Anleihen/Darlehen mit Garantie aus dem Unionshaushalt		
1. Makrofinanzhilfen (MFH) der Union für Drittländer		
<i>Beschlossene oder geplante Vorhaben</i>		
Georgien	0	23
Jordanien	0	180
Kirgisistan	0	15
Tunesien	0	300
Ukraine	1 360	1 450
<i>Zwischensumme MFH</i>	1 360	1 968
2. Euratom-Darlehen	0	150
3. Zahlungsbilanz	0	2 000
4. Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)		
Irland	800	0
Portugal	2 200	0
<i>Zwischensumme EFSM</i>	3 000	0
Zwischensumme A	4 360	4 118
B. Darlehen der Europäischen Investitionsbank mit Garantie aus dem Unionshaushalt		
1. Beitrittswillige Länder	870	1 110
2. Nachbarschafts- und Partnerländer	1 424	1 855
3. Asien und Lateinamerika	150	470
4. Republik von Südafrika	140	150
Zwischensumme B	2 584	3 585
Gesamtbetrag	6 944	7 703

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

(Mio. EUR)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2013 vereinnehmter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2013	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2014	2015	2014	2015	2014	2015	2016
2011										
2012										
2013										
<i>Insgesamt</i>	3 257,4	2 710,7	385,8	39,1	48,1	346,7	298,5	3,5	3,3	2,8
2. Zahlungsbilanz										
2009	7 200,0	7 200,0	7 200,0	3 000,0	2 700,0	4 200,0	1 500,0	235,00	138,75	54,38
2010	2 850,0	2 850,0	2 850,0	0,0	0,0	2 850,0	2 850,0	83,69	83,69	83,69
2011	1 350,0	1 350,0	1 350,0	0,0	0,0	1 350,0	1 350,0	43,69	43,69	43,69
2012										
2013										
<i>Insgesamt</i>	13 400,0	13 400,0	11 400,0	3 000,0	2 700,0	8 400,0	5 700,0	362,4	266,1	181,8
3. Makro-Finanzhilfe (MFH) für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für Länder der ehemaligen Sowjetunion										
1990	350,0	350,0								
1991	945,0	945,0								
1992	1 671,0	1 671,0								
1993	659,0	659,0								
1994	400,0	400,0								
1995	410,0	410,0								
1996	155,0	155,0								
1997	445,0	195,0								
1998	153,0	403,0								
1999	108,0	108,0	2,0	2,0	0,0	0,0	0,0	0,01	0,00	0,00
2000	160,0	160,0								
2001	305,0	305,0	16,0	8,0	4,0	8,0	4,0	0,04	0,02	0,01
2002	12,0	12,0	9,6	2,4	2,4	7,2	4,8	0,03	0,03	0,02
2003	118,0	118,0	28,0	5,6	5,6	22,4	16,8	0,12	0,10	0,07
2004	10,0	10,0	10,0	0,0	2,0	10,0	8,0	0,04	0,04	0,03
2005	15,0	15,0								
2006	19,0	19,0	19,0	0,0	0,0	19,0	19,0	0,07	0,08	0,08
2007										
2008										
2009	25,0	25,0	25,0	25,0	0,0	0,0	0,0	0,77	0,00	0,00
2010										
2011			316,0	53,0	53,0	263,0	210,0	6,84	6,43	5,95
2012	39,0	39,0	39,0	0,0	0,0	39,0	39,0	1,22	1,22	1,22
2013	100,0	100,0	100,0	0,0	0,0	100,0	100,0	1,99	2,00	2,00
<i>Insgesamt</i>	6 225,0	6 225,0	564,6	96,0	67,0	468,6	401,6	11,1	9,9	9,4

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

(Mio. EUR)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2013 vereinnahmter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2013	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2014	2015	2014	2015	2014	2015	2016
4. EFSM										
2011	28 000,0	28 000,0	28 000,0	0,0	5 000,0	28 000,0	23 000,0	816,00	816,00	691,00
2012	15 800,0	15 800,0	15 800,0	0,0	0,0	15 800,0	15 800,0	489,88	489,88	489,88
2013										
<i>Insgesamt</i>	43 800,0	43 800,0	43 800,0	0,0	5 000,0	43 800,0	38 800,0	1 305,9	1 305,9	1 180,9

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

(Mio. EUR)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2013 ver-einnahmter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2013	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2014	2015	2014	2015	2014	2015	2016
2012										
2013										
<i>Insgesamt</i>	4 040,2	4 511,0	385,8	39,1	48,1	346,7	298,5	3,5	3,3	2,8
2. Zahlungsbilanz										
2009	7 200,0	7 200,0	7 200,0	3 000,0	2 700,0	4 200,0	1 500,0	235,00	138,75	54,38
2010	2 850,0	2 850,0	2 850,0	0,0	0,0	2 850,0	2 850,0	83,69	83,69	83,69
2011	1 350,0	1 350,0	1 350,0	0,0	0,0	1 350,0	1 350,0	43,69	43,69	43,69
2012										
2013										
<i>Insgesamt</i>	13 400,0	13 400,0	11 400,00	3 000,0	2 700,0	8 400,0	5 700,0	362,4	266,1	181,8
3. Makro-Finanzhilfe (MFH) für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für Länder der ehemaligen Sowjetunion										
1990	350,0	350,0								
1991	945,0	945,0								
1992	1 671,0	1 671,0								
1993	659,0	659,0								
1994	400,0	400,0								
1995	410,0	410,0								
1996	155,0	155,0								
1997	445,0	195,0								
1998	153,0	403,0								
1999	108,0	108,0	2,0	2,0	0,0	0,0	0,0	0,01	0,00	0,00
2000	160,0	160,0								
2001	80,0	80,0	16,0	8,0	4,0	8,0	4,0	0,04	0,02	0,01
2002	12,0	12,0	9,6	2,4	2,4	7,2	4,8	0,03	0,03	0,02
2003	78,0	78,0	28,0	5,6	5,6	22,4	16,8	0,12	0,10	0,07
2004	10,0	10,0	10,0	0,0	2,0	10,0	8,0	0,04	0,04	0,03
2005										
2006	19,0	19,0	19,0	0,0	0,0	19,0	19,0	0,07	0,08	0,08
2007										
2008										
2009	25,0	25,0	25,0	25,0	0,0	0,0	0,0	0,77	0,00	0,00
2010										
2011	126,0	126,0	316,0	53,0	53,0	263,0	210,0	6,84	6,43	5,95
2012	39,0	39,0	39,0	0,0	0,0	39,0	39,0	1,22	1,22	1,22
2013			100,0	0,0	0,0	100,0	100,0	1,99	2,00	2,00
<i>Insgesamt</i>	6 125,0	6 125,0	564,6	96,0	67,0	468,6	401,6	11,1	9,9	9,4

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

(Mio. EUR)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2013 vereinnahmter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2013	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2014	2015	2014	2015	2014	2015	2016
4. EFSM										
2011	28 000,0	28 000,0	28 000,0		5 000,0	28 000,0	23 000,0	816,0	816,0	691,0
2012	15 800,0	15 800,0	15 800,0			15 800,0	15 800,0	497,7	489,9	489,9
2013										
<i>Insgesamt</i>	43 800,0	43 800,0	43 800,0		5 000,0	43 800,0	38 800,0	1 313,7	1 305,9	1 180,9

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Technische Anmerkungen zu den Übersichten

Wechselkurs: Die Beträge in Spalte 2 „Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung“ werden zu den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Wechselkursen umgerechnet. Bei Refinanzierungen sind in der Übersicht 1 sowohl die ursprüngliche Transaktion (z. B. im Jahr 1979) als auch die Ersatztransaktion (z. B. im Jahr 1986) aufgeführt. Der Betrag der Ersatztransaktion wird zu dem bei der ursprünglichen Transaktion geltenden Wechselkurs umgerechnet. Die daraus entstehende Doppelrechnung wirkt sich auf die jährlichen Zahlen aus, bleibt aber in der Gesamtsumme unberücksichtigt.

Alle anderen Beträge werden zum am 31. Dezember 2013 geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Spalte 3 „Ursprünglicher bis 31. Dezember 2013 vereinnahmter/ausgezahlter Betrag“: Beispiel: Die Angabe für das Jahr 1986 entspricht der Gesamtsumme aller Beträge, die bis zum 31. Dezember 2013 aus 1986 unterzeichneten Darlehen (Übersicht 1) und Refinanzierungen vereinnahmt worden sind (daher eine gewisse Doppelrechnung).

Spalte 4 „Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2013“: Nettozahlen ohne Doppelrechnung aufgrund von Refinanzierungen. Diese Zahlen errechnen sich durch Abzug des Gesamtbetrags der bis zum 31. Dezember 2013 vorgenommenen Tilgungen einschließlich der Refinanzierungstilgungen (Summen in den Übersichten nicht ausgewiesen) von dem Betrag in Spalte 3.

Spalte 7 = Spalte 4 - Spalte 5.

MFA 2011: Nachdem von Montenegro am 9. Februar 2010 gemäß dem Beschluss 2008/748/EG des Rates vom 2. Oktober 2008 über die getrennte Haftung Montenegros ein Darlehensvertrag unterzeichnet wurde, wurden die ursprünglich an Serbien und Montenegro vergebenen Darlehen aus den Jahren 2001, 2003 und 2005 mit einem virtuellen Starttermin im Jahr 2011 reinitiiert, um die Trennung der beiden Länder zu vollziehen.

**DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN
GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG**

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Einleitung

Dieser Anhang wurde gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung erstellt.

Er enthält Informationen sowohl über die von der Kommission verwalteten Finanzierungsinstrumente aus der Zeit vor 2014, die sich über Mittel für Zahlungen im Haushalt 2014 und in nachfolgenden Haushalten niederschlagen, als auch über die von der Kommission verwalteten Finanzierungsinstrumente 2014 bis 2020, die sich ab 2014 im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020 auf den Haushalt auswirken werden.

Weitere quantitative Angaben zu diesen Instrumenten enthält die Arbeitsunterlage zu den Finanzierungsinstrumenten, die gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Haushaltsordnung dem Entwurf des Haushaltsplans beigefügt ist.

Liste der Finanzierungsinstrumente

Eigenkapitalinstrumente

- Fazilität für wachstumsintensive und innovative KMU (GIF) des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP),
- Eigenkapital-Fazilität für die Wachstumsphase im Rahmen des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) —2014 bis 2020,
- Beteiligungskapital-Fazilität (Frühphasenkapital) für Forschung und Innovation des Rahmenprogramms Horizont 2020-2014 bis 2020,
- Beteiligungskapitalinstrument der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) —2014 bis 2020.

Bürgschaftsinstrumente

- KMU-Bürgschaftsfazilität im Rahmen des „Programms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (CIP) (SMEG07) — Vor 2014
- Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsbürgschaftsinstrument (EPMF-G) — Vor
- 2014Kreditbürgschaftsfazilität im Rahmen des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) —2014 bis 2020
- FuI-Darlehen für KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung im Rahmen von Horizont 2020 — 2014 bis 2020
- Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsinstrument im Rahmen des „Programms für Beschäftigung und soziale Innovation“ (EaSI) —2014 bis 2020
- Bürgschaftsfazilität für die Kultur- und Kreativbranche (Programm „Kreatives Europa“) — 2014 bis 2020
- Bürgschaftsfazilität für Studiendarlehen (Programm „Erasmus+“) — 2014 bis 2020
- Bürgschaftsfazilität im Rahmen des Instruments für private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz (PF4EE) — 2014 bis 2020

Risikoteilungsinstrumente

- Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF) des Siebten Rahmenprogramms einschließlich RSI (Pilotbürgschaftsfazilität für FuI-orientierte KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung) — Vor 2014
- Kreditgarantieinstrument (LGTT) — Vor 2014
- Projektanleiheninitiative (PBI) — Vor 2014
- Fazilität „EU-Darlehen und Garantien für Forschung und Innovation“ des Rahmenprogramms Horizont 2020 — 2014 bis 2020
- Risikoteilungsinstrument der CEF (Kreditrisikoteilung und Projektanleihen) — 2014 bis 2020

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

- Finanzierungsfazilität für Naturkapital (NCFE) — 2014 bis 2020
- KMU-Initiative der EU — 2014 bis 2020

Zweckgebundene Anlageinstrumente

- Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsinstrument FCP-FIS (PMF FCP-FIS) — Vor 2014
- Europäischer Fonds 2020 für Energie, Klimaschutz und Infrastruktur („Fonds Marguerite“) — Vor 2014
- Europäischer Energieeffizienzfonds (EEEF) — Vor 2014

Außenpolitische Instrumente (nicht ausschließlich aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanziert)

Regionale Einrichtungen

- Nachbarschaft (NIF),
- Investitionsfazilität für Zentralasien (IFCA) und Investitionsfazilität für Asien (AIF)
- Lateinamerika Investitionsbank (LAIF).

Zusätzliche Einrichtungen

- Unterstützung der Einrichtung für Euro-mediterranen Investitionspartnerschaft (FEMIP),
- Globale Energieeffizienz und Erneuerbare Energien Fonds (GEEREF).

Finanzierungsinstrumente in den Erweiterungsländern

Westlicher Balkan

- Bürgschaftsfazilität im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan (EDIF)
- Fonds für Unternehmensentwicklung (ENEF) im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan,
- Fonds für Unternehmensinnovation (ENIF) im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan,

Sonstige

- Europäischer Fonds für Südosteuropa (EFSE),
- Green for Growth Fund (GGF),
- KMU-Fazilität zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung in der Türkei.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Finanzinformationen über die Finanzierungsinstrumente

Eigenkapitalinstrumente

Fazilität für wachstumsintensive und innovative KMU (GIF) des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP)

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Beschluss 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Artikel 01 04 04 — Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm für unternehmerische Initiative und Innovation (Eingliederungsplan 2013).

Artikel 01 04 51 — Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014) (Eingliederungsplan 2014 ⁽¹⁾).

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Die Finanzierungsinstrumente sind Teil des Programms für unternehmerische Initiative und Innovation (EIP), eines der drei spezifischen Programme des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) ⁽²⁾.

Das Gesamtziel der Finanzierungsinstrumente des CIP ist die Verbesserung der Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Gründungs- und Wachstumsphase zur Unterstützung ihrer Innovationen, einschließlich der Öko-Innovationen. Dies geschieht durch Erhöhung des Investitionsvolumens von Risikokapitalfonds und anderer Investitionsinstrumente.

Die Fazilität für wachstumsintensive und innovative KMU (GIF) wird im Auftrag der Kommission vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) verwaltet. Sie soll die Verfügbarkeit von Beteiligungskapital für innovative KMU in der Startphase (GIF1) und in der Expansionsphase (GIF2) verbessern. Investitionsvorschläge von Finanzintermediären werden auf der Grundlage einer Bekanntmachung über die Umsetzung ausgewählt (ABl. C 302 vom 14.12.2007, S. 8).

Die marktorientierten Instrumente des CIP haben sich angesichts der derzeitigen Marktbedingungen, die in den letzten Jahren durch eine Verschärfung der Kreditbedingungen und einen erschwerten Finanzierungszugang für KMU geprägt waren, als hocheffizientes und relevantes Mittel erwiesen. Die GIF ist eine zielgerichtete Risikokapital-Fazilität für eine relativ begrenzte Zahl von Unternehmen, die das Potenzial aufweisen, ein hohes Wachstum zu erzielen, Innovationen in den Markt zu bringen und Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung zu schaffen.

Im Gesamtzeitraum seit Dezember 2013 (letzte verfügbare Zahlen) wurden mit dem GIF-Programm folgende Ergebnisse erzielt:

Zahl der Endempfänger: 349.

Tatsächliche Intermediärgröße: 2 768 Mio. EUR.

Zahl der Beschäftigten beim Endempfänger zum Zeitpunkt der Erstinvestition (Beschäftigungsberichtsdaten, Stand 31. Dezember 2012): 6 844

⁽¹⁾ Unter Artikel 01 04 51 fällt auch das Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005).

⁽²⁾ Beschluss 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ
1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze (verfügbar sind Angaben zur Beschäftigtenzahl zu Beginn und bei Abschluss):

- GIF-Beschäftigtenzahl zum Zeitpunkt der Erstinvestition: 6 844,
- GIF-Beschäftigtenzahl zum Abschlusszeitpunkt 31. Dezember 2012: 9 908.

Die Geltungsdauer der Mittelbindungen für die GIF endete am 31. Dezember 2013, doch bleiben die Instrumente bis zu ihrer Abwicklung nach 2026 bestehen.

Insgesamt waren für die Finanzierungsinstrumente des CIP für den gesamten Zeitraum 2007-2013 1,13 Mrd. EUR vorgesehen; davon sollten ursprünglich 620 Mio. EUR auf die GIF (einschließlich Öko-Innovationen) und 510 Mio. EUR auf die KMU-Bürgschaftsfazilität entfallen.

iv) ***Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt***

Im Rahmen der Fazilität für wachstumsintensive und innovative KMU sind 2014 Zahlungen in Höhe von 2 Mio. EUR vorgesehen.

Seit Ende des Mittelbindungszeitraums, d. h. seit 31. Dezember 2013, wurden von der Kommission keine weiteren Mittelbindungen vorgenommen.

Die Mittelbindungen für den Zeitraum 2007-2013 beliefen sich auf insgesamt 605,7 Mio. EUR. Die Hebelwirkung der GIF dürfte den Faktor 5 erreichen, d. h. gesamtwirtschaftlich werden sich die Mittelbindungen in der Vergabe von Darlehen an begünstigte KMU im Umfang von bis zu 3 028 Mio. EUR niederschlagen.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Eigenkapital-Fazilität für die Wachstumsphase im Rahmen des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) — 2014 bis 2020**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (COSME) (2014-2020) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33).

ii) Haushaltlinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Artikel 02 02 02 — Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzierungsmitteln in Form von Eigen- und Fremdkapital (Eingliederungsplan 2014).

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Der Schwerpunkt der Eigenkapital-Fazilität für die Wachstumsphase (EFG) liegt auf Fonds, die Unternehmen in der Expansions- und Wachstumsphase, insbesondere grenzüberschreitend tätigen Unternehmen, Risiko- und Mezzaninkapital zur Verfügung stellen, wie z. B. nachrangige oder Beteiligungsdarlehen; zugleich sind in Verbindung mit der Beteiligungskapital-Fazilität für Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI) im Rahmen von Horizont 2020 auch Investitionen in Unternehmen in der Anfangsphase möglich.

Im letzteren Fall dürfen die Investitionen aus der EFG 20 % der gesamten EU-Investitionen nicht überschreiten, außer bei mehrstufigen Fonds, bei denen die Finanzierung aus der EFG und der Beteiligungskapital-Fazilität für FEI auf der Grundlage der Anlagepolitik des Fonds anteilmäßig geleistet wird. Die Kommission kann beschließen, die 20 %-Schwelle angesichts sich wandelnder Marktbedingungen anzupassen.

Die EFG kann Startfinanzierungen, Finanzierungen durch „Business Angels“ und beteiligungsähnliche Finanzierungen umfassen, nicht jedoch das Ausschichten von Unternehmen („asset stripping“).

Die Unterstützung erfolgt in Form direkter Investitionen durch die betraute Einrichtung bei Finanzintermediären, die Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Finanzierungen für KMU zur Verfügung stellen. Das übergeordnete politische Ziel besteht darin, den Zugang zu Risikokapital, für das in Europa erhebliche Marktlücken bestehen, zu verbessern und die Entwicklung eines europaweiten Risikokapitalmarkts zu fördern. Um Letzteres zu erreichen, wird der Schwerpunkt auf Risikokapitalfonds gelegt, die grenzübergreifend investieren.

Mit der Verwaltung der EFG wird — vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses einer Übertragungsvereinbarung mit der Kommission — der Europäische Investitionsfonds (EIF) betraut.

Diese Übertragungsvereinbarung wird sicherstellen, dass die EGF einem breiten Spektrum von Finanzintermediären zugänglich ist, sofern diese professionell und unabhängig verwaltet werden und in der Lage sind, KMU in der Wachstums- und Expansionsphase erfolgreich zu unterstützen.

In technischer Hinsicht wird der EIF angewiesen, zu gleichen Bedingungen wie andere private und öffentliche Investoren (*pari passu*) zu investieren. Die Endadressaten sind KMU aller Größenordnungen und Branchen.

Die Laufzeit des Eigenkapitalinstruments soll am 31. Dezember 2034 enden (wenn die letzten Transaktionen abgewickelt sind). Für den gesamten Programmzeitraum werden voraussichtlich 663 Mio. EUR bereitgestellt.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ
1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Veranschlagte Mittelzuweisung für 2014: 51 Mio. EUR.

Die im COSME-Programm angegebene Hebelwirkung des Eigenkapitalinstruments liegt für die Gesamtlaufzeit des Programms in einer Größenordnung von 4 bis 6.

Ausgehend von den Zielvorgaben für die Hebelwirkung im Rahmen von COSME entspräche dies für den Haushalt 2014 insgesamt mobilisierten Risikokapitalinvestitionen von 204 Mio. EUR bis 306 Mio. EUR. Diese Angaben beziehen sich auf Investitionen während der Laufzeit der Risikokapitalfonds, in die im Rahmen des Haushalts 2014 COSME-Investitionen getätigt werden dürfen.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Beteiligungskapital-Fazilität (Frühphasenkapital) für Forschung und Innovation des Rahmenprogramms Horizont 2020-2014 bis 2020**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Posten 08 02 02 02 — Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation (Eingliederungsplan 2014).

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Eine Beteiligungskapital-Fazilität für Ful auf Unionsebene ist notwendig, um bei Investitionen im Früh- und Wachstumsstadium die Verfügbarkeit von Teilnehmungsfinanzierungen zu verbessern und der Entwicklung des Risikokapitalmarkts der Union einen Schub zu geben.

Angestrebt werden die Überwindung der Defizite des Risikokapitalmarkts der Union und die Bereitstellung von Beteiligungskapital und Quasi-Beteiligungskapital zur Deckung des Entwicklungs- und Finanzierungsbedarfs innovativer Unternehmen — von der Gründung bis zum Wachstum und zur Expansion.

Die Beteiligungskapital-Fazilität konzentriert sich auf Frühphasen-Risikokapitalfonds, mit denen einzelnen Portfolio-Unternehmen Risikokapital und Quasi-Beteiligungskapital (einschließlich Mezzanine-Kapital) zur Verfügung gestellt wird. Die Fazilität bietet auch die Möglichkeit für Investitionen in der Expansions- und Wachstumsphase in Verbindung mit der Eigenkapital-Fazilität für die Wachstumsphase des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU (COSME), um eine kontinuierliche Unterstützung von der Gründung bis zur Expansion der Unternehmen zu gewährleisten.

In letzterem Fall dürfen die Investitionen aus der Beteiligungskapital-Fazilität von Horizont 2020 20 % der gesamten EU-Investitionen nicht übersteigen, außer bei mehrstufigen Fonds, bei denen die Finanzierung aus der EFG und der Beteiligungskapital-Fazilität für Ful auf der Grundlage der Anlagepolitik des Fonds anteilmäßig geleistet wird. Wie bei der EFG sollen auch bei der Beteiligungskapital-Fazilität keine Buy-outs oder Ersatzfinanzierungen zur Zerschlagung übernommener Unternehmen durchgeführt werden.

Das übergeordnete politische Ziel ist es, den Zugang zu Risikokapital zu verbessern, für das in Europa erhebliche Marktlücken bestehen, und die Entwicklung eines europaweiten Risikokapitalmarktes zu fördern.

Im Hinblick auf den Mehrwert auf Ebene der Union wird die Beteiligungskapital-Fazilität für Ful nationale Systeme ergänzen, die sich nicht auf grenzüberschreitende Ful-Investitionen erstrecken. Die Anschubunterstützung wird auch einen Demonstrationseffekt haben, von dem öffentliche und private Investoren europaweit profitieren werden. In der Wachstumsphase ist es nur auf Unionsebene möglich, den notwendigen Umfang und eine massive Beteiligung privater Investoren zu erreichen, die für einen funktionierenden und selbsttragenden Risikokapitalmarkt unerlässlich sind.

Mit der Durchführung der direkten Investitionen im Rahmen dieser Fazilität wird der Europäische Investitionsfonds (EIF) in Luxemburg, betraut werden.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ
1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Die mit der betrauten Einrichtung zu unterzeichnende Übertragungsvereinbarung wird gewährleisten, dass die Beteiligungskapital-Fazilität für Ful in der Frühphase für zahlreiche Finanzintermediäre zugänglich ist, vorausgesetzt, dass diese professionell und unabhängig verwaltet werden und fähig sind, KMU in der Früh- und Wachstumsphase erfolgreich zu unterstützen.

In technischer Hinsicht werden die betrauten Einrichtungen angewiesen, zu gleichen Bedingungen wie andere private und öffentliche Investoren (pari passu) zu investieren. Die Endadressaten sind Unternehmen in der Frühphase (insbesondere KMU oder kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung) aus allen Branchen.

Die Laufzeit des Beteiligungskapitalinstruments wird spätestens 2035 enden (bis die letzten Vorgänge abgewickelt sind).

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Geplante Mittelzuweisung für 2014: 40 Mio. EUR.

Je nach Art der Investitionen und Form der Zusammenarbeit mit Risikokapitalfonds und/oder Wissenstransfer-Investoren soll die Hebelwirkung der Beteiligungskapital-Fazilität von „Horizont 2020“ bei etwa 4 bis 6 liegen. Alles in allem dürften mit den Haushaltsmitteln, die im Jahr 2014 für die Beteiligungskapital-Fazilität von „Horizont 2020“ bereitgestellt werden, Gesamtinvestitionen in einer Größenordnung von 160-240 Mio. EUR generiert werden.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Beteiligungskapitalinstrument der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — 2014 bis 2020

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Das Instrument wird durch folgende Haushaltslinien abgedeckt:

- Posten 06 02 01 05 — Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Verkehrsinfrastrukturprojekte,
- Artikel 09 03 02 — Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturprojekte,
- Posten 32 02 01 04 — Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Energieprojekte.

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Finanzierungsinstrumente der CEF.

Mit den Finanzierungsinstrumenten der Fazilität „Connecting Europe“ soll durch Nutzung der Unionsmittel als Hebel der Zugang von Infrastrukturvorhaben zu Projekt- und Unternehmensfinanzierungen erleichtert werden. Sie sollen dazu beitragen, Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu finanzieren, die einen deutlichen Mehrwert der Union erbringen, und die stärkere Beteiligung des Privatsektors an der langfristigen Finanzierung solcher Vorhaben in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation, einschließlich Breitbandnetze, erleichtern.

Sie werden Projekten mit mittel- bis langfristigem Finanzbedarf zugutekommen und größere Vorteile hinsichtlich Marktwirkung, Verwaltungseffizienz und Ressourcennutzung erbringen.

Zusätzlich wird den Akteuren des Infrastruktursektors wie Kreditgebern, Behörden, Infrastrukturbetreibern, Bauunternehmen und Betreibern mit diesen Instrumenten ein kohärentes, marktorientiertes Instrumentarium der finanziellen Unterstützung durch die Union an die Hand gegeben.

Beteiligungskapitalinstrument der CEF:

Mit dem Beteiligungskapitalinstrument wird die Überwindung der Defizite der EU-Kapitalmärkte durch die Bereitstellung von Beteiligungskapital und Quasi-Beteiligungskapitalinvestitionen für europäische Projekte angestrebt. Das Instrument wird nach den im Basisrechtsakt vorgegebenen Grundzügen ausgestaltet.

Die Höhe des Beitrags der Union ist wie folgt begrenzt:

- 33 % des Zielvolumens des Beteiligungsfonds oder
- die Koinvestition der Union in ein Vorhaben darf 30 % des gesamten Eigenkapitals eines Unternehmens nicht übersteigen.

Mit der Durchführung sollen Einrichtungen betraut werden, die gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung ausgewählt werden.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ
1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Der Beitrag der EU wird verwendet für:

- Kapitalbeteiligungen und
- zur Deckung vereinbarter Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und Verwaltung des Beteiligungskapitalinstruments, einschließlich seiner Bewertung, die im Einklang mit der Haushaltsordnung und der Marktpraxis festgelegt wurden,
- unmittelbar damit zusammenhängende unterstützende Maßnahmen.

Laufzeit des Beteiligungskapitalinstruments: Die Mittelbindung für die letzte Tranche des Unionsbeitrags zum Beteiligungskapitalinstrument der CEF erfolgt spätestens am 31. Dezember 2020. Die tatsächliche Genehmigung der Beteiligungskapitalinvestitionen durch die betrauten Einrichtungen oder die spezialisierten Investitionsgesellschaften muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein. Die tatsächliche Abwicklung des Instruments wird vermutlich nach 2032 erfolgen.

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Die CEF-Instrumente sind auf Vorhaben von gemeinsamem Interesse mit einem deutlichen Mehrwert der Union in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation, einschließlich Breitbandnetze ausgerichtet.

Die für dieses Instrument insgesamt zur Verfügung stehenden Unionsmittel werden festgelegt, nachdem über die genaue Ausgestaltung des Instruments entschieden wurde.

Die Hebelwirkung des Beteiligungskapitalinstruments — definiert als Gesamtfinanzierung (d. h. Unionsfinanzierung zuzüglich aller Beiträge anderer Investoren) dividiert durch den Unionsbeitrag — wird sich je nach Marktbesonderheiten voraussichtlich in einer durchschnittlichen Größenordnung von 5 bis 10 bewegen.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Bürgschaftsinstrumente

KMU-Bürgschaftsfazilität (SMEG07) des CIP — Vor 2014

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Beschluss 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

ii) **Haushaltlinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Artikel 01 04 04 — Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm für unternehmerische Initiative und Innovation (Eingliederungsplan 2013).

Artikel 01 04 51 — Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014) (Eingliederungsplan 2014) ⁽¹⁾.

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Die Finanzierungsinstrumente sind Teil des Programms für unternehmerische Initiative und Innovation (EIP), eines der drei spezifischen Programme des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) ⁽²⁾.

Das Gesamtziel der Finanzierungsinstrumente des CIP ist die Verbesserung der Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Gründungs- und Wachstumsphase zur Unterstützung ihrer Innovationen, einschließlich der Öko-Innovationen. Hierzu werden Fremdfinanzierungsmittel für KMU mobilisiert, um den KMU zu mehr Fremdfinanzierung zu verhelfen.

Die KMU-Bürgschaftsfazilität (SMEG 07) wird im Auftrag der Kommission vom EIF verwaltet. Sie stellt Rück- oder Mitbürgschaften für bestehende Bürgschaftsfazilitäten sowie direkte Bürgschaften für Finanzintermediäre in den förderungsberechtigten Ländern zur Verfügung.

Die marktorientierten Instrumente des CIP haben sich angesichts der derzeitigen Marktbedingungen, die in den letzten Jahren durch eine Verschärfung der Kreditbedingungen und einen erschwerten Finanzierungszugang für KMU geprägt waren, als hocheffizientes und relevantes Mittel erwiesen. Die KMU-Bürgschaftsfazilität ist ein antizyklisches Instrument, das den Endempfängern bei der Überwindung der seit der Krise herrschenden Wirtschaftsbedingungen und damit dabei geholfen hat, in dieser Zeit weiterhin Finanzierungszugang zu erlangen oder Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

Im Gesamtzeitraum seit 31. Dezember 2013 wurden mit dem SMEG07-Programm folgende Ergebnisse erzielt:

- Zahl der mit 51 Finanzintermediären unterzeichneten Verträge: 66,
- Zahl der Endempfänger (geförderte KMU): 311 633,
- zugrundeliegender Darlehensgesamtbetrag: 16 108,5 Mio. EUR,
- Zahl der Beschäftigten bei den Endempfängern (geförderten KMU) zum Zeitpunkt der Einbeziehung: 1 094 609,

⁽¹⁾ Unter Artikel 01 04 51 fallen auch Abschlussmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005).

⁽²⁾ Beschluss 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ
1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

— Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze: 311 633 ⁽¹⁾.

Die Frist für die Mittelbindungen für die KMU-Bürgschaftsfazilität ist am 31. Dezember 2013 abgelaufen, doch wird das Instrument noch bis zu seiner Abwicklung nach 2026 fortbestehen.

Insgesamt waren für die Finanzierungsinstrumente des CIP für den gesamten Zeitraum 2007–2013 1,13 Mrd. EUR vorgesehen; davon sollten ursprünglich 620 Mio. EUR auf die GIF und 510 Mio. EUR auf die SMEG 07 entfallen.

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Für die KMU-Bürgschaftsfazilität sind 2014 Zahlungen in Höhe von 76,5 Mio. EUR vorgesehen.

Seit Ende des Mittelbindungszeitraums, d. h. seit 31. Dezember 2013, wurden von der Kommission keine weiteren Mittelbindungen vorgenommen.

Die Mittelbindungen für den Zeitraum 2007–2013 beliefen sich auf insgesamt 637,8 Mio. EUR. Zum 31. Dezember 2013 (letzte verfügbare Zahlen) lag die Hebelwirkung ⁽²⁾ der SMEG 07 bei rund 31, d. h. gesamtwirtschaftlich werden sich die Mittelbindungen in der Vergabe von Darlehen von bis zu 19 771,8 Mio. EUR an begünstigte KMU niederschlagen.

⁽¹⁾ Diese Schätzung beruht auf der Methodik, die in der endgültigen Bewertung des Programms „Unternehmerische Initiative und Innovation“, Abschlussbericht, April 2011, S. 22, dargelegt wird.

⁽²⁾ Berechnet als von den begünstigten KMU erhaltenes Darlehensgesamtvolumen / EU-Garantieobergrenze.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsbürgschaftsinstrument (EPMF-G) — Vor 2014**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Beschluss 283/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABL L 87 vom 7.4.2010, S. 1).

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Artikel 04 04 15 — Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsinstrument (Eingliederungsplan 2013).

Artikel 04 03 53 (teilweise) — Abschluss sonstiger Tätigkeiten (Eingliederungsplan 2014).

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Mit dem Europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstrument werden zwei Ziele verfolgt: Einerseits verbessert es die Verfügbarkeit von Mikrofinanzierung für Personen, die ein eigenes Kleinunternehmen gründen oder ausbauen oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten, indem es den Anbietern von Mikrofinanzierungen in der Union die Möglichkeit gibt, den Umfang ihrer Darlehensvergabe an diese Personen zu erweitern. Andererseits verbessert es den Zugang zur Mikrofinanzierung, in dem es die Risiken für die Anbieter von Mikrofinanzierungen vermindert. Aufgrund dieses Charakteristikums können die Anbieter von Mikrofinanzierungen Gruppen erreichen, die für Finanzierungen normalerweise nicht in Frage kämen, da die Personen dieser Gruppen keine ausreichenden Sicherheiten stellen könnten oder weil die Zinssätze aufgrund ihres tatsächlichen Risikoprofils sehr hoch sein müssten.

Durch das Instrument werden Unionsmittel bereitgestellt, um den Zugang zur Mikrofinanzierung und ihre Verfügbarkeit zu verbessern für

- Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder deren Arbeitsplatz gefährdet ist oder die Schwierigkeiten mit dem Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben, sowie Personen, die der Gefahr der sozialen Ausgrenzung ausgesetzt sind, oder schutzbedürftige Personen, die bezüglich des Zugangs zum herkömmlichen Kreditmarkt in einer benachteiligten Situation sind und die ein eigenes Kleinunternehmen gründen oder ausbauen oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten;
- Kleinunternehmen, insbesondere der Sozialwirtschaft, und Kleinunternehmen, die unter dem vorhergehenden Spiegelstrich aufgeführte Personen beschäftigen.

Der Finanzierungsbeitrag aus dem Unionshaushalt für die Fazilität beläuft sich für den Zeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 auf 105 Mio. EUR; davon 25 Mio. EUR für das EPMF-Bürgschaftsinstrument (EPMF-G) und 80 Mio. für den EPMF-Fonds Commun de Placement — Fonds d'Investissement Spécialisé (EPMF FCP-FIS).

Das Europäische Progress-Mikrofinanzierungsinstrument wird — dem Bedarf entsprechend — für folgende Arten von Maßnahmen eingesetzt:

- Garantien (EPMF-G),
- Fremd- und Eigenkapitalinstrumente (FCP-FIS),
- Unterstützungsmaßnahmen, zum Beispiel Kommunikations-, Monitoring-, Kontroll-, Prüf- und Bewertungstätigkeiten, die für die wirksame und effiziente Umsetzung des Beschlusses 283/2010/EU und für die Erreichung seiner Ziele unmittelbar notwendig sind.

Das Teilinstrument für Mikrokreditbürgschaften wird bis zum 31. Dezember 2020 uneingeschränkt in Kraft bleiben.

Für den Gesamtzeitraum seit 30. September 2013 (letzte verfügbare Daten bei Redaktionsschluss) wurden mit dem EPMF-Bürgschaftsinstrument folgende Ergebnisse erzielt:

- Zahl der Mikrokredite: 7 016;

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ
1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

— Gesamtbetrag der Mikrokredite: 64,49 Mio. EUR;

— Gesamtzahl der Beschäftigten (bei den geförderten Mikro-KMU) zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung: 8 684.

iv) ***Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt***

Seit Ende des Mittelbindungszeitraums wurden von der Kommission keine weiteren Mittelbindungen vorgenommen. Im Jahr 2014 sind für die EPMF-G Zahlungen in Höhe von 0,9 Mio. EUR vorgesehen. Die aggregierten EPMF-G-Mittelbindungen für den Zeitraum 2010-2013 belaufen sich auf 23,6 Mio. EUR.

Angesichts der erwarteten Hebelwirkung von 11,6 wird das Zielvolumen der Darlehen an geförderte Kleinunternehmen bei der EPMF-Bürgschaftsfazilität auf 273,8 Mio. EUR veranschlagt.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Kreditbürgschaftsfazilität im Rahmen des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) — 2014 bis 2020

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33).

ii) **Haushaltlinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Artikel 02 02 02 — Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln in Form von Eigen- und Fremdkapital (Eingliederungsplan 2014).

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Die Kreditbürgschaftsfazilität (LGF) bietet:

- Rückbürgschaften und andere Risikoteilungsvereinbarungen für Bürgschaftssysteme;
- Direktbürgschaften und andere Risikoteilungsvereinbarungen für sämtliche Finanzintermediäre, die die Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllen.

Die LGF umfasst:

- Bürgschaften für die Fremdfinanzierung über Kredite einschließlich nachrangiger oder Beteiligungsdarlehen oder Leasing für gesunde KMU, die bei der Beschaffung von Finanzierungsmitteln besondere Schwierigkeiten haben, weil das mit ihnen verbundene Risiko zu hoch eingeschätzt wird oder sie keine ausreichenden Sicherheiten bieten können;
- Verbriefung von KMU-Kreditportfolios, um weitere Kredite an KMU zu mobilisieren, die von den fraglichen Instituten bei angemessener Teilung der Risiken bereitgestellt werden. Voraussetzung für die Verbriefung dieser Transaktionen ist die Verpflichtung der Kreditgeber, einen erheblichen Teil der daraus entstehenden Liquidität oder des mobilisierten Kapitals innerhalb eines vertretbaren Zeitraums für die Vergabe neuer Kredite an KMU zu verwenden. Der Umfang dieser neuerlichen Fremdkapitalfinanzierung wird im Verhältnis zum Umfang des gesicherten Portfoliorisikos berechnet und zusammen mit der Laufzeit mit dem jeweiligen Finanzinstitut einzeln ausgehandelt.

Die LGF umfasst, außer bei Darlehen im verbrieften Portfolio, Darlehen bis zur Höhe von 150 000 EUR, die frühestens nach zwölf Monaten fällig werden. Die LGF umfasst ferner Darlehen von über 150 000 EUR mit einer Mindestlaufzeit von zwölf Monaten in den Fällen, in denen KMU zwar die Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen des COSME-Programms, jedoch nicht die Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen des KMU-Teils der Darlehensfazilität des Programms Horizont 2020 erfüllen. Die LGF wird so gestaltet, dass eine Berichterstattung über die unterstützten KMU sowohl im Hinblick auf die Zahl als auch den Umfang der Darlehen möglich ist.

Mit der Verwaltung der LGF wird — vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses einer Übertragungsvereinbarung mit der Kommission — der Europäische Investitionsfonds (EIF) betraut.

Die mit der betrauten Einrichtung zu unterzeichnende Übertragungsvereinbarung wird gewährleisten, dass die LGF einem breiten Spektrum von Finanzintermediären (Garantiegesellschaften, nationalen Förderinstituten, Geschäftsbanken, Genossenschaften usw.) offensteht, die Erfahrungen mit der Finanzierung von KMU haben bzw. in der Lage sind, Finanzierungstransaktionen mit KMU durchzuführen.

In technischer Hinsicht wird der EIF angewiesen, den Finanzintermediären gedeckelte Portfoliogarantien anzubieten, die einen Teil der erwarteten Verluste eines Portfolios neuer KMU-Transaktionen mit höherem Risikoprofil abdecken.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ
1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

In Bezug auf Verbriefungsgeschäfte wird der EIF angewiesen, einen Teil der Mezzanine-Tranche eines Verbriefungsgeschäfts durch eine Garantie abzudecken.

Die Endempfänger im Rahmen der gedeckelten Portfoliogarantien und der Verbriefungsgeschäfte sind KMU aller Größenordnungen und Branchen. Das Spektrum der Finanzprodukte, die mit den gedeckelten Garantien unterstützt werden können, wird breit gehalten, damit es unter den KMU nicht zu einer Ungleichbehandlung kommt.

Die Laufzeit des Bürgschaftsinstrumentes soll am 31. Dezember 2034 enden (wenn die letzten Transaktionen abgewickelt sind). Die von der betrauten Einrichtung zu unterzeichnenden individuellen Bürgschaftvereinbarungen werden eine Laufzeit von höchstens zehn Jahren haben.

Die LGF kann auch einen Beitrag zu den Finanzierungsinstrumenten leisten, die im Rahmen der im Oktober 2013 vom Europäischen Rat gebilligten gemeinsamen KMU-Initiative zum Einsatz kommen sollen. Dieser Beitrag kann in Form von nicht gedeckelten Portfoliogarantien oder Verbriefungstransaktionen erfolgen und in Kombination mit Mitteln aus ESIF, Horizont 2020 und EIF die Mezzanine-Tranche des Portfolios abdecken.

Für den gesamten Programmzeitraum werden voraussichtlich 717 Mio. EUR bereitgestellt.

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Veranschlagte Mittelzuweisung für 2014: 89 Mio. EUR, einschließlich des Beitrags von COSME zur KMU-Initiative, der für 2014 auf rund 4 Mio. EUR veranschlagt wurde.

Die im COSME-Programm angegebene Hebelwirkung des Fremdkapitalinstruments liegt für die Gesamtlaufzeit des Programms in einer Größenordnung von 20 bis 30.

Die letztlich erzielte Hebelwirkung wird davon abhängen, welche Beiträge die Mitgliedstaaten zur KMU-Initiative leisten und für welche Art der Umsetzung (Verbriefung oder nicht gedeckelte Garantien) sie sich entscheiden.

Ausgehend von den Zielvorgaben für die Hebelwirkung im Rahmen von COSME entspräche dies für den Haushalt 2014 insgesamt mobilisierten Finanzierungsmitteln von 1,8 Mrd. EUR bis 2,7 Mrd. EUR. Diese Angaben beziehen sich auf neue KMU-Kreditportfolios über den gesamten Zeitraum, in dem die im Rahmen des Haushaltsplans 2014 genehmigten Einzelvereinbarungen mit Finanzintermediären in Anspruch genommen werden können.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

FuI-Darlehen für KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung im Rahmen von Horizont 2020 — 2014 bis 2020

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Posten 08 02 02 02 — Verbessertes Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation (Eingliederungsplan 2014).

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Diese Garantiefazilität ist die Nachfolgerin und Weiterentwicklung der RSI-Pilotphase der RSFF aus dem Siebten Forschungsrahmenprogramm und Bestandteil eines einheitlichen Kreditfinanzierungsinstrumentes für das Wachstum und die FuI-Tätigkeiten von Unternehmen. Sie richtet sich an FuI-orientierte KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung (mit bis zu 499 Beschäftigten) mit einem Finanzierungsbedarf zwischen 25 000 EUR und 7,5 Mio. EUR. Darlehen von über 7,5 Mio. EUR werden auf Einzelfallbasis geprüft.

Der Europäische Investitionsfonds (EIF) wird diese Fazilität im Wege von Direktgarantien für Finanzintermediäre umsetzen, z. B. für Banken, die die Darlehen dann an die Endempfänger ausreichen. Die Garantie wird bis zu 50 % der potenziellen Verluste der Intermediäre abdecken. Außerdem wird der EIF Rückbürgschaften für Finanzintermediäre (wie Garantieeinrichtungen) zur Absicherung der Banken anbieten, die Kredite an FuI-orientierte KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung vergeben.

FuI-orientierte KMU oder kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung sollten sich an einen der Finanzintermediäre wenden, die eine Vereinbarung mit dem EIF unterzeichnet haben (siehe Auswahlverfahren). Die Fazilität ist nachfragegesteuert, d. h. die Mittelverteilung zwischen Sektoren, Ländern oder Regionen ist nicht im Voraus festgelegt. Sofern die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden, wird die Kommission dem EIF jedoch einen Anreiz bieten, insbesondere darauf hinzuwirken, dass ökologisch innovative KMU und ökologisch innovative kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung einen signifikanten Teil der Endempfänger stellen.

Voraussichtliche Auswirkungen: FuI-orientierten KMU und kleinen Unternehmen mittlerer Kapitalisierung wird mehr FuI ermöglicht. Indikatoren sind die Zahl der mit Finanzintermediären unterzeichneten Vereinbarungen sowie Zahl und Umfang der ausgereichten Darlehen. Im Rahmen der Verhandlungen mit dem EIF werden Zielwerte festgelegt.

Indikativer Zeitplan: Diese Fazilität dürfte Ende des zweiten Quartals 2014 verfügbar sein.

Auswahlverfahren:

- a) Für die Finanzintermediäre: Der EIF wird eine oder mehrere Aufforderungen zur Interessenbekundung durchführen, wobei die Zulassungs- und Auswahlkriterien bei jeder Aufforderung nach Rücksprache mit der GD Forschung und Innovation festgelegt werden.
- b) Für die Darlehen: Je nach den internen Verfahren der Intermediärbanken oder -institute, an die sich das KMU bzw. das kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung wendet, nach geschäftsüblichen Kriterien.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ
1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Für den Programmzeitraum 2014-2020 sind für FuI-Darlehen an KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung aus der Horizont-2020-Komponente „Zugang zur Risikofinanzierung“ insgesamt 880 Mio. EUR vorgesehen.

Für 2014 wurden Mittel in Höhe von 87,75 Mio. EUR veranschlagt. Durch die mit dem EIF vereinbarte Risikoteilung wird der EU-Beitrag zu den FuI-Darlehen für KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung bis um das Zehnfache gehebelt, womit sich eine Darlehensfinanzierung für FuI-orientierte KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung von annähernd 875 Mio. EUR ergibt.

Das Instrument wird auch einen Beitrag zu den Finanzierungsinstrumenten leisten, die im Rahmen der im Oktober 2013 vom Europäischen Rat gebilligten gemeinsamen KMU-Initiative zum Einsatz kommen werden. Dieser Beitrag kann in Form von nicht gedeckelten Portfoliogarantien oder Verbriefungstransaktionen erfolgen und in Kombination mit Mittel aus ESIF, COSME und EIF die Mezzanine-Tranche des Portfolios abdecken.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsinstrument im Rahmen des „Programms für Beschäftigung und soziale Innovation“ (EaSI) — 2014 bis 2020

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstrumentes für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Posten 04 03 02 03 — Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum — Erleichterung der Finanzierung von Unternehmen, vor allem arbeitsmarktfernen, sowie Sozialunternehmen (Eingliederungsplan 2014).

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Die allgemeine Zielsetzung dieser Finanzierungsinstrumente wird in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 beschrieben:

Förderung von Beschäftigung und sozialer Eingliederung durch bessere Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Mikrofinanzierungen für sozial schwache Personen, die ein Kleinunternehmen gründen möchten, und für bestehende Kleinunternehmen sowie durch verbesserten Zugang zu Finanzierungsmitteln für Sozialunternehmen.

Die Einzelziele werden in Artikel 26 genannt:

— Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Mikrofinanzierungen für:

— gefährdete Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder Gefahr laufen, ihn zu verlieren, oder die Schwierigkeiten mit dem Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben oder die von sozialer Ausgrenzung bedroht oder sozial ausgegrenzt sind und beim Zugang zum herkömmlichen Kreditmarkt benachteiligt sind und die ein eigenes Kleinunternehmen gründen oder ausbauen möchten;

— Kleinunternehmen sowohl in der Gründungsphase als auch in der Ausbauphase, vor allem Kleinunternehmen, die im vorstehenden Absatz aufgeführte Personen beschäftigen;

— Aufbau der institutionellen Kapazität von Mikrokreditanbietenden;

— Förderung der Entwicklung des Marktes für soziale Investitionen und Ermöglichung des Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten für Sozialunternehmen durch Bereitstellung von Beteiligungskapital und Quasi-Beteiligungskapital, Anleihebürgschaften und Finanzhilfen von bis zu 500 000 EUR für Sozialunternehmen, die entweder einen Jahresumsatz oder aber eine Jahresbilanz haben, der bzw. die 30 Mio. EUR nicht übersteigt und selbst keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere sind.

Die Finanzierungsinstrumente Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum sind für den Zeitraum 2014-2020 mit 193,08 Mio. EUR ausgestattet.

Für die Aufteilung der Mittelzuweisungen gelten folgende Mindestprozentsätze:

— Mikrofinanzierungen für sozial schwache Gruppen und für Kleinunternehmen: 45 %,

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ
1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

— soziales Unternehmertum: 45 %.

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Nach den veranschlagten Zielvorgaben sollen im Ergebnis 41 000 Mikrokredite an Endempfänger und 1 350 Kredite an Sozialunternehmen vergeben werden. Die Zielvorgabe für die Mikrofinanzierungen wurde aufgrund der Erfahrungen mit dem Progress-Mikrofinanzierungsinstrument festgelegt. Als Grundlage für die Zielvorgabe für Sozialunternehmen diente das Gesamtvolumen der Bürgschaften und finanzierten Instrumente, multipliziert mit der erwarteten Hebelwirkung und geteilt durch ein durchschnittliches Investitionsvolumen von 200 000 EUR je Sozialunternehmen. Bei den finanzierten Instrumenten wurde jeweils eine Koinvestitionen von 20 Mio. EUR unterstellt. Da die genaue Ausgestaltung der Fazilität und die potenziellen Koinvestitionen noch nicht bekannt sind, können sich diese Zielvorgaben noch ändern.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Bürgerschaftsfazilität für die Kultur- und Kreativbranche (Programm „Kreatives Europa“) — 2014 bis 2020**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Artikel 15 04 01 Stärkung der Finanzkraft der Kultur- und Kreativbranche, insbesondere von KMU und von Organisationen (Eingliederungsplan 2014).

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Das allgemeine Ziel der Bürgerschaftsfazilität für den Kultur- und Kreativsektor entspricht den Zielen des Programms „Kreatives Europa“ und besteht in der

- Wahrung und Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in Europa und
- der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativbranche, um im Einklang mit der Strategie Europa 2020 intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu fördern.

Das Einzelziel der Bürgerschaftsfazilität für den Kultur- und Kreativsektor besteht in der Stärkung der Finanzkraft des Kultur- und Kreativsektors.

Es sollen die folgenden Probleme in Angriff genommen werden:

- die Schwierigkeiten von KMU und Projekten in der Kultur- und Kreativbranche Zugang zu Bankkrediten zu erhalten;
- die begrenzte Streuung und Verbreitung von Fachwissen unter den Finanzinstituten im Bereich der Finanzanalyse von KMU und Projekten in der Kultur- und Kreativbranche der gesamten Union.

Operative Ziele zur Lösung dieser Probleme werden sein:

- Garantien für Banken, die mit KMU der Kultur- und Kreativbranche zu tun haben, und dadurch Erleichterung des Zugangs dieser KMU zu Bankkrediten;
- Fachwissen/Kapazitätsaufbau für die Finanzinstitute;
- Erhöhung der Anzahl der Finanzinstitute, die gewillt sind, mit KMU der Kultur- und Kreativbranche zu arbeiten;
- Maximierung der geografischen Diversifizierung von Finanzinstituten in Europa, die gewillt sind, mit KMU der Kultur- und Kreativbranche zu arbeiten.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Die vorgesehenen Mittelbindungen belaufen sich auf 121 Mio. EUR, zuzüglich erwarteter Rückflüsse von 2 Mio. EUR aus dem Vorgängerfinanzierungsinstrument MPGF. Ausgehend von einer erwarteten Hebelwirkung von 5,6 wird das Zielvolumen mit 690 Mio. EUR an garantierten Darlehen veranschlagt.

Garantiefazilität für Studiendarlehen („Erasmus+“) — 2014 bis 2020

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Unionsprogramms „Erasmus+“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Artikel 15 02 01 01 (teilweise) — Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in den europäischen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt (Eingliederungsplan 2014)

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Ziel der Garantiefazilität für Studiendarlehen „Erasmus+ Master“ ist die Förderung und Unterstützung der vollständigen Programm-mobilität auf Master-Ebene (zweiter Zyklus der Hochschulbildung). Dazu werden durch die Garantiefazilität für Studiendarlehen Teilbürgschaften für Finanzintermediäre gewährt, die zu günstigen Bedingungen Darlehen für Studierende aus allen Teilnahmeländern des Programms „Erasmus+“ anbieten, die ein vollständiges (ein- oder zweijähriges) Masterstudium außerhalb ihres Wohnsitzlandes und außerhalb des Landes, in dem sie ihren Bachelor-Abschluss gemacht haben, absolvieren.

Die durch die Fazilität für Studiendarlehen gewährten Bürgschaften gelten für neu gewährte förderungsberechtigte Darlehen für Studierende bis zu einer Höchstsumme von 12 000 EUR für die Teilnahme an einem einjährigen Master-Studiengang und bis zu einer Höchstsumme von 18 000 EUR für die Teilnahme an einem zweijährigen Master-Studiengang.

Die Fazilität für Studiendarlehen trägt damit direkt zu dem Ziel der Union und dem von den Ministern im Rahmen des Bologna-Prozesses gesetzten Ziel bei, den Anteil der Studierenden, die ihr Studium oder einen Teil der Ausbildung im Ausland absolvieren, bis 2020 auf 20 % zu erhöhen, d. h. zu verdoppeln.

Mit der Verwaltung der Fazilität auf Unionsebene wird der Europäische Investitionsfonds (EIF) betraut, der Vereinbarungen mit Finanzintermediären wie Banken und nationalen/regionalen Einrichtungen für Studiendarlehen abschließen wird. Diese teilnehmenden Finanzintermediäre werden den durch die EU-Bürgschaft entstehenden Vorteil weiterreichen, indem sie Studiendarlehen ohne Sicherheitsleistung durch die Studierenden oder ihre Familien und zu vergünstigten Bedingungen zur Verfügung stellen, z. B. zu einem unter dem Marktzinssatz liegenden Zins und mit der Möglichkeit eines Tilgungsaufschubs, um unnötige Härten für die Studierenden zu vermeiden. Mit dem Tilgungsaufschub wird den Absolventen die Möglichkeit gegeben, einen Arbeitsplatz zu finden, bevor sie mit der Rückzahlung des Darlehens beginnen, und eine Zahlungspause gewährt, in der die Rückzahlungen, falls erforderlich, ausgesetzt werden können, beispielsweise bei vorübergehender Arbeitslosigkeit oder Mutterschaftsurlaub.

Das Kapital für die Darlehen wird von den teilnehmenden Finanzintermediären mobilisiert, wobei die Union als Teilsicherungsgeber gegen mögliche Ausfälle auftritt. Die Rückzahlung der Darlehen würde über einen „normalen“ Bankdarlehensmechanismus mit operativen Informationen und Bearbeitung auf lokaler Ebene erfolgen.

Die Rechtsgrundlage des Programms „Erasmus+“ (2014-2020) sieht einen Gesamtbeitrag der EU in Höhe von 517 Mio. EUR vor, womit etwa 200 000 Studierende in den Genuss solcher Darlehen kommen können.

Das Instrument wird bis 2037 laufen (d. h. innerhalb des Programms bis 2020 + 2 Jahre Mittelbindungsfrist + bis zu 15 Jahre Laufzeit der Darlehen).

Mit der Fazilität für Studiendarlehen werden Teilbürgschaften für bis zu 90 % der ersten Verluste durch Ausfall der Studierenden gewährt, mit einer Bürgschaftsobergrenze in Höhe von 18 % des Darlehensbestands. Die voraussichtliche Hebelwirkung beträgt 6,17 (d. h. 3,2 Mrd. EUR, die von den teilnehmenden Finanzintermediären als Kapital für Darlehen für Studierende bereitgestellt werden).

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Die für 2014 vorgesehenen Mittelbindungen belaufen sich auf 29,86 Mio. EUR. Ausgehend von einer erwarteten Hebelwirkung von 6,1 wird das Zielvolumen mit 184 Mio. EUR an verbürgten Darlehen veranschlagt.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Garantiefazilität im Rahmen des Instruments für private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz (PF4EE) — 2014 bis 2020**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 147 vom 20.12.2013, S. 185), insbesondere Artikel 17 Absatz 1.

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Artikel 34 02 01 — Senkung der Treibhausgasemissionen in der EU (Eingliederungsplan 2014)

Artikel 34 02 02 — Bessere Wappnung der EU gegen den Klimawandel (Eingliederungsplan 2014)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Mit der Durchführung des Instruments für private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz wird die Europäische Investitionsbank (EIB) im Wege der indirekten Mittelverwaltung betraut.

Das Instrument für private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz wird i) einen Mechanismus der Risikobeteiligung (Fazilität mit Risikoteilung) für private Finanzinstitute bereitstellen und ii) Expertenunterstützung für Finanzintermediäre (Fazilität für Expertenunterstützung) kombiniert mit iii) langfristigen Mitteln der EIB (EIB-Darlehen für Energieeffizienz).

— Das Instrument für private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz würde ein Finanzierungsinstrument mit Risikoteilung in Form einer gedeckelten Garantie bieten, um das Risiko zwischen der Kommission (als Geldgeber) und den Finanzintermediären (als Darlehensgeber) aufzuteilen.

— Die Fazilität mit Risikoteilung soll das Kreditrisiko der Finanzintermediäre bei der Vergabe von Darlehen im Energieeffizienzsektor verringern und sie zur Teilnahme anregen. Die Auswirkungen werden von den Marktbedingungen und den spezifischen Eigenschaften der Projekte abhängen. Es wird erwartet, dass die Fazilität mit Risikoteilung zu vermehrter Darlehenstätigkeit, besserem Finanzierungszugang und/oder günstigeren Finanzierungsbedingungen für die Endempfänger führt, unter anderem über niedrigere Zinsen, längere Laufzeiten, geringere Besicherungsanforderungen oder Sonstiges.

Das Instrument für private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz muss so lange fortgeführt werden, wie noch von der Fazilität mit Risikoteilung gedeckte Darlehen ausstehen. Die maximale Laufzeit im Rahmen der Fazilität mit Risikoteilung beträgt 20 Jahre. Das Instrument für private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz wird nach Ende des Durchführungszeitraums also noch bis zu 20 Jahre (2042) fortbestehen.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Zu den Begünstigten zählen Privatpersonen, Hauseigentümerverbände, KMU, Körperschaften und/oder öffentliche Institutionen/Einrichtungen, die entsprechend der NEEAP (Nationaler Energieeffizienz-Aktionsplan) jedes Mitgliedstaats Energieeffizienzinvestitionen durchführen.

Der Umfang der Energieeffizienzdarlehen an die Begünstigten liegt zwischen 40 000 EUR (dieser Betrag kann für Kleininvestitionen im Wohnungssektor noch verringert werden) und 5 Mio. EUR, kann in Ausnahmefällen aber auch bis zu 15 Mio. EUR betragen.

Im Rahmen des Instruments für private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz könnten im Zeitraum 2014-2017 etwa 10-15 Finanzierungsvereinbarungen (EIB-Darlehen für Energieeffizienz, Fazilität mit Risikoteilung und Fazilität für Expertenunterstützung) mit Finanzintermediären unterzeichnet werden. Eine Finanzierungsvereinbarung kann die Durchführung des Instruments in mehr als einem Mitgliedstaat vorsehen und ein Finanzintermediär kann mehr als eine Finanzierungsvereinbarung eingehen.

Unter Annahme durchschnittlicher Investitionskosten von 300 000 EUR dürften während der Laufzeit des Programms (2014-2017) bis zu 2 500 Endbegünstigte und Projekte Darlehen von insgesamt etwa 600 Mio. EUR erhalten.

Von 2014 bis 2017 sind für das Instrument für private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz Mittelzuweisungen in Höhe von 80 Mio. EUR vorgesehen. Die Gesamtinvestition in das Instrument für private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz könnte über diesen Zeitraum bei ungefähr 800 Mio. EUR liegen. Die erwartete Hebelwirkung läge daher bei rund 10.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ
1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Risikoteilungsinstrumente

Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF) im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms einschließlich RSI (Pilotbürgschaftsfazilität für FuI-orientierte KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung) — Vor 2014

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Beschluss 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Artikel 08 09 01 — Zusammenarbeit — Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (Eingliederungsplan 2013); Primärkredite in Höhe von 800 Mio. EUR.

Artikel 08 18 01 — Kapazitäten — Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (Eingliederungsplan 2013); Primärkredite in Höhe von 200 Mio. EUR.

Artikel 08 02 51 (teilweise) — Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — indirekte Maßnahmen (EG) (2007-2013) (Eingliederungsplan 2014).

Im Zeitraum 2007-2013 wurde insgesamt ein Betrag von 1 230,73 Mio. EUR aus dem Unionshaushalt gebunden (ursprüngliche Mittel für das Siebte Rahmenprogramm zuzüglich der zusätzlichen EFTA- und Drittländermittel für das Siebte Rahmenprogramm) und zur Unterstützung sowohl der Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF) als auch des Risikoteilungsinstruments (RSI) an die EIB gezahlt.

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Eines der Hauptziele der RSFF ist die Verbesserung des Zugangs zu Fremdfinanzierung für Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation in der Union, insbesondere durch private Träger. Sie trägt dazu bei, den Finanzierungsbedarf innovativer Projekte und von Unternehmen aller Größen und Beteiligungsstrukturen zu decken, darunter auch Unternehmen mittlerer Kapitalisierung und KMU.

Mit der RSFF wird der Zugang zu Finanzierungsmitteln im gesamten Spektrum von Forschung, Entwicklung, Demonstration und Innovation (FEI) gefördert, angefangen bei der Grundlagenforschung bis hin zu Technologieentwicklung, Demonstration und Innovation. Mit der RSFF werden branchenübergreifende politische Ziele und damit zusammenhängende Investitionserfordernisse auf bedarfsorientierte Weise im Windhundverfahren in Angriff genommen.

Die von der Kommission und der EIB gemeinsam entwickelte RSFF wurde im Juni 2007 eingeführt. Die Union und die EIB teilen sich das Risiko für die von der EIB den Empfängern direkt oder indirekt gewährten Darlehen. Die Europäische Union und die EIB haben insgesamt 2 Mrd. EUR (je 1 Mrd.; die Union aus den Haushaltsmitteln für das Siebte Rahmenprogramm) für den Zeitraum 2007 bis 2013 abgestellt, um eventuelle Verluste aus nicht zurückgezahlten RSFF-Darlehen zu decken. Aufgrund dieser Beiträge der Union und der EIB zur Risikoteilung und Verlustdeckung kann die EIB ein Kreditvolumen von 10 Mrd. EUR an Unternehmen und Forschungsgemeinschaften für ihre Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation weitergeben.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Zu den Empfängern der RSFF können sowohl europäische forschungsintensive Einrichtungen (Unternehmen und Einzelprojekte) als auch Forschungsinfrastrukturen gehören. Mit den Darlehen der RSFF werden FEI-Investitionen von Trägern/Empfängern in den 28 Mitgliedstaaten und in den assoziierten Ländern unterstützt.

Ursprünglich (bis 2010) war das Risiko zwischen der Union und der EIB auf Darlehensbasis verteilt. Seit 2011 erfolgt die Risikoteilung auf Empfehlung einer unabhängigen Expertengruppe auf Portfoliobasis, wobei die Erstverluste von der Union übernommen werden. Die EIB übernimmt weitere Risiken über einem bestimmten Schwellenwert, für den Fall, dass die Risikoabsorption der Union ausgeschöpft wurde.

Im Zeitraum 2007-2013 wurde insgesamt ein Betrag von 960,73 Mio. EUR aus dem Gesamthaushalt der Union gebunden (ursprüngliche Mittel für das Siebte Rahmenprogramm zuzüglich der zusätzlichen EFTA- und Drittländermittel für das Siebte Rahmenprogramm) und zur Unterstützung der RSFF-Darlehensfinanzierung an die EIB gezahlt. Die Geltungsdauer (Laufzeit) der Fazilität endet voraussichtlich 2020-2022.

Anfang 2012 wurde die neue Pilotbürgschaftsfazilität RSI (Risikoteilungsinstrument für KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung mit maximal 499 Beschäftigten) zur Verbesserung des Zugangs zu Kreditfinanzierung für FEI-Investitionen eingeführt. Die RSI-Bürgschaftsfazilität ist Teil der Umsetzung der RSFF und wird vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) verwaltet. Für diese Pilot-RSI-Bürgschaftsfazilität belief sich der Unionsbeitrag aus dem Siebten Rahmenprogramm (zuzüglich der zusätzlichen EFTA- und Drittländermittel für das Siebte Rahmenprogramm) für den Zeitraum 2012/2013 auf 270 Mio. EUR (zusätzlich zum vorgenannten Betrag).

iv) ***Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt***

Für das Haushaltsjahr 2013 ist für die RSFF und RSI insgesamt ein Beitrag von 224,8 Mio. EUR aus dem Siebten Rahmenprogramm (einschließlich EFTA- und Drittländermittel) vorgesehen. Die Risikoteilung mit der EIB und dem EIF (für die RSI-Bürgschaften) hebelt den Unionsbeitrag aus dem Siebten Rahmenprogramm um das Fünffache (RSFF-Darlehen) bzw. das Achtfache (RSI-Bürgschaften) und wirkt sich somit erheblich auf die für FEI-Investitionen zur Verfügung stehenden Finanzmittel aus.

In diesem Zusammenhang waren von der EIB für das Haushaltsjahr 2013 neue RSFF-Darlehen (Unterzeichnungen) von 2,8 Mrd. EUR für etwa 28 neue Transaktionen vorgesehen. Dies steht in Einklang mit dem von der EIB anvisierten Ziel von 2,7 Mrd. EUR für rund 30 neue Vorhaben.

Für die RSI-Bürgschaften für die Finanzintermediäre zur Absicherung von Darlehen an KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung wurde Ende Dezember ein Bürgschaftsvolumen von insgesamt 1,2 Mrd. EUR unterzeichnet, wodurch die Vergabe von Darlehen in Höhe von 2,4 Mrd. EUR an etwa 4 800 Empfänger möglich wird. Insgesamt wurden von Finanzintermediären 47 Anträge gestellt, davon vier auf eine Aufstockung der Bürgschaft. Nach nur zwei Jahren decken diese Finanzintermediäre 19 Länder der Europäischen Union und der assoziierten Staaten ab.

Im Rahmen der RSFF des Siebten Rahmenprogramms für den Zeitraum 2007 bis 2013 wurden insgesamt 117 FEI-Darlehenstransaktionen unterzeichnet und aktiviert, die insgesamt 11 313,2 Mio. EUR ausmachten und so das ursprünglich erwartete Darlehensvolumen von insgesamt 10,5 Mrd. EUR übertrafen.

Die Gesamtzahl der KMU-Transaktionen während der RSI-Pilotphase von Anfang 2012 bis 2013 belief sich auf 602, wobei ein Betrag von insgesamt 374,8 Mio. EUR an Endempfänger vergeben wurde.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Kreditgarantieinstrument (LGTT) — Vor 2014

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1)

Verordnung (EU) Nr. 670/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) sowie der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 1)

ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Artikel 06 02 51 (teilweise) — Abschluss des Programms „Transeuropäische Netze“ (Eingliederungsplan 2014).

Artikel 06 03 03 — Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind (Eingliederungsplan 2013).

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Das LGTT ist ein Schuldinstrument, das 2008 gemeinsam von der Union und der EIB eingerichtet wurde, um TEN-Verkehrsinfrastrukturvorhaben voranzubringen und umzusetzen.

Die „LGTT-Fazilitäten“ sind von der EIB im Rahmen des LGTT vorgesehene Bürgschaftsfazilitäten für den Privatsektor (Projektförderer/-träger) zur Verbesserung des Ratings der vorrangigen Verbindlichkeiten durch die Verringerung von Verkehrsrisiken. Die EIB leistet eine Bürgschaft in Form einer vorsorglichen Kreditlinie, die von dem Projektträger während der ersten fünf bis sieben Jahre des Projekts in Anspruch genommen werden kann, wenn die mit einem Projekt erzielten Einnahmen nicht zur Rückzahlung der vorrangigen Verbindlichkeiten ausreichen, weil die tatsächlichen Projekteinnahmen unter dem prognostizierten Niveau liegen.

Das LGTT-Instrument wurde 2008, vor der weltweiten Finanzkrise, entworfen. Seither sind einnahmengestützte Projekte seltener geworden, da der Privatsektor vor Risiken im Zusammenhang mit dem Verkehrsbedarf zurückschaut.

Der derzeit zur Verfügung stehende Unionsbeitrag zur Unterstützung von LGTT-Projekten beläuft sich auf insgesamt 250 Mio. EUR, wovon 205 Mio. EUR bis 2012 und 45 Mio. EUR 2013 gebunden wurden.

Nach der Verabschiedung der Verordnung (EU) Nr. 670/2012 wurde das Risikoteilungsmodell 2013 von der Risikoteilung zu gleichen Bedingungen (*pari passu*) in ein Modell mit portfoliobasierter Risikoteilung zwischen der Kommission und der EIB umgewandelt.

Bei dem „Portfolioansatz“ wird das Risiko in zwei Tranchen aufgeteilt: Eine Erstverlust-Tranche, zu der die Union 95 % und die EIB 5 % beiträgt, und eine Restrisiko-Tranche, die vollständig von der EIB abgedeckt wird. Unabhängig vom gewählten Risikoteilungsmodell darf das maximale Risiko für die Union den Haushaltsbeitrag zum LGTT nicht überschreiten.

Das LGTT steht für Transaktionen zur Verfügung, denen der Verwaltungsrat der EIB bis Ende 2014 (mit finanziellem Abschluss bis 2016) zugestimmt hat. Die Bürgschaften können in den ersten fünf bis sieben Jahren der Laufzeit in Anspruch genommen werden, wobei ein Projekt des derzeitigen Portfolios die Bürgschaften letztmöglich Ende 2021 in Anspruch nehmen kann. Das Instrument wird daher spätestens Ende 2028 abgewickelt sein.

Die von der EIB vorgestellte Liste potenzieller Transaktionen führt zu der Annahme, dass der für das LGTT-Instrument gebundene Betrag in voller Höhe für Transaktionen genutzt werden wird.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Bisher wurden sieben LGTT-Transaktionen unterzeichnet, wovon eine wieder annulliert wurde und eine umstrukturiert wird.

Bis 2013 wurden 155 Mio. EUR an die EIB gezahlt; damit ergibt sich ein LGTT-Bürgschaftsgesamtbetrag von 497 Mio. EUR, mit dem Investitionen in sechs TEN-V-Projekte mit Gesamtkapitalkosten von 11 716 Mio. EUR unterstützt werden. Ende 2013 wurden die Nettozinsen und -erträge regularisiert und der Nettoertrag von 6,9 Mio. EUR dem Beitrag der Kommission von 155 Mio. EUR hinzuaddiert, womit sich dieser auf insgesamt 161,9 Mio. EUR erhöhte.

Die Hebelwirkung des LGTT insgesamt lässt sich in zwei Komponenten unterteilen:

- die Hebelwirkung des Projekts, die dem Verhältnis zwischen den Investitionsgesamtkosten des Projekts und dem Volumen des LGTT entspricht ($PL = \text{Gesamtinvestition/LGTT-Fazilität}$)
- und die Hebelwirkung des Instruments, die das Verhältnis zwischen der LGTT-Fazilität und dem risikobehafteten Gesamtbeitrag der EU zuzüglich Bruttoaufwendungen entspricht ($IL = \text{LGTT-Fazilität/riskierter Gesamtbeitrag der EU zuzüglich Bruttoaufwendungen}$).

Die Hebelwirkung insgesamt ergibt sich durch Multiplikation der Hebelwirkung des Projekts mit der Hebelwirkung des Instruments.

Zum 31. Dezember 2013 betrug die Hebelwirkung des Projekts 24 (11,716/497) und die Hebelwirkung des Instruments 11 (497/45 — eingesetzter EU-Beitrag von 38,7 Mio. EUR zuzüglich Bruttoaufwendungen von 6,5 Mio. EUR). Durch Multiplikation dieser beiden Größen ergibt sich zwischen EU-Beitrag und Gesamtinvestition eine Gesamthebelwirkung von 259.

Die Änderungsverordnung (EU) Nr. 670/2012 schreibt die Umwandlung des Risikoteilungsmodells von einem Modell mit gleichen Bedingungen (*pari passu*) in ein Modell mit Erstverlust-Tranche (Portfolio First Loss Piece — PFLP) vor.

Durch diese ab Januar 2014 veränderte Risikoteilung wird sich der Risikoanteil des EU-Beitrags im Verhältnis zum Betrag der Garantien zunächst erhöhen, so dass die Hebelwirkung des Instruments und die Gesamthebelwirkung abnehmen, nicht aber die Projekt-Hebelwirkung. Die Hebelwirkung des Instruments wird auf ein Vielfaches von 3 sinken, womit sich insgesamt eine Hebelwirkung von 70 ergibt.

Im Jahr 2014 sollte das LGTT gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ mit dem breiter angelegten Schuldinstrument der CEF zusammengeführt werden.

Projektanleiheninitiative (PBI) — Vor 2014

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 670/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) sowie der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 1)

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Artikel 06 02 51 (teilweise) — Abschluss des Programms „Transeuropäische Netze“ (Eingliederungsplan 2014).

Artikel 06 03 03 — Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind (Eingliederungsplan 2013).

Artikel 32 02 51 — Abschluss der finanziellen Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind (Eingliederungsplan 2014).

Artikel 32 03 02 — Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind (Eingliederungsplan 2013).

Haushaltslinie 09 04 53 01 — Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) (2007-2013) (Eingliederungsplan 2014).

Artikel 09 03 01 — Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT -Förderprogramm) (Eingliederungsplan 2013).

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Die Projektanleihen-Initiative ist ein von der Europäischen Kommission und der Europäischen Investitionsbank (EIB) gemeinsam entwickeltes, eingerichtetes und getragenes Finanzierungsinstrument. ⁽¹⁾

Es soll die Kapitalmarktfinanzierung von Infrastrukturvorhaben im Bereich der transeuropäischen Verkehrs- und Energienetze sowie der Breitbandnetze fördern, indem die Kreditqualität der vorrangigen Verbindlichkeiten so verbessert wird, dass sie über eine Anleiheemission finanziert werden können, die unter anderem für institutionelle Anleger wie Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds attraktiv ist. Über den Finanzierungsnutzen für die einzelnen Projekte hinaus besteht das Ziel darin, die Entstehung einer neuen Anlageklasse für EU-Infrastruktur zu ermöglichen, die als Anlageform für institutionelle Anleger in Frage kommt. Auf diese Weise soll die Projektanleihen-Initiative neue Quellen für die Finanzierung von Infrastruktur erschließen und so die angespannten öffentlichen Haushalte und die eingeschränkte Bankenfinanzierung für Infrastrukturprojekte mit langer Laufzeit ergänzen.

Mit dem Instrument können Projekte oder Teilprojekte gefördert werden, die den Leitlinien für TEN-V, TEN-E und den Kriterien für Breitbandvorhaben entsprechen, die im geänderten Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation festgelegt sind. Die Projekte sind in der Regel als Zweckgesellschaft für Bau, Finanzierung und Betrieb eines Infrastrukturprojekts strukturiert. Die PBI-Fazilität stellt eine nachrangige Kredittranche für die Finanzierungsstruktur der Projektgesellschaft. Die Fazilität kann auch die Gestalt einer vorbeugenden Kreditlinie („nicht durch Finanzmittel abgedeckte Fazilität“) oder eines nachrangigen Darlehens („durch Finanzmittel abgedeckte Fazilität“) annehmen und darf höchstens 20 % des Gesamtbetrags der vorrangigen Verbindlichkeiten ausmachen. Wird eine nicht mit Finanzmitteln gedeckte Fazilität in Anspruch genommen, wird die EIB gegenüber der Projektgesellschaft zur Gläubigerin und würden im Rahmen des PBI fällige Beträge der Bedienung der vorrangigen Verbindlichkeiten nachgeordnet, hätten aber Vorrang vor Beteiligungsfinanzierungen. Der für die Bonitätsverbesserung im Rahmen der PBI zur Verfügung stehende Höchstbetrag beläuft sich auf 20 % des Nominalbetrags der vorrangigen Verbindlichkeiten.

⁽¹⁾ Das Instrument kann künftig auch in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen durchgeführt werden.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRANSAKTIONEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Die Risikoteilung zwischen der Europäischen Kommission und der EIB beruht auf dem Grundsatz der Erstverlusttranche: Das Risiko für den Unionshaushalt und die EIB wird in zwei Tranchen unterteilt, eine Erstverlust-Tranche (PFLP), die bei Wertminderungen bei PBI-Transaktionen als erstes herangezogen wird, und eine Restrisiko-Tranche (RRT), die nur in Anspruch genommen wird, wenn die PFLP ausgeschöpft ist. Die EU und die EIB tragen 95 % bzw. 5 % zur PFLP bei. Die Restrisiko-Tranche wird in voller Höhe von der EIB getragen.

Die einzelnen PBI-Transaktionen müssen bis Ende 2014 vom EIB-Verwaltungsrat genehmigt und spätestens Ende 2016 finanziell abgeschlossen sein. Sind keinerlei Forderungen im Rahmen von PBI-Transaktionen mehr vorhanden (oder wurden die entsprechenden Forderungen von der EIB für uneinbringlich erklärt), wird das Instrument abgewickelt.

Für die Pilotphase sind Mittel von insgesamt 230 Mio. EUR vorgesehen: 200 Mio. EUR aus der TEN-V-Haushaltlinie, 10 Mio. EUR aus der TEN-E-Haushaltlinie und 20 Mio. EUR aus der Haushaltlinie für das CIP/IKT-Programm.

iv) ***Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt***

Für 2014 waren folgende Zahlungen aus dem Haushalt vorgesehen: 80 Mio. EUR für TEN-V und 13 Mio. EUR für IKT.

Bis Ende 2013 gelangte eine PBI-Transaktion im TEN-E-Sektor zum finanziellen Abschluss (eine weitere Projektanleihe-Transaktion wurde von der EIB ohne Unterstützung aus dem Unionshaushalt durchgeführt). Der Umfang der Projektanleihe-Bonitätsverbesserung beläuft sich bei dieser Transaktion auf 54,9 Mio. EUR, bei einem Projektvolumen von 421 Mio. EUR (einschließlich Darlehen und Beteiligungskapital). Der Beitrag aus dem Unionshaushalt für TEN-Energieprojekte beläuft sich auf 10 Mio. EUR. Damit lag die Hebelwirkung bei über 40.

Im Jahr 2014 sollte das PBI gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ mit dem breiter angelegten Schuldinstrument der CEF zusammengeführt werden.

Fazilität „EU-Darlehen und Garantien für Forschung und Innovation“ des Rahmenprogramms Horizont 2020 — 2014 bis 2020

i) *Angaben zum Basisrechtsakt*

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

ii) *Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen*

Posten 08 02 02 02 — Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation (Eingliederungsplan 2014).

iii) *Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt*

Ziel ist ein leichter Zugang zur Kreditfinanzierung — in Form von Darlehen, Garantien, Rückbürgschaften und sonstigen Arten der Kredit- und Risikofinanzierung — für öffentliche und private Rechtspersonen und öffentlich-private Partnerschaften, die auf dem Gebiet der Forschung und Innovation tätig sind und die bei ihren Investitionen Risiken eingehen müssen, damit sie Früchte tragen. Schwerpunkt ist die Unterstützung von Forschung und Innovation mit einem hohen Exzellenzpotenzial.

Die Unterstützung zielt auf Empfänger, bei denen es sich um Rechtspersonen jeder Größe handeln kann, die Geld leihen und zurückzahlen können, insbesondere KMU mit dem Potenzial, Innovationen durchzuführen und rasch zu expandieren, Unternehmen mittlerer Kapitalisierung und Großunternehmen, Hochschulen und Forschungsinstitute, Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen, öffentlich-private Partnerschaften sowie Zweckgesellschaften oder Projekte.

Die Fazilität „EU-Darlehen und Garantien für Forschung und Innovation“ wird mit einem Plattformkonzept umgesetzt, das verschiedene speziell für bestimmte Bedürfnisse entworfene Produkte bietet. Wichtigster Partner als die mit der Umsetzung der Fazilität „Darlehen und Garantien für Forschung und Innovation“ betraute Einrichtung ist die Europäische Investitionsbank (EIB).

Die Förderung auf der Grundlage der Fazilität „EU-Darlehen und Garantien für Forschung und Innovation“ beinhaltet die folgenden beiden Komponenten:

— **Abhängig von der Nachfrage** werden Darlehen und Garantien in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge gewährt, wobei Empfänger wie KMU und Unternehmen mittlerer Kapitalisierung besonders unterstützt werden. Diese Komponente entspricht dem stetig und kontinuierlich zu verzeichnenden Anstieg des Volumens der nachfragegesteuerten RSFF-Kreditvergabe.

Diese nachfrageabhängige Komponente wird mit den Mitteln des Programms „Zugang zur Risikofinanzierung“ des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ unterstützt.

— Die Förderung ist **gezielt** und konzentriert sich auf die Strategien und Sektoren, die für die Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, die Unterstützung eines nachhaltigen und integrativen Wachstums mit niedrigem CO₂-Ausstoß und die Bereitstellung ökologischer und sonstiger öffentlicher Güter entscheidend sind. Diese Komponente unterstützt die Union dabei, die forschungs- und innovationsrelevanten Aspekte der sektorspezifischen Ziele anzugehen und wird von anderen Teilen des Rahmenprogramms Horizont 2020 unterstützt sowie von anderen Rahmenprogrammen, Programmen und Haushaltslinien des Unionshaushalts, bestimmten Regionen und Mitgliedstaaten, die mit ihren eigenen Mitteln beitragen möchten (auch über Strukturfonds), und/oder von speziellen Einrichtungen (wie die gemeinsamen Technologieinitiativen) oder Initiativen.

Die Geltungsdauer (Laufzeit) des Instruments endet voraussichtlich 2027–2030.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Für den Programmzeitraum 2014-2020 sind für den nachfrageabhängigen Teil der Fazilität „Darlehen und Garantien für Forschung und Innovation“ Gesamtmittel (Primärkredite) im Umfang von 1,060 Mrd. EUR vorgesehen. Dieser Haushaltsbeitrag aus Horizont 2020 wird mindestens in gleicher Höhe durch Beiträge der EIB aus eigenen Mitteln ergänzt, womit Darlehenskapazität und Wirkung der Fazilität „Darlehen und Garantien für Forschung und Innovation“ um das Doppelte gesteigert werden können.

iv) ***Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt***

Die vorgesehenen Haushaltsmittel für 2014 belaufen sich auf 107,80 Mio. EUR.

Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der RSFF kann bei den Unionsmitteln von einer Hebelwirkung von 7 für direkte und indirekte Darlehen an Empfänger des nachfrageabhängigen Teils der Fazilität „EU-Darlehen und Garantien für Forschung und Innovation“ ausgegangen werden, womit sich insgesamt ein Marktvolumen von rund 750 Mio. EUR ergibt.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ
1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Risikoteilungsinstrument der CEF (Kreditrisiken und Projektanleihen) — 2014 bis 2020

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Posten 06 02 01 05 — Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Verkehrsinfrastrukturprojekte (Eingliederungsplan 2014).

Artikel 09 03 02 — Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturprojekte (Eingliederungsplan 2014).

Posten 32 02 01 04 — Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Energieprojekte (Eingliederungsplan 2014).

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Das Schuldinstrument der CEF einschließlich des Nachfolgers der PBI-Pilotphase wird in Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 entwickelt. Gemäß Artikel 1 jener Verordnung zielt das Instrument auf Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastrukturen ab.

Die einzelnen Anleihetransaktionen können von der EIB oder einer anderen betrauten Einrichtung bis zum 31. Dezember 2022 genehmigt werden. Was die PBI-Pilotphase angeht, so wird das Instrument abgewickelt, wenn keinerlei Forderungen im Rahmen von PBI-Transaktionen mehr vorhanden sind (oder die entsprechenden Forderungen von der EIB für uneinbringlich erklärt werden).

Der aus dem Gesamthaushalt der Union zu den Finanzierungsinstrumenten geleistete Beitrag darf insgesamt 10 % der Gesamtfinanzausstattung der CEF (Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013) nicht übersteigen. Welchen Betrag das Schuldinstrument der CEF während des gesamten Verpflichtungszeitraums genau erhalten soll, ist noch nicht entschieden. In Bezug auf die Projektanleiheninitiative beginnt er stufenweise mit einem Höchstbetrag von 230 Mio. EUR für die Jahre 2014 und 2015.

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Die Arbeitsprogramme 2014 für CEF-Verkehr, CEF-ICT und CEF-Energie sehen die folgenden Beträge als Schuldenmittel der CEF vor: 70 Mio. EUR für den CEF-Verkehr, 16,5 Mio. EUR für CEF-ICT und 40,8 Mio. EUR für die CEF-Energie.

Die CEF-Verordnung sieht vor, dass die erwartete Hebelwirkung des Schuldinstruments der Fazilität „Connecting Europe“ (definiert als Gesamtfinanzierung geteilt durch den Unionsbeitrag) bei 6 bis 15 liegen soll. Dementsprechend dürfte das Zielvolumen 725 Mio. EUR bis 1 811 Mio. EUR betragen.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Finanzierungsfazität für Naturkapital (NCF) — 2014 bis 2020**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/200 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185), insbesondere Artikel 17 Absatz 1.

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Artikel 07 02 02 — Stopp und Umkehr des Verlusts an Artenvielfalt (Eingliederungsplan 2014)

Artikel 34 02 02 — Bessere Wappnung der EU gegen den Klimawandel (Eingliederungsplan 2014)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Mit der Finanzierungsfazität für Naturkapital (NCF) werden die anfänglichen Investitions- und Betriebskosten für einnahmengenerierende oder kosteneinsparende Pilotprojekte finanziert, die die Erhaltung, Wiederherstellung, Bewirtschaftung und Stärkung des Naturkapitals zum Nutzen der Biodiversität und der Anpassung fördern, einschließlich ökosystemorientierter Lösungen für Herausforderungen in den Bereichen Land, Boden, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Wasser und Abfall. Die NCF kombiniert die direkte und indirekte Finanzierung der Projekte durch eine Kredit- und Beteiligungsfinanzierung.

Da die Europäische Investitionsbank (EIB) normalerweise nicht in Projekte der mit der NCF geförderten Art investiert, da sie entweder keine ausreichende Größenordnung aufweisen oder ihr vermeintlich hohes Risiko nicht mit dem AAA-Rating der Bank vereinbar ist, beinhaltet die Fazität auch einen Risikoteilungsmechanismus, bei dem Erstverluste im Falle einer Projektinsolvenz durch EU-Mittel gedeckt würden. Der genaue Durchführungsmechanismus wird in einer Übertragungsvereinbarung zwischen der Kommission und der EIB festgelegt, in der auch die genauen Ausschluss-/Auswahlkriterien für Projekte definiert werden, womit sichergestellt wird, dass die richtigen Prioritäten in den Auswahlprozess integriert werden und eine ausreichende sektorbezogene und geografische Abdeckung vorliegt.

Um sicherzustellen, dass die Projekte ein ausreichendes Entwicklungsstadium für die Finanzierung erreichen, wird eine Fazität für Expertenunterstützung bereitgestellt. Mit der Durchführung der NCF wird die EIB im Wege der indirekten Mittelverwaltung betraut.

Die NCF-Pilotphase soll von 2014 bis 2017 andauern. Die vorgesehenen Gesamtmittel für diesen Zeitraum belaufen sich auf 60 Mio. EUR, davon 10 Mio. EUR für die Unterstützungs-fazität.

Die Projekte werden grob in vier Kategorien unterteilt:

- Zahlungen für Ökosystemdienstleistungen (PES): Projekte, die Zahlungen für Vorteile aus Naturkapital umfassen; üblicherweise eine freiwillige bilaterale Transaktion geringen Umfangs mit einem gut identifizierten Käufer und Verkäufer einer Ökosystemdienstleistung. Ihnen liegt das Prinzip der „Bezahlung durch den Nutzer“ zugrunde, nach dem Zahlungen erfolgen, um kritische Ökosystemdienstleistungen sicherzustellen.
- Grüne Infrastruktur (GI): GI ist ein strategisch geplantes Netz natürlicher und halbnatürlicher Gebiete mit anderen Umwelteigenschaften, das für die Verwaltung und Bereitstellung einer großen Vielfalt an Ökosystemdienstleistungen entwickelt wird. Es umfasst grüne Bereiche (oder blaue, wenn aquatische Ökosysteme betroffen sind) und unterschiedliche physische Merkmale in Festland- (einschließlich Küsten-) und Meeresgebieten. An Land gibt es GI in ländlichen und städtischen Bereichen. GI-Projekte weisen das Potenzial auf, Einnahmen zu generieren oder basierend auf der Bereitstellung von Gütern und Leistungen zur Einsparung von Kosten zu führen. Dazu zählen Wasserbewirtschaftung, Luftqualität, Forstwirtschaft, Erholung, Hochwasser-, Erosions-, Brandschutz, Bestäubung und eine größere Widerstandsfähigkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.
- Biodiversitätskompensationsmaßnahmen: Hierbei handelt es sich um Erhaltungsmaßnahmen, mit denen ein Ausgleich für die unvermeidlichen bleibenden Schäden geschaffen werden soll, die Entwicklungsprojekte der Biodiversität zufügen. Sie basieren auf dem Verursacherprinzip, nach dem aus Gründen der Compliance oder zur Abschwächung von Reputationsrisiken Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Projekte, deren Ziel gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EU des Rates der Ausgleich von Schäden ist, die Natura-2000-Gebieten zugefügt wurden, kommen für eine Förderung durch die Finanzierungsfazität für Naturkapital nicht in Frage.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ
1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

— Innovative Investitionen zur Förderung der Biodiversität und der Anpassung: Hierbei handelt es sich um Projekte, die die Lieferung von Gütern und Leistungen, meistens von KMU, umfassen, mit denen die Biodiversität geschützt oder die Widerstandsfähigkeit von Gemeinden und anderen Wirtschaftssektoren gestärkt werden soll.

Das Ziel wird die Identifizierung und Finanzierung von Projekten mit einer ausreichend breiten geografischen und sektoralen Abdeckung und unter Erprobung verschiedener Finanzierungsinstrumente sein, um während der Betriebsphase die Reproduzierbarkeit in der gesamten EU sicherzustellen. Vor der Einrichtung der Fazilität werden zwischen der Europäischen Kommission und der EIB Förderfähigkeitsbestimmungen für Projekte und Anlagestrategien für die Fazilität (beispielsweise das Festlegen von Obergrenzen für die sektorbezogene und geografische Abdeckung sowie von Mindestkriterien, die zu erfüllen sind, und/oder von Grundsätzen, die einzuhalten sind, z. B. die Abhilfemaßnahmenhierarchie) definiert und vertraglich vereinbart.

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Die NCF wird in zwei Phasen eingesetzt: in einer Pilotphase, die das Erproben verschiedener Finanzierungsmöglichkeiten ermöglicht, um in der zweiten Phase, der Betriebsphase, den Schwerpunkt auf die geeignetsten Konzepte zu legen.

Es wird erwartet, dass die Finanzierungsfazilität für Naturkapital in der anfänglichen Pilotphase neun bis zwölf Operationen (einschließlich indirekter Operationen) oder drei bis vier Operationen jährlich durchführt. Einzelne Investitionen würden unter 10-15 Mio. EUR bleiben.

Als Hebel des Wertes der Fazilität für die Bereitstellung im Rahmen von LIFE wird das 2,2- bis 3,2-fache erwartet. Wird zudem der mögliche Beitrag der Endempfänger zu den Projektkosten in Höhe von 25 % berücksichtigt, könnte der Hebel der gesamten Investition für die Bereitstellung im Rahmen von LIFE zwischen dem 2,8- und dem 4,2-fachen liegen. Die Gesamtinvestition in Projekte im Bereich des Naturkapitalmanagements allein während der Pilotphase könnte sich auf bis zu 210 Mio. EUR belaufen.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Zweckgebundene Anlageinstrumente

Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsinstrument FCP-FIS (EPMF FCP-FIS) — Vor 2014

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Beschluss 283/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABL L 87 vom 7.4.2010, S. 1).

ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Artikel 04 04 15 — Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsinstrument (Eingliederungsplan 2013).

Artikel 04 03 53 (teilweise) — Abschluss sonstiger Tätigkeiten (Eingliederungsplan 2014).

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Mit dem Europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstrument werden zwei Ziele verfolgt: Einerseits verbessert es die Verfügbarkeit von Mikrofinanzierung für Personen, die ein eigenes Kleinunternehmen gründen oder ausbauen oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten, indem es den Anbietern von Mikrofinanzierungen in der Union die Möglichkeit gibt, den Umfang ihrer Darlehensvergabe an diese Personen zu erweitern. Andererseits verbessert das europäische Progress-Mikrofinanzierungsinstrument den Zugang zur Mikrofinanzierung, in dem es die Risiken für die Anbieter von Mikrofinanzierungen vermindert. Aufgrund dieses Charakteristikums können die Anbieter von Mikrofinanzierungen Gruppen erreichen, die für Finanzierungen normalerweise nicht in Frage kämen, da die Personen dieser Gruppen keine ausreichenden Sicherheiten stellen könnten oder weil die Zinssätze aufgrund ihres tatsächlichen Risikoprofils sehr hoch sein müssten.

Durch das Instrument werden Unionsmittel bereitgestellt, um den Zugang zur Mikrofinanzierung und ihre Verfügbarkeit zu verbessern für

- Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder deren Arbeitsplatz gefährdet ist oder die Schwierigkeiten mit dem Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben, sowie Personen, die der Gefahr der sozialen Ausgrenzung ausgesetzt sind, oder schutzbedürftige Personen, die bezüglich des Zugangs zum herkömmlichen Kreditmarkt in einer benachteiligten Situation sind und die ein eigenes Kleinunternehmen gründen oder ausbauen oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten;
- Kleinunternehmen, insbesondere der Sozialwirtschaft, und Kleinunternehmen, die unter dem vorhergehenden Spiegelstrich aufgeführte Personen beschäftigen.

Der Finanzierungsbeitrag aus dem Unionshaushalt für die Fazilität beläuft sich für den Zeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 auf 105 Mio. EUR; davon 25 Mio. EUR für das EPMF-Bürgschaftsinstrument (EPMF-G) und 80 Mio. EUR für den EPMF-Fonds Commun de Placement — Fonds d'Investissement Spécialisé (EPMF FCP-FIS).

Das Instrument wird — dem Bedarf entsprechend — für folgende Arten von Maßnahmen eingesetzt:

- Bürgschaften (EPMF-G),
- Fremd- und Eigenkapitalinstrumente (FCP-FIS),
- Unterstützungsmaßnahmen, zum Beispiel Kommunikations-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüf- und Bewertungstätigkeiten, die direkt für die wirksame und effiziente Umsetzung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU und für die Erreichung seiner Ziele.

Das Teilinstrument für Mikrokreditbürgschaften wird bis zum 31. Dezember 2020 uneingeschränkt in Kraft bleiben.

Die Geltungsdauer des FCP-FIS endet voraussichtlich am 30. April 2020.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ
1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Für den Gesamtzeitraum seit 30. September 2013 (letzte verfügbare Daten bei Redaktionsschluss) wurden mit dem EPMF-Bürgschaftsinstrument folgende Ergebnisse für den FCP-FIS-Teil erzielt:

- Zahl der Mikrokredite: 6 236;
- Gesamtbetrag der von Intermediären unterzeichneten Mikrokreditvereinbarungen : 51,62 Mio. EUR;
- Gesamtzahl der Selbständigen und Beschäftigten von Kleinunternehmen als Endempfänger zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Mikrokreditvereinbarung: 11 487;

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Seit Ende des Mittelbindungszeitraums wurden von der Kommission keine weiteren Mittelbindungen vorgenommen. Die aggregierten EPMF-FIS-Mittelbindungen für den Zeitraum 2010-2013 belaufen sich auf insgesamt 80 Mio. EUR und die Zahlungen aus dem Haushalt bis zum Abschluss der Tätigkeiten auf 16,6 Mio. EUR. Das Zielvolumen der Darlehen an begünstigte Kleinunternehmen wird für die EPMF-Fazilität (FCP-FIS) auf 928 Mio. EUR veranschlagt (Mittelbindungen in Höhe von 80 Mio. EUR; Hebelwirkung von 11,6).

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Europäischer Fonds 2020 für Energie, Klimaschutz und Infrastruktur („Fonds Marguerite“) — Vor 2014**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1).

Beschluss der Kommission K(2010) 941 vom 25. Februar 2010 über die Beteiligung der Europäischen Union am Europäischen Fonds 2020 für Energie, Klimaschutz und Infrastruktur („Fonds Marguerite“).

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Artikel 06 03 03 — Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind (Eingliederungsplan 2013).

Artikel 06 02 51 (teilweise) — Abschluss des Programms „Transeuropäische Netze“ (Eingliederungsplan 2014).

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Der Fonds Marguerite ist ein europaweiter Beteiligungsfonds, der im Kontext der Finanzkrise und wegen des Bedarfs an erfolgreichen langfristigen Infrastrukturinvestitionen in Europa entwickelt wurde. Mit dem Fonds werden Infrastrukturinvestitionen in den Bereichen Verkehr (TEN-V), Energie (TEN-E) und erneuerbare Energien in den Mitgliedstaaten und dabei vorrangig „Greenfield“-Projekte unterstützt.

Zu den Hauptinvestoren gehören langfristig orientierte öffentliche Investoren aus Frankreich (CDC), Italien (CdP), Deutschland (KfW), Spanien (ICO) und Polen (PKO) sowie die EIB und die Kommission. Das Volumen des Fonds beträgt beim endgültigen Zeichnungsschluss 710 Mio. EUR.

Gesamtbetrag der Mittelbindungen der Union: 80 Mio. EUR aus den TEN-V-Mitteln.

Erwartete Ergebnisse:

- Investition von 30 % bis 40 % der gesamten Mittel im Verkehrssektor,
- Investition von 25 % bis 35 % im Energiesektor,
- Investition von 35 % bis 45 % im Sektor erneuerbare Energien,
- Investition von mindestens des 3,5-fachen des Beitrags der Union in förderfähige TEN-V-Projekte.

Der Investitionszeitraum endet im Dezember 2016 (mit einer möglichen Erweiterung um zwei Jahre), während die Laufzeit des Fonds auf maximal 20 Jahre ab dem ersten Zeichnungsschluss (März 2010) festgelegt wurde; diese kann jedoch bis zu zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden (bis zum Jahr 2032).

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

2010 wurden die für den Fonds gebundenen Mittel von insgesamt 80 Mio. EUR in voller Höhe bereitgestellt. Mit dem Multiplikator 128x (entsprechend dem nachstehenden Voranschlag für 2014) dürften die Zielvolumen der kumulierten Projektkapitalkosten (Unternehmenswert) über die Laufzeit des Fonds betrachtet 10,2 Mrd. EUR erreichen, wovon etwa 4 Mrd. EUR in TEN-V-Projekte fließen werden.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ
1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Die nachstehenden Multiplikatorberechnungen für 2014 beruhen auf den Kapitalabrufen, die nach Angaben des Marguerite-Advisers 2014 bei allen förderfähigen Projekten zusammengenommen zu erwarten sind.

Der für ein bestimmtes Jahr unterstellte prozentuale Anteil des Fonds Marguerite an den Gesamtkapitalkosten der Projekte beruht auf der für alle im Portfolio enthaltenen Projekte bis einschließlich des betreffenden Jahres ermittelten Quote: So beinhaltet beispielsweise die Quote von 6,7 % für das Jahr 2012 die ersten sechs Projekte bis einschließlich des Windparks Chirnogeni (Rumänien).

Dem Vorsichtsprinzip entsprechend wird davon ausgegangen, dass die aus Kapitalabrufen gedeckten Verwaltungskosten 2014 auf dem Stand von 2012 liegen. Im Jahr 2013 wurden diese Kosten in voller Höhe durch Einnahmen aus bestehenden Projekten gedeckt, was aber 2014E noch nicht sicher ist.

N.B.: Zwischen dem Zeitpunkt (Jahr) des Kapitalabrufs und dem Bau des Vermögenswerts (der den Unternehmenswert darstellt) besteht ein zeitlicher Abstand. Mitunter wird das Kapital gleich zu Projektbeginn abgerufen, bisweilen aber auch erst bei Beendigung; die Bauphase eines Projekts kann bis zu vier Jahre oder länger andauern.

Berechnung des Multiplikators (in Mio. EUR)

	2012A	2013A	2014E ⁽¹⁾
Kapitalabrufe des Fonds im jeweiligen Zeitraum (100 %)	128,9	73,85	170,4
Abzüglich aus Kapitalabrufen gedeckte operative Kosten (100 %) ⁽²⁾	(10,3)	(10,3)	(10,3)
Investierte oder bilanzierte liquide Mittel des Fonds (100 %) (A)	118,6	7,8	160,1
% des Kapitalabrufs	92%	86%	94 %
Fonds-Marguerite-Kapital in % des Gesamtunternehmenswerts der Projekte ⁽³⁾	6,5 %	6,5 %	6,5 %
Implizierter Gesamtunternehmenswert der Projekte (B)	1 769,6	1 136,0	2 463,1
Beitrag der Union (11,268 % der gesamten Kapitalabrufe) (C)	14,5	8,3	19,2
Multiplikator des Beitrags der Union (B/C)	121,9x	136,53x	128,3x

Erläuterungen:

- ⁽¹⁾ Die Schätzungen beruhen auf dem angenommenen Kapitalabrufvolumen, der angenommenen Quote des Fonds-Marguerite-Kapitals in % des Gesamtunternehmenswerts der Projekte und einer Annahme über die Höhe der operativen Kosten des Fonds.
- ⁽²⁾ Verwaltungs- und Betriebskosten.
- ⁽³⁾ Angenommen wird ein von 2013A bis 2014E konstantes Niveau.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Europäischer Energieeffizienzfonds (EEEF) — Vor 2014**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 1233/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 663/2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 346 vom 30.12.2010, S. 5).

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Posten 32 04 14 04 — Energievorhaben zur Konjunkturbelebung — Initiativen für Energieeffizienz und erneuerbare Energie (Eingliederungsplan 2013).

Artikel 32 02 52 (teilweise) — Abschluss von Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (Eingliederungsplan 2014).

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Am 1. Juli 2011 wurden aus dem Europäischen Energieprogramm zur Konjunkturbelebung (EPR) 146,3 Mio. EUR einem neuen Europäischen Energieeffizienzfonds (EEEF) (in Form eines speziellen Investitionsfonds (SICAV)) zugewiesen. Der EEEF investiert insbesondere in Städten in Energieeffizienz, Projekte im Bereich erneuerbare Energien und umweltfreundlicher städtischer Nahverkehr, bei denen eine Energieeinsparung oder eine Verringerung der Emissionen von Treibhausgas/CO₂ von mindestens 20 % erreicht wird.

Die Empfänger müssen Behörden oder in ihrem Namen handelnde öffentliche oder private Einrichtungen, einschließlich ESCOs sein ⁽¹⁾.

Der Fonds wurde am 1. Juli 2011 mit einem Startvolumen von 265 Mio. EUR aufgelegt: Zusätzlich zum Beitrag der EU (125 Mio. EUR in Stammanteilen („C-Shares“)) investierte die Europäische Investitionsbank (EIB) 75 Mio. EUR (vor allem Vorzugsanteile („A-Shares“)), die Cassa Depositi e Prestiti SpA (CdP) 60 Mio. EUR (hauptsächlich Vorzugsanteile („A-Shares“)) und der festgelegte Anlagenverwalter (Deutsche Bank) 5 Mio. EUR (Mezzanine-Beteiligungen („B-Shares“)).

Der Fonds bietet eine Reihe nichtstandardisierter Finanzprodukte wie vor- und nachrangige Darlehen, Bürgschaften, Eigenkapitalbeteiligungen oder Forfaitierungssysteme, die flexibel mit Standardfinanzierungen kombiniert werden können.

Zusätzlich stehen etwa 20 Mio. EUR der Unionsfinanzierung (in Form von Finanzhilfen) für technische Hilfe zur Verfügung, um den Förderern dabei zu helfen, die Projekte für den Fonds bankfähig zu machen.

Schließlich wurde ein Programm mit Mitteln in Höhe von 1,3 Mio. EUR eingerichtet, um die nationalen und regionalen Behörden, die die Kohäsions- und den Strukturfonds verwalten, auf die Finanzierungsmethoden und -optionen für Energieeffizienz und erneuerbare Energien aufmerksam zu machen. Das Programm wird von EPEC ⁽²⁾ verwaltet.

Gemäß der Änderungsverordnung müssen die Unionsmittel für Investitionsvorhaben und technische Unterstützung bis 31. März 2014 zugewiesen werden. Abgesehen davon wurde keine Frist für die Einreichung von Vorschlägen festgelegt. Die Abwicklung des Instruments wird wahrscheinlich nach 2024 stattfinden.

Fonds-/Anlageverwalter

Die Deutsche Bank (DB) ist u. a. dafür verantwortlich, die Vorhaben auszuwählen und eine Sorgfaltsprüfung (Due-Diligence-Prüfung) durchzuführen, bevor die Vorhaben dem Investitionsausschuss des Fonds zur Stellungnahme und dem Verwaltungsausschuss des Fonds zur Genehmigung vorgelegt werden. Die DB verwaltet außerdem die Komponente der technischen Hilfe und reicht die Vorschläge für technische Hilfe zur Genehmigung bei der DG ENER ein.

⁽¹⁾ Mithilfe eines Energiedienstleistungsunternehmens (ESCO) können Behörden über einen Energieeinsparvertrag Anfangsinvestitionen (z. B. zur Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude oder zur Installation energieeffizienter Straßenbeleuchtung) tätigen, ohne das damit verbundene finanzielle Risiko zu tragen.

⁽²⁾ Das Europäische ÖPP-Kompetenzzentrum (EPEC) ist eine gemeinsame Initiative der EIB, der Kommission, der Mitgliedstaaten sowie der Kandidatenländer. Das EPEC hilft den Behörden dabei, ihre Kapazitäten zum Aufbau öffentlich-privater Partnerschaften zu verstärken.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ
1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Investitionsausschuss

Der Investitionsausschuss ist für die Bewertung der vom Fondsverwalter vorgelegten Vorhaben zuständig und gibt dem Verwaltungsausschuss Empfehlungen. Bis zur Verabschiedung der Auswahlkriterien und Grundsätze wurden ad interim zwei EIB-Mitglieder und ein Mitglied der CdP ernannt.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat verfügt über weitreichende Befugnisse zur Verwaltung des Fonds und entscheidet auf Empfehlung des Investitionsausschusses über die Investitionen. Ohne Zustimmung des Aufsichtsrats kann er jedoch keine größeren Entscheidungen (z. B. über Änderungen der Satzung oder der Dokumentation) treffen. Er berichtet dem Aufsichtsrat vierteljährlich und setzt sich aus Vertretern der Europäischen Kommission (1), der EIB (1, Vorsitz) und der CdP (1) zusammen.

Aufsichtsrat

Zu den Hauptaufgaben des Aufsichtsrats gehören die ständige Überwachung der Fondsverwaltung, die strategische Beratung des Verwaltungsrats, die Vorlage des jährlichen Geschäftsplans des Fonds zur Genehmigung durch die Anteilseigner und die Genehmigung von Änderungen der Anlageleitlinien usw. Er setzt sich aus Vertretern der Kommission (2), der EIB (1) und der CdP (1) zusammen.

iv) ***Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt***

Nach dem aktuellen vom Fondsverwalter vorgelegten Geschäftsplan (März 2014) stehen insgesamt rund 217 Mio. EUR zur Projektverteilung an, womit sich der Beitrag der Union auf annähernd 125 Mio. EUR beläuft (Hebelwirkung von 1,5). Bis Ende März 2014 war der EU-Beitrag in voller Höhe Projekten zugewiesen.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Außenpolitische Instrumente (nicht ausschließlich aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanziert)**Regionalfazilitäten****Nachbarschaftsinvestitionsfazilität (NIF)****i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95).

Zu den Prioritäten des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ENPI) und des neuen Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) gehört die Förderung von Investitionsprojekten in den unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Partnerländern, u. a. mit Hilfe der Nachbarschaftsinvestitionsfazilität (NIF).

Die EU brachte die NIF im Jahr 2007 auf den Weg. Die Kommission nahm für dieses Instrument im Zeitraum 2007-2012 die folgenden acht Beschlüsse im Gesamtwert von 545 Mio. EUR an (324,7 Mio. EUR aus der ENPI-Süd-Haushaltlinie und 220,3 Mio. EUR aus der ENPI-Ost-Haushaltlinie): K(2007) 6280, K(2008) 2698, K(2009) 3951, K(2009) 8985, K(2010) 4400, K(2010) 7989, K(2011) 5547 und C(2012) 4533. Darüber hinaus wurde im Dezember 2012 beschlossen, die Mittel des ENPI-Beschlusses C(2012) 4533 um 12,7 Mio. EUR aus der ENPI-Ost-Haushaltlinie und um 9,2 Mio. EUR aus der ENPI-Süd-Haushaltlinie aufzustocken. Im Jahr 2013 wurden zusätzliche Mittel in Höhe von 133,3 Mio. EUR für die NIF-Süd und 77,2 Mio. EUR für die NIF-Ost genehmigt. Dies ergibt einen Gesamtwert von 467 220 334 EUR (Süd) bzw. 310 200 000 EUR (Ost) (die Gesamtmittelausstattung der NIF 2007-2013 beträgt 777 420 334 EUR).

Die NIF umfasst seit Anfang 2011 eine Klimaschutz-Komponente (CCW) im Rahmen des Programms für Umweltschutz und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen einschließlich Energie (ENRTP) im Rahmen des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit zur Förderung von Projekten, die Partnerländer bei der Bekämpfung des Klimawandels durch Eindämmungs- und/oder Anpassungsmaßnahmen unterstützen. Die Klimaschutz-Komponente der NIF wird auf einheitliche Weise verwaltet und unterliegt insgesamt den gleichen Bestimmungen und Finanzierungs- und Durchführungsmodalitäten wie die NIF.

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Posten 19 08 01 01 — Finanzielle Zusammenarbeit mit Mittelmeerländern im Rahmen der Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftspolitik (Eingliederungsplan 2013).

Posten 19 08 01 03 — Finanzielle Zusammenarbeit mit osteuropäischen Ländern im Rahmen der Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftspolitik (Eingliederungsplan 2013).

Artikel 21 04 01 — Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie (Eingliederungsplan 2013)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt*Politische Ziele und Anwendungsbereich*

Das Finanzierungsinstrument der Europäischen Union für die Nachbarschaftsregion trägt zur Verwirklichung der Ziele der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) oder verwandter politischer Prioritäten der Union bei, indem zusätzliche Finanzmittel für die Region mobilisiert werden.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ
1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Das übergeordnete Ziel der NIF ist die Mobilisierung zusätzlicher Investitionen zur Unterstützung der Schaffung eines Raums des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zwischen der Union und ihren Nachbarländern. Ergänzend zu anderen von der Union finanzierten Programmen kann durch die NIF ein nachhaltiges, inklusives Wachstum und ein günstiges Investitionsklima in den Partnerländern gefördert werden.

Innerhalb dieses Rahmens werden mit der NIF drei strategische Ziele verfolgt:

- Aufbau besserer Verkehrs- und Energieverbundnetze zwischen der Union und den Nachbarländern sowie zwischen den Nachbarländern selbst,
- Beseitigung von Gefahren für unsere gemeinsame Umwelt, einschließlich des Klimawandels,
- Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und inklusiven Wachstums, insbesondere durch Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen.

Über die NIF wird die Durchführung der ENP-Aktionspläne unterstützt, wobei der Schwerpunkt auf fünf Bereichen liegt, und zwar Energie, Umwelt (insbesondere Eindämmung des Klimawandels und Anpassung daran), Verkehr, sozialer Sektor und Entwicklung von Klein- und Mittelunternehmen.

Geografische Reichweite und Endempfänger

Eine direkte Förderung aus der NIF können diejenigen ENP-Partnerländer erhalten, die mit der EU einen Aktionsplan unterzeichnet haben, mit Ausnahme von Ländern mit unzureichendem Entwicklungsstand. In Einzelfällen können auch andere Länder, die nicht unmittelbar förderfähig sind, unter Berücksichtigung regionaler oder spezifischer Gegebenheiten in den Genuss von NIF-Maßnahmen kommen. Über ihre Förderfähigkeit müssen die Mitgliedstaaten und die Kommission einstimmig beschließen.

Weitere Endempfänger sind privatwirtschaftliche Akteure und insbesondere KMU. Sowohl multilaterale als auch nationale europäische Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen können direkte Empfänger von Mitteln der Fazilität sowie wichtige Interessenträger sein.

Wesentliche technische Aspekte

Das Instrument ermöglicht die Bereitstellung von Risikokapital (Beteiligungskapital und Quasi-Beteiligungskapital), Risikoteilungsinstrumenten, Bürgschaften, Darlehen und sonstigen Finanzierungen wie Investitionszuschüssen und Zinsvergünstigungen sowie von technischer Hilfe.

Laufzeit und Auswirkungen auf den Haushalt

Die dieses Instrument betreffenden Beschlüsse gelten für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2007-2013 und können nach dem Beschluss über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 verlängert werden.

Die Frist für Vertragsabschlüsse im Rahmen der Beschlüsse des Jahres 2012 endet (für beide Regionen) am 6. Juli 2015. Dies entspricht nicht dem Ende der Laufzeit der Fazilität, sondern der in den Einzelbeschlüssen zur Einrichtung der Fazilität genannten Frist für den Abschluss von Verträgen. Die Laufzeit der einzelnen Projekte wird von Fall zu Fall festgelegt und ist nicht begrenzt.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Die Mittelausstattung von 777 420 334 EUR verteilt sich wie folgt auf die beiden Nachbarschaftsteilregionen:

CRIS-Nummer	Für Mittelbindungen insgesamt (verfügbarer Höchstbetrag 2007 bis Dezember 2013)		Haushaltslinie
	Südliche Nachbarschaft		
ENPI/2007/019548	158 000 000		19 08 01 01
ENPI/2011/023086	309 220 334		19 08 01 01
Insgesamt	467 220 334		
	Östliche Nachbarschaft		
ENPI/2007/019549	137 000 000		19 08 01 03
ENPI/2011/023087	173 230 000		19 08 01 03
Insgesamt	310 200 000		
Ost und Süd insgesamt	777 420 334		

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

2013 beschloss die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2013) 1276 vom 11. März 2013 einen Beitrag von bis zu 200 Mio. EUR (Ost und Süd), der in der vorstehenden Tabelle enthalten ist.

Die Auswirkungen auf den Haushalt im Sinne der gesamten Mittelausstattung bezogen auf die Mittelbindungen für die NIF belaufen sich für die NIF-Süd und Ost auf 770 420 334 EUR. Ausgehend von der historischen Hebelwirkung im Zeitraum 2008-2013 wird die angestrebte Hebelwirkung für die NIF wie folgt veranschlagt:

Projektkosten insgesamt (ca. 20,8 Mrd. EUR)/NIF-Beiträge (ca. 753 Mio. EUR): 27,6.

Mittel von förderfähigen Finanzinstituten (ca. 9,6 Mrd. EUR)/NIF-Beiträge: 12,7.

Hierbei handelt es sich jedoch nur um vorläufige Berechnungen, da weder der Zeitfaktor noch Differenzierungseffekte berücksichtigt sind.

Das potenzielle Gesamtvolumen der Zahlungen, die im Jahr 2014 für die NIF generiert werden sollen, hätte 104 070 000 EUR erreichen sollen.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSMITTELN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ
1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Investitionsfazilität für Zentralasien (IFCA) und Investitionsfazilität für Asien (AIF)

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95).

Ausgehend von den ersten mit der NIF erzielten Ergebnissen hat die Kommission vorgeschlagen, auch Investitionsfazilitäten für Länder einzurichten, die unter die Verordnung über das Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) fallen, und zwar zunächst für Länder in Zentralasien, Asien und Lateinamerika. Für Asien wurden zwei Fazilitäten eingerichtet: die Investitionsfazilität für Zentralasien (IFCA) im Jahr 2010 und die Investitionsfazilität für Asien (AIF) im Jahr 2011. Diese beiden Fazilitäten wurden nach dem Vorbild der NIF gestaltet, wobei Ziele und Anwendungsbereich denen des im März 2008 vereinbarten Allgemeinen Rahmens für die NIF (s. entsprechenden Abschnitt dieser Arbeitsunterlage zur NIF) ähneln.

Seit Ende 2013 wurden drei aus den Haushalten 2010, 2011, 2012 und 2013 finanzierte Beschlüsse zur IFCA und zwei aus den Haushalten 2011 und 2012 (gemeinsam) sowie 2013 finanzierte Beschlüsse zur AIF angenommen.

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Artikel 19 10 02 — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Zentralasien (Eingliederungsplan 2013).

Artikel 19 10 01 — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien (Eingliederungsplan 2013).

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Politische Ziele und Anwendungsbereich

Hauptzweck der IFCA ist es, zusätzliche Investitionen und Schlüsselinfrastrukturen zu fördern, wobei der Schwerpunkt in der ersten Durchführungsphase auf den Bereichen Energie und Umwelt liegt. Je nach Entwicklung der Strategien für Zentralasien wurde eine spätere Ausweitung auf die Bereiche Verkehr, KMU und soziale Infrastruktur in Betracht gezogen.

Hauptzweck der AIF ist die Förderung zusätzlicher Investitionen und Schlüsselinfrastrukturen mit Schwerpunkt auf Investitionen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und „grünen“ Investitionen in den Bereichen Umwelt, Energie, KMU und soziale Infrastruktur. Eine spätere Ausweitung auf den Verkehrssektor ist denkbar.

Geografische Reichweite und Endempfänger

Endempfänger dieser beiden Fazilitäten sind die Länder beider Regionen. Weitere Endempfänger sind privatwirtschaftliche Akteure und insbesondere KMU.

Förderfähige Finanzinstitutionen können direkte Empfänger sowie wichtige Interessenträger für beide Fazilitäten sein.

Wesentliche technische Aspekte

Folgende Transaktionsarten können finanziert werden:

— Kofinanzierung von Investitionen in öffentliche Infrastrukturvorhaben,

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

- Kostenübernahme bei Darlehensbürgschaften,
- Zinszuschüsse;
- technische Hilfe,
- Risikokapitaltransaktionen.

Mögliche Arten der Mittelverwaltung waren die (direkte oder indirekte) zentrale Verwaltung, die gemeinsame und die teilweise dezentrale Verwaltung (bis Ende 2013 geltende Arten der Mittelverwaltung).

Laufzeit und Auswirkungen auf den Haushalt

Die IFCA und die AIF wurden für die Geltungsdauer der Rechtsgrundlage eingerichtet, d. h. bis 31. Dezember 2013, und können gemäß dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 verlängert werden.

Die Frist für Vertragsabschlüsse wurde mit Beschlüssen aus dem Jahr 2013 im Falle der IFCA auf den 23. Dezember 2016 bzw. im Falle der AIF auf den 31. Dezember 2014 festgesetzt. Dies entspricht nicht der Laufzeit der Fazilitäten, sondern der in den Einzelbeschlüssen zur Einrichtung der Fazilitäten genannten Frist für den Abschluss von Verträgen. Die Laufzeit der einzelnen Projekte wird von Fall zu Fall festgelegt und ist nicht begrenzt.

Die Mittelausstattung von 145 567 000 EUR verteilt sich wie folgt auf die beiden Regionen:

CRIS-Nummer	Für Mittelbindungen insgesamt verfügbarer Höchstbetrag	Haushaltlinie
Investitionsfazilität für Zentralasien (IFCA)		
DCI-ASIE/2010/021-627	20 000 000	19 10 02
DCI-ASIE/2011/023-117	45 000 000	19 10 02
DCI-ASIE/2013/024-950	20 567 000	19 10 02
Insgesamt	85 567 000	
Investitionsfazilität für Asien (AIF)		
DCI-ASIE/2011/022-036	30 000 000	19 10 01 01
DCI-ASIE/2013/024-917	30 000 000	19 10 01 01
Insgesamt	60 000 000	

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

IFCA

Im Rahmen des Jahresaktionsplans (DCI-ASIE/2010/021-627) wurde die Mittelausstattung der IFCA 2013 um 20,57 Mio. EUR aufgestockt. Die Auswirkungen auf den Haushalt im Sinne der auf die Mittelbindungen bezogenen Gesamtmittelausstattung belaufen sich für die IFCA auf 85 567 000 EUR. Ausgehend von der historischen Hebelwirkung im Zeitraum 2010-2013 wird die angestrebte Hebelwirkung für die IFCA wie folgt veranschlagt:

Projektkosten insgesamt(ca.425 Mio. EUR)/IFCA-Beiträge (ca.64 Mio. EUR) : 6,64.

Mittel von förderfähigen Finanzinstituten (ca. 317 Mio. EUR)/IFCA-Beiträge: 4,9.

Hierbei handelt es sich jedoch nur um vorläufige Berechnungen, da weder der Zeitfaktor noch Differenzierungseffekte berücksichtigt sind.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ
1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Das potenzielle Gesamtvolumen der Zahlungen, die im Jahr 2014 für die IFCA generiert werden sollen, wird 4 854 000 EUR erreichen.

AIF

Im Rahmen des Jahresaktionsplans (DCI-ASIE/2010/024-917) wurde die Mittelausstattung der AIF 2013 um 30 Mio. EUR aufgestockt. Die Auswirkungen auf den Haushalt im Sinne der auf die Mittelbindungen bezogenen Gesamtmittelausstattung belaufen sich für die AIF auf 60 Mio. EUR. Ausgehend von der historischen Hebelwirkung im Zeitraum 2011-2013 wird die angestrebte Hebelwirkung für die AIF wie folgt veranschlagt:

Projektkosten insgesamt (ca. 889 Mio. EUR)/AIF-Beiträge (ca. 64 Mio. EUR): 24,6.

Mittel von förderfähigen Finanzinstituten (ca. 358 Mio. EUR)/AIF-Beiträge: 9,9.

Hierbei handelt es sich jedoch nur um vorläufige Berechnungen, da weder der Zeitfaktor noch Differenzierungseffekte berücksichtigt sind.

Das potenzielle Gesamtvolumen der Zahlungen, die im Jahr 2014 für die AIF generiert werden sollen, hätte 13 795 000 EUR erreichen sollen.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Investitionsfazilität für Lateinamerika (LAIF)

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95).

Die LAIF wurde 2009 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 für den Zeitraum 2009-2013 eingerichtet. Die Beiträge der Kommission werden jährlich festgelegt.

ii) **Haushaltlinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Artikel 19 09 01 — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika (Eingliederungsplan 2013).

Artikel 21 04 01 — Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie (Eingliederungsplan 2013).

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Politische Ziele und Anwendungsbereich

Mit der LAIF-Fazilität sollen vor allem zusätzliche Investitionen sowie die Infrastruktur in den Bereichen Verkehr, Energie und Umwelt gefördert und der soziale Sektor wie Gesundheit und Bildung und die Entwicklung des Privatsektors in Lateinamerika unterstützt werden. LAIF trägt zum Wachstum von KMU bei, da auf diese Weise eine Reihe von Finanzierungsinstrumenten in Lateinamerika verfügbar werden.

Die LAIF umfasst seit Anfang 2011 auch eine Klimaschutz-Komponente zur Durchführung von Projekten, die Partnerländer bei der Bekämpfung des Klimawandels durch Eindämmungs- und/oder Anpassungsmaßnahmen unterstützen.

Geografische Reichweite und Endempfänger

Endempfänger sind die in der der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 und der Verordnung (EU) Nr. 233/2014 vorgesehenen lateinamerikanischen Länder.

Weitere Endempfänger sind privatwirtschaftliche Akteure und insbesondere KMU im Falle von Maßnahmen zur Entwicklung des Privatsektors. Interessenträger bei Transaktionen des Finanzierungsinstrumentes sind die förderfähigen Finanzinstitute.

Wesentliche technische Aspekte

Folgende Transaktionsarten können aus der LAIF finanziert werden:

- Kofinanzierung von Investitionen in öffentliche Infrastrukturvorhaben,
- Kostenübernahme bei Darlehensbürgschaften,

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ
1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

- Zinszuschüsse;
- technische Hilfe,
- Risikokapitaltransaktionen.

Mögliche Arten der Mittelverwaltung waren die (direkte oder indirekte) zentrale Verwaltung, die gemeinsame und die teilweise dezentrale Verwaltung (bis Ende 2013 geltende Arten der Mittelverwaltung).

Laufzeit und Auswirkungen auf den Haushalt

Die LAIF wurde mit der DCI- Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2013 eingerichtet; die geplante Mittelausstattung beläuft sich auf 179,35 Mio. EUR. Die Fazilität kann nach dem Beschluss über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 verlängert werden.

Die Frist für Vertragsabschlüsse im Rahmen der Beschlüsse des Jahres 2013 endet am 31. Dezember 2014. Dies entspricht nicht der Laufzeit der Fazilität, sondern der in den Einzelbeschlüssen zur Einrichtung der Fazilität genannten Frist für den Abschluss von Verträgen. Die Laufzeit der einzelnen Projekte wird von Fall zu Fall festgelegt und ist nicht begrenzt.

CRIS-Nummer	Für Mittelbindungen insgesamt verfügbarer Höchstbetrag (2007 bis April 2013)	Haushaltslinie
DCI-ALA/2009/21734	129 850 000	19 09 01
DCI ENV	17 300 000	21 04 01

iv) ***Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt***

Im Jahr 2013 wurde die LAIF drei Mal um 49,5 Mio. EUR aufgestockt (Aufstockungsbeschluss 21734). Die Auswirkungen auf den Haushalt im Sinne der auf die Mittelbindungen bezogenen Gesamtmittelausstattung belaufen sich für die LAIF auf 179 350 000 EUR. Ausgehend von der historischen Hebelwirkung im Zeitraum 2010-2013 wird die angestrebte Hebelwirkung für die LAIF wie folgt veranschlagt:

Projektkosten insgesamt (ca. 5,460 Mrd. EUR)/LAIF-Beiträge (ca. 190 Mio. EUR): 28,8.

Mittel von förderfähigen Finanzinstituten (ca. 2,3 Mio. EUR)/LAIF-Beiträge: 11,9.

Hierbei handelt es sich jedoch nur um vorläufige Berechnungen, da weder der Zeitfaktor noch Differenzierungseffekte berücksichtigt sind.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Weitere Fazilitäten

Unterstützung für die Investitions- und Partnerschaftsfazilität Europa-Mittelmeer (FEMIP)

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Vorläufer waren die *finanziellen und wirtschaftlichen Begleitmaßnahmen (Mesures d'accompagnement financières et techniques)* (MEDA I und MEDA II im Zeitraum 1996-2006).

Die derzeitige Grundlage der FEMIP ist das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI 2007-2013) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

ii) **Haushaltlinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Posten 19 08 01 01 — Finanzielle Zusammenarbeit mit Mittelmeerländern im Rahmen der Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftspolitik (Eingliederungsplan 2013).

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Politische Ziele und Anwendungsbereich

Ziel der Unterstützung für die FEMIP ist die Bereitstellung von Kapital für den Privatsektor der Mittelmeerpartnerländer zu Bedingungen, die vor Ort nicht geboten werden.

Risikokapital wird direkt oder indirekt investiert, um i) den Privatsektor zu unterstützen, d. h. die Gründung, Umstrukturierung oder Expansion von Unternehmen zu ermöglichen, und ii) den lokalen Finanzsektor zu stärken, indem die Schaffung neuer Einrichtungen oder Aktivitäten gefördert wird, die dem Privatsektor zugutekommen.

Zur Unterstützung der Maßnahmen der FEMIP im Mittelmeerraum wird technische Hilfe geleistet, wobei die Entwicklung des Privatsektors einen besonderen Schwerpunkt bilden wird.

Geografische Reichweite und Endempfänger

Die FEMIP kommt den neun südlichen Mittelmeerländern zugute. Empfänger der Risikokapitalfazilität sind der Privatsektor im Allgemeinen sowie KMU und Finanzintermediäre. Empfänger der technischen Hilfe sind private Unternehmen, öffentliche Einrichtungen und Finanzintermediäre.

Wesentliche technische Aspekte

Diese Maßnahme, die der Finanzierung von Risikokapital und technischer Hilfe dient, wird nach der Methode der indirekten zentralen Mittelverwaltung mit der Europäischen Investitionsbank durchgeführt.

Die Europäische Investitionsbank wird mit der Durchführung der folgenden Transaktionen betraut:

- Risikokapitaltransaktionen,
- technische Hilfe.

Laufzeit und Auswirkungen auf den Haushalt

Die Laufzeit der FEMIP entspricht derjenigen des mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013. Die jährlichen Mittelbindungen betragen 32 Mio. EUR zulasten des Postens 19 08 01 01. Damit beläuft sich die gesamte Mittelausstattung für den Zeitraum 2007-2013 auf 224 Mio. EUR.

Die Abwicklungsfrist für die Mittelbindungen 2013 endet am 31. Dezember 2029.

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Es wurde davon ausgegangen, dass für die FEMIP 32 Mio. EUR aus dem Haushalt 2013 zur Verfügung stehen.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ
1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GEEREF)

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95).

Der GEEREF wurde im Rahmen der Jahresaktionspläne (JAP) für das vierjährige thematische Programm für Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen einschließlich Energie (ENRTP 2007-2010) genehmigt.

Rechtsgrundlage für die Unterstützungsfazilität für regionale Fonds (RFSF): Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 (vormals Artikel 49 Absatz 6) der Haushaltsordnung.

ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Artikel 21 04 01 — Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie (Eingliederungsplan 2013)

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Politische Ziele und Anwendungsbereich

Der GEEREF ist ein innovatives Finanzierungsinstrument zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Entwicklungs- und Transformationsländern. Die Strategie dieses Dachfonds besteht darin, in regionale Private-Equity-Fonds, die auf kleine und mittlere Projekte in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien spezialisiert sind, zu investieren und damit deren Entwicklung zu fördern.

Auf diese Weise soll dazu beigetragen werden, erneuerbare Energien, Energieeffizienz und andere verwandte Technologien für saubere Energie auf Märkte und Dienstleistungen in Entwicklungs- und Transformationsländern auszudehnen, um den Zugang zu einer CO₂-armen, sicheren und erschwinglichen Energieversorgung sowie die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen für unterversorgte oder benachteiligte Bevölkerungsgruppen zu verbessern, eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und gleichzeitig zum Umweltschutz beizutragen.

Geografische Reichweite und Endempfänger

Der GEEREF unterstützt regionale Unterfonds für Staaten in Subsahara-Afrika, dem karibischen Raum und dem Pazifischen Ozean, für die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Länder einschließlich Russlands sowie für Lateinamerika und Asien (einschließlich Zentralasiens und des Nahen und Mittleren Ostens). Besondere Aufmerksamkeit gilt den Bedürfnissen der AKP-Staaten (Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean).

Laufzeit und Auswirkungen auf den Haushalt

Die Frist für GEEREF-Maßnahmen endet am 13. Dezember 2022 (gerechnet ab der letzten Mittelbindung).

CRIS-Nummer des Beschlusses	Globale Mittelbindung (kumuliert) (Höchstbetrag)	Haushaltslinie
DCI-ENV/2007/147331 und Addenden mit CRIS- Nummern 168 899 und 282 314	76 100 000	21 04 01

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Darüber hinaus wurden 5 Mio. EUR aus Artikel 21 04 05 als Beitrag zur Errichtung einer integrierten Unterstützungsfazilität für den GEEREF zugewiesen.

Im Jahr 2014 wurde der GEEREF um 20 Mio. EUR aufgefüllt, die in die aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanzierte Initiative „Energie für alle“ einfließen sollen.

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Die im Rahmen des Haushalts 2015 geplanten Mittelbindungen für den GEEREF sind noch nicht bekannt.

Finanzierungsinstrumente in den Erweiterungsländern

Westlicher Balkan

Bürgschaftsfazilität im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82), insbesondere Artikel 14 Absatz 3.

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95).

ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Posten 22 02 07 01 — Regionale und horizontale Programme (Eingliederungsplan 2013).

Posten 22 02 04 01 — Mehrere Länder umfassende Programme, regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit (Eingliederungsplan 2014).

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Dieses Finanzierungsinstrument der Europäischen Union trägt dazu bei, die Ziele der Steigerung des sozioökonomischen Wachstums im westlichen Balkan zu erreichen.

Sein Hauptziel ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Gründung und das Wachstum innovativer Unternehmen mit hohem Potenzial. Das Instrument bietet Bürgschaften für KMU-Kreditportfolios von Geschäftsbanken, die Kredite an neue KMU vergeben. Dadurch verbessert sich der Zugang von KMU zu Krediten und verringern sich möglicherweise die Kosten der Kreditaufnahme.

Im Rahmen des Instruments sind Erstverlustbürgschaften für neue Kredite an Zielgruppen-KMU mit einem Satz von bis zu 70 % und einer Obergrenze von bis zu 25 % im gesamten Kreditportfolio möglich. Die genauen Deckungssätze und Obergrenzen der Bürgschaften werden von Fall zu Fall festgelegt.

Die Kommission führt das Instrument im Wege der indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 139 der Haushaltsordnung (über ein Treuhand- und Verwaltungsabkommen) aus. Im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung kann die Kommission der Europäischen Investitionsbank (EIB-Gruppe), einschließlich des Europäischen Investitionsfonds (EIF), Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen. Die Umsetzung der Fazilität erfolgt im Wege der indirekten Mittelverwaltung, wobei der EIF mit den Haushaltsvollzugsaufgaben betraut wird.

Die Laufzeit des Instruments hat 2013 begonnen; es dient der Absicherung von Krediten mit einer Laufzeit bis 2023. In geografischer Hinsicht kommt es im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 236/2014 den westlichen Balkanstaaten zugute.

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Die geplante Mittelausstattung des Instruments beläuft sich auf 21,9 Mio. EUR (davon 1,9 Mio. EUR für EIF-Verwaltungsgebühren und 20 Mio. für Bürgschaften), die gebunden und an den EIF ausgezahlt wurden. Zum 31. Dezember 2013 wird der Betrag in der Bilanz der GD ELARG als Zahlungsmitteläquivalent (Treuhandkonto) und noch nicht als Finanzierungsinstrument geführt; es wurde erwartet, dass die Bürgschaften im Rahmen der Fazilität im Laufe des Jahres 2014 zugewiesen werden. Mit diesem Betrag werden insgesamt Investitionen von über 110 Mio. EUR ermöglicht, was einer Hebelwirkung von 5,5 entspricht.

Vorbehaltlich der Annahme der entsprechenden Finanzierungsbeschlüsse soll die Mittelbindung von insgesamt 21,9 Mio. EUR bei IPA I im Rahmen des Mehrempfängerprogramms IPA II erhöht werden.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Fonds für Unternehmensentwicklung (ENEF) im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82), insbesondere Artikel 14 Absatz 3.

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95).

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Posten 22 02 07 01 — Regionale und horizontale Programme (Eingliederungsplan 2013).

Posten 22 02 04 01 — Mehrere Länder umfassende Programme, regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit (Eingliederungsplan 2014).

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Dieses Finanzierungsinstrument der Europäischen Union trägt dazu bei, die Ziele der Steigerung des sozioökonomischen Wachstums im westlichen Balkan zu erreichen.

Sein Hauptziel ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Gründung und das Wachstum innovativer Unternehmen mit hohem Potenzial. Mit dem Instrument wird für etablierte KMU mit hohem Wachstumspotenzial auf ihren jeweiligen Märkten Entwicklungs- und Expansionskapital in Form von Kapitalbeteiligungen finanziert. Das Instrument ermöglicht Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnliche Investitionen.

Die Kommission führt das Instrument im Wege der indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 139 der Haushaltsordnung aus. Im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung kann die Kommission der Europäischen Investitionsbank (EIB-Gruppe), einschließlich des Europäischen Investitionsfonds (EIF), Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen. Die Umsetzung des Instruments erfolgt im Wege der indirekten Mittelverwaltung, wobei der EIF mit den Haushaltsvollzugsaufgaben betraut wird.

Der Beginn der ersten Investitionen im Rahmen des Instruments wird für die erste Hälfte des Jahres 2015 erwartet. Nach einem Investitionszeitraum von höchstens fünf Jahren wird das Portfolio über einen weiteren Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgewickelt (Laufzeit bis 2025). In geografischer Hinsicht kommt es im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 236/2014 den westlichen Balkanstaaten zugute.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Die geplante Mittelausstattung des Instruments beläuft sich auf 11,0 Mio. EUR (davon 1,1 Mio. EUR als Rückstellung für Treuhändergebühren an den EIF, 0,4 Mio. EUR an Rückstellungen für technische Hilfe und 9,5 Mio. EUR an Kapital). Im Dezember 2012 wurden 10,4 Mio. EUR an den EIF in seiner Eigenschaft als Treuhänder ausgezahlt. Zum 31.12.2013 wird der Betrag in der Bilanz der GD ELARG als Zahlungsmitteläquivalent (Treuhänderkonto) und noch nicht als Finanzierungsinstrument geführt; es wird erwartet, dass das Instrument 2014 anläuft. Mit diesem Betrag werden Gesamtinvestitionen in den Fonds von annähernd 55 Mio. EUR gehebelt, was einer Hebelwirkung von 5 entspricht. In Kombination mit den 1:1-Koinvestitionen der EBWE im Rahmen der „Local Enterprise Facility“ können die Gesamtinvestitionen 110 Mio. EUR erreichen, was einer Hebelwirkung von 10 entspricht.

Vorbehaltlich der Annahme der entsprechenden Finanzierungsbeschlüsse soll die Mittelbindung von insgesamt 11,0 Mio. EUR bei IPA I im Rahmen des Mehrempfängerprogramms IPA II erhöht werden.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ
1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Fonds für Unternehmensinnovation (ENIF) im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82), insbesondere Artikel 14 Absatz 3.

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95).

ii) **Haushaltlinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Posten 22 02 07 01 — Regionale und horizontale Programme (Eingliederungsplan 2013).

Posten 22 02 04 01 — Mehrere Länder umfassende Programme, regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit (Eingliederungsplan 2014).

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Dieses Finanzierungsinstrument der Europäischen Union trägt dazu bei, die Ziele der Steigerung des sozioökonomischen Wachstums im westlichen Balkan zu erreichen. Sein Hauptziel ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Gründung und das Wachstum innovativer junger Unternehmen mit Hilfe von Beteiligungsinvestitionen. Das Instrument dient der Finanzierung von Kapital für innovative KMU in der Gründungs-, Entwicklungs- und Expansionsphase. Das Instrument ermöglicht Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnliche Investitionen.

Die Kommission führt das Instrument im Wege der indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 139 der Haushaltsordnung aus. Im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung kann die Kommission der Europäischen Investitionsbank (EIB-Gruppe), einschließlich des Europäischen Investitionsfonds (EIF), Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen. Das Instrument wird im Wege der indirekten Verwaltung umgesetzt, wobei der EIF mit den Haushaltsvollzugsaufgaben betraut wird.

Es wird erwartet, dass das Instrument in der ersten Hälfte des Jahres 2015 anläuft. Nach einem Investitionszeitraum von höchstens fünf Jahren wird das Portfolio über einen weiteren Zeitraum von höchstens fünf Jahren (bis 2023) abgewickelt. In geografischer Hinsicht kommt es im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 236/2014 den westlichen Balkanstaaten zugute.

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Die geplante Mittelausstattung des Instruments beläuft sich auf 21,2 Mio. EUR (davon 0,9 Mio. EUR als Rückstellung für Treuhändergebühren an den EIF, 6,2 Mio. EUR als Rückstellung für technische Hilfe und 14,1 Mio. EUR an Kapital), die gebunden und an den EIF in seiner Eigenschaft als Treuhänder ausgezahlt wurden. Zum 31. Dezember 2013 wird der Betrag in der Bilanz der GD ELARG als Zahlungsmitteläquivalent (Treuhänderkonto) und noch nicht als Finanzierungsinstrument geführt; es wird erwartet, dass das Instrument 2014 anläuft. Mit diesem Betrag werden insgesamt Investitionen von annähernd 40 Mio. EUR gehebelt, was einer Hebelwirkung von 2 entspricht.

Vorbehaltlich der Annahme der entsprechenden Finanzierungsbeschlüsse soll die Mittelbindung von insgesamt 21,2 Mio. EUR bei IPA I im Rahmen des Mehrempfängerprogramms IPA II erhöht werden.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Sonstige

Europäischer Fonds für Südosteuropa (EFSE)

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Europäischer Fonds für Südosteuropa (EFSE), Gemeinschaftshilfe für Wiederaufbau, Entwicklung und Stabilisierung (CARDS) 2006/018-264, IPA 2007/019-344, IPA 2008/020-300 und IPA 2009/021-373.

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95).

ii) **Haushaltlinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Posten 22 02 07 01 — Regionale und horizontale Programme (Eingliederungsplan 2013).

Posten 22 02 04 01 — Mehrere Länder umfassende Programme, regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit (Eingliederungsplan 2014).

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Beim Europäischen Fonds für Südosteuropa (EFSE) handelt es sich um eine Form der öffentlich-privaten Partnerschaft. Das Ziel besteht darin, privates Kapital anzuziehen und dadurch Mittel öffentlicher Geber zu mobilisieren, um zur Entwicklung des Privatsektors in der Region beizutragen. Der EFSE vergibt Darlehen an lokale Geschäftsbanken und Mikrofinanzinstitute in den westlichen Balkanstaaten, damit sie wiederum Kleinst- und Kleinunternehmen und Privathaushalten Kredite gewähren. Der Europäische Investitionsfonds (EIF) verwaltet den EFSE, der auf drei verschiedenen Ebenen zum Tragen kommt:

- Unterstützung von Kleinst- und Kleinunternehmen als Rückgrat der lokalen Wirtschaft und dadurch Beitrag zur Schaffung von Einkommen und Arbeitsplätzen,
- Deckung des grundlegenden Bedarfs an akzeptablem Wohnraum,
- Stärkung der lokalen Finanzmärkte.

Laufzeit bis 2015-2017 (zurzeit wird eine Verlängerung erwogen).

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Die Mittelausstattung des Instruments beläuft sich auf 83,9 Mio. EUR (davon wurden 25,5 Mio. EUR direkt vergeben (EIB als Treuhänder) und von der GD ELARG im Rahmen der zentralen indirekten Mittelverwaltung ausgezahlt, finanzielle Vermögenswerte im Wert von 47,0 Mio. EUR aus revolving Fonds im Jahr 2006 übertragen und 11,4 Mio. EUR an Barmitteln aus anderen Fonds übertragen). Mit der Mittelausstattung von 83,9 Mio. EUR werden Gesamtinvestitionen im Umfang von 588 Mio. EUR gehebelt, was einer Hebelwirkung von 7,1 entspricht.

2014 waren keine weiteren Mittelbindungen für den EFSE vorgesehen.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ
1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Green for Growth Fund (GGF)

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Krisenbewältigungspaket, IPA 2009/021-373.

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95).

ii) **Haushaltlinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Posten 22 02 07 01 — Regionale und horizontale Programme (Eingliederungsplan 2013).

Posten 22 02 04 01 — Mehrere Länder umfassende Programme, regionale Investitionsförderung (Eingliederungsplan 2014).

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Der „Green for Growth Fund“ (GGF) ist ein innovativer Fonds, der 2009 von der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der KfW Entwicklungsbank (KfW) mit Unterstützung der Kommission gegründet wurde. Aus dem GGF werden Finanzmittel speziell für Projekte in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien bereitgestellt, um die Zielländer dabei zu unterstützen, die CO₂-Emissionen und den Energieverbrauch zu senken.

Zu diesem Zweck werden Kredite an Unternehmen und Privathaushalte über Finanzinstitute vergeben und Direktfinanzierungen bereitgestellt. Die Kommission investiert in den GGF im Namen der Empfänger, um zur Stabilisierung der Finanzmärkte und Volkswirtschaften beizutragen. Diese Investitionen fließen in die Erstverlusttranche des GGF, um sicherzustellen, dass für den öffentlichen und den privaten Energiesektor weiterhin Finanzmittel zur Verfügung stehen und das Potenzial der Länder für die Erreichung der 20-20-20-Energieziele der Union hoch bleibt. Die GGF-Aktivitäten werden durch eine Fazilität für technische Hilfe ergänzt.

Die Maßnahmen unterliegen der Programmierung für den Zeitraum 2014-2020.

Als Finanzierungsinstrument der Europäischen Union für die Bereiche Energieeffizienz und erneuerbare Energien trägt der GGF zur Erreichung der Ziele des indikativen Mehrjahresplanungsdokuments (MIPD) für 2010-2013 bei, u. a. zur Förderung von Investitionen in Energieeffizienz als möglichem Schlüssel zum Wiederaufschwung nach der Wirtschaftskrise und zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum.

Seine wichtigsten Ziele bestehen darin, einen Beitrag in Form einer öffentlich-privaten Partnerschaft mit einer gestuften Risiko-Rendite-Struktur zu leisten, um Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Südosteuropa in erster Linie durch Bereitstellung spezifischer Finanzierungen für Unternehmen und Privathaushalte mittels Partnerschaften mit Finanzinstituten und durch Direktfinanzierungen zu fördern.

Aus dem Instrument erhalten Finanzinstitute (Geschäftsbanken und andere Finanzinstitute wie Leasinggesellschaften) Mittel, mit denen vor allem Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Privathaushalten und kleinen und mittleren Unternehmen finanziert werden sollen; Direktfinanzierungen sind für Energiedienstleister, kleine Projekte zur Förderung erneuerbarer Energien sowie Unternehmen und kommunale Stellen vorgesehen. In geografischer Hinsicht kommt es im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 236/2014 den westlichen Balkanstaaten und der Türkei zugute.

Im Rahmen dieses Instruments kann auf mittel- bis langfristige vorrangige Darlehen, nachrangige Darlehen, Konsortialkredite, Akkreditive, Bürgschaften, Mezzanine-Finanzierungen, lokale Schuldverschreibungen und Kapitalbeteiligungen zurückgegriffen werden.

KOMMISSION

DEN HAUSHALTSENTWURF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSORDNUNG

Die Kommission führt das Instrument im Wege der indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 139 der Haushaltsordnung aus. Bei der indirekten Mittelverwaltung kann die Kommission Haushaltsvollzugsaufgaben auf die folgenden multilateralen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen übertragen: Europäischer Investitionsfonds (EIF)

Das Instrument ist im Dezember 2009 angelaufen. Nach einem Investitionszeitraum von höchstens sechs Jahren wird das Portfolio über einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren abgewickelt (d. h. Dauer bis maximal 2025).

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Die Mittelausstattung des Instruments beläuft sich auf 38,6 Mio. EUR, die gebunden und ausgezahlt wurden (davon 5,0 Mio. EUR für technische Hilfe, 19,6 Mio. EUR, die direkt vergeben und von der GD ELARG im Rahmen der zentralen indirekten Mittelverwaltung ausgezahlt wurden, sowie 14,0 Mio. EUR als Beitrag der KfW im Namen der GD ELARG).

Mit diesem Betrag werden Gesamtinvestitionen von 200 Mio. EUR gehebelt, was einer Hebelwirkung von 5 entspricht.

2014 waren keine weiteren Mittelbindungen für den EFSE vorgesehen.

KMU-Fazilität zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung in der Türkei

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Krisenbewältigungspaket, IPA 2009/021-373.

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95).

ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Posten 22 02 07 01 — Regionale und horizontale Programme (Eingliederungsplan 2013).

Posten 22 02 04 01 — Mehrere Länder umfassende Programme, regionale Investitionsförderung (Eingliederungsplan 2014).

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Das allgemeine Ziel der KMU-Fazilität zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung in der Türkei besteht in der Abfederung der Auswirkungen der Krise auf KMU und in der Förderung der Entwicklung von Wirtschaft und Beschäftigung. Hauptziel ist die Unterstützung von KMU durch konkrete produktive Investitionen, indem sie Zugang zu attraktiven, längerfristigen Möglichkeiten der Fremdfinanzierung erhalten. Für in der Türkei tätige örtliche Geschäftsbanken („Finanzintermediäre“) ist die Kofinanzierung von Darlehen vorgesehen, die förderfähigen Investitionen durch KMU zugutekommen sollen. Im Rahmen der Maßnahme gewährt die Europäische Investitionsbank (EIB) — zusätzlich zu den mit Unionsbeteiligung finanzierten Darlehen — Darlehen aus eigenen Mitteln.

Einzelne KMU können über Finanzintermediäre im Rahmen der Maßnahme verfügbare Mittel zwischen 200 000 EUR und 5,0 Mio. EUR als „Unterdarlehen“ mit einer Mindestlaufzeit von vier Jahren erhalten.

Die Mittelbindung der EU für das Instrument beläuft sich auf 30,0 Mio. EUR (davon 370 000 Mio. EUR für Verwaltungsgebühren). Die Maßnahme wird im Wege der gemeinsamen Mittelverwaltung mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) durchgeführt, die sich mit 120,0 Mio. EUR beteiligt. Die Maßnahme endet im Dezember 2016. Die Gesamtdauer der Fazilität wird voraussichtlich bis 2026 reichen.

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Mit der Mittelbindung der EU von 30 Mio. EUR für das Jahr 2009 wurden Darlehen im Volumen von 150 Mio. EUR an die beiden teilnehmenden türkischen Banken unterstützt, was einer Hebelwirkung von 5 entspricht.

KOMMISSION

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Erträge aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	3 215 000	3 225 000		
4 0 3	<i>Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.		
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	670 000	673 000		
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	3 885 000	3 898 000		
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	4 320 000	4 311 000		
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	4 320 000	4 311 000		
	Titel 4 — Total	8 205 000	8 209 000		

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Erträge aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
3 215 000	3 225 000	

Erläuterungen

Aufkommen aller monatlich von den Gehältern, Löhnen und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amts einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, EGKS, Euratom) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

4 0 3 *Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Aufkommen aller monatlich von den Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amts einbehaltenen befristeten Abgabe.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
670 000	673 000	

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
4 320 000	4 311 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amtes zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND
EINNAHMEN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen***

6 6 6 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
A2	AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN			
A2 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN	72 748 000	73 642 000	74 050 575,40
A2 02	SPEZIELLE TÄTIGKEITEN	7 091 000	7 091 000	16 680 988,15
A2 10	RESERVEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A2 — Total	79 839 000	80 733 000	90 731 563,55

TITEL A2

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL A2 01				
A2 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	54 361 000	54 431 000	54 725 000,—	100,67
A2 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
A2 01 02 01	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	2 413 000	2 748 000	3 010 000,—	124,74
A2 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	600 000	700 000	520 950,—	86,83
	Artikel A2 01 02 — Total	3 013 000	3 448 000	3 530 950,—	117,19
A2 01 03	Gebäude und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	15 371 000	15 469 000	15 551 125,40	101,17
A2 01 50	Personalpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	270 000	221 500,—	
A2 01 51	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	19 000	19 000,—	
A2 01 60	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	5 000	3 000,—	100,00
	KAPITEL A2 01 — TOTAL	72 748 000	73 642 000	74 050 575,40	101,79
	KAPITEL A2 02				
A2 02 01	Herstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 280 000	1 035 000	3 159 672,78	246,85
A2 02 02	Katalogisierung und Archivierung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 800 000	2 000 000	1 769 794,71	98,32
A2 02 03	Vertrieb und Verkaufsförderung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 700 000	2 337 000	6 833 426,48	401,97
A2 02 04	Öffentliche Webseiten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 311 000	1 719 000	4 918 094,18	212,81
	KAPITEL A2 02 — TOTAL	7 091 000	7 091 000	16 680 988,15	235,24

TITEL A2

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

A2 01 01 *Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
54 361 000	54 431 000	54 725 000,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A2 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

A2 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 413 000	2 748 000	3 010 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten an nationale Verwaltungen oder internationale Organisationen entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres,
- die zusätzlichen Leistungen im Bereich Textkorrektur, die Ausgaben für Leiharbeitskräfte und Freelance-Personal sowie damit zusammenhängende Verwaltungsausgaben.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A2 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
600 000	700 000	520 950,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A2 01 02** (Fortsetzung)**A2 01 02 11** (Fortsetzung)

- Aufwendungen, die vorauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- die Kosten der Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die es veranstaltet,
- die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Personals im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des Amtes zu verbessern,
- die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
- die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
- die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials,
- Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien,
- die Kosten für die Teilnahme des Amtes am „Bridge Forum Dialogue“.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A2 01 03 Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
15 371 000	15 469 000	15 551 125,40

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für vom Amt belegte Gebäude und damit verbundene sonstige Ausgaben, insbesondere:

- die Kosten für Kauf, Leasen oder Bau von Gebäuden,
- die Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Kaufoptionsgebühren für belegte Gebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archivräumen, Garagen und Parkplätzen,
- die Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den Dienstgebäuden oder Teilen von Dienstgebäuden des Amtes,
- die Ausgaben für die Instandhaltung von Räumen und die Wartung der Aufzüge, Zentralheizungen, Klimaanlage usw.; die Ausgaben für bestimmte periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, Wasch- und Bleichmittel, chemische Reinigung usw., Instandsetzungs- und Malerarbeiten, sowie für Material der Werkstätten,
- die Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- die Ausführung von Umbauarbeiten wie die Änderung der inneren Aufteilung der Gebäude, Änderungen technischer Einrichtungen und anderer Facharbeiten der Schlosserei, Elektrotechnik, Sanitärinstallation sowie Anstricharbeiten, Fußbodenverlegung usw. sowie die Kosten für die Änderungen der zugehörigen Netzausstattung des Gebäudes und die entsprechenden Aufwendungen für das Material solcher Umbauten (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen über einen Betrag von mehr als 300 000 EUR sowie zur Rationalisierung der Ausgaben erkundigt sich das Amt bei den Ämtern für Gebäude, Anlagen und Logistik der Kommission nach den jeweils erzielten Bedingungen — Preis, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln — bei ähnlichen Aufträgen),
- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den Ämtern für Gebäude, Anlagen und Logistik der Kommission über die von jedem einzelnen Amt für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen — Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln),
- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den Ämtern für Gebäude, Anlagen und Logistik der Kommission über die von jedem einzelnen Amt für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen — Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln),
- die Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- die Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A2 01 03** (Fortsetzung)

- Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln,
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung usw.),
- die Ausgaben für Arbeitsausrüstungen, insbesondere:
 - die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurantpersonal),
 - die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - die Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- die Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Verkabelung, Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk die Ausgaben für Datennetze (Ausrüstung und Wartung) sowie der zugehörigen Dienstleistungen (Verwaltung, Unterstützung, Dokumentation, Installation und Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing sowie Wartung von DV-Ausrüstung, wie Rechnern, Terminals, Servern, PC, Peripheriegeräten sowie für deren Betrieb erforderlichem Anschlusszubehör und Software,
- Kauf, Miete oder Leasing sowie Wartung von Vervielfältigungsanlagen für die Wiedergabe von Informationen beliebiger Form, z. B. Druckmaschinen, Fernkopierer, Fotokopiergeräte, Scanner und Kleinkopiergeräte,
- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten und jeglicher sonstigen elektronischen Büroausstattung,
- Installation, Konfigurierung, Wartung, Untersuchungen, Dokumentation und Verbrauchsmaterial im Zusammenhang mit dieser Ausstattung,
- die Kosten für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial usw.,
- die Porto- und Zustellungskosten im Schriftverkehr, für den Versand von Postpaketen sowie anderen Sendungen im Luft-, Landwegs-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- die Grundgebühren und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernsehen über Internet, Telefon- und Videokonferenzen), sowie die Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- die Kosten für Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten der Union,

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A2 01 03 (Fortsetzung)

- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Hardware und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in elektronischer oder Papierform usw., externes Betriebspersonal, Bürodienste, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von Informationstechnologie-Projekten,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Die Mittel dieses Artikels decken nicht die Ausgaben im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit der Vertriebsstelle.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR geschätzt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A2 01 50 **Personalpolitik und -management**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	270 000	221 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Maßnahmen sowie allen Initiativen zur Förderung der Beziehungen zwischen den Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie an der Beförderung von Kindern,
- folgende Personen mit einer Behinderung, im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten:
 - für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Union unterhaltsberechtigten Kinder.

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A2 01 50** (Fortsetzung)

Des Weiteren können daraus im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- und Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

A2 01 51 **Infrastrukturpolitik und -management**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	19 000	19 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

A2 01 60 **Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 000	5 000	3 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Abonnements für Bildschirm-Schnellinformationsdienste, Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Anschaffung von Veröffentlichungen und technischen Werken im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes,
- Abonnements bei Presseagenturen (per Fernschreiben oder Presse- und Informationsbulletins).

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN**A2 02 01** **Herstellung**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 280 000	1 035 000	3 159 672,78

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

A2 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Herstellung“, insbesondere für:

- die Herstellung von Veröffentlichungen in jeglicher Form (auf Papier oder elektronischem Datenträger), einschließlich Koedition,
- die Neuauflagen und Korrekturen infolge von Defekten oder Mängeln, die dem Amt für Veröffentlichungen zur Last zu legen sind,
- den Kauf oder die Anmietung von Ausrüstungen und Einrichtungen für die Reproduktion von Dokumenten in jeglicher Form, einschließlich der Kosten für Papier und sonstige Verbrauchsgüter.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden mit 2 200 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

A2 02 02 **Katalogisierung und Archivierung**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 800 000	2 000 000	1 769 794,71

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Katalogisierung und Archivierung“, insbesondere für:

- Katalogisierung, einschließlich der Kosten für dokumentarische und teilweise rechtliche Analyse, Indexierung, Spezifizierung sowie die Erstellung, Eingabe und Pflege der Datensätze,
- die Kosten für die Jahresabonnements bei internationalen Katalogisierungsagenturen,
- die elektronische Speicherung,
- die dauerhafte Aufbewahrung von elektronischen Dokumenten und die damit verbundenen Leistungen sowie die Digitalisierung.

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Rates vom 26. November 1974 über die Automatisierung der Rechtsdokumentation (ABl. C 20 vom 28.1.1975, S. 2).

Entschließung des Rates vom 13. November 1991 über die Umgestaltung der Arbeitsweise des CELEX-Systems (automatisierte Dokumentation des Gemeinschaftsrechts) (ABl. C 308 vom 28.11.1991, S. 2).

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**A2 02 02** (Fortsetzung)

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

A2 02 03 **Vertrieb und Verkaufsförderung**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 700 000	2 337 000	6 833 426,48

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Physische Verbreitung und Verkaufsförderung“, insbesondere für:

- Tätigkeiten zur Lagerung von Veröffentlichungen: Einlagerung, Lagerein-/ausgänge usw.,
- Verpackung und Adressierung (Maschinen, Anlagen, Verbrauchsmaterial, Handhabung usw.),
- Versandkosten: Postversand, Transport, Pendelfahrten usw.,
- Kauf und Verwaltung von Adressenlisten: Produktion, Erfassung/Codierung, Aktualisierung usw.,
- Verkaufsförderung und Vermarktung: Ausstellungen, Kataloge, Prospekte, Werbung, Marktstudien usw.,
- Information und Hilfestellung für die Öffentlichkeit,
- Bibliotheksmobiliar: Karteikästen, Regale, Möbel, Katalogmobiliar usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden auf 5 000 000 EUR geschätzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

A2 02 04 **Öffentliche Webseiten**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 311 000	1 719 000	4 918 094,18

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

A2 02 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung aller Ausgaben für Arbeiten im Zusammenhang mit öffentlichen Websites (im Wesentlichen die Veröffentlichung der EU Bookshop- und Who's Who-Websites sowie zum Teil der EUR-Lex-Website), insbesondere:

- Pflege und Weiterentwicklung der öffentlichen Webseiten,
- den Helpdesk für die Nutzer der Webseiten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

KAPITEL A2 10 — RESERVEN

A2 10 01 *Vorläufig eingesetzte Mittel*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere — operative — Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A2 10 02 *Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Erträge aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	3 069 000	2 981 000		
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	627 000	615 000		
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	3 696 000	3 596 000	0,—	
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	3 232 000	3 148 000		
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	3 232 000	3 148 000		
	Titel 4 — Total	6 928 000	6 744 000	0,—	

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Erträge aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
3 069 000	2 981 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
627 000	615 000	

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
3 232 000	3 148 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND EINNAHMEN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 6 6				
6 6 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen				
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 6 0 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	GESAMTBETRAG	6 928 000	6 744 000	0,—	

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND EINNAHMEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
A3	EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)			
A3 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN	55 596 000	55 346 000	55 119 180,57
A3 02	FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAH- MEN	1 950 000	1 650 000	2 327 971,33
A3 03	AUSGABEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGS-AUSSCHUSSES	200 000	200 000	200 000,—
A3 10	RESERVEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A3 — Total	57 746 000	57 196 000	57 647 151,90

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL A3

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

KAPITEL A3 03 — AUSGABEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGS-AUSSCHUSSES

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL A3 01				
A3 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	39 032 000	38 507 000	36 253 440,25	92,88
A3 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
A3 01 02 01	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	2 625 000	2 612 000	2 838 712,68	108,14
A3 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	2 289 000	2 689 000	2 221 878,69	97,07
	<i>Artikel A3 01 02 — Total</i>	<i>4 914 000</i>	<i>5 301 000</i>	<i>5 060 591,37</i>	<i>102,98</i>
A3 01 03	Gebäude und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	11 632 000	11 520 000	13 790 643,84	118,56
A3 01 50	Personalpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	0,—	0
A3 01 51	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A3 01 60	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	14 505,11	96,70
	KAPITEL A3 01 — TOTAL	55 596 000	55 346 000	55 119 180,57	99,14
	KAPITEL A3 02				
A3 02 01	Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 700 000	1 400 000	1 945 451,98	114,44
A3 02 02	Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	47 831,22	95,66
A3 02 03	Informations- und Kommunikationsmaßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	334 688,13	167,34
	KAPITEL A3 02 — TOTAL	1 950 000	1 650 000	2 327 971,33	119,38
	KAPITEL A3 03				
A3 03 01	Ausgaben für die Tätigkeit der Mitglieder des Überwachungsausschusses				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	200 000,—	100,00
	KAPITEL A3 03 — TOTAL	200 000	200 000	200 000,—	100,00

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL A3

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

A3 01 01 *Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
39 032 000	38 507 000	36 253 440,25

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A3 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben**

A3 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 625 000	2 612 000	2 838 712,68

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Dienstbezüge der Vertragsbediensteten im Sinne des Titels IV der Beschäftigungsbedingungen, Versorgungsbezüge für Vertragsbedienstete der Kommission nach Maßgabe von Titel IV sowie Kosten infolge der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

A3 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 289 000	2 689 000	2 221 878,69

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen des Amtes nachzukommen (keine Erstattung bei Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Union),
- Reisekosten, Tagegelder und sonstige Ausgaben von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die von ihm veranstaltet werden,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A3 01 02 (Fortsetzung)

A3 01 02 11 (Fortsetzung)

- Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern, insbesondere für:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalführung,
 - die Teilnahme an externen Schulungen und die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Finanzierung von Lehrmitteln.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

A3 01 03 Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
11 632 000	11 520 000	13 790 643,84

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten, insbesondere für:

- den Bau, Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Mieten, Erbpachtzinsen, sonstige Abgaben sowie die Ausübung von Kaufoptionen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- die in den Versicherungspolicen für die vom Amt belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile vorgesehenen Prämien,

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A3 01 03** (Fortsetzung)

- Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung in den vom Amt belegten Dienstgebäuden oder Gebäudeteilen,
- die Instandhaltung der Räume, Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage usw.; diese Mittel decken die Ausgaben für bestimmte, regelmäßige Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für das Material der Werkstätten,
- die Abfalltrennung, -lagerung und -entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, die Anpassung technischer Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), die Anpassung gebäudeeigener Netze an die jeweilige Bestimmung sowie das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern; hierunter fallen insbesondere Gebäudeüberwachungsverträge, Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen, die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz; hierunter fallen insbesondere die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandschutzgeräten, die Erneuerung der Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- rechtliche, finanzielle und technische Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere für die Gebäudeverwaltung bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, für etwaige Zustandsberichte sowie für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigung, Müllabfuhr usw.),
- technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen und technischen Geräten, insbesondere:
 - Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Einrichtungsgegenständen,
 - Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen,
- Versicherungsverträge (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere für:
 - die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A3 01 03 (Fortsetzung)

- die Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Umzüge und Zusammenlegungen von Dienststellen, einschließlich des Handling (Entgegennahme, Lagerung, Übergabe) von Geräten, Einrichtungsgegenständen und Büroausstattung,
- die Ausrüstung von Gebäuden mit Telekommunikationsanlagen; hierunter fallen insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Installation und die Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen sowie Sprech- und Mobilfunkanlagen, die Installation und die Wartung von Datennetzen und damit verbundene Dienstleistungen (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing von Geräten für die Erstellung und Vervielfältigung von Informationen in gedruckter Form, wie Drucker, Telefaxgeräte, Fotokopiergeräte, Scanner und Mikrokopiergeräte,
- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Geräte, Studien, Dokumentation sowie entsprechende Betriebsmittel,
- die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Betriebsmitteln für die Vervielfältigung sowie in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- den Versand und die Zustellung im normalen Schriftverkehr sowie von Berichten und Veröffentlichungen, von Postpaketen, per Luftpost, auf dem Seeweg oder per Eisenbahn beförderten Paketen und der internen Post des Amtes,
- Grundgebühren und Fernmeldegebühren aller Art (für Festnetze, Mobilnetze, Fernsehempfang, Telefon- und Videokonferenzen), Gebühren für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten der Union,
- technische und logistische Unterstützung, Schulungen und sonstige für die optimale Nutzung der Hard- und Software allgemein erforderliche Maßnahmen, allgemeine informationstechnische Schulungen, Abonnements für den Bezug technischer Dokumentation in elektronischer oder Papierform usw., externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Hard- und Software, Gebühren für die Nutzung und Wartung der Software, Entwicklung von Software und Durchführung von Informationstechnologie-Projekten,
- sonstige hier nicht genannte Verwaltungsausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A3 01 03** (Fortsetzung)

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A3 01 50 Personalpolitik und -management

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 000	3 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen in Brüssel und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den am Amtssitz beschäftigten Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für die Kinderkrippen und Schulbusse sowie — im Rahmen einer Politik zugunsten Behinderter — an den Auslagen für folgende behinderte Personen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - gemäß dem Statut unterhaltsberechtigter Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden, für notwendig erachtet werden und ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

A3 01 51 Infrastrukturpolitik und -management

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten und Erneuerungen der Betriebsmittel.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A3 01 60 *Dokumentation und Bibliothek*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
15 000	15 000	14 505,11

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Einrichtung und Entwicklung der entsprechenden Seiten auf der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, für Buchbinderarbeiten und sonstige für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen erforderliche Arbeiten, für Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften und für die Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

A3 02 01 *Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 700 000	1 400 000	1 945 451,98

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, die nicht in den Bereich der Verwaltungstätigkeit des Amtes fallen.

Diese Mittel sind insbesondere dazu bestimmt,

- unter Beachtung der Erfordernisse der Vertraulichkeit und Sicherheit Systeme für den Austausch von Informationen und gemeinsame Infrastrukturen zu konzipieren, zu entwickeln, zu optimieren und zu verwalten,
- sämtliche zur Aufdeckung und Verfolgung von Betrugsfällen nützlichen Informationen aufzufinden, zusammenzutragen, zu prüfen, auszuwerten und an die nationalen Prüfinstanzen weiterzuleiten (z. B. mit Hilfe von Datenbanken),
- die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Betrugsfällen, bei denen ein Eingreifen der Union geboten ist,
- Methoden für effizientere Präventivmaßnahmen, Kontrollen und Untersuchungen zu entwickeln,
- die Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen zu verstärken, insbesondere im Bereich der Bekämpfung des Zigarettschmuggels,
- Kontrollen und Untersuchungen vor Ort zu organisieren bzw. an solchen teilzunehmen,
- die Reisekosten und Tagegelder der Ermittlungsbeamten und nationalen Staatsanwälte zu finanzieren, die an Kontrollen und Untersuchungen vor Ort oder an Koordinierungssitzungen teilnehmen, und für Untersuchungen im Allgemeinen zu finanzieren,
- die Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Ausgaben der Sachverständigen zu finanzieren, die vom Amt im Rahmen einer Untersuchung hinzugezogen oder fallweise um fachliche Stellungnahmen ersucht werden,
- die vom Amt im Rahmen seiner Betrugsbekämpfungspolitik veranstalteten Konferenzen, Kongresse und Sitzungen zu finanzieren.

KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**A3 02 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind (ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

Verweise

Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

A3 02 02 Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
50 000	50 000	47 831,22

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Initiativen und spezifische Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

A3 02 03 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
200 000	200 000	334 688,13

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstätigkeiten des Amtes.

Die Strategie für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation ist für die Arbeit des Amtes von entscheidender Bedeutung. Das Amt wurde als autonomes Untersuchungsorgan eingerichtet und benötigt als solches eine eigene Kommunikationsstrategie. Die Arbeit des Amtes ist häufig derart fachspezifisch, dass sie von der breiten Öffentlichkeit nicht unmittelbar nachvollzogen werden kann. Das Amt muss seine Gesprächspartner und die gesamte Öffentlichkeit über seine Rolle und seine Aufgaben informieren. Für das Amt ist es überaus wichtig, wie seine Tätigkeit von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

A3 02 03 (Fortsetzung)

Als Dienst der Kommission hat das Amt ferner dem Demokratiedefizit zwischen Unionsorganen und europäischen Bürgern Rechnung zu tragen. Die Kommission hat dieses Defizit anerkannt und einen entsprechenden Aktionsplan entwickelt.

Die Kommunikationsstrategie, die das Amt entwickelt hat und umsetzt, muss so angelegt sein, dass sie die Unabhängigkeit des Amtes zum Ausdruck bringt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

KAPITEL A3 03 — AUSGABEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES

A3 03 01 *Ausgaben für die Tätigkeit der Mitglieder des Überwachungsausschusses*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
200 000	200 000	200 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses:

- Vergütungen, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses in der Zeit der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden, sowie Reisekosten und sonstige Ausgaben,
- Aufwandskosten, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses bei offiziellen Anlässen im Namen des Ausschusses entstehen,
- sämtliche Sachausgaben, u. a. für Geräte, Papier und Bürobedarf, für Kommunikation und Telekommunikation (Post-, Telefon-, Telex- und Telegrammgebühren), für Dokumentation, für Bibliotheksdienste, für die Beschaffung von Büchern, für Abonnements bei Mediendiensten, für die Teilnahme an Konferenzen usw.,
- Reisekosten, Tagegelder und sonstige Ausgaben der Sachverständigen, die von Mitgliedern des Überwachungsausschusses zur Teilnahme an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,
- Ausgaben für Sonderstudien und -anhörungen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn die Mitglieder des Überwachungsausschusses keine Möglichkeit haben, hierfür geeignetes Personal des Amtes einzusetzen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

KAPITEL A3 03 — AUSGABEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES (Fortsetzung)**A3 03 01** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. Nr. L 136 vom 31.5.1999, S. 1), insbesondere Artikel 11.

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8), insbesondere Artikel 11.

KAPITEL A3 10 — RESERVEN**A3 10 01** *Vorläufig eingesetzte Mittel*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A3 10 02 *Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

COMMISSION

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	604 000	650 000		
4 0 3	<i>Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	124 000	134 000		
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	728 000	784 000	0,—	
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	878 000	945 000		
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	878 000	945 000		
	Titel 4 — Total	1 606 000	1 729 000	0,—	

COMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
604 000	650 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Amtes für Personalauswahl.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

4 0 3 *Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 20 Absatz 3 in der bis zum 30. April 2004 geltenden Fassung.

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
124 000	134 000	

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 20 Absatz 3.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
878 000	945 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts der Beamten einbehaltenen Beiträge des Personals des Europäischen Amts für Personalauswahl zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND
EINNAHMEN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen***

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

COMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
A4	EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL			
A4 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN	16 747 000	17 410 000	17 247 928,59
A4 02	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN	6 814 000	7 060 000	8 256 932,45
A4 03	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG	3 087 000	3 413 000	3 250 056,51
A4 10	RESERVEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A4 — Total	26 648 000	27 883 000	28 754 917,55

TITEL A4

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

KAPITEL A4 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL A4 01				
A4 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	9 458 000	10 166 000	8 898 077,21	94,08
A4 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
A4 01 02 01	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	1 490 000	1 576 000	1 444 384,46	96,94
A4 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	666 000	672 000	821 475,69	123,34
	Artikel A4 01 02 — Total	2 156 000	2 248 000	2 265 860,15	105,10
A4 01 03	Gebäude und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	5 128 000	4 991 000	6 050 154,23	117,98
A4 01 50	Personalpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A4 01 51	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	30 000,—	
A4 01 60	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	3 837,—	76,74
	KAPITEL A4 01 — TOTAL	16 747 000	17 410 000	17 247 928,59	102,99
	KAPITEL A4 02				
A4 02 01	Interinstitutionelle Zusammenarbeit, interinstitutionelle Dienstleistungen und Tätigkeiten				
A4 02 01 01	Interinstitutionelle Auswahlverfahren				
	Nichtgetrennte Mittel	6 800 000	6 996 000	8 212 982,45	120,78
A4 02 01 02	Eingeschränkte Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	50 000	29 950,—	
A4 02 01 03	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	14 000	14 000	14 000,—	100,00
	Artikel A4 02 01 — Total	6 814 000	7 060 000	8 256 932,45	121,18
	KAPITEL A4 02 — TOTAL	6 814 000	7 060 000	8 256 932,45	121,18

COMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 03 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG
KAPITEL A4 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL A4 03				
A4 03 01	Europäische Verwaltungsakademie (EUSA)				
A4 03 01 01	Managementfortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 400 000	1 433 000	1 410 610,93	100,76
A4 03 01 02	Schulung bei Dienstantritt				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 045 000	1 260 245,58	126,02
A4 03 01 03	Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens				
	Nichtgetrennte Mittel	687 000	935 000	579 200,—	84,31
	<i>Artikel A4 03 01 — Total</i>	3 087 000	3 413 000	3 250 056,51	105,28
	KAPITEL A4 03 — TOTAL	3 087 000	3 413 000	3 250 056,51	105,28
	KAPITEL A4 10				
A4 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A4 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL A4 10 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel A4 — Total	26 648 000	27 883 000	28 754 917,55	107,91

TITEL A4

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

A4 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
9 458 000	10 166 000	8 898 077,21

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres,
- die Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten der Laufbahngruppe AST sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit abgegolten werden können,
- die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Union, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben. Des Weiteren sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Verwaltungsbehörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten bzw. Drittländern anfallen.

COMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A4 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A4 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

A4 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 490 000	1 576 000	1 444 384,46

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Dienstbezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne des Titels IV der Beschäftigungsbedingungen), das Sozialversicherungssystem des Organs für Vertragsbedienstete entsprechend der Beschreibung in Titel IV und die Kosten infolge der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- durch privatrechtliche Verträge mit externem Personal und den Einsatz von Leiharbeitskräften entstehende Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.),
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres,
- die Ausgaben für Leistungen freiberuflicher Übersetzer und Linguisten sowie für die vom Übersetzungsdienst außer Haus vergebenen Schreibearbeiten und sonstigen Arbeiten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A4 01 02** (Fortsetzung)

A4 01 02 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A4 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
666 000	672 000	821 475,69

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Organe der Union),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- diverse Kosten für vom Amt veranstaltete Konferenzen, Kongresse und Sitzungen,
- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
 - die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
 - die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
 - die Finanzierung von Lehrmaterial,

COMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A4 01 02 (Fortsetzung)

A4 01 02 11 (Fortsetzung)

- die Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche und andere nicht ständige Dolmetscher, die von der GD Dolmetschen für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte und Zeitbedienstete) erbracht werden können.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

A4 01 03 Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 128 000	4 991 000	6 050 154,23

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für die vom Amt belegten Gebäude und die Nebenkosten, insbesondere für:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen,
- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- Mittel für Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten, einschließlich Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), Änderungen des Gebäudenetzes sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A4 01 03** (Fortsetzung)

- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Verwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.), Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Miete oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere für:
 - Geräte (einschließlich Fotokopierer) für Produktion, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten in beliebiger Form (Papier, elektronische Träger usw.),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - die Ausstattung der Kantinen und Restaurants,
 - verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen,
 - sowie Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regale für die Archive usw.,
 - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
 - spezielle Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,
 - Miete von Mobiliar,
 - die Kosten der Instandsetzung und Reparatur von Mobiliar,
- Beschaffung, Anmietung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:

COMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A4 01 03 (Fortsetzung)

- die Beschaffung von Fahrzeugen,
- der Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen ihre Ausmusterung rechtfertigenden Gesamtkilometerstand erreichen,
- die Kurz- und Langzeitmieten der Fahrzeuge, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,
- die Wartungs-, Reparatur- und Versicherungskosten der Dienstkraftfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- die Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing und Wartung von Ausrüstungen für die Vervielfältigung und Archivierung von Informationen in jeglicher Form, z. B. Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,
- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr und für den Versand von Paketen im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie Kosten des internen Postdienstes des Amtes,
- die Grundgebühren und die Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen), sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A4 01 03** (Fortsetzung)

- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in gedruckter und elektronischer Form, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten.

Diese Mittel decken auch sonstige Verwaltungsausgaben wie Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen (mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben), Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden, Kosten für die Aufnahme in Telefonverzeichnisse usw.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A4 01 50 *Personalpolitik und -management*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

COMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A4 01 50 (Fortsetzung)

- die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Union unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

A4 01 51 **Infrastrukturpolitik und -management**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	30 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias, für Betriebsmaterial sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

A4 01 60 **Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 000	5 000	3 837,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite des Amtes als Teil der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), Abonnements bei Bildschirm- Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A4 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN

A4 02 01 **Interinstitutionelle Zusammenarbeit, interinstitutionelle Dienstleistungen und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Das Amt hat im Rahmen seines Reformprogramms seine Auswahlverfahren modernisiert, um den laufenden und künftigen Personalbedarf der Organe kosteneffizienter und wirksamer zu decken. Dieses Programm sieht Folgendes vor:

KAPITEL A4 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**A4 02 01** (Fortsetzung)

- verbesserte Planung der Auswahlverfahren, damit die richtigen Mitarbeiter zur richtigen Zeit ausgewählt und Reservelisten optimal genutzt werden können;
- kürzere Auswahlverfahren;
- grundlegende Verbesserung der Qualität von Auswahlverfahren: Durch Auswahl der Bewerber auf der Grundlage der berufsbezogenen Kompetenzen einerseits und Professionalisierung der Prüfungsausschüsse andererseits soll es den Organen ermöglicht werden, die besten Bewerber dauerhaft einzustellen;
- Vermittlung eines positiven und modernen Bildes der Organe als Arbeitgeber, damit sie in einem zunehmend von Wettbewerb geprägten Arbeitsmarkt für hochqualifizierte Personen attraktiv bleiben;
- Maßnahmen zur Erleichterung der Teilnahme von Bewerbern mit Behinderung.

A4 02 01 01 Interinstitutionelle Auswahlverfahren

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 800 000	6 996 000	8 212 982,45

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung der verschiedenen Auswahlverfahren.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden auf 250 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

A4 02 01 02 Eingeschränkte Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	50 000	29 950,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Sachverständigen (natürliche oder juristische Personen) durchgeführt werden, wenn hierfür nicht unmittelbar Personal des Amtes eingesetzt werden kann. Aus diesem Posten kann außerdem der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten finanziert werden.

A4 02 01 03 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
14 000	14 000	14 000,—

COMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

A4 02 01 (Fortsetzung)

A4 02 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

KAPITEL A4 03 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG

A4 03 01 **Europäische Verwaltungsakademie (EUSA)**

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die allgemeine Fortbildung durch die Europäische Verwaltungsakademie, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz der beteiligten Organe zu verbessern, insbesondere:

- die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
- die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
- die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von der Akademie in Form von Kursen, Seminaren und Vorträgen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
- die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die Bildung europaweiter Netzwerke zwischen der Verwaltungsakademie und den nationalen Verwaltungsakademien und einschlägigen Hochschulinstituten zwecks Erfahrungsaustausch, Ermittlung von Beispielen für bewährte Verfahren und Zusammenarbeit mit dem Ziel, die berufliche Weiterbildung im europäischen öffentlichen Dienst zu entwickeln,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Informationen, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung von Lehrmaterial.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17).

KAPITEL A4 03 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG (Fortsetzung)**A4 03 01** (Fortsetzung)

A4 03 01 01 Managementfortbildung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 400 000	1 433 000	1 410 610,93

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Ausgaben für die Managementfortbildung von Beamten und Bediensteten (Qualitätsmanagement, Personalverwaltung, Strategie).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

A4 03 01 02 Schulung bei Dienstantritt

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 000 000	1 045 000	1 260 245,58

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Ausgaben für die Einführung der neu eingestellten Beamten und Bediensteten in das Arbeitsumfeld der Organe.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden auf 40 000 EUR veranschlagt.

A4 03 01 03 Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
687 000	935 000	579 200,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für Fortbildungslehrgänge für Beamte, die zwecks Aufstiegs in die Funktionsgruppe Administration den Nachweis der Fähigkeit zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionsgruppe erlangen wollen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden auf 16 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL A4 10 — RESERVEN**A4 10 01** *Vorläufig eingesetzte Mittel*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

COMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 10 — RESERVEN (Fortsetzung)

A4 10 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A4 10 02 **Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KOMMISSION
 AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	1 084 000	1 132 000		
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	238 000	238 000		
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	1 322 000	1 370 000	0,—	
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	2 366 000	2 497 000		
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	2 366 000	2 497 000		
	Titel 4 — Total	3 688 000	3 867 000	0,—	

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 **Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
1 084 000	1 132 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

4 0 3 **Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Europäischen Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
 AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)

4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
238 000	238 000	

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
2 366 000	2 497 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Europäischen Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND
EINNAHMEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 6 6				
6 6 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen				
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 6 0 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	GESAMTBETRAG	3 688 000	3 867 000	0,—	

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND EINNAHMEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
A5	AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE			
A5 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN	37 025 000	36 260 000	42 594 613,10
A5 10	RESERVEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A5 — Total	37 025 000	36 260 000	42 594 613,10

KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL A5

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

KAPITEL A5 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL A5 01				
A5 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	16 242 000	16 058 000	14 777 504,11	90,98
A5 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
A5 01 02 01	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	10 039 000	9 896 000	16 045 643,74	159,83
A5 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	214 000	214 000	188 439,07	88,06
	<i>Artikel A5 01 02 — Total</i>	10 253 000	10 110 000	16 234 082,81	158,33
A5 01 03	Gebäude und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	10 530 000	10 092 000	11 583 026,18	110,00
A5 01 50	Personalpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A5 01 51	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A5 01 60	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL A5 01 — TOTAL	37 025 000	36 260 000	42 594 613,10	115,04
	KAPITEL A5 10				
A5 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A5 10 02	Reserve für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL A5 10 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel A5 — Total	37 025 000	36 260 000	42 594 613,10	115,04

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL A5

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

A5 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
16 242 000	16 058 000	14 777 504,11

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A5 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

A5 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
10 039 000	9 896 000	16 045 643,74

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Dienstbezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne des Titels IV der Beschäftigungsbedingungen), das Sozialversicherungssystem des Organs für Vertragsbedienstete entsprechend der Beschreibung in Titel IV und die Kosten infolge der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- durch privatrechtliche Verträge mit externem Personal und den Einsatz von Leiharbeitskräften entstehende Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.),
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten an die nationalen Verwaltungen oder an internationale Organisationen entstehen,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden mit 6 500 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A5 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
214 000	214 000	188 439,07

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE**KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**A5 01 02** (Fortsetzung)

A5 01 02 11 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (keine Erstattung für Aufwendungen bei Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Organe der Union),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die vom Amt veranstaltet werden,
- Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal des Amtes hierfür nicht eingesetzt werden kann, einschließlich des Erwerbs bereits vorliegender Untersuchungen,
- die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung von Lehrmaterial.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A5 01 03 Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
10 530 000	10 092 000	11 583 026,18

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für die vom Amt belegten Gebäude und die Nebenkosten, insbesondere für:

- den Erwerb oder Mietkauf oder die Errichtung von Gebäuden,
- Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Freigaben von Kaufoptionen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archiven, Garagen und Parkplätzen,
- die Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes,
- die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw. Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von technischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), Änderungen des Gebäudenetzes sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- die Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- die Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, den Ersatz der Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Verwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Miete oder Leasing, Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material,

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**A5 01 03** (Fortsetzung)

- Kauf, Miete, Wartung und Reparatur von Mobiliar,
- Kauf, Anmietung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen,
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere:
 - den Erwerb von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und das Personal der Restaurants und Kantinen),
 - die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung, insbesondere für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung und Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen (Anlagen und Wartung) zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing und Wartung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing und Wartung von Ausrüstungen für die Vervielfältigung von gedruckten Informationen, z. B. Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,
- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr und für den Versand von Paketen und Ähnlichem im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie Kosten des internen Postdiensts des Amtes,
- Grundgebühren und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A5 01 03 (Fortsetzung)

- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Hardware und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in gedruckter oder elektronischer Form, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten,
- sonstige nicht ausdrücklich aufgeführte Verwaltungsausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden mit 1 695 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A5 01 50 **Personalpolitik und -management**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für jegliche Initiative zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A5 01 50** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

A5 01 51 **Infrastrukturpolitik und -management**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

A5 01 60 **Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (Intracomm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A5 10 — RESERVEN**A5 10 01** **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 10 — RESERVEN (Fortsetzung)

A5 10 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A5 10 02 **Reserve für unvorhergesehene Ausgaben**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	2 403 000	2 313 000		
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	437 000	433 000		
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	2 840 000	2 746 000	0,—	
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	4 759 000	4 544 000		
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	4 759 000	4 544 000		
	Titel 4 — Total	7 599 000	7 290 000	0,—	

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
2 403 000	2 313 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)

4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
437 000	433 000	

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
4 759 000	4 544 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Verweise

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 6 6				
6 6 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen				
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 6 0 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	GESAMTBETRAG	7 599 000	7 290 000	0,—	

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
 AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
A6	AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL			
A6 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN	68 528 000	68 833 000	73 874 607,81
A6 10	RESERVEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A6 — Total	68 528 000	68 833 000	73 874 607,81

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

TITEL A6

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

KAPITEL A6 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL A6 01				
A6 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	32 225 000	33 176 000	30 702 041,44	95,27
A6 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
A6 01 02 01	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	23 463 000	22 880 000	29 274 550,11	124,77
A6 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	435 000	430 000	432 260,79	99,37
	Artikel A6 01 02 — Total	23 898 000	23 310 000	29 706 810,90	124,31
A6 01 03	Gebäude und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	12 405 000	12 347 000	13 465 755,47	108,55
A6 01 50	Personalpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A6 01 51	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A6 01 60	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL A6 01 — TOTAL	68 528 000	68 833 000	73 874 607,81	107,80
	KAPITEL A6 10				
A6 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A6 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL A6 10 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel A6 — Total	68 528 000	68 833 000	73 874 607,81	107,80

TITEL A6

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

A6 01 01 *Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
32 225 000	33 176 000	30 702 041,44

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstigen Sozialleistungen,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedenen Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden auf 800 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A6 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

A6 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
23 463 000	22 880 000	29 274 550,11

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Dienstbezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Vertragsbediensteten nach Titel IV sowie für die Auswirkungen der Anwendung der Berichtungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden auf 6 800 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A6 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
435 000	430 000	432 260,79

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A6 01 02** (Fortsetzung)

A6 01 02 11 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu Arbeitssitzungen hinzugezogen werden, sowie Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- diverse Kosten für die Teilnahme des Amtes an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen,
- Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal des Amtes hierfür nicht eingesetzt werden kann,
- Ausgaben für allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern:
 - Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Ausgaben für didaktisches Material.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KOMMISSION
 AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A6 01 03 Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
12 405 000	12 347 000	13 465 755,47

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gebäude des Amtes und damit zusammenhängende Ausgaben, insbesondere:

- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden oder Errichtung von Gebäuden,
- Mieten und Erbpachtzinsen sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen,
- Ausgaben für in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehene Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- Mittel für Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten, einschließlich Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw. Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten, sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von technischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material,

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A6 01 03** (Fortsetzung)

- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar,
- Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen,
- verschiedene Arten von Versicherungen,
- Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung (insbesondere für Amtsgehilfen, Fahrer und Personal der Restaurationseinrichtungen),
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Ausrüstungen für die Vervielfältigung und Archivierung von Informationen in jeglicher Form, z. B. von Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,
- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- Grundgebühren und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A6 01 03 (Fortsetzung)

- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in Papierform oder elektronischer Form, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten,
- sonstige, nicht einzeln aufgeführte Verwaltungsausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden auf 510 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A6 01 50 **Personalpolitik und -management**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A6 01 50** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

A6 01 51 **Infrastrukturpolitik und -management**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

A6 01 60 **Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (My IntraComm) und die Herausgabe der Wochenschrift „Commission en direct“, der Abonnementkosten für Bildschirm-Schnellinformationsdienste, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, der Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen sowie der Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A6 10 — RESERVEN**A6 10 01** **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 10 — RESERVEN (Fortsetzung)

A6 10 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A6 10 02 **Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KOMMISSION
 AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	838 000	850 000		
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	152 000	147 000		
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	990 000	997 000	0,—	
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	1 465 000	1 424 000		
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	1 465 000	1 424 000		
	Titel 4 — Total	2 455 000	2 421 000	0,—	

TITEL 4**VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN****KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE****4 0 0 Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
838 000	850 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
 AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)

4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
152 000	147 000	

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
1 465 000	1 424 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amtes zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 6 6				
6 6 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen				
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 6 0 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	GESAMTBETRAG	2 455 000	2 421 000	0,—	

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION
 AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
A7	AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG			
A7 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN	24 083 000	24 526 000	23 081 379,93
A7 10	RESERVEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A7 — Total	24 083 000	24 526 000	23 081 379,93

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

TITEL A7

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

KAPITEL A7 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL A7 01				
A7 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	12 326 000	12 341 000	10 871 438,38	88,20
A7 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
A7 01 02 01	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	7 095 000	6 562 000	6 308 591,40	88,92
A7 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	290 000	300 000	276 851,39	95,47
	<i>Artikel A7 01 02 — Total</i>	<i>7 385 000</i>	<i>6 862 000</i>	<i>6 585 442,79</i>	<i>89,17</i>
A7 01 03	Gebäude und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	4 372 000	5 323 000	5 624 498,76	128,65
A7 01 50	Personalpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A7 01 51	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A7 01 60	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL A7 01 — TOTAL	24 083 000	24 526 000	23 081 379,93	95,84
	KAPITEL A7 10				
A7 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A7 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL A7 10 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel A7 — Total	24 083 000	24 526 000	23 081 379,93	95,84

TITEL A7

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

A7 01 01 *Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
12 326 000	12 341 000	10 871 438,38

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Vergütung der Beamten und Bediensteten auf Zeit sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes Land als das des Dienstortes überwiesen werden,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A7 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

A7 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 095 000	6 562 000	6 308 591,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten an nationale öffentliche Dienste oder internationale Organisationen entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden auf 4 080 000 EUR geschätzt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission für die Ernennung der Beamten und ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A7 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
290 000	300 000	276 851,39

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A7 01 02** (Fortsetzung)**A7 01 02 11** (Fortsetzung)

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Erstattung von Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (keine Erstattung für Aufwendungen bei Repräsentationspflichten gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Organe der Union),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Kommission),
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- diverse Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt,
- Ausgaben fachbezogener Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) auf Vertragsbasis betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien,
- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KOMMISSION
 AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A7 01 03 Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 372 000	5 323 000	5 624 498,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Gebäude des Amtes und der Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- der Kosten für Kauf, Mietkauf oder Bau von Gebäuden,
- der Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Kaufoptionsgebühren für belegte Gebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archivräumen, Garagen und Parkplätzen,
- der Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- der Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in dem vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- der Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage usw., Kosten für bestimmte regelmäßige Reinigungsarbeiten, für den Kauf von Waren für Wartung, Waschen und Bleichen, chemische Reinigung usw. sowie Anstreicherarbeiten, Reparaturen und von den Wartungswerkstätten benötigtes Material,
- der Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- der Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- der Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen, Schulungen und die Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, die Schulungen und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- der Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstiger Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- der Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A7 01 03** (Fortsetzung)

- der Kosten für Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,
- der Kosten für Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln,
- der Kosten für Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln,
- verschiedener Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- der Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - für die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurant-Mitarbeiter),
 - für die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - für die Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- der Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- der Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- der Kosten für Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- der Kosten für Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Vervielfältigungsanlagen für die Wiedergabe von Information auf Papier, z. B. Druckmaschinen, Fotokopierer, Fotokopiergeräte, Scanner und Kleinkopiergeräte,
- der Kosten für Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- der Kosten für Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- der Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- der Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Überland-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- der Grundgebühren und der Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie der Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- der Kosten für Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A7 01 03 (Fortsetzung)

- der Kosten für technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Hardware und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in Papierform oder in elektronischer Form usw., externes Betriebspersonal, Bürodienste, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von Informationstechnologie-Projekten (IT),
- weiterer, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesener Verwaltungsausgaben.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A7 01 50 *Personalpolitik und -management*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Maßnahmen sowie allen Initiativen zur Förderung der Beziehungen zwischen den Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und Kindergärten,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A7 01 50** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

A7 01 51 **Infrastrukturpolitik und -management**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

A7 01 60 **Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben: Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (My IntraComm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A7 10 — RESERVEN**A7 10 01** **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL A7 10 — RESERVEN (Fortsetzung)

A7 10 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A7 10 02 **Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

STELLENPLAN

Kommission**Verwaltung**

Funktions- und Besoldungsgruppe ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Verwaltung			
	2015		2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	24		24	
AD 15	190	22	190	22
AD 14	583	31	615	31
AD 13	1 925		2 095	
AD 12	1 130	44	992	44
AD 11	743	62	655	62
AD 10	931	21	907	21
AD 9	990	9	861	9
AD 8	1 261	26	1 121	16
AD 7	1 526	20	1 253	10
AD 6	1 174	10	1 321	
AD 5	901	6	1 460	6
<i>AD insgesamt</i>	<i>11 378</i>	<i>251</i>	<i>11 494</i>	<i>221</i>
AST 11	193		185	
AST 10	171	10	194	10
AST 9	567		577	
AST 8	616	12	608	12
AST 7	1 116	18	1 091	18
AST 6	699	19	645	19
AST 5	1 015	16	1 032	42
AST 4	907		920	20
AST 3	924		1 027	9
AST 2	403	13	473	13
AST 1	291		511	
<i>AST insgesamt</i>	<i>6 902</i>	<i>88</i>	<i>7 263</i>	<i>143</i>
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4	45	55		
AST/SC 3				
AST/SC 2	70			
AST/SC 1	250		100	
<i>AST/SC insgesamt</i>	<i>365</i>	<i>55</i>	<i>100</i>	
AD, AST und AST/SC insgesamt	18 645	394	18 857	364
Planstellen insgesamt	19 039		19 221	

(¹) Im Stellenplan sind gemäß Artikel 53 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft folgende Dauerplanstellen für die Versorgungsagentur enthalten: 1 AD15-Stelle (ad personam) für den Generaldirektor der Agentur, 2 AD14-Stellen (davon eine für den Stellvertretenden Generaldirektor der Agentur), 3 AD12-Stellen, 1 AD11-Stelle, 2 AD10-Stellen, 1 AST10-Stelle, 2 AST8-Stellen, 1 AST7-Stelle, 9 AST6-Stellen, 1 AST5-Stelle und 2 AST3-Stellen.

(²) Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (ad personam) zu: bis zu 25 Beförderungen von AD15 nach AD16, bis zu 21 Beförderungen von AD 14 nach AD 15, bis zu 13 Beförderungen von AD 11 nach AD 14 und 1 Beförderung von AST 8 nach AST 10.

Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle

Funktions- und Besoldungsgruppe	Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle			
	2015		2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	2		2	
AD 15	10		10	
AD 14	76		76	
AD 13	225		240	
AD 12	174		167	
AD 11	44		44	
AD 10	47		50	
AD 9	70		65	
AD 8	79		73	
AD 7	76		76	
AD 6	74		79	
AD 5	15		23	
<i>AD insgesamt</i>	892		905	
AST 11	49		50	
AST 10	66		66	
AST 9	153		143	
AST 8	92		97	
AST 7	115		120	
AST 6	91		98	
AST 5	122		122	
AST 4	114		109	
AST 3	95		98	
AST 2	45		50	
AST 1	5		20	
<i>AST insgesamt</i>	947		973	
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3				
AST/SC 2				
AST/SC 1	10			
<i>AST/SC insgesamt</i>	10			
AD, AST und AST/SC insgesamt	1 849		1 878	
Planstellen insgesamt	1 849		1 878	

Forschung und Innovation — Indirekte Forschung

Funktions- und Besoldungsgruppe	Forschung und Innovation — Indirekte Forschung			
	2015		2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1		1	
AD 15	19		19	
AD 14	87		91	
AD 13	276		289	
AD 12	120		125	
AD 11	54		51	
AD 10	57		59	
AD 9	100		79	
AD 8	90		88	
AD 7	90		73	
AD 6	87		105	
AD 5	71		110	
<i>AD insgesamt</i>	1 052		1 090	
AST 11	17		17	
AST 10	11		13	
AST 9	45		32	
AST 8	48		67	
AST 7	71		76	
AST 6	95		75	
AST 5	105		111	
AST 4	91		100	
AST 3	85		113	
AST 2	35		37	
AST 1	50		68	
<i>AST insgesamt</i>	653		709	
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3				
AST/SC 2				
AST/SC 1	16			
<i>AST/SC insgesamt</i>	16			
AD, AST und AST/SC insgesamt	1 721		1 799	
Planstellen insgesamt ⁽¹⁾	1 721		1 799	

⁽¹⁾ Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (ad personam) zu: 2 AD 15 nach AD 16, 1 AD 14 nach AD 15.

Ämter

Amt für Veröffentlichungen (OP)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Amt für Veröffentlichungen (OP)			
	2015		2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1		1	
AD 15	3		3	
AD 14	8		8	
AD 13	10		10	
AD 12	15		15	
AD 11	11		11	
AD 10	9		9	
AD 9	18		13	
AD 8	13		13	
AD 7	13		13	
AD 6	11		11	
AD 5	16		14	
<i>AD insgesamt</i>	128		121	
AST 11	21		21	
AST 10	23		23	
AST 9	51		51	
AST 8	41		41	
AST 7	42		43	
AST 6	67		79	
AST 5	121		114	
AST 4	81		89	
AST 3	50		57	
AST 2	3		16	
AST 1				
<i>AST insgesamt</i>	500		534	
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3				
AST/SC 2				
AST/SC 1	5			
<i>AST/SC insgesamt</i>	5			
AD, AST und AST/SC insgesamt	633		655	
Planstellen insgesamt	633		655	

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)			
	2015		2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1		1	
AD 15	2	1	2	1
AD 14	8		7	
AD 13	19	3	20	
AD 12	20	14	19	18
AD 11	19		18	
AD 10	21	1	22	1
AD 9	17	15	15	16
AD 8	17		17	1
AD 7	13		14	
AD 6	15		13	
AD 5	18		17	
<i>AD insgesamt</i>	<i>170</i>	<i>34</i>	<i>165</i>	<i>37</i>
AST 11	5	8	5	5
AST 10	9	6	8	10
AST 9	16	2	15	3
AST 8	14	12	12	14
AST 7	13		13	1
AST 6	10		12	1
AST 5	19		18	
AST 4	23		23	
AST 3	19		23	
AST 2	9		12	
AST 1			4	
<i>AST insgesamt</i>	<i>137</i>	<i>28</i>	<i>145</i>	<i>34</i>
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3				
AST/SC 2				
AST/SC 1	8			
<i>AST/SC insgesamt</i>	<i>8</i>			
AD, AST und AST/SC insgesamt	315	62	310	71
Planstellen insgesamt	377		381	

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)			
	2015		2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15		1		1
AD 14	1		1	
AD 13	6	1	5	1
AD 12	3		5	
AD 11	4		3	
AD 10	3		2	
AD 9	3		2	
AD 8	3		3	1
AD 7	1		3	
AD 6	1			
AD 5	2		4	
<i>AD insgesamt</i>	27	2	28	3
AST 11	4		3	
AST 10	3		3	
AST 9	7		7	
AST 8	6		7	
AST 7	7		9	
AST 6	13		14	
AST 5	15		16	
AST 4	7		9	
AST 3	10		12	
AST 2	7		7	
AST 1	4		6	
<i>AST insgesamt</i>	83		93	
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3				
AST/SC 2				
AST/SC 1				
<i>AST/SC insgesamt</i>				
AD, AST und AST/SC insgesamt	110	2	121	3
Planstellen insgesamt ⁽¹⁾	112		124	

⁽¹⁾ Davon Dauerplanstellen in der Europäischen Verwaltungsakademie: drei AD 12, eine AD 11, zwei AD 8, eine AST 10, zwei AST 9, eine AST 8, eine AST 7, eine AST 5, eine AST 4, zwei AST 3.

Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)			
	2015		2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15	1		1	
AD 14	3		4	
AD 13	11		10	
AD 12	5		4	
AD 11	1		1	
AD 10	2		2	
AD 9	3		4	
AD 8	3		3	
AD 7	2		2	
AD 6	2		2	
AD 5	1			
<i>AD insgesamt</i>	34		33	
AST 11	7		6	
AST 10	10		9	
AST 9	12		14	
AST 8	18		18	
AST 7	41		35	
AST 6	29		30	
AST 5	23		22	
AST 4	5		7	
AST 3			5	
AST 2			1	
AST 1				
<i>AST insgesamt</i>	145		147	
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3				
AST/SC 2				
AST/SC 1				
<i>AST/SC insgesamt</i>				
AD, AST und AST/SC insgesamt	179		180	
Planstellen insgesamt	179		180	

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel (OIB)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel (OIB)			
	2015		2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15	1		1	
AD 14	8		8	
AD 13	14		14	
AD 12	7		8	
AD 11	4		3	
AD 10	6		4	
AD 9	10		8	
AD 8	7		5	
AD 7	3		2	
AD 6	9		12	
AD 5	12		16	
<i>AD insgesamt</i>	81		81	
AST 11	8		8	
AST 10	8		8	
AST 9	14		15	
AST 8	19		21	
AST 7	48		49	
AST 6	45		47	
AST 5	78		84	
AST 4	53		59	
AST 3	24		28	
AST 2				
AST 1				
<i>AST insgesamt</i>	297		319	
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3				
AST/SC 2				
AST/SC 1				
<i>AST/SC insgesamt</i>				
AD, AST und AST/SC insgesamt	378		400	
Planstellen insgesamt	378		400	

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg (OIL)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg (OIL)			
	2015		2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15	1		1	
AD 14	3		3	
AD 13	5		4	
AD 12	2		3	
AD 11	2		2	
AD 10	2		2	
AD 9	4		2	
AD 8	4		6	
AD 7	2		2	
AD 6	3		3	
AD 5	2		2	
<i>AD insgesamt</i>	30		30	
AST 11	2		2	
AST 10	2		2	
AST 9	6		7	
AST 8	7		8	
AST 7	14		14	
AST 6	18		16	
AST 5	25		26	
AST 4	19		23	
AST 3	12		10	
AST 2	1		1	
AST 1			4	
<i>AST insgesamt</i>	106		113	
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3				
AST/SC 2				
AST/SC 1	4			
<i>AST/SC insgesamt</i>	4			
AD, AST und AST/SC insgesamt	140		143	
Planstellen insgesamt	140		143	

Von der Europäischen Union geschaffene Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit

Dezentrale Agenturen

Dezentrale Agenturen — Unternehmen und Industrie

Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Chemikalienagentur (ECHA)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14		4		1		3
AD 13		15		6		14
AD 12		25		16		25
AD 11		32		19		31
AD 10		35		26		32
AD 9		55		46		52
AD 8		61		43		62
AD 7		54		58		48
AD 6		57		65		71
AD 5		9		61		11
<i>AD insgesamt</i>		348		342		350
AST 11						
AST 10		1				1
AST 9		7		2		7
AST 8		8		1		10
AST 7		15		6		16
AST 6		16		10		18
AST 5		32		19		27
AST 4		18		27		25
AST 3		24		46		23
AST 2		10		15		13
AST 1		5		15		5
<i>AST insgesamt</i>		136		141		145
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		484		483		495
Planstellen insgesamt		484		483		495

Agentur für das Europäische GNSS (GSA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Agentur für das Europäische GNSS (GSA)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1	1	
AD 13		1				
AD 12		4		2	3	
AD 11		5		2	3	
AD 10		11		5	5	
AD 9		10		7	10	
AD 8		25		14	23	
AD 7		32		29	37	
AD 6		6		7	7	
AD 5		2		3	2	
<i>AD insgesamt</i>		97		70	91	
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6		1				
AST 5		2		2	2	
AST 4		1			1	
AST 3				4	1	
AST 2		1			1	
AST 1				1		
<i>AST insgesamt</i>		5		7	5	
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		102		77	96	
Planstellen insgesamt		102		77	96	

Dezentrale Agenturen — Beschäftigung, Soziales und Integration

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1				
AD 14		1		1		2
AD 13		4		3		3
AD 12	2	7	1	2	2	3
AD 11	1	5	2	6	1	5
AD 10	1	4		1	1	4
AD 9	1	3	1	3	1	3
AD 8	1	7		4	1	6
AD 7	2	5	3	6	1	6
AD 6		6		5	1	6
AD 5			1	11		5
<i>AD insgesamt</i>	8	43	8	42	8	43
AST 11						
AST 10		2		2		2
AST 9		6		3		5
AST 8		7		4		6
AST 7		9		6		8
AST 6	2	2	1	6	2	4
AST 5	3	6	1	4	4	6
AST 4	2	1	2	5	2	3
AST 3	1	1	1	4	1	2
AST 2	1	1		3		1
AST 1	1	1	5	2	1	1
<i>AST insgesamt</i>	10	36	10	39	10	38
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt	18	79	18	81	18	81
Planstellen insgesamt	97		99		99	

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1	1	
AD 13		1		1	1	
AD 12		1		1	1	
AD 11		2		1	1	
AD 10		2		2	3	
AD 9		2		2	1	
AD 8		6		4	6	
AD 7		5		5	5	
AD 6		4		7	5	
AD 5						
<i>AD insgesamt</i>		24		24	24	
AST 11						
AST 10						
AST 9		1		1	1	
AST 8						
AST 7		1			1	
AST 6		2			1	
AST 5		4		4	2	
AST 4		5		7	8	
AST 3		2		3	3	
AST 2		3		1	2	
AST 1				2	1	
<i>AST insgesamt</i>		18		18	19	
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		42		42	43	
Planstellen insgesamt		42		42	43	

Dezentrale Agenturen — Mobilität und Verkehr
Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		2		1		2
AD 14		23		6		14
AD 13		31		14		21
AD 12		48		15		37
AD 11		72		18		60
AD 10		95		73		84
AD 9		118		83		107
AD 8		81		94		100
AD 7		55		124		75
AD 6		24		76		46
AD 5		2		12		5
<i>AD insgesamt</i>		551		516		551
AST 11						
AST 10						
AST 9		1				1
AST 8		4				4
AST 7		12				11
AST 6		22		4		23
AST 5		32		10		32
AST 4		26		28		28
AST 3		18		53		18
AST 2		11		27		15
AST 1		2		15		2
<i>AST insgesamt</i>		128		137		134
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		679		653		685
Planstellen insgesamt		679		653		685

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1			1	
AD 14		1		1	1	
AD 13	1	3		2	3	
AD 12	1	9		6	9	
AD 11		13	2	1	11	
AD 10	1	17		17	17	
AD 9		28	1	22	28	
AD 8	1	24		33	24	
AD 7		24		18	24	
AD 6		18		19	20	
AD 5		2	1	16	4	
<i>AD insgesamt</i>	4	140	4	135	142	
AST 11						
AST 10		1			1	
AST 9				1		
AST 8		1			1	
AST 7		2			1	
AST 6		7		3	5	
AST 5		17		13	17	
AST 4		19		14	19	
AST 3		16		25	17	
AST 2				7	3	
AST 1				1		
<i>AST insgesamt</i>		63		64	64	
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt	4	203	4	199	206	
Planstellen insgesamt	207		203		210	

Europäische Eisenbahngesellschaft (ERA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Eisenbahngesellschaft (ERA)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12						
AD 11		5				4
AD 10		11		8 ⁽¹⁾		11
AD 9		29		24		29
AD 8		21		24		21
AD 7		13		2		12
AD 6		24		36		24
AD 5				1		
<i>AD insgesamt</i>		104		96		102
AST 11						
AST 10						
AST 9		2				2
AST 8		3		2		3
AST 7		3		1		3
AST 6		2		4		2
AST 5		5		5		5
AST 4		6		5		7
AST 3		7		6		8
AST 2		5		12		8
AST 1				5		
<i>AST insgesamt</i>		33		40		38
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		137		136		140
Planstellen insgesamt		137		136		140

⁽¹⁾ Zwei schriftliche Stellenangebote sind 2013 an 2 Mitarbeiter ergangen, die Anfang 2014 ihren Dienst antreten sollten.

Dezentrale Agenturen — Umwelt
Europäische Umweltagentur (EUA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Umweltagentur (EUA)					
	Planstellen					
	2015		2014			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1				1
AD 14		2		2		2
AD 13		2		1		2
AD 12	1	10	1	8	1	10
AD 11		10		9		10
AD 10		10		6		10
AD 9		10		6		8
AD 8		10		9		8
AD 7		7		9		8
AD 6		2		12		6
AD 5						
<i>AD insgesamt</i>	1	64	1	62	1	65
AST 11		3				3
AST 10		3		2		3
AST 9	2	8		3	2	3
AST 8	1	10	3	5	1	10
AST 7		10		9		10
AST 6		10		8		10
AST 5		10		9		10
AST 4		8		7		8
AST 3		2		14		7
AST 2		1		4		2
AST 1				5		
<i>AST insgesamt</i>	3	65	3	66	3	66
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC gesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt	4	129	4	128	4	131
Planstellen insgesamt	133		132		135	

Europäische Chemikalienagentur (ECHA) — Tätigkeiten im Bereich Biozid-Gesetzgebung

Siehe Stellenplan Anhang S 03 01 02 — Europäische Chemikalienagentur

Tätigkeiten im Bereich der Gesetzgebung zur Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien

Siehe Stellenplan Anhang S 03 01 02 — Europäische Chemikalienagentur

Dezentrale Agenturen — Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien

Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1			1	
AD 14				1		
AD 13						
AD 12		3		2	3	
AD 11				1		
AD 10		5		4	5	
AD 9		9		3	9	
AD 8		7		1	7	
AD 7		6		8	6	
AD 6				8		
AD 5		1		1	3	
<i>AD insgesamt</i>		32		29	34	
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6		2			2	
AST 5		6		1	6	
AST 4		3		3	1	
AST 3		3		3	2	
AST 2		2		5	3	
AST 1				4		
<i>AST insgesamt</i>		16		16	14	
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		48		45	48	
Planstellen insgesamt		48		45	48	

Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro

Funktions- und Besoldungsgruppe	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1	1	
AD 13						
AD 12						
AD 11						
AD 10						
AD 9		2		2	2	
AD 8						
AD 7		3		3	3	
AD 6						
AD 5		5		5	5	
<i>AD insgesamt</i>		11		11	11	
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5						
AST 4						
AST 3		4		4	4	
AST 2						
AST 1				1	1	
<i>AST insgesamt</i>		4		5	5	
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		15		16	16	
Planstellen insgesamt		15		16	16	

Dezentrale Agenturen — Maritime Angelegenheiten und Fischerei

Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14						
AD 13		2		2		2
AD 12		2		2		2
AD 11						
AD 10		3		3		3
AD 9		6		6		6
AD 8		5		5		5
AD 7		1		1		1
AD 6		2		2		2
AD 5						
<i>AD insgesamt</i>		22		22		22
AST 11						
AST 10		7		7		7
AST 9		3		3		3
AST 8		3		3		3
AST 7		8		8		8
AST 6		2		2		2
AST 5		6		6		6
AST 4						
AST 3		1		1		2
AST 2						
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>		30		30		31
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		52		52		53
Planstellen insgesamt		52		52		53

Dezentrale Agenturen — Binnenmarkt und Dienstleistungen
Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1	1	
AD 14		1		1	1	
AD 13		3		3	3	
AD 12		6		6	6	
AD 11		10		10	10	
AD 10		10		10	10	
AD 9		14		13	14	
AD 8		19		16	19	
AD 7		20		12	16	
AD 6		14		7	12	
AD 5		13		5	10	
<i>AD insgesamt</i>		111		84	102	
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5		1		1	1	
AST 4		3		3	3	
AST 3		2		2	2	
AST 2		3		3	3	
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>		9		9	9	
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		120		93	111	
Planstellen insgesamt		120		93	111	

Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14		1		1		1
AD 13		3		2		3
AD 12		5		4		5
AD 11		7		4		7
AD 10		8		6		8
AD 9		8		9		8
AD 8		11		11		11
AD 7		12		10		12
AD 6		9		10		8
AD 5		10		9		8
<i>AD insgesamt</i>		75		67		72
AST 11						
AST 10						
AST 9		1				1
AST 8		1				1
AST 7		1				1
AST 6		3		3		3
AST 5		1		1		1
AST 4		3		3		3
AST 3		3		5		3
AST 2		2		1		2
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>		15		13		15
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		90		80		87
Planstellen insgesamt		90		80		87

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1	1	
AD 14		1		1	1	
AD 13						
AD 12		3		2	3	
AD 11		5		1	5	
AD 10		6		4	6	
AD 9		14		10	14	
AD 8		27		18	27	
AD 7		27		24	27	
AD 6		22		18	20	
AD 5		16		23	14	
<i>AD insgesamt</i>		122		102	118	
AST 11						
AST 10						
AST 9		1			1	
AST 8				1		
AST 7						
AST 6		1			1	
AST 5		2		1	2	
AST 4		6		2	6	
AST 3		2		6	2	
AST 2		3			3	
AST 1				4		
<i>AST insgesamt</i>		15		14	15	
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		137		116	133	
Planstellen insgesamt		137		116	133	

Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB)			
	2015		2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15				
AD 14				
AD 13				
AD 12		7		
AD 11		3		
AD 10		9		
AD 9		9		
AD 8		22		
AD 7		5		
AD 6		21		
AD 5		7		
<i>AD insgesamt</i>		83		
AST 11				
AST 10				
AST 9				
AST 8				
AST 7		2		
AST 6		2		
AST 5		6		
AST 4				
AST 3		12		
AST 2				
AST 1				
<i>AST insgesamt</i>		22		
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3		9		
AST/SC 2				
AST/SC 1		8		
<i>AST/SC insgesamt</i>		17		
AD, AST und AST/SC insgesamt		122		
Planstellen insgesamt		122		

Dezentrale Agenturen — Bildung und Kultur

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)					
	Planstellen					
	2015		2014			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1				1
AD 14		1		2		1
AD 13		2				2
AD 12	5	3	2	3	6	3
AD 11		9	4	6	1	9
AD 10		8		4		8
AD 9		4		3		4
AD 8		5		5		5
AD 7		6		4		6
AD 6		5		6		5
AD 5				12		
<i>AD insgesamt</i>	5	44	6	45	7	44
AST 11						
AST 10	1	2		1	1	1
AST 9		2	1	1		2
AST 8	2	2			2	2
AST 7	1	6	2	4	1	6
AST 6	4	3	3	1	4	3
AST 5	4	6	3	2	4	5
AST 4		10	3	13	1	10
AST 3		4		9		4
AST 2				4		1
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>	12	35	12	35	13	34
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt	17	79	18	80	20	78
Planstellen insgesamt	96		98		98	

Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13		6				4
AD 12		12		7		10
AD 11		8		11		8
AD 10		4		3		4
AD 9		12		14 (*)		12
AD 8		8		7		8
AD 7		9		14		14
AD 6						
AD 5				2		
<i>AD insgesamt</i>		<i>60</i>		<i>59</i>		<i>61</i>
AST 11						
AST 10		4		2		3
AST 9		9		6		8
AST 8		6		3		6
AST 7		4		7		4
AST 6		4		3		4
AST 5		5		3		5
AST 4		0		4		2
AST 3				4		1
AST 2				1		
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>		<i>32</i>		<i>33</i>		<i>33</i>
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		92		92		94
Planstellen insgesamt		92		92		94

(*) Erklärungen sind im Finanzbogen der Agentur angeführt.

Dezentrale Agenturen — Gesundheit und Verbraucherschutz

Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1			1	
AD 14		6		2	5	
AD 13		5		1	4	
AD 12		8		3	7	
AD 11		14		3	12	
AD 10		22		10	20	
AD 9		25		11	26	
AD 8		18		39	18	
AD 7		18		1	18	
AD 6		14		13	18	
AD 5				47	4	
<i>AD insgesamt</i>		131		130	133	
AST 11		3			2	
AST 10		1			1	
AST 9		2			1	
AST 8		6			5	
AST 7		10		2	9	
AST 6		15		4	14	
AST 5		17		11	19	
AST 4		5		30	8	
AST 3					2	
AST 2				4		
AST 1				10		
<i>AST insgesamt</i>		59		61	61	
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		190		191	194	
Planstellen insgesamt		190		191	194	

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1				1
AD 14		2				2
AD 13		2		1		2
AD 12	1	15		3	1	14
AD 11		11		9		11
AD 10	1	16		8	1	15
AD 9	1	41		29	1	41
AD 8		53		51		49
AD 7	1	59	3	40	1	60
AD 6	1	21	2	50	1	23
AD 5		11		16		14
<i>AD insgesamt</i>	5	232	5	207	5	232
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8		3				3
AST 7		4		3		4
AST 6		8				8
AST 5		29		11		27
AST 4		29		34		31
AST 3		25		19		25
AST 2		2		42		9
AST 1				7		
<i>AST insgesamt</i>		100		116		107
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt	5	332	5	323	5	339
Planstellen insgesamt	337		328		344	

Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		4		4	4	
AD 14		6		6	6	
AD 13		9		7	8	
AD 12		42		36	42	
AD 11		37		36	38	
AD 10		40		33	36	
AD 9		36		36	37	
AD 8		52		46	49	
AD 7		52		44	51	
AD 6		36		41	39	
AD 5		26		33	30	
<i>AD insgesamt</i>		340		322	340	
AST 11		2		2	2	
AST 10		5		5	5	
AST 9		7		7	7	
AST 8		16		13	15	
AST 7		19		20	19	
AST 6		39		31	36	
AST 5		42		34	37	
AST 4		49		50	55	
AST 3		43		39	39	
AST 2		37		40	34	
AST 1				20	10	
<i>AST insgesamt</i>		259		261	259	
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		599		583	599	
Planstellen insgesamt		599		583	599	

Dezentrale Agenturen — Inneres

Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14		1		1		1
AD 13		4		4		3
AD 12		11		9		8
AD 11		8		8		9
AD 10		6		5		9
AD 9		8		8		1
AD 8		43		39		48
AD 7		8		5		8
AD 6		6		6		6
AD 5		2		2		3
<i>AD insgesamt</i>		98		88		97
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8		5		5		5
AST 7		11		10		12
AST 6		13		14		10
AST 5		16		17		20
AST 4		4		4		5
AST 3		4		4		3
AST 2						
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>		53		54		55
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		151		142		152
Planstellen insgesamt		151		142		152

Europäisches Polizeiamt (Europol)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäisches Polizeiamt (Europol)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1	1	
AD 14						
AD 13		3		3	3	
AD 12		7		3	3	
AD 11		15		17	23	
AD 10		16		1		
AD 9		67		49	72	
AD 8		94		84	80	
AD 7		104		95	127	
AD 6		71		105	51	
AD 5		24		39	31	
<i>AD insgesamt</i>		402		397	391	
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7		3		1	2	
AST 6		8		7	14	
AST 5		11		2	3	
AST 4		20		26	40	
AST 3		2		1		
AST 2				5		
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>		44		42	59	
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4		1				
AST/SC 3		1				
AST/SC 2		1				
AST/SC 1		1				
<i>AST/SC insgesamt</i>		4				
AD, AST und AST/SC insgesamt		450		439	450	
Planstellen insgesamt		450		439	450	

Europäische Polizeiakademie (Cepol)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Polizeiakademie (Cepol)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am Dienstag, 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14						
AD 13		1		1		1
AD 12						
AD 11						
AD 10		2		2		2
AD 9		3		3		3
AD 8						
AD 7		1		1		1
AD 6						
AD 5		9		9		9
<i>AD insgesamt</i>		16		16		16
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5		2		2		2
AST 4		2		2		2
AST 3		7		7		7
AST 2						
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>		11		11		11
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		27		27		27
Planstellen insgesamt		27		27		27

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14		1				1
AD 13	1	2		2	1	2
AD 12	4	10	4	7	4	10
AD 11	3	10	1	3	3	10
AD 10		14		7	1	13
AD 9		7	1	1		6
AD 8			1	5		2
AD 7				10		
AD 6				7		
AD 5						
<i>AD insgesamt</i>	8	45	7	43	9	45
AST 11	1				1	
AST 10		2		1		2
AST 9	1	7		2	1	5
AST 8	2	7	1	1	2	6
AST 7	1	6	1	2	1	6
AST 6			1	3	1	1
AST 5				8		2
AST 4			1	4		
AST 3				1		
AST 2						
AST 1			1			
<i>AST insgesamt</i>	5	22	5	22	6	22
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt	13	67	12	65	15	67
Planstellen insgesamt	80		77		82	

Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13		2		2		2
AD 12		3		3		3
AD 11		1		1		1
AD 10		5		4		4
AD 9		6		7		7
AD 8		10				1
AD 7		16		26		24
AD 6		11				2
AD 5		20		31		30
<i>AD insgesamt</i>		75		75		75
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8		1				
AST 7		1		2		2
AST 6		4				
AST 5		12		15		15
AST 4		11		4		4
AST 3		15		23		23
AST 2		1		1		1
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>		45		45		45
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		120		120		120
Planstellen insgesamt		120		120		120

Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1	1	
AD 13						
AD 12						
AD 11		1			1	
AD 10		4		2	4	
AD 9		4		6	4	
AD 8		8		5	8	
AD 7		9		8	9	
AD 6		5		2	3	
AD 5		9		7	7	
<i>AD insgesamt</i>		41		31	37	
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5						
AST 4		2		1	2	
AST 3		6		6	6	
AST 2		1		1	1	
AST 1		5		5	5	
<i>AST insgesamt</i>		14		13	14	
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		55		44	51	
Planstellen insgesamt		55		44	51	

Dezentrale Agenturen — Sprachdienste

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Funktions- und Besoldungsgruppe	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union					
	Planstellen					
	2015		2014			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						1
AD 14	1	1	1		1	
AD 13						
AD 12	11	6	4	3	10	4
AD 11	10	7	9	8	9	8
AD 10	7	5	9	6	8	6
AD 9	2	12	1	7	3	11
AD 8	9	10	6	4	8	8
AD 7	2	21	6	20	2	24
AD 6	3	25	5	13	5	18
AD 5		3	2	27		11
<i>AD insgesamt</i>	45	90	43	88	46	91
AST 11						
AST 10						
AST 9	2	1		1	1	1
AST 8	4		5		4	
AST 7	2	3	2	3	2	3
AST 6	1	3	2	2	2	2
AST 5	2	13	2	6	2	12
AST 4	3	16	2	12	5	13
AST 3		8	1	18		14
AST 2		7		4		5
AST 1				3		
<i>AST insgesamt</i>	14	51	14	49	16	50
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt	59	141	57	137	62	141
Planstellen insgesamt	200		194		203	

Dezentrale Agenturen — Energie

Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12						
AD 11		4		4		4
AD 10						
AD 9		2		2		2
AD 8		6		6		6
AD 7		6		6		6
AD 6		7		6		4
AD 5		13		8		16
<i>AD insgesamt</i>		39		33		39
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5		1		1		1
AST 4		1		1		
AST 3		13		12		14
AST 2						
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>		15		14		15
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		54		47		54
Planstellen insgesamt		54		47		54

Dezentrale Agenturen — Justiz

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14		1				
AD 13		2		1		3
AD 12		10		1		9
AD 11				6		
AD 10		14		2		15
AD 9		11		5		11
AD 8		1		8		1
AD 7		4		15		5
AD 6		2		7		3
AD 5				1		
<i>AD insgesamt</i>		46		47		48
AST 11						
AST 10		1				1
AST 9		3				
AST 8		3		3		3
AST 7		7		4		8
AST 6		12		2		4
AST 5				7		1
AST 4		1		10		9
AST 3				2		
AST 2						1
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>		27		28		27
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		73		75		75
Planstellen insgesamt		73		75		75

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14						
AD 13		1		1		1
AD 12						
AD 11		1				1
AD 10		1		2		1
AD 9		2				1
AD 8		5		4		6
AD 7		4		5		4
AD 6		3		3		1
AD 5		6		8		8
<i>AD insgesamt</i>		23		23		23
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7		2				
AST 6				2		2
AST 5		3				3
AST 4		1		5		1
AST 3						
AST 2						
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>		6		7		6
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		29		30		29
Planstellen insgesamt		29		30		29

Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13		1		1		1
AD 12						
AD 11						
AD 10		7		3		6
AD 9		9		6		5
AD 8		20		15		15
AD 7		20		9		21
AD 6		18		27		23
AD 5		4		6		5
<i>AD insgesamt</i>		80		68		77
AST 11						
AST 10						
AST 9		1		1		1
AST 8						
AST 7						
AST 6		1				
AST 5		17		2		5
AST 4		48		19		47
AST 3		42		62		48
AST 2		16		43		31
AST 1				8		
<i>AST insgesamt</i>		125		135		132
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		205		203		209
Planstellen insgesamt		205		203		209

Europäische Gemeinsame Unternehmen

Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1			1	
AD 14				1		
AD 13	13	4	7	2	11	
AD 12	17	8	12	2	18	
AD 11	5	12	3		3	
AD 10	3	30	4	25	7	
AD 9	2	18	2	16	3	
AD 8	0	20		9	2	
AD 7		57	6	40		
AD 6		30	2	63		
AD 5			1		2	
<i>AD insgesamt</i>	40	180	37	158	44	
AST 11	3				4	
AST 10	3		1		3	
AST 9	3		1		3	
AST 8	1		2			
AST 7	1		1			
AST 6	2	2	1		1	
AST 5	3	9	2		6	
AST 4		14	2	7		
AST 3		1	2	17	1	
AST 2			2			
AST 1			1			
<i>AST insgesamt</i>	16	26	15	24	18	
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt	56	206	52	182	62	
Planstellen insgesamt	262		234		262	

Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2)					
	Planstellen					
	2015		2014			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1				1
AD 13						
AD 12		4		4		4
AD 11						
AD 10		5		5		5
AD 9						
AD 8		5		5		5
AD 7		4		4		4
AD 6		4		4		4
AD 5		10		10		10
<i>AD insgesamt</i>		33		32		33
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7		1		1		1
AST 6						
AST 5		1		1		1
AST 4						
AST 3		2		2		2
AST 2						
AST 1		2		2		2
<i>AST insgesamt</i>		6		6		6
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		39		38		39
Planstellen insgesamt		39		38		39

Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)					
	Planstellen					
	2015 (*)		2014			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte (*)		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12						
AD 11		1				1
AD 10						
AD 9		5		2		4
AD 8		8		6		9
AD 7		5		1		3
AD 6		14		13		15
AD 5				1		1
<i>AD insgesamt</i>		34		24 (**)		34
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5		1				
AST 4		2		2		3
AST 3		2		3		2
AST 2						
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>		5		5		5
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		39		29		39
Planstellen insgesamt		39		29 (***)		39

(*) : Erklärungen sind im Finanzbogen der Agentur angeführt.
(**) : Einschließlich zweier AD-Stellen, für die schriftliche Stellenangebote ergangen sind und angenommen wurden, der Arbeitsbeginn jedoch erst im Jahr 2014 liegen sollte.
(***) : Siehe Fußnote (**).

Exekutivagenturen

Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)					
	Planstellen					
	2015 ⁽¹⁾			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		4		1		4
AD 13		11				11
AD 12		10				8
AD 11		5		6		4
AD 10		8		1		10
AD 9		10		2		10
AD 8		7		10		6
AD 7		8		3		4
AD 6		7				4
AD 5		12		7		4
<i>AD insgesamt</i>		82		30		65
AST 11						1
AST 10						
AST 9						1
AST 8						
AST 7		2				2
AST 6						1
AST 5		2		1		2
AST 4		8				2
AST 3		3		4		3
AST 2						
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>		15		5		12
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		97		35		77
Planstellen insgesamt		97		35		77

⁽¹⁾ Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (ad personam) zu: Abgeordnete Beamte können eine Stelle im Stellenplan der Exekutivagentur in einer höheren Besoldungsgruppe besetzen, vorausgesetzt, dass diese höhere Besoldungsgruppe ihrer Besoldungsgruppe bei der Kommission entspricht. Diese Ausnahme gilt nur für abgeordnete Beamte.

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		4			2	
AD 13		8		3	7	
AD 12		3		4	4	
AD 11		8		2	10	
AD 10		12		13	10	
AD 9		19		11	15	
AD 8		6		22	11	
AD 7		6		4	6	
AD 6		10		4	10	
AD 5		5		10	5	
<i>AD insgesamt</i>		81		73	80	
AST 11		1				
AST 10		1			1	
AST 9		1			2	
AST 8		1		1	2	
AST 7				1	1	
AST 6		2		1	1	
AST 5		10		2	7	
AST 4		9		11	8	
AST 3		4		10	6	
AST 2						
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>		29		26	28	
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		110		99	108	
Planstellen insgesamt		110		99	108	

Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel (CHAFEA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel (CHAFEA)					
	Planstellen					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13		1				1
AD 12		1				1
AD 11		3		2		2
AD 10						
AD 9				1		
AD 8		1				1
AD 7		1		1		1
AD 6		2		1		2
AD 5		1		3		1
<i>AD insgesamt</i>		11		9		10
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7		1				
AST 6				1		1
AST 5						
AST 4		1				1
AST 3				1		
AST 2						
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>		2		2		2
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		13		11		12
Planstellen insgesamt		13		11		12

Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)					
	Posts					
	2015			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		5 ⁽¹⁾		1	4	
AD 13		9			8	
AD 12		3		2	3	
AD 11		4		2	3	
AD 10		3		2	2	
AD 9		4		4	3	
AD 8		8		4	5	
AD 7		10		7	8	
AD 6		3		6	5	
AD 5		2			1	
<i>AD insgesamt</i>		51		28	42	
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7		1			1	
AST 6						
AST 5		2		2	2	
AST 4		2		1	2	
AST 3		3		1	2	
AST 2						
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>		8		4	7	
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		59		32	49	
Planstellen insgesamt		59		32	49	

(1) Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (ad personam) zu: ein AD 14 Beamter wird AD 15.

Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)					
	Planstellen					
	2015 ⁽¹⁾			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		7		1		2
AD 13		6		3		9
AD 12		4		4		3
AD 11		4		2		3
AD 10		2		3		0
AD 9		24		7		20
AD 8		37		42		37
AD 7		16		27		17
AD 6		7		7		7
AD 5		1		3		2
<i>AD insgesamt</i>		108		99		100
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5						
AST 4						
AST 3						
AST 2						
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>						
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		108		99		100
Planstellen insgesamt		108		99		100

(¹) Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (*ad personam*) zu: Abgeordnete Beamte können eine Stelle im Stellenplan der Exekutivagentur in einer höheren Besoldungsgruppe besetzen, vorausgesetzt, dass diese höhere Besoldungsgruppe ihrer Besoldungsgruppe bei der Kommission entspricht. Diese Ausnahme gilt nur für abgeordnete Beamte.

Exekutivagentur für die Forschung (REA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Exekutivagentur für die Forschung (REA)					
	Planstellen					
	2015 ⁽¹⁾			2014		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2013 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		5		1		4
AD 13		11		1		10
AD 12		6		1		6
AD 11		6		6		5
AD 10		6		9		6
AD 9		7		8		8
AD 8		20		15		20
AD 7		24		20		21
AD 6		28		28		27
AD 5		34		38		28
<i>AD insgesamt</i>		147		127		135
AST 11						
AST 10						
AST 9		1				1
AST 8		2				2
AST 7				2		
AST 6		4				3
AST 5		2		4		2
AST 4		1		2		1
AST 3				3		1
AST 2						
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>		10		11		10
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		157		138		145
Planstellen insgesamt		157		138		145

⁽¹⁾ Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (*ad personam*) zu: Abgeordnete Beamte können eine Stelle im Stellenplan der Exekutivagentur in einer höheren Besoldungsgruppe besetzen, vorausgesetzt, dass diese höhere Besoldungsgruppe ihrer Besoldungsgruppe bei der Kommission entspricht. Diese Ausnahme gilt nur für abgeordnete Beamte.

EINZELPLAN IV

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

EINNAHMEN

**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Gerichtshofs
der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	357 062 000
Eigene Mittel	- 44 856 000
Ausstehender Betrag	312 206 000

EIGENE EINNAHMEN

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE ABGABEN UND ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZU DEN VERSORGUNGSORDNUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Ertrag aus der Besteuerung der Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger</i>	23 694 000	24 204 000	23 051 377,62	97,29
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderausgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	4 513 000	4 402 000	32 658,09	0,72
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	28 207 000	28 606 000	23 084 035,71	81,84
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	16 649 000	18 697 000	16 155 664,42	97,04
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.	p.m.	1 949 704,57	
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	16 649 000	18 697 000	18 105 368,99	108,75
	Titel 4 — Total	44 856 000	47 303 000	41 189 404,70	91,83

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE ABGABEN UND ABZÜGE

4 0 0 Ertrag aus der Besteuerung der Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhehaltsempfänger

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
23 694 000	24 204 000	23 051 377,62

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

4 0 4 Ertrag der Sonderausgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
4 513 000	4 402 000	32 658,09

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE ABGABEN UND ABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZU DEN VERSORGUNGSORDNUNGEN**4 1 0** *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
16 649 000	18 697 000	16 155 664,42

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 *Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	1 949 704,57

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

4 1 2 *Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL 5

ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DEM ERLÖS VON DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)				
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	122 768,22	
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung von sonstigen beweglichen Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 5 0 0 — Total	p.m.	p.m.	122 768,22	
5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen				
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	125 591,03	
	KAPITEL 5 1				
5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten				
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 5 1 1 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen von Konten des Organs				
5 2 2	Zinserträge der Vorfinanzierungen				
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	217,13	
	KAPITEL 5 5				
5 5 0	Einnahmen aus dem Erlös von Dienstleistungen und Arbeiten, die für andere Organe oder Einrichtungen durchgeführt worden sind, einschließlich des Betrags der für die Rechnung anderer Organe oder Einrichtungen gezahlten und von diesen erstatteten Dienstreisekosten — Zweckgebundene Einnahmen				
5 5 1	Von Dritten stammende Einnahmen für auf deren Antrag durchgeführte Dienstleistungen oder Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
	KAPITEL 5 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	130,96	

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS**KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 5 7				
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Erstattung von ohne Rechtsgrund gezahlten Beträgen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	87 148,94	
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen in Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	631 653,61	
	KAPITEL 5 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	718 802,55	
	KAPITEL 5 8				
5 8 0	<i>Einnahmen aus dem Erlös aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 8 1	<i>Einnahmen aus vereinnahmten Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	137 092,63	
	KAPITEL 5 8 — TOTAL	p.m.	p.m.	137 092,63	
	KAPITEL 5 9				
5 9 0	<i>Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 9 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 5 — Total	p.m.	p.m.	981 834,30	

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL 5

ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	122 768,22

Erläuterungen

Unter diesem Posten werden die Erträge aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von Fahrzeugen des Organs verzeichnet. Ferner sind hier die Erträge aus dem Verkauf von Fahrzeugen verzeichnet, die ausgetauscht oder verschrottet werden, wenn ihr Buchwert zur Gänze abgeschrieben ist.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung von sonstigen beweglichen Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten soll die Erträge aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme anderer beweglicher Gegenstände des Organs als Fahrzeuge aufnehmen.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	2 822,81

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten****5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 1 Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN**5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen von Konten des Organs**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	217,13

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen verbucht.

5 2 2 Zinserträge der Vorfinanzierungen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DEM ERLÖS VON DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN**5 5 0 Einnahmen aus dem Erlös von Dienstleistungen und Arbeiten, die für andere Organe oder Einrichtungen durchgeführt worden sind, einschließlich des Betrags der für die Rechnung anderer Organe oder Einrichtungen gezahlten und von diesen erstatteten Dienstreisekosten — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	130,96

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DEM ERLÖS VON DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN (Fortsetzung)

5 5 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 **Von Dritten stammende Einnahmen für auf deren Antrag durchgeführte Dienstleistungen oder Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

5 7 0 **Einnahmen aus der Erstattung von ohne Rechtsgrund gezahlten Beträgen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	87 148,94

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 **Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS
(Fortsetzung)

5 7 3 Sonstige Beiträge und Erstattungen in Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	631 653,61

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

5 8 0 Einnahmen aus dem Erlös aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 8 1 Einnahmen aus vereinnahmten Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	137 092,63

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

5 9 0 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL 9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
9 0 0	KAPITEL 9 0				
	Verschiedene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 9 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 9 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	GESAMTBETRAG	44 856 000	47 303 000	42 171 239,—	94,01

TITEL 9**VERSCHIEDENE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN****9 0 0** *Verschiedene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

AUSGABEN**Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1	MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	28 560 000	33 749 500	32 179 432,31
	<i>Reserven (10 0)</i>	2 000 000		
		30 560 000	33 749 500	32 179 432,31
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	217 148 000	212 686 000	200 965 738,47
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	18 354 000	16 977 000	16 238 217,27
1 6	SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN	5 200 500	5 447 500	5 458 093,38
	Titel 1 — Total	269 262 500	268 860 000	254 841 481,43
	<i>Reserven (10 0)</i>	2 000 000		
		271 262 500	268 860 000	254 841 481,43
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	62 092 000	62 655 000	61 886 134,57
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG	18 882 500	18 314 500	18 955 545,09
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	1 471 500	1 487 500	2 599 421,16
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND KONFERENZEN	599 500	587 500	571 052,78
2 7	INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	2 700 000	3 411 000	2 992 227,08
	Titel 2 — Total	85 745 500	86 455 500	87 004 380,68
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN			
3 7	BESONDERE AUSGABEN BESTIMMTER ORGANE UND EINRICHTUNGEN	54 000	52 000	26 110,—
	Titel 3 — Total	54 000	52 000	26 110,—
10	ANDERE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL	2 000 000	p.m.	0,—
10 1	RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Total	2 000 000	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	357 062 000	355 367 500	341 871 972,11

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Amtsbezüge und sonstige Ansprüche				
1 0 0 0	Dienstbezüge und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	23 916 500	23 185 000	22 229 039,70	92,94
	Reserven (10 0)	2 000 000			
		25 916 500	23 185 000	22 229 039,70	
1 0 0 2	Mit dem Amtsantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Amt verbundene Ansprüche				
	Nichtgetrennte Mittel	1 449 000	553 000	805 581,33	55,60
	Artikel 1 0 0 — Total	25 365 500	23 738 000	23 034 621,03	90,81
	Reserven (10 0)	2 000 000			
		27 365 500	23 738 000	23 034 621,03	
1 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	2 447 000	2 579 000	2 122 075,67	86,72
1 0 3	Ruhegehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	6 700 000	6 381 515,42	
1 0 4	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	295 500	293 000	288 000,—	97,46
1 0 6	Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	452 000	439 500	353 220,19	78,15
1 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	28 560 000	33 749 500	32 179 432,31	112,67
	Reserven (10 0)	2 000 000			
		30 560 000	33 749 500	32 179 432,31	
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 2 0 0	Dienstbezüge und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	213 814 000	209 556 000	198 127 515,09	92,66
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	656 000	689 500	648 040,54	98,79
1 2 0 4	Mit dem Dienstantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Dienst verbundene Ansprüche				
	Nichtgetrennte Mittel	2 448 000	2 210 500	2 190 182,84	89,47

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN****KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
1 2 0	(Fortsetzung)				
	<i>Artikel 1 2 0 — Total</i>	216 918 000	212 456 000	200 965 738,47	92,65
1 2 2	Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	230 000	230 000	0,—	0
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 2 2 — Total</i>	230 000	230 000	0,—	0
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	217 148 000	212 686 000	200 965 738,47	92,55
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externes Personal				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	5 955 000	5 309 000	5 833 162,37	97,95
1 4 0 4	Praktika und Personalaustausch				
	Nichtgetrennte Mittel	688 000	670 500	452 000,—	65,70
1 4 0 5	Sonstige externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	261 500	269 500	309 000,—	118,16
1 4 0 6	Externe Leistungen im Sprachbereich				
	Nichtgetrennte Mittel	11 449 500	10 728 000	9 644 054,90	84,23
	<i>Artikel 1 4 0 — Total</i>	18 354 000	16 977 000	16 238 217,27	88,47
1 4 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	18 354 000	16 977 000	16 238 217,27	88,47
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Die Personalverwaltung betreffende Ausgaben				
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben bei Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	207 000	207 000	186 266,59	89,98
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 540 500	1 540 500	1 461 639,85	94,88
	<i>Artikel 1 6 1 — Total</i>	1 747 500	1 747 500	1 647 906,44	94,30

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
1 6 2	<i>Dienstreisen</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	349 000	348 000	346 500,—	99,28
1 6 3	<i>Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs</i>				
1 6 3 0	Sozialdienst				
	Nichtgetrennte Mittel	21 000	21 000	0,—	0
1 6 3 2	Soziale Beziehungen innerhalb des Personals und sonstige Sozialmaßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	271 000	242 000	242 534,79	89,50
	<i>Artikel 1 6 3 — Total</i>	292 000	263 000	242 534,79	83,06
1 6 5	<i>Mitglieder und das Personal des Organs in ihrer Gesamtheit betreffende Tätigkeiten</i>				
1 6 5 0	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	182 000	181 000	153 445,95	84,31
1 6 5 2	Restaurants und Kantinen				
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	192 267,20	240,33
1 6 5 4	Kleinkindertagesstätte				
	Nichtgetrennte Mittel	2 550 000	2 828 000	2 875 439,—	112,76
	<i>Artikel 1 6 5 — Total</i>	2 812 000	3 089 000	3 221 152,15	114,55
	KAPITEL 1 6 — TOTAL	5 200 500	5 447 500	5 458 093,38	104,95
	Titel 1 — Total	269 262 500	268 860 000	254 841 481,43	94,64
	Reserven (10 0)	2 000 000			
		271 262 500	268 860 000	254 841 481,43	

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 *Amtsbezüge und sonstige Ansprüche*

1 0 0 0 Dienstbezüge und Zulagen

	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 0 0 0	23 916 500	23 185 000	22 229 039,70
Reserven (10 0)	2 000 000		
Total	25 916 500	23 185 000	22 229 039,70

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1) , insbesondere Artikel 3, 4, 4a, 11 und 14.

Dieser Mittelansatz soll für die Mitglieder des Organs decken:

- die Grundgehälter,
- die Residenzzulagen,
- die Familienzulagen, d. h. die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder und die Erziehungszulage,
- die Aufwandsentschädigungen und die Amtszulagen,
- den Arbeitgeberbeitrag (0,87 %) zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle, den Arbeitgeberbeitrag (3,4 %) zur Krankenversicherung,
- die Geburtszulage,
- die bei Tod eines Mitglieds des Organs vorgesehenen Beihilfen,
- die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten, die angewendet werden auf die Grundgehälter, die Residenzzulagen, die Familienzulagen und die Überweisungen eines Teils der Amtsbezüge von Mitgliedern des Organs ins Ausland (entsprechende Anwendung des Artikels 17 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union).

Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel

In die Reserve eingestellte Mittel können freigegeben werden, sobald das Europäische Parlament und der Rat auf der Grundlage des Beschlusses zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union durch Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht um neun Richter eine Einigung erzielt haben.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)**1 0 0 2** Mit dem Amtsantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Amt verbundene Ansprüche

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 449 000	553 000	805 581,33

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 5.

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Reisekosten der Mitglieder des Organs (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei ihrem Amtsantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Amt,
- die den Mitgliedern des Organs bei ihrem Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt zustehenden Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen,
- die Umzugskosten der Mitglieder des Organs bei ihrem Amtsantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

1 0 2 **Übergangsgelder**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 447 000	2 579 000	2 122 075,67

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 7.

Diese Mittel decken die Übergangsgelder, die Familienzulagen sowie die Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer ehemaliger Mitglieder des Organs.

1 0 3 **Ruhegehälter**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	6 700 000	6 381 515,42

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 8, 9, 15 und 18.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 3** (Fortsetzung)

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Organs sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes,
- die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit,
- die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und/oder der Waisen der ehemaligen Mitglieder des Organs sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

1 0 4 **Dienstreisen**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
295 500	293 000	288 000,—

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Reisekosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 0 6 **Fortbildung**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
452 000	439 500	353 220,19

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Organs an Sprachkursen oder anderen Kursen zur beruflichen Fortbildung decken.

1 0 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 9** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Diese Mittel decken die Auswirkungen von Anpassungen der Amts- und Versorgungsbezüge, die der Rat möglicherweise während des Haushaltsjahres beschließt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT*Erläuterungen*

Bei den in diesem Kapitel eingesetzten Mitteln ist ein pauschaler Abschlag von 3 % vorgenommen worden.

1 2 0 *Dienstbezüge und sonstige Ansprüche***1 2 0 0** Dienstbezüge und Zulagen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
213 814 000	209 556 000	198 127 515,09

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 62, 64, 65, 66, 67, 68 sowie Anhang VII Abschnitt I, Artikel 69 sowie Anhang VII Artikel 4, Anhang XIII Artikel 18, Artikel 72 und 73 und Anhang VIII Artikel 15, Artikel 70, 74 und 75, Anhang VII Artikel 8 sowie Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 28a, 42, 47 und 48.

Gemeinsame Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 23.

Dieser Mittelansatz soll decken:

- das Grundgehalt der Beamten und Zeitbediensteten,
- die Familienzulagen, die die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder und die Erziehungszulage der Beamten und Zeitbediensteten umfassen,
- die Auslands- und die Expatriierungszulage der Beamten und Zeitbediensteten,

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 0 (Fortsetzung)

- die Sekretariatszulage der Beamten der Laufbahngruppe AST, die den Dienstposten eines Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Bürohauptsekretärs oder Hauptsekretärs bekleiden,
- Arbeitgeberbeitrag (3,4 % des Grundgehalts) zur Krankenversicherung; der Beitrag der Bediensteten beläuft sich auf 1,7 % des Grundgehalts,
- Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle (0,5 % des Grundgehalts) und die sich aus der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Statuts ergebenden zusätzlichen Ausgaben,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit,
- die von dem Organ zugunsten der Bediensteten auf Zeit zu leistenden Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche in ihren Herkunftsländern,
- die Geburtenzulage und bei Tod eines Beamten die vollen Dienstbezüge eines Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats sowie die Kosten der Überführung des Verstorbenen zum Herkunftsort,
- die Reisekosten der Beamten und Zeitbediensteten, ihrer Ehegatten und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen vom Dienstort zum Herkunftsort aus Anlass des Jahresurlaubs,
- die Entschädigung für einen wegen offenkundig unzulänglicher Leistungen entlassenen Beamten auf Probe, die Entschädigung für einen Zeitbediensteten bei Kündigung seines Vertrags durch das Organ, die Übertragung der Ansprüche aus der Altersversorgung der ehemaligen Hilfskräfte, die zu Bediensteten auf Zeit oder zu Beamten ernannt worden sind,
- Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Besoldung der Beamten und der Hilfskräfte sowie auf Überstunden anwendbar sind,
- die Miet- und Fahrkostenzulagen,
- die pauschalen Amtszulagen,
- die Pauschalabgeltung von Fahrkosten,
- die Vergütung für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder in der Wohnung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 2 0 2 Bezahlte Überstunden

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
656 000	689 500	648 040,54

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 2 (Fortsetzung)

Dieser Mittelansatz soll die Pauschalvergütungen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten und Hilfskräfte sowie der örtlichen Bediensteten decken, die nicht nach den vorgesehenen Regelungen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

1 2 0 4 Mit dem Dienstantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Dienst verbundene Ansprüche

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 448 000	2 210 500	2 190 182,84

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 5, 6, 7, 9 und 10.

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Reisekosten der Bediensteten (einschließlich der Familienangehörigen) bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Einrichtungs- und die Wiedereinrichtungsbeihilfen, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten,
- die Umzugskosten der Bediensteten, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten,
- die Tagegelder der Bediensteten, die nachweisen, dass sie nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln mussten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
230 000	230 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, und insbesondere Artikel 42c und 50 sowie Anhang IV.

Dieser Mittelansatz soll die Vergütungen decken, die den nach einer Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten, den Inhabern einer Planstelle der Besoldungsgruppen AD 16, AD 15 oder AD 14, die dieser Planstelle aus dienstlichen Gründen enthoben werden, und den Beamten, die im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden, wenn ein organisatorischer Bedarf im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen innerhalb der Organe besteht, zu zahlen sind.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 2 (Fortsetzung)

1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Dieser Mittelansatz ist bestimmt für:

- die nach dem Statut oder anderen Verordnungen zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung der Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der für die verschiedenen Vergütungen geltenden Berichtigungskoeffizienten.

1 2 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Dieser Mittelansatz soll die Auswirkungen von Anpassungen der Dienstbezüge und Vergütungen decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahres beschließt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN

1 4 0 **Sonstige Bedienstete und externes Personal**

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 955 000	5 309 000	5 833 162,37

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

1 4 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4 und Titel V sowie Artikel 5 und Titel VI.

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Bezüge sowie den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der Hilfskräfte, der Hilfsdolmetscher, der örtlichen Bediensteten und der Hilfsübersetzer,
- die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes,
- die Ausgaben für die etwaige Inanspruchnahme von Vertragsbediensteten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 4 0 4 Praktika und Personalaustausch

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
688 000	670 500	452 000,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten von Mitgliedstaaten oder anderer nationaler Sachverständigen an den Gerichtshof der Europäischen Union,
- die Finanzierung der den Praktikanten in den Dienststellen des Organs gewährten Stipendien.

1 4 0 5 Sonstige externe Leistungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
261 500	269 500	309 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für sonstige Aushilfsleistungen, die nicht vom Personal des Organs erbracht werden können.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 6 Externe Leistungen im Sprachbereich

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
11 449 500	10 728 000	9 644 054,90

Erläuterungen

Diese Mittelansätze sollen decken:

- die Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetscherausschuss (CITI) beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich,
- die Bezahlung der freiberuflichen Dolmetscher der Generaldirektion Dolmetschen der Europäischen Kommission,
- die Bezahlung der Vertrags-Konferenzdolmetscher,
- die Bezahlung der Leistungen von Konferenzoperatoren, die von Fall zu Fall auf Vertragsbasis tätig sind,
- die Aushilfsleistungen im Bereich des Korrekturlesens von Texten, insbesondere Honorare, Versicherungs-, Fahrt-, Aufenthalts- und Dienstreisekosten der freiberuflichen Korrektoren sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten,
- die Ausgaben für die Leistungen freiberuflicher oder vorübergehend beschäftigter Übersetzer oder für vom Übersetzungsdienst nach außen vergebene Schreib- oder sonstige Arbeiten.

Der Gerichtshof der Europäischen Union bemüht sich darum, im Wege einer interinstitutionellen Vereinbarung mit den anderen Organen zusammenzuarbeiten, um bei der Übersetzung von Verfahrensdokumenten unnötige Doppelarbeit zu vermeiden und dadurch weitere Einsparungen im Gesamthaushalt der Union zu ermöglichen.

1 4 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Diese Mittel decken die Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Dienstbezüge, die der Rat im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 9** (Fortsetzung)

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN**1 6 1** *Die Personalverwaltung betreffende Ausgaben*

1 6 1 0 Verschiedene Ausgaben bei Einstellungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
207 000	207 000	186 266,59

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung der Bewerber, die Miete von Sälen und Material bei der Veranstaltung allgemeiner Auswahlverfahren auf interinstitutioneller Grundlage. In ausreichend durch betriebliche Anforderungen begründeten Fällen und nach Konsultation mit dem Europäischen Amt für Personalauswahl können Teilbeträge aus diesen Mitteln auch zur Veranstaltung von Auswahlverfahren durch das Organ selbst verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 540 500	1 540 500	1 461 639,85

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Diese Mittel decken die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und zur Umschulung auf interinstitutioneller Grundlage einschließlich Sprachkursen.

Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für didaktisches und technisches Material.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 2 *Dienstreisen*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
349 000	348 000	346 500,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN (Fortsetzung)

1 6 2 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 3 **Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs**

1 6 3 0 Sozialdienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
21 000	21 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel decken die Zuwendungen für Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Sie sind im Rahmen von Maßnahmen zu Gunsten von behinderten Personen ebenfalls für folgende Personengruppen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Damit werden im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland Erstattungen von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, gedeckt.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen innerhalb des Personals und sonstige Sozialmaßnahmen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
271 000	242 000	242 534,79

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt,

- Initiativen zur Förderung der sozialen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit finanziell zu fördern und zu unterstützen, so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals,
- sonstige Maßnahmen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und deren Familien zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN (Fortsetzung)

1 6 5 Mitglieder und das Personal des Organs in ihrer Gesamtheit betreffende Tätigkeiten

1 6 5 0 Ärztlicher Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
182 000	181 000	153 445,95

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

Die Mittelansätze dieses Postens sind dazu bestimmt, die Kosten der jährlichen ärztlichen Kontrolluntersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchungen angeforderten medizinischen Analysen und Untersuchungen sowie die Betriebskosten der Sanitätsstation zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 2 Restaurants und Kantinen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
80 000	80 000	192 267,20

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Beschaffung und Unterhaltung von Material im Restaurant und in der Cafeteria sowie einen Teil von deren Betriebskosten.

Der Mittelansatz deckt auch die Kosten der Umgestaltung und der Renovierung der Anlagen der Restaurants und Kantinen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 4 Kleinkindertagesstätte

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 550 000	2 828 000	2 875 439,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Anteil des Gerichtshofs an der Kleinkindertagesstätte und dem Studienzentrum in Luxemburg.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	9 288 000	9 531 500	14 141 501,80	152,26
2 0 0 1	Miete/Kauf				
	Nichtgetrennte Mittel	33 644 000	32 790 000	28 508 992,69	84,74
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	1 025 000	1 350 000	2 965 844,92	289,35
2 0 0 8	Mit Bauvorhaben zusammenhängende Studien und technische Unterstützung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 121 000	976 000	892 755,03	79,64
	Artikel 2 0 0 — Total	45 078 000	44 647 500	46 509 094,44	103,17
2 0 2	Ausgaben für Gebäude				
2 0 2 2	Reinigung und Unterhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	7 996 000	7 962 000	6 776 041,04	84,74
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	2 812 000	3 852 500	2 303 350,57	81,91
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	5 797 000	5 776 000	5 684 000,—	98,05
2 0 2 8	Versicherungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	112 000	108 182,01	108,18
2 0 2 9	Sonstige mit Gebäuden zusammenhängende Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	309 000	305 000	505 466,51	163,58
	Artikel 2 0 2 — Total	17 014 000	18 007 500	15 377 040,13	90,38
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	62 092 000	62 655 000	61 886 134,57	99,67
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Unterhaltung und Wartung der Ausrüstung und der Software				
	Nichtgetrennte Mittel	5 437 000	5 307 500	5 357 562,45	98,54

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG (Fortsetzung)
KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB
KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND KONFERENZEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
2 1 0	<i>(Fortsetzung)</i>				
2 1 0 2	Externe Leistungen für die Nutzung, die Erstellung und die Wartung der Software und der Systeme				
	Nichtgetrennte Mittel	10 231 000	9 914 000	10 233 168,90	100,02
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	804 500	801 000	770 692,69	95,80
	<i>Artikel 2 1 0 — Total</i>	16 472 500	16 022 500	16 361 424,04	99,33
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	722 000	636 000	992 584,26	137,48
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	238 000	252 500	238 202,19	100,08
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	1 450 000	1 403 500	1 363 334,60	94,02
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	18 882 500	18 314 500	18 955 545,09	100,39
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Schreibwaren, Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsartikel				
	Nichtgetrennte Mittel	640 000	649 500	522 507,12	81,64
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	15 086,25	30,17
2 3 2	Rechtsschutzkosten und Schadensersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	17 343,80	86,72
2 3 6	Postgebühren				
	Nichtgetrennte Mittel	304 000	350 000	360 000,—	118,42
2 3 8	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	457 500	418 000	1 684 483,99	368,19
	KAPITEL 2 3 — TOTAL	1 471 500	1 487 500	2 599 421,16	176,65
	KAPITEL 2 5				
2 5 2	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	129 000	149 000	157 865,98	122,38
2 5 4	Sitzungen, Kongresse und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	320 500	291 000	265 437,23	82,82
2 5 6	Unterrichtung der Öffentlichkeit und öffentliche Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	147 500	147 749,57	98,50

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 7 — INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
2 5 7	Juristische Dokumentation				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 2 5 — TOTAL	599 500	587 500	571 052,78	95,25
	KAPITEL 2 7				
2 7 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 7 2	Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 385 000	1 349 000	1 333 500,—	96,28
2 7 4	Produktion und Verbreitung				
2 7 4 0	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	650 000	682 000,—	136,40
2 7 4 1	Allgemeine Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	815 000	1 412 000	976 727,08	119,84
	Artikel 2 7 4 — Total	1 315 000	2 062 000	1 658 727,08	126,14
	KAPITEL 2 7 — TOTAL	2 700 000	3 411 000	2 992 227,08	110,82
	Titel 2 — Total	85 745 500	86 455 500	87 004 380,68	101,47

TITEL 2**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN****2 0 0 Gebäude****2 0 0 0 Mieten**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
9 288 000	9 531 500	14 141 501,80

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die vom Gerichtshof genutzten Gebäude.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 1 Miete/Kauf

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
33 644 000	32 790 000	28 508 992,69

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Geldleistungen für die Gebäude decken, die Gegenstand von Mietkaufverträgen sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

2 0 0 5 Errichtung von Gebäuden

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist für die etwaige Aufnahme eines für die Errichtung von Gebäuden bestimmten Mittelansatzes bestimmt.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 025 000	1 350 000	2 965 844,92

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)

2 0 0 7 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sollen decken:

- die Ausführung verschiedener Einrichtungsarbeiten, wie u. a. Einbau von Trennwänden, Vorhängen, Verkabelungen, Malerarbeiten, Tapezierarbeiten, Fußbodenbeläge, Zwischendecken und damit zusammenhängende technische Einrichtungen,
- die Ausgaben, die mit auf Studien beruhenden Arbeiten und Unterstützungsarbeiten zusammenhängen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 8 Mit Bauvorhaben zusammenhängende Studien und technische Unterstützung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 121 000	976 000	892 755,03

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Ausgaben decken, die mit den Studien und der technischen Unterstützung für Bauvorhaben großen Umfangs zusammenhängen.

2 0 2 Ausgaben für Gebäude

2 0 2 2 Reinigung und Unterhaltung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 996 000	7 962 000	6 776 041,04

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Instandhaltungs- und Reinigungskosten gemäß den laufenden Verträgen für die Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen sowie die Ausgaben für die Arbeiten und das erforderliche Material für den allgemeinen Unterhalt (Anstrich, Reparaturen usw.) der von dem Organ genutzten Gebäude.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 812 000	3 852 500	2 303 350,57

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten des Verbrauchs von Wasser, Gas, Strom und Heizungsenergie.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 120 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 6 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 797 000	5 776 000	5 684 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Überwachung der von dem Organ genutzten Gebäude.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 8 Versicherungskosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
100 000	112 000	108 182,01

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolicen für die von dem Organ genutzten Gebäude vorgesehenen Prämien.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 9 Sonstige mit Gebäuden zusammenhängende Ausgaben

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
309 000	305 000	505 466,51

Erläuterungen

Diese Mittel decken die sonstigen laufenden Ausgaben für Gebäude, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht besonders vorgesehen sind, insbesondere für Wegegebühren, Kanalisation, Müllabfuhr, Beschilderung usw.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG

2 1 0 Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation

2 1 0 0 Kauf, Unterhaltung und Wartung der Ausrüstung und der Software

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 437 000	5 307 500	5 357 562,45

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz ist dazu bestimmt, den Erwerb, die Ersatzbeschaffung, die Anmietung, die Instandsetzung und die Unterhaltung aller Anlagen und Einrichtungen, die mit der Datenverarbeitung, der Büroautomation und dem Telefon (einschließlich Faxgeräten, Anlagen für Videokonferenzen und Multimedia-Anlagen) zusammenhängen, sowie von Anlagen für den Dolmetscherdienst, wie Kabinen, Kopfhörer und Schaltsysteme für Simultandolmetschanlagen, zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 2 Externe Leistungen für die Nutzung, die Erstellung und die Wartung der Software und der Systeme

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
10 231 000	9 914 000	10 233 168,90

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für EDV-Analysen und -Programmierung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 3 Telekommunikation

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
804 500	801 000	770 692,69

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll alle mit der Telekommunikation zusammenhängenden Ausgaben wie die für Festanschlussgebühren und Gebühren für Telefongespräche (im Festnetz und über Mobilfunk) decken.

Sie decken auch die Ausgaben bezüglich der Datenübertragungsnetze.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

2 1 2 Mobiliar

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
722 000	636 000	992 584,26

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG (Fortsetzung)**2 1 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll decken:

- den Kauf von zusätzlichem Mobiliar,
- die Erneuerung eines Teils des mindestens 15 Jahre alten Mobiliars und des nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars,
- die Anmietung von Mobiliar,
- die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung von Mobiliar.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 4 **Material und technische Anlagen**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
238 000	252 500	238 202,19

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Ausgaben für den Kauf von technischen Anlagen,
- die Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen, insbesondere von Material für die Audio-Video-Technik, für die Archivierung und für die Bibliothek sowie von verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind, und von Material für Reprografie, Versendung und Post,
- die Kosten der Anmietung von Material und technischen Anlagen,
- die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Material und die Geräte dieses Artikels.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 6 **Fahrzeuge**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 450 000	1 403 500	1 363 334,60

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- den Kauf von Fahrzeugen,

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG (Fortsetzung)

2 1 6 (Fortsetzung)

- die Beschaffung von Ersatz für Kraftfahrzeuge mit dem höchsten über 120 000 km liegenden Kilometerstand,
- die Kosten der Miete und der Nutzung gemieteter Fahrzeuge,
- die Wartung, Instandsetzung, Garagen, Abstellplätze, Autobahngebühren und Versicherungen der Dienstfahrzeuge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 51 500 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

2 3 0 **Schreibwaren, Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsartikel**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
640 000	649 500	522 507,12

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Aufwendungen für den Kauf von Schreibwaren und Büroausstattung decken:

- Xerografiepapier, Kopierpapier und Rechnungspapier,
- Papier und Büromaterial,
- Material für die Vervielfältigungsstelle,
- Material für die Verteilungs- und Postdienste,
- Tonaufnahmematerial,
- Drucksachen und Formulare,
- Material für Anlagen der Informatik und der Bürokommunikation,
- sonstiges und nicht ins Inventar aufgenommenes Material.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 2 000 EUR veranschlagt.

2 3 1 **Finanzkosten**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
50 000	50 000	15 086,25

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll Bankgebühren (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren) sowie sonstige Finanzkosten decken.

Die auf dem Konto des Gerichtshofs auflaufenden Bankzinsen sind im Einnahmenplan eingesetzt.

2 3 2 **Rechtsschutzkosten und Schadensersatz**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
20 000	20 000	17 343,80

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll insbesondere die Honorare der Rechtsanwälte, die der Gerichtshof als Gegenleistung für ihm erbrachte berufliche Dienstleistungen oder als Erstattung der Kosten, die er aufgrund der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung zu tragen hat, zu zahlen verpflichtet ist, sowie Schadensersatzzahlungen decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 6 **Postgebühren**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
304 000	350 000	360 000,—

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 8 **Sonstige Verwaltungsausgaben**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
457 500	418 000	1 684 483,99

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflicht, Diebstahl, von Textverarbeitungsanlagen ausgehendes Risiko, von elektrischen Anlagen ausgehendes Risiko),
- den Kauf, den Unterhalt und die Reinigung insbesondere der Roben der Richter und Generalanwälte, der Dienstkleidung für Amtsdienner und Fahrer, der Arbeitskleidung für das Personal des Vervielfältigungsdienstes und des Wartungsdienstes,

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

2 3 8 (Fortsetzung)

- verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen,
- die Kosten von Umzügen und der Instandhaltung des Materials, Mobiliars und der Büroausstattung,
- die von Dienstleistern getätigten Sachausgaben,
- sonstige in den vorhergehenden Linien nicht besonders vorgesehene Sachausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND KONFERENZEN

2 5 2 *Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
129 000	149 000	157 865,98

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Kosten, die sich aus den Verpflichtungen des Organs als Gastgeber und aus seinen Repräsentationsverpflichtungen ergeben, sowie die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Angehörigen des Personals decken.

2 5 4 *Sitzungen, Kongresse und Konferenzen*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
320 500	291 000	265 437,23

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich die Durchführung von Seminaren und anderen Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Staatsanwälte und andere Juristen aus den Mitgliedstaaten am Sitz des Gerichtshofs in Zusammenarbeit mit den Justizministerien.

Die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und der einzelstaatlichen Gerichte auf dem Gebiet des Unionsrechts macht Studiensitzungen mit Richtern und Staatsanwälten der höheren einzelstaatlichen Gerichte und mit Fachleuten auf dem Gebiet des Unionsrechts erforderlich.

Dieser Mittelansatz soll auch die Kosten der Veranstaltungen einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**2 5 6 Unterrichtung der Öffentlichkeit und öffentliche Veranstaltungen**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
150 000	147 500	147 749,57

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll den Kauf und die Erstellung von leicht verständlichen Veröffentlichungen über das Unionsrecht, sonstige Ausgaben für Information und Fotografielkosten sowie die Beteiligung an den Kosten der Besuche beim Gerichtshof decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 5 7 Juristische Dokumentation

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll eine etwaige Forderung nach Kostenbeteiligung decken, die die Kommission im Zusammenhang mit dem juristischen Dokumentationszentrum an die anderen Organe richten könnte (Eingabe und Verbreitung der Daten der interinstitutionellen Datenbank).

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**2 7 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

2 7 2 Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 385 000	1 349 000	1 333 500,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- den Kauf von Büchern, Dokumenten und anderen Veröffentlichungen sowie von Ergänzungslieferungen zu den vorhandenen Werken,
- die Datenerfassung und den Kauf von informatisierten Daten im Bereich der juristischen Dokumentation,
- die Ausstattung der Bibliothek mit besonderen Materialien,
- die Kosten der Abonnements von Zeitungen, allgemeinen Zeitschriften und verschiedenen Mitteilungsblättern,

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

2 7 2 (Fortsetzung)

- die Kosten der Abonnements bei Presseagenturen,
- die Kosten von Buchbindearbeiten und der Erhaltung der Werke der Bibliothek,
- die Kosten der Abfrage bestimmter externer juristischer Datenbanken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 4 **Produktion und Verbreitung**

2 7 4 0 Amtsblatt

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
500 000	650 000	682 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Veröffentlichung von Mitteilungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 4 1 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
815 000	1 412 000	976 727,08

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere die Kosten des Drucks und des Vertriebs der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs einschließlich der Rechtsprechung des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst sowie des Nachschlagewerks der Rechtsprechung zum Unionsrecht.

Dieser Mittelansatz soll auch die Kosten der Herausgabe des Jahresberichts des Gerichtshofs und anderer Broschüren über den Gerichtshof decken, die den Besuchern zur Verfügung gestellt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN BESTIMMTER ORGANE UND EINRICHTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 3 7				
3 7 1	Besondere Ausgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union				
3 7 1 0	Gerichtskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	54 000	52 000	26 110,—	48,35
3 7 1 1	Schiedsausschuss gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 7 1 — Total	54 000	52 000	26 110,—	48,35
	KAPITEL 3 7 — TOTAL	54 000	52 000	26 110,—	48,35
	Titel 3 — Total	54 000	52 000	26 110,—	48,35

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN BESTIMMTER ORGANE UND EINRICHTUNGEN

3 7 1 *Besondere Ausgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union*

3 7 1 0 Gerichtskosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
54 000	52 000	26 110,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll den normalen Gang der Rechtspflege in allen Fällen der Bewilligung der Prozesskostenhilfe ermöglichen und Zeugen- und Sachverständigenauslagen, Kosten für Inaugenscheinnahmen und Rechtshilfeersuchen sowie Anwaltshonorare und sonstige Kosten decken, die unter Umständen vom Gerichtshof zu tragen sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 7 1 1 Schiedsausschuss gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

TITEL 10**ANDERE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 10 0	2 000 000	p.m.	0,—	0
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	2 000 000	p.m.	0,—	0
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Total	2 000 000	p.m.	0,—	0
	GESAMTBETRAG	357 062 000	355 367 500	341 871 972,11	95,75

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL 10**ANDERE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 000 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

1.	Posten	1 0 0 0	Dienstbezüge und Zulagen	2 000 000
			Insgesamt	2 000 000

Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel

Die in die Reserve eingestellten Mittel können freigegeben werden, sobald das Europäische Parlament und der Rat auf der Grundlage des Beschlusses zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union durch Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht um neun Richter eine Einigung erzielt haben.

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

PERSONAL

Einzelplan IV — Gerichtshof der Europäischen Union

Funktions- und Besoldungsgruppe	Gerichtshof der Europäischen Union			
	2014		2015	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	5	—	5	—
AD 15	10	1	10	1
AD 14	45 ⁽¹⁾	47 ⁽¹⁾	45 ⁽¹⁾	49 ⁽¹⁾
AD 13	120	—	120	—
AD 12	99 ⁽²⁾	72	99 ⁽²⁾	75
AD 11	50	79	50	82
AD 10	52	37	80	38
AD 9	196	2	222	2
AD 8	100	1	79	1
AD 7	175	—	160	—
AD 6	27	—	19	—
AD 5	52	28	48	28
Insgesamt	931	267	937	276
AST 11	10	—	10	—
AST 10	17	1	17	1
AST 9	30	—	32	—
AST 8	47	5	63	5
AST 7	56	31	48	31
AST 6	62	24	52	24
AST 5	65	49	83	51
AST 4	91	42	102	42
AST 3	167	11	131	13
AST 2	40	6	32	5
AST 1	39	—	—	—
Insgesamt	624	169	570	172
AST/SC 6			—	—
AST/SC 5			—	—
AST/SC 4			—	—
AST/SC 3			—	3
AST/SC 2			40	—
AST/SC 1			—	—
Insgesamt			40 ⁽³⁾	3 ⁽³⁾
Gesamtzahl	1 555 ⁽⁴⁾	436	1 547 ⁽⁵⁾	451
AD und AST insgesamt	1 991 ⁽⁶⁾		1 998 ⁽⁶⁾	

(¹) Davon 1 AD 15 ad personam.
(²) Davon 1 AD 14 ad personam.
(³) Im jetzigen Stadium ist es dem Organ nicht möglich, die Zahl der erforderlichen Stellen exakt anzugeben.
(⁴) Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zu Mitgliedern des Gerichtshofs, des Gerichts oder des Gerichts für den öffentlichen Dienst abgeordnet sind (6 AD 12, 12 AD 11, 18 AD 10, 9 AD 7, 11 AST 6, 17 AST 5, 21 AST 4 und 8 AST 3).
(⁵) Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zu Mitgliedern des Gerichtshofs, des Gerichts oder des Gerichts für den öffentlichen Dienst abgeordnet sind (6 AD 12, 12 AD 11, 20 AD 10, 15 AD 7, 11 AST 6, 17 AST 5, 21 AST 4, 8 AST 3).
(⁶) Im Falle von mit Teilzeitkräften besetzten Planstellen können in allen Laufbahngruppen zum Ausgleich der jeweils nicht besetzten Stellenanteile sonstige Bedienstete eingestellt werden.

EINZELPLAN V

RECHNUNGSHOF

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2015

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	132 906 000
Eigene Mittel	- 20 192 000
Ausstehender Betrag	112 714 000

RECHNUNGSHOF

EIGENE EINNAHMEN

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	10 838 000	10 004 000	9 951 309,06	91,82
4 0 3	<i>Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	1 750 000	1 500 000	13 450,64	0,77
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	12 588 000	11 504 000	9 964 759,70	79,16
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	7 404 000	8 097 000	7 107 013,91	95,99
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.	p.m.	111 646,91	
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	7 404 000	8 097 000	7 218 660,82	97,50
	Titel 4 — Total	19 992 000	19 601 000	17 183 420,52	85,95

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
10 838 000	10 004 000	9 951 309,06

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (Abl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

4 0 3 *Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (Abl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE (Fortsetzung)

4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
1 750 000	1 500 000	13 450,64

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
7 404 000	8 097 000	7 107 013,91

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	111 646,91

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

4 1 2 Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)				
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen (ehemaliger Artikel 5 0 0)	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 5 0 0 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 189,76	
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	1 189,76	
	KAPITEL 5 1				
5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten				
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 5 1 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs	p.m.	p.m.	657,61	
5 2 2	Zinserträge der Vorfinanzierungen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	657,61	
	KAPITEL 5 5				
5 5 0	Einnahmen aus Dienstleistungen und Arbeiten, die für andere Organe und Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe und Einrichtungen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 5 1	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für in ihrem Auftrag durchgeführte Dienstleistungen oder Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS**KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 5 7				
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	110 027,—	
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	110 027,—	
	KAPITEL 5 8				
5 8 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 8 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 9				
5 9 0	<i>Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 9 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 5 — Total	p.m.	p.m.	111 874,37	

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von Fahrzeugen des Organs verbucht.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen (ehemaliger Artikel 5 0 0)

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von beweglichen Sachen des Organs mit Ausnahme von Fahrzeugen verbucht.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	1 189,76

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch den Erlös aus dem Verkauf dieser Produkte in elektronischem Format. Die Einnahmen werden auf 70 000 EUR veranschlagt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 1 **Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten**

5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 1 Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

5 2 0 **Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	657,61

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

5 2 2 **Zinserträge der Vorfinanzierungen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Zinserträgen der Vorfinanzierungen verbucht.

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN

5 5 0 *Einnahmen aus Dienstleistungen und Arbeiten, die für andere Organe und Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe und Einrichtungen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 *Einnahmen aus Zahlungen Dritter für in ihrem Auftrag durchgeführte Dienstleistungen oder Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS

5 7 0 *Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	110 027,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 *Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS (Fortsetzung)

5 7 3 **Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

5 8 0 **Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 8 1 **Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

5 9 0 **Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

RECHNUNGSHOF

TITEL 9**SONSTIGE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN****9 0 0 *Sonstige Einnahmen***

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
200 000	200 000	19 496,28

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1	MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	10 291 000	15 175 000	13 611 630,20
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	97 420 000	93 179 575	89 312 157,47
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	4 301 000	4 096 000	4 033 706,59
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS	6 369 000	6 312 000	6 219 796,18
	Titel 1 — Total	118 381 000	118 762 575	113 177 290,44
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	3 080 000	3 350 000	7 135 362,12
2 1	DATENVERARBEITUNG, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG	7 937 000	7 918 000	8 289 012,22
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	426 000	438 000	531 406,11
2 5	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	717 000	768 000	658 033,86
2 7	INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	2 365 000	2 261 000	2 119 648,02
	Titel 2 — Total	14 525 000	14 735 000	18 733 462,33
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Total	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	132 906 000	133 497 575	131 910 752,77

RECHNUNGSHOF

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Amtsbezüge und sonstige Ansprüche				
1 0 0 0	Amtsbezüge, Vergütungen und Versorgungsbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	8 567 000	8 687 000	8 440 665,25	98,53
1 0 0 2	Vergütungen bei Aufnahme der Amtstätigkeit und bei Ausscheiden aus dem Amt				
	Nichtgetrennte Mittel	72 000	557 000	178 686,21	248,18
	<i>Artikel 1 0 0 — Total</i>	8 639 000	9 244 000	8 619 351,46	99,77
1 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	1 253 000	1 957 000	1 537 184,65	122,68
1 0 3	Versorgungsbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	3 584 000	3 041 385,33	
1 0 4	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	319 000	319 000	293 738,72	92,08
1 0 6	Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	71 000	119 970,04	149,96
1 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	10 291 000	15 175 000	13 611 630,20	132,27
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 2 0 0	Dienstbezüge und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	96 113 000	91 758 575	88 253 986,72	91,82
1 2 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	433 000	416 000	418 335,23	96,61
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	874 000	1 005 000	639 835,52	73,21
	<i>Artikel 1 2 0 — Total</i>	97 420 000	93 179 575	89 312 157,47	91,68
1 2 2	Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 2 2 2	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN****KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
1 2 2	(Fortsetzung)				
	<i>Artikel 1 2 2 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	97 420 000	93 179 575	89 312 157,47	91,68
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externes Personal				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	2 947 000	2 743 000	2 870 627,99	97,41
1 4 0 4	Praktika und Austausch von Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	987 000	987 000	780 193,56	79,05
1 4 0 5	Sonstige externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	45 885,04	114,71
1 4 0 6	Externe Leistungen im Sprachbereich				
	Nichtgetrennte Mittel	327 000	326 000	337 000,—	103,06
	<i>Artikel 1 4 0 — Total</i>	4 301 000	4 096 000	4 033 706,59	93,79
1 4 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	4 301 000	4 096 000	4 033 706,59	93,79
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	48 000	48 000	59 350,—	123,65
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	720 000	718 000	704 991,09	97,92
	<i>Artikel 1 6 1 — Total</i>	768 000	766 000	764 341,09	99,52
1 6 2	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 700 000	3 700 000	3 510 584,73	94,88
1 6 3	Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	25 000	25 000,—	71,43
1 6 3 2	Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige Sozialaufwendungen				
	Nichtgetrennte Mittel	77 000	83 000	58 984,12	76,60

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
1 6 3	(Fortsetzung)				
	<i>Artikel 1 6 3 — Total</i>	112 000	108 000	83 984,12	74,99
1 6 5	<i>Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen</i>				
1 6 5 0	Ärztlicher Dienst Nichtgetrennte Mittel	104 000	101 000	63 222,41	60,79
1 6 5 2	Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	55 000	55 000	73 663,83	133,93
1 6 5 4	Kleinkinderzentrum Nichtgetrennte Mittel	1 450 000	1 512 000	1 654 000,—	114,07
1 6 5 5	Ausgaben des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) für die Verwaltung der Akten der Bediensteten des Hofes Nichtgetrennte Mittel	180 000	70 000	70 000,—	38,89
	<i>Artikel 1 6 5 — Total</i>	1 789 000	1 738 000	1 860 886,24	104,02
	KAPITEL 1 6 — TOTAL	6 369 000	6 312 000	6 219 796,18	97,66
	Titel 1 — Total	118 381 000	118 762 575	113 177 290,44	95,60

TITEL 1**MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS****KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS****1 0 0 *Amtsbezüge und sonstige Ansprüche***1 0 0 0 *Amtsbezüge, Vergütungen und Versorgungsbezüge*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 567 000	8 687 000	8 440 665,25

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere Artikel 2.

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und Zulagen der Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Deckung der Kosten aufgrund der Anwendung von Berichtigungskoeffizienten auf die Amtsbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird.

1 0 0 2 *Vergütungen bei Aufnahme der Amtstätigkeit und bei Ausscheiden aus dem Amt*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
72 000	557 000	178 686,21

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind bestimmt:

- für die Erstattung der Reisekosten, die den Mitgliedern des Rechnungshofs bei Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt entstehen,
- zur Deckung der bei Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt fälligen Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für die Mitglieder des Rechnungshofs,
- für die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder des Rechnungshofs bei deren Amtsantritt bzw. Ausscheiden aus dem Amt.

1 0 2 *Übergangsgelder*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 253 000	1 957 000	1 537 184,65

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere Artikel 8.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 2 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder und der Familienzulagen für die aus dem Amt ausgeschiedenen Mitglieder des Rechnungshofs bestimmt.

1 0 3 **Versorgungsbezüge**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	3 584 000	3 041 385,33

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere die Artikel 9, 10, 11 und 16.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Hinterbliebenenversorgung ihrer überlebenden Ehegatten und Waisen bestimmt.

1 0 4 **Dienstreisen**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
319 000	319 000	293 738,72

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere Artikel 7.

Diese Mittel sind zur Deckung der Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen bestimmt, die im Rahmen von Dienstreisen anfallen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung werden auf 2 000 EUR veranschlagt.

1 0 6 **Fortbildung**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
80 000	71 000	119 970,04

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Rechnungshofs an Sprachkursen oder anderen Fortbildungsveranstaltungen decken.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 9** *Vorläufig eingesetzte Mittel*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge abzudecken, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres möglicherweise beschlossen werden.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT*Erläuterungen*

Auf die Mittelansätze in diesem Kapitel wurde ein Pauschalabschlag von 2,1 % angewandt.

1 2 0 *Dienstbezüge und sonstige Ansprüche***1 2 0 0** Dienstbezüge und Zulagen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
96 113 000	91 758 575	88 253 986,72

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Veranschlagt sind im Wesentlichen Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die Beiträge des Organs im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 0 (Fortsetzung)

- die Zahlung der Reisekosten für Beamte oder Bedienstete auf Zeit, ihre Ehegatten und unterhaltsberechtigte Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Entschädigung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 2 0 2 Vergütete Überstunden

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
433 000	416 000	418 335,23

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Diese Mittel decken die Zahlungen für Überstunden nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen.

1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
874 000	1 005 000	639 835,52

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken:

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 4** (Fortsetzung)

- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Differenz zwischen den Beiträgen von Hilfskräften an das Rentenversicherungssystem eines Mitgliedstaates und den im Falle der vertraglichen Neueinstufung des Bediensteten für das Vorsorgesystem der Union fälligen Beiträgen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst**1 2 2 0** Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen für Beamte, die im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, oder für höhere Führungskräfte, die aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben werden.

1 2 2 2 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung des Statuts oder anderer Verordnungen zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge abzudecken, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres möglicherweise beschlossen werden.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN

1 4 0 **Sonstige Bedienstete und externes Personal**

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 947 000	2 743 000	2 870 627,99

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken im Wesentlichen:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Hilfskräfte, Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- die Honorare des medizinischen und paramedizinischen Personals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Ausgaben für die Einstellung von Leiharbeitskräften.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

1 4 0 4 Praktika und Austausch von Personal

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
987 000	987 000	780 193,56

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung und vorübergehenden Verwendung in den Dienststellen des Rechnungshofs von Beamten (vorzugsweise aus Mitgliedstaaten, aber auch aus anderen Staaten) und anderen Sachverständigen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer,
- die Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Union beim Austausch von Personal entstehen,
- die Ausgaben für Praktika in den Dienststellen des Rechnungshofs.

1 4 0 5 Sonstige externe Leistungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
40 000	40 000	45 885,04

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Einstellung von Aushilfspersonal mit Ausnahme vorübergehend beschäftigter Übersetzer.

1 4 0 6 Externe Leistungen im Sprachbereich

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
327 000	326 000	337 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- Ausgaben für die vom interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss (ICTI) beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich,
- Honorare, Sozialversicherungsbeiträge, Reise- und Aufenthaltskosten für freiberufliche Dolmetscher und sonstige vorübergehend beschäftigte Dolmetscher,
- Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder vorübergehend beschäftigter Übersetzer oder für vom Übersetzungsdienst nach außen vergebene Schreib- und sonstige Arbeiten.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge abzudecken, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres möglicherweise beschlossen werden.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS

1 6 1 **Ausgaben für Personalverwaltung**

1 6 1 0 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
48 000	48 000	59 350,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung von Bewerbern und das Anmieten der Säle und Geräte für die Durchführung der vom Rechnungshof selbst organisierten Auswahlverfahren und sonstigen Ausleseverfahren sowie für die Reisekosten und die ärztliche Untersuchung der Bewerber.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
720 000	718 000	704 991,09

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)

1 6 1 2 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Veranstaltung von beruflichen Fortbildungskursen einschließlich Sprachkursen und Seminaren auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung und Finanzverwaltung auf interinstitutioneller Basis sowie die Einschreibegebühren für ähnliche Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Kosten für Mitgliedsbeiträge zu bestimmten Fachorganisationen, deren Sachgebiet für die Tätigkeit des Hofes relevant ist.

Sie dienen außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Fortbildung des Personals.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 2 500 EUR veranschlagt.

1 6 2 **Dienstreisen**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 700 000	3 700 000	3 510 584,73

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, einschließlich der Nebenkosten für die Ausstellung der Fahrausweise und für Reservierungen, der Dienstreisetagegelder sowie der Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die im Rahmen von Dienstreisen des Statutspersonals des Rechnungshofes, der zu Dienststellen des Hofes abgeordneten Sachverständigen oder nationalen oder internationalen Beamten oder der Praktikanten entstehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

1 6 3 **Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs**

1 6 3 0 Sozialer Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
35 000	25 000	25 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

Aus diesen Mitteln sollen die Zuwendungen an Bedienstete bestritten werden, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Außerdem sind diese Mittel im Rahmen von Maßnahmen zu deren Gunsten für folgende Personen mit Behinderungen bestimmt:

— Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)

1 6 3 0 (Fortsetzung)

- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Sie decken im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige Sozialaufwendungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
77 000	83 000	58 984,12

Erläuterungen

Der Mittelansatz ist dazu bestimmt,

- alle Initiativen finanziell zu fördern und zu unterstützen, die dazu dienen, die sozialen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalitäten zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet;
- die sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien zu decken.

1 6 5 Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen

1 6 5 0 Ärztlicher Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
104 000	101 000	63 222,41

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 sowie Artikel 8 des Anhangs II.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung des gesamten Personals einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

1 6 5 2 Restaurants und Kantinen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
55 000	55 000	73 663,83

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 5** (Fortsetzung)

1 6 5 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Cafeterias.

Diese Mittel dienen außerdem zur Deckung des Umbaus und des Austauschs der Anlagen im Restaurant und in den Cafeterias im Hinblick auf die Anpassung an die geltenden nationalen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 4 Kleinkinderzentrum

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 450 000	1 512 000	1 654 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Anteil des Rechnungshofs am Kleinkinderzentrum und der Kindertagesstätte in Luxemburg.

1 6 5 5 Ausgaben des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) für die Verwaltung der Akten der Bediensteten des Hofes

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
180 000	70 000	70 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben, die aufgrund der zwischen dem PMO und dem Rechnungshof geschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen entstehen.

RECHNUNGSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	160 000	181 000	655 811,19	409,88
2 0 0 1	Mietkauf				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	3 000 000,—	
2 0 0 5	Bau von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	410 000	621 000	547 088,36	133,44
2 0 0 8	Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Bauvorhaben				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	140 000	210 803,19	421,61
	<i>Artikel 2 0 0 — Total</i>	620 000	942 000	4 413 702,74	711,89
2 0 2	Ausgaben für Gebäude				
2 0 2 2	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 280 000	1 214 000	1 460 517,38	114,10
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	889 000	889 000	950 000,—	106,86
2 0 2 6	Sicherheit und Bewachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	143 000	162 000	178 188,81	124,61
2 0 2 8	Versicherungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	96 000	61 000	57 830,91	60,24
2 0 2 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	52 000	82 000	75 122,28	144,47
	<i>Artikel 2 0 2 — Total</i>	2 460 000	2 408 000	2 721 659,38	110,64
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	3 080 000	3 350 000	7 135 362,12	231,67
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software				
	Nichtgetrennte Mittel	2 077 000	2 191 000	1 935 988,24	93,21

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG*(Fortsetzung)***KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB****KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
2 1 0	<i>(Fortsetzung)</i>				
2 1 0 2	Externe Leistungen für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme				
	Nichtgetrennte Mittel	4 593 000	4 462 000	4 797 627,98	104,46
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	482 000	457 000	461 000,—	95,64
	<i>Artikel 2 1 0 — Total</i>	7 152 000	7 110 000	7 194 616,22	100,60
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	85 000	107 000	421 121,55	495,44
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	125 000	145 000	135 893,58	108,71
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	575 000	556 000	537 380,87	93,46
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	7 937 000	7 918 000	8 289 012,22	104,44
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien				
	Nichtgetrennte Mittel	140 000	160 000	127 991,44	91,42
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	20 000,—	100,00
2 3 2	Rechtsschutzkosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	30 000,—	60,00
2 3 6	Postgebühren				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	46 419,74	92,84
2 3 8	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb				
	Nichtgetrennte Mittel	166 000	158 000	306 994,93	184,94
	KAPITEL 2 3 — TOTAL	426 000	438 000	531 406,11	124,74
	KAPITEL 2 5				
2 5 2	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	233 000	234 000	231 897,39	99,53
2 5 4	Sitzungen, Kongresse und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	142 000	142 000	109 141,32	76,86
2 5 6	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	17 000	16 995,15	99,97

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
2 5 7	Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst				
	Nichtgetrennte Mittel	325 000	375 000	300 000,—	92,31
	KAPITEL 2 5 — TOTAL	717 000	768 000	658 033,86	91,78
	KAPITEL 2 7				
2 7 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme				
	Nichtgetrennte Mittel	443 000	441 000	459 401,86	103,70
2 7 2	Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung				
	Nichtgetrennte Mittel	372 000	310 000	304 000,—	81,72
2 7 4	Produktion und Verbreitung				
2 7 4 0	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	550 000	550 000	466 000,—	84,73
2 7 4 1	Allgemeine Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	960 000	890 246,16	89,02
	Artikel 2 7 4 — Total	1 550 000	1 510 000	1 356 246,16	87,50
	KAPITEL 2 7 — TOTAL	2 365 000	2 261 000	2 119 648,02	89,63
	Titel 2 — Total	14 525 000	14 735 000	18 733 462,33	128,97

TITEL 2**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN***Erläuterungen*

Da die Versicherungsgesellschaften den Versicherungsschutz gekündigt haben, muss das Risiko von Arbeitskämpfen und Terroranschlägen für die Gebäude des Rechnungshofs im Gesamthaushaltsplan der Union abgedeckt werden. Die Mittelansätze dieses Titels decken folglich alle Ausgaben im Zusammenhang mit Schäden ab, die aus Arbeitskämpfen und Terroranschlägen resultieren.

2 0 0 Gebäude**2 0 0 0 Mieten**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
160 000	181 000	655 811,19

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Mieten in Luxemburg und in Brüssel bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 7 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 1 Mietkauf

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzinsen und vergleichbaren Ausgaben, die das Organ aufgrund von Mietkaufverträgen zu zahlen hat.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	3 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der jährlichen Tranchen für die Erweiterung des Gebäudes des Rechnungshofs in Luxemburg (Kirchberg).

Diese Mittel dienen zur Finanzierung des Immobilienprojekts K3 des Rechnungshofs.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 0 (Fortsetzung)

2 0 0 5 Bau von Gebäuden

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
410 000	621 000	547 088,36

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- Herrichtungsarbeiten, insbesondere Einsetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Anbringung von Vorhängen, Verlegung von Leitungen, Anstrich, Wandverkleidung, Bodenbelag, Einziehung von Zwischendecken sowie entsprechende technische Einrichtungen,
- die Ausgaben für Arbeiten, die infolge von Studien und technischer Unterstützung für größere Bauvorhaben durchgeführt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 8 Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Bauvorhaben

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
50 000	140 000	210 803,19

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Ausgaben decken, die mit den Studien und der technischen Unterstützung für größere Bauvorhaben zusammenhängen.

2 0 2 **Ausgaben für Gebäude**

2 0 2 2 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 280 000	1 214 000	1 460 517,38

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Reinigungskosten und die Kosten für die Instandhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der elektrischen Anlagen sowie für Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- die Kosten für Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie das für die Instandhaltung erforderliche Material.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 70 der Haushaltsordnung mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils erzielten Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
889 000	889 000	950 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Wasser-, Gas- und Stromverbrauch sowie Heizung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 6 Sicherheit und Bewachung der Gebäude

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
143 000	162 000	178 188,81

Erläuterungen

Veranschlagt sind verschiedene Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere für den Gebäudebewachungsvertrag, die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte und der Ausrüstung der Sicherheitsbediensteten usw.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 70 der Haushaltsordnung mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils erzielten Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 2 (Fortsetzung)

2 0 2 8 Versicherungskosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
96 000	61 000	57 830,91

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den Versicherungspoliceen vorgesehenen Prämien für die vom Rechnungshof belegten Gebäude einschließlich der beweglichen Sachen und der Kunstgegenstände.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 9 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
52 000	82 000	75 122,28

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die übrigen, in den sonstigen Artikeln dieses Kapitels nicht gesondert ausgewiesenen laufenden Ausgaben für Gebäude bestimmt, insbesondere für Kanalgebühren, Müllabfuhr, Straßenreinigungsgebühren, Beschilderungsmaterial usw.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG

2 1 0 **Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation**

2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 077 000	2 191 000	1 935 988,24

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Betriebskosten bestimmt:

- Kauf, Leasing und Wartung von EDV-Anlagen und Software sowie sonstigem Material und Dokumentation,
- EDV-Verbindungsleitungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 2** Externe Leistungen für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 593 000	4 462 000	4 797 627,98

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für externes Personal und extern vergebene Arbeiten, einschließlich Helpdesk-Dienstleistungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 3 Telekommunikation

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
482 000	457 000	461 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sämtlicher Kosten der Telekommunikation bestimmt, also Grundgebühren, Telefonleitungen, Benutzungsgebühren, Wartungsgebühren sowie Kauf, Austausch, Reparatur- und Instandhaltungskosten der Telefonanlagen und -geräte.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 45 000 EUR veranschlagt.

2 1 2 **Mobiliar**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
85 000	107 000	421 121,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf oder die Miete von zusätzlichem Mobiliar, für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Mobiliar sowie für die Erneuerung von veraltetem oder beschädigtem Mobiliar bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 4 **Material und technische Anlagen**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
125 000	145 000	135 893,58

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG (Fortsetzung)

2 1 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Beschaffung, Ersatzbeschaffung, Miete, Instandhaltung und Instandsetzung von Material und Hardware für die Büroautomation bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 6 **Fahrzeuge**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
575 000	556 000	537 380,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf oder die Miete von Fahrzeugen mit oder ohne Fahrer (einschließlich von Taxis) sowie für die Deckung der Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

2 3 0 **Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
140 000	160 000	127 991,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Ausgaben für Papier- und Bürobedarf.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 1 **Finanzkosten**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
20 000	20 000	20 000,—

2 3 2 **Rechtsschutzkosten und Schadenersatz**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
50 000	50 000	30 000,—

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten und Gebühren, die der Rechnungshof gegebenenfalls tragen muss.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 6 **Postgebühren**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
50 000	50 000	46 419,74

2 3 8 **Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
166 000	158 000	306 994,93

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Versicherung des Reisegepäcks der Bediensteten auf Dienstreise,
- die Anschaffung der Dienstkleidung für Amtsgelieferten und Fahrer sowie der sonstigen Arbeitskleidung,
- Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bei internen Sitzungen,
- die Kosten für Umzüge und Transporte von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- sonstige, unter den vorangehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Betriebsausgaben sowie Kosten für die Instandhaltung oder Instandsetzung der Ausrüstung,
- Kleinausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN**2 5 2** **Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
233 000	234 000	231 897,39

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)

2 5 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und Repräsentationsverpflichtungen des Rechnungshofs.

2 5 4 **Sitzungen, Kongresse und Konferenzen**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
142 000	142 000	109 141,32

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten für die Teilnahme von Sachverständigen an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen sowie der Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur gedeckt sind.

Sie dienen ebenfalls zur Deckung der verschiedenen Kosten für die Organisation von und die Teilnahme an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 6 **Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
17 000	17 000	16 995,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung von Studientagen über die Tätigkeit des Rechnungshofs für Hochschullehrer, Redakteure von Fachzeitschriften und sonstige fachkundige Besucher aus den Mitgliedstaaten bestimmt. Außerdem dienen sie zur Deckung verschiedener Ausgaben im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationspolitik des Rechnungshofs.

2 5 7 **Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
325 000	375 000	300 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Zahlung der von den Dolmetscherdiensten des Europäischen Parlaments und der Kommission erbrachten Leistungen bestimmt.

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**2 7 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
443 000	441 000	459 401,86

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Vergabe von Studienverträgen an qualifizierte Sachverständige im Bereich der Rechnungsprüfung, aber auch auf administrativem Gebiet ermöglichen.

Im Rahmen seiner Prüfungen muss der Rechnungshof auf Fachuntersuchungen und -analysen zurückgreifen (z. B. im Bereich der Chemie, Physik, Statistik), die an externe Experten vergeben werden. Diese Mittel umfassen auch die Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses des Rechnungshofs durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Bericht im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

2 7 2 Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
372 000	310 000	304 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Anschaffung von Büchern, Dokumenten und sonstigen nicht periodischen Veröffentlichungen sowie Ergänzungslieferungen zu den vorhandenen Werken,
- spezielle Bibliothekenausstattung,
- die Kosten für Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und verschiedenen Mitteilungsblättern,
- die Kosten für Abonnements bei Presseagenturen oder externen Informationsdatenbanken,
- die Kosten für die Abfrage bestimmter externer Datenbanken,
- die Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek,
- die Kosten für die Aufbereitung der Archivbestände und den Erwerb von Ersatzarchivbeständen.

2 7 4 Produktion und Verbreitung**2 7 4 0 Amtsblatt**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
550 000	550 000	466 000,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

2 7 4 (Fortsetzung)

2 7 4 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für den Druck der Veröffentlichungen des Rechnungshofs im *Amtsblatt der Europäischen Union* decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 70 000 EUR veranschlagt.

2 7 4 1 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 000 000	960 000	890 246,16

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung:

- der Aufwendungen für die Veröffentlichung und Verbreitung der vom Rechnungshof aufgrund von Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 325 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommenen Berichte und Stellungnahmen,
- der Ausgaben für die Bekanntmachung der Prüfungsarbeiten und Tätigkeiten des Rechnungshofs (insbesondere Internet-Auftritt, audiovisuelles Material, Dokumentation) einschließlich der Ausgaben für die Beziehungen zur Presse und zu anderen interessierten Kreisen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	GESAMTBETRAG	132 906 000	133 497 575	131 910 752,77	99,25

RECHNUNGSHOF

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

PERSONAL
Einzelplan V — Rechnungshof

Funktions- und Besoldungsgruppe	Rechnungshof			
	Dauerplanstellen		Zeitplanstellen (!)	
	2015	2014	2015	2014
Sondergruppe			1	1
AD 16				
AD 15	11 ⁽⁵⁾	11 ⁽⁵⁾		
AD 14	35 ⁽²⁾ ⁽⁸⁾	31 ⁽²⁾	30	30
AD 13	40 ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾	41 ⁽⁵⁾	2	2
AD 12	50 ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾	53 ⁽³⁾ ⁽⁵⁾	5	5
AD 11	47 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾	37 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	31	31
AD 10	54 ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾	64 ⁽⁵⁾	2	2
AD 9	66	66		
AD 8	52	52		
AD 7	93 ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾	78 ⁽⁵⁾		
AD 6	73 ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾	88 ⁽⁵⁾		
AD 5	12 ⁽⁵⁾ ⁽⁹⁾	17 ⁽⁵⁾		
AD insgesamt	533	538	71	71
AST 11	8 ⁽⁴⁾	8 ⁽⁴⁾		
AST 10	7 ⁽⁵⁾	7 ⁽⁵⁾		
AST 9	12 ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾	8 ⁽⁵⁾		
AST 8	19 ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾	23 ⁽⁵⁾		
AST 7	27 ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾	25 ⁽⁵⁾	29	29
AST 6	22 ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾	24 ⁽⁵⁾		
AST 5	29 ⁽⁵⁾	30 ⁽⁵⁾		
AST 4	21 ⁽⁸⁾	18	29	29
AST 3	36 ⁽⁵⁾ ⁽⁹⁾ ⁽⁸⁾	39 ⁽⁵⁾ ⁽⁹⁾	7	7
AST 2	12 ⁽⁵⁾ ⁽⁷⁾ ⁽⁹⁾	16 ⁽⁵⁾ ⁽⁷⁾	3	3
AST 1	5	5		
AST insgesamt	198	203	68	68
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3				

RECHNUNGSHOF

Funktions- und Besoldungsgruppe	Rechnungshof			
	Dauerplanstellen		Zeitplanstellen ⁽¹⁾	
	2015	2014	2015	2014
AST/SC 2	2 ⁽⁷⁾	2 ⁽⁷⁾		
AST/SC 1				
AST/SC insgesamt	2	2	—	—
Gesamtzahl	733 ⁽¹⁰⁾	743 ⁽¹⁰⁾	139	139

⁽¹⁾ Die tatsächliche Einweisung in die Besoldungsgruppe bei Besetzung der den Kabinetten der Mitglieder zugeordneten Stellen unterliegt den gleichen Kriterien wie bei Beamten, die vor dem 1. Mai 2004 eingestellt wurden.
⁽²⁾ Davon 1 AD 15 ad personam.
⁽³⁾ Davon 1 AD 14 ad personam.
⁽⁴⁾ Umwandlung von 1 AST 11 in 1 AD 11 gemäß Artikel 50 der Haushaltsordnung (November 2013).
⁽⁵⁾ Stellenanhebungen für 2014.
⁽⁶⁾ Streichung von 9 Planstellen (2014).
⁽⁷⁾ Neue Funktionsgruppe SC (2014).
⁽⁸⁾ Stellenanhebungen für 2015.
⁽⁹⁾ Streichung von 9 Planstellen (2015).
⁽¹⁰⁾ Ohne virtuelle Reserve für die an die Kabinette abgeordneten Beamten, für die keine Mittel bereitgestellt werden (1 AD 14, 2 AD 13, 5 AD 12, 5 AD 11, 12 AD 10, 2 AD 9, 6 AD 8, 1 AD 6, 1 AST 11, 1 AST 10, 1 AST 9, 1 AST 8, 4 AST 7, 10 AST 6, 8 AST 5, 9 AST 4, 4 AST 3, 2 AST 2 und 3 AST 1).

EINZELPLAN VI

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

EINNAHMEN

**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen
Wirtschafts- und Sozialausschusses für das Haushaltsjahr 2015**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	129 055 970
Eigene Mittel	- 10 764 208
Ausstehender Betrag	118 291 762

EIGENE EINNAHMEN

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE DES PERSONALS ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Ertrag aus der Besteuerung der Gehälter, Löhne und. anderen Bezügen der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Ruhegehaltsempfänger</i>	4 633 256	4 521 290	4 567 750,—	98,59
4 0 3	<i>Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Institution sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	851 410	871 316	9 779,—	1,15
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	5 484 666	5 392 606	4 577 529,—	83,46
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	5 239 542	5 493 786	5 165 463,—	98,59
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.	p.m.	673 377,—	
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	5 239 542	5 493 786	5 838 840,—	111,44
	Titel 4 — Total	10 724 208	10 886 392	10 416 369,—	97,13

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Besteuerung der Gehälter, Löhne und. anderen Bezügen der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Ruhehaltsempfänger*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
4 633 256	4 521 290	4 567 750,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

4 0 3 *Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Institution sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
851 410	871 316	9 779,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE DES PERSONALS ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
5 239 542	5 493 786	5 165 463,—

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE DES PERSONALS ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)**4 1 0** (Fortsetzung)

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 **Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	673 377,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

4 1 2 **Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 5

VERSCHIEDENE EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG BEWEGLICHER SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHER SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGER ARBEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Erlös aus der Veräußerung beweglicher Sachen (Lieferungen)				
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 699,—	
	Artikel 5 0 0 — Total	p.m.	p.m.	3 699,—	
5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 061,—	
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	4 760,—	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten				
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 455 049,—	
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 5 1 1 — Total	p.m.	p.m.	1 455 049,—	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	1 455 049,—	
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben der Einrichtung	40 000	40 000	4 287,—	10,72
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	40 000	40 000	4 287,—	10,72
	KAPITEL 5 5				
5 5 0	Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstiger Arbeit, die für andere Organe oder Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Einrichtungen oder Stellen gezahlt und von diesen zurück-erstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 058 048,—	
5 5 1	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	2 058 048,—	

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG**KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
5 7 0	KAPITEL 5 7 <i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	45 445,—	
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jeder Einrichtung zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	534,—	
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	189 754,—	
	KAPITEL 5 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	235 733,—	
5 8 0	KAPITEL 5 8 <i>Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	217 593,—	
	KAPITEL 5 8 — TOTAL	p.m.	p.m.	217 593,—	
5 9 0	KAPITEL 5 9 <i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 9 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 5 — Total	40 000	40 000	3 975 470,—	9 938,68

TITEL 5

VERSCHIEDENE EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG BEWEGLICHER SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHER SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung beweglicher Sachen (Lieferungen)

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von Fahrzeugen der Einrichtung verbucht.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	3 699,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme beweglicher Sachen der Einrichtung mit Ausnahme von Fahrzeugen verbucht.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	1 061,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten**5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	1 455 049,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 1 Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben der Einrichtung**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
40 000	40 000	4 287,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGER ARBEIT

5 5 0 Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstiger Arbeit, die für andere Organe oder Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Einrichtungen oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	2 058 048,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG

5 7 0 Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	45 445,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jeder Einrichtung zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	534,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG
(Fortsetzung)

5 7 3 Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	189 754,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

5 8 0 Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 8 1 Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	217 593,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

5 9 0 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

TITEL 9**VERSCHIEDENE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	16 429,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

AUSGABEN**Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1	PERSONAL DER EINRICHTUNG			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE	20 083 937	19 533 937	18 211 952,—
	Reserven (10 0)	55 000		
		20 138 937	19 533 937	18 211 952,—
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	63 504 043	65 085 681	62 559 102,—
	Reserven (10 0)	285 000		
		63 789 043	65 085 681	62 559 102,—
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	5 242 926	4 184 719	3 588 196,—
	Reserven (10 0)	93 750		
		5 336 676	4 184 719	3 588 196,—
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	1 834 500	1 830 252	1 690 401,—
	Titel 1 — Total	90 665 406	90 634 589	86 049 651,—
	Reserven (10 0)	433 750		
		91 099 156	90 634 589	86 049 651,—
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DI- VERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	19 721 293	19 728 928	19 672 245,—
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG	6 042 023	6 062 390	5 957 233,—
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	551 890	518 450	517 042,—
2 5	ARBEITEN DER EINRICHTUNG	9 487 524	9 469 511	8 338 031,—
2 6	KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BE- SCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN	2 154 084	2 145 512	1 919 261,—
	Titel 2 — Total	37 956 814	37 924 791	36 403 812,—
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	433 750	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Total	433 750	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	129 055 970	128 559 380	122 453 463,—

TITEL 1

PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Gehälter, Vergütungen und Zahlungen				
1 0 0 0	Gehälter, Vergütungen und Zahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	96 080	106 080	84 095,—	87,53
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	19 451 194	18 901 194	17 501 194,—	89,97
	Reserven (10 0)	55 000			
		19 506 194	18 901 194	17 501 194,—	
1 0 0 8	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten der Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel				
	Nichtgetrennte Mittel	472 382	472 382	552 382,—	116,94
	Artikel 1 0 0 — Total	20 019 656	19 479 656	18 137 671,—	90,60
	Reserven (10 0)	55 000			
		20 074 656	19 479 656	18 137 671,—	
1 0 5	Berufliche Fortbildung, Sprachkurse und sonstige Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	64 281	54 281	74 281,—	115,56
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	20 083 937	19 533 937	18 211 952,—	90,68
	Reserven (10 0)	55 000			
		20 138 937	19 533 937	18 211 952,—	
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Bezüge und sonstige Rechte				
1 2 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	63 008 443	64 467 848	62 129 869,—	98,61
	Reserven (10 0)	285 000			
		63 293 443	64 467 848	62 129 869,—	
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	31 443	30 102	18 998,—	60,42

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
1 2 0	<i>(Fortsetzung)</i>				
1 2 0 4	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	464 157	587 731	410 235,—	88,38
	Artikel 1 2 0 — Total	63 504 043	65 085 681	62 559 102,—	98,51
	Reserven (10 0)	285 000			
		63 789 043	65 085 681	62 559 102,—	
1 2 2	Vergütungen nach einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 2 2 2	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für die Beamten und Zeitbediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	63 504 043	65 085 681	62 559 102,—	98,51
	Reserven (10 0)	285 000			
		63 789 043	65 085 681	62 559 102,—	
1 4 0	KAPITEL 1 4 Sonstige Bedienstete und externe Personen				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	2 086 065	2 052 423	1 971 680,—	94,52
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten				
	Nichtgetrennte Mittel	879 916	867 739	714 089,—	81,15
1 4 0 8	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	66 784	66 896	47 101,—	70,53
	Artikel 1 4 0 — Total	3 032 765	2 987 058	2 732 870,—	90,11
1 4 2	Externe Leistungen				
1 4 2 0	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst				
	Nichtgetrennte Mittel	1 437 310	424 810	257 475,—	17,91
	Reserven (10 0)	93 750			
		1 531 060	424 810	257 475,—	
1 4 2 2	Leistungen von Sachverständigen im Rahmen der beratenden Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	742 851	742 851	567 851,—	76,44

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
1 4 2	(Fortsetzung)				
1 4 2 4	Interinstitutionelle Zusammenarbeit und externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	30 000,—	100,00
	Artikel 1 4 2 — Total	2 210 161	1 197 661	855 326,—	38,70
	Reserven (10 0)	93 750			
		2 303 911	1 197 661	855 326,—	
1 4 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	5 242 926	4 184 719	3 588 196,—	68,44
	Reserven (10 0)	93 750			
		5 336 676	4 184 719	3 588 196,—	
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Ausgaben für die Personalverwaltung				
1 6 1 0	Ausgaben für Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	55 000	41 277,—	75,05
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	506 000	505 752	512 148,—	101,22
	Artikel 1 6 1 — Total	561 000	560 752	553 425,—	98,65
1 6 2	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	432 500	432 500	360 600,—	83,38
1 6 3	Leistungen zugunsten des Personals				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	32 000	42 000	2 500,—	7,81
1 6 3 2	Soziale Beziehungen und sonstige soziale Maßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	169 000	185 000	141 376,—	83,65
1 6 3 4	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	67 500,—	84,38
1 6 3 6	Restaurants und Kantinen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 6 3 8	Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis				
	Nichtgetrennte Mittel	560 000	530 000	565 000,—	100,89
	Artikel 1 6 3 — Total	841 000	837 000	776 376,—	92,32

TITEL 1**PERSONAL DER EINRICHTUNG****KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE****1 0 0 Gehälter, Vergütungen und Zahlungen**

1 0 0 0 Gehälter, Vergütungen und Zahlungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
96 080	106 080	84 095,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Vergütungen und Zahlungen für die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, einschließlich der Mittel für die Aufwandsentschädigungen und weitere Vergütungen, Versicherungsprämien einschließlich Kranken-, Unfall- und Reiseversicherungsprämien der Mitglieder sowie die spezifischen Maßnahmen für behinderte Mitglieder.

1 0 0 4 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 0 0 4	19 451 194	18 901 194	17 501 194,—
Reserven (10 0)	55 000		
Total	19 506 194	18 901 194	17 501 194,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel

Ein Teil der Mittel wurde in die Reserve eingestellt. Die in die Reserve eingestellten Mittel werden freigegeben, sobald ein endgültiger Beschluss über die Übertragung der übrigen 6 von insgesamt 36 Stellen gefasst worden ist.

1 0 0 8 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten der Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
472 382	472 382	552 382,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE (Fortsetzung)

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 8 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI) und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 0 5 **Berufliche Fortbildung, Sprachkurse und sonstige Fortbildung**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
64 281	54 281	74 281,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibgebühren für Sprachkurse oder sonstige Seminare zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel bestimmt.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Erläuterungen

Auf die Mittelansätze in diesem Kapitel wurde ein Pauschalabschlag von 4,5 % angewandt.

1 2 0 **Bezüge und sonstige Rechte**

1 2 0 0 Bezüge und Vergütungen

	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 2 0 0	63 008 443	64 467 848	62 129 869,—
Reserven (10 0)	285 000		
Total	63 293 443	64 467 848	62 129 869,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 0 (Fortsetzung)

Veranschlagt sind vorrangig folgende Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie sonstige Soziallasten,
- Beitrag der Einrichtung zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem,
- Pauschalzulagen für Überstunden,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen einschließlich der Zulage für Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen,
- die Erstattung der Fahrtkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die finanziellen Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes als das Land der dienstlichen Verwendung übertragen werden,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel

Ein Teil der Mittel wurde in die Reserve eingestellt. Die in die Reserve eingestellten Mittel werden freigegeben, sobald ein endgültiger Beschluss über die Übertragung der übrigen 6 von insgesamt 36 Stellen gefasst worden ist.

1 2 0 2 Bezahlte Überstunden

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
31 443	30 102	18 998,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 2 (Fortsetzung)

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Auswirkungen von Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

1 2 0 4 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
464 157	587 731	410 235,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken:

- die Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 2 2 **Vergütungen nach einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst**

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 2** (Fortsetzung)

1 2 2 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Diese Mittel decken die Vergütungen für Beamte, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen der Einrichtung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und die dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

1 2 2 2 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für die Beamten und Zeitbediensteten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung der vorgenannten Regelungen zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für Personen, die diese Vergütungen erhalten,
- die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

1 2 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

Diese Mittel waren dazu bestimmt, die Auswirkungen der Angleichungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat im Laufe des Haushaltsjahrs beschlossen hat, und wurden in die Haushaltslinien 1 2 0 0, 1 2 0 2 und 1 2 0 4 eingestellt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 9 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN

1 4 0 **Sonstige Bedienstete und externe Personen**

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 086 065	2 052 423	1 971 680,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel sind vorrangig zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Hilfskräfte, Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge und die Vergütungen bei Kündigung der Verträge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- die Honorare des medizinischen Personals und Sanitätspersonals, die im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt werden, sowie in besonderen Fällen die Ausgaben für die Einstellung von Leiharbeitskräften,
- die Vergütungen und Honorare der Konferenzveranstalter und der Multimediafachleute, die bei Arbeitsspitzen bzw. in besonderen Fällen zum Einsatz kommen,
- Pauschalzulagen für Überstunden,
- Vergütung der Überstunden gemäß Artikel 56 und Anhang VI des Statuts,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen einschließlich der Zulage für Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten durch das Organ,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

1 4 0 4 Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
879 916	867 739	714 089,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken:

- eine Vergütung und die Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die bei einer Kranken- und Unfallversicherung zu versichernden Risiken während der Praktika,
- die Ausgaben, die aufgrund des Austausches von Personal zwischen dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen,
- Betrag zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben — in begrenztem Umfang — in den Tätigkeitsbereichen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind,
- die Kosten der Programme zur Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

1 4 0 8 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
66 784	66 896	47 101,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken:

- die Reisekosten der Bediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Bedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 8 (Fortsetzung)

- Tagegelder für Bedienstete, die nachweislich zur Aufnahme ihrer Tätigkeit oder im Zuge der Versetzung an einen neuen Dienort den Wohnsitz wechseln müssen,
- die Differenz zwischen den Beiträgen von Bediensteten an das Rentenversicherungssystem eines Mitgliedstaats und den im Falle der vertraglichen Neueinstufung des Bediensteten für das Versorgungssystem der Union fälligen Beiträgen,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 4 2 Externe Leistungen

1 4 2 0 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 4 2 0	1 437 310	424 810	257 475,—
Reserven (10 0)	93 750		
Total	1 531 060	424 810	257 475,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder vorübergehend beschäftigter Übersetzer oder für vom Übersetzungsdienst nach außen vergebene Schreib- oder sonstige Arbeiten. Die Aufträge werden vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss prinzipiell an freiberufliche Übersetzer vergeben, die im Anschluss an interinstitutionelle Ausschreibungen in die entsprechenden Verzeichnisse aufgenommen wurden.

Etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union sowie sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Sprachendienste werden ebenfalls unter diesem Posten erfasst.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel

Ein Teil der Mittel wurde in die Reserve eingestellt. Die in die Reserve eingestellten Mittel werden freigegeben, sobald ein endgültiger Beschluss über die Übertragung der übrigen 6 von insgesamt 36 Stellen gefasst worden ist.

1 4 2 2 Leistungen von Sachverständigen im Rahmen der beratenden Arbeiten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
742 851	742 851	567 851,—

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 2** (Fortsetzung)

1 4 2 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Sachverständigen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 4 2 4 Interinstitutionelle Zusammenarbeit und externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
30 000	30 000	30 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Personalverwaltung vorgesehen.

Des Weiteren decken diese Mittel die Ausgaben für externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 4 9 ***Vorläufig eingesetzte Mittel***

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel waren dazu bestimmt, die Auswirkungen der Angleichungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat im Laufe des Haushaltsjahrs beschlossen hat, und wurden in die Haushaltslinien 1 2 0 0, 1 2 0 2 und 1 2 0 4 eingestellt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG

1 6 1 *Ausgaben für die Personalverwaltung*

1 6 1 0 Ausgaben für Einstellungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
55 000	55 000	41 277,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie die Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- die Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amts für Personalauswahl können sie für von der Einrichtung selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
506 000	505 752	512 148,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, einschließlich Sprachkursen, für die Bediensteten, auf interinstitutioneller Grundlage. Sie können teilweise in ausreichend begründeten Fällen für die Organisation von Kursen innerhalb der Einrichtung verwendet werden,

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)

1 6 1 2 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von pädagogischem Material sowie die Erstellung spezifischer Studien durch Experten zur Planung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen,
- berufliche Fortbildungsmaßnahmen, mit deren Hilfe die Bediensteten für die Probleme im Umgang mit Behinderten sensibilisiert werden sollen, sowie für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Chancengleichheit und der Laufbahnberatung, insbesondere die Erstellung von Bilanzen über die Befähigungen,
- die Dienstreisekosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 6 2 **Dienstreisen**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
432 500	432 500	360 600,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 sowie die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

1 6 3 **Leistungen zugunsten des Personals**

1 6 3 0 Sozialer Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
32 000	42 000	2 500,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

Diese Mittel decken:

- im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten behinderter Personen folgender Gruppen:

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 0 (Fortsetzung)

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- unterhaltsberechtigter Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union,
- im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht unter das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem fallen,
- die Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- die medizinisch-sozialen Maßnahmen (wie z. B. Familienhilfen, Betreuung kranker Kinder, psychologische Hilfe und Mediation),
- die geringfügigen Aufwendungen des sozialen Dienstes.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen und sonstige soziale Maßnahmen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
169 000	185 000	141 376,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Initiativen zur Pflege der sozialen Beziehungen zwischen dem Personal gefördert und finanziell unterstützt sowie das Wohlergehen am Arbeitsplatz gesteigert werden.

Sie umfassen auch einen Zuschuss zugunsten der Personalvertretung, um deren Mitwirkung an der Verwaltung und Kontrolle der Einrichtungen sozialen Charakters wie Klubs, Sportklubs, Kultur- und Freizeitaktivitäten zu fördern.

Zugleich sollen mit diesen Mittel auch die sozialen Maßnahmen des Ausschusses in enger Zusammenarbeit mit der Personalvertretung abgedeckt werden (Artikel 1 Buchstabe e des Statuts).

Ferner umfassen sie den finanziellen Beitrag des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Förderung der sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Aktivitäten des interinstitutionellen Europazentrums in Overijse in Belgien.

Außerdem soll mit diesen Mitteln ein Mobilitätsplan für das Personal umgesetzt werden, um die Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel, die Verringerung des Individualverkehrs und die Reduzierung des CO₂-Abdrucks zu fördern.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)

1 6 3 4 Ärztlicher Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
80 000	80 000	67 500,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Artikel 8 des Anhangs II.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten für die Zweigstellen des ärztlichen Dienstes, einschließlich des Kaufs von Material, Arzneimitteln usw., die Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, die Verwaltungsausgaben für den Invalitätsausschuss sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Ferner decken sie die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 500 EUR veranschlagt.

1 6 3 6 Restaurants und Kantinen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Unterhalt der Kantine bestimmt.

1 6 3 8 Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
560 000	530 000	565 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte der Union und sonstige Kinderkrippen und Kinderhorte.

Die aus den Beiträgen der Eltern stammenden zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 4 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen

1 6 4 0 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen (Typ II)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des EWSA an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags an die Kommission, den diese an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II im Namen und für Rechnung des EWSA auf der Grundlage der mit ihr unterzeichneten Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung gezahlt hat. Der Beitrag deckt die Kosten für die Kinder der Bediensteten des EWSA, die in einer Europäischen Schule des Typs II angemeldet sind.

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 130 628	2 100 019	2 060 938,—	96,73
2 0 0 1	Mietzahlungen und vergleichbare Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	11 755 909	11 582 176	11 527 158,—	98,05
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	320 328	321 275	307 930,—	96,13
2 0 0 8	Sonstige Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	56 775	56 943	56 858,—	100,15
2 0 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Einrichtung in Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 2 0 0 — Total</i>	14 263 640	14 060 413	13 952 884,—	97,82
2 0 2	Gebäudenebenkosten				
2 0 2 2	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 532 507	2 539 992	2 677 476,—	105,72
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	792 675	965 466	905 379,—	114,22
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 052 711	2 052 711	2 082 710,—	101,46
2 0 2 8	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	79 760	110 346	53 796,—	67,45
	<i>Artikel 2 0 2 — Total</i>	5 457 653	5 668 515	5 719 361,—	104,80
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	19 721 293	19 728 928	19 672 245,—	99,75

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG
KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB
KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software				
	Nichtgetrennte Mittel	1 514 025	1 514 025	1 514 025,—	100,00
2 1 0 2	Externe Unterstützung für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme				
	Nichtgetrennte Mittel	1 881 843	1 887 328	2 012 945,—	106,97
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	1 376 959	1 377 714	1 319 114,—	95,80
	Artikel 2 1 0 — Total	4 772 827	4 779 067	4 846 084,—	101,53
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	231 188	231 188	73 166,—	31,65
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	948 008	963 224	953 082,—	100,54
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	88 911	84 901,—	94,33
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	6 042 023	6 062 390	5 957 233,—	98,60
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Papier- und Bürobedarf und verschiedene Betriebsstoffe				
	Nichtgetrennte Mittel	213 444	214 030	193 552,—	90,68
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	4 500	9 500,—	158,33
2 3 2	Gerichtskosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	85 000	50 000	79 970,—	94,08
2 3 6	Postgebühren und Zustellungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	125 000	125 000	91 899,—	73,52
2 3 8	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb				
	Nichtgetrennte Mittel	122 446	124 920	142 121,—	116,07
	KAPITEL 2 3 — TOTAL	551 890	518 450	517 042,—	93,69
	KAPITEL 2 5				
2 5 4	Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen				
2 5 4 0	Verschiedene Kosten für interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	227 430	227 430	290 430,—	127,70

KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
2 5 4	(Fortsetzung)				
2 5 4 2	Kosten für die Durchführung von und die Teilnahme an Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	587 745	587 745	491 134,—	83,56
2 5 4 4	Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI)				
	Nichtgetrennte Mittel	74 000	75 000	25 667,—	34,69
2 5 4 6	Kosten aufgrund der Verpflichtungen der Einrichtung für Empfänge und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	139 000	139 000	50 000,—	35,97
2 5 4 8	Konferenzdolmetscher				
	Nichtgetrennte Mittel	8 459 349	8 440 336	7 480 800,—	88,43
	<i>Artikel 2 5 4 — Total</i>	9 487 524	9 469 511	8 338 031,—	87,88
	KAPITEL 2 5 — TOTAL	9 487 524	9 469 511	8 338 031,—	87,88
	KAPITEL 2 6				
2 6 0	Kommunikation, Information und Veröffentlichungen				
2 6 0 0	Kommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	845 500	845 500	686 861,—	81,24
2 6 0 2	Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	470 000	503 000	508 018,—	108,09
2 6 0 4	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	430 000	430 000	364 403,—	84,74
	<i>Artikel 2 6 0 — Total</i>	1 745 500	1 778 500	1 559 282,—	89,33
2 6 2	Beschaffung von Informationen, Dokumentation und Archivierung				
2 6 2 0	Studien, Forschungsarbeiten und Anhörungen				
	Nichtgetrennte Mittel	155 000	155 000	153 193,—	98,83
2 6 2 2	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	165 700	169 762	157 551,—	95,08
2 6 2 4	Archivierung und damit verbundene Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	87 884	42 250	49 235,—	56,02
	<i>Artikel 2 6 2 — Total</i>	408 584	367 012	359 979,—	88,10
	KAPITEL 2 6 — TOTAL	2 154 084	2 145 512	1 919 261,—	89,10
	Titel 2 — Total	37 956 814	37 924 791	36 403 812,—	95,91

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 60.

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 0 0 **Gebäude**

2 0 0 0 Mieten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 130 628	2 100 019	2 060 938,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 1 Mietzahlungen und vergleichbare Ausgaben

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
11 755 909	11 582 176	11 527 158,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkaufzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die den Institution aufgrund der Mietverträge mit Kaufoption entstehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)

2 0 0 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß der Haushaltsordnung behandelt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 5 Errichtung von Gebäuden

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
320 328	321 275	307 930,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Durchführung verschiedener Herrichtungsarbeiten, einschließlich besonderer Arbeiten zur Verkabelung, für die Sicherheit, die Kantine, usw. sowie die weiteren Kosten im Zusammenhang mit diesen Arbeiten, u. a. Honorare für Architekten und Ingenieure usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 8 Sonstige Ausgaben

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
56 775	56 943	56 858,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht vorgesehenen Ausgaben für Gebäude, insbesondere für technische Unterstützung und Architektenleistungen im Zusammenhang mit Studien, der Vorbereitung und Überwachung der Instandhaltung von Gebäuden bzw. von Arbeiten in den Gebäuden,

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)

2 0 0 8 (Fortsetzung)

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Herrichtung der Gebäude für behinderte Bedienstete und Besucher des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, die im Rahmen der bereits gebilligten Überprüfung bezüglich des Zugangs Behinderter ermittelt worden sind,
- die Abgaben als Gegenleistung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe.

2 0 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Einrichtung in Gebäude

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der etwaigen Immobilieninvestitionen der Einrichtung bestimmt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

2 0 2 Gebäudenebenkosten

2 0 2 2 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 532 507	2 539 992	2 677 476,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der Brandschutztüren sowie die Arbeiten zur Rattenbekämpfung, Malerarbeiten, Reparaturen, die Verschönerung der Gebäude und ihre Umgebung einschließlich der Kosten für Gutachten, Analysen, Genehmigungen, die Einhaltung der Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungs(EMAS)-Normen usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
792 675	965 466	905 379,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen unter anderem zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 4** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 6 Sicherheit und Überwachung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 052 711	2 052 711	2 082 710,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Kosten für die Wachdienste und die Überwachung der Gebäude.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 8 Versicherungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
79 760	110 346	53 796,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG*Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 1 0 **Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation****2 1 0 0** Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 514 025	1 514 025	1 514 025,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)

2 1 0 (Fortsetzung)

2 1 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Anmietung, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software für das Organ und die damit verbundenen Arbeiten bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 2 Externe Unterstützung für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 881 843	1 887 328	2 012 945,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Service-Büros und EDV-Beraterfirmen im Zusammenhang mit der Nutzung des EDV-Zentrums und des Netzes, die Implementierung und Wartung von Anwendungen, die Unterstützung der Benutzer, einschließlich der Mitglieder und der Fraktionen, die Durchführung von Studien sowie die Erstellung und Erfassung technischer Dokumentationen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 3 Telekommunikation

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 376 959	1 377 714	1 319 114,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Anschlussgebühren und die Nutzungsgebühren für kabelgestützte oder drahtlose Kommunikationsdienste (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste. Sie decken zudem die Beteiligung an der Finanzierung der Geräte für die Mitglieder und Delegierten, damit diese die Dokumente des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses elektronisch empfangen können.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 2 **Mobiliar**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
231 188	231 188	73 166,—

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, einschließlich des Kaufs ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von abgenutztem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar und von Büromaschinen bestimmt.

Bei Kunstwerken decken diese Mittel sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, u. a. die Kosten für das Rahmen, die Restaurierung, die Reinigung, Versicherungen sowie die gelegentlich anfallenden Transportkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 1 4 **Material und technische Anlagen**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
948 008	963 224	953 082,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Material und technischen Einrichtungen, insbesondere von:

- verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Einrichtungen für Veröffentlichung, Archivierung, Sicherheit, Kantinen, Gebäude usw.,
- Ausstattungsgegenständen, insbesondere für Druckerei, Archiv, Telefondienst, Kantinen, Einkaufszentralen, Sicherheit, Konferenztechnik, den audiovisuellen Sektor usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 35 000 EUR veranschlagt.

2 1 6 **Fahrzeuge**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
90 000	88 911	84 901,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhalt, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Kraftfahrzeug- und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 4 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

2 3 0 **Papier- und Bürobedarf und verschiedene Betriebsstoffe**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
213 444	214 030	193 552,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie für extern durchzuführende Druckarbeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

2 3 1 **Finanzkosten**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 000	4 500	9 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

2 3 2 **Gerichtskosten und Schadenersatz**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
85 000	50 000	79 970,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- alle gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Beteiligung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an einem Verfahren vor den Gerichten der Union und nationalen Gerichten, die Kosten von juristischen Dienstleistungen, die Beschaffung von Material und juristischen Nachschlagewerken sowie weitere Kosten, die im Zusammenhang mit juristischen Tätigkeiten und streitigen oder außergerichtlichen Verfahren anfallen, an denen der Juristische Dienst mitwirkt,
- die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und etwaige einschlägige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 der Haushaltsordnung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 6 Postgebühren und Zustellungskosten**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
125 000	125 000	91 899,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

2 3 8 Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
122 446	124 920	142 121,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Umzugspersonal, medizinische Dienste und verschiedene technische Dienste,
- alle Umzugskosten, auch für die Leistungen von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren,
- verschiedene Sachausgaben, wie den Kauf von Fahrplänen und Flugplänen von Eisenbahn- und Luftverkehrsunternehmen, die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen für den Verkauf gebrauchter Ausrüstungen usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 500 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG**2 5 4 Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen****2 5 4 0** Verschiedene Kosten für interne Sitzungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
227 430	227 430	290 430,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse und Arbeitsessen bei internen Sitzungen.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

2 5 4 (Fortsetzung)

2 5 4 0 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 4 2 Kosten für die Durchführung von und die Teilnahme an Veranstaltungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
587 745	587 745	491 134,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben — einschließlich Repräsentationsausgaben und Kosten für die Teilnahme auswärtiger Personen — für a) vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss organisierte Veranstaltungen, b) pauschale Beiträge für die gemeinsame Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten sowie c) Kosten für die Leistungen von Auftragnehmern, denen die Organisation einer Veranstaltung ganz oder teilweise übertragen wurde.

Schließlich dienen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für a) die Besuche der Abordnungen von Berufsverbänden im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, b) die Teilnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Tätigkeiten der Internationalen Vereinigung der Wirtschafts- und Sozialräte und vergleichbarer Einrichtungen sowie c) die Tätigkeiten der Vereinigung der ehemaligen Mitglieder des Ausschusses.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden veranschlagt auf: p.m.

2 5 4 4 Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
74 000	75 000	25 667,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI) mit Ausnahme der Reise- und Sitzungsvergütungen für die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und die Delegierten der CCMI.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 4 6 Kosten aufgrund der Verpflichtungen der Einrichtung für Empfänge und Repräsentationszwecke

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
139 000	139 000	50 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Repräsentationszwecke bestimmt.

KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**2 5 4** (Fortsetzung)**2 5 4 6** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 4 8 Konferenzdolmetscher

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 459 349	8 440 336	7 480 800,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der für Dolmetschleistungen für den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss anfallenden Kosten (Bereitstellung durch eine andere Institution oder freiberufliche Dolmetscher) einschließlich Honorare, Reise- und Aufenthaltskosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN**2 6 0** *Kommunikation, Information und Veröffentlichungen***2 6 0 0** Kommunikation

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
845 500	845 500	686 861,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Kosten für Kommunikation und Information seitens des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, u. a. betreffend die Ziele und die Tätigkeit des Ausschusses, der Kosten für Maßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Verbände und Gewerkschaften, für die Berichterstattung in den Medien über Kongresse, Konferenzen, Seminare und für die Durchführung von Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit und die Berichterstattung in den Medien darüber, für kulturelle Initiativen und sämtliche Veranstaltungen des Ausschusses, einschließlich des Preises der organisierten Zivilgesellschaft. Diese Mittel decken zudem sämtliche Materialien, Dienstleistungen, Betriebsstoffe und Büromaterial im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 6 0 2 Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
470 000	503 000	508 018,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN (Fortsetzung)

2 6 0 (Fortsetzung)

2 6 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Veröffentlichungen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses in Medien jeglicher Art, die der Förderung der Veröffentlichungen und der Verbreitung allgemeiner Informationen dienen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

2 6 0 4 Amtsblatt

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
430 000	430 000	364 403,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* sowie der Versandkosten und weiterer Nebenkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 125 000 EUR veranschlagt.

2 6 2 **Beschaffung von Informationen, Dokumentation und Archivierung**

2 6 2 0 Studien, Forschungsarbeiten und Anhörungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
155 000	155 000	153 193,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anhörung qualifizierter Fachleute in spezifischen Bereichen sowie für Studien bestimmt, mit deren Durchführung externe Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden.

2 6 2 2 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
165 700	169 762	157 551,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek,

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN (Fortsetzung)**2 6 2** (Fortsetzung)**2 6 2 2** (Fortsetzung)

- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die Verbreitung dieser Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Pressespiegel,
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,
- die Kosten für die Nutzung externer Dokumentendatenbanken und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),
- die Kosten im Zusammenhang mit den vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss im Rahmen der internationalen und/oder interinstitutionellen Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen,
- den Kauf oder die Anmietung spezifischer Geräte, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Geräte und Dokumentations- und Mediathekausrüstung und -systemen sowie externer Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Geräte und Systeme,
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Nutzern (Recherchen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft,
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek,
- die Kosten und das Material für Veröffentlichungen sowohl interner Natur (Broschüren, Studien usw.) als auch zu Kommunikationszwecken (Newsletters, Videos, CD-ROM usw.),
- den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Werken für die Sprachendienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 500 EUR veranschlagt.

2 6 2 4 Archivierung und damit verbundene Arbeiten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
87 884	42 250	49 235,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN (Fortsetzung)

2 6 2 (Fortsetzung)

2 6 2 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Kosten für das Einbinden der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* und verschiedener Broschüren,
- die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortierung, Registrierung und Neuordnung in den Beständen, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.) sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung spezifischer (elektronischer, computertechnischer und elektrischer) Geräte und die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung werden auf 500 EUR veranschlagt.

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN****KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 10 0	433 750	p.m.	0,—	0
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	433 750	p.m.	0,—	0
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Total	433 750	p.m.	0,—	0
	GESAMTBETRAG	129 055 970	128 559 380	122 453 463,—	94,88

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
433 750	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

PERSONAL

Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss			
	2015		2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe		1		1
AD 16	1			
AD 15	5		6	
AD 14	19	1	21	1
AD 13	37	3	37	3
AD 12	40		38	
AD 11	30		30	
AD 10	20	3	20	3
AD 9	23	7	23	7
AD 8	38		33	
AD 7	49	2	48	2
AD 6	48	1	48	1
AD 5	32	2	40	2
AD insgesamt	342	20	344	20
AST 11	4		5	
AST 10	10		10	
AST 9	12	1	12	1
AST 8	19		18	
AST 7	42	1	43	1
AST 6	54	4	54	4
AST 5	47	5	47	4
AST 4	42	1	42	1
AST 3	61	3	61	3
AST 2	34		34	
AST 1	6	0	15	1
AST insgesamt	331	15	341	15
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3				
AST/SC 2				
AST/SC 1	5			
AST/SC insgesamt				
Insgesamt	678	35	685	35
Gesamtzahl	713 ⁽¹⁾		720	

⁽¹⁾ Gemäß der Kooperationsvereinbarung vom 5. Februar 2014 sollten 2015 sechsunddreißig Planstellen auf das Parlament übertragen werden.

EINZELPLAN VII

AUSSCHUSS DER REGIONEN

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Ausschusses der Regionen für das Haushaltsjahr 2015

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	88 867 199
Eigene Mittel	- 7 701 153
Ausstehender Betrag	81 166 046

AUSSCHUSS DER REGIONEN

EIGENE EINNAHMEN

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE DES PERSONALS ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Ertrag aus der Besteuerung der Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Einrichtung, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Personen, die ein Ruhegehalt empfangen</i>	3 345 273	3 188 444	3 241 950,—	96,91
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Einrichtung sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	596 477	622 780	6 925,—	1,16
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	3 941 750	3 811 224	3 248 875,—	82,42
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	3 755 729	4 115 471	3 728 184,—	99,27
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.	p.m.	129 516,—	
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	3 755 729	4 115 471	3 857 700,—	102,72
	Titel 4 — Total	7 697 479	7 926 695	7 106 575,—	92,32

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Besteuerung der Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Einrichtung, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Personen, die ein Ruhegehalt empfangen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
3 345 273	3 188 444	3 241 950,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Einrichtung sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a der bis 15. Dezember 2003 gültigen Fassung.

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
596 477	622 780	6 925,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE DES PERSONALS ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
3 755 729	4 115 471	3 728 184,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE DES PERSONALS ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)

4 1 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 **Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	129 516,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 Absatz 2 sowie die Artikel 17 und 48 des Anhangs VIII.

4 1 2 **Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 2.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 43.

TITEL 5

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG BEWEGLICHER SACHEN UND UNBEWEGLICHER SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGER ARBEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Erlös aus der Veräußerung beweglicher Sachen				
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 5 0 0 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung unbeweglichen Eigentums und der Erstattung der Mietnebenkosten				
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 5 1 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs	3 674	12 047	3 561,—	96,92
5 2 2	Zinserträge aus Vorfinanzierungen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	3 674	12 047	3 561,—	96,92
	KAPITEL 5 5				
5 5 0	Einnahmen von Dritten für Dienstleistungen und sonstiger Arbeit, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 5 1	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG**KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 5 7				
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen für die Verwaltung der Einrichtung — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 8				
5 8 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 8 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 9				
5 9 0	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 9 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 5 — Total	3 674	12 047	3 561,—	96,92

TITEL 5**EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG****KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG BEWEGLICHER SACHEN UND UNBEWEGLICHER SACHEN****5 0 0 Erlös aus der Veräußerung beweglicher Sachen****5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von Fahrzeugen der Einrichtung verbucht.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme beweglicher Sachen der Einrichtung mit Ausnahme von Fahrzeugen verbucht.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch den Erlös aus dem Verkauf dieser Produkte in elektronischem Format.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 0 **Einnahmen aus der Vermietung von Mobilium und Material — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 **Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung unbeweglichen Eigentums und der Erstattung der Mietnebenkosten**

5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 1 Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

5 2 0 **Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
3 674	12 047	3 561,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN (Fortsetzung)

5 2 2 *Zinserträge aus Vorfinanzierungen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Zinserträgen aus Vorfinanzierungen verbucht.

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGER ARBEIT

5 5 0 *Einnahmen von Dritten für Dienstleistungen und sonstiger Arbeit, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 *Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG

5 7 0 *Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG
 (Fortsetzung)

5 7 1 Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 3 Sonstige Beiträge und Erstattungen für die Verwaltung der Einrichtung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN
5 8 0 Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 8 1 Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN (Fortsetzung)**5 8 1** (Fortsetzung)

Dieser Artikel umfasst auch die Erstattung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten infolge eines Unfalls durch die Versicherungen.

KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**5 9 0** *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

TITEL 9**VERSCHIEDENE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN****9 0 0** *Verschiedene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden verschiedene Einnahmen verbucht.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1	MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	8 960 603	8 408 084	8 343 850,—
	Reserven (10 0)	110 002		
		9 070 605	8 408 084	8 343 850,—
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	46 688 057	47 462 875	44 720 710,—
	Reserven (10 0)	570 000		
		47 258 057	47 462 875	44 720 710,—
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	8 533 733	8 209 144	7 736 310,—
	Reserven (10 0)	200 002		
		8 733 735	8 209 144	7 736 310,—
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	1 511 070	1 446 970	1 416 820,—
	Titel 1 — Total	65 693 463	65 527 073	62 217 690,—
	Reserven (10 0)	880 004		
		66 573 467	65 527 073	62 217 690,—
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	14 543 501	14 528 461	14 988 114,—
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG	3 868 081	3 738 629	3 664 167,—
2 3	VERWALTUNGS-AUSGABEN	354 114	358 247	337 000,—
2 5	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	749 750	751 845	679 592,—
2 6	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	2 778 286	2 721 284	2 865 412,—
	Titel 2 — Total	22 293 732	22 098 466	22 534 285,—
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	880 004	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Total	880 004	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	88 867 199	87 625 539	84 751 975,—

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Gehälter, Vergütungen und Zulagen				
1 0 0 0	Gehälter, Vergütungen und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	80 000,—	100,00
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	8 865 603	8 313 084	8 243 350,—	92,98
	Reserven (10 0)	110 002			
		8 975 605	8 313 084	8 243 350,—	
	Artikel 1 0 0 — Total	8 945 603	8 393 084	8 323 350,—	93,04
	Reserven (10 0)	110 002			
		9 055 605	8 393 084	8 323 350,—	
1 0 5	Kurse für die Mitglieder der Einrichtung				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	20 500,—	136,67
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	8 960 603	8 408 084	8 343 850,—	93,12
	Reserven (10 0)	110 002			
		9 070 605	8 408 084	8 343 850,—	
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Bezüge und sonstige Rechte				
1 2 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	45 874 465	47 002 875	44 467 437,—	96,93
	Reserven (10 0)	570 000			
		46 444 465	47 002 875	44 467 437,—	
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	60 000	57 025,—	95,04
1 2 0 4	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	400 000	196 248,—	56,07
	Artikel 1 2 0 — Total	46 284 465	47 462 875	44 720 710,—	96,62
	Reserven (10 0)	570 000			
		46 854 465	47 462 875	44 720 710,—	
1 2 2	Vergütungen nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
1 2 2	(Fortsetzung)				
1 2 2 2	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	403 592	p.m.	0,—	0
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	46 688 057	47 462 875	44 720 710,—	95,79
	Reserven (10 0)	570 000			
		47 258 057	47 462 875	44 720 710,—	
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externe Personen				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	2 100 317	2 054 784	2 009 625,—	95,68
1 4 0 2	Dolmetscherdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	4 430 760	4 566 700	4 326 934,—	97,66
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten				
	Nichtgetrennte Mittel	760 460	760 460	674 936,—	88,75
1 4 0 8	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst sowie sonstige Ausgaben für das Personal im aktiven Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	30 000	30 000,—	66,67
	Artikel 1 4 0 — Total	7 336 537	7 411 944	7 041 495,—	95,98
	Externe Leistungen				
1 4 2 0	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst				
	Nichtgetrennte Mittel	747 196	347 200	245 865,—	32,91
	Reserven (10 0)	200 002			
		947 198	347 200	245 865,—	
1 4 2 2	Unterstützung durch Sachverständige bei den beratenden Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	450 000	448 950,—	99,77
	Artikel 1 4 2 — Total	1 197 196	797 200	694 815,—	58,04
	Reserven (10 0)	200 002			
		1 397 198	797 200	694 815,—	

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
1 4 9	<i>Vorläufig eingesetzte Mittel</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	8 533 733	8 209 144	7 736 310,—	90,66
	Reserven (10 0)	200 002			
		8 733 735	8 209 144	7 736 310,—	
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	<i>Personalverwaltung</i>				
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	50 000	35 000,—	77,78
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals				
	Nichtgetrennte Mittel	425 070	425 070	400 395,—	94,20
	Artikel 1 6 1 — Total	470 070	475 070	435 395,—	92,62
1 6 2	<i>Dienstreisen</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	382 500	382 500	335 000,—	87,58
1 6 3	<i>Leistungen zugunsten des Personals</i>				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	10 000,—	50,00
1 6 3 2	Interne sozialpolitische Maßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	28 500	28 500	25 675,—	90,09
1 6 3 3	Mobilität/Transport				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	45 000	63 000,—	126,00
1 6 3 4	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	110 000	45 900	45 000,—	40,91
1 6 3 6	Restaurants und Kantinen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 6 3 8	Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis				
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	450 000	502 750,—	111,72
	Artikel 1 6 3 — Total	658 500	589 400	646 425,—	98,17

TITEL 1**MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG****KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG****1 0 0 Gehälter, Vergütungen und Zulagen**

1 0 0 0 Gehälter, Vergütungen und Zulagen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
80 000	80 000	80 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Zahlung der Bürokosten der Mitglieder, die Aufgaben und verantwortliche Funktionen im Ausschuss der Regionen wahrnehmen oder als Berichterstatter tätig waren. Der zweite Teil dieser Mittel dient zur Deckung der Kranken- und Unfallversicherungsprämien der Mitglieder und der spezifischen Unterstützung für behinderte Mitglieder.

1 0 0 4 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 0 0 4	8 865 603	8 313 084	8 243 350,—
Reserven (10 0)	110 002		
Total	8 975 605	8 313 084	8 243 350,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen. Mit diesen Mitteln können zudem Beförderungskosten sowie Reise- und Sitzungsvergütungen von Beobachtern und deren Stellvertretern aus Kandidatenländern gedeckt werden, die an den Arbeiten des Ausschusses der Regionen teilnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen nach Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 1 000 EUR veranschlagt.

Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel

Ein Teil der Mittel wurde in die Reserve eingestellt. Die in die Reserve eingestellten Mittel werden freigegeben, sobald ein endgültiger Beschluss über die Übertragung der restlichen 12 von insgesamt 24 Stellen gefasst worden ist.

1 0 5 Kurse für die Mitglieder der Einrichtung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
15 000	15 000	20 500,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 0 5** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibgebühren für Sprachkurse oder sonstige Seminare zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter sowie den Erwerb von Material zum Selbststudium von Sprachen gemäß der Regelung (AdR) Nr. 003/2005 bestimmt.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT*Erläuterungen*

Auf die Mittelansätze in diesem Kapitel wurde ein Pauschalabschlag von 6,0 % angewandt.

1 2 0 *Bezüge und sonstige Rechte***1 2 0 0** Bezüge und Vergütungen

	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 2 0 0	45 874 465	47 002 875	44 467 437,—
<i>Reserven (10 0)</i>	570 000		
Total	46 444 465	47 002 875	44 467 437,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Veranschlagt sind folgende Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- die Gehälter, Familienzulagen, Auslands- und Expatriierungszulagen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- Beitrag der Institution zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem (Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten),
- Pauschalzulagen für Überstunden,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Erstattung der Fahrtkosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die finanziellen Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes als das Land der dienstlichen Verwendung übertragen werden,

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 0 (Fortsetzung)

- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die die Einrichtung für Bedienstete auf Zeit zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die Vergütung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 000 EUR veranschlagt.

Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel

Ein Teil der Mittel wird in die Reserve eingestellt. Die in die Reserve eingestellten Mittel werden freigegeben, sobald ein endgültiger Beschluss über die Übertragung der restlichen 12 Stellen von 24 Stellen gefasst worden ist.

1 2 0 2 Bezahlte Überstunden

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
60 000	60 000	57 025,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen.

1 2 0 4 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
350 000	400 000	196 248,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken:

- die Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 4 (Fortsetzung)

- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen.

1 2 2 **Vergütungen nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst**

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Vergütungen für Beamte, die:

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen der Einrichtung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und die dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

1 2 2 2 Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Union aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56), geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2458/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 1).

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung des Beamtenstatuts bzw. der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung der Empfänger dieser Vergütungen,

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 2** (Fortsetzung)

1 2 2 2 (Fortsetzung)

— die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

1 2 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
403 592	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Artikel 65a und Anhang XI.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassung der Vergütungen zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN**1 4 0** **Sonstige Bedienstete und externe Personen**

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 100 317	2 054 784	2 009 625,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel sind vorrangig zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

— die Bezüge der sonstigen Bediensteten, einschließlich Aufwendungen für Überstunden, namentlich der Vertragsbediensteten, Leiharbeitskräfte und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen, die Familienzulagen, Auslandszulagen und die Erstattung der Kosten für die Reise vom Ort der dienstlichen Verwendung in das Herkunftsland und die Auswirkungen der auf die Bezüge und die Vergütungen bei Kündigung der Verträge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,

— die Honorare des medizinischen Personals und Sanitätspersonals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Ausgaben für die Einstellung von Leiharbeitskräften.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 0 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 13 000 EUR veranschlagt.

1 4 0 2 Dolmetscherdienste

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 430 760	4 566 700	4 326 934,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Dolmetscherdienste bestimmt.

Sie sind bestimmt zur Deckung der Kosten für die Honorare, die Sozialversicherungsbeiträge, die Fahrtkosten und Aufenthaltsvergütungen für die eingesetzten Dolmetscher.

1 4 0 4 Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
760 460	760 460	674 936,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- eine Vergütung sowie Reisekosten für die Praktikanten und andere Ausgaben im Zusammenhang mit dem Praktika-Programm der Institution (z.B. die Kranken- und Unfallversicherung während ihres Aufenthalts),
- die Ausgaben, die aufgrund des Austausches von Personal zwischen dem Ausschuss der Regionen und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen,
- Betrag zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben — in begrenztem Umfang — in den Tätigkeitsbereichen des Ausschusses der Regionen, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind.

1 4 0 8 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst sowie sonstige Ausgaben für das Personal im aktiven Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
45 000	30 000	30 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

1 4 0 8 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken die Kosten für Dienstleistungen bei der Feststellung und Abwicklung der Ansprüche der Beamten, Zeitbediensteten und sonstigen Bediensteten des Ausschusses der Regionen. Da zu solchen Dienstleistungen auch die Leistungen des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche der Europäischen Kommission gehören, wird die interinstitutionelle Zusammenarbeit ausgedehnt und es werden sich Vorteile aufgrund der Skaleneffekte ergeben und zu Einsparungen führen. Folgende Dienstleistungen könnten betroffen sein:

- die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen aus dem bzw. in das Herkunftsland,
- die Berechnung von Ruhegehaltsansprüchen,
- die Feststellung und Abwicklung der Ansprüche auf Wiedereinrichtungsbeihilfe,
- die Bearbeitung der Anträge auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit und Auszahlung der Leistungen an die Anspruchsberechtigten.

Diese Mittel decken auch die Kosten für die Bereitstellung anderer personalbezogener Dienstleistungen für Beamte, Zeitbedienstete und sonstige Bedienstete des AdR (und ihre Familienangehörigen) während ihrer aktiven Laufbahn. So soll beispielsweise dem AdR-Personal die Teilnahme an den Aktivitäten des Empfangsbüros der Europäischen Kommission ermöglicht werden. Um weitere Skaleneffekte zu erzielen, werden derartige Dienstleistungen künftig generell im Rahmen einer intensivierten interinstitutionellen Zusammenarbeit angeboten.

1 4 2 Externe Leistungen

1 4 2 0 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 4 2 0	747 196	347 200	245 865,—
Reserven (10 0)	200 002		
Total	947 198	347 200	245 865,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Leistungen externer Auftragnehmer für Übersetzungen: Übersetzungen durch externe Auftragnehmer in die 24 Amtssprachen der Union sowie in sonstige Sprachen werden von den Auftragnehmern in Anwendung von Rahmenverträgen durchgeführt, abgesehen von einigen Sprachen, die keine Amtssprachen der Union sind und bei denen es keine derartigen Verfahren gibt.

Sie umfassen ebenfalls etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums in Luxemburg sowie sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Sprachendienste.

Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel

Ein Teil der Mittel wurde in die Reserve eingestellt. Die in die Reserve eingestellten Mittel werden freigegeben, sobald ein endgültiger Beschluss über die Übertragung der restlichen 12 von insgesamt 24 Stellen gefasst worden ist.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 2 (Fortsetzung)

1 4 2 2 Unterstützung durch Sachverständige bei den beratenden Arbeiten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
450 000	450 000	448 950,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an Sachverständige der Berichterstatter und Redner in ihren Fachbereichen, die an den Tätigkeiten des Ausschusses der Regionen teilnehmen, unter Anwendung der für diese Ausgaben geltenden Regelungen.

1 4 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Artikel 65a und Anhang XI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Vergütungen zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG

1 6 1 **Personalverwaltung**

1 6 1 0 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
45 000	50 000	35 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften und Beschluss über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)

1 6 1 0 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken verschiedene Ausgaben im Zusammenhang mit Einstellungen wie:

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner und/oder interner Auswahlverfahren, Auswahl- und/oder Einstellungsverfahren für alle Arten von Bediensteten (Beamte, Zeitbedienstete, Vertragsbedienstete, Berater, Abgeordnete nationale Sachverständige) einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten für Bewerber, die zu mündlichen oder schriftlichen Tests eingeladen werden, medizinische Untersuchungen etc.,
- die Ausgaben für den Abschluss einer Versicherung für die genannten Bewerber,
- Ausgaben im Zusammenhang mit den Auswahlverfahren für Führungspositionen einschließlich Assessment-Center,
- die Veröffentlichung von Stellenausschreibungen in den geeigneten Medien,
- usw.

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
425 070	425 070	400 395,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, einschließlich Sprachkursen, die intern, auf interinstitutioneller Grundlage oder durch externe Partner angeboten werden,
- Rückgriff auf externe Sachverständige im Bereich des Personalmanagements,
- die Konzipierung und Inanspruchnahme von Instrumenten zur persönlichen, beruflichen und organisatorischen Entwicklung für Beamte, Bedienstete auf Zeit und sonstige Bedienstete des AdR,
- die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von pädagogischem Material,
- berufliche Fortbildungsmaßnahmen, mit deren Hilfe die Bediensteten für die Probleme im Umgang mit Behinderten sensibilisiert werden sollen, sowie für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Chancengleichheit und der Laufbahnberatung, insbesondere die Erstellung von Kompetenzprofilen.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 2 **Dienstreisen**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
382 500	382 500	335 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, der Tagegelder sowie weiterer bei einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten, die im AdR-Leitfaden für Dienstreisen aufgeführt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

1 6 3 **Leistungen zugunsten des Personals**

1 6 3 0 Sozialer Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
20 000	20 000	10 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

Mit diesen Mitteln werden finanziert:

- im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten behinderter Personen in den folgenden Kategorien:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit bzw. Vertragsbedienstete im aktiven Dienst,
 - Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit bzw. Vertragsbediensteten im aktiven Dienst,
 - unterhaltsberechtigter Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union,
- im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich erachtet werden, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht unter das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem fallen,
- die Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)

1 6 3 2 Interne sozialpolitische Maßnahmen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
28 500	28 500	25 675,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10b und Artikel 24b.

Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert und unterstützt werden, die dazu dienen, die sozialen Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals verschiedener Nationalitäten zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet.

Sie decken auch einen Zuschuss zugunsten der Personalvertretung, geringfügige Aufwendungen sozialer Maßnahmen zugunsten der Bediensteten sowie die Beteiligung des Ausschusses der Regionen an den sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten des interinstitutionellen Europazentrums in Overijse.

Diese Mittel dienen auch dazu, Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit im Ausschuss der Regionen zu finanzieren und die Unterstützungsleistungen für Mitglieder des Personals zu decken, die nicht unter die Hilfen fallen, die zu Lasten anderer Artikel dieses Kapitels zu verbuchen sind.

1 6 3 3 Mobilität/Transport

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
50 000	45 000	63 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Maßnahmen im Rahmen des Mobilitätsplans wie Zuschüsse zur Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Dienstfahrräder usw. zu finanzieren.

1 6 3 4 Ärztlicher Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
110 000	45 900	45 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Artikel 8 des Anhangs II.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten für die sechs Arbeitsplätze des ärztlichen Dienstes, einschließlich des Kaufs von Material, Arzneimitteln usw., die Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Ferner decken sie die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät und weitere Ausgaben im Rahmen der AdR-Präventionspolitik im Gesundheitsbereich.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 6 Restaurants und Kantinen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Unterhalt der Kantinen und Cafeterias bestimmt.

1 6 3 8 Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
450 000	450 000	502 750,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Ausschusses der Regionen an den Ausgaben für die Kleinkindertagesstätte und sonstigen Kinderbetreuungs- und Kindertagesstätten, die von den Organen der Union getragen oder anerkannt werden, und weiterer Kosten im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung.

1 6 4 **Beitrag an anerkannte Europäische Schulen**

1 6 4 0 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen (Typ II)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Ausschusses an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags an die Kommission, den diese an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II im Namen und für Rechnung des Ausschusses auf der Grundlage der mit ihr unterzeichneten Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung gezahlt hat. Der Beitrag deckt die Kosten für die Kinder der Bediensteten des Ausschusses, die in einer Europäischen Schule des Typs II angemeldet sind.

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude und Nebenkosten				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 581 779	1 566 537	1 516 695,—	95,89
2 0 0 1	Mietkaufzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	8 672 838	8 527 657	8 994 855,—	103,71
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	237 029	236 571	225 892,—	95,30
2 0 0 8	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	42 011	41 930	37 839,—	90,07
2 0 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Institution in Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 2 0 0 — Total</i>	10 533 657	10 372 695	10 775 281,—	102,29
2 0 2	Gebäudenebenkosten				
2 0 2 2	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 873 942	1 870 322	1 985 764,—	105,97
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	585 720	713 022	667 427,—	113,95
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	1 494 808	1 494 468	1 519 563,—	101,66
2 0 2 8	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	55 374	77 954	40 079,—	72,38
	<i>Artikel 2 0 2 — Total</i>	4 009 844	4 155 766	4 212 833,—	105,06
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	14 543 501	14 528 461	14 988 114,—	103,06

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG
KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGS AUSGABEN
KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Ausrüstungen und der Software, und damit zusammenhängende Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 158 650	1 121 737	1 160 429,—	100,15
2 1 0 2	Leistungen externer Mitarbeiter für den Betrieb, die Entwicklung und Wartung von Softwaresystemen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 595 209	1 494 882	1 568 372,—	98,32
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	189 102	188 737	168 024,—	88,85
	Artikel 2 1 0 — Total	2 942 961	2 805 356	2 896 825,—	98,43
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	159 315	159 287	53 804,—	33,77
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	693 821	693 986	633 538,—	91,31
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	71 984	80 000	80 000,—	111,14
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	3 868 081	3 738 629	3 664 167,—	94,73
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Papier- und Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsmaterialien				
	Nichtgetrennte Mittel	148 591	148 556	141 052,—	94,93
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	4 500	4 500	1 000,—	22,22
2 3 2	Gerichtskosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	30 000,—	100,00
2 3 6	Postgebühren und Zustellungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	86 800	86 800	65 994,—	76,03
2 3 8	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	84 223	88 391	98 954,—	117,49
	KAPITEL 2 3 — TOTAL	354 114	358 247	337 000,—	95,17
	KAPITEL 2 5				
2 5 4	Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen				
2 5 4 0	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	110 000	98 645,—	98,64

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
2 5 4	(Fortsetzung)				
2 5 4 1	Dritte				
	Nichtgetrennte Mittel	77 000	77 595	72 800,—	94,55
2 5 4 2	Organisation von Veranstaltungen (in Brüssel oder an einem anderen Ort) in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, ihren Verbänden und den anderen Institutionen der Union				
	Nichtgetrennte Mittel	422 750	414 250	359 689,—	85,08
2 5 4 6	Repräsentationskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	148 458,—	98,97
	<i>Artikel 2 5 4 — Total</i>	749 750	751 845	679 592,—	90,64
	KAPITEL 2 5 — TOTAL	749 750	751 845	679 592,—	90,64
	KAPITEL 2 6				
2 6 0	<i>Kommunikation und Veröffentlichungen</i>				
2 6 0 0	Beziehungen zur Presse (europäische, nationale, regionale, lokale Presse oder Fachpresse) und Abschluss von Partnerschaften mit audiovisuellen Medien, der Presse oder Radiosendern				
	Nichtgetrennte Mittel	655 720	659 718	658 227,—	100,38
2 6 0 2	Herausgabe und Verteilung von gedrucktem, audiovisuellem, elektronischem oder webbasiertem (Internet/Intranet) Informationsmaterial				
	Nichtgetrennte Mittel	808 305	808 305	876 467,—	108,43
2 6 0 4	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	207 093,—	138,06
	<i>Artikel 2 6 0 — Total</i>	1 614 025	1 618 023	1 741 787,—	107,92
2 6 2	<i>Beschaffung von Dokumentation und Archivierung</i>				
2 6 2 0	Externe Sachverständige und nach außen vergebene Studien				
	Nichtgetrennte Mittel	449 409	449 409	459 835,—	102,32
2 6 2 2	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	128 292	128 292	154 076,—	120,10
2 6 2 4	Ausgaben für Archivbestände				
	Nichtgetrennte Mittel	126 560	126 560	120 689,—	95,36
	<i>Artikel 2 6 2 — Total</i>	704 261	704 261	734 600,—	104,31
2 6 4	<i>Ausgaben für Veröffentlichungen, für Informationsmaßnahmen und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen: Maßnahmen für Informationen und Kommunikation</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	460 000	399 000	389 025,—	84,57
	KAPITEL 2 6 — TOTAL	2 778 286	2 721 284	2 865 412,—	103,14
	Titel 2 — Total	22 293 732	22 098 466	22 534 285,—	101,08

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 2**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB***Erläuterungen*

2014 beliefen sich die Mittel für die Gemeinsamen Dienste der beiden Ausschüsse unter Titel 2 beim Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss auf 24 036 481 EUR und beim Ausschuss der Regionen auf 17 672 490 EUR.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN**2 0 0 Gebäude und Nebenkosten****2 0 0 0 Mieten**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 581 779	1 566 537	1 516 695,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

2 0 0 1 Mietkaufzahlungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 672 838	8 527 657	8 994 855,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkaufzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die die Institution aufgrund der Mietverträge mit Kaufoption zu zahlen hat.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 500 EUR veranschlagt.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß der Haushaltsordnung behandelt.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 5** Errichtung von Gebäuden

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
237 029	236 571	225 892,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Durchführung verschiedener Herrichtungsarbeiten, einschließlich besonderer Arbeiten für die Sicherheit, die Kantine usw. Hierunter fallen auch Renovierungsvorhaben im Rahmen des Systems für das Umweltmanagement und der Umweltbetriebsprüfung (EMAS), durch die der Energieverbrauch gesenkt werden soll.

2 0 0 8 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
42 011	41 930	37 839,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht vorgesehenen Ausgaben für Gebäude, insbesondere für:

- technische Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Herrichtung von Diensträumen und Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit einer eventuellen Kaufoption für Gebäude,
- Beratungsleistungen im Rahmen von EMAS,
- sonstige Studien für verschiedene Projekte.

2 0 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Institution in Gebäude

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der etwaigen Immobilieninvestitionen der Einrichtung bestimmt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 0 (Fortsetzung)

2 0 0 9 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

2 0 2 **Gebäudenebenkosten**

2 0 2 2 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 873 942	1 870 322	1 985 764,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der Brandschutztüren sowie der Bekämpfung von Ungeziefer, Malerarbeiten, Reparaturen, die Verschönerung der Gebäude und ihrer Umgebung einschließlich der Kosten für Gutachten, Analysen, Genehmigungen, die Einhaltung der EMAS-Norm usw.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
585 720	713 022	667 427,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen unter anderem zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

2 0 2 6 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 494 808	1 494 468	1 519 563,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Personalkosten im Zusammenhang mit der Sicherheit und Überwachung der Gebäude.

2 0 2 8 Versicherungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
55 374	77 954	40 079,—

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 8** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG**2 1 0** ***Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation*****2 1 0 0** Kauf, Instandhaltung und Wartung der Ausrüstungen und der Software, und damit zusammenhängende Arbeiten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 158 650	1 121 737	1 160 429,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Anmietung, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software für die Einrichtung und die damit verbundenen Arbeiten bestimmt.

2 1 0 2 Leistungen externer Mitarbeiter für den Betrieb, die Entwicklung und Wartung von Softwaresystemen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 595 209	1 494 882	1 568 372,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Service-Büros und EDV-Berater im Zusammenhang mit der Nutzung des EDV-Zentrums und des Netzes, die Implementierung und Wartung von Anwendungen, die Unterstützung der Benutzer, einschließlich der Mitglieder, die Durchführung von Studien sowie die Erstellung und Erfassung technischer Dokumentationen bestimmt.

2 1 0 3 Telekommunikation

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
189 102	188 737	168 024,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Anschlussgebühren und die Nutzungsgebühren für kabelbetriebene oder drahtlose Kommunikationsdienste (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)

2 1 2 **Mobiliar**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
159 315	159 287	53 804,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von abgenutztem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar bestimmt.

Bei Kunstwerken decken diese Mittel sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, u. a. die Kosten für das Rahmen, die Restaurierung, die Reinigung, Versicherungen sowie die gelegentlich anfallenden Transportkosten.

2 1 4 **Material und technische Anlagen**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
693 821	693 986	633 538,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Material und technischen Anlagen, insbesondere von:

- verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Einrichtungen für Veröffentlichung, Archivierung, Sicherheit, Kantinen, Gebäude usw.,
- Ausstattungsgegenständen, insbesondere für Druckerei, Archiv, Telefondienst, Kantinen, Einkaufszentralen, Sicherheit, Konferenztechnik, den audiovisuellen Sektor usw.,
- Instandhaltung und Reparatur von Material und technischen Anlagen in Sälen für interne Sitzungen und Konferenzen.

2 1 6 **Fahrzeuge**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
71 984	80 000	80 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhalt, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Fahrzeugflotte und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen.

KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGS-AUSGABEN**2 3 0 Papier- und Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsmaterialien**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
148 591	148 556	141 052,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie für einige der extern durchzuführenden Druckarbeiten.

2 3 1 Finanzkosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 500	4 500	1 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

2 3 2 Gerichtskosten und Schadenersatz

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
30 000	30 000	30 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- alle gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Beteiligung des Ausschusses der Regionen an einem Verfahren vor den Gerichten der Union und nationalen Gerichten, für juristische Dienstleistungen, die Beschaffung von Material und juristischen Nachschlagewerken sowie weitere Kosten, die im Zusammenhang mit juristischen Tätigkeiten und streitigen oder außergerichtlichen Verfahren anfallen,
- die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und etwaige einschlägige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 der Haushaltsordnung.

2 3 6 Postgebühren und Zustellungskosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
86 800	86 800	65 994,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

2 3 8 **Sonstige Verwaltungsausgaben**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
84 223	88 391	98 954,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Transporteure, medizinische Dienste und verschiedene technische Dienste,
- alle Umzugskosten, auch für die Leistungen von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren,
- verschiedene Betriebskosten, wie Raumschmuck, Geschenke usw.

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

2 5 4 **Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen**

2 5 4 0 Interne Sitzungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
100 000	110 000	98 645,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse und Arbeitsessen bei internen Sitzungen.

2 5 4 1 Dritte

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
77 000	77 595	72 800,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten von Dritten, die an den Tätigkeiten des Ausschusses der Regionen teilnehmen.

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**2 5 4** (Fortsetzung)**2 5 4 2** Organisation von Veranstaltungen (in Brüssel oder an einem anderen Ort) in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, ihren Verbänden und den anderen Institutionen der Union

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
422 750	414 250	359 689,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben, einschließlich der Repräsentationsausgaben und der Logistikkosten für:

- die Organisation von Veranstaltungen allgemeinen oder fachlichen Inhalts durch den Ausschuss der Regionen, auf denen die politischen und beratenden Arbeiten des Ausschusses bekanntgemacht werden sollen; solche Veranstaltungen finden entweder in Brüssel oder an einem anderen Ort statt, gewöhnlich in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, ihren Verbänden und den anderen Institutionen der Union,
- die Teilnahme des Ausschusses der Regionen an Kongressen, Konferenzen, Kolloquien, Seminaren und Symposien, die durch Dritte veranstaltet werden (Institutionen der Union, lokale und regionale Gebietskörperschaften, deren Verbände usw.).

2 5 4 6 Repräsentationskosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
150 000	150 000	148 458,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Repräsentationszwecke bestimmt.

Sie decken ferner die Ausgaben für Repräsentationszwecke bestimmter Beamter im Interesse der Institution.

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**2 6 0** *Kommunikation und Veröffentlichungen***2 6 0 0** Beziehungen zur Presse (europäische, nationale, regionale, lokale Presse oder Fachpresse) und Abschluss von Partnerschaften mit audiovisuellen Medien, der Presse oder Radiosendern

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
655 720	659 718	658 227,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

- Beherbergung von Journalisten der Lokal- und Regionalpresse in Brüssel während der Sitzungen des Ausschusses der Regionen sowie bei von ihm organisierten Veranstaltungen,

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

2 6 0 (Fortsetzung)

2 6 0 0 (Fortsetzung)

- öffentliche Kommunikations- und Informationsmaßnahmen des Ausschusses der Regionen zur Werbung für kulturelle und andere Veranstaltungen oder Aktivitäten des Ausschusses, einschließlich diesbezügliche audiovisuelle Dienste und Material,
- redaktionelle Partnerschaften und Unterstützung bei der Herstellung (Zeitungen, audiovisuelle und Hörfunkproduktionen).

2 6 0 2 Herausgabe und Verteilung von gedrucktem, audiovisuellem, elektronischem oder webbasiertem (Internet/Intranet) Informationsmaterial

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
808 305	808 305	876 467,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Veröffentlichungen des Ausschusses der Regionen in Medien jeglicher Art, insbesondere:

- Redaktion und Veröffentlichung von Broschüren mit allgemeinem oder fachlichen Inhalt,
- Herstellung des elektronischen Newsletters auf dem Internetauftritt des Ausschusses der Regionen sowie Verbreitung an die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie die regionalen und nationalen Medien,
- Erstellung des offiziellen Internetauftritts des Ausschusses der Regionen in 24 Sprachfassungen,
- Herstellung von Videomaterial und sonstigen audiovisuellen oder Hörfunkdokumenten.

2 6 0 4 Amtsblatt

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
150 000	150 000	207 093,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* sowie der Versandkosten und weiterer Nebenkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 71 600 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

2 6 2 **Beschaffung von Dokumentation und Archivierung**

2 6 2 0 Externe Sachverständige und nach außen vergebene Studien

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
449 409	449 409	459 835,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Erstellung von Studien bestimmt, die durch Auftragsvergabe an externe qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute vergeben werden.

2 6 2 2 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
128 292	128 292	154 076,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek,
- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichungen in schriftlicher und/oder elektronischer Form,
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften und die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,
- die Kosten für die Nutzung externer Dokumentendatenbanken und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),
- die Kosten im Zusammenhang mit den vom Ausschuss der Regionen im Rahmen der internationalen und/oder interinstitutionellen Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen,
- den Kauf oder die Anmietung spezifischer Geräte, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Materialien und/oder Systeme für die Bibliothek (traditionell oder hybrid) sowie externer Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Geräte und Systeme,
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Nutzern (Recherchen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft,
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek,
- den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Nachschlagewerken für die Direktion Übersetzung.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

2 6 2 (Fortsetzung)

2 6 2 4 Ausgaben für Archivbestände

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
126 560	126 560	120 689,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortierung, Registrierung und Neuordnung in den Beständen, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.) sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung spezifischer (elektronischer, computertechnischer und elektrischer) Geräte und die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.).

2 6 4 **Ausgaben für Veröffentlichungen, für Informationsmaßnahmen und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen: Maßnahmen für Informationen und Kommunikation**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
460 000	399 000	389 025,—

Erläuterungen

Regelung (AdR) Nr. 0008/2010 betreffend die Finanzierung der politischen Tätigkeiten sowie der Informationstätigkeiten der Mitglieder des Ausschusses der Regionen.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der politischen Tätigkeiten sowie der Informationstätigkeiten der Mitglieder des Ausschusses im Rahmen ihres Mandats auf europäischer Ebene:

- Förderung und Stärkung der Rolle der Mitglieder des Ausschusses der Regionen über die Tätigkeiten ihrer jeweiligen Fraktion;
- Information der Bürger über die Rolle des Ausschusses der Regionen als institutioneller Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in der Union.

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN****KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 10 0	880 004	p.m.	0,—	0
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	880 004	p.m.	0,—	0
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Total	880 004	p.m.	0,—	0
	GESAMTBETRAG	88 867 199	87 625 539	84 751 975,—	95,37

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
880 004	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel des Haushalts übertragen worden sind.

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

PERSONAL
Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen

Funktions- und Besoldungsgruppe	Ausschuss der Regionen			
	2015		2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe		1		1
AD 16				
AD 15	6		6	
AD 14	23	1	21	1
AD 13	19	3	19	3
AD 12	25	3	23	2
AD 11	22	1	23	2
AD 10	19	3	17	3
AD 9	27	3	19	2
AD 8	58	1	51	2
AD 7	39	7	46	5
AD 6	48	11	63	12
AD 5			1	1
AD insgesamt	286	34	289	34
AST 11	5		5	
AST 10	5		5	
AST 9	6		4	
AST 8	12		11	
AST 7	18	3	15	3
AST 6	28		27	
AST 5	49	7	45	7
AST 4	38	3	38	2
AST 3	10		15	1
AST 2	19	2	26	2
AST 1			1	
AST insgesamt	190	15	192	15
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3				
AST/SC 2	2		2	
AST/SC 1				
AST/SC insgesamt	2		2	
AD und AST insgesamt	478	49	483	49
Gesamtpersonalbestand	527 ⁽¹⁾		532	

⁽¹⁾ Gemäß der Kooperationsvereinbarung vom 5. Februar 2014 sollten 2015 vierundzwanzig Planstellen auf das EP übertragen werden.

EINZELPLAN VIII

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

EINNAHMEN

**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen
Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 2015**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	10 346 105
Eigene Mittel	- 1 224 812
Ausstehender Betrag	9 121 293

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

EIGENE EINNAHMEN

TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Ertrag aus der Besteuerung der Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Personen, die ein Ruhegehalt empfangen</i>	633 691	593 147	589 021,—	92,95
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe sowie der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	51 854	64 567	339,—	0,65
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	685 545	657 714	589 360,—	85,97
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	539 267	532 511	482 547,—	89,48
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und sonstigen Bediensteten zur Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	539 267	532 511	482 547,—	89,48
	Titel 4 — Total	1 224 812	1 190 225	1 071 907,—	87,52

TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Besteuerung der Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Personen, die ein Ruhegehalt empfangen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
633 691	593 147	589 021,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15), insbesondere Artikel 10 Absätze 2 und 3.

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe sowie der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
51 854	64 567	339,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a, und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15), insbesondere Artikel 10 Absätze 2 und 3.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 **Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
539 267	532 511	482 547,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 **Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VIII Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48.

4 1 2 **Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und sonstigen Bediensteten zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 40 Absatz 3, und Artikel 17 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 6**BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen***

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	1 070,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind und die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 9**VERSCHIEDENE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN****9 0 0** *Verschiedene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	6 800,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	645 293	653 253	615 882,16
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	6 727 510	6 537 633	6 269 874,55
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	562 502	452 116	487 060,79
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	321 000	66 000	72 676,36
	Titel 1 — Total	8 256 305	7 709 002	7 445 493,86
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	749 000	715 000	703 000,—
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFUNG, MIETE UND WARTUNG	167 000	117 000	157 716,21
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	596 500	718 000	725 334,28
	Titel 2 — Total	1 512 500	1 550 000	1 586 050,49
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG			
3 0	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	238 000	241 000	217 554,59
3 2	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	335 000	316 500	289 265,88
3 3	UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE	2 800	39 000	17 700,—
3 4	AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	1 500	1 500	0,—
	Titel 3 — Total	577 300	598 000	524 520,47
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Total	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	10 346 105	9 857 002	9 556 064,82

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)				
	Nichtgetrennte Mittel	431 160	359 163	371 654,97	86,20
1 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	163 133	148 273	43 048,80	26,39
1 0 3	Versorgungsbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	99 817	97 825,44	
1 0 4	Dienstreisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	45 000	34 571,09	69,14
1 0 5	Sprach- und EDV-Kurse				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	1 000,—	100,00
1 0 8	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	67 781,86	
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	645 293	653 253	615 882,16	95,44
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 2 0 0	Gehälter und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	6 699 510	6 509 633	6 245 027,25	93,22
1 2 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	2 192,50	73,08
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	22 654,80	90,62
	Artikel 1 2 0 — Total	6 727 510	6 537 633	6 269 874,55	93,20
1 2 2	Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	6 727 510	6 537 633	6 269 874,55	93,20

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	<i>Sonstige Bedienstete und externes Personal</i>				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	407 502	316 116	401 466,43	98,52
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten				
	Nichtgetrennte Mittel	155 000	136 000	85 594,36	55,22
	<i>Artikel 1 4 0 — Total</i>	562 502	452 116	487 060,79	86,59
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	562 502	452 116	487 060,79	86,59
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	<i>Ausgaben für Personalverwaltung</i>				
1 6 1 0	Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	6 706,69	134,13
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	55 000	60 000,—	109,09
	<i>Artikel 1 6 1 — Total</i>	60 000	60 000	66 706,69	111,18
1 6 3	<i>Maßnahmen zugunsten des Personals der Einrichtung</i>				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 6 3 2	Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	5 969,67	99,49
	<i>Artikel 1 6 3 — Total</i>	6 000	6 000	5 969,67	99,49
1 6 5	<i>Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen</i>				
1 6 5 0	Europaschulen				
	Nichtgetrennte Mittel	255 000			
	<i>Artikel 1 6 5 — Total</i>	255 000			
	KAPITEL 1 6 — TOTAL	321 000	66 000	72 676,36	22,64
	Titel 1 — Total	8 256 305	7 709 002	7 445 493,86	90,18

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 1**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG****KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG****1 0 0 Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
431 160	359 163	371 654,97

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 4a, 11 und 14.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und sonstigen an das Gehalt des Europäischen Bürgerbeauftragten gebundenen Zulagen, insbesondere des Arbeitgeberanteils an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken, des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, der Geburtszulage, der im Todesfall vorgesehenen Vergütungen, der jährlichen ärztlichen Untersuchung usw.

1 0 2 Übergangsgelder

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
163 133	148 273	43 048,80

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 7.

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer bestimmt.

1 0 3 Versorgungsbezüge

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	99 817	97 825,44

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 0 3** (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Deckung der Altersversorgung und des Berichtigungskoeffizienten des Wohnsitzlandes der vorangegangenen Europäischen Bürgerbeauftragten sowie der Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen und der Berichtigungskoeffizienten ihrer Wohnsitzländer bestimmt.

1 0 4 Dienstreisekosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
50 000	45 000	34 571,09

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, der Dienstreisetagegelder sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 0 5 Sprach- und EDV-Kurse

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 000	1 000	1 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen oder sonstigen beruflichen Weiterbildungsseminaren bestimmt.

1 0 8 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	67 781,86

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 5.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 0 8 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Deckung der Reisekosten des Europäischen Bürgerbeauftragten (einschließlich seiner oder ihrer Familie) bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt bestimmt.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

1 2 0 *Dienstbezüge und sonstige Ansprüche*

1 2 0 0 Gehälter und Zulagen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 699 510	6 509 633	6 245 027,25

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, im Wesentlichen Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die pauschalen Vergütungen für Überstunden,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und auf den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die die Einrichtung für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

1 2 0 2 Vergütete Überstunden

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 000	3 000	2 192,50

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen.

1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
25 000	25 000	22 654,80

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind;
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen;
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen;
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen;
- die Entschädigung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung.

1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 2 (Fortsetzung)

1 2 2 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten der Einrichtung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden;
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 oder AD 15 innehaben und die dieser Stelle aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56) und Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 1).

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Diese Mittel decken

- die in Anwendung des Statuts, der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 oder der Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN**1 4 0 Sonstige Bedienstete und externes Personal**

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
407 502	316 116	401 466,43

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Die Mittel sind hauptsächlich veranschlagt für

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten;
- die Honorare des Personals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Einstellung von Leiharbeitskräften.

1 4 0 4 Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
155 000	136 000	85 594,36

Erläuterungen

Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten betreffend Praktika und Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten betreffend Beamte internationaler, nationaler, regionaler oder lokaler Einrichtungen, die in das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten abgeordnet wurden.

Diese Mittel decken:

- Vergütungen und die Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika;
- die Ausgaben, die aufgrund des Austauschs von Personal zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**1 6 1 Ausgaben für Personalverwaltung**

1 6 1 0 Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 000	5 000	6 706,69

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 1 (Fortsetzung)

1 6 1 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

Diese Mittel decken

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen;
- die Ausgaben für die Organisation von Ausleseverfahren zur Auswahl von Beamten und sonstigen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für von der Einrichtung selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
55 000	55 000	60 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken

- die Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern,
- die Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Kosten, einschließlich der bei der Ausstellung von Fahrausweisen und Reservierungen anfallenden Nebenkosten (andere als in Artikel 3 0 0).

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 3 Maßnahmen zugunsten des Personals der Einrichtung

1 6 3 0 Sozialer Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76. Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 15. Januar 2004 zu den Bestimmungen über die Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Mit diesen Mitteln werden finanziert:

— für folgende Personengruppen im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Behinderten:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit,
- Ehegatten dieser Personen,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union,

im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems abgedeckt sind;

— die Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 000	6 000	5 969,67

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Vereinigungen, kulturelle Aktivitäten usw., und ein Beitrag zu den Kosten von vom Personalrat organisierten Aktivitäten (kulturelle und Freizeitaktivitäten, Essen usw.) geleistet werden.

Diese Mittel decken außerdem die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 5 Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen

1 6 5 0 Europaschulen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
255 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- den Beitrag des Europäischen Bürgerbeauftragten an die Europäischen Schulen des Typs II, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt sind, oder
- die Erstattung, an die Kommission, des Beitrags an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II, im Namen und im Auftrag des Europäischen Bürgerbeauftragten und basierend auf der Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung, die mit der Kommission geschlossen wurde.

Sie decken die Kosten für Schüler, die bei Europäischen Schulen des Typs II angemeldet und deren Eltern beim Europäischen Bürgerbeauftragten beschäftigt sind, ab.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung der Kommission C(2013) 4886 vom 1. August 2013 (ABl. C 222 vom 2.8.1013, S. 8).

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	749 000	715 000	703 000,—	93,86
	Artikel 2 0 0 — Total	749 000	715 000	703 000,—	93,86
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	749 000	715 000	703 000,—	93,86
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software und damit verbundene Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	133 000	83 000	117 865,09	88,62
2 1 0 1	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Telekommunikationsanlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 2 1 0 — Total	133 000	83 000	117 865,09	88,62
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	17 851,12	119,01
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	19 000	19 000	22 000,—	115,79
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	167 000	117 000	157 716,21	94,44
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Verwaltungsausgaben				
2 3 0 0	Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien				
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	20 000	13 577,02	75,43
2 3 0 1	Postgebühren und Zustellungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	12 000	10 500,—	87,50
2 3 0 2	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	7 000	4 339,93	62,00
2 3 0 3	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	500	1 000	36,75	7,35
2 3 0 4	Sonstige Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	4 000	2 550,58	63,76

TITEL 2**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN****2 0 0 Gebäude****2 0 0 0 Mieten**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
749 000	715 000	703 000,—

Erläuterungen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

Diese Mittel sind für eine Pauschalzahlung an das Europäische Parlament für die Büros, die das Parlament dem Europäischen Bürgerbeauftragten in seinen Gebäuden in Straßburg und Brüssel zur Verfügung stellt, bestimmt. Sie decken den Mietzins und die Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG*Erläuterungen*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich die Einrichtung mit den anderen Institutionen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

2 1 0 Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation**2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software und damit verbundene Arbeiten**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
133 000	83 000	117 865,09

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

- Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Ausrüstung und Entwicklung von Software,
- Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Informatiksystemen,
- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstige Ausgaben für Informatik-Dienstleistungen,
- Kauf, Anmietung, Instandhaltung und Wartung von Telekommunikationsausrüstungen und sonstige Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation (Übertragungsnetze, Telefonzentralen, Telefone und dazugehörige Ausrüstungen, Fernkopierer, Telexgeräte, Installationskosten, usw.).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG (Fortsetzung)

2 1 0 (Fortsetzung)

2 1 0 0 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 1 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Telekommunikationsanlagen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation (Übertragungsnetze, Telefonzentralen, -geräte und ähnliche Ausrüstung, Fernkopierer, Installationskosten usw.) bestimmt.

2 1 2 **Mobiliar**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
15 000	15 000	17 851,12

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar und von Büromaschinen bestimmt.

2 1 6 **Fahrzeuge**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
19 000	19 000	22 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Dienstwagen) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen und der Bezahlung etwaiger Bußgelder.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

2 3 0 **Verwaltungs Ausgaben**

Erläuterungen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich die Einrichtung mit den anderen Institutionen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 0** (Fortsetzung)**2 3 0 0** Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
18 000	20 000	13 577,02

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung usw. bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 0 1 Postgebühren und Zustellungskosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
12 000	12 000	10 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder private Transportunternehmen bestimmt.

2 3 0 2 Telekommunikation

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 000	7 000	4 339,93

Erläuterungen

Diese Mittel decken die festen Anschlussgebühren und die Kosten für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie die Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste.

2 3 0 3 Finanzkosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
500	1 000	36,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankgebühren (Gebühren, Agios, sonstige Gebühren) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 10 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

2 3 0 (Fortsetzung)

2 3 0 4 Sonstige Ausgaben

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 000	4 000	2 550,58

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- verschiedene Sachausgaben wie etwa den Kauf von Fahr- oder Flugplänen, Anzeigen in Zeitungen für den Verkauf von Gebrauchtartikeln usw.,
- Zahlstellen in Brüssel und Straßburg.

2 3 0 5 Gerichtskosten und Schadenersatz

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
15 000	p.m.	15 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- alle gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Beteiligung des Europäischen Bürgerbeauftragten an Verfahren vor Unions- und nationalen Gerichten sowie weitere Kosten, die im Zusammenhang mit juristischen Tätigkeiten und streitigen Verfahren oder im Vorfeld solcher Verfahren anfallen,
- die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und etwaige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 der Haushaltsordnung,

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 1 **Übersetzungen und Dolmetscher**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
445 000	580 000	610 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für etwaige zusätzliche Leistungen, insbesondere die Übersetzungs-, Schreib- und Druckarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Jahresbericht und sonstigen Dokumenten anfallen, sowie für die Dienstleistungen vertraglich und gelegentlich beschäftigter Dolmetscher und sonstige damit verbundene Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 5 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

2 3 2 **Unterstützung von Aktivitäten**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
95 000	94 000	68 830,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der an das Europäische Parlament zu zahlenden globalen „Verwaltungsgebühr“, die die dem Europäischen Parlament entstehenden Personalkosten abdeckt, die sich durch die Bereitstellung allgemeiner Dienstleistungen wie Rechnungswesen, Innenrevision, ärztlicher Dienst usw. ergeben.

Sie dienen auch der finanziellen Unterstützung zur Deckung der Kosten für verschiedene interinstitutionelle Dienstleistungen, die nicht bereits durch andere Haushaltslinien abgedeckt sind.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

KAPITEL 3 3 — UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Dienstreisekosten des Personals				
	Nichtgetrennte Mittel	157 000	157 000	150 000,—	95,54
3 0 2	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	13 000	5 750,—	57,50
3 0 3	Sitzungen im Allgemeinen				
	Nichtgetrennte Mittel	36 000	36 000	26 804,59	74,46
3 0 4	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	35 000	35 000,—	100,00
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	238 000	241 000	217 554,59	91,41
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Beschaffung von Informationen und Fachwissen				
3 2 0 0	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	11 500	3 540,14	35,40
3 2 0 1	Ausgaben für Archivbestände				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	1 000,—	6,67
	Artikel 3 2 0 — Total	25 000	26 500	4 540,14	18,16
3 2 1	Produktion und Verbreitung				
3 2 1 0	Kommunikation und Publikationen				
	Nichtgetrennte Mittel	310 000	290 000	284 725,74	91,85
	Artikel 3 2 1 — Total	310 000	290 000	284 725,74	91,85
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	335 000	316 500	289 265,88	86,35
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Untersuchungen und Zuschüsse				
3 3 0 0	Untersuchungen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 800	14 000	17 700,—	632,14
3 3 0 1	Beziehungen zu nationalen/regionalen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen und Unterstützung der Aktivitäten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	25 000	0,—	
	Artikel 3 3 0 — Total	2 800	39 000	17 700,—	632,14
	KAPITEL 3 3 — TOTAL	2 800	39 000	17 700,—	632,14

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 3**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG****KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN****3 0 0 Dienstreisekosten des Personals**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
157 000	157 000	150 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 sowie Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Kosten, einschließlich der bei der Ausstellung von Fahrausweisen und Reservierungen anfallenden Nebenkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 5 000 EUR veranschlagt.

3 0 2 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
10 000	13 000	5 750,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten in Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Einrichtung betreffend Empfänge, Repräsentationszwecke und den Kauf von Repräsentationsartikeln des Europäischen Bürgerbeauftragten.

3 0 3 Sitzungen im Allgemeinen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
36 000	36 000	26 804,59

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse, Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie sonstiger damit in Zusammenhang stehender Ausgaben (Anmietung von Räumen, Dolmetschbedarf usw.).

3 0 4 Interne Sitzungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
35 000	35 000	35 000,—

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten für die Organisation der internen Sitzungen der Einrichtung zu decken.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**3 2 0** *Beschaffung von Informationen und Fachwissen***3 2 0 0** Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
10 000	11 500	3 540,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek;
- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Nachrichtenagenturen, Abonnements für deren Online-Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die Verbreitung dieser Abonnements in schriftlicher und/oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte;
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern;
- die Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren);
- den Kauf oder die Anmietung von spezifischem Material, einschließlich elektrischer, elektronischer und computer-technischer Materialien und/oder Systeme für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek, sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme;
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Kunden (Umfragen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft;
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek;
- den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Werken für die Dienststellen des Europäischen Bürgerbeauftragten.

3 2 0 1 Ausgaben für Archivbestände

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
15 000	15 000	1 000,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

3 2 0 (Fortsetzung)

3 2 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und die hierzu vom Europäischen Bürgerbeauftragten angenommenen Durchführungsmaßnahmen.

Diese Mittel decken

- die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortierung, Registrierung und Neuordnung in den Depots, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.) sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung von spezifischem (elektronischem, computertechnischem und elektrischem) Material und die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.);
- die Kosten für die Verarbeitung der Archive, die der Bürgerbeauftragte in Ausübung seines Mandats angelegt und in Form von Schenkungen oder Legaten dem Europäischen Parlament, den historischen Archiven der Europäischen Union (AHUE) oder einer Vereinigung oder Stiftung im Rahmen einer geltenden Regelung vermacht hat.

3 2 1 **Produktion und Verbreitung**

3 2 1 0 Kommunikation und Publikationen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
310 000	290 000	284 725,74

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Druckkosten für Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*,
- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen (Jahresberichte usw.) in den Amtssprachen,
- gedrucktes Material (mit herkömmlichen oder elektronischen Mitteln) zur Förderung von Informationen über den Europäischen Bürgerbeauftragten (Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Förderung des Grundsatzes des Europäischen Bürgerbeauftragten gegenüber einer breiten Öffentlichkeit),
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik der Einrichtung (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 3 — UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE**3 3 0 Untersuchungen und Zuschüsse****3 3 0 0** Untersuchungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 800	14 000	17 700,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Untersuchungen und/oder Erhebungen bestimmt, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, ferner für die Veröffentlichung solcher Untersuchungen und die damit verbundenen Kosten.

3 3 0 1 Beziehungen zu nationalen/regionalen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen und Unterstützung der Aktivitäten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	25 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen Ausgaben abdecken, die für die Förderung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den nationalen/regionalen Bürgerbeauftragten und anderen ähnlichen Einrichtungen bestimmt sind.

Sie können insbesondere finanzielle Beiträge zu Projekten in den Tätigkeitsbereichen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten abdecken (andere als in Posten 3 2 1 0).

Damit werden auch alle finanziellen Beiträge in Verbindung mit Besuchergruppen des Europäischen Bürgerbeauftragten abgedeckt.

KAPITEL 3 4 — AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN**3 4 0 Ausgaben in Zusammenhang mit den Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten***Erläuterungen***3 4 0 0** Verschiedene Ausgaben

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 500	1 500	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben bestimmt, die in Verbindung mit der besonderen Art der Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten stehen, z. B. die Beziehungen zu den Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten und den internationalen Organisationen der Bürgerbeauftragten sowie die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	GESAMTBETRAG	10 346 105	9 857 002	9 556 064,82	92,36

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

PERSONAL

Einzelplan VIII — Europäischer Bürgerbeauftragter

Funktions- und Besoldungsgruppe	2015		2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1		1	
AD 15	2		2	
AD 14	1		1	
AD 13	4		3	1
AD 12		1		1
AD 11	1	1	1	1
AD 10	3	2	3	2
AD 9	3		3	
AD 8	2	2	1	1
AD 7	3	1	3	3
AD 6	8		8	
AD 5	2	1	2	1
AD insgesamt	30	8	28	10
AST 11				
AST 10				
AST 9				
AST 8		2		2
AST 7	1	1		
AST 6	2		1	1
AST 5	5	3	7	3
AST 4	3	3	2	3
AST 3	4	1	5	1
AST 2	1	1	1	2
AST 1	1		1	
AST insgesamt	17	11	17	12
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3				
AST/SC 2				
AST/SC 1				
AST/SC insgesamt				
Gesamtzahl	47	19	45	22

EINZELPLAN IX

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

EINNAHMEN

**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen
Datenschutzbeauftragten für das Haushaltsjahr 2015**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	8 883 891
Eigene Mittel	- 959 000
Ausstehender Betrag	7 924 891

EIGENE EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Ertrag aus der Besteuerung der Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	497 000	489 000	347 124,77	69,84
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	81 000	77 000	668,33	0,83
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	578 000	566 000	347 793,10	60,17
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	381 000	434 000	314 232,64	82,48
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	381 000	434 000	314 232,64	82,48
	Titel 4 — Total	959 000	1 000 000	662 025,74	69,03

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 Ertrag aus der Besteuerung der Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
497 000	489 000	347 124,77

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuern zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 1. Juli 2002 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Statut der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 1. Juli 2002 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
81 000	77 000	668,33

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
381 000	434 000	314 232,64

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VIII Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48.

TITEL 9**VERSCHIEDENE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN****9 0 0** *Verschiedene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

AUSGABEN**Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	1 009 243	920 553	694 045,47
1 1	PERSONAL DER EINRICHTUNG	4 981 725	4 771 400	4 327 696,26
	Titel 1 — Total	5 990 968	5 691 953	5 021 741,73
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN	2 381 750	2 321 000	2 265 752,—
	Titel 2 — Total	2 381 750	2 321 000	2 265 752,—
3	EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS			
3 0	AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES	511 173	p.m.	0,—
	Titel 3 — Total	511 173	p.m.	0,—
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Total	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	8 883 891	8 012 953	7 287 493,73

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Mitglieder				
1 0 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	627 689	617 459	603 750,66	96,19
1 0 0 1	Ansprüche bei Dienstantritt und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	—	130 000	0,—	
1 0 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	296 000	50 000	0,—	0
1 0 0 3	Versorgungsbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	40 000	26 196,81	
1 0 0 4	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	11 160	8 700	0,—	0
	<i>Artikel 1 0 0 — Total</i>	934 849	846 159	629 947,47	67,38
1 0 1	Sonstige Ausgaben für die Mitglieder				
1 0 1 0	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	4 704,—	31,36
1 0 1 1	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	59 394	59 394	59 394,—	100,00
	<i>Artikel 1 0 1 — Total</i>	74 394	74 394	64 098,—	86,16
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	1 009 243	920 553	694 045,47	68,77
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit				
1 1 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	4 105 808	3 994 562	3 466 668,11	84,43
1 1 0 1	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	20 564,—	41,13
1 1 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 0 3	Außerordentliche Beihilfen				
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—	

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
1 1 0	<i>(Fortsetzung)</i>				
1 1 0 4	Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 0 5	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—	
	<i>Artikel 1 1 0 — Total</i>	4 155 808	4 044 562	3 487 232,11	83,91
1 1 1	<i>Sonstige Bedienstete</i>				
1 1 1 0	Vertragsbedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	251 756	197 389	396 776,15	157,60
1 1 1 1	Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	179 428	179 428	124 428,—	69,35
1 1 1 2	Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	51 202	51 202	51 202,—	100,00
	<i>Artikel 1 1 1 — Total</i>	482 386	428 019	572 406,15	118,66
1 1 2	<i>Sonstige Ausgaben für das Personal</i>				
1 1 2 0	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	157 398	112 686	112 686,—	71,59
1 1 2 1	Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	6 789	6 789	6 789,—	100,00
1 1 2 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	78 500	78 500	84 874,—	108,12
1 1 2 3	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 2 4	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	14 844	14 844	14 844,—	100,00
1 1 2 5	Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis				
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	40 000,—	50,00
1 1 2 6	Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals und sonstige soziale Maßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	8 865,—	147,75
	<i>Artikel 1 1 2 — Total</i>	343 531	298 819	268 058,—	78,03
	KAPITEL 1 1 — TOTAL	4 981 725	4 771 400	4 327 696,26	86,87
	Titel 1 — Total	5 990 968	5 691 953	5 021 741,73	83,82

TITEL 1**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG****KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG****1 0 0 Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Mitglieder**

1 0 0 0 Bezüge und Vergütungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
627 689	617 459	603 750,66

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Finanzierung

- der Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder sowie der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter angewandt werden, sowie der Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- des Anteils der Einrichtung (0,87 %) an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken,
- den Anteils der Einrichtung (3,4 %) an der Versicherung gegen Krankheitsrisiken,
- die Geburtszulage,
- die im Todesfall vorgesehenen Vergütungen.

1 0 0 1 Ansprüche bei Dienstantritt und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
—	130 000	0,—

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 5.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 1 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reisekosten (einschließlich der Familienmitglieder) bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt.

1 0 0 2 Übergangsgelder

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
296 000	50 000	0,—

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 7.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer der Mitglieder des Organs nach Ausscheiden aus ihrem Amt.

1 0 0 3 Versorgungsbezüge

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	40 000	26 196,81

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Altersversorgung und des Berichtigungskoeffizienten des Wohnsitzlandes der Mitglieder des Organs sowie der Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen und der Berichtigungskoeffizienten ihrer Wohnsitzländer.

1 0 0 4 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
11 160	8 700	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 4 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

1 0 1 **Sonstige Ausgaben für die Mitglieder**

1 0 1 0 Berufliche Fortbildung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
15 000	15 000	4 704,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen, Seminaren oder beruflichen Weiterbildungskursen.

1 0 1 1 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
59 394	59 394	59 394,—

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, der Dienstreisetagegelder sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG**1 1 0** **Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit**

1 1 0 0 Bezüge und Vergütungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 105 808	3 994 562	3 466 668,11

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel dienen zur Deckung

- des Grundgehalts der Beamten und Bediensteten auf Zeit,
- der Familienzulagen, einschließlich der Haushaltszulage, der Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder und der Erziehungszulage,
- der Auslands- und Expatriierungszulagen,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten,
- des Beitrags der Einrichtung zur Finanzierung des Arbeitslosenonderfonds,
- der von der Einrichtung zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten,
- der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter angewandt werden, und des Teils der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- der Geburtszulage,
- der Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- der Mietzulage und der Fahrkostenzulage, der Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten,
- der Pauschalabgeltung für Fahrkosten,
- der Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter.

1 1 0 1 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
50 000	50 000	20 564,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 1 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken die Zahlung der Reisekosten, auf die die Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich ihrer Familienmitglieder) anlässlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder der Änderung ihres Dienstortes Anspruch haben (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII), die Vergütungen, die den Bediensteten zustehen, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen (Artikel 5 und 6 des Anhangs VII), die Umzugskosten (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII) sowie die Tagegelder, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen (Nachweis erforderlich) (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII).

1 1 0 2 Vergütete Überstunden

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der oben genannten Bestimmungen.

1 1 0 3 Außerordentliche Beihilfen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
—	—	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel dienen zur Deckung etwaiger Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

1 1 0 4 Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 50, 64, 65 und 72 sowie Anhang IV.

Diese Mittel dienen zur Deckung

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 4 (Fortsetzung)

- der Vergütungen, die den Beamten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen zu zahlen sind,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der oben genannten Vergütungen,
- der Auswirkungen der auf die oben genannten Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten sowie der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge.

1 1 0 5 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
—	—	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen von Anpassungen der Dienstbezüge und Vergütungen, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahres beschließt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

1 1 1 **Sonstige Bedienstete**

1 1 1 0 Vertragsbedienstete

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
251 756	197 389	396 776,15

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Einstellung von Vertragsbediensteten.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)

1 1 1 1 Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
179 428	179 428	124 428,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Vergütungen und Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie der Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika.

Diese Mittel dienen ferner zur Deckung der Kosten des Austauschs von Personal zwischen dem Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten und der EFTA-Länder, die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, sowie internationalen Organisationen.

1 1 1 2 Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
51 202	51 202	51 202,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Dienstleistungen von Personen, die nicht bei dem Organ beschäftigt sind, darunter insbesondere Zeitbedienstete .

1 1 2 **Sonstige Ausgaben für das Personal**

1 1 2 0 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
157 398	112 686	112 686,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten.

1 1 2 1 Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 789	6 789	6 789,—

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 1 2 (Fortsetzung)

1 1 2 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen.

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben für die Organisation von Auswahlverfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für vom Europäischen Datenschutzbeauftragten selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

1 1 2 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
78 500	78 500	84 874,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Organisation von internen und externen Kursen zur beruflichen Fortbildung und zur Umschulung, einschließlich von Sprachkursen, die interinstitutionell, extern oder intern organisiert werden.

Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für didaktisches und technisches Material.

1 1 2 3 Sozialer Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 2** (Fortsetzung)

1 1 2 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Personen mit Behinderungen (Beamte und Zeitbedienstete im aktiven Dienst und ihre Ehegatten sowie alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union) zur Erstattung der Kosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

1 1 2 4 Ärztlicher Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
14 844	14 844	14 844,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung der Beamten und der dazu berechtigten sonstigen Bediensteten, einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

1 1 2 5 Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
80 000	80 000	40 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Datenschutzbeauftragten an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte.

1 1 2 6 Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals und sonstige soziale Maßnahmen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 000	6 000	8 865,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel, mit denen:

- alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Vereinigungen, kulturelle Aktivitäten usw. sowie ein Beitrag zu den Kosten eines ständigen Freizeitzentrums (kulturelle und sportliche Aktivitäten usw.) geleistet wird,
- und ein Beitrag zu den Kosten der vom Personalausschuss organisierten Aktivitäten (kulturelle Aktivitäten, sportliche Aktivitäten, Mahlzeiten usw.) geleistet wird.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 1 2 (Fortsetzung)

1 1 2 6 (Fortsetzung)

Außerdem soll mit diesen Mitteln ein Mobilitätsplan für das Personal umgesetzt werden, um die Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel, die Verringerung des Individualverkehrs und die Reduzierung des CO₂-Abdrucks zu fördern.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 2**GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN****2 0 0 Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
885 000	885 000	878 516,—

Erläuterungen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Büroräume bereitstellt.

Diese Mittel dienen zur Deckung einer pauschalen oder anteiligen Zahlung der Mieten sowie der Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

2 0 1 Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit der Einrichtung**2 0 1 0 Material**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
367 500	350 000	262 400,90

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- Material (Kauf und Anmietung), die Betriebs- und Wartungskosten, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informationstechnologie einschließlich der Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Datenverarbeitungssystemen sowie der Entwicklung von Software,
- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstigen Ausgaben für Informatik-Dienstleistungen, einschließlich der Erstellung und Wartung der Webseite,
- den Kauf, die Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation, einschließlich Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen und Kosten der elektronischen Datenübertragung,
- Kauf, Austausch und Wartung technischer Anlagen (Sicherheit usw.) und verwaltungstechnischer Anlagen (Büromaschinen wie Fotokopiergeräte, Rechenmaschinen usw.),
- Kauf, Wartung und Austausch des Mobiliars,
- alle weiteren Posten im Zusammenhang mit der Herrichtung der Diensträume und damit verbundene Kosten.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 1** Lieferungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
15 000	15 000	19 524,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

— des Ankaufs von Papier, Umschlägen und Bürobedarf,

— der Ausgaben für Post, Postgebühren, Gebühren für die Lieferung durch einen Kurierdienst, Pakete und Verteilung an die breite Öffentlichkeit.

2 0 1 2 Weitere Ausgaben für den Dienstbetrieb

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
110 250	105 000	78 694,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

— der an die Institution, die für den Europäischen Datenschutzbeauftragten allgemeine Dienstleistungen — z. B. die Verwaltung von Verträgen, Gehältern und Zulagen usw. — bereitstellt, zu zahlenden globalen „Verwaltungskosten“,

— sonstige laufende Verwaltungskosten (Finanzkosten, Gerichtskosten usw.).

2 0 1 3 Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
775 000	775 000	761 685,10

Erläuterungen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und dem Organ, das die Dienstleistung bereitstellt.

Diese Mittel dienen zur Deckung jedweder Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher sowie damit zusammenhängender Kosten.

2 0 1 4 Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
112 000	112 000	150 000,—

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN (Fortsetzung)

2 0 1 (Fortsetzung)

2 0 1 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Druckkosten für Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*,
- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen in den Amtssprachen,
- Material mit Informationen über den Europäischen Datenschutzbeauftragten,
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik der Einrichtung (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.),
- Kosten für Werbung und Informationskampagnen über die Ziele, Maßnahmen und Aufgabe des Europäischen Datenschutzbeauftragten,
- Kosten in Verbindung mit Besuchergruppen beim Europäischen Datenschutzbeauftragten.

2 0 1 5 Ausgaben für die Tätigkeit der Einrichtung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
117 000	79 000	114 932,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der

- Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke und den Kauf von Repräsentationsartikeln,
- Kosten für Sitzungen,
- Kosten für Einladungen, einschließlich Reise-, Aufenthalts- und andere Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Personen, die zu Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden,
- Finanzierung von Untersuchungen und/oder Erhebungen, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige oder Forschungsinstitute beauftragt werden,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Bibliothek des Europäischen Datenschutzbeauftragten, einschließlich unter anderem des Kaufs von Büchern, CD-ROMs, Abonnieerung von Zeitungen und Zeitschriften und bei Presseagenturen sowie andere Nebenkosten.

TITEL 3

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche des Vorsitzenden				
3 0 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 0 1	Ansprüche bei Dienstantritt und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 0 3	Versorgungsbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 3 0 0 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1	Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit				
3 0 1 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	99 493	p.m.	0,—	0
3 0 1 1	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Ausscheiden aus dem Dienst und bei Versetzung				
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	p.m.	0,—	0
3 0 1 2	Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 3 0 1 — Total</i>	124 493	p.m.	0,—	0
3 0 2	Sonstige Bedienstete				
3 0 2 0	Vertragsbedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	45 579	p.m.		
3 0 2 1	Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
3 0 2 2	Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 3 0 2 — Total</i>	45 579	p.m.		
3 0 3	Sonstige Ausgaben für das Personal des Ausschusses				
3 0 3 0	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	p.m.	0,—	0
3 0 3 1	Ausgaben für die Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	4 500	p.m.	0,—	0

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
3 0 3	(Fortsetzung)				
3 0 3 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	4 710	p.m.	0,—	0
3 0 3 3	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	891	p.m.	0,—	0
3 0 3 4	Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte der Union				
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	p.m.	0,—	0
	<i>Artikel 3 0 3 — Total</i>	41 101	p.m.	0,—	0
3 0 4	<i>Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit des Ausschusses</i>				
3 0 4 0	Ausschusssitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 4 1	Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 4 2	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 4 3	IT-Material und -Dienstleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	p.m.	0,—	0
3 0 4 4	Reisekosten externer Sachverständiger				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 4 5	Externe Beratungsleistungen und Studien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 4 6	Ausgaben in Verbindung mit den Tätigkeiten des Europäischen Datenschutz Ausschusses				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 3 0 4 — Total</i>	300 000	p.m.	0,—	0
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	511 173	p.m.	0,—	0
	Titel 3 — Total	511 173	p.m.	0,—	0

TITEL 3

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES

3 0 0 *Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche des Vorsitzenden*

3 0 0 0 Bezüge und Vergütungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Finanzierung

- der Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder sowie der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter angewandt werden, sowie der Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- des Anteils der Einrichtung (0,87 %) an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken,
- des Anteils der Einrichtung (3,4 %) an der Versicherung gegen Krankheitsrisiken,
- der Geburtenzulage,
- der im Todesfall vorgesehenen Vergütungen.

3 0 0 1 Ansprüche bei Dienstantritt und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 5.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reisekosten zugunsten von Mitgliedern (einschließlich der Familienmitglieder) bei der Aufnahme der Tätigkeit im Ausschuss oder beim Ausscheiden aus dem Ausschuss, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen zugunsten von Mitgliedern bei der Aufnahme der Tätigkeit im Ausschuss oder beim Ausscheiden aus dem Ausschuss und der Umzugskosten zugunsten von Mitgliedern bei der Aufnahme der Tätigkeit im Ausschuss oder beim Ausscheiden aus dem Ausschuss.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 2 Übergangsgelder

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 7.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer der Mitglieder des Ausschusses nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

3 0 0 3 Versorgungsbezüge

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Altersversorgung und des Berichtigungskoeffizienten des Wohnsitzlandes der Mitglieder des Ausschusses sowie der Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen und der Berichtigungskoeffizienten ihrer Wohnsitzländer.

3 0 1 **Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit**

3 0 1 0 Bezüge und Vergütungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
99 493	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel dienen zur Deckung

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 0** (Fortsetzung)

- des Grundgehalts der Beamten und Bediensteten auf Zeit,
- der Familienzulagen, einschließlich der Haushaltszulage, der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und der Erziehungszulage,
- der Auslands- und Expatriierungszulagen,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten,
- des Beitrags der Einrichtung zur Finanzierung des Arbeitslosenonderfonds,
- der von der Einrichtung zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten,
- der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter angewandt werden, und des Teils der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- der Geburtenzulage,
- der Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- der Mietzulage und der Fahrkostenzulage, der Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten,
- der Pauschalabgeltung für Fahrkosten,
- der Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter.

3 0 1 1 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Ausscheiden aus dem Dienst und bei Versetzung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
25 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken die Zahlung der Reisekosten, auf die die Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich ihrer Familienmitglieder) anlässlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder der Änderung ihres Dienstortes Anspruch haben (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII), die Vergütungen, die den Bediensteten zustehen, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen (Artikel 5 und 6 des Anhangs VII), die Umzugskosten (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII) sowie die Tagegelder, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen (Nachweis erforderlich) (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII).

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 2 Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 50, 64, 65 und 72 sowie Anhang IV.

Diese Mittel dienen zur Deckung

- der Vergütungen, die den Beamten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen zu zahlen sind,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung für die Empfänger der oben genannten Vergütungen,
- der Auswirkungen der auf die oben genannten Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten sowie der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge.

3 0 2 **Sonstige Bedienstete**

3 0 2 0 Vertragsbedienstete

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
45 579	p.m.	

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Beschäftigung von Vertragsbediensteten.

3 0 2 1 Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Vergütungen und Reise- und Dienstreisekosten für Praktikanten sowie der Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika. Diese Mittel dienen ferner zur Deckung der Kosten des Austauschs von Personal zwischen dem Europäischen Datenschutzausschuss und den Mitgliedstaaten und EFTA-Ländern, die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, sowie internationalen Organisationen.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 2** (Fortsetzung)

3 0 2 2 Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Dienstleistungen von Personen, die nicht bei dem Organ beschäftigt sind, darunter insbesondere Zeitbedienstete.

3 0 3 **Sonstige Ausgaben für das Personal des Ausschusses**

3 0 3 0 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
15 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten.

3 0 3 1 Ausgaben für die Personaleinstellung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 500	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III .

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

3 0 3 (Fortsetzung)

3 0 3 1 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen.

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für die Organisation von Auswahlverfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Amtes können diese Mittel für vom Europäischen Datenschutzausschuss selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

3 0 3 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 710	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a Unterabsatz 3.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Organisation von internen und externen Kursen zur beruflichen Fortbildung und zur Umschulung, einschließlich Sprachkursen, die interinstitutionell, extern oder intern organisiert werden.

Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für didaktisches und technisches Material.

3 0 3 3 Ärztlicher Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
891	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung der Beamten und der dazu berechtigten sonstigen Bediensteten, einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

3 0 3 4 Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte der Union

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
16 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Datenschutzausschusses an den Ausgaben für die Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte der Union.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 4 Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit des Ausschusses**

3 0 4 0 Ausschusssitzungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen und sonstigen Personen, die zur Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, Studien- oder Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie sonstiger damit verbundener Ausgaben (Anmietung von Räumlichkeiten, Dolmetscher, Verpflegung usw.)

3 0 4 1 Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzausschuss und der Einrichtung, die die Dienstleistung bereitstellt.

Diese Mittel dienen zur Deckung jedweder Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher sowie damit zusammenhängender Kosten.

3 0 4 2 Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Druckkosten für Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Union,
- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen in den Amtssprachen,
- Material mit Informationen über den Europäischen Datenschutzausschuss,
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik der Einrichtung (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.),
- Kosten für Werbung und Informationskampagnen über die Ziele, Maßnahmen und Aufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses,
- Kosten in Verbindung mit Besuchergruppen beim Europäischen Datenschutzausschuss.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

3 0 4 (Fortsetzung)

3 0 4 3 IT-Material und -Dienstleistungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
300 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- Material (Kauf und Anmietung), die Betriebs- und Wartungskosten, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informationstechnologie einschließlich der Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Datenverarbeitungssystemen sowie der Entwicklung von Software,
- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstigen Ausgaben für Informatikdienstleistungen, einschließlich der Erstellung und Wartung der Website,
- den Kauf, die Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation, einschließlich Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen und Kosten der elektronischen Datenübertragung.

3 0 4 4 Reisekosten externer Sachverständiger

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten in Verbindung mit Einladungen, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten sowie damit verbundener Kosten, für Sachverständige und andere Personen, die zur Teilnahme an Studiengruppen oder Arbeitssitzungen eingeladen werden.

3 0 4 5 Externe Beratungsleistungen und Studien

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Studien, Beratungsleistungen und/oder Erhebungen, die an externe qualifizierte Sachverständige und Forschungseinrichtungen vergeben werden.

3 0 4 6 Ausgaben in Verbindung mit den Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzausschusses

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)

3 0 4 6 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- der Kosten für Empfänge, Repräsentationskosten und der Anschaffung von damit zusammenhängenden Artikeln;
- der Kosten für die Organisation von Seminaren, Workshops und anderen gängigen Schulungsprogrammen für die Mitglieder von Datenschutzbehörden aus den Mitgliedstaaten, für Mitglieder der Datenschutzbehörden aus Drittländern und für andere einschlägige Datenschutzexperten, die vom Europäischen Datenschutzausschuss eingeladen werden;
- der Kosten von Aktivitäten zur Förderung des Informations- und Verfahrensaustausches zwischen Aufsichtsbehörden im Bereich des Datenschutzes;
- der Kosten für Aktivitäten zur Förderung der Sensibilisierung für den Datenschutz;
- der Kosten für Aktivitäten zur Förderung des Austausches von Wissen und Dokumentation über Datenschutzrecht und -praxis mit Aufsichtsbehörden im Bereich des Datenschutzes weltweit;
- der Kosten für den Zugang zu bestimmten Rechtsdatenbanken;
- der Ausgaben für die Bibliothek des Europäischen Datenschutzausschusses, insbesondere für die Anschaffung von Büchern und CD-ROMs, für Zeitschriftenabonnements, Abonnements bei Presseagenturen und sonstige diesbezügliche Kosten.;

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	GESAMTBETRAG	8 883 891	8 012 953	7 287 493,73	82,03

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

PERSONAL

Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäischer Datenschutzbeauftragter			
	2015		2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—	—	—	—
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	1	—	—	—
AD 13	3	—	2	—
AD 12	—	—	1	—
AD 11	2	—	—	—
AD 10	3	—	3	—
AD 9	8 + 1 ⁽¹⁾	—	7	—
AD 8	5	—	7	—
AD 7	7	—	7	—
AD 6	1	—	3	—
AD 5	—	—	—	—
AD insgesamt	32	—	31	—
AST 11	1	—	1	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	1	—	—	—
AST 8	1	—	2	—
AST 7	1	—	1	—
AST 6	1	—	—	—
AST 5	4 + 1 ¹	—	5	—
AST 4	2	—	2	—
AST 3	1	—	2	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
AST insgesamt	13	—	13	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	1	—	1	—

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäischer Datenschutzbeauftragter			
	2015		2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
AST/SC insgesamt	1	—	1	—
Gesamtzahl	46	—	45	—

(¹) Bei den Vorbereitungen für die Einrichtung des künftigen Europäischen Datenschutzausschusses (EDPB) wurde für die zweite Jahreshälfte 2015 die Schaffung einer Arbeitsgruppe aus zwei Beamten (1 AD9 und 1 AST5) und einem Vertragsbediensteten oder einem nationalen Sachverständigen vorgeschlagen. Da der EDPB zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingesetzt sein wird, wurden die Beamten der vorgeschlagenen Arbeitsgruppe vorübergehend in den Stellenplan des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) aufgenommen, wobei diese Planstellen nach der förmlichen Einsetzung des EDPB entsprechend übertragen werden. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass der EDSB nicht mit den Sekretariatsgeschäften des EDPB betraut wird, werden diese Planstellen entweder an die für die Sekretariatsgeschäfte zuständige Einrichtung übertragen oder gestrichen.

EINZELPLAN X

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

EINNAHMEN

**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen
Auswärtigen Dienstes für das Haushaltsjahr 2015**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	602 836 886
Eigene Mittel	- 37 796 000
Ausstehender Betrag	565 040 886

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

EIGENE EINNAHMEN

TITEL 4

VON DER UNION ERHOBENE STEUERN, ABSCHÖPFUNGEN UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRAG ZU DEN VERSORGUNGSREGELUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Ertrag aus der Besteuerung der Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten</i>	22 070 000	21 542 000	18 144 312,76	82,21
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	2 091 000	2 041 000	36 660,46	1,75
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	24 161 000	23 583 000	18 180 973,22	75,25
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	13 635 000	13 658 000	15 953 134,68	117,00
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten zur Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	13 635 000	13 658 000	15 953 134,68	117,00
	Titel 4 — Total	37 796 000	37 241 000	34 134 107,90	90,31

TITEL 4**VON DER UNION ERHOBENE STEUERN, ABSCHÖPFUNGEN UND GEBÜHREN****KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE****4 0 0 Ertrag aus der Besteuerung der Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
22 070 000	21 542 000	18 144 312,76

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
2 091 000	2 041 000	36 660,46

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

KAPITEL 4 1 — BEITRAG ZU DEN VERSORGUNGSREGELUNGEN**4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
13 635 000	13 658 000	15 953 134,68

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4, Artikel 11 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 4 1 — BEITRAG ZU DEN VERSORGUNGSREGELUNGEN (Fortsetzung)

4 1 2 **Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 40 Absatz 3 des Anhangs VIII.

TITEL 5

ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHNSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen				
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 0 2	Einnahmen aus für andere Organe oder Stellen durchgeführten Lieferungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 5 0 0 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von unbeweglichen Sachen und Erstattung von Mietkosten	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	Ertrag aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs	p.m.	250 000	858 081,25	
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	p.m.	250 000	858 081,25	
	KAPITEL 5 5				
5 5 0	Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 5 1	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 7				
5 7 0	Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	8 409 195,06	

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS (Fortsetzung)**KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN****KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 2	<i>Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	23 821,25	
5 7 4	<i>Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) für die Delegationen der Union — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	269 246 720,19	
	KAPITEL 5 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	277 679 736,50	
	KAPITEL 5 8				
5 8 0	<i>Verschiedene Entschädigungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 8 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 9				
5 9 0	<i>Sonstige Einnahmen aus der Verwaltung</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 9 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 5 — Total	p.m.	250 000	278 537 817,75	

TITEL 5

ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 2 Einnahmen aus für andere Organe oder Stellen durchgeführten Lieferungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN (Fortsetzung)

5 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 0 *Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 *Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von unbeweglichen Sachen und Erstattung von Mietkosten*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

5 2 0 *Ertrag aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	250 000	858 081,25

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

5 5 0 *Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN (Fortsetzung)**5 5 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS**5 7 0 Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	8 409 195,06

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 2 Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS (Fortsetzung)

5 7 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 3 **Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	23 821,25

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 4 **Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) für die Delegationen der Union — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	269 246 720,19

Erläuterungen

Diese Einnahmen ergeben sich aus einem Beitrag der Kommission an den EAD und dienen der Deckung der auf lokaler Ebene verwalteten Ausgaben für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete, einschließlich aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanzierter Kommissionsbediensteter, sowie sonstiger Ausgaben unter anderem in Bezug auf Presse- und Informationsarbeit.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Posten 3 0 0 5 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN

5 8 0 **Verschiedene Entschädigungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN (Fortsetzung)**5 8 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNG**5 9 0** *Sonstige Einnahmen aus der Verwaltung*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DER SPEZIFISCHEN ÜBEREINKÜNFTE

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013	% 2013/2015
6 1 2	KAPITEL 6 1				
	<i>Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
6 3 1	KAPITEL 6 3				
	<i>Beitrag im Rahmen des Schengen-Besitzstands — Zweckgebundene Einnahmen</i>				
	6 3 1 1 Beitrag zu den Verwaltungskosten aus dem Rahmenabkommen mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 3 1 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
6 6 0	KAPITEL 6 6				
	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen</i>				
	6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 6 0 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Total	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

6 1 2 *Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DER SPEZIFISCHEN ÜBEREINKÜNFTE

6 3 1 *Beitrag im Rahmen des Schengen-Besitzstands — Zweckgebundene Einnahmen*

6 3 1 1 Beitrag zu den Verwaltungskosten aus dem Rahmenübereinkommen mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

Beitrag zu den Verwaltungskosten aufgrund des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36), insbesondere Artikel 12.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**6 6 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen**

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 7

VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

7 0 0 **Verzugszinsen**

7 0 0 0 Zinsen infolge verspäteter Gutschrift auf den Konten bei den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 78 Absatz 4.

7 0 0 1 Sonstige Verzugszinsen

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 78 Absatz 4.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 9**SONSTIGE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN****9 0 0** *Sonstige Einnahmen*

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2013
p.m.	p.m.	508 250,03

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1	BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN			
1 1	DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STA- TUTSPERSONALS	121 879 000	120 071 519	115 625 657,54
1 2	DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTER- NEN PERSONALS	18 615 000	18 095 807	16 671 352,06
1 3	SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG	2 307 000	2 377 000	2 472 715,97
1 4	DIENSTREISEKOSTEN	8 123 000	7 723 305	7 723 305,—
1 5	UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN FÜR BEDIENSTETE	1 672 000	1 924 000	2 302 515,—
	Titel 1 — Total	152 596 000	150 191 631	144 795 545,57
2	GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	29 985 000	29 871 500	18 830 005,—
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR	30 727 000	27 132 000	23 099 456,47
2 2	SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN	5 626 500	5 704 430	5 352 247,35
	Titel 2 — Total	66 338 500	62 707 930	47 281 708,82
3	DELEGATIONEN			
3 0	DELEGATIONEN	383 902 386	305 728 886	573 910 483,70
	Titel 3 — Total	383 902 386	305 728 886	573 910 483,70
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Total	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	602 836 886	518 628 447	765 987 738,09

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 1

BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTPERSONALS

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	<i>Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutpersonals</i>				
1 1 0 0	Grundgehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	93 271 000	90 740 207	88 100 272,04	94,46
1 1 0 1	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	626 000	801 762	537 418,26	85,85
1 1 0 2	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	24 284 000	23 868 846	23 558 090,79	97,01
1 1 0 3	Sozialversicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 698 000	4 660 704	3 429 876,45	92,75
1 1 0 4	Berichtigungskoeffizienten und Anpassung der Gehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 1 0 — Total</i>	121 879 000	120 071 519	115 625 657,54	94,87
	KAPITEL 1 1 — TOTAL	121 879 000	120 071 519	115 625 657,54	94,87
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	<i>Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des externen Personals</i>				
1 2 0 0	Vertragsbedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	7 198 000	7 086 195	5 727 166,55	79,57
1 2 0 1	Nichtmilitärische abgeordnete nationale Sachverständige				
	Nichtgetrennte Mittel	3 497 000	3 468 994	3 000 000,—	85,79
1 2 0 2	Praktika				
	Nichtgetrennte Mittel	357 000	362 690	350 520,—	98,18
1 2 0 3	Externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 2 0 4	Hilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und Sonderberater				
	Nichtgetrennte Mittel	103 000	103 000	99 381,51	96,49
1 2 0 5	Abgeordnete nationale Militärexperten				
	Nichtgetrennte Mittel	7 460 000	7 074 928	7 494 284,—	100,46
	<i>Artikel 1 2 0 — Total</i>	18 615 000	18 095 807	16 671 352,06	89,56

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)**KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG****KAPITEL 1 4 — DIENSTREISEKOSTEN****KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN FÜR BEDIENTETE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
1 2 2	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	18 615 000	18 095 807	16 671 352,06	89,56
	KAPITEL 1 3				
1 3 0	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 3 0 0	Personaleinstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	100 000,—	100,00
1 3 0 1	Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	947 000	1 017 000	1 012 715,97	106,94
1 3 0 2	Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	1 260 000	1 260 000	1 360 000,—	107,94
	<i>Artikel 1 3 0 — Total</i>	<i>2 307 000</i>	<i>2 377 000</i>	<i>2 472 715,97</i>	<i>107,18</i>
	KAPITEL 1 3 — TOTAL	2 307 000	2 377 000	2 472 715,97	107,18
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Dienstreisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	8 123 000	7 723 305	7 723 305,—	95,08
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	8 123 000	7 723 305	7 723 305,—	95,08
	KAPITEL 1 5				
1 5 0	Unterstützungsmaßnahmen für Bedienstete				
1 5 0 0	Soziale und Unterstützungsleistungen für Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	199 000	199 000	388 000,—	194,97
1 5 0 1	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	595 000	450 000	820 000,—	137,82
1 5 0 2	Restaurants und Kantinen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 5 0 3	Kinderkrippen und Kindertagesstätten				
	Nichtgetrennte Mittel	878 000	1 275 000	1 094 515,—	124,66
	<i>Artikel 1 5 0 — Total</i>	<i>1 672 000</i>	<i>1 924 000</i>	<i>2 302 515,—</i>	<i>137,71</i>
	KAPITEL 1 5 — TOTAL	1 672 000	1 924 000	2 302 515,—	137,71
	Titel 1 — Total	152 596 000	150 191 631	144 795 545,57	94,89

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 1**BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN****KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS***Erläuterungen*

Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des EAD für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.

1 1 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals**1 1 0 0 Grundgehälter**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
93 271 000	90 740 207	88 100 272,04

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, und Vergütungen gemäß Artikel 50 des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 1 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
626 000	801 762	537 418,26

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- Sekretariatszulagen,
- Miet- und Fahrkostenzulagen,
- Pauschalabgeltung von Fahrkosten,
- Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder in der Wohnung,

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 1 (Fortsetzung)

— sonstige Zulagen und Erstattungen,

— Überstunden.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 2 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
24 284 000	23 868 846	23 558 090,79

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

— Auslands- und Expatriierungszulagen,

— Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtigten Kinder und Erziehungszulagen,

— Vergütung bei Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen,

— Erstattung der Fahrtkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,

— sonstige Zulagen und Vergütungen.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTPERSONALS (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 3 Sozialversicherung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 698 000	4 660 704	3 429 876,45

Erläuterungen

Veranschlagt sind im Wesentlichen Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie sonstige Sozialbeiträge,
- Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 4 Berichtigungskoeffizienten und Anpassung der Gehälter

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, um die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird, zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS**1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des externen Personals**

1 2 0 0 Vertragsbedienstete

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 198 000	7 086 195	5 727 166,55

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Bezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 1 Nichtmilitärische abgeordnete nationale Sachverständige

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 497 000	3 468 994	3 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen und Verwaltungsausgaben für abgeordnete nationale Sachverständige, die nicht dem Militärstab der Europäischen Union zugeordnet sind.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Hohen Vertreterin vom der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

1 2 0 2 Praktika

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
357 000	362 690	350 520,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verwaltungspraktika bestimmt, die Hochschulabsolventen einen Überblick über Ziele und Probleme der Union vermitteln, einen Einblick in die Arbeitsweise der Organe gewähren und Gelegenheit bieten sollen, ihre Kenntnisse durch eine Arbeitserfahrung im Europäischen Auswärtigen Dienst zu erweitern.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 2 (Fortsetzung)

Die Mittel dienen der Auszahlung der Vergütungen und weiterer damit verbundener Leistungen (Zulagen für unterhaltsberechtigte Personen oder für Praktikanten, Menschen mit Behinderung, Unfall- und Krankenversicherung usw., Erstattung von Reisekosten, insbesondere zu Beginn und am Ende des Praktikums, sowie Finanzierung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Praktikumsprogramm, z. B. Empfang, Betreuung und Besuche). Die Mittel dienen außerdem der Deckung der Kosten für die Bewertung des Praktikumsprogramms im Hinblick auf dessen Optimierung sowie für Informations- und Kommunikationstätigkeiten.

Die Auswahl der Praktikanten erfolgt nach objektiven und transparenten Kriterien, wobei eine ausgewogene geografische Verteilung gewährleistet wird.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 2 0 3 Externe Leistungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für alle Dienstleistungen von Personen bestimmt, die nicht bei dem Organ beschäftigt sind, darunter insbesondere:

- Zeitarbeitskräfte für verschiedene Dienstleistungen,
- Aushilfspersonal für Sitzungen,
- Sachverständige auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 2 0 4 Hilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und Sonderberater

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
103 000	103 000	99 381,51

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Bezüge der Leiharbeitskräfte, Bediensteten auf Zeit und Sonderberater auch im Bereich der GSVP/GASP, die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 5** Abgeordnete nationale Militärexperten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 460 000	7 074 928	7 494 284,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der nationalen Militärexperten, die im Rahmen der GSVP/GASP als Militärstab der Europäischen Union tätig sein sollen.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Hohen Vertreterin vom der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

1 2 2 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Anpassungen der Dienstbezüge während des Haushaltsjahres zu decken.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie auf die geeigneten Artikel dieses Kapitels übertragen worden sind.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG**1 3 0** **Ausgaben für Personalverwaltung****1 3 0 0** Personaleinstellungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
100 000	100 000	100 000,—

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG (Fortsetzung)

1 3 0 (Fortsetzung)

1 3 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 3 0 1 Fortbildung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
947 000	1 017 000	1 012 715,97

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für Weiterbildung und Fortbildung einschließlich Sprachkursen, die auf interinstitutioneller Grundlage organisiert werden, Kursgebühren, Kosten für Lehrkräfte und Logistik wie Anmieten der Räume und Ausrüstung sowie weitere hiermit verbundene Kosten wie beispielsweise Bewirtungskosten, die Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen, Konferenzen und Kongressen im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union,
- Anmeldegebühren für die Teilnahme an Seminaren und Konferenzen,

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG (Fortsetzung)**1 3 0** (Fortsetzung)

1 3 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss der Hohen Vertreterin vom der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

1 3 0 2 Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 260 000	1 260 000	1 360 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Reisekosten der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe sowie Umzugskosten für Beamte, Zeit- und Vertragsbedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- zeitweilige Tagegelder für Beamte, Zeit- und Vertragsbedienstete, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- Vergütung im Falle der Kündigung des Vertrages eines Zeit- oder Vertragsbediensteten durch das Organ.

Diese Mittel decken auch die Vergütungen für Beamte, die,

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- eine Stelle der Besoldungsgruppen AD 14 bis AD 16 innehaben und dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG (Fortsetzung)

1 3 0 (Fortsetzung)

1 3 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 4 — DIENSTREISEKOSTEN

1 4 0 **Dienstreisekosten**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 123 000	7 723 305	7 723 305,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- Dienstreisekosten des Hohen Vertreters,
- Dienstreisekosten der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten sowie Sonderberater des EAD, Fahrtkosten und Tagegelder sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen,
- Dienstreisekosten, die sich aus dem Mandat des Militärstabs der Europäischen Union ergeben,
- Dienstreisekosten der zum EAD abgeordneten nationalen Experten,
- Dienstreisekosten der Sonderberater und Sonderbeauftragten des Hohen Vertreters,
- Dienstreisekosten erfolgreicher Bewerber bei der Fortbildung vor Dienstantritt.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik über die Regelung von Dienstreisen der Mitarbeiter des EAD.

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

KAPITEL 1 4 — DIENSTREISEKOSTEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

Beschluss der Hohen Vertreterin vom der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN FÜR BEDIENSTETE**1 5 0** *Unterstützungsmaßnahmen für Bedienstete*

1 5 0 0 Soziale und Unterstützungsleistungen für Bedienstete

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
199 000	199 000	388 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Unterstützungsmaßnahmen für Beamte und sonstige Bedienstete in besonders schwierigen Lebenslagen,
- Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen innerhalb des Personals,
- teilweise Erstattung der Kosten, die dem Personal bei der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs auf dem Weg zur Arbeit entstehen. Diese Maßnahme ist als Anreiz für die Benutzung der öffentlichen Transportmittel gedacht.

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten im aktiven Dienst,
- alle im Sinne des Statuts unterhaltspflichtigen Kinder der Beamten der Europäischen Union

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland Ausgaben erstattet werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 24 und 76.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN FÜR BEDIENSTETETE (Fortsetzung)

1 5 0 (Fortsetzung)

1 5 0 1 Ärztlicher Dienst

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
595 000	450 000	820 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Betriebskosten der Krankenbehandlungsstellen, die Kosten für Verbrauchs- und Behandlungsmaterial sowie Arzneimittel für die Kinderkrippe, die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen sowie die Ausgaben für die Invaliditätsausschüsse und für die Erstattung der Kosten für Brillen,
- ferner die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

1 5 0 2 Restaurants und Kantinen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die vom Betreiber der Restaurants und Kantinen erbrachten Leistungen.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 5 0 3 Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
878 000	1 275 000	1 094 515,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Anteils des EAD an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kinderhorte bestimmt (an die Kommission und/oder den Rat zu zahlen).

KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN FÜR BEDIENSTETE (Fortsetzung)**1 5 0** (Fortsetzung)

1 5 0 3 (Fortsetzung)

Die Einnahmen aus dem Elternbeitrag und aus den Beiträgen der Einrichtungen, bei denen die Eltern beschäftigt sind, stellen zweckgebundene Einnahmen dar.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 2

GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten und Erbpachtzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	18 372 000	18 182 000	6 616 000,—	36,01
2 0 0 1	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 2	Herrichtungs- und Sicherheitsarbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	200 000	491 000,—	491,00
	<i>Artikel 2 0 0 — Total</i>	18 472 000	18 382 000	7 107 000,—	38,47
2 0 1	Ausgaben für Gebäude				
2 0 1 0	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	4 330 000	3 999 000	3 715 505,—	85,81
2 0 1 1	Wasser, Gas, Strom und Heizung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 293 000	1 318 000	1 403 000,—	108,51
2 0 1 2	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	5 700 000	5 928 000	6 400 000,—	112,28
2 0 1 3	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	74 500	74 500,—	124,17
2 0 1 4	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	170 000	130 000,—	100,00
	<i>Artikel 2 0 1 — Total</i>	11 513 000	11 489 500	11 723 005,—	101,82
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	29 985 000	29 871 500	18 830 005,—	62,80
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Informatik und Telekommunikation				
2 1 0 0	Informations- und Kommunikationstechnologie				
	Nichtgetrennte Mittel	12 837 000	12 837 000	16 737 000,—	130,38
2 1 0 1	Kryptographie und Technologie für hochvertrauliche Information und Kommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	13 745 000	13 745 000	5 600 456,47	40,75
2 1 0 2	Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie bis zum Geheimhaltungsgrad „EU restricted“				
	Nichtgetrennte Mittel	2 550 000			
2 1 0 3	Technische Sicherheitsmaßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 250 000			
	<i>Artikel 2 1 0 — Total</i>	30 382 000	26 582 000	22 337 456,47	73,52

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)
KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
2 1 1	Möbel, technische Ausrüstungen und Transport				
2 1 1 0	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	212 000,—	106,00
2 1 1 1	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	150 000	250 000,—	500,00
2 1 1 2	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	95 000	200 000	300 000,—	315,79
	<i>Artikel 2 1 1 — Total</i>	345 000	550 000	762 000,—	220,87
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	30 727 000	27 132 000	23 099 456,47	75,18
	KAPITEL 2 2				
2 2 0	Konferenzen, Kongresse und Sitzungen				
2 2 0 0	Veranstaltung von Tagungen, Konferenzen und Kongressen				
	Nichtgetrennte Mittel	485 000	485 100	600 000,—	123,71
2 2 0 1	Reisekosten der Sachverständigen				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	79 200	50 000,—	100,00
	<i>Artikel 2 2 0 — Total</i>	535 000	564 300	650 000,—	121,50
2 2 1	Informationsmaßnahmen				
2 2 1 0	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	923 000	674 685	625 409,49	67,76
2 2 1 1	Satellitenbilder				
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	495 000	500 000,—	111,11
2 2 1 2	Allgemeine Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	41 000	41 580	25 565,36	62,35
2 2 1 3	Öffentlichkeitsarbeit				
	Nichtgetrennte Mittel	295 000	232 650	237 882,50	80,64
	<i>Artikel 2 2 1 — Total</i>	1 709 000	1 443 915	1 388 857,35	81,27
2 2 2	Sprachendienste				
2 2 2 0	Übersetzungsleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 2 2 1	Dolmetschleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	579 150	690 000,—	153,33
	<i>Artikel 2 2 2 — Total</i>	450 000	579 150	690 000,—	153,33

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
2 2 3	Sonstige Ausgaben				
2 2 3 0	Bürobedarf				
	Nichtgetrennte Mittel	323 000	323 235	490 000,—	151,70
2 2 3 1	Postgebühren				
	Nichtgetrennte Mittel	155 000	177 210	156 000,—	100,65
2 2 3 2	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	49 500	49 500	0,—	0
2 2 3 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit				
	Nichtgetrennte Mittel	1 795 000	1 846 350	1 476 996,—	82,28
2 2 3 4	Umzüge				
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	148 500	50 000,—	41,67
2 2 3 5	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	19 800	3 500,—	70,00
2 2 3 6	Streitsachen, Gerichtskosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	42 570	25 000,—	100,00
2 2 3 7	Sonstige Sachausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	9 900	0,—	0
2 2 3 8	Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (1. Phase)				
	Nichtgetrennte Mittel	—	p.m.	421 894,—	
	<i>Artikel 2 2 3 — Total</i>	2 482 500	2 617 065	2 623 390,—	105,68
2 2 4	Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)				
2 2 4 0	Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)				
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	500 000		
	<i>Artikel 2 2 4 — Total</i>	450 000	500 000		
	KAPITEL 2 2 — TOTAL	5 626 500	5 704 430	5 352 247,35	95,13
	Titel 2 — Total	66 338 500	62 707 930	47 281 708,82	71,27

TITEL 2**GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN****2 0 0 Gebäude****2 0 0 0 Mieten und Erbpachtzahlungen**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
18 372 000	18 182 000	6 616 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten und Steuern für die Gebäude des EAD in Brüssel sowie die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen.

Sie decken ferner die Erbpachtzinsen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Voraussichtlicher Betrag der zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 1 Erwerb von Immobilien

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 2 Herrichtungs- und Sicherheitsarbeiten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
100 000	200 000	491 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

- Studien für den Um- und Ausbau der Gebäude der Institution,
- Herrichtung der Gebäude zur Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern,
- Anpassung und Umgestaltung der Diensträume entsprechend den betrieblichen Erfordernissen,

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 0 (Fortsetzung)

2 0 0 2 (Fortsetzung)

- Anpassung der Diensträume und technischen Ausstattungen an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen und -normen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

2 0 1 **Ausgaben für Gebäude**

2 0 1 0 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 330 000	3 999 000	3 715 505,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Reinigungs- und Instandhaltungskosten bestimmt:

- Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhänge, Teppiche, Jalousien usw.),
- Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen,
- Malerarbeiten,
- verschiedene Instandhaltungsarbeiten,
- Instandsetzung technischer Anlagen,
- technisches Material,
- Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Handhabung der Abfälle, Aufzüge, Sicherheitsausrüstungen und abhörsichere Räume),

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 1 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 293 000	1 318 000	1 403 000,—

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)

2 0 1 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 2 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 700 000	5 928 000	6 400 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Wachdienste und die Überwachung der Gebäude des EAD.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 3 Versicherungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
60 000	74 500	74 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Versicherungsprämien für die vom EAD benutzten Gebäude und die Haftpflichtversicherung zugunsten von Besuchern dieser Gebäude.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 4 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
130 000	170 000	130 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für Gebäude (einschließlich der Gebäude „Kortenberg“ und „ER“) bestimmt, die nicht in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind, insbesondere für die Abfallentsorgung, für Beschilderungsmaterial, Kontrollen durch spezialisierte Stellen usw.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR

2 1 0 **Informatik und Telekommunikation**

2 1 0 0 Informations- und Kommunikationstechnologie

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
12 837 000	12 837 000	16 737 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie (für nicht als Verschlusssache eingestufte Informationen), d. h. Ausgaben für:

- Anschaffung oder Anmietung der Hard- oder Software für DV-Systeme und –Anwendungen,
- Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Aufbau von EDV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung,
- Instandhaltung und Wartung der Hard- und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen,
- Kommunikationsdienstleister,
- Kosten der Kommunikation und Datenübertragung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 1 Kryptographie und Technologie für hochvertrauliche Information und Kommunikation

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
13 745 000	13 745 000	5 600 456,47

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Kryptographie und Technologie für hochvertrauliche Information und Kommunikation, d. h. Ausgaben für:

- Anschaffung oder Anmietung der Hard- oder Software für sichere DV-Systeme und -Anwendungen,
- Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Aufbau von EDV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung, die Instandhaltung und Wartung sicherer Hard- und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen,
- Abonnements für sichere Kommunikationsdienste,
- Kosten der sicheren Kommunikation und Datenübertragung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 2** Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie bis zum Geheimhaltungsgrad „EU restricted“

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 550 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung des Geheimschutzes bis zum Geheimhaltungsgrad „EU restricted“, d. h. Ausgaben für:

- Anschaffung oder Anmietung von Hard- oder Software,
- Unterstützung und Ausbildung durch Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik in Bezug auf Betrieb und Entwicklung sicherer EDV-Systeme und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung,
- Wartung und Instandhaltung der Hard- und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen,
- Abonnements für Kommunikationsdienste,
- Kosten von Kommunikation und Datenübertragung.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 0 3 Technische Sicherheitsmaßnahmen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 250 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Geheimschutzes, d. h. Ausgaben für:

- Anschaffung oder Anmietung von Ausrüstungen oder Software für die Entwanzung von Gebäuden der zentralen Dienststellen und der Delegationen sowie von Gebäuden, die für Konferenzen und Sitzungen genutzt werden;
- von spezialisierten Herstellern und Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen geleistete Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Entwicklung solcher Ausrüstungen oder Software, einschließlich der Nutzerunterstützung;
- Wartung und Instandhaltung solcher Ausrüstungen, Systeme und Anwendungssoftware;
- Kosten für die Überführung der Ausrüstung für die Entwanzung,
- Erwerb, Transport und Installation der benötigten Ausrüstung für abhörsichere Räume,
- Dienstreisekosten für das Personal, das Gebäuden entwanzt oder abhörsichere Räume einrichtet.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)

2 1 0 3 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 1 Möbel, technische Ausrüstungen und Transport

2 1 1 0 Mobiliar

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
200 000	200 000	212 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ankauf oder Ersatzbeschaffung von Möbeln und Spezialmöbeln,
- Anmietung von Mobiliar bei Dienstreisen und Sitzungen außerhalb der Räumlichkeiten des EAD,
- Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 1 1 Material und technische Anlagen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
50 000	150 000	250 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ankauf oder Ersatzbeschaffung von verschiedenem technischem Material und festen und beweglichen technischen Anlagen insbesondere für Archive, Sicherheit, Konferenztechnik, Kantinen und Gebäude,
- technische Unterstützung und Kontrolle insbesondere in Bezug auf Konferenztechnik und Kantinen,
- Anmietung von technischem Material und technischen Anlagen sowie für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur dieses technischen Materials und dieser technischen Anlagen.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 1** (Fortsetzung)**2 1 1 2** Fahrzeuge

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
95 000	200 000	300 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

- Leasing oder Kauf von Dienstfahrzeugen,
- Anmietung von Fahrzeugen in Fällen, in denen dem EAD keine eigenen Fahrzeuge zur Verfügung stehen, insbesondere bei Dienstreisen,
- Unterhaltung und Reparatur von Dienstwagen (Kauf von Kraftstoff, Reifen usw.).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN**2 2 0** *Konferenzen, Kongresse und Sitzungen***2 2 0 0** Veranstaltung von Tagungen, Konferenzen und Kongressen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
485 000	485 100	600 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Veranstaltung informeller Tagungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ und anderer informeller Tagungen,
- Veranstaltung von Tagungen im Rahmen des politischen Dialogs auf Ministerebene und auf der Ebene hochrangiger Beamter,
- Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen,
- interne Sitzungen und gegebenenfalls der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die zu besonderen Anlässen gereicht werden,
- Ausgaben, die sich aus den Verpflichtungen des Diensts in Bezug auf Empfänge und Repräsentationszwecke ergeben,
- mit dem Protokoll verbundene Tätigkeiten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 0 (Fortsetzung)

2 2 0 1 Reisekosten der Sachverständigen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
50 000	79 200	50 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, die vom EAD zu Sitzungen eingeladen oder auf Dienstreise entsandt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 1 **Informationsmaßnahmen**

2 2 1 0 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
923 000	674 685	625 409,49

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für die Benutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken einschließlich geografischer Daten,
- Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften, Zeitungs-/Zeitschriftenauswertungsdiensten und Online-Veröffentlichungen; diese Mittel dienen ebenfalls zur Finanzierung etwaiger Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die schriftliche und/oder elektronische Verbreitung dieser Veröffentlichungen,
- Anschaffung von Büchern und Werken für die Bibliothek auf Papier und/oder digitalen Datenträgern,
- Abonnements bei Presseagenturen über Fernschreiber,
- Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 1** (Fortsetzung)**2 2 1 1** Satellitenbilder

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
450 000	495 000	500 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Anschaffung von Satellitenbildern für den EAD insbesondere im Hinblick auf Krisenprävention und Krisenbewältigung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 1 2 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
41 000	41 580	25 565,36

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung und die traditionelle (auf Papier oder Film) oder elektronische Herausgabe und die Verbreitung von Veröffentlichungen des EAD in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten einschließlich derjenigen, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheinen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 1 3 Öffentlichkeitsarbeit

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
295 000	232 650	237 882,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- audiovisuelle Dienstleistungen zur Information der Öffentlichkeit über die Außenpolitik der Union und die Maßnahmen der Hohen Vertreterin,
- Aufbau und Pflege der EAD-Website,
- Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Organs, einschließlich der Ausgaben für Personalausstattung und Infrastruktur,
- Ausgaben für Informationstätigkeiten im Bereich der GSVP/GASP,
- Kosten für sonstige Informationstätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich von Werbematerial.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 1 (Fortsetzung)

2 2 1 3 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m..

2 2 2 **Sprachendienste**

2 2 2 0 Übersetzungsleistungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Übersetzungsleistungen, die das Generalsekretariat des Rates oder die Kommission für den EAD erbringt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 2 1 Dolmetschleistungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
450 000	579 150	690 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Dolmetschleistungen, die die Dolmetscher der Kommission für den EAD erbringen.

Sie decken ferner die Ausgaben für die Dolmetschleistungen, die die Dolmetscher der Kommission anlässlich von Tagungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees, des Militärausschusses und anderen Tagungen, die speziell im Rahmen der GSVP/GASP abgehalten werden, für den EAD erbringen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 111/2007 des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik über Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgremien des Rates.

2 2 3 **Sonstige Ausgaben**

2 2 3 0 Bürobedarf

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
323 000	323 235	490 000,—

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)**2 2 3 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- den Erwerb von Papier,
- Fotokopien (Papier und Gebühren),
- Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf),
- Drucksachen,
- Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine),
- Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Matrizen, Filme und Chemikalien).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 1 Postgebühren

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
155 000	177 210	156 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Versand der Post bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 2 Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
49 500	49 500	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen, zu deren Durchführung Verträge mit hoch qualifizierten Sachverständigen geschlossen werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 3 (Fortsetzung)

2 2 3 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 795 000	1 846 350	1 476 996,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für interinstitutionelle Tätigkeiten, insbesondere der Kosten für das Personal der Kommission, der Büros und des Rates, die für die Verwaltung des Personals, der Gebäude und der Archive des EAD zuständig ist.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 4 Umzüge

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
120 000	148 500	50 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 5 Finanzkosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 000	19 800	3 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Finanzkosten, insbesondere der Bankkosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 6 Streitsachen, Gerichtskosten und Schadenersatz

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
25 000	42 570	25 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Kosten etwaiger Verurteilungen des EAD durch den Gerichtshof, das Gericht oder das Gericht für den öffentlichen Dienst und der Hinzuziehung externer Rechtsanwälte vor den Gerichten,

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)**2 2 3 6** (Fortsetzung)

— Kosten für die Inanspruchnahme externer Rechtsanwälte,

— Schadenersatz, der dem EAD angelastet wird.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 7 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
10 000	9 900	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Anschaffung der Dienstkleidung für das Personal des Sitzungsdienstes und des Sicherheitsdienstes sowie des Arbeitsmaterials für das in den technischen Arbeitsräumen und den internen Diensten tätige Personal und Kosten der Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung,

— Beteiligung des EAD an den Ausgaben einiger Vereinigungen, deren Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit denjenigen der Organe und Einrichtungen der Union stehen,

— sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben,

— Anschaffung von Dienstkleidung und Zubehör, insbesondere für die Sicherheitsbediensteten, die für die Gebäude „Kortenberg“ und „ER“ zuständig sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 8 Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (1. Phase)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
—	p.m.	421 894,—

Erläuterungen

2011 und 2012 wurde eine vorbereitende Maßnahme zur Einsetzung einer EU-Mediationsunterstützungsgruppe für den Europäischen Auswärtigen Dienst durchgeführt. Diese vorbereitende Maßnahme wurde als erster Schritt auf dem Weg zur Verstärkung und nachhaltigen Unterstützung von Mediationsinitiativen betrachtet, mit dem zunächst die Verbesserung der internen Kapazitäten der Union angestrebt wird, ohne die Unterstützung durch externe und Vertrags-sachverständige auszuschließen.

2013 sollen folgende Maßnahmen aus diesen Mitteln finanziert werden:

— Einsatz von Personal zur Unterstützung von Mediations- und Dialogprozessen,

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 3 (Fortsetzung)

2 2 3 8 (Fortsetzung)

- Beauftragung oder Hinzuziehung von internen und externen Experten in den Bereichen Mediation und Dialog unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten der Vereinten Nationen und anderer Organisationen auf diesem Gebiet,
- Betreiben von Wissensmanagement einschließlich Konfliktanalyse, Erfahrungsauswertung und Workshops, Entwicklung und Veröffentlichung bewährter Praktiken und Leitlinien,
- Fortbildungsmaßnahmen und Förderung des internen Kapazitätsaufbaus im Bereich mediations- und dialogbezogener Aufgaben sowie der Situationseinschätzung für EAD-Bedienstete in der Zentrale, das in Missionen eingesetzte Personal der Union und die Leiter und Mitarbeiter der Delegationen,

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 4 Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)

2 2 4 0 Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
450 000	500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Einsatz von Personal der Union zur Unterstützung von Mediations- und Dialogprozessen,
- Beauftragung von Experten in den Bereichen Mediation und Dialog sowie Zugang zu externen medialen Unterstützungsleistungen unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten der Vereinten Nationen und anderer Organisationen auf diesem Gebiet,
- Wissensmanagement, einschließlich der Durchführung von Workshops und Konfliktanalysen sowie der Ausarbeitung und Veröffentlichung von Studien, bewährter Praktiken und Leitlinien,
- Fortbildungsmaßnahmen und interner Kapazitätsaufbau in den Bereichen Frühwarnung, Konfliktanalyse sowie Mediation und Dialog für Bedienstete der Union in der Zentrale, das in Missionen eingesetzte Unionspersonal, EU-Sonderbeauftragte sowie Delegationsleiter und -mitarbeiter.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 3**DELEGATIONEN****KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN****3 0 0 Delegationen****3 0 0 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutpersonals**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
105 510 000	103 417 857	104 210 307,18

Erläuterungen

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben für Beamte und Zeitbedienstete, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben und in einer Delegation der Union in Drittländern oder einer Delegation bei internationalen Organisationen innerhalb der Union arbeiten:

- Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Vergütungen,
- Krankenversicherungs-, Unfallversicherung- sowie sonstige Sozialbeiträge,
- Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Zeitbedienstete sowie Zahlungen, die für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- Überstundenvergütungen,
- Auswirkungen der auf die Gehälter angewandten Berichtigungskoeffizienten,
- Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Bezüge im Laufe des Haushaltsjahrs.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden veranschlagt auf:
p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln des EAD für die Ernennung der Beamten und ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen des EAD.

3 0 0 1 Externes Personal und externe Leistungen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
60 068 000	59 835 029	57 232 459,08

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- Bezüge der örtlichen Bediensteten und/oder Vertragsbediensteten sowie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorien,
- Arbeitgeberbeiträge zur ergänzenden Sozialversicherung für örtliche Bedienstete,
- Ausgaben für Aushilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und freiberufliches Personal.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden veranschlagt auf: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 0 2 Sonstige Personalausgaben

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
20 587 285	19 035 000	20 853 623,52

Erläuterungen

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- Ausgaben für die Entsendung beigeordneter Sachverständiger (mit Hochschulabschluss) in die Delegationen der Europäischen Union,
- Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern veranstalteten Seminare,
- Kosten für die Abordnung oder zeitweilige Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten in den Delegationen,
- Einrichtungs- bzw. Wiedereinrichtungsbeihilfe der Bediensteten, die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- Reisekosten der Bediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen), die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst anfallen,
- Umzugskosten der Bediensteten, die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 2 (Fortsetzung)

- verschiedene Kosten und Vergütungen für sonstige Bedienstete, einschließlich Rechtsberatung,
- Ausgaben für Einstellungsverfahren von Beamten, Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, insbesondere die Kosten für Annoncen, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Unfallversicherung der zu Prüfungen und Vorstellungsgesprächen eingeladenen Bewerber, die Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen und die Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung,
- Kosten für die Beschaffung, Erneuerung, Umgestaltung und Wartung medizinischer Geräte in den Delegationen,
- Kosten der jährlichen ärztlichen Untersuchung der Beamten, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, einschließlich der in diesem Zusammenhang vorgenommenen Untersuchungen und Analysen; medizinische und zahnärztliche Beratungsleistungen sowie Kosten für AIDS-Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz,
- Ausgaben für kulturelle Veranstaltungen sowie für Tätigkeiten zur Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen zwischen abgeordneten und örtlichen Bediensteten,
- pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten verauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission und/oder des EAD, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen (für die Delegationen innerhalb des Gebiets der Union deckt die pauschale Aufwandsentschädigung einen Teil der Wohnkosten),
- Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte und sonstige Bedienstete entstehen,
- Beförderungskosten und Tagegelder für erfolgreiche Bewerber bei der Fortbildung vor Dienstantritt,
- Reisekosten, Tagegelder und Versicherungen im Zusammenhang mit Kranken- und Verletztentransporten,
- Ausgaben aufgrund von Krisensituationen, einschließlich Fahrtkosten, Unterbringung und Tagegelder,
- Ausgaben für Fortbildung und für Sprachkurse, die darauf abzielen, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit des Dienstes zu verbessern:
- Honorare von Sachverständigen, die für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildungen herangezogen werden,
- Honorare von Beratern, die in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Planung, Management, Strategie, Qualitätssicherung und Personalverwaltung, herangezogen werden,
- Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
- Ausgaben für die praktische und logistische Organisation der Kurse, einschließlich Miete von Räumlichkeiten, Beförderungskosten, Anmietung von Lehrmaterial für Seminare auf lokaler und regionaler Ebene sowie diverse damit verbundene Bewirtungskosten,

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 2** (Fortsetzung)

- Kosten für die Teilnahme an Konferenzen und Symposien sowie Gebühren für die Mitgliedschaft in wissenschaftlichen oder Berufsverbänden,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für entsprechende Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Deckung der Kosten im Zusammenhang mit dem Diplomaten-Austauschprogramm wie z. B. Reise- und Einrichtungskosten gemäß dem Beamtenstatut.

3 0 0 3 Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
155 799 301	103 062 000	99 416 624,22

Erläuterungen

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- Befristete Wohnkostenzulage und Tagegelder für Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete,
- im Zusammenhang mit Gebäudemiet- und -nebenkosten der Delegationen in Drittländern:
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile in Drittländern, in denen Büros von Delegationen oder außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: Mieten (einschließlich befristete Wohnkostenzulage) und damit verbundene Abgaben, Versicherungsprämien, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen und Gegenständen (Chiffriereinrichtungen, Safes, Gitter usw.),
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile in Drittländern, in denen sich sowohl Büros der Delegationen als auch Wohnungen der Delegationsmitglieder befinden: Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Heizungskosten, Kosten für Wartung und Instandsetzung, Herrichtungsarbeiten und Umzüge von Dienststellen sowie sonstige laufende Ausgaben (insbesondere Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren, Beschaffung von Beschilderungsmaterial usw.),
- im Zusammenhang mit Gebäudemiet- und -nebenkosten der Delegationen innerhalb des Gebietes der Union:
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Büros von Delegationen untergebracht sind: Mieten, Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Heizungskosten, Versicherungsprämien, Ausgaben für Wartung und Instandsetzung, für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, Ausgaben für die Sicherheit, insbesondere Gebäudeüberwachungsverträge, Miete und Wartung von Feuerlöschern, Anschaffung und Wartung von Brandbekämpfungsgeräten, Ersatzbeschaffung für die Ausrüstung des freiwilligen Brandschutzpersonals, gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen usw.,
 - für Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen,
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Kauf oder Mietkauf) sowie für den Bau von Büro- oder Wohngebäuden, einschließlich Voruntersuchungen und verschiedene Honorare.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 3 (Fortsetzung)

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1) sieht in Artikel 203 die Möglichkeit vor, dass die Organe den Ankauf einer Immobilie mit einem Darlehen finanzieren. Diese Mittel decken die mit solchen Darlehen für den Ankauf von Immobilien für die Delegationen verbundenen Ausgaben (Kapital und Zinsen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden veranschlagt auf: 275 000 EUR.

3 0 0 4 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
41 937 800	20 379 000	22 950 749,51

Erläuterungen

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben der Delegationen der Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- Beschaffung, Miete, Mietkauf, Instandhaltung und Instandsetzung von Mobiliar und Geräten, insbesondere für audiovisuelle Anlagen, für Archivierung und Reproduktion, für die Bibliothek, für Dolmetschanlagen sowie besondere Büroausstattungen (Fotokopiergeräte, Reader-Printer, Fernkopierer usw.); Erwerb von Dokumentation und Betriebsmittel für diese Geräte,
- Beschaffung, Instandhaltung und Instandsetzung von technischen Anlagen wie Generatoren und Klimaanlage; Installation von Anlagen für die Sozialeinrichtungen in den Delegationen,
- Kauf, Ersatzbeschaffung, Miete, Mietkauf, Instandhaltung und Instandsetzung von Fahrzeugen, einschließlich Werkzeugen,
- Versicherungsprämien der Fahrzeuge,
- Anschaffung von Büchern, Dokumenten und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, einschließlich der Ergänzungsbände; Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und verschiedenen Veröffentlichungen, sowie Buchbindearbeiten und sonstige unerlässliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Archivierung von Zeitschriften,
- Abonnements bei Presseagenturen,
- Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie gegebenenfalls Ausgaben für in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Beförderung und Zollabfertigung von Ausrüstungsgegenständen; Anschaffung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen, Fahrer usw.; verschiedene Versicherungsprämien (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung), Ausgaben im Zusammenhang mit internen Sitzungen (Getränke, gelegentliche Imbisse),
- Ausgaben für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen im Rahmen des Dienstbetriebs der Delegationen sowie sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb, die nicht in den anderen Posten dieses Artikels vorgesehen sind,

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 4** (Fortsetzung)

- Postgebühren und Zustellungskosten für den Schriftverkehr, den Versand von Berichten, Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Straßen-, Schiffs- und Eisenbahnversand,
- Kosten für die Diplomatenpost,
- sämtliche Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die den Beamten zur Verfügung gestellt werden,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere von Rechnern, Terminals, Mikrorechnern, Peripheriegeräten, Ausstattungen für die Vernetzung, und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,
- externe Leistungen, insbesondere für die Entwicklung, Instandhaltung und technische Unterstützung der Informationstechnologie-Systeme der Delegationen,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Geräten für die Vervielfältigung von Informationen auf Papier, wie Drucker und Scanner,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Telefonzentralen und -anlagen sowie von Geräten für die Datenübertragung und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,
- Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Telefon, Telegraf, Fernschreiber, Fernkopierer), Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Kosten für Installation, Konfiguration, Wartung, technische Unterstützung, Hilfestellung, Dokumentation und Betriebsmittel in Verbindung mit diesen Anlagen,
- etwaige Ausgaben im Zusammenhang mit Sicherheitseinsätzen bei Notfällen in den Delegationen,
- sämtliche Finanzkosten, einschließlich Bankgebühren.
- Korrekturen bei Zahlstellen, wenn der Anweisungsbefugte alle der jeweiligen Situation angemessenen Maßnahmen getroffen hat und die Korrekturen keiner anderen Haushaltslinie angelastet werden können,
- Korrekturen in Fällen, in denen eine Forderung ganz oder teilweise annulliert wird, nachdem sie bereits als Einnahme verbucht wurde (insbesondere im Falle der Verrechnung mit einer Gegenforderung),
- Korrekturen in Fällen, in denen die MwSt. nicht erstattet wurde und die Ausgabe nicht mehr aus der Haushaltslinie finanziert werden kann, zu deren Lasten die Hauptausgabe ging,
- etwaige Zinszahlungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Fällen, sofern sie nicht einer anderen Haushaltslinie angelastet werden können.

Des Weiteren können bei diesem Posten Mittel zur Deckung etwaiger Verluste bei Liquidation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von Banken, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält, eingesetzt werden.

Aus diesem Posten können Kosten gedeckt werden, die den Delegationen bei der lokalen Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten entstehen, insbesondere im Rahmen einer Krise.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 4 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden veranschlagt auf:
p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30), und insbesondere Artikel 5 Absatz 10.

3 0 0 5 Beitrag der Kommission für die Delegationen

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	269 246 720,19

Erläuterungen

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen der Kommission oder des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den Ausgaben, die den Delegationen durch die dort arbeitenden Bediensteten der Kommission entstehen, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben, die den Delegationen der Union in Drittländern und den Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union im Zusammenhang mit dem dort arbeitenden, von der Kommission bzw. dem EEF vergüteten Personal entstehen:

- Bezüge und einschlägige Ausgaben für örtliche Bedienstete (und Leiharbeitskräfte),
- der diesem Personal entsprechende Anteil der bei den Posten 3 0 0 0 (Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutpersonals), 3 0 0 1 (Externes Personal und externe Leistungen), 3 0 0 2 (Sonstige Personalausgaben), 3 0 0 3 (Gebäude und Nebenkosten) und 3 0 0 4 (Sonstige Verwaltungsausgaben) veranschlagten Ausgaben.

Außerdem können diese Mittel sonstige Ausgaben wie Presse- und Informationsaktivitäten decken, die auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen mit anderen Organen durchgeführt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden veranschlagt auf:
p.m.

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	GESAMTBETRAG	602 836 886	518 628 447	765 987 738,09	127,06

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels haben vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel übertragen worden sind.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

Personal
Einzelplan X — Europäischer Auswärtiger Dienst

Funktions- und Besoldungsgruppe	2015		2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Auf den EAD zu übertragende Stellen	
			Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	7		7	
AD 15	29		29	
AD 14	119		119	
AD 13	198		198	
AD 12	183		185	
AD 11	69		69	
AD 10	70		78	
AD 9	83		83	
AD 8	44		44	
AD 7	76		70	
AD 6	42		42	
AD 5	44		44	
AD insgesamt	964	0	968	0
AST 11	31		31	
AST 10	27		27	
AST 9	62		51	
AST 8	57	1	57	1
AST 7	92		98	
AST 6	84		95	
AST 5	102		109	
AST 4	59		58	
AST 3	58		58	
AST 2	58		68	
AST 1	30		40	
AST insgesamt	660	1	692	1
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3				
AST/SC 2	10			
AST/SC 1	10			
AST/SC insgesamt	20			
AD und AST insgesamt	1 644	1	1 660	1
Gesamtpersonalbestand	1 645		1 661	